This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

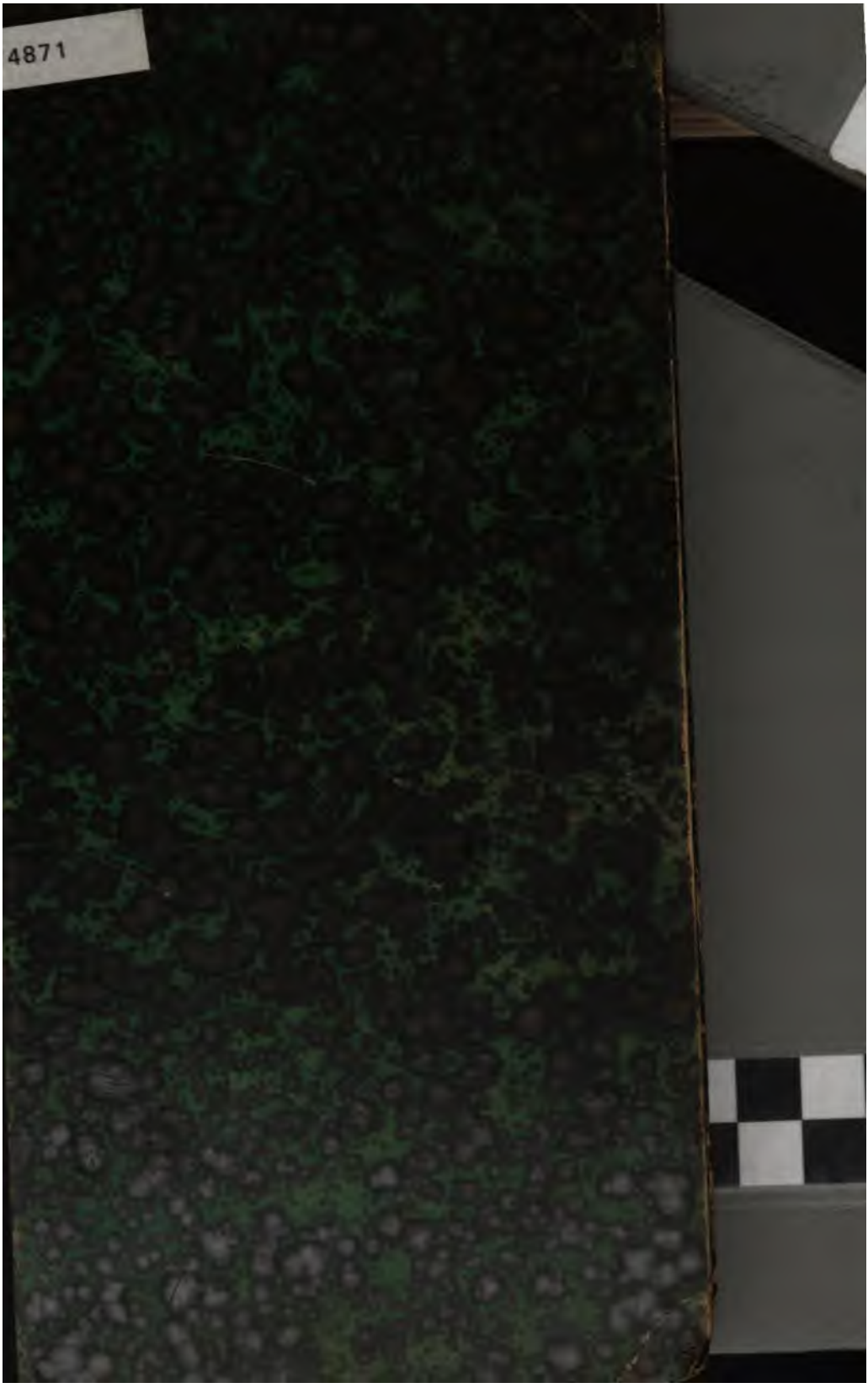
4871

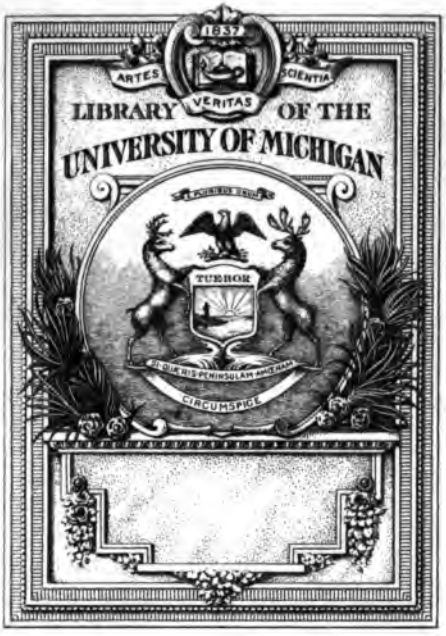
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

371
.J3

Aktenstücke

zur

orientalischen Frage.

Nebst

chronologischer Uebersicht

zusammengestellt

von

Dr. J. von Jasmund.

Zweiter Band.

Berlin 1856.
F. Schneider und Comp.
Unter den Linden No. 19.

Aktenstücke

zur

orientalischen Frage.

Nebst

chronologischer Uebersicht

zusammengestellt

von

Dr. J. von Jasmund.

Zweiter Band.

I. Abtheilung.

Berlin 1855.

F. Schneider und Comp.

Unter den Linden No. 19.

Chronologiſche Ueberſicht.

1855.

Februar. Auf dem rechten Flügel der Alliirten wird zum Schutz der Schiffer-
21.—24. vorſtadt (Carabelnaja) vor der Baſtion Nr. 1. auf der öſtlichen Seite der Kielſchlucht am nördlichen Abhang des Sapunberges von den Ruſſen das Werk Selenginsk angelegt.

24. Vergeblicher Angriff der Franzoſen auf das neue Werk Selenginsk.

28.—1. März. Die Ruſſen legen ſüdöſtlich von dem Werk Selenginsk auf der Höhe des Sapunberges das Werk Wolhynien an.

März. 1. Fürſt Menſchikoff wird des Oberbefehls enthoben.

10.—11. Die Ruſſen errichten auf der Höhe des Hügels (mamelon vert) vor dem Malakoffthurm (Baſtion Korniloff, Nr. 2.) die Lünette Kamtſchatka und legen Jägergräben davor an.

12. Omer Paſcha kommt in das Lager vor Sebaſtopol, um den weiteren Kriegsplan mit den Obergeneralen der Alliirten zu verabreden.

15. Zwiſchen Sardinien und der Pforte wird ein Allianz-Tractat abgeſchloſſen. Er ſtimmt in allem Weſentlichen mit dem zwiſchen den Weſtmächten und der Pforte unter dem 12. März 1854 abgeſchloſſenen Vertrage überein. Aktenſtü Nr 330.

15. Die Wiener Konferenzen werden durch Graf Buol eröffnet. Als Grundlagen das Memorandum vom 28. Dezember und die mündliche Uebereinkunft vom 7. Januar allſeitig anerkannt. Frankreich, England, Pforte reſerviren ihre Freiheit, weitere Forderungen als die vier Punkte vorzubringen. Rußland will ſich ausſchließlich in den Grenzen derſelben halten. Oeſterreich wird keine weiteren Forderungen ſtellen, behält ſich aber volle Freiheit in Betreff der von andern Seiten etwa geſtellten vor. Rußland erklärt, daß es keine Bedingungen acceptiren werde, die ſeiner Ehre zu nahe treten. — Für die Berathung des erſten Punktes: Stellung der Donaufürſtenthümer, legt Baron Prokeſch einen Entwurf vor mit folgenden Beſtimmungen: 1) Aufhebung jedes beſondern Protectorats. 2) Fernerer Genuß der bisher beſeſſenen nationalen Freiheiten. 3) Die Pforte ſoll einen neuen großen Freiheitsbrief ausfertigen, der von den contrahirenden Mächten geprüft und garantirt wird. 4) Aufrechthaltung einer nationalen Kriegsmacht zum Schutz der Grenzen und Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Bedingungen eines Vertheidigungsſyſtems in Betracht zu ziehen. 4) Bei Differenzen über die Freiheitsbriefe die Entſcheidung von der Konferenz der Großmächte zu fällen. 6) Bei Unruhen in den Ländern Vorſtel- Nr. 342.

40 2931

1855.

lungen der Großmächte. Keine einseitige bewaffnete Intervention. 7) Gegenseitige Verpflichtung der Höfe, Ruhestörer weder in den Fürstenthümern noch in den anstoßenden Ländern zu belassen.

März. 17. Angriff der Franzosen auf die russischen Jägergräben und die Kamtschatka-Befestigung (Mamelon). Der Angriff wird abgeschlagen.

17. Zweite Sitzung der Wiener Konferenz. Discussion über den ersten
93. Punkt. Rußland schlug vor: bei der jetzigen Berathung des allgemeinen Friedensvertrages sich mit Aufstellung von allgemeinen Prinzipien zu begnügen. Der Status quo, die bestehende innere Organisation sei demnach als Grundlage festzuhalten und vorläufig durch den Friedensvertrag zu sanctioniren. Späterhin sollten die Wünsche des Landes zu Rathe gezogen werden, ob und welche Aenderungen des Status quo rathsam erschienen. Dieser Vorschlag Rußlands wird nicht acceptirt. Rußland spricht sein Bedauern aus, daß Preußen nicht vertreten ist. Oesterreich, England, Frankreich theilen es, indem sie auf ihre Bemühungen hinweisen, Preußen zur Theilnahme an den Konferenzen zu bewegen. Zum Prokesch'schen Entwurf über die weitere Berathung schlägt Rußland vor: 1) daß zu dem allgemeinen Freiheitsbrief die Wünsche des Landes zu Rathe gezogen werden sollen und jedes Land einen besondern erhält; 2) die bestehende bewaffnete Macht ist aufrecht zu erhalten; die Vermehrung hängt von der Zustimmung der Nachbarstaaten ab.

103. 19. Dritte Sitzung der Wiener Konferenz. Die Discussion über den ersten Punkt wird zum Abschluß gebracht und ein Uebereinkommen gewonnen. Dasselbe entspricht im Ganzen dem Prokesch'schen Entwurf. In Betreff der Reorganisation der inneren Verwaltung ist jedoch viel bedeutenderes Gewicht auf die Berücksichtigung des Status quo gelegt, als in dem Prokesch'schen Entwurf; die Wünsche des Landes sollen ferner dabei zu Rathe gezogen werden: in beiden Punkten den russischen Vorschlägen genähert.

105. 21. Vierte Sitzung der Wiener Konferenz. Es wird zur Verhandlung über den zweiten Punkt: Freiheit der Schifffahrt auf der untern Donau, geschritten. Baron Prokesch legt einen Entwurf vor, mit folgenden Bestimmungen: 1) §§ 108–110 der Wiener Kongreßakte auf die untere Donau anzuwenden. Dahin gehendes Arrangement unter die Garantie der Großmächte zu stellen. 2) Schifffahrt soll von jeder Last und Hinderniß befreit werden. 3) Zur Beseitigung der Hindernisse sofort die Arbeiten zu beginnen; zur Bestreitung der Kosten können Zölle gleichmäßig für alle Nationen erhoben werden. 4) Ausführung und Kontrole dieser Bestimmungen Delegirten der Großmächte zu übertragen; ein Codex zu entwerfen, der von den Mächten geprüft und zum Gesetz erhoben wird. Jede kontrahirende Macht wird das Recht haben, 1 bis 2 Schiffe an der Mündung der Donau aufzustellen. 5) Aus Delegirten der Uferstaaten wird zur Handhabung und Ausführung der getroffenen Bestimmungen eine Executiv-Kommission bestellt und mit nöthigen Vollmachten ausgerüstet; ihre Entscheidungen sollen für die Uferstaaten obligatorisch sein. 6) Die Befestigungen der Russen auf den Inseln des Donau-Delta sind nicht wieder herzustellen. Quaran-

1855.

tainen zu beseitigen. Wenn es die Executiv-Kommission für nöthig hält, sollen die Inseln im Donau-Delta, welche russischer Besitz, neutral erklärt werden. — Bei der Discussion weist Rußland auf seine Verdienste um die freie Schifffahrt im schwarzen Meere hin; das Prinzip der freien Schifffahrt auf der untern Donau habe es immer anerkannt; die Hindernisse habe es immer zu beseitigen gesucht, und sei noch bereit alles zu thun, was dazu führen kann. Die Frage sei wesentlich kommerziell und alles Politische davon zu trennen. Frankreich erklärt, daß in dieser Frage der politische Character nicht sich trennen lasse. Zu Paragraph 4 widersetzen sich die russischen Bevollmächtigten der Bestimmung über die Kriegsschiffe. Diese Frage sei bei Punkt 3 zu entscheiden. Oesterreich, England und Frankreich beharren auf vorläufiger Anerkennung dieser Bestimmung. Zu Bestimmung 5 will England Sitz und Stimme in der Executiv-Kommission; Oesterreich und Rußland treten dem entgegen. Zu Bestimmung 6 widersetzt sich Rußland der Exterritoria-

März. talität der Executiv-Kommission.

21. 22. Verhandlungen in der preuß. zweiten Kammer über den Antrag der Regierung auf Fortdauer des bewilligten Credits von 30 Mill. Thaler. Die Fortdauer wird für das Jahr 1855 bewilligt. Ein Antrag auf Erlaß einer Adresse an des Königs Majestät, in welcher unter Hinweis auf die im Lande bestehenden Besorgnisse über die auswärtige Politik der Regierung in den letzten zehn Monaten die Ueberzeugung an den Stufen des Thrones ausgesprochen werden sollte, daß eine feste und folgerichtige Politik die unerläßliche Bürgschaft für Preußens Zukunft sei, wurde von der Majorität der Kammer verworfen.

22.—23. Einem beabsichtigten verstärkten Angriffe der Belagerer auf Sebastopol suchen die Russen durch einen großen Ausfall auf die franz. Parallele gegenüber dem Mamelon und dem rechten Flügel der engl. Arbeiten zuvorzukommen. Die Russen dringen in die feindlichen Werke ein, richten nicht unbeträchtliche Zerstörungen an, gehen aber schließlich mit bedeutendem Verluste zurück. Die Russen hatten 387 Todte (8 Offiz.), Verwundete: 982 Sold. (21 Offiz.) Die Franzosen 182 Todte (13 Off.), 373 Verwundete (12 Off.), 56 Vermißte (2 Offiz.) Im Ganzen 611 Mann.

23. Fünfte Sitzung der Wiener Konferenz. Fortsetzung der Discussion über den zweiten Punkt. Rußland beharrt auf seinem Widerspruch gegen die Bestimmung über die Kriegsschiffe und den exterritorialen Charakter der Executiv-Kommission. Ferner erklärt es, unter keiner Bedingung die Befugniß der Neutralisirung russ. Gebiets — der Donauinseln — zugestehen zu sollen. — Bei dem schließlichen Uebereinkommen fallen diese Bestimmungen aus dem Prokesch'schen Entwurf weg. Auf Englands Antrag werden beide Kommissionen, die europäische und die Executiv-Kommission, in dem schließlichen Uebereinkommen permanent erklärt. — Die von England und Frankreich angeregte Frage über die Regelung der Territorialgrenzen der Pforte und Rußlands an der untern Donau läßt die Konferenz unerledigt fallen.

Aktenstück Nr. 342. S.

1855.

Aktenstück 342. S. 139. April. 17. Zehnte Sitzung der Wiener Konferenz. Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß sie den Befehl von Petersburg erhalten haben, sich der Initiative zu enthalten; sie seien bereit auf die Prüfung der vorzuschlagenden Maßregeln einzugehen, wenn diese nicht die Souveränetätsrechte Rußlands beeinträchtigten. England, Frankreich, Oesterreich und Pforte erklären nach dieser unerwarteten Eröffnung sich nun ihrerseits erst über Vorschläge vorläufig berathen zu müssen.

342. S. 147. 19. Elfte Sitzung der Wiener Konferenz. Die Bevollmächtigten der Pforte, Englands, Frankreichs und Oesterreichs schlagen zur Erledigung des ersten Theils von der Garantiebestimmung 3 vor, festzusetzen: die Mächte verpflichten sich die Unabhängigkeit und Gebietsintegrität der Pforte selbst zu respectiren und werden dieselben gegen jeden darauf gerichteten Angriff schützen; wenn zwischen der Pforte und anderer Macht Differenzen ausbrechen, soll die europ. Konferenz vermitteln. Nach gewonnenem Uebereinkommen hierüber tritt die Konferenz in die Berathung der Frage über die Beseitigung des Uebergewichts Rußlands im schwarzen Meere. Frankreich legt einen Plan vor mit folgenden Bestimmungen: 1) Rußland und die Pforte verpflichten sich im schwarzen Meere nicht mehr als 4 Kriegsschiffe, 4 Fregatten ꝛc. zu halten. 2) Bosporus und Dardanellen bleiben geschlossen. Nur folgende Ausnahmen. 3) Jede der Mächte, die nicht Uferstaat, soll 2 Schiffe nach dem schwarzen Meere senden können. 4) Vor Konstantinopel dürfen nie mehr als 4 Kriegsschiffe der fremden Staaten sein. Von einem Angriff bedroht, wird der Sultan die Meerengen den Flotten der befreundeten Mächte öffnen. 6) In allen Häfen des schwarzen Meeres sollen Consuln der andern contrahirenden Mächte zugelassen werden. Der russische Bevollmächtigte fragt Oesterreich: ob zur Beschränkung der russischen Streitkräfte im schwarzen Meere von Oesterreich Zwangsmaßregeln ergriffen werden würden. Graf Buol erwiedert: daß er dem Kaiser von Oesterreich die volle Freiheit der Mittel wahren müsse, diesen Vorschlag zu unterstützen.

18.—21. Die Engländer greifen die Jägergräben und die hinter diesen liegenden Steinbrüche vor dem Redan an. Die Jägergräben werden genommen und behauptet. Die gleichfalls genommenen Steinbrüche müssen wieder aufgegeben werden.

19. Rekognoscirung Omer Paschas auf der Tschernajalinie gegen Tschorgun und Kamara.

19. Kaiser Napoleon erhält den Hosenbandorden.

20.—22. Die Russen legen auf dem östlichen Kampfterrain westlich von dem Werk Selenginsk eine neue Batterie an.

342. S. 157. 21. Zwölfte Sitzung der Wiener Konferenz. Zum Uebereinkommen über den ersten Theil der dritten Garantiebestimmung wird russischerseits die Erklärung bestimmt wiederholt, daß Rußland keine aktive Garantie der Türkei übernehme. Zur zweiten Frage lehnen die russischen Bevollmächtigten den französischer Seits vorgelegten Plan ab, da derselbe die souverainen Rechte des Kaisers beeinträchtige, dem europäischen Gleichgewicht entgegen und gefährlich für die Un-

1855.

Theil. Der Artikel theilt die Instruction stückweis mit, welche der Kaiser dem Marschall St. Arnaud unterm 12. April gab. Dieselbe empfiehlt Gallipoli als Hauptausschiffungsort; sie faßt drei Pläne ins Auge: gegen die Russen über den Balkan, nach der Krimm, Ausschiffung in Odessa oder an einem andern Küstenpunkt. Es werden die Gründe entwickelt, weshalb die Alliirten nach Varna gingen und den Russen später nicht über den Pruth folgten. Zu einer solchen Campagne hätte es der Cooperation Oesterreichs bedurft. Unthätigkeit unmöglich: Expedition nach der Krimm aufgenommen. Rathschläge des Kaisers: In Kaffa zu landen und von da auf Sebastopol zu gehen. Dieser Rath leider nicht befolgt. Almaschlacht nicht entscheidend. Flankenmarsch von Instinkt der Selbsterhaltung eingegeben. Sebastopol nicht durch Handstreich zu nehmen. Große Belagerung nothwendig. Hierauf giebt der Moniteur zur Belehrung Mittheilungen über den Gang der großen Belagerung. Schließlich die Hoffnung ausgesprochen, daß das Ziel erreicht werde, aber schon jetzt zu sagen, daß die Armee den Dank und die Bewunderung der Welt verdient hat.

April.

14.—15. Angriff der Franzosen auf die Jägergräben vor der Bastion Nr. 5. (Centralbastion) auf dem linken Flügel der Alliirten, zu deren Befestigung die Russen in eben dieser Nacht schreiten wollen. Die Franzosen bemächtigen sich einiger der Gräben auf dem Kirchhof.

16. Artikel des Moniteur über die Expedition im Orient. II. Politischer Theil. Rückblick auf die Anfänge der Verwicklung. Die h. Stättnfrage: Symptom der erobernden Tendenz Rußlands. Deren Character gezeichnet. Besonders auf die Eroberungspolitik Rußlands gegen Oesterreich hingewiesen unter Citirung einer Instruction des Kaisers Alexander an Admiral Tschitschagoff aus dem Jahre 1812. Der Kampf gegen Rußland nothwendig; die Westmächte nahmen ihn zuerst auf und hofften auf Nachfolge der deutschen Großmächte. Vergebens, diese hatten kein rechtes Vertrauen und waren ungewiß über die Ziele. Die Festsetzung der vier Garantien gewann Deutschland nicht. Die Westmächte mußten allein kämpfen. Endlich fragte Oesterreich, ob die Westmächte noch auf Grund der vier Punkte unterhandeln wollten. Das Interesse eines Bündnisses mit Oesterreich für Krieg und Frieden bestimmte sie sich dazu zu verstehen. Durch diese Mäßigung für die Westmächte nichts verloren. Wenn Rußland nachgab, gewonnen, was Rußland erst nach zehnjährigem unglücklichem Kriege zuzugestehen erklärt hatte, wenn nicht, trat Oesterreich, dessen Bündniß offensiv wurde, in die bewaffnete Thätigkeit. Die Friedensvorschläge der vier Garantien werden darauf characterisirt. Zur Realisirung des dritten Punktes sei Reducirung der russ. Flotte und Neutralisirung des schwarzen Meeres nothwendig. Zu dieser Forderung bereits durch das im Kriege Gewonnene berechtigt. Zum Schluß noch einmal mit größter Entschiedenheit erklärt, daß wenn der Friede nicht zu Stande komme, Oesterreich gegen Rußland mit ihnen kämpfen werde.

Actenst. Nr. 32.

16. Kaiser Napoleon mit seiner Gemahlin treffen zum Besuch bei der Königin Victoria in London ein.

1855.

139. April. 17. Zehnte Sitzung der Wiener Konferenz. Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß sie den Befehl von Petersburg erhalten haben, sich der Initiative zu enthalten; sie seien bereit auf die Prüfung der vorzuschlagenden Maßregeln einzugehen, wenn diese nicht die Souveränetätsrechte Rußlands beeinträchtigten. England, Frankreich, Oesterreich und Pforte erklären nach dieser unerwarteten Eröffnung sich nun ihrerseits erst über Vorschläge vorläufig berathen zu müssen.

147. 19. Elfte Sitzung der Wiener Konferenz. Die Bevollmächtigten der Pforte, Englands, Frankreichs und Oesterreichs schlagen zur Erledigung des ersten Theils von der Garantiebestimmung 3 vor, festzusetzen: die Mächte verpflichten sich die Unabhängigkeit und Gebietsintegrität der Pforte selbst zu respectiren und werden dieselben gegen jeden darauf gerichteten Angriff schützen; wenn zwischen der Pforte und anderer Macht Differenzen ausbrechen, soll die europ. Konferenz vermitteln. Nach gewonnenem Uebereinkommen hierüber tritt die Konferenz in die Berathung der Frage über die Beseitigung des Uebergewichts Rußlands im schwarzen Meere. Frankreich legt einen Plan vor mit folgenden Bestimmungen: 1) Rußland und die Pforte verpflichten sich im schwarzen Meere nicht mehr als 4 Kriegsschiffe, 4 Fregatten ꝛc. zu halten. 2) Bosporus und Dardanellen bleiben geschlossen. Nur folgende Ausnahmen. 3) Jede der Mächte, die nicht Uferstaat, soll 2 Schiffe nach dem schwarzen Meere senden können. 4) Vor Konstantinopel dürfen nie mehr als 4 Kriegsschiffe der fremden Staaten sein. Von einem Angriff bedroht, wird der Sultan die Meerengen den Flotten der befreundeten Mächte öffnen. 6) In allen Häfen des schwarzen Meeres sollen Consuln der andern contrahirenden Mächte zugelassen werden. Der russische Bevollmächtigte fragt Oesterreich: ob zur Beschränkung der russischen Streitkräfte im schwarzen Meere von Oesterreich Zwangsmaßregeln ergriffen werden würden. Graf Buol erwiedert: daß er dem Kaiser von Oesterreich die volle Freiheit der Mittel wahren müsse, diesen Vorschlag zu unterstützen.

18.—21. Die Engländer greifen die Jägergräben und die hinter diesen liegenden Steinbrüche vor dem Redan an. Die Jägergräben werden genommen und behauptet. Die gleichfalls genommenen Steinbrüche müssen wieder aufgegeben werden.

19. Rekognoscirung Omer Paschas auf der Tschernajalinie gegen Tschorgun und Kamara.

19. Kaiser Napoleon erhält den Hosenbandorden.

20.—22. Die Russen legen auf dem östlichen Kampfterrain westlich von dem Werk Selenginsk eine neue Batterie an.

157. 21. Zwölfte Sitzung der Wiener Konferenz. Zum Uebereinkommen über den ersten Theil der dritten Garantiebestimmung wird russischerseits die Erklärung bestimmt wiederholt, daß Rußland keine aktive Garantie der Türkei übernehme. Zur zweiten Frage lehnen die russischen Bevollmächtigten den französischer Seits vorgelegten Plan ab, da derselbe die souverainen Rechte des Kaisers beeinträchtige, dem europäischen Gleichgewicht entgegen und gefährlich für die Un-

1855.

abhängigkeit des ottomanischen Reichs sei. Rußland legte dagegen einen eigenen Plan vor, indem es nochmals sein Bedauern über die Nichtvertretung Preußens bei der Konferenz ausspricht. Der russische Plan hat folgende Bestimmungen: 1) Die Meerengen werden allen Kriegsschiffen geöffnet. 2) Die Pforte wird besondere Regulative über Ankerung ꝛc. geben. 3) Diese Regelung für alle Flaggen gleich. 4) Unter besondern Umständen wird der Sultan einzelnen Flaggen ausnahmsweise Vorrechte verleihen. 5) Ist der Sultan in Krieg oder von Angriff bedroht, so kann er die freie Passage ganz oder theilweise suspendiren. Die Bevollmächtigten Englands, Frankreichs, Oesterreichs und der Pforte weisen diesen Plan vollständig ab, da er ein Prinzip aufhebe, das übereinstimmend von ihnen als nothwendige Grundlage jedes Arrangements betrachtet würde. In Betreff der Garantiefrage wurde von engl. und franz. Seite noch bemerkt, daß Rußland durch seine Erklärung der Bestimmung darüber alle Kraft nehme; Graf Buol erklärte, Rußland hätte diese abschwächende Deutung auf sein Risiko zu übernehmen.

April. 22. Kaiser Napoleon trifft wieder in Paris ein.

22. Omer Pascha kehrt mit dem größten Theil der türk. Truppen nach Eupatoria zurück, auf Nachricht von einem drohenden Angriff der Russen auf Eupatoria.

23. Das Bombardement der Alliirten auf Sebastopol wird von jetzt an in sehr viel schwächerer Weise fortgesetzt.

23.—24. Die Russen unternehmen den Bau einer Batterie westlich von der Bastion Nr. IV. (Mastbastion) gegen die Operationen der Alliirten nach Bastion V. zu. Die Franzosen suchen vergeblich durch wiederholte Angriffe den Bau des Unternehmens zu hinderu.

26. Dreizehnte Sitzung der Wiener Konferenz. Die russ. Bevollmächtigten machen einen neuen Vorschlag zur Realisirung des dritten Punktes mit folgenden Bestimmungen: 1) die Meerengen bleiben geschlossen. 2) Der Sultan ist befugt sie fremden Flotten zu eröffnen, wenn es ihm seiner Sicherheit wegen nothwendig scheint. Die Bevollmächtigten Englands, Frankreichs und der Pforte erklären ihre Vollmachten für erschöpft, nachdem Rußland die Beschränkung seiner Seemacht in was immer für einer Form zurückgewiesen habe. Der Vorschlag Rußlands sei übrigens in nichts geeignet, den bezeichneten Zweck, dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, zu erreichen. Oesterreich will einen Anhaltpunkt wenigstens in dem russischen Vorschlag sehen, da derselbe von der Schließung der Meerengen ausgeht, und hält die Eventualitäten der Lösung noch nicht für erschöpft. Aktenstü Nr. 342 S. 177.

27.—28. Die Russen legen vor der Bastion Nr. V. (Centralbastion) eine zusammenhängende Linie von Schanzwerken an; in den folgenden Tagen werden diese Werke ausgedehnt und stark befestigt.

28. Attentat auf Kaiser Napoleon. Der Italiener Pianori schießt auf den Kaiser, als er auf den Boulevards spazieren ritt, aber ohne ihn zu verwunden.

30. Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Glinka. Den einzelnen Nr. 324

1855.

deutschen Bundesstaaten wird erklärt, daß Rußland an den Resultaten der Wiener Konferenzen über Punkt 1 u. 2 festhalten wolle, wenn Deutschland seinerseits stricte Neutralität beobachte.

Anfang Mai. In Constantinopel findet ein Ministerwechsel statt. Reschid Pascha, der Großvezier, wird entlassen und an seine Stelle tritt Aali-Pascha; Fuad Effendi übernimmt das auswärtige Ministerium.

Mai. 1.—2. General Pelissier läßt die russischen vorgeschobenen Werke vor der Bastion V. angreifen. Die Franzosen greifen in drei Colonnen an, unter General Motterouge im Centrum, Oberstlieutenant Raoult auf dem rechten, General Bazaine auf dem linken Flügel, zusammen 4000 Mann. 4000 Mann Reserve kommandirte General Rivet. Die Russen werden genöthigt die Vorwerke zu verlassen und sich in die Bastion Nr. V. zurückzuziehen.

2. Die Russen machen einen starken Ausfall auf die Stellung der Franzosen in den gewonnenen vorgeschobenen Werken, können aber den Franzosen dieselben nicht wieder entreißen.

Die Franzosen hatten Verlust an beiden Tagen: 169 Todte mit 11 Offizieren; 622 Verwundete mit 22 Offizieren. Die Russen: 293 Todte mit 10 Offizieren, 555 Verwundete mit 15 Offizieren.

7. Herr Drouin de Lhuys tritt in Folge der Entscheidung des Kaisers Napoleon, die österr. Vorschläge zur Erledigung des 3. Garantiepunktes abzulehnen, vom Ministerium des Auswärtigen ab. Seine Stelle erhält Graf Walewski, der bisherige Botschafter in London, den Herr v. Persigny ersetzt.

9. Der sardin. Obergeneral Alexander la Marmora trifft mit dem ersten Theil des sardinischen Kontingents vor Sebastopol ein. Bis zum 26. trifft dasselbe vollständig (15,000 Mann) daselbst ein.

Aktenstück Nr. 325. 9. Graf Walewski, der neue franz. Minister der auswärt. Angelegenheiten, unterrichtet die kaiserl. Gesandten, daß die letzten österr. Vorschläge über den dritten Garantiepunkt verworfen worden wären, weil sie den Frieden nicht auf soliden Grundlagen hergestellt haben würden. Im Uebrigen sei die Allianz vom 2. Dez. nicht in Frage gestellt, sondern der Wunsch in London und Paris, sie zu befestigen und weiter zu entwickeln.

Nr. 326. 10. Graf Nesselrode giebt in einer Depesche eine sehr ausführliche Darlegung der Wiener Konferenz-Verhandlungen, wobei er den Nachweis zu führen sucht, daß die Resultatlosigkeit allein den Westmächten zur Last fällt, indem Rußland rücksichtlich des dritten Punktes für alle Theile ehrenvolle und zugleich wirksame Vorschläge zur Realisirung desselben gemacht habe.

Nr. 328. 14. Graf Buol übersendet den deutschen Höfen die Protokole der Wiener Konferenzen, indem er mittheilt, daß von ihm ein neuer Vorschlag zur loyalen und vollständigen Verwirklichung des dritten Garantiepunktes den Höfen zu Paris und London vorgelegt worden sei. Er stellt eine baldige ausführlichere Mittheilung an die deutschen Höfe in Aussicht.

15. General Canrobert legt aus „Gesundheitsrücksichten" den Oberbefehl nieder, bleibt aber vor Sebastopol, indem er das Kommando der ihm früher unterstellten Division wieder übernimmt.

1855.

Mai. 17. Oesterreichs Regierung erklärt sich in verschiedenen Depeschen gegen jede Berathung der in der russ. Depesche vom 30. April gemachten Vorschläge in der Bundesversammlung. Da für Oesterreich die vier Grundlagen ein Ganzes seien, so müßte das Eingehen auf Erklärungen, die wie die russ. dieselben völlig trennen wollten, sich in seinen Folgen gegen Oesterreich kehren. Rußlands Zweck könne nur dabei sein, Uneinigkeit in Deutschland zu erhalten. Aktenst. Nr. 329.

19. General Pelissier übernimmt an Stelle des General Canrobert den Oberbefehl über die französ. Armee vor Sebastopol.

19. Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien, in welcher derselbe ausspricht, daß eine nähere Verständigung zwischen Preußen und Oesterreich, die Graf Buol wünsche, sich daran knüpfen werde, ob die Vorschläge Oesterreichs völlig mit den Grundsätzen der preuß. Politik und den übernommenen Verpflichtungen übereinstimmen. Nr. 33.

20. Graf Buol sucht in einer längern Depesche gegen die Erklärung des Grafen Walewski die Wirksamkeit der vom österr. Kabinet gemachten Vorschläge darzuthun. Nr. 33.

20. Ein kaiserlicher Armeebefehl bestimmt für die Armee in der Krim folgende neue Organisation: Ober-Befehlshaber General Pelissier. Der Brigade-General Martimprey fungirt als Chef des Generalstabs. Das erste Armeekorps steht unter Befehl des Divisions-Generals de Salles. Die vier zu demselben gehörigen Infanterie-Divisionen befehligen die Divisions-Generale d'Autemarre, Levaillant, Paté und Bouat, die Kavallerie-Division General Morris. Befehlshaber des zweiten Korps ist der Divisions-General Bosquet; die fünf unter ihm stehenden Infanterie-Divisionen werden von den Generalen Canrobert, Camon, Mayran, Dulac und Brunet, die Kavallerie-Division von dem General d'Allonville befehligt. Das Reservekorps endlich unter dem Divisions-General Regnault de Saint Jean d'Angely zählt zwei Infanterie-Divisionen unter den Generalen Herbillon und d'Aurelle, ferner die Division der Kaisergarde unter dem Brigade-General Mellinet, so wie die Reserve-Kavallerie-Brigade unter General de Forton.

21—22. Die Russen suchen auf dem östlichen Kampfterrain neue Linien von Contreapprochen zu errichten, indem sie von der Spitze der Quarantänebucht längs des Kirchhofs bis zur Lünette rechts von der Central-Bastion (Nr. V.) eine Linie von Befestigungswerken anlegen, welche einen Waffenplatz zur Ansammlung größerer Truppenmassen zu starken Ausfällen schaffen sollte.

22—23. Die Expedition nach dem östlichen Theil der Krim geht, nachdem sie bereits einmal wieder zurückgekehrt war, von Sebastopol ab. Sie bestand aus 33 engl. Fahrzeugen, ungefähr eben so viel französ. und 15,000 Truppen, nebst 3 Batterien Artillerie. Die Flotten wurden befehligt von den Vice-Admiralen Sir Edmund Lyons und Bruat, die Landungstruppen standen unter dem Oberkommando von Sir George Brown.

22—24. General Pelissier befiehlt den Angriff auf die vom 21.—22. neu errichtete Befestigungslinie. Das erste Korps unter General de

1855.

Salles führte ihn aus. Der Angriff wird gleichzeitig einmal gegen die Contreapprochen am Ende der Quarantänebucht und zweitens gegen die in der Fronte des Kirchhofs gerichtet. Der Kampf währte die Nacht vom 22—23. in furchtbarster Weise. Es war fast durchweg der heftigste Bajonettkampf. Die Franzosen vermochten nur in einem Theil der russ. Contreapprochen, den Gräben an der Spitze der Quarantänebucht, sich zu halten. In der Nacht vom 23—24. läßt General Pelissier von neuem zum Angriff schreiten und die Russen werden genöthigt ihre ganze Linie der Contreapprochen aufzugeben, welche von den Franzosen sofort in die Linie ihrer Approchen hineingezogen werden. Der Verlust der Russen betrug nach ihrer Angabe: Getödtete: 1 General-Major, 3 Stabs-Offiziere, 15 Ober-Offiziere und 746 M.; Verwundete: 7 Stabs-Offiziere, 42 Ober-Offiz. und 1377 Mann. Contusionirte: 1 Stabs-Offiz. 8 Ober-Offiz. und 315 M.

Aktenstück Nr. 332. Mai. 23. Freiherr v. Manteuffel unterrichtet das Wiener Kabinet, daß die preuß. Regierung nicht die Absicht habe, die russ. Depesche vom 30. April zum Gegenstand einer Verhandlung zu machen. Die Absicht, Uneinigkeit zu erregen, kann Preußen nicht mit Oesterreich Rußland unterschieben. Aus Rücksicht für Oesterreichs schwierige Ausnahmestellung werde Preußen nicht auf Erklärungen dringen, behalte sich aber vollste Freiheit der Entschließung vor.

Nr. 327. 23. Graf Walewski sucht in einer Depesche den Gegenbeweis gegen die russ. Ausführungen in der Depesche vom 10. Mai zu führen.

24. Am Geburtstage der Königin Victoria langt die Expedition der Alliirten an der Landenge von Kertsch an. Die Landung fand bei Kamisch-Burnu statt und Kertsch wurde ohne Widerstand, indem die Russen in größter Verwirrung sich zurückzogen, nachdem sie bedeutende Magazine zerstört hatten, besetzt.

Nr. 331. 24. 25. Graf Buol unterrichtet die deutschen Höfe, daß die Kabinete von Wien und London die von Hrn. Drouin de Lhuys und Lord John Russell günstig aufgenommenen Vorschläge verworfen hätten. Diese Vorschläge sollten ein Ultimatum sein, aus dessen Verwerfung durch Rußland Oesterreich einen Kriegsfall zu machen sich entschloß; zwei Alternative enthielten diese Vorschläge: 1) Vertrag zwischen der Pforte und Rußland über gegenseitige Machtbeschränkung; 2) progressives System von Bürgschaften gegen russ. Machtentfaltung im Pontus theils durch Friedensvertrag, theils durch besondern Vertrag zwischen Oesterreich, England, Frankreich und der Pforte. Oesterreich wolle nun noch einmal ausführlich diese Vorschläge in Paris und London empfehlen. Würden sie daselbst abgelehnt, so überließe ihnen Oesterreich, sich durch den Krieg bessere Bedingungen zu schaffen; es selbst würde an den Grundlagen der vier Punkte festhalten und die Türkei gegen einen neuen Angriff zu schützen fortfahren.

25. Die Alliirten besetzen das von den Russen geräumte Jenikale. Die Russen verloren 160,000 Sack Hafer, 360,000 Sack Korn, 100,000 Sack Mehl. 30 Transportschiffe zerstört, 30 genommen. 100 Ka-

1855.

nonen fallen den Alliirten in die Hände. Die Russen bohren drei Dampfschiffe selbst in den Grund.

Mai. 25. Große Recognoscirung auf der Tschernajalinie unter General Canrobert, General Sir John Campbell, General La Marmora und Omer Pascha. Die Alliirten gehen bis Tschorgun und machen sich zu Herren des Baidarthales.

26. Ein Geschwader von 13 engl. und 5 franz. Schiffen unter dem Befehl des Kapitän Lyons von der „Miranda" und dem Kapitain Sedaiges vom „Lucifer" fährt in das Asowsche Meer ein.

27. Das Geschwader der Alliirten unter Kapitain Lyons legt sich vor Berdiansk. Die Russen müssen vier Kriegsdampfer verbrennen. Die Alliirten zerstören viele Schiffe sowie die Kornmagazine, im Werthe von 50,000 Pfd.

28. Das Geschwader der Alliirten bombardirt Arabat, ohne weitern Erfolg. Bis zum 28. hatten die Alliirten über 100 meist mit Vorräthen für die russ. Armee befrachtete Schiffe zerstört.

29. Kapitain Lyons trifft mit seinem Geschwader vor Genitschi ein, das bombardirt und genommen wurde. Ungeheure Vorräthe und gegen 100 Schiffe wurden zerstört.

Mit den Verlusten in Kertsch betragen die in der Zeit vom 24—29. zerstörten Getreidevorräthe die beinahe viermonatliche Ration für eine Armee von 100,000 Mann.

31. Graf Buol erwiedert die preuß. Depesche vom 23. Mai, indem er unter Anerkennung der bundesfreundlichen Gesinnung Preußens auf seiner Beurtheilung der Absicht des russ. Kabinets mit der Depesche vom 30. April beharrt. Aktenstü Nr. 334.

Juni. 1—3. Kapitain Lyons erscheint mit seinem Geschwader vor Taganrog und bombardirt dasselbe, da die Uebergabe verweigert wird. Die Magazine, die Regierungsgebäude, die Schiffe auf den Werften werden zerstört.

4. Vierzehnte und letzte Sitzung der Wiener Konferenz. Oesterreich legt einen neuen Vorschlag zur Erledigung der Frage über die Beseitigung des russ. Uebergewichts im schwarzen Meere mit folgenden Bestimmungen vor: 1) Rußland und die Pforte vereinbaren sich über gleichen Stand der Seekräfte. Das Maximum ist der actuelle Stand der fahrbereiten russischen Schiffe im schwarzen Meere. 2) Die Meerengen bleiben geschlossen. 3) Jede der contrah. Mächte, die nicht Uferstaaten, hat das Recht, zwei Fregatten im schwarzen Meer zu stationiren. 4) Wird der Sultan von einem Angriff bedroht, so kann er völlig freie Passage gewähren. England und Frankreich lehnen die Diskussion des Vorschlages ab, da Rußlands Weigerung wegen einer Reduktion der Streitkräfte jedem Vorschlag die praktische Bedeutung genommen habe. Die russ. Bevollmächtigten erklären den österr. Vorschlag für diskutirbar und werden ihrem Hofe darüber berichten. Sie erklären aber zugleich, daß Rußland jede Beschränkung seiner Seekräfte wie bisher so auch jetzt ablehne. Oesterreich erklärt, daß es keine anderen Vorschläge zu machen habe, es sei aber immer bereit, den kriegführenden Mächten die Eröffnun- Nr. 342. S. 191.

1854.

gen zu übermachen, welche die eine oder die andere an dasselbe gelangen ließen.

Juni. 5. Kapitain Lyons fährt mit seinem Geschwader von Taganrog nach Mariupol, das bombardirt wird. Ungeheure Magazine verbrennen.

5. Nachdem die Russen Sudchumkale aufgegeben hatten, wurde von den Russen in einem Kriegsrath auch die Räumung von Anapa, des letzten befestigten Platzes an der kaukasischen Küste, beschlossen. Nachdem Geschütze und Befestigungswerke unbrauchbar gemacht worden waren, verließen die sämmtlichen russischen Truppen am 5. Anapa und die umliegenden Militairansiedelungen und zogen sich nach dem Kuban zurück.

6. Von Mariupol fuhr Kapitain Lyons nach Jeisk, wo, da es sich ergab, das Privateigenthum geschont, alles öffentliche aber vernichtet wurde. Die Flotille verließ hierauf wieder das Asowsche Meer.

6. Das Bombardement auf Sebastopol wird von den Alliirten wieder in stärkster Weise eröffnet, und zwar vor Allem auf die östliche Befestigungslinie der Russen an der Schiffervorstadt.

nstück . 337. 6. Depesche des Frhrn. v. Manteuffel zur Erwiderung der russ. Depesche vom 30. April. Indem Preußen die zu Punkt 1 und 2 getroffenen Resultate den Interessen Deutschlands angemessen findet, nimmt es Akt von der Erklärung Rußlands, an ihnen festhalten zu wollen. Die Bedingung der Neutralität kann es nicht anders als in einem Sinne verstehn, der den von Preußen, Oesterreich und dem deutschen Bunde gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entspricht.

7—8. Nachdem das Bombardement unausgesetzt zwei Tage fortgedauert hatte, schritten Franzosen und Engländer am 7. Juni Abends 6 Uhr zum Angriff auf die verschiedenen vorgeschobenen Werke vor den Bastionen 1, 2, 3: den Redouten Kamtschatka, Selenginsk, Wolhynsk und der Batterie zwischen der Redoute Selenginsk und der Bastion Nr. 1, sowie den Steinbrüchen vor dem Redan (Nr. III.) Die Franzosen eroberten und behaupteten die Redoute Kamtschatka, Selenginsk, Wolhynsk, und die Engländer die bezeichneten Steinbrüche. Die Batterie zwischen der Redoute Selenginsk und der Bastion Nr. 1 wurde von den Russen selbst aufgegeben. Damit war erreicht, daß die Russen wie früher auf ihrem rechten (westlichen), so nun auch auf ihrem östlichen Flügel aus allen vorgeschobenen Werken verdrängt und auf den Platz selbst beschränkt wurden. Die Franzosen eroberten 72 Geschütze und machten 500 Gefangene, darunter 20 Offiz. Die Russen hatten 275 M. (7 Offiz.) gefangen und 2 franz. Kanonen erobert. Die Russen geben ihren Verlust auf 2500 Getödtete und Verwundete an. Die Engländer hatten 400 Todte und Verw. Der Verlust der Franzosen ist offiziell nicht bekannt gemacht; er war bedeutend. Sie verloren u. A. den General v. Lavarande und die Obristen v Brancion und Hardy.

r. 338. 9. Der russ. Geschäftsträger in Frankfurt übergiebt die Depesche vom 30. April dem Bunde mit einer Note, in der die Bedingung der stricten Neutralität der Depesche vom 30. April dahin modifizirt ist, daß nur Fortdauer der bisher beobachteten Haltung gefordert wird.

r. 343. 9. Baron Manteuffel richtet eine Depesche an Graf Arnim in Wien, in

1855.

der er seine Auffassung der sogen. Glinkanote ausführt und die Bedeutung der preuß. Depesche vom 6. Juni nach Petersburg darlegt. Aktenst. Nr. 334.

Juni. 11. Ein Artikel des Journal de St. Petersburg bespricht den definitiven Schluß der Wiener Konferenzen, indem er die Schuld des Abbruchs den Westmächten beimißt, welche, während Rußland zur Berathung über den österr. Vorschlag bereit war, denselben einfach ablehnten.

18. Nachdem die Alliirten mit dem Morgen des 17. das Bombardement in stärkster Weise auf der ganzen Linie erneuert und während des Tages sowie der ganzen Nacht fortgesetzt hatten, schritten sie am Morgen des 18. zum Sturm auf die großen Werke auf der Ostseite bei der Schiffervorstadt, die Bastion II. (Bastion Korniloff) und Bastion III. (Redan). Die Engländer hatten zum Angriff den Redan, die Franzosen die Bastion Korniloff (Malakoffthurm) gewählt. Der Sturm wurde vollständig abgeschlagen und erlitten die Alliirten sehr große Verluste, 600 Gefangene blieben in den Händen der Russen. Die Alliirten behaupteten indeß das bisher gewonnene Terrain und setzen ihre Approchenarbeiten gegen die bezeichneten Werke seitdem eifrig fort.

Die Alliirten geben Folgendes als ihren Verlust an: die Engländer: getödtete Offiziere 21, getödtete Mannschaft 230, Verwundete und Vermißte: Offiziere 72, Mannschaft 1090, zusammen 1473; die Franzosen: getödtete Offiziere 37, vermißte 17, getödtete oder vermißte Mannschaft 1544; verwundete Offiziere 96, Mannschaft 1644, zusammen 3334. In Summa Getödtete, Verwundete und Vermißte 4807. Unter den Getödteten befanden sich die franz. Generäle Brünet, Mayran; der engl. General Sir J. Campbell.

Der Verlust der Russen am 17. und 18. Juni beträgt an Getödteten: 1 Stabsoffizier, 4 Oberoffiziere und 530 Mann, an Verwundeten: 6 Stabsoffiziere 42 Oberoffiziere und 3378 Mann.

19. Circulardepesche des Grafen Clarendon über den Gang der Wiener Konferenzen und die Ursachen ihres Scheiterns. Nr. 344.

24. Der Moniteur beantwortet den Artikel des Journal de St. Petersbourg. Rußland habe sich bereit erklärt den österr. Vorschlag in Berathung zu ziehen, nachdem die Westmächte ihn abgelehnt hatten, zugleich aber habe es offen wiederholt, daß es die Reducirung der Flotte — das einzige Mittel um den österr. Vorschlag praktisch zu machen — unter jeder Bedingung ablehne, und damit sei die auf die gleiche frühere Erklärung Rußlands gegründete Ablehnung der Vorschläge Oesterreichs Seitens der Westmächte gerade aufs vollständigste gerechtfertigt. Nr. 339.

24. Der Kaiser von Oesterreich entläßt durch Armeebefehl die Reserve der dritten und vierten Armee (Galizien, Bukovina, Siebenbürgen ꝛc.) Nr. 340.

26. Lord Clarendon erklärt im Oberhause, daß nach Auffassung der engl. Regierung die österr. Regierung den ihr im gegenwärtigen Moment obliegenden, im Dezembervertrag den Westmächten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sei. England betrachtet sich der vier Punkte völlig los und ledig. Nr. 341.

1855.

Aktenstück Nr. 345. Juni. 28. Graf Buol fordert die deutschen Regierungen auf, den in Aussicht stehenden Vorschlägen Oesterreichs zu einem Bundesbeschluß in der orientalischen Frage ihre Zustimmung zu geben. Dieser Bundesbeschluß sollte folgende Punkte enthalten. 1) Vollständige Billigung des Verhaltens Oesterreichs mit Rücksicht auf den Abschluß des Dezembervertrages und die Haltung in den Konferenzen. 2) Festhalten an den vier Punkten. 3) Der Bund sieht darin Veranlassung, weitere Verpflichtungen jetzt zu übernehmen, indem er an den in den frühern Bundesbeschlüssen gefaßten festhält. 4) Die Kriegsbereitschaft soll vorläufig fortdauern.

28. Lord Raglan, General-Feldmarschall, Ober-Befehlshaber des englischen Heeres vor Sebastopol, stirbt am 28. Juni Abends 9 Uhr an der Ruhr.

General Simpson erhält an seiner Stelle den Oberbefehl über das englische Heer.

Nr. 346. Juli. 2. Kaiser Napoleon eröffnet die außerordentliche Session der gesetzgebenden Körperschaften.

Nr. 347. 3. Antiösterreichischer Artikel des Moniteur, als Commentar zur Rede des Kaisers Napoleon.

5. Unter ausführlicher Beleuchtung der österreichischen Vorschläge vom 28. Juni räth die preußische Regierung, von einer Discussion und Beschlußfassung am Bunde zur Zeit überhaupt lieber abzustehen.

Aktenstücke.

CCCXV.

Artikel des Journal de St. Petersbourg*).

Das britische Ministerium veröffentlicht soeben die gesammte vertrauliche Korrespondenz, die der Artikel des Journal de St. Petersbourg vom 18. Februar erwähnt hatte. Es hat für geeignet erachtet, unter der Zahl dieser Aktenstücke nicht allein die Kabinetschreiben, welche zwischen dem kaiserlichen Hofe und dem von England ausgewechselt wurden, figuriren zu lassen, sondern sogar auch die geheimen Berichte, in denen Sir H. Seymour seiner Regierung Rechenschaft ablegt über seine Privatunterhaltungen mit Sr. Maj. dem Kaiser. Es war natürlich, daß die öffentliche Neugierde sich besonders an diese heftete. Ohne zu prüfen, wie weit der englische Gesandte, ihm selbst unmerklich, durch die Eindrücke und Vorurtheile, die ihn beherrschten, Einfluß auf sich ausüben ließ, hat der Parteigeist und das Mißwollen nicht ermangelt aus seiner Berichterstattung die gewagtesten Konsequenzen zu ziehen und sie aufs Unrichtigste zu deuten. In der Folge heißt es dann weiter: „Es ist demnach im höchsten Grade ungerecht, um nicht zu sagen treulos, in dem Beweggrunde, welcher den Kaiser veranlaßte mit England die Besprechungen einzugehen, um die es sich handelt, die Absicht suchen zu wollen, diese Macht zu verpflichten, im Voraus mit ihm über die türkischen Besitzungen zu verfügen. Nichts war den Gedanken Sr. Majestät so fremd, als die Idee einer Theilung und einer durch Anticipation bewerkstelligten Theilung. Die Blicke des Kaisers hefteten sich auf die Zukunft, nicht auf die Gegenwart. Seine Ansichten waren ganz eventuell. Der Zweck Sr. Majestät war allein, indem er sich so freimüthig aussprach, jedem Zwischenfalle vorzubeugen, der im Stande gewesen wäre, der Vertraulichkeit Eintrag zu thun, die er in seinen Beziehungen mit England zu bewahren wünschte; jeder Differenz, jedem Mißverständniß, jeder Art Abweichung endlich vorzubeugen, welche ungewisse, aber mögliche Ereignisse plötzlich zwischen Großbritannien und ihm hätten herbeiführen können, wenn man sie ganz außerhalb der wechselseitigen Voraussicht gelassen hätte. Die beiden Höfe konnten über das mehr oder minder Drohende der voraussichtlichen Katastrophe verschiedener Meinung sein; aber welches waren für den Fall dieser Katastrophe selbst, die von dem Kaiser ausgesprochenen Absichten? Er hat offen für sich selbst jeden Wunsch oder jede Absicht geleugnet, Konstantinopel besitzen zu wollen. Er hat im Voraus die Verpflichtung übernommen sich dort nicht auf eine dauernde Weise festzusetzen. Diese Zurückweisung, diese Verpflichtung werden von den Aktenstücken seines Kabinets bestätigt. Ist es also begreiflich, wie Angesichts so formeller, so bindender, mündlicher und schriftlicher Erklärungen, die englischen Minister den Muth haben konnten, Se. Majestät vor versammeltem Parlamente der ehrgeizigen Begehr-

*) Dies Aktenstück schließt sich dem Aktenstück CCXVI. Seite 293 des 1. Bandes an. Es ist durch ein Versehen dort ausgefallen.

lichkeit und des Eroberungsgelüstes in Bezug auf die Hauptstadt des ottomanischen Reichs anzuklagen? Ein solches Außerachtlassen des kaiserlichen Wortes, wie jeder Schicklichkeit in der Sprache, die sie gegen seine erhabene Person geführt, war gewiß hinreichend, um die kais. Regierung zu autorisiren, eine direkte Berufung an ihr Gewissen zu richten, indem sie sich auf vertrauliche Eröffnungen bezog, welche die Uneigennützigkeit und die Reinheit der politischen Absichten Sr. Majestät so deutlich bezeugen. Nicht nur den Charakter und den Beweggrund seiner Eröffnungen hat man absichtlich mißverstanden und entstellt, sondern man hat sogar versucht, sie als Waffe zu gebrauchen, indem man sich bemühte die anderen Mächte zu überreden, daß der Kaiser sich deshalb bei dieser Gelegenheit vorzugsweise an England gewandt habe, weil er ihre Aussichten und Interessen nicht berücksichtige. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß die Besprechungen, um die es sich handelt, in vertraulicher Weise zur Kenntniß der Souveräne von Oesterreich und Preußen gebracht wurden. Was endlich Frankreich betrifft, so ist es wesentlich, sich daran zu erinnern, daß der Zeitpunkt, wo jene Besprechungen eingeleitet wurden, gerade derjenige war, in welchem diese Macht uns in Konstantinopel in Bezug auf den Besitz der heiligen Orte die Schwierigkeiten hervorrief, welche allmälig die gegenwärtige Krisis herbeigeführt haben, und in welchem ihr Gesandter in der Türkei gerade alle seine Thätigkeit darauf richtete, unseren Einfluß dort zu verdrängen. Bei solchen Umständen, und später in dem Augenblicke, wo Frankreich alles that, um England zu einer feindlichen Handlung gegen uns fortzureißen, war es ganz natürlich, daß es der Kaiser nicht für angemessen hielt, das Kabinet der Tuilerien zu Seinen vertraulichen Auslassungen gegen die britische Regierung zuzuziehen, ohne daß man deswegen behaupten könnte, Er habe die Absicht gehabt, dasselbe aus einer relativen Verständigung über das eventuelle Schicksal des Orients auszuschließen, weil, wie man gesehen hat, es sich keineswegs um eine Theilung der Türkei, nicht einmal um den Abschluß irgend eines Abkommens, unter der Form eines Protokolls oder Vertrags, handelte. Diese kurzen Betrachtungen werden hinreichen, um alles Falsche und Uebertriebene, was die Böswilligkeit der Sprache Sr. Majestät untergeschoben hat, auf seinen wahren Werth zurückzuführen. In den Augen Unparteiischer wird die stattgehabte Veröffentlichung nur eine Sache erweisen können: den Mißbrauch eines edelmüthigen Vertrauens, das nicht anerkannt wurde, und die Grundlosigkeit des Mißtrauens, das man zum Vorwande eines unheilvollen Krieges braucht, der ohne dasselbe keine Ursache haben würde.

CCCXVI.

Depesche des baierischen Ministers d. a. A. Hrn. v. d. Pfordten an den königl. Gesandten in Wien.

München, den 24. Januar 1855.

Hochgeborner Graf! Nachdem das kaiserl. Cabinet seinen Erlaß vom 24. December v. J. an den kaiserl. Gesandten zu Berlin in Bezug auf die in Aussicht zu nehmenden Rüstungen Preußens und des deutschen Bundes hier vertraulich mitgetheilt hatte, hat die königl. Regierung an ihren Bundestagsgesandten zu Frankfurt unterm 3 d. eine Instruction erlassen, von welcher ich Euer Hochgeboren durch meine Depesche Nr. 3 von demselben Tage Kenntniß gegeben habe, mit dem Auftrag sich in diesem Sinn mündlich gegen den Hrn. Grafen v. Buol zu äußern. Die königl. Regierung erklärte sich damals bereit einem

Antrag auf Bereithaltung der Hälfte der Bundescontingente zuzustimmen, wenn derselbe von beiden deutschen Großmächten gestellt werden würde. Diese Voraussetzung ist nicht eingetreten. Die königl. preußische Regierung hat durch einen Erlaß an ihren Gesandten zu Wien am 5 d. M. es abgelehnt zur Zeit einen Antrag an die Bundesversammlung zu stellen. Unter Bezugnahme hierauf hat nun das kaiserl. Cabinet in einer Circulardepesche an seine Vertreter bei den deutschen Regierungen vom 14 d. M. erklärt, daß es die Anschauungen des königl. preußischen Cabinets nicht theilen könne, und daß der kaiserl. Bundespräsidialgesandte nunmehr im Ausschusse beantragen werde, daß der Bundesversammlung die Mobilmachung wenigstens der Hälfte der Contingente in Vorschlag gebracht werde, und hat dabei zugleich den Wunsch ausgesprochen eine Mittheilung darüber zu erhalten, welche Instructionen deßhalb an die Vertreter in Frankfurt ertheilt werden würden. Indem ich Euer Hochgeboren anliegend Abschriften der erwähnten beiden Actenstücke übersende, füge ich den von Sr. Maj. dem König unserm allergnädigsten Herrn erhaltenen Befehlen gemäß folgendes bei: Durchdrungen von der Ueberzeugung daß das Wohl Deutschlands und eine erfolgreiche Thätigkeit des zur Wahrung desselben berufenen deutschen Bundes in erster Linie durch das Zusammenwirken der beiden deutschen Großmächte bedingt ist, kann die königl. Regierung in jedem einzelnen Falle, wo sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen kundgibt, vor allem nur den Wunsch aussprechen daß es irgendwie gelingen möge diese Meinungsverschiedenheit auszugleichen, und daß, so lange dieß nicht geschehen ist, lieber von einer Antragstellung und Abstimmung in der Bundesversammlung abgesehen werden möge, soferne nicht eine Beschlußfassung sich als schlechthin unvermeidlich und unaufschiebbar darstellt. Ganz besonders drängt sich aber dieser Wunsch dann auf, wenn es sich um militärische Fragen handelt, bei welchen ihrer Natur nach es vorzugsweise mißlich erscheint Majoritätsbeschlüsse gegen die Ansicht einer der beiden Großmächte zu fassen. Dieser Ueberzeugung folgend, richtet die königl. Regierung an das so oft erprobte Bestreben des kaiserl. Cabinets, die Eintracht im Schooße der Bundesversammlung zu erhalten, auch jetzt zunächst den Wunsch, eine Abstimmung in dieser Angelegenheit nicht sofort herbeizuführen, indem die königl. Regierung noch nicht auf die Hoffnung verzichten zu müssen glaubt, daß sich eine Ausgleichung der Ansichten über den zu fassenden Beschluß gewinnen lasse.

Die königliche Regierung geht hiebei von der weitern Erwägung aus, daß in der That der sofortigen Mobilisirung der Bundescontingente oder eines Theiles derselben gewichtige Bedenken entgegengestellt werden können. Wenn man nämlich unter der Mobilmachung im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesbeschlusses vom 11. Juli 1822 die Zusammenstellung der Bundescorps und das Ausrücken derselben versteht, so wird zunächst schon die jetzige Jahreszeit hiezu nicht als die geeignete sich darstellen. Es wird überdieß der Mobilmachung in diesem Sinn die Bereitstellung der Truppen und eine Reihe hierauf bezüglicher Anordnungen, wie der Ankauf der Pferde u. dgl., im Sinn des vierten Abschnitts des genannten Bundesbeschlusses vorauszugehen haben, welche einige Zeit in Anspruch nehmen und welche getroffen werden können, bevor und ohne daß die Mobilmachung selbst beschlossen ist. In diesem Sinn glaubt auch die königliche Regierung den Bundesbeschluß vom 9. Dec. v. J. auffassen zu müssen, welcher in seiner Nummer 4 die Militärcommission beauftragt, die erforderlichen Anträge wegen Sicherstellung der rechtzeitigen militärischen Bereitschaft

des Bundes zu stellen, nicht aber von der Mobilisirung selbst spricht, sondern dieses offenbar als ein weiteres Stadium spätern Antrage vorbehält. Wenn also jetzt von dem durch den Bundesbeschluß vom 9. Dec. vorgezeichneten Weg abgewichen und sofort mit dem Beschluß der Mobilisirung begonnen werden sollte, so müßten inzwischen doch Thatsachen eingetreten sein, welche die Aussicht auf einen Friedensschluß zwischen den jetzt schon Krieg führenden Mächten Europa's verringern und die Nothwendigkeit, daß der deutsche Bund an dem Krieg Theil nehme, wahrscheinlicher machen. Ob solche Thatsachen wirklich eingetreten sind, hierüber abzuurtheilen will sich die königliche Regierung durchaus enthalten, weil sie an den bisher unter den Großmächten gepflogenen Verhandlungen keinen Antheil gehabt hat, und weil ihr über den Stand derselben eine vollständige Kenntniß bis jetzt nicht zu Theil geworden ist. Was ihr jedoch hievon bekannt geworden ist, das trägt nach ihrer Ansicht entschieden mehr einen friedlichen als kriegerischen Charakter. Diejenigen Erklärungen, welche der kaiserlich russische Bevollmächtigte in der zu Wien abgehaltenen Conferenzsitzung vom 7. Januar abgegeben hat, acceptiren die vier Präliminarpunkte, welche unterm 17. August v. J. zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht worden sind, nicht bloß in derjenigen Fassung, in welcher der Bund durch seinen Beschluß vom 9. Dec. sie als eine geeignete Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa anerkannt hat, sondern in der erweiterten Fassung, welche denselben durch die Wiener Conferenz vom 28. Dec. v. J. gegeben worden ist. Es scheint demnach diejenige Grundlage nunmehr wirklich gewonnen zu seyn, auf welcher nach dem Bundesbeschlusse vom 9. Dec. die Friedensbestrebungen mit Nachdruck verfolgt werden sollen, und es tritt somit im Zusammenhalt mit der von Seite des kaiserlich russischen Cabinets gegebenen Zusicherung, sich auf die Vertheidigung des eigenen Gebiets beschränken zu wollen, deren Existenz von den hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen gleichmäßig angenommen, wenn auch in ihrem Werth verschieden beurtheilt wird, die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Bund schon in der allernächsten Zeit zur Erfüllung der von ihr übernommenen Defensivverpflichtung veranlaßt seyn werde, jedenfalls weniger dringend hervor, als dieses in dem Augenblick der Fassung des Bundesbeschlusses vom 9. Dec. der Fall war.

Die königliche Regierung will aus diesen Betrachtungeu nicht die Folgerung ziehen, daß die deutschen Staaten jede militärische Vorbereitung unterlassen sollten, und sie bethätigt dieß im gegenwärtigen Augenblick dadurch, daß sie von ihren Kammern einen Credit zur Bereitstellung und eventuell Mobilisirung der königlichen Truppen erlangt hat, dessen Bewilligung sie in den Stand setzen wird allen Ereignissen gerüstet entgegenzutreten. Die königliche Regierung glaubt aber auch, aus den ihr bekannt gewordenen Erklärungen des königlich preußischen Cabinets, sowie aus den offenkundigen Handlungen desselben folgern zu müssen, daß die Ansichten desselben mit dieser Auffassung übereinstimmen, und daß die königlich preußische Regierung ihres Widerspruches gegen einen Antrag auf Mobilisirungsansprüche ungeachtet die Bereitstellung ihrer Truppen nicht bloß für räthlich hält, sondern in der That bereits herbeigeführt hat. Gerade auf diese Erwägungen stützt sich aber die oben ausgesprochene Hoffnung der königlichen Regierung, daß eine Ausgleichung der Ansichten über einen demnächst zu fassenden Bundesbeschluß nicht unmöglich sei, soferne derselbe auf Bereithaltung der halben Contingente in der Art gerichtet würde, daß ein Termin von etwa 14 Tagen darin aufgenommen würde, innerhalb dessen bei späterem etwaigen Beschluß die Mobilmachung zu vollziehen wäre.

Mag nun aber auch die Frage der Mobilisirung jetzt oder später der Beschlußfassung des Bundes unterstellt werden, so erscheint es der königlichen Regierung als unerläßlich, daß die Bundesversammlung vor ihrer Beschlußfassung vollständige Kenntniß der seit dem 9. Dec., wie es scheint, nicht unwesentlich veränderten Sachlage und des gegenwärtigen Standes der Verhandlungen der kriegführenden Mächte und des kaiserlichen Cabinets erhalte; denn nur durch eine solche Kenntniß werden die Bundesglieder in den Stand gesetzt sein zu beurtheilen, welche Abstimmung sie in Gemäßheit der ihnen gegen ihre eigenen Länder wie gegen Deutschland im allgemeinen obliegenden Pflichten vorzunehmen haben werden. In dieser Erwägung richten wir an das kaiserliche Cabinet das vertrauensvolle Ersuchen: es wolle, wenn es für unumgänglich nothwendig erachtet einen Antrag an die Bundesversammlung zu bringen, denselben mit den eben bezeichneten Eröffnungen begleiten, und wir besorgen ein Mißverstehen dieses Ersuchens um so weniger, als dasselbe an sich schon in dem Geist der Bundesverfassung wie in dem Wortlaut der Art. 35 bis 41 der Wiener Schlußacte begründet und in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall noch insbesondere durch die Bundesbeschlüsse vom 24. Juli und 9. Dec. v. J. nahe gelegt ist, durch welche der Bund dem zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Bündniß vom 20. April v. J. und seinen Zusatzartikeln beigetreten und somit auch zu der dort verabredeten gemeinschaftlichen Berathung berufen worden ist.

Die königliche Regierung ist weit entfernt irgendwie in den Bereich eingreifen zu wollen, welcher dem freien Entschluß des kaiserlichen Cabinets als der Regierung einer europäischen Großmacht vorbehalten bleiben muß, und sie hegt keinen lebhaftern Wunsch, als daß die Beschlußfassung in der Bundesversammlung mit den in jenem Bereich gefaßten Entschließungen des kaiserlichen Cabinets immer Hand in Hand gehen könne. Hierauf hinzuwirken wird die königliche Regierung stets als eine durch die Gemeinschaft der Interessen und durch das Wohl des gesammten Bundes begründete heilige Pflicht erkennen; allein die königliche Regierung kann andrerseits auch diejenigen Verpflichtungen nicht außer Acht lassen, welche ihr aus dem ihr anvertrauten Wohl des eigenen Landes und des bayerischen Volks erwachsen, und kann daher nicht auf das Recht verzichten ihre Stimme in der Bundesversammlung nur nach vollständiger Kenntniß und eigner Prüfung der den Beschlüssen zu Grund zu legenden Thatsachen abzugeben.

Es bedarf wohl kaum noch der Versicherung, daß die königliche Regierung, für den Fall, daß das kaiserliche Cabinet in den hier niedergelegten Erwägungen Elemente zur Erzielung vollkommenen Einverständnisses im Schooße der Bundesversammlung zu erkennen geneigt wäre, mit der größten Bereitwilligkeit, soviel an ihr ist, zur Erreichung dieses Ziels mitwirken würde.

Indem ich Ew. Hochgeboren ersuche sich dem Hrn. Grafen v. Buol gegenüber in diesem Sinn zu äußern und demselben eine Abschrift des gegenwärtigen Erlasses zuzustellen, füge ich den erneuten Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung bei.

CCCVII.

Convention zwischen England und der Pforte vom 3ten Februar 1855.

Art. 1. Ihre Majestät von Großbritannien verpflichtet sich ein Corps von 20000 Türken aller Waffen in ihren Dienst zu nehmen. Von dieser Anzahl werden 15000 Mann aus der regulären Armee des Sultans und 5000 Mann

aus den Redifs genommen werden, welche sich sowohl in den Heeren Sr. Maj. des Sultans als in der Reserve befinden. Die für den Dienst Ihrer Majestät geworbenen Truppen können in dem gegenwärtigen Kriege so verwandt werden, wie es Se. Excellenz der Oberbefehlshaber der englischen Armee im Orient am nützlichsten finden wird.

Art. 2. Die türkischen Truppen, von denen im vorigen Artikel die Rede ist, sowohl reguläre als Redifs, werden unter den Befehl eines oder mehrerer höherer Offiziere gestellt werden, welche Ihre britische Majestät ernennt, und denen die Pforte Rang und Vorrecht türkischer Offiziere geben wird, und Ihre Majestät wird außerdem soviel höhere Offiziere ernennen, als sie für geeignet halten wird, um diese Truppen in einem guten Zustand der Disciplin zu erhalten. Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich den so von Ihrer britischen Majestät erwählten Offizieren den Rang zu geben, welchen Ihre britische Majestät zu bezeichnen für gut finden wird und der nöthig sein wird, um die Subordination der im Dienste Sr. Majestät verwandten ottomanischen Offiziere nnd Soldaten aufrecht zu erhalten. Die türkischen Truppen werden den Ordnungen und der Disciplin der englischen Armee unterworfen sein. Der Oberbefehlshaber der englischen Armee wird die Farbe ihrer Uniform bestimmen, die ihrem allgemeinen Charaktcr nach der der regulären türkischen Armee gleichen wird.

Art. 3. Die in den Dienst Englands getretenen türkischen Truppen werden ihre Waffen und ihre Kleidung mitbringen; aber Ihre britische Majestät verpflichtet sich sie künftighin mit Waffen, Equipirung, Kleidung zu versehen, sie zu löhnen und ihnen alles zu geben, was nöthig sein wird, um im Felde zu stehen und ihnen die Mittel zum Transport über Meer zu verschaffen, wenn es deren bedarf. Die Offiziere und Soldaten erhalten denselben Sold, als wenn sie im Dienst des Sultans wären.

Art. 4. Ihre britische Majestät verpflichtet sich außerdem dazu, daß die in ihrem Dienst verwandten türkischen Offiziere und Soldaten keinem Hinderniß in Beobachtung des Ceremonialritus ihrer Religion begegnen.

Art. 5. Der Zeitpunkt, von welchem an die türkischen Truppen im Solde Ihrer britischen Majestät stehen werden und die Detailanordnungen bezüglich der Ausführung gegenwärtiger Convention werden von Offizieren festgestellt werden, welche zu dem Zwecke von den beiden hohen contrahirenden Theilen ernannt werden.

Art. 6. Wenn der gegenwärtige Krieg durch Abschluß eines Friedens-Tractats beendigt sein wird, so werden alle zu dem Corps gehörige Soldaten, auf welches sich die gegenwärtige Convention bezieht, sowie alle türkische Offiziere, die zu ihrem Commando verwandt sind, zur Disposition der türkischen Regierung gestellt werden, welche sie entweder in die türkische Armee einverleiben oder dieselben alle oder theilweis beurlauben und entlassen kann.

Art. 7. Es ist zwischen den hohen contrahirenden Mächten in Erläuterung der vorhergehenden Artikel und besonders der Art. 2 und 3, bezüglich der Aufrechthaltung der Disciplin unter den in Rede stehenden Truppen vereinbart worden, daß die Rationen denselben nach der bisherigen Ordnung geleistet werden, und daß die Strafen, wenn sie unglücklicher Weise nöthig werden, wie früher nach Gewohnheit und Vorschrift der türkischen Armee vollstreckt werden sollen.

Art. 8. Es ist außerdem zwischen den hohen contrahirenden Mächten vereinbart worden, daß das Verhältniß der regulären Truppen, welche in den Dienst

Ihrer britischen Majestät treten, nach der herkömmlichen Ordnung der englischen oder der türkischen Armee festgestellt werden soll, und daß es die nöthigen Modificationen für den Befehl der englischen Offiziere erhalten soll; daß die Stipulationen des Art. 5, dahin gehend, daß die türkischen Truppen ihre Waffen und ihre Equipirung mitbringen sollen, sich auch auf die Pferde der Kavallerie, auf den Train der Artillerie nebst allem Zubehör und im Allgemeinen auf Alles beziehen sollen, was eine Division oder ein Armeecorps, das bereit ist in's Feld zu rücken, bedarf.

Art. 9. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden und die Ratificationen werden ausgewechselt werden zu Constantinopel in sechs Wochen oder eher, wenn es möglich ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihr Wappen beigedrückt.

Doppelt geschehen zu Constantinopel, den 3. Februar 1855.

Stratford de Redcliffe. Reschid. Aali.

CCCVIII.

Erste Instructionen, welche die türkische Regierung ihren Bevollmächtigten bei den Wiener Friedensconferenzen ertheilt hat*).

Sobald Ew. Excellenz meldeten, daß Fürst Gortschakoff im Namen seiner Regierung die vier Garantie-Puncte mit der ihnen von den drei Mächten gegebenen Auslegung angenommen habe, ward Ew. Excellenz auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät die Weisung ertheilt, den zu eröffnenden Conferenzen beizuwohnen, sich aber darauf zu beschränken, die daselbst verhandelten Fragen nur ad referendum zu nehmen. Die Bedingungen des zukünftigen Friedens sind in der That für die hohe Pforte von zu wesentlicher Bedeutung, als daß sie festgestellt werden könnten, ohne daß wir unsererseits dabei die größte Umsicht und reiflichste Ueberlegung bethätigten. Erst nach langer und eingehender Prüfung dieser Bedingungen und der damit zusammenhangenden Rechtsfragen, so wie auch der Bedingungen ihrer praktischen Anwendung, und erst nachdem über alles dieses ein Einvernehmen mit unseren Verbündeten erzielt ist, können wir unsern Bevollmächtigten in Wien mit bestimmten und endgültigen Instructionen versehen. Da jedoch Ew. Excellenz nothwendig einige kurze Instructionen haben wüssen, nach welchen Sie Ihre Sprache bei jener Gelegenheit einrichten können, so theilen wir Ihnen folgende allgemeine Andeutungen mit. Sobald der Augenblick da ist, wo es auf eine vollständige Definition der vier Artikel und auf Formulirung eines Friedens-Vertrages ankommt, muß dieser Vertrags-Entwurf nothwendig, da die hohe Pforte das unbestreitbare Recht besitzt, sowohl über die ihm zu Grunde liegenden Principien, wie über deren praktische Consequenzen vernommen zu werden, unserer Würdigung unterbreitet werden, ehe er Rußland zur Annahme vorgelegt wird, und wir müssen ihn vorher mit den verbündeten Mächten erörtern in der Absicht, zu einem gemeinschaftlichen Entschlusse zu gelangen. Diese Art des Verfahrens ist zu natürlich, als daß wir daran zweifeln könnten, daß die Vertreter jener Mächte ihr beistimmen würden. Um jedoch mit der größten Vorsicht zu verfahren und jedem Mißverständniß und jeder Schwierigkeit für die Zukunft vorzubeugen, werden Ew. Excellenz

*) Die Authenticität ist zweifelhaft; der Inhalt stimmt zu der Haltung des türkischen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen.

Sich über diesen Punct mit dem Grafen Buol, Lord Westmoreland und Herrn von Bourqueney förmlich besprechen und uns das Ergebniß dieser Besprechung mittheilen.

Lassen Sie uns nun zu den vier Artikeln übergehen. Hinsichtlich des ersten würde es darauf ankommen, zugleich mit Aufhebung des russischen Protectorats über Moldau und Walachei die von der Pforte diesen beiden Fürstenthümern so wie Serbien gewährten Rechte in einem organischen Gesetze niederzulegen und unter den Schutz der Großmächte zu stellen. Außerdem sind über diesen Artikel zahlreiche und wichtige Bemerkungen zu machen, welche die Aufmerksamkeit unserer Verbündeten verdienen. Zuförderst dürfen wir sie nicht in der falschen Voraussetzung lassen, welche vorhanden zu sein scheint, als sei Rußland jemals kraft der die Donau-Provinzen betreffenden Verträge ein wirkliches Protectorat gewährt worden. Alles, was aus diesen Verträgen hervorgeht, beschränkt sich auf eine Rußland ertheilte Versicherung, die in jenen Provinzen bestehenden Einrichtungen würden weder zerstört noch modificirt werden. Allein unter dem Vorwande der Nachbarschaft oder der Religions-Genossenschaft hat Rußland bekanntlich ohne die geringste Achtung vor den bestehenden Einrichtungen und auf die mißbräuchlichste Weise nur darnach gestrebt, seine besonderen Zwecke zu erreichen und seine Privat-Interessen zu fördern, wie dies das Benehmen der russischen Consuln zu Jassy und Bucharest, welche sich dort factisch eine wahre Souverainetät anmaßten, fortwährend bewiesen hat. Außerdem muß die Garantie der Mächte wohl definirt und so erklärt sein, daß sie, ohne den Zustand und die innere Verwaltung der Fürstenthümer irgendwie zu berühren, sich, wie es billig ist, darauf beschränkt, die Zerstörung ihrer Privilegien und die Beeinträchtigung der bestehenden Institutionen zu verhindern. Zudem ist es nöthig, die Prärogative der jene Provinzen beherrschenden Fürsten dergestalt zu beschränken, daß die souverainen Rechte der Pforte nicht indirect verletzt werden. Uebrigens werden Ew. Excellenz über letzteren Punct noch genauere Instructionen erhalten.

Was den die Donau-Frage betreffenden zweiten Artikel angeht, so hat Rußland, indem es sich an Puncten des Flußgestades Rechte anmaßte, welche der hohen Pforte angehören, zahlreiche und ernste Schwierigkeiten für die freie Schifffahrt hervorgerufen. Wir müssen unsererseits unsere Bemerkungen über die geeigneten Mittel machen, um sowohl die Schifffahrt zu sichern, wie die Rechte der hohen Pforte an den Ufern jenes Flusses zu wahren.

Der dritte Artikel bezieht sich auf die Revision des Vertrages vom 13. Juli 1841, in der Absicht, das Dasein des ottomanischen Reiches durch Beendigung des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere besser mit dem europäischen Gleichgewicht in Einklang zu bringen. Die hohe Pforte, dankbar für das Zeugniß aufrichtiger Freundschaft, welches die Großmächte ihr bei dieser Gelegenheit geben wollen, billigt die materiellen Mittel, durch welche diese Mächte dem russischen Uebergewicht in der That ein Ende machen wollen. Allein zu gleicher Zeit muß sie darüber wachen, daß die Revision des Vertrages von 1841 nicht eine Fassung erhalte, durch welche ihre Souverainetäts-Rechte über den Bosporus und die Dardanellen, so wie über irgend einen anderen Punct ihres Gebietes beeinträchtigt werden oder die Sicherheit des Reiches gefährdet werden könnte.

Den vierten Punct endlich anlangend, so hat die hohe Pforte, da die Ruhe und das Wohlergehen aller Unterthanen des ottomanischen Reiches von wesentlichem Interesse für sie sind, allen ihren christlichen Unterthanen zu diesem

Zwecke in der feierlichsten und öffentlichsten Weise den Genuß der ihnen von den Vorgängern Sr. jetzt regierenden Majestät, so wie auch durch den freien Willen des jetzigen Sultans gewährten Rechte und Privilegien zugesichert. Indem der Sultan von Neuem Angesichts der Welt erklärt, daß er diese Rechte weder verletzen, noch mindern will, zweifelt er zu gleicher Zeit nicht daran, daß man es von Seiten der befreundeten und verbündeten Mächte fortwährend als ein zu erstrebendes, höchst wichtiges Ziel betrachten wird, daß alles, was die innere Verwaltung der Unterthanen des Reichs betrifft, nicht den Gegenstand einer die Unabhängigkeit der hohen Pforte antastenden Stipulation bilde, — eine Unabhängigkeit, von welcher eben diese verbündeten Mächte erklärt haben, daß sie dieselbe gegen die Attentate Rußlands schützen wollen. Aus diesem Grunde wird die hohe Pforte in Uebereinstimmung mit ihren Verbündeten die Forderung des Fürsten Gortschakoff zurückweisen, in den Friedens-Vertrag irgend eine Garantie-Clausel einfügen zu lassen, welche ihre volle Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Da dies die allgemeinen Ansichten der hohen Pforte in Bezug auf die in Rede stehenden vier Artikel sind, so ist es der Wille Sr. Kaiserlichen Majestät, daß sie Ew. Excellenz als Richtschnur für Ihr Verhalten dienen mögen, und zu dem Zwecke werden Ihnen diese Instructionen mitgetheilt.

CCCXIX.

Depesche des Grafen Beust an den königl. sächsischen Gesandten in Wien.

Dresden, 6. März 1855.

Ew. ꝛc. ersehen aus der abschriftlichen Beilage, welche Eröffnungen das kaiserl. Cabinet unter dem 28. v. M. an die deutschen Regierungen, in Bezug auf die Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar und gewisser diesfallsiger Differenzen mit der königl. preußischen Regierung zu richten sich veranlaßt gefunden hat. Wir sind dem kaiserl. Cabinet für diese Mittheilung um so dankbarer, als wir dadurch zuerst von Mißverständnissen benachrichtigt werden, zu deren Aufklärung und Beseitigung mitwirken zu können, wir uns in hohem Grade glücklich schätzen würden. Da uns, wie ich so eben anzudeuten mir erlaubte, von Seiten der königl. preußischen Regierung eine entsprechende Eröffnung zur Zeit noch nicht zugegangen ist, so vermögen wir über den Standpunkt, welchen die gedachte Regierung dabei einnimmt, ein vollständiges Urtheil nicht abzugeben. Dem Zwecke der vorliegenden Mittheilung des österreichischen Cabinets dürfte indessen Genüge geschehen, und vielleicht auch die Differenz mit Preußen ihrer Ausgleichung um einen Schritt näher gebracht werden, wenn wir unsere Auffassung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar mit der größten Offenheit darlegen. Sowie wir uns im Allgemeinen die Erfüllung aller, durch die Bundesgrundgesetze und verfassungsgemäßen Bundesbeschlüsse uns auferlegten Pflichten zur strengen Regel machen, so sind wir auch nicht gemeint, den Bundesbeschlüssen vom 24. Juli und 9. Dezember vorigen Jahres deren fortbestehende Geltung in den darin vorgezeichneten Eventualitäten irgendwie abzusprechen. Hat sich der Zusatzartikel zum Bündniß vom 20. April, welches die Grundlage des Bundesbeschlusses vom 24. Juli bildete, durch den Verlauf der Begebenheiten erledigt, so betrachten wir darum nicht minder die in dem Bündnisse vom 20. April und durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli ausgesprochene gegenseitige Territorialgarantie und die Verpflichtung der Unterstützung des, im Einverständnisse mit dem andern Theil, activ vorgehenden einen Theils als

fortbestehend. Noch weniger kann die volle Geltung des Bundesbeschlusses vom 9. Dezbr. v. J. einem Zweifel unterliegen. Zur richtigen Würdigung der Sachlage dürfte es geeignet sein, an den Wortlaut der drei letzten Punkte dieses Bundesbeschlusses zu erinnern, woselbst es in folgender Gestalt heißt; 3) daß ein Angriff auf Oesterreich, sei es gegen das Gebiet des Kaiserstaates, sei es gegen seine Truppen in den Donaufürstenthümern, das gesammte Deutschland zur Unterstützung Oesterreichs mit allen Mitteln verpflichtet, 4) daß demzufolge, und mit Rücksicht auf die immer bedrohlicher werdende Lage der europäischen Angelegenheiten die Militair-Commission beauftragt wird, die erforderlichen Anträge wegen Sicherstellung der rechtzeitigen militärischen Bereitschaft des Bundes zu stellen, so wie daß 5) auch die beiden vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und die Militär-Angelegenheiten zur Stellung der Anträge ermächtigt sind, welche zur Ausführung der dem Bedürfnisse entsprechenden militärischen Maßregeln erforderlich sein werden. Die unter 3. erwähnte Eventualität ist bekanntlich bis jetzt nicht eingetreten. In dem Erlasse, welchen ich unter dem 19. Januar an Ew. ꝛc. zu richten in dem Falle war, habe ich die Gründe ausführlich entwickelt, welche der diesseitigen Regierung einen bevorstehenden Eintritt eben dieser Eventualität als höchst unwahrscheinlich erscheinen ließen, und der seitdem verflossene sechswöchentliche Zeitraum dürfte diese Voraussicht nicht wiederlegt haben. Vermochten wir aber damals in den thatsächlichen Umständen für den Bund keine hinreichende Veranlassung zu erblicken, auf Grund des Punkt 3. des mehrgedachten Bundesbeschlusses zu einer, die Kräfte der einzelnen Länder vor der Zeit erschöpfenden und die politische Stellung des Bundes straffer anspannenden Maßregel, wie eine Mobilisirung gewesen wäre, zu schreiten, so haben wir dagegen keinen Augenblick gezögert, dem von Bayern ausgegangenen Vorschlage einer Kriegsbereitschaft, wie solche in dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar festgestellt worden ist, uns anzuschließen. Es sprachen hierfür zwei entscheidende Rücksichten, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir voraussetzen, daß dieselben für die Mehrzahl der deutschen Regierungen, als sie jenem Bundesbeschlusse beistimmten, maßgebend gewesen sind. Es kam zunächst und vor Allem darauf an, einen vorhandenen Zwiespalt auszugleichen und der Einigkeit Oesterreichs, Preußens und des Bundes einen erneuten bundesbeschlußmäßigen Ausdruck zu verleihen. Demnächst erschien es zweckmäßig und im Einklang mit Punkt 4 des Bundesbeschlusses vom 9. Dezbr., wenn gleich nicht zugestanden werden konnte, daß „die Lage der europäischen Angelegenheiten sich seitdem noch bedrohlicher gestaltet habe", die damals als nothwendig erkannte Sicherstellung rechtzeitiger militärischer Bereitschaft des Bundes unter die Form präciser Vorschriften zu bringen.

So wenig nun bis jetzt die unter 3. des Bundesbeschlusses vom 9. December vorgesehene Eventualität eingetreten ist, so wenig ferner der Eintritt dieser Eventualität sich gegenwärtig als wahrscheinlich erweiset, so mag doch gar nicht geleugnet werden, daß im unerwarteten Falle des möglichen Eintritts eben jener Eventualität die gegenwärtige Kriegsbereitschaft des Bundes, unter sofortiger Mobilmachung, ihre Verwendung in der dadurch vorgezeichneten Richtung erhalten, und der deutsche Bund damit seine Frontstellung gegen das angreifende Rußland nehmen würde. Daraus jedoch, daß der Bundesbeschluß vom 8. Februar diese Ausführung erhalten kann, wird man schwerlich zu folgern berechtigt sein, daß der Bund damit eine politische und militärische Frontstellung überhaupt bereits genommen habe. Gewiß hat keiner der Bundesregierungen, als

der Beschluß vom 8. Februar gefaßt wurde, der Gedanke einer Stellung nach Westen hin vorgeschwebt. Allein ebenso wenig kann dies nach der andern Seite hin der Fall gewesen sein. Wollte man dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar eine solche Voraussetzung und Bedeutung unterlegen, so würde man gänzlich übersehen, daß Oesterreich durch bekannte Verträge und je nach dem Verlaufe der noch vorseienden Verhandlungen die Möglichkeit seines Eintrittes in einen Angriffskrieg gegen Rußland in Aussicht genommen, daß das kaiserliche Cabinet sich wiederholt, wie dies namentlich aus der an den Grafen Esterhazy in Berlin unterm 9. November v. J., so wie an den Grafen Appony in München unterm 25. v. M. gerichteten Depesche hervorgeht, dem deutschen Bunde solchen Falls die Frage seiner Betheiligung zu stellen vorbehalten hat. Die kaiserl. Regierung hat dabei, wie dies nicht anders sein konnte, anerkannt, daß dem Bunde hierüber die Entscheidung offen bleibe. Die Freiheit eben dieser Entscheidung würde aber aufhören, wenn der Bund schon jetzt eine bestimmt vorgezeichnete Frontstellung in östlicher Richtung genommen hätte. Wir hegen mehr als je die feste Zuversicht, daß es der hohen Weisheit des kaiserlichen Kabinets gelingen werde, aus den bevorstehenden Verhandlungen ein friedliches Ergebniß hervorgehen zu lassen. Bliebe aber diese Hoffnung unerfüllt, und sähe sich Oesterreich veranlaßt, die eben berührte Frage an den Bund zu stellen, so müßte dem letzern die Freiheit der Entschließung verbleiben. Entschiede er sich für die Theilnahme am Kriege, so würde sich hieraus die Art der Aufstellung und Verwendung seiner Streitkräfte von selbst ergeben. Der Bund kann sich aber auch dagegen entscheiden, und in diesem Falle würden ihm allerdings Recht und Pflicht gebieten, seinen Entschluß aufrecht zu erhalten und seine Sicherheit gegen jeden Angriff auf die Selbstständigkeit seines Entschlusses zu vertheidigen, wobei der Bund auf das bundestreue Zusammenwirken aller seiner Glieder zu rechnen haben würde. Wir glauben hiermit eine vollkommen wahre Auffassung der Sachlage gewonnen zu haben, und wir können uns der Hoffnung nicht ganz verschließen, daß eine entsprechende Würdigung derselben dazu dienen werde, die in der österreichischen Depesche vom 28. Februar berührten Differenzpunkte aufzuklären und einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Es ergiebt sich aus dieser Auffassung, welche im Uebrigen mit dem, dem Bundesbeschluß vom 8. Februar zum Grunde liegenden Gutachten der vereinigten Ausschüsse vollkommen übereinstimmt, die Möglichkeit von drei verschiedenen Aufstellungsmodalitäten: zunächst einer Defensiv-Aufstellung gegen Osten, im Fall des Eintritts der im Punkt 3. des Bundesbeschlusses vom 9. Dezbr. vorgesehenen Eventualität; alsdann einer Offensivstellung im Fall der Betheiligung des Bundes an einem von Oesterreich zu unternehmenden Angriffskrieg, und endlich einer Defensivstellung zu Aufrechthaltung einer letztern Falls beschlossenen Nichtbetheiligung, beziehentlich Neutralität. Sämmtliche drei Eventualitäten gehören der Zukunft an, denn auch die erstgenannte ist durch das Ausschußgutachten, welches wir unsererseits allerdings als einen integrirenden Theil des Aktes vom 8. Februar betrachten, von der Gegenwart ausdrücklich ausgeschlossen. (Vergl. S. 137. Z. 1. des Protokols.) Erscheint es hiernach als eine durchaus den Verhältnissen entsprechende Anschauung, wenn das Ausschußgutachten „eine Zusammenziehung und Verwendung der Streitkräfte des Bundes zur Abwendung drohender Gefahr in jeder Richtung" in Aussicht nimmt, so dürfte eben diese Anschauung ihre Begründung vornämlich in der Betrachtung finden, daß die vorgedachten drei Aufstellungs-Modalitäten noch der Zukunft angehören, woraus alsdann

folgt, daß für jetzt die Ausführung weiterer Maßregeln nicht sowohl in jeder Richtung, als vielmehr in keiner Richtung als geboten sich darstellt. Von dieser Anschauung geleitet, werden wir daher nicht Anstand nehmen, uns in Uebereinstimmung mit den diesfalls in der Depesche des kais. Cabinets vom 28. v. M. enthaltenen Andeutungen gegen etwanige Maßregeln, welche als eine Demonstration, dem Westen gegenüber, erscheinen könnten, entschieden auszusprechen, dafern und so lange nicht von dieser Seite die Freiheit der Entschließung des Bundes bedroht wird. Was endlich die in der Depesche des Herrn Grafen v. Buol erwähnte Frage betrifft, ob die Bereitstellung der Bundescontingente innerhalb oder auch außerhalb des Bundesgebietes stattzufinden habe, so glauben wir auch in diesem Punkte uns an das dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar vorangestellte Ausschußgutachten halten zu müssen, welches sich dahin ausspricht, die beantragte Bereitstellung sei nur dahin zu verstehen, daß die marsch- und schlagfertige Aufstellung der Truppen vierzehn Tage nach ergehendem Aufrufe in deren gewöhnlichem Standquartiere gesichert sei. Dagegen sind wir davon vollständig überzeugt, daß die einfachste Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzung zurückweiset, als habe hiermit eine Zurückziehung des österreichischen Bundes-Contingents auf deutsches Gebiet beansprucht werden wollen, wie solches die mehrgedachte Depesche vom 28. Februar anzunehmen scheint. Ew. wollen sich, im Sinne vorstehenden Erlasses, wovon Sie Abschrift zu überlassen ermächtigt sind, gegen den Herrn Grafen v. Buol auszusprechen Gelegenheit nehmen.

CCCXX.

Allianztraktat zwischen der Pforte und Sardinien vom 15. März 1855.

Indem Se. Majestät der König von Sardinien von den Gesinnungen der lebhaftesten und aufrichtigsten Freundschaft für Se. Majestät den Sultan durchdrungen ist, und die politischen Grundsätze theilt, welche Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland zum Abschluß des Allianzvertrages mit der hohen ottomanischen Pforte, d. d. Konstantinopel, 12. März 1854 veranlaßt haben, indem er in Folge dessen durch den Beitrittsakt zu dem am 10. April 1854 in London zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Traktat und durch die Militair-Convention mit diesen beiden Mächten, welche Dokumente in Turin am 26. Januar l. J. unterzeichnet wurden, seine Anstrengungen mit denen der erlauchten Verbündeten Sr. Majestät des Sultans behufs einer Garantie der Integrität und Unabhängigkeit des türkischen Reichs gegen die Aggression Rußlands vereinigen wollte; indem andererseits Se. Majestät der Sultan in diesen Akten einen neuen glänzenden Beweis der Freundschaft und Theilnahme Seitens Sr. Majestät des Königs von Sardinien erblickte, und indem er Sr. Majestät dem Könige für die Streitkräfte, mit denen er zum Erfolge des gegenwärtigen Krieges gegen Rußland mitzuwirken sich verpflichtet hat, vollständige Theilnahme an den Stipulationen zusichern will, welche in dem besagten Traktate vom 12. März zu Gunsten der Truppen festgestellt wurden, welche von den Regierungen Frankreichs und Englands entsendet worden sind, um gemeinschaftlich mit den Truppen Sr. Majestät des Sultans behufs der Wiederherstellung des Friedens und der Kräftigung des europäischen Gleichgewichts zu kämpfen, wurde beschlossen, eine Special-Convention unter sich zu

dem Zwecke abzuschließen, ihre Absichten hierüber formell auszusprechen. In Folge dessen haben sie ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Sardinien, den Baron Giovanni Pietro Romualdo Tecco, Comandeur ꝛc., seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Se. Majestät der Sultan, seinen jetzigen Großvezir, Mustapha Redschid Pascha ꝛc. ꝛc., welche, nach erfolgtem gegenseitigen Austausch ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der König von Sardinien erklärt seinerseits dem in Konstantinopel am 12. März 1854 zwischen der hohen ottomanischen Pforte, dem französischen Kaiserreich und dem vereinigten Königreich Großbritannien geschlossenen Allianztraktate beizutreten, der zur Garantirung der Integrität und Unabhängigkeit des ottomanischen Reiches bestimmt ist; er verpflichtet sich gegen Se. Majestät den Sultan, zu dem Zwecke, den seine erlauchten Verbündeten sich mit dem besagten Traktate vorgesetzt haben, durch Entsendung Sardinischer Truppen nach dem Kriegsschauplatze in Gemäßheit dessen mitzuwirken, was mittelst der in Turin am 26. Januar l. J. mit Frankreich und Großbritannien abgeschlossenen Militair-Convention festgesetzt wurde.

Art. 2. Se. Majestät der Sultan nimmt bereitwilligst diesen Beitritt des Königs von Sardinien zu seiner Allianz mit Frankreich und England an, und verflichtet sich seinerseits den nach dem ottomanischen Gebiete oder anderwärts auf den Kriegsschauplatz entsendeten Truppen in jeder Beziehung dieselbe Behandlung angedeihen zu lassen, wie sie mittelst des Traktates vom 12. März 1854 zu Gunsten der französischen und englichen Auxiliartruppen festgestellt worden ist.

Art. 3. Die Regierung Sr. Majestät des Sultans wird in Folge dessen den ottomanischen Behörden die nöthigen Weisungen ertheilen, damit die am Kriege Theil nehmenden Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien in Allem, was die Erfordernisse des Dienstes anbelangt, auf völlig gleichem Fuße mit den französischen und englischen Auxiliartruppen behandelt werden.

Art. 4. Gegenwärtige Convention wird ratifizirt und die Ratificationen werden in Konstantinopel binnen sechs Wochen oder wenn möglich noch früher vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet ausgetauscht werden.

Zur Bekräftigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die Convention unterschrieben nnd ihr Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Konstantinopel, den 15. März 1855.

R. Tecco. Reschid. Ali.

CCCXXI.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland.

Wien, 23. März 1855.

Die Circular-Depesche des königlich preußischen Kabinets vom 8. d. M. ist mir erst nach deren Veröffentlichung durch die Zeitungspresse von dem Herrn Grafen v. Arnim im Auftrage seiner Regierung zur Kenntniß gebracht worden. Diese Mittheilung hat mir nur zur Aeußerung meiner Verwunderung darüber Anlaß geben können, daß das erwähnte Aktenstück für wohlunterrichtete Leser geschrieben werden konnte. Wir hatten geglaubt, daß selbst die Achtung vor der

königlich preußischen Regierung es erfordere, den schriftlichen und mündlichen Aeußerungen ihres Vertreters in Frankfurt dasjenige Gewicht, welches der Tragweite seiner Worte entspricht, auch wirklich beizulegen. Es schien uns ferner nicht zu einer Berufung von Herrn v. Bismarck an seine Regierung, sondern zu einer wiederholten offenen Darlegung unseres eigenen Standpunktes Veranlassung gegeben zu sein, nachdem der königlich preußische Bundestagsgesandte unsere Anzeige wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar durch förmliche Erklärungen in der Bundesversammlung beanstandet hatte, es sich also nicht etwa um zweifelhafte, der Erläuterung bedürftige Intentionen seiner Regierung handelte. Nichts liegt unseren Absichten ferner, als eine unfruchtbare Polemik fortzusetzen, und wir ertheilen daher Ew..... in Bezug auf die erwähnte Kundgebung des Berliner Kabinets keinen Auftrag für die Regierung, bei welcher Ew..... beglaubigt sind. Empfangen ꝛc.

CCCXXII.

Circulardepesche des französischen Ministers d. a. A. an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland.

Paris, 27. März 1855.

Mein Herr! die Zeitungen haben den Text einer unterm 2. d. M. an den Herrn Grafen v. Hatzfeldt gerichteten Depesche des Barons v. Manteuffel gegeben. Obgleich ich dem Berliner Cabinet die Veröffentlichung dieses Actenstückes durch den Weg der Presse nicht Schuld gebe, so scheint es mir doch unerläßlich, hier nochmals mit größerem Nachdrucke die Ansicht auszusprechen, welche ich bezüglich seines Inhaltes dem preußischen Gesandten bereits ausgedrückt habe. Was ich zuerst bestreiten will, ist der Lehrsatz, nach welchem es den fremden Mächten untersagt wäre, sich mit den inneren Berathungen des Frankfurter Bundestages zu beschäftigen. So lange diese Berathungen bloß deutsche Interessen zum Gegenstande haben werden, wird Frankreich, bei der Achtung, die es der Unabhängigkeit Deutschlands zollt, nie weder einen Rath zu ertheilen, noch eine Wirksamkeit auszuüben haben; offenbar würde dem aber nicht so sein unter Umständen, welche die Beziehungen anzutasten geeignet wären, die es mit Preußen und Oesterreich aufrecht zu halten trachtet. Einer vorsichtigen und redlichen Politik liegt als erste Pflicht ob, die Stimmungen zu erforschen, welche sie eines Tages zu unterstützen oder zu bekämpfen haben soll. Ihre Rolle ist nicht, vollendeten oder entschiedenen Thatsachen entgegenzuwirken; sie besteht vorzüglich darin, durch Wachsamkeit und Offenheit Vorfälle zu verhüten, die, einmal geschehen, bedauerliche Folgen nach sich ziehen würden. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß die Haltung des Herrn v. Bismarck in der Sitzung vom 22. Februar mit Fug unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen konnte, weil sie zur nämlichen Zeit vom Wiener Cabinet, das ohne Zweifel auf die Würde des von ihm präsidirten Bundes eben so eifersüchtig ist, als das Berliner Cabinet, für gefährlich erklärt wurde. Indem wir unsererseits auf eine Tendenz hinwiesen, die uns feindlich schien und die Herr v. Manteuffel in Abrede gestellt hat, wollten wir bloß einem nicht minder den Erklärungen Preußens als unseren eigenen Absichten bezüglich seiner widerstrebenden Conflicte gleich im Beginne Einhalt thun.

Ich bedaure daher, mein Herr, daß die an den Herrn Grafen v. Hatzfeldt gerichtete Depesche die Debatte auf ein anderes Feld versetzt und mir die Ver-

pflichtung auferlegt hat, die Haltbarkeit des Bodens zu unterſuchen, wohin man gegenwärtig die Erörterung verlegen will. Es hieße, nach meinem Gefühle, die Bedeutung des Bundestages und der ihn bildenden Staaten ſonderbar verringern, wollte man behaupten, daß, wenn eine zu Frankfurt vorgebrachte Anſicht Wiederhall genug gehabt hätte, um den Kreis der Bundes-Berathungen zu durchbrechen, gar keine fremde Macht befugt wäre dieſelbe zu beurtheilen und, wenn Grund vorhanden, darüber mit dem Cabinet des Vertreters, von dem ſie ausgegangen, Erörterungen anzuknüpfen. Ich wiederhole, daß ich eine ſolche Lehre nicht genehmige, und ich habe den Herrn Marquis de Mouſtier eingeladen, dieſes dem Herrn Baron v. Manteuffel zu erklären. Eben ſo wenig laſſe ich zu, daß man den Agenten des Kaiſers im Auslande eine unbeſtimmte Beſchuldigung des Uebelwollens in Bezug auf Preußen aufbürdet. Wenn wir uns beklagt haben, ſo haben wir beſtimmte Thatſachen angegeben, wir haben Namen angeführt. Nicht im Geiſte der Anſchuldigung haben wir gehandelt, ſondern im Geiſte des Vertrauens und der Eintracht. Wir haben bei der preußiſchen Regierung die Geſinnungen vorausgeſetzt, von denen wir beſeelt ſind, und wir haben ihr freimüthig geſagt, was in der Haltung und der Sprache eines ihrer bedeutendſten Organe uns auf Stimmungen hinzudeuten ſchien, die dem Erfolge der damals zwiſchen den beiden Cabineten angeknüpften Unterhandlungen wenig günſtig ſein konnten. Ganz natürlich erkennen wir ihr das nämliche Recht zu, deſſen wir uns gegen ſie bedienen, ich werde meinerſeits keine der Erläuterungen verweigern, welche Herr Baron v. Manteuffel etwa von mir verlangen könnte. Was mich aber, ich geſtehe es, in der Depeſche, die ich prüfe, am meiſten überraſcht hat, das iſt das darin ausgedrückte Bedauern über das Nichtvorhandenſein eines Actes, der, auf obligatoriſche Weiſe die Gleichheit der politiſchen Abſichten Preußens und Frankreichs darthuend, den Meinungsverſchiedenheiten ihrer gegenſeitigen Geſandtſchaften ein Ende machen würde. Unſere aufrichtigſten und beharrlichſten Bemühungen haben das Ergebniß zu beſchwören verſucht, welches ich vorausſah, und Herr Baron v. Manteuffel wäre bloß gerecht geweſen, wenn er, bei der Hindeutung auf unſere Schritte, welche im Intereſſe der europäiſchen Ordnung den Beitritt Preußens zum Vertrage vom 2. December bezweckten, einer minder den Stempel der Bitterkeit tragenden Sprache ſich bedient hätte. Die Regierung des Kaiſers, was ſie betrifft, macht ſich eine Ehre daraus, Alles gethan zu haben, um den Zutritt Preußens zu dem Bündniſſe der Weſtmächte zu erleichtern; ſie verdient, in dieſer Hinſicht, die Art von Vorwurf, welchen man ihr macht, aber ſie wundert ſich über ſeinen Urſprung. Ich ermächtige Sie, dieſe Depeſche Herrn ..... vorzuleſen. Empfangen Sie ꝛc.

CCCXXIII.

Artikel des Moniteur vom 11. April 1855.

Die Expedition im Orient.

I. Militäriſcher Theil.

Die Wahrheit zu kennen, wenn ſie die Ehre, die Sicherheit und Macht des Staates betrifft, iſt das unbeſtreitbare Recht eines großen Landes wie Frankreich; ſie zu ſagen, wenn Schweigen nicht durch patriotiſche Rückſichten auf das allgemeine Beſte geboten wird, iſt die heilige Pflicht einer ſtarken Regierung wie die des Kaiſers. Die Expedition nach dem Orient, ihre Urſachen, ihr Zweck, die getroffenen militäriſchen Maßnahmen um ſie auszuführen, die zu ihrer Vor-

beugung oder Beendigung angeknüpften diplomatischen Verhandlungen sind jetzt Gegenstände der Discussion, bis sie einst zu Blättern der Geschichte werden. Damit diese Gegenstände mit Nutzen besprochen und gründlich beurtheilt werden können, werden wir sie hier mit gewissenhaftester Genauigkeit darlegen. Das scheint uns zugleich loyal und nützlich. Die öffentliche Meinung ist zu Befürchtungen geneigt und dem Irrthum leicht zugänglich inmitten der Leidenschaften und Ereignisse, wie die, deren widersprechende Eindrücke sie täglich empfängt. Das beste Mittel sie zu beruhigen ist, sie aufzuklären.

Wie ist die Expedition nach dem Orient entworfen worden? Welches waren die Anschauungen und die zu Grunde liegenden Thatsachen, die den Plan derselben eingaben? Welches sind die Ursachen, die ihn modificirt haben? Warum ist die englisch-französische Armee in der Krimm gelandet, anstatt an der Donau zu agiren und einen Feldzug in Bessarabien zu machen? Wie muß der lange Widerstand der Belagerten gegenüber dem Eifer und dem Heldenmuthe der Belagerer erklärt werden? Das sind die Punkte, die wir in dem ersten Theile dieser Arbeit prüfen wollen. Wir werden bei dieser Prüfung nur sichere Thatsachen, authentische Dokumente, Wahrheiten der Kriegswissenschaft und Kriegsgeschichte zu Hülfe nehmen.

Die gebieterischen und entscheidenden Umstände, welche Frankreich zwangen nach einem Frieden von vierzig Jahren das Schwert zu ziehen, sind der Erinnerung Aller gegenwärtig. Als Rußland der Türkei seine Oberherrschaft nicht durch den Schrecken seiner Protokolle aufdrängen konnte, versuchte es sie ihm durch die Gewalt aufzuzwingen. Es hatte die Verträge zerrissen, eine Provinz besetzt, Europa verhöhnt und bedroht. Seine Armeen hielten die Fürstenthümer besetzt, rückten gegen die Donau und bezeichneten schon die Stationen eines siegreichen Marsches über den Balkan. Der bewundernswerthe Aufschwung der türkischen Nation konnte nicht ausreichen, um diesen Plan zu vereiteln. Rußland fand freilich ein unerwartetes Hinderniß in der heldenmüthigen Aufopferung eines für verfallen gehaltenen Volkes, dessen Widerstand ihm in Erinnerung brachte, daß es Peter den Großen besiegt hatte. Aber der Kampf war ungleich. Die ganze Welt erwartete mit athemloser Spannung den Ausgang. Deutschland, schwankend zwischen den Gewohnheiten der heiligen Allianz und den Eingebungen seiner eigenen Würde, wußte noch nicht, ob es länger die Anmaßung jener auf ihm lastenden Herrschaft ertragen, oder ob es sie endlich zurückstoßen sollte. Vom Westen ging das Signal zum Widerstande aus. Frankreich und England, aufrichtig verbündet, zauderten nicht ihre Flotten und Heere nach dem Orient zu senden, um dort die Integrität des ottomanischen Reiches, die Achtung vor den Verträgen, das europäische Gleichgewicht und die Civilisation zu vertheidigen.

Der erhabene Wille, welcher die Regierung unseres Landes leitet, und welcher den Krieg als ein Erforderniß seiner Ehre beschlossen hatte, entwarf, nachdem er vergebens durch eine ehrenvolle Vermittelung ihm vorzubeugen versucht hatte, damals Instructionen für den erlauchten Marschall, dessen Händen das Schwert Frankreichs übergeben werden sollte. Man las in jenen Instructionen, welche das Datum 12. April 1854 tragen, folgende Stellen:

. . . . . .

„Indem ich Sie, Hr. Marschall, an die Spitze einer französischen Armee stelle, welche mehr als sechshundert Lieues vom Mutterlande kämpfen soll, empfehle ich Ihnen zuerst, die größte Sorge für das Wohlsein der Truppen zu tragen,

sie so viel als möglich zu schonen, nur dann eine Schlacht zu liefern, wenn Sie sich vergewissert haben, daß zwei Drittel der Chancen günstig sind.

Die Halbinsel von Gallipoli ist zum Hauptausschiffungsort erwählt, da sie, als strategischer Punkt, die Basis unserer Operationen sein muß, d. h. der Waffenplatz, an dem wir unsere Depots, Ambulancen, Proviantvorräthe niederlegen und von wo wir uns mit Leichtigkeit vorwärts bewegen oder wieder einschiffen können. Dies soll Sie jedoch nicht verhindern, wenn Sie es bei Ihrer Ankunft für passend halten, eine oder zwei Divisionen in die Kasernen, welche Sie im Westen Konstantinopels oder in Scutari finden, einzuquartieren.

So lange Sie nicht dem Feinde gegenüberstehen, hat die Zerstreuung Ihrer Streitkräfte keinen Nachtheil, und die Anwesenheit Ihrer Truppen in Konstantinopel kann einen guten moralischen Eindruck machen; aber wenn vielleicht Sie genöthigt sein sollten, sich zurück zu ziehen, nachdem Sie gegen den Balkan vorgerückt sind, würde es weit vortheilhafter sein, die Richtung von Gallipoli wieder zu gewinnen, als die von Konstantinopel, denn niemals würden die Russen sich von Adrianopel nach Konstantinopel wagen, so lange ihnen eine Armee von 60,000 Mann guter Truppen in ihrer Rechten steht. Wenn man trotzdem die Linie von Karasu vor Konstantinopel befestigen wollte, dürfte es nur in der Absicht geschehen, sie von den Türken allein vertheidigen zu lassen, da unsere Position, wie ich nochmals wiederhole, unabhängiger, furchtbarer sein wird, wenn wir uns auf der Flanke der russischen Armee befänden, als wenn wir auf der thracischen Halbinsel blokirt würden.

Nach Feststellung dieses ersten Punktes und nachdem die englisch-französische Armee an den Gestaden des schwarzen Meeres vereinigt ist, haben Sie sich mit Omer Pascha und Lord Raglan über die Annahme eines dieser drei Pläne zu verständigen. Entweder

1) den Russen über den Balkan entgegen marschiren,
2) sich der Krimm bemächtigen, oder
3) in Odessa oder auf einem andern Punkte des russischen Küstenlandes am schwarzen Meere ausschiffen.

Im ersten Falle scheint mir Varna der Punkt zu sein, welcher zu besetzen wichtig wäre. Die Infanterie könnte sich zur See, die Kavallerie vielleicht bequemer zu Lande dahin begeben. In keinem Falle darf sich die Armee zu weit vom schwarzen Meere entfernen, um beständig eine freie Verbindung offen zu halten.

Im zweiten Falle, dem der Besetzung der Krimm, müßte man zuerst über den Ort der Landung sicher sein, damit dieselbe weit vom Feinde stattfindet und man diesen Ort in kurzer Zeit dergestalt befestigen kann, daß er als Stützpunkt dient, falls man sich zurückziehen sollte.

Die Einnahme Sebastopols darf nicht versucht werden, wenn Sie nicht zum wenigsten mit einem halben Belagerungsparke und einer großen Anzahl Erdsäcke versehen sind. Wenn Sie sich im Bereich dieses Platzes befinden, versäumen Sie nicht, sich Balaklavas zu bemächtigen, eines kleinen vier Lieues südlich von Sebastopol gelegenen Hafens, vermittelst dessen man leicht mit der Flotte während der Dauer der Belagerung in Verbindung bleiben kann.

Im dritten Falle, daß man in Uebereinstimmung mit den Admirälen eine Unternehmung gegen Odessa beschließen sollte, ...

In jedem Falle ist es meine Hauptempfehlung, niemals Ihre Armee zu theilen, stets mit allen Ihren Truppen vereint zu marschiren, denn vierzigtausend

Mann bei einander und gut kommandirt sind immer eine imposante Macht, zerstreut dagegen sind sie gar nichts.

Wenn Sie des Lebensunterhaltes wegen genöthigt sind, Ihre Armee zu theilen, richten Sie es der Art ein, daß Sie sie immer in vierundzwanzig Stunden zusammenziehen können. Wenn Sie auf dem Marsche verschiedene Kolonnen formiren, geben Sie für eine jede derselben einen Vereinigungspunkt, der ziemlich weit vom Feinde entfernt ist, damit nicht eine jede derselben einzeln angegriffen werden kann.

Falls Sie die Russen werfen, gehen Sie nicht weiter als bis zur Donau, wenn nicht etwa die österreichische Armee auf dem Kampfplatze erscheint.

Im Allgemeinen muß jede Bewegung mit dem Oberbefehlshaber der englischen Armee verabredet werden. Nur in gewissen ausnahmsweisen Fällen, wo es sich um das Wohl oder Wehe der Armee handelt, können Sie auf Ihre eigene Entschließung handeln . . . .

Ich habe volles Vertrauen zu Ihnen, Marschall. Sie werden treu diesen Instruktionen nachkommen, davon bin ich überzeugt, und Sie werden neuen Ruhm zu dem unserer Adler hinzuzufügen wissen."

Wie man aus diesem Auszuge der Instruktionen des Kaisers an den Marschall St. Arnaud ersieht, war Gallipoli als Platz für die Ausschiffung der englisch-französischen Armee ersehen worden. Wir müssen auf die gewichtigen Gründe zurückkommen, welche diese Wahl anriethen.

Die erste Regel für einen Seekrieg besteht darin, einen gegen die Angriffe des Feindes gedeckten, leicht zu vertheidigenden und für die Ausschiffung und Proviantirung der Armee bequem gelegenen Sammelpunkt zu wählen, der jener gestattet sich vorzubewegen, so wie, falls sie dazu genöthigt wird, sich auf ihre Operationsbasis zurückzuziehen und im Falle des Nichterfolges in ihrer Flotte eine Stütze und Zuflucht zu finden. Die Halbinsel Gallipoli entsprach den Bedingungen eines guten Seekriegsplatzes vortrefflich. Am Eingang der Dardanellen gelegen, war sie von dem Marmora- und thracischen Meer her leicht zu verproviantiren. Die respektive Lage der beiden Armeen, der russischen und türkischen, gab überdieß den wesentlichen Grund ab, sich dieses Punktes zu bemächtigen. Wenn die Russen die Donau bei Rustschuck passirten, auf Adrianopel vorgingen und die türkischen Festungen, selbst Konstantinopel, links liegen ließen, konnten sie uns möglicherweise zuvorkommen und unseren Flotten im schwarzen Meer die Rückkehr versperren. Es war das eine große Gefahr, welche die Vorsicht der verbündeten Regierungen zu erkennen und zu beschwören wußte.

Noch eine andere Erwägung schrieb die vorgängige Occupation Gallipoli's vor. Bei Abgang der Expedition im April 1854 fragte man sich mit Besorgniß, ob unsere Streitkräfte rechtzeitig zur Deckung Konstantinopels ankommen würden. Ein Defensivkrieg schien damals viel wahrscheinlicher, als ein Angriffskrieg. Wir hatten die bedrohte, ja schon verletzte Integrität des ottomanischen Reichs zu vertheidigen und herzustellen. Eine von den Türken an der Donau verlorene Schlacht konnte die Russen in drei Tagemärschen an den Balkan führen und ihnen den Weg nach Konstantinopel öffnen. Durch die Besetzung Gallipoli's war die türkische Hauptstadt vollkommen gedeckt. Eine russische Armee, auch wenn sie in Adrianopel eingerückt wäre, konnte nicht auf Konstantinopel vorgehen, wenn sie in ihrer Flanke 60,000 Anglo-Franzosen ließ. Dies war in den Instructionen des Kaisers vorgesehen.

Unter allen Gesichtspunkten und um allen Eventualitäten zu begegnen, war

also die Halbinsel von Gallipoli vortrefflich als Ausschiffungspunkt und Operationsbasis gewählt. Von da aus schützten wir die türkische Hauptstadt, blieben Herren der Bewegung unserer Flotten, gingen vor, ohne uns zu decouvriren, und bewahrten unsere Verbindungen mit Toulon und Marseille.

Kaum war indeß die anglo-französische Armee in Gallipoli angekommen, als die Scene sich bereits geändert hatte. Russische Plänkler waren zwar schon in der Nähe von Varna gesehen worden, die heldenmüthige Vertheidigung Silistria's hatte aber das Andrängen des Fürsten Gortschakoff aufgehalten. Statt in das Herz des Reiches überzugehen, zog sich der Kampf an der Donau mit wechselnden Erfolgen in die Länge. Die Obergenerale der Expedition glaubten nunmehr noch rechtzeitig auf diesem Kriegsschauplatze anzukommen, vielleicht Silistria retten, jedenfalls aber sich mit der türkischen Armee vereinigen und, auf beiden Flügeln gewissermaßen durch die Festungen Schumla und Varna gedeckt, den Balkan gegen die russische Armee vertheidigen zu können. Dieser Plan war so kühn wie vorsichtig. Die Umstände und die Nähe der Gefahr wiesen ohnedies auf ihn hin. In der That, hätten die Russen, wie dies in den Berichten Omer Paschas als unvermeidlich angekündigt wurde, Silistria genommen, so konnte das Schicksal des ottomanischen Reiches von einer großen Schlacht abhängen. Dessen hatten die Armeen Frankreichs und Englands gewärtig zu sein: ihre Stelle war da, wo vielleicht die Entwickelung des Kampfes und der entscheidende Schicksalsspruch fallen konnte.

Die Ereignisse machten diese Vorsorge unnütz. Der Muth der türkischen Armee und die Gegenwart der Alliirten reichten hin, die Russen zur Aufhebung der Belagerung und zum Rückzug über die Donau zu zwingen. So oft ein Feind sich zurückzieht, setzt er die Armee, vor der er weicht, in die Versuchung ihn zu verfolgen. Wenn diese Verfolgung indeß eine Armee compromittiren kann, so ist es rühmlicher sich zurückzuhalten als vorzugehen: die Ruhmbegier darf niemals rathen, was die Weisheit verbietet. Was hätte die anglo-französische Armee in einem ausgeplünderten Lande ohne Communicationen, von zahlreichen Strömen durchfurcht und von pestartigen Krankheiten heimgesucht, thun können? Nicht den Sieg, sondern die Vernichtung ohne Kampf, den Tod ohne Lohn hätte sie gefunden.

Man hat behauptet, nach dem Rückzug der Russen hätte man über die Donau gehn und in Bessarabien einfallen sollen. Sagen wir es gleich hier: Ohne die Mitwirkung Oesterreichs war dies unter der Strafe der verhängnißvollsten Katastrophe unserer Armee untersagt. Vergessen wir die Hauptsache nicht. Unsere Operationsbasis war das Meer: sie aufgeben hieß alles aufs Spiel setzen. Nicht allein die Kriegswissenschaft, schon der gesunde Menschenverstand verbot es, sich mit 60,000 Anglo-Franzosen und 60,000 Türken in einem ungesunden unwegsamen Lande zu engagiren, wenn wir weder hinlängliche Transportmittel, noch Brückenequipagen, noch eine imposante Cavallerie, noch einen Reserve- und Belagerungspark, noch einen organisirten großen Park, noch Lebensmittel- und Munitionsdepots in Schumla, Varna, Silistria zur Disposition hatten. Alle diese für den Beginn einer Campagne unerläßliche Hülfsmittel lassen sich aber nicht in wenigen Tagen, achthundert Lieues von der Heimath entfernt, improvisiren, und sie hätten uns vollständig gefehlt. Wir würden uns einer russischen Armee von 200,000 Mann gegenüber befunden haben, die uns festen Fußes auf ihrem Gebiet erwartet oder, vor uns fliehend, uns in eine noch gefährlichere Lage zu verlocken gesucht hätte, wo uns nur die Wahl

zwischen einem ungleichen Kampf und einem unmöglichen Rückzug geblieben wäre. Eine bloße zweitägige Recognoscirung in der Dobrudscha, die uns mehr als der mörderischste Kampf kostete, beweist das Gesagte. Obergenerale, welche die Gefahr eines derartigen Unternehmens nicht begreifend, sich zu einem solchen nicht wieder gut zu machenden Fehler hätten hinreißen lassen, hätten die Verantwortlichkeit des Befehls compromittirt.

Damit eine Campagne jenseits der Donau und am Pruth möglich wurde — wir wiederholen es — bedurfte es der aktiven Cooperation Oesterreichs. Nun aber beginnt eine Regierung nicht einen Krieg, wenn sie ihn will, sie müßte denn durch die äußersten Umstände dazu gedrängt sein; sie beginnt ihn nur, wenn sie es kann. Oesterreich war in jenem Augenblick noch nicht bereit. Wenn es mit Rußland brach, wollte es Deutschlands sicher sein und 500,000 Mann unter den Waffen haben. Seine Würde, sein Interesse, das Beispiel der Westmächte trieben es sich zu erklären und zu handeln; seine Vorsicht rieth ihm zu warten, seine Streitkräfte zu sammeln und seine politischen Allianzen wirksam zu machen, bevor es sich in den Kampf mischte.

Was konnten aber die alliirten Generale nach dem Rückzug der Russen in Varna thun? Sollten sie in einer Unthätigkeit verharren, welche Entmuthigung herbeigeführt und unter der der Glanz unserer Fahne unvermeidlich gelitten hätte? Weder die militärische Ehre noch das politische Interesse gestatteten den Obergeneralen diese Haltung. Einmal auf diesem großen Kriegsschauplatz — und die Unbeweglichkeit war nicht mehr möglich. Man mußte handeln, den Soldaten ein Ziel zeigen, den Feind zwingen uns zu fürchten, und Europa anspornen, uns zu folgen, indem wir ihm Gelegenheit gaben uns zu ehren und zu bewundern.

Da erst kam die Frage einer Landung in der Krimm in Anregung.

Eine Expedition gegen Sebastopol konnte die Entwickelung des Krieges beschleunigen. Sie hatte ein bestimmtes und begränztes Ziel; sie konnte den Alliirten den Besitz einer Provinz und eines festen Platzes geben, der einmal erobert ein Unterpfand und ein Austauschmittel zur Erwirkung des Friedens gewährt hätte. Unter dem Einfluß dieser Erwägungen faßten die Obergenerale den Gedanken der Expedition und beschlossen seine Ausführung.

Nachdem die Expedition in Paris und London als eine Eventualität geprüft war, erhielt der Marschall St. Arnaud — nicht Instruktionen, denn auf so weite Entfernung lassen sich keine geben — sondern folgende Rathschläge:

„Sich genau über die russischen Streitkräfte in der Krimm zu unterrichten, und, wenn diese Kräfte nicht allzu beträchtlich, an einem Ort zu landen, der als Operationsbasis dienen kann. Der beste Punkt scheint Theodosia (Kaffa) zu sein. Obgleich er vierzig Stunden von Sepastopol entfernt, bietet er doch große Vortheile. Zuvörderst gestattet seine große und sehr sichere Bucht allen Schiffen des Geschwaders dort die größte Bequemlichkeit und erleichtert die Proviantirung durch die anderen Fahrzeuge. Zweitens, hat man sich hier einmal festgesetzt, so läßt sich dieser Punkt zu einer wirklichen Operationsbasis machen. Indem man den östlichen Theil der Krimm occupirt, wirft man alle auf dem asowschen Meere und durch den Kaukasus für die Russen heranziehenden Verstärkungen zurück. Man dringt gegen die Mitte des Landes vor, benutzt alle seine Hülfsquellen, occupirt Simferopol, das strategische Centrum der Halbinsel, und liefert wahrscheinlich auf dieser Straße eine große Schlacht. Wird sie verloren, so zieht man sich in guter Ordnung auf Kaffa zurück, und nichts ist gefährdet; wird sie

gewonnen, so belagert man Sebastopol, das man vollständig einschließt und dessen Uebergabe man nothwendig in ziemlich kurzer Zeit erlangen wird."

Unglücklicherweise wurden diese Rathschläge nicht befolgt. Mochten die Obergenerale zu diesem langen Zuge in der Krimm nicht genug Truppen haben, mochten sie von einem kühnen und unerwarteten Handstreich ein schnelleres Resultat erwarten — genug, sie beschlossen, wie bekannt, nur wenige Stunden von Sebastopol zu landen. Die ruhmreiche Schlacht an der Alma gab ihnen für den ersten Augenblick Recht. Aber kaum hatten sie gesiegt, so wurden sie auch gewahr, daß sie ohne einen Hafen, auch keine Operationsbasis hatten. Der Instinkt der Selbsterhaltung, der nie trügt, führte sie dann in aller Eile nach dem Süden von Sebastopol, nach Balaklava. Ohnehin war es klar, daß die Armee in einem feindlichen Lande nur unter der Bedingung existiren konnte, daß sie in direkter Communikation mit der Flotte blieb.

Aber diese gebotene und nothwendige Rückkehr zur Küste hatte das Aufgeben der nordöstlichen Anhöhen Sebastopols zur Folge, deren Occupation allein die Einschließung des Platzes möglich gemacht hätte. Die anglo-französische Armee war in der That für eine solche Einschließung nicht zahlreich genug. Man mußte sich also auf den Angriff der Südseite beschränken. Um diese Okkupation auszuführen, bemächtigten sich die Engländer des Hafens von Balaklava. Die Franzosen, als sie einen Stützpunkt am Gestade suchten, um ihre Lebensmittel und ihre Artilleriemunition auszuschiffen, fanden, wie durch eine Fügung der Vorsehung, den Hafen von Kamiesch, und die Soldaten, die sich nie täuschen, nennen ihn in der That „den Hafen der Vorsehung".

Sebastopol ist, wie man weiß, nicht mit terrassirten Mauern umgeben. Es ist vielmehr ein großes verschanztes Lager mit einer beständigen Besatzung von 15 — 20,000 Mann, bereits im Moment der Eröffnung der Belagerungsarbeiten durch zahlreiche Landbatterien und besonders durch die russische Flotte geschützt, welche im hinteren Hafen gut aufgestellt, alle Zugänge, auf welchen sich die Alliirten auf den Platz werfen konnten, bestrich.

Zu der Zeit, d. h. als die englisch-französische Armee vor Sebastopol eintraf, konnte man den Sturm versuchen, aber er war schon eine riskante Unternehmung, insofern nicht hinreichend Artillerie da war, um das feindliche Feuer zum Schweigen zu bringen. Ohne Zweifel war einer englisch-französischen Armee, die aus Generalen und Soldaten zusammengesetzt ist, wie die, welche seit sechs Monaten unter den Gefahren, Mühen und Leiden dieser langen Belagerung ihre Probe bestanden haben, Nichts unmöglich; aber nur der Erfolg konnte einen solchen kühnen Streich rechtfertigen. Die Verantwortlichkeit des Oberbefehls gebietet vor Allem Vorsicht, und die Vorsicht schrieb den Oberbefehlshabern vor, einen Angriff mit einer Armee von 50,000 Mann höchstens, die auf einem Felsen stand, ohne Artillerie und Munition, ohne Reserven, ohne eine durch Verschanzungen gesicherte Rückzugslinie für den Fall des Mißglückens und ohne andere Zuflucht als ihre Schiffe zu haben, nicht zu wagen. Man hätte dem Spiele des Zufalles das Glück und das Schicksal der ganzen Expedition anheimgestellt und 800 Lieues vom Mutterlande stellt man nichts dem Zufalle anheim. — Als der Handstreich, welchen die Generale nach der Schlacht an der Alma für möglich hielten, ihnen entgangen war, blieb Nichts übrig, als eine Belagerung nach den Regeln der Kriegskunst zu unternehmen. Gleich im Anfange dieser schwierigen Unternehmung ergriffen die Russen zwei für sie außerordentlich wirkungsreiche und für uns nachtheilige Maßregeln: die erste war das strategische

Manöver des Fürsten Mentschikoffs, der anstatt sich in Sebastopol einzuschließen, sich nach Simferopol wendete, später das Feld hielt, und seine Verbindung mit dem belagerten Platze offen hielt, die zweite war der energische Entschluß, einen großen Theil der Kriegsschiffe zu versenken, was dem Feinde gestattete, seinen Hafen unsern Flotten unzugänglich zu machen, für die Vertheidigung des Platzes fünf- bis sechshundert Kanonen sowie die Munition zu gewinnen und ihre Marinetruppen als Kanoniere an den Batterien zu verwenden. So erhoben sich, obwohl die Stadt schon einen furchtbaren Anblick von Feuerschlünden darbot, wie durch Zauber neue Batterien, und unsere schwache Belagerungsartillerie konnte das Feuer der Vertheidigung nicht zum Schweigen bringen.

Seit diesem Augenblicke wurde es für Alle sichtbar, daß Sebastopol erst nach einem langen Kampfe mit mächtigen Verstärkungen, vielleicht um den Preis mehrerer mörderischen Schlachten gewonnen werden könnte. Diese Lage war ernst. Sie ward von den höchst commandirenden Generalen mit der Ruhe beurtheilt, welche die Charaktere zu der Höhe der schwersten Verantwortlichkeit erhebt. Es bietet sich hier die Gelegenheit, von General Canrobert und Lord Raglan zu sprechen, wie die Geschichte von ihnen sprechen wird. Ihre Rolle auf jenem großen Schauplatze ist der beiden Länder würdig gewesen, deren Schwert sie führten. Gegenüber unendlichen Hindernissen haben die Generale sie nur gemessen, um desto besser über sie durch Muth, Ausdauer und Hingebung zu triumphiren. Die Armee, getragen durch ihr Beispiel, hat Alles ohne Klagen erduldet; allen Schreckniſſen eines furchtbaren Winters ausgesetzt, ohne etwas anderes zu haben um sich vor Kälte, Schnee, Regengüssen zu schützen, als Löcher in der Erde und kleine Zeltdächer, hat sie der Ehre der Fahnen und des Vaterlandes und dem Vertrauen zu den Führern, welche sie auf dem Schlachtfelde lieben und achten gelernt hatte, kein Opfer verweigert.

Um die unermeßlichen Schwierigkeiten der Unternehmung, welche die Oberbefehlshaber entworfen und ausgeführt hatten, richtig würdigen zu können, wird es vielleicht nicht unnütz sein, den Unkundigen auseinanderzusetzen, worin eine eigentliche Belagerung besteht und wie die von Sebastopol außerhalb aller der Principien steht, von denen die durch Vauban unsterblich gemachte Wissenschaft das bewundernswerthe Resumé ist.

Zuerst sei bemerkt, daß Sebastopol, eine nach der Seeseite sehr befestigte Stadt, nach der Südseite hin gar nicht regelrecht befestigt ist. Der Wall wird durch einen wenig tiefen Graben vertheidigt, dessen Erde nach der Platzseite zu aufgeworfen ist, um dort eine Brustwehr zu bilden. Auf der ersten Fläche sind Verhaue und Wolfslöcher; und die Batterien, deren Feuer sich vor diesen Vertheidigungswerken kreuzen, folgen sich, indem sie stufenweise nach hinten gegen die Mitte der Stadt hin aufsteigen. Außerdem durchstreifen den Hafen Kriegsdampfer, die, eben so viele bewegliche Batterien bildend, alle Vertheidigungswerke schützen und flankiren. Die Unternehmungen einer Belagerung vor dem Sturme können sich in vier Hauptabschnitte theilen: 1) die Einschließung; 2) die Eröffnung des Laufgrabens; 3) den Bau der Parallelen und der Batterien, die Eröffnung des Feuers; 4) die Krönung des bedeckten Weges, die Errichtung der Breſche-Batterien und Gegen-Batterien.

1) Die Einschließung. Dieselbe will sagen: den Platz von allen Seiten umringen, damit er während der Belagerung gar keine Verstärkung an Truppen, an Munition und an Lebensmitteln empfangen kann. Nach den allgemeinen Regeln nimmt man an, daß die belagernde Armee fünf bis sechsmal stärker sein

muß als die belagerte Armee. Vor Sebastopol, wie wir schon sagten, hat die Einschließung noch nicht erfolgen können, und die belagernde Armee ist höchstens das Doppelte der belagerten Armee. Wir rechnen die Beobachtungs-Armee nicht mit, welche die Hülfs-Armee im Schach hält. 2) Eröffnung des Laufgrabens. Sie geschieht in der Regel aus einer Entfernung von 300 bis 600 Metres vom Platze; der Laufgraben besteht wie man weiß, in einem im Boden angelegten Graben, dessen Schutt nach der Platzseite hin aufgeworfen ist. Auf diese Weise bildet man eine Brustwehr, welche die Soldaten vor dem Feuer des Feindes schirmt. Da zu Sebastopol die Russen sich der auf ungeheure Entfernung tragenden großen Kanonen ihrer Marine bedienen, so konnte man den Laufgraben nur auf 900 Metres eröffnen. Statt einen leicht auszugrabenden Boden zu finden, trafen unsere Soldaten fast überall auf Felsen, was zur Anwendung von Petarden, um ihn Stück um Stück zu sprengen, so wie beinahe allenthalben zum Gebrauche von Säcken mit Erde nöthigte, die auf einander gehäuft, Brustwehren bilden. Man begreift, wie langwierig, mühsam und gefährlich diese Arbeit ist. 3) Eröffnung des Feuers. Durchgängig geht man gegen die vorspringendsten Theile an, weil sie die schwächsten sind, und die Laufgräben, die Festungswerke in der Front einschließend, welche man angreift, tragen die Gestalt mehrerer halbkreisförmigen, unter sich durch Zickzacks verbundenen Linien, die man Parallelen nennt. Die Batterien werden vor diesen Linien errichtet, die in Gestalt eines Halbkreises die Angriffsvorderseite umschließend, dem Feuer eine convergirende Richtung geben. Der Belagerte hat diesen Vortheil nicht, was sich leicht begreift; denn eine belagerte Stadt kann als der Mittelpunkt eines Kreises betrachtet werden, dessen Umfang der Belagerer inne hat. Zu Sebastopol haben einerseits die Beschaffenheit des von felsigten Schluchten durchschnittenen Erdreichs und andererseits die Ausdehnung des Walles, welcher wenig sonderlich vorspringende Punkte darbietet, die eben erläuterte günstige Stellung großentheils verhindert. 4) Krönung des bedeckten Weges. Wenn der Belagerer bis zu dem Vorsprunge des bedeckten Weges gelangt ist, der sich um den Graben zieht, so umgiebt er dies Werk mit Erdwällen, die längs jeder Seite parallel mit dem Kamm der Brustwehr vorgeschoben werden. Man nennt dieses die Krönung des bedeckten Weges. Man errichtet hier die Bresche-Batterie, welche zum Zwecke hat, die Mauer in den Graben zu stürzen und eine mehr oder weniger sanfte Abdachung zu bilden, die auf solche Weise den Sturm gestattet. In der Regel sind, wenn man bei diesem kritischen Augenblicke angelangt ist, schon alle Kanonen des Feindes unbrauchbar gemacht, die Laffetten zertrümmert, die Munition ausgegangen. Da aber bisweilen noch einige Kanonen auf den Seiten der Bastionen der Angriffsvorderseite übrig sind, so errichtet man in der Krönung des bedeckten Weges oder auf der Gegenböschung des Grabens eine Gegenbatterie, welche das letzte Feuer des Feindes zum Schweigen zu bringen bezweckt. Man kann also sagen, daß, wenn man den Sturm versucht, die ganze Artillerie des Platzes vernichtet ist und daß die Besatzung, durch das Feuer des Feindes decimirt, durch übermäßige Arbeit erschöpft, durch Mangel an Nahrung geschwächt, durch das Fehlen jeder Kunde aus dem inneren Lande entmuthigt, keinen ernstlichen Widerstand mehr entgegensetzen wird.

Zu Sebastopol nichts der Art. Sobald ein Geschütz unbrauchbar geworden, wird es durch ein neues ersetzt. Wenn Leute getödtet sind, treten andere an ihre Stelle. Wenn die Besatzung ermattet ist, wird sie durch andere abgelös't. Lebensmittel giebt es im Ueberflusse, und das Breschescheißen kann keine Wirkung ha-

ben, weil das gewöhnlich durch die Mauer gebildete Hinderniß durch Palissaden, Wolfslöcher und Verhaue neu geschaffen wird und die Kugel, da die Schulterwehren von Erde sind, dieselben sehr wenig beschädigt. Wenn man einen regelmäßigen Angriff auf einen Platz ersten Ranges annimmt und voraussetzt, daß derselbe gegen zwei Halbmonde und eine Bastion gerichtet sei, so umfaßt die Frontseite dieser Festungswerke nur eine Ausdehnung von etwa 300 Meter, während die Ausdehnung der Angriffswerke ungefähr 8000 Meter (2 Stunden) beträgt. Zu Sebastopol beträgt die Ausdehnung der Angriffsfronte mehr als 3000 Meter und jene der Angriffswerke 41 Kilometer (10¼ Stunde). Wenn wir hinzufügen, daß, um diese ungeheure Ausdehnung der Laufgräben zu bewachen, die Armee seit sechs Monaten Tag und Nacht fast 10,000 Mann als Wache hergeben mußte, und dieses während eines strengen Winters, inmitten von Schnee und Regen, so wird man sich eine schwache Vorstellung von den Strapazen unserer Soldaten und von den Schwierigkeiten der Belagerung machen.

Es giebt in der neueren Staaten-Geschichte kein Beispiel einer schwierigeren, glorreicheren und gerade durch die Größe der Hindernisse, die sie darbietet, zu der Wichtigkeit ihres Zweckes und zu der Bedeutung der dabei betheiligten Staaten mehr im Verhältnisse stehenden Unternehmung. Die Belagerung von Sebastopol hat keine Gleichartigkeit mit irgend einer anderen in unseren militärischen Jahrbüchern. Einen Platz angreifen, der nicht eingeschlossen ist, während der an Zahl überlegenere Feind sich mit Mannschaft, Lebensmitteln und Munition neu versehen kann, und während er das Feld hält, ist eine Handlung der Kühnheit, wie sie im Ernst nur von Frankreich und England, vereinigt zu einem für Europa nothwendigen Zwecke, versucht werden konnte. Man hat vielleicht die Belagerung von Danzig als eine jener Belagerungen angeführt und bewundert, wo der Heldenmuth im Vereine mit der Wissenschaft über die bedeutendsten Schwierigkeiten einer hartnäckigen und furchtbaren Vertheidigung obsiegte. Danzig, durch die Weichsel geschützt, deren Mündung in die Ostsee durch das Fort Weichselmünde verschlossen ist, befand sich ebenfalls in Verhältnissen, die einer allgemeinen Einschließung wenig günstig waren; aber es war doch möglich, auf dem Strome zwischen dem seine Mündung verschließenden Fort und der Stadt Stellung zu nehmen, so die Verbindungen mit dem Meere abzuschneiden und den Platz einzuschließen. Dieses geschah unter dem Befehle des Marschalls Lefebvre. Und dennoch, obgleich dieser Platz in unsere Angriffslinie eingeschlossen wurde, trotz der Nähe des Kaisers Napoleon, der die Belagerung an der Spitze einer zahlreichen Armee deckte und den Beistand Preußens und Rußlands lähmte, widerstand Danzig einundfunfzig Tage nach Eröffnung der Laufgräben. Später, nach dem Rückzuge von Moskau, kapitulirte diese Stadt, von den Franzosen besetzt, erst nach einer einjährigen Vertheidigung und einem gleichzeitigen Land- und Seeangriffe.

Wir könnten noch Beispiele aufzählen, aber es wird an diesen genügen, um darzuthun, daß die englisch-französische Armee in der Krimm alles geleistet hat, was man von ihrem Muthe und der Geschicklichkeit ihrer Führer erwarten konnte. Sie hat nicht bloß Ausdauer und Festigkeit inmitten von Leiden und Gefahren bewiesen: indem sie den Ruhm von Inkerman jenem von der Alma hinzufügte, hat sie die Ehren unserer Waffen noch erhöht. Wir dürfen hoffen, daß das Ziel ihrer edlen Anstrengungen erreicht werden wird; aber die einmüthige Ansicht wird schon jetzt sagen, und die Geschichte wird es eines Tages wiederholen, daß sie den Dank und die Bewunderung der Welt verdient hat. Wir

haben das militärische Verhalten der verbündeten Mächte seit dem Beginnen der Orientexpedition erläutert. Wir werden mit der nämlichen Genauigkeit und der nämlichen Unparteilichkeit die verschiedenen Phasen der Unterhandlungen, ihre Beweggründe und ihren Zweck auseinander setzen.

Artikel des Moniteur vom 16. April 1855.

Die Expedition im Orient.

II. Politischer Theil.

Nachdem wir dem Lande die ganze Wahrheit über den Feldzugs-Plan und die Orient-Expedition gesagt haben, bleibt uns übrig darzustellen, wie die Politik ihre Rolle, ihre Pflicht, Frankreichs Ehre und Europa's Interesse begriffen habe.

Welche waren die allgemeinen Ursachen des Krieges? Für welches Interesse brachten Frankreich und England ihre militärischen und See-Streitkräfte so weit von ihren Küsten? Auf welchem Punkte berührt die verschiedenen Staaten Europa's diese Frage von europäischem Gewicht? Welches ist das Ziel, dessen Erreichung man sich im Interesse Aller verstecken muß? Wie muß man die vier von der einen und anderen Seite als Grundlagen der Unterhandlungen angenommenen Garantieen verstehen? Ist es gerecht, ist es nützlich, Rußland im schwarzen Meere zu beschränken? Welches werden die Resultate der Wiener Conferenzen für den Frieden oder für den Krieg sein? Das ist die Prüfung, die wir in dem zweiten Theile dieser Arbeit anstellen wollen, damit am Vorabende der entscheidenden Lösungen, die sich in diesem Augenblicke zu Wien vorbereiten, die öffentliche Meinung, vollständig aufgeklärt, mit gleichem Vertrauen den Frieden hinnehme, wenn er möglich, und den Krieg, wenn er nothwendig ist.

Es ist bekannt, wie dieser große Kampf Anfangs mit einem kleinen, der Türkei gemachten Proceße wegen der zu Gunsten der Lateiner des heiligen Landes zugestandenen Concession begann. Rußland suchte nur einen Vorwand. Für dieses war das Grab des Heilandes nur der Fußschemel seiner Herrschaft. Aber an diesem geheiligten Steine konnte der Friede der Welt nicht scheitern. Die Regierung des Kaisers der Franzosen nöthigte, indem sie diese Frage in der billigsten Weise ordnete, das petersburger Cabinet, seine geheimen Gedanken zu enthüllen. Alle Welt erkannte nun, daß Rußland diesen Streit nur erhoben hatte, um seiner Oberherrschaft den Eingang zum Bosporus zu eröffnen. Die mißbräuchliche Auslegung, die es dem Vertrage von Kainardji gab, war in der Wirklichkeit nichts Anderes, als die moralische Abdication des Sultans. Nunmehr hörte die Frage auf, eine religiöse zu sein, und wurde eine politische. Ganz Europa fand sich darein verwickelt. Man mußte es dazu bringen, sein Interesse zu verstehen, sein Recht zu vertheidigen, seine Kraft zu zeigen.

Dieses Resultat bezweckten alle Bemühungen der französischen Regierung. England, Anfangs getäuscht durch den vorgeblich religiösen Charakter der Frage, verstand mit seinem so klaren und richtigen Sinne sehr rasch dessen wahre Tragweite. Es fühlte gleich uns das Bedrohliche und die Anmaßung dieser Herrschaft, und seine Hand nahte sich uns schon, als jene Frankreichs sich ihm entgegenstreckte, um das Bündniß der beiden großen Länder zu besiegeln, welche die Civilisation des Westens vertreten.

Für Frankreich wie für England bot die orientalische Frage ein höheres Interesse, als das ihres eigenen Ehrgeizes. Rußland wollte zu Konstantinopel herrschen. Es mußte daran gehindert werden. Rußland, das die Herrschaft im

schwarzen Meere führte, nur die Hand auszustrecken hatte, um an den Bosporus zu reichen, bedrohte das mittelländische Meer mit den Flotten von Sebastopol. Indem es gegen die Dardanellen vordrang, rückte es seine Gränzen bis an das Gestade des mittelländischen Meeres hinaus. Ueberall, wohin seine Schiffe gelangen konnten, war dann sein Uebergewicht gesichert. Von seinen unerreichbaren Häfen aus reichte es an alle Kaiserreiche und an alle Königreiche. Frankreich und England hätten nicht nur einen Nebenbuhler, Deutschland beugte sich nicht nur unter der Last des über ihm schwebenden Kolosses, sondern Griechenland, Italien, Spanien, Aegypten und alle Staaten zweiten Ranges fänden sich von demselben Schlage in ihrer Sicherheit und in ihrer Unabhängigkeit getroffen.

Seltsam! Europa hatte seine Augen vor der ungeheuren Gefahr dieser Invasion des Nordens verschlossen. Im Jahre 1828 hatten Frankreich und England mit Rußland vereinigt die türkische Flotte bei Navarin verbrannt und damit eine Macht zerstört, welche das Abendland beschützte. In dieser Epoche suchten wir einen Verbündeten in St. Petersburg, statt dort einen Gegner unseres Einflusses und unserer Civilisation zu erblicken. Im Jahre 1840 vereinigten sich noch einmal England, Preußen und Oesterreich, das Cabinet der Tuilerien bei Seite lassend, ohne gegenseitigen Argwohn. Sebastopol, das unseren Nachforschungen verschlossen war und in seinem unzugänglichen Hafen die Thätigkeit seiner Werfte und Arsenale verbarg, erschien Niemandem wie eine Drohung. Man hatte vergessen, daß 1805 eine Flotte mit 12,000 Mann von diesem Punkte absegelte, sie in Italien ans Land setzte und die Franzosen und die Russen im Mittelmeere zusammenführte. Diese denkwürdige Thatsache verdiente indeß, daß man sich ihrer erinnerte; denn sie bewies, daß Rußland aus der Tiefe des Pontus Euxinus durch die Herrschaft über die Meerengen bis zum Eingang des adriatischen Meeres gelangen könnte.

Einige Jahre später machte Rußland, welches gegen Frankreich und Oesterreich vereint zu streiten hatte, seine Eroberungs-Politik noch deutlicher durch den Zweck, den es verfolgte, und durch die Mittel, deren es sich bediente. Der Plan dieser Politik ist eine volle Enthüllung. Wir entnehmen ihn einem authentischen Dokumente, welches neuerdings in den Denkwürdigkeiten eines Staatsmannes, des Admirals Tschitschagoff, veröffentlicht ist, dem der Kaiser unter dem 19. April 1812 folgende Instructionen ertheilte:

„Das schlaue Benehmen Oesterreichs, welches sich so eben mit Frankreich verbündet hat, nöthigt Rußland, alle Mittel, die in seiner Macht stehen, anzuwenden, um die feindseligen Absichten dieser beiden Mächte zu vereiteln. Das Wichtigste ist, zu unseren Gunsten den kriegerischen Geist der slawischen Völkerschaften nutzbar zu machen, unter anderen in Serbien, Bosnien, Dalmatien, Montenegro, Croatien und Illyrien; wenn sie einmal bewaffnet und organisirt sind, so könnten sie mächtig bei unseren Operationen mitwirken. Die Ungarn, unzufrieden mit dem Verfahren ihrer gegenwärtigen Regierung, bieten uns eben so ein vortreffliches Mittel dar, Oesterreich zu beunruhigen, gegen seine feindlichen Absichten eine Diversion zu machen, und folglich seine Hülfsquellen zu schwächen. Alle diese Völker, vereinigt mit unseren regelmäßigen Truppen, werden eine ganz imposante Streitmacht bilden, nicht bloß um den feindlichen Absichten Oesterreichs zuvorzukommen, sondern auch um eine mächtige Diversion auf dem rechten Flügel der französischen Besitzungen zu machen und uns ein sicheres Mittel zu gewähren, um unsere Schläge bei Nissa und Sophia zu führen.

„Das Ziel der Diversion gegen Frankreich muß sein, Bosnien, Dalmatien,

Croatien zu besetzen und deren Milizen nach den wichtigsten Punkten des adriatischen Meeres zu senden, und ganz besonders nach Triest, Fiume, Bocca di Cattaro, um dort, sofern es passend, Verbindungen mit der englischen Flotte zu unterhalten und alle unsere Kräfte anzuwenden, um die Unzufriedenheit Tyrols und der Schweiz anzufachen und in Gemeinschaft mit diesen muthigen, mit ihrer gegenwärtigen Regierung unzufriedenen Bevölkerungen zu handeln.

„Sie müssen alle möglichen Mittel anwenden, um die slawischen Völker aufzuregen, um sie zu unserem Ziele zu führen. Zum Beispiel, Sie versprechen ihnen Unabhängigkeit, die Errichtung eines slawischen Königreiches, pecuniäre Belohnungen für die einflußreichsten Männer unter ihnen, Decorationen und passende Titel für die Chefs und die Truppen. Endlich werden Sie zu allen diesen Mitteln jene hinzufügen, die Sie für die geeignetsten, für die den gegenwärtigen Zuständen passendsten halten, um sie zu gewinnen."

Das waren Rußlands Ideen schon im Jahre 1812, nicht nur gegen Frankreich, sondern auch gegen Oesterreich. Dieser aufrührische Plan konnte nicht gelegener aus dem Geheimnisse der Petersburger Archive hervortreten, um Europa und namentlich dem Wiener Cabinette das ungeheure Interesse zu zeigen, das für alle Welt vorhanden ist, endlich einen Schlagbaum vor einer Politik zu errichten, die fähig ist, zu solchen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, um zu solchen Zwecken zu gelangen. Wenn die Erben Peter's des Großen je zu Konstantinopel durch das schwarze Meer herrschen könnten, dann würde Oesterreich, von allen Seiten von Rußlands starkem Arme umschlungen, einem Unternehmen Preis gegeben sein, wie es die Kühnheit des Kaisers Alexander gedacht hat. Das seiner Einwirkung durch die Donau offene Ungarn würde allen Aufregungen seiner Erinnerungen hingegeben sein. Das dem hastigen Angriffe einer slawischen Coalition bloßgestellte adriatische Meer würde aufhören, der Ausgang und der Wall des österreichischen Kaiserreichs zu sein, und der Schlüssel des Meerbusens von Triest könnte durch eine Ueberraschung von Wien nach Petersburg übergehen.

So ist denn nichts legitimer, nichts nöthiger und nichts gerechter, vor Gott und dem allgemeinen Bewußtsein, als dieser Widerstand, zu welchen die beiden westlichen Seemächte im Monat April 1854 das Signal gaben. England und Frankreich zogen das Schwert für Rechnung aller Staaten. Ihre Armeen und ihre Flotten waren der Vortrab Europa's. Da sie die Ehre gehabt hatten, als die Ersten auf dem Kriegsschauplatze einzutreffen, so hatten sie das Recht darauf zu zählen, daß man ihnen dorthin folgen werde, und sie erwarteten mit Vertrauen Oesterreich und Preußen bei diesem Stelldichein des Gleichgewichts und der Unabhängigkeit der europäischen Ordnung.

Oesterreich und Preußen hatten nicht gezaudert, in die Solidarität der Interessen, für deren Vertheidigung Frankreich und England in den Kampf gingen, einzutreten; sie hatten in den zu Wien unterzeichneten Protokollen die Rechte der Türkei anerkannt; sie hatten die Anträge des Czaaren zurückgewiesen, der, da er es nicht wagte, ihren thätigen Beistand zu verlangen, sich darauf beschränkte, ihnen die Resignation der Neutralität vorzuschlagen; sie hatten sich durch einen Vertrag für die Garantie der deutschen Interessen verbunden; sie hatten ihre Heere auf den Kriegsfuß gesetzt, und sie hatten die deutsche Bundes-Versammlung aufgefordert, ihrem Beispiele zu folgen. Obgleich sie sich jedoch zum Kampfe vorbereiteten, nahmen die beiden großen deutschen Mächte Anstand, dazu überzugehen. Was ihnen fehlte, war nicht

der Muth, denn er fehlt nie Regierungen, welche die Ehre und das Wohl ihres Landes zu verantworten haben. Was ihnen fehlte, war das Vertrauen. Mitbetheiligt bei den Ursachen des Krieges, waren sie ungewiß über dessen Ziel. Es war wichtig, dieses Ziel genau zu bezeichnen, um ihnen weder Bedenken, noch Mißtrauen zu lassen.

Als der Kaiser die gesetzgebende Session von 1854 eröffnete, sagte er in seiner Rede: „Europa kann nicht mehr zweifelhaft darüber sein, daß Frankreich, wenn es den Degen zieht, dieses thut, weil es dazu gezwungen ist. Es weiß, daß Frankreich keine Idee von Vergrößerung hegt. Es will einzig und allein gefährlichen Eingriffen Widerstand leisten. Auch ist, ich verkünde es gern laut, die Zeit der Eroberungen ohne Wiederkehr vorüber; denn eine Nation kann fortan nicht geehrt und mächtig werden, indem sie die Gränzen ihres Gebietes vorschiebt, sie kann es nur, indem sie sich an die Spitze der edelmüthigen Ideen stellt, indem sie überall die Herrschaft des Rechtes und der Gerechtigkeit zur Geltung bringt."

Diese feierliche Erklärung ließ keine Ungewißheit über den Charakter des Krieges; sie gestattete kein Mißtrauen über die Absichten der Regierungen von Frankreich und England. Auch war es, als Deutschland uns befragen ließ, bis wie weit wir gehen wollten, Herrn Drouin de l'Huys leicht, im Einverständnisse mit Lord Clarendon, im Namen des Kaisers darauf zu antworten, in seiner denkwürdigen Note an Herrn von Bourqueney, indem er die allgemeinen Bedingungen aufstellte, unter welchen die verbündeten Mächte über die Herstellung des Friedens zu verhandeln einwilligten. Diese Bedingungen umfassen, was man die vier Garantieen zu nennen übereingekommen ist.

Deutschland entschied sich indeß nicht, und während die Noten und Gegennoten zwischen Wien, Berlin und Petersburg ausgetauscht wurden, währte der Krieg auf der Krimm fort und entwickelte sich; Frankreich und England kämpften vor Sebastopol für die gemeinsame Sache, und sie vergossen ihr Blut zur Sicherung der Unabhängigkeit und des Gleichgewichts von Europa. Endlich fragte uns Oesterreich, ob wir noch auf den Grundlagen der vier Garantieen zu unterhandeln geneigt wären. Das Bedenken in den Räthen der beiden verbündeten Mächte währte lange. Es schien ihnen, daß sie nach so ruhmreichen Anstrengungen und so schmerzlichen Opfern, nachdem sie zwei Siege, an der Alma und bei Inkerman, errungen hatten, während ihre Armeen Sebastopol belagerten und ihre Flotten das schwarze Meer besetzt hielten, das Recht hätten, mehr zu fordern. Jedoch das Interesse eines Bündnisses mit Oesterreich, für den Frieden wie für den Krieg, gewann die Oberhand über die Eingebung dieser berechtigten Forderungen. Der Vertrag vom 2. December war das Resultat dieser Politik.

Aus Rücksicht für Oesterreich, um seines Trutz- und Schutz-Bündnisses willen, und um Deutschland einen unzweideutigen Beweis von Mäßigung zu geben, sind wir auf die Eröffnung von Unterhandlungen auf der Grundlage der vier Garantieen eingegangen, indem wir uns jedoch vorbehielten, dabei jede andere Bedingung vorzubringen, die aus den Erfolgen des Krieges hervorginge.

Von Seiten der verbündeten Regierungen vergab dieser Akt der Mäßigung nichts ihrer Würde, noch den Interessen, die sie vertheidigen; denn sonst würden sie nicht eingewilligt haben. Von zwei Dingen war nur Eines möglich: entweder mußten diese Unterhandlungen zu einem Ziele führen, oder sie mußten scheitern. Wenn sie zum Ziele führten, erlangte Europa durch die vier Garantieen Bedingungen, von denen Graf Nesselrode vier Monate früher erklärte, daß er sie erst nach zehnjährigem unglücklichen Kriege annehmen könne; wenn sie schei-

terten, trat Oesterreich, dessen Bündniß offensiv wurde, in die bewaffnete Thätigkeit, und das Gewicht seines Degens erlangte sehr rasch durch den Krieg, was das Ansehen seiner Einflüsse bei den Unterhandlungen nicht durchzusetzen vermochte.

So war es in einem und dem anderen Falle gut, in Wien zu unterhandeln, indem man jedoch fortfuhr, auf der Krimm zu kämpfen.

Was die Friedens-Vorschläge betrifft, so giebt es keine gerechteren, keine gemäßigteren, keine den Rechten und den Interessen Europa's entsprechenderen. Es wird uns leicht sein, dies darzuthun, indem wir den Sinn genau charakterisiren, der sie eingegeben hat, und das Ziel, das sie erreichen sollten.

Der erste der vier Vorschläge nimmt, indem er dem Pretectorate Rußlands über die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien ein Ende macht, und deren Privilegien unter die Collectiv-Garantieen der großen Mächte stellt, dem Petersburger Cabinet die Rechte, welche es aus den alten Verträgen zu haben vorgab, und die nur ein Mittel waren, diese Völker zu unterjochen, die Türkei zu beherrschen, Oesterreich auf seiner verwundbarsten Seite sich zu nähern, und um ganz Europa in Unruhe zu versetzen.

Der zweite befreit, indem er die Freiheit der Donau-Schifffahrt festsetzt, den Handel aller Nationen, und vorzüglich Oesterreichs, von den moralischen und materiellen Hindernissen, die ihn hemmen, und läßt die Mündungen dieses großen Stromes den Staaten offen, deren Reichthum und Schutz er ist.

Der vierte, indem er die Türkei von dem religiösen Protectorate Rußlands über die griechischen Unterthanen des Sultans befreit, sichert gleichwohl mehr als je die Gewissensfreiheit, während er gleichzeitig die Suprematie vernichtet, welche die Czaaren sich angemaßt haben, und deren politischer Zweck, um mehr zu imponiren, sich unter einem religiösen Interesse versteckte.

Was den dritten dieser Vorschläge angeht, so haben wir ihn, als den wichtigsten und bestrittensten, ganz absichtlich zurückbehalten, um ihn hier kategorisch zu erläutern. Wie muß man ihn verstehen? Offenbar könnte Zweideutigkeit über einen so hochwichtigen Punct Niemandem zusagen. Die verbündeten Regierungen, die sich der Gerechtigkeit ihrer Anforderungen bewußt sind, haben sich nicht gescheut, sie genau auseinander zu setzen. Rußland hat aus dem schwarzen Meere einen russischen See gemacht; es hat dort langsam See-Etablissements ersten Ranges begründet; es hat dort beharrlich bedeutende Seekräfte angehäuft, und man kann sagen, daß die russische Macht, indem sie aus Sebastopol einen Kriegshafen ersten Ranges machte, Konstantinopel in Belagerungszustand versetzt hat.

Dieser Zustand der Dinge ist fortan unmöglich, weil er nicht bloß mit der Integrität des ottomanischen Reiches, sondern mit der Sicherheit von ganz Europa unverträglich ist. Frankreich und England, indem sie von Rußland verlangen, daß es seine Macht im schwarzen Meere beschränke oder dieses Meer neutral mache, sind also völlig in ihrem Rechte. Wenn dieses Ergebniß nicht durch den Frieden oder durch den Krieg erlangt würde, so wäre der Friede vorübergehend und der Krieg unfruchtbar. Und man bemerke es wohl: dieses Begehren der Beschränkung der russischen Macht oder der Neutralmachung des schwarzen Meeres entspricht nicht bloß dem englisch-französischen Interesse, es entspricht auch dem Interesse Oesterreichs, für welches die Donau, ein commercieller und militärischer Strom, eine prächtige, seiner Thätigkeit nach dem Pontus Euxinus und nach Asien hin eröffnete Straße ist.

Man bringt gegen diese Anforderung einen Grund vor, den wir nicht für

ernst gemeint erachten; man sagt den verbündeten Mächten: „Ihr verlangt von Rußland ein Zugeständniß, welches höchstens der Preis für die Zurückgabe von Sebastopol sein könnte, und dieser Platz wird noch von der russischen Armee besetzt gehalten."

Unsere Antwort lautet: Es ist dem Völkerrecht gemäß, daß man durch den Frieden einen Theil von dem behalten kann, was man durch den Krieg erlangt hat. Wir haben Sebastopol noch nicht genommen, das ist wahr; aber was ist denn Sebastopol im gegenwärtigen Augenblicke für Rußland? Es ist kein Seeplatz mehr, weil seine Flotte, im Eingange seines Hafens versenkt oder hinter dieser nicht zu durchbrechenden Barricade eingeschlossen, sich aus dem Kampfe zurückgezogen hat. Das schwarze Meer ist das Schlachtfeld, das wir erorbert haben, oder welches, wenn man so will, der Feind uns Preis gegeben hat. Die russische Flagge würde sich dort nicht mehr zeigen können. Unsere Schiffe, jene von England und der Türkei durchschneiden es in allen Richtungen. Die Herrschaft über das schwarze Meer ist verlegt worden; sie ist von Sebastopol auf Konstantinopel übergegangen.

Wer nöthigt uns dieses Pfand zurückzugeben? Ist diese Lage nicht für uns die beste? Und wir haben nicht blos das schwarze Meer inne, sondern wir belagern noch Sebastopol; wir sind zu Kamiesch und zu Balaklawa befestigt; Omer Pascha verschanzt sich zu Eupatoria; Odessa ist von unseren Flotten bedroht. Was kann Rußland thun? Würde es länger ohne Einbuße für seine moralische Macht und ohne Ruin für seinen Handel die Blocade aushalten, welche es von allen Seiten im schwarzen Meere und in der Ostsee einschließen wird? Würde es bestehen können inmitten dieser Lähmung, welche bei ihm das Lebensprincip der Nationen trifft, nämlich die Bewegnng, die Thätigkeit, das Recht, seine Erzeugnisse auszuführen oder auszutauschen, und welche es zum Alleinstehen, zur Unfruchtbarkeit und zur Ohnmacht in der Unermeßlichkeit seines Reiches vernrtheilen würde?

Von Rußland verlangen, daß es die Seemacht beschränke oder das schwarze Meer neutral mache, das heißt, daß alle Kriegsschiffe, welcher Nation sie auch angehören, davon ausgeschlossen werden, dies heißt also von ihm weit weniger verlangen, als was uns durch den Krieg bereits errungen ist und was ohne Anstrengung zu behalten nur von uns abhängt. Damit Rußland nie in das schwarze Meer zurückkehre, was ist dazu nöthig? Es sind dazu vier Linienschiffe jeder der drei See-Nationen, Frankreichs, Englands und der Türkei, erforderlich. Diese Kreuzerflotte würde genügen, um das schwarze Meer besetzt zu halten, und um seine Herrschaft von den Gestaden der Krim an den Eingang des Bosporus zu verlegen.

Was Rußland verloren hat, was es durch den Krieg, wäre er auch noch so langdauernd, nicht wieder erlangen kann, ist sein Uebergewicht über den Orient. Was es mit Recht fordern kaun, ist sein Antheil an Einfluß auf die Angelegenheiten der Welt. Es würde im Nothfalle auf eine Coalition aller Staaten stoßen, um seinen Ehrgeiz in Schranken zu halten, aber Niemand will es demüthigen. Was man von ihm verlangt, Europa hat das Recht und die Pflicht, es von ihm zu fordern. Wenn es das Verlangte bewilligt, so ist die Ruhe der Welt gesichert, das Ziel der verbündeten Mächte ist erreicht. Wenn es dasselbe verweigert, so wird der Krieg fortdauern und die Entscheidung herbeiführen.

In eben der Stunde, wo wir schreiben, bereiten diese ernsten Lösungen sich

vor und werden verhandelt im Schooße der wiener Conferenzen, wohin Herr Drouyn de l'Huys und Lord John Russell mit dem hohen Ansehen ihrer Stellung und ihres Charakters den Ausdruck des gemeinschaftlichen Gedankens ihrer Regierungen überbracht haben. Das Land darf mit Vertrauen das Ergebniß dieser entscheidenden Prüfung erwarten. Es kann sich sagen, daß der Friede geschlossen werden wird, wenn er möglich ist mit Ehre für die Fahnen Frankreichs und Englands und mit Sicherheit für ihren Einfluß, und daß der Krieg, sollte er fortdauern, nöthig sei für den Zweck, den die verbündeten Regierungen verfolgen und von welchem nichts sie ablenken kann.

Aber ein großes Ergebniß ist schon jetzt erlangt, gerade durch die Thatsache dieser Unterhandlungen. Frankreich und England haben ehrlich mit Oesterreich unterhandelt aus Rücksicht für dasselbe, um seine Politik die letzten Hülfsquellen der Versöhnung erschöpfen zu lassen. Diese Conferenzen, deren Mittelpunkt Wien ist, sind die loyale und redliche Handlung der Regierung des Kaisers Franz Joseph. Aber die verbündeten Mächte wissen, daß Oesterreich, wenn es in dieser edlen Anstrengung seines europäischen Patriotismus nicht reussirt, entschlossen zugleich mit ihnen kämpfen wird. Indem sie ihre Forderungen auf eben die Bedingungen beschränkten, welche das wiener Cabinet im Vertrage vom 2. December genehmigt hatte, haben sie der gemeinsamen Sache einen wichtigen und ergebenen Bundesgenossen gewonnen. Die Möglichkeit des Friedens, wie die Nothwendigkeit des Krieges muß fortan eine gemeinsame Thatsache für die drei Unterzeichner dieses Vertrages sein. Die Solidarität ihrer Interessen und ihrer Verpflichtungen würde sie in dem Kampfe vereinigen, wie sie dieselben in den Conferenzen vereinigt hat, und dieser große europäische Bund würde bald über alle Widerstände obgesiegt haben.

Frankreich und England können sich also Glück wünschen, daß sie eingewilligt haben, zu unterhandeln, während sie zu kämpfen fortfahren. Indem sie so handeln, haben sie nicht bloß ihre Mäßigung gezeigt, sie haben auch ihre Kraft vermehrt. Ihre Zustimmung zu einem ehrenhaften und möglichen Frieden, die den Beistand Oesterreichs bei einem nothwendigen und berechtigten Kriege zur Folge hat, ist eine Handlung, welche die Weisheit anrieth und welche die öffentliche Meinung gutheißen wird.

Ein letztes Wort zum Schlusse dieser Arbeit. Es ist vielleicht etwas Neues und Gewagtes, von der militärischen und diplomatischen Führung eines Krieges zu sprechen, während die Armee sich schlägt und die Diplomatie unterhandelt. Wir haben gemeint, daß es insbesondere in solchen Stunden von Nutzen sei, dem Lande die Wahrheit zu sagen. Die Wahrheit ist bloß für die Schwäche eine Gefahr. Wenn man das Recht und die Macht für sich hat, so ehrt sie die, welche sie sagen, sie beruhigt die, welche sie hören.

CCCXXIV.

Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Glinka.

St. Petersburg 30. April 1855.

Die Verhandlungen in Wien sind bis zu dem Punkte gediehen, wo es von den Kabinetten zu Paris und London abhängt, sie definitiv scheitern zu lassen trotz unseres festen Willens, Frieden zu machen. Ich glaube Ihnen bezeichnen zu müssen, in welchem Stadium sich die beiden Fragen, die Deutschland ganz besonders angehen, im Fall einer Auflösung der Wiener Konferenzen befinden

würden. Die erste bezieht sich auf das Protektorat (regime privilegié) der Donaufürstenthümer, der zweite auf die freie Donauschifffahrt. Beide sind erwogen und besprochen worden in den Sitzungen vom 15. und 23. März und haben eine Lösung gefunden, welche die Beistimmung aller zur Konferenz versammelten Bevollmächtigten erlangt hat. Die Bevollmächtigten Rußlands nahmen an dieser Berathung Theil mit einem Sinne des Friedens, der sicherlich auch dem befriedigenden Abschluß, zu welchem die Konferenz gelangte, nicht fremd geblieben ist. Das bezeugen die Protokolle II., III., IV. und V. Um den besonderen Arrangements, welche diese Akte bedingen, eine wirkliche Geltung und verbindliche Kraft zu geben, wäre es nöthig, sie in Vertragsform zu bringen. Wenn die Konferenzen aufgelöst werden, kann diese nothwendige Formalität nicht vollzogen werden, und die Mächte, welche an diesem Arrangement betheiligt waren, sind gegenseitig einander nicht formell verpflichtet. Trotzdem wird das kaiserliche Kabinet dabei verharren, es als einen nützlichen Erfolg zu betrachten, daß eine volle Uebereinstimmung der Mächte über diese beiden Punkte wenigstens erreicht ist, wie die zu Wien unterzeichneten Protokolle beweisen. Da diese beiden Punkte die Interessen Deutschlands auf eine mehr oder minder direkte Weise berühren, so haben wir diesem Erfolge eine doppelte Wichtigkeit beigelegt und legen sie ihm noch bei, denn indem er die Interessen Deutschlands ganz außer Verbindung mit der orientalischen Frage setzt, müssen dieselben nothwendiger Weise dazu dienen, die Staaten des deutschen Bundes in der Entschließung zu bestärken, dem Streit fremd zu bleiben und strikte Neutralität zu bewahren. Seine Majestät der Kaiser wird so lange die in Wien festgestellten Arrangements in Bezug auf die Angelegenheiten der Donaufürstenthümer und die Regelung der Donauschifffahrt als bindend für Rußland betrachten, als die deutschen Höfe an ihrer strikten Neutralität festhalten. Sie sind bevollmächtigt, den Mitgliedern der deutschen Bundesversammlung diese Zusicherung zu geben, indem Sie ihnen diese Depesche zur Information ihrer Höfe mittheilen. Empfangen Sie u. s. w.

CCCXXV.

Circulardepesche des französischen Ministers der a. A.

Paris, den 9. Mai 1855.

Mein Herr! Ich beeile mich durch bestimmte Erklärungen jeder irrigen Auslegung einer Reihe von Umständen vorzubeugen, und Sie in den Stand zu setzen einer Entstellung ihrer Bedeutung entgegenzutreten. Sie wissen, daß Graf Buol, als nach einer Erklärung der russischen Bevollmächtigten, welche vielleicht genügte uns zu berechtigen die Unterhandlungen faktisch als von Rußland abgebrochen zu betrachten, die Wiederaufnahme der Konferenzen vertagte, gleichwohl den Wunsch aussprach, in einer neuen Kombination ein Mittel zur Realisirung der dritten Garantie finden zu können. Das Wiener Kabinet zögerte nicht seinen festen Entschluß kund zu geben, die Allianz vom 2. Dez. aufrecht zu halten, als es Frankreich und England Vorschläge unterbreitete, welche dieselben mit dem lebhaftesten Wunsche, sie befriedigend zu erfinden, ihrer Prüfung unterzogen. Ihr guter Wille scheiterte leider an der Unmöglichkeit ein auf diese Kombination gestütztes Arrangement mit den Anforderungen ihrer Würde und der legitimen Rechte in Einklang zu setzen, die sie im allgemeinen europäischen Interesse zur Geltung zu bringen sich die Aufgabe gestellt haben. In der That schien es den Kabinetten von Paris und London, daß die Auslegung derjenigen Garantie,

welche die wichtigste von allen vieren, und schließlich die Sanktion der drei übrigen ist, wie Oesterreich sie aufforderte derselben beizutreten, weder ihrer Erwartung noch dem Maaß der von ihnen gebrachten Opfer entsprach. Hätte das St. Petersburger Kabinet das vom Wiener Hof vorgelegte Ultimatum angenommen, so wäre der Friede auf gebrechlichen Grundlagen wiederhergestellt, deren Unzulänglichkeit in der Zukunft die Gefahren von neuem hätte entstehen lassen, welche man beim Beginn der Krise und nach den großen Anstrengungen der alliirten Mächte für immer verschwinden zu sehen gehofft hatte. Das, mein Herr, sind die Gründe, welche uns bestimmten der österreichischen Regierung auf dem Weg, den sie uns darbot, nicht zu folgen. Diese Gründe sind so handgreiflich, sie erklären sich so vollständig durch die Lage der Westmächte, daß wir nicht zu besorgen brauchen, es werde der Wiener Hof sie nicht ihrer wahren Bedeutung nach würdigen. Die Allianz vom 2. Dez. ist also nicht in Frage gestellt; im Gegentheil ist es der Wunsch der Regierung des Kaisers und der Regierung Ihrer großbritannischen Majestät, sie zu befestigen und weiter zu entwickeln, und man kann darüber in Wien nicht in Zweifel sein. Es ist von Wichtigkeit, mein Herr, daß Sie sich in dieser Beziehung unumwunden aussprechen und es klar machen, daß, wenn die Situation eine Aenderung erlitten, dies nur daher kommt, weil die Bevollmächtigten Rußlands, nachdem sie anfangs die dritte Garantie im Princip angenommen, in der Folge sich geweigert haben deren praktische Konsequenzen anzuerkennen. (gez.) Walewski.

CCCXXVI.

Circulardepesche des Grafen Nesselrode an die kaiserl. Missionen im Ausland.

St. Petersburg, den 28. April 1855.

Mein Herr! Die Berathungen der Wiener Konferenz sind, ohne definitiv abgebrochen zu sein, fürs Erste eingestellt, indem die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens erklärt haben, ihre Instructionen seien erschöpft. Um die kaiserlichen Gesandtschaften in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil über die gegenwärtige Lage der Unterhandlungen zu fällen, mache ich mir eine Pflicht daraus, einen kurzen Rückblick auf ihren gesammten Verlauf zu werfen, die Ergebnisse, welche sie erzielt haben, zu konstatiren und endlich die Punkte hervorzuheben, welche, indem sie ihren Gang aufhielten, ihren Erfolg verhinderten. Meine Depesche vom 26. Febr. hat Sie von dem Geiste in Kenntniß gesetzt, in welchem die Instruktionen abgefaßt waren, mit denen der hochselige Kaiser Nikolaus glorreichen Andenkens seine Vertreter zu der Zeit, wo die Wiener Konferenzen eröffnet werden sollten, versehen hatte. Dieselben wurden, nachdem sie von unserem erhabenen Gebieter bei seiner Thronbesteigung bestätigt worden waren, von den auf Befehl Sr. Majestät zur Theilnahme an diesen wichtigen Unterhandlungen berufenen Bevollmächtigten treu befolgt. Die Unterhandlungen umfaßten vier Fragen: 1) die Immunitäten der Donau-Fürstenthümer; 2) die Donau-Schifffahrt; 3) die Revision des Vertrages von 1841; 4) die Garantie der religiösen und bürgerlichen Freiheiten der unter der Herrschaft des ottomanischen Reiches stehenden christlichen Bevölkerungen.

Ehe sie auf die Erörterung dieser Artikel eingingen, erließen die russischen Bevollmächtigten eine durch das Protokoll Nr. 1. förmlich konstatirte Erklärung. Der Fürst Gortschakoff erklärte nämlich: „Nur dadurch, daß wir auf die Details einer jeden Frage eingehen, wird es sich zeigen, ob wir uns verständigen können

oder nicht. Wir haben alle einen gemeinsamen Ausgangspunkt; ich hoffe, daß wir auch ein gleiches Ziel haben, das nämlich, zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen, — einem Frieden, der nur dann dauerhaft und von praktischem Werthe sein kann, wenn er für beide Theile ehrenvoll ist. Wenn man, gleichviel, von welcher Seite, Rußland Friedens-Bedingungen stellen wollte, die nicht mit seiner Ehre verträglich wären, so würde Rußland nie darein willigen, was auch immer die Folgen davon sein möchten." Das ist der Ausgangspunkt, welchen die Bevollmächtigten Rußlands, den Befehlen ihres Hofes gemäß, gleich zu Anfang der Unterhandlungen klar hinstellten. Keines der Konferenz-Mitglieder bestritt die Richtigkeit dieser Princip-Erklärung. Weit entfernt davon, betheuerten sie sämmtlich wiederholt, ihre Kabinette hätten durchaus nicht die Absicht, mit Vorschlägen aufzutreten, die verletzend für die Würde Rußlands sein würden. Auf Grund dieser Erklärung wurden die Berathungen am 15. März eröffnet.

Die Sitzungen vom 17. und 19. März haben die Regelung der die Fürstenthümer betreffenden Fragen zum Zwecke. Diese Frage ward mit Ehre, mit Loyalität und mit Uneigennützigkeit nach dem Willen des hochseligen Kaisers gelöst. In seinem erhabenen Geiste lag es ihm wesentlich am Herzen, die Einwohner der Moldau, der Walachei und Serbiens im friedlichen Genusse jener religiösen und bürgerlichen Immunitäten zu erhalten, welche Rußland ihnen um den Preis seines seit einem Jahrhunderte für die Sache seiner Religionsgenossen vergossenen Blutes errungen hatte. Ihre Immunitäten bleiben unversehrt. Die Wiener Protokolle II. und III. haben dazu gedient, ihre Aufrechterhaltung unter der Gesammt-Garantie aller hohen kontrahirenden Parteien zu konsolidiren. Durch diese Garantie tritt die privilegirte Regierung der Fürstenthümer in das Gebiet des öffentlichen europäischen Rechtes. Bisher fiel die Sorge, über die Ausführung der von der Pforte in ihrem Oberhoheits-Verhältnisse eingegangenen Verpflichtungen auf Rußland allein zurück. Hinfort wird Rußland diese Pflicht mit den übrigen garantirenden Mächten theilen. Diese Gemeinsamkeit der Pflichten wird dem Gefühle der Nebenbuhlerschaft, welches diesen eine von Rußland allein ausgeübte Ueberwachung einflößte, ein Ende machen. Zu lange hat die öffentliche Meinung diesen Zustand der Dinge unter dem Namen eines russischen Protectorats dem Hasse des Auslandes Preis gegeben. Es ist hier der Ort, Sie daran zu erinnern, daß Sie diesen Ausdruck nirgendwo in unseren Verträgen finden werden, weder in dem von Kainardschi, noch in dem von Bukarest, noch in dem von Akerman, noch in dem von Adrianopel. Es handelte sich also nicht darum, aus unseren Akten jenes gar nicht vorhandene Protectorat verschwinden zu lassen. Rußland war früher ein Versprechen eingegangen, das nämlich, das Wohl der Fürstenthümer zu gewährleisten. Der Vertrag von Adrianopel hatte dieses Versprechen von Neuem bekräftigt. Das kaiserliche Kabinet hat dasselbe auch gegenwärtig erfüllt, und wird es ebenso in Zukunft erfüllen, indem es nach gemeinsamem Uebereinkommen mit allen Mächten die Immunitäten der Fürstenthümer unter die formelle Sanction des öffentlichen europäischen Rechtes stellt. Aus diesem Gesichtspunkte verdienen die Wiener Protokolle als ein dauerndes Pfand der Sicherheit gewürdigt zu werden, welches den Grundlagen hinzugefügt ist, auf denen das politische und nationale Dasein der Donau-Provinzen ruht. Das kaiserliche Kabinet ist sich bewußt, dieses Ergebniß loyal herbeigeführt zu haben, in der doppelten Absicht, einerseits das Wohl jener Länder zu sichern, andererseits aus der allgemeinen Politik neue Veranlassungen zu Mißverständnissen, Nebenbuhlerschaft und Verwirrungen zu entfernen.

In demselben Geiste behandelten und lös'ten die russischen Bevollmächtigten die auf die Donau-Schifffahrt bezügliche zweite Frage, mit der man in den Sitzungen vom 21. und 23. März beschäftigt war. Durch die Protokolle IV. und V. einigte man sich dahin, auf die Donau-Schifffahrt die für den Strom-Verkehr laut der Wiener Congreß-Akte im Allgemeinen gültigen Grundsätze anzuwenden. Kraft dieser gesetzlichen Bestimmung wird es sich in Zukunft eine gemischte Kommission angelegen sein lassen, die materiellen Hindernisse zu beseitigen, welche die Schifffahrt gehemmt und mehr als einmal zu Beschwerden von Seiten des Handelsstandes Anlaß gegeben haben.

Nach glücklicher Hinwegräumung der Schwierigkeiten, welche die beiden ersten Artikel boten, schritten die Bevollmächtigten zur Prüfung des dritten, unter der Benennung Revision des Vertrages vom 13. Juli 1841 begriffenen Artikels. Das kaiserliche Kabinet erwartete mit Ruhe die Darlegung der Ansichten, von welchen sich die Westmächte bei der Erörterung dieses Gegenstandes leiten lassen würden. Bis dahin waren ihre Absichten, die man in verschiedenem Sinne, zum Theil in der Presse, zum Theil im Parlamente, commentirt hatte, in den zu Wien am 28. Dec. und 7. Jan. stattgehabten Vorbesprechungen nicht klar definirt worden. Um jene Zeit hatten sich die Vertreter Frankreichs und Englands darauf beschränkt, anzuzeigen, daß in den Augen ihrer Kabinette die Revision des Vertrages vom Jahre 1841 den Zweck haben müsse, das Dasein des ottomanischen Reiches vollständiger an das europäische Gleichgewicht zu knüpfen und dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen. Die in dieser Hinsicht zu thuenden Schritte anlangend, erklärten die Bevollmächtigten, „dieselben hingen zu unmittelbar von den Kriegs-Ereignissen ab, als daß man schon jetzt die Grundsätze derselben feststellen könnte." Die öffentlichen Kundgebungen in Frankreich und England verriethen jedoch den geheimen Gedanken, der diesen Worten zu Grunde lag. Man hatte es nämlich auf die Zerstörung von Sebastopol abgesehen. Nach der Berechnung der Kabinette von London und Paris mußten die Hand in Hand mit den diplomatischen Unterhandlungen gehenden Kriegs-Operationen auf der Krimm ohne Zweifel ihren Einfluß auf das Schicksal der Wiener Konferenzen ausüben. In dem Augenblicke, wo letztere eröffnet wurden, hatten die Ereignisse jene Erwartung noch nicht gerechtfertigt. Darum ward auch der Name Sebastopol nicht ausgesprochen. Rußland verdankt dieses Schweigen dem heldenmüthigen Widerstande seiner tapferen Generale, Offiziere, Matrosen und Soldaten. Ihre edle Hingebung ist von allen Mitteln der Unterhandlung das siegreichste gewesen. Das kaiserliche Kabinet schätzt sich glücklich, diese Thatsache zu konstatiren. Angesichts derselben nahmen die Kombinationen unserer Gegner eine andere Form an und kleideten sich in eine neue Sprache. In der Konferenz vom 26. März regten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands die Idee an, daß es den beiden Uefermächten des schwarzen Meeres zukomme, sich direkt mit einander über die Mittel zu verständigen, um zu einer Abwägung ihrer Streitkräfte zur See zu gelangen. Ohne jedoch in dieser Hinsicht einen klaren und bestimmten Vorschlag zu formuliren, behielten sie es den russischen Bevollmächtigten vor, die Initiative in Bezug auf die Maßregeln zu ergreifen, welche das kaiserliche Kabinet für gut befinden möchte, freiwillig anzugeben, um ein richtiges Gleichgewicht zwischen den beiderseitigen Streitkräften herzustellen.

Fürst Gortschakoff und Herr v. Titoff hielten es, ohne den Absichten ihres Hofes vorzugreifen, für ihre Pflicht, Se. Maj. den Kaiser um Mittheilung sei-

ner Entschlüsse hinsichtlich der neuen Gestalt, unter welcher sich der gegenwärtig in Discussion befindliche dritte Punkt darstellte, zu ersuchen, Am 26. März wurden mithin die Berathungen bis zum Eintreffen der aus St. Petersburg erwarteten Antworten vertagt. Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Rußlands waren der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, in dieser Zwischenzeit zur Prüfung des die Immunitäten der christlichen Bevölkerung im Orient betreffenden vierten Punktes zu schreiten. Dieser Frage legt, wie Sie wissen, das russische Nationalgefühl eine so hohe und ernste Wichtigkeit bei, daß der hochselige Kaiser seinen Vertretern vorgeschrieben hatte, sie im Texte des abzuschließenden Vertrages in die erste Reihe zu stellen. Ohne Zweifel waren alle Mächte dazu berufen, in Gemeinschaft mit Rußland die Größe dieses der ganzen Christenheit gemeinsamen Interesses anzuerkennen in der einstimmig eingeräumten Absicht, durch einen europäischen Vertrag die Zukunft der christlichen Bewohner des Orients ohne Unterschied des Ritus sicher zu stellen. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands — wir sagen es mit Bedauern — weigerten sich, nachdem sie die Befehle ihrer Höfe empfangen hatten, zur Prüfung dieser Frage zu schreiten, so lange noch die Discussion über den dritten Punkt in der Schwebe sei. Mit den zur Constatirung und Motivirung dieser Weigerung erforderlichen Formalitäten ging die 7te und die 8te Sitzung vom 29. März und 2. April hin. Die 9te Sitzung vom 9. April ward zur Verification der Vollmachten des Herrn Drouin de l'Huys und Ali Paschas verwandt. Die Anwesenheit des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten schien, während sie der Thätigkeit der Conferenz einen erhöhten Grad von Bedeutung verlieh, die Aussichten auf eine friedliche Lösung zu verstärken. Diese Hoffnung ward durch die folgenden Zusammenkünfte, über welche ich noch zu berichten habe, geschwächt.

Am 16. April erhielten die Bevollmächtigten Rußlands die verlangten Instruktionen. Dieselben stützten sich auf einen einfachen und wahren Satz, auf den nämlich, daß der Gedanke, den Vertrag von 1841 einer Revision zu unterziehen, nicht von Rußland ausgegangen sei. Seinerseits würde Rußland bereit gewesen sein, die Verträge, kraft deren das alte, die Schließung der Dardanellen betreffende Gesetz des ottomanischen Reiches die Sanction einer europäischen Acte erhalten hatte, zu erneuern. Die Westmächte haben den Wunsch zu erkennen gegeben, diesen Zustand der Dinge zu modifiziren. Ihnen also kam es zu, die Initiative zu ergreifen mit Vorschlägen, die eine Revision bezwecken, aus der sie von Anfang an eine der vorläufigen Grundlagen zu Friedens-Unterhandlungen gemacht hatten. Der hochselige Kaiser hatte geruht, seinen Vertreter, indem er ihn zur Theilnahme an den Unterhandlungen ermächtigte, mit genauen Instructionen zu versehen, die von Sr. Majestät in Erwartung der nahen Eröffnung der Wiener Conferenzen zu Ende des vorigen Jahres gebilligt worden waren. Um der größeren Deutlichkeit willen fasse ich den Inhalt dieser Instructionen hier nochmals kurz zusammen. Sie gingen von dem Satze aus, daß es dem Sultan als Souverain des an die Dardanellen und den Bosporus stoßenden Gebietes frei stehe, die Durchfahrt durch jene Meerengen zu gestatten oder zu verschließen. Sie widersetzten sich nicht der Eröffnung des schwarzen Meeres für fremde Flaggen, wenn die Pforte selbst dieses Prinzip zugebe. In letzterem Falle leiteten sie daraus als natürliche Folge eine vollkommene Gegenseitigkeit ab, so daß den russischen Schiffen eben sowohl die Einfahrt durch die Dardanellen in das Mittelmeer, wie den Kriegsschiffen unter fremder Flagge die Einfahrt in das schwarze Meer freistehen sollte. Sie erkannten ferner dem

Sultan in Ausübung seiner Souverainetäts-Rechte die volle Freiheit zu, der fremden Marine türkische Häfen als Zufluchtsorte und als Orte zur Einnahme von Proviant anzuweisen. Unter diesen Bedingungen hatte der hochselige Kaiser seine Bevollmächtigten autorisirt, der Abschaffung des Princips der Schließung der Meerengen eventuel ihre Zustimmung zu geben. Treu dem Gedanken seines erhabenen Vaters, schrieb der Kaiser Alexander II. seinen Bevollmächtigten vor, sich streng an Ausführung der Befehle zu halten, mit welchen sie bereits versehen waren. Indem er ihnen diesen Entschluß kund that, geruhte Se. Majestät am 11. April, sie zur Fortsetzung der am 26. März begonnenen Berathung und zur gründlichen Discussion des erwähnten Punktes zu ermächtigen, wobei sie es unseren Gegnern zu überlassen hätten, die Initiative hinsichtlich einer Revision zu ergreifen, die von den Westmächten, und nicht von dem kaiserlich russischen Cabinet veranlaßt worden war. Schon am Tage nach Empfang der Befehle ihres Hofes forderten Fürst Gortschakoff und Herr von Titoff in der zehnten Sitzung vom 17. April die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands auf, sich über die Modifikationen, welche ihre Kabinette mit dem Vertrage von 1841 vorzunehmen gedächten, auszusprechen. Diese Modifikationen bildeten den Gegenstand der Berathungen während der eilften und zwölften Sitzung vom 19. und 21. April. In jener setzten die Vertreter der Westmächte den zwischen ihren Höfen vereinbarten Plan aus einander, und in dieser legten die Bevollmächtigten Rußlands ein sich auf die Instructionen des kaiserlichen Cabinets stützendes Gegenprojekt vor. Wir werden das eine wie das andere kurz prüfen. Das erst-erwähnte, in der Sitzung vom 19. April verlesene Projekt besteht aus zehn Artikeln. Artikel 1 erkennt im Princip an, daß das ottomanische Reich an den Vortheilen des durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen Staaten Europa's hergestellten Concerts Theil nehmen soll, constatirt die Achtung, welche die hohen contrahirenden Mächte für die Unabhängigkeit und Integrität dieses Reiches hegen, und gewährleistet gemeinschaftlich die strenge Beobachtung dieser Uebereinkunft. Artikel 2 sieht die Eventualtät eines Conflktes zwischen der Pforte und einer der contrahirenden Mächte vor und bestimmt, daß letztere betreffenden Falles, ehe sie zur Anwendung von Gewalt ihre Zuflucht nimmt, die anderen Mächte in Stand setzt, diesem äußersten Mittel auf friedlichem Wege vorzubeugen. Fürst Gortschakoff und Herr von Titoff, von den Vollmachten Gebrauch machend, die ihnen zu verleihen der Kaiser geruht hatte, nahmen keinen Anstand, diesen beiden Artikeln ihre Zustimmung zu geben. Wir sprechen es hier laut aus, daß dieser Umstand allen denen Schweigen auferlegen muß, die etwa noch jetzt versuchen sollten, auf Rußland den Vorwurf zurückzuwälzen, daß es den Frieden Europa's stören wolle. Welche weitere Versicherung konnte man nach einem so frei und förmlich zur zukünftigen Befestigung der Aufrechterhaltung der Ruhe im Orient ertheilten Sicherheits-Pfande noch verlangen? Wenn die Wiener Protokolle vollständig der Oeffentlichkeit angehören werden, dann wird jeder unparteiische Beobachter darin den Beweis für die Aufrichtigkeit finden, welche in der Sprache der russischen Bevollmächtigten ihren Ausdruck findet. Davon legt auch diese Gelegenheit Zeugniß ab. Als die Vertreter Rußlands aufgefordert wurden, sich über die Tragweite des obenerwähnten Artikels 1 auszusprechen, legten sie ohne Umschweife und Rückhalt die Beweggründe dar, welche Rußland nicht gestatten würden, die Gebiets-Integrität der Türkei unter den Schutz einer materiellen Garantie zu stellen. Rußland geht keine anderen Verpflichtungen ein, als solche, welche es zu erfüllen im Stande ist. Wo es sich

aber um ein Reich handelt, dessen Gränzen drei Welttheile berühren und das in seinem Schooße verschiedene Elemente des Zwistes und der Zerrüttung birgt, welche zu bewältigen in Niemandes Macht steht, so muß eine ehrliche und verständige Politik einem jeden Staate davon abrathen, sich eine Verantwortlichkeit aufzubürden, die jenseits der menschlichem Ermessen gesteckten Gränzen liegt. Diese Wahrheiten sind von den Bevollmächtigten Rußlands so klar und nachdrücklich ausgesprochen worden, daß wir ihren Absichten bloß Gerechtigkeit angedeihen lassen, wenn wir ihre Worte buchstäblich wiedergeben.

Fürst Gortschakoff hat gesagt: „Eine der Ursachen, weßhalb er eine aktive Gebiets-Gewährleistung des ottomanischen Reiches abgelehnt habe, bestehe in der Schwierigkeit, seine Gränzen mit Genauigkeit anzugeben. Müßte man nicht, wäre diese Gebiets-Gewährleistung einmal festgestellt, sie auf die entlegensten Punkte ausdehnen, wie z. B. auf Tunis und Aden, und einen Kriegsfall aus jedem von einer der abschließenden Parteien gegen eines dieser Gebiete gerichteten Angriffe machen? Er weigert sich, der Verpflichtung, die er übernimmt, eine so große Ausdehnung zu geben, weil das Blut Rußlands einzig Rußland angehört. Dieses will jedoch nicht sagen, daß Rußland sich ausschließlich auf gütliche Verwendungen beschränken wird. Die Unabhängigkeit der Pforte ist nicht bloß ein europäisches Interesse, sondern auch ein russisches Interesse. Wenn sie bedroht würde, so wäre Rußland nicht der Letzte, sie zu vertheidigen. Aber es behält sich das Recht vor, eintretenden Falles zu erwägen, ob zur Anwendung seiner materiellen Hülfsquellen Grund vorhanden ist oder nicht."

Unter dieser Beschränkung und in diesen Gränzen haben die russischen Bevollmächtigten den Artikeln 1 und 2 beipflichten zu müssen geglaubt, kraft deren dem ottomanischen Reiche zugestanden würde, dem allgemeinen Systeme des europäischen Gleichgewichtes anzuhören. Nachdem dieser Grundsatz festgestellt worden, um dem Vertrage von 1841 als Ergänzung zu dienen, schritt die Conferenz zur Verlesung der anderen Artikel des vom französischen Herrn Minister des Auswärtigen vorgelegten Entwurfs. Durch Artikel 3 würden die zwei Ufermächte des schwarzen Meeres sich gegenseitig verpflichten, jede in diesem Meere bloß vier Linienschiffe und vier Fregatten nebst einer verhältnißmäßigen Zahl leichter Schiffe und unbewaffneter Transportschiffe zu haben. Artikel 4 bestätigt die alte Regel der Schließung der Meerengen bis auf die in den folgenden Artikeln aufgeführten Ausnahmen. Artikel 5 behält jeder der abschließenden Mächte, die keine Besitzung am schwarzen Meere haben, die Befugniß vor, dort eine der Hälfte der Seemacht, welche jede der Ufermächte daselbst unterhalten wird, gleichstehende Anzahl von Schiffen einlaufen zu lassen. Artikel 6 setzt fest, daß die Zahl der Linienschiffe der abschließenden Mächte, welche keine Besitzung am schwarzen Meere haben, vor Konstantinopel, auf ihrer Fahrt zwischen den beiden Meerengen, nicht mehr als vier auf einmal betragen darf. Artikel 7 behält dem Sultan die Befugniß vor, die Durchfahrten allen See-Streitkräften seiner Verbündeten zu öffnen, wenn er von einem Angriffe bedroht würde. Durch Artikel 8 verpflichten sich die beiden Ufermächte, in allen am schwarzen Meere gelegenen Häfen die Consuln zuzulassen, welche die anderen hohen contrahirenden Parteien daselbst zu ernennen für gut finden sollten. Artikel 9 betrifft die den Bewohnern der Provinzen, welche der Schauplatz des Krieges gewesen sind, zu ertheilende Amnestie. Durch Artikel 10 werden die Beziehungen zwischen Rußland und Sardinien wieder auf demselben Fuße hergestellt, auf welchem sie sich vor der Kriegs-Erklärung befanden.

Nach Verlesung dieses Projectes behielten es sich die Bevollmächtigten Rußlands, ohne auf Discussion der Artikel 3 — 10 einzugehen, vor, sich in der nächsten Conferenz über die Art der vorgeschlagenen Lösung auszusprechen. Die Schnelligkeit der Telegraphen-Verbindung zwischen Wien und St. Petersburg machte es dem Fürsten Gortschakoff möglich, die in der Conferenz vom 19. April formulirten Vorschläge sofort zur Kenntniß des kaiserlichen Kabinets zu bringen. Zuvörderst wichen sie wesentlich von der sehr merkwürdigen Definition ab, die Lord John Russel am 26. März hingestellt hatte, damit sie als Richtschnur für die Lösung der in Berathung stehenden Frage diene. Wir lassen hier die in den Text des Protocolles VI. aufgenommenen Worte des großbritannischen Bevollmächtigten folgen: „Indem Lord John Russel die bei Beginn der Unterhandlungen von dem Fürsten Gortschakoff abgegebene Erklärung, laut welcher dieser in keine mit der Ehre Rußlands unverträgliche Bedingung willigen wollte, nochmals wiederholte, bemerkte er, daß in den Augen Englands und seiner Bundesgenossen die besten und allein zulässigen Friedens-Bedingungen die sein würden, welche, während sie am meisten mit der Ehre Rußlands im Einklange ständen, zugleich hinreichend wären für die Sicherheit Europa's, und um der Wiederkehr von Verwicklungen vorzubeugen, wie die sind, um deren Beendigung es sich jetzt handelte.

Nach dieser in der Conferenz vom 26. März förmlich abgegebenen Erklärung darf sich Lord John Russel nicht wundern, wenn das kaiserliche Cabinet, um uns des Ausdruckes des englischen Bevollmächtigten zu bedienen, die am 19. April gemachten Vorschläge nicht als die besten, noch als die allein zulässigen betrachtet hat.

In der That, die Zahl der Schiffe im schwarzen Meere zu bestimmen, während die See-Streitkräfte im Mittelmeere ohne Schranke und Controle blieben; Frankreich und England die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus zu eröffnen, während sie der russischen Flagge verschlossen bleiben sollten; endlich die Ernennung der fremden Consuln in unseren Häfen zu stipuliren, ohne daß es der kaiserlichen Regierung frei stände, ihnen das Exequatur zu verweigern; fürwahr, das waren keine Bedingungen, welche geeignet sind, Europa die Wohlthat eines wirklichen und dauernden Friedens zu sichern. Denn ein Abkommen muß, wenn es zwischen Staaten von langer Dauer sein soll, für beide Theile ehrenvoll sein. Sonst schließt man keinen Frieden, sondern unterzeichnet bloß einen Waffenstillstand.

Diese Erwägungen werden, wenn sie in ihrer strengen Wahrheit gewürdigt werden, dazu beitragen, zu beweisen, daß jedenfalls die durch die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands vorgeschlagenen Combinationen dem Frieden von Europa minder zuverlässige Unterpfänder der Sicherheit geboten hätten, als der Plan, zu dem der verewigte Kaiser die Grundzüge entworfen hatte. Er erschloß das schwarze Meer der Flagge aller Nationen zu freiem Zutritte. Dadurch machte er der Isolirung der ottomanischen Pforte ein Ende und gebot der Befürchtung, welche beim Auslande das Mißverhältniß der See-Streitkräfte beider Uferstaaten des schwarzen Meeres hervorrief, Schweigen. Sobald dieses Meer aufhörte ein geschlossenes zu sein, kehrte es in den allen Nationen zugänglichen Bereich der Ueberwachung und Beobachtung zurück. Sofort verschwand alsdann die Furcht vor der angeblichen Gefahr, welcher die Hauptstadt des ottomanischen Reiches sich durch die Nähe unserer Marine-Etablissements ausgesetzt sehen könnte. Mit einem Worte, dieser durch eine so umsichtige, wie

uneigennützige Politik entworfene Plan hätte einerseits Europa eine dauernde Garantie der Sicherheit gegeben, während er andererseits in keiner Weise Rußlands Würde verletzte. Seinerseits hätte dieses mit gleichem Rechte zu Gunsten seiner Flagge die Eröffnung der Meerenge des Bosporus und der Dardanellen erlangt. Der eine wie der andere Theil würde sich durch Annahme dieses Planes das Verdienst einer vollständigen Gegenseitigkeit, welche die erste Bedingung aller internationalen Beziehungen bildet, erworben haben — dieses unwandelbare Princip der Gerechtigkeit, welches das Gefühl der Ehre aller Länder achtet und gutheißt.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, hat unser erhabener Gebieter seinen Repräsentanten wiederholt Befehl ertheilt, auf die Ausführung dieses Planes hinzuarbeiten, so wie derselbe durch ihre Instructionen unter der Regierung des verewigten Kaisers vorgezeichnet worden war. Die telegraphischen Meldungen haben der Mittheilung dieses Befehles eine unglaubliche Schnelligkeit verschafft. So wurde der am 19. April in Wien vorgelegte Plan zu Petersburg am 20. geprüft und durch Rußlands Bevollmächtigte in der Conferenz des 21. abgelehnt. Nachdem sie sich auf Befehl ihres Hofes dieser Pflicht entledigt, legten sie in derselben Sitzung einen Gegen-Entwurf vor, welcher ihren Instructionen gemäß auf dem Grundsatze der Eröffnung der Meerengen und der freien Schifffahrt auf dem schwarzen Meere beruhte. Zur Unterstützung dieses Planes haben sie vorgelesen: 1) ein Memorandum, das sie zu dem Zwecke entwarfen, um die Vortheile der durch das kaiserliche Cabinet vorgeschlagenen Combination im Interesse der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts zu entwickeln: 2) ein Exposé, das die Reihe der Artikel enthielt, welche diesen Vorschlag in die Form eines Vertrages verwandeln sollten. Auf Wunsch der russischen Bevollmächtigten sind diese beiden Actenstücke dem Protocolle XII. angehängt worden. Da sie allen befreundeten Mächten die Aufrichtigkeit und die Ausdauer in den Bestrebungen beweisen, welche das kaiserliche Kabinet unausgesetzt dem Gelingen des Friedenswerkes durch alle mit Rußlands Würde verträglichen Mittel widmet, so haben wir es für nöthig erachtet, diese Actenstücke der gegenwärtigen Depesche (Lit. A. und B.) beizufügen, um so die Darlegung der Thatsachen, von denen sie Rechenschaft abgelegt, zu vervollständigen.*)

Mit Bedauern müssen wir hinzufügen, daß die von unseren Bevollmächtigten gemachten Bestrebungen zur Annahme dieses Planes, mit dessen Vorlegung sie beauftragt worden, die Hindernisse nicht zu übersteigen vermochten, auf die sie bei der Ausführung desselben stießen. Das erste wurde von dem türkischen Bevollmächtigten erhoben. Derselbe erklärte, daß seine Instructionen ihm vorschrieben, das Princip des Schlusses der Meerengen aufrecht zu erhalten; daß zu jeder Zeit die hohe Pforte dieses Prinzip als eine Garantie ihrer Unabhängigkeit betrachtet habe, und daß sie dasselbe aufrecht erhalten wünsche, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, die stipulirt werden könnten. Die Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Englands lehnten es ab, den russischen Gegenvorschlag zu discutiren, weil derselbe auf einem ihren Instructionen vollkommen zuwiderlaufenden Grundsatze beruhe. Sodann erklärten sie, daß sie nicht bevollmächtigt seien, auf die Berathung über die Einzelheiten dieses Planes einzugehen. Schließlich kündigten sie an, daß sie ihre Vollmachten für erschöpft hielten. Nachdem der österreichische Herr Minister des Auswärtigen geäußert hatte,

*) Vgl. die bezeichneten Aktenstücke unter Protocoll Nr. 12. Anlagen.

daß seinem Hofe nichts so sehr am Herzen liege, als zur Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken, sprach er sein Bedauern aus, daß er Rußland das Princip der Eröffnung des schwarzen Meeres aussprechen höre, während die übrigen Mächte einstimmig das Gegentheil als zur Ruhe Europa's nothwendig erklärten.

Dennoch hält er die verschiedenen Weisen der Lösung nicht für erschöpft, und er betrachtet es insbesondere als die Aufgabe Oesterreichs, sich mit Aufsuchung der Wiederannäherungs-Mittel zu beschäftigen. Er hofft daher, daß die Conferenz von Neuem zusammentreten werde, sobald eines der Mitglieder neue Vorschläge zu unterbreiten haben wird. Am Tage nach der Sitzung vom 21. hat Lord J. Russell Wien verlassen, um nach London zurückzukehren. Seine Abreise hat den Arbeiten der Conferenz kein Ende gemacht. Sie hat ihre Berathungen am 26. April, auf Begehren der Bevollmächtigten Rußlands, wieder aufgenommen. Ihre Verhaltungsbefehle, indem sie sie ermächtigten, die Zustimmung des kaiserlichen Cabinets zu der Eröffnung der Meerengen zu geben, als zu einem Mittel, zu einer allgemeinen Friedensherstellung zu gelangen, gingen von dem Gedanken aus, daß eine in diesem Geiste aufgefaßte Combination, um vollziehbar gemacht zu werden, die vorgängige Zustimmung der Pforte, in ihrer Eigenschaft als Souverainin der an die Meerengen angränzenden Gebiete, erlangen müsse. Die durch den ottomanischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 21. abgegebene Erklärung machte dieser Eventualität ein Ende. Von da an blieb den russischen Bevollmächtigten nur übrig, von dem Spielraume ihrer Vollmachten Gebrauch zu machen, um zu einer neuen, mit den directen Interessen Rußlands vereinbarlichen Lösung zu gelangen.

Vom Anfange an wäre, wie wir gesagt haben, das kaiserliche Cabinet, ohne die Revision des Vertrages von 1841 zu fordern, doch bereit gewesen, dessen Bestimmungen zu erneuern. Einzig um die in seiner Gewalt stehenden Unterhandlungsmittel zu erschöpfen, glaubte es den Absichten der Kabinette von London und Paris entsprechen zu müssen, indem es ihnen vorschlug, die Schifffahrt des schwarzen Meeres der Flagge aller Nationen zu öffnen.. Ihre Weigerung, auf diesen Weg der Versöhnung einzugehen, überhob das kaiserliche Cabinet des Beharrens auf dem Vorschlage völlig. Mehr als Ein Grund sogar vereinigte sich, nach unserer Ansicht, zu Gunsten des Grundsatzes der Schließung der Meerengen, dem zu entsagen wir eingewilligt hatten, nicht in Beabsichtigung einer exclusiven Politik, sondern aus sehr ernsten Rücksichten von allgemeinem Interesse. In der Lage, die für uns aus dem Ausgange der Conferenz vom 21. April hervorging, blieb es unseren, von der Verflichtung, die Sache der von unsern Gegnern selbst verworfenen Eröffnung des schwarzen Meeres zu vertreten, entbundenen Bevollmächtigten unbenommen, einen neuen Plan vorzuschlagen.

Er bestand in zwei Artikeln. Der erste bestätigte die alte Vorschrift der Schließung der Meerengen. Der zweite ließ die hohe Pforte selbst souverainen Richter sein über die Fälle, wo das Interesse ihrer Sicherheit Ausnahmen von diesen Grundsätzen erheischen und wo sie glauben würde, je nach den Umständen die Flotten der Westmächte oder jene Rußlands berufen zu müssen. Der französische Herr Minister des Auswärtigen, die Erklärung wiederholend, daß er seine Verhaltungsbefehle als erschöpft betrachte, hat sich nicht ermächtigt geglaubt, den gegenwärtig zur Erwägung gestellten Entwurf zu erörtern. Die ottomanischen Herren Bevollmächtigten haben sich enthalten, über seinen Werth sich auszusprechen. Der österreichische Herr Minister des Auswärtigen, von diesem

Vorschlage Akt nehmend, hat mit Befriedigung gesehen, daß im Artikel 1 der Grundsatz der Schließung jenen der Oeffnung der Meerengen ersetzt. Er hat erachtet, daß ferner der Artikel 2, welcher dem Sultan die Befugniß vorbehält, geeigneten Falles fremde Flotten zu seinem Beistande zu berufen und ausnahmsweise die Meerengen zu öffnen, einer praktischen Anwendung fähig ist. Der Vorschlag scheint ihm discutirbar. Er schließt Elemente in sich, welche Oesterreich für eine Annäherung zu benutzen trachten wird. In dem Zustande des flüchtigen Entwurfs aber, worin er sich noch befindet, würde es ihn nicht als eine Grundlage der Lösung betrachten können.

Ihrerseits haben die russischen Bevollmächtigten bemerken zu müssen geglaubt, daß sie es sind, die in der zwölften Conferenz den letzten Vorschlag, welcher den dritten Punkt der Unterhandlungen zu lösen bezweckt, zu Protocoll gegeben haben, und daß abermals sie es sind, die, zu dem nämlichen Zwecke, die neuen Ideen vorlegten, welche den Gegenstand der zwölften Conferenz bildeten. Sie thaten zum Schlusse dar, daß sie ihr Wort umfassend gelöst haben, indem sie auf diese Weise mehrere Arten der Lösung vorschlugen. Diese vom Fürsten Gortschakoff abgegebene Erklärung diente der Sitzung vom 26. April zum Schlusse. Tags darauf verließ der französische Herr Minister des Auswärtigen Wien, um nach Paris zurückzukehren.

Dieses ist die Uebersicht der Unterhandlungen bis zum Tage des 16. (28.) April. Um dieser Anseinandersetzung den Charakter der Einfachheit und Ruhe zu bewahren, welcher einer geschichtlichen Darstellung geziemt, haben wir Sorge getragen, daraus jede Gegenbeschuldigung wegzulassen. Es genügte die Thatsachen in ihrer Reihe und in ihrer Verkettung darzulegen, um Sie über die Absichten aufzuklären, welche das kaiserliche Cabinet bei jeder der zur Berathung gebrachten Fragen vorwalten ließ. Wir wollen sie kurzgefaßt wiederholen. Die erste war eine Frage der politischen Nebenbuhlerschaft. Der Kaiser hat sie aus einem höheren Gesichtspunkte beurtheilt. Er hat sie gelöst im Interesse der Wohlfahrt der Fürstenthümer, welche zu gewährleisten Rußland versprochen hat. Es hat dieses Versprechen gehalten und wird es zu halten wissen. Die zweite war mit den allgemeinen Interessen des Handels verknüpft. Der Kaiser hat sie zu Gunsten der Handelsfreiheit aller Nationen entschieden. Die dritte betraf nicht bloß das allgemeine Gleichgewicht, sondern sie berührte unmittelbar die Würde und die Ehre Rußlands. So hat unser erlauchter Gebieter sie beurtheilt. Das Nationalgefühl unseres Landes, in seiner Gesammtheit, wird auf diese Entscheidung antworten. Die vierte ist eine Frage der religiösen Freiheit, der Civilisation und der gesellschaftlichen Ordnung für die ganze Christenheit. In den Augen des kaiserlichen Cabinets ist sie diejenige, welche eines Tages an die Spitze eines Vertrages zur allgemeinen Friedensherstellung gesetzt werden muß, der würdig ist, mit der Genehmigung aller Souveraine Europa's versehen zu werden. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands haben verweigert, auf diese Frage von religiösem Interesse auch nur einzugehen, bevor jene bezüglich der Schifffahrt des schwarzen Meeres geregelt sei.

Nach dieser Bemerkung haben wir der von uns entworfenen Darstellung nichts weiter hinzuzufügen. Sie sind ermächtigt, diesen Bericht dem Kabinet vorzulegen, bei welchem beglaubigt zu sein Sie die Ehre haben. Es wird urtheilen, auf welcher Seite sich der Wunsch ausgesprochen hat, redlich zur Herstellung des Friedens zu gelangen. Es wird auch entscheiden, von welcher Seite sich die Hindernisse erhoben, die bisher die Vollführung dieses heilbringenden

Werkes verzögert haben. Wenn dasselbe durch den Abbruch der Conferenzen definitiv scheiterte, so wird die unparteiische Meinung der befreundeten Mächte Rußland wenigstens die Gerechtigkeit erzeigen, anzuerkennen, daß es keine Anstrengung gespart hat, um den Erfolg einer Unterhandlung zu sichern, die den tief gefühlten Wunsch einer allgemeinen Friedensherstellung zu verwirklichen bestimmt war. Europa kann auf die beständige und feste Sorgfalt rechnen, welche der Kaiser diesem großen Interesse zu widmen wissen wird, wenn die Stunde kommt, wo die Fürsehung das Gewissen der Kabinette erleuchtet haben wird, deren Feindseligkeit, unversöhnlich im Angesicht der Trauer, die ein erlauchtes Grab deckt, Se. Majestät aufruft, mit den Waffen in der Hand die Sicherheit und die Ehre seines Landes zu vertheidigen.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCXXVII.

Circular-Depesche des französischen Ministers der a. A. an die kaiserlichen Gesandten im Auslande.

Paris, 23. Mai 1855.

Mein Herr! Alle Blätter Europa's haben nach dem Journal de St. Petersbourg das Rundschreiben mitgetheilt, welches Herr Graf Nesselrode unterm 28. April (10. Mai) an die Vertreter Rußlands bei den auswärtigen Höfen gerichtet hat. Die Regierung des Kaisers beabsichtigte, den officiellen Schluß der Conferenzen abzuwarten, um ein Urtheil über ihr Ganzes abzugeben; da jedoch das St. Petersburger Kabinet für gut befunden hat, ohne weiteren Verzug an die öffentliche Meinung zu appelliren, so wird sich Niemand wundern, daß wir ihm unsererseits auf dem von ihm eröffneten Wege folgen, und ich gehe darauf für meinen Theil mit dem vollen Vertrauen ein, das die Mäßigung und Redlichkeit unserer Politik mir einzuflößen vermögen.

Zunächst werde ich an die Umstände erinnern, welche Frankreich und England zu dem Entschlusse brachten, sich zu Unterhandlungen in einem Augenblicke herzugeben, wo die thätige Verfolgung des Krieges der Hauptgegenstand ihrer Bemühungen und ihrer Sorgfalt sein zu müssen schien. Der Vertrag vom 2. December war geschlossen worden, und die Westmächte hatten aus Nachgiebigkeit für ihren neuen Verbündeten eingewilligt eine letzte Bemühung um Versöhnung zu versuchen, gegründet auf die Möglichkeit, Rußland zur Annahme der Grundlagen zu bringen, welche sie im allgemeinen Interesse Europa's für den Frieden vorgezeichnet hatten. Bekanntlich verweigerte Fürst Gortschakoff, als er auf die officielle Mittheilung der gemeinsamen Absichten Frankreichs, Englands, Oesterreichs und der Türkei zuerst aufgefordert wurde, sich über jene seines Hofes auszusprechen, kategorisch, den ihm vorgelegten Bedingungen zuzustimmen. Erst am 7. Januar, nachdem er nach St. Petersburg berichtet hatte, nahm er ohne irgend einen Vorbehalt die unter dem Namen der vier Garantieen bekannten verschiedenen Grundsätze an. Diese Thatsache ist in der peremtorischsten Weise durch das einstimmige Zeugniß der bei der Conferenz anwesenden Bevollmächtigten bekundet; überdies aber constatirt eine zu Paris und zu London gleichzeitig mitgetheilte Depesche des Herrn Grafen Buol, daß die Unterhandlungen, deren Umriß solchergestalt bestimmt worden war, nur auf Rußlands Begehren eröffnet wurden. Es bleibt daher feststehend, daß diese Macht uns nicht den Vorwurf machen kann, es sei überraschend mit ihr verfahren worden: sie hat ge-

wußt, daß eine der unerläßlichen Friedens-Bedingungen in dem Aufhören ihres Uebergewichts im schwarzen Meere bestand, und es hat ihr nicht an Zeit gefehlt, um sich Rechenschaft über die Opfer zu geben, welche die in dieser Hinsicht übernommene Verpflichtung ihr nothwendig auferlegen mußte. Die ganze Frage besteht darin, zu wissen, ob Fürst Gortschakoff und Herr v. Titoff dieser Verpflichtung nachgekommen oder ob sie im Gegentheil nicht unter deren Gränzen geblieben sind. Dies ist ein Punkt, mein Herr! den ich bald prüfen werde; vorher will ich jedoch die Genauigkeit einiger der Behauptungen nntersuchen, mit welchen das Rundschreiben des Grafen Nesselrode beginnt.

Schon in den Conferenzen schienen die Herren Bevollmächtigten Rußlands bei der Erörterung der ersten Garantie — die sich nach ihnen auf die Aufopferung der Immunitäten der Moldau, der Walachei und Serbiens, und nach uns auf die Abschaffung des von dem St. Petersburger Kabinet in diesen drei Vasallen-Provinzen der hohen Pforte geübten mißbräuchlichen Einflusses bezieht — die wahre Lage der Debatte falsch aufzufassen. Herr Graf Nesselrode entwickelt denselben Satz; ich werde darauf mit Fragen antworten. Wann sind seit den letzten Kriegen die Immunitäten der Donau-Fürstenthümer Seitens der oberlehnsherrlichen Macht im Mindesten angegriffen worden? Wann hat der Sultan irgend eine der von seinem Vorgänger gemachten Concessionen zurückzunehmen gedacht? Wann haben Frankreich, England und Oesterreich einen anderen Wunsch kund gegeben, als den, das Regime administrativer Unabhängigkeit, indem man es verbesserte, zu erhalten, das, wie man nur zu sehr vergessen hat, weder in der Walachei, noch in der Moldau eine neuere Eroberung war, vielmehr das Resultat eines vor Jahrhunderten freiwillig geschlossenen und erst von dem Tage an erschütterten Uebereinkommens, wo die Hospodaren während der Kriege des 18. Jahrhunderts begannen, lieber mit dem russischen Hofe als mit der hohen Pforte zu verhandeln? Auf solche Weise hat die Moldau die Hälfte des Gebiets verloren, das ihr durch die Sultane verbürgt war; auf solche Weise waren diese Provinz und die Walachei — statt zu verbleiben, was sie sein sollten: eine geachtete Vormauer zwischen dem türkischen Reiche und Rußland — selbst nach dem Vertrage von Adrianopel, der ihnen genauer bestimmte Rechte zuzuerkennen schien, eher von Agenten des St. Petersburger Kabinets regiert, als von ihren eigenen Chefs, und fanden sich, in vollem Frieden, als ob sie nur eine Fortsetzung des russischen Gebietes gewesen wären, ganz unerwartet durch ein fremdes Heer besetzt.

Das sind, mein Herr! die wahren Uebel, an welchen die Donau-Fürstenthümer gelitten haben, das sind die Gefahren, welche sie ohne Aufhören bedrohten; den einen und den anderen ein Ziel zu setzen, war der einzige Zweck der ersten der vier Garantieen. Ob Rußlands Einfluß jenseit des Pruth unter dem legalen Titel: „Protectorat" geübt worden ist oder nicht, die Frage liegt anderwärts, und es hieße sie in Wortstreit ausarten lassen, wenn man sie stellte, wie Graf Nesselrode sie stellt. Die Geschichte ist da, um zu sagen, was die Moldau und Walachei bei der früheren Art ihrer Beziehungen zu dem Hofe von St. Petersburg gewonnen haben, und die Rückkehr dieses Zustandes der Dinge haben Frankreich, England und Oesterreich verhindern wollen.

Ich gehe über zu der zweiten Garantie; die Grundlagen ihrer Feststellung sind gut. Ich werde mich damit begnügen, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die seit fünfundzwanzig Jahren gehemmte Donauschifffahrt ihre Freiheit wieder erlangte, es eines Krieges bedurft haben wird, um Rußland dahin zu

bringen, einen der herrlichſten Abſatzwege der Welt nicht unnütz in ſeinen Händen zu behalten. Wenn Deutſchland dieſen ungeheuren Vortheil für ſeinen Handel erlangt, wird es denſelben dem von Frankreich und England vergoſſenen Blute verdanken.

Ich komme nun, mein Herr! zu dem Hauptpunkte, muß jedoch noch auf einen Vorwurf erwidern, den Graf Neſſelrode den Bevollmächtigten der Weſtmächte macht. Er beſchuldigt ſie, die Conferenz-Berathung einer Toleranz- und Humanitäts-Frage verzögert zu haben, die im Gegentheil verdient hätte, die erſte Stelle bei den Berathungen einzunehmen, oder, um es beſſer zu ſagen, nicht mit allem Eifer, den ſie verdient hätten, das Loos der chriſtlichen Unterthanen der hohen Pforte in Betracht genommen zu haben. Es giebt keine Discuſſion ohne Regel, und man war übereingekommen, die vier Garantieen ſollten der Reihe nach geprüft werden. Wenn nun die Debatte bei der dritten ſtehen geblieben, iſt das Hinderniß nicht von unſerer Seite gekommen; die ruſſiſchen Bevollmächtigten haben es erhoben, und die unſrigen haben ſich nur einem im Voraus feſtgeſtellten Programme gefügt. Graf Neſſelrode übrigens bemüht ſich, deren Zurückhaltung zu rechtfertigen, welche ſchon die Anzeige von der baldigen Ankunft des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten des Sultans in Wien erklärte. Eine religiöſe Frage, durch die Prätentionen Rußlands verſchlimmert, war die Urſache des Krieges geweſen. Es war natürlich, daß man ſie nur in Gegenwart Ali Paſcha's behandelte; überdies war dieſelbe nicht mehr in der Faſſung, worin man ſie aufgeſtellt hatte. Das St. Petersburger Cabinet hatte eine förmliche Verpflichtung gefordert, die, obgleich ſie ſich anſcheinend nur auf religiöſe Immunitäten bezog, nicht minder die Pforte erniedrigt, ihre Verwaltungs-Thätigkeit behindert und in der bürgerlichen Ordnung jede heilſame Reform gelähmt hätte. Frankreich und England haben laut anerkannt, daß die türkiſche Regierung ſich weigern müſſe, ſolche Bedingungen einzugehen, welche der Ruin ihrer Unabhängigkeit geweſen wären; und wenn man ſich an den Wortlaut der vierten Garantie hält, ſo iſt leicht zu ſehen, daß Rußland ſich verpflichtete, darauf zu verzichten, ſie wieder vorzubringen und dem Sultan, vorbehaltlich der freundſchaftlichen Mitwirkung und der Rathſchläge ſeiner Verbündeten, die Initiative für die im materiellen und moraliſchen Intereſſe ſeiner Unterthanen zu ergreifenden Maßregeln zu laſſen. Es durfte ſich daher in den Wiener Conferenzen nicht darum handeln, Syſteme theoretiſch zu erörtern, ſondern einzig, einen Grundſatz zu verkünden, der demjenigen ganz entgegengeſetzt war, deſſen Triumph die Miſſion des Fürſten Menſchikoff nach Konſtantinopel zum Zweck hatte. Graf Neſſelrode ſagt genug darüber, um den Zweifel zu geſtatten, daß die Bevollmächtigten Rußlands ſich in dieſen Gränzen beſchränkt hätten. Sie würden wahrſcheinlich, wie bei der Erörterung in Bezug auf die Donau-Fürſtenthümer, die Motive der vierten Garantie falſch aufgegriffen und vergeſſen haben, daß es ſich nur noch um eine Forderung Rußlands handle, in welche Europa nicht willigen konnte. Die letzten in der Türkei bewerkſtelligten Reformen, die welche ſich weiter daraus ergeben, der Eifer, mit dem die hohe Pforte unſre Rathſchläge beachtet hat, bekunden, daß des Sultans Herz den edelmüthigſten Eingebungen zugänglich iſt. Es iſt aber nöthig, daß dieſen Eingebungen ohne Störung gefolgt werden kann, daß derjenige, der darauf eingeht, in den Augen ſeiner Unterthanen und der Welt das Verdienſt davon habe; und damit dieſes Reſultat erlangt werde, iſt es unerläßlich, daß Rußland für die Folge die Waffen aufgiebt, deren es ſich abwechſelnd bedient hat,

sei es, um nützliche Reformen zu hemmen, oder, um die Bevölkerungen ihrem Souverain abgeneigt zu machen. Das ist der Sinn der vierten Garantie, und wenn man die Depesche des Grafen Nesselrode liest, könnte man vermuthen, daß man sie zu St. Petersburg nicht so auffaßt.

Ich gelange nun zu der Frage des schwarzen Meeres. Ueberzeugt, einerseits von der Unzulänglichkeit des Vertrages vom 13. Juli 1841, dem ottomanischen Reiche in der europäischen Familie eine unveränderliche Stelle zu sichern, und andererseits von den Gefahren, welche das Wachsen der russischen Streitkräfte im schwarzen Meere der Türkei bereitete, haben Frankreich, England und Oesterreich erklärt, der Vertrag der Meerengen müsse revidirt oder, besser gesagt, ergänzt werden, und man müsse, indem man dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende mache, zwischen ihm und der anderen Ufermacht dieses inneren Bassins das durch eine Reihe unglücklicher Ereignisse gestörte Gleichgewicht wieder herstellen. Fürst Gortschakoff hat, nachdem er zuerst gezögert, in der vorläufigen Conferenz vom 7. Januar den beiden Fassungen dieses Vorschlages zugestimmt, der sich aus sich selbst erklärt, der keinen Doppelsinn zuläßt; und auf die Treue dieser Zustimmung hin sind die Vertreter Frankreichs und Englands zu Wien mit ihren Vollmachten versehen worden.

Die Regierung des Kaisers und die Regierung Ihrer britischen Majestät mußten, ich wiederhole es, unterstellen, das St. Petersburger Kabinet habe in Bezug auf die durch die Frage gebotenen Opfer seinen Entschluß gefaßt, und in dieser Erwartung waren die Bevollmächtigten Rußlands eingeladen worden, eine Initiative zu ergreifen, welche dazu bestimmt war, die Würde ihres Hofes zu wahren. Auf die Weigerung des St. Petersburger Cabinets, zuerst die Concessionen anzuzeigen, in welche zu willigen es geneigt sei, haben die Verbündeten der hohen Pforte, im Einverständnisse mit ihr, die Bedingungen aufgestellt, welche durch einen der Anhänge zum eilften Protokoll bekannt geworden sind.

Ich werde nicht versuchen, mein Herr! unsere Forderungen zu rechtfertigen; deren Mäßigung ist einleuchtend. Ich werde auch nicht in Details eingehen, die gegenwärtig zwecklos geworden sind. Ich will lieber die Interessen Europa's im schwarzen Meere charakterisiren und dann prüfen, ob die von Rußland vorgeschlagene doppelte Lösung diesen Interessen die Befriedigung gewährt, welche ihnen zu erwirken unser Zweck ist.

Ausschließlich durch die Küsten der beiden Nachbarstaaten begränzt, den anderen Militär-Marinen untersagt, war der Pontus Euxinus gleichsam ein geschlossenes Feld geworden, wo die an Kraft ungleichen Gegner sich allein gegenüberstanden, der schwächere der Discretion des mächtigeren anheim gegeben. Eine furchtbare Festung umschloß in ihren Citadellen und auf ihren Rheden eine zur Einschiffung stets bereite Armee, eine zu deren Aufnahme und zur Lichtung des Ankers stets bereite Flotte. Dieser für die Vertheidigung unnütze Kriegs-Apparat hatte nur Eine mögliche Bestimmung. Er bildete eine fortwährende Drohung gegen die Hauptstadt der Türkei, — und das undurchdringliche Dunkel, das ihn umgab, vergrößerte noch eine Gefahr, wegen deren sich bei dem geringsten Anzeichen einer Krise ganz Europa beunruhigte. Trotz Bemühungen, welche die Geschichte zu würdigen wissen wird, gezwungen, zur Anwendung der Waffen zu greifen, sind Frankreich und England es sich selbst schuldig, sind sie es auch Europa schuldig, sie nicht eher wieder niederzulegen, als bis ihr Werk vollendet sein wird. Dem Frieden, den sie erkämpft haben werden, muß eine gesicherte Ruhe folgen.

Würde eine ſolche Sicherheit die Folge der einen oder anderen der vom Grafen Neſſelrode empfohlenen Combinationen ſein? Würden dieſe beiden Syſteme, mit Einem Worte, dem Uebergewichte Rußlands im ſchwarzen Meere ein Ende machen? Das erſte, das auf dem Grundſatze der gänzlichen und gegenſeitigen Oeffnung der Durchfahrten des Bosporus und der Dardanellen beruhen würde, zieht die Abſchaffung einer Regel nach ſich, welche das ottomaniſche Reich ſtets als ſeinen Schutz betrachtet hat und die im Jahr 1841 in das öffentliche Recht Europa's eingetreten iſt. Gegenwärtig nimmt Rußland, das ſich weigert, die Zahl ſeiner Schiffe zu verringern, indem es ſich auf die Forderungen ſeiner Ehre und die Prärogative ſeiner Souverainetät beruft, keinen Anſtand, von der hohen Pforte die Entſagung auf ihre Unabhängigkeit in ihren inneren Gewäſſern, in der großen Arterie zu verlangen, die an ihrer Hauptſtadt vorüberzieht. Es fordert einen neuen Zutritt in das mittelländiſche Meer, das heißt die Mittel und den Vorwand, ſeine maritime Entwicklung in ausgedehntem Maaße zu vermehren; es beſchränkt ſich darauf, als Gegengewicht für dieſe Vortheile zuzugeben, daß fremde Geſchwader für die Folge in ein Meer eindringen, wo ſie weder einen Zufluchts-Hafen, noch ein Arſenal zur Verproviantirung finden würden. Um die Ueberwachung auszuüben, wozu ihnen das Recht indirekt zugeſtanden wäre, würden Frankreich und England genöthigt ſein, ſich auf ewige Zeiten die läſtigſten Opfer aufzuerlegen. Ich füge hinzu, mein Herr! und dieſe Betrachtung iſt von großer Bedeutung, daß der unter ſolchen Bedingungen geſchloſſene Friede dem Zufall des erſten Zwiſchenfalles Preis gegeben wäre, und daß ſogar der Zweck der nothwendiger Weiſe zuweilen nicht ſtattfindenden Anweſenheit der franzöſiſchen und engliſchen Flotten im Pontus Euxinus ſchon eine Gefahr offenbaren würde, die einer Kriegs-Drohung gleich käme. Es wäre dies in der That der Beweis, daß Rußland aufs Neue im Zaume gehalten werden müßte; ſein Uebergewicht hätte alſo nicht zu beſtehen aufgehört und der Zweck der dritten Garantie würde verfehlt ſein.

Würde dieſer Zweck beſſer erreicht durch die Annahme des in zweiter Reihe von dem Fürſten Gortſchakoff und Hrn. v. Titoff entwickelten Syſtems? Die Meerengen würden allerdings geſchloſſen bleiben; aber der vor dem Kriege vorhandene Status quo wäre wieder hergeſtellt, die ruſſiſche Marine würde ſich ausbeſſern und ſich ohne Controlle hinter den Mauern ihrer Häfen entwickeln, und erſt wenn der Sultan einen Angriff für nahe bevorſtehend betrachtete, würde er ermächtigt ſein, ſeinen Verbündeten einen Wink zu geben. Die Antwort auf dieſen Ruf würde ein neuer Krieg ſein, der gleichzeitig die Unvorſichtigkeit der Weſtmächte und die erneute Kraft des Feindes, den ſie heute bekämpfen, zum Vorſchein kommen ließe. Würden ſie, ohne Unklugheit, einer Uebereinkunft zuſtimmen können, die ihnen nur eine momentane, nach ihren eigenen Vorherſehungen im Voraus getrübte Ruhe zugeſtände? Würde endlich Rußlands Uebergewicht im ſchwarzen Meere vernichtet ſein, wenn man im Augenblicke des Friedensſchluſſes ſelbſt noch über ein Mittel übereinkommen müßte, demſelben dereinſt ein Ziel zu ſetzen?

Es würde überflüſſig ſein, mein Herr! dieſes Raiſonnement weiter auszudehnen, und ich glaube gezeigt zu haben, daß, ausgehend von dem Grundſatze der Oeffnung oder der Schließung der Dardanellen und des Bosporus, das St. Petersburger Cabinet der Verpflichtung nicht nachgekommen iſt, die es eingegangen war, indem es ſich auf den Wiener Conferenzen vertreten ließ. Zur Beſtätigung dieſes Urtheils begnüge ich mich daran zu erinnern, daß Graf Buol

in der letzten Versammlung, in jener vom 26. April, erklärt hat, „daß das russische Project, in welchem er weder eine Lösung, noch selbst eine Grundlage von Lösung zu sehen vermöge, nur die Mittel bezeichne, um Rußlands Uebergewicht zur See entgegen zu treten, wenn dieses sich schon zu den Verhältnissen einer unerträglichen Gefahr erhoben haben würde, aber keineswegs bezwecke, ihm in dauernder Weise und im gewöhnlichen Zustand der Dinge ein Ende zu machen."

Die Forderungen der Westmächte, übereinstimmend mit den Wünschen der Pforte angenommen, und bis zuletzt durch die österreichischen Bevollmächtigten, als ein vollständiges und wirksames System bildend, unterstützt, waren dagegen so gemäßigt in ihren Ausdrücken, als gerecht in der Sache selbst. Wir haben nichts von Rußland begehrt, das seiner Würde, noch weniger seiner Ehre zu nahe träte. Wir haben dasselbe aufgefordert, einzig geleitet durch das allgemeine Interesse Europa's, auf einer billig berechneten und gleichfalls von der Pforte angenommenen Grundlage die Zahl der Fahrzeuge festzustellen, die es in Zukunft auf einem Meere unterhalten würde, wo es keinen Angriff zu befürchten hat, und wo seine Kriegs-Marine auf vernünftige Verhältnisse verringert, reichlich genügend für die regelmäßigen Dienste, die sie wahrzunehmen hätte, sich in allen Fällen zum mindesten der ottomanischen Marine gleich befunden hätte. Das St. Petersburger Kabinet hat diesen Vergleich, welcher der Welt den Frieden wiedergegeben hätte, von der Hand gewiesen. Es hat die Autorität der ihm aufgezählten Beispiele abgelehnt; es hat vergessen, daß es selbst in seinem letzten Friedens-Vertrage mit Persien dieser Macht die Verpflichtung auferlegt hat, auf die den russischen Flotillen ausdrücklich vorbehaltene Schifffahrt im kaspischen Meere zu verzichten; es hat nicht zugeben wollen, was Frankreich, England, die Vereinigten Staaten und die Niederlande unter verschiedenen Formen und zu verschiedenen Zeiten eingegangen sind, sei es, um den Krieg zu beendigen, sei es, um den Frieden zu befestigen, sei es, um die Keime der Eifersucht oder des Conflictes zwischen Nachbarstaaten zu unterdrücken.

Soll ich noch ein Detail berühren, das Graf Nesselrode als ein Uebersehen der der heimischen Souverainetät Rußlands schuldigen Rücksichten bezeichnet? Er wirft uns vor, wir hätten den Völkerrechten zuwider dem St. Petersburger Kabinet die Macht versagen wollen, den in den Häfen der Küsten des Pontus Euxinus zu installirenden Consuln das Exequatur zu verweigern oder zu entziehen. Nie haben wir diesen Anspruch erhoben. Wir haben verlangt, daß keine Residenz mit dem Interdicte belegt würde; es verstand sich jedoch, daß nach den in dieser Hinsicht geltenden Regeln ein ernannter Consul immerhin aus plausibeln und auf seine Person, nicht auf den Posten bezüglichen Gründen die Genehmigung der russischen Regierung nicht erhalten konnte.

Ich habe, mein Herr! diese Auseinandersetzung beendet, und es wird daraus hoffentlich für alle Unparteiischen die Ueberzeugung hervorgehen, daß die Westmächte nicht verantwortlich gemacht werden können für die Fortdauer eines Krieges, dessen Wirkungen sie mit eben so viel Aufrichtigkeit und Eifer Einhalt zu thun wünschten, als sie dessen Ausbruch zuvorzukommen versucht haben.

Frankreich und England hegen nicht die Gesinnungen, die man bei ihnen unterstellt; ihre Feindschaft ist nicht, wie man es behauptet, unversöhnlich. Sie haben Rußland nie einen seiner Ehre und seiner Würde widerstreitenden Frieden auferlegen wollen; die Nothwendigkeit hat sie aber mit einer Rolle betraut, die sie mit Hülfe der göttlichen Fürsehung zu erfüllen wissen werden, und Europa, befestigt in seinen Grundlagen, wird ihnen Dank wissen, daß sie einen Einfluß

in gerechten Schranken gehalten haben, der sich bemühte, überall den Kreis seiner rechtmäßigen Wirkung zu überschreiten.

Ich ermächtige Sie, Herrn ..... und Ihren Collegen diese Depesche mitzutheilen.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXVIII.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandten in Deutschland.

Wien, den 14. Mai 1855.

Ew. ..... Der Entschluß der k. großbritannischen Regierung, die Wiener Konferenzprotokolle dem Parlamente vorzulegen, bringt die seither gepflogenen Friedensunterhandlungen in einem Augenblicke an die Oeffentlichkeit, in welchem dieselben nicht als geschlossen betrachtet werden können.

Am Schlusse des Protokolls der 12. Konferenzsitzung hat Oesterreich erklärt, daß es die Mittel, die Unterhandlungen über den 3ten Garantiepunkt einer Lösung entgegen zu führen, noch nicht als erschöpft betrachte, und daß es besonders seine Aufgabe darin erblicke, sich mit der Aufsuchung der Modalitäten einer Annäherung zu beschäftigen. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands haben ihrerseits zwar ihre Instruktionen für erschöpft, nicht aber die Unterhandlungen für geschlossen erklärt, und nachdem hierauf durch das spätere Protokoll Nr. 13 die Ablehnung eines von Rußland ausgegangenen Vorschlages konstatirt worden war, hat Oesterreich sich entschlossen, der ernstlichsten Erwägung der Höfe von Paris und London neue Vorschläge vertraulich anzuempfehlen, in welchem es eine loyale und vollständige Verwirklichung des dritten Garantiepunktes zu erkennen glaubt, und die Se. Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, für geeignet hält, dem Petersburger Kabinet als Ultimatum vorgelegt zu werden.

Die letzten Konferenzprotokolle haben mithin die Unterhandlungen noch schwebend gelassen, und das kaiserlich österreichische Kabinet an seinem Theile würde in diesem Augenblicke noch Bedenken getragen haben, aus der pflichtschuldigen Zurückhaltung hervorzutreten, die es im Interesse des für Alle gleich wichtigen Zwecks sich auferlegt hat.

Unsere Absicht ist aber stets dahin gegangen, unsere deutschen Bundesgenossen, sobald es uns erlaubt sein würde, vollständig von dem Gange der Friedensunterhandlungen zu unterrichten, und wir würden es für unvereinbar mit unseren Gesinnungen als deutsche Bundesmacht gehalten haben, mit der Ausführung dieser Absicht auch nur einen Augenblick länger zu zögern, als die Rücksicht auf den ungestörten Verlauf der schwebenden Unterhandlungen es uns zu erfordern geschienen hätte.

Die im englischen Parlamente geschehene Ankündigung der Vorlagen der Protokolle mußte es uns daher angemessen erscheinen lassen, unsererseits den Druck der Aktenstücke behufs der Mittheilung an die Regierungen Deutschlands zu veranstalten, und Sie erhalten hiemit den Auftrag, die beifolgenden amtlichen Protokolle sammt einer Abschrift des gegenwärtigen Erlasses der ꝛc. Regierung zuzustellen.

Da wir zu dieser Mittheilung schreiten, ehe der Ausgang der noch nicht abgeschlossenen Unterhandlungen feststeht, so können wir mit derselben vorerst nur den Zweck der Erfüllung einer schuldigen Rücksicht verbinden. Wir knüpfen daran für jetzt noch keine Aeußerung über die Lage der Dinge. In kurzer Frist

dürften wir aber in die Lage kommen, den Regierungen des deutschen Bundes ausführlich unsere Ansichten darzulegen, auf welche die Antwort der Kabinette von Paris und London auf unsere oben erwähnten Vorschläge nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXIX.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandtschaften in Deutschland.

Wien, den 17. Mai 1855.

Der kaiserl. russische Gesandte bei dem deutschen Bunde, Herr v. Glinka, hat den Mitgliedern der deutschen Bundes-Versammlung den in Abschrift beiliegenden Erlaß des Grafen Nesselrode mitgetheilt, worin die Versicherung enthalten ist, Se. Majestät der Kaiser von Rußland werde selbst im Falle eines Abbruchs der Wiener Friedens-Unterhandlungen sich an die innerhalb der Konferenz getroffenen Verabredungen in Betreff der künftigen Verhältnisse der Donaufürstenthümer und der Regelung der freien Schifffahrt auf der Donau für gebunden erachten, so lange die deutschen Höfe eine streng neutrale Haltung beobachten würden. Herr v. Glinka hat auf die Frage des Grafen Rechberg, ob er bestimmmten Auftrag habe, diesen Erlaß dem Präsidenten der Bundes-Versammlung zur weiteren offizielen Behandlung zu übergeben, erwiedert, daß dies nicht der Fall sei, und daß er den Absichten seines Hofes zu entsprechen glaube, wenn er sich darauf beschränke, den einzelnen Bundesgliedern die ihm aufgetragene Mittheilung zu machen. Graf Rechberg hat den Inhalt seiner Unterredung mit dem kaiserlich russischen Geschäftsträger den Mitgliedern des Ausschusses für Militärangelegenheiten während einer Sitzung desselben vertraulich zur Kenntniß gebracht, und die Mehrheit hat sich einverstanden damit gezeigt, daß die Eröffnung des Petersburger Kabinets nicht dem Präsidium und von diesem der Bundesversammlung, sondern einfach von der russischen Gesandtschaft den einzelnen Bundestagsgesandtschaften mitgetheilt werde.

Der Schritt des kaiserlichen russischen Hofes ist sonach nicht Gegenstand der Verhandlungen der Bundesversammlung geworden.

Die natürlichsten Rücksichten scheinen uns in der That unter den kritischen Umständen des Augenblicks einer Discussion desselben entgegenzustehen.

Oesterreich kann gewiß am wenigsten geneigt sein, den Werth des in der Wiener Konferenz erreichten Einverständnisses über die erwähnten beiden Punkte zu verkennen. Auf Oesterreichs Anrathen hat der deutsche Bund sich diese Punkte angeeignet, unsere Bundesgenossen sind durch die Mittheilung der Protokolle der Konferenzen in den Stand gesetzt, unsere Bestrebungen für deren Erreichung zu würdigen, und wir können die Regierungen Deutschlands nicht ohne ein Gefühl der Genugthuung die Erklärung empfangen sehen, daß Rußland an den Ergebnissen der betreffenden Verhandlungen festzuhalten bereit sei, um die Interessen Deutschlands außer Frage zu stellen. Die vier Grundlagen der Friedensverhandlungen bilden aber für die Theilnehmer derselben ein Ganzes, auch der deutsche Bund hat sie in ihrem Zusammenhange als eine geeignete Basis für die Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa anerkannt, und erst wenn der Verlauf der Krisis entschieden sein wird, welcher die Unterhandlungen über den Frieden zu unserem Bedauern in diesem Augenblick ausgesetzt sind, wird Oesterreich in der Lage sein zu ermessen, was alsdann Eu-

ropa's und Deutschlands Interessen erheischen werden, und sich hierüber gegen seine Bundesgenossen offen und umfassend auszusprechen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Mitglieder des deutschen Bundes durch das Anerbieten des kais. russischen Hofes sich in ihrem Vertrauen auf unsere Handlungsweise nur bestärkt gefunden haben werden. Eben deshalb glauben wir aber auch darauf zählen zu dürfen, daß sie weit entfernt sind, an die Erklärungen Rußlands Entschlüsse oder Anträge knüpfen zu wollen, die sich in ihren Folgen gegen Oesterreich wenden, oder doch die Schwierigkeiten noch vermehren könnten, an welchen unsere Aufgabe in der jetzigen entscheidenden Gestaltung der Lage ohnehin so reich ist.

Ew. ꝛc. sind ersucht, diesen Erlaß der Regierung, bei der Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, mitzutheilen.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXX.

Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin.

Wien, 17. Mai 1855.

Hochgeborner Graf! Das königlich preußische Kabinet kennt durch Herrn von Bismarck den Vorgang, der in Frankfurt hinsichtlich des dem kaiserlich russischen Geschäftsträger, Hrn. v. Glinka, von seinem Hofe aufgetragenen Schrittes beobachtet worden ist. Wir nehmen gern Akt davon, daß Herr von Bismarck eine Diskussion am Bunde über diesen Schritt des russischen Hofes nicht beantragt hat, und wir zweifeln nicht, daß eine solche von Preußen so wenig wie von Oesterreich für angezeigt gehalten werden wird. Auch von den übrigen deutschen Höfen glauben wir zuversichtlich, daß sie diesem abermaligen Versuche Rußlands, die besonderen deutschen Interessen von den allgemeinen europäischen zu trennen, keine Folge geben werden wollen, da Rußlands Zweck dabei nur sein kann, die Uneinigkeit in Deutschland zu erhalten, und wo möglich sich der Entschließungen der deutschen Höfe zu versichern, ehe das endliche Ergebniß der Wiener Konferenzen vorliegt und wir in den Stand gesetzt sind, uns gegen unsere Bundesgenossen über das Ganze der Lage und über deren wahre Anforderungen an Deutschland auszusprechen. Um indessen keinen Zweifel über den Gesichtspunkt zu lassen, unter welchem die Erklärung Rußlands in Frankfurt sich uns darstellt, richten wir an unsere Vertreter in Deutschland das beifolgende Rundschreiben. Wir ersuchen Ew. ꝛc., dasselbe dem Freiherrn von Manteuffel mitzutheilen, und bei diesem Anlasse gegen den Herrn Minister-Präsidenten unsere zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die Ansichten des königlich preußischen Kabinets hierin mit unseren eigenen zusammentreffen.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCXXXI.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland.

Wien, 25. Mai 1855.*)

Aus einem Artikel der „Oesterr. Corresp." werden Ew. bereits entnommen haben, daß das kaiserliche Cabinet die Unterhandlungen mit den Regierungen

*) Die gleichlautende Depesche an Graf Esterhazy in Berlin datirt vom 24. Mai

von Frankreich und England über den von ihm ausgegangenen Vorschlag zur Durchführung des dritten Garantiepunktes noch nicht als geschlossen betrachtet. Wir glauben Ew. zur Anleitung für Ihre Sprache einige Aufschlüsse über den Stand der Frage ertheilen zu sollen.

Wenn je seit dem Ausbruch des Krieges die Wiederherstellung des Friedens für wahrscheinlich gehalten werden durfte, so war dies in dem Augenblicke der Fall, als Lord John Russell und Herr Drouyn de Lhuys unsere Hauptstadt verließen. Die Conferenzen hatten zwar nur zur Ablehnung der Vorschläge der kriegführenden Theile geführt, aber auf beiden Seiten schien erkannt zu werden, daß in diesen Vorschlägen Elemente des Friedens dargeboten waren, und wir hatten nicht nur ohne Widerspruch erklären können, daß wir uns vorzugsweise für berufen glaubten, uns mit Aufsuchung der Mittel der Annäherung zu beschäftigen, sondern es war auch der Entwurf eines in Petersburg vorzulegenden Ultimatums von uns aufgestellt worden, welches uns nicht unannehmbar für Rußland erschien, da eine unmittelbare Beschränkung der Souveränetätsrechte darin vermieden war, und dessen Bedingungen doch eine so vollständige Lösung der Aufgabe, dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ziel zu setzen, enthielten, daß die genannten Minister Frankreichs und Englands in vertraulichen Besprechungen sich unsern Vorschlägen entschieden zuneigten und es übernahmen, denselben bei ihren Regierungen mit ihrem ganzen Einflusse zu unterstützen.

Dieser Entwurf eines Ultimatums, aus dessen Verwerfung durch Rußland wir einen Kriegsfall zu machen uns bereit erklärten, bestand aus zwei verschiedenen, in die Wahl des Petersburger Cabinets zu stellenden Propositionen. Die erste derselben, auf dem Grundsatze einer zwischen Rußland und der Türkei vertragsmäßig festzustellenden gegenseitigen Machtbeschränkung beruhend, war ursprünglich von Frankreich ausgegangen. Die zweite Alternative, von Oesterreich aufgestellt, bestand aus einem progressiven System von Bürgschaften gegen die russische Machtentfaltung im Pontus, die theils durch den abzuschließenden Friedensvertrag, theils durch einen Vertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, England und der Türkei in das europäische Völkerrecht eingeführt werden sollten. Lord John Russell nahm vor seiner Abreise in der Form mündlicher Mittheilung Kenntniß von diesen Vorschlägen. Der französische Minister Hr. Drouyn de l'Huys, welcher Wien einige Tage später verließ, übernahm es den Text der Entwürfe, die ich ihm eingehändigt hatte, der Würdigung sowohl seines Souveräns, als des königl. großbritanischen Cabinets zu unterziehen. Unnöthig wäre es, von dem Bedauern hier zu sprechen, womit wir bald nachher anstatt der gehofften Zustimmung Englands und Frankreichs, die Nachrichten von dem Widerstande der englischen Minister gegen die Ansicht ihres Collegen, und von dem Entschlusse des Kaisers Napoleon, den Minister zu entlassen, der sich noch so eben den Beifall und das Vertrauen des österreichischen Hofes erworben hatte, empfingen.

Soviel aber ist gewiß, daß sowohl die Umstände, unter welchen die Ablehnung unserer Vorschläge erfolgte, als die Gründe selbst, deren die Cabinete von London und Paris sich bedienten, um den Werth derselben anzufechten, uns nur in der Ueberzeugung zu bestärken vermochten, daß diese Vorschläge angenommen zu werden verdienten, und daß die beiden westlichen Cabinete großes Unrecht haben würden, eine so ehrenvolle Lösung der verhängnißvollen Frage, wie wir sie ihnen zeigen, aus den Händen zu lassen.

Wir können auf den Inhalt der betreffenden Aeußerungen des Lords Clarendon und des Grafen Walewski, die uns nur ganz vertraulich zur Kenntniß gebracht worden sind, hier nicht weiter eingehen. Es genügt, daß nach unserer festen Ueberzeugung die beiden Cabinete die Bedeutung und die Tragweite unseres Planes nicht hinlänglich gewürdigt haben; möge man nun denselben im Allgemeinen in Bezug auf den Zweck, die möglichst starken und wirksamen Bürgschaften gegen die übergreifende Politik Rußlands im Oriente zu gewinnen, oder auch nur ausschließlich auf die specielle Bedingung des Aufhörens des russischen Uebergewichtes im schwarzen Meere prüfen.

Ueber die Haltung, welche dem kaiserlichen Hofe unter solchen Umständen vorgezeichnet ist, sind Seine Majestät der Kaiser nicht in Zweifel gewesen. Zunächst ist es Seiner Majestät als Pflicht erschienen, den Cabineten von Paris und London zu einer erneuerten Prüfung unserer Vorschläge und der Folgen, welche deren unerwartete Ablehnung Europa aussetzt, Veranlassung zu geben.

Die Versicherungen friedlicher Gesinnung, die uns Graf Walewski ertheilt, der Eindruck sichtlicher Enttäuschung, der sich der Gemüther der Gemäßigten in Frankreich und England bemächtigt hat, die Zurückhaltung, mit welcher die englischen Minister im Parlamente sich über den Stand der Frage ausgesprochen und selbst auf die Fortdauer der Unterhandlungen sich berufen haben, vielleicht auch die anscheinende Geflissentlichkeit, mit welcher die Depesche des Grafen Clarendon den Mangel einer officiellen und unmittelbaren Mittheilung von Seite Oesterreichs hervorhebt, — alle diese Umstände haben für uns die Aufforderung enthalten müssen, uns nochmals mit einer ausführlichen Darlegung und Motivirung unseres Planes und einer vollständigen Widerlegung der gegen denselben erhobenen Einwendungen an die mit uns alliirten Mächte zu wenden.

Bliebe dieser Schritt ohne den gewünschten Erfolg, so könnten wir den kriegführenden Mächten nicht das Recht bestreiten, in ihrem Interesse auf weiter gehende Bedingungen zu bestehen, müssen es aber ihnen überlassen, sich für ihre Forderungen denjenigen Titel zu verschaffen, den das Protokoll vom 28. Dezember ausdrücklich anerkennt, indem es das Detail der zu gewinnenden Grundlagen für abhängig von dem Gange der Kriegsereignisse erklärt. Wir selbst würden uns einfach auf der Basis erhalten, die sich für uns aus den eingegangenen Verpflichtungen ergiebt. Wir würden an den von uns in den Konferenzen anerkannten Grundlagen festhalten und die Integrität des türkischen Reiches gegen einen neuen Angriff zu schützen fortfahren. In dieser Stellung würden wir den Moment abzuwarten wissen, wo wir bei der Wiederaufnahme der Friedensunterhandlungen unsern Einfluß zu entsprechender Durchführung der vier Garantiepunkte, sowie wir dieselben verstehen, geltend machen könnten. Fände aber unser Vorschlag eines Ultimatums nunmehr die Billigung der Cabinete in Paris und London, so würde das endliche Gelingen des Friedenswerkes nur noch von dem letzten Entschluß des kaiserl. russischen Hofes abhängen.

Ew. ꝛc. sehen, daß erst die nächsten Mittheilungen aus Paris und London über unsern fernern Gang entscheiden werden. Erst dann werden wir auch bestimmte Anträge in Bezug auf das Verhalten des Bundes an unsere deutschen Bundesgenossen richten können.

Ueberzeugt, daß die Politik, welche wir seit der ersten Aufstellung der Basis der vier Punkte unverwandt verfolgen, das volle Vertrauen der deutschen Regierungen verdient, geben wir uns der Hoffnung hin, daß den Eröffnungen, welche wir ehestens in dem einen oder andern der angedeuteten Fälle zu ma-

chen haben werden, die bereitwilligste Zustimmung entgegenkommen und der Augenblick, ein einträchtiges Handeln Deutschlands zu sichern, diesmal nicht verloren gehen wird. Die richtige Würdigung, welche der von dem Petersburger Cabinet jüngst zu Frankfurt gethane Schritt bei den meisten deutschen Höfen gefunden hat, ist ganz geeignet uns in dieser Zuversicht zu bestärken.

Genehmigen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXXII.

Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an den königlich preußischen Gesandten in Wien.

Berlin, 23. Mai 1855.

Mein unter dem 19. d. M. an Ew. Excellenz gerichteter Erlaß war bereits auf dem Wege nach Wien, als Graf Esterhazy mir das anliegende Cirkular vom 17. nebst der an ihn gerichteten, ebenfalls hier beigefügten Depesche vom selben Tage mitzutheilen die Güte hatte. Ew. Excellenz werden daher schon in der Lage gewesen sein, dem Herren Grafen Buol die Gewißheit zu geben, daß die von Herrn v. Glinka den Mitgliedern der Bundesversammlung mitgetheilte russische Depesche auch uns zur Zeit zu Anträgen oder Erklärungen im Schooße dieser Versammlung keinen Anlaß zu geben scheint, und daß wir gern die Inbetrachtnahme dieses, die deutschen Interessen immerhin sehr nahe berührenden Aktenstücks ebenfalls nur im Zusammenhange mit den erschöpfenden Mittheilungen eintreten zu lassen bereit sind, welche das kaiserl. österreichische Kabinet zu widerholten Malen in Aussicht gestellt hat.

Gerade aber weil wir uns die Würdigung der russischen Erklärung einstweilen, — in Uebereinstimmung mit den Wünschen des kaiserlich östereichischen Kabinets und aus Rücksicht auf die augenblicklich noch schwebenden Verhandlungen, — noch vorbehalten haben, können wir es nicht für heilsam oder auch nur für begründet halten, dieselbe von vorn herein in dem Lichte zu betrachten und in der Weise zu bezeichnen, wie dies Seitens des Herrn Grafen Buol geschehen ist. Ich gestehe, einer Argumentation nicht mit Ueberzeugung folgen zu können, welche dahin geht, daß Rußland nur die Uneinigkeit Deutschlands bezwecken sollte, indem es dem ganzen Deutschland gegenüber eine Erklärung giebt, die, wie es in dem österreichischen Cirkular heißt, die kaiserl. Regierung selbst mit Genugthuung erfüllt, und indem es an Ergebnissen festhält, deren Anempfehlung und Erstrebung Oesterreich als ein Verdienst in Anspruch nimmt, das ich schmälern zu wollen weit entfernt bin, wenngleich sich leicht nachweisen ließe, daß auch Preußens fortwährende Bemühungen in St. Petersburg für die Nachgiebigkeit Rußlands in Betreff dieser Punkte mindestens mitbestimmmend gewesen sind. Daß sich das St. Petersburger Kabinet der Entschließungen der deutschen Höfe vorzeitig durch die Mittheilung des Herrn von Glinka habe versichern wollen, möchte ich bezweifeln, da, so viel ich weiß und wie der Wortlaut der Depesche bestätigt, eine eingehende Gegenerklärung nirgend provozirt worden ist, ja kaum erwartet wird. Preußen hat, als in früheren Stadien der Verhandlungen russischer Seits von vorn herein den Intentionen der Westmächte die Aufrichtigkeit abgesprochen wurde, sich gegen ein solches Verfahren in St. Petersburg offen erklärt. Es hat es, unbekümmert um die Strömung der öffentlichen Meinung, bei ähnlichen Anlässen auch in London und Paris gethan, und es würde glauben, gegen die Freimüthigkeit, die es seinem deutschen Ver-

bündeten schuldig ist, zu verstoßen, wenn es nicht auch im vorliegenden Falle für den in Rede stehenden Schritt des Petersburger Kabinets mindestens eine unbefangene und vorurtheilsfreie Würdigung als durch die Ehre und das Interesse Deutschlands erheischt bezeichnete.

Wir sind, wie gesagt, bereit die Feststellung des Antheils, welcher auch diesem Incidenzpunkt bei der Gesammtprüfung der europäischen Situation und der daraus für Deutschland folgenden Obliegenheiten etwa zukommen möchte, einstweilen auszusetzen, und ihn erst nach genauerer Kenntniß der von Oesterreich verheißenen Mittheilungen in nähere Erwägung zu ziehen. Ich will hier nicht prüfen, ob derjenige Grad von wenigstens beabsichtigter Geheimhaltung, mit welchem Oesterreich seine Verhandlungen mit den Westmächten uns gegenüber selbst in höherem Maße als gegenüber anderen deutschen Regierungen umgiebt, dem Vertrauen entspricht, das es seinerseits fortwährend von uns in Anspruch nimmt. Ich bemerke im Gegentheil ausdrücklich, daß die Regierung Sr. Maj. des Königs, in voller Anerkennung der schwierigen Lage Oesterreichs und der zur Ueberwindung derselben zu machenden Anstrengungen, nicht gemeint sein kann, das kaiserliche Kabinet irgendwie zu ferneren Mittheilungen zu drängen. Andererseits aber wird das Letztere sich gewiß auch selbst stets gegenwärtig halten, daß, wenn wir aus Rücksicht für Oesterreich unsere Erwägungen und Entschließungen suspendiren, wir dadurch doch in Bezug auf die Sache selbst, auch nicht im Entferntesten auf das ungeschmälerte Recht freiester und allseitigster Prüfung verzichten. Wir stehen — und mit uns Deutschland — auf dem Boden des Aprilvertrages und seiner Zusatz-Artikel. Was außerhalb dieses Gebiets, ohne Wissen und Betheiligung der Paziszenten, verhandelt, verabredet oder stipulirt worden ist, — wir rechnen dahin namentlich den Vertrag vom 2. Dezember, die Protocolle über die jüngsten Wiener Verhandlungen und diejenigen Vereinbarungen, zu denen das Wiener Kabinet etwa auf Grund seines letzten vertraulichen Schriftwechsels mit den Westmächten gelangen möchte, — sind Thatsachen, welche wir bei Feststellung unserer Entschließungen sicherlich mit in ernstlichen Betracht zu ziehen haben werden, die aber rechtlich auf den Kreis unserer Verpflichtungen und, nach unserer Ansicht, auch der Verpflichtungen Deutschlands, durchaus keine rückwirkende Kraft haben können. Wir werden uns aufrichtig freuen, wenn das, was uns Oesterreich mitzutheilen hat, unserm oft bezeichneten Standpunkte entspricht. Wir werden, wie ich wohl kaum zu wiederholen brauche, bei Prüfung der Sachlage, durch Wunsch, Gesinnung und Entschließung zu bethätigen bemüht sein, daß Preußen, sowohl als europäische, wie als deutsche Macht gewohnt ist, sich als Oesterreichs Verbündeten zu betrachten. Aber wir nehmen diese Prüfung mit unverkümmerter Gleichberechtigung für uns und Deutschland in Anspruch, und wenn sich Oesterreich vorbehält, zu ermessen, was, nach seiner Ansicht, Europa's und Deutschlands Interesse erheischt, so werden auch wir seiner Zeit, je nachdem unser eigenes, Deutschland's und Europa's Interesse es uns zu erheischen scheint, zu ermessen haben, in wie fern die österreichische Auffassung und was das kaiserliche Kabinet auf Grund derselben, ohne uns dabei zu Rathe zu ziehen, etwa verabredet haben mag, mit unseren Ueberzeugungen in Einklang zu bringen und deshalb geeignet sein wird, jene thatkräftige Gemeinschaft Deutschlands und seiner beiden Großmächte anzubahnen, in welcher gewiß nicht nur die Bestrebungen der deutschen Regierungen, sondern auch die Wünsche und Hoffnungen der Nation ihre Erfüllung finden würden.

Ew. Excellenz wollen Sich, unter abschriftlicher Mittheilung dieses Erlasses, im Sinne der vorstehenden Bemerkungen gegen den Herrn Grafen Buol äußern, welcher, wir hoffen es zuversichtlich, unsere freimüthigen Worte dem Ernste des Augenblicks entsprechend finden, und darin einen erneuten Beweis unsers lebhaften Wunsches einer wahren und aufrichtigen Verständigung und darauf gegründeten Gemeinschaft erkennen möge.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXXIII.

Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin.

Wien, 31. Mai 1855.

Der abschriftlich beifolgende Erlaß des Herrn Freiherrn von Manteuffel ist vor Empfang unserer vertraulichen Mittheilungen vom 24. d. M. geschrieben. Durch diese letzteren haben wir das königl. Cabinet versprochenermaßen von der Natur und dem Umfange unserer Vorschläge in Betreff des dritten Garantiepunktes vollständig unterrichtet, und Preußen ist seitdem in den Stand gesetzt, das Ganze der politischen Lage mit voller Sachkenntniß zu prüfen. Wir glauben den erwähnten uns mittlerweise zur Kenntniß gebrachten Erlaß nicht besser, als mit dem Ausdrucke des aufrichtigen Wunsches beantworten zu können, daß diese Prüfung das stets von uns angestrebte volle Einverständniß der beiden deutschen Mächte zur Folge haben möge.

Einige Bemerkungen, zu welchen die Aeußerungen des Berliner Cabinets uns Anlaß geben, können wir jedoch nicht unterdrücken.

Unserm Wunsche gemäß hat Preußen sich enthalten, dem von Rußland den Mitgliedern des Deutschen Bundes in allerdings formloser Weise entgegengebrachten Anerbieten, an den Verabredungen der Wiener Konferenzen über die ersten beiden Garantiepunkte unter der Bedingung einer strengen Neutralität Deutschlands festhalten zu wollen, irgend eine Folge zu geben. Indem es sich vorbehalten hat, den Werth dieses Anerbietens für Deutschland nur im Zusammenhange mit den erschöpfenden Mittheilungen zu prüfen, die Oesterreich über den gleichen Gegenstand an seine Bundesgenossen zu richten in dem Falle sein wird, ist es einem Gefühle gefolgt, welches wir bei der verbündeten Macht anzutreffen mit Zuversicht hofften und welches, wie wir mit Befriedigung anerkennen, auch dasjenige aller übrigen Deutschen Regierungen gewesen ist. Wenn wir unserer Seits verheißen haben, unsere Ansichten über das, was Europas und Deutschlands Interessen erheischen werden, unsern deutschen Mitverbündeten offen und vertrauensvoll darzulegen, so haben wir dadurch ihr Recht zu freiester Würdigung der Lage sicher nicht im entferntesten beeinträchtigen, wir haben vielmehr an dasselbe Berufung einlegen wollen, und glaubten nicht, daß die Ausdrücke unseres Cirkularerlasses vom 17. d. M. irgend einer Mißdeutung in dieser Beziehung unterliegen können.

Sollten wir aber von dem, was dieser Erlaß über die Bedeutung des Schrittes des russischen Hofes sagt, irgend etwas zurückzunehmen haben? Wir glauben es ebenso wenig. Gerade weil Deutschland auf dem Boden des Aprilvertrages und seiner Zusatzartikel steht, kann seine Stellung nach unserer Ueberzeugung weder als streng neutral bezeichnet, noch ein Uebergang zu strenger Neutralität ihm angesonnen werden, so lange die Grundlagen des Friedens nicht gesichert sind und das türkische Gebiet des Schutzes unserer Waffen bedarf. Und

wie sollten wir nicht mit vollem Recht gesagt haben, daß ein Anerbieten, welches sich an die Gesammtheit der Bundesglieder wendet, das aber der Bund nicht annehmen könnte, ohne sich mit der Stellung der ersten Bundesmacht in Widerspruch zu setzen, einen Angriff auf die Einigkeit des Bundes enthalte? Wir vermögen uns den Bund so wenig ohne Oesterreich wie ohne Preußen zu denken. Wir begreifen unter den obwaltenden Verhältnissen, daß Rußland mit Umgehung Oesterreichs auf die Ansichten der übrigen Mitglieder des Bundes einwirken zu können gewünscht hat, aber wenn wir in der Lage gewesen wären, von dem Petersburger Hofe vorher zu Rathe gezogen zu werden, so würden wir es für unsere Pflicht gehalten haben, — und zwar sicher nicht ausschließlich im Interesse unserer eigenen Stellung, sondern noch weit mehr in unserm Gewissen als deutsche Macht, — jenen Schritt auf das entschiedenste zu widerrathen. Daß wir die Gesinnungen zu würdigen wissen, von welchen das königl. preußische Kabinet uns einen Beweis gegeben hat, indem es auch seinerseits nicht die Hand dazu bieten wollte, daß der Bund auf einer unvollständigen und gegen unsere Ansicht von einer dritten Macht ihm dargebotenen Grundlage über sein Verhalten berathe, davon wird das königl. Cabinet sich bereits aus unserm Erlasse vom 24. d. M. überzeugt haben. Es wird aber auch, wie wir nicht zweifeln können, mit uns anerkannt haben, daß es die Rücksichten auf die Stellung und Aufgabe nicht sowohl Oesterreichs als des gesammten Deutschlands waren, welche einer Verhandlung am Bunde über die Erklärung Rußlands entgegenstehen mußten.

Die vertraulichen Eröffnungen, in deren Besitz Frhr. v. Manteuffel nunmehr ist, werden Preußen hoffentlich in der Geneigtheit bestärken, nur in offenem Einverständnisse mit uns seinen fernern Gang und seine Einwirkung auf unsere gemeinsamen Bundesgenossen zu bestimmen, und was uns betrifft, so werden wir uns sicher Glück wünschen, wenn hierdurch die Verhältnisse sich so gestalten werden, daß uns und unsern Alliirten künftig keine Zurückhaltung mehr in Bezug auf schwebende Verhandlungen gegenüber Preußen auferlegt sein wird.

Ew. Excellenz wollen den gegenwärtigen Erlaß dem Herrn Freiherrn v. Manteuffel in Abschrift mittheilen.

CCCXXXIV.

Artikel des Journal de St. Petersbourg.

St. Petersburg, 11. Juni 1855.

Der Herr Graf Walewski, durch das Vertrauen seines Souveräns zur Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten berufen, hat unter dem 23. Mai eine Cirkular-Depesche an die französischen Agenten gerichtet, welche über den Erfolg der Wiener Conferenz Rechenschaft giebt. Der „Moniteur" bemerkt bei der Publikation dieses diplomatischen Aktenstücks, daß es zur Antwort auf unser Circular vom 28. April (10. Mai) dienen soll. Wir würdigen zuerst den Vortheil, den ein Ideen-Austausch zwischen Cabineten bietet, deren directe Beziehungen durch den Krieg unterbrochen sind. Um sich verständigen zu können, ist es nützlich, daß sie ihre Gedanken über den Gegenstand des Streites und über die Mittel, ihn zu beseitigen, darlegen. Zu diesem Ziel gelangt man aber nur durch eine gründliche Discussion, durch eine ruhige Sprache und durch das wechselseitige Verlangen, die Meinungen aufzuklären, ohne sie zu reizen. In die-

sem Sinne haben wir das Cirkular vom 23. Mai gelesen; wir haben die Punkte festgestellt, über welche die beiden Cabinete einig sind, und diejenigen ohne Umschweif bezeichnet, über die verschiedene Ansichten herrschen. Zuerst wissen wir es dem Herrn Grafen Walewski Dank, daß er „erinnert hat an die Umstände, die Frankreich und England bestimmt haben, auf Verhandlungen einzugehen in einem Augenblick, wo die thätige Fortsetzung des Krieges der Hauptgegenstand ihrer Sorgen und Bemühungen sein zu müssen schien."

Zu derselben Zeit widmete der verstorbene Kaiser Nikolaus seine ganze Thätigkeit der Herstellung des Friedens. Das Gefühl der höchsten Verehrung, das uns das Andenken an diesen großen Monarchen einflößt, befiehlt uns, für ihn den Ruhm zu verlangen, seine letzten Regierungshandlungen angewendet zu haben, um die Grundlage zur allgemeinen Pacification zu legen, während Frankreich und England beschäftigt zu sein schienen, wie die Depesche vom 23. Mai sich ausdrückt, mit der Sorge, den Krieg thätig fortzusetzen. Wir nehmen diese Thatsache an. Sie erklärt uns, wie es gekommen ist, daß die Verhandlungen zu Wien, anstatt bei Jahresanfang eröffnet zu werden, bis zum 15. März verschleppt wurden, einem Zeitpunkt, wo die Rückkehr des Frühlings den militairischen Operationen eine entschiedenere Bewegung gegeben hatte. Unter dem Einfluß dieser Ansicht hatten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands, man muß das zugeben, eine sehr undankbare Aufgabe zu erfüllen. Denn das Verlangen, den Krieg thätig fortzusetzen, mußte sich nothwendig in offenbarem Widerspruch mit der Absicht befinden, den Abschluß des Friedens so viel als möglich zu beschleunigen. Wir haben dann auch Gelegenheit gehabt, das Zaudern zu bemerken, um nicht zu sagen, den äußersten Widerwillen, mit dem sich der Herr von Bourqueney und Lord Westmoreland endlich auf die Verhandlungen der eigentlichen Konferenz einließen. Man war versucht zu glauben, daß sie wider ihren Willen verhandelten. Wir beklagen, daß bei den Präliminar-Versammlungen kein Protokoll geführt worden ist. Die Herren Repräsentanten von Frankreich und England haben Sorge getragen, ihnen den Charakter einer nur mündlichen Besprechung aufzudrücken. Das ist so wahr, daß sie sich auf die Vorlesung jenes Exposés der vier zu besprechenden Punkte beschränken zu müssen glaubten, dem der Herr Baron v. Bourqueney nachher den Namen Aide de Memoire gegeben hat. Der Gesandte Rußlands ist demselben Modus gefolgt, um seinerseits die vier Punkte so zu formuliren, wie er sie im Namen seines Hofes als Grundlagen der Verhandlungen annahm, vorbehaltlich ihrer Interpretation nach officieller Eröffnungen der Konferenzen.

Auf diese Explikationen können sich die Cabinete nur im guten Glauben an die Worte beziehen, welche ihre Repräsentanten miteinander gewechselt haben. Denn nirgend liegt ein schriftlicher Beweis vor. Wir haben diesen guten Glauben und wir verlangen ihn auch andererseits. Ohne irgendwie die Genauigkeit der Relationen zu bezweifeln, die der französische Repräsentant seinem Cabinet gemacht hat, so müssen wir doch unsererseits auf die Bestimmtheit hinweisen, mit der der Gesandte Rußlands seinen Standpunkt bezeichnet hat, indem er von Anfang der Verhandlungen an erklärte, daß er in keine Bedingung willigen werde, die unverträglich mit der Ehre Rußlands sei. Das Factum dieser principiellen Erklärung ist unbestritten. Sie ist schriftlich wiederholt worden bei der formellen Eröffnung der Konferenzen. Dieser Akt politischer Aufrichtigkeit gab von vorn herein die Gränzen an, innerhalb welcher der Bevollmächtigte Rußlands sich halten mußte. Wir haben nicht nöthig, dieser Erklärung den Na-

men eines Vorbehaltes zu geben. Dieſer Ausdruck kann ſich nur auf beſtreitbare Rechte beziehen. Die des Kaiſers ſind es nicht. Weit entfernt, dieſelben zu beſtreiten, haben die Herren Bevollmächtigten von Frankreich und England, wir laſſen ihnen gern dieſe Gerechtigkeit wiederfahren, von vorn herein erklärt, daß es nicht die Abſicht ihrer Höfe ſei, irgend eine Bedingung zu ſtellen, welche der Ehre oder der Würde Rußlands zu nahe treten könnte. Wir finden dieſelbe Verſicherung in dem Cirkular vom 23. Mai. Wenn das aber wirklich der Gedanke des franzöſiſchen Cabinets iſt, ſo wird es uns etwas ſchwer, die Lebhaftigkeit zu begreifen, mit welcher daſſelbe ſeine Anſichten, über die, wie wir meinen, verſöhnliche und gerechte Interpretation, welche unſere Bevollmächtigten den vier Punkten gegeben haben, die den Gegenſtand der Wiener Verhandlungen bildeten, den unſrigen entgegenzuſetzen ſucht.

Der Herr Graf Walewski beginnt, indem er ſie muſtert, damit, die Vortheile zu bezweifeln, welche die Moldau und die Walachei der ruſſiſchen Intervention zu danken haben. „Das Regime der adminiſtrativen Unabhängigkeit dieſer Fürſtenthümer war, man hat das leider ganz vergeſſen, keine neue Eroberung, ſondern das Reſultat eines freiwillig abgeſchloſſenen Uebereinkommens, das Jahrhunderte alt war und nur an dem Tage geſtört wurde, wo die Hospodaren während der Kriege des achtzehnten Jahrhunderts anfingen, mehr auf Rußland, als auf die hohe Pforte zu achten.“ — Um die Genauigkeit dieſer Thatſache zu würdigen, genügte es, ein Bild von der Lage zu entwerfen, in welche die Donau-Provinzen gebracht worden ſind unter jenem „Regime des freiwillig abgeſchloſſenen Uebereinkommens mit der Pforte, das Jahrhunderte alt,“ in Kraft der alten Verträge. Es war das daſſelbe Uebereinkommen, was zwiſchen dem Unterdrücker und dem Unterdrückten beſteht. Und was war die Folge? Die Hospodaren gehörten nicht mehr, wie bisher, dem Moldauſchen nnd Walachiſchen Adel an. Die Pforte wählte ſie aus den griechiſchen Familien Konſtantinopels, ausgezeichnet durch ihr Verdienſt, erlaucht durch ihr Unglück. Bald ſetzte das Exil, bald das Schwert ihrer Laufbahn ein Ziel. Unter dem immerwährenden Schrecken einer Ungnade erkauften die Fürſten der Moldau und Walachei ihre unſichere Exiſtenz durch eine Rantion, die ohne Aufhören an die Geldgier der Regierungs-Beamten zu Konſtantinopel bezahlt wurde. Die Laſt dieſes Opfers fiel ganz und gar auf das Land. Die Reichthümer ſeines Bodens gehörten ihnen nicht mehr. Sie waren ganz und gar der Willkür des Ottomaniſchen Fiscus überlaſſen. Auf Koſten der Fürſtenthümer beſorgte die hohe Pforte die Verproviantirung des Marktes der Hauptſtadt. Die türkiſchen Kaufleute kamen und erhandelten Getreide, Schlachtvieh und Bauholz zu einem feſten Preiſe, der ganz willkürlich zu Konſtantinopel feſtgeſetzt wurde und natürlich weit unter dem Werth der Gegenſtände war. Die Paſchas der Donau-Feſtungen erzwangen außerdem Lebensmittel, Frohnden und Dienſte aller Art. Der Handel war im Innern nirgend frei. Noch viel weniger war er's nach Außen. Denn die Pforte, um die Fülle von Hülfsmitteln zu vermehren, die ſie aus den Donau-Provinzen zog, verbot die Getreide-Ausfuhr. Die Türken in Garniſon zu Braila und Giurgewo, hatten die früheren Eigenthümer mit Gewalt vertrieben und ſie ihres Beſitzes beraubt. Die Beſchis, Ehrengarden der Fürſten, waren Herren zu Bukareſt und Jaſſy. Die Hospodaren, entwürdigt, waren nichts weiter als elende Pächter, die das Land zum Vortheil des ottomaniſchen Fiscus ausbeuteten. Unter dieſer jämmerlichen Regierung wurde die Demoraliſation und das Elend des Volkes durch die Verkäuflichkeit der öffentlichen Aemter auf die höchſte

Spitze getrieben. Der türkischen Regierung blieb noch ein Uebel, das sie über dieses Land bringen konnte. Das war die Pest. Sie hat oft in den Fürstenthümern geherrscht, und bekanntlich beim Einmarsche unserer Truppen, im Anfang der Campagne von 1828.

Nachdem wir nun ein Bild der Lage der Donau-Fürstenthümer vor dem Zeitpunkte des Vertrags von Adrianopel gezeichnet haben, sei es uns erlaubt, einen Blick auf die Veränderungen zu werfen, welche in dem Augenblick in ihrer Regierung vor sich gingen, wo unsere provisorische, dem General Grafen Kisseleff anvertraute Verwaltung das Gouvernement dieser Provinzen wieder in die Hände der Hospodaren gelegt hat. Ein organisches Statut, das nach reiflichen Berathungen durch die Versammlung der Bojaren und Notabeln unter der formellen Sanction des Sultans festgestellt war, sicherte den beiden Provinzen die Wohlthat einer unabhängigen Verwaltung, wie der Vertrag von Adrianopel es wollte. Die Art der Erwählung der Hospodare durch die Versammlung des Divans wurde geregelt, die Gerichtshöfe, die Steuer-Erhebung, die Grundzinsen der Steuerpflichtigen, die Organisation der Orts-Milizen kamen in feste Ordnung. Ein gleicher Schutz wurde der Ausübung des Cultus der orthodoxen Volkskirche wie der aller christlichen Gemeinschaften bewilligt. Das Erziehungs-System erhielt eine neue Entwickelung. Die von den türkischen Garnisonen in Beschlag genommenen Besitzungen auf dem linken Donau-Ufer wurden ihren alten Herren zurückerstattet. Eine Quarantaine-Linie gewährleistete den Gesundheitszustand des Landes gegen die Gefahr der Ansteckung. Der Handelsverkehr im Innern des Landes wurde von jeder Schranke befreit. Zu derselben Zeit erlangten durch eine Verwaltungs-Maßregel des Grafen Kisseleff die Häfen von Galacz und Braila 1830 die Wohlthat gänzlicher Handelsfreiheit mit dem Auslande. Kurz, um Alles mit einem Worte zu sagen, die Civilisation trat auf dem linken Ufer der Donau ihre Herrschaft wieder an. „Das haben die Moldau und die Walachei durch ihre alten Beziehungen zum Hofe von St. Petersburg gewonnen." Das Cirkular vom 23. Mai drückte den Wunsch aus, es zu erfahren. Wir sagten es ihm hiermit. Die Aufgabe, welche Rußland im dauernden Interesse des Wohles der Donau-Fürstenthümer erfüllen sollte, war in dem Augenblick vollendet, wo die privilegirte Regierung, deren sie unter der Oberhoheit der Pforte genießen, die Sanction des europäischen Völkerrechtes durch eine Collectivgarantie aller Großmächte erhält. Das ist das Resultat, an dem unsere Bevollmächtigten einen ehrenvollen Theil genommen haben. Das kaiserliche Cabinet betrachtete, indem es die Akten, welche sie unterzeichnet haben, billigt, diese Frage als erledigt.

Eben so ist es mit der zweiten Frage, die durch die Wiener Protokolle ebenfalls entschieden ist. Wir machen in dieser Hinsicht die Ansicht des Herrn französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu der unsrigen. Wie er, sagen auch wir, „daß die Grundlagen des Reglements der Donauschiffahrt gut sind." Sie sind es für alle contrahirenden Theile; was Rußland insbesondere anbetrifft, so wird es aus der Errichtung einer gemischten Kommission einen Vortheil schöpfen, den wir uns nicht verhehlen. Bis jetzt fiel die Mißgunst des handeltreibenden Publikums, welche durch die Widerwärtigkeiten dieser Flußschifffahrt erregt wurde, allein auf die russische Verwaltung. Die Verantwortlichkeit wird in einer billigeren Weise getheilt werden, wenn die praktische Erfahrung einer gemischten Commission erfahren haben wird, wie viel Mühe und Arbeit und Ausgaben es kostet, um eine Wasserstraße, die so zahlreichen mate-

riellen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, in gutem Stande zu halten. Wir sind dem Herrn Grafen Walewski für die Gelegenheit verbunden, die er uns gab, um hier die Eindrücke zu berichtigen, welche auf diesen Theil seines Cirkulars vom 23. Mai, der sich auf die Donauschifffahrt bezieht, von Einfluß gewesen sein können. Wir haben es schon gesagt: es war die russische Verwaltung, welche der Handelsfreiheit eine der großartigsten Mündungen der Welt öffnete. Dieser ungeheuere Vortheil brauchte nicht erst erworben zu werden. Er war es seit 1830. Wir denken, daß er ungenau sein würde, zu versichern, daß seit dieser Epoche diese Mündung unnütz in den Händen Rußlands geblieben sei. Das fortdauernde Wachsthum, welches die Schifffahrt seit 25 Jahren nahm, bezeugt das Gegentheil. Ohne allen Zweifel haben, je mehr der Zudrang fremder Schiffe sich mehrte, sich auch die Bedürfnisse des Dienstes vervielfacht und desto mehr hat sich auch die Unvollkommenheit der Unterhaltungs-Maßregeln an der Mündung des Flusses fühlbar gemacht. Oft hat die Nachlässigkeit der Einlaufenden, welche den Ballast in dem Eingang an der Barre auswarfen, dazu beigetragen, den Fortschritt der Versandungen zu befördern. Die Unfälle sind häufiger geworden im Verhältniß zu der wachsenden Vermehrung der Zahl der Einpassirenden. Die Trümmer der verunglückten Fahrzeuge haben den Canal verstopft und die Schifffahrt in dem Maße schwieriger gemacht, als sie lebhafter wurde. Die durch die Ortsobrigkeiten angewandten Mittel, wir wollen das durchaus nicht in Abrede stellen, mögen unzureichend gewesen sein, um gegen so viel materielle Schwierigkeiten anzukämpfen. Aber es ist nicht nöthig, das Blut Frankreichs und Englands zu vergießen, um, wie das Cirkular vom 23. Mai sagt, diese Hindernisse zu heben. Friedlichere und bescheidenere Anstrengungen werden erforderlich sein, um die Sandbänke, welche den Eingang der Donau verwehren, zu beseitigen. Weder der Diplomatie noch der Entscheidung der Waffen wird man das Verdienst dieses Sieges verdanken können. Es ist der anhaltenden, Tag für Tag fortgesetzten Arbeit vorbehalten, welche sich darauf setzt, die stillen Anstrengungen der Natur zurückzuschlagen. Unser gute Wille wird, indem er diese Arbeit thätiger und regelmäßiger macht, in den Grenzen des Möglichen dazu beitragen, diese friedliche Eroberung zu vollenden.

Wir gehen jetzt zur Prüfung der vierten Frage, welche die Depesche des Herrn Grafen Walewski vor der dritten behandelt, um die Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Englands zu rechtfertigen, daß sie die Erörterung dieses gewichtigen aller Christenheit gemeinsamen Interesses aufgeschoben haben. Wir bedauerten wirklich diesen Aufschub, weil er uns hinderte, uns davon zu überzeugen, ob die Intentionen des russischen Cabinets mit denen Frankreichs und Englands übereinstimmten. Wenn man nach den in dem Circular vom 23. Mai enthaltenen Reflexionen urtheilen dürfte, so würde zwischen den Anschauungen des französischen Cabinets und denen des unsrigen ein gewisser Unterschied stattfinden. Wir wollen den Ursprung desselben bezeichnen. Zu Paris herrscht die politische Seite der Sache (la question politique) vor, das heißt, man betrachtet den vierten Punkt besonders in Bezug auf den Einfluß, welchen die Großmächte im Orient ausüben. Zu St. Petersburg trägt das religiöse Gefühl, das Volksbewußtsein den Sieg über Betrachtungen davon, die einzig und allein politischer Natur sind. Unter dem Einflusse dieser Ueberzeugung war das erste Objekt, welches die russischen Bevollmächtigten im Auge zu behalten angewiesen waren, zu einem Friedensschlusse anzulangen, durch welchen die Freiheit des Cultus und die Verbesserung des Schicksals der der türkischen Herrschaft unterworfenen Chri-

sten in Zukunft unter den Schutz eines Collectiv-Aktes, der durch das europäische Völkerrecht sanctionirt wäre, gestellt würden. Wenn die Bemühungen aller Mächte demselben Ziele gälten, so wäre nichts leichter, als diesen Akt mit denjenigen Formen zu bekleiden, welche für nothwendig erachtet werden, um dem Sultan das freiwillige Verdienst eines souverainen Willens zu Gunsten seiner christlichen Unterthanen zuzuwenden. In dieser Hinsicht wollen wir ebenso sehr als Frankreich und England dem Sultan die Gelegenheit bewahren, sich, um uns der Ausdrücke des Cirkulars vom 23. Mai zu bedienen, „den großherzigsten Eingebungen" hinzugeben. Die Absicht des russischen Cabinets ist es sicherlich, weder in der Türkei nützliche Reformen aufzuhalten, noch die Bevölkerung gegen ihren Souverain aufzuregen. Wir beeilen uns, diesen Ausdruck der Depesche des Herrn Grafen Walewski wiederzugeben, in der Ueberzeugung von der Wichtigkeit, welche alle Regierungen der Aufrechterhaltung und Beachtung dieser Doctrin, nicht blos in der Türkei, sondern auch überall anderswo beimessen.

Wir kommen zur Revision des Vertrages von 1841. Das, was uns hier zuerst überrascht, ist, daß das französische Cabinet die bereits zur gütlichen Lösung dieser Frage erreichten Resultate gänzlich mit Stillschweigen übergeht. Nach unserer Ansicht ist die nützlichste Garantie zur Sicherung der Ruhe des Orients nicht mehr zu suchen. Sie ist gefunden. Die in der Konferenz versammelten Bevollmächtigten haben sie am 19. April in gemeinsamer Uebereinstimmung unter der Form einer in diesen Ausdrücken abgefaßten Verpflichtung festgestellt: „Wenn ein Conflict zwischen der hohen Pforte und einem der hohen contrahirenden Theile einträte, so müßten die beiden Staaten, ehe sie zu den Waffen greifen, die andern Mächte in die Lage setzen, einem solchen Aeußersten auf friedlichem Wege zuvorzukommen." Diese Stipulation mußte, um die Wahrheit zu sagen, jeder weiteren Erörterung ein Ziel setzen. Die Voraussicht der Cabinete konnte über die Sicherheitsbürgschaft, welche in dieser Verpflichtung enthalten ist, nicht hinausgehen. Das Princip vollkommener Gegenseitigkeit, dessen Charakter diese Stipulation trägt, macht sie eben so ehrenvoll als beruhigend für alle contrahirenden Mächte. — Nachdem diese Garantie für die Erhaltung des europäischen Gleichgewichts gegeben war, mußte man da die Leiden des Krieges verlängern, nur um größere materielle Sicherheiten zu suchen? Das ist die Klippe, an der die Wiener Konferenzen gescheitert sind. Wir beklagen das, aber wir wundern uns nicht darüber. Der menschliche Geist kann nur das schaffen, was im Bereich des Möglichen liegt. Er muß gewärtig sein zu scheitern in seinen Unternehmungen, wenn er darüber hinausgeht. Nirgends findet diese Wahrheit so ihre Bestätigung, wie bei den materiellen Garantien, mit denen man mehr als einmal politische Transactionen zu umgeben und zu sichern gesucht hat. Ein rechtes Beispiel dafür ist der Utrechter Vertrag, an den der britische Herr Bevollmächtigte nicht ganz glücklich, wie uns scheint, erinnert hat. In der That, wenn das Beispiel von Dünkirchen überhaupt etwas beweist, so kann es einzig und allein nur beweisen, daß die materiellen Garantien ohne allen Werth sind. Trotz der alten Rivalitäten sehen wir Frankreich im Besitz von Dünkirchen, und seine Seemacht ist ohne allen Widerspruch stärker als jemals. Unsererseits haben auch wir den Glauben an die Festigkeit des Barriere-Systems aufgegeben, seit wir dasselbe, das mit so vielen Anstrengungen errichtet worden war, 1830 an den Grenzen des Königreichs der Niederlande fallen sahen! Die Erfahrung müßte demnach alle Cabinete warnen, nicht allzuviel auf illusorische Sicherheiten zu geben, die in der Gegenwart zwar der

Eigenliebe ſchmeicheln können, aber durchaus kein ſicheres Pfand für die Zukunft bieten. Was die Erwähnung des kaspiſchen Meeres betrifft, die wir in dem Cirkular des Herrn Grafen Walewski finden, ſo will es uns bedünken, als paſſe das Beiſpiel nicht recht auf die Lage des ſchwarzen Meeres. Vergeſſen wir nicht, daß das kaspiſche Meer von Natur geſchloſſen iſt, der Euxinus aber den Flotten offen ſteht, welche die Dardanellen und den Bosporus paſſiren können. Vergeſſen wir weiterhin aber auch nicht, daß das ſchwarze Meer nur ſo lange offen iſt, als es die Türkei will. Unter dieſen Umſtänden ſind die Bevollmächtigten Rußlands ſo weit gegangen, als ſie gehen konnten, indem ſie vorſchlugen, entweder das Syſtem der Oeffnung oder das der Schließung anzunehmen, der Konferenz überlaſſend, dasjenige zu wählen, das ihr für die Pforte wie für Europa das beſte Pfand der Sicherheit zu gewähren ſcheine. Man wird leicht einſehen, daß es dagegen nicht möglich war, als Princip des Völkerrechtes feſtzuſetzen, daß das ſchwarze Meer zu gleicher Zeit geöffnet und geſchloſſen ſein ſolle. Eben ſo entgegen einer geſunden Logik ſchien es uns einerſeits von der Achtung zu ſprechen, die man für die Unabhängigkeit des Sultans hege und andererſeits die Anzahl der Schiffe zu beſtimmen, die derſelbe halten dürfe. Rechtlich wie faktiſch ſchien uns dieſe Theorie unzuläſſig in Bezug auf uns. Die Bevollmächtigten Rußlands haben das mündlich wie ſchriftlich erklärt. Es wäre überflüſſig, ihre Gründe noch einmal zu wiederholen. Dieſe Polemik wäre ohne Reſultat. Man verſtändigt ſich nicht mit dem Mißtrauen. Man muß der Zeit die Sorge überlaſſen, es zu beruhigen. Ueberdem wird man begreifen, daß das wahre Gleichgewicht der Staaten nicht auf arithmetiſchen Zahlen beruht. Einem höheren Geſetz unterworfen, beruht es auf der Kenntniß der dauernden Intereſſen der Großmächte in ihren Beziehungen zu einander. Rußland glaubt ſich nicht berufen, die Schiffe zu zählen, von denen der franzöſiſche Pavillon flattert in den Häfen von Toulon, Havre und Boulogne. Obwohl im Kriege mit Frankreich, hat Rußland doch keinen Haß gegen Frankreich. Das Intereſſe der beiden Völker hat nichts zu gewinnen in dieſem Kriege, das iſt ein Element des Gleichgewichts, das keiner Zahl bedarf zu ſeiner vollen Würdigung. Wir begegnen auf dieſem Ideengange einer andern Wahrheit, der, daß es wenig vernünftig iſt, wenn man das Intereſſe verkennt, was Rußland hat, die Ruhe im Orient aufrecht zu erhalten. Es iſt klar, daß in jedem orientaliſchen Conflict für Rußland die Möglichkeit einer Verwickelung liegt, in der die Weſtmächte ihm gegenüber ſtehen. Die vereinigten Seeſtreitkräfte derſelben müſſen ihm durch ihre Anzahl überlegen ſein. Das bedarf keines Beweiſes. Darin aber liegt die materielſte Garantie des Friedens. Aber, ſo wird man fragen, wie kam es denn, daß dieſe Garantie nicht ausreichte und den gegenwärtigen Conflict nicht verhinderte. Sollen wir darauf antworten? Das kam, weil man es der Pforte überließ, zur Kriegserklärung gegen Rußland die Initiative zu ergreifen, während es die Aufgabe der Repräſentanten der Verbündeten geweſen wäre, ihr das zu widerrathen und dieſen Krieg zu verhüten. Man hat vorgegeben, daß es der Fanatismus der Ulemas geweſen ſei, durch den dieſer Akt der Feindſeligkeit hervorgerufen, dem eine erſte Invaſion in unſere Aſiatiſche Länder folgte oder voranging. Das Wahre an der Sache iſt, daß der herrſchende Einfluß in Konſtantinopel den Moment für günſtig hielt, das ottomaniſche Reich durch einen kriegeriſchen Aufſchwung zu verjüngen. Dieſer Einfluß hat über die weiſeren Anſichten aller Cabinete geſiegt und hat ſie gezwungen, der Bewegung zu folgen, die Europa in eine Kriſe geſtürzt hat, gefährlicher, als alle menſchliche

Vorausſicht ſie geglaubt. Die Zeit ſchien gekommen, wo die Weisheit der in der Wiener Konferenz vereinigten Cabinete dieſer Kriſis ein Ziel ſetzen ſollte. Rußland hat das Bewußtſein alles gethan zu haben, was in ſeiner Macht war, um durch ſeine Bemühungen zu dieſem großen Friedenswerke beizutragen. Es hat Grund zu glauben, daß ſeine Anſtrengungen nicht ganz ohne Erfolg geblieben ſind. Der größere Theil der auszugleichenden Schwierigkeiten iſt zu einer ehrenvollen Löſuug gekommen.

Die öffentliche Meinung Europa's iſt über die Bedeutung dieſes Erfolges nicht genug aufgeklärt. Es iſt gut, ihn zu conſtatiren, wie er iſt. Die Frage der Fürſtenthümer iſt geregelt. Die der Donauſchifffahrt gleicher Weiſe. Die dritte iſt es zur Hälfte. Der Türkei iſt es zugeſtanden, die Vortheile zu genießen, welche aus dem allgemeinen, durch das europäiſche Völkerrecht hergeſtellten Syſteme hervorgehen. Weiter ſieht eine Special-Clauſel den Fall einer künftigen Spaltung zwiſchen der Pforte und einem der contrahirenden Theile vor, ſtipulirt, daß die andern Mächte, ehe zu den Waffen gegriffen wird, in die Lage geſetzt werden ſollen, dieſem Aeußerſten auf friedlichem Wege zuvorzukommen. Endlich die vierte Frage ſcheint uns, obgleich ſie in der Konferenz nicht behandelt worden, moraliſch gelöſt zu ſein. Alle Mächte ſind unter ſich über die Nothwendigkeit einig, die Freiheit des Cultus und die Verbeſſerung des Schickſals der Chriſten in der Türkei unter den Schutz eines europäiſchen Aktes zu ſtellen. Alle ſind gleicher Weiſe von dem Wunſche beſeelt, dieſen Akt mit den nöthigen Formen zu bekleiden, um ihn mit den gerechten Rückſichten für die ſouveraine Macht des Sultans in Einklang zu ſetzen. Schließlich erkennen alle Cabinete an, daß vermittelſt dieſer die Freiheiten der türkiſchen Chriſten gewährten Sicherheit eine Collectivgarantie die Rivalitäten beſeitigen würde, welche eine iſolirte Intervention bis zu dieſem Tage verurſachte. Wir fragen, ob ein Friedensſchluß, der auf dieſen Grundlagen ruht, nicht alle für die Befeſtigung der Ruhe im Oriente wünſchenswerthen Elemente in ſich ſchließt. Wir fragen endlich, ob es weiſe iſt dieſen Erfolg in Frage zu ſtellen, indem man ohne Noth einen Kampf fortſetzt, der gemacht iſt die letzten Hülfsquellen des ottomaniſchen Reiches zu erſchöpfen, welches die Weſtmächte als weſentliche Bedingung der Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts betrachtet haben. Das ſind die Betrachtungen, welche ſich uns in dem Augenblicke aufdrängen, wo wir den Schluß der Wiener Konferenzen erfahren. Dieſer Schluß iſt durch die Weigerung der franzöſiſchen und engliſchen Bevollmächtigten, den Vorſchlägen des öſterreichiſchen Hofes beizutreten, die in einer Richtung der Annäherung gemacht waren (fait dans un but de rapprochement), hervorgerufen. Auf dieſe Weigerung hin hat Herr Graf Buol die Sitzungen am 4. Juni für geſchloſſen erklärt.

Die Schuld des Abbruchs fällt ſo auf die Weſtmächte. Ihr böſer Wille hat der Unterhandlung ein Ende gemacht. Das Cabinet von St. Petersburg iſt dafür nicht verantwortlich. Wenn es auf der einen Seite Frankreich und England den feſten Entſchluß entgegengeſetzt hat, mit Forderungen, die über die bei der Eröffnung der Konferenzen gezogene Grenze gingen, nicht zu transigiren, ſo hat es auf der andern den befreundeten Mächten den Beweis ſeines aufrichtigen Wunſches gegeben, ſich loyal an einem Friedenswerke zu betheiligen, das dem Gefühl der Würde Rußlands entſpricht, verſtändig in ſeinen Principien, wird es einer ehrenwerthen Verſöhnung die Wege offen laſſen, bis der Wunſch nach Frieden ſich allgemeiner in Frankreich und England gezeigt haben, bis die Erfahrung die öffentliche Meinung beider Länder über die Täuſchungen eines Krie-

ges ohne Object und eines Hasses ohne Grund aufgeklärt haben wird. Es wird dann erlaubt sein, die Unterhandlungen mit Hoffnung auf Erfolg aufzunehmen, um Europa die zu lange verkannte Wohlthat einer allgemeinen Ruhe zuzusichern.

CCCXXXV.

Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.

Berlin, 19. Mai 1855.

Ew. Excellenz gefällige Immediat-Berichte Nr. 30 und 31 vom 15. d. sind richtig hier eingegangen und Sr. Majestät dem Könige vorgelegt worden. Wir haben daraus ersehen, daß Graf Buol gegen Ew. Excellenz den Wunsch ausgesprochen hat, Preußen möge seinerseits dem Bunde zur Zeit keine Vorlage über die Gestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse machen, da das österreichische Cabinet binnen Kurzem, und sobald seine neuesten Besprechungen mit den Westmächten es ihm zulässig erscheinen ließen, sowohl Preußen als seinen übrigen deutschen Verbündeten ausführliche Mittheilungen zu machen, sich auch vorher mit uns darüber ins Vernehmen zu setzen beabsichtige. Ich habe nicht nöthig, Ew. Excellenz zu wiederholen, mit wie lebhaftem Interesse wir alle Mittheilungen dieser Art entgegennehmen, und wie wir bei deren Prüfung, von bundesfreundlichem Wohlwollen geleitet, aufrichtig bemüht sein werden, die Auffassungen des Kaiserlich österreichischen Cabinets mit den diesseitigen Ansichten, die auf den von Sr. Majestät dem König klar erkannten, öfter als einmal verlautbarten und ruhig festgehaltenen Grundsätzen beruhen, in Einklang zu bringen.

Vorläufig hat uns Graf Esterhazy nunmehr auch den Abdruck der Wiener Protokolle übergeben und daran die Mittheilung eines vom 14. d. M. datirten Cirkulars an die Kaiserlichen Gesandtschaften in Deutschland geknüpft, worin ausgeführt ist, daß die Communication der Protokolle nur in Folge der im Parlamente geschehenen Vorlage derselben stattfinde und mit Rücksicht darauf, daß das Wiener Cabinet die Verhandlungen doch nicht für geschlossen halte, von diesem eigentlich als verfrüht angesehen werde.

Ew. Excellenz wollen dem Herrn Grafen Buol für diese Mittheilung unseren Dank ausdrücken. Wir sehen der in Aussicht gestellten Vervollständigung derselben, wie gesagt, mit lebhaftem Interesse entgegen. Dem Wunsche des Kaiserlich österreichischen Cabinets, uns zunächst einer Manifestation am Bande unsererseits zu enthalten, willfahren wir gern. Unsere deutschen Verbündeten werden über unsere Auffassung von demjenigen, was Deutschland, um seine wirklichen Interessen sicher zu stellen, obliegt, was aber auch die vollkommen berechtigte Gränzlinie gegen weiter gehende Zumuthungen bildet, kaum in Zweifel sein. Auch das Wiener Cabinet weiß, daß und unter welchen Maßgaben wir an unsern vertrags- und bundesmäßig übernommenen Verpflichtungen mit gewissenhafter Treue festhalten, und wenn Graf Buol daher gegen Ew. Excellenz die uns so sehr willkommene Hoffnung einer Verständigung ausgesprochen hat, so glauben wir zuversichtlich annehmen zu dürfen, daß die Mittheilungen, die uns in Aussicht gestellt sind, den Grundsätzen entsprechen werden, von denen Se. Majestät der König, durchdrungen von dem großen und edlen Friedensberufe eines einigen und in sich starken Deutschlands, sich sowohl beim Abschluß des April-Vertrages, als bei den späteren sich daran knüpfenden Vereinbarungen haben leiten lassen.

Ew. Excellenz sind ermächtigt, gegenwärtigen Erlaß dem Herrn Grafen Buol auf dessen Wunsch zur Abschriftnahme zu übergeben.

CCCXXXVI.

Depesche des Grafen Buol an Hrn. v. Hübner in Paris.

Wien, 20. Mai 1855.

Der Baron Bourqueney hat mir eine Depesche vom 10. d.*) vorgelegt, worin der Graf Walewski die Gründe auseinandersetzt, welche die französische Regierung zur Ablehnung der Anträge bewogen, welche Hr. Drouyn de l'Huys dem Kaiser, seinem Herrn, vorzulegen übernommen hatte. Sie erhalten Abschrift hievon gleichzeitig mit dem Entwurf eines, zwischen Oesterreich, Frankreich und England zur Vervollständigung unseres Planes abzuschließenden Vertrages. Die Berichte, womit Ew. Excell. mich unterm 9. d. beehrten, hatten mich auf diese Mittheilung vorbereitet, deren Inhalt, wie ich gestehe, für uns der Gegenstand aufrichtigen Bedauerns gewesen ist. Dieses Bedauern ist um so gegründeter, als die in der Depesche des Grafen Walewski hervortretende Meinungsverschiedenheit nicht nur die Mittel und Wege zur Sicherung der Anwendung des dritten Grundsatzes, sondern auch die Grundlage der Verständigung, wie diese deshalb in dem Protokoll vom 28. Dezbr. v. J. festgestellt worden, zu treffen scheint. Nachdem ich mich beeilt, die Eröffnungen des Tuilerien-Cabinets zur Kenntniß des Kaisers, unseres erhabenen Herrn zu bringen, hat Seine Majestät mir befohlen, Ihnen Allerhöchstdessen Urtheil darüber zu erkennen zu geben, wie Sie es dem Herrn Minister des Auswärtigen zugängig zu machen beauftragt werden.

Der Graf Walewski behauptet in seiner Depesche, daß der Kaiser Napoleon, im Einverständniß mit der Regierung Ihrer britischen Majestät, in unseren Anträgen nicht die Lösung zu finden vermocht hat, welche den Opfern Frankreichs und den Interessen der europäischen Ordnung, für welche das Schwert gezogen, entsprächen. Nach reiflicher Prüfung sei Seine Majestät von der Unwirksamkeit des Systems überzeugt geblieben, welches Oesterreich in dem Ultimatum dargelegt und in Rußland zu befürworten bereit gewesen, weil dieses System in keiner Weise dem eben zu bekämpfenden und zu beseitigenden russischen Uebergewicht ein Ziel setze, und somit den Zweck des Krieges vereitele.

Prüfen wir zuvörderst, ob eine Lösung, wie sie unser Plan enthält, wirklich so wenig dem Ziele der gemeinsamen Anstrengung der verbündeten Mächte entspricht, ob der in unserm Ultimatum aufgestellte Frieden nur Rußland zu Gute kommt, und endlich, ob letztere Macht allein — wie es der Graf Walewski behauptet — in dem Kampfe, welcher sie verkleinern soll, groß geworden. Um sich bei der Beurtheilung nicht zu täuschen, muß man vor Allem einen Blick auf die Friedensbedingungen in ihrer Gesammtheit werfen, weil man nur so zu einem genauen Urtheil über die Frage kommen kann: ob der Friede alle verlangten Zeichen der Dauer, Sicherheit und Beständigkeit enthält oder nicht.

Unter den, den Unterhandlungen zum Ausgangspunkt dienenden, Friedensgrundlagen wurden die erste und zweite dergestalt entwickelt, daß man sie als vollständig erledigt ansehen konnte. Die dritte besteht aus zwei verschiedenen Gegenständen. So weit sie die Unabhängigkeit und den Vollbestand des otto-

*) Siehe Nr. 325 der Aktenstücke, Band II. pag. 32.

manischen Reiches zu sichern bezweckt, erkennt das pariser Cabinet selbst an, daß unser Plan nichts zu wünschen übrig ließ, weil er so zu sagen, den politischen Bestand der Türkei sicher stellte und fortan nichts dieses Reich Berührende und Bedrohende allein zwischen ihm und seinem mächtigen Nachbar auszugleichen wäre. Indem das pariser Cabinet die Wichtigkeit dieses ersten Ergebnisses zugiebt, läßt es doch merken, daß das Aufhören des russischen Uebergewichts in dem schwarzen Meer — welches den zweiten Theil des dritten Garantiepunktes bildet — durch unsere Vorschläge nicht erreicht würde. Es möge uns daher zunächst die Bemerkung erlaubt sein, daß jeder, gegen das türkische Reich gerichtete Angriff, gleichviel ob zu Lande oder zur See, eine offenbare Verletzung der europäischen Bürgschaft, worunter es steht, sein würde. Es scheint uns, daß Angesichts dieser Festsetzung, die russische Flotte in dem schwarzen Meer alles, was sie für die Türkei Gefährliches haben könnte, verlieren werde. Aber auch abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung würden doch die in den Art. 3 und 4 unseres zweiten Vorschlages angeordneten Ausnahmen von dem Grundsatz der Schließung der Meerengen hinreichende Bürgschaften gegen die übertriebene Entwickelung der russischen Schiffskräfte im schwarzen Meere bieten. Was ist denn wirklich der Zweck dieser Festsetzungen?

Nehmen wir den Bestand der russischen Seemacht zum Ausgangspunkt, so finden wir unabhängig von den türkischen Schiffskräften ein Gegengewicht von 6 Stations- und Aufsichtsfregatten. Für jedes von Rußland neu zu erbauende Schiff sollen die Verbündeten, nach unseren Festsetzungen, ihre Schiffsstationen in dem schwarzen Meere verhältnißmäßig vermehren. Für den Fall endlich, daß die Pforte sich bedroht glauben sollte, haben wir ihr die Befugniß zur Herbeirufung der verbündeten Flotten vorbehalten. Kann man das Gewicht und die Bedeutung dieser, der Türkei gewährten, vorschreitenden Unterstützung verkennen? Man wende uns nicht ein, daß dieses System den Seemächten lästige Opfer auferlege. Diese Opfer würden die Grenzen der Schiffsstationen, welche sie gewöhnlich in dem Mittelmeer unterhalten, nicht überschreiten. Täuschen wir uns übrigens nicht darüber. Wenn Europa sein Werk nicht unvollendet lassen will und wirklich ein ernstes Interesse an der Befestigung der Türkei nimmt, welche in unseren Augen von einer wahren Verbesserung des Schicksals der Christen in diesem Reich unzertrennlich ist, so werden sich die gewährleistenden Mächte noch lange in der Nothwendigkeit befinden, ihre Gegenwart in diesen Orten doch mindestens durch einige Kriegsschiffe, so zu sagen, zu bekunden. Wie dem auch sei, so ist es nicht wahrscheinlich, daß Rußland sich mit dem Baue neuer Kriegsschiffe in dem schwarzen Meere in dem Augenblick beeilen werde, da es weiß, daß es nur die für diesen Fall bestimmten Gegengewichte in das Werk setzen werde. Angenommen aber, daß es damit vorzugehen wirklich versuchen sollte, so würde doch die wechselseitige Verpflichtung der Mächte, das Ueberschreiten der russischen Schiffszahl über das voraus bestimmte Maaß als Kriegsfall anzusehen, solche Strebungen im Keime ersticken. Kann man, unter dieser Voraussetzung, mit einem Schein von Grund behaupten, daß der Friede nur Rußland zu Gute komme, während er ihm, mit dem Schutze über die Fürstenthümer die Frucht einer Reihe glücklicher Krieg nehmen, die Donau öffnen und die Türkei unter Europa's Bürgschaft stellen, es nöthigen sollte, bei Strafe eines Bruchs mit Europa, einer zu großen Entwickelung seiner Schiffskräfte in dem schwarzen Meer zu entsagen, während dieser Friede ferner grundsätzlich den Vorwand russischer Einmischung in die Angelegenheiten der christlichen Unterthanen

des Sultans nehmen und endlich ein neues, in seinen Folgen fruchtbares politisches System erzeugen sollte, das, indem es, der Absonderung Rußlands gegenüber, das Bündniß der drei Höfe verewigt, Rußland für immer von den Verfolgungen ehrsüchtiger und die Eroberung im Orient betreffender Pläne ablenken müßte.

Verlassen wir jedoch den Boden allgemeiner Erwägungen und kommen nochmals zu der besonderen Prüfung der Lösung des zweiten Theiles in dem dritten Punkte, weil gerade hierin der Anstoß an unsere Vorschläge gefunden wurde. Wenn wir das von dem Graf Walewski deshalb in Bezug genommene Protokoll vom 28. Dezember zu Grunde legen, so finden wir, daß dasselbe nur den Grundsatz des Aufhörens des Uebergewichts Rußlands in dem schwarzen Meer andeutet und dabei feststellt, daß die deshalb zu nehmenden Anordnungen zu unmittelbar von den Kriegs-Ereignissen abhängen, als daß man schon vorab die Grundlagen beschließen könnte. Die Zeit liegt hinter uns, da aber die Kriegs-Ereignisse die Lage nicht in dem Maße geändert haben, daß sich positive Lösungs-Elemente ergeben, so haben wir sie nur einem Gedankengange entnehmen können, welcher nicht nur die Verwickelung des Tages, sondern auch und vor Allem die Zukunft und die allgemeinen europäischen Interessen umfaßt. Vergesse man doch nicht, daß das Rußland vorzulegende Ultimatum ihm zwei Lösungen offen hielt. Wir halten es nicht für unmöglich, daß das St. Petersburger Cabinet in der peremtorischen Alternative und in dem Streben, sich der bedrohten politischen Isolirung zu entziehen, sich für die andere entschieden hätte, welche im Grunde französischen Ursprungs ist und zum Ausgangspunkt die gleiche Begrenzung der Schiffskräfte beider Ufermächte hat. Der Graf Walewski bezweifelt seinerseits nicht, daß Rußland sich mit der Annahme des zweiten Antrags des Ultimatums beeilt haben würde: so deutlich scheinen ihm die Vortheile, welche diese Macht daraus gezogen hätte. Wir sind, wie ich gestehe, weit entfernt, in dieser Beziehung die Sorglosigkeit des Herrn Ministers des Auswärtigen zu theilen; denn, wenn wir auch viel auf den Eindruck geben, welcher in St. Petersburg die Gewißheit, daß eine unbedingte Verwerfung der einen oder andern Combination Seitens Rußlands unmittelbar zum Kriege mit Oesterreich führt, hervorgebracht haben dürfte, so müssen wir doch andererseits den Druck dagegen abwägen, welchen das, durch den hartnäckigen Widerstand seiner Waffen in der Krim überreizte Nationalgefühl auf den russischen Hof ausüben mußte. Wollte man endlich annehmen, daß die Voraussetzungen des Grafen Walewski, für deren Würdigung uns übrigens die Daten fehlen, wahr wären, so glauben wir gezeigt zu haben, daß wir vollständig berechtigt waren, die damals für ernst und wirksam geltende Lösung in gutem Glauben anzunehmen. Eine Bemerkung wird meine Ansicht noch deutlicher machen. Was ist der Zweck des gegenwärtigen Krieges? Die Vernichtung des russischen Uebergewichts, antwortet die Depesche des Grafen Walewski. Wir stimmen bei, wenn von der politischen Macht Rußlands im Allgemeinen die Rede ist. Wollte man dagegen auf dem schwarzen Meer das Aufhören des russischen Uebergewichts beschränken, so würde man Das, was nur Mittel ist, zum Ziele erheben.

Unserer Ansicht nach sollten die gemeinsamen Bestrebungen der Verbündeten auf die Beschränkung der politischen Macht Rußlands dergestalt gehen, daß ihm der Mißbrauch seiner materiellen Hülfsmittel wenn nicht unmöglich, doch unendlich schwierig gemacht werden würde. Die Verminderung, ja sogar die gänzliche Vernichtung der russischen Flotte im schwarzen Meere würde an sich allein nicht

hinreichen, Rußland die Vortheile zu rauben, welche ihm seine geographische Lage der Türkei gegenüber giebt. Diesem Allen eine Gesammtheit moralischer Bürgschaften und materieller Gegengewichte entgegenzustellen, war der leitende Gedanke unseres Planes, dessen Ausführung im Verein mit der Entwickelung des Vertheidigungssystems der Fürstenthümer (eines Systems, das grundsätzlich schon in den Konferenzen gebilligt war) würde, wie ich überzeugt bin, sowohl der Türkei, als Europa die Pfänder der Sicherheit gewährt haben, welche beide so gerechter Weise in Anspruch nehmen.

Wir wünschen lebhaft, daß diese Erwägungen geeignet sein mögen, unseren Plan dem französischen Cabinet in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen. Wenn dem nicht so wäre, was bliebe uns dann zu thun, da andere Lösungen zur Herbeiführung einer friedlichen Entwickelnng sich uns nicht darstellen? Da unsere Verbündeten eine vollständigere Entwickelung des dritten Garantiepunktes von den Wechselfällen des Krieges abhängig machen zu müssen glauben, so können wir nur wünschen, daß diese schnell zu einer Lösung führen, welche für die Kriegführenden mehr auf der Höhe ihrer Opfer steht, als die, welche wir ihnen vorgeschlagen haben.

Gleich Frankreich entschieden, dem Wortlaut und dem Geiste des Bündnisses treu zu bleiben, sieht Oesterreich die Forderung einer, Rußland wegen der dauernden Beschränkung seiner Schiffskräfte im schwarzen Meer aufzuerlegenden internationalen Verpflichtung, nicht als zu den Festsetzungen des Vertrages vom 2. December gehörig an. Von jeder anderen auch noch so wirksamen Lösungsweise ausgeschlossen, gehört diese Friedensbedingung, unserer Ansicht nach, in die Kategorie der Fragen, deren Entscheidung, selbst nach dem Wortlaut des Protokolls vom 28. December dem Gange der Militär-Operation vorbehalten ist. Wir werden jetzt festen Fußes den Gang der Ereignisse und den günstigen Augenblick zur Anknüpfung von Unterhandlungen erwarten, an denen wir uns unserer Seits, was auch kommen möge, nur mit dem unwiderruflichen Entschlusse betheiligen werden, um zu einer offenen, wirksamen und vollständigen Verwirklichung der vier Garantiepunkte zu führen.

In diesem sehr bestimmten Sinne würden auch gleichzeitig die Eröffnungen geschehen, welche wir dem St. Petersburger Cabinet machen, und wovon wir vorkommenden Falls der französischen Regierung genaue Kunde zu geben nicht verfehlen würden. Ew. Excellenz werden beauftragt, diese Depesche dem Herrn Minister des Auswärtigen vorzulegen, und ihm Abschrift davon zu ertheilen.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCXXXVII.

Depesche des Freiherrn von Manteuffel an den Freiherrn von Werther in St. Petersburg *).

Berlin den 6. Juni 1855.

Herr Baron! Meine früheren Mittheilungen konnten Sie über den Gesichtspunkt nicht in Zweifel lassen, von welchem aus das Cabinet des Königs die in der Depesche des Grafen Nesselrode an Herrn von Glinka vom 30. April enthaltene Erklärung betrachtet. Nachdem diese Depesche das Band bezeichnet hat, das die Lösung der beiden ersten Punkte, welche den Gegenstand der Berathun-

*) Rückübersetzung aus dem englischen Text.

gen der Wiener Conferenz bildeten, mit den besonderen Interessen Deutschlands verbindet, erklärt sie, daß das Kaiserliche Cabinet das über diese Frage erlangte Einverständniß als ein nützliches und für immer erlangtes Ergebniß betrachte, sollten die Conferenzen in ihrer Gesammtheit auch nicht zu einer förmlichen Ausgleichung gelangen. Seitdem sind die Protocolle, auf welche die Depesche vom 30. April sich bezieht, zu unserer Kenntniß gelangt. Wir waren im Stande, die als Grundbedingungen der künftigen Regierung der Fürstenthümer und der Controle der Donau-Schifffahrt angenommenen Principien zu prüfen. Im Ganzen konnten wir sie den Interessen Deutschlands nur angemessen finden, und indem wir uns natürlich in unserer Eigenschaft als Europäische Großmacht das Recht vorbehalten, zu deren Ausführung mitzuwirken, nehmen wir keinen Anstand, Act von Rußlands Erklärung zu nehmen, die denselben einen Charakter der Dauer und Beständigkeit verleiht, der unabhängig von dem Ausgange der Wiener Verhandlungen ist.

Wenn das Petersburger Cabinet die Beschlüsse über diesen Gegenstand von der Bedingung abhängig macht, daß Deutschland dem Conflicte fremd bleibe und fortfahre, seine Neutralität zu bewahren, so können wir eine solche Bedingung nur in dem Sinne verstehen, der den eventuellen und gegenseitigen Verpflichtungen entspricht, die zwischen Preußen, Oesterreich und dem Deutschen Bunde durch den Vertrag vom 20. April 1854 und durch dessen Zusatz-Artikel eingegangen wurden, Verpflichtungen, welche der Russische Hof kennt und deren eventuelle Tragweite zu entkräften derselbe ohne Zweifel nicht die Absicht hat.

Der König legt, wie Sie, Herr Baron, wissen, das größte Gewicht auf die Garantieen, welche die weiter oben erwähnten Stipulationen nicht nur dem Gebiete des Deutschen Bundes, sondern auch den Besitzungen der beiden Großmächte, die einen Theil desselben bilden, und selbst der von den Oesterreichern in den Fürstenthümern eingenommenen Stellung bieten. Während Se. Maj. einerseits dem feind ist und sich fort und fort dem widersetzen wird, daß die contractmäßigen Verpflichtungen eine Ausdehnung erhalten, die seinen eigenen Ueberzeugungen weder entsprechend, noch durch Preußens, Europas oder Deutschlands wirkliche Interessen geboten wäre, hält der König es andererseits doch für nicht unerheblich, daß kein Zweifel über das Vorhandensein dieser Verpflichtungen und über seinen festen Entschluß obwalte, denselben im erforderlichen Falle zu genügen. In dieser Beziehung haben die versöhnlichen Dispositionen, welche die Russischen Bevollmächtigten bei den Wiener Conferenzen zeigten, bei unserem erhabenen Gebieter eine wohl begründete Genugthuung erzeugt. Sie haben Seine Majestät in der Ansicht bestärkt, daß das Petersburger Cabinet, welches von der schweren Verantwortlichkeit, die auf allen seinen Beschlüssen ruht, durchdrungen ist, noch Mittel finden werde, um jeder Verwicklung auszuweichen, welche darauf berechnet wäre, diese Verantwortlichkeit noch zu steigern.

Was die Depesche vom 30. April anbetrifft, so weist Seine Majestät ihr einen Platz in demselben Ideengange an. Der König will nicht glauben, daß dieselbe von einem Rückhalts-Gedanken gegen Oesterreich eingegeben worden sei. Im Gegentheil schmeichelt er sich mit der Ueberzeugung, daß der Russische Hof auf die schwierige und exceptionelle Stellung dieser Macht Rücksicht nehmen werde, und daß derselbe so im Interesse des Friedens dem Gedanken, der die Depesche vom 30. April an Herrn von Glinka dictirt hat, und in welchem wir

so glücklich sind, die Eingebung weiser Mäßigung und des aufrichtigen Geistes der Versöhnung zu erkennen, seinen wahren Werth sichern werde. —

Sie werden, Herr Baron, die Güte haben, Sich im Sinne dieser Bemerkungen gegen den Reichskanzler auszusprechen und wenn er es wünscht, ihm eine Abschrift von dieser Depesche zuzustellen. Genehmigen Sie u. s. w.

CCCXXXVIII.

Note des kaiserl. russischen Geschäftsträgers Herrn v. Glinka an den kaiserl. österreich. Bundespräsidial-Gesandten Grafen v. Rechberg.

Frankfurt a. M., 9. Juni 1855.

Herr Graf! Indem ich den Befehlen meiner Regierung nachkomme, habe ich die Ehre, Ew. Excellenz die beifolgende Depesche des Grafen Nesselrode*) zu übermachen, um dieselbe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen. Der Kaiser, mein erhabener Herr, indem er für seinen Theil das Resultat der Wiener Konferenzen, so weit sie die künftige Stellung der Donau-Fürstenthümer und die Donauschifffahrt betreffen, annimmt, knüpft daran die Bedingung, daß die deutschen Regierungen in der Haltung verbleiben werden, welche sie Rußland gegenüber bis jetzt in den politischen Verwickelungen der Gegenwart beobachtet haben (que les gouvernements allemands maintiendront à l'égard de la Russie l'attitude qu'ils ont observée jusqu' ici dans les complications politiques du moment). Der deutsche Bund möge in diesem Entschluß Sr. kaiserl. Majestät ein Pfand des Friedens für die Zukunft und einen neuen Beweis für die Rücksichten erkennen, welche Rußland hinsichtlich der Interessen nimmt, denen der deutsche Bund seine Sorgfalt gewidmet hat. Ich schätze mich glücklich, Herr Graf, das Organ dieser Gefühle zu sein, und ergreife die Gelegenheit ꝛc.

CCCXXIX.

Artikel des Moniteur.

Paris, 24. Juni 1855.

Das amtliche Journal von St. Petersburg hat einen von der russischen Regierung ausgegangenen Artikel veröffentlicht als Antwort auf das unterm 23. Mai vom Herrn Grafen Walewski an die Agenten Frankreichs im Auslande gerichtete Rundschreiben. Wir hätten diese Veröffentlichung nicht gerügt, wenn sie bloß den Zweck gehabt hätte, dem Rundschreiben vom 23. Mai eine Erwiderung entgegenzustellen, die dessen Beweisführung übrigens in keinem Punkte entkräftet. Aber das Journal von St. Petersburg behandelt zugleich einen anderen Gegenstand, den Abbruch der Wiener Conferenzen, und wir sind es, auf die es die Verantwortlichkeit dafür zu wälzen versucht. Wir werden über die Bemerkungen, die ihm das Rundschreiben des Grafen Walewski eingegeben hat, rasch hinweggehen, um diesen Vorwurf zu untersuchen.

Die russische Regierung legt große Wichtigkeit darauf, zu beurkunden, daß die Frage der Fürstenthümer geregelt sei und daß jene der Donauschifffahrt es ebenfalls sei. Wenig fehlt, daß sie sich die Initiative von dem zuschreibt, was

*) Siehe Nr. 324. der Aktenstücke, Band II. pag. 31. Die daselbst gestellte Bedingung der Neutralität ist, wie man sieht, durch die obenstehende Note modifizirt.

zu diesem Zwecke geschehen ist; wenigstens hätte sie, wenn man sie hört, von jeher das gewünscht, was sie, wie die verbündeten Mächte geglaubt haben, bis jetzt den schon alten Wünschen Europa's stets verweigert hatte. Sie hebt zuerst mit Wohlgefallen die Vortheile hervor, welche die Moldau und die Walachei angeblich der Dazwischenkunft Rußlands verdanken. Wir werden nicht die Schilderung der Donau-Fürstenthümer unter dem Protectorat dieser Macht derjenigen gegenüberstellen, welche das Journal von St. Petersburg von ihrer Lage unter der ehemaligen ottomanischen Verwaltung entwirft; wir werden uns auf die Frage beschränken, weshalb, wenn Rußland wirklich den Fürstenthümern alle die Dienste geleistet und wenn die Pforte ihnen alle die Uebel zugefügt hat, welche dieses Blatt aufzählt, die Fürstenthümer gegenwärtig in der ottomanischen Oberlehensherrlichkeit eine Stütze und einen Schutz erblicken, während sie allem, was sie dem russischen Protectorate zu entziehen bezweckt, beifällig zustimmen.

Was die Donauschifffahrt angeht, so erkennt, wir sagen es gern, das Cabinet von St. Petersburg die Unvollkommenheit der bis jetzt von ihm für die Instandhaltung der Mündungen des Stromes getroffenen Maßregeln und die Unzulänglichkeit der Mittel an, welche von den Ortsbehörden zur Verminderung der Versandungen angewandt wurden, die sie nur zu oft unbefahrbar machten. Es wünscht sich Glück zu der Errichtung einer Commission, welche eine von ihm im Grundsatze gebilligte Ueberwachung ausüben wird. Das Journal von St. Petersburg versichert uns, daß es nicht nothwendig sein wird, das Blut Frankreichs und Englands zu vergießen, um diese Ergebnisse zu entwickeln; nichts desto weniger hat dieses Blut fließen müssen, um sie zu erlangen.

Der vierte Punkt hat, wie man sich erinnert, Bezug auf eben die Frage, welche den Krieg angeregt hat, und wir fürchten sehr, daß in dieser Hinsicht die russische Regierung auf ihren alten Irrthümern beharrt. Wenn allerdings das Journal von St. Petersburg uns von nöthigen Formen spricht, um dem Sultan das Verdienst der Freiwilligkeit bei den zu Gunsten seiner christlichen Unterthanen zu ergreifenden Maßregeln zuzusprechen, so drückt es zu gleicher Zeit durch einen augenfälligen Widerspruch die Ansicht aus, daß dieselben, von Seiten der Pforte, der Gegenstand einer europäischen Verpflichtung sein müßten, die keine andere Wirkung haben würde, als daß sie das vom Fürsten Mentschikoff für den russischen Hof beanspruchte Privilegium auf das gesammte Europa übertrüge.

Wir gehen nicht weiter auf Ansichten und Theorieen ein, die das Rundschreiben vom 23. Mai so schlagend widerlegt hat; wir wenden uns zu dem von der russischen Regierung an die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands gerichteten Vorwurfe, daß sie den Abbruch der Conferenzen veranlaßt hätten. Wir räumen ohne Ueberwindung ein, daß bezüglich eines der zwei Punkte, woraus die dritte Garantie besteht, das Cabinet von St. Petersburg den verbündeten Mächten ein wichtiges Zugeständniß gemacht hat: es hat seinem alten Anspruche entsagt, das ottomanische Reich außerhalb des europäischen Völkerrechts zu halten. Es ist bereit, eine Verpflichtung zu unterschreiben, wonach jede Streitigkeit zwischen der Pforte und ihm fortan an den Schiedsrichterspruch von Europa verwiesen werden müßte; aber wir sind, obgleich wir den Umfang dieses Zugeständnisses anerkennen, obgleich wir das Cabinet von St. Petersburg beglückwünschen, daß es endlich einem Grundsatze beipflichtet, den es vor dem Kriege so laut zurückwies, dennoch zu wiederholen genöthigt, daß die Zulassung der Pforte in das europäische Recht den Zweck der dritten Garantie nicht vollstän-

dig erfüllt: sie läßt das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere nicht aufhören.

Die verbündeten Cabinete hielten um so mehr auf diese Garantie und mußten es, weil ohne sie alle anderen nur täuschend sind, weil ohne die Verminderung der Angriffskräfte Rußlands im Euxinus die Beseitigung des politischen oder religiösen Protectorats dieser Macht in der Türkei und die Freiheit der Donauschifffahrt rein nominel wären. Indem es die Formel unterschrieb, welche wir ihm als vorgängige Bedingung jeder Unterhandlung aufgestellt hatten und welche der Herr Graf Buol bei Eröffnung der Conferenzen wiederholte, hatte Rußland, wir mußten es wenigstens glauben, die Nothwendigkeit eingeräumt, in Bezug auf diesen Punkt ein wirkliches Opfer zu bringen. Sobald aber die Frage in Anregung kam, haben im Gegentheil die russischen Bevollmächtigten grundsätzlich und thatsächlich jede Beschränkung der Streitkräfte zurückgewiesen, gleichviel, in welcher Form sie ihnen angesonnen wurde. Die von ihnen vorgebrachten Gegenvorschläge bezweckten nur, die Frage zu umgehen, statt sie zu lösen.

In Folge der unbedingten Abweisung des durch uns vorgebrachten Systems der Beschränkung geschah es, daß die Conferenzen Anfangs suspendirt wurden; und nach Veröffentlichung des Rundschreibens des Grafen v. Nesselrode vom 10. Mai, worin sich die in dieser Beziehung von den russischen Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen erneuert fanden, wurden wir durch Oesterreich zu einer letzten Conferenz eingeladen. Es war somit anzunehmen, daß in dieser letzten Zusammenkunft die Vertreter Rußlands auf Zurückweisung des Grundsatzes beharren würden, der allein einer entsprechenden Vereinbarung als Grundlage dienen konnte. Die russischen Bevollmächtigten jedoch, in Würdigung des vom Herrn Grafen v. Buol gemachten Vorschlages, eines auf den ausdrücklich formulirten Beschränkungs-Grundsatz begründeten Vorschlages, haben nichts versäumt, um zu verstehen zu geben, daß es nicht von ihnen abhänge, wenn derselbe nicht geprüft werde. Aber diese, ihrer früheren Haltung auf dem nämlichen Gebiete so widersprechende Nachgiebigkeit hatte offenbar nur den Zweck, aus einem Anscheine von Meinungsverschiedenheit zwischen Oesterreich und uns Nutzen zu ziehen. Fürst Gortschakoff verstand sich zur Kundgebung seiner Ansicht erst dann, nachdem er sich überzeugt hatte, daß die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands dem Vorschlage Oesterreichs nicht vollständig beipflichteten. Endlich, durch Herrn Baron v. Bourqueney aufgefordert, sich über den Grundsatz der Beschränkung zu erklären, endigte Fürst Gortschakoff in einem Anfalle von Offenheit, wofür wir ihm Dank wissen, damit, daß er mit einer Bestimmtheit der Ausdrücke, die nichts zu wünschen übrig läßt, alle früher von ihm gegen diesen Grundsatz vorgebrachten Einwendungen wiederholte.

„Fürst Gortschakoff — sagt das Protocoll dieser letzten Versammlung — constatirt wiederholt, daß er, in den Conferenzen und außerhalb derselben, und so oft diese Frage angeregt worden ist, beständig erklärt hat, jede Beschränkung der Streitkräfte, die man Rußland aufzuerlegen suchen würde, werde von seinen Bevollmächtigten als ein Angriff auf die Souverainetätsrechte ihres Gebieters und als ein unübersteigliches Hinderniß des Friedens betrachtet; diesem Grundsatze sei er unveränderlich treu geblieben und stelle ihn von Neuem in dieser Schluß-Conferenz auf.“

Fürst Gortschakoff wies also, beim Schlusse der Unterhandlungen wie früher, jedes System der Beschränkung zurück. Er verwarf, grundsätzlich, den österreichischen Vorschlag, wie er den unsrigen verworfen hatte, und nahm es dadurch

auf sich, selbst seine anscheinende Mäßigung zu charakterisiren, indem er ganz klar bewies, daß sein Erbieten, nach Petersburg zu berichten, keinerlei Gedanken an Versöhnung einschloß, weil er gleichzeitig die vom Wiener Cabinet vorgeschlagene Weise für unzulässig erklärte. Wir constatiren hier nur das, was das Protocoll vom 4. Juni ohne Widerlegung darthut.

Auf Rußland also fällt die ganze Verantwortlichkeit für den Abbruch der Unterhandlungen. Seine Hartnäckigkeit ist es, welche die edlen Bemühungen der verbündeten Mächte, ein praktisches Ergebniß zu erwirken, erfolglos gemacht hat. Frankreich und England brachten in die Conferenzen jene Gesinnungen der Mäßigung mit, wovon sie sich beständig in den verschiedenen Gestaltungen der Krisis beseelt gezeigt haben. Zu einem Kriege herausgefordert, dem wir vorzubeugen versucht haben und dessen Initiative gänzlich Rußland angehört, haben wir seine Flagge von allen Meeren ausgeschlossen, und wir könnten mit geringen Kosten ihm untersagen, im Euxinus wieder zu erscheinen; wir haben uns erboten, ihm die Befugniß dazu zuzugestehen, unter der Bedingung einer Beschränkung seiner Streitkräfte in diesem Meere. Die Beschränkung ist eine Sicherstellung, welche das allgemeine Interesse erheischt. Es ist nicht unser Fehler, wenn Rußland sich, durch eine nur zu lange andauernde Angriffs-Politik, dem ausgesetzt hat, daß man derartige Zugeständnisse ihm abverlangt, und einzig diejenigen sind für die Fortdauer des Krieges verantwortlich, die, bis zum letzten Tage der Wiener Unterhandlung, darauf beharrten, in Bezug auf diesen Punkt Europa jede ernstliche Garantie zu verweigern.

CCCXL.

Armeebefehl des Kaisers von Oesterreich.

Mit Freude ergreife Ich den ersten möglichen Zeitpnnkt, um die zur Vervollständigung der dritten und vierten Armee auf den Kriegsstand einberufenen Reservemänner unter Bezeigung Meiner vollsten Zufriedenheit ihrer Heimath und Familie wiederzugeben. — Ungeachtet dieselben in der Mehrzahl bereits in bürgerliche Verhältnisse getreten, verheirathet und Familienväter waren, sind sie Alle dem an sie ergangenen Rufe auf das schnellste gefolgt, haben ihre Pflichten pünktlichst erfüllt und ihrer Bestimmung durch musterhafte Aufführung und Dienstleistung vollkommen entsprochen, — sie werden nunmehr ihren Obliegenheiten als Bürger eben so treu und redlich nachkommen, als sie als Soldaten gewohnt waren.

Lemberg, den 24. Juni 1855.

Franz Joseph m. p.

CCCXLI.

Auszug einer Rede Lord Clarendons, Staatssecretairs der Königin von England für die auswärtigen Angelegenheiten, gehalten am 26. Juni 1855, in Folge einer Rede Lord Lyndhurfts über die Stellung Oesterreichs.

— Als der jetzige Krieg ausbrach, hatten wir die warmen Sympathien und guten Wünsche aller Häupter der deutschen Staaten für uns. Sie waren unzufrieden mit der Art, wie ihre Regierungen von Rußland behandelt worden, und sie wußten, daß Rußlands Einfluß darauf gerichtet war den Fortschritt in Deutschland zu hemmen und deutsche Freiheit zu unterdrücken. Darum, wie gesagt, be-

saßen wir ihre warmen Sympathien, und es zeigte sich unter ihnen beinahe ein Gefühl der Scham darüber, daß England und Frankreich allein in die Schranken getreten waren für eine Sache, welche Deutschland noch unmittelbarer und näher berührt als Frankreich und England. Aber, Mylords! diese Gefühle haben sich leider sehr geändert in Folge des Tons, welchen man in unserem Lande gegen fremde Länder und gegen Deutschland insbesondere angestimmt. Man hat sich's bei uns so wenig angelegen sein lassen zwischen Freund und Feind zu unterscheiden, und war hingegen so bereit diejenigen, die nicht ganz für uns waren, als wider uns gestellt zu betrachten, daß sich gegen uns im Ausland ein Groll gebildet hat, welcher, ich sag' es mit Bedauern, die Organe dieses Auslandes veranlaßt, besonders seit Beendigung der Wiener Conferenzen, alles mögliche Nachtheilige gegen England auszustreuen. Ich wünsche die Schwierigkeiten und Verlegenheiten unserer Regierung in dieser Hinsicht nicht zu vermehren, und bin daher außer Stande meinem edlen Freund in alle von ihm berührten Einzelheiten zu folgen. In der Stellung, die ich einzunehmen die Ehre habe, sprech' ich unter einem schweren Gewicht der Verantwortlichkeit, und bin entschlossen die strenge Linie meiner Pflicht nicht zu überschreiten. Lieber, Mylords! möcht' ich mich selbst Ihrem Tadel wegen ungebührlicher Zurückhaltung aussetzen, als Mangel an Discretion mir vorwerfen lassen. Darin stimm' ich mit meinem edlen Freund vollkommen überein, daß Oesterreich seine Würde und seinen Vortheil, sowohl Rußland als Deutschland gegenüber, besser berathen haben würde, wenn es von vornherein eine festere Haltung gegen Rußland angenommen, eine kräftigere Sprache geredet hätte. Hätte Oesterreich ein kühneres Verfahren eingeschlagen, so glaub' ich mit meinem edlen Freunde, daß es die Wiederherstellung des Friedens mächtig gefördert, ja beinahe gesichert haben würde. Aber, Mylords! Oesterreich ist eine große und selbständige Macht, und, wie sehr wir auch beklagen mögen, daß seine politischen Ansichten und Schritte nicht mit den unsrigen identisch waren, haben wir doch kein Recht es zu zwingen. Oesterreich wird von seinen eigenen Interessen, wie es selbst solche auffaßt, geleitet, und wir haben nicht die Mittel es zu vermögen das zu thun, was es mit seinen Interessen im Widerspruch glaubt. Als wir einen Krieg mit dem Souverän eines unermeßlichen Gebiets begannen, von welchem uns nur die äußersten Punkte zugänglich sind, da war es ohne Zweifel von äußerster Wichtigkeit, uns die Allianz einer Macht zu sichern, deren Interessen im Ganzen und Großen mit den unsrigen überein waren, deren Gebiet mit dem des Feindes zusammengränzte, und welche bereits ihre Absicht verkündigt hatte eine Streitmacht von 350,000 Mann auf den Kriegsfuß zu stellen. Unter solchen Umständen wär' es wahrlich ein unverzeihlicher Mangel an Voraussicht, ein Fehler der schlimmsten Art gewesen, wenn wir uns das Bündniß Oesterreichs mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern verabsäumt, wenn wir durch ein ungebührliches Drängen Oesterreich in die entgegengesetzte Wagschale geworfen, oder wenn wir es gezwungen hätten das zu thun, was der Interessen Rußlands fast ebenso gut zugesagt hätte — nämlich sich, wie Preußen, zu dem Grundsatz der Neutralität zu bekennen, und Rußland ohne weiteres aller Besorgniß von seiner Seite zu entheben. Wir waren verbunden große Deferenz gegen Oesterreich zu bezeigen, seiner eigenthümlichen Lage Rechnung zu tragen, und ich sehe in unserem Verhalten gegen Oesterreich wirklich nichts, was wir zu bereuen oder zu bedauern hätten. In keiner Weise und zu keiner Zeit haben unsere Verhältnisse zu Oesterreich unsere Kriegsoperationen beeinflußt oder gestört. Wir dachten allerdings, die Unterhandlungen

in Wien würden entweder zur Wiederherstellung des Friedens führen, oder uns die active Mitwirkung Oesterreichs verschaffen, betrachteten aber gleichwohl die österreichische Allianz nur als eine vortheilhafte Zufälligkeit, nicht als etwas, worauf wir zuversichtlich rechnen könnten, oder worauf wir warten dürften; und so entschlossen war Ihrer Maj. Regierung kein Mißverständniß hierüber obwalten zu lassen, daß lange vor Beginn der Unterhandlungen der Herzog v. Newcastle, im Einklang mit der französischen Regierung, einen langen Brief an Lord Raglan schrieb — es geschah, glaub' ich, in der ersten Woche Januars — um ihm zu sagen: er dürfe auf die österreichische Allianz nicht als eine Wahrscheinlichkeit zählen, und die Unterhandlungen würden, nach der Ansicht der Regierung, durch eine kräftige und erfolgreiche Verfolgung der Kriegsoperationen vielmehr beschleunigt als verzögert werden. Und, Mylords! wenn während der schwebenden Unterhandlungen Sebastopol gefallen wäre, so würden wir, glaub' ich, entweder den Frieden mit Rußland oder die active Mitwirkung Oesterreichs erlangt haben. Mein edler und gelehrter Freund hat das Verfahren der Regierung als ein verworrenes bezeichnet, als eines bei dem sie sich durch ein Phantom, eine Luftspiegelung habe beirren, sich geradezu hinter das Licht führen lassen. Nun, wenn wir getäuscht worden sind, so müßte Oesterreich unaufrichtig gewesen sein; aber bei Regierungen wie bei Individuen läßt sich nichts schwerer erweisen, als Unaufrichtigkeit. Wenn dein Freund, dessen Interessen mit den deinigen identisch sind, dessen Meinungen mit den deinigen zusammentreffen, und der bereit ist diesen Meinungen zulieb große Opfer zu bringen — wenn dieser Freund auf einmal, nach dem Ausdruck des edeln Lord, „vorsichtig" wird, Halt macht, und aus Gründen, die du nicht als gleichgültig zugeben kannst, weiter mit dir zu gehen verweigert, so wirst du ohne Zweifel geneigt sein dessen Aufrichtigkeit anfangs zu bezweifeln; aber dieser Schluß kann gleichwohl falsch sein, und ich denke, das würde er in Bezug auf Oesterreich sein. Alles was ich sagen kann, ist: Oesterreich hat von vornherein seine Interessen mit denen Frankreichs und Englands in dem, was man die orientalische Frage nennt, identificirt. Es sah Rußlands agressive Handlungen und Absichten genau aus demselben Gesichtspunkt an wie wir; es stimmte mit uns vollkommen überein in der Nothwendigkeit dieser übergreifenden Macht ein Halt zuzurufen, einen Damm entgegenzusetzen; und wiewohl es unmittelbar vor dem Kriegsausbruch aus dringlichen Gründen der Sparsamkeit sein Heer um 90,000 Mann reducirt, hat Oesterreich seitdem 16 Millionen Pf. St. verausgabt, um dieses Heer zu recrutiren und zu verstärken, es auf den Kriegsfuß zu bringen, und furchtbare Schranken gegen den drohenden Einbruch Rußlands von der polnischen Grenze her zu errichten. Diese verausgabten 16 Millionen österreichischen Geldes würden mir vielleicht das beste Argument an die Hand geben, wenn ich die Aufrichtigkeit Oesterreichsbeweisen wollte; denn hätte diese Macht uns hintergehen wollen, so hätte sie dieses Experiment viel wohlfeiler vornehmen können. Auch bedurfte Oesterreich in seinem Vorgehen und den Verpflichtungen, die es übernahm, niemals eines Ansporns von Frankreich oder England; im Gegentheil, Oesterreich war es, das uns freiwillig entgegenkam mit dem Wunsch, eine engere Allianz mit den Westmächten zu schließen. Oesterreich war es auch, das den Vertrag vom 2. Decbr. vorschlug, welchen mein edler und gelehrter Freund in Worten kritisirt hat, deren Gerechtigkeit ich nicht ganz einräumen kann, weil die Stellung Oesterreichs von der Englands und Frankreichs damals wesentlich verschieden war. Diese Westmächte waren damals schon im wirklichen Kampf begriffen, während Oester-

reich nur ein eventueller Kriegführender war; aber es beabsichtigte unter Umständen an Rußland den Krieg zu erklären, und demgemäß ward, unter Zustimmung Frankreichs und Englands, stipulirt, daß, wenn Oesterreich in Krieg gegen Rußland gehe, alsdann ein Schutz- und Trutzbündniß unter den drei Mächten geschlossen werden sollte. Oesterreich stipulirte ferner: wenn der Frieden nicht auf gewissen Grundlagen bis zu einem gewissen Tag festgestellt werde, so solle dann sein Vertrag mit den Westmächten in Kraft treten. Der 1. Januar wurde wirklich von Oesterreich selbst als Termin anberaumt, und als die Conferenzen begannen, gab Graf Buol jene sehr unzweideutige Erklärung, auf die mein edler Freund angespielt — nämlich, daß Oesterreich die Verpflichtungen, die es mit seinen Alliirten eingegangen, was auch daraus folgen möchte, auszuführen entschlossen sei. Also, Mylords! wenn Oesterreich damals uns zu täuschen die Absicht gehabt hätte, so würd' es das, muß ich sagen, auf eine sehr plumpe und ungeschickte Manier versucht haben, denn das einzige Resultat seines Thuns wäre gewesen, daß es seine Treulosigkeit gegen England und Frankreich ans Licht stellte, und es könnte nur den Zweck gehabt haben, unsere Kriegsoperationen zu verzögern oder zu verkümmern. Das aber that Oesterreich nicht, und versuchte es nie zu thun. Im Gegentheil, jeder militärische Erfolg den wir errangen, ward in Wien mit Ausdrücken lebhaftester Freude aufgenommen, und Ew. Lordschaften erinnern sich wohl der telegraphischen Depesche vom Kaiser Franz Joseph an den Kaiser der Franzosen und die Königin von England, die ihnen zu jenem Sieg in der Krim glückwünschte und lebhaften Antheil aussprach.

Mein edler und gelehrter Freund sagt mit Recht, daß Oesterreich die nämlichen Vorschläge machte, dieselben Meinungen äußerte, und sie genau in derselben Sprache unterstützte wie die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs; und erst als diese Vorschläge verworfen waren, und die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs nicht weiter zu gehen erklärten, da sagte Oesterreich: es gebe zur Ausführung des dritten Punktes noch andere Mittel, und diese andern Mittel sollten versucht werden. Die Konferenz wurde sine die vertagt, und würde es geblieben sein, aber Graf Buol bemerkte: diese Schwebe würde allen Parteien Verlegenheit bereiten und Verdacht erregen, und er wünsche, daß die Konferenz förmlich geschlossen, vorher aber noch ein letzter Ausgleichungsversuch gemacht würde. Unsere Antwort war: wir müßten diesen neuen Vorschlag sehen, ehe wir eine Meinung darüber abgeben könnten. Der Vorschlag war uns zugesandt, wir lehnten ihn ab und erklärten: die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs könnten der Konferenz jetzt nur noch beiwohnen, um ihren Schluß zu constatiren. Graf Buol wußte die Ablehnung seines Vorschlags voraus, und brachte ihn in der Schlußsitzung der Konferenz wohl nur darum aufs Tapet, weil er früher sein Wort gegeben hatte noch ein letztes Mittel zu versuchen. Nachdem die Konferenzen so zu Ende waren, sagten wir Oesterreich: der Zeitpunkt sei nun für daſselbe gekommen, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Seine Antwort darauf im wesentlichen war: wiewohl Rußland dem ihm gemachten Vorschlag hinsichtlich des dritten Punktes nicht beistimme, so gebe es immer noch andere Mittel zur Ausführung dieses Punktes, man könne z. B., so oft der Sultan sich in Gefahr glaube, die Meerengen öffnen, durch einen Tripelvertrag lasse sich die Unabhängigkeit der Türkei sichern und dem Uebergewicht Rußlands ein Ende machen, und folglich, da dieser Vorschlag von den Westmächten verworfen worden, erachte Oesterreich sich nicht verpflichtet mit ihnen aktiven Antheil am Kriege zu nehmen. Mylords! ich brauche kaum erst zu sagen

daß dies nicht unsere Ansicht von den auf Seiten Oesterreichs eingegangenen Verpflichtungen oder von der Vertragserfüllung ist. Aber da mein edler und gelehrter Freund besonders auf diesen Punkt den Nachdruck gelegt und Ew. Lordschaften Aufmerksamkeit auf Oesterreichs Haltung gelenkt hat, so erfordert es vielleicht die Gerechtigkeit, die Motive eines Entschlusses, über welchen wir uns nicht unnatürlicher Weise beklagen, in Erwägung zu ziehen. Mylords! als Oesterreich der Reihe nach diese Verpflichtungen gegen England und Frankreich einging, und als es jene umfassenden und kostspieligen Kriegsrüstungen machte — als es überdieß die Absendung eines englischen und französischen Kriegscommissärs in das Hauptquartier des Generals Heß so dringend verlangte, da, ich zweifle nicht daran, beabsichtigte und erwartete es den Krieg. Aber es erwartete auch, daß, lange vor der zu seinen militärischen Operationen geeigneten Jahreszeit, die verbündeten Heere entschiedene Erfolge in der Krim errungen haben, daß sie die Hände frei haben und im Stande sein würden andere Operationen im Einklang mit den österreichischen zu unternehmen. Das war leider nicht der Fall, und wenn Oesterreich auf unsere Einladung den Krieg erklärte, so hätte es nach aller Wahrscheinlichkeit diesen Krieg auf seine alleinigen Mittel beschränkt führen müssen. Die Alliirten hätten jedenfalls keine Diversion zu seinem Gunsten unternehmen können, und wenn wir das nicht vermochten, konnte Oesterreich Hülfe von Preußen erwarten? Konnte es auch nur auf die Neutralität Preußens rechnen? Konnte es auf den guten Willen Deutschlands bauen, und sich versichert fühlen, daß es nicht mit Feinden in seiner Flanke und seinem Rücken, nicht bloß in seiner Fronte, zu thun bekommen würde? Es ist überdieß zu bedenken, daß Oesterreichs Finanzen nicht ganz im wünschenswerthen Zustande sind, was vielleicht theilweise dem Umstand zuzuschreibeu ist, daß sein beschränktes Handelssystem die Einkünfte des weiten Kaiserstaats hinter ihrer natürlichen Entwicklung zurückhält. Der Stand seiner Finanzen mag daher beitragen, dasselbe zu verhindern die Stellung einzunehmen zu welcher sie als Macht ersten Ranges berufen ist. Mein edler Freund fragt mich: was jetzt unsere wirkliche Stellung zu Oesterreich sei? Ich will diese Frage beantworten. Oesterreich hat uns angezeigt, daß es, gemäß Vertrags mit der Türkei, die Donaufürstenthümer besetzt zu halten fortfahren werde bis zur Wiederherstellung des Friedens. Gegen diese Ankündigung habe ich nichts einzuwenden, weil die Besetzthaltung der Fürstenthümer durch österreichische Truppen Oesterreich verhindert eine neutrale Stellung einzunehmen. Wenn ein Staat ein Gebiet eines Kriegführenden gegen einen andern Kriegführenden besetzt, so ist das kein Neutralitätsakt; im Gegentheil, Oesterreich hat durch seine Besetzung der Fürstenthümer gegen Rußland einen Akt der Feindseligkeit begangen, welcher eine Kriegserklärung Rußlands gegen Oesterreich rechtfertigen würde. Ich wiederhole, Mylords! so lange Oesterreich die Moldau und Walachei kraft seines Vertrages mit der Türkei besetzt hält, so lange kann es nicht als eine neutrale Macht betrachtet werden. Wollte Oesterreich diesen Vertrag mit der Türkeit nicht länger halten, sondern die Fürstenthümer räumen, so gäbe es — bitte ich ferner zu bedenken — keine Sicherheit gegen die Wiederkehr der Russen, und die Hülfe der Armee Omer Pascha's in der Krimm würde uns dann entgehen. Andererseits haben wir angekündigt — ich beantworte noch immer die Fragen meines edlen und gelehrten Freundes — daß, da die vier Basen in ihrer Ganzheit aufrecht gehalten werden sollen, und da die dritte Basis verworfen ist, und die Verantwortlichkeit für Abbruch der Unterhandlungen in Wien nicht auf uns, sondern

auf Rußland laſtet, wir uns als dieſer vier Punkte los und ledig betrachten. Bei jeder künftigen Negociation muß ohne Zweifel die Frage dieſer vier Grundlagen erörtert werden, aber Frankreich und England haben ſich das Recht vorbehalten in jede künftige Unterhandlung vollkommen frei und feſſellos einzutreten, und einem Frieden nur unter ſolchen Bedingungen beizuſtimmen welche ſie als die vortheilhafteſten für ſich ſelbſt betrachten, und welche zu ſtellen die Kriegsereigniſſe ſie berechtigen mögen. Hiermit, Mylords! glaube ich die an mich gerichteten Fragen beantwortet zu haben. Es kann nicht in meinem Intereſſe liegen ein Mißverſtändniß mit Oeſterreich zu veranlaſſen, und ich hoffe nichts geſagt zu haben, was ſich in dieſem Sinne betrachten ließe. Ich habe geſagt, Mylords! das Verhalten Oeſterreichs verdiene unſererſeits keinen Tadel, wenn es ſchon auf kein Lob Anſpruch machen könne; aber ſo viel iſt richtig: Oeſterreichs bisherige Haltung hat unſere Militäroperationen in keiner Weiſe geſtört oder behindert, und ſie iſt zugleich vortheilhaft für unſere künftige Stellung, inſofern ſie Frankreich und England frei und ungefeſſelt läßt, dereinſt ſolche Friedensbedingungen zu ſtellen, die dieſen beiden Staaten als die beſten und ehrenvollſten in ihrem eigenen beiderſeitigen Intereſſe erſcheinen.

CCCXLII.

Protocoles des Conférences tenues à Vienne.

Memorandum communiqué par les plénipotentiaires d'Autriche, de France et de Grande-Bretagne au Prince Gortschakoff, le 28 Décembre 1854.

Dans le but de préciser le sens que leurs Gouvernements attribuent à chacun des principes contenus dans les quatre Articles, et se réservant d'ailleurs, comme ils l'ont toujours fait, la faculté de poser telles conditions particulières qui leur paraîtraient exigées en sus des quatre garanties par l'intérêt général de l'Europe pour prévenir le retour des dernières complications, les Représentants de l'Autriche, de la France, et de la Grande-Bretagne déclarent:

1. Que leurs Gouvernements, en jugeant de commun accord qu'il était nécessaire d'abolir le Protectorat exclusif exercé par la Russie sur la Moldavie, la Valachie et la Serbie, et de placer dorénavant sous la garantie collective des Cinq Puissances les priviléges reconnus par les Sultans à ces Principautés dépendantes de leur Empire, ont entendu et entendent qu'aucune des stipulations des anciens Traités de la Russie avec la Porte concernant les dites Provinces ne pourrait être remise en vigueur à la paix, et que les arrangements à conclure à leur sujet seraient ultérieurement combinés de façon à donner une pleine et entière satisfaction aux droits de la Puissance Suzeraine, à ceux des trois Principautés, et aux intérêts généraux de l'Europe;

2. Pour donner à la liberté de la navigation du Danube tout le développement dont elle est susceptible, il conviendrait que le cours du Bas-Danube, à partir du point où il devient commun aux deux Etats riverains, fût soustrait à la juridiction territoriale existante en vertu de l'Article III du Traité d'Andrinople. En tous cas la libre navigation du Danube ne saurait être assurée si elle n'est pas placée sous le contrôle d'une autorité syndicale investie des pouvoirs nécessaires pour détruire les obstacles existants aux embouchures de ce fleuve, ou qui s'y formeraient plus tard;

3. La révision du Traité du 13 Juillet 1841 doit avoir pour objet de rattacher plus complétement l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen, et de mettre fin à la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire. Quant aux arrangements à prendre à cet égard, ils dépendent trop directement des événements de la guerre pour qu'on puisse dès à présent en arrêter les bases; il suffit d'en indiquer le principe;

4. La Russie, en renonçant à la prétention de couvrir d'un Protectorat officiel les sujets Chrétiens du Sultan du rit Oriental, renonce également, par voie de conséquence naturelle, à faire revivre aucun des Articles de ses Traités antérieurs, et notamment du Traité de Koutchouk-Kainardji, dont l'interprétation erronée a été la cause principale de la guerre actuelle. En se prêtant leur mutuel concours pour obtenir de l'initiative du Gouvernement Ottoman la consécration et l'observance des priviléges religieux des diverses communautés Chrétiennes sans distinction de culte, et en mettant ensemble à profit, dans l'intérêt des dites commu-

CCCXLII.

Protokolle der Wiener Konferenzen.

Memorandum, von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens dem Fürsten Gortschakoff mitgetheilt, am 28. Dezember 1855.

Zu dem Zwecke, den Sinn zu bestimmen, den ihre Regierungen einem jeden der Grundsätze beilegen, welche in den vier Artikeln enthalten sind, und im Uebrigen sich, wie sie dies immer gethan, die Freiheit vorbehaltend, solche besondere Bedingungen zu stellen, die ihnen über die vier Garantien hinaus durch das allgemeine Interesse Europa's gefordert zu sein scheinen, um die Wiederkehr der letzten Verwickelungen zu verhüten, erklären die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens, daß:

1) Ihre Regierungen, in gemeinsamer Uebereinstimmung, der Meinung sind, daß es nothwendig sei, das ausschließende Protektorat aufzuheben, welches Rußland über die Moldau, Walachei und Serbien geübt hat, und die von den Sultanen diesen zu ihrem Reiche gehörenden Fürstenthümern zuerkannten Privilegien unter die gemeinschaftliche Garantie der fünf Mächte zu stellen; und daß sie (ihre Regierung) daher dafür gehalten haben und dafür halten, daß keine der Feststellungen der alten Verträge Rußlands mit der Pforte, welche sich auf die genannten Provinzen beziehen, bei dem Friedensschlusse wieder in Kraft gesetzt werden kann, und daß die Anordnungen, welche in Bezug auf dieselben zu treffen sind, später in der Art kombinirt werden müssen, um den Rechten der souverainen Macht, denen der drei Fürstenthümer und den allgemeinen Interessen Europa's vollkommene und gänzliche Genugthuung zu gewähren.

2) Um der Freiheit der Donauschifffahrt ihre ganze Entwickelung zu geben, deren sie fähig ist, wäre es wünschenswerth, daß der untere Lauf der Donau, von dem Punkte an, wo er den beiden Uferstaaten gemeinschaftlich wird, der in Kraft des Artikels 3. des Friedens von Adrianopel bestehenden Territorialhoheit entzogen werde.

Jedenfalls würde die freie Donauschifffahrt nicht gesichert sein, wenn sie nicht unter die Aufsicht einer Syndikalbehörde gestellt wird, die mit der nöthigen Macht bekleidet ist, um die Hindernisse zu beseitigen, die an den Mündungen dieses Stromes vorhanden sind oder später daselbst sich bilden können.

3) Die Revision des Vertrages vom 13. Juli 1841 soll zum Zwecke haben, die Existenz des Ottomanischen Reiches vollständiger mit dem europäischen Gleichgewicht zu verknüpfen und dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen. Was die in dieser Beziehung zu ergreifenden Anordnungen betrifft, so hangen dieselben zu unmittelbar von den Kriegsereignissen ab, als daß man schon jetzt die Grundlagen derselben feststellen könnte. Es genügt, das Princip derselben anzudeuten.

4) Indem Rußland auf den Anspruch verzichtet, die christlichen Unterthanen des Sultans von dem orientalischen Ritus mit einem amtlichen Protektorate zu decken, verzichtet es gleichzeitig in naturgemäßer Folge darauf, irgend einen der Artikel seiner früheren Verträge und namentlich des Vertrages von Kutschuk-Kainardschi, dessen irrige Auslegung die Haupturſache des gegenwärtigen Krieges gewesen ist, wieder aufleben zu lassen. Indem sie (die Regierungen) ein-

nautés, les généreuses intentions manifestées à leur égard par Sa Majesté le Sultan, elles attacceront le plus grand soin à préserver de toute atteinte la dignité de Sa Hautesse et l'indépendance de sa Couronne.

Protocole (No. I.) d'une conférence tenue à Vienne le 15 Mars 1854.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

MM. Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, et de la Turquie, s'étant réunis aujourd'hui en Conférence à l'Hôtel du Ministère des Affaires Etrangères, sont convenus d'adopter pour leur négociation la forme de séance à Protocole.

Il a été résolu de confier la présidence des Conférences à M. le Comte Buol-Schauenstein, Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et le soin de la rédaction des Protocoles au Baron de Meysenbug, Conseiller Aulique au Ministère des Affaires Etrangères d'Autriche.

MM. les Plénipotentiaires ont produit ensuite leurs pleins pouvoirs respectifs, lesquels, après avoir été examinés et mutuellement acceptés, ont été déposés aux Actes de la Conférence.

M. le Comte de Buol-Schauenstein a pris la parole, en s'exprimant ainsi qu'il suit:

„Messieurs, — Un but commun nous réunit dans cette enceinte, celui de parvenir à une loyale entente pour rendre à l'Europe cette paix dont elle a si grand besoin. Maintes difficultés se présenteront sans doute dans le cours de nos pourparlers; des opinions divergentes se produiront; des intérêts en apparence contradictoires se présenteront; le souvenir des sacrifices cruels que la guerre a déjà exigés, viendra se mêler à ces difficultés. Mais moins nous nous dissimulons la gravité de ces obstacles, et plus nous apporterons tous, j'en exprime ici la pleine conviction, tout l'esprit de conciliation compatible avec nos devoirs et avec les pleins pouvoirs dont nous sommes munis pour ne pas faire avorter le noble but qui nous réunit.

„Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, ses Plénipotentiaires ont l'ordre de le déclarer, a fixé ses idées sur les conditions indispensables sur lesquelles l'oeuvre de paix devra reposer. L'Empereur s'est franchement entendu avec ses alliés sur les bases qui semblent seules pouvoir assurer un état de choses qui puisse nous garantir du retour d'une complication qui a porté une si profonde atteinte aux rapports internationaux et aux intérêts de tous les peuples. Sa Majesté, pour sa part, est décidée à poursuivre invariablement la route qu'elle s'est tracée, et rien, même les

ander ihre gegenseitige Unterstützung gewähren, um von dem freien Willen des ottomanischen Gouvernements die Anerkennung und Beobachtung der religiösen Privilegien der verschiedenen christlichen Gemeinschaften, ohne Unterschied des Cultus, zu erlangen, und indem sie gemeinschaftlich zu Gunsten der genannten Gemeinheiten die von Sr. Majestät dem Sultan gegen dieselben kundgegebenen großmüthigen Absichten nutzbar machen, werden sie die größte Sorge darauf wenden, die Würde Sr. Hoheit und die Unabhängigkeit seiner Krone vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren.

Protokoll Nr. I.

Wien, 15. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freih. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc.; für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc.; für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc.; für Rußland: Hr. Fürst v. Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc.; für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich die Herren Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Rußland und der Türkei heute in Konferenz im Hotel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt haben, sind sie übereingekommen, für ihre Verhandlungen die Form der Sitzung mit Protokollführung anzunehmen.

Es wurde beschlossen, den Vorsitz in den Konferenzen dem Herrn Grafen Buol-Schauenstein, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. k. k. Apostolischen Majestät, und die Besorgung der Abfassung der Protokolle dem Freiherrn v. Meysenbug, k. k. Hofrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs, zu übertragen.

Die Herren Bevollmächtigten legten hierauf ihre respektiven Vollmachten vor, welche, nachdem sie geprüft und gegenseitig angenommen worden waren, zu den Konferenz-Akten hinterlegt wurden.

Herr Graf Buol-Schauenstein nahm hierauf das Wort und drückte sich folgendermaßen aus:

„Meine Herren. Ein gemeinsamer Zweck vereinigt uns in diesem Raume, der Zweck zu einem loyalen Einvernehmen zu gelangen, um Europa den Frieden wieder zu geben, dessen es so sehr bedarf. Ohne Zweifel werden sich im Laufe unserer Besprechungen manche Schwierigkeiten ergeben; divergirende Meinungen werden geäußert, einander dem Anscheine nach widersprechende Interessen vorgebracht werden; es wird sich die Erinnerung an die schmerzlichen Opfer, die der Krieg bereits erheischt hat, diesen Schwierigkeiten hinzugesellen. Je weniger wir uns jedoch die Schwere dieser Hindernisse verhehlen, je mehr werden wir Alle, ich spreche es hier mit voller Ueberzeugung aus, den Geist der Versöhnlichkeit mitbringen, der mit unsern Pflichten und den Vollmachten, mit denen wir versehen sind, vereinbar ist, um nicht den edlen Zweck, der uns vereinigt, mißlingen zu lassen.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich — Seine Bevollmächtigten haben den Befehl, es zu erklären — hat Seine Ansichten über die unerläßlichen Bedingungen festgestellt, auf denen das Werk des Friedens beruhen soll. — Der Kaiser hat Sich offen mit Seinen Verbündeten über die Grundlagen verständigt, die allein einen Zustand der Dinge sichern zu können scheinen, der uns gegen die Wiederkehr einer Verwicklung sichern könnte, durch welche die internationalen Beziehungen und die Interessen aller Völker eine so tiefe Verletzung erfahren

conséquences les plus graves, ne l'arrêterait de maintenir scrupuleusement les engagements qu'elle a contractés à cet égard vis-à-vis de ses alliés.

„Le chemin que nous avons à poursuivre se trouve déjà tracé. Les bases de paix qui ont été jugées indispensables pour donner à l'avenir des gages de sécurité et pour mettre fin à une situation qui a placé la Russie en désaccord avec la majeure partie de l'Europe, sont posées. Ces bases ont déjà au préalable été communiquées à M. l'Envoyé de Russie. Il en a pris connaissance, et a déclaré qu'il était autorisé d'adhérer à tous les principes établis et prêt à les prendre comme point de départ des négociations.

„En conséquence —

„1. Le Protectorat exercé par la Russie sur la Moldavie et la Valachie cessera, et les priviléges reconnus par les Sultans à ces Principautés, ainsi qu'à la Serbie, seront dorénavant placés sous la garantie collective des Puissances Contractantes;

„2. La liberté de la navigation du Danube sera complétement assurée par des moyens efficaces et sous le contrôle d'une autorité syndicale permanente;

„3. Le Traité du 13 Juillet 1841 sera révisé dans le double but de rattacher plus complétement l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen et de mettre fin à la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire;

„4. La Russie abandonne le principe de couvrir d'un Protectorat officiel les sujets Chrétiens du Sultan du rit Oriental; mais les Puissances Chrétiennes se prêteront leur mutuel concours pour obtenir de l'initiative du Gouvernement Ottoman la consécration et l'observance des droits religieux des communautés Chrétiennes sujettes de la Porte, sans distinction du rit.

„C'est le développement de ces principes qui formera l'objet de nos négociations.

„Mettons la main à l'œuvre avec la ferme volonté de réussir, et espérons que le succès couronnera nos efforts.

„L'importance de nos travaux et l'immense gravité des intérêts qui s'y rattachent, sont de nature à justifier le désir que la marche de nos négociations ne tombe pas prématurément dans le domaine de la publicité, en devenant ainsi l'objet d'une polémique qui pourrait porter préjudice à nos efforts conciliants. Je pense que MM. les Plénipotentiaires seront unanimes à vouloir obvier à cet inconvénient autant qu'il dépend d'eux, en se donnant mutuellement la parole de garder personnellement le secret sur tout ce qui sera discuté entre eux.

„En commençant nos travaux, n'oublions point de les placer avant tout sous les auspices de la divine Providence. Puisse le Ciel, en nous éclairant tous, faire en sorte que l'union de l'Europe, si nécessaire aux progrès de la civilisation, ressorte plus consolidée que jamais de ces négociations."

M. le Baron de Bourqueney s'est associé aux sentiments exprimés par M. le Plénipotentiaire Autrichien — sentiments qui ne peuvent trouver qu'un écho fidèle chez tous les membres de la Conférence. Mais il s'est

haben. Se. Majestät sind Ihrerseits entschlossen, den Weg, den Sie sich vorgezeichnet haben, unabänderlich zu verfolgen und nichts, selbst die ernstesten Konsequenzen nicht, wird Se. Majestät abhalten, genau die Verpflichtungen aufrecht zu erhalten, welche Sie Ihren Verbündeten gegenüber eingegangen sind.

Der Weg, den wir zu verfolgen haben, ist bereits vorgezeichnet. Die Friedensgrundlagen, welche für unerläßlich erachtet wurden, um der Zukunft Bürgschaften der Sicherheit zu geben und einer Sachlage ein Ende zu machen, die Rußland in Uneinigkeit mit dem größten Theil Europas gebracht hat, sind gelegt. Diese Grundlagen sind dem Herrn Gesandten von Rußland bereits vorläufig mitgetheilt worden. Er hat Kenntniß davon genommen und erklärt, daß er ermächtigt sei, allen ausgesprochenen Principien seine Zustimmung zu geben und bereit, sie als Ausgangspunkt der Unterhandlungen anzunehmen.

Demnach

1. wird das von Rußland über die Moldau und Walachei geübte Protektorat aufhören und es werden die von den Sultanen diesen Fürstenthümern und Serbien zuerkannten Privilegien fortan unter die Kollektivgarantie der kontrahirenden Mächte gestellt werden;

2. die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau wird durch wirksame Mittel und unter der Kontrolle einer permanenten Syndikals-Autorität vollständig gesichert;

3. der Vertrag vom 13. Juli 1841 wird zu dem doppelten Behufe revidirt, den Bestand des ottomanischen Reiches vollständiger an das europäische Gleichgewicht zu knüpfen und dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer ein Ende zu machen;

4. Rußland giebt das Princip auf, die christlichen, dem orientalischen Ritus angehörenden Unterthanen des Sultans mit einem officiellen Protektorat zu schützen; die christlichen Mächte werden sich aber gegenseitigen Beistand verleihen, um von der Initiative der türkischen Regierung die Konsekration und Beachtung der religiösen Rechte der christlichen, der Pforte unterthänigen Genossenschaften ohne Unterschied des Ritus zu erzielen.

Es ist die Entwicklung dieser Principien, die den Gegenstand unserer Verhandlungen bilden wird.

Lassen Sie uns mit dem festen Willen des Gelingens Hand ans Werk legen und hoffen, daß unsere Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden.

Die Bedeutung unserer Arbeiten und die immense Wichtigkeit der sich daran knüpfenden Interessen sind geeignet, den Wunsch zu rechtfertigen, daß der Gang unserer Verhandlungen nicht vorzeitig in das Gebiet der Oeffentlichkeit gelange und so der Gegenstand einer Polemik werde, die unsere versöhnlichen Bestrebungen beeinträchtigen könnte. Ich denke, daß die Herren Bevollmächtigten einmüthig, so viel von ihnen abhängt, diesem Uebelstande werden begegnen wollen, indem sie sich gegegenseitig das Wort geben, persönlich alles, was zwischen ihnen verhandelt werden wird, geheim zu halten.

Lassen Sie uns beim Beginn unserer Arbeiten nicht vergessen, sie vor Allem unter den Schutz der göttlichen Vorsehung zu stellen. Möge der Himmel, indem er uns Alle erleuchtet, es derart fügen, daß die für die Fortschritte der Civilisation so nöthige Einigung Europas aus diesen Unterhandlungen befestigter als je zuvor hervorgehe."

Herr Baron v. Bourqueney schloß sich den von dem Herrn österreichischen Bevollmächtigten ausgesprochenen Gesinnungen an, die nur einen entsprechenden

hâté en même tems de constater, après et avec M. le Comte Buol, que le rétablissement de la paix ne saurait être poursuivi en dehors des quatre principes énumérés par M. le Plénipotentiaire d'Autriche et désormais hors de discussion. La négociation ne s'ouvre que sur leur application. C'est au nom des intérêts Européens que son Gouvernement a entrepris de faire prévaloir ces principes et il ne s'arrêtera dans la carrière de ses sacrifices que lorsqu'ils auront pris place avec toutes leurs conséquences dans le droit public de l'Europe.

Représentant d'une Puissance belligérante, il a rappelé et constaté la faculté que son Gouvernement s'est réservée dans tous les documents antérieurs, de poser, en sus des quatre garanties, telle condition particulière qui lui paraîtrait exigée par l'intérêt général de l'Europe.

Lord John Russell, en s'associant également aux sentiments exprimés par M. le Plénipotentiaire Autrichien, a déclaré voir avec satisfaction la définition des quatre bases énumérées par le Comte de Buol. Comme Représentant d'une Puissance belligérante, il a déclaré en outre que son Gouvernement se réserve, ainsi qu'il la toujours fait, la faculté de poser telles conditions particulières qui lui paraîtraient exigées en sus des quatre garanties par l'intérêt général de l'Europe, pour prévenir le retour des complications actuelles.

Le Comte Westmoreland a adhéré en tout point à la déclaration précédente de Lord John Russell, qui répond parfaitement à ses propres sentiments.

Le Prince Gortchakoff a pris la parole, en s'exprimant ainsi qu'il suit:

„Je sais gré à M. le Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche d'avoir constaté dès le début de nos conférences l'accord établi entre nos pensées par les explications verbales échangées dans la réunion du 7 Janvier. De mon côté, et après lui, je tiens à constater l'accord d'une pensée commune. Nous sommes ici des hommes sérieux, réunis pour travailler à une oeuvre sérieuse, la plus ardue qui se soit présentée de nos temps, et il doit nous tenir à coeur à tous de sortir des généralités pour arriver à l'application pratique des principes que nous avons adoptés, et par conséquent d'aborder sans autre retard le développement des détails de chaque question. Ce n'est qu'alors qu'il sera mis en évidence si nous pouvons, ou non, nous entendre. Nous avons donc tous un point de départ commun; j'espère que nous avons également un but commun, celui d'arriver à la paix générale, une paix qui ne saurait être solide et de valeur pratique qu'en étant honorable pour les deux parties. Si, de quelque part que ce soit, on voulait faire à la Russie pour cette paix des conditions qui ne seraient pas compatibles avec son honneur, la Russie n'y consentirait jamais, quelque graves que puissent être les conséquences."

M. de Titoff a adhéré à la déclaration du Prince Gortchakoff.

Aarif Effendi, en s'associant aux sentiments exprimés par M. le Comte de Buol et par MM. les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne, a réservé à la Sublime Porte la faculté de poser telles conditions particulières qui lui paraîtraient exigées en sus des quatre garanties, par ses propres intérêts, pour la conservation des droits de son indépendance et de son intégrité.

Anklang bei allen Mitgliedern der Konferenz finden könnten. Gleichzeitig beeilte er sich aber, nach und mit dem Herrn Grafen Buol zu konstatiren, daß die Wiederherstellung des Friedens außerhalb der vier von dem Herrn Bevollmächtigten Oesterreichs aufgezählten, fortan der Diskussion entrückten Principien nicht verfolgt werden könne. Die Unterhandlung wird nur auf ihre Anwendung hin eröffnet. Seine Regierung hat es im Namen der europäischen Interessen unternommen, diese Principien zur Geltung zu bringen und sie wird auf der Bahn ihrer Opfer nicht eher innehalten, als sie nicht mit allen ihren Konsequenzen im öffentlichen Recht Europas Platz gegriffen haben.

Als Repräsentant einer kriegführenden Macht konstatirte und erinnerte er an das Recht, welches sich seine Regierung in allen frühern Dokumenten vorbehalten hat, außer den vier Garantien noch solche besondere Bedingungen aufzustellen, die ihr im allgemeinen Interesse Europas erforderlich scheinen würden.

Indem sich Lord John Russell ebenfalls den von dem Herrn österreichischen Bevollmächtigten ausgesprochenen Gesinnungen anschloß, erklärte er die Definition der vier vom Grafen Buol aufgezählten Grundlagen mit Befriedigung zu sehen. Als Repräsentant einer kriegführenden Macht erklärte er überdies, daß sich seine Regierung, wie sie es immer gethan hat, das Recht vorbehält, solche besondere Bedingungen aufzustellen, die ihr außer den vier Garantien im allgemeinen Interesse Europas behufs der Verhütung einer Wiederkehr der gegenwärtigen Verwicklungen erforderlich scheinen sollten.

Graf Westmoreland gab dieser Erklärung des Lord John Russell, die seinen eigenen Ansichten vollkommen entspricht, in jedem Punkte seine volle Zustimmung.

Fürst Gortschakoff ergriff das Wort und drückte sich folgendermaßen aus: Ich weiß es dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs Dank, daß er gleich im Anbeginn unserer Conferenzen die Uebereinstimmung konstatirt hat, welche durch die mündlichen, in der Zusammenkunft vom 7. Januar ausgetauschten Erklärungen zwischen unsern Ansichten festgestellt wurde. Meinerseits und nach ihm ist mir daran gelegen, die Uebereinstimmung eines gemeinsamen Gedankens zu konstatiren. Wir sind hier ernste Männer, die zusammengekommen sind, um an einem ernsten, an dem schwierigsten Werke zu arbeiten, das in unsern Zeiten vorgekommen ist; es muß uns Allen am Herzen liegen, über die Allgemeinheiten hinwegzukommen, um zu der praktischen Anwendung der Principien zu gelangen, die wir adoptirt haben, und demzufolge ohne weitere Verzögerung die Entwicklung der Details jeder Frage in Angriff zu nehmen. Dann erst wird es sich herausstellen, ob wir uns zu verständigen im Stande sein werden oder nicht. — Wir haben daher Alle einen gemeinschaftlichen Ausgangspunkt; ich hoffe, daß wir auch einen gemeinschaftlichen Zweck haben, den nämlich, zum allgemeinen Frieden zu gelangen, zu einem Frieden, der nur dann solid sein und einen praktischen Werth haben kann, wenn er ehrenhaft für beide Parteien ist. Sollte man von was immer für einer Seite her Rußland behufs dieses Friedens Bedingungen stellen wollen, die sich mit seiner Ehre nicht vereinbaren lassen könnten, so würde Rußland, so ernst auch immer die Consequenzen sein mögen, niemals darauf eingehen.

Hr. v. Titoff stimmte der Erklärung des Fürsten Gortschakoff bei.

Indem sich Aarif Effendi den vom Herrn Grafen v. Buol und den Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ausgesprochenen Gesinnungen anschloß, reservirte er der hohen Pforte das Recht, solche besondere Bedingungen

Relativement aux réserves faites par MM. les Plénipotentiaires de la France, de l'Angleterre, et de la Porte Ottomane, M. le Prince Gortchakoff a déclaré ne point vouloir contester aux Puissances belligérantes le droit d'ajouter, selon les chances de la guerre, de nouvelles demandes aux quatre points; mais il a observé à M. le Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche qu'il se considérait pour sa part, et en vertu des déclarations explicites de sa Cour, comme étant dans l'obligation de se renfermer dans les limites des quatre points.

M. le Comte de Buol à répondu que l'Autriche, dans la phase actuelle, n'entendait point dépasser ces limites; qu'il devait cependant, comme il l'avait toujours fait, réserver à sa Cour une pleine et entière liberté d'appréciation quant aux conditions qui, selon les circonstances et dans l'intérêt Européen, pourraient être posées par les belligérants en sus des quatre points.

La proposition faite par M. le Comte Buol d'entrer sans retard ultérieur dans le fond des quatre points, par ordre chronologique, et d'en faire préparer le développement par des Commissions qui auraient à soumettre leur travail à la Conférence plénière, a été adoptée.

M. le Baron Prokesch a donné lecture d'un aperçu destiné à fixer à la Commission qui aura à s'occuper du premier point, relatif aux Principautés Danubiennes, les points de départ de son travail.

Dans la discussion soulevée par cette lecture, MM. les Plénipotentiaires Russes ont objecté à l'emploi du mot „protectorat" appliqué aux rapports de la Russie avec les Principautés, puisque ce mot ne se trouvait dans aucun Traité de la Russie avec la Sublime Porte.

Il a été constaté, d'autre part, que le mot „protectorat" ne s'en rencontrait pas moins dans le Statut Organique, ainsi que dans de nombreux documents émanés des Chancelleries Russes.

M. le Baron Bourqueney, tout en proposant de substituer au mot „protectorat" celui de „protection", a établi que c'était un principe incontesté de droit international que la guerre entre deux Puissances annule tous leurs Traités antérieurs; que dans les arrangements nouveaux, à la recherche desquels la Conférence allait se livrer, dans les questions d'organisation qu'elle aurait à débattre, et notamment dans l'application et le développement de la première, il était entendu par conséquent qu'aucune des stipulations des anciens Traités de la Russie avec la Sublime Porte ne saurait être invoquée comme un droit ou opposée comme un obstacle.

M. le Prince de Gortchakoff a reconnu que les stipulations des Traités de la Russie avec la Sublime Porte relatives aux rapports entre la Russie et les Principautés, seraient abolies à la paix; mais il a en même tems posé en principe que le nouvel ordre de choses ne devrait priver ces Provinces d'aucun des avantages dont elles avaient joui jusqu'ici sous les rapports administratif, financier et commercial.

MM. les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont déclaré que le but de leurs Gouvernements n'était point de détériorer la position des Principautés, mais de l'améliorer, en combinant les nouveaux arrangements à conclure à leur sujet de façon à donner une pleine et entière satisfaction aux droits de la Puissance suzeraine, à ceux des trois Principautés, et aux intérêts généraux de l'Europe.

zu stellen, die ihr außer den vier Garantien in ihrem eigenen Interesse behufs der Erhaltung der Rechte ihrer Unabhängigkeit und Integrität erforderlich scheinen würden.

Bezüglich der von den Herren Bevollmächtigten Frankreichs, Englands und der Ottomanischen Pforte gemachten Vorbehalte erklärte Fürst Gortschakoff, daß er den kriegführenden Mächten nicht das Recht streitig machen wolle, je nach den Chancen des Krieges neue Anforderungen den vier Punkten hinzuzufügen; er bemerkte aber dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs, daß er sich für seinen Theil und Kraft der ausdrücklichen Erklärungen seines Hofes als unter der Verpflichtung stehend betrachte, sich innerhalb der Grenzen der vier Punkte einzuschließen.

Herr Graf Buol antwortete, daß Oesterreich in der gegenwärtigen Phase nicht über diese Grenzen hinaus zu gehen gedenke; er müsse jedoch, wie er es immer gethan, seinem Hofe volle und gänzliche Freiheit in der Würdigung der Bedingungen vorbehalten, welche, je nach den Umständen und im europäischen Interesse von den Kriegführenden außer den vier Punkten aufgestellt werden könnten.

Der von Herrn Grafen v. Buol gemachte Vorschlag, ohne weitere Zögerung auf den Inhalt der vier Punkte in chronologischer Ordnung einzugehen und ihre Entwicklung durch Kommissionen vorbereiten zu lassen, welche ihre Arbeiten der Gesammtkonferenz vorzulegen hätten, wurden angenommen.

Herr Freiherr v. Prokesch verlas einen Entwurf, bestimmt, um der Kommission, die sich mit dem ersten Punkte, bezüglich der Donaufürstenthümer, zu beschäftigen haben wird, die Ausgangspunkte ihrer Arbeit festzustellen.

In der durch diese Mittheilung hervorgerufenen Discussion machten die Herren russischen Bevollmächtigten Einwendung gegen den Gebrauch des Wortes „Protectorat" in dessen Anwendung auf die Beziehungen Rußlands zu den Fürstenthümern, da dieses Wort sich in keinem Vertrage Rußlands mit der hohen Pforte vorfinde.

Andererseits wurde konstatirt, daß nichtsdestoweniger das Wort „Protectorat" im organischen Statut wie in den zahlreichen, aus den russischen Kanzleien hervorgegangenen Dokumenten sich vorfinde.

Herr Baron Bourqueney stellte, obgleich vorschlagend, dem Worte „Protectorat" das Wort „Protection" zu substituiren, doch fest, wie es ein unbestrittenes Prinzip internationalen Rechtes sei, daß der Krieg zwischen zwei Mächten alle ihre früheren Verträge annullire, daß es in neuen Arrangements, an deren Ermittlung die Conferenz gehen solle, in den Organisationsfragen, die sie debattiren werde, und namentlich in der Anwendung und Entwicklung der ersten Frage demnach selbstverständlich sei, daß keine von den Stipulationen in den ehemaligen Verträgen Rußlands mit der hohen Pforte als ein Recht citirt oder als ein Hinderniß entgegengestellt werden könne.

Herr Fürst Gortschakoff anerkannte, daß die Stipulationen in den Verträgen Rußlands mit der hohen Pforte bezüglich der Beziehungen zwischen Rußland und den Fürstenthümern mit dem Frieden aufgehoben sein sollten; gleichzeitig aber stellte er im Prinzip auf, daß die neue Ordnung der Dinge diesen Provinzen keinen jener Vortheile entziehen solle, deren sie sich bis jetzt in administrativer, finanzieller und kommerzieller Beziehung erfreut hätten.

Die Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens erklärten, daß es nicht die Absicht ihrer Regierungen sei, die Lage der Fürstenthümer zu

Par suite de ces diverses observations, quelques changements préalables ont été apportés au travail de M. le Baron Prokesch. Il a été décidé que cette pièce ainsi amendée, et dont copie est jointe au Protocole, formerait dans la prochaine séance l'objet d'une nouvelle discussion.

Pour le cas où MM. les Plénipotentiaires ne seraient pas préparés à reprendre cette discussion à la prochaine séance fixée à après-demain, M. le Prince Gortchakoff a énoncé le désir qu'on passe de suite à la prise en délibération de la seconde garantie, pour accélérer autant que possible la marche des négociations qui doivent conduire à la paix, objet de ses voeux.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Gortchakoff. *Prokesch-Osten.*
Titoff. *Bourqueney.*
J. Russell.
Westmoreland.
Aarif.

Annexe au protocole No. I.

Développement du premiér point.

1. Les Principautés Danubiennes de Moldavie, Valachie, et Serbie continueront à relever de la Sublime Porte en vertu des anciennes capitulations et Hats Impériaux en vigueur. Aucune protection exclusive ne sera exercée dorénavant sur ces Provinces.

2. La Sublime Porte, dans sa plénitude de son pouvoir suzerain, conservera intacte aux dites Principautés leur administration indépendante et nationale, et par conséquent la pleine liberté de culte, de législation, de commerce, et de navigation. Toutes les clauses qui ont pour objet la prospérité du pays, contenues dans les Hats Impériaux, sont maintenues et seront, selon les circonstances, soigneusement développées.

3. La Sublime Porte, considérant dans sa sagesse que la position politique des trois Principautés touche de très près les intérêts généraux de l'Europe, s'entendra dans la voie la plus amicale avec les Puissances ses amies, sur le contenu d'un Hat solemnel, comprenant l'ensemble des stipulations relatives aux droits et immunités des dites Principautés; elle en fera communication aux Puissances Contractantes, qui, de leur côté, après examen, assumeront la garantie.

4. Il y aura une force armée nationale, organisée à l'objet de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Dans l'intérêt commun de la Sublime Porte, des Principautés et de l'Europe, les conditions d'un système défensif seront prises en considération.

5. Dans le cas où des doutes dussent être soulevés sur l'interprétation du Hat constitutif, les Représentants des Puissances Contractantes examineront en Conférence le fond de ces réclamations. Cette Conférence fera, le cas échéant, valoir ses bons offices tant auprès de la Sublime Porte Ottomane, qu'auprès des autorités locales.

6. Lorsque le repos intérieur des dites Principautés se trouverait menacé ou compromis, les Puissances garantes s'entendront sur les représentations à faire soit à la Puissance suzeraine, soit aux Gouvernements

verschlimmern, sondern sie zu verbessern, indem die sie betreffenden abzuschließenden neuen Arrangements derartig kombinirt werden sollten, daß den Rechten der suzeränen Macht, den Rechten der drei Fürstenthümer und den allgemeinen Interessen Europas gänzliche und volle Befriedigung gewährt werde.

In Folge dieser verschiedenen Bemerkungen wurden an der Arbeit des Herrn Freiherrn v. Prokesch einige vorläufige Veränderungen vorgenommen. Es wurde beschlossen, daß das derart amendirte Aktenstück, von welchem eine Abschrift dem Protokolle beigegeben wird, in der nächsten Sitzung Gegenstand einer neuen Diskussion werden solle.

Herr Fürst Gortschakoff sprach für den Fall, daß die Herren Bevollmächtigten nicht zur Wiederaufnahme dieser Diskussion in der auf übermorgen anberaumten nächsten Sitzung vorbereitet sein sollten, den Wunsch aus, daß man dann sofort die Berathung der zweiten Garantie in Angriff nehmen wolle, um den Gang der Verhandlungen, die zum Frieden, dem Gegenstande seiner Wünsche, führen sollten, möglichst zu beschleunigen.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. I.

Entwickelung des ersten Punktes.

1. Die Donaufürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien werden fortfahren laut den in Kraft stehenden ehemaligen Kapitulationen und kaiserlichen Hats von der hohen Pforte abhängig zu sein. Fortan soll keine ausschließliche Protektion über diese Provinzen geübt werden können.

2. Die hohe Pforte wird in ihrer suzeränen Machtvollkommenheit den besagten Fürstenthümern ihre unabhängige und nationale Verwaltung und in Folge dessen volle Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt unversehrt belassen.

Alle in den kaiserlichen Hats enthaltenen, die Wohlfahrt des Landes bezweckenden Klauseln werden aufrecht gehalten und je nach den Umständen sorgsam entwickelt werden.

3. Indem die hohe Pforte in ihrer Weisheit erwägt, daß die politische Lage der drei Fürstenthümer die allgemeinen Interessen Europas sehr nahe berührt, wird sie sich auf dem freundschaftlichsten Wege mit den Mächten, ihren Freunden, über den Inhalt eines solennen Hats verständigen, der die Gesammtheit der auf die Rechte und Immunitäten der besagten Fürstenthümer bezüglichen Stipulationen in sich begreifen wird; sie wird den kontrahirenden Mächten davon Mittheilung machen, die ihrerseits nach vorläufiger Prüfung die Garantie dafür übernehmen werden.

4. Es wird eine bewaffnete nationale Macht bestehen, organisirt zu dem Zwecke, die Sicherheit im Innern aufrecht zu halten und jene der Grenzen zu bewahren. Die Bedingungen eines Defensivsystems werden im gemeinschaftlichen Interesse der hohen Pforte, der Fürstenthümer und Europas in Erwägung gezogen werden.

5. Falls sich Zweifel über die Auslegung des konstitutiven Hats ergeben sollten, werden die Repräsentanten der kontrahirenden Mächte den Grund der Reklamationen in Konferenz untersuchen. Diese Konferenz wird nöthigen Falls ihre guten Dienste sowohl bei der hohen ottomanischen Pforte, als bei den Lokalbehörden geltend machen.

6. Wenn die innere Ruhe der besagten Fürstenthümer bedroht oder gefähr-

locaux. Une intervention armée ne saurait avoir lieu de la part de la Sublime Porte sans intervention égale au nom de l'Europe.

7. Les Cours s'engagent à ne point accorder de protection spéciale dans les Principautés à des étrangers dont les menées pourraient être préjudiciables soit à la tranquillité de ces pays, soit aux intérêts des Etats voisins. Elles s'engagent de même réciproquement à ne pas tolérer de la part de leurs propres sujets de pareilles manoeuvres et à prendre en sérieuse considération les réclamations qui pourraient être soulevées à ce sujet par les Puissances limitrophes, où même par les autorités locales. Par contre, la Sublime Porte enjoindra aux Principautés de ne pas tolérer sur leur sol des étrangers tels qu'on les a désignés plus haut, ni de permettre aux indigènes de tremper dans des menées dangereuses pour leur propre pays, ou pour la tranquillité des Etats voisins.

Protocole (No. II.) d'une conférence tenue à Vienne, le 17 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince Gortschakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

MM. les Plénipotentiaires ont repris la discussion sur le développement à donner à la première des quatre garanties.

M. le Prince de Gortschakoff a établi que le but commun des Puissances était d'apporter à la situation des Principautés Danubiennes toutes les améliorations dont elle pourrait être susceptible. Il pense donc que ce serait simplifier la question que de constater d'abord le *status quo* de leurs priviléges qui devraient être conservés, et d'examiner ensuite ce qui pourrait y être ajouté, afin de développer, autant que possible, le bien-être de ces pays. Ce mode de procéder serait, selon lui, éminemment fait pour rassurer les esprits dans les Principautés elles-mêmes.

Pour expliquer davantage sa pensée il a donné lecture de la pièce ci-annexée en copie sous Litt. A.

Passant à la Serbie, il a fait observer que sa position était différente de celle de la Moldavie et de la Valachie.

En donnant également lecture de la pièce annexée sous Litt. B, qui résume les priviléges dont la Serbie est actuellement en possession, il a déclaré que la Russie ne consentira pas à ce qu'ils soient amoindris.

Ayant dans les conclusions de l'aperçu sur la Moldavie et la Valachie fait mention de la garantie des Cinq Puissances sous laquelle devraient à l'avenir être placés les priviléges des Principautés, il en a pris texte pour faire consigner au Protocole les profonds regrets qu'il éprouve de ne pas voir la Prusse représentée dans la Conférence. Il a fait ressortir les graves inconvénients que pourrait entraîner l'absence de cette Puissance d'une réunion qui doit régler des questions d'équilibre général et s'occuper de la révision d'un Traité Européen auquel la Prusse a été Partie Contractante. Partant du point de vue que les Plénipotentiaires réunis ici ont pour but commun de fonder un nouvel ordre de choses sur la base des quatre principes connus, il a émis l'opinion que du moment que la Prusse

det sein sollte, werden die garantirenden Mächte sich über die Vorstellungen einverstehen, die entweder der suzeränen Macht oder den Lokal-Regierungen gemacht werden sollen. Eine bewaffnete Intervention Seitens der hohen Pforte könnte nicht ohne gleiche Intervention im Namen Europas statthaben.

7. Die Höfe verpflichten sich, in den Fürstenthümern keinen besonderen Schutz Fremden zu gewähren, deren Umtriebe entweder der Ruhe dieser Länder, oder den Interessen der Nachbarstaaten nachtheilig werden könnten. Eben so verpflichten sie sich gegenseitig, ihrerseits von ihren eigenen Unterthanen kein solches Verfahren zu dulden und Reklamationen, die von den Nachbarmächten oder selbst von den Lokalbehörden diesfalls erhoben werden könnten, in ernste Beachtung zu ziehen. Dagegen wird die hohe Pforte den Fürstenthümern einschärfen, auf ihrem Boden keine der oben bezeichneten Fremden zu dulden und den Eingebornen nicht zu gestatten, sich an Umtrieben zu betheiligen, die für ihr eigenes Land oder für die Ruhe der Nachbarstaaten gefährlich werden könnten.

Protokoll Nr. II.

Wien, 17. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. Für Rußland: Herr Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Die Herren Bevollmächtigten nahmen die Diskussion über die Entwicklung der ersten der vier Garantien wieder auf.

Herr Fürst Gortschakoff stellte die Ansicht auf, daß es der gemeinsame Zweck der Mächte sei, in die Lage der Donaufürstenthümer alle Verbesserungen zu bringen, deren dieselbe fähig sei. Er glaubt daher, daß die Frage vereinfacht werden würde, wenn man zunächst den Status quo ihrer Privilegien konstatirte, die beibehalten werden sollten, und dann untersuchte, was ihnen zugefügt werden könnte, um die Wohlfahrt dieser Länder möglichst zu entwickeln. Nach seiner Ansicht würde diese Vorgangsweise ganz besonders geeignet sein, die Gemüther in den Fürstenthümern selbst zu beruhigen.

Behufs weiterer Auseinandersetzung seines Gedankens verlas er die Beilage unter Lit. A.

Auf Serbien übergehend, bemerkte er, daß dessen Lage eine andere als die der Moldau und Walachei sei.

Indem er sodann die Beilage unter Lit. B. verlas, welche die gegenwärtigen Privilegien Serbiens resumirt, erklärte er, daß Rußland deren Schmälerung nicht zugeben werde.

Nachdem er in den Schlußfolgerungen des Entwurfes für die Moldau und Walachei der Garantie der fünf Mächte gedacht hatte, unter welche in Zukunft die Privilegien der Fürstenthümer gestellt werden sollten, nahm er hiervon Anlaß, um im Protokoll sein tiefes Bedauern darüber verzeichnen zu lassen, daß er Preußen in der Konferenz nicht vertreten sehe. Er hob die schweren Uebelstände hervor, welche die Abwesenheit dieser Macht aus einer Zusammentretung mit sich bringen könnte, welche Fragen des allgemeinen Gleichgewichts regeln und sich mit der Revision eines europäischen Vertrags beschäftigen soll, bei welchem Preußen ein kontrahirender Theil war. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die hier zusammengetretenen Bevollmächtigten den gemeinsamen Zweck hät-

adhère à ces principes, rien ne devrait s'opposer à sa participation aux délibérations qui ont pour objet leur développement.

M. le Comte Buol a fait observer que l'Autriche s'associait on ne peut plus sincèrement aux regrets exprimés par M. le Prince Gortchakoff; que le Cabinet de Vienne pouvait se rendre le témoignage d'avoir fait tout ce qui avait dépendu de lui pour faciliter la participation de la Prusse aux délibérations de la Conférence; que toutefois l'oeuvre de la paix ne devait point être arrêtée par l'abstention du Cabinet de Berlin; et que pour ce motif il désirait que le second des principes généraux que M. le Prince Gortchakoff proposàit de consacrer par le Traité de Paix, fût formulé par les termes, „accord des Puissances Contractantes", au lieu de dire, „accord des Cinq Puissances."

Les Cabinets représentés ici n'auraient certes pas le droit de stipuler au nom de la Prusse; mais rien ne les empêcherait de s'entendre sur les moyens de ménager à cette Puissance la faculté d'accéder, sous une forme ou sous l'autre, au résultat de leurs négociations.

Le Prince Gortchakoff a dit qu'il n'était point entré dans ses intentions de subordonner la marche ultérieure des négociations de paix à la participation de la Prusse, mais qu'il avait parlé de la garantie collective des Cinq Puissances, puisque le même terme avait été employé dans des documents antérieurs signés par les trois Cabinets, et qu'il avait le désir, autant que l'espoir, de voir la Prusse concourir aux arrangements à conclure, soit en intervenant encore dans les négociations pendantes, soit en accédant pour le moins à leurs résultats.

Le Baron de Bourqueney a posé en fait que son Gouvernement avait non-seulement désiré voir la Prusse prendre part aux Conférences de Paix, mais qu'il avait fait dans ce but des efforts aussi sincères que constants, malheureusement restés sans succès.

Lord John Russell a dit que rien n'attestait mieux le désir de son Gouvernement de voir la Prusse prendre part aux Conférences, que la mission qu'il avait naguère eu à remplir à Berlin dans ce but.

Quant à l'idée mise en avant par M. le Prince Gortchakoff de statuer d'abord dans le Traité de Paix certains principes généraux, sa valeur pratique a été appréciée par MM. les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, et de Grande-Bretagne. Ils ont à ce propos fait observer qu'avant de consacrer indistinctement toutes les immunités des Principautés, il faudrait examiner si dans le nombre il n'y en avait pas quelques-unes qui avaient été imposées à la Puissance Suzeraine à la suite de guerres malheureuses dans un but exclusivement politique, et qui par conséquent ne seraient plus en harmonie avec le système nouveau qu'il s'agit de fonder. Ils ont reconnu enfin qu'il conviendrait de ne pas procéder à la modification du Règlement Constitutif sans avoir laissé à la Puissance Suzeraine le temps de faire suffisamment connaître ses intentions.

M. de Titoff a commencé à donner lecture d'un travail ci-joint en copie sous Litt. C, destiné à compléter celui dont la Conférence s'était occupée dans sa première séance.

En se livrant à l'examen comparé des premiers paragraphes des deux textes, on a apporté quelques changements à la rédaction primitive du Baron Prokesch.

ten, eine neue Ordnung der Dinge auf der Basis der vier bekannten Prinzipien zu begründen, sprach er die Ansicht aus, daß von dem Augenblicke an, in welchem Preußen diesen Prinzipien seine Zustimmung giebt, sich nichts seiner Betheiligung an den Berathungen entgegenstellen dürfe, die deren Entwicklung zum Zwecke haben.

Hr. Graf Buol bemerkte, daß Oesterreich sich auf das aufrichtigste dem vom Herrn Fürsten Gortschakoff ausgesprochenen Bedauern anschließe; das Wiener Cabinet könne sich das Zeugniß geben, Alles von ihm Abhängende gethan zu haben, um die Betheiligung Preußens an den Berathungen der Conferenz zu erleichtern; das Werk des Friedens dürfe jedoch nicht durch die Nichtbetheiligung des Berliner Cabinets gehemmt werden; aus diesem Grunde wünsche er, daß das zweite der allgemeinen Principien, die Herr Fürst Gortschakoff durch den Friedensvertrag festzustellen vorschlug, mit dem Ausdruck „Uebereinkunft der contrahirenden Mächte" statt „Uebereinkunft der fünf Mächte" formulirt werde.

Gewiß hätten die hier repräsentirten Cabinete nicht das Recht, im Namen Preußens zu stipuliren; es würde sie jedoch nichts verhindern, sich über die Mittel zu verständigen, durch welche dieser Macht das Recht des Beitritts unter der einen oder andern Form zu dem Resultate ihrer Verhandlung vermittelt werden könnte.

Hr. Fürst Gortschakoff sagte, es liege nicht in seinen Absichten, den weitern Gang der Friedensverhandlungen von der Betheiligung Preußens abhängig zu machen; er habe aber von der Collectivgarantie der fünf Mächte gesprochen, weil derselbe Ausdruck in den früheren, von den drei Cabineten unterzeichneten Dokumenten gebraucht worden sei, und er eben so sehr wünsche als hoffe, Preußen bei den abzuschließenden Arrangements mitwirken zu sehen, indem es entweder bei den noch schwebenden Verhandlungen interveniren oder wenigstens deren Resultaten beitreten würde.

Baron v. Bourqueney stellte als Thatsache auf, daß seine Regierung nicht nur gewünscht habe, Preußen an den Friedensconferenzen Theil nehmen zu sehen, sondern daß sie auch zu diesem Behufe eben so aufrichtige als anhaltende, leider erfolglos gebliebene Anstrengungen gemacht habe.

Lord John Russell sagte, daß der Wunsch seiner Regierung, Preußen an den Conferenzen Theil nehmen zu sehen, durch nichts besser bezeugt würde, als durch die Mission, die er vor Kurzem in Berlin zu diesem Behufe zu erfüllen gehabt habe.

Was die vom Herrn Fürsten Gortschakoff ausgesprochene Ansicht betreffe, im Friedensvertrage zuerst gewisse allgemeine Principien zu statuiren, so sei der praktische Werth dieser Ansicht von den Herren Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritaniens gewürdigt worden. Sie haben hierüber bemerkt, daß man, ehe man alle Immunitäten der Fürstenthümer ohne Unterschied feststelle, zuerst untersuchen müsse, ob in deren Zahl nicht einige seien, welche der suzeränen Macht in Folge unglücklicher Kriege in einem ausschließlich politischen Zwecke aufgezwungen worden wären und die demnach mit dem neuen System, um dessen Gründung es sich handle, nicht mehr in Einklang stehen würden. Sie haben endlich anerkannt, daß es angemessen sein würde, nicht zur Modification des constitutiven Reglements zu schreiten, ohne zuvor der suzeränen Macht Zeit gelassen zu haben, ihre Absichten in ausreichender Weise zu erkennen zu geben.

Hr. v. Titoff begann die Verlesung einer unter Lit. C. abschriftlich beiliegenden Arbeit, die zur Ergänzung derjenigen bestimmt ist, mit welcher sich die Conferenz in ihrer ersten Sitzung beschäftigt hatte.

Au second paragraphe M. le Plénipotentiaire de France a voté pour la suppression du mot „territoire", ne voulant pas exclure la possibilité de réunir un jour les territoires des deux Principautés en un seul, si jamais cette réunion était jugée de nature à faciliter leur administration et à favoriser leurs intérêts bien entendus.

En réponse à une question de M. le Prince Gortchakoff, M. le Baron de Bourqueney a établi que son observation n'impliquait nullement la possibilité de diminuer la totalité du territoire actuel des deux Principautés.

La continuation de l'examen comparé des deux versions a été ajournée à la prochaine séance.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
J. Russell.
Westmoreland.
Aarif.

Annexe A au protocole No. II.

Principautés de Moldavie et de Valachie.

Les immunités dont jouissent ces Provinces, et qui leur sont assurées par des hatti-schérifs formels, peuvent se résumer en ces termes:

Liberté de culte.

Administration nationale indépendante, régie selon les institutions du pays légalement établies.

Liberté entière du commerce; abolition des restrictions et des mesures vexatoires autrefois usitées.

Election des Hospodars par l'Assemblée des Divans.

Fixation du tribut déterminé une fois pour toutes.

Autorisation de former des établissements de quarantaine et d'entretenir un nombre de gardes armées strictement nécessaire pour le maintien du bon ordre.

Maintien de l'engagement pris par les Musulmans de ne point fixer leur domicile sur territoire Moldave et Valaque, et de ne pas rétablir de places fortes sur la rive gauche du Danube.

Cette Situation a été assurée aux Principautés par des hatti-schérifs émanés de l'autorité suzeraine.

Par une garantie collective des Cinq Puissances, ces immunités acquéreraient le caractère universel du droit public Européen.

Pour arriver à ce résultat, il s'agirait sans nul doute de régulariser quelques points de détail, et dans l'examen de ces questions le Statut Organique qui régit aujourd'hui les Principautés pourra devenir matière à délibération.

Sous ce rapport, je pourrais pour le moment me borner à faire deux observations:

1. Le Statut a été le résultat de délibérations sérieuses, où les voeux et l'opinion et l'expérience locale des notables des pays ont été dûment pris en considération. S'il s'agit d'y apporter des modifications de manière à ne point compromettre les intérêts réels du pays, il conviendra de

Bei der vergleichenden Prüfung der ersten Paragraphe der beiden Texte wurden an der ursprünglichen Fassung des Freiherrn v. Prokesch einige Abänderungen vorgenommen.

Bei dem zweiten Paragraph votirte der Herr Bevollmächtigte Frankreichs für die Beseitigung des Wortes Territorium, da er die Möglichkeit nicht ausschließen wollte, die Territorien der beiden Fürstenthümer eines Tages in ein einziges zu vereinigen, falls diese Vereinigung jemals als geeignet erachtet werden sollte, deren Verwaltung zu erleichtern und ihre wohl erwogenen Interessen zu begünstigen.

In Beantwortung einer Frage des Herrn Fürsten Gortschakoff, stellte der Herr Baron v. Bourqueney fest, daß seine Bemerkung keineswegs die Möglichkeit einer Schmälerung der Totalität des gegenwärtigen Territoriums der beiden Fürstenthümer in sich schließe.

Die Fortsetzung der vergleichenden Prüfung der beiden Versionen wurde auf die nächste Sitzung anberaumt. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage Lit. A. zum Protokoll Nr. II.

Fürstenthümer Moldau und Walachei.

Die Immunitäten, welche diese Provinzen genießen und die ihnen durch formelle Hati-Scherifs zugesichert sind, können in folgenden Ausdrücken resumirt werden:

Freiheit des Kultus.

Unabhängige, nationale Verwaltung; Regie gemäß der gesetzlich festgestellten Institutionen des Landes.

Vollständige Handelsfreiheit; Abschaffung der ehemals gebräuchlichen drükkenden Beschränkungen und Maßregeln.

Wahl der Hospodare durch die Versammlung der Divane.

Feststellung des ein für alle Mal bestimmten Tributs.

Ermächtigung zur Anlegung von Quarantaine-Etablissements und zur Haltung einer zur Aufrechthaltung der guten Ordnung streng nothwendigen Anzahl bewaffneter Milizen.

Einhaltung der von den Muselmännern eingegangenen Verpflichtung, ihr Domizil nicht auf moldanischem und walachischem Gebiete zu fixiren und die befestigten Plätze am linken Donauufer nicht wieder herzustellen.

Diese Situation ist den Fürstenthümern durch Hati-Scherifs zugesichert worden, welche von der suzeränen Autorität ausgegangen sind.

Durch eine Kollektiv-Garantie der fünf Mächte würden diese Immunitäten den allgemeinen Charakter des öffentlichen europäischen Rechts erlangen.

Behufs der Erzielung dieses Resultates würde es sich ohne Zweifel um die Regelung einiger Detailpunkte handeln; in der Erwägung dieser Fragen könnte das organische Statut, nach welchem die Fürstenthümer jetzt verwaltet werden, Gegenstand der Berathung werden.

In dieser Beziehung könnte ich mich für den Augenblick auf zwei Bemerkungen beschränken:

1. Das Statut ist das Resultat ernster Berathungen gewesen, in denen die Wünsche, die Ansicht und örtliche Erfahrung der Notablen der Länder gebührlich in Beachtung gezogen wurden. Wenn es sich darum handelt, Modifikationen daran derart vorzunehmen, daß die reellen Interessen des Landes nicht gefährdet

procéder à cette révision avec maturité et avec le concours légal d'organes choisis dans son sein.

2. Nul doute que ce travail, par sa nature, ne soit compliqué. Il exigera du temps. Les Plénipotentiaires des Cinq puissances pourront y apporter des vues divergentes. Vouloir achever cette oeuvre dans les Conférences actuelles serait ou lui imprimer une hâte qui la rendrait incomplète, ou prolonger la durée de ces Conférences outre mesure, au détriment du but élevé qu'il s'agit d'atteindre.

Ne pourrait-il pas suffire de réserver ces difficultés à un examen subséquent et de commencer par statuer dans le Traité de Paix certains principes généraux:

1. Conservation des priviléges assurés aux Principautés par les hattischérifs existant par rapport à la liberté du culte, l'indépendance de l'administration nationale, la liberté entière du commerce, etc.

2. Accord des Cinq Puissances de garantir en commun l'existence de cet état de choses dans un intérêt général d'ordre public et de civilisation.

3. Détermination arrêtée de commun accord de consulter les voeux du pays quant au maintien ou à la modification du Règlement qui constitue la base de son organisation intérieure. Enfin,

4. Ajournement de ce travail à une époque convenue de concert avec le Gouvernement Ottoman.

Annexe B au protocole No. II.

Serbie.

Les prérogatives dont jouit la Serbie sont:

La liberté du culte.

Le choix des chefs du pays.

L'indépendance de son administration intérieure.

La réunion des districts détachés de la Serbie.

La réunion des différents impôts en un seul.

L'abandon aux Serbiens de la régie des biens appartenant à des Musulmans à charge d'en payer le revenu ensemble avec le tribut.

La liberté du commerce.

La permission aux négociants Serbiens de voyager dans les Etats Ottomans avec leurs propres passe-ports.

L'établissement d'hôpitaux, écoles et imprimeries. Et enfin,

La défense aux Musulmans autres que ceux appartenant aux garnisons de s'établir en Serbie.

Annexe C au protocole No. II.

Développement du premier point.

1. Les Principautés Danubiennes de Moldavie, de Valachie, et de Serbie continueront à relever de la Sublime Porte, conformément aux anciennes capitulations et aux Hats Impériaux qui fixent et déterminent les droits et immunités dont elles jouissent.

werden, so wird es angemessen sein, zu dieser Revision mit reiflicher Ueberlegung und unter legaler Mitwirkung von Organen zu schreiten, die aus dessen Mitte gewählt werden werden.

2. Diese Arbeit wird unbezweifelt ihrer Natur nach verwickelt sein. Sie wird Zeit erfordern. Die Bevollmächtigten der fünf Mächte werden divergirende Ansichten zu derselben mitbringen können. Dieses Werk in den gegenwärtigen Konferenzen beendigen wollen, hieße ihm entweder den Charakter einer Eilfertigkeit beilegen, die es unvollständig machen würde, oder die Dauer dieser Konferenzen übermäßig zum Nachtheile des erhabenen Zweckes verlängern, um dessen Erzielung es sich handelt.

Sollte es nicht genügen, diese Schwierigkeiten einer spätern Prüfung vorzubehalten und mit der Aufstellung gewisser allgemeiner Prinzipien in dem Friedensvertrage zu beginnen:

1. Aufrechthaltung der den Fürstenthümern durch die bestehenden Hati-Scherifs bezüglich der Freiheit des Kultus, der Unabhängigkeit der nationalen Verwaltung, der gänzlichen Handelsfreiheit ꝛc. zugesicherten Privilegien.

2. Uebereinkunft der fünf Mächte, gemeinsam die Existenz dieses Zustandes der Dinge in einem allgemeinen Interesse der öffentlichen Ordnung und Civilisation zu garantiren.

3. In gemeinsamer Uebereinkunft festgestellte Entschließung, die Wünsche des Landes bezüglich der Beibehaltung oder Modifikation des die Basis seiner innern Organisation bildenden Reglements zu Rathe zu ziehen; endlich

4. Vertagung dieser Arbeit auf eine im Einvernehmen mit der ottomanischen Regierung festgesetzte Epoche.

Beilage Lit. B. zum Protokoll Nr. II.

Serbien.

Die Prärogative, welche Serbien genießt, sind:

Die Freiheit des Kultus.

Die Wahl der Chefs des Landes.

Die Unabhängigkeit seiner innern Verwaltung.

Die Vereinigung der detachirten Distrikte Serbiens.

Die Vereinigung der verschiedenen Steuern in eine einzige.

Die Ueberlassung der Verwaltung von Gütern muselmännischen Eigenthums an Serbien gegen gleichzeitige Entrichtung des Erträgnisses mit dem Tribute.

Die Freiheit des Handels.

Die Erlaubniß für serbische Kaufleute, mit ihren eigenen Päßen die ottomanischen Staaten bereisen zu dürfen.

Die Errichtung von Spitälern, Schulen und Buchdruckereien und endlich

das Verbot, daß keine andern als die zu den Garnisonen gehörenden Muselmänner in Serbien sich niederlassen dürfen.

Beilage Lit. C. zum Protokoll Nr. II.

Entwicklung des ersten Punktes.

1. Die Donaufürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien werden fortfahren laut den ehemaligen Kapitulationen und kaiserlichen Hats, welche die Rechte und Immunitäten, die sie genießen, feststellen und bestimmen, von der hohen Pforte abhängig zu sein.

Aucune protection exclusive ne sera dorénavant exercée sur ces Provinces.

2. La Sublime Porte, dans la plénitude de son pouvoir suzerain, conservera intacts aux dites Principautés leur territoire, ainsi que leur administration indépendante et nationale, et par conséquent la pleine liberté de culte, de législation, de commerce, et de navigation. Toutes les clauses qui ont pour objet leur prospérité, contenues dans les Hats Impériaux, sont maintenues et seront soigneusement développées, selon les circonstances et les besoins légalement constatés du pays.

3. La Sublime Porte, considérant dans sa sagesse que la position politique des trois Principautés, dont il s'agit, touche de très près les intérêts généraux de l'Europe, s'entendra, dans la voie la plus amicale, avec les Puissances Contractantes, soit pour le maintien des règlements en vigueur dans ces Provinces, soit pour les modifications à y apporter. A cet effet elle consultera tout d'abord les voeux du pays et consignera dans un hatti-schérif solemnel, séparément pour chacune des trois Provinces, l'ensemble des dispositions relatives aux droits et immunités des dites Principautés. Avant de le promulguer elle fera communication de cet Acte aux Puissances, qui, de leur côté, après examen, en assumeront la garantie.

4. La force armée nationale existant dans les Principautés pour veiller à la sûreté de l'intérieur et garantir celle des frontières, sera maintenue dans l'intérêt commun de la Sublime Porte, des Principautés et de l'Europe. Son augmentation, en cas d'urgence, sera déterminée d'un commun accord entre la Puissance Suzeraine et les Etats limitrophes, et le résultat en sera communiqué aux Puissances Contractantes. Toutefois cette augmentation ne devra jamais être exagérée au point de devenir un fardeau excessif pour les Principautés.

5. Dans le cas où des doutes viendraient à être soulevés sur l'interprétation du hatti-schérif constitutif, les Représentants des Puissances Contractantes en examineront le fond et la portée. Ils emploieront, le cas échéant, leurs bons offices soit auprès de la Sublime Porte, soit auprès des autorités locales, pour amener une entente.

6. Lorsque le repos intérieur des dites Principautés se trouverait menacé ou compromis, les Puissances garantes s'entendront, selon la gravité du cas, sur les mesures réclamées et sur les représentations à faire, soit à la Puissance Suzeraine, soit aux Gouvernemens locaux. Une intervention armée ne saurait avoir lieu de la part de la Porte, sans entente préalable et sans intervention égale au nom de l'Europe.

7. Les Cours s'engagent à ne point accorder de protection dans les Principautés à des étrangers dont les menées pourraient être préjudiciables soit à la tranquillité de ces pays, soit aux intérêts des Etats voisins. Elles s'engagent de même réciproquement, à ne pas tolérer de la part de leurs propres sujets de pareilles manoeuvres, et à prendre en sérieuse considération les réclamations qui pourraient être soulevées à ce sujet par les Puissances limitrophes, ou même par les autorités locales. Par contre, la Sublime Porte enjoindra aux Principautés de ne pas tolérer sur leur sol des étrangers tels qu'on les a désignés plus haut, ni de permettre aux

Fortan soll keine ausschließliche Protektion über diese Provinzen geübt werden können.

2. Die hohe Pforte wird in ihrer suzeränen Machtvollkommenheit den besagten Fürstenthümern ihr Territorium, so wie ihre unabhängige und nationale Verwaltung und in Folge dessen volle Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt unversehrt belassen.

Alle in den kaiserlichen Hats enthaltenen, ihre Wohlfahrt bezweckenden Klauseln werden aufrecht gehalten und je nach den Umständen und den legal konstatirten Bedürfnissen des Landes sorgsam entwickelt werden.

3. Indem die hohe Pforte in ihrer Weisheit erwägt, daß die politische Lage der drei Fürstenthümer, um die es sich handelt, die allgemeinen Interessen Europas sehr nahe berührt, wird sie sich auf dem freundschaftlichsten Wege mit den kontrahirenden Mächten sowohl über die Aufrechthaltung der in diesen Provinzen in Kraft stehenden Reglements, als über die an denselben vorzunehmenden Modifikationen verständigen. Zu diesem Behufe wird sie vorerst die Wünsche des Landes zu Rathe ziehen und in einem solennen Hati-Scherif, für jede der drei Provinzen besonders, die Gesammtheit der auf die Rechte und Immunitäten der besagten Fürstenthümer bezüglichen Verfügungen verzeichnen. Vor der Veröffentlichung wird sie diesen Akt den Mächten mittheilen, die nach vorhergegangener Prüfung ihrerseits die Garantie dafür übernehmen werden.

4. Die in den Fürstenthümern zur Ueberwachung der Sicherheit im Innern und zur Bewahrung der Sicherheit an den Grenzen bestehende bewaffnete nationale Macht wird im gemeinsamen Interesse der hohen Pforte, der Fürstenthümer und Europas beibehalten werden. Im Falle der Dringlichkeit wird ihre Vermehrung durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen der suzeränen Macht und den Nachbarstaaten bestimmt werden; das bezügliche Resultat wird den kontrahirenden Mächten mitgetheilt werden. Diese Vermehrung darf jedoch nie so weit übertrieben werden, daß sie eine übermäßige Last für die Fürstenthümer werden könnte.

5. Falls sich Zweifel über die Auslegung des konstitutiven Hati-Scherifs ergeben sollten, werden die Repräsentanten der kontrahirenden Mächte den Grund und die Tragweite davon untersuchen. Sie werden nöthigenfalls ihre guten Dienste sowohl bei der hohen Pforte, als bei den Lokalbehörden verwenden, um ein Verständniß herbeizuführen.

6. Wenn die innere Ruhe der besagten Fürstenthümer bedroht oder gefährdet sein sollte, werden die garantirenden Mächte je nach der Wichtigkeit des Falles sich über die erforderlichen Maßregeln und Vorstellungen einverstehen, die entweder der suzeränen Macht oder den Lokal-Regierungen gemacht werden sollen. Eine bewaffnete Intervention Seitens der hohen Pforte könnte nicht ohne vorläufiges Einvernehmen, ohne gleiche Intervention im Namen Europas stattfinden.

7. Die Höfe verpflichten sich, in den Fürstenthümern keinen besonderen Schutz Fremden zu gewähren, deren Umtriebe entweder der Ruhe dieser Länder, oder den Interessen der Nachbarstaaten nachtheilig werden könnten. Eben so verpflichten sie sich gegenseitig, ihrerseits von ihren eigenen Unterthanen kein solches Verfahren zu dulden und Reklamationen, die von den Nachbarmächten oder selbst von den Lokalbehörden diesfalls erhoben werden könnten, in ernste Beachtung zu ziehen. Dagegen wird die hohe Pforte den Fürstenthümern einschärfen, auf ihrem Boden keine der oben bezeichneten Fremden zu dulden und

indigènes de tremper dans des menées dangereuses pour la tranquillité de leur propre pays ou des États voisins.

Protocole (No. III.) d'une conférence tenue à Vienne, le 19 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France; M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Le Protocole de la séance du 17 de ce mois a été lu et approuvé.

Il a été reconnu que les pièces annexées au dit Protocole sous Litt. A et B renfermaient des éléments précieux qui pourraient être utilisés lorsque le moment de commencer ses travaux serait arrivé pour la Commission qui aura à discuter les détails de la question des trois Principautés.

Aarif Effendi ayant fait observer que la Sublime Porte s'occupait de son côté d'un travail relatif aux Principautés, et qu'il espérait que le nouveau Plénipotentiaire Ottoman serait à même de faire connaître ce travail, MM. les Plénipotentiaires ont été d'avis, que cela ne devait pas les empêcher de continuer en attendant la tâche déjà commencée à la dernière séance, en comparant l'un à l'autre les deux textes produits pour formuler les principes fondamentaux qui doivent servir de guide à la Commission, sauf à M. le Plénipotentiaire Ottoman de faire à ce sujet telle réserve générale ou spéciale qu'il jugerait convenable.

M. le Baron Prokesch a relu les deux textes précités, Article par Article, et après une discussion approfondie de chacun d'eux, on est tombé d'accord sur la rédaction ci-jointe en copie.

Ce travail achevé, Aarif Effendi a réservé au nouveau Plénipotentiaire Ottoman qui va arriver ici muni de pouvoirs plus étendus, la liberté d'appréciation au sujet de l'Article 3 et de ceux qui suivent.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Gortchakoff. *Prokesch-Osten.* *Bourqueney.*
Titoff. *J. Russell.* *Westmoreland.*
Aarif.

Annexe au protocole No. III.

Développement du premier point.

1. Les Principautés Danubiennes de Moldavie, de Valachie et de Serbie continueront à relever de la Sublime Porte en vertu des anciennes capitulations et Hats Impériaux qui ont fixé et déterminé les droits et immunités dont elles jouissent.

Aucune protection exclusive ne sera dorénavant exercée sur ces Provinces.

2. La Sublime Porte, dans la plénitude de son pouvoir suzerain, conservera aux dites Principautés leur administration indépendante et nationale, et par conséquent la pleine liberté de culte, de législation, de commerce, et de navigation.

Toutes les clauses contenues dans les Hats Impériaux, lesquelles ont

den Eingebornen nicht zu gestatten, sich an Umtrieben zu betheiligen, die für ihr eigenes Land oder für die Ruhe der Nachbarstaaten gefährlich werden könnten.

Protokoll Nr. III.

Wien, 19. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freih. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc.; für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc.; für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc.; für Rußland: Hr. Fürst v. Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc.; für die Türkei: Aarif Effendi.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. d. M. wurde verlesen und angenommen.

Es wurde anerkannt, daß die unter Lit. A. und B. dem besagten Protokolle beigefügten Aktenstücke werthvolle Elemente enthielten, welche benützt werden könnten, wenn für die Kommission, welche die Details der Frage der drei Fürstenthümer zu erörtern haben wird, der Augenblick gekommen sein würde, ihre Arbeiten zu beginnen.

Da Aarif Effendi die Bemerkung gemacht hatte, daß die hohe Pforte sich ihrerseits mit einer die Fürstenthümer betreffenden Ausarbeitung beschäftige, und daß er hoffe, daß der neue ottomanische Bevollmächtigte in der Lage sein werde, diese Ausarbeitung vorzulegen, so waren die Herren Bevollmächtigten der Meinung, daß dies sie nicht hindern solle, indessen die in der früheren Sitzung schon begonnene Aufgabe festzusetzen und die beiden Texte mit einander zu vergleichen, welche vorgelegt wurden, um die Grundprincipien zu formuliren, die der Kommission als Leitfaden dienen sollen, wobei es dem Herrn ottomanischen Bevollmächtigten vorbehalten bliebe, diesfalls jene allgemeinen oder speciellen Vorbehalte zu machen, welche er für angemessen halten würde.

Herr Freiherr v. Prokesch las die beiden oberwähnten Texte Artikel für Artikel nochmals, und nach einer tief eingehenden Diskussion eines jeden derselben einigte man sich über die in Abschrift beigeschlossene Redaktion.

Nachdem diese Arbeit vollbracht war, reservirte Aarif Effendi dem neuen ottomanischen Bevollmächtigten, welcher mit ausgedehnteren Vollmachten hier anlangen wird, die Freiheit der Würdigung in Bezug auf den Artikel 3 und jener, welche folgen. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. III.

Entwicklung des ersten Punktes.

1. Die Donaufürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien werden fortfahren, laut den alten Kapitulationen und kaiserlichen Hats, welche die Rechte und Immunitäten, die sie genießen, festgestellt und bestimmt haben, von der Pforte abhängig zu sein.

Fortan wird keine ausschließende Protektion über diese Provinzen ausgeübt werden können.

2. Die hohe Pforte wird in ihrer suzeränen Machtvollkommenheit den besagten Fürstenthümern ihre unabhängige und nationale Verwaltung und in Folge dessen die volle Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt belassen.

Alle in den kaiserlichen Hats enthaltenen Klauseln, welche die innere Orga-

pour objet l'organisation intérieure de ces Principautés, ne pourront être développées que dans un esprit conforme à ces principes et selon les besoins dûment constatés du pays.

Le territoire des dites Principautés ne pourra subir aucune diminution.

3. La Sublime Porte, considérant dans sa sagesse que la position politique des trois Principautés, dont il s'agit, touche de très près aux intérêts généraux de l'Europe, s'entendra dans la voie la plus amicale avec les Puissances Contractantes, soit pour le maintien de la législation en vigueur dans ces Provinces, soit pour les modifications à y apporter. A cet effet, elle consultera les voeux du pays et consignera dans un hatti-schérif solemnel l'ensemble des dispositions relatives aux droits et immunités des dites Principautés. Avant de le promulguer, elle fera communication de cet Acte aux Puissances, qui, de leur côté, après examen, en assumeront la garantie.

4. La force armée nationale organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières, pourra être développée au besoin dans la mesure des ressources du pays. Les conditions d'un système défensif seront prises en considération dans l'intérêt commun de la Sublime Porte, des Principautés et de l'Europe.

5. Dans le cas où des doutes viendraient à être soulevés sur l'interprétation du Hat constitutif, les Puissances garantes examineront, de concert avec la Sublime Porte, le fond et la portée de la réclamation. Elles ne négligeront aucun moyen pour amener une entente.

6. Dans le cas où le repos intérieur des dites Principautés se trouverait compromis, aucune intervention armée n'aura lieu sur leur territoire, sans être ou sans devenir l'objet d'une entente entre les Hautes Parties Contractantes.

7. Les Cours s'engagent à ne point accorder de protection dans les Principautés à des étrangers dont les menées pourraient être préjudiciables soit à la tranquillité de ces pays, soit aux intérêts des Etats voisins. Désapprouvant de pareilles manoeuvres elles s'engagent de même réciproquement à prendre en sérieuse considération les réclamations qui pourraient être soulevées à ce sujet par les Puissances, ou même par les autorités locales. De son côté, la Sublime Porte enjoindra aux Principautés de ne pas tolérer sur leur sol des étrangers tels qu'on les a désignés plus haut, ni de permettre aux indigènes de tremper dans des menées dangereuses pour la tranquillité de leur propre pays ou pour celle des Etats voisins.

Protocole (No. IV.) d'une conférence tenue à Vienne, le 21 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Après la lecture du Protocole de la séance du 19 courant, qui a été

nisation dieser Fürstenthümer zum Gegenstande haben, dürfen nur in einem mit diesen Prinzipien übereinstimmenden Geiste und nach den gebührlich konstatirten Bedürfnissen des Landes entwickelt werden.

Das Territorium der besagten Fürstenthümer wird keine Schmälerung erleiden können.

3. Indem die hohe Pforte in ihrer Weisheit erwägt, daß die politische Lage der drei Fürstenthümer, um welche es sich handelt, sehr nahe die allgemeinen Interessen Europas berührt, wird sie sich auf die freundschaftlichste Weise mit den kontrahirenden Mächten sowohl über die Aufrechthaltung der in diesen Provinzen in Kraft stehenden Gesetzgebung, als auch über die an derselben vorzunehmenden Modifikationen verständigen. Zu diesem Ende wird sie die Wünsche des Landes zu Rathe ziehen und in einem feierlichen Hati-Scherif die Gesammtheit der die Rechte und Immunitäten der besagten Fürstenthümer betreffenden Dispositionen verzeichnen. Vor der Veröffentlichung dieses Aktes wird sie denselben den Mächten mittheilen, welche ihrerseits nach vorläufiger Prüfung die Garantie dafür übernehmen werden.

4. Die bewaffnete nationale Macht, welche zu dem Zwecke der Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern und zur Bewahrung der Sicherheit der Grenzen organisirt werden wird, kann nöthigenfalls im Verhältnisse zu den Hülfsmitteln des Landes entwickelt werden. Die Bedingungen eines Defensivsystems werden im gemeinsamen Interesse der hohen Pforte, der Fürstenthümer und Europas in Erwägung gezogen werden.

5. Im Falle Zweifel über die Auslegung des konstitutiven Hat erhoben werden sollten, werden die garantirenden Mächte in Vereinigung mit der hohen Pforte die Begründung und die Tragweite der Reklamation erörtern. Sie werden kein Mittel vernachlässigen, um ein Einverständniß diesfalls herbeizuführen.

6. Im Falle die innere Ruhe der besagten Donaufürstenthümer gefährdet werden sollte, wird keine bewaffnete Intervention auf ihrem Gebiete stattfinden, ohne der Gegenstand einer Verständigung zwischen den hohen kontrahirenden Parteien zu sein oder zu werden.

Die Höfe verpflichten sich in den Fürstenthümern keinen Schutz Fremden zu gewähren, deren Umtriebe entweder der Ruhe dieser Länder oder den Interessen der benachbarten Staaten nachtheilig werden könnten. Indem sie ein solches Verfahren mißbilligen, verpflichten sie sich gleichzeitig die Reklamationen in Betracht zu ziehen, welche diesfalls von den Mächten oder auch nur von den lokalen Behörden erhoben werden könnten. Die hohe Pforte wird ihrerseits den Fürstenthümern einschärfen, auf ihrem Boden keine Fremden zu dulden, wie sie oben bezeichnet wurden, noch den Eingeborenen gestatten, sich in Umtriebe einzulassen, welche für die Ruhe des eigenen Landes oder die der Nachbarstaaten gefährlich werden könnten.

Protokoll Nr. IV.

Wien, 21. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritannien: Lord John Russel ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Nach Verlesung des Protokols der Sitzung vom 19. l. M., welches an-

approuvé et signé, MM. les Plénipotentiaires ont pris en considération le second des quatre principes établis, qui a pour objet d'assurer, par des moyens efficaces et sous le contrôle d'une autorité syndicale permanente, la liberté de la navigation du Danube.

M. le Baron Prokesch a lu le travail ci-joint en copie, dans lequel il expose ses idées sur l'application pratique de ce principe.

Cette lecture finie, M. le Prince Gortchakoff a dévelopé à ce sujet quelques observations générales. Il a dit, que la question en instance présentait deux côtés, le côté politique et le côté commercial et pratique. Au point de vue politique il a établi, que la Russie n'ayant jamais contesté et ne contestant pas la question de droit, celle-ci se trouvait complétement vidée, et il a rappelé à ce propos que la Russie seule, entre toutes les Grandes Puissances, avait, il y a déjà un quart de siècle, stipulé la liberté de la navigation dans la Mer Noire en faveur de tous les pavillons marchands. Quant au côté commercial de la question, il a dit, que la nature avait créé, soit dans le cours du Danube, soit à ses embouchures, des obtacles plus ou moins graves, et que l'intention de la Russie avait été et était encore de faire tout ce qui serait en son pouvoir pour les enlever aussi complétement que la nature le permettrait.

M. le Baron Prokesch a répondu, qu'il était loin de sa pensée de mettre en doute les bonnes intentions du Gouvernement Impérial de Russie à ce sujet, mais que, d'un autre côté, il était incontestable que les résultats avaient été en désaccord avec ces intentions.

M. le Prince Gortchakoff a itérativement assuré, que le concours le plus loyal de la Russie était acquis à toutes les mesures ayant pour but d'affranchir la navigation du Danube de tous les obstacles, et M. de Titoff a complétement adhéré à cette déclaration de son collègue.

Après ces observations, M. le Baron Prokesch a repris la lecture de son projet, Article par Article. Les trois premiers Articles n'ont pas rencontré d'opposition.

A l'Article 4, où il est dit que les délégués des Puissances Contractantes, agissant en Syndicat Européen, établiront pour la navigation du Bas Danube les bases de la législation fluviale et maritime, MM. les Plénipotentiaires Russes ont objecté à l'emploi du terme "Syndicat", parce qu'il ne présentait pas une idée claire et précise, et qu'il était d'ailleurs tout à fait inusité dans les relations internationales.

M. le Prince Gortchakoff a dit, que le second des quatre principes établis avait pour but d'assurer la liberté complète de la navigation du Danube; que la Commission régulatrice, qu'on appelait du nom de "Syndicat", aurait un caractère scientifique et technique; que la question se rattachait au commerce et qu'il importait de ne pas y mêler des considérations politiques.

M. le Baron Bourqueney a fait observer qu'on ne pouvait dépouiller de tout caractère politique une question qui avait été élevée à la hauteur d'une garantie Européenne; que quelque sincères qu'eussent été les intentions du Gouvernement Russe au sujet de la liberté de la navigation du Danube, les résultats tout opposés auxquels on était notoirement arrivé, étaient de nature à justifier même un surcroît de précautions, et

genommen und unterzeichnet wurde, haben die Herren Bevollmächtigten das zweite der vier festgestellten Prinzipien in Erwägung gezogen, dessen Gegenstand es ist, die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau durch wirksame Mittel und unter der Kontrole einer permanenten Syndikats-Autorität zu sichern.

Herr Freiherr v. Prokesch vorlas die in Abschrift beiliegende Ausarbeitung, in welcher er seine Ansichten über die praktische Anwendung dieses Prinzips auseinandersetzt.

Nach dieser Mittheilung entwickelte Herr Fürst Gortschakoff einige allgemeine Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand. Er bemerkte, daß die vorliegende Frage zwei Seiten darbiete, die politische und die kommerzielle und praktische Seite. Vom politischen Standpunkte aus stellte er fest, daß die Rechtsfrage, da Rußland dieselbe nicht bestreite und niemals bestritten habe, vollständig erledigt sei; er erinnert in dieser Hinsicht, daß Rußland allein unter allen Großmächten schon vor einem Viertel-Jahrhundert die Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meere zu Gunsten aller Kauffahrer-Flaggen stipulirt habe. Die kommerzielle Seite der Frage betreffend, sagte er, die Natur habe sowohl im Laufe der Donau, als an ihren Mündungen mehr oder weniger bedeutende Hindernisse geschaffen, und es sei die Absicht Rußlands gewesen und sei es noch immer, Alles in seiner Macht Stehende zu thun, um diese Hindernisse so vollständig zu beseitigen, als die Natur es gestatten würde.

Herr Freiherr v. Prokesch entgegnete, er sei weit entfernt, die dießfälligen guten Absichten der kaiserlich Russischen Regierung bezweifeln zu wollen; andererseits sei es jedoch unbestreitbar, daß die Resultate im Widerspruch mit diesen Absichten gewesen seien.

Herr Fürst Gortschakoff versicherte neuerdings, Rußlands loyalster Beistand sei allen Maßregeln gesichert, durch welche die Donau-Schifffahrt aller Hindernisse enthoben werden sollte; Herr v. Titoff stimmte dieser Erklärung seines Kollegen vollkommen bei.

Nach diesen Bemerkungen nahm Herr Freiherr von Prokesch die Verlesung seines Entwurfes, Artikel für Artikel, wieder auf. Gegen die ersten drei Artikel fand keine Einwendung statt. Hinsichtlich des Artikels 4, in welchem gesagt wird, daß die Delegirten der kontrahirenden Mächte, als Europäisches Syndikat vorgehend, bezüglich der Beschiffung der untern Donau die Grundlagen der Strom- und maritimen Gesetzgebung feststellen würden, erhoben die Herren Russischen Bevollmächtigten Einwürfe, betreffend die Anwendung des Ausdruckes Syndikat, weil er keine klare, genaue Idee biete und überdies in den internationalen Beziehungen ganz ungebräuchlich sei.

Herr Fürst Gortschakoff sagte, es sei der Zweck des zweiten der vier festgestellten Prinzipien, die vollständige Freiheit der Donau-Schifffahrt zu sichern, die regelnde Kommission, die man mit dem Namen Syndikat benenne, würde einen wissenschaftlichen und technischen Charakter haben, die Frage stehe mit dem Handel in Verbindung und es sei wichtig, sie nicht mit politischen Erwägungen zu vermischen.

Herr Baron von Bourqueney bemerkte, man könne eine zur Höhe einer Europäischen Garantie erhobene Frage nicht jedes politischen Charakters entkleiden; so aufrichtig auch die Absichten der Russischen Regierung bezüglich der Freiheit der Donau-Schifffahrt gewesen sein mögen, so seien doch die ganz entgegengesetzten Resultate, zu denen man notorisch gelangt sei, geeignet, selbst

que le Syndicat ne devait être autre chose que le représentant des intérêts de tous.

M. le Prince Gortchakoff a déclaré, que si le mot "Syndicat" impliquait l'exercice d'un droit de souveraineté quelconque, il devait s'y opposer.

Le dernier alinéa de l'Article 4, où il est dit que chacune des Puissances Contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre aux embouchures du Danube, a donné lieu à MM. les Plénipotentiaires de Russie de réserver leur opinion jusqu'à la discussion de la révision du Traité du 13 Juillet 1841, puisque le principe de la fermeture des Détroits, consacré par ce Traité, subsistait encore à l'heure qu'il est, et que ce principe s'opposait à ce que des bâtiments de guerre pénétrassent dans la Mer Noire par les Dardanelles.

M. le Baron Bourqueney a jugé très utile de déposer dès à présent au Protocole le principe de la surveillance de bâtiments de guerre aux embouchures du Danube, sauf à mettre ce principe en harmonie avec les Traités.

MM. les Plénipotentiaires de Grande-Bretagne ont adhéré à l'opinion émise par le Baron Bourqueney.

MM. les Plénipotentiaires Russes ont maintenu leur réserve.

MM. les Plénipotentaires Autrichiens se sont rangés à l'avis des Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne. Ils ont, de plus, fait observer, que sa position géographique offrait à l'Autriche le moyen de faire parvenir des bâtiments de guerre jusqu'aux embouchures du Danube sans qu'ils eussent besoin de passer par les Dardanelles, mais qu'ils n'en devaient pas moins se prononcer pour l'adoption du principe, que toutes les Puissances Contractantes fussent à même de contrôler efficacement l'exécution des stipulations arrêtées.

A l'Article 5 du Mémorandum, où il est établi que les délégués des Etats riverains, réunis en Commission, d'après l'analogie des stipulations du Congrès de Vienne, constitueront le pouvoir exécutif du Syndicat Européen, Lord John Russell a énoncé le désir de son Gouvernement d'être aussi représenté dans la Commission Exécutive, l'Angleterre ayant sur le Danube d'importants intérêts de commerce Européen.

MM. les Plénipotentiaires d'Autriche ont répondu à cela, que selon l'Acte du Congrès, les Commissions de navigation ne devaient être composées que des délégués des Etats riverains, et que l'Autriche, en tant que cela concernait la partie du Danube qui traverse son territoire, tenait à l'application stricte de cette stipulation.

M. le Prince Gortchakoff, en adhérant au principe établi par M. le Comte Buol, a demandé qu'il fût appliqué également à la Russie. Il a, à ce propos, posé la question, si les Etats Allemands dont le territoire est traversé par le Danube, et nommément la Bavière, ne seraient pas représentés dans la Commission. M. le Baron Prokesch a répondu, qu'entre l'Autriche et la Bavière, il y avait des stipulations spéciales sur la navigation de la partie supérieure de ce fleuve, et qu'il ne s'agissait maintenant que de régler la navigation du Bas Danube.

L'idée énoncée à l'Article 6, de neutraliser le Delta du Danube, en autant que l'exigerait la liberté de mouvement et d'action de la Commis-

eine Vermehrung der Vorsichtsmaßregeln zu rechtfertigen; das Syndikat solle nichts Anderes sein, als der Vertreter der Interessen Aller.

Herr Fürst Gortschakoff erklärte, sich dem Worte Syndikat widersetzen zu müssen, falls dasselbe die Ausübung irgend eines Souverainetätsrechtes in sich begreifen sollte.

Der letzte Absatz des Artikels 4, in welchem es heißt, daß jede der kontrahirenden Mächte das Recht haben wird, ein oder zwei Kriegsfahrzeuge an den Donaumündungen stationiren zu lassen, hat den Herren Bevollmächtigten Rußland's Anlaß gegeben, ihre Ansicht bis zur Diskussion der Revision des Vertrages vom 13. Juli 1841 zu reserviren, da das durch diesen Vertrag festgestellte Prinzip der Sperrung der Meerengen noch zur Stunde in Kraft sei und im Widerspruch damit stehe, daß Kriegsfahrzeuge in das Schwarze Meer durch die Dardanellen einführen.

Herr Baron von Bourqueney erachtet es für sehr nützlich, schon jetzt im Protokoll das Prinzip der Ueberwachung an den Donaumündungen durch Kriegsfahrzeuge unter dem Vorbehalte auszusprechen, es mit den Verträgen in Einklang zu bringen.

Die Herren Bevollmächtigten von Großbritanien stimmten der von dem Baron Bourqueney ausgesprochenen Ansicht bei.

Die Herren Russischen Bevollmächtigten hielten ihren Vorbehalt aufrecht.

Die Herren Oesterreichischen Bevollmächtigten traten der Ansicht der Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens bei. Sie bemerkten außerdem, daß Oesterreich in Folge seiner geographischen Lage Kriegsfahrzeuge bis an die Donaumündungen gelangen lassen könne, ohne daß sie nöthig hätten, die Dardanellen zu passiren, daß sie sich aber nichtsdestoweniger für die Annahme des Prinzips aussprechen müßten, daß nämlich alle kontrahirenden Parteien in den Stand gesetzt würden, die Ausführung der festgestellten Stipulationen in wirksamer Weise zu kontroliren.

Beim Art. 5 des Memorandums, in welchem festgestellt wird, daß die kommissionell vereinigten Delegirten der Uferstaaten, in Gemäßheit der Analogie der Stipulationen des Wiener Kongresses, die Exekutivgewalt des Europäischen Syndikats ausmachen sollen, sprach Lord John Russell den Wunsch seiner Regierung aus, ebenfalls in der Exekutiv-Kommission repräsentirt zu sein, da England an der Donau wichtige Interessen des Europäischen Handels hat.

Die Herren Bevollmächtigten Oesterreichs antworteten hierauf, daß nach der Kongreß-Akte die Schifffahrts-Kommissionen nur aus Delegirten der Uferstaaten zusammengesetzt sein sollen, und daß Oesterreich bezüglich des Theiles der Donau, der sein Gebiet durchströmt, an der genauen Anwendung dieser Stipulation halte.

Indem Herr Fürst Gortschakoff dem vom Herrn Grafen Buol festgestellten Prinzip beistimmte, verlangte er, daß es in gleicher Weise auf Rußland angewendet werde. Er stellte bei diesem Anlasse die Frage, ob die Deutschen Staaten, durch deren Territorium die Donau fließt, und namentlich Baiern, nicht in der Kommission vertreten sein würden?

Herr Freiherr v. Prokesch antwortete, daß zwischen Oesterreich und Baiern besondere Stipulationen über die Schifffahrt auf dem obern Theile dieses Stromes beständen und es sich jetzt nur um die Reglung der Schifffahrt auf der untern Donau handle.

Der im Artikel 6 ausgesprochene Gedanke, das Donau-Delta in so weit

sion permanente, a rencontré de l'opposition de la part de MM. les Plénipotentiaires de Russie. M. le Prince Gortchakoff a dit qu'il ne consentirait point à une combinaison qui avait l'air d'une expropriation indirecte. A propos de l'idée mise en avant, d'accorder aux membres de la Commission permanente le privilége de l'exterritorialité, M. le Prince Gortchakoff a fait observer, que ce serait faire valoir au sujet de la Russie un principe qui n'était appliqué qu'aux échelles du Levant.

Lord John Russell ayant fait observer que, si ni l'une ni l'autre de ces combinaisons n'était admise, il serait indispensable de définir et d'énumérer exactement les attributions et les droits de la Commission permanente, le Prince Gortchakoff a dit qu'il concourrait volontiers à une entente à ce sujet, tout comme il tenait à constater que toutes les observations qu'il avait été dans le cas de présenter dans le cours de la discussion, n'avaient nullement pour but d'entraver, en quoi que ce soit, la liberté de la navigation du Danube, que la Russie désirait au contraire voir arriver à un développement complet.

Le Plénipotentiaire Ottoman a fait à l'égard des questions discutées dans cette séance, la même réserve qu'il avait déjà formulée à la dernière Conférence.

MM. les Plénipotentiaires ont décidé de faire mettre en circulation le projet élaboré par M. le Baron Prokesch et d'en reprendre l'examen à la prochaine séance.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Prokesch-Osten. Bourqueney. J. Russell. Westmoreland. Aarif. Gortchakoff. Titoff.*

Annexe au protocole No. IV.

Développement du second point.

1. L'acte du Congrès de Vienne, auquel la Sublime Porte n'a pas pris part, ayant établi, dans ses Articles 108 à 116, les principes destinés à régler la navigation des fleuves traversant plusieurs Etats, les Puissances Contractantes conviennent entre elles de stipuler qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au cours inférieur du Danube, à partir du point où ce fleuve devient commun à l'Autriche et à l'Empire Ottoman jusque dans la mer. Cette disposition fera désormais partie du droit public de l'Europe et sera garantie par toutes les Puissances Contractantes.

2. L'application à faire de ces principes doit être toute entière dans le sens de faciliter le commerce et la navigation de telle sorte que la navigation de cette partie du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance, qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations qui vont suivre, et que dès lors aussi les priviléges et immunités fondés dans les anciens Traités et les anciennes capitulations avec Etats riverains de la partie du fleuve dont il s'agit, seront maintenus intacts.

En conséquence, il ne sera perçu sur tout le parcours susmentionné du Danube aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, et il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation. Les mesures de précaution qu'on pourrait vouloir adopter sous le

zu neutralisiren, als es die Freiheit der Bewegung und Wirksamkeit der permanenten Kommission erheischen würde, erfuhr Opposition Seitens der Herren Bevollmächtigten Rußlands.

Der Herr Fürst Gortschakoff äußerte, er würde nicht in eine Kombination willigen, die das Ansehen einer indirekten Expropriation hätte. Bezüglich der ausgesprochenen Idee, den Mitgliedern der permanenten Kommission das Privilegium der Exterritorialität zu geben, bemerkte der Herr Fürst Gortschakoff, daß dies bezüglich Rußlands ein Prinzip zur Geltung bringen heiße, welches nur auf die Levantinischen Stapelplätze angewendet worden ist.

Nachdem Lord John Russell bemerkt hatte, daß wenn weder die eine noch die andere dieser Kombinationen angenommen würde, die genaue Bestimmung und Aufzählung der Attributionen und Rechte der permanenten Kommission unerläßlich sei, erklärte Herr Fürst Gortschakoff, daß er eben so gern zu einem Einvernehmen über diesen Gegenstand mitwirke, als ihm daran liege, zu konstatiren, wie er mit allen Bemerkungen, die er im Laufe dieser Diskussion vorzubringen Anlaß gehabt hat, keineswegs in was immer für einer Weise die Freiheit der Donau-Schifffahrt zu hemmen beabsichtigt habe, da Rußland im Gegentheil wünsche, sie zur vollständigen Entwicklung gelangen zu sehen.

Der Türkische Bevollmächtigte sprach bezüglich der in dieser Sitzung erörterten Fragen denselben Vorbehalt aus, den er bereits in der letzten Konferenz formulirt hatte.

Die Herren Bevollmächtigten beschlossen, den von Herrn Freiherrn v. Prokesch ausgearbeiteten Entwurf cirkuliren zu lassen und dessen Prüfung in der nächsten Sitzung wieder vorzunehmen. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokolle Nr. IV.

Entwicklung des zweiten Punktes.

1. Nachdem die Wiener Kongreß-Akte, an welcher die hohe Pforte keinen Antheil genommen hat, in ihren Artikeln 108—116 die Prinzipien behufs der Reglung der Schifffahrt auf Strömen, deren Lauf durch mehrere Staaten geht, festgestellt hat, so kommen die kontrahirenden Mächte unter sich überein, daß in Zukunft diese Prinzipien in gleicher Weise auf den untern Lauf der Donau angewendet werden sollen, von dem Punkte ausgehend, an welchem dieser Strom gemeinsam für Oesterreich und die Türkei wird, bis zum Meer. Diese Verfügung wird fortan einen Theil des öffentlichen Europäischen Rechts ausmachen und von allen kontrahirenden Mächten garantirt werden.

2. Die von diesen Prinzipien zu machende Anwendung muß ganz in dem Sinne geschehen, um den Handel und die Schifffahrt zu erleichtern, dergestalt, daß die Schifffahrt auf diesem Theile der Donau keiner Hemmniß und Gebührenentrichtung unterzogen werden kann, die nicht ausdrücklich in den Stipulationen, welche folgen werden, vorhergesehen sein würde, und daß von dann ab auch die Privilegien und Immunitäten, welche in den ehemaligen Verträgen und ehemaligen Kapitulationen mit den Uferstaaten an dem in Rede stehenden Theile des Stromes begründet sind, unversehrt aufrecht erhalten werden.

Demgemäß wird auf dem ganzen erwähnten Laufe der Donau kein einzig und allein auf der Thatsache der Beschiffung des Stromes basirtes Weggeld und keine Gebühr von den an Bord der Schiffe befindlichen Waaren erhoben und kein wie immer geartetes Hinderniß der freien Schifffahrt in den Weg

rapport des douanes et sous celui des quarantaines, devront être limitées au stricte nécessaire et mises en harmonie avec ce qu'exigera la liberté de la navigation.

3. Afin de faire disparaître l'obstacle le plus important qui pèse sur la navigation du Bas-Danube, on entreprendra et on achèvera, dans le plus bref délai, les travaux nécessaires, tant pour dégager l'embouchure du Danube des sables qui l'obstruent, que pour écarter les autres inconvénients physiques qui diminuent la navigabilité du fleuve sur d'autres points en amont de son cours, à tel point que la circulation jusqu'à Galatz et Brailow de bâtiments de marine commerciale du tonnage le plus fort soit délivrée des périls, empêchements et pertes, avec lesquels elle a eu à lutter jusqu'à ce jour.

Pour couvrir les frais de ces travaux et des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation, des droits fixes d'un taux convenable pourront être prélevés sur les navires parcourant le Bas-Danube, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tout autre, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

4. L'exécution et le contrôle des stipulations contenues dans les Articles précédents étant placés sous la garantie Européenne, les Puissances Contractantes nommeront aussitôt après la signature de la paix des délégués qui, après examen sur les lieux, présenteront aux Représentants des dites Puissances, réunis en Conférence, un relevé exact et circonstancié sur les obstacles qui s'opposent à l'heure à la libre navigation du Bas-Danube, et sur les travaux à exécuter et les moyens à employer pour les faire disparaître. Ces délégués, agissant en Syndicat Européen, établiront, de même, les bases de la législation réglementaire et de police fluviale et et maritime qui, après avoir reçu la sanction des Puissances Contractantes, formera dorénavant loi pour la navigation du Bas-Danube.

Chacune des Puissances Contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre aux embouchures du fleuve.

5. Le Syndicat Européen, en tant qu'il est appelé à agir en autorité exécutive, sera composé, en conformité avec les stipulations du Congrès de Vienne, de délégués des Etats riverains. Cette Commission exécutive sera permanente et prendra le nom de „Commission de la Navigation du Bas-Danube."

Elle sera chargée de commun accord et en usant de moyens communs, de l'exécution des mesures approuvées par les Puissances pour l'abolition des obstacles de la libre navigation du fleuve dans son parcours susmentionné, ainsi que de l'application et du développement des principes réglementaires et de police. Elle sera munie des pouvoirs nécessaires pour pouvoir remplir sa tâche de la manière la plus complète, sans difficultés ni délais. La manière dont cette Commission permanente, agissant au nom de l'Europe, sera constituée, ainsi que la tâche qu'elle aura à remplir, seront specifiées dans un Acte Séparé, et les dispositions qui s'y trouveront consignées, auront force obligatoire pour les trois Etats riverains.

6. Pour faciliter et assurer l'action efficace de la Commission permanente, la Russie, en possession des îles formant le Delta du Bas-Danube, consentira à ne plus rétablir sur le bras de Soulina la ligne de quaran-

gelegt werden. Die Vorsichtsmaßregeln, welche man bezüglich der Douanen und Quarantainen adoptiren wollen könnte, werden auf das streng Nothwendige beschränkt sein und mit dem, was die Freiheit der Schifffahrt erheischt, in Einklang gebracht werden müssen.

3. Behufs der Beseitigung des bedeutendsten, auf der Schifffahrt auf der untern Donau lastenden Hindernisses wird man in der kürzesten Frist diejenigen Arbeiten unternehmen und vollenden, welche sowohl dazu nöthig sind, den die Donaumündung verstopfenden Sand wegzuräumen, als auch die übrigen physischen Uebelstände zu entfernen, welche die Schiffbarkeit des Stromes an andern Punkten stromaufwärts vermindern, so daß der Verkehr bis Galacz und Braila für Handelsschiffe vom stärksten Tonnengehalt aller der Gefahren, Hemmnisse und Verluste enthoben wird, mit denen er bis auf den heutigen Tag zu kämpfen hat.

Behufs der Deckung der Kosten dieser Arbeiten und Etablissements zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt werden fixe Gebühren von angemessener Höhe von den die untere Donau befahrenden Schiffen unter der ausdrücklichen Bedingung erhoben werden können, daß in dieser wie in jeder andern Beziehung die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung werden behandelt werden.

4. Da die Ausführung und Kontrole der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen unter die Europäische Garantie gestellt ist, so werden die kontrahirenden Mächte gleich nach Unterzeichnung des Friedens Delegirte ernennen, welche nach an Ort und Stelle vorgenommener Untersuchung den in Konferenz zusammengetretenen Repräsentanten der besagten Mächte einen genauen, umständlichen Ausweis über die Hindernisse, die sich zur Stunde der freien Schifffahrt auf der untern Donau entgegenstellen, über die Mittel zu deren Beseitigung und über die vorzunehmenden Arbeiten vorlegen werden. Indem diese Delegirten als Europäisches Syndikat vorgehen, werden sie ebenfalls die Grundlagen der reglementären Gesetzgebung, so wie der Strom- und See-Polizei feststellen, welche, nachdem sie die Sanktion der kontrahirenden Mächte erhalten hat, fortan das Gesetz für die Schifffahrt auf der untern Donau ausmachen wird.

Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei Kriegsfahrzeuge an den Mündungen des Stromes stationiren zu lassen.

5. In so fern das Europäische Syndikat berufen ist, als Exekutiv-Behörde zu handeln, wird es im Einklang mit den Stipulationen des Wiener Kongresses aus Delegirten der Uferstaaten gebildet sein. Diese Executiv-Kommission wird permanent sein und den Namen Kommission der Schifffahrt auf der untern Donau führen.

Sie wird in gemeinsamer Uebereinkunft und unter Anwendung gemeinsamer Mittel mit der Ausführung der von den Mächten approbirten Maßregeln behufs der Wegschaffung der Hindernisse der freien Beschiffung des Stromes auf seinem oberwähnten Laufe, so wie mit der Anwendung und der Entwicklung der reglementären Prinzipien und der Polizei betraut sein. Sie wird mit den nöthigen Vollmachten versehen werden, um ihre Aufgabe in der vollständigsten Weise ohne Schwierigkeit oder Verzögerungen ausführen zu können. Die Art und Weise, in der diese permanente, im Namen Europas vorgehende Kommission gebildet werden, so wie die Aufgabe, welche sie zu erfüllen haben wird, werden in

taine qu'elle y avait établie autrefois. Elle consentira également à ne conserver ni ériger aucun établissement militaire qui pourrait gêner les navires passant le fleuve. De plus elle déclare vouloir considérer, en autant que l'exige l'action de la Commission permanente, dont elle sera elle-même partie intégrante, les îles susmentionnées formant le Delta du Danube comme pays neutre, tout en se réservant la juridiction sur ses sujets y-établis.

Protocole (No. V.) d'une-conférence tenue à Vienne le 23 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Lecture a été donnée du Protocole du 21 du mois courant.

Relevant un passage de ce Protocole, M. le Baron de Bourqueney a fait observer, que puisque M. le Prince Gortchakoff avait revendiqué pour la Russie seule l'honneur d'avoir stipulé en faveur de la marine marchande de toutes les nations la liberté de navigation dans la Mer Noire, il ne lui semblait pas hors de propos de réclamer aussi pour la Sublime Porte une juste part dans une disposition à laquelle elle avait concouru. Quant à la France en particulier, il a constaté que le Traité d'Andrinople n'avait rien ajouté à la liberté de navigation dont sa marine marchande avait déjà joui avant cette époque dans la Mer Noire.

Aarif Effendi a donné son entière adhésion à cette observation.

On a repris la discussion du mémorandum produit à la dernière séance par M. le Baron Prokesch et ayant pour objet le développement de la seconde base.

L'Article 1 a été définitivement adopté.

Sur l'observation faite par M. le Plénipotentiaire Ottoman que les anciens Traités, mentionnés à l'Article 2, avaient souvent donné lieu aux autorités Russes de mettre des entraves au commerce Turc sur le Danube, Lord John Russell a proposé de préciser davantage les priviléges découlant des anciens Traités et qui seraient à maintenir, en y ajoutant les mots, "qui ne sont pas en opposition avec le principe de la liberté de la navigation."

Cet amendement a été adopté, que même de l'Article 3 tout entier.

Arrivant à l'Article 4, M. le Baron Prokesch a proposé de substituer à son texte primitif une rédaction plus succincte et plus précise des attributions des deux Commissions, appelées, chacune dans sa sphère d'autorité, à réaliser le principe de la libre navigation du Danube.

einem besondern Akt spezifizirt und die darin verzeichneten Verfügungen werden verbindliche Kraft für die drei Uferstaaten haben.

6. Behufs der Erleichterung und Sicherung der wirksamen Thätigkeit der permanenten Kommission wird das im Besitze der Inseln, welche das Delta der untern Donau bilden, befindliche Rußland einwilligen, nicht mehr am Sulina-Arm die ehemals dort etablirte Quarantaine-Linie wieder herzustellen. Eben so wird es einwilligen, kein militärisches Etablissement, das die Schiffe, welche den Strom befahren, belästigen könnte, beizubehalten oder aufzuführen. Ueberdies erklärt es, die erwähnten, das Delta der Donau bildenden Inseln, in so weit es die Wirksamkeit der permanenten Kommission, von der Rußland selbst ein integrirender Theil sein wird, erforderlich macht, als neutrales Land zu betrachten, wobei es sich jedoch die Gerichtsbarkeit über seine dort etablirten Unterthanen vorbehält.

Protokoll Nr. V.

Wien, 23. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. Für Rußland: Herr Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Das Protokoll vom 21. laufenden Monats wurde verlesen.

Herr Baron v. Bourqueney hob eine Stelle dieses Protokolls hervor und bemerkte, daß es ihm, da Herr Fürst Gortschakoff für Rußland allein die Ehre, zu Gunsten der Handelsmarine aller Nationen die Freiheit der Schifffahrt im schwarzen Meere stipulirt zu haben beansprucht habe, nicht unangemessen erscheine, auch für die hohe Pforte einen gerechten Antheil an einer Verfügung zu reklamiren, zu welcher sie beigetragen habe. Was Frankreich insbesondere betreffe, so konstatirte er, daß der Vertrag von Adrianopel Nichts zur Freiheit der Schifffahrt hinzugefügt habe, welche seine Handelsmarine schon vor dieser Epoche im schwarzen Meere besessen hatte.

Aarif Effendi gab dieser Bemerkung seine volle Zustimmung.

Man nahm die Diskussion des in der letzten Sitzung von Herrn Freiherrn v. Prokesch vorgelegten Memorandums wieder auf, welches die Entwicklung der zweiten Basis zum Gegenstand hat.

Der Artikel 1 wurde definitiv angenommen.

Auf die von dem Herrn ottomanischen Bevollmächtigten gemachte Bemerkung, daß die ehemaligen, im Artikel 2 erwähnten Verträge den russischen Behörden oft Anlaß gegeben hätten, dem türkischen Handel auf der Donau Hindernisse in den Weg zu legen, machte Lord John Russell den Vorschlag, die aus den ehemaligen Verträgen hervorgehenden, noch ferner beizubehaltenden Privilegien genauer durch die Hinzufügung der Worte zu bezeichnen: „Die nicht im Widerspruch mit dem Prinzip der Freiheit der Schifffahrt stehen."

Dieses Amendement wurde angenommen, eben so der ganze Artikel 3.

Als man zum Artikel 4 gelangte, schlug Herr Freiherr v. Prokesch vor, an die Stelle seines ursprünglichen Textes eine bündigere und genauere Redaktion der Attributionen der beiden Kommissionen zu setzen, welche, jede in dem Kreise ihrer Thätigkeit, berufen sein werden, das Prinzip der freien Schifffahrt auf der Donau zu realisiren.

La discussion s'est engagée sur ce nouveau texte et nommément sur la valeur du mot "Syndicat.'

M. le Prince Gortchakoff ayant déclaré que les objections qu'il avait élevées contre ce terme ne portaient nullement sur l'institution elle-même et n'avaient pour but que de trouver un mot plus adapté à l'idée qu'il s'agissait d'exprimer, on est tombé d'accord de substituer au terme "Syndicat", celui de "Commission Européenne".

Lord John Russell a itérativement énoncé le désir de son Gouvernement d'être représenté et dans la Commission Européenne et dans la Commission Riveraine. A l'appui de ce désir, il a fait valoir la considération que les obstacles physiques que rencontrait la navigation du Danube, comme par exemple les bancs de sable, étaient variables de leur nature; qu'il fallait donc, pour pouvoir les écarter en tout temps, une surveillance et une action constantes; qu'enfin, si la Commission Exécutive, ainsi qu'on le lui avait fait observer, ne devait, d'après l'analogie des stipulations du Congrès de Vienne, être composée que de délégués des Etats riverains, il désirait, pour le moins, que la Commission Européenne ayant pour mission d'exercer un contrôle sur la liberté de la navigation du Danube à ses embouchures et jusque dans la mer, restât en permanence.

Quelques objections ayant été élevées contre la nécessité et l'utilité de cette permanence, Lord John Russell, appuyé par Lord Westmoreland, a proposé de statuer que la Commission Européenne "ne sera dissoute que d'un commun accord."

Cet amendement a réuni tous les suffrages, de même que le reste de l'Article 4, conçu ainsi qu'il suit:

"Pour réaliser les stipulations contenues dans l'Article précédent, les Puissances Contractantes, en considération de l'intérêt Européen qui s'attache à l'ouverture complète du Danube dans ses branches navigables ou à rendre navigables jusque dans la mer, en assumeront, de commun accord, dans les limites tracées par l'Acte Final du Congrès de Vienne, la direction et la garantie de l'exécution, tout comme elles se chargeront du contrôle suprême pour le maintien du principe de l'ouverture du Danube. A cet effet, elles détermineront, à l'aide d'une Commission Européenne, composée de délégués de chacune d'elles, l'étendue des travaux à exécuter et celle des moyens à employer pour faire disparaître les obstacles physiques et autres qui s'opposent jusqu'à cette heure à la libre navigation dans la partie du fleuve comprise entre Galatz et la mer. Cette Commission Européenne, qui ne sera dissoute que d'un commun accord, élaborera les bases d'un règlement de navigation et de police fluviale et maritime applicable au Danube dans son parcours susindiqué, et dressera les instructions pour servir de guide et de norme à une Commission Riveraine Exécutive, composée de délégués des trois Etats riverains, savoir, de l'Autriche, de la Russie et de la Turquie."

Le dernier alinéa de cet Article est conçu ainsi qu'il suit dans le projet du Baron Prokesch:

"Chacune des Puissances Contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre aux embouchures du fleuve"

Cette clause a provoqué un débat prolongé au bout duquel les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne et de la

Es entspann sich eine Diskussion über diesen neuen Text und namentlich über die Bedeutung des Wortes Syndikat.

Nachdem der Herr Fürst Gortschakoff erklärt hatte, daß die von ihm gegen diesen Ausdruck erhobenen Einwürfe keineswegs gegen die Institution selbst gerichtet seien und nur den Zweck hätten, ein dem Gedanken, um dessen Ausdruck es sich handle, angemesseneres Wort zu finden, kam man überein, für den Ausdruck Syndikat den Ausdruck Europäische Kommission zu setzen.

Lord John Russell sprach wiederholt den Wunsch seiner Regierung aus, sowohl in der europäischen Kommission als auch in der Uferkommission repräsentirt zu sein. Behufs der Unterstützung dieses Wunsches machte er die Betrachtung geltend, daß die physischen Hindernisse, auf welche die Beschiffung der Donau stieß, wie zum Beispiel Sandbänke, ihrer Natur nach veränderlich seien, daß es daher, um sie jederzeit beseitigen zu können, einer beständigen Ueberwachung und Thätigkeit bedürfe; daß endlich, wenn die exekutive Kommission, wie man ihm bemerkt habe, nach der Analogie mit den Stipulationen des Wiener Kongresses, nur aus Delegirten der Uferstaaten gebildet sein sollte, er wenigstens wünsche, daß die europäische Kommission, deren Mission die Handhabung einer Kontrole über die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau an ihren Mündungen und bis zum Meer sei, in Permanenz bleibe.

Nachdem einige Einwendungen gegen die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Permanenz gemacht worden waren, schlug Lord John Russell, unterstützt von Lord Westmoreland, vor, zu statuiren, daß die europäische Kommission „nur im gemeinsamen Uebereinkommen aufgelöst werden solle."

Diesem Amendement wurden alle Stimmen zu Theil, eben so dem Rest des Artikels 4, der folgendermaßen abgefaßt ist:

„Behufs der Verwirklichung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Stipulationen werden die kontrahirenden Mächte in Anbetracht des europäischen Interesses, welches sich an die vollständige Eröffnung der Donau auf ihren schiffbaren oder schiffbar zu machenden Armen bis zum Meer knüpft, in gemeinsamer Uebereinkunft, innerhalb der von der Schluß-Akte des Wiener Kongresses vorgezeichneten Grenzen, die Leitung und Garantie der Ausführung übernehmen, so wie sie auch die oberste Kontrole bezüglich der Aufrechthaltung des Prinzips der Eröffnung der Donau auf sich nehmen. Zu diesem Behufe werden sie mittelst einer Europäischen, aus den Delegirten einer jeden von ihnen gebildeten Kommission die Ausdehnung der auszuführenden Arbeiten und der Mittel bestimmen, behufs der Beseitigung der bis zur Stunde die freie Schifffahrt auf dem zwischen Galacz und dem Meere befindlichen Theile des Stromes hemmenden physischen und andern Hindernisse. Diese europäische Kommission, welche nur in gemeinsamer Uebereinkunft aufgelöst werden wird, wird die Grundlagen eines auf die Donau in ihrem oben angezeigten Laufe anwendbaren Schifffahrts- und Strom- und See-Polizei-Reglements ausarbeiten und Instruktionen abfassen, welche einer exekutiven, aus den Delegirten der drei Uferstaaten, nämlich Oesterreichs, Rußlands und der Türkei, gebildeten Uferkommission zur Norm und Leitung dienen werden.

Der letzte Absatz dieses Artikels ist in dem Entwurf des Herrn Freiherrn v. Prokesch folgendermaßen abgefaßt:

„Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei Kriegsfahrzeuge an den Mündungen des Stromes stationiren zu lassen."

Diese Klausel rief eine längere Debatte hervor; nachdem sich am Schlusse

Turquie, s'étant unanimement prononcés en faveur du principe qu'elle établit, MM. les Plénipotentiaires de Russie ont déclaré réserver la discussion du principe et du fait jusqu'à l'examen de la troisième base de la négociation.

La nouvelle rédaction proposée par le Baron Prokesch pour l'Article 5 a été adoptée.

En examinant le sixième et dernier Article, les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France et de la Grande-Bretagne ont appuyé sur le non-rétablissement de la quarantaine qui avait autrefois existé à l'embouchure de Soulina. Les Plénipotentiaires de Russie ont exprimé le voeu que l'intérêt de la santé publique, qui était aussi un intérêt Européen, ne donnât jamais lieu à regretter cette disposition. Ils y ont consenti toutefois en considération des développements présentés par le Baron Prokesch concernant la presque impossibilité de combiner la facilité de naviguer par le Soulina avec l'existence d'une quarantaine sur ce bras du fleuve.

Les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont touché la question de la délimitation entre la Russie et la Turquie telle qu'elle avait été fixée par l'Article III du Traité d'Andrinople, aujourd'hui annulé entre les belligérants par l'effet de la guerre.

M. le Comte de Westmoreland a émis à ce sujet l'opinion que, puisqu'il s'agissait d'appliquer au Bas-Danube les principes établis par le Congrès de Vienne, il serait désirable que la règle que le Thalweg forme la frontière — règle faisant loi dans le reste de l'Europe partout où des fleuves séparent deux Etats — fût aussi mise en pratique lors de la nouvelle délimitation entre la Russie et la Turquie.

M. le Comte Buol ayant fait ressortir, de son côté, l'importance qu'il y aurait, dans l'intérêt de la navigation et du commerce du Danube, à voir apporter des modifications à certaines clauses restrictives du Traité d'Andrinople, qui interdisent aux Turcs de former aucun établissement sur une partie de la rive droite du fleuve, et le Plénipotentiaire Ottoman ayant adhéré à cette opinion, M. de Titoff a appuyé sur le caractère bilatéral des stipulations auxquelles M. le Comte Buol venait de faire allusion, et qui avaient été parfaitement motivées par les circonstances locales à l'époque dont il était question. Aujourd'hui, où ces circonstances, grâce à la voie de réforme dans laquelle la Sublime Porte était entrée, avaient en partie changé, il n'y aurait peut-être pas d'inconvénient à prendre en considération jusqu'à quel point les stipulations dont il s'agit, étaient susceptibles de modification. Cet examen, selon lui, serait toutefois prématuré à l'heure qu'il est.

La discussion s'étant établie sur les garanties personnelles et locales qui seraient indispensables pour assurer aux Commissions Européenne et Riveraine la liberté de mouvement et d'action dont elles auront besoin pour pouvoir remplir leur tâche, MM. les Plénipotentiaires de Russie ont déclaré qu'ils ne se refuseraient à aucune combinaison dont la nécessité leur serait démontrée pour atteindre le but de la complète liberté de la navigation du Danube, mais qu'ils s'opposaient à des arrangements tels que la neutralité du Delta, qui, dans leur opinion, dépassait de beaucoup ce but, et serait même, à certains égards, contraire à sa réalisation.

M. le Baron de Prokesch, en discutant le sens de ce mot en son appli-

derselben die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritaniens und der Türkei einmüthig zu Gunsten des in ihr aufgestellten Prinzips ausgesprochen hatten, erklärten die Herren Bevollmächtigten Rußlands die Diskussion des Prinzips und des Faktums bis zur Prüfung der dritten Grundlage der Verhandlung zu reserviren.

Die neue von Hrn. Freiherrn v. Prokesch für den Artikel 5 vorgeschlagene Redaktion wurde angenommen.

Bei der Prüfung des sechsten und letzten Artikels bestanden die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritaniens auf der Nichtwiederherstellung der ehemals an der Sulina-Mündung bestandenen Quarantaine. Die Bevollmächtigten Rußlands sprachen den Wunsch aus, daß das Interesse der öffentlichen Gesundheit, welches auch ein europäisches Interesse sei, nie Grund geben möge, diese Verfügung zu bedauern. In Anbetracht der von Herrn Freiherrn v. Prokesch vorgelegten Entwicklungen, daß es fast unmöglich sei, die Leichtigkeit, durch die Sulina zu fahren, mit dem Bestande einer Quarantaine an diesem Arm des Stromes zu kombiniren, gingen sie jedoch darauf ein.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens berührten die Frage der Grenzberichtigung zwischen Rußland und der Türkei, wie sie durch den Artikel 3 des Vertrags von Adrianopel, der gegenwärtig durch die Wirkung des Kriegs zwischen den Kriegführenden annullirt ist, fixirt worden war.

Herr Graf Westmoreland äußerte über diesen Gegenstand die Ansicht, wie es, da es sich um Anwendung der vom Wiener Kongreß festgestellten Prinzipien auf die untere Donau handle, wünschenswerth sei, daß die Regel, daß der Thalweg die Grenze bilde, eine Regel, die im übrigen Europa überall, wo zwei Staaten durch Ströme getrennt werden, als Gesetz gelte, auch bei der neuen Grenzberichtigung zwischen Rußland und der Türkei in Anwendung komme.

Nachdem Herr Graf Buol seinerseits die Wichtigkeit hervorgehoben hatte, die es im Interesse der Schifffahrt und des Handels auf der Donau haben würde, an gewissen beschränkenden Klauseln des Vertrages von Adrianopel, welche den Türken die Errichtung irgend eines Etablissements auf einem Theile des rechten Stromufers untersagen, Modifikationen angebracht zu sehen, und nachdem der Ottomanische Bevollmächtigte dieser Ansicht beigetreten war, legte Herr v. Titoff Nachdruck auf den zweiseitigen Charakter der Stipulationen, auf welche Herr Graf Buol eben angespielt hatte, und die durch die Lokalverhältnisse zu der in Rede stehenden Zeit vollkommen motivirt worden waren. Jetzt, nachdem diese Verhältnisse in Folge des Weges der Reformen, den die hohe Pforte betreten hat, sich theilweise geändert hätten, würde die Erwägung, inwieweit die Stipulationen, um die es sich handle, einer Modifikation fähig wären, vielleicht keinen Uebelstand bieten. Diese Prüfung würde jedoch nach seiner Ansicht in diesem Momente verfrüht sein.

Nachdem sich die Diskussion um die persönlichen und lokalen Garantien bewegt hatte, die unerläßlich sein würden, um der europäischen und der Ufer-Kommission die Freiheit der Bewegung und Wirksamkeit zu sichern, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürften, erklärten die Herren Bevollmächtigten Rußlands, sich keiner Kombination entziehen zu wollen, deren Nothwendigkeit zur Erzielung des Zweckes der vollständigen Freiheit der Schifffahrt auf der Donau ihnen dargethan werden würde; sie würden sich aber Arrangements, wie der Neutralität des Delta, widersetzen, da diese nach ihrer Ansicht weit über dieses

cation au cas spécial, a établi qu'en l'introduisant dans sa première rédaction, il n'y avait attaché aucune portée politique, ce qui résultait suffisamment de la réserve faite en faveur de la juridiction de la Russie. Il a ajouté que si, dans son appréciation, la neutralité et même l'abandon du Delta eussent été indispensables pour assurer la libre action des Commissions, il n'aurait pas cru, en formulant une proposition analogue dans un intérêt Européen, reconnu en principe par la Russie, sortir des bornes d'une modération conciliante, d'autant plus que ces ilots ne semblaient avoir pour la Russie aucune valeur réelle.

Après avoir encore examiné différentes variantes, on tombe finalement d'accord sur la rédaction du dernier alinéa en adoptant l'amendement proposé par les Plénipotentiaires d'Autriche.

Le texte du développement de la seconde base de négociation tel qu'il a été définitivement arrêté, est annexé au Protocole.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
J. Russell. *Westmoreland.*
Aarif.

Annexe au protocole No. V.

Développement du second point.

1. L'acte du Congrès de Vienne, auquel la Sublime porte n'a pas pris part, ayant établi, dans ses Articles 108 à 116, les principes destinés à régler la navigation des fleuves traversant plusieurs Etats, les Puissances Contractantes conviennent entre elles de stipuler qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au cours inférieur du Danube, à partir du point où ce fleuve devient commun à l'Autriche et à l'Empire Ottoman jusque dans la mer. Cette disposition fera désormais partie du droit public de l'Europe et sera garantie par toutes les Puissances Contractantes.

2. L'application à faire de ces principes doit être toute entière dans le sens de faciliter le commerce et la navigation de telle sorte que la navigation de cette partie du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations qui vont suivre, et que dès lors aussi les priviléges et immunités fondés dans les anciens Traités et les anciennes capitulations avec les Etats riverains de la partie du fleuve dont il s'agit, qui ne sont pas en opposition avec le principe de la liberté de la navigation, seront maintenus intacts.

En conséquence, il ne sera perçu sur tout le parcours susmentionné du Danube, aucun péage, basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, et il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation. Les mesures de précaution qu'on pourrait vouloir adopter sous le rapport des douanes et sous celui des quarantaines, devront être limitées au stricte nécessaire, et mises en harmonie avec ce qu'exigera la liberté de la navigation.

3. Afin de faire disparaître l'obstacle le plus important qui pèse sur

Ziel hinausgehe und in gewissen Rücksichten selbst mit der Verwirklichung desselben im Widerspruch stehe.

Indem Herr Freiherr v. Prokesch den Sinn dieses Wortes und dessen Anwendung auf den besondern Fall erörterte, stellte er fest, daß er an dessen Einführung in seine erste Redaktion keine politische Tragweite geknüpft habe, was sich hinlänglich aus dem zu Gunsten der Gerichtsbarkeit Rußlands gemachten Vorbehalt ergebe. Er fügte hinzu, daß wenn nach seinem Ermessen die Neutralität und selbst das Aufgeben des Delta zur Sicherung der freien Wirksamkeit der Kommissionen unerläßlich gewesen wären, er mit der Formulirung eines analogen Vorschlages in einem Europäischen, dem Princip nach von Rußland anerkannten Interesse nicht über die Grenzen einer versöhnlichen Modifikation hinausgegangen zu sein geglaubt habe, da überdies diese Inselchen für Rußland keinen reellen Werth zu haben schienen.

Nach weiterer Prüfung verschiedener Varianten einigte man sich schließlich über die Redaction des letzten Absatzes, indem man das von den Bevollmächtigten Oesterreichs vorgeschlagene Amendement annahm.

Der Text der Entwicklung der zweiten Verhandlungsgrundlage ist, so wie er definitiv festgestellt wurde, dem Protokolle beigelegt.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. V.

Entwicklung des zweiten Punktes.

1. Nachdem die Wiener Kongreß-Akte, an welcher die hohe Pforte keinen Theil genommen hat, in ihren Artikeln 108—116 die zur Regelung der Schifffahrt auf Strömen, welche durch mehrere Staaten fließen, bestimmten Principien festgestellt hat, so kommen die kontrahirenden Mächte unter sich überein, zu stipuliren, daß in Zukunft diese Principien in gleicher Weise auf den untern Lauf der Donau von dem Punkt an, an welchem dieser Strom Oesterreich und dem ottomanischen Reich gemeinsam wird, bis zum Meer angewendet werden sollen. Diese Verfügung wird fortan einen Theil des öffentlichen europäischen Rechts ausmachen und von allen kontrahirenden Mächten garantirt werden.

2. Die von diesen Principien zu machende Anwendung muß ganz in dem Sinne geschehen, um den Handel und die Schifffahrt zu erleichtern, dergestalt, daß die Schifffahrt auf diesem Theile der Donau keiner Hemmniß und Gebührenentrichtung unterzogen werden kann, die nicht ausdrücklich in den Stipulationen, welche folgen werden, vorhergesehen sein würde und daß von dann ab auch die Privilegien und Immunitäten, welche in den ehemaligen Verträgen und ehemaligen Kapitulationen mit den Uferstaaten an dem in Rede stehenden Theile des Stromes begründet sind und nicht im Widerspruche mit dem Principe der Freiheit der Schifffahrt stehen, unversehrt aufrecht erhalten werden.

Demgemäß wird auf dem ganzen erwähnten Laufe der Donau kein einzig und allein auf der Thatsache der Beschiffung des Stromes basirtes Weggeld und keine Gebühr von den an Bord der Schiffe befindlichen Waaren erhoben und kein wie immer geartetes Hinderniß der freien Schifffahrt in den Weg gelegt werden. Die Vorsichtsmaßregeln, welche man bezüglich der Douanen und Quarantainen adoptiren wollen könnte, werden auf das streng Nothwendige beschränkt sein und mit dem, was die Freiheit der Schifffahrt erheischt, in Einklang gebracht werden müssen.

la navigation du Bas-Danube, on entreprendra et on achevera dans le plus bref délai les travaux nécessaires tant pour dégager l'embouchure du Danube des sables qui l'obstruent que pour écarter les autres inconvénients physiques qui diminuent la navigabilité du fleuve sur d'autres points en amont de son cours, à tel point que la circulation jusqu'à Galatz et Braïlow de bâtiments de marine commerciale du tonnage le plus fort soit délivrée des périls, empêchements et pertes, avec lesquels elle a eu à lutter jusqu'à ce jour.

Pour couvrir les frais de ces travaux et des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation, des droits fixes d'un taux convenable pourront être prélevés sur les navires parcourant la Bas-Danube, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tout autre, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

4. Pour réaliser les stipulations contenues dans l'Article précédent, les Puissances Contractantes, en considération de l'intérêt Européen qui s'attache à l'ouverture complète du Danube dans ses branches navigables ou à rendre navigables jusque dans la mer, en assumeront de commun accord, dans les limites tracées par l'Acte Final du Congrès de Vienne, la direction et la garantie de l'exécution, tout comme elles se chargeront du contrôle suprême pour le maintien du principe de l'ouverture du Danube. A cet effet, elles détermineront à l'aide d'une Commission Européenne, composée de délégués de chacune d'elles, l'étendue des travaux à exécuter, et celle des moyens à employer, pour faire disparaître les obstacles physiques et autres, qui s'opposent jusqu'à cette heure à la libre navigation dans la partie du fleuve comprise entre Galatz et la mer. Cette Commission Européenne, qui ne sera dissoute que d'un commun accord, élaborera les bases d'un règlement de navigation et de police fluviale et maritime applicable au Danube dans son parcours susindiqué, et dressera les instructions pour servir de guide et de norme à une Commission Riveraine Exécutive, composée de délégués des trois Etats riverains, savoir, de l'Autriche, de Russie, et de la Turquie.

5. La Commission Riveraine appelée à agir au nom de l'Europe en autorité exécutive, sera permanente. Elle sera munie de pouvoirs nécessaires pour remplir sa tâche de la manière la plus efficace et la plus complète.

6. La Russie consentira à ne plus rétablir sur le bras de Soulina la ligne de quarantaine qu'elle y avait établie autrefois. Elle veillera à ce qu'aucun de ses établissements militaires situés depuis le confluent du Pruth avec le Danube jusqu'au point où le bras de St. Georges se sépare de celui de Soulina, ne puisse gêner les navires passant le fleuve. Quant à la partie du fleuve entre le point de l'embranchement susmentionné et les embouchures de St. Georges et de Soulina il n'y aura aucune fortification.

Désirant assurer pour sa part, avec un empressement égal à celui des autres Puissances Contractantes, la libre navigation du Danube, la la Russie s'engage à seconder de tous ses moyens l'action de la Commission permanente.

3. Behufs der Beseitigung des bedeutendsten, auf der Schifffahrt auf der untern Donau lastenden Hindernisses wird man in der kürzesten Frist diejenigen Arbeiten unternehmen und vollenden, welche sowohl dazu nöthig sind, den die Donaumündung verstopfenden Sand wegzuräumen, als auch die übrigen physischen Uebelstände zu entfernen, welche die Schiffbarkeit des Stromes an andern Punkten stromaufwärts vermindern, so daß der Verkehr bis Galacz und Braila für Handelsschiffe vom stärksten Tonnengehalt aller der Gefahren, Hemmnisse und Verluste enthoben wird, mit denen er bis auf den heutigen Tag zu kämpfen hat.

Behufs der Deckung der Kosten dieser Arbeiten und Etablissements zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt werden fixe Gebühren von angemessener Höhe von den die untere Donau befahrenden Schiffen unter der ausdrücklichen Bedingung erhoben werden können, daß in dieser wie in jeder andern Beziehung die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung werden behandelt werden.

4. Behufs der Verwirklichung der im vorgehenden Artikel enthaltenen Stipulationen, werden die kontrahirenden Mächte in Anbetracht des europäischen Interesses, welches sich an die vollständige Eröffnung der Donau auf ihren schiffbaren oder schiffbar zu machenden Armen bis an's Meer knüpft, in gemeinsamer Uebereinkunft, innerhalb der von der Schlußakte des Wiener Kongresses vorgezeichneten Grenzen, die Leitung und Garantie der Ausführung übernehmen, so wie sie auch die oberste Kontrole für die Aufrechthaltung des Prinzips der Eröffnung der Donau auf sich nehmen. Zu diesem Behufe werden sie mittelst einer Europäischen, aus Deligirten einer jeden von ihnen gebildeten Kommission die Ausdehnung der auszuführenden Arbeiten und der Mittel bestimmen, welche behufs der Beseitigung der physischen und andern Hindernisse, die sich zur Stunde der freien Schifffahrt auf dem Theile des Stromes zwischen Galacz und dem Meere entgegenstellen, angewendet werden sollen.

Diese europäische Kommission, die nur nach gemeinsamer Uebereinkunft aufgelöst werden wird, wird die Grundlagen eines auf die Donau in ihrem oberwähnten Laufe anwendbaren Schifffahrts-, so wie Strom- und See-Polizei-Reglements ausarbeiten und die Instructionen abfassen, welcher einer, aus den Deligirten der drei Uferstaaten, nämlich Oesterreichs, Rußlands und der Türkei, gebildeten exekutiven Ufer-Kommission zur Norm und Leitung dienen werden.

5. Die im Namen Europas zur Thätigkeit als Exekutivbehörde berufene Ufer-Kommission wird permanent sein. Sie wird mit den nöthigen Vollmachten versehen sein, um ihre Aufgabe in der wirksamsten und vollständigsten Weise zu erfüllen.

6. Rußland wird einwilligen, die Quarantaine-Linie, welche es ehemals am Sulina-Arm etablirt hatte, nicht wieder herzustellen. Es wird darüber wachen, daß keines seiner vom Zusammenfluß des Pruths mit der Donau bis zu dem Punkt, an welchem sich der St. Georgs-Arm vom Sulina-Arm abscheidet, gelegenen militärischen Etablissements die den Strom befahrenden Schiffe belästigen könne. Was den Theil des Stromes zwischen dem Punkt der erwähnten Abzweigung und den Mündungen des St. Georgs- und Sulina-Arms betrifft, so wird sich daselbst keine Befestigung befinden.

Da Rußland seinerseits die Sicherstellung der freien Beschiffung der Donau nicht minder eifrig als die kontrahirenden Mächte wünscht, so verpflichtet es sich, die Wirksamkeit der permanenten Kommission mit allen seinen Mitteln zu unterstützen.

Protocole (No. VI.) d'une conférence tenue à Vienne le 26 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Le protocole de la séance du 23 courant a été lu et approuvé.

M. le Baron Bourqueney a demandé à déposer au Protocole l'exposé ci-joint par lequel son Gouvernement a développé quelques points de vue qui n'ont point été pris en considération par la Conférence au moment où ont été établis les principes dont l'application doit assurer la réalisation de la première garantie.

Après avoir donné lecture du mémorandum du Cabinet de Paris, M. le Plénipotentiaire de France a ajouté que son intention n'était pas de provoquer, quant à présent, une discussion sur les questions qui y étaient traitées et qu'en tout cas il était bien entendu qu'elles ne sauraient devenir l'objet de délibérations communes que du consentement de la Porte.

Lord John Russell a fait observer que si dans la discussion sur la première base de négociation, il n'avait point abordé plusieurs questions telles que la réunion des deux Principautés en une seule, le gouvernement viager ou héréditaire des Hospodars, l'opportunité d'une représentation nationale, ce n'était point que leur importance lui eût échappé; mais il lui avait paru que l'initiative de propositions de cette nature revenait à la Sublime Porte et que leur prise en considération devait être ajournée jusqu'au moment où le Gouvernement Ottoman serait en mesure de faire connaître toute sa pensée à la Conférence.

Lord Westmoreland a adhéré à l'opinion de son collègue.

Le Comte Buol s'est également rangé de l'avis que c'est à la Sublime Porte qu'appartenait l'initiative de propositions de cette catégorie.

Le Prince Gortchakoff a établi que par rapport au développement de la première base il ne pouvait y avoir d'obligatoire que ce MM. les Plénipotentiaires avaient paraphé, mais que d'autres points de vue relatifs à cette question pouvaient en temps opportun fournir matière à discussion.

Le Plénipotentiaire Ottoman a établi que les questions entamées dans le mémorandum Français intéressaient trop directement les droits de la Puissance Suzeraine, pour qu'il ne dût pas à ce sujet réserver le droit d'initiative à son Gouvernement.

Cet incident vidé, M. le Comte Buol a proposé de passer à la troisième base de négociation, par laquelle deux principes ont été établis; celui de rattacher plus complétement l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen par des modifications à apporter au Traité du 13 Juillet 1841, et celui de s'entendre sur une juste pondération des forces navales dans la Mer Noire. Il lui semblerait utile de s'occuper d'abord de la solution pratique du second principe, vu qu'une entente à ce sujet faciliterait la tâche que l'application de l'autre réserve à la Conférence. Si cet avis rencontrait l'approbation de l'Assemblée, il pensait que rien ne serait plus propre à amener un accord désirable que si MM. les Plénipotentiaires de Russie et de Turquie se trouvaient préparés à exposer

Protokoll Nr. VI.

Wien, den 26. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Frhr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Das Protokoll der Sitzung vom 23. l. M. wurde verlesen und angenommen.

Herr Baron v. Bourqueney verlangte im Protokoll das beiliegende Exposé zu hinterlegen, in welchem seine Regierung einige Gesichtspunkte entwickelt, die von der Konferenz in dem Augenblicke, in welchem die Prinzipien festgestellt wurden, deren Anwendung die Verwirklichung der ersten Garantie sichern soll, nicht in Erwägung gezogen worden sind.

Nachdem der Herr Bevollmächtigte von Frankreich das Memorandum des Pariser Cabinets verlesen hatte, fügte er hinzu, daß es nicht in seiner Absicht liege, für jetzt eine Diskussion über die darin behandelten Fragen hervorzurufen und daß es sich in jedem Falle wohl verstehe, daß sie nur unter Zustimmung der Pforte Gegenstand gemeinsamer Berathung werden könnten.

Lord John Russell bemerkte, daß wenn er in der Diskussion über die erste Basis der Unterhandlung mehrere Fragen, wie die Vereinigung der beiden Fürstenthümer in eines, die lebenslängliche oder erbliche Regierung der Hospodare, die Opportunität einer nationalen Repräsentation, nicht angeregt habe, dies nicht geschehen sei, weil ihm die Wichtigkeit derselben entgangen, sondern weil es ihm geschienen habe, daß die Initiative von Vorschlägen solcher Natur der hohen Pforte zustehe und daß deren Erwägung bis zu dem Augenblicke vertagt bleiben müsse, in welchem die ottomanische Regierung im Stande sein würde, der Konferenz ihre ganze Ansicht mittheilen zu können.

Lord Westmoreland stimmte der Ansicht des Kollegen bei.

Graf Buol trat ebenfalls der Meinung bei, daß der hohen Pforte die Initiative der Vorschläge dieser Kategorie zustehe.

Fürst Gortschakoff stellte fest, daß bezüglich der Entwicklung der ersten Basis, darin nur das von den Herren Bevollmächtigten Paraphirte bindend sein könne, daß aber andere auf diese Frage bezüglichen Gesichtspunkte zur geeigneten Zeit Gegenstand der Diskussion werden könnten.

Der Ottomanische Bevollmächtigte stellte fest, daß die in dem Französischen Memorandum in Anregung gebrachten Fragen die Rechte der suzeränen Macht in zu directer Weise interessirten, als daß er nicht seiner Regierung über diesen Gegenstand das Recht der Initiative vorbehalten sollte.

Nach Erledigung dieses Zwischenfalles schlug Herr Graf Buol vor, zur dritten Grundlage der Verhandlungen überzugehen, durch welche zwei Principien festgestellt worden sind: das Princip, den Bestand des ottomanischen Reiches vollständiger an das europäische Gleichgewicht mittelst Modifikationen an dem Vertrage vom 13. Juli 1841 zu knüpfen, und jenes, sich über eine gerechte Abwägung der See-Streitkräfte im schwarzen Meere zu verständigen. Es würde ihm möglich erscheinen, sich vorerst mit der praktischen Lösung des zweiten Prinzips zu befassen, in Anbetracht, daß ein Einvernehmen über diesen Gegenstand die Aufgabe erleichtern würde, welche die Anwendung des andern der Konferenz vorbehält. Sollte diese Ansicht die Zustimmung der Konferenz erhalten, so denke er, daß nichts zur Herbeiführung einer wünschenswerthen Uebereinstimmung ge-

eux-mêmes à la Conférence leurs idées sur les moyens d'y parvenir. Il n'était guère contestable qu'une extension illimitée des forces navales soit de l'une soit de l'autre des Puissances riveraines de la Mer Noire se présenterait comme un sujet d'inquiétude pour l'Europe, et qu'il fût par conséquent de la plus haute importance d'aviser aux moyens d'obvier à une situation qui pourrait devenir une source de graves complications pour l'avenir.

Il était juste aussi de faire observer que le développement exagéré de flottes dans une mer dont l'accès été fermé aux autres pavillons de guerre de l'Europe était en contradiction avec le but d'action assigné aux flottes de la Mer Noire. Ces considérations, auxquelles l'Europe était en droit d'attacher un haut intérêt, lui semblaient de nature à devoir porter les deux Puissances plus directement appelées à concourir à la solution du problème, à entrer avec la Conférence dans l'examen des moyens propres à établir un état de choses offrant des gages de sécurité à l'Europe.

M. le Baron Bourqueney est prêt pour sa part à suivre l'ordre de discussion indiqué par M. le Comte de Buol dans ses premières paroles.

Arrivé à un point de la negociation qui s'est présenté à beaucoup d'esprits comme hérissé de difficultés, il a, au contraire, exprimé l'espoir qu'il sera facile d'amener à ce sujet une parfaite entente. La confiance dont il est animé prend sa source dans la persuasion que c'est ici que tout le monde donnera des preuves de sa loyauté et que la Russie concourra franchement au développement d'un principe auquel elle a donné son adhésion morale. A quoi se réduirait en effet le problème à résoudre? A trouver une combinaison de nature à substituer l'appareil de la paix à l'appareil de la guerre dans des eaux intérieures qui semblent surtout faites pour la paix et les transactions commerciales, et qui néanmoins sont malheureusement devenues le théâtre de la guerre.

Lord John Russell, en rappelant la déclaration faite au début de la négociation par le Prince Gortchakoff, qu'il ne consentirait à aucune condition incompatible avec l'honneur de la Russie, a établi qu'aux yeux de l'Angleterre et de ses alliés les meilleures conditions de paix et les seules admissibles seraient celles qui, tout en étant le plus conformes à l'honneur de la Russie, fussent à la fois suffisantes pour la sécurité de l'Europe et pour obvier au retour des complications telles que celle à laquelle il s'agit de mettre fin.

Le Comte de Westmoreland s'est exprimé dans le même sens.

Le Prince Gortchakoff, en se félicitant des dispositions conciliantes dans lesquelles cette question avait été abordée jusqu'ici dans la Conférence, a dit qu'il était préparé à discuter les moyens d'exécution qui seraient proposés par MM. les Plénipotentiaires, mais qu'il ne se croyait pas en position de devoir prendre l'initiative à ce sujet, ainsi que M. le Comte de Buol l'avait suggéré. Appréciant toutefois les sentiments de courtoisie et de conciliation qui, d'après le langage unanime qu'il venait d'entendre, semblaient avoir inspiré cette proposition, il s'est déclaré prêt à la prendre *ad referendum*, en se réservant de faire connaître à la Conférence la réponse qu'il recevrait de sa Cour.

M. de Titoff s'est énoncé dans un sens identique.

En présence de cette déclaration des Plénipotentiaires Russes — décla-

eigneter sein würde, als wenn die Herren Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei sich vorbereitet fänden, der Konferenz ihre Ansichten über die Mittel, um hierzu zu gelangen, selbst auseinander zu setzen. Es könne nicht leicht bestritten werden, daß eine unbeschränkte Ausdehnung der Streitkräfte sowohl der einen als der andern der Ufermächte des schwarzen Meeres sich als ein Gegenstand der Beunruhigung für Europa darbieten würde, und daß es demnach von der höchsten Wichtigkeit sei, für Mittel zur Beseitigung einer Situation zu sorgen, die eine Quelle schwerer Verwicklungen für die Zukunft werden könnte.

Es sei auch gerecht zu bemerken, daß die übermäßige Entwicklung der Flotten in einem Meer, dessen Zufahrt den andern europäischen Kriegsflaggen geschlossen war, im Widerspruch mit dem Zwecke der Wirksamkeit stehe, der den Flotten des schwarzen Meeres zugewiesen sei. Diese Erwägungen, an die Europa ein großes Interesse zu knüpfen berechtigt ist, erschienen ihm geeignet, die beiden, in directerer Weise zur Mitwirkung an der Lösung des Problems berufenen Mächte veranlassen zu sollen, mit der Konferenz auf die Prüfung der Mittel einzugehen, die zur Herstellung eines Zustandes der Dinge angemessen sein könnten, welcher Europa Bürgschaften der Sicherheit bieten würde.

Herr Baron v. Bourqueney ist seinerseits bereit, die vom Herrn Grafen v. Buol in dessen ersten Worten angezeigte Ordnung der Diskussion zu verfolgen.

An einem Punkte der Verhandlung angelangt, der Vielen als von Schwierigkeit starrend erscheint, drückte er im Gegensatze die Hoffnung aus, daß es leicht sein würde, über diesen Gegenstand ein vollkommenes Einverständniß herbeizuführen. Das Vertrauen, von dem er durchdrungen ist, hat seine Quelle in der Ueberzeugung, daß gerade hier Jedermann Beweise seiner Loyalität geben und Rußland offen zu der Entwicklung eines Princips mitwirken wird, zu welchem es seine moralische Zustimmung gegeben hat. Worauf würde sich in Wirklichkeit das zu lösende Problem reduziren? Eine Kombination zu finden, die geeignet sein würde, dem Apparat des Krieges den Apparat des Friedens in jenen Binnengewässern zu substituiren, die vorzugsweise für den Frieden und den Handelsverkehr geschaffen zu sein scheinen und die leider nichtsdestoweniger zum Kriegsschauplatz geworden sind.

Indem Lord John Russell an die vom Fürsten Gortschakoff im Beginne der Unterhandlung gemachte Erklärung erinnert, daß er nämlich in keine mit der Ehre Rußlands unvereinbare Bedingung einwilligen werde, stellte er fest, daß in den Augen Englands und seiner Verbündeten die besten und einzig zulässigen Friedensbedingungen diejenigen sein würden, welche der Ehre Rußlands völlig entsprechend, gleichzeitig für die Sicherheit Europas und für die Verhinderung der Wiederkehr von Verwickelungen gleich jener, um deren Beendigung es sich jetzt handle, ausreichend sein würden.

Graf v. Westmoreland drückte sich in demselben Sinne aus.

Indem sich Fürst Gortschakoff zu der versöhnlichen Stimmung Glück wünscht, in welcher diese Frage von der Konferenz bis jetzt in Angriff genommen worden sei, sagte er, daß er vorbereitet zur Erörterung der Ausführungsmittel sei, die von den Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagen werden würden, daß er aber nicht in der Lage zu sein glaube, die Initiative über diesen Gegenstand zu ergreifen, wie es Herr Graf v. Buol angesonnen habe.

Indem er nichtsdestoweniger die Gesinnungen der Courtoisie und Versöhnlichkeit würdigt, welche nach der einmüthigen von ihm so eben vernommenen Sprache diesen Vorschlag eingegeben zu haben schienen, erklärte er sich bereit, sie

ration dans laquelle tous les membres de la Conférence ont unanimement reconnu et apprécié l'intention de faciliter la solution du point en discussion — le Plénipotentiaire de France a cru devoir réserver le développement des idées de son Gouvernement sur l'application de la troisième garantie jus'qu'au moment où la discussion pourra être complète de part et d'autre.

MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont entièrement adhéré à cette opinion.

Aarif Effendi, tout en déclarant n'être point autorisé à prendre l'initiative de propositions relatives au troisième point, a exprimé l'espoir que son Gouvernement accéderait à celles que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne se sont réservé de faire à ce sujet.

M. le Comte Buol a proposé d'aborder à la prochaine séance, fixée au 29 courant, la quatrième base de négociation, en attendant que la réponse du Cabinet de St. Pétersbourg puisse arriver.

Le Prince Gortchakoff a accédé, pour sa part, à cette proposition, en constatant qu'il n'attachait au quatrième principe aucune idée politique, mais qu'il était bien convaincu que rien ne serait plus propre à faciliter au Sultan le gouvernement de son Empire, que ce qu'il ferait pour ajouter au bonheur et à la satisfaction de ses sujets Chrétiens.

Le Plénipotentiaire Ottoman, en déclarant que le Sultan a déjà donné et continue à donner des preuves irrécusables et notoires des intentions bienveillantes qui l'animent à ce sujet, a exprimé le désir que cette discussion fût ajournée jusqu'à l'arrivée prochaine du Plénipotentiaire venant de Constantinople, muni d'instructions plus complètes et de pouvoirs plus étendus.

M. le Comte Buol a répondu, que la Conférence accueillerait certes avec tout l'intérêt qu'elles méritaient les ouvertures que le nouveau Plénipotentiaire Ottoman aurait à lui faire, mais que, selon lui, cela ne devait pas empêcher la Conférence de continuer en attendant ses travaux.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
J. Russell.
Westmoreland.
Aarif.

Annexe au protocole No. 6.

D'après le texte même des notes de Vienne et l'interprétation qui leur a été donnée d'un commun accord, la pensée des trois Cabinets alliés a été, non-seulement de soustraire le territoire des Principautés à une influence qui s'y exerçait exclusivement, mais aussi d'en faire une sorte de barrière naturelle qu'elle ne puisse plus désormais franchir pour menacer l'Empire Ottoman au coeur même. Parmi les combinaisons qui se présentent pour assurer à la Moldavie et à la Valachie une consistance et une force suffisantes, la première nous paraît devoir être l'union en une seule des deux Principautés. Il n'est pas nécessaire d'insister sur ce que la nature a fait pour faciliter cette union, sur l'identité de la langue, des

ad referendum zu nehmen, wobei er sich vorbehält, der Konferenz von der Antwort, die er von seinem Hofe erhalten werde, Mittheilung zu machen.

Herr v. Titoff sprach sich in demselben Sinne aus.

Angesichts dieser Erklärung der russischen Bevollmächtigten, einer Erklärung, in welcher alle Mitglieder der Konferenz einmüthigt die Absicht, die Lösung des in Erörterung begriffenen Punktes zu erleichtern, erkannten und würdigten, glaubte der Bevollmächtigte Frankreichs die Entwicklung der Ansichten seiner Regierung über die Anwendung der dritten Garantie bis zu dem Augenblick reserviren zu sollen, in welchem die Diskussion von beiden Seiten werde vollständig sein können.

Die Herren Bevollmächtigten Großbritaniens stimmten ganz dieser Ansicht bei.

Obwohl Aarif Effendi erklärte, nicht zur Ergreifung der Initiative von auf den dritten Punkt bezüglichen Vorschlägen ermächtigt zu sein, drückte er doch die Hoffnung aus, daß seine Regierung denjenigen Vorschlägen beitreten würde, welche die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens über diesen Gegenstand zu machen sich vorbehalten haben.

Herr Graf v. Buol machte den Vorschlag in der nächsten, auf den 29. l. M. anberaumten Sitzung, in Erwartung, daß die Antwort des St. Petersburger Kabinets eintreffen könne, die vierte Basis der Unterhandlung in Angriff zu nehmen.

Fürst Gortschakoff trat für seinen Theil diesem Vorschlage bei, indem er konstatirte, daß er an das vierte Prinzip keine politische Idee knüpfe, daß er aber fest überzeugt sei, wie nichts geeigneter sein könne, dem Sultan die Regierung seines Reiches zu erleichtern, als das, was er zur Vermehrung des Glückes und der Zufriedenheit seiner christlichen Unterthanen thun würde.

Indem der Türkische Bevollmächtigte erklärte, daß der Sultan bereits unläugbare und notorische Beweise der wohlwollenden Absichten, von denen er in dieser Hinsicht durchdrungen sei, gegeben habe und zu geben fortfahre, sprach er den Wunsch aus, daß diese Diskussion bis zur bevorstehenden Ankunft des von Konstantinopel kommenden, mit vollständigeren Instruktionen und ausgedehnteren Vollmachten versehenen Bevollmächtigten vertagt werde.

Herr Graf Buol antwortete, daß die Konferenz gewiß die Eröffnungen, welche der neue Ottomanische Bevollmächtigte ihr zu machen haben würde, mit dem ganzen Interesse, das sie verdienten, aufnehmen werde, daß aber dies nach seinem Dafürhalten die Konferenz nicht an der einstweiligen Fortsetzung ihrer Arbeiten behindern dürfe. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. VI.

Nach dem Texte der Wiener Noten und der ihnen in gemeinsamer Uebereinkunft gegebenen Auslegung war es die Absicht der drei verbündeten Kabinete, das Territorium der Fürstenthümer nicht nur einem dort ausschließlich geübten Einflusse zu entziehen, sondern aus demselben auch eine Art natürlicher Schranke zu machen, welche derselbe fortan nicht mehr überschreiten können solle, um das Ottomanische Reich in seinem Herzen zu bedrohen.

Unter den Kombinationen, die sich darbieten, um der Moldau und Walachei hinlängliche Kraft und Konsistenz zu sichern, erscheint uns die Vereinigung der beiden Fürstenthümer in eines die erste sein zu müssen. Unnöthig ist es, das, was die Natur zur Erleichterung dieser Vereinigung gethan hat, die Identität

moeurs, des lois et des intérêts. Le voeu des deux Provinces à cet égard se présente conforme aux convenances des Gouvernements alliés; elles ne devraient voir dans leur fusion administrative que l'application d'un plan qui est depuis de longues années l'objet de leurs préoccupations constantes, et qui avait même été indiquée dans l'un des Articles de leur Règlement Organique élaboré par la Russie en 1829, à une époque où tout révélait un effort pour consommer leur séparation morale d'avec l'Empire Ottoman.

Dans le cas présent, l'intérêt de la Puissance Suzeraine est en parfait accord avec l'intérêt général et avec celui des deux Provinces, et il y a lieu de penser que les conseillers les plus éclairés du Sultan seraient favorables à une çombinaison qui établirait ainsi sur la rive gauche du Danube une grande Principauté de près de 4,000,000 d'âmes à la place de deux Principautés jusqu'à ce jour trop faibles pour opposer une résistance efficace à l'action de la Russie.

Les mêmes considérations qui doivent faire désirer que la Moldavie et la Valachie soient placées sous un même Gouvernement, demandent que ce Gouvernement possède toutes les conditions de force et de durée, et un système se rapprochant le plus possible de la forme monarchique répondrait seule complétement au but que l'on se propose. Temporaire, le pouvoir laisse le champ ouvert aux compétitions et aux luttes de partis qui ne pourraient que faciliter le retour de l'influence qu'il s'agit d'éloigner. Viager, il aurait à peu près les mêmes inconvénients, car les changements de personne, pour être moins fréquents, n'éveilleraient pas moins de convoitises et ne provoqueraient pas moins d'intrigues. L'histoire des Principautés n'a été, en quelque sorte, que la triste expérience de ces deux modes.

L'autorité suprême serait donc héréditaire, si l'on voulait qu'elle pût remplir avec avantage le rôle important qui lui serait assigné.

Sur cette question de l'hérédité, l'opinion de la Porte ne nous est point connue. Toutefois le fait ne constituerait point à ses yeux une nouveauté: la famille de Milosch en Serbie avait obtenu du Sultan Mahmoud le privilége de l'hérédité, et il a été conféré en Egypte à la famille de Mehemet Ali, où il continue de régler la transmission de pouvoir. La Porte n'a rien vu dans ces concessions qui fût incompatible avec les droits souverains et avec le principe de l'intégrité de l'Empire. Elle n'aurait donc pas d'objections de fond contre un arrangement qui serait, d'autre part, si favorable à ses intérêts sur la rive gauche du Danube.

Il y aurait deux voies à suivre. Ou l'on se bornerait pour le moment à proclamer le principe de l'hérédité, en conférant la souveraineté à titre conditionnel à un Prince du pays, dont la Porte se réserverait d'apprécier dans un temps donné le dévouement et les titres. Ou bien (et cette mesure serait peut-être la meilleure) on trancherait dès maintenant la question, en faisant appel à un Prince d'une des familles régnantes de l'Europe.

C'est, nous le rappelons, la combinaison à laquelle on avait songé pour la Grèce, à une époque où les Puissances qui l'ont aidée à se constituer, pensaient encore qu'il y avait lieu de la maintenir sous la suzeraineté de la Porte. Elles ne doutaient pas que la Turquie n'y donnât son assentiment, et elles ne regardaient nullement comme impossible

der Sprache, der Sitten, der Gesetze und Interessen hervorzuheben. Der diesfällige Wunsch der beiden Provinzen erscheint im Einklange mit den Convenienzen der verbündeten Regierungen; sie dürften in ihrer administrativen Verschmelzung nichts als die Anwendung eines Planes erblicken, mit dem sie sich seit langen Jahren beständig beschäftigten und der selbst in einem der Artikel ihres organischen Reglements angedeutet wird, das von Rußland im Jahre 1829 zu einer Zeit ausgearbeitet wurde, in welcher Alles ein Bestreben zur Durchführung ihrer moralischen Trennung vom Ottomanischen Reiche beurkundete.

Im vorliegenden Falle steht das Interesse der suzeränen Macht in vollkommenem Einklang mit dem allgemeinen und mit dem Interesse der zwei Provinzen, und es liegt Grund vor zu glauben, daß die erleuchtetsten Rathgeber des Sultans einer Kombination günstig sein werden, die in solcher Weise am linken Donau-Ufer ein großes Fürstenthum mit fast vier Millionen Seelen an die Stelle zweier Fürstenthümer begründen würde, die bis jetzt zu schwach sind, um der Thätigkeit Rußlands einen erfolgreichen Widerstand entgegenzustellen.

Dieselben Erwägungen, welche es wünschenswerth machen müssen, daß die Moldau und Walachei unter eine und dieselbe Regierung gestellt werden, erheischen, daß diese Regierung alle Bedingungen der Kraft und Dauer besitze; ein der monarchischen Form möglichst nahe kommendes System würde allein vollständig dem Zwecke, den man sich vorsetzt, entsprechen. Temporär läßt die Gewalt den Mitbewerbungen und Parteikämpfen, welche die Wiederkehr des Einflusses, um dessen Entfernung es sich handelt, das Feld offen. Lebenslänglich, wurde sie so ziemlich dieselben Uebelstände haben, da die Personalveränderungen, wenn auch weniger häufig, nicht weniger Begehrlichkeiten erwecken und nicht weniger Intriguen hervorrufen würden. Gewissermaßen war die Geschichte der Fürstenthümer nichts als die traurige Erfahrung dieser zwei Modalitäten.

Die oberste Autorität würde demnach erblich sein, wenn man will, daß sie die wichtige, ihr zugewiesene Rolle mit Vortheil erfüllen solle.

Ueber diese Frage der Erblichkeit ist uns die Ansicht der Pforte noch nicht bekannt. Die Thatsache würde jedoch in ihren Augen nichts Neues konstituiren; in Serbien hatte die Familie Milosch vom Sultan Mahmud das Privilegium der Erblichkeit erhalten und in Egypten ist es der Familie Mehemed Alis verliehen worden und regelt daselbst noch immer die Uebertragung der Gewalt. Die Pforte hat in diesen Kommissionen nichts erblickt, was mit den souveränen Rechten und dem Prinzipe der Integrität des Reiches unverträglich wäre. Sie würde daher keine Grundeinwürfe gegen ein Arrangement haben, das andererseits ihren Interessen am linken Donau-Ufer so günstig wäre.

Zwei Wege wären hier zu verfolgen: man würde sich entweder für den Augenblick auf Proklamirung des Prinzips der Erblichkeit beschränken, indem man die Souverainetät bedingungsweise einem Fürsten des Landes verliehe, bezüglich dessen sich die Pforte vorbehielte, in gegebener Zeit seine Ergebenheit und Ansprüche zu würdigen. Oder man würde (und diese Maßregel dürfte vielleicht die bessere sein) die Frage schon jetzt kurz abschneiden, indem man einen Aufruf an einen Prinzen aus einer der regierenden Familien Europas machte.

Das ist, wir erinnern daran, die Kombination, an welche man bezüglich Griechenlands zu einer Zeit gedacht hatte, in welcher die Mächte, die ihm zu seiner Konstituirung halfen, noch der Ansicht waren, daß Grund vorhanden sei, es unter der Suzerainetät der Pforte zu erhalten. Sie zweifelten nicht an der Zustimmung der Türkei und hielten es keineswegs für unmöglich, daß ein christ-

qu'un Prince Chrétien acceptât le Gouvernement du nouvel Etat à la condition de reconnaître la suzeraineté du Sultan. C'est ce qui résulte du Protocole de la Conférence de Londres du 22 Mars 1829. L'importance de la nouvelle Principauté, par sa position politique comme par le chiffre de sa population, assurerait à une dynastie Chrétienne d'assez grands avantages pour que la vassalité ne fût pas peut-être une objection décisive.

L'Etat de la Servie est également compris parmi les objets dont les Puissances auront à s'occuper pour compléter l'exécution de la première garantie. Mais la position de cette Principauté n'est pas exactement la même que celle des deux autres. Du moment où la Moldo-Valachie est fortement constituée, l'action qui dominait à Belgrade n'a plus les mêmes moyens pour s'y exercer. Il suffira donc, pour ce qui regarde les Serbes, d'assurer par une garantie collective et qui leur donné toute sécurité, les priviléges que la Porte leur a reconnus ou leur reconnaîtrait après s'être concertée avec ses alliés.

26 Mars, 1855.

Protocole (No. VII.) d'une Conférence tenue à Vienne le 29 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Après la lecture du Protocole No. 6, M. le Plénipotentiaire Ottoman a déclaré qu'il venait de recevoir, par voie télégraphique, des nouvelles de Constantinople en date du 23 courant, portant qu'Aali Pacha était alors au moment de se mettre en route pour Vienne, muni des pleins pouvoirs étendus de la Sublime Porte. Conformément aux instructions qui lui étaient parvenues en même temps, Aarif Effendi a renouvelé les réserves qu'il avait déjà articulées dans les Conférences précédentes à l'égard de tous les points de la négociation sur lesquels le nouveau Plénipotentiaire Ottoman aurait à faire connaître les idées de son Gouvernement.

Les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont constaté que les instructions qu'ils venaient de recevoir de leurs Gouvernements respectifs, leur prescrivaient de s'en tenir à l'ordre des matières tel qu'il avait été fixé de commun accord au début de la négociation et qu'ils ne se trouvaient par conséquent pas en mesure d'aborder la discussion de la quatrième base de négociation avant qu'une entente mutuelle sur la troisième eût été amenée.

Les Plénipotentiaires d'Autriche ont pris à tâche de faire ressortir l'opportunité qu'il y aurait à recueillir en attendant les matériaux nécessaires pour pouvoir discuter à fond le quatrième point. Ils ont émis l'opinion que l'espace de temps qui s'écoulerait jusqu'à la réception de la réponse du Cabinet de St. Pétersbourg au compte rendu des Plénipotentiaires Russes pourrait être utilement employé, si la Conférence se livrait à ce travail préparatoire, qui, tout en ne préjugeant aucune question essentielle, serait de nature à faciliter considérablement la tâche qu'elle

licher Fürst die Regierung des neuen Staates unter der Bedingung, die Suzerainetät des Sultans anzuerkennen, annehmen werde. Es geht dies aus dem Protokoll der Londoner Konferenz vom 22. März 1829 hervor. Die Wichtigkeit des neuen Fürstenthums würde durch seine politische Stellung wie durch die Stärke der Bevölkerung einer christlichen Dynastie hinlänglich große Vortheile sichern, daß das Vasallenthum nicht vielleicht zum entscheidenden Einwurf werde.

Der Serbische Staat ist ebenfalls unter den Gegenständen mit inbegriffen, mit denen die Mächte sich behufs der Vervollständigung der Ausführung der ersten Garantie zu beschäftigen haben werden. Aber die Lage dieses Fürstenthums ist nicht genau dieselbe, wie jene der beiden andern. Von dem Augenblicke an, in welchem die Moldau-Walachei kräftig konstituirt ist, hat der Einfluß, welcher in Belgrad dominirte, nicht mehr dieselben Mittel, um sich dort zu entfalten. Bezüglich der Serben wird es daher genügen, durch eine Kollektiv-Garantie, die ihnen alle Sicherheit giebt, die Privilegien zu sichern, welche die Pforte ihnen zuerkannt hat, oder nach vorhergegangener Verständigung mit ihren Verbündeten zuerkennen würde. 26. März 1855.

Protokoll Nr. VII.

Wien, 29. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Herr Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Herr Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Herr Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Herr Graf Westmoreland ꝛc. Für Rußland: Herr Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Herr v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Nach Verlesung des Protokolles Nr. VI. erklärte der Herr Ottomanische Bevollmächtigte, daß er so eben auf telegraphischem Wege Nachrichten aus Konstantinopel vom 23. laufenden Monats erhalten habe, welche ankündigen, daß Aali Pascha im Begriffe sei, versehen mit ausgedehnten Vollmachten der hohen Pforte, sich nach Wien zu begeben. In Gemäßheit der Instruktionen, welche ihm gleichzeitig zugekommen waren, erneuerte Aarif Effendi die Vorbehalte, die er in Betreff aller Punkte der Verhandlung, über welche der neue Ottomanische Bevollmächtigte die Gedanken seiner Regierung zur Kenntniß zu bringen hätte, bereits in den vorhergehenden Konferenzen artikulirt hat.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens konstatirten, daß die Instruktionen, welche sie eben von ihren respektiven Regierungen erhalten haben, ihnen vorschreiben, sich an die Ordnung der Gegenstände zu halten, wie dieselbe im gemeinschaftlichen Einverständnisse bei Beginn der Verhandlung festgesetzt worden war und daß sie sich in Folge dessen nicht in der Lage befinden, die Diskussion der vierten Grundlage der Verhandlung früher zu beginnen, bevor ein gegenseitiges Einverständniß über die dritte herbeigeführt worden sei.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs stellten es sich zur Aufgabe hervorzuheben, wie zweckmäßig es sei, inzwischen die nothwendigen Materialien zu sammeln, um den vierten Punkt erschöpfend diskutiren zu können. Sie sprechen die Meinung aus, daß der Zeitraum, der bis zum Eintreffen der Antwort des Kabinets von St. Petersburg auf den Bericht der Russischen Bevollmächtigten vorübergehen würde, nützlich angewendet werden könne, wenn die Konferenz sich dieser vorbereitenden Arbeit widmen würde, die, ohne irgend eine wesentliche Frage zu präjudiziren, geeignet sein würde, die Aufgabe, welche sie später unter Mitwir-

aurait à remplir plus tard avec le concours du nouveau Plénipotentiaire Ottoman.

Les Plénipotentiaires de Russie ont fortement appuyé cette opinion.

Cédant au désir qui leur en a été exprimé, les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont consenti à demander à leurs Gouvernements, par la voie électrique, l'autorisation de prendre dès à présent part à un travail préparatoire, qui ne préjugerait la solution d'aucune question.

Le Plénipotentiaire Ottoman a également consenti à assister aux Conférences qui seraient tenues dans ce but, du moment que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne seraient autorisés à y intervenir.

(Signé) *Buol-Schaueustein. Gortchakoff. Titoff. Prokesch-Osten. Bourqueney. J. Roussell. Westmoreland. Aarif.*

Protocole (No. VIII.) d'une conférence tenue à Vienne, le 2 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Le Protocole de la séance du 29 Mars dernier a été lu, approuvé et signé.

Le Plénipotentiaire de France a déclaré que la réponse qu'il avait reçue de son Gouvernement à sa dépêche télégraphique du 29 Mars lui prescrivait itérativement de s'abstenir de toute discussion sur la quatrième garantie jusqu'à ce que le troisième point eût obtenu une solution complète. Indépendamment du prix que son Gouvernement attachait à maintenir l'ordre de discussion convenu dès l'ouverture de la négociation, il a fait valoir comme un nouveau motif d'ajournement l'arrivée imminente de MM. les Ministres des Affaires Etrangères de France et de la Sublime Porte, venant l'un et l'autre prendre part aux travaux de la Conférence.

Les Plénipotentiaires de Grande-Bretagne ont également annoncé qu'ils n'avaient point été autorisés à dévier de l'ordre de discussion chronologique établi dès l'abord et qu'ils ne pourraient donc, quant à présent, prendre part à aucun travail concernant la quatrième base de négociation.

Le Prince Gortchakoff, tout en admettant la valeur des motifs d'ajournement qu'il venait d'entendre, ne peut se dispenser d'exprimer les regrets que lui fait éprouver ce retard, regrets d'autant plus vifs, qu'il sagit d'une question de conscience, d'un engagement d'honneur des Puissances Européennes, et que la politique devrait y rester étrangère.

M. de Titoff s'associe aux sentiments dont son collègue s'est rendu l'interprète.

Le Comte de Buol, tout en regrettant pour sa part l'ajournement de la discussion du quatrième point, exprime l'espoir que le concours éclairé des nouveaux collaborateurs annoncés à la Conférence, contribuera essentiellement à lui faciliter l'accomplissement de la tâche qui lui est réservée.

Aarif Effendi se déclare d'accord avec l'opinion émise par les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne.

Répondant à l'observation faite par M. le Prince de Gortchakoff, le

kung des neuen Ottomaniſchen Bevollmächtigten zu erfüllen haben wird, erheblich zu erleichtern.

Die Bevollmächtigten Rußlands unterſtützten dieſe Meinung kräftig.

Dem Wunſche nachgebend, der ihnen diesfalls ausgedrückt worden war, willigten die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ein, von ihren Regierungen auf telegraphiſchem Wege die Ermächtigung zu erbitten, von jetzt an Theil zu nehmen an einer vorbereitenden Arbeit, welche die Löſung keiner Frage präjudizirен würde.

Der Ottomaniſche Bevollmächtigte willigte gleichfalls ein, den Konferenzen, welche zu dieſem Zwecke abgehalten würden, von dem Augenblicke an beizuwohnen, in welchem die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ermächtigt ſein würden, ſich dabei zu betheiligen. (Folgen die Unterſchriften.)

Protokoll Nr. VIII.

Wien, 2. April 1855.

Anweſend: Für Oeſterreich: Herr Graf Buol-Schauenſtein ꝛc. ꝛc. und Herr Freiherr v. Prokeſch-Oſten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Herr Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Ruſſell ꝛc. ꝛc. und Herr Graf Weſtmoreland ꝛc. Für Rußland: Herr Fürſt Gortſchakoff ꝛc. ꝛc. und Herr v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Das Protokoll der Sitzung vom 29. März wurde verleſen, angenommen und unterzeichnet.

Der Bevollmächtigte Frankreichs erklärte, daß die Antwort, welche er von ſeiner Regierung auf ſeine telegraphiſche Depeſche vom 29. März erhalten habe, ihm neuerdings vorſchreibe, ſich jeder Diskuſſion über die vierte Garantie zu enthalten, bevor nicht der dritte Punkt eine volle Löſung erhalten habe. Abgeſehen von dem Werthe, welche ſeine Regierung damit verbinde, die Reihenfolge der Diskuſſion aufrecht zu erhalten, wie ſie ſeit Eröffnung der Verhandlungen angenommen wurde, machte er als neuen Grund der Vertagung die unmittelbar bevorſtehende Ankunft der Herren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs und der hohen Pforte geltend, welche Beide kämen, um an den Arbeiten der Konferenz Theil zu nehmen.

Die Bevollmächtigten Großbritaniens zeigten ebenfalls an, daß ſie nicht bevollmächtigt ſeien, von der urſprünglich feſtgeſetzten chronologiſchen Ordnung der Diskuſſion abzuweichen, und daß ſie daher für jetzt an keiner die vierte Grundlage der Unterhandlung betreffenden Arbeit Theil nehmen könnten.

Fürſt Gortſchakoff kann ſich, indem er den Werth der Motive der Vertagung, welche er eben gehört hat, zugiebt, doch nicht verſagen, das Bedauern auszudrücken, welches dieſer Verzug in ihm erweckt, ein Bedauern, welches um ſo lebhafter iſt, als es ſich um eine Gewiſſensfrage, um eine Ehrenverpflichtung der Europäiſchen Mächte handelt, der die Politik fremd bleiben ſollte.

Herr v. Titoff ſchließt ſich den Geſinnungen an, welchen ſein Kollege Ausdruck gegeben hat.

Herr Graf Buol, indem er für ſeinen Theil die Vertagung über die Diskuſſion des vierten Punktes bedauert, drückt die Hoffnung aus, daß das erleuchtete Zuſammenwirken der neuen Mitarbeiter, welche der Konferenz angezeigt wurden, weſentlich dazu beitragen werde, die Löſung der ihr vorbehaltenen Aufgabe zu erleichtern.

Plénipotentiaire de France a constaté que le délai apporté à la discussion du quatrième point ne saurait, de la part de son Gouvernement, impliquer la moindre nuance entre l'intérêt qu'il vouait lui-même au sort des sujets Chrétiens du Sultan et celui que les Plénipotentiaires Russes avaient témoigné en leur faveur. L'importance même que le Gouvernement Français attachait à cette question, avait été pour lui un motif de plus de ne pas autoriser son Plénipotentiaire à prendre part à un travail préparatoire sur cette matière au moment où le Ministre des Affaires Etrangères de la Sublime Porte, attendu incessament ici, allait mettre la Conférence à même de la discuter avec son concours en pleine connaissance de cause.

Le Prince Gortchakoff, tout en prenant acte de la déclaration du Plénipotentiaire de France, a peine à se rendre compte des raisons qui pourraient empêcher la Conférence de commencer le travail préparatoire dès l'arrivée de MM. les Ministres des Affaires Etrangères de France et de la Sublime Porte.

Lord John Russell a établi, de son côté, que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique, qui avait de tout temps désiré voir les sujets Chrétiens du Sultan traités avec justice et humanité, et qui avait, par l'entremise de son Ambassadeur à Constantinople, reçu des preuves non équivoques des intentions sincèrement bienveillantes dont la Porte était animée à ce sujet, ne saurait certes être accusé d'indifférence en cette matière. Comme toutefois les questions soulevées par le quatrième point, touchaient de très près aux droits de souveraineté du Sultan, et qu'elles devaient être traitées avec une Puissance actuellement en état de guerre avec l'Empire Ottoman, la discussion serait nécessairement d'une nature délicate et c'était là une des raisons pour lesquelles son Gouvernement insistait à ne voir aborder le quatrième point que lorsque le troisième serait complétement vidé.

Le Comte de Westmoreland se range entièrement de l'avis de son collègue.

Le Plénipotentiaire Ottoman adhère à l'opinion émise par les Plénipotentiaires de la Grande-Bretagne.

Eu égard aux motifs d'ajournement précités et aux cérémonies religieuses de la Semaine Sainte, on est convenu de fixer la prochaine séance au 9 de ce mois.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
J. Russell.
Westmoreland.
Aarif.

Protocole (No. IX.) d'une conférence tenue à Vienne le 9 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha et Aarif Effendi.

Le Comte de Buol a ouvert la séance en introduisant leurs Excel-

Aarif Effendi erklärt sich mit der von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ausgesprochenen Meinung einverstanden.

In Beantwortung der vom Fürsten Gortschakoff gemachten Bemerkung konstatirt der Bevollmächtigte Frankreichs, daß die in der Diskussion des vierten Punktes eintretende Verzögerung von Seite seiner Regierung nicht den mindesten Unterschied zwischen dem Interesse in sich schließen könne, welches sie selbst dem Schicksale der christlichen Unterthanen des Sultans widme, und demjenigen, welches die Russischen Bevollmächtigten zu ihren Gunsten eben ausgedrückt hätten. Eben die Wichtigkeit, welche die Französische Regierung selbst mit dieser Frage verbinde, sei für dieselbe ein Motiv mehr gewesen, ihren Bevollmächtigten nicht zur Theilnahme an einer vorbereitenden Arbeit über diesen Gegenstand in einem Augenblicke zu autorisiren, in welchem der unmittelbar hier erwartete Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte die Konferenz in die Lage versetzen werde, mit seiner Beihülfe in voller Kenntniß der Sache dieselbe zu diskutiren.

Fürst Gortschakoff hat, indem er zwar von der Erklärung des Französischen Bevollmächtigten Akt nimmt, doch Mühe, sich über die Ursachen Rechenschaft zu geben, welche die Konferenz hindern könnten, die vorbereitende Arbeit unmittelbar nach Ankunft der Herren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs und der hohen Pforte zu beginnen.

Lord John Russell stellt seinerseits fest, daß die Regierung Ihrer Majestät der Königin von England, welche zu jeder Zeit gewünscht hatte, die christlichen Unterthanen des Sultans mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit behandelt zu sehen und welche durch Vermittlung ihres Gesandten in Konstantinopel unzweideutige Beweise der aufrichtig wohlwollenden Absichten erhalten habe, von welcher die Pforte in dieser Beziehung beseelt sei, sicher der Gleichgültigkeit in diesem Punkte nicht beschuldigt werden könne. Da jedoch die durch den vierten Punkt angeregten Fragen die Souverainetätsrechte des Sultans sehr nahe berührten und da die Unterhandlungen darüber mit einer Macht geführt werden müßten, welche gegenwärtig im Kriegszustande mit dem ottomanischen Reiche sich befindet, so müßte die Diskussion darüber sehr zarter Natur sein und es sei dies einer der Gründe, aus welcher seine Regierung darauf bestehe, den vierten Punkt nicht in Angriff genommen zu sehen, bevor der dritte nicht vollständig erledigt sein würde.

Graf Westmoreland schließt sich völlig der Meinung seines Kollegen an.

Der ottomanische Bevollmächtigte stimmt der von den Bevollmächtigten Großbritaniens ausgesprochenen Meinung bei.

In Berücksichtigung der oben angeführten Vertagungsgründe und der religiösen Feierlichkeiten der heiligen Woche kam man überein, die nächste Sitzung auf den 9. d. M. anzuberaumen. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. IX.

Wien, 9. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Frhr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich; Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russel ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Graf Buol eröffnete die Sitzung, indem er Ihre Excellenzen die Minister

lences les Ministres des Affaires Etrangères de France et de la Sublime Porte — M. Drouyn de Lhuys et Aali Pascha — munis l'un et l'autre de pleins pouvoirs pour prendre part aux négociations de paix. Il croit n'être que le fidèle interprète des sentiments de toute l'assemblée en saluant leur présence avec une véritable satisfaction et comme un nouveau gage du haut prix que leurs Gouvernements attachent à voir les travaux de la Conférence aboutir au rétablissement d'une paix solide et durable.

Les nouveaux Plénipotentiaires ont exhibé leurs pleins pouvoirs respectifs, qui, après avoir été examinés et trouvés en bonne et due forme, ont été déposés aux Actes de la Conférence.

Le Protocole No. VIII ayant été lu, approuvé et signé, on est convenu d'ajourner la prochaine séance jusqu'à l'arrivée des nouvelles instructions que les Plénipotentiaires de Russie ont sollicitées de leur Cour à la suite de la Conférence du 26 Mars par un courrier expédié d'ici le 28.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Gortchakoff. Titoff. Prokesch-Osten. Bourqueney. J. Russell. Westmoreland. Aarif. Aali.*

Protocole (No. X.) d'une conférence tenue à Vienne le 17 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France; M. le Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha, et Aarif Effendi.

Après la lecture et la signature du Protocole du 9 courant, le Comte de Buol a annoncé que le Prince Gortchakoff l'avait informé de l'arrivée de la réponse faite par la Cour Impériale de Russie au compte rendu de ses Plénipotentiaires.

Le Prince Gortchakoff a dit que sa Cour, tout en appréciant hautement les intentions qui avaient inspiré aux membres de la Conférence l'idée d'abandonner au Cabinet de St. Pétersbourg l'initiative des propositions concernant le développement du troisième principe, ne se sentait point appelé à faire usage de l'initiative qui lui avait été offerte; que toutefois elle avait autorisé ses Plénipotentiaires, conformément à ce qu'il avait déjà déclaré dans la réunion du 7 Janvier dernier, à entrer très sérieusement et avec l'intention sincère de parvenir à une entente, dans l'examen des moyens qui seraient proposés, pourvu qu'ils ne fussent pas de nature à porter atteinte aux droits de souveraineté de l'Empereur de Russie chez lui; qu'il adhérait enfin pour sa part à la manière dont Lord John Russell avait posé la question, en déclarant dans la Conférence du 26 Mars, que les meilleures conditions de paix et les seules admissibles seraient celles qui, tout en étant les plus conformes à l'honneur de la Russie, seraient à la fois suffisantes pour la sécurité de l'Europe et pour obvier au retour des complications actuelles.

M. Drouyn de Lhuys exprime ses vifs regrets de voir, après un délai de dix-huit jours, renvoyer aux auteurs de la proposition l'initiative qu'ils avaient déférée à la Russie dans une Conférence à laquelle il n'avait pas assisté. Ses regrets sont d'autant plus sincères que les alliés, dans l'attente d'un résultat tout opposé, ne se trouvent pas préparés à formuler

der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs und der hohen Pforte, Herrn Drouin de Lhuys und Aali Pascha, einführt, welche beide mit Vollmachten versehen sind um an den Friedensunterhandlungen Theil zu nehmen. Er glaubt nur der treue Dolmetsch der Gesinnungen der ganzen Versammlung zu sein, indem er ihre Gegenwart mit wahrer Befriedigung und als ein neues Pfand des hohen Werthes begrüßt, den ihre Regierungen darauf legen, die Arbeiten der Konferenz zu dem Ziele der Wiederherstellung eines soliden und dauerhaften Friedens führen zu sehen.

Die neuen Bevollmächtigten legten ihre respektiven Vollmachten vor, welche, nachdem sie geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, zu den Konferenz-Akten gelegt wurden.

Nachdem das Protokoll Nr. VIII verlesen, genehmigt und unterzeichnet worden war, kam man überein, die nächste Sitzung bis zum Eintreffen der neuen Instructionen zu verschieben, welche die Bevollmächtigten Rußlands in Folge der Konferenz vom 26. März durch einen von hier am 28. expedirten Kourier bei ihrem Hofe angesucht haben. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. X.

Wien, 17. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freihr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russel ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls vom 9. l. M. theilte Graf Buol mit, daß Fürst Gortschakoff ihn von dem Eintreffen der Antwort des russischen Hofes auf den Rechenschaftsbericht seiner Bevollmächtigten in Kenntniß gesetzt habe.

Fürst Gortschakoff erklärte, daß sein Hof, obwohl er den Absichten, welche den Mitgliedern der Konferenz den Gedanken eingegeben hätten, dem Cabinet von St. Petersburg die Initiative der Vorschläge bezüglich der Entwicklung des dritten Prinzips zu überlassen, volle Würdigung widerfahren lasse, sich doch nicht berufen fühle, von der ihm angebotenen Initiative Gebrauch zu machen, daß er jedoch seine Bevollmächtigten in Uebereinstimmung mit dem, was er bereits in der Zusammenkunft vom 7. Januar erklärt, autorisirt habe, sehr ernstlich und in der aufrichtigen Absicht zu einem Einverständniß zu gelangen, auf die Prüfung der vorgeschlagenen Mittel einzugehen, vorausgesetzt, daß diese nicht der Art seien, einen Angriff gegen die Souverainetätsrechte des Kaisers von Rußland im eigenen Lande zu führen, daß er endlich für seinen Theil der Art beistimme, in welcher Lord John Russel die Frage gestellt hat, als er in der Konferenz vom 26. März erklärte, die besten und allein zulässigen Friedensbedingungen seine jene, welche der Ehre Rußlands am meisten entsprächen und gleichzeitig für die Sicherheit Europas und zur Verhinderung der Wiederkehr der gegenwärtigen Verwicklungen hinreichend seien.

Herr Drouin de Lhuys drückt sein tiefes Bedauern aus, daß er nach achtzehntägiger Frist sehe, wie den Urhebern des Vorschlages die Initiative, welche sie Rußland in einer Konferenz, die er nicht beiwohnte, übertragen hatten, wieder zurückgeschickt werde. Sein Bedauern ist um so aufrichtiger, als die Verbündeten in Erwartung eines ganz entgegengesetzten Resultats zur allsogleichen For-

sur-le-champ leurs propositions. Il pense donc que les alliés devraient se réunir immédiatement pour se concerter à ce sujet. L'importance de la réserve faite par le Prince Gortchakoff l'engage à lui demander des explications ultérieures sur le sens qu'il y attache. Il lui pose la question, si la Russie considérerait ses droits de souveraineté comme atteints, en s'interdisant la liberté de construire dans la Mer Noire un nombre illimité de bâtiments de guerre.

Le Prince Gortchakoff répond, que la Russie ne consentira pas à laisser imposer, soit par Traité, soit d'une autre manière, un chiffre quelconque à l'état de sa marine.

S'associant, du reste, aux regrets exprimés par M. Drouyn de Lhuys du délai apporté aux négociations, il l'explique par les distances, en ajoutant que les Plénipotentiaires de Russie avaient été dès le 26 Mars prêts à entrer en discussion et qu'ils ne s'étaient chargés d'en référer d'abord à leur Cour qu'en cédant aux voeux unanimes qui leur en avaient été exprimés.

Quant à la nécessité qu'il y aurait, selon M. Drouyn de Lhuys, d'établir une entente préalable entre les alliés, avant de pouvoir faire des propositions, il la trouve en contradiction avec le principe posé dans les réunions préparatoires des mois de Décembre et de Janvier, que chacun conserverait individuellement son entière liberté d'interprétation au sujet du développement des quatre bases de négociation.

Le Baron de Bourqueney, en s'associant aux regrets exprimés par M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, fait ressortir, en réponse à la dernière observation du Prince Gortchakoff, que les membres de la Conférence ont le droit de délibérer entre eux, comme ils signent les Protocoles.

Lord John Russell ne dissimule point la surprise que lui a causée la déclaration du Prince Gortchakoff. L'initiative déférée à la Russie n'avait pour but que de lui offrir l'occasion de faire des propositions conformes à son honneur. L'histoire présente plus d'un exemple de grands et glorieux Souverains qui ont consenti à une limitation de leurs droits de souveraineté chez eux, animés qu'ils étaient du désir de mettre fin à l'effusion du sang par un Traité de Paix, ou d'obvier à une rupture et aux maux de la guerre qui s'en suivent. Il cite Louis XIV souscrivant à la démolition de Dunkerque, et différents autres exemples tirés de Traités conclus entre la Grande-Bretagne et la France, et la Grande-Bretagne et les Etats-Unis, dans le but d'éviter la guerre. Il avait espéré que la Russie ferait spontanément, et pour faciliter le rétablissement de la paix, des propositions tendantes à ce but. La Cour de St. Pétersbourg ayant décliné de prendre à ce sujet l'initiative, les chances de succès des négociations de paix se trouvent à ses yeux beaucoup diminuées.

Le Prince Gortchakoff répond, qu'une Puissance du premier ordre n'accepte guère des limitations du genre de celles auxquelles Lord John Russell a fait allusion, qu'après avoir subi une longue série de désastres, et que l'exemple de Dunkerque ne saurait en aucune façon être appliqué à la position actuelle de la Russie. Quant aux chances de paix, qui, selon Lord John Russell, ont diminué, il le prie de considérer que la Russie n'a mis hors de discussion qu'un seul principe, tout en étant prête à

mulirung ihrer Vorschläge nicht vorbereitet seien. Er meint daher, die Verbündeten sollten sofort zusammengetreten, um sich über diesen Gegenstand zu vereinigen. Die Wichtigkeit des vom Fürsten Gortschakoff gemachten Vorschlags veranlaßt ihn, weitere Erklärungen über den daran geknüpften Sinn von ihm zu verlangen. Er stellt ihm die Frage, ob Rußland seine Souverainetätsrechte als verletzt betrachten würde, wenn es sich die Freiheit entziehe, im schwarzen Meere eine unbeschränkte Zahl von Kriegsfahrzeugen zu erbauen?

Fürst Gortschakoff antwortet, daß Rußland nicht einwilligen wird, dem Stand seiner Marine durch einen Vertrag, oder in einer andern Weise irgend eine Ziffer vorzuschreiben.

Indem er sich übrigens dem Bedauern anschließt, welches Herr Drouin de Lhuys über die in die Unterhandlungen gebrachte Verzögerung ausdrückte, erklärte er dieselbe aus den Entfernungen und fügt hinzu, daß die Bevollmächtigten Rußlands seit dem 26. März bereit gewesen seien, die Diskussion zu beginnen und daß sie nur deshalb es übernommen hätten, vorerst ihrem Hofe darüber zu referiren, weil sie den einmüthigen, ihnen in dieser Hinsicht geäußerten Wünschen nachgegeben hätten.

Was die Nothwendigkeit betreffe, nach der Ansicht des Herrn Drouin de Lhuys ein vorläufiges Einverständniß zwischen den Verbündeten herzustellen, ehe man Vorschläge machen könne, so findet er darin einen Widerspruch mit dem in den vorbereitenden Sitzungen in den Monaten Dezember und Januar aufgestellten Prinzipe, daß nämlich Jeder individuell seine volle Freiheit der Auslegung bezüglich der Entwicklung der vier Grundlagen der Unterhandlung behalten solle.

Indem Baron v. Bourqueney sich dem vom Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs ausgedrückten Bedauern anschließt, hebt er in Beantwortung der letzten Bemerkung des Fürsten Gortschakoff hervor, daß die Mitglieder der Konferenz das Recht haben, unter sich zu berathen, so wie sie die Protokolle unterzeichnen.

Lord John Russell verhehlt die Ueberraschung nicht, die ihm die Erklärung des Fürsten Gortschakoff verursacht hat. — Die Rußland übertragene Initiative hatte keinen andern Zweck, als ihm Gelegenheit zu bieten, seiner Ehre entsprechende Vorschläge zu machen. Die Geschichte bietet mehr als ein Beispiel großer und glorreicher Souveraine, die in eine Beschränkung ihrer Souverainetätsrechte im eigenen Lande willigten, weil sie von dem Wunsche beseelt waren, dem Blutvergießen durch einen Friedensvertrag ein Ende zu machen, oder einem Bruche und den daraus entstehenden Kriegsübeln vorzubeugen. Er zitirt Ludwig XIV., der in die Demolirung von Dünkirchen willigte, und verschiedene andere Beispiele, entlehnt den zwischen Großbritanien und Frankreich und zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten behufs der Vermeidung des Krieges abgeschlossenen Verträgen. Er hatte gehofft, Rußland werde aus eigenem Antriebe und zur Erleichterung der Wiederherstellung des Friedens diesen Zweck beabsichtigende Vorschläge machen. Nachdem es der Hof von St. Petersburg abgelehnt hat, die Initiative in dieser Hinsicht zu ergreifen, sind die Chancen des Erfolges der Unterhandlungen nach seiner Ansicht sehr vermindert.

Fürst Gortschakoff antwortet, daß sich eine Macht ersten Ranges wohl nicht eher Beschränkungen von der Art gefallen läßt, auf die Lord John Russell angespielt habe, als sie nicht eine lange Reihe von Unfällen erfahren hat; das Beispiel Dünkirchens könne in keiner Weise auf die gegenwärtige Lage Rußlands angewendet werden. Was die Friedenschancen anbelangt, die nach Lord John

examiner tous les modes de solution qui seraient proposés en dehors de ce principe.

M. Drouyn de Lhuys exprime le désir d'écarter, s'il est possible, les questions de dignité. Du moment qu'une stipulation est sanctionnée par le consentement mutuel, nul ne saurait prétendre que la souveraineté est lésée, et par conséquent l'honneur atteint. La Russie elle-même, en consentant dans le cours de la négociation à la restriction de certains droits, par exemple, dans les îles du Danube, n'a fait que souscrire à des propositions parfaitement honorables.

Le Prince Gortchakoff admet que l'honneur est sauf dès qu'il y a consentement mutuel. C'est ainsi que la Russie a jugé de sa convenance de consentir librement aux stipulations concernant le Danube. Il n'en serait pas de même quant à la limitation de ses forces dans la Mer Noire. Toutefois, il ne prétend point exclure péremptoirement l'examen de toute proposition se rattachant au principe de la limitation, sauf à y refuser son adhésion.

Le Comte de Westmoreland exprime l'espoir que le principe de convenance réciproque entre Etats riverains ne sera pas exclu par les Plénipotentiaires Russes. Il partage, au reste, la pénible impression produite sur les autres Plénipotentiaires par l'accueil que le Cabinet de St. Pétersbourg a cru devoir faire à la proposition de prendre l'initiative.

Aali Pacha se range à l'avis de M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, que, dans la nouvelle phase où la question est entrée par suite de la déclaration des Plénipotentiaires de Russie, il importe de combiner d'avance les propositions qu'on devra leur faire: il ne saurait concevoir comment on pourrait s'entendre définitivement si chacun des Plénipotentiaires devait apporter à la Conférence un plan d'arrangement formulé sans entente préalable; ce mode lui paraîtrait en outre contraire aux engagements réciproques qui existent entre les Puissances alliées. Il ajoute cependant que, dans son opinion, la limitation des forces maritimes dans la Mer Noire offre le seul mode de solution praticable et honorable pour tout le monde.

Le Baron de Prokesch établit, que puisque les Puissances alliées se sont entendues sur les quatre bases de négociation, rien n'est plus logique pour elles que de s'entendre également sur leur application.

Le Comte Buol partage les regrets exprimés par les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne que la réponse du Cabinet de St. Pétersbourg n'ait pas été de nature à servir de point de départ à des délibérations ultérieures. Il aurait désiré que la Cour Impériale de Russie n'eût pas seulement apprécié les intentions qui avaient inspiré l'offre de l'initiative, mais qu'elle se fût également pénétrée des facilités qu'elle aurait apportées à la réussite des négociations en entrant dans cette voie. Quant à l'entente proposée par M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, elle n'est, aux yeux de Comte Buol, qu'une conséquence naturelle de l'ensemble de la position, comme de la marche suivie jusqu'ici avec fruit. Sans avoir un caractère hostile contre qui que ce soit, elle aura pour effet d'accélérer et de faciliter les négociations.

La discussion s'engage entre les Plénipotentiaires de Russie, d'un côté, et ceux d'Autriche et de France, de l'autre, sur la question de savoir,

Russel abgenommen haben, so bittet er ihn zu erwägen, daß Rußland nur ein Prinzip außer Diskussion gestellt habe, während es jedoch bereit sei, alle außerhalb dieses Prinzips vorgeschlagenen Lösungsmodalitäten zu prüfen.

Herr Drouin de Lhuys spricht den Wunsch aus, die Fragen der Würde, wenn möglich, bei Seite zu lassen. Von dem Augenblicke an, in welchem eine Stipulation durch gegenseitige Zustimmung sanktionirt ist, könnte Niemand behaupten, daß die Souverainetät beleidigt und in Folge dessen die Ehre verletzt sei. Rußland selbst ist, als es im Laufe der Unterhandlung in die Beschränkung gewisser Rechte, z. B. auf den Donau-Inseln, willigte, nur auf vollkommen ehrenhafte Vorschläge eingegangen.

Fürst Gortschakoff gibt zu, daß die Ehre gewahrt sei, sobald gegenseitige Zustimmung vorliege. In solcher Weise hat Rußland hinsichtlich der Konvenienz geurtheilt, frei in die auf die Donau bezüglichen Stipulationen einzuwilligen. Ein anderes Bewandtniß habe es bezüglich der Beschränkung seiner Streitkräfte im schwarzen Meere. Er gedenkt jedoch nicht die Prüfung jedes an das Prinzip der Beschränkung sich knüpfenden Vorschlages peremtorisch auszuschließen, behält sich aber die Verweigerung seiner Zustimmung vor.

Graf Westmoreland spricht die Hoffnung aus, das Prinzip gegenseitiger Konvenienz zwischen Uferstaaten werde von den russischen Bevollmächtigten nicht ausgeschlossen werden. Er empfindet übrigens den peinlichen Eindruck mit, den die Aufnahme, welche das Kabinet von St. Petersburg dem Vorschlag die Initiative zu ergreifen wiederfahren lassen zu müssen glaubte, auf die andern Bevollmächtigten gemacht hat.

Aali Pascha schließt sich der Ansicht des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs an, daß es in der neuen Phase, in welche die Frage in Folge der Erklärung der russischen Bevollmächtigten getreten sei, wichtig wäre, im vorhinein die ihnen zu machenden Vorschläge zu kombiniren; er könne nicht begreifen, in welcher Weise man sich definitiv verständigen könne, wenn Jeder der Bevollmächtigten zur Konferenz einen ohne vorläufiges Einverständniß formulirten Arrangementsplan mitbringen würde; dieser Modus erscheine ihm überdies den gegenseitigen, zwischen den verbündeten Mächten bestehenden Verpflichtungen widersprechend. Er fügt jedoch hinzu, daß nach seiner Ansicht die Beschränkung der See-Streitkräfte im schwarzen Meer die einzige ausführbare und für alle Welt ehrenhafte Lösungsmodalität darbiete.

Herr Freiherr v. Prokesch stellt fest, daß nachdem die verbündeten Mächte sich über die vier Grundlagen der Unterhandlung verständigt hätten, für sie nichts logischer sei, als sich ebenfalls über deren Anwendung zu verständigen.

Graf Buol theilt das von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ausgesprochene Bedauern, daß die Antwort des Kabinets von St. Petersburg nicht solcher Art gewesen sei, um als Ausgangspunkt weiterer Unterhandlungen dienen zu können. Es wäre sein Wunsch gewesen, daß der kaiserlich russische Hof nicht blos die Absichten, welche das Anerbieten der Initiative veranlaßten, gewürdigt, sondern auch die Erleichterungen gründlich erwogen hätte, welche er durch das Betreten dieses Weges zum Gelingen der Unterhandlungen gegeben haben würde. Was das vom Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs vorgeschlagene Einverständniß betreffe, so ist es in den Augen des Grafen Buol nur eine natürliche Konsequenz der Gesammtheit der Sachlage, so wie des bis jetzt mit Nutzen verfolgten Ganges. Ohne mit

si l'entente préalable entre les quatre alliés est, ou non, contraire au principe établi, selon le Prince Gortchakoff, dans les Conférences préparatoires; principe d'après lequel les Plénipotentiaires, après avoir constaté ensemble l'accord de leurs pensées sur les bases de paix, auraient individuellement conservé leur complète liberté d'interprétation au sujet du développement de ces bases.

M. Drouyn de Lhuys ayant prouvé par le Traité du 2 Décembre que les alliés ont contracté l'engagement réciproque de n'entrer dans aucun arrangement avec la Russie avant d'en avoir délibéré en commun, et que par conséquent rien n'est plus simple que de rencontrer dans la négociation d'un côté les alliés comme être collectif, et de l'autre la Russie, le Prince Gortchakoff, sans vouloir se dissimuler le fait de l'alliance, appuie sur la nuance qu'il y a entre une Puissance belligérante et une Puissance qui, tout en étant l'alliée des belligérants, n'est pas elle-même en état de guerre. Il établit, que lors de la conclusion du Traité du 2 Décembre, qui a eu pour objet de poser les bases de la paix, leur interprétation n'était point arrêtée, tout comme l'Autriche est restée libre de juger dans le cas où le paix ne serait pas rétablie, laquelle des Puissances l'aurait empêchée.

Le Baron de Bourqueney ne veut pas contester que chacun des Plénipotentiaires conserve ici sa liberté d'esprit en prenant part aux délibérations de la Conférence; mais c'est une conséquence rigoureuse du Traité du 2 Décembre que les alliés cherchent à faire prévaloir une pensée commune vis-à-vis de l'adversaire commun.

M. de Titoff, en protestant que la Russie n'est pas l'adversaire de l'Autriche, soutient que la marche proposée constituerait non-seulement une Conférence à côté de la Conférence générale, mais entraînerait aussi au point de vue pratique des lenteurs regrettables.

M. Drouyn de Lhuys réplique, que l'entente préalable par lui proposée n'est ni un fait nouveau, ni un fait illégitime; que c'est de droit que la France demande cette entente à ses alliés; qu'il ne verrait, pour sa part, des motifs de retard que dans le système contraire; qu'enfin, puisque les alliés, dans l'attente des propositions de la Russie, n'en avaient pas formulé de leur côté, il fallait bien s'en occuper maintenant de commun accord et sans le moindre retard.

Le Comte de Buol a adhéré à la proposition de M. Drouyn de Lhuys, soit au point de vue du principe, soit en considération de l'avantage pratique qu'offrirait son application, avantage déjà prouvé par la marche suivie lors de la discussion des deux premiers points, sans préjudice pour la liberté d'opinion de chacun.

Sur l'observation de M. de Titoff que l'initiative de la Sublime Porte lui semblerait au fond, mieux que toute autre, répondre à la nature des choses et aux exigences de la situation, M. Drouyn de Lhuys a dit que les alliés auraient à coeur de tenir très grand compte de cette initiative dans l'entente préalable qui allait avoir lieu entre eux.

MM. les Plénipotentiaires se sont réservé de convenir ultérieurement du jour où ils se réuniraient de nouveau en Conférence.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Prokesch-Osten. Drouyn de Lhuys. Bourqueney. J. Russell. Westmoreland. Aali. Aarif. Gortchakoff. Titoff.*

einem feindlichen Charakter gegen wen immer bekleidet zu sein, wird es die Beschleunigung und Erleichterung der Unterhandlungen zur Folge haben.

Es entspinnt sich zwischen den Bevollmächtigten Rußlands einerseits und denen Oesterreichs und Frankreichs andererseits eine Diskussion über die Frage, zu wissen, ob das vorläufige Einverständniß zwischen den vier Verbündeten mit dem nach der Behauptung des Fürsten Gortschakoff in den vorbereitenden Konferenzen aufgestellten Prinzip im Widerspruch stehe, oder nicht, einem Prinzip, dem zufolge die Bevollmächtigten, nachdem sie die Uebereinstimmung ihrer Gedanken über die Friedensgrundlagen zusammen konstatirten, individuell ihre vollständige Freiheit der Auslegung bezüglich der Entwicklung dieser Grundlagen bewahrt hätten.

Indem Herr Drouin de Lhuys aus dem Vertrag vom 2. Dezember beweist, daß die Verbündeten die gegenseitige Verpflichtung übernommen haben, auf kein Arrangement mit Rußland ohne vorläufige gemeinsame Berathung einzugehen, und daß demnach nichts einfacher ist, als einerseits den Verbündeten als einer Kollektiv-Person und andererseits Rußland in der Unterhandlung zu begegnen, hebt Fürst Gortschakoff, ohne sich das Faktum der Allianz verhehlen zu wollen, den Unterschied hervor, der zwischen einer kriegführenden und jener Macht obwaltet, die zwar mit den Kriegführenden verbündet, aber nicht selbst im Kriegszustande ist. Er stellt fest, daß zur Zeit des Abschlusses des Vertrags vom 2. Dezember, der die Aufstellung der Grundlagen des Friedens zum Zwecke hatte, ihre Auslegung noch nicht bestimmt gewesen, ganz so wie Oesterreich für den Fall der Nichtwiederherstellung des Friedens die Freiheit behalten hat, zu beurtheilen, welche von den Mächten ihn verhindert hätte.

Baron v. Bourqueney will nicht bestreiten, daß jeder der Bevollmächtigten hier bei der Theilnahme an den Berathungen der Konferenz seine geistige Freiheit behält; es ist jedoch eine strenge Konsequenz des Vertrags vom 2. Dezember, daß die Verbündeten einen gemeinsamen Gedanken gegenüber dem gemeinsamen Gegner zur Geltung zu bringen suchen.

Indem Herr v. Titoff dagegen protestirt, daß Rußland der Gegner Oesterreichs ist, behauptet er, daß der vorgeschlagene Weg nicht nur eine Konferenz neben der allgemeinen Konferenz konstituiren, sondern auch vom praktischen Gesichtspunkte aus bedauerliche Verzögerungen mit sich führen würde.

Herr Drouin de Lhuys versetzt, daß das von ihm vorgeschlagene vorläufige Einverständniß weder eine neue, noch illegitime Thatsache ist. Frankreich fordere von Rechtswegen dieses Einverständniß von seinen Alliirten; er werde seinerseits nur in dem entgegengesetzten System Beweggründe der Verzögerung erblicken; endlich müßten die Verbündeten, weil sie in Erwartung der russischen Vorschläge ihrerseits keine formulirt hätten, sich wohl jetzt in gemeinsamer Uebereinkunft und ohne die mindeste Verzögerung damit beschäftigen.

Graf v. Buol stimmte dem Vorschlag des Herrn Drouin de Lhuys bei, sowohl vom Standpunkte des Prinzips aus, als in Anbetracht des praktischen Vorteils, den seine Anwendung darbiete, ein Vortheil, der bereits durch den bei der [illegible]erung der zwei ersten Punkte, ohne Präjudiz für die Freiheit irgend einer [illegible]ung, verfolgten Gang bewiesen worden sei.

[illegible]die Bemerkung des Hrn. v. Titoff, daß die Initiative der hohen Pforte [illegible]besser als jede andere der Natur der Dinge und den Anforde[illegible]n zu entsprechen scheine, sagte Herr Drouin de Lhuys, daß

Protocole (No. XI.) d'une conférence tenue à Vienne, le 19 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha, et Aarif Effendi.

Le Protocole de la dernière séance ayant été lu et approuvé, on a repris la discussion sur la troisième garantie. M. Drouyn de Lhuys a rappelé le double objet de cette garantie. La Sublime Porte étant intéressé en première ligne à ce que son existence soit plus complétement rattaché à l'équilibre Européen, M. le Ministre des Affaires Etrangères de France a invité les Plénipotentiaires Ottomans à s'expliquer les premiers sur cette partie de la question.

Aali Pacha est d'avis qu'elle pourrait être résolue d'une manière satisfaisante par une stipulation conçue dans les termes suivants:

„Les Puissances Contractantes voulant manifester l'importance qu'elles attachent à ce que l'Empire Ottoman participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats Européens, déclarent considérer désormais cet Empire comme partie intégrante de ce concert et s'engagent à respecter son intégrité territoriale et son indépendance comme condition essentielle de l'équilibre général."

Les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont donné leur entière adhésion au principe établi par le Ministre des Affaires Etrangères de la Sublime Porte.

Les Plénipotentiaires de Russie y adhèrent également. En expliquant leur pensée, ils ajoutent qu'ils n'entendent point par là engager leur Cour à une garantie territoriale.

M. Drouyn de Lhuys, dans le but de formuler avec plus de précision le principe unanimement admis, propose une rédaction d'Article, qui est adoptée.

Sur l'observation du Comte du Buol, qu'il fallait aussi prévoir la possibilité d'un conflit entre la Sublime Porte et une des Puissances Contractantes, on tombe d'accord sur la rédaction d'un second Article, joint ici en même temps que le premier sous Litt. A.

L'un des objets de la troisième garantie se trouvant ainsi réglé, on passe à l'autre partie de la question, savoir, la cessation de la prépondérance Russe dans la Mer Noire.

M. Drouyn de Lhuys expose ses vues sur cette matière. Il établit que le moyen le plus naturel et le plus efficace de faire cesser la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire consiste en la limitation des forces maritimes qu'elle y entretient. La Russie ayant accepté le principe de la cessation de la prépondérance dans la Mer Noire, le Gouvernement Fran-

es den Verbündeten am Herzen liege, dieser Initiative in dem vorläufigen zwischen ihnen zu pflegenden Einverständniß volle Rechnung zu tragen.

Die Herren Bevollmächtigten behielten sich vor, weiter bezüglich des Tages übereinzukommen, an welchem sie neuerdings in Konferenz zusammentreten würden. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. XI.

Wien, den 19. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Frhr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und angenommen worden war, nahm man die Diskussion über die dritte Garantie wieder auf.

Herr Drouin de Lhuys erinnerte an den doppelten Gegenstand dieser Garantie. Da die hohe Pforte in erster Reihe dabei intereissirt ist, daß ihr Bestand vollständiger an das Europäische Gleichgewicht geknüpft werde, so forderte der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs die ottomanischen Bevollmächtigten auf, sich zuerst über diesen Theil der Frage auszusprechen.

Aali Pascha ist der Ansicht, daß sie durch eine folgendermaßen abgefaßte Stipulation in befriedigender Weise erlangt werden könne:

„Indem die kontrahirenden Mächte die Wichtigkeit beurkunden wollen, welche sie daran knüpfen, daß das ottomanische Reich der Vortheile des durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen Europäischen Staaten festgestellten Einklanges theilhaftig werde, erklären sie, daß sie diesen Staat fortan als einen integrirenden Theil dieses Einklanges betrachten und sich verpflichten, seine territoriale Integrität und Unabhängigkeit als eine wesentliche Bedingung des allgemeinen Gleichgewichts zu achten."

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens gaben ihre volle Zustimmung zu dem vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte aufgestellten Prinzip.

Die Bevollmächtigten Rußlands stimmen gleichfalls bei. ‚Bei der Auseinandersetzung ihrer Ansicht fügen sie hinzu, daß sie nicht gedächten, ihren Hof hierdurch zu einer territorialen Garantie zu verpflichten.

Herr Drouin de Lhuys beantragt, in der Absicht, den einstimmig angenommenen Grundsatz mit größerer Genauigkeit zu formuliren, eine Artikel-Abfassung, welche angenommen wird.

Auf die Bemerkung des Grafen Buol, daß man auch die Möglichkeit eines Konflikts zwischen der hohen Pforte und einer der kontrahirenden Mächte vorsehen müsse, einigt man sich über die Redaktion eines zweiten Artikels, der hier zugleich mit dem ersten unter Lit. A. beiliegt.

Da somit einer der Gegenstände der dritten Garantie erledigt worden, so wurde der andere Theil der Frage in Berathung gezogen, nämlich das Aufhören des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere.

Herr Drouin de Lhuys setzt seine Ansichten über diesen Gegenstand auseinander. Er stellt fest, daß das natürlichste und wirksamste Mittel, dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, in der Beschränkung der daselbst von ihm unterhaltenen Seemacht liege. Da Rußland das

çais ne s'attendait pas à voir exclure le principal moyen d'exécution par la déclaration des Plénipotentiaires de Russie, qu'ils considéreraient toute limitation comme attentatoire aux droits de souveraineté de l'Empereur leur maître.

Il entre dans de longs développements tendant à prouver que tout Traité implique une certaine restriction des droits de souveraineté, qui toutefois, étant librement consentie, n'est nullement dérogatoire à la dignité souveraine.

Envisageant la question au point de vue des faits, il constate que la Mer Noire n'est en ce moment occupée que par les forces de trois Puissances, à l'exclusion de la Russie. Ces Puissances, maîtresse de la Mer Noire, le resteront autant que durera la guerre. Ce n'est donc pas à elles à demander des concessions à la Russie. Voulant bien poser la question, il serait plus exact de dire, que c'est à la Russie à demander aux trois Puissances à quelles conditions elles consentiront à faire cesser l'exclusion dont son pavillon de guerre est actuellement frappé. S'imposer une limitation modérée pour rentrer en possession d'une portion de souveraineté, qui, de fait, n'est plus entre les mains de la Russie, ce serait donc faire un sacrifice tout à fait raisonnable et justifié par les circonstances. Ce sacrifice serait d'autant plus motivé et honorable, qu'il contribuerait essentiellement à donner à l'Europe un gage de la durée et de la solidité de la paix qu'il s'agit de rétablir.

Après avoir ajouté qu'il avait à coeur de bien constater que les propositions à faire à la Russie étaient parfaitement honorables, et qu'en les refusant elle mettrait les torts de son côté, il a donné lecture des Articles 3 à 10 ci-joints en copie sous Litt. B. En entrant dans les préliminaires de paix, sauf les changements de rédaction à y apporter, ces Articles seraient, selon lui, suffisants pour rassurer l'Europe et pour sauvegarder l'intégrité et l'indépendance de l'Empire Ottoman.

Le Baron de Bourqueney n'a rien à ajouter à la clarté d'exposition ni à la force des arguments dont M. le Ministre des Affaires Etrangères de France a fait usage.

Lord John Russell a établi que dans les circonstances ordinaires une Puissance qui regarde comme excessive la force d'une Puissance limitrophe, peut avoir recours à ses propres ressources pour rétablir l'équilibre. C'est ainsi par exemple que la Grande-Bretagne, ayant été informée il y a une vingtaine d'années, que la Russie avait augmenté sa flotte Baltique, s'est bornée à renforcer sa propre marine. La Mer Noire cependant se trouve placée dans une situation exceptionnelle. Le principe de la clôture de cette mer, après avoir, de tout temps, été une règle de l'Empire Ottoman, est, par le Traité de 1841, entré dans le droit public de l'Europe. Des deux Puissances qui dominent seules les bords de la Mer Noire, l'une, déjà très forte, augmente continuellement ses forces, tandis que l'autre se trouve affaiblie par les guerres qu'elle a eu successivement à soutenir contre la Russie. Dans cet état de choses l'Angleterre envisage l'accroissement excessif de la flotte Russe dans la Mer Noire comme une menace perpétuelle suspendue sur le Bosphore et Constantinople, où cette flotte pourrait, en très peu de tems, transporter des forces de terre considérables. La Turquie ne trouvant pas dans ses propres forces les garanties de sécu-

Prinzip des Aufhörens seines Uebergewichts im schwarzen Meere angenommen habe, so erwartete die französische Regierung nicht, das vorzüglichste Ausführungsmittel durch die Erklärung der russischen Bevollmächtigten, daß sie jede Beschränkung als einen Angriff auf die Souverainetätsrechte des Kaisers, ihres Herrn, betrachten würden, ausgeschlossen zu sehen. Er geht in umständliche Entwicklungen ein, indem er zu beweisen sucht, daß jeder Vertrag eine gewisse Beschränkung der Souverainetätsrechte in sich schließe, welche jedoch, da sie freiwillig eingegangen wird, keineswegs die souveraine Würde schmälere. Indem er die Frage vom Standpunkte der Thatsachen aus betrachtet, konstatirt er, daß das schwarze Meer in diesem Augenblicke nur von den Streitkräften der drei Alliirten besetzt sei, mit Ausschluß Rußlands. Diese Mächte, Herren des schwarzen Meeres, werden es so lange bleiben, als der Krieg dauern wird. Es ist demnach nicht an ihnen, Konzessionen von Rußland zu verlangen.

In dem Wunsche, die Frage richtig zu stellen, würde es exakter sein, zu sagen, daß es an Rußland ist, an die drei Mächte die Frage zu stellen, unter welchen Bedingungen sie einwilligen würden, jener Ausschließung ein Ende zu machen, von der die russische Kriegsflagge gegenwärtig betroffen ist. Es würde demnach nur ein vernünftiges und zugleich durch die Umstände gerechtfertigtes Opfer sein, wenn es sich eine mäßige Beschränkung auferlegen würde, um wieder zum Besitze eines Theils jener Souverainetät zu gelangen, welche thatsächlich nicht mehr in den Händen Rußlands ist. Dieses Opfer wäre um so begründeter und ehrenhafter, als es wesentlich dazu beitragen würde, Europa eine Bürgschaft für die Festigkeit und Dauer des Friedens zu geben, um dessen Wiederherstellung es sich handelt. Nachdem er noch hinzugefügt hatte, daß es ihm am Herzen liege, zu konstatiren, daß die Rußland zu machenden Vorschläge vollkommen ehrenhaft seien, und daß Rußland durch deren Verwerfung das Unrecht auf seine Seite bringen würde, verlas er die in Abschrift unter Lit. B. beiliegenden Artikel 3 bis 10. Auf die Friedenspräliminarien eingehend, würden diese Artikel, mit Vorbehalt etwaiger Redaktionsveränderungen, nach seiner Ansicht hinreichen, um Europa zu beruhigen und die Integrität und Unabhängigkeit der Türkei sicher zu stellen.

Baron v. Bourqueney hat nichts weder bezüglich der Klarheit der Auseinandersetzung noch der Stärke der Argumente hinzuzufügen, die der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs vorgebracht hat.

Lord John Russell stellte fest, daß in gewöhnlichen Fällen eine Macht, welche die Stärke eines Nachbarstaates übermäßig findet, zu den eigenen Hülfsquellen behufs der Herstellung des Gleichgewichts Zuflucht nehmen kann. So hatte Großbritanien, als es vor etwa 20 Jahren in Erfahrung brachte, daß Rußland seine Baltische Flotte verstärke, sich auf die Vergrößerung seiner eigenen Seemacht beschränkt. Allein das schwarze Meer befindet sich in einer Ausnahmstellung. Das Prinzip des Verschlusses desselben ist, nachdem es zu allen Zeiten eine Regel des ottomanischen Reiches gewesen war, seit dem Vertrage von 1841 in das öffentliche Recht Europas eingetreten. Von den zwei Mächten, welche allein die Gestade des schwarzen Meeres beherrschen, vermehrt die eine bereits sehr starke noch immer ihre Kräfte, während die andere geschwächt ist durch die Kriege, welche sie nach einander gegen Rußland zu bestehen hatte. Bei diesem Stande der Dinge betrachtet England die übermäßige Zunahme der russischen Flotte im schwarzen Meere als eine immerwährende, über dem Bosporus und Konstantinopel schwebende Drohung, indem diese Flotte jeden Augenblick in kür-

rité qu'elle-même et l'Europe avec elle ont le droit de réclamer, il est juste de les chercher dans la diminution des forces maritimes de l'autre Puissance riveraine, dans une proportion qui ferait cesser le caractère menaçant de ses forces. Ce sacrifice étant nécessaire pour le repos de l'Europe, l'Empereur de Russie ne saurait, selon lui, le qualifier de dérogatoire à sa dignité. Admettre que l'Empire Ottoman est un élément essentiel de l'équilibre Européen et vouloir maintenir à la fois une menace perpétuelle dirigée contre cet Empire, lui semblerait une contradiction patente.

Au point de vue de l'honneur militaire il n'y aurait, selon lui, dans l'adhésion aux idées développées par M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, rien qui pût froisser les susceptibilités de personne. Les armées qui attaquent Sébastopol et celle qui défend cette forteresse, se sont également couvertes de gloire, et l'honneur militaire est sauf des deux côtés.

Le Comte de Westmoreland, en adhérant à l'opinion de son collègue, fait valoir, en faveur du mode de solution proposé, des considérations puisées dans la convenance réciproque entre Etats riverains.

Le Comte du Buol voit dans le projet en discussion un moyen efficace pour mettre un terme à l'effusion du sang et pour rassurer l'Europe contre la disproportion excessive qui subsiste entre les forces respectives des deux Etats riverains de la Mer Noire. Il établit en thèse générale que prétendre limiter les forces de terre ou de mer d'une Puissance étrangère, ce serait porter atteinte á ses droits souverains. D'un autre côté, l'accroissement illimité de l'état militaire d'une Puissance, autorise les autres à en faire un objet de réclamations. Appliquant cette règle à la position tout exceptionnelle du Pont Euxin, mer close, où l'on ne saurait attribuer qu'une tendance agressive à un développement indéfini des forces maritimes de l'une des Puissances riveraines, il trouve que dans ce cas spécial et dans ces eaux intérieures la limitation est juste et nullement de nature à compromettre la dignité souveraine.

Le Baron de Prokesch a dit que l'Autriche ne peut que vivement désirer de voir la Russie accepter la proposition en instance, qui, à ses yeux, est propre à rassurer l'Europe et à mettre les faits en accord avec les assurances du Cabinet de St. Pétersbourg.

Le Prince Gortchakoff adresse au Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche la question, si la limitation des forces Russes dans la Mer Noire, que le Comte Buol avait admise par exception à un principe général reconnu par lui-même, devait dans son opinion être amenée par voie de coërcition dans le cas où la Russie se refuserait à y concourir spontanément.

Répondant à cette interpellation le Comte Buol constate que l'Autriche, quant à présent, appuie le projet en discussion, en le recommandant à l'adoption de la Russie; que du reste, il doit réserver à l'Empereur son maître toute sa liberté quant au choix des moyens par lesquels il jugerait à propos de prêter éventuellement son appui à cette proposition.

Le Prince Gortchakoff s'étant réservé de s'expliquer dans la prochaine Conférence sur le mode de solution proposé, M. Drouyn de Lhuys fait valoir tous les motifs d'urgence qui militent en faveur d'une décision immédiate, en insistant particulièrement pour savoir au moins, dès à présent,

zester Zeit eine beträchtliche Landmacht dorthin zu transportiren im Stande ist. Da die Türkei in ihren eigenen Kräften nicht die Sicherheitsgarantien erblickt, welche sie selbst und Europa mit ihr zu verlangen das Recht haben, so ist es gerecht, dieselben in der Verringerung der Seemacht des andern Uferstaates zu suchen, und zwar in einem Verhältnisse, welches den drohenden Charakter dieser Seemacht beseitigen würde. Da dieses Opfer für die Ruhe Europas nothwendig ist, so könne seiner Meinung nach der Kaiser von Rußland es nicht als Beeinträchtigung seiner Würde qualifiziren. Zugeben, daß der ottomanische Staat ein wesentliches Element des europäischen Gleichgewichts sei, und gleichzeitig eine fortwährende, gegen dieses Reich gerichtete Drohung aufrecht halten, scheine ihm ein in die Augen springender Widerspruch zu sein. Vom Gesichtspunkt der militärischen Ehre liege seiner Ansicht nach in dem Beitritte zu den vom Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs entwickelten Ideen nichts, was irgend Jemands Empfindlichkeit verletzen könnte. Die Armeen, welche Sebastopol angreifen, haben sich eben so wie die, welche diese Festung vertheidigt, mit Ruhm bedeckt und die militärische Ehre ist von beiden Seiten gewahrt.

Indem der Graf Westmoreland den Ansichten seines Kollegen beitritt, macht er zu Gunsten der vorgeschlagenen Lösungsmodalität Erwägungen geltend, die er der gegenseitigen Konvenienz zwischen Uferstaaten entnimmt.

Graf Buol sieht in dem in Verhandlung stehenden Entwurf ein wirksames Mittel, dem Blutvergießen ein Ende zu machen und Europa gegen das übermäßige Mißverhältniß zu sichern, das zwischen den respektiven Kräften der beiden Uferstaaten des schwarzen Meeres besteht. Er stellt als einen allgemeinen Grundsatz auf, daß das Verlangen, die Land- und Seemacht eines fremden Staates zu beschränken, einen Angriff auf seine Souverainetätsrechte machen heiße. Andererseits aber verstattet die unbeschränkte Vermehrung der Militärmacht eines Staates den Andern, deshalb dieselben zum Gegenstande von Reklamationen zu machen. Indem er diese Regel auf die ganz ausnahmsweise Stellung des Pontus Euxinus, eines geschlossenen Meeres, anwendet, in welchem man der unbegrenzten Entwicklung der maritimen Kräfte einer der Uefermächte nur eine aggressive Tendenz beilegen könnte, findet er, daß in diesem speziellen Falle und in diesen Binnengewässern die Beschränkung gerecht und keineswegs geeignet sei, die souveraine Würde zu kompromittiren.

Freiherr v. Prokesch sagte, daß Oesterreich nur lebhaft wünschen muß, Rußland möge den betreffenden Vorschlag annehmen, welcher in seinen Augen geeignet ist, Europa zu beruhigen und die Thatsachen in Uebereinstimmung mit den Zusicherungen des Cabinets von St Petersburg zu setzen.

Fürst Gortschakoff richtet an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs die Frage, ob die Beschränkung der russischen Seemacht im schwarzen Meere, welche Graf Buol als eine Ausnahme von einem von ihm selbst anerkannten allgemeinen Prinzipe zugelassen habe, seiner Meinung nach zwangsweise ausgeführt werden solle, falls Rußland sich weigern würde, freiwillig darauf einzugehen.

Indem Graf Buol diese Interpellation beantwortet, erklärt er, daß Oesterreich für jetzt den in Diskussion befindlichen Entwurf unterstütze, indem es ihn der Annahme Rußlands empfehle; daß er übrigens dem Kaiser, seinem Herrn, seine ganze Freiheit bezüglich der Wahl der Mittel vorbehalten müsse, durch welche Er eventuell diesen Vorschlag zu unterstützen als entsprechend erachten werde.

si les Plénipotentiaires de Russie acceptent ou non les grandes lignes du projet, sauf à en régler ultérieurement les détails.

Dans la discussion qui s'engage à ce sujet, les Plénipotentiaires de Russie établissent que ce n'est pas à eux qu'on saurait avec justice imputer les retards et les lenteurs de la négociation. Le Prince Gortchakoff dit, qu'il était parti du principe que chacun proposerait individuellement son mode d'exécution, mais que, se trouvant aujourd'hui en face d'un plan combiné entre quatre sur une base qu'il avait toujours indiquée comme un écueil à éviter, il croyait à bon droit pouvoir demander, pour peser murement ce plan, dont il n'avait entendu qu'une rapide lecture, autant de tems qu'il en avait fallu pour l'élaborer, c'est-à-dire, deux fois vingt-quatre heures.

M. Drouyn de Lhuys fait observer que si, dans le système proposé, la Russie trouvait à redire à la fixation d'un chiffre déterminé et à la signification directe et immédiate de ce chiffre aux Plénipotentiaires Russes par la Conférence, on pourrait imaginer un biais qui éviterait ce double inconvénient. Les Plénipotentiaires de la Russie et de la Porte s'entendraient entre eux au sein de la Conférence sur une base de pondération de leurs forces respectives, laquelle base serait consignée dans un arrangement qu'ils signeraient entre eux et qui, annexé au Traité, aurait même valeur et même force.

Sur l'observation générale émise par Lord John Russell, qu'il ne comprenait pas les scrupules de la Russie, lorsque la Porte se montre disposée pour sa part à épouser le principe de limitation, M. de Titoff expose que pour résoudre les difficultés d'une manière équitable et conforme aux besoins et convenances des deux Puissances riveraines, le moyen le plus efficace consisterait sans doute à faciliter des explications directes entre les Plénipotentiaires de Turquie et ceux de Russie. Pénétré des effets salutaires d'une bonne intelligence entre les deux Etats, il est persuadé que rien n'offrirait aux Plénipotentiaires Russes de meilleure occasion pour prouver les dispositions conciliantes de leur Cour, que s'ils étaient dans le cas de discuter les intérêts mutuels avec une Puissance libre de ses résolutions et de ses mouvements.

Cette opinion ayant soulevé de plusieurs côtés l'objection que les Traités signés par la Porte à l'occasion de la guerre, lui interdisent de s'arranger avec la Russie sans le concours des alliés du Sultan, M. de Titoff soutient, que discuter n'est point la même chose que s'engager. Il croit donc que sans déroger aux obligations que la Porte s'est imposées, les amis de la paix ne devraient pas décourager cette Puissance d'adopter une voie que la nature des choses indique à deux pays; que la guerre n'empêche point d'avoir une foule d'intérêts limitrophes et susceptibles d'être le mieux appréciés, dès qu'ils seraient livrés à l'examen compétent de chacun dans ses affaires.

Le Prince Gortchakoff déclare être tout à fait d'accord avec les sentiments exprimés par son collègue, et regrette de voir la Sublime Porte, dont il s'agit de sauvegarder l'indépendance, dans une position qui y semble si contraire.

Aali Pacha proteste contre cette manière de poser la question. Il exprime ses regrets de se voir obligé, malgré son désir de ne pas enveni-

Nachdem sich Fürst Gortschakoff vorbehalten hatte, sich in der nächsten Konferenz über den vorgeschlagenen Lösungsmodus auszusprechen, macht Herr Drouin de Lhuys alle Dringlichkeitsgründe geltend, die zu Gunsten einer unmittelbaren Entscheidung sprechen, indem er insbesondere darauf besteht, sofort zu erfahren, ob die Bevollmächtigten Rußlands die Hauptumrisse des Vorschlages annehmen oder nicht, vorbehaltlich der weiteren Regelung der Details.

In der sich über diesen Gegenstand entspinnenden Diskussion stellen die Bevollmächtigten Rußlands fest, daß man nicht ihnen gerechterweise die Verzögerungen und die Verlangsamung der Unterhandlung Schuld geben könne. Fürst Gortschakoff sagte, er sei von dem Grundsatze ausgegangen, daß ein Jeder individuell seinen Ausführungsplan vorschlagen solle, da er sich aber jetzt einem unter Vieren auf einer Basis kombinirten Plane gegenüber sähe, die er immer als eine zu vermeidende Klippe bezeichnet habe, so glaube er mit gutem Recht behufs reiflicher Erwägung dieses Planes, den er nur habe rasch verlesen hören, so viele Zeit verlangen zu können, als zu dessen Ausarbeitung erforderlich gewesen, nämlich zweimal vier und zwanzig Stunden.

Herr Drouin de Lhuys bemerkt, daß, wenn bei dem vorgeschlagenen Systeme Rußland etwas gegen die Festsetzung einer bestimmten Ziffer und die direkte und unmittelbare Mittheilung dieser Ziffer durch die Konferenz an die russischen Bevollmächtigten einzuwenden hätte, ein Ausweg ersonnen werden könnte, wodurch dieser doppelte Uebelstand beseitigt würde. Die Bevollmächtigten Rußlands und der Pforte sollten sich unter einander im Schooße der Konferenz über eine Grundlage einer Abwägung ihrer respektiven Streitkräfte verständigen, welche Grundlage in einem Uebereinkommen verzeichnet werden soll, daß sie unter sich unterzeichnen, und welches dem Vertrage beigelegt, denselben Werth und dieselbe Kraft haben würde.

Auf die allgemeine Bemerkung, die Lord John Russell machte, er könne die Skrupeln Rußlands nicht begreifen, da die Pforte ihrerseits das Prinzip der Beschränkung anzunehmen sich geneigt zeigt, setzt Herr v. Titoff auseinander, daß es, um die Schwierigkeiten in billiger Weise und in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und den Konvenienzen der beiden Ufermächte zu lösen, zweifelsohne das wirksamste Mittel wäre, direkte Erklärungen zwischen den Bevollmächtigten der Türkei und jenen Rußlands zu erleichtern. Durchdrungen von den heilsamen Wirkungen eines guten Einverständnisses zwischen den beiden Staaten ist er überzeugt, daß nichts den russischen Bevollmächtigten eine bessere Gelegenheit bieten würde, die versöhnliche Stimmung ihres Hofes zu beweisen, als wenn sie in der Lage wären, ihre gegenseitigen Interessen mit einer Macht zu erörtern, welche in ihren Entschlüssen und Bewegungen ganz frei ist.

Da diese Meinung von mehreren Seiten die Einwendung hervorrief, daß die von der Pforte auf Anlaß des Krieges unterzeichneten Verträge es ihr untersagten mit Rußland ohne Mitwirkung der Verbündeten des Sultans übereinzukommen, so behauptet Herr v. Titoff, daß diskutiren nicht dieselbe Sache sei, als sich verpflichten; er glaube daher, daß die Pforte, ohne von den eingegangenen Verpflichtungen abzuweichen, von den Freunden des Friedens nicht entmuthigt werden sollte, einen Weg zu adoptiren, welchen die Natur der Dinge beiden Ländern anzeigt, welche der Krieg nicht hindert, eine Menge nachbarlicher Interessen zu haben, die bestens gewürdigt werden können, sobald sie der kompetenten Prüfung eines Jeden in seinen Angelegenheiten unterzogen werden.

Fürst Gortschakoff erklärt, daß er mit den von seinem Kollegen ausgedrück-

mer la discussion, de répondre aux observations de M. le Prince Gortchakoff, en établissement que la Sublime Porte a été forcée par des circonstances qui sont à la connaissance de tout le monde, à recourir aux armes pour défendre ses droits; que les deux Grandes Puissances Occidentales ayant reconnu la justice de sa cause, ont signé avec elle un Traité d'Alliance, qui repose sur des bases de parfaite réciprocité; que la clause qui lie l'Empire Ottoman vis-à-vis des Puissances Occidentales, de ne rien conclure sans s'entendre au préalable avec elles, les lie en retour au même degré vis-à-vis de la Sublime Porte; que du reste ses pleins pouvoirs ne l'autorisent point à entamer avec la Russie une négociation séparée en dehors de la Conférence.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Gortchakoff. *Prokesch-Osten.*
Titoff. *Drouyn de Lhuys. Bourqueney.*
J. Russell. Westmoreland.
Aali. Aarif.

Annexe A au protocole No. XI.

Article 1. Les Hautes Parties Contractantes, désirant que la Sublime Porte participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats de l'Europe, s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte ou tout événement qui serait de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt Européen.

Art. 2. Si un conflit survenait entre la Porte et l'une des Puissances Contractantes, ces deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, devraient mettre les autres Puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies pacifiques.

Annexe B au protocole No. XI.

Article 3. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, et Sa Hautesse le Sultan, voulant se donner réciproquement un témoignage de leur confiance et prévenir les inquiétudes qui pourraient naître du développement excessif de leurs forces navales dans l'Euxin, s'engagent à n'avoir chacune dans cette mer, que quatre vaisseaux, quatre frégates, avec un nombre proportionné de bâtiments légers et de navires non armés, exclusivement adaptés au transport des troupes.

Art. 4. La règle de la clôture des Détroits du Bosphore et des Dardanelles, consacrée par le Traité du 13 Juillet 1841, restera en vigueur, sauf les exceptions spécifiées dans les Articles suivants.

Art. 5. Chacune des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire, sera autorisée par un firman de Sa Hautesse, en le notifiant cinq jours à l'avance, à faire entrer dans cette mer un

ten Gesinnungen völlig übereinstimme, und bedauert, die hohe Pforte, um den Schutz deren Unabhängigkeit es sich handelt, in einer Lage zu sehen, die derselben so entgegengesetzt zu sein scheint.

Aali Pascha protestirte gegen diese Weise die Frage zu stellen. Er drückt sein Bedauern aus, daß er sich gezwungen sehe, trotz seines Wunsches die Diskussion nicht zu verbittern, die Bemerkungen des Fürsten Gortschakoff damit zu entgegnen, daß er feststellt, wie die hohe Pforte durch Umstände, die aller Welt bekannt sind, gezwungen worden sei, zu den Waffen zu greifen, um ihre Rechte zu vertheidigen; daß die beiden großen Westmächte, nachdem sie die Gerechtigkeit ihrer Sache erkannt, einen auf Grundlage vollkommener Gegenseitigkeit basirten Allianzvertrag mit ihr abgeschlossen; daß die Klausel, welche das ottomanische Reich gegenüber den Westmächten bindet, ohne vorhergegangene Verständigung mit ihnen zu keinem Abschluß zu kommen, diese ihrerseits der hohen Pforte gegenüber in demselben Grade bindet; daß ihn endlich seine Vollmachten nicht ermächtigen, eine Separatverhandlung mit Rußland außerhalb der Konferenz anzuknüpfen. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage Lit. A. zum Protokoll Nr. XI.

Artikel 1.

Die hohen kontrahirenden Parteien, wünschend, daß die hohe Pforte an den Vortheilen des Einklanges Theil nehme, welcher durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen Staaten Europas festgestellt ist, verpflichten sich, Jede ihrerseits die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinschaftlich die genaue Einhaltung dieser Verpflichtung und werden in Folge dessen jeden Akt oder jedes Ereigniß, das geeignet sein würde, dieselbe zu verletzen, als eine Frage Europäischen Interesses betrachten.

Artikel 2.

Sollte sich ein Konflikt zwischen der Pforte und einer der kontrahirenden Mächte ergeben, so sollen diese beide Staaten, ehe sie zur Gewaltanwendung schreiten, die andern Mächte in Stand setzen, diesen äußersten Schritt durch friedliche Mittel zu verhüten.

Beilage Lit. B. zum Protokoll Nr. XI.

Artikel 3.

Indem Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Hoheit der Sultan sich gegenseitig einen Beweis ihres Vertrauens geben und die Besorgnisse verhüten wollen, die aus der übermäßigen Entwicklung ihrer See-Streitkräfte im Euxinus entstehen könnten, verpflichten sie sich, Jeder in diesem Meere nicht mehr als vier Linienschiffe, vier Fregatten mit einer verhältnißmäßigen Zahl leichter Fahrzeuge und nicht armirter, ausschließlich zum Transport der Truppen eingerichteter Schiffe zu haben.

Artikel 4.

Die durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 bekräftigte Regel der Sperrung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen wird in Kraft bleiben, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen.

Artikel 5.

Jede der kontrahirenden Mächte, die kein Etablissement am schwarzen Meere

nombre de bâtiments égal à la moitié des forces navales que chacune des deux Puissances riveraines y entretiendra, conformément à l'Article 2.

Art. 6. En aucun temps les vaisseaux de guerre des nations étrangères, à l'exception des bâtiments légers appartenant aux Ambassades admis jusqu'à ce jour, ne pourront jeter l'ancre à la Corne d'Or, et en temps de paix, le nombre des vaisseaux de ligne des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire, ne pourra être de plus de quatre à la fois devant Constantinople, dans leur trajet des Dardanelles à la Mer Noire, et de la Mer Noire aux Dardanelles.

Art. 7. Dans le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise!) le Sultan serait menacé d'une agression, il se réserve le droit d'ouvrir les passages à toutes les forces navales de ses alliés.

Art. 8. Les deux Puissances riveraines de la Mer Noire, pour témoigner aux autres Hautes Parties Contractantes leur désir d'entretenir avec elles les relations les plus amicales, s'engagent à admettre dans tous les ports situés sur la Mer Noire les Consuls que celles-ci jugeraient utile d'y établir.

Art. 9. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, et Sa Hautesse le Sultan, voulant donner une marque des sentiments généreux dont elles sont animées, promettent une amnestie pleine et entière à tous les habitants et fonctionnaires des Provinces qui ont été le théâtre de la guerre. Aucun d'eux ne pourra être recherché ni poursuivi pour ses opinions, pour ses actes, ou pour la conduite qu'il aurait tenue, soit pendant la guerre, soit pendant l'occupation temporaire des dites Provinces par les troupes respectives des parties belligérantes.

Les habitants des Iles d'Aland sont admis au bénéfice de cette disposition.

Art. 10. Sa Majesté le Roi de Sardaigne est comprise dans la présente paix. Les relations commerciales et autres sont rétablies entre ce Royaume et l'Empire de toutes les Russies sur le pied où elles étaient avant la déclaration de guerre.

Protocole (No. XII.) d'une conférence tenue à Vienne le 21 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. de Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. de Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha et Aarif Effendi.

La lecture du Protocole No. XI donne lieu au Prince Gortchakoff de demander qu'il y soit expressément fait mention des explications dans lesquelles il était entré dans la Conférence précédente pour établir qu'il n'at-

haben, wird durch einen Firman Seiner Hoheit, nachdem sie es fünf Tage im Vorhinein notifizirt hat, autorisirt werden, in dieses Meer eine Anzahl Schiffe einfahren zu lassen, gleich der Hälfte der See-Streitkräfte, die jede der beiden Ufermächte dort in Gemäßheit des Artikels 2 unterhalten wird.

Artikel 6.

Zu keiner Zeit werden Kriegsschiffe fremder Nationen, mit Ausnahme der leichten, den Gesandtschaften gehörenden bis auf den heutigen Tag zugelassenen Fahrzeuge, am goldenen Horn Anker werfen können, und in Friedenszeiten wird die Zahl der Linienschiffe der kontrahirenden Mächte, die kein Etablissement am schwarzen Meere haben, nicht mehr vier auf einmal vor Konstantinopel, auf ihrer Fahrt von den Dardanellen in's schwarze Meer und vom schwarzen Meere in die Dardanellen betragen können.

Artikel 7.

In dem Falle (den Gott verhüten möge), in welchem der Sultan von einer Agression bedroht sein sollte, behält er sich das Recht vor, die Durchfahrten allen See-Streitkräften seiner Verbündeten zu eröffnen.

Artikel 8.

Die beiden Ufermächte des schwarzen Meeres verpflichten sich, um den anderen hohen kontrahirenden Parteien ihren Wunsch zu bezeugen, mit ihnen die freundlichsten Beziehungen zu unterhalten, in allen Häfen des schwarzen Meeres die Konsuln zuzulassen, deren Etablirung dieselben dort nützlich erachten sollten.

Artikel 9.

Indem Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Hoheit der Sultan einen Beweis der großmüthigen Gesinnungen, von denen sie durchdrungen sind, geben wollen, verheißen sie vollständige und gänzliche Amnestie allen Bewohnern und Beamten der Provinzen, die der Schauplatz des Krieges gewesen sind. Keiner derselben wird wegen seiner Gesinnungen, Handlungen oder für das von ihm während des Krieges oder während der temporären Besetzung der besagten Provinzen durch die respektiven Truppen der kriegführenden Partien eingehaltene Benehmen zur Rechenschaft gezogen oder verfolgt werden können.

Die Bewohner der Alandsinseln sind zum Genusse dieser Verfügung zugelassen.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Sardinien ist in dem gegenwärtigen Frieden mit eingeschlossen. Die kommerziellen und andern Beziehungen zwischen diesem Königreiche und dem Kaiserthume aller Reußen werden auf demselben Fuße wieder hergestellt, auf dem sie vor der Kriegserklärung waren.

Protokoll Nr. XII.

Wien, 1. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Herr Fürst Gortschakoff ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Die Verlesung des Protokolls Nr. XI. giebt dem Fürsten Gortschakoff Anlaß zu dem Antrage, daß in demselben ausdrücklich Erwähnung von den Auseinandersetzungen gemacht werde, auf die er in der vorhergehenden Konferenz

tache pas à la garantie dont il est question dans l'Article I unanimement adopté, le sens d'une garantie active de l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman.

M. Drouyn de Lhuys expose que l'engagement à contracter par les Puissances, ainsi qu'il a été constaté dans la dernière Conférence, leur impose l'obligation de respecter elles-mêmes et de faire respecter par les autres Parties Contractantes l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, de manière que toute Puissance Contractante qui porterait atteinte à cette intégrité territoriale serait responsable envers les autres, qui useraient alors, pour faire respecter l'engagement commun, de tous les moyens en leur pouvoir, l'emploi de la force non excepté.

Le Prince Gortchakoff reconnaît qu'il y aurait obligation pour la Russie de considérer tout acte attentatoire à l'intégrité territoriale comme une question d'intérêt Européen, mais il se refuse à l'engagement d'en faire un cas de guerre. Il insiste sur l'insertion au Protocole précédent de son observation explicative.

Les Plénipotentiaires de Grande-Bretagne et d'Autriche, en adhérant à l'opinion exposée par M. Drouyn de Lhuys, demandent de leur côté, en même temps que les Plénipotentiaires de France, à consigner au Protocole d'aujourd'hui l'expression des regrets avec lesquels ils prennent acte de l'interprétation restrictive du Prince Gortchakoff.

Le Comte Buol ajoute que son impression avait été que les explications échangés de part et d'autre dans la dernière Conférence, avaient fait entièrement disparaître la divergence d'opinion manifestée d'abord par le Prince Gortchakoff.

La lecture du Protocole No. XI terminée, le Prince Gortchakoff dit que les Plénipotentiaires de Russie ont aujourd'hui un double devoir à remplir; celui de donner leur opinion sur les propositions faites dans la dernière Conférence, et celui d'exposer leurs propres idées sur les moyens de dévolopper le troisième principe.

Les propositions qui leur ont été faites, étant à leurs yeux dérogatoires aux droits de souveraineté de l'Empereur leur maître, contraires à l'équilibre Européen, et dangéreuses pour l'indépendance de l'Empire Ottoman, ils ne peuvent que les décliner.

Avant de faire connaître à la Conférence les vues des Plénipotentiaires de Russie sur le sens dans lequel pourrait avoir lieu la révision du Traité du 13 Juillet 1841, le Prince Gortchakoff exprime itérativement ses regrets de ne pas voir représentée ici l'une des Puissances Européennes dont le double droit de participer à ces délibérations ressort, à ses yeux, de sa qualité d'Etat de premier ordre, et du fait qu'elle est cosignataire de ce Traité.

Après avoir donné lecture au mémorandum annexé sous Litt. A, le Prince Gortchakoff demande si la Conférence désire aussi connaître les idées des Plénipotentiaires de Russie sur le mode d'application des vues générales qu'il vient d'exposer.

Lord John Russell déclare que le plan développé par le Prince Gortchakoff repose sur une base sur laquelle il n'est pas autorisé à traiter; que par conséquent il lui est interdit d'entrer dans la discussion des dé-

eingegangen war, um festzustellen, daß er der Garantie, von welcher in dem einmüthig angenommenen Artikel 1 die Rede ist, nicht den Sinn einer aktiven Garantie der territorialen Integrität des Ottomanischen Reiches beilege.

Hr. Drouin de Lhuys setzt auseinander, daß die von den Mächten einzugehende Verbindlichkeit ihnen, so wie in der letzten Konferenz konstatirt wurde, die Verpflichtung auflege, der Unabhängigkeit und territorialen Integrität des Ottomanischen Reiches selbst Achtung zu zollen und auch von den andern kontrahirenden Parteien Achtung zu verschaffen, dergestalt, daß jede kontrahirende Macht, welche diese Territorial-Integrität verletzen würde, den andern verantwortlich sein sollte, die dann, um der gemeinsamen Verpflichtung Achtung zu verschaffen, von allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, die Anwendung der Gewalt nicht ausgenommen, Gebrauch machen würden.

Fürst Gortschakoff anerkennt, daß es für Rußland Verpflichtung sein würde, jeden, die territoriale Integrität verletzenden Akt als eine Frage Europäischen Interesses zu betrachten; er weigert sich aber der Verpflichtung, einen Kriegsfall daraus zu machen. Er besteht darauf, daß seine erläuternde Bemerkung in das frühere Protokoll aufgenommen werde.

Indem die Bevollmächtigten Großbritaniens und Oesterreichs der von Hrn. Drouin de Lhuys auseinandergesetzten Ansicht beistimmen, verlangen sie ihrerseits gleichzeitig mit den Bevollmächtigten Frankreichs, daß in dem heutigen Protokolle der Ausdruck des Bedauerns verzeichnet werde, mit welchem sie von der beschränkenden Auslegung des Fürsten Gortschakoff Akt nehmen.

Graf Buol fügt hinzu, daß er den Eindruck gehabt habe, als wenn die in der letzten Konferenz gegenseitig ausgetauschten Erklärungen die vorerst vom Fürsten Gortschakoff kundgegebene Meinungsverschiedenheit gänzlich beseitigt hätten.

Nach Beendigung der Verlesung des Protokolls Nr. XI. sagt Fürst Gortschakoff, daß die Bevollmächtigten Rußlands heute eine doppelte Pflicht zu erfüllen haben, die, ihre Ansicht über die in der letzten Konferenz gemachten Vorschläge auszusprechen, und jene, ihre eigenen Ideen über die Entwicklung des dritten Prinzips auseinanderzusetzen.

Da die ihnen gemachten Vorschläge in ihren Augen die Souverainetätsrechte des Kaisers, ihres Herrn, beeinträchtigen, mit dem Europäischen Gleichgewichte im Widerspruch stehen und gefährlich für die Unabhängigkeit des Ottomanischen Reiches sind, so müssen sie dieselben ablehnen.

Bevor Fürst Gortschakoff der Konferenz die Ansichten der Bevollmächtigten Rußlands über den Sinn zur Kenntniß giebt, in welchem die Revision des Vertrages vom 13. Juli 1841 statthaben könne, drückt er wiederholt sein Bedauern aus, hier eine der Europäischen Mächte nicht vertreten zu sehen, deren doppeltes Recht der Betheiligung an diesen Berathungen in seinen Augen aus ihrer Eigenschaft eines Staates vom ersten Range und aus der Thatsache hervorgeht, daß sie diesen Vertrag mit unterzeichnet hat.

Nachdem Fürst Gortschakoff das unter Lit. A beiliegende Memorandum verlesen hat, fragt er, ob die Konferenz auch die Ideen der Bevollmächtigten Rußlands über die Anwendungsweise der eben von ihm auseinandergesetzten allgemeinen Ansichten zu kennen wünsche?

Lord John Russell erklärt, daß der vom Fürsten Gortschakoff entwickelte Plan auf einer Basis beruht, auf der zu unterhandeln er nicht ermächtigt ist, daß es ihm demnach verwehrt ist, in die Diskussion der Details dieses Planes

tails de ce plan; que toutefois il ne peut empêcher le Prince Gortchakoff de les faire connaître.

Le Prince Gortchakoff, après avoir donné lecture de sa pièce annexée sous Litt. B, tient à constater que la Russie s'étant engagée à proposer les moyens de établir l'équilibre des forces dans la Mer Noire, a dégagé sa parole.

Aali Pacha déclare que ses instructions lui prescrivent de maintenir le principe de clôture des Détroits, que le plan Russe tend à abolir; que la Sublime Porte, ayant de tout temps considéré ce principe comme une garantie de son indépendance, tient à le voir respecté, sauf quelque exceptions, qui pourraient être stipulées; que l'ouverture de la Mer Noire constituerait à ses yeux, non seulement un danger pour l'Empire Ottoman, mais multiplierait aussi les occasions de conflit entre les Puissances Européennes.

M. Drouyn de Lhuys constate, qu'il n'est pas autorisé à discuter les détails du plan Russe, dont l'idée fondamentale est diamétralement opposée au système que la France aurait voulu faire prévaloir. Ce système tendait à obvier au danger de laisser les deux forces inégales en présence l'un de l'autre, en faisant disparaître de la Mer Noire, sauf les exceptions justifiées par le service de police des deux Etats riverains, tout appareil de guerre, tandis que le projet Russe permettrait de l'augmenter indéfiniment. La France, empruntant cette idée à l'Impératrice Cathérine de Russie, aurait désiré faire du Pont Euxin une mer entièrement commerciale, d'où seraient exclus les pavillons de guerre de toutes les nations; le plan produit par le Prince Gortchakoff tend au contraire à les y appeler tous. La France maintient le principe de la clôture; la Russie veut l'abolir.

M. de Titoff ayant fait observer que l'Article 5 du projet de Traité présenté par M. Drouyn de Lhuys enfreint aussi le principe de clôture et même d'une manière, selon lui, très dangéreuse pour l'indépendance de la Porte, et le Prince Gortchakoff ayant également déclaré que rien ne serait menaçant pour cette indépendance et pour l'équilibre Européen en général, que des combinaisons qui admettraient de l'autre côté des Détroits l'existence des flottes les plus formidables du monde, tandis qu'en deça le contrepoids de la marine Russe serait anéanti, M. Drouyn de Lhuys réplique que le Gouvernement Ottoman est le meilleur juge de la question de savoir si les exceptions stipulées par l'Article 5 sont, ou non, conformes à son intérêt; que d'ailleurs l'exception ne fait que confirmer la règle, et qu'en tout cas il n'y a pas de comparaison possible entre les cas exceptionnels prévus par l'Article en question, et l'abolition totale du principe de clôture que la Russie propose.

Lord John Russell rappelle, qu'il a déjà établi dans la dernière Conférence que les dangers qui menacent l'Empire du Sultan ne viennent que de la Russie; que la France, pas plus que la Grande-Bretagne, ne sont soupçonnées de viser au renversement de la puissance Ottomane; que rien ne prouve mieux que la guerre actuelle les sentiments tout opposés dont ces Gouvernements sont animés. La Sublime Porte a fait appel aux Puissances Occidentales, soit pour avoir leur assistance contre l'agression de la Russie, soit pour obtenir des garanties de sécurité pour l'avenir. L'An-

einzugehen, daß er jedoch den Fürsten Gortschakoff nicht hindern könne, sie zur Kenntniß zu bringen.

Nachdem Fürst Gortschakoff das unter Lit. B beiliegende Aktenstück verlesen hat, hält er darauf zu konstatiren, daß Rußland, welches sich verpflichtet habe, die Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Streitkräfte im schwarzen Meere vorzuschlagen, sein Wort gelöst hat.

Aali Pascha erklärt, daß seine Instruktionen ihm vorschreiben, das Prinzip der Sperrung der Meerengen, welches der Russische Plan aufzuheben strebt, aufrecht zu halten; daß die hohe Pforte, nachdem sie zu jeder Zeit dieses Prinzip als eine Garantie ihrer Unabhängigkeit betrachtet hat, daran hält, es geachtet zu sehen, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die stipulirt werden könnten; daß die Eröffnung des schwarzen Meeres in seinen Augen nicht nur eine Gefahr für das Ottomanische Reich ausmachen, sondern auch die Veranlassungen zu Konflikten zwischen den Europäischen Mächten vervielfältigen würde.

Herr Drouin de Lhuys konstatirt, daß er nicht zur Diskussion der Details des Russischen Plans ermächtigt ist, dessen Grundidee dem System, das Frankreich zur Geltung habe bringen wollen, diametral entgegengesetzt ist. Dieses System strebte eine Beschwörung der Gefahr an, zwei ungleiche Kräfte sich einander gegenüber zu belassen, indem es, abgesehen von den durch den Polizeidienst der beiden Uferstaaten gerechtfertigten Ausnahmen, jeden Kriegsapparat aus dem schwarzen Meere entfernte, während das Russische Projekt dessen unbegrenzte Vermehrung gestatten würde. Frankreich habe, indem es diese Idee der Kaiserin Katharina von Rußland entlehnte, gewünscht, aus dem Pontus Euxinus ein durchaus kommerzielles Meer zu machen, aus welchem die Kriegsflaggen aller Nationen ausgeschlossen sein würden; der vom Fürsten Gortschakoff vorgelegte Plan strebt im Gegentheile, sie alle dorthin zu rufen. Frankreich hält das Prinzip der Sperrung aufrecht; Rußland will es abschaffen.

Nachdem Herr v. Titoff bemerkt hatte, daß der Artikel 5 des von Herrn Drouin de Lhuys vorgelegten Vertragsentwurfes das Prinzip der Sperrung ebenfalls und zwar in einer, nach seiner Ansicht für die Unabhängigkeit der Pforte sehr gefährlichen Weise verletzt, und nachdem Fürst Gortschakoff gleichfalls erklärt hatte, daß für diese Unabhängigkeit und das Europäische Gleichgewicht im Allgemeinen nichts bedrohlicher sein würde, als Kombinationen, die jenseits der Meerengen den Bestand der furchtbarsten Flotten der Welt zuließen, während diesseits das Gegengewicht der Russischen Marine vernichtet sein würde, erwiedert Herr Drouin de Lhuys, daß die Ottomanische Regierung der beste Richter über die Frage sei, zu wissen, ob die durch den Artikel 5 stipulirten Ausnahmen ihrem Interesse gemäß oder nicht gemäß seien, daß übrigens die Regel durch die Ausnahme nur bestätigt wird, und daß in keinem Falle ein Vergleich möglich sei zwischen den ausnahmsweisen, in dem in Rede stehenden Artikel vorgesehenen Fällen und der gänzlichen Abschaffung des Prinzips der Sperrung, welche Rußland vorschlägt.

Lord John Russell erinnert, daß er schon in der letzten Konferenz festgestellt hat, wie die Gefahren, welche das Reich des Sultans bedrohen, nur von Rußland kommen, wie nicht Frankreich und eben so wenig Großbritanien dem Argwohn ausgesetzt sein können, nach dem Umsturz der Ottomanischen Macht zu zielen, daß nichts besser als der gegenwärtige Krieg die ganz entgegengesetzten Gesinnungen beweist, von denen diese Regierungen beseelt sind. Die hohe Pforte hat einen Appell an die Westmächte gemacht, sowohl um deren Beistand gegen

gleterre aurait vu un moyen efficace de les lui procurer dans l'adoption du système de neutralité de la Mer Noire, dont M. le Ministre des Affaires Etrangères de France a fait mention. La Russie aurait pu y adhérer sans danger, puisque la Mer Noire serait restée close à tous les pavillons de guerre. La Russie ayant rejeté ce système, tout comme celui de la limitation réciproque des riverains, avec admission d'un nombre restreint de bâtiments de guerre des Puissances Contractantes, et n'ayant proposé de son côté qu'un plan basé sur un principe tout opposé et n'offrant, selon lui, aucune garantie contre les dangers qu'il s'agit d'écarter, il ne peut qu'exprimer ses profonds regrets de ce qu'il n'ait pas été possible de s'entendre au sein de la Conférence sur les moyens de solution pacifique, et de voir l'Angleterre et la France réduites à la nécessité de chercher les garanties indispensables dans la continuation de l'occupation de la Mer Noire et de la Mer Baltique.

Le Comte de Westmoreland partage l'opinion de son collègue.

M. de Titoff regrette que les Plénipotentiaires de Grande-Bretagne ne se trouvent pas même autorisés à discuter le projet mis en avant par la Russie, tandis qu'une pareille latitude aurait semblé offrir un véritable gage de leur sincérité à désirer la paix.

Le Baron de Bourqueney ayant fait observer que tout le plan développé par les Plénipotentiaires Russes a l'air d'avoir été inspiré par la pensée que la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire, à laquelle la Conférence doit chercher les moyens de mettre fin, est une nécessité absolue pour l'équilibre Européen, le Prince Gortchakoff réplique, que le travail présenté par lui a eu le double objet de mettre en lumière, d'abord, que la force agressive de la flotte Russe dans l'Euxin n'est pas à beaucoup près aussi redoutable qu'on a l'air de le croire, et puis, que dans l'intérêt de l'équilibre Européen comme dans celui de l'indépendance de la Porte, l'existence d'une force navale Russe dans la Mer Noire est nécessaire.

Le Comte Buol dit, que l'Autriche n'ayant rien plus à coeur que de contribuer au rétablissement de la paix, il regrette sincèrement voir la Russie proposer le principe de l'ouverture de la Mer Noire, tandis que les autres Puissances sont unanimes à proclamer le principe contraire comme nécessaire à la tranquillité de l'Europe. L'Autriche comprend que la Russie tient à avoir dans la Mer Noire une force respectable, mais elle voit dans l'extension illimitée de cette force un danger non-seulement pour la Turquie, mais pour la Russie elle-même. Les Plénipotentiaires Russes ont constaté eux-mêmes, que la flotte de la Mer Noire a été trop faible pour contribuer dans la guerre actuelle efficacement à la défense des côtes. Il n'en est pas moins vrai, qu'elle est encore trop forte vis-à-vis de la marine Ottomane, ainsi que les faits de la guerre l'ont également prouvé. C'est donc dans le but d'obvier au retour de nouvelles complications que l'Autriche désire voir apporter une certaine limitation aux forces maritimes de la Russie dans la Mer Noire.

M. Drouyn de Lhuys établit que la Russie ne veut donner à l'Empire Ottoman aucune espèce de garantie. Quant à celle renfermée dans l'Article 1, et adoptée dans la dernière Conférence, la Russie la réduit à une chimère, puisque même dans le cas où une province Turque sera envahie par une des Puissances Contractantes, la Russie, d'après l'interprétation

die Aggression Rußlands zu erlangen, als auch um Garantien der Sicherheit für die Zukunft zu erhalten. England würde ein wirksames Mittel, ihr dieselben zu verschaffen, in der Annahme des Systems der Neutralität des schwarzen Meeres erblickt haben, dessen der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs Erwähnung gemacht hat. Rußland hätte demselben ohne Gefahr beistimmen können, weil das schwarze Meer allen Kriegsflaggen verschlossen geblieben sein würde. Nachdem Rußland dieses System ganz wie jenes der gegenseitigen Beschränkung der Uferstaaten unter Zulassung einer beschränkten Anzahl von Kriegsschiffen der kontrahirenden Mächte verworfen und seinerseits nur einen Plan vorgeschlagen habe, der auf einem ganz entgegengesetzten Prinzip beruhe und nach seiner Ansicht keine Garantie gegen die Gefahren biete, um deren Beseitigung es sich handle, so kann er nur sein tiefes Bedauern darüber ausdrücken, daß es nicht möglich gewesen sei, sich im Schooße der Konferenz über die Mittel einer friedlichen Lösung zu verständigen, und England und Frankreich auf die Nothwendigkeit beschränkt zu sehen, die unerläßlichen Garantien in der Fortsetzung der Besetzung des schwarzen und baltischen Meeres zu suchen.

Graf Westmoreland theilt die Ansicht seines Kollegen.

Herr v. Titoff bedauert, daß die Bevollmächtigten Großbritaniens sich nicht zur Diskussion des von Rußland eingebrachten Projektes ermächtigt finden, während eine solche Freiheit eine wahrhafte Bürgschaft zu bieten schien für die Aufrichtigkeit ihres Wunsches nach dem Frieden.

Nachdem Baron v. Bourqueney bemerkt hat, daß der ganze von den Russischen Bevollmächtigten entwickelte Plan, wie es scheine, von dem Gedanken eingegeben sei, daß das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere, zu dessen Beendigung die Konferenz Mittel suchen soll, eine absolute Nothwendigkeit für das Europäische Gleichgewicht ist, erwiedert Fürst Gortschakoff, daß die von ihm vorgelegte Arbeit den doppelten Zweck hat, ersichtlich zu machen, einmal, daß die aggressive Stärke der Russischen Flotte im Euxinus bei Weitem nicht so furchtbar sei, wie man zu glauben scheint, und dann, daß sowohl im Interesse des Europäischen Gleichgewichts, als dem der Unabhängigkeit der Pforte, der Bestand einer Russischen Seemacht im schwarzen Meer nöthig ist.

Herr Graf Buol sagt, daß er, nachdem Oesterreich nichts so sehr am Herzen liegt, als zur Wiederherstellung des Friedens beizutragen, aufrichtig bedauert, Rußland das Prinzip der Eröffnung des schwarzen Meeres vorschlagen zu sehen, während die andern Mächte einmüthig das entgegengesetzte Prinzip als für die Ruhe Europas nöthig proklamiren. Oesterreich begreift, daß Rußland daran gelegen ist, im schwarzen Meere eine achtungswerthe Macht zu besitzen; es erblickt aber nicht nur für die Türkei, sondern auch für Rußland selbst eine Gefahr in der unbegrenzten Ausdehnung dieser Macht. Die Bevollmächtigten Rußlands haben selbst konstatirt, daß die Flotte im schwarzen Meere zu schwach gewesen ist, um in dem gegenwärtigen Kriege wirksam zur Vertheidigung der Küsten beizutragen. Nichtsdestoweniger ist es jedoch wahr, daß sie der Ottomanischen Flotte gegenüber noch zu stark ist, wie die Kriegsereignisse es ebenfalls erwiesen haben. Es geschieht daher in der Absicht, der Wiederkehr neuer Verwicklungen zu begegnen, wenn Oesterreich in die See-Streitkräfte Rußlands im schwarzen Meere eine gewisse Beschränkung gebracht zu sehen wünscht.

Herr Drouin de Lhuys stellt fest, daß Rußland dem Türkischen Reiche keine Art von Garantie geben will. Betreffend die im ersten Artikel eingeschlossene und in der letzten Konferenz angenommene Garantie, so reduzirt Rußland die-

du Prince Gortchakoff, se bornera à l'emploi de ses bons offices. De l'autre côté, elle n'admet aucune limitation d'une flotte qui, au jugement de toutes les Puissances, est disproportionnée aux forces de l'autre Puissance riveraine, au point de constituer pour elle une menace permanente. La Russie signale elle-même comme un danger pour la Porte le rassemblement des forces Européennes autour de Constantinople, et cependant elle propose un plan d'après lequel elles pourraient y accourrir librement, et qui permettrait même à la flotte Russe de la Baltique de venir rejoindre celle de la Mer Noire.

Le Prince Gortchakoff ne prétend point que son projet soit exempt d'inconvénients. Mieux vaudrait, en général, abandonner la Sublime Porte à ses propres inspirations et lui laisser davantage sa liberté de mouvement. En tout cas, son projet présente moins d'inconvénients que celui produit par M. Drouyn de Lhuys, auquel il attribue la tendance d'humilier la Russie, puisque le principe de limitation touche aux droits souverains.

M. Drouyn de Lhuys proteste contre la tendance imputée à son projet. Si la Russie n'a pas l'intention de donner à sa marine de la Mer Noire un développement indéfini, pourquoi ne s'entendrait-elle pas de gré-à-gré avec la Puissance limitrophe sur une base de limitation réciproque, pourquoi les deux Puissances ne donneraient-elles pas ensuite connaissance à la Conférence du concert établi entre elles? Où serait là l'humiliation et où le déshonneur?

Le Baron Prokesch constate que lorsque quatre Puissances sont unanimes à voir dans l'existence d'une flotte illimitée dans la Mer Noire un danger pour l'Empire Ottoman, l'opinion contraire de la Russie ne saurait les empêcher d'aviser à des mesures de précaution pour obvier à ce danger. Les Plénipotentiaires Russes ont admis eux-mêmes, qu'un développement illimité des forces navales Russes dans la Mer Noire n'était ni dans les intérêts ni dans les intentions de la Russie. Pourquoi dès lors ne pas s'imposer cette limitation sous une forme aussi convenable que celle d'une entente réciproque entre Puissances limitrophes?

Le Prince Gortchakoff répond à M. le Baron de Prokesch qu'il ne saurait que partager le respect que le Plénipotentiaire d'Autriche manifeste pour un droit de souveraineté de la Sublime Porte; qu'il le reconnaît comme incontestable et s'incline devant ce principe; mais qu'en retour il demande à M. le Plénipotentiaire d'Autriche, pourquoi la même valeur n'est pas accordée par lui à un droit de souveraineté également incontestable de l'Empereur de Russie, celui de décider du nombre des vaisseaux qu'il lui convient d'avoir dans ces propres ports? Il lui semble que dans ce cas la réciprocité serait de la plus stricte équité.

Le Baron de Prokesch établit que la réponse est dans la différence des positions respectives, l'Autriche étant dans la crise actuelle l'alliée de Puissances qui sont en guerre avec la Russie. D'ailleurs, quelle que soit la confiance que méritent la sagesse et la modération des Souverains, elle ne suffit pas pour rendre superflues les stipulations positives des Traités, nécessaires aussi longtemps qu'il y a des Gouvernements.

M. Drouyn de Lhuys tient à répéter que le projet produit par lui avait été inspiré par une pensée sincèrement conciliante et qu'il ne renfermait absolument rien de blessant ou de provoquant pour la Russie. Le pro-

selbe auf eine Chimäre, da Rußland sich nach der Auslegung des Fürsten Gortschakoff selbst in dem Fall, in welchem eine der kontrahirenden Mächte in eine Türkische Provinz eindränge, auf die Anwendung seiner guten Dienste beschränken würde. Andererseits läßt es keine Beschränkung einer Flotte zu, welche nach dem Urtheile aller Mächte zu den Streitkräften der andern Ufermacht in solchem Mißverhältniß steht, daß sie für dieselbe eine permanente Drohung ausmacht. Rußland bezeichnet selbst die Ansammlung Europäischer Streitkräfte in der Umgebung Konstantinopels als eine Gefahr für die Pforte, und schlägt doch einen Plan vor, nach welchem sie ungehindert dorthin eilen könnten und der selbst der Russischen Ostseeflotte gestattete, sich mit der des schwarzen Meeres zu vereinigen.

Fürst Gortschakoff behauptet nicht, daß sein Projekt frei von Uebelständen sei. Im Allgemeinen würde es besser sein, die hohe Pforte ihren eigenen Eingebungen zu überlassen und ihr im höhern Grade ihre Freiheit der Bewegung zu lassen. Jedenfalls bietet sein Vorschlag weniger Uebelstände, als der von Hrn. Drouin de Lhuys vorgelegte, dem er die Tendenz, Rußland zu demüthigen, beilegt, da das Prinzip der Beschränkung die souverainen Rechte angreift.

Herr Drouin de Lhuys protestirt gegen die seinem Projekte beigelegte Tendenz. Warum sollte Rußland, wenn es nicht die Absicht hat, seiner Marine im schwarzen Meere eine unbegrenzte Entwickelung zu geben, sich nicht freundschaftlich mit der Nachbarmacht über eine Grundlage gegenseitiger Beschränkung verständigen, warum sollten die beiden Mächte nicht sodann von dem zwischen ihnen festgestellten Uebereinkommen der Konferenz Mittheilung machen? Wo liege hier die Demüthigung oder die Unehre?

Herr Freiherr v. Prokesch konstatirt, daß, wenn vier Mächte einstimmig in dem Bestande einer unbegrenzten Flotte im schwarzen Meere eine Gefahr für das Ottomanische Reich erblicken, die entgegengesetzte Ansicht Rußlands sie nicht behindern könne, auf Vorsichtsmaßregeln bedacht zu sein, um dieser Gefahr vorzubeugen. Die Russischen Bevollmächtigten haben selbst zugestanden, daß eine unbegrenzte Entwicklung der Russischen See-Streitkräfte im schwarzen Meere weder in den Interessen, noch in den Absichten Rußlands liege. Warum sollte man sich alsdann diese Begrenzung nicht unter einer so angemessenen Form, wie es die eines gegenseitigen Einverständnisses zwischen Nachbarmächten ist, auflegen?

Fürst Gortschakoff antwortet dem Herrn Freiherrn v. Prokesch, daß er nicht umhin könne, die Achtung, welche der Oesterreichische Bevollmächtigte für ein Souverainetäts-Recht der hohen Pforte ausspricht, zu theilen, daß er es als unbestreitbar anerkennt und sich vor diesem Prinzipe beugt; daß er aber in Entgegnung den Herrn Bevollmächtigten Oesterreichs fragt, warum er nicht dieselbe Geltung einem ebenfalls unbestreitbaren Souverainetäts-Rechte des Kaisers von Rußland beilege, dem Rechte, die Zahl der Schiffe zu bestimmen, die ihm in seinen eigenen Häfen zu halten zusage? Es scheint ihm, daß die Reziprocität in diesem Falle von der strengsten Billigkeit wäre.

Freiherr v. Prokesch stellt fest, daß die Antwort in dem Unterschied der respektiven Positionen liegt, da Oesterreich in der jetzigen Krise der Alliirte der mit Rußland im Kriege befindlichen Mächte ist. Wie groß auch immer übrigens das Vertrauen sei, welches die Weisheit und Mäßigung der Souveraine verdienen, so reicht es doch nicht hin, um die positiven Stipulationen der Verträge überflüssig zu machen, die so lange nöthig sein werden, als es Regierungen gibt.

Herr Drouin de Lhuys wiederholt angelegentlich, daß das von ihm vorgelegte Projekt aus einem aufrichtig versöhnlichen Gedanken hervorgegangen ist

blème à résoudre consistait à trouver les moyens de rattacher l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen, et de mettre fin à la prépondérance Russe dans la Mer Noire. Mais lorsqu'il s'agit de mettre à l'abri de toute atteinte l'intégrité territoriale de la Turquie, la Russie dit qu'elle veut la maintenir, mais point garantir, et lorsqu'il s'agit de parer aux dangers qui menacent la Turquie du côté de la mer, la Russie rejette péremptoirement toute espèce de limitation de sa flotte, même sous la forme d'un arrangement direct avec la Sublime Porte.

La discussion ayant été ramenée à la question de la garantie agitée déjà au début de la séance, et sur l'opinion divergente de celle des autres membres de la Conférence que les Plénipotentiaires de Russie ont émise sur la portée de cette garantie, le Baron Bourqueney constate qu'en sa qualité de signataire du Traité de 1841, il a déjà assisté à la même lutte que celle dont il est aujourd'hui témoin. Si ses efforts n'ont pas réussi alors à faire passer le principe du préambule dans le dispositif, il aura au moins la satisfaction de soutenir deux fois la même doctrine, en face, il est vrai, des mêmes adversaires. Qui oserait contester que l'obligation internationale demandée aujourd'hui à la Russie par les quatre Puissances, inscrite alors dans les Articles d'un Traité, n'eût pas imposé à toutes les Parties Contractantes des devoirs dont le prompt accomplissement eût étouffé dans leur germe les complications actuelles?

Le Comte Buol établit que si l'une des Puissances Contractantes attache à la garantie commune un autre sens que les quatre autres, ce sera à ses risques et périls, puisque les quatre maintiendront leur interprétation.

Aali Pacha propose pour l'Article 1 une rédaction modifiée, dont copie est ci-jointe sous Litt. C, en ajoutant que l'engagement pris par chacune des Puissances Contractantes en vertu de cet Article, consiste, dans son opinion, à respecter et à faire respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, et que la garantie commune s'applique par conséquent à la stricte observation de cet engagement de la part de chacune des Parties Contractantes.

Le Baron Prokesch trouve qu'il serait plus logique de fondre les Articles 1 et 2 en un seul.

La Conférence tiendra compte de ces propositions lors de la rédaction définitive.

Le Comte Buol ne regarde pas comme épuisés les différents modes de solution et considère particulièrement comme la tâche de l'Autriche de s'occuper de la recherche des moyens de rapprochement. Il espère donc que la Conférence se réunira de nouveau dès que l'un de ses membres aura de nouvelles propositions à lui faire.

Lord John Russell, tout en rendant justice à l'esprit conciliant de M. le Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche, déclare pour sa part que ses instructions sont épuisées.

M. Drouyn de Lhuys fait la même déclaration, en ajoutant qu'il se voit obligé de prendre les ordres de l'Empereur son maître, et en se réservant d'en informer éventuellement le Représentant de France à la Cour de Vienne.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Prokesch-Osten. Drouyn de Lhuys. Bourqueney. J. Russell. Westmoreland. Aali. Aarif. Gortchakoff. Titoff.*

und durchaus nichts enthält, wodurch Rußland verletzt oder herausgefordert werden könnte. Das zu lösende Problem bestehe in der Auffindung von Mitteln, um den Bestand des ottomanischen Reiches an das europäische Gleichgewicht zu knüpfen und dem russischen Uebergewichte im schwarzen Meere ein Ende zu machen. Wenn es sich aber darum handelt, die territoriale Integrität der Türkei vor jeder Verletzung sicher zu stellen, so sagt Rußland, daß es sie aufrecht halten, aber nicht garantiren wolle, und wenn es sich darum handelt, den Gefahren vorzubeugen, welche die Türkei von der Seeseite aus bedrohen, so verwirft Rußland peremtorisch jede Art von Beschränkung seiner Flotte, selbst unter der Form eines direkten Arrangements mit der hohen Pforte.

Nachdem die Diskussion auf die bereits im Beginne der Sitzung angeregte Garantiefrage und auf die von den Bevollmächtigten Rußlands über die Tragweite dieser Garantie ausgesprochene, von der Ansicht der andern Mitglieder abweichende Meinung zurückgeführt worden war, konstatirt Baron v. Bourqueney, daß er in seiner Eigenschaft eines Signatars des Vertrages von 1841 schon einem Kampfe gleich jenem beigewohnt habe, dessen Zeuge er heute ist. Wenn es seinen Bemühungen damals nicht gelungen ist, die Aufnahme des Prinzips der Einleitung in den dispositiven Theil durchzusetzen, so wird er wenigstens die Befriedigung haben, denselben Grundsatz zweimal, freilich Angesichts derselben Gegner, zu vertheidigen. Wer würde zu bestreiten wagen, daß die jetzt Rußland von den vier Mächten abverlangte, damals in die Artikel eines Vertrages aufgenommene Verpflichtung nicht allen kontrahirenden Parteien Obliegenheiten auferlegt hätte, deren schleunige Vollführung die jetzigen Verwicklungen in ihrem Keime erstickt haben würde?

Graf Buol stellt fest, daß es, wenn eine der kontrahirenden Mächte an die gemeinsame Garantie einen andern Sinn als die vier andern knüpfe, dies auf ihre Gefahr und ihr Risiko hin geschehen wird, da die vier ihre Auslegung aufrecht halten werden.

Aali Pascha schlägt für Art. 1 eine modifizirte Redaktion vor, von der hier unter Lit. C. eine Abschrift beigegeben ist; er fügt hinzu, daß die von jeder der kontrahirenden Mächte kraft dieses Artikels eingegangene Verpflichtung nach seiner Ansicht darin besteht, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomanischen Reiches zu achten und achten zu machen und daß sich die gemeinsame Garantie in Folge dessen auf die strenge Einhaltung dieser Verpflichtung Seitens einer jeden der kontrahirenden Parteien beziehe.

Freiherr v. Prokesch findet, daß es logischer sein würde, die Artikel 1 und 2 in einen einzigen zu verschmelzen.

Die Konferenz wird diesen Vorschlägen zur Zeit der definitiven Redaktion Rechnung tragen.

Graf Buol sieht die verschiedenen Lösungsmodalitäten nicht als erschöpft an und hält es namentlich für die Aufgabe Oesterreichs, sich mit der Aufsuchung von Mitteln zu einer Annäherung zu beschäftigen. Er hofft demnach, daß die Konferenz neuerdings zusammentreten wird, sobald eines ihrer Mitglieder ihr neue Vorschläge zu machen haben wird.

Indem Lord John Russel dem versöhnenden Geiste des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs volle Gerechtigkeit wiederfahren läßt, erklärt er für seinen Theil, daß seine Instruktionen erschöpft sind.

Hr. Drouin de Lhuys giebt dieselbe Erklärung ab; er fügt hinzu, daß er sich genöthigt sieht, die Befehle des Kaisers, seines Herrn, einzuholen, und

Annexe A au protocole No. XII.

Le Cabinet Impérial de Russie en acceptant „les quatre points“ pour base de négociations, ne s'est pas dissimulé leur véritable signification; encore moins a-t-il jamais songé à l'altérer.

La pensée fondamentale qui préside aux délibérations de la Conférence est de faire cesser la position isolée de l'Empire Ottoman, de le rattacher à l'équilibre Européen, de le faire entrer dans le droit public du monde civilisé; enfin de lui assurer des conditions d'existence propres à lui offrir à lui-même des gages de sécurité, à donner à l'Europe des garanties contre de nouvelles complications.

La réalisation de cette pensée devait nécessiter des sacrifices essentiels de la part de la Russie. Décidée à les faire, pourvu qu'ils conduisissent réellement au but qu'on se proposait, la Russie a accepté franchement et loyalement le nouveau programme.

Les Plénipotentiaires de Russie n'ont pas besoin de rappeler la manière large dont le Cabinet Impérial l'a tout récemment formulé. La circulaire de M. le Comte Nesselrode a été lue ici même; elle est sans doute présente à tous les esprits.

Durant tout le cours des Conférences l'atittude des Plénipotentiaires de Russie a consciencieusement répondu à ce programme. Ils ont réuni tous leurs efforts pour le mettre en oeuvre avec franchise et loyauté.

Les discussions qui ont eu lieu sur la position future des Principautés du Danube, ainsi que sur la libre navigation de ce fleuve, en fournissent la preuve.

Se bornant à écarter des stipulations tout ce qui pouvait rappeler des appréhensions et des méfiances, qu'ils repoussent comme injustes et nonmotivées, les Plénipotentiaires de Russie sont entrés, pour le reste, sans restriction ni détour, dans toutes les vues tendantes à réaliser le nouveau système politique qui aurait désormais à régir l'Orient.

Ils n'ont reculé, à cet effet, devant aucun sacrifice compatible avec l'honneur et la dignité de leur Souverain et propre à concourir au but qu'on se propose d'atteindre.

Les membres de la Conférence leur rendront, on peut l'espérer, la justice de reconnaître que toutes leurs démarches ont eu peur objet de réaliser la pensée commune, qui est, de consolider la position de l'Orient de manière à faire cesser les rivalités des Grandes Puissances.

Cette pensée, ils l'apportent avec la même abnégation à la solution du troisième point. Ils désirent seulement que, pour y arriver, on veuille bien quitter le terrain des préventions, pour se placer sur celui de l'équilibre Européen qui embrasse la question Orientale.

En examinant de ce point de vue élevé les engagements qui découlent du troisième point, on arrivera facilement à une solution honorable pour tous et offrant des garanties réelles à toutes les Parties Contractantes.

Avant tout il est nécessaire de mentionner que ce que l'on veut bien appeler la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire, a été le résul-

behält sich vor, den Repräsentanten Frankreichs am Wiener Hofe eventuell davon in Kenntniß zu setzen. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage Lit. A. zum Protokoll Nr. XII.

Indem das kaiserlich Russische Cabinet „die vier Punkte" als Basis der Unterhandlungen annimmt, hat es sich deren eigentliche Bedeutung nicht verhehlt und noch weniger an eine Veränderung derselben gedacht.

Der in den Berathungen der Konferenz vorwaltende Grundgedanke besteht darin, der isolirten Stellung des türkischen Reiches ein Ende zu machen, es an das europäische Gleichgewicht zu knüpfen, in das öffentliche Recht der civilisirten Welt eintreten zu lassen, ihm endlich Bedingungen des Bestandes zu sichern, geeignet, ihm Unterpfänder der Sicherheit und Europa Garantien gegen neue Verwicklungen zu geben.

Die Verwirklichung dieses Gedankens mußte wesentliche Opfer von Seiten Rußlands nöthig machen. Entschlossen, sie zu bringen, falls sie wirklich zu dem Zwecke führten, den man sich vorsetzte, hat Rußland offen und loyal das neue Programm angenommen.

Die Bevollmächtigten Rußlands brauchen nicht daran zu erinnern, auf welche umfassende Weise das kaiserliche Cabinet es ganz neuerlich formulirt hat. Das Rundschreiben des Grafen Nesselrode ist selbst hier verlesen worden; es ist ohne Zweifel noch in aller Gedächtniß.

Während des ganzen Verlaufs der Konferenzen hat die Haltung der Bevollmächtigten Rußlands gewissenhaft diesem Programm entsprochen. Sie haben alle ihre Bemühungen vereinigt, um es mit Offenheit und Aufrichtigkeit ins Werk zu setzen.

Die Erörterungen, welche über die künftige Stellung der Donaufürstenthümer, so wie über die freie Schifffahrt auf diesem Fluß stattgefunden haben, liefern den Beweis dafür.

Indem sich die Bevollmächtigten Rußlands darauf beschränkten, aus den Stipulationen alles zu entfernen, was Befürchtungen und Mißtrauen erregen könnte, welches sie als ungerecht und nicht motivirt zurückweisen, gingen sie im Uebrigen ohne Einschränkung oder Umschweife, auf alle Ansichten ein, welche darauf abzielten, das neue politische System zu verwirklichen, das von nun an im Orient als Regel gelten sollte.

Sie sind zu diesem Behufe vor keinerlei mit der Ehre und der Würde ihres Souverains verträglichem Opfer zurückgewichen, wenn es geeignet war, zu dem Ziel beizutragen, das man sich zu erreichen vorsetzt.

Die Mitglieder der Konferenz werden ihnen, man kann es hoffen, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, anzuerkennen, daß alle ihre Schritte die Verwirklichung des gemeinsamen Gedankens zum Gegenstand gehabt haben, welcher dahin geht: die Stellung des Orients auf eine Art zu festigen, daß dadurch den Rivalitäten der Großmächte ein Ende gemacht wird. Diesen Gedanken bringen sie mit der gleichen Selbstverläugnung zur Lösung des dritten Punktes mit. Sie wünschen nur, um dazu zu gelangen, daß man das Gebiet der vorgefaßten Meinungen verlassen möge, um sich auf das des europäischen Gleichgewichts zu stellen, welches die Orientalische Frage umfaßt.

Wenn man von diesem höhern Gesichtspunkt aus die Verpflichtungen prüft, welche aus dem dritten Punkt fließen, wird man leicht zu einer für Alle ehren-

tat de la nature et de l'ensemble des relations politiques des deux Empires riverains. C'était une supériorité d'autorité que la Russie a exercée plutôt par l'ascendant que lui donnaient ses Traités particuliers avec l'Empire Ottoman que par sa suprématie maritime. Elle résultait de l'isolement de la Porte, bien plus que de son infériorité sur mer.

Développée sous l'empire de circonstances indépendantes de la Russie, telles que la régénération de la Grèce, la bataille de Navarin, la conquête de l'Algérie par la France, les tendances autonomes du Pacha d'Egypte, des Beys de Tunis et de Tripolis, qui privaient la Porte de secours maritimes assez importants, cette infériorité n'était pas provoquée par la Russie. Elle n'avait fait l'objet d'aucune stipulation. Elle pouvait cesser au gré de la Porte.

La configuration topographique du Bosphore, si favorable à l'organisation d'un système de défense inexpugnable; la possession de forteresses et de ports, tels que Varna, Sisépolis, Bourgas, Trébisonde etc.; l'avantage de pouvoir grouper toutes ses forces autour de trois bassins contigus, c'étaient là, et ce sont encore, des avantages marquans, que la Porte possédait et possède toujours sur la Russie, qui, obligée d'entretenir des forces navales dans quatre mers séparées par des distances immenses, ne saurait donner à sa marine dans la Mer Noire qu'un développement restreint.

Si, malgré les méfiances que, depuis une vingtaine d'années, on a cherché à exciter contre la Russie, la Porte n'usa pas de ses avantages, ne serait-ce pas parce que, au lieu de voir un danger pour elle dans le développement maritime de la Russie, elle eut l'instinct de ceux qui la menaceraient d'autre part et contre lesquels, au besoin, les forces de la Russie pourraient lui servir de défense?

Moralement aussi bien que matériellement les faits sembleraient justifier cette appréciation.

On s'est étrangement abusé à l'endroit des dangers que la flotte Russe pourrait faire courir à l'Empire Ottoman.

En affirmant dans son ouvrage sur la Russie Méridionale, qu'avec sa flotte, portée, il est vrai, à trente vaisseaux, la Russie pouvait à volonté occuper Constantinople, le Maréchal Marmont a accrédité une double erreur; d'une part, parceque les forces navales Russes de la Mer Noire ne peuvent jamais atteindre ce chiffre sans leur réunion avec celles de la Baltique, réunion qui est impossible; de l'autre, parceque si même un développement maritime aussi gigantesque pouvait s'effectuer, il serait bien loin d'offrir les dangers qu'on semble appréhender. Ce qui se passe actuellement en Crimée suffirait pour le prouver.

Les faits réels sont encore bien autrement en désaccord avec ces hypothèses. Prenons pour exemple ce qui se passait en 1833. A cette époque la flotte Russe paraît dans le Bosphore et effectue une descente, mais dans quelles conditions? C'est avec le consentement du Sultan et pour venir à son secours. D'ailleurs, appareillant de toutes voiles, la flotte Russe ne put transporter à cette époque que 10,000 à 12,000 hommes environ. Et l'on avouera que cette force, importante comme auxiliaire, eût été complétement insuffisante si elle se fut présentée en ennemie.

Depuis lors on a beaucoup parlé des développements qu'a pris la ma-

haften und für sämmtliche kontrahirende Parteien reelle Garantien bietenden Lösung gelangen.

Vor Allem ist es nothwendig zu erwähnen, daß dasjenige, was man das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer nennen will, das Ergebniß der Natur und der Gesammtheit der politischen Beziehungen der beiden Uferstaaten gewesen ist. Es war eine Ueberlegenheit des Ansehens, welche Rußland vielmehr durch das Uebergewicht, daß seine besondern Verträge mit dem Ottomanischen Reiche ihm gaben, als durch seine Suprematie zur See ausübte. Sie ging weit mehr aus der Isolirung der Pforte als aus ihrer Inferiorität zur See hervor.

Entwickelt durch den Einfluß von Umständen, die nicht von Rußland abhingen, als da sind, die Wiedergeburt Griechenlands, die Schlacht von Navarin, die Eroberung Algeriens durch Frankreich, die Unabhängigkeitsbestrebungen des Paschas von Egypten, der Beys von Tunis und Tripolis, welche die Pforte eines bedeutenden maritimen Beistandes beraubten, war jene untergeordnete Stellung nicht von Rußland provozirt. Sie hatte den Gegenstand keiner Stipulation gebildet. Sie konnte nach dem Gutdünken der Pforte aufhören.

Die topographische Gestaltung des Bosporus, so günstig für die Organisation eines uneinnehmbaren Vertheidigungssystems; der Besitz von Festungen und Häfen wie Varna, Sisepolis, Burgas, Trapezunt ꝛc.; der Vortheil, alle ihre Streitkräfte um diese drei zusammenhängenden Meeresbecken schaaren zu können, dies waren von jeher und sind noch heute hervortretende Vortheile, welche die Pforte besaß und annoch über Rußland besitzt, das, genöthigt seine See-Streitkräfte in vier durch unermeßliche Entfernungen von einander getrennten Meeren zu unterhalten, seiner Marine im schwarzen Meere nur eine beschränkte Ausdehnung geben konnte.

Wenn trotz des Mißtrauens, das man seit zwanzig Jahren gegen Rußland zu erregen suchte, die Pforte von ihren Vortheilen keinen Gebrauch machte, sollte dies nicht aus dem Grunde geschehen sein, weil sie, statt in der maritimen Entwicklung Rußlands eine Gefahr für sich zu erblicken, den Instinkt der Gefahren hatte, welche sie von anderwärtsher bedrohen würden und gegen die ihr nöthigenfalls die Streitkräfte Rußlands zur Vertheidigung dienen könnten?

Moralisch sowohl als materiell scheinen die Thatsachen diese Ansicht zu rechtfertigen.

Man hat sich seltsam bezüglich der Gefahren getäuscht, welchen die Russische Flotte das Türkische Reich aussetzen könnte.

Als Marschall Marmont in seinem Werke über das südliche Rußland behauptete, daß Rußland mit seiner, freilich auf 30 Linienschiffe geschätzten Flotte, Konstantinopel nach Willkür besetzen könne, hat er einen doppelten Irrthum akkreditirt; einerseits weil die Russischen Seestreitkräfte im Schwarzen Meere nie diese Ziffer ohne ihre Vereinigung mit denen der Ostsee erreichen können, eine Vereinigung, die unmöglich ist; andererseits, weil es, selbst wenn eine so gigantische maritime Entwicklung effektuirt werden könnte, sie bei weitem nicht die Gefahren bieten würde, wie man zu befürchten scheint. Das, was gegenwärtig in der Krim vorgeht, würde hinreichen, um es zu beweisen.

Noch mehr stehen die wirklichen Thatsachen mit diesen Hypothesen im Widerspruch. Betrachten wir zum Beispiel, was im Jahre 1833 vorging. Es erscheint damals die russische Flotte im Bosporus und vollzieht eine Landung, aber unter welchen Bedingungen? Mit der Zustimmung des Sultans und um ihm

rine Russe. Malgré tout ce qu'on en a dit, que voyons-nous vingt ans après, c'est-à-dire 1853? La flotte Russe emploie une quinzaine de jours environ pour l'embarquement, le transport et le débarquement d'une division d'infanterie, c'est-à-dire de 15,000 à 16,000 hommes, de Sébastopol à Redoute Kalé.

En tenant compte de la proximité des établissements maritimes de la Russie, on peut évaluer tout au plus à 20,000 hommes le nombre des troupes de descente que la marine Russe de la Mer Noire, dans son plus grand développement, serait à même de transporter sur un point quelconque du territoire Ottoman dans l'espace d'environ trois semaines.

Est-ce là un danger bien grand? Justifie-t-il les appréhensions qu'on a conçues? Ne risque-t-on pas, cherchant à l'éviter, de sacrifier à un danger chimérique les véritables conditions de la sécurité de l'Orient et de l'équilibre Européen?

Des dangers ont maintes fois menacé l'Empire Ottoman d'autre part que du nord. On a vu même un Amiral du Sultan conduire sa flotte à son vassal rebelle. Qui répond que des faits de cette nature ne puissent se renouveler encore?

D'ailleurs les flottes Anglaise et Française, prises non collectivement mais isolément, ne sont ni moins puissantes ni moins dangereuses que celles de la Russie. Parce que les établissements maritimes de la France et de l'Angleterre sont plus éloignés, ils n'en sont pas plus inoffensifs. L'Europe est moins à même de surveiller les évolutions des flottes qui en sortent.

Grâce à la rapidité des communications électriques, elles peuvent, appareillant de Toulon et de Malte au moment même où la Flotte Russe quitterait Sébastopol, arriver assez à temps pour parer aux dangers de la Porte. Mais qui répond qu'elles ne se présentent un jour avec la même célérité, soit isolément soit collectivement, devant le Sérail en ennemies de la Porte?

La rapidité avec laquelle la flotte Française appareilla vers Salamine en 1853, en montre la possibilité matérielle de la part de la France. Les menaces dont usait peu avant M. de Lavalette en prouvent la possibilité morale. Pour ce qui concerne l'Angleterre, nous nous bornerons à mentionner la violation du Détroit en 1849 sous prétexte de tempêtes.

Où serait, si la Mer Noire était désarmée, le secours contre de telles tentatives? Où le contrepoids pour empêcher qu'elles ne soient légèrement entreprises?

Ces simples réflexions suffisent pour démontrer, que quelle que soit la modalité qui serait adoptée dans la révision du Traité de 1841 afin de rattacher l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen, le maintien dans la Mer Noire de forces navales Russes respectables, non-seulement ne serait pas de nature à élever des appréhensions sérieuses, mais serait même une des conditions nécessaires pour assurer, par une pondération des forces navales qui peuvent se trouver en présence dans les eaux du Levant, le maintien intact des stipulations conclues dans l'intérêt de l'équilibre Européen; et qu'on n'objecte pas que ce serait là le maintien du *statu quo* et que par là la prépondérance que la Russie exerçait dans la Mer Noire ne viendrait pas à cesser.

zu Hülfe zu kommen. Uebrigens konnte die ruſſiſche Flotte, obwohl ſie mit allen ihren Segeln in See ging, zu jener Zeit nur 10—12,000 Mann ungefähr transportiren. Man wird eingeſtehen, daß dieſe Streitkraft, obwohl bedeutend als Hülfskorps, gänzlich unzureichend geweſen wäre, wenn ſie als Feind erſchienen ſein würde.

Man hat ſeitdem viel von den Entwicklungen geſprochen, welche die ruſſiſche Marine erhalten hat. Was aber ſehen wir davon trotz alledem, was man darüber geſagt hat, nach zwanzig Jahren, das heißt im Jahre 1853? Die ruſſiſche Flotte braucht vierzehn Tage zur Einſchiffung, zum Transport und zur Ausſchiffung einer Infanterie-Diviſion, das heißt von 15—16,000 Mann, von Sebaſtopol nach Redut-Kale.

Bringt man die Nähe der maritimen Etabliſſements Rußlands in Anſchlag, ſo kann man die Zahl der Landungstruppen, welche die ruſſiſche Marine im ſchwarzen Meere in ihrer höchſten Entwicklung nach was immer für einem Punkte des ottomaniſchen Territoriums in der Zeit von ungefähr drei Wochen zu transportiren im Stande ſein würde, auf höchſtens 20,000 Mann anſetzen.

Iſt das nun eine ſehr große Gefahr? Rechtfertigt ſie die Befürchtungen, welche man gehegt hat? Riskirt man nicht, indem man ſie zu vermeiden ſucht, einer chimäriſchen Gefahr die eigentlichen Bedingungen der Sicherheit des Orients und des europäiſchen Gleichgewichts zu opfern?

Gefahren haben das ottomaniſche Reich zu wiederholten Malen von anderer Seite her, als vom Norden bedroht. Man hat ſelbſt einen Admiral des Sultans ſeine Flotten deſſen rebelliſchen Vaſallen zuführen ſehen. Wer ſteht dafür, daß derartige Thatſachen ſich nicht abermals erneuern?

Ueberdieß ſind die engliſche und franzöſiſche Flotte nicht kollektiv, ſondern einzeln genommen nicht weniger mächtig, nicht weniger gefährlich als die Flotte Rußlands. Die maritimen Etabliſſements Frankreichs und Englands ſind nicht weniger gefährlich, weil ſie entfernter ſind. Europa iſt weniger im Stande, die Bewegungen der aus denſelben auslaufenden Flotten zu überwachen.

Sie können in Folge der Schnelligkeit des elektriſchen Verkehrs, indem ſie von Toulon und Malta aus in demſelben Momente in See gehen, in welchem die ruſſiſche Flotte Sebaſtopol verlaſſen würde, rechtzeitig eintreffen, um den Gefahren der Pforte zu begegnen. Wer aber bürgt dafür, daß ſie nicht eines Tages, zuſammen oder einzeln, mit derſelben Schnelligkeit vor dem Serail als Feinde der Pforte erſcheinen?

Die Schnelligkeit, mit der die franzöſiſche Flotte nach Salamis im Jahr 1853 in See ging, beurkundet die materielle Möglichkeit von Seiten Frankreichs. Die Drohungen, welche Herr v. Lavalette kurz vorher gebrauchte, beweiſen die moraliſche Möglichkeit. Was England anbelangt, ſo beſchränken wir uns auf die Erwähnung der Verletzung der Meerenge im Jahr 1849 unter dem Vorwand von Stürmen.

Wo würde, wenn das ſchwarze Meer entwaffnet wäre, die Hülfe gegen ſolche Verſuche ſein? Wo das Gegengewicht, um zu verhindern, daß ſie nicht leichtſinnig unternommen würden?

Dieſe einfachen Erwägungen genügen, um darzuthun, daß, was immer für eine Modalität in der Reviſion des Vertrages von 1841 angenommen werden ſollte, um das ottomaniſche Reich an das europäiſche Gleichgewicht zu knüpfen, die Aufrechterhaltung achtungswerther ruſſiſcher See-Streitkräfte im ſchwarzen Meere nicht nur nicht geeignet ſein würde, ernſte Befürchtungen hervorzurufen,

Il a été démontré plus haut que cette prépondérance tenait à l'isolement de la Turquie; elle cessera donc avec l'entrée de celle-ci dans le droit public Européen.

La Porte conserverait non-seulement la faculté qu'elle a toujours eue de donner selon son gré à sa marine le développement qui lui paraîtrait nécessaire, mais elle acquerrait encore une garantie morale contre toute attaque de la part de la Russie, qui, certes, ne risquerait pas, pour une entreprise des plus hasardeuses, d'attirer sur elle, par une violation du droit public Européen, une coalition générale.

Du reste, la Russie ne se refuserait pas pour sa part à offrir de nouvelles garanties par une révision du Traité de 1841, si cela était dans les convenances du Sultan.

Les transactions de la Russie conclues directement avec la Porte n'ont jamais fait de la Mer Noire une mer close. Au contraire, le Traité d'Andrinople a eu le mérite d'avoir ouvert cette mer à la navigation marchande de toutes les nations indistinctement.

La fermeture des Détroits au pavillon de guerre n'a donc pas été le résultat de transactions de la Russie avec la Porte. Elle est provenue uniquement de l'ancienne législation de l'Empire Ottoman.

Le Traité de 1841 n'a servi qu'à reconnaître et à confirmer ce principe établi par les Sultans en leur qualité de Souverains du territoire qui avoisine les deux Détroits.

Ils sont libres d'ouvrir le passage, comme ils étaient maîtres de le tenir fermé.

Tant que les Détroits restaient clos, il en est resulté naturellement que la navigation de la Mer Noire devenait accessible uniquement aux bâtiments de guerre de deux Puissances riveraines: l'une la Russie, l'autre la Turquie.

Les Plénipotentiaires Russes sont les premiers à admettre la faculté que possède le Sultan, de droit et de fait, d'ouvrir le passage des Détroits au pavillon de guerre des Puissances avec lesquelles la Porte est en paix, mais réciproquement en ouvrant à égal titre les Détroits pour autoriser le passage d'une mer à l'autre, et cela en faveur de toutes les nations.

Adoptée d'un commun accord dans l'intérêt de l'équilibre général, une disposition semblable peut servir à faire cesser l'infériorité relative dans laquelle la Porte se trouvait placée dans la Mer Noire. Elle pourrait être complétée par d'autres mesures qui en seraient les corollaires. Convaincus que des stipulations empruntées dans cet ordre d'idées doivent amener la solution tant désirée et donner à la paix de l'Europe de nouveaux gages de sécurité, les Plénipotentiaires de Russie croient de leur devoir de faire appel aux sentiments qui animent les membres de la Conférence pour les engager à entrer dans cette voie salutaire et à discuter des propositions formulées dans ce sens.

sondern daß sie sogar eine der nöthigen Bedingungen wäre, um durch Abwägung der See-Streitkräfte, welche in den Gewässern der Levante zusammentreffen können, die unversehrte Aufrechthaltung der im Interesse des europäischen Gleichgewichts abgeschlossenen Stipulationen zu sichern. Man wende nicht ein, daß dies die Aufrechthaltung des Status quo wäre, und daß hierdurch das Uebergewicht, welches Rußland im schwarzen Meere übte, nicht aufhören würde.

Es ist weiter oben erwiesen worden, daß dieses Uebergewicht aus der Isolirung der Türkei hervorging; es wird daher ein Ende nehmen, sobald sie in das öffentliche europäische Recht eintritt. Die Pforte würde nicht nur das Recht behalten, daß sie jederzeit gehabt hat, ihrer Marine die ihr nothwendig erscheinende Entwicklung nach Gutdünken zu geben, sondern sie würde auch eine moralische Garantie gegen jeden Angriff von Seiten Rußlands erlangen, das sicherlich eines höchst gewagten Unternehmens halber nicht würde Gefahr laufen wollen, gegen sich selbst durch eine Verletzung des öffentlichen europäischen Rechts eine allgemeine Koalition herbei zu ziehen.

Uebrigens würde sich Rußlands seinerseits nicht weigern durch eine Revision des Vertrages von 1841, wenn dies in den Konvenienzen des Sultans liege, neue Garantien zu bieten.

Die direkt mit der Pforte abgeschlossenen Transaktionen Rußlands haben aus dem schwarzen Meer nie eine geschlossene See gemacht. Im Gegentheil hat der Vertrag von Adrianopel das Verdienst gehabt, dieses Meer der Handelsmarine aller Nationen ohne Unterschied zu öffnen.

Die Sperrung der Meerengen für die Kriegsflagge ist daher nicht das Resultat von Transaktionen Rußlands mit der Pforte gewesen. Sie ist einzig und allein aus der alten Gesetzgebung des ottomanischen Reichs hervorgegangen.

Der Vertrag von 1841 hat nur dazu gedient, um dieses von den Sultanen in ihrer Eigenschaft als Souveraine des Territoriums, welches an beide Meerengen stößt, aufgestellte Prinzip anzuerkennen und zu bekräftigen.

Es steht ihnen frei die Durchfahrt zu öffnen, wie sie Herren waren, sie geschlossen zu halten.

So lange die Meerengen geschlossen blieben, war die natürliche Folge davon, daß die Schifffahrt auf dem schwarzen Meer nur den Kriegsschiffen der beiden Uferstaaten zugänglich war: die eine Rußland, die andere die Türkei.

Die Russischen Bevollmächtigten sind die ersten in Anerkennung der Fakultät, welche der Sultan de jure et de facto besitzt, die Durchfahrt der Meerengen der Kriegsflagge der Mächte zu eröffnen, mit denen die Pforte im Frieden ist, aber gegenseitig, indem sie aus dem gleichen Rechtsgrunde die Meerengen eröffnet, um die Durchfahrt von einem Meer in das andere zu gestatten, und dies zu Gunsten aller Nationen.

Eine solche Verfügung kann, wenn sie im Interesse des allgemeinen Gleichgewichts in gemeinsamer Uebereinstimmung angenommen wird, dazu dienen, der relativen Inferiorität, in welcher sich die Pforte im schwarzen Meer gestellt fand, ein Ende zu machen. Sie könnte durch andere Maßregeln, die ihre Corollarien sein würden, vervollständigt werden. Ueberzeugt, daß diesem Ideengange entnommene Stipulationen die so sehr gewünschte Lösung herbeiführen und dem Frieden Europas neue Unterpfänder der Sicherheit geben müssen, halten es die Bevollmächtigten Rußlands für ihre Pflicht, an die Gesinnungen zu appelliren, welche die Mitglieder der Konferenz beseelen, und sie aufzufordern, diesen heilsamen Pfad zu betreten und in diesem Sinne formulirte Vorschläge zu diskutiren.

Annexe B au protocole No. XII.

Article . Les Hautes Cours Contractantes ayant à coeur de faire cesser les inquiétudes qui pouvaient naître de l'inégalité des forces navales des deux Puissances riveraines dans la bassin de la Mer Noire, Sa Hautesse le Sultan, par un acte spontané de sa volonté souveraine, consent à modifier la règle de la clôture des Détroits des Dardanelles et du Bosphore, consacrée par le Traité du $^{1}/_{13}$ Juillet, 1841, et à accorder désormais indistinctement aux pavillons de guerre de toutes les nations le libre passage à travers ces Détroits pour se rendre de l'Archipel dans la Mer Noire et *vice versâ*.

Art. . Les dispositions qui régleront le passage des bâtiments de guerre à travers les Détroits et détermineront les points et la durée des mouillages, feront l'objet d'un règlement spécial que la Sublime Porte promulguera selon les besoins de sa sécurité.

Art. . Le règlement mentionné à l'Article précédent sera identique pour les pavillons de guerre de toutes nations en état de paix avec la Sublime Porte, qui, appelées à en jouir sur un pied de parfaite égalité, s'engageront à l'observer scrupuleusement.

Art. . Sa Hautesse le Sultan se réserve toutefois, en vue de circonstances particulières, d'apporter dans les dispositions de ce règlement, en faveur de tel qu'il lui plaira, des modifications exceptionnelles et transitoires destinées à en élargir les franchises pour un temps limité.

Art. . Pour le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise!) la Sublime Porte serait elle-même en état de guerre, ou verrait sa sécurité compromise par des hostilités qui viendraient à éclater entre d'autres Puissances, Sa Hautesse le Sultan se réserve la faculté de suspendre le libre passage à travers les Détroits, soit tolalement, soit partiellement, jusqu'à la cessation des circonstances qui auraient motivé cette mesure.

Annexe C au protocole No. XII.

Les Hautes Parties Contractantes, pénétrées de l'importance qu'il y aurait pour le maintien de l'équilibre général de voir la Sublime Porte participer aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats Européens, déclarent la considérer désormais comme partie intégrante de ce concert; s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman; garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront en conséquence tout acte, &c.

Protocole (No. XIII.) d'une conférence tenue à Vienne le 26 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha, et Aarif Effendi.

Le Comte de Buol ouvre la séance en disant, qu'il a invité les mem-

Beilage Lit. B. zum Protokoll Nr. XII.

Artikel ... Da es den hohen kontrahirenden Höfen am Herzen liegt, den Besorgnissen ein Ende zu machen, welche aus Ungleichheit der See-Streitkräfte der beiden Ufermächte im Becken des schwarzen Meeres entstehen können, so willigt Seine Hoheit der Sultan durch einen freiwilligen Akt seines souverainen Willens ein, die durch den Vertrag vom 1. (13.) Juli 1841 bekräftigte Regel der Sperrung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus abzuändern und hinfort den Kriegsflaggen aller Nationen ohne Unterschied die freie Durchfahrt durch diese Meerengen zu gestatten, um sich vom Archipelagus in das schwarze Meer und vice versa zu begeben.

Artikel ... Die Verfügungen, welche die Durchfahrt der Kriegsschiffe durch die Meerengen regeln und die Punkte und die Dauer der Ankerungen bestimmen, werden den Gegenstand eines besondern Reglements ausmachen, welches die hohe Pforte nach den Bedürfnissen ihrer Sicherheit erlassen wird.

Artikel ... Das im vorgehenden Artikel erwähnte Reglement wird identisch sein für die Kriegsflaggen aller im Friedensstande mit der hohen Pforte befindlichen Nationen, die berufen, dasselbe auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung zu genießen, sich zu dessen genauer Einhaltung verpflichten.

Artikel ... Seine Hoheit der Sultan behält sich jedoch, im Hinblick auf besondere Umstände vor, in die Bestimmungen dieses Reglements zu Gunsten jener Flagge, bezüglich welcher es ihm gefallen wird ausnahmsweise und transitorische Modifikationen aufzunehmen, bestimmt dessen Freiheiten auf eine beschränkte Zeit zu erweitern.

Artikel ... Im Fall (was Gott verhüte) die hohe Pforte selbst im Kriegszustand sein, oder ihre Sicherheit durch Feindseligkeiten, welche zwischen andern Mächten ausbrechen würden, gefährdet sehen sollte, behält Seine Hoheit der Sultan sich das Recht vor, die freie Durchfahrt durch die Meerengen entweder ganz oder theilweise zu suspendiren, bis zum Aufhören der Umstände, welche diese Maßregel motivirt haben werden.

Beilage Lit. C. zum Protokoll Nr. XII.

Die hohen kontrahirenden Parteien, durchdrungen von der Wichtigkeit, die es für die Aufrechthaltung des allgemeinen Gleichgewichts haben würde, die hohe Pforte an den Vortheilen des durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen europäischen Staaten festgestellten Einklanges Theil nehmen zu sehen, erklären, sie fortan als integrirenden Theil dieses Einklanges zu betrachten; sie verpflichten sich, jede ihrerseits, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des ottomanischen Reichs zu achten; sie garantiren gemeinsam die strenge Einhaltung dieser Verpflichtung und werden in Folge dessen jeden Akt ꝛc. ꝛc.

Protokoll Nr. XIII.

Wien, 26. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritannien: Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

bres de la Conférence à se réunir sur la demande des Plénipotentiaires de Russie, qui ont déclaré avoir des communications à faire.

Le Prince Gortchakoff tient à établir que ce sont les Plénipotentiaires de Russie qui, dans la douzième Conférence, ont déposé au Protocole la dernière proposition tendant à la solution du troisième principe, et que ce sont eux encore qui présentent aujourd'hui, dans le même but, de nouvelles idées.

Avant de développer celles-ci, il croit devoir revenir sur une assertion de M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, consignée dans le Protocole No. 12, et portant „que la Russie ne veut donner à l'Empire Ottoman aucune espèce de garantie, et que quant à celle renfermée dans l'Article 1, et adoptée dans la onzième Conférence, la Russie la réduit à une chimère, puisque même dans le cas où une province Turque serait envahie par une des Puissances Contractantes, la Russie, d'après l'interprétation du Prince Gortchakoff, se bornera à l'emploi de ses bons offices."

Il fait observer que les Plénipotentiaires de Russie ont, de commun accord avec les autres membres de la Conférence, consacré le principe de faire participer la Sublime Porte aux avantages du concert Européen et de la placer sous l'égide du droit public de l'Europe; ils ont enfin, au nom de leur Cour, pris l'engagement de respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman. Ces engagements peuvent-ils être qualifiés de chimère? Une des raisons pour lesquelles il a décliné une garantie territoriale active de l'Empire Ottoman, se trouve dans la difficulté de définir avec certitude ses limites. La garantie territoriale une fois stipulée, ne faudrait-il pas l'étendre aux points les plus éloignés, tels, par exemple, que Tunis et Aden, et faire un cas de guerre de toute attaque dirigée contre l'un de ces territoires par une des Parties Contractantes? Il se refuse à donner une si grande extension à l'engagement qu'il prend, parce que le sang de la Russie n'appartient qu'à la Russie. Cela ne veut pas dire toutefois que la Russie se bornera exclusivement à de bons offices. L'indépendance de la Sublime Porte n'est pas seulement un intérêt Européen, mais aussi un intérêt Russe. Si elle était menacée, la Russie ne serait pas la dernière à la défendre, mais elle se réserve le droit de peser, le cas échéant, s'il y a lieu ou non à l'emploi de ses ressources matérielles.

Abordant l'objet spécial de la Conférence d'aujourd'hui, il établit que le plan proposé par les Plénipotentiaires de Russie avait eu pour but non-seulement de résoudre les difficultés du moment, mais encore d'entourer l'indépendance de la Porte de garanties pour l'avenir; que ce plan toutefois ayant été décliné, surtout par la raison qu'il reposait sur un principe contraire à un droit de souveraineté de la Porte, dont elle juge le maintien nécessaire à son indépendance, il a cherché la solution dans un ordre d'idées différent. Il fait lecture des Articles 1 et 2 ci-joints en copie, l'un donnant une nouvelle consécration au principe de la fermeture des Détroits, et l'autre laissant la Sublime Porte elle-même juge souverain des cas où l'intérêt de sa sûreté exigerait des exceptions à ce principe et où elle croirait devoir appeler, selon les circonstances, soit les flottes des Puissances Occidentales, soit celle de la Russie.

Répondant au Prince Gortchakoff, M. Drouyn de Lhuys maintient les paroles que celui-ci a citées. Il constate de nouveau que la France prend

Herr Graf Buol eröffnet die Sitzung, indem er sagt, daß er auf den Antrag der russischen Bevollmächtigten, welche erklärt hatten, daß sie neue Mittheilungen zu machen hätten, die Mitglieder der Konferenz eingeladen habe, sich zu versammeln.

Herr Fürst Gortschakoff hält darauf, festzustellen, daß es die Bevollmächtigten Rußlands sind, welche in der 12ten Konferenz den letzten, die Lösung des dritten Prinzips anstrebenden Vorschlag niederlegten und daß sie es sind, welche zu demselben Zwecke neue Ideen vorlegen.

Vor Entwicklung derselben glaubt er auf eine Behauptung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs zurückkommen zu müssen, welche im Protokolle Nr. 12 niedergelegt wurde und dahin lautet: daß Rußland dem Ottomanischen Reiche keine Art von Garantie geben will und daß Rußland jene, welche im Artikel 1 enthalten ist und in der 11ten Konferenz adoptirt wurde, auf eine Chimäre zurückgeführt habe, weil selbst in dem Falle, daß eine der kontrahirenden Mächte in eine Türkische Provinz eingefallen sein sollte, Rußland nach der Interpretation des Fürsten Gortschakoff sich darauf beschränken wird, seine guten Dienste anzuwenden.

Er hebt hervor, daß die Bevollmächtigten Rußlands einverständlich mit den anderen Mitgliedern der Konferenz das Prinzip anerkannten, die hohe Pforte an den Vortheilen des Europäischen Einklanges Theil nehmen zu lassen und sie unter die Aegide des öffentlichen Rechtes Europas zu stellen, daß sie endlich im Namen ihres Hofes die Verpflichtung übernommen haben, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomanischen Reiches zu achten. Können diese Verpflichtungen als Chimären bezeichnet werden? Eine der Ursachen, aus welchen er eine aktive territoriale Garantie des Ottomanischen Reiches ablehnte, liegt in der Schwierigkeit, dessen Grenzen mit Sicherheit zu bestimmen. Müßte man, wäre die territoriale Garantie einmal stipulirt, dieselbe nicht bis auf die entferntesten Punkte erstrecken, wie Tunis und Aden, und einen Kriegsfall aus jeder gegen irgend einen von den kontrahirenden Theilen gegen eines dieser Territorien gerichteten Angriff machen? Er verweigert daher, der Verpflichtung, welche er übernimmt, eine so große Ausdehnung zu geben, weil das Blut Rußlands nur Rußland gehört. Dies will aber nicht sagen, daß Rußland sich ausschließend auf gute Dienste beschränken werde. Die Unabhängigkeit der hohen Pforte ist nicht allein ein Europäisches, sondern auch ein Russisches Interesse. Wenn sie bedroht würde, wäre Rußland nicht die letzte Macht, sie zu vertheidigen, aber es reservirt sich das Recht, im vorkommenden Fall zu erwägen, ob zur Anwendung seiner materiellen Hilfsquellen Grund vorhanden sei oder nicht.

Indem er den speziellen Gegenstand der heutigen Konferenz in Angriff nimmt, stellt er fest, daß der von den Russischen Bevollmächtigten vorgelegte Plan nicht allein den Zweck hat, die Schwierigkeiten des Augenblickes zu lösen, sondern auch die Unabhängigkeit der Pforte mit Garantien für die Zukunft zu umgeben, daß, da dieser Plan jedoch vorzugsweise aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil er auf einem der Souverainetätsrechte der Pforte widersprechenden Prinzipe beruhte, dessen Aufrechthaltung sie für ihre Unabhängigkeit als nothwendig ansieht, er die Lösung in einer anderen Ordnung von Ideen gesucht habe. Er liest die Artikel 1 und 2, welche in Kopie beiliegen, wovon der eine das Prinzip der Schließung der Dardanellen neuerlich bestätigt, der andere der hohen Pforte selbst die souveraine Entscheidung über jene Fälle überläßt, in

l'engagement de respecter non-seulement l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, mais aussi de les faire respecter, tandis que la Russie se refuse à contracter ce second engagement. Quant à la Régence de Tunis, à laquelle le Prince Gortchakoff a fait allusion, il n'éprouve, pour sa part, aucune difficulté à étendre à ce pays l'engagement qu'il est prêt à souscrire.

Pour ce qui concerne les nouvelles propositions des Plénipotentiaires Russes, il a déjà déclaré dans la dernière Conférence que ses instructions étaient épuisées, puisque la Russie avait exclu la limitation sous quelque forme que ce fût. Il applique la même déclaration aux propositions d'aujourd'hui. Sous cette réserve il fait observer que ces propositions tendent si peu à la cessation de la prépondérance Russe dans la Mer Noire, qu'elles prévoient même le cas où la flotte prépondérante deviendrait hostile.

Le Baron Bourqueney adhère en tout point à l'opinion de M. Drouyn de Lhuys.

Lord Westmoreland se réfère à la déclaration émise par Lord John Russell dans la dernière Conférence, et portant que les instructions des Plénipotentiaires de Grande-Bretagne étaient épuisées.

Quant à l'établissement d'Aden, dont il a été question, il constate que son Gouvernement n'y a rien fait de contraire à ses Traités avec la Sublime Porte.

Le Prince Gortchakoff répond qu'en parlant d'Aden, son intention n'a pas été de faire des récriminations sur le passé, mais seulement de poser un cas hypothétique de nature à démontrer les conséquences extrêmes auxquelles conduirait, dans certaines éventualités, la garantie territoriale de l'Empire Ottoman.

M. de Titoff ajoute à l'exposé de son collègue l'expression de l'espoir que la Conférence reconnaîtra que les obstacles à un rapprochement ne viennent pas des Plénipotentiaires de Russie, qui, loin de se renfermer dans un système exclusif, proposent aujourd'hui un plan sur une nouvelle base, tandis que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne déclarent leurs instructions épuisées.

Aali Pacha et Aarif Effendi constatent que leurs instructions ne les mettent pas dans le cas de donner leur adhésion à la proposition des Plénipotentiaires de Russie, ni d'énoncer une opinion à cet égard, et qu'ils se trouvent absolument dans la même position que les Plénipotentiaires des Puissances alliées.

Le Comte Buol prend acte de la nouvelle proposition Russe. Il voit avec satisfaction que dans l'Article 1, le principe de la clôture ait été substitué à celui de l'ouverture, antérieurement proposé. Il pense que l'Article 2, qui réserve au Sultan la faculté d'appeler éventuellement à son secours des flottes étrangères et d'ouvrir exceptionnellement les Détroits, est susceptible d'une application pratique. La proposition lui semble discutable; elle renferme des éléments dont l'Autriche tâchera de tirer parti pour un rapprochement, mais à l'état d'ébauche où elle se trouve encore, il ne saurait la considérer comme une solution, ni même comme une base de solution.

Le Baron Prokesch dit que, puisqu'il y a disparité dans les positions respectives de Puissances, il sera difficile de faire prévaloir le principe de

welchem das Interesse ihrer Sicherheit Ausnahmen von diesem Prinzipe erheischen sollte, und in welchem sie nach Umständen die Flotten der Westmächte oder jene Rußlands herbeirufen zu müssen glauben könnte.

Herr Drouin de Lhuys hält, indem er dem Fürsten Gortschakoff antwortet, an den Worten fest, welche dieser citirt hat. Er stellt von Neuem fest, daß Frankreich die Verpflichtung übernimmt, nicht allein die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomanischen Reiches zu achten, sondern auch sie achten zu machen, während Rußland diese zweite Verpflichtung einzugehen sich weigert. Betreffend die Regentschaft Tunis, auf welche Fürst Gortschakoff anspielt, findet es für seinen Theil keine Schwierigkeit, auch auf dieses Land die Verpflichtung auszudehnen, welche er einzugehen bereit ist.

Was die neuen Propositionen der Russischen Bevollmächtigten betrifft, so hat er schon in der letzten Konferenz erklärt, daß seine Instruktionen erschöpft seien, weil Rußland die Beschränkung unter was immer für einer Form ausgeschlossen hat. Er dehnt die nämliche Erklärung auf die heutigen Propositionen aus. Unter diesem Vorbehalt macht er bemerklich, daß diese Propositionen so wenig das Aufhören des Russischen Uebergewichts im Schwarzen Meer anstreben, daß sie sogar den Fall vorsehen, in welchem die überwiegende Flotte feindlich auftreten würde.

Baron Bourqueney schließt sich in Allem der Meinung des Herrn Drouin de Lhuys an.

Lord Westmoreland bezieht sich auf die Erklärung, welche Lord John Russel in der letzten Konferenz abgegeben hat und die dahin geht, daß die Instruktionen der Bevollmächtigten Großbritaniens erschöpft seien.

Was das Etablissement in Aden anbelangt, von dem die Rede war, so stellt er fest, daß seine Regierung dort nichts gethan hat, was den Verträgen derselben mit der hohen Pforte zuwider wäre.

Fürst Gortschakoff antwortet, daß seine Absicht, als er von Aden sprach, nicht war, Rekriminationen über die Vergangenheit zu machen, sondern nur einen hypothetischen Fall aufzustellen, der geeignet wäre, die äußersten Konsequenzen zu zeigen, zu denen, unter gewissen Eventualitäten, die territoriale Garantie des Ottomanischen Reiches führen würde.

Herr v. Titoff fügt dem Exposé seines Kollegen den Ausdruck der Hoffnung bei, die Konferenz werde anerkennen, daß die Hindernisse einer Annäherung nicht von den Bevollmächtigten Rußlands herrühren, welche, weit entfernt, sich in ein exklusives System einzuschließen, heute einen Plan auf einer neuen Basis vorlegen, während die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ihre Instruktionen als erschöpft erklären.

Aali Pascha und Aarif Effendi konstatiren, daß ihre Instruktionen sie nicht in die Lage setzen, dem Vorschlag des Bevollmächtigten Rußlands ihre Zustimmung zu geben oder eine Meinung in dieser Beziehung auszusprechen, und daß sie sich gänzlich in derselben Stellung wie die Bevollmächtigten der alliirten Mächte befinden.

Graf Buol nimmt Akt von dem neuen Russischen Vorschlag. Er sieht mit Befriedigung, daß in dem Artikel 1 das Prinzip der Schließung dem der Oeffnung substituirt ist, welches früher vorgeschlagen worden war. Er denkt, daß Artikel 2, welcher dem Sultan das Recht vorbehält, zu seiner Hilfe eventuell die fremden Flotten herbeizurufen und ausnahmsweise die Meerengen zu öffnen,

réciprocité sur lequel repose l'Article 2. Personne ne soupçonnera l'Autriche de vouloir porter atteinte à l'indépendance ou à l'intégrité territoriale de la Turquie. Lorsque les Puissances maritimes ont, de concert avec la Russie, concouru à l'émancipation de la Grèce, elles n'en ont retiré aucun agrandissement territorial. En revanche, la Russie, dans une suite de guerres faites à l'Empire Ottoman dans le cours d'un siècle, lui a enlevé provinces sur provinces. La marche suivie par elle en 1853 a été jugée par les Puissances signataires des Protocoles de Vienne comme renfermant de graves dangers et pour la Sublime Porte et pour l'Europe. C'est contre ces dangers qu'elles cherchent aujourd'hui à se prémunir. Les positions respectives n'étant pas égales, ce n'est pas à la Russie à chercher des garanties; elle n'en a pas besoin, ni pour elle-même, puisqu'elle les trouve dans ses propres forces, ni pour la Sublime Porte, qui n'en réclame pas de ce côté; mais il est juste que les Puissances alliées en demandent à la Russie dans l'intérêt de la Porte et contre le retour de dangers qui ont été pour toute l'Europe une cause de si graves perturbations et de si énormes sacrifices.

Au point de vue pratique il trouve que la flotte Russe, pour être éventuellement à même de porter efficacement secours à la Sublime Porte, devrait avoir une force considérable. L'Article 2 aurait donc pour effet de perpétuer un danger qu'il s'agit précisément de faire cesser.

Le Prince Gortchakoff répondant aux Plénipotentiaires d'Autriche, constate que le projet aujourd'hui présenté est plus qu'une ébauche, qu'il a la valeur d'une base réelle; que ce projet ne tend pas seulement à la solution de la complication actuelle, mais qu'il embrasse aussi les prévisions de l'avenir, et que son exécution mettrait fin à la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire, tout en entourant l'existence de la Turquie de nouvelles garanties. L'Article 2 ne fait pas de la réciprocité une nécessité absolue; il rend hommage à l'autonomie de la Sublime Porte, en la constituant seul juge des dangers qui pourraient la menacer et en lui laissant la plus entière liberté de choix quant à ceux qu'elle voudrait appeler pour conjurer ces dangers. La faculté réservée au Sultan de pouvoir faire aussi appel au secours de la Russie, s'il le juge convenable, ne suppose pas *à priori* qu'elle devra entretenir dans la Mer Noire une force navale prépondérante. Du reste, les Plénipotentiaires de Russie en proposant d'abord le „mare apertum", ensuite le „mare clausum", croient avoir fourni la preuve irréfragable de leur désir sincère de faciliter l'entente générale.

Le Comte Buol fait observer qu'en n'attachant au projet Russe d'autre valeur que celle d'une ébauche, il a été mu par la considération que ce projet propose seulement les moyens de mettre fin à la prépondérance navale de la Russie lorsqu'elle se serait déjà élevée aux proportions d'un danger intolérable, mais ne tend nullement à la faire cesser d'une manière permanente et dans l'état ordinaire des choses.

Le Prince Gortchakoff réplique, que combiné avec les principes auxquels il a souscrit et qui ont pour objet de placer la Sublime Porte sous l'égide du droit public de l'Europe et de respecter son indépendance et son intégrité territoriale, son projet lui paraît avoir la valeur d'une oeuvre complète.

einer praktischen Anwendung fähig ist. Der Vorschlag scheint ihm der Erörterung fähig, er enthält in sich Elemente, aus denen Oesterreich versuchen wird Nutzen zu ziehen für eine Annäherung; aber in dem Zustand der Skizze, in welchem er sich noch befindet, könne er ihn nicht als eine Lösung und selbst nicht als eine Lösungs-Grundlage betrachten.

Baron Prokesch sagt, daß, weil in den respektiven Stellungen der Mächte Ungleichheit obwaltet, es schwer sein wird, das Prinzip der Gegenseitigkeit, auf welchem der Art. 2 beruht, zur Geltung zu bringen. Niemand wird argwöhnen, daß Oesterreich einen Angriff auf die Unabhängigkeit oder die territoriale Integrität der Pforte machen wolle. Als die Seemächte im Einklange mit Rußland zur Befreiung Griechenlands zusammenwirkten, zogen sie daraus keine territoriale Vergrößerung. Zum Entgelt hat Rußland in einer Reihe von Kriegen, die es im Laufe eines Jahrhunderts gegen das Ottomanische Reich geführt hat, demselben Provinzen auf Provinzen weggenommen. Der Gang, den es im Jahre 1853 verfolgte, enthält, nach dem Urtheile der Mächte, welche die Wiener Protokolle unterzeichnet haben, schwere Gefahren sowohl für die hohe Pforte als für Europa. Es sind diese Gefahren, gegen welche sie sich heute vorzusehen suchen. Da die respektiven Stellungen nicht gleich sind, so ist es nicht an Rußland, Garantien zu suchen, es hat deren nicht nöthig, weder für sich selbst, weil es dieselben in seinen eigenen Kräften findet, noch für die hohe Pforte, die nach dieser Seite hin keine reklamirt; aber es ist gerecht, daß die alliirten Mächte solche von Rußland im Interesse der Pforte und gegen die Wiederkehr von Gefahren verlangen, welche für ganz Europa eine Ursache so schwerer Wirren und so ungeheurer Opfer gewesen sind.

Vom praktischen Standpunkte aus findet er, daß die Russische Flotte, um eventuell im Stande zu sein, der hohen Pforte wirksamen Beistand leisten zu können, sehr stark sein müßte. Sonach hätte der Art. 2 nur die Wirkung, die Gefahr, um deren Beendigung es sich eben handelt, für immer zu erhalten.

Fürst Gortschakoff antwortet den Oesterreichischen Bevollmächtigten und stellt fest, daß der Entwurf, den er heute vorgelegt, mehr als eine Skizze ist; er hat den Werth einer reellen Grundlage; er strebt nicht nur die Lösung der gegenwärtigen Verwicklung an, sondern umfaßt auch Vorausbestimmungen für die Zukunft; seine Ausführung würde dem Uebergewichte Rußlands im Schwarzen Meere ein Ende machen und dem Bestande der Türkei neue Garantien bieten. Der Art. 2 macht aus der Reciprocität keine absolute Nothwendigkeit, er anerkennt die Autonomie der hohen Pforte, indem er sie zum einzigen Richter über die Gefahren macht, welche ihr drohen könnten, und indem er die vollste Freiheit in der Wahl derjenigen läßt, welche sie zur Beschwörung dieser Gefahren herbeirufen wolle. Die dem Sultan vorbehaltene Berechtigung, auch an den Beistand Rußlands, falls ihm dies angemessen erscheine, zu appelliren, setze nicht a priori voraus, daß dieses im schwarzen Meere eine überwiegende Seestreitmacht unterhalten müsse. Uebrigens glauben die Russischen Bevollmächtigten, daß sie, indem sie zuerst das mare apertum (offene See) und dann das mare clausum (geschlossene See) vorschlugen, den unläugbaren Beweis ihres aufrichtigen Wunsches, das allgemeine Einverständniß zu erleichtern, gegeben zu haben.

Graf Buol bemerkt, daß er, als er dem Russischen Projekte keinen andern Werth, als den einer Skizze beilegte, von der Erwägung ausgegangen sei, daß dieses Projekt nur die Mittel vorschlägt, dem Russischen See-Uebergewichte ein

M. Drouyn de Lhuys constate que la solution que la France aurait désiré faire prévaloir, eût été de nature à écarter le danger de quelque côté qu'il vînt. Aujourd'hui il n'est question que de chercher des garanties contre les dangers qui menacent la Turquie de la part de la Russie. Il ne suffit pas de proposer les moyens de mettre éventuellement un terme au conflit lorsqu'il a déjà éclaté; il faut écarter la possibilité d'un conflit, puisque tout conflit trouble l'Europe. Le nouveau projet Russe laissant subsister l'inégalité des forces dans la Mer Noire, ne rassure l'Europe que sur l'issue des conflits qui pourraient naître. Dans le but d'en écarter la possibilité, la France a proposé l'engagement de faire respecter l'intégrité territoriale de la Turquie. Cet engagement, auquel la Russie se refuse, était pour la Sublime Porte une garantie plus sérieuse que les secours qu'on lui offre en perspective; car si la flotte Russe est forte, les forces à lui opposer seront encore plus considérables, et si elle est faible, le secours qu'elle pourra porter ne sera pas efficace.

Le Prince Gortchakoff établit que le contrepoids contre la prépondérance Russe se trouverait dans la faculté du Sultan d'appeler à son secours des flottes étrangères, et que la plus solide garantie pour l'intégrité territoriale et l'indépendance de la Porte réside dans son entrée dans le concert Européen; que, de l'autre côté, l'existence d'une flotte Russe respectable dans la Mer Noire est, à ses yeux, une condition essentielle, soit de l'équilibre Européen, soit de l'indépendance de la Porte. Il prend, du reste, acte du jugement que M. le Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche a porté sur la nouvelle proposition Russe, en exprimant l'espoir que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne, dont les instructions, à son grand regret, ne leur permettent pas de la discuter, la soumettront à leurs Cours, et il ne doute pas que les Plénipotentiaires Ottomans n'en apprécient trop l'importance et les avantages, pour ne pas s'empresser de demander à la Sublime Porte des instructions à ce sujet.

M. Drouyn de Lhuys reconnaît avec le Comte de Buol que le projet Russe n'est pas une base; qu'il en renferme tout au plus un élément, en ce sens que le principe de clôture est préférable à celui d'ouverture. Tel qu'il est, ses instructions ne lui permettent pas de le discuter, pas plus qu'il ne consentirait à le porter à Paris.

Le Baron de Bourqueney constate que la position n'est pas modifiée par les nouvelles propositions, et il fait ses réserves pour que le silence qu'on s'impose volontairement, ne puisse être pris pour une adhésion.

Le Comte de Westmoreland s'énonce dans un sens identique.

M. de Titoff fait observer qu'on paraît trop oublier que la troisième garantie avait pour objet de mettre fin à la prépondérance maritime de la Russie dans la Mer Noire, en fortifiant à la fois l'indépendance et l'autonomie de la Sublime Porte. Ce double objet lui paraît mieux assuré par le projet Russe que par le principe de limitation soutenu par les adversaires; si bien que la Russie, si elle avait les projets ambitieux qu'on lui prête, aurait même des motifs de préférer une certaine limitation, résultant d'ailleurs en pratique de la nature des choses, à une combinaison qui ouvre la Mer Noire aux flottes étrangères dès que la Sublime Porte se croirait menacée.

MM. les Plénipotentiaires d'Autriche ayant dit que c'est pour ce motif

Ende zu machen, sobald es sich bis zu den Verhältnissen einer unerträglichen Gefahr erhoben haben würde, daß es aber keineswegs die Absicht hat, dem Uebergewicht in permanenter Weise und bei dem gewöhnlichen Stand der Dinge ein Ende zu machen.

Fürst Gortschakoff erwiedert, daß sein Projekt, wenn es mit den Prinzipien, auf die er eingegangen ist und die darauf abzielen, die hohe Pforte unter die Aegide des öffentlichen Europäischen Rechts zu stellen und ihre Unabhängigkeit und territoriale Integrität zu achten, kombinirt würde, ihm den Werth eines vollständigen Werkes zu haben scheint.

Herr Drouin de Lhuys stellt fest, daß die Lösung, welche Frankreich geltend zu machen gewünscht hätte, geeignet gewesen wäre, die von wo immer her kommende Gefahr zu beseitigen. Jetzt ist von Nichts als davon die Rede, Garantien gegen die Gefahren, welche die Türkei von Seite Rußlands bedrohen, zu suchen. Es genügt nicht Mittel vorzuschlagen, um eventuell einem Konflikte, wenn derselbe schon zum Ausbruche gekommen, ein Ende zu machen; man muß die Möglichkeit eines Konfliktes beseitigen, da jeder Konflikt Europa in Verwirrung stürzt. Indem das neue Russische Projekt die Ungleichheit der Streitkräfte im schwarzen Meere bestehen läßt, beruhigt es Europa nur über den Ausgang der Konflikte, die entstehen könnten. Frankreich hat, um ihre Möglichkeit zu beseitigen, die Verpflichtung vorgeschlagen, der territorialen Integrität der Türkei Achtung zu verschaffen. Diese Verpflichtung, der sich Rußland entzieht, war für die hohe Pforte eine ernstere Garantie, als der ihr in Aussicht angebotene Beistand; denn wenn die Russische Flotte stark ist, so werden die ihr entgegenzustellenden Streitkräfte noch beträchtlicher sein; ist sie aber schwach, so wird der Beistand, den sie zu leisten im Stande sein wird, nicht wirksam sein.

Fürst Gortschakoff stellt fest, daß das Gegengewicht gegen das Russische Uebergewicht in dem Rechte des Sultans liegen würde, fremde Flotten zu seinem Beistande herbeizurufen, und daß die solideste Garantie für die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit der Pforte in ihrem Eintritt in den Europäischen Einklang enthalten sei; daß andererseits der Bestand einer achtungswerthen Russischen Flotte im schwarzen Meere in seinen Augen eine wesentliche Bedingung sowohl des Europäischen Gleichgewichts, als auch der Unabhängigkeit der Pforte ist. Er nimmt übrigens Akt von dem Urtheil, welches der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs über den neuen Russischen Vorschlag gefällt hat, indem er die Hoffnung ausdrückt, daß die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens, denen ihre Instruktionen zu seinem großen Bedauern dessen Diskutirung nicht gestatten, ihn ihren Höfen unterbreiten werden und er zweifelt nicht, daß die Ottomanischen Bevollmächtigten dessen Wichtigkeit und Vortheile hoch genug anschlagen, um sich zu beeilen, von der hohen Pforte Weisungen über diesen Gegenstand zu verlangen.

Herr Drouin de Lhuys anerkennt mit dem Grafen Buol, daß das Russische Projekt keine Grundlage ist, daß es höchstens ein Element einschließt, in dem Sinne, daß das Prinzip der Sperrung dem der Eröffnung vorzuziehen ist. Seine Instruktionen gestatten ihm nicht, es so wie es jetzt ist, zu diskutiren und eben so wenig würde er darauf eingehen, es nach Paris zu bringen.

Baron Bourqueney konstatirt, daß die Lage durch die neuen Vorschläge nicht verändert ist, und er macht seine Vorbehalte, damit das Schweigen, das er sich freiwillig auferlegt, nicht als eine Zustimmung gedeutet werden könne.

Graf Westmoreland spricht sich in eben demselben Sinne aus.

qu'ils eussent désiré voir adopter l'idée d'une entente directe à amener au sein de la Conférence entre les Puissances riveraines sur une limitation réciproque de leurs forces navales, le Prince Gortchakoff établit qu'autre chose est apprécier la valeur pratique d'une entente directe sur une limitation réciproque, ainsi que M. de Titoff a été le premier à le faire, et autre chose vouloir imposer à la Russie cette limitation moyennant une négociation au sein de la Conférence; marche qui ne lui paraît pas pratique et que les Plénipotentiaires Ottomans ont d'ailleurs déclinée.

M. Drouyn de Lhuys réclame la paternité de l'idée d'une entente directe, en ajoutant qu'Aali Pacha n'avait point objecté à la forme sous laquelle il l'avait lui-même proposée, mais qu'il s'était seulement opposé à une entente en dehors de la Conférence, comme contraire aux engagements réciproques contractés par les alliés.

Le Prince Gortchakoff rappelle que M. de Titoff avait de son côté appuyé sur la différence qu'il y a entre discuter et conclure définitivement.

Aali Pacha émet l'opinion que le troisième point ayant été adopté en commun, la base de l'arrangement qui doit en amener la solution, ne saurait également être arrêtée qu'en commun au sein de la Conférence; que des négociations directes avec les Plénipotentiaires de Russie au sujet de cette base seraient contraires aux engagements réciproques contractés entre les Puissances alliées, et que c'est seulement sur les détails que l'on pourrait recourir au mode dont il s'agit.

M. Drouyn de Lhuys établit que son idée tenait compte des trois points de vue essentiels: 1, inscrire la sécurité des alliés dans le Traité Général; 2, donner à cette garantie la forme d'une entente directe entre les Puissances riveraines; et empêcher, enfin, qu'aucun des alliés n'entre dans un arrangement séparé.

Le Comte de Buol ayant à toute bonne fin pris acte des deux principes déposées dans les Articles proposés, le Prince Gortchakoff lui fait observer qu'il ne faut pas oublier que ces principes se rattachent intimément à l'adoption de l'ensemble du plan qu'il a présenté.

Le Baron Prokesch, étant revenu sur la question du sens à attacher à la garantie accordée à la Sublime Porte par les Puissances Contractantes, M. Drouyn de Lhuys constate qu'il a déjà fait ressortir le peu de solidité des garanties que la Russie offre pour sa part à l'Empire Ottoman. Si son intégrité est violée par terre, la Russie ne s'engage pas à la défendre, mais seulement à interposer ses bons offices; si elle est attaquée du côté de la mer, la Russie fait espérer le secours éventuel de sa flotte, en demandant qu'elle puisse entrer dans la Méditerranée.

Le Prince Gortchakoff ayant répliqué, que puisqu'il est de l'intérêt de la Russie de défendre l'indépendance de la Porte, l'engagement explicite n'est pas nécessaire, M. Drouyn de Lhuys fait observer qu'il ne s'agit pas ici des intérêts découlant de la position géographique, mais de stipulations positives.

Aali Pacha établit qu'aux termes de l'engagement à prendre, tout conflit entre la Sublime Porte et une des Puissances Contractantes serait considéré comme une question d'intérêt Européen; que, par conséquent, les cas où la garantie commune pourrait entraîner la guerre ne sauraient être imminents.

Hr. v. Titoff macht bemerklich, man scheine zu sehr zu vergessen, daß die dritte Garantie zum Zwecke hatte, dem maritimen Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer ein Ende zu machen, indem man gleichzeitig die Unabhängigkeit und Autonomie der hohen Pforte stärkt. Dieser doppelte Zweck scheint ihm mehr durch das Russische Projekt als durch das Prinzip der Beschränkung, welches seine Gegner aufrecht halten, gesichert zu sein, da doch Rußland gewiß, wenn es die ehrgeizigen Pläne hätte, die man ihm zuschreibt, selbst Gründe gehabt hätte, eine gewisse Beschränkung, welche sich übrigens in der Praxis aus der Natur der Dinge ergiebt, einer Kombination vorzuziehen, die das schwarze Meer den fremden Flotten öffnet, sobald die hohe Pforte sich bedroht glauben sollte.

Nachdem die Herren Bevollmächtigten Oesterreichs gesagt hatten, daß sie dieses Grundes halber gewünscht hätten, die Idee, eine direkte Verständigung zwischen den Uferstaaten über eine wechselseitige Beschränkung ihrer Seekräfte im Schooße der Konferenz herbeizuführen, angenommen zu sehen, stellt Fürst Gortschakoff auf, daß es eine andere Sache sei, den praktischen Werth einer direkten Verständigung über eine wechselseitige Beschränkung zu würdigen, wie es Hr. v. Titoff zuerst gethan hat, und eine andere Sache, Rußland diese Beschränkung mittelst einer Unterhandlung im Schooße der Konferenz aufzwingen zu wollen, ein Gang, der ihm nicht praktisch erscheint und welchen die Ottomanischen Bevollmächtigten überdies abgelehnt haben.

Herr Drouin de Lhuys spricht die Vaterschaft der Idee einer direkten Verständigung für sich an, indem er hinzufügt, daß Aali Pascha keine Einwendung gegen die Form gemacht habe, unter welcher er selbst dieselbe vorgeschlagen, sondern, daß er sich nur einer Verständigung außerhalb der Konferenz entgegengestellt habe, als widersprechend den wechselseitigen Verpflichtungen, welche die Alliirten unter sich eingegangen sind.

Fürst Gortschakoff erinnert, daß Hr. v. Titoff seiner Seits ein Gewicht auf den Unterschied gelegt habe, welcher zwischen Erörtern und definitiv Abschließen besteht.

Aali Pascha spricht die Meinung aus, daß, nachdem der dritte Punkt gemeinsam angenommen wurde, die Grundlage des Arrangements, welches die Lösung herbeiführen soll, auch nicht anders als gemeinsam im Schooße der Konferenz festgestellt werden könne; daß direkte Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten Rußlands in Bezug auf diese Grundlage den wechselseitig zwischen den alliirten Mächten eingegangenen Verpflichtungen widersprechen würden, und daß man nur bezüglich der Details auf die Form, um welche es sich jetzt handelt, zurückkommen könnte.

Hr. Drouin de Lhuys stellt fest, daß seine Idee den drei wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung trage, 1) die Sicherheit der Alliirten in den allgemeinen Vertrag einzuschalten, 2) dieser Garantie die Form einer direkten Verständigung zwischen den Uferstaaten zu geben, und endlich zu hindern, daß keiner der Alliirten sich in ein separates Arrangement einlasse.

Da Graf Buol für jeden erwünschten Fall von den beiden in den vorgeschlagenen Artikeln deponirten Prinzipien Akt nahm, macht ihm Fürst Gortschakoff die Bemerkung, daß man nicht vergessen dürfe, daß diese Prinzipien sich innig an die Annahme der Gesammtheit des Planes knüpfen, den er vorgelegt hat.

Da Freiherr v. Prokesch auf die Frage des Sinnes zurückkam, welche mit der von den kontrahirenden Mächten der hohen Pforte gewährten Garantie zu verbinden sei, konstatirt Herr Drouin de Lhuys, daß er schon die geringe Soli-

Le Prince Gortchakoff, ayant exprimé l'espoir que les idées présentées par les Plénipotentiaires de Russie seraient prises en sérieuse considération, les Plénipotentiaires de France, de Grande-Bretagne, et de Turquie, déclarent ne pouvoir que persister dans leur première déclaration.

Le Comte Buol renouvelle, en les résumant, les paroles prononcées par lui, ajoute que le projet développé par M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, et déclinée par les Plénipotentiaires de Russie, contenait un système complet et efficace; qu'il n'en saurait dire autant des propositions aujourd'hui présentées; que la Russie, en n'attachant à la garantie commune que la valeur d'un engagement de ne pas porter atteinte à l'indépendance et à l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, la réduit au fond à une obligation qui s'entend pour ainsi dire de soi-même; que la combinaison proposée pour servir d'application au principe de la cessation de la prépondérance Russe dans la Mer Noire, se borne à la faculté réservée au Sultan d'appeler à son secours les flottes étrangères lorsque la prépondérance de la flotte Russe deviendrait menaçante pour lui, ce qui, en fin de compte, ne ferait qu'augmenter les chances de conflit; que, somme toute, les propositions Russes ne sauraient être considérées que comme renfermant des principes de nature à être introduits dans un système général et complet.

M. Drouyn de Lhuys adhère en tout point au langage du Comte Buol.

Les Plénipotentiaires Ottomans y adhèrent de leur côté.

Au moment de la clôture de la séance, le Prince Gortchakoff constate que les Plénipotentiaires de Russie ont largement dégagé leur parole en proposant plusieurs modes de solution.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Gortchakoff. *Prokesch-Osten.*
Titoff. *Drouyn de Lhuys.*
Bourqueney.
Westmoreland.
Aali.
Aarif.

Annexe au protocole No. XIII.

Article 1. Le principe de la fermeture des Détroits du Bosphore et des Dardanelles en temps de paix, consacré par l'ancienne législation de la Sublime Porte et par le Traité du $^{1}/_{13}$ Juillet, 1841, reste en pleine vigueur.

dität der Garantien hervorgehoben habe, welche Rußland für seinen Theil dem Ottomanischen Reiche anbiete. Wenn dessen Integrität zu Lande verletzt würde, verpflichtet sich Rußland nicht sie zu vertheidigen, sondern nur seine guten Dienste einzulegen; wenn es von der Seeseite angegriffen würde, läßt Rußland die eventuelle Hilfe seiner Flotte hoffen, indem es verlangt, daß sie in das Mittelländische Meer einlaufen dürfe.

Nachdem Fürst Gortschakoff geantwortet hatte, daß eine ausdrückliche Verpflichtung nicht nöthig sei, da es das Interesse Rußlands erheische, die Unabhängigkeit der Pforte zu vertheidigen, macht Hr. Drouin de Lhuys bemerklich, daß es sich hier nicht um Interessen handle, welche aus der geographischen Lage hervorgehen, sondern um positive Stipulationen.

Aali Pascha stellt fest, daß nach dem Wortlaute der einzugehenden Verbindlichkeit, jeder zwischen der hohen Pforte und einer der kontrahirenden Mächte entstehende Konflikt als eine Frage von Europäischem Interesse zu betrachten sei, daß daher die Fälle, in welcher die gemeinsame Garantie den Krieg nach sich ziehen könnte, nicht leicht unmittelbar bevorstehend seien.

Da Fürst Gortschakoff die Hoffnung ausdrückte, daß die von den Bevollmächtigten Rußlands vorgetragenen Ideen in ernste Betrachtung genommen werden würden, erklären die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritaniens und der Türkei, nur bei ihrer ersten Erklärung beharren zu können.

Graf Buol erneuert, sie resumirend, die von ihm gesprochenen Worte und fügt bei, daß das von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs entwickelte, von den Bevollmächtigten Rußlands abgelehnte Projekt ein vollständiges und wirksames System enthält, daß er aber dasselbe nicht von den heute vorgelegten Vorschlägen sagen möchte; daß Rußland, indem es der gemeinsamen Garantie nur den Werth einer Verpflichtung, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomanischen Reiches nicht anzugreifen, beilegt, dieselbe im Grunde auf eine Verbindlichkeit reduzirt, welche sich so zu sagen von selbst versteht; daß die vorgeschlagene Kombination, um zu einer Anwendung auf den Grundsatz des Aufhörens des Russischen Uebergewichtes im schwarzen Meer zu dienen, sich auf das dem Sultan vorbehaltene Recht beschränkt, die fremden Flotten zu seiner Hülfe herbeizurufen, sobald das Uebergewicht der Russischen Flotte für ihn bedrohlich würde, was schließlich nur die Chancen des Konfliktes vermehren würde; daß im Ganzen genommen, die Russischen Vorschläge nur als die Träger von Prinzipien betrachtet werden können, die geeignet sind in ein allgemeines und vollständiges System aufgenommen zu werden.

Hr. Drouin de Lhuys pflichtet in allen Theilen den Aeußerungen des Grafen Buol bei.

Die Ottomanischen Bevollmächtigten pflichten denselben ihrerseits ebenfalls bei.

Im Augenblick des Schlusses der Sitzung konstatirt Fürst Gortschakoff, daß die Russischen Bevollmächtigten in ausgedehnter Weise ihr Wort gelöst, indem sie mehrere Arten der Lösung vorgeschlagen haben. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokolle Nr. XIII.

Artikel 1. Der Grundsatz der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen in Friedenszeit, festgesetzt durch die ehemalige Gesetzgebung der hohen Pforte und durch den Vertrag vom 1. (13.) Juli 1841, bleibt in voller Kraft.

Art. 2. Sa Hautesse le Sultan se réserve la faculté d'ouvrir, à titre d'exception transitoire, les Détroits des Dardanelles et du Bosphore aux flottes des Puissances étrangères que la Sublime Porte croirait devoir appeler lorsqu'elle jugerait sa sécurité menacée.

Protocole (No. XIV.) d'une conférence tenue à Vienne, le 4 Juin 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha, et Aarif Effendi.

Le Comte de Buol a ouvert la séance par les paroles suivantes:

„Dans la douzième Conférence j'ai eu l'honneur d'énoncer l'opinion que les modes de solution propres à réaliser complétement la troisième garantie n'étaient point épuisés et j'ai réclamé en particulier pour l'Autriche la tâche de s'occuper de la recherche des moyens de rapprochement.

Nous nous sommes voués à l'accomplissement de cette tâche avec un zèle proportionné à la gravité des intérêts qui se trouvent en jeu. Les élémens de la solution que je vais soumettre à l'appréciation de la Conférence, je les ai puisés dans nos délibérations précédentes. En les récapitulant dans mon esprit, je me suis convaincu que plusieurs principes, admis de part et d'autre, pouvaient être considérés comme hors de discussion. Ces principes sont:

1. rattacher l'existence de l'Empire Ottoman plus complétement à l'équilibre Européen,

2. établir une juste pondération des forces maritimes entre les deux Etats riverains de la Mer Noire,

3. donner une nouvelle consécration à la règle de la fermeture des détroits, tout en réservant à la Sublime Porte la faculté d'appeler les flottes de Ses alliés, lorsqu'Elle se croirait menacée.

Ces bases étant acquises à la négociation, quel est l'obstacle qui s'est opposé à une entente parfaite sur l'ensemble de la troisième garantie?

La difficulté principale, je dirais la seule, réside dans le refus de la Russie de s'imposer par traité une limitation unilatérale de ses forces navales dans la Mer Noire. Mais tout en qualifiant un pareil engagement d'attentatoire aux droits de souveraineté de l'Empereur, les Plénipotentiaires de Russie n'ont pas d'avance décliné l'examen de toute proposition se rattachant au principe de la limitation, et ils sont convenus qu'une stipulation de cette nature ne porterait pas atteinte à l'honneur, du moment qu'elle serait le résultat du consentement mutuel des parties contractantes.

Dans le but d'écarter cette difficulté, l'un de MM. les Plénipotentiaires français, qui n'assiste plus à nos délibérations, a indiqué un expédient que j'aime à reproduire, parce qu'il constate les sentimens de modération dont ses instructions étaient empreintes.

Une entente de gré à gré entre les Plénipotentiaires de la Russie et de la Sublime Porte sur une base de pondération de leurs forces respectives et l'annexion subséquente au traité général de l'arrangement signé entre

Artikel 2. Se. Hoheit der Sultan behält sich das Recht vor, unter dem Titel einer transitorischen Ausnahme die Meerengen der Dardanellen und des Bosphorus den Flotten der fremden Mächte zu öffnen, welche die hohe Pforte herbeirufen zu müssen glaubt, sobald sie ihre Sicherheit für bedroht hält.

Protokoll Nr. XIV.

Wien, 4 Juli 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freihr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Graf Buol eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

In der 12. Konferenz habe ich die Ehre gehabt, meine Ansicht dahin zu äußern, daß die Mittel zu einer vollständigen Lösung der dritten Garantie noch nicht ganz erschöpft sind, und ich habe namentlich für Oesterreich die Aufgabe in Anspruch genommen, Verständigungsmittel aufzusuchen.

Wir haben uns der Erfüllung dieser Aufgabe mit dem Eifer hingegeben, welcher der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen geziemte. Ich habe aus unseren früheren Berathungen die Elemente der Lösung genommen, welche ich Ihrer Prüfung vorlegen werde. Als ich über diese Berathungen nachgedacht hatte, gewann ich die Ueberzeugung, daß mehrere von allen Seiten eingeräumte Prinzipien, als außerhalb aller Debatte befindlich betrachtet werden können. Diese Prinzipien sind folgende:

1. Die Existenz der Türkei mit dem europäischen Gleichgewicht enge zu verknüpfen.

2. Ein zwischen den Seekräften der beiden Uferstaaten des schwarzen Meeres angemessenes Gleichgewicht herzustellen.

3. Die Bestimmung der Schließung der Meerengen aufs Neue zu bestätigen, jedoch der hohen Pforte das beständige Recht vorzubehalten, im Falle sie sich für bedroht hielte, die Flotten ihrer Verbündeten herbeizurufen.

Da diese Grundlagen für die Unterhandlungen gewonnen sind, so fragt es sich, wo das Hinderniß liegt, daß ein vollkommenes Einverständniß über die dritte Garantie nicht stattgefunden hat.

Die hauptsächliche, ich darf wohl sagen die einzige Schwierigkeit liegt in der Weigerung Rußlands, sich durch einen Vertrag eine einseitige Beschränkung seiner Seekräfte im schwarzen Meere aufzuerlegen. Aber die russischen Bevollmächtigten haben, indem sie eine solche Verpflichtung als eine Verletzung der Souveränetätsrechte des Kaisers bezeichneten, in keiner Weise von vornherein die Prüfung irgend eines Vorschlages abgelehnt, der auf dem Prinzip der Einschränkung beruhte und haben sich damit einverstanden erklärt, daß eine derartige Feststellung die Ehre Rußlands nicht verletzen würde, sobald sie das Resultat eines gemeinsamen Uebereinkommens der kontrahirenden Parteien wäre.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, hat einer der Herren Bevollmächtigten von Frankreich, der an unseren Berathungen nicht mehr Theil nimmt, ein Auskunftsmittel angegeben, welches ich mit Vergnügen wiederhole, weil daraus erhellt, in welchem Geiste der Mäßigung seine Instructionen abgefaßt waren.

Ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen den Bevollmächtigten von Rußland und der Türkei, auf Grundlage der Abwägung ihrer beiderseitigen See-

eux à ce sujet, ont été proposées par M. Drouyn de Lhuys comme un moyen propre à concilier tous les intérêts et toutes les convenances.

Ce mode, inspiré, selon nous, par une pensée éminemment conciliante, nous semblait à la fois être l'application pratique d'un mot heureux du Plénipotentiaire britannique, qui aussi n'est plus des nôtres.

„„Aux yeux de l'Angleterre, c'est ainsi qu'il s'exprima, les meilleures conditions et les seules admissibles seraient celles qui, tout en étant les plus conformes à l'honneur de la Russie, fussent à la fois suffisantes pour la sécurité de l'Europe et pour obvier au retour des complications telles que celle à laquelle il s'agit de mettre fin.““

C'est donc cette idée, dont l'honneur appartient au Cabinet français, qui a servi de base au projet dont je vais donner lecture et qui, parfaitement honorable pour toutes les parties, réunit, à nos yeux, tous les élémens d'une solution satisfaisante de la troisième garantie.“

Après cet exorde il a donné lecture du projet ci-annexé en copie.

Cette lecture terminée, il conclut en s'exprimant ainsi qu'il suit:

„L'Autriche, je suis autorisé à le déclarer, verrait dans l'acceptation de ce programme les bases complètes d'une solution efficace et honorable pour toutes les parties. Constamment fidèle aux engagemens qu'Elle a contractés vis-à-vis de Ses alliés, fidèle aux principes qu'Elle a posés, mais placée en dehors de l'action hostile qui sépare les autres parties ici représentées, Elle a dû envisager comme un devoir sacré émanant de Sa position exceptionnelle, d'épuiser tous les moyens pour obtenir le triomphe de ces principes, tout en mettant, s'il était possible, fin aux calamités d'une guerre qui a déjà coûté tant de nobles victimes. C'est dans ces sentimens que l'Autriche présente cette proposition, en la recommandant à la considération sérieuse et bienveillante tant de Ses alliés que de la Cour de Russie.

Le Baron Bourqueney déclare que la proposition de M. le Comte Buol ayant pour base un principe si itérativement et si péremptoirement repoussé par les Plénipotentiaires de Russie, c'est à eux à prendre d'abord la parole à ce sujet.

Le Comte Westmoreland établit qu'il est venu assister à la Conférence en se rendant à l'invitation de M. le Ministre des affaires étrangères d'Autriche, mais qu'il se trouve dans la même position où il était dans la dernière séance, lorsqu'il a déclaré épuisées ses instructions.

Le Prince Gortchakoff, en contestant l'opinion du Baron Bourqueney que la proposition du Comte Buol reposait sur un principe catégoriquement rejeté par les Plénipotentiaires de Russie, prie M. le Plénipotentiaire de France du vouloir bien s'expliquer le premier.

Le Baron Bourqueney constate alors que, pressé d'émettre son opinion, il se voit obligé à revenir sur le refus péremptoire et réitéré des Plénipotentiaires de Russie d'admettre la réduction de leurs forces navales par traité et sur une base discutée en Conférence. Ce refus a, comme de raison, laissé des traces et exercé une influence positive sur les directions dont son Gouvernement l'a muni dans la prévision de la Conférence qui serait convoquée par le Ministre des affaires étrangères d'Autriche pour faire connaître les moyens de rapprochement à la recherche desquels il avait déclaré vouloir se livrer. Le projet présenté par le Comte Buol ne

kräfte und die Hinzufügung eines von ihnen darüber unterzeichneten Uebereinkommens zu den Feststellungen des Gesammtvertrages, ist von Herrn Drouyn de Lhuys als ein geeignetes Mittel, alle Interessen und Anforderungen zu befriedigen, vorgeschlagen worden.

Dieser unseres Erachtens durch einen besonders versöhnlichen Gedanken angedeutete Weg schien uns zugleich die praktische Anwendung eines glücklichen Ausdrucks des englischen Bevollmächtigten, der auch nicht mehr zugegen ist.

Er sagte, England betrachte diejenigen Bedingungen als die besten und allein zulässigen, welche am meisten der Ehre Rußlands angemessen, zugleich die Sicherheit Europas feststellten und alle Verwickeluugen, wir die eben zu schlichtende, verhinderten.

Diese Idee, deren Ehre dem französischen Kabinet gebührt, hat dem von mir zu verlesenden Entwurf zur Grundlage gedient; er vereinigt, indem er für alle Parteien vollkommen ehrenhaft ist, unseres Erachtens alle Elemente einer befriedigenden Lösung der dritten Garantie.

Nach dieser Einleitung verlas Graf Buol den in Abschrift beiliegenden Entwurf.

Nachdem er diesen Entwurf verlesen hatte, fuhr er folgendermaßen fort:

Oesterreich würde, wie ich zu erklären beauftragt bin, in der Annahme dieses Programms die vollständige Grundlage einer wirksamen und für alle Parteien ehrenhaften Lösung erblicken. Es hat, den Verpflichtungen, die es seinen Verbündeten gegenüber eingegangen und den Prinzipien, welche es aufgestellt hat, beständig getreu, aber außerhalb der feindlichen Action, welche die andern hier vertretenen Parteien trennt, darin eine heilige Pflicht seiner exceptionellen Stellung erkannt, daß es alle Mittel erschöpfe, um den Sieg für diese Prinzipien zu erlangen und wo möglich den Leiden des Krieges, der schon so viele edle Opfer gekostet hat, ein Ende zu machen. In solchen Gesinnungen legt Oesterreich diesen Vorschlag vor und empfiehlt ihn der ernsten und wohlwollenden Erwägung seitens seiner Verbündeten und des russischen Hofes.

Baron Bourqueney erklärt, da der Vorschlag des Grafen Buol ein so oft und so bestimmt durch die Bevollmächtigten Rußlands verworfenes Prinzip zur Grundlage habe, daß es diesen zunächst zukomme, das Wort über diesen Gegenstand zu ergreifen.

Graf Westmoreland spricht aus, daß er zu der Konferenz gekommen sei, indem er der Einladung des österreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Folge geleistet habe; aber daß er sich in derselben Lage wie in der letzten Sitzung befände, wo er seine Instruktionen als erschöpft erklärt habe.

Fürst Gortschakoff bestreitet die Meinung des Baron Bourqueney, daß der Vorschlag des Grafen Buol auf einem durch die Bevollmächtigten Rußlands kategorisch abgelehnten Prinzip beruhe, und bittet den Bevollmächtigten Frankreichs sich zuerst erklären zu wollen.

Darauf stellt Baron Bourqueney fest, daß er sich verpflichtet sehe, weil er gedrängt sei seine Meinung abzugeben, auf die entscheidende und wiederholte Weigerung der russischen Bevollmächtigten zurückzukommen, die dahin lautete, die Verminderung ihrer Seemacht nicht in Folge eines Vertrages und auf einer in der Konferenz besprochenen Basis annehmen zu können. Diese Weigerung habe, wie es sich von selbst versteht, Spuren hinterlassen, und einen positiven Einfluß auf die Instruktionen ausüben müssen, womit seine Regierung ihn versehen hat, in der Erwartung, daß durch den österreichischen Minister der auswärtigen An-

se trouvant pas complètement atteindre les conditions que ses instructions antérieures indiquent, il est pour sa part dans le cas de déclarer, en ce qui le concerne, la mission de la Conférence épuisée.

Le Prince Grotchakoff établit que, d'après les déclarations qu'il vient d'entendre, les Conférences de paix ont cessé *de facto*. Son droit serait donc le silence absolu, puisque vouloir entrer en matière ce serait discuter sur des bases qui aux yeux de l'Autriche sont complètes, tandis que Ses alliés les jugent insuffisantes. Il ne veut cependant pas sé prévaloir de ce droit. Partant du fait que les propositions autrichiennes ont déjà été pesées par les Cabinets de Paris et de Londres, il les portera également à la connaissance de sa Cour, au jugement de laquelle il doit réserver leur libre et entière appréciation.

Il énoncerat outefois son opinion personelle comme témoignage d'égards pour le Cabinet qui a voué tant de soins à la rédaction du projet en question.

En l'analysant, il pose d'abord en fait que ce projet ne repose pas sur le principe que les Plénipotentiaires de Russie ont invariablement repoussé et qu'ils repousseront toujours. Passant aux différens articles, il n'a rien à objecter au principe formulé par le premier. Quant au second, il trouve que son essence réside dans l'entente directe entre les Plénipotentiaires de Russie et de la Sublime Porte sur une pondération de leurs forces navales respectives. Il ne repousse pas une combinaison semblable, tout en soutenant que la fixation du chiffre de ces forces regarde les deux Puissances directement intéressées et que le droits de souveraineté de l une et de l'autre seraient atteints, si d'autres Puissances voulaient à ce sujet leur faire de la loi. Il est d'accord avec l'article 3. Il trouve que les articles 4 et 5 découlent au fond de l'article 2 du contreprojet russe, qui laissait Sa Hautesse le Sultan souverain juge de la question de savoir, s'il serait, ou non, conforme à Ses intérêts d'ouvrir exceptionnellement les détroits.

En resumé, il trouve dans les principes généraux du projet du Comte Buol les bases d'une solution possible de la troisième garantie.

M. de Titoff partage cette opinion de son collègue, et sans savoir rien à ajouter à l'appréciation personnelle exposée par ce dernier, il s'associe pleinement à sa déclaration officielle de vouloir déférer le plan d'arrangement proposé par M. le Ministre des affaires étrangères d'Autriche à l'examen et à la décision de sa Cour.

Aali Pacha déclare que le projet d'une entente directe entre la Sublime Porte et la Russie avait pour base, comme les autres systèmes discutés au sein de la Conférence, le principe de la limitation. Le rejet réitéré et catégorique de ce principe de la part de MM. les Plénipotentiaires de Russie ayant amené l'abandon de tout plan de ce genre, son collègue et lui n'ont pas cru devoir provoquer des instructions de leur Cour sur ce même projet, et ils se trouvent par conséquent dans la même position que MM. les Plénipotentiaires de France et de Grande Bretagne.

Aarif Effendi adhère à cette manière de voir.

Le Baron Prokesch fait ressortir que les Plénipotentiaires de Russie ne rejettent pas absolument le principe de limitation, que leurs objections portent plutôt sur la forme sous laquelle il pourrait être appliqué. Les

gelegenheiten eine Konferenz zusammenberufen würde, in welcher die Mittel zur gegenseitigen Verständigung angegeben werden sollten, welche aufzufinden er seine Kräfte angeboten habe. Der vom Grafen Buol eingebrachte Entwurf erreiche nicht vollständig die Bedingungen, welche seine ersten Instruktionen enthalten, und er sei, was ihn anbetrifft, in dem Falle erklären zu müssen, daß die Aufgabe der Konferenz erschöpft sei.

Hierauf erwiederte Fürst Gortschakoff, daß, nach den Erklärungen, welche er so eben gehört habe, die Friedenskonferenzen faktisch aufgehört haben. Sein Recht würde also in einem absoluten Stillschweigen bestehen, da es hieße, wenn er die Besprechung eröffnen wollte, auf Grundlagen zu unterhandeln, welche in Oesterreichs Augen vollständig seien, während seine Verbündeten dieselben als ungenügend ansehen Jedoch wolle er nicht von diesem Rechte Gebrauch machen. Ausgehend von der Thatsache, daß die österreichischen Vorschläge, von den Kabineten von Paris und London erwogen worden seien, so würde er dieselben seinem Hofe zur Kenntnißnahme vorlegen, und müsse er die freie Auslegung dieser Vorschläge von dem Urtheile seines Hofes abhängig machen.

Er wolle jedoch seine persönliche Meinung aussprechen, als einen Höflichkeitsbeweis gegen das Kabinet, welches der Redaction des in Frage stehenden Entwurfes so viel Sorgfalt gewidmet habe.

Indem er den Entwurf analysirt, stellt er zunächst als Thatsache fest, daß derselbe nicht auf den Grundlagen beruhe, welche die Bevollmächtigten Rußlands stets verworfen haben und verwerfen werden. Zu den einzelnen Artikeln übergehend, hat er nichts gegen das im ersten Artikel ausgesprochene Prinzip einzuwenden. Was den zweiten anbetrifft, so findet er die Wesenheit desselben in der direkten Verständigung zwischen den Bevollmächtigten Rußlands und der hohen Pforte, durch welche das Gleichgewicht ihrer respektiven Seemacht geordnet wird. Er verwirft eine solche Combination nicht, behauptet jedoch, daß die Feststellung der Zahl ihrer Schiffe nur den beiden dabei interessirten Mächte zustehe, und daß die Hoheitsrechte der einen und der anderen angegriffen sein würden, wenn andere Mächte ihnen hierüber Gesetze vorschreiben wollten. Mit dem Artikel 3 ist er einverstanden. Er findet, daß die Artikel 4 und 5 im Grunde aus dem Artikel 2 des russischen Gegenentwurfs entspringen, welcher den Sultan zum alleinigen Richter über die Frage einsetzt, ob es seinen Interessen angemessen sei oder nicht, die Meerengen ausnahmsweise zu öffnen.

Als Ergebniß findet er in den allgemeinen Prinzipien des Entwurfs vom Grafen Buol die Grundlagen einer möglichen Lösung der dritten Garantie.

Herr von Titoff theilt die Meinung seines Kollegen, und ohne der persönlichen Würdigung, welche der Letztern auseinandergesetzt hat, etwas hinzuzufügen, billigt er vollständig seine offizielle Erklärung, den durch den österreichischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschlagenen Verständigungsplan der Prüfung und der Entscheidung seines Hofes vorlegen zu wollen.

Aali Pascha erklärt, daß der Entwurf einer directen Verständigung zwischen der hohen Pforte und Rußland, ebenso wie die anderen Systeme, welche im Schooße der Konferenz besprochen wären, das Prinzip der Beschränkung zur Grundlage hätten. Das wiederholte und kategorische Verwerfen seitens der Bevollmächtigten Rußlands hätte dahin geführt, daß man jeden Plan dieser Art aufgegeben hätte, und sein Kollege und er hätten nicht geglaubt von ihrem Hofe über denselben Entwurf Instruktionen einholen zu müssen; somit befänden sie

Plénipotentiaires de Russie s'étant déclarés prêts à soumettre la proposition autrichienne à leur Cour, il exprime l'espoir que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne en feront autant de leur côté.

Les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne déclinent de prendre à ce sujet un engagement.

Le Comte Buol, tout en voyant avec satisfaction que les Plénipotentiaires de Russie soumettront sa proposition à leur Cour, croit pouvoir se dispenser de répondre aux observations dont elle a été l'objet de la part du Prince Gortchakoff, puisqu'il n'y a attaché lui-même que la valeur d'impressions personnelles. Il ajoute qu'il est au reste trop juste pour ne pas reconnaître, que les déclarations des Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne rendaient effectivement difficile au Prince Gortchakoff d'entrer dans une discussion plus approfondie. Il constate enfin, que les Plénipotentiaires des Puissances maritimes ayant eux-mêmes déclaré closes les Conférences, l'ont dispensé d'un pénible devoir, dont sa position lui aurait imposé l'accomplissement. En remerciant MM. les Plénipotentiaires de s'être, à son invitation, réunis pour donner aux Conférences une clôture convenable, il déclare que l'Autriche n'a plus d'autre proposition à faire, qu'Elle sera cependant toujours prête, surtout si c'était dans l'intérêt de la paix, à transmettre aux Puissances belligérantes les ouvertures que l'une ou l'autre d'entre Elles pourrait être dans le cas de lui adresser.

Le Baron Bourqueney prend encore une fois la parole pour bien préciser les positions respectives. Il soutient que d'après tout ce qui s'est passé dans les Conférences, son gouvernement était parfaitement en droit de considérer tout projet fondé sur le principe de limitation comme décidément repoussé par les Plénipotentiaires de Russie, il ne pouvait par conséquent pas faire entrer une prévision contraire dans les instructions dont il a muni son Plénipotentiaire pour une Conférence de clôture. Il a été confirmé dans cette conviction par la circulaire de M. le Comte de Nesselrode, portant un jugement sur l'ensemble des Conférences, et autorisant dès lors à croire que le Cabinet de St. Pétersbourg les considérait lui-même comme closes. Il fait enfin observer au Prince Gortchakoff que le projet autrichien est fondé sur le principe de limitation dans son expression la plus sévère.

Le Comte Westmoreland constate qu'après le rejet catégorique du principe de limitation, son gouvernement n'a plus vu aucun avantage à continuer les déliberations. Il a dès lors considéré comme closes les Conférences précédentes. Ses pleins-pouvoirs étant épuisés, il n'a plus rien à dire, si ce n'est qu'il soumettra à l'appréciation de son gouvernement le protocole de la Conférence de ce jour.

Le Prince Gortchakoff, répondant à M. de Bourqueney, constate itérativement que, et dans les Conférences, et en dehors d'elles, et toutes le fois que la question a été touchée, il a constamment déclaré que toute limitation de forces, qu'on chercherait à imposer à la Russie, serait envisagée par ses Plénipotentiaires comme étant une atteinte aux droits de souveraineté de leur Maître et un obstacle insurmontable à la paix; qu'il est resté invariablement fidèle à ce principe et qu'il l'établit de nouveau dans cette Conférence de clôture; que, du reste, il convie MM. les mem-

sich in derselben Lage, wie die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritaniens.

Aarif Effendi pflichtet dieser Ansicht bei.

Baron Prokesch hebt hervor, daß die Bevollmächtigten Rußlands das Prinzip der Beschränkung nicht absolut verwerfen, daß ihre Einwendungen vielmehr auf die Form gerichtet wären, in welcher es angewendet werden könnte. Da die Bevollmächtigten Rußlands sich bereit erklärt hätten den österreichischen Vorschlag ihrem Hofe zu unterbreiten, so spricht er die Hoffnung aus, daß die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ihrerseits dasselbe thun würden.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens lehnen es ab, sich dazu zu verpflichten.

Da Graf Buol mit Genugthuung erkennt, daß die Bevollmächtigten Rußlands seinen Vorschlag ihrem Hofe vorlegen wollen, so glaubt er nicht nöthig zu haben, die Einwendungen zu widerlegen, welche derselbe von Seiten des Fürsten Gortschakoff erfahren hat, indem dieser ihnen nur den Werth persönlicher Eindrücke gegeben hat. Er fügt hinzu, daß er übrigens zu billig denkend sei, um nicht anzuerkennen, daß die Erklärungen der französischen und englischen Bevollmächtigten es dem Fürsten Gortschakoff in der That schwer machten, in eine tiefere Diskussion einzugehen. Er spricht sodann aus, daß die Bevollmächtigten der Seemächte selbst die Konferenzen für geschlossen erklärt hätten, und ihn so von einer peinlichen Pflicht entbunden hätten, deren Erfüllung ihm seine Stellung auferlegte. Er dankt den Herren Bevollmächtigten dafür, daß sie auf seine Einladung zusammengetreten seien, um den Konferenzen einen angemessenen Abschluß zu verleihen, und er erklärt, daß Oesterreich keine anderweitigen Vorschläge zu machen habe, daß dasselbe jedoch immer bereit wäre, besonders wenn das Interesse des Friedens es erheischte, den kriegführenden Mächten die Eröffnungen zu übermachen, welche die eine oder die andere von ihnen an Oesterreich gelangen ließe.

Baron Bourqueney ergreift nochmals das Wort, um die respektiven Sachlagen genau festzustellen. Nach Allem, was in den Konferenzen geschehen ist, behauptet er sei seine Regierung vollständigst im Rechte, jeden Entwurf, der auf das Prinzip der Beschränkung basire, als entschieden abgelehnt seitens der Bevollmächtigten Rußlands zu betrachten; mithin könne sie nicht eine entgegengesetzte Voraussetzung in die Instruktionen eintreten lassen, womit sie ihren Bevollmächtigten für eine Schluß-Konferenz versehen habe. In dieser Ueberzeugung habe ihn das Cirkular des Grafen Nesselrode befestigt, welches ein Urtheil über die Gesammtheit der Konferenzen fällt, und somit zu dem Glauben berechtigt, daß das Kabinet von St. Petersburg dieselben ebenfalls als geschlossen ansieht. Schließlich bemerkt er noch gegen den Fürsten Gortschakoff, daß der österreichische Entwurf auf das Prinzip der Beschränkung im strengsten Sinne des Wortes begründet sei.

Graf Westmoreland erklärt, daß seine Regierung, nachdem das Prinzip der Beschränkung kategorisch verworfen sei, keinen Nutzen gesehen habe die Berathungen fernerhin fortzusetzen. Hiernach habe sie die vorangehenden Konferenzen für geschlossen erachtet. Seine Vollmachten seien erschöpft und er habe nichts weiter zu sagen, als daß er das Protokoll der heutigen Konferenz seiner Regierung zur Würdigung vorlegen würde.

Fürst Gortschakoff erwiedert dem Herrn v. Bourqueney von Neuem, daß er sowohl in den Konferenzen als außer denselben, als auch jedes Mal, wenn diese

bres de la Conférence, qui ont les Protocoles en mains, et plus particulièrement M. le Plénipotentiaire de France, à trouver dans ces actes un seul principe ou une seule parole qui ne soient pas d'accord avec ce qu'il affirme aujourd'hui; que M. le Comte de Buol ayant dit dans son discours d'introduction que le Cabinet de Vienne s'est attaché à trouver une solution également honorable pour toutes les parties, il n'a relevé et admis du second article que la pensée qui seule est de nature à offrir une base de négociation pour des Puissances qui se respectent, c'est-à-dire la combinaison d'amener une pondération de forces par l'entente directe et le consentement mutuel des parties intéressées.

Le Baron Bourqueney lui fait observer qu'il est pourtant bien constant que la proposition faite par M. Drouyn de Lhuys dans la onzième Conférence et portant „que les Plénipotentiaires de la Russie et de la Porte s'entendraient entre eux au sein de la Conférence sur une base de pondération de leurs forces respectives, laquelle base serait consignée dans un arrangement qu'ils signeraient entre eux et qui, annexé au traité, aurait même valeur et même force" a été rejetée.

Le Prince Gortchakoff rappelle à M. de Bourqueney qu'il trouvera dans le Protocole de la séance à laquelle il se réfère, la preuve que ses objections n'ont point porté sur l'idée même d'une entente directe, mais sur le mode peu pratique dans lequel il avait été proposé de l'amener.

Après quelques observations du Prince Gortchakoff tendant à modifier l'impression produite sur le Baron Bourqueney par la circulaire de M. le Chancelier de l'Empire de Russie, la séance a été levée.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
Westmoreland.
Aali.
Aarif.

Annexe au protocole No. XIV.

Article 1. Les Hautes Parties contractantes, désirant que la Sublime Porte participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différens Etats de l'Europe, s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement et considéreront, en conséquence, tout acte ou tout événement qui serait de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt européen.

Si un conflit survenait entre la Porte et l'une des Puissances contractantes, ces deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, devraient mettre les autres Puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies pacifiques.

Art. 2. Les Plénipotentiaires Russes et ceux de la Sublime Porte proposeront de commun accord à la Conférence l'effectif égal des forces navales que les deux Puissances riveraines entretiendront dans la Mer Noire

Frage berührt wäre, beständig erklärt habe: jegliche Beschränkung an Macht, welche man Rußland auferlegen möchte, würde von seinen Bevollmächtigten als ein Angriff auf die Souverainetätsrechte ihres Herrn und ein unübersteigliches Hinderniß für den Frieden angesehen. Er sei diesem Prinzip unwandelbar treu geblieben und er spräche es abermals in dieser Schluß-Konferenz aus. Uebrigens fordere er die Mitglieder der Konferenz, welche die Protokolle in Händen haben, und ganz besonders den Bevollmächtigten Frankreichs heraus, in diesen Akten ein einziges Prinzip oder ein einziges Wort zu suchen, welches nicht mit dem, was er heute behaupte, übereinstimme. Da Graf Buol in seiner Eröffnungsrede gesagt habe, daß das Kabinet von Wien bemüht gewesen sei eine Lösung zu finden, welche für alle Theile gleich ehrenvoll wäre, so habe er aus dem zweiten Artikel nur den Gedanken hervorgehoben und aufgefaßt, welcher allein im Stande ist, eine Unterhandlungsbasis für Mächte, welche sich achten, abzugeben, d. h. die Kombination, ein Gleichgewicht an Kräften durch das direkte Einverständniß und durch die gegenseitige Einwilligung der interessirten Parteien herbeizuführen.

Baron Bourqueney macht ihm bemerklich, daß es demnach feststehe, der durch Herrn Drouyn de Lhuys in der eilften Konferenz gemachte Vorschlag sei abgelehnt worden, welcher lautet: „daß die Bevollmächtigten Rußlands und der Pforte sich im Schooße der Konferenz über eine Basis des Gleichgewichts ihrer respectiven Mächte verständigen möchten, welche Basis in ein Uebereinkommen aufgenommen werden sollte, welches sie für sich allein zu unterzeichnen und welches als Anhang zu dem Vertrage gleiches Recht und gleiche Kraft haben sollte."

Fürst Gortschakoff erinnert Herrn v. Bourqueney daran, daß er in dem Protokoll der Sitzung, auf welche er sich bezöge, den Beweis finden würde, daß seine Einwendungen sich nicht auf die Idee einer direkten Verständigung, sondern auf den kaum ausführbaren Modus bezogen hätten, wie dieselbe hätte herbeigeführt werden können.

Nach einigen Bemerkungen des Fürsten Gortschakoff, die dahin zielten, den Eindruck zu schwächen, welchen das Cirkulair des Kanzlers des russischen Reiches auf Baron v. Bourqueney gewacht hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. XIV.

Art. 1. Da die hohen kontrahirenden Parteien wünschen, daß die hohe Pforte an dem Vortheil des durch das europäische Staatsrecht festgestellten Systems Theil nehme, so verpflichten sie sich, die Unabhängigkeit und Territorialintegrität des türkischen Reiches ihrerseits zu ehren, verbürgen gemeinsam die strenge Befolgung dieser Verpflichtung und werden folglich jede Handlung und jedes Ereigniß, welches sie verletzen könnte, als eine Frage von europäischem Interesse betrachten. Bräche ein Konflikt zwischen der Pforte und einer der kontrahirenden Parteien aus, so sollen beide Staaten, ehe sie Gewalt anwenden, die andern Mächte in den Stand setzen, auf friedlichem Wege diese äußersten Schritte zu verhindern.

Art. 2. Die Bevollmächtigten von Rußland und der hohen Pforte werden im gemeinsamen Einverständniß der Konferenz einen gleichen Stand der Seekräfte vorlegen, welchen diese beiden Uferstaaten im schwarzen Meere besitzen sollen und der den jetzigen Zustand der in diesem Meere fahrbereiten russischen Schiffe

et qui ne devra pas dépasser l'état actuel des bâtimens Russes à flot dans cette Mer. L'arrangement qu'ils auront pris entre eux à cet égard, fera partie intégrante du traité général.

Seront également insérés dans le traité les moyens dont les mêmes Plénipotentiaires seront convenus à l'effet de contrôler l'exacte et constante observation des dispositions du présent article.

Art. 3. La règle de la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, consacrée par le traité du 13 Juillet 1841, restera en vigueur, sauf les exceptions stipulées dans les article suivans.

Art. 4. Chacune des Puissances contractantes qui n'a pas d'établissement dans la Mer Noire, sera autorisée par un firman de Sa Hautesse à faire entrer et stationner dans cette Mer deux frégates ou bâtimens de moindre force.

Art. 5. Dans le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise) le Sultan serait menacé d'une agression, Il Se réserve le droit d'ouvrir les passages à toutes les forces navales de Ses alliés.

nicht übersteigen darf. Die von ihnen hierüber abgeschlossene Uebereinkunft bildet einen integrirenden Theil des allgemeinen Traktats. Eben so sollen dem Vertrage die Mittel einverleibt werden, über welche diese Bevollmächtigten übereingekommen sind, um die genaue und vollständige Beobachtung der Feststellungen dieses Artikels zu kontroliren.

Art. 3. Die Regel der Schließung der Meerengen, des Bosporus und der Dardanellen, welche im Vertrag vom 13. Juli 1841 festgestellt ist, bleibt in Kraft, mit Ausnahme der in den folgenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen.

Art. 4. Jede der kontrahirenden Parteien, welche keine Niederlassung im schwarzen Meere hat, erhält durch einen Ferman Sr. Hoheit die Erlaubniß, in dieses Meer zwei Fregatten oder Kriegsschiffe von geringerer Stärke einfahren zu lassen und dort aufzustellen.

Art. 5. Falls, was Gott verhüten möge, der Sultan von einem Angriffe bedroht würde, so behält er sich das Recht vor, die Durchfahrten allen Seekräften seiner Alliirten zu öffnen.

CCCXLIII.

Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.

Berlin, 9. Juni 1855.

Graf Esterhazy hat die Güte gehabt mir den anliegenden Erlaß des Herrn Grafen v. Buol v. 31. v. Mts. abschriftlich mitzutheilen. Unter demselben Datum habe ich Ew. Excellenz ersucht, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten für die inzwischen erfolgte interessante vertrauliche Mittheilung vom 24. meinen verbindlichsten Dank auszudrücken. Nachdem inzwischen die österreichischen Vorschläge von den westlichen Kabineten abgelehnt sind und eine Schlußsitzung der Konferenz hierüber stattgefunden hat, so dürfen wir wohl den weiteren ausführlichen Mittheilungen des österreichischen Kabinets über den Verlauf dieser Angelegenheit entgegensehen. Die Bemerkungen, welche der anliegende Erlaß an den meinigen vom 23. v. Mts. knüpft und die sich vorzugsweise auf die russische Depesche vom 30. April beziehen, sind aus einer Auffassung hervorgegangen, der ich mich doch nicht ganz anschließen kann. Wenn es daselbst zuvörderst heißt, daß Rußland mit Umgehung Oesterreichs auf die Ansichten der übrigen Mitglieder des Bundes habe einwirken wollen, so möchte ich daran erinnern, daß Herr v. Glinka seine Mittheilung dem österreichischen Bundestagsgesandten so gut wie allen übrigen Kollegen desselben gemacht hat. Ebenso wenig ist irgendwie die Absicht Rußlands erwiesen, dem Bunde gegen Oesterreichs Ansicht eine Berathungs-Grundlage darbieten zu wollen. Er hat ja überhaupt dem Bunde gar keine Mittheilung gemacht; aber auch wenn dies geschehen wäre, so würde dadurch bei dem rein enunciativen Charakter der russischen Depeschen eine Berathung wohl kaum hervorgerufen worden sein. Andrerseits glaube ich hervorheben zu müssen, daß wenn uns dermalen die in Rede stehende russische Mittheilung zu einer Manifestation in der Bundes-Versammlung keine Veranlassung zu geben schien, und wir in dieser Beziehung dem Wunsche des kais. österreichischen Kabinets gern willfahrten, wir doch damit uns nicht anheischig machen konnten, dieser Mittheilung überhaupt nicht irgend eine Folge zu geben. Der Inhalt der russischen Depesche hat vielmehr den Gegenstand unserer ernsten Erwägung gebildet, besonders seitdem die Wiener Protokolle, auf welche sie sich bezieht, zu unserer Kenntniß gekommen sind, und Seine Majestät haben befohlen

darüber eine Depesche an Allerhöchstderen Gesandten in St. Petersburg zu richten, von welcher ich Ew. Excellenz auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät ersuche, durch Vorlesung der anliegenden Abschrift dem Herrn Grafen v. Buol vertraulich Kenntniß zu geben. Seiner Majestät glauben auch einigen Anspruch darauf zu haben, als Alliirter Oesterreichs betrachtet zu werden, wenngleich der Erlaß des Herrn Grafen Buol diese Bezeichnung nur auf die beiden nicht deutschen Kabinete von London und Paris im Gegensatz zu Preußen anwendet. Seine Majestät werden Sich in Ihrer Handlungsweise wenigstens von dieser Auffassung immer leiten lassen und sich daher auch über Ihre Stellung zu den europäischen Mächten immer vorzugsweise gern mit Oesterreich zu verständigen suchen. — Uns dünkt, daß die Art, wie die russische Depesche vom 30. April in der Anlage charakterisirt und davon Act genommen ist, auch dem wahren Interesse Oesterreichs durchaus nicht zuwiderläuft und wir würden die vollkommenste Bestätigung dieser Ansicht darin finden, wenn das österreichische Kabinet auch seinerseits sich zu einer, seiner besonderen Stellung natürlich Rechnung tragenden, aber doch im Ganzen ähnlichen Rückäußerung nach St. Petersburg veranlaßt finden könnte. Die Verpflichtungen, welche Preußen, Oesterreich und das übrige Deutschland an einander knüpfen, sind darin dem russischen Kabinet aufs Bestimmteste als fortbestehend in Erinnerung gerufen, und dasselbe ist eingeladen sich den zu erwartenden Eröffnungen Oesterreichs so geneigt als möglich zu zeigen. Andererseits aber ist auch der Werth der von Rußland in Bezug auf die drei Punkte gemachten Zugeständnisse für Deutschland anerkannt und angedeutet, daß darin für dasselbe ein vermehrter Grund liegt, aus seiner bisherigen Stellung nicht herauszutreten.

Ew. . . . wollen die vorstehende Bemerkungen an die Vorlesung der anliegenden Depesche knüpfen und uns über die Aeußerungen Bericht erstatten, zu welcher dieselbe dem Herrn Grafen Buol Gelegenheit geben möchte.

CCCXLIV.

Circulardepesche des Grafen Clarendon an die königl. Gesandten im Auslande.

Auswärtiges Amt, 19. Juni 1855.

Mein Herr! Am 4. d. M. wurde vom Grafen Buol eine Konferenz in Wien zusammenberufen, deren Verhandlungen in dem Protokoll enthalten sind, wovon ich eine Abschrift beischließe. Dieses Protokoll nebst den Protokollen der Konferenzen, die zwischen dem 15. März und 26. April in Wien gehalten wurden und deren Abschriften Ihnen zugegangen sind, wird Sie mit den Details der Verhandlungen bekannnt machen, in welche Ihre Majestät in Verbindung mit ihren Alliirten neuerlich eingetreten war, und welche zum großen Bedauern Ihrer Majestät nicht mit dem Abschluß eines Friedens mit dem Kaiser von Rußland geendet haben. Ich halte dafür, daß dies ein passender Zeitpunkt ist, Ihnen zu Ihrer Belehrung und Nachachtung die Ansichten der Regierung Ihrer Majestät über die Verhandlungen, welche so ihr Ende erreicht haben, mitzutheilen.

Die Bestimmungen, welche festzustellen Ihre Majestät und ihre Alliirten ganz besonders für ihre Obliegenheit ansahen, während sie sich außerdem das Recht vorbehielten, noch auf andern speziellen Bedingungen zu bestehen, waren folgende: 1) Daß das ausschließliche Recht, in die innern Angelegenheiten von Provinzen, die zum türkischen Reich gehören, bis zu einem gewissen Grade sich

einzumischen, ein Recht, welches Rußland in früheren Zeiten der Pforte abgezwungen, nicht länger von jener Macht ausgeübt werden solle. 2) Daß der Kanal der untern Donau, und insbesondere die Mündungen dieses Stroms in das schwarze Meer nicht länger der ausschließlichen Herrschaft Rußlands unterworfen sein, sondern vielmehr unter die Oberaufsicht von Delegirten gestellt werden sollen, die von den andern Mächten ebensowohl wie von Rußland ernannt werden und Maßregeln zu treffen haben, um die große Wasserverbindung Centraldeutschlands mit der übrigen Welt von Hemmungen frei zu machen und frei zu erhalten. 3) Daß das türkische Reich in das System des europäischen Gleichgewichts eingereiht werde, und daß Anstalten getroffen werden, um dem Uebergewicht Rußlands auf dem schwarzen Meere ein Ende zu machen. 4) Daß die Ansprüche Rußlands auf offizielle Beschützung der christlichen Unterthanen der Pforte aufgegeben werden, und daß die Mächte ihren Einfluß geltend machen sollen, um vom Sultan durch einen Akt seiner eigenen souverainen Autorität die Bestätigung und Beobachtung der religiösen Privilegien seiner christlichen Unterthanen zu erlangen. — Es wurde eine Mittheilung dieses Inhalts am Schlusse des v. J. an Rußland gemacht und von dieser Macht als die Basis, auf welcher Verhandlungen eröffnet werden könnten, angenommen.

Die Unterhandlungen wurden demgemäß in Wien eröffnet, aber unglücklicherweise ist nur über den ersten und zweiten Punkt etwas, was einer Uebereinkunft nahe kommt, erreicht worden, denn die Weigerung der russischen Bevollmächtigten, den billigen Vorschlägen, die ihnen von den Bevollmächtigten der Verbündeten über den dritten Punkt gemacht wurden, beizutreten, hemmte den Fortgang der Unterhandlungen über diesen Punkt, und der vierte Punkt kam in Folge dessen nicht zur Erörterung.

Es gereicht jedoch Ihrer Majestät Regierung zur Genugthuung, hinweisen zu können auf die Protokolle über den ersten und zweiten Punkt als einen Beweis von dem eifrigen Bestreben der Alliirten, Bedingungen aufzustellen, welche für die allgemeinen Interessen Europas vortheilhaft und ganz besonders für die Entwicklung des Wohlstandes von Deutschland förderlich sind, und Ihrer Majestät Regierung bedauert es daher um so mehr, daß die Weigerung Rußlands, die Vorschläge der Alliirten über den dritten Punkt anzunehmen, den Vortheilen im Wege gestanden hat, die aus den Anordnungen sich ergeben hätten, welche man in Bezug auf die Gegenstände, auf die sich die beiden ersten Punkte bezogen, würde getroffen haben.

Ihrer Majestät Regierung hat erfahren, daß Graf Nesselrode in einer Depesche, die er vor Kurzem an die russischen Minister an fremden Höfen richtete, sich bemüht hat, das Verfahren Rußlands bei den Verhandlungen über die zwei ersten Punkte in ein günstiges Licht zu stellen und die auswärtigen Regierungen und insbesondere diejenigen Deutschlands zu überzeugen, daß die Fortdauer des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere zu den Fragen, welche die Fürstenthümer und die Schifffahrt auf der Donau betreffen, sowie zu den Interessen Deutschlands in keiner direkten Beziehung stehe, und daß mithin Deutschland mit den Verbündeten in ihren Bemühungen, dieses Uebergewicht zu verkleinern, nicht zusammenzuwirken habe.

Ihrer Majestät Regierung ist jedoch überzeugt, daß eine unparteiische Erwägung der wirklichen Verhältnisse dazu dienen wird die Täuschung zu zerstören, welche zu erzeugen Graf Nesselrode's Depesche beabsichtigte. Ihrer Majestät Regierung will nicht die Wichtigkeit der Gegenstände unterschätzen, auf welche die

in Bezug auf die zwei ersten Punkte in den Protokollen der Konferenzen entworfenen Arrangements sich beziehen; aber Ihrer Majestät Regierung muß es gestattet sein zu bemerken, daß, was die Fürstenthümer anbetrifft, irgend welche Rechte, die Rußland aus seinen früheren Verträgen besitzen oder in Anspruch nehmen mochte, durch die Aufhebung dieser Verträge beim Ausbruch des Krieges sofort erloschen, und daß daher die Befreiung der Fürstenthümer von der ausschließlichen Protektion Rußlands nicht das Ergebniß eines Zugeständnisses Rußlands an die Interessen Deutschlands ist, sondern die direkte Folge des gewaltsamen Angriffsaktes, dessen sich Rußland gegen das türkische Reich schuldig gemacht hat; und was die Donauschifffahrt betrifft, so ist zu bemerken, das, obwohl die in dem fünften Protokoll vorgeschlagenen Arrangements bis zu einem gewissen Grade befriedigend sein würden, doch die Weigerung Rußlands, den billigen Vorschlägen beizutreten, welche von den österreichischen Bevollmächtigten in der vierten Konferenz aufgestellt wurden, hauptsächlich daran Schuld ist, daß jene Arrangements nicht vollständiger und mehr im Einklang mit den allgemeinen Interessen Europas getroffen wurden.

Aber die Arrangements über die zwei ersten Punkte, selbst wenn man sie an sich für hinreichend und befriedigend ansehen wollte, können so lange nicht als für Europa gesichert angesehen werden, als jene Garantien für ihre beständige Beobachtung, welche durch eine befriedigende Festsetzung über den dritten Punkt zu erreichen waren, hartnäckig von Rußland abgelehnt werden. Es ist nicht genug, daß Rußland sich verpflichtet, daß es nicht ferner in die Angelegenheiten der Fürstenthümer und Serbiens von Amtswegen sich einmischen will; es ist nicht genug, daß es darein willigt, einer Kommission, die aus Vertretern der verschiedenen beim Donauhandel betheiligten Staaten besteht, die Aufgabe zu übertragen, die Arme jenes Flusses und seine Verbindungen mit dem schwarzen Meere offen zu erhalten. Die Interessen Europas erfordern außer jenen Bestimmungen eine vollgültige Bürgschaft dafür, daß Rußland nicht länger jenen überwältigenden moralischen und politischen Einfluß in den Fürstenthümern besitze, welchen auszuüben es durch sein Uebergewicht im schwarzen Meere bisher in Stand gesetzt worden ist, und daß es nicht durch ein beständiges maritimes Uebergewicht in jenem Meere die Mittel besitze, den Marsch und die Invasion seiner Armee durch seine Flotte zu unterstützen und so einen tödlichen Schlag gegen das Herz jenes Reiches zu führen, von welchem die Fürstenthümer nur die äußersten Glieder sind.

Also selbst, was die ersten zwei Punkte anbelangt, würde der Genuß von Vortheilen, welche durch diese Punkte zu erreichen wären, nur prekär sein, so lange man das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere fortdauern ließe. Aber wenn der direkte Einfluß dieses Uebergewichts auf die große Frage, um derentwillen der Krieg unternommen wurde, in Betracht gezogen wird, dann ist die Weigerung Rußlands, in irgend welche Maßregeln zu willigen, welche jenem Uebergewicht wirksam ein Ende machen würden, eine Warnung, die Europa nicht ohne Gefahr für seine Sicherheit mißachten kann, und zeigt deutlich, daß Rußland nicht gewillt ist, seine langgehegten Angriffsabsichten auf die Türkei bei Seite zu legen; sie ist ein offenbarer Beweis, daß die Besorgniß, welche die europäischen Mächte für die Integrität und Unabhängigkeit des osmanischen Reiches hegen, ein gerechtes und vollgültiges Fundament hat.

Rußland hat behauptet, daß die Rücksicht auf seine Würde es ihm nicht gestatte, den von den Alliirten in Betreff des dritten Punktes vorgeschlagenen Bedingungen beizutreten. Aber die Würde Rußlands kann nicht verlangen, daß es

in Friedenszeiten und hart an der Schwelle eines schwächern Nachbars eine Streitmacht unterhält, die für Vertheidigungszwecke ganz überflüssig ist, dagegen es in den Stand setzt, in der kürzesten Zeit die Unabhängigkeit jenes Nachbars zu vernichten und die Gebietsvertheilung Europas umzuwandeln. Das aber ist die Stellung, welche Rußland im schwarzen Meere eingenommen hat und welche nicht aufzugeben, wie es eben jetzt selbst öffentlich ausgesprochen hat, sein fester Entschluß ist.

Es ist überflüssig, auf den Mangel jedes Grundes der Selbsterhaltung zur Rechtfertigung dieses Entschlusses von Seiten Rußlands näher einzugehen. Es wäre lächerlich, zu behaupten, daß es irgend etwas von der Feindseligkeit der Türkei zu fürchten habe; so lange die Türkei in Frieden und frei von einem drohenden Angriff durch Rußland ist, und so lange die Meerengen zwischen dem mittelländischen und dem schwarzen Meere, außer für eine kleine und beschränkte Anzahl von Kriegsschiffen der Westmächte, verschlossen sind, hat Rußland von den Flotten Englands und Frankreichs nichts zu fürchten, während auf der andern Seite der gegenwärtige Zustand der Dinge im schwarzen Meere den Beweis liefert, daß, wenn zwischen Rußland und der Türkei Krieg ausgebrochen ist und die Meerengen in Folge dessen den maritimen Streitkräften der Verbündeten des Sultans geöffnet sind, England und Frankreich, sofern ihnen hinreichende Zeit gewährt ist, im schwarzen Meere eine Schiffsmacht vereinigen können, die stark genug ist, jedes Schiff, welches die russische Flagge trägt, von den Gewässern dieses Meeres wegzufegen.

Rußland hat allerdings angeführt, daß das Uebergewicht, welches es im schwarzen Meere aufrecht zu erhalten wünscht, für die Sicherheit des türkischen Reichs gegen die Angriffe anderer Mächte nothwendig sei, aber es ist nicht die Feindschaft der westlichen Mächte, sondern die traditionelle und — was nicht zu viel gesagt ist — offen eingestandene Politik Rußlands, von welcher das türkische Reich Gefahr zu fürchten hat. Der gegenwärtige Krieg ist unternommen worden, damit Garantien gegen jene ehrgeizigen Pläne Rußlands geschaffen werden, welche die Sicherheit der Türkei und die künftige Ruhe Europas bedrohen, in Kürze, um die Worte einer aus neuester Zeit datirenden russischen Proklamation zu gebrauchen, damit, soweit die Türkei betheiligt ist, die Erfüllung der Wünsche und Absichten Peters, Katharinas, Alexanders und Nikolaus vereitelt werde.

Die Westmächte in Verbindung mit Oesterreich haben dafür gehalten, daß dieser Zweck aufs Wirksamste dadurch zu sichern sei, daß die Macht Rußlands im schwarzen Meere auf billige Grenzen zurückgeführt wird. Sie würden als das sicherste Mittel zu diesem Zwecke es vorgezogen haben, daß Rußland und die Pforte zugleich auf das Recht verzichten, im schwarzen Meere irgend eine Seemacht zu unterhalten, die größer ist, als es für bloße Polizeizwecke erforderlich, aber die Westmächte beruhigten sich gern dabei, daß Rußland eine beschränkte und spezifizirte Marine im schwarzen Meere besitze, indem sie sich das Recht vorbehielten, ihrerseits zusammen eine entsprechende Macht in jenem Meere zu unterhalten, zugleich aber als eine Bürgschaft für die Beobachtung jener Bestimmung das fernere Recht in Anspruch nahmen, in allen russischen Häfen östlich der Meerengen Konsuln anzustellen. Aber die westlichen Mächte, die jetzt das schwarze Meer, wo die russische Flagge sich nicht zu zeigen wagt, ausschließlich im Besitz haben, hatten nicht die Absicht, Rußland Bedingungen vorzuschlagen, die seiner Würde Eintrag thun könnten, und sie haben nie daran gedacht zu verlangen, daß Rußland genöthigt sein solle, jedes Individuum, das zu ernennen

sie für gut finden möchten, als Konsul zu acceptiren, und daß es ihm verwehrt sein solle, die übliche Machtvollkommenheit auszuüben durch Nichtgewährung des Exequatur an irgend eine Person, gegen welche gegründete Einwendungen erhoben werden könnten.

Rußland jedoch hat sich geweigert, diese billigen Vorschläge zu unterzeichnen, und an ihrer Stelle hat es zwei Entwürfe zur Umgestaltung des Vertrages von 1841 angeboten, deren praktische Wirkung die sein würde, daß, welchen von beiden die westlichen Mächte auch annehmen möchten, diese Mächte genöthigt sein würden, beständig in der Nähe des schwarzen Meeres eine große Seemacht zu unterhalten, die für jedes eintretende Ereigniß zu handeln bereit sein müßte. Denn nach dem einen Plan schlug Rußland vor, daß die Meerengen zwischen dem mittelländischen und schwarzen Meere zu allen Zeiten den Schiffen aller Nationen offen sein sollten, also auch seinen eigenen Flotten vom Pontus und der Ostsee. Die Wirkung dieses Systems wäre die gewesen, daß Konstantinopel zu jeder Zeit allen Gefahren ausgesetzt gewesen wäre, welche aus dem plötzlichen Erscheinen einer übermächtigen russischen Flotte vor dieser Hauptstadt hätten entspringen können, während zugleich die Ruhe des Mittelmeeres und alle großen Interessen in demselben der Störung durch das Auftreten einer mächtigen russischen Flotte, welche jeden Augenblick aus dem Pontus hervorbrechen konnte, ausgesetzt gewesen wären. Um diese doppelte Gefahr abzuwehren, wären die Regierungen Englands und Frankreichs genöthigt gewesen, im Mittelmeer eine Kriegs-Streitmacht in Friedenszeiten zu unterhalten und fortwährend ihre Flotten in großer Entfernung von ihren Arsenalen und Hülfsquellen zu stationiren; so daß ein auf solche Bedingungen geschlossener Friede nichts weiter gewesen wäre, als ein bewaffneter Waffenstillstand, ohne die Sicherheit, welche das Wesen des Friedens ist, und ohne jede Ermäßigung der Ausgaben, welche der Beendigung eines Krieges stets folgen sollte.

Nach dem andern von Rußland vorgeschlagenen System, nach welchem die Meerengen geschlossen bleiben, Rußland aber die Freiheit behalten sollte, eine unbeschränkte Seemacht im schwarzen Meere zu unterhalten, hätte zu allen Zeiten in jenem Meere eine russische Streitmacht sich befinden können, welche zum Kriege ausgerüstet und zu einer plötzlichen Landung in der Hauptstadt des türkischen Reiches verwendbar war, die Pforte beständig in Furcht erhaltend und Europa fortwährend Anlaß zu Besorgniß gebend. Dieses System würde den westlichen Mächten ebenfalls die Nothwendigkeit auferlegt haben, im Mittelmeer eine Streitmacht zu unterhalten, die zu jeder Zeit hätte im Stande sein müssen, zum Schutze des türkischen Reichs herbeizueilen, sobald die Pforte ihren Beistand verlangt.

Ihrer Majestät Regierung möchte sich auf das, was in der zwölften Konferenz laut den Protokollen vorging, als auf einen Beweis dafür berufen, wie begründet der Entschluß der Westmächte war, auf dem Aufhören des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere zu bestehen, als auf der einzigen wirklichen Garantie für die Türkei und Europa gegen jede weitere Absicht von Seiten jener aggressiven Macht. Denn in jener Konferenz beharrten die Bevollmächtigten Rußlands darauf, von Seiten Rußlands an die Stelle einer materiellen Garantie für die territoriale Integrität und Unabhängigkeit des türkischen Reichs eine blos moralische zu setzen, und sie weigerten sich, sich an einer Verpflichtung zu betheiligen, welche die andern Mächte zu übernehmen bereit waren, daß sie nämlich nicht blos selbst jene Unabhängigkeit und Gebiets-Integrität respektiren,

sondern auch Andere hierzu veranlassen, und im Nothfalle dies mit Gewalt erzwingen wollten.

Die Weigerung der russischen Bevollmächtigten, irgend ein Arrangement einzugehen, durch welches die mit dem dritten Punkt beabsichtigten Zwecke wirksam gesichert werden konnten, unterbrach nothwendiger Weise die Konferenzen, und in Folge dessen kam der vierte Punkt nicht formell zur Erörterung. Das Interesse jedoch, welches England und Frankreich gleichmäßig an dem Wohle der christlichen Unterthanen des Sultans genommen haben, ist eine hinreichende Garantie hinsichtlich der Gesinnung, mit welcher die beiden Mächte an die Erörterung des vierten Punktes gegangen wären, und obgleich Umstände, die nicht in der Gewalt dieser Mächte lagen, jene Erörterung abschnitten, so haben sie doch mit nicht geringer Befriedigung gesehen, daß seit dem Beginn des Krieges und seitdem der Einmischung Rußlands in die türkischen Angelegenheiten ein Ende gemacht worden, der Sultan fortgefahren hat, seine wohlwollenden Absichten zu Gunsten seiner christlichen Unterthanen ins Werk zu setzen, deren Lage in neuerer Zeit durch das weise und freiwillige Handeln ihres eigenen Souverains wesentlich gebessert worden ist.

Ich kann jedoch nicht ganz eine Bemerkung übergehen, welche der russische Bevollmächtigte fallen ließ, und welche in dem Protokoll der achten Konferenz aufgezeichnet ist, nämlich daß die in dem vierten Punkt enthaltene Frage eine Frage des Gewissens und nicht der Politik sei. Es wäre in der That ein Glück für Europa gewesen, wenn dieser Gewissenseinwand nicht als ein Werkzeug zur Zerstörung der politischen Unabhängigkeit der Türkei gebraucht worden wäre. Durch den Vertrag von Kainardschi ist bestimmt, daß der Sultan die christliche Religion und ihre Kirchen schützen soll, und auf eine durchaus falsche Auslegung dieses Vertrages gestützt, ohne dabei auch nur einen Fall anzuführen, daß seine Bestimmungen verletzt worden, nahm Rußland ein Recht der Einmischung zwischen dem Sultan und 10 Millionen seiner christlichen Unterthanen in Anspruch. Wenn der Forderung nachgegeben worden, und so ein großes Unrecht verübt worden wäre, so wäre die Autorität des Sultans in seinem eigenen Gebiete zum großen Theil auf eine fremde Macht übertragen und ein wichtiger Schritt gethan worden zum Umsturz des türkischen Reichs und zur Begründung der russischen Herrschaft auf seinen Ruinen. Europa hat also dem rechtzeitigen und kräftigen Einschreiten der Westmächte die Abwehr der unglücklichen Folgen zu verdanken, von welchen eine solche Katastrophe unvermeidlch begleitet gewesen wäre.

Die Wiener Konferenzen sind jetzt geschlossen, unter Umständen, welche jede Vermuthung über die Zeit, in welche die Friedensunterhandlungen mit irgend einiger Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen werden können, ausschließen. Aber wenn diese Zeit einst kommen wird, wird Ihrer Majestät Regierung fest die Grundsätze im Auge behalten, die sie bei den letzten Unterhandlungen geleitet haben, und neben dem Bestreben, für die Sicherheit, den Wohlstand und das Glück der Völker der Walachei, der Moldau und Serbiens Vorsorge zu treffen und die Hemmungen zu beseitigen, welche die Donauschifffahrt schwierig und unsicher gemacht haben, wird sie kein Mittel vernachlässigen, für das türkische Reich und für Europa überhaupt hinreichende Garantien gegen die Wiederkehr der Gefahr zu erlangen, welche abzuwenden der Zweck des gegenwärtigen Krieges ist. Inzwischen hat Ihrer Majestät Regierung Grund, zu erwarten, daß der Sultan freisinnige und wirksame Bestimmungen für die Rechte und Interessen aller seiner christlichen Unterthanen treffen wird.

Sie sind ermächtigt, diese Depesche dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an dem Hofe, bei welchem Sie beglaubigt sind, vorzulesen.

Ich bin ꝛc. ꝛc.

CCCLXV.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandtschaften in Deutschland.

Wien, den 28. Juni 1855.

Die Aufnahme, welche die Mittheilung der Protokolle der Wiener Konferenzen bei den Regierungen Deutschlands gefunden hat, ist dem kaiserlichen Hof Gegenstand aufrichtiger Befriedigung gewesen. Alle seine Bundesgenossen haben die Anerkennung bezeugt, welche sie seinem Bestreben zur Wiederherstellung des Friedens auf gerechten und den deutschen Interessen entsprechenden Grundlagen beizutragen gezollt haben, und mit lebhafter Genugthuung bekundet er den Werth, welchen er diesen Zeugnissen beilegt.

Der Wunsch des kaiserlichen Hofes muß es aber nunmehr sein, auch in Bezug auf die Haltung, die er seit dem Schlusse der Wiener Konferenzen angenommen hat, der Uebereinstimmung mit seinen deutschen Mitverbündeten versichert zu werden. Es erscheint uns nicht nur als eine Pflicht bundesfreundlichen Vertrauens, diese Haltung den Mitgliedern des Bundes offen darzulegen, sondern wir glauben auch einer von allen deutschen Regierungen gewiß gleichmäßig gefühlten Anforderung der Lage zu entsprechen, wenn wir dem Bunde Anlaß geben über die fernere Stellung des gesammten Deutschlands den unter den obwaltenden Umständen angemessenen Beschluß zu fassen. Freiherr v. Prokesch, welcher auf seinen Posten zurückzukehren im Begriff steht, wird daher die Ermächtigung mitnehmen, der Bundesversammlung unter Vorlegung des Allianztraktates vom 2. Dezbr. v. J. zwischen Oesterreich, Frankreich und Großbritannien, des Memorandums vom 28. Dezbr. und der Protokolle der Konferenzen die gegenwärtige Stellung des kaiserl. Hofes vollständig auseinanderzusetzen. Die vertraulichen Besprechungen, in welche wir über diesen Schritt mit dem königl. preuß. Hofe eingegangen sind, lassen uns auf Preußens volle Zustimmung zu der Erklärung hoffen, die wir in der Bundesversammlung abzugeben bereit sind.

Im Folgenden glauben wir nun den Inhalt der Eröffnung, zu welcher der kaiserl. Präsidialgesandte ermächtigt ist, kurz zusammenfassen zu sollen, um die hohen Bundesregierungen im Voraus von der Tragweite der beabsichtigten Vorlage zu unterrichten und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihre Vertreter in der Bundesversammlung behufs der Aeußerung ihrer Ansichten mit Weisungen zu versehen.

Bekanntermaßen ist die dermalige Gestaltung der Verhältnisse daraus hervorgegangen, daß zwischen Oesterreich und den beiden westlichen Kabineten eine Einigung der Ansichten über die praktische Bedeutung des dritten Garantiepunktes nicht stattgefunden hat. Hier entfiel für Oesterreich der Grund zur Betheiligung am Kriege, da es sich um eine Weise der Ausführung handelte, die es nicht für unerläßlich hielt. Die kriegführenden Mächte aber bedienten sich nur ihres unzweifelhaften Rechtes, wenn sie für ihre strengeren Bedingungen den Kampf fortsetzen zu wollen erklärten. Der Fall der aktiven Cooperation der Verbündeten zur gemeinsamen Durchführung der Friedensbedingungen ist sonach nicht eingetreten, aber die anerkannten Zwecke der Allianz bestehen unverändert fort und die eingegangenen gegenseitigen Verbindlichkeiten behalten für beide Theile ihre

Kraft und Geltung. Es folgt hieraus, daß Oesterreich nicht allein es sich zur besondern Aufgabe machen wird, die in Betreff des ersten und zweiten, theilweise auch des dritten Garantiepunktes von Rußland bereits erlangten Zugeständnisse aufrecht zu erhalten, sondern daß es sich auch fortwährend zur Mitwirkung für eine klare und wirksame Durchführung der vier Punkte verpflichtet hält. Ebenso unverändert dauert anderntheils die Stellung fort, die es zum Schutze der Integrität des ottomanischen Reiches und zur Wahrung der Interessen Oesterreichs und Deutschlands in den Donaufürstenthümern eingenommen hat. Der kaiserl. Hof hat Sorge getragen, diese seine Auffassung der Lage durch die unzweideutigsten den europ. Mächten gegebenen Erklärungen vor jedem Zweifel zu bewahren, und gegenüber seinen deutschen Bundesgenossen wird die dem kaiserlichen Präsidial-Gesandten aufgetragene Eröffnung denselben Zweck erfüllen. Auch wird Freih. v. Prokesch erwähnen, daß bei der Ungewißheit der Dauer dieses Zustandes für die militairischen Maßnahmen des Kaiserstaates die doppelte Rücksicht bestimmend sein wird, die Anstrengungen, welche die Verhältnisse bisher erforderlich gemacht haben, auf ein geringeres Maß zurückzuführen, hierbei jedoch vollständig in der Verfassung zu bleiben, sowohl der Stellung unserer Truppen in den Fürstenthümern den nöthigen Rückhalt zu gewähren, als auch im Falle des Bedarfs in möglichst kurzer Frist den Stand der Armee wieder bis zu seiner früheren Stärke zu ergänzen.

Ueberzeugt, durch unsere ganze Handlungsweise zugleich den Standpunkt vollkommen gewahrt zu haben, den der deutsche Bund durch die Beschlüsse vom 24. Juni und 9. Dezbr. v. J. sich angeeignet hat, glauben wir an die bevorstehende Darlegung den Ausdruck des Vertrauens knüpfen zu dürfen, daß unserem Verhalten die volle und unumwundene Billigung des Bundes nicht versagt sein werde. Wir werden unsern Vortrag schließen, indem wir uns über den vom Bunde zu fassenden Beschluß dahin aussprechen werden, daß zwar nach unserer Anschauung die dermalige Lage keine Veranlassung für den Bund enthalte, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen oder die bestehenden zu erweitern, das Interesse des Friedens und der Zweck einer festen Einigung aber zu erfordern scheine, daß der Bund in seiner bisherigen Stellung fest verharrend unter Hinweisung auf die vorerwähnten früheren Bundesbeschlüsse, die am 8. Febr. v. J. angeordnete Kriegsbereitschaft vorläufig fortdauern zu lassen beschließe.

Der kaiserl. Präsidialgesandte hat den Auftrag, die vorstehend bezeichnete Erklärung vorzulegen, sobald die Mitglieder der Bundesversammlung sich im Besitze der Instruktionen für ihre Abstimmungen befinden werden. Wir dürfen gewiß den allseitigen Wunsch voraussetzen, sobald als möglich eine einmüthige Haltung Deutschlands gesichert zu sehen, und hoffen daher, daß sämmtliche Regierungen gerne geneigt sein werden, die Ertheilung der Instruktionen zu beschleunigen.

CCCXLVI.

Rede des Kaisers Napoleon zur Eröffnung der außerordentlichen Session des gesetzgebenden Körpers am 2. Juli 1855.

Meine Herren Senatoren, meine Herren Deputirten! Die während des Verlaufs unserer letzten Session angeknüpften diplomatischen Unterhandlungen hatten Sie ahnen lassen, daß ich genöthigt sein würde, Sie wieder zu berufen, sobald dieselben zu ihrem Schlusse gelangt sein würden. Leider sind die Wiener

Konferenzen außer Stande gewesen, den Frieden herbeizuführen. Ich komme daher, um von Neuem einen Aufruf an die Vaterlandsliebe des Landes und an die Ihrige zu erlassen.

Haben wir es an Mäßigung fehlen lassen bei Aufstellung der Bedingungen? Ich scheue es nicht, die Frage vor Ihnen zu untersuchen. Es war etwa ein Jahr verflossen, seit der Krieg begonnen hatte, und schon hatten Frankreich und England die Türkei gerettet, zwei Schlachten gewonnen, Rußland gezwungen, die Fürstenthümer zu räumen und seine Kräfte zur Vertheidigung der Krim zu erschöpfen. Endlich hatten wir zu unseren Gunsten die Zustimmung Oesterreichs und die moralische Billigung des übrigen Europa.

In dieser Lage fragte uns das Wiener Kabinet, ob wir einwilligen würden, auf die bereits vor unseren Erfolgen im Allgemeinen formulirten Grundlagen zu unterhandeln. Eine Weigernng unsererseits mußte natürlich erscheinen. In der That, sollte man nicht glauben, daß die Forderungen Frankreichs und Englands im Verhältnisse zur Größe des Kampfes und der schon gebrachten Opfer sich gesteigert haben würden? Wohlan! Frankreich und England haben ihre Vortheile nicht geltend gemacht und sogar nicht einmal die Rechte, welche ihnen frühere Verträge darboten; so sehr lag ihnen am Herzen, den Frieden leichter zu machen und einen unläugbaren Beweis ihrer Mäßigung zu geben.

Wir haben uns darauf beschränkt, zu verlangen: im Interesse Deutschlands, die freie Donauschifffahrt und einen Damm gegen die russische Flut, welche unaufhörlich die Mündung dieses großen Flusses verstopft; im Interesse der Türkei und Oesterreichs, eine bessere Verfassung der Fürstenthümer, damit sie als Wall dienen gegen diese ohne Aufhören sich erneuernden Einbrüche des Nordens; im Interesse der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, die nämlichen Bürgschaften für die Christen aller Bekenntnisse unter dem ausschließlichen Schutze des Sultans. Im Interesse der Pforte wie in jenem von Europa haben wir verlangt, daß Rußland auf eine angemessene Ziffer die Zahl der Schiffe beschränke, welche es, vor jedem Angriffe gesichert, im schwarzen Meere unterhält, und welche es nur zu einem Angriffszwecke unterhalten kann.

Wohlan! Alle diese Vorschläge, die ich hochherzig nennen möchte wegen ihrer Uneigennützigkeit, und die im Grundsatze von Oesterreich, von Preußen und von Rußland selbst gebilligt worden waren, sind in den Konferenzen zerronnen. Rußland, das theoretisch eingewilligt hatte, seinem Uebergewichte im schwarzen Meer ein Ende zu machen, hat jede Beschränkung seiner Seemacht verweigert, und wir haben noch zu erwarten, daß Oesterreich seinen Verpflichtungen nachkomme, die darin bestanden, unseren Bündnißvertrag offensiv und defensiv zu machen, falls die Unterhandlungen erfolglos blieben. Oesterreich, es ist wahr, hat uns vorgeschlagen, mit ihm die Unabhängigkeit der Türkei durch einen Vertrag zu verbürgen, und in Zukunft den Fall, wo die Zahl der Schiffe Rußlands die vor dem Kriege bestandene überschreiten würde, als einen Casus belli zu betrachten. Die Genehmigung eines derartigen Vorschlages war unmöglich, denn er band Rußland in keiner Weise, und wir schienen im Gegentheil sein Uebergewicht im schwarzen Meere durch eine Uebereinkunft zu sanctioniren.

Der Krieg mußte seinen Fortgang haben. Die bewundernswerthe Hingebung der Armee und der Flotte wird bald, ich hoffe es, ein glückliches Ergebniß herbeiführen; an Ihnen ist es, mir die Mittel zur Fortsetzung des Kampfes zu geben. Das Land hat schon gezeigt, wie groß seine Hülfsquellen und sein Vertrauen zu mir waren. Es hatte, vor einigen Monaten, siebenzehnhundert Millionen mehr

angeboten als ich ihm abverlangte: ein Theil wird genügen, um seine militairische Ehre und seine Rechte als große Nation aufrecht zu erhalten.

Ich hatte beschlossen, mich inmitten dieser tapferen Armee zu begeben, wo die Anwesenheit des Souverains einen glücklichen Einfluß zu erzeugen nicht verfehlt haben würde; und ich wäre, Zeuge der heldenmüthigen Anstrengungen unserer Soldaten, stolz gewesen, sie leiten zu können; aber die wichtigen im Auslande verhandelten Fragen sind noch immer in der Schwebe geblieben, und die Beschaffenheit der Umstände hat im Inneren neue und wichtige Maßregeln erheischt. Mit Schmerz habe ich daher dieses Vorhaben aufgegeben.

Meine Regierung wird Ihnen vorschlagen, das jährliche Rekruirungsgesetz zu votiren. Es wird keine außerordentliche Aushebung Statt finden, und man wird die gewöhnlichen Wege einschlagen, welche für die Regelmäßigkeit der Verwaltung das Votum des Gesetzes ein Jahr im Voraus nöthig machen.

Statten wir zum Schlusse, meine Herren, hier feierlich einen gerechten Tribut des Lobes Denen ab, die für das Vaterland kämpfen; schließen wir uns seiner Trauer um Jene an, deren Verlust es beklagt. Das Beispiel so vieler Selbstverläugnung und Standhaftigkeit wird der Welt nicht umsonst gegeben sein. Mögen die nothwendigen Opfer uns nicht entmuthigen; denn, Sie wissen es, eine Nation muß entweder jeder politischen Rolle entsagen, oder sie muß, wenn sie den Trieb und den Willen hat, gemäß ihrer hochherzigen Natur, ihrer Geschichte seit Jahrhunderten, ihrem providentiellen Berufe zu handeln, sie muß von Zeit zu Zeit die Prüfungen zu ertragen wissen, welche allein sie stählen und sie zu dem Range erheben können, der ihr gebührt. Vertrauen auf Gott, Beharrlichkeit in unseren Anstrengungen, und wir werden zu einem des Bündnisses zweier großer Nationen würdigen Frieden gelangen.

CCCXLVII.

Artikel des Moniteur vom 3. Juli 1855.

Der Kaiser hat die Kammern in außerordentlicher Sitzung zusammenberufen, um einen neuen Aufruf an ihre schon erprobte Vaterlandsliebe zu erlassen. Die zu Wien eröffneten Unterhandlungen sind zu Ende gegangen ohne anderes Ergebniß, als daß sie nochmals den systematischen Widerstand Rußlands gegen jeden ernst gemeinten Vergleichs-Entwurf ans Licht stellten, und neue Anstrengungen sind nöthig, um das Kabinet von St. Petersburg zu einem solchen Frieden zu bestimmen, wie unsere Ehre und die Interessen Europas ihn erheischen. Wenn die letzten Unterhandlungen fruchtlos geblieben sind, so hat die Regierung des Kaisers wenigstens das Bewußtsein, alles, was in ihrer Macht stand, gethan zu haben, um sie fruchtbar zu machen. Als das Wiener Kabinet, nach der Unterzeichnung des Vertrages vom 2. Dezbr., sie von den Schritten des Fürsten Gortschakoff, um Besprechungen bezüglich des Friedens anzuknüpfen, unterrichtete, hatte sie Ursache, eine so plötzliche Aenderung in der Haltung Rußlands nicht ohne Mißtrauen aufzunehmen. Sie konnte in der That nicht vergessen haben, daß es einige Monate früher die seiner Beipflichtung durch Oesterreich selbst vorgelegten vier Garantien hochfahrend, als tief verletzend für seine Würde, zurückgewiesen hatte. Dennoch willigte, aus Rücksicht für den Wiener Hof, mit dem sie ein in ihren Augen hohen Werth habendes Bündniß abgeschlossen hatte, die Regierung des Kaisers in diese Besprechungen ein.

Kaum, es ist wahr, hatten die verbündeten Botschafter, aus dem Munde des

Fürsten Gortschakoff, die Zustimmung Rußlands zu den vier Punkten empfangen, als das St. Petersburger Kabinet eine Version derselben veröffentlichen ließ, welche deren Bedeutung erheblich beschränkte und welche hinlänglich die geringe Aufrichtigkeit bekundete, die es in die Unterhandlungen mitzubringen gedachte. Dennoch glaubte, sich gegen Oesterreich als verpflichtet betrachtend und sich darauf beschränkend, gemeinsam mit ihren Verbündeten ihre Maßregeln zu treffen, damit der Sinn der Zustimmung des Fürsten Gortschakoff von Neuem in der ersten Konferenz-Versammlung festgestellt werde, die Regierung des Kaisers weiter gehen zu müssen; die Unterhandlungen wurden eröffnet. In diesem Augenblicke war die Lage sehr einfach. Wir waren mit Oesterreich durch einen Vertrag verbunden, welcher die gemeinschaftliche Verwirklichung der vier Garantien zum Zweck hatte; und ein am 28. Dezbr. unterzeichnetes Protokoll hatte diesen vier Hauptpunkten eine Auslegung gegeben, die eben so wenig den drei Mächten als Rußland selbst verstattete, deren Bedeutung abzuändern oder deren Umfang zu verkennen. Wenn am Tage des 1. Januar 1855 Rußland den vier Punkten nicht beigepflichtet hatte, so mußte, kraft Artikel 5 des Vertrages vom 2. Dezbr., das Wiener Kabinet Maßregeln ergreifen, um ihm deren Annahme durch die Gewalt der Waffen aufzuerlegen. Nur war, in Folge der Zustimmung, die wir bei Eröffnung der Unterhandlungen gegeben hatten, der Verfall der Verpflichtungen Oesterreichs bis zum Ausgange der Konferenzen vertagt worden.

Die Regierung des Kaisers legte, wie man weiß, eine große Wichtigkeit auf den dritten Punkt. Sie glaubte nicht, daß die Abschaffung des russischen Protektorats in den Fürstenthümern, die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau und die Unabhängigkeit des Sultans in seinen Beziehungen mit seinen Unterthanen von der griechischen Kirchengemeinschaft gesichert seien, so lange der Kaiser von Rußland im schwarzen Meere genügende Streitkräfte behielte, um schon am Tage nach Unterzeichnung des Friedens, die verlorenen Stellungen wieder zu erobern. Diese Ueberzeugung wurde durch die drei verbündeten Mächte getheilt. Auch hatten sie im Protokoll vom 28. Dezbr. erklärt, daß die dritte Garantie nicht bloß die Einführung der Pforte in das europäische Recht, sondern auch das Aufhören des russischen Uebergewichtes im schwarzen Meere implicire.

Zwei Systeme sind durch die Kabinete von Paris und London vorgelegt worden, um den Zweck des dritten Punktes zu erfüllen; ein System der Neutralmachung, den Euxinus jeder militärischen Flagge verschließend, welcher Nationalität sie auch angehöre, und auf solche Weise jede Kriegsaussicht in diesen, fortan einzig dem friedlichen Kampfe der Handels-Interessen geöffneten Breiten beiseitigend; und ein System der Beschränkung, welches Rußland gestattete, wieder im schwarzen Meere zu erscheinen und dort eine Zahl von Schiffen, die genügte, um seine Würde und sein Gebiet respektirt zu machen, zu unterhalten, ohne daß die Ueberwachung, welche wir dort auszuüben als Recht beanspruchten, einen angreifenden oder drohenden Charakter haben sollte. Die russischen Bevollmächtigten haben jede Erörterung über das erste System abgelehnt, und sie haben hartnäckig verweigert, den Grundsatz des zweiten zuzulassen. Sie haben ihrerseits zwei Vorschläge gemacht. Derjenige, welcher sich am wenigsten von den unsrigen entfernte, bezweckte nach den eigenen Ausdrücken des Grafen Buol keineswegs, in dauernder Weise und im gewöhnlichen Zustande der Dinge das See-Uebergewicht Rußlands im Oriente aufhören zu machen.

Die Verwerfung jedes Grundsatzes der Beschränkung durch die russischen Bevollmächtigten entband uns mit vollem Rechte des von uns Oesterreich gege-

denen Versprechens, auf Grundlage der vier Punkte zu unterhandeln, und wir waren schon damals ermächtigt, den Schluß der Konferenzen, unter Aktnahme von der Fälligwerdung des Vertrages vom 2. Dezember, zu verlangen. Das Wiener Kabinet kam jedoch auf den Gedanken, eine Kombination vorzubringen, welche jene von Paris und London gewissenhaft zu prüfen geneigt waren, bevor sie aus den Konferenzen zurückträten. Diese Kombination bestand in einem System des Gegengewichts. Man stellte als Grundsatz die Anwesenheit von zwei Schiffen jeder der drei verbündeten Mächte als im schwarzen Meere auf Station liegend. Von dem Augenblicke an, wo Rußland seinen gegenwärtig in diesem Meere schwimmenden Effektivstand gesteigert haben würde, hätten die drei Mächte jede eine der Hälfte des russischen Effektivstandes gleiche Anzahl von Schiffen in dasselbe einlaufen lassen können. Endlich hätte, wenn der Charakter dieser Vergrößerungen als angreifend erkannt worden wäre, der Sultan die Befugniß gehabt, die Meerengen der Gesammtheit der verbündeten Flaggen zu öffnen.

Das Wiener Kabinet erkannte die Unzulänglichkeit dieser Kombination so sehr an, daß es sich erbot, mit Frankreich und England einen Vertrag zu unterzeichnen, kraft dessen die Parteien als angreifend die Vermehrung der russischen Streitkräfte an dem Tage anerkannt hätten, wo sie den Effektivstand von 1853 erreicht haben würden. Auf diese Weise konnte, bis auf ein Schiff, Rußland ohne irgend wirkliche Gefahr seine Marine wieder auf den drohenden Fuß setzen, auf dem sie vor dem Kriege war. Man verlangte von ihm keinerlei direkte und bestimmte Verpflichtung, und man setzte an die Stelle der Idee ihm aufzuerlegender Verbindlichkeiten die Idee von Verbindlichkeiten, welche die drei Mächte unter sich eingegangen wären, um in der Folge eine Gefahr zu pariren, welcher vorzubeugen man entsagte. Ohne allen Zweifel hätte die öffentliche Meinung in dieser Art des Vergleichs bloß ein zur Umgehung von Schwierigkeiten, denen man gerade entgegen zu treten Bedenken trug, angewandtes Mittel und ein sicheres Zeichen der Ohnmacht der verbündeten Mächte erblickt, die Frage dem Geiste der dritten Garantie gemäß zu lösen.

Das Wiener Kabinet hat seitdem der Regierung des Kaisers und jener Ihrer Britischen Majestät einen auf die Beschränkung begründeten und in dieser Beziehung uns zu befriedigen geeigneten Vorschlag übergeben, der aber, andererseits, in so weit unvollständig war, als er nicht den Charakter eines Ultimatums hatte, das einen Kriegsfall implicirte. Es konnte von keinem Nutzen sein, einen Entwurf zu erörtern, von dem wir im Voraus wußten, daß Rußland den Grundsatz entschieden verwarf, und bezüglich dessen Oesterreich nicht versprach, ihn im Nothfalle durch die Waffen aufrecht zu halten.

Die Unterhandlungen sind demnach geschlossen worden, und dem Kriege liegt es ob die Fragen zu entscheiden, die in der Schwebe bleiben. Es haben indessen die Unterhandlungen, indem sie mit äußerster Augenfälligkeit beweisen, daß Rußland kein einziges der Mittel genehmigt, die sein Uebergewicht im Euxinus aufhören zu machen und die dritte Garantie zu verwirklichen geeignet sind, zu gleicher Zeit das Ergebniß gehabt, daß sie den Verpflichtungen Oesterreichs gegen Frankreich und England ihre volle Stärke geben. Ueberzeugt, im Einvernehmen mit der englischen Regierung alles gethan zu haben, was von ihr abhing, um den Abschluß des Friedens zu erleichtern, hat die Regierung des Kaisers in der bis zu diesem Tage von ihr befolgten Politik nichts zu ändern. Der Zweck der beiden Regierungen ist seit dem Beginn des Krieges durch den ihr Bündniß weihenden Vertrag bezeichnet. Frankreich und England haben kein anderes Inter-

esse im Auge, als die Herstellung des Gleichgewichts auf Grundlagen, die genügend dauerhaft sind, um vor einem Ehrgeize geschirmt zu sein, der seit so vielen Jahren periodisch für Europa ein Gegenstand von Unruhe und Besorgnissen gewesen ist. Die Regierung des Kaisers wird fortfahren, die von der Fürsehung ihr übertragene Aufgabe mit der Mäßigung zu verfolgen, deren Stempel alle ihre Handlungen in dieser schon langen Krisis tragen. Bewaffnet für die Vertheidigung einer Sache, die, wie sie alle Sympathieen vereinigt, auch alle Fahnen vereinigen sollte, wird sie nichts versäumen, um die schon abgeschlossenen Bündnisse fruchtbar zu machen und um deren neue abzuschließen; sollte sie mit England allein das Hauptgewicht der Last bis zur Entscheidung des Kampfes zu tragen haben, so setzt sie volles Vertrauen in den Kriegesmuth der beiden Armeen, in den Bürgermuth der beiden Nationen. Es wird ihr gelingen, daran darf man nicht zweifeln, den durch die Verhandlungen schwebend gelassenen Fragen eine der National-Ehre, den Interessen und den Wünschen Europa's entsprechende Lösung zu geben.

CCCXLVIII.

Aktenstücke, Serbien betreffend.

a.

Erklärung des serbischen Senats über die Forderung Rußlands auf Entlassung des dirigirenden Ministers Elias Garaschanin. März 1853.

Der Senat spricht bei diesem unabweisbaren Umstande dem regierenden Fürsten seine Ergebenheit und zugleich das schmerzliche Bedauern aus, daß Herr Ilija Garaschanin, welcher in der Verwaltung seines Amtes als Minister des Aeußern sich auszeichnete, auf fremde Veranlassung von diesem Posten entfernt werden muß. Es erhellt daraus, daß dem Fürsten Forderungen vorgelegt wurden, welche die mit so großen Opfern errungenen Institutionen und Rechte der Nation gefährden. Der Senat hofft, der regierende Fürst werde dieselben zu wahren wissen, worin ihn derselbe nach Kräften unterstützen wolle, denn ein Außerachtlassen der nationalen Rechte müsse jeden Serben schmerzlich berühren, und die ganze Nation erwarte, daß das Statut, womit ihr die unabhängige Verwaltung der innern Angelegenheiten zugesichert sei, in ungeschwächter Kraft erhalten und die hohe Schutzmacht (Rußland) Rücksicht nehmen werde auf die serbische Nation und ihre Rechte, welche sie glücklich machen, und die als das Kostbarste mit allen möglichen Mitteln zu schützen und zu waren für ihre unabweisliche Pflicht sie erachte.

b.

Adresse des serbischen Senats an den Fürsten Alexander über die Forderungen Rußlands auf fernere Entlassung nicht russisch gesinnter Beamten. Vom 20. März 1853.

Im Angesicht der traurigen und außerordentlichen Ereignisse, welche im Schooß unserer vaterländischen Regierung vor sich gehen, würde der Senat seinen heiligsten Pflichten zuwider handeln, erhöbe er nicht seine Stimme, die Stimme

der Hingebung an den Fürsten, die Stimme der treuen Sorgfalt für die Rechte des serbischen Volkes.

Die Entfernung des Herrn Ilija Garaschanin von dem erhabenen Posten, auf welche ihn das Vertrauen und das Wohlwollen Ew. Hoheit berufen, und wo er sich durch so viele treffliche Eigenschaften hervorgethan, hat im Nationalrath den tiefsten Schmerz erregt. Doch gab sich der Nationalrath der Hoffnung hin, daß dieses von Ew. Hoheit in Ihrer Weisheit und Voraussicht als nothwendig erkannte Opfer im Stande sein werde die freundlichen Beziehungen zwischen der Regierung Ew. Hoheit und der hohen Schutzmacht aufrecht zu erhalten und zu stärken, und daß auf solche Weise das empfindliche Opfer werde vermindert und durch andere erhebliche Vortheile ersetzt werden. Mit Bedauern mußte jedoch der Nationalrath durch seinen Präsidenten erfahren, daß das russische General-Consulat Ew. Hoheit noch weitere Forderungen überreicht habe, welche offenbar die Verfassung des Staates und die Rechte des Volkes verletzen, und nothwendig auf alle Serben den empfindlichsten Eindruck üben. An dem Eifer Ew. Hoheit für die Aufrechthaltung und Vertheidigung der kostbaren Rechte, welche das serbische Volk um den Preis so großer Opfer errungen, auch nur im geringsten zu zweifeln, hieße Unrecht thun. Der Nationalrath ist vollkommen überzeugt, daß niemand besser als Ew. Hoheit selbst das Erstaunen und die Verletzung des serbischen Volkes in seinen legitimsten Gefühlen, in seiner Würde begreifen würde, sollte die Regierung in einer Frage nachgeben, welche die Achtung und die Vertheidigung der rechtlichen Grundlagen der politischen Existenz von Serbien betrifft. Der Nationalrath ist überzeugt, daß Ew. Hoheit in Ihrer tiefen Weisheit alle Maßregeln zur Abwehr gesetzmäßiger Rechte schon vorgesehen haben und vorzusehen bereit sind. Der Nationalrath naht daher nicht Ew. Hoheit um Mittel zur Lösung dieser außerordentlichen Schwierigkeiten vorzuschlagen, sondern einzig und allein um zu versichern, daß er in Uebereinstimmung mit Ew. Hoheit, wie in Uebereinstimmung mit der ganzen Nation, die Nothwendigkeit erkennt die Verfassung zu vertheidigen, daß er den Enthusiasmus Ew. Hoheit für die Interessen des Vaterlandes theilt, und bereit ist mit allen Kräften in Wort und That Ew. Hoheit in allem zu unterstützen, was Sie für die Erhaltung des bestehenden Wohlstandes und der wohlerworbenen Rechte, welche Serbien unter dem Schutz der hohen Mächte genießt, zu unternehmen für gut finden werden. Der Nationalrath geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß das serbische Volk in seiner Gesammtheit dieselben Wünsche und Gefühle hegt, und auch die hohen und souverainen Schutzmächte (Rußland und die Pforte) gerechte Rücksicht üben werden für das serbische Volk und seine Rechte, welche ihm durch ihre Großmuth und Theilnahme zu Theil geworden, dann befestigt und zu jenem Punkt gebracht sind, auf welchen sie gegenwärtig zum Heil Serbiens stehen.

Berathen und beschlossen in der Sitzung des Senats vom 20. März, und unterzeichnet vom Präsidenten Stephan Stephanovich, und vom ersten Sekretair Jakob Givanovich.

c.

Antwort des Fürsten Alexander auf die Adresse des Senats. Vom 23. März 1853.

Ich habe die Adresse erhalten, welche der Senat mir als den Ausdruck seiner Gesinnungen bei Gelegenheit der zwischen meiner Regierung und dem russischen

General-Consulat obwaltenden politischen Schwierigkeiten überreicht hat. Indem ich den daselbst ausgesprochenen Gefühlen, der patriotischen Hingebung meine vollste Anerkennung ausspreche und den Senat der lebendigsten Befriedigung, welche die Adresse in mir geweckt hat, versichere, erfülle ich nur eine angenehme Pflicht. Ich theile vollkommen die Ansichten des Senats über die Nothwendigkeit die Verfassung und die Rechte des serbischen Volks unverletzt zu erhalten und zu vertheidigen, wie über die Wichtigkeit der Wahrung und Hebung des gegenwärtigen Wohlstandes. Ich habe die Maßregeln, welche die Forderung des russischen Consulats erheischen, in diesem Sinn ergriffen, und stark im Bewußtsein der Legitimität unserer Sache und gleichzeitig auf die Gerechtigkeit der hohen Schutzmächte vertrauend, bin ich der Hoffnung des günstigen Erfolgs keineswegs bar. Als ich diese Maßregeln der Vertheidigung ergriff, war ich sicher, daß der patriotische Beistand des Nationalraths und die Sympathien des Volks dort nicht fehlen werden, wo es sich um die Rechte der Nation und die politische Existenz Serbiens handelt. Der Senat hat thatsächlich seine Treue an Pflicht und Schwur bewiesen, bewiesen auch wie sehr ihm die Erhaltung der gegenwärtigen Zustände am Herzen liege. Diese Pflicht unter so schwierigen Verhältnissen geübt ist wahre Vaterlandsliebe. Ich bin glücklich mich von einem so patriotischen Senat umringt zu sehen; auf diese Weise wird auch mein Streben erleichtert, wird der Erfolg unserer gemeinsamen Sache sicherer und gewisser. Ich sage noch einmal dem Senat meine Anerkennung für die patriotischen Gefühle, welche er in seiner Adresse niederlegte, und hoffe zum Allmächtigen, daß unsere gemeinsame Thätigkeit im Interesse des Vaterlands zum Heil ausschlagen werde für die nationale Sache, wie es mein stetiger Wunsch ist und das edle Streben aller Glieder der Regierung und des Nationalraths seit jeher war.

Gegeben zu Belgrad am 23. März (alten Styls) 1853.

d.

Memorandum der serbischen Regierung.

Belgrad, 5. (17.) April 1854.

Seit dem Beginne des Kriegs, welcher zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochen, hat Oesterreich gegen Serbien eine Haltung angenommen, welche der Politik dieser Macht zwar den Charakter des Zuwartens ließ, aber doch darauf zielte, sich die Mittel zu verschaffen, nach seinem Willen über die Aktion Serbiens zu verfügen. Je nachdem Oesterreich vermuthete, daß die serbische Regierung mehr oder weniger günstig für Rußland oder die Türkei gestimmt sei, führte es eine Sprache, die zu jenen muthmaßlichen Gesinnungen paßte, und versprach ihm beständig seinen Beistand zum Schutz der Grenzen des Fürstenthums gegen jeden feindlichen Angriff. Mit Hülfe dieser, vorzüglich von dem österreichischen Repräsentanten in Belgrad, und zwar so unablässig und konsequent betriebenen Politik, daß sie von den Vertretern der andern Mächte in diesem Fürstenthum bemerkt werden mußte, glaubte sich Oesterreich schon im Besitz des unbegrenzten Vertrauens der serbischen Regierung, und das Wiener Kabinet, sei es den Erfolg seiner Bestrebungen zu sichern, sei es seinen Versicherungen, welcher Art immer, bei dieser oder jener großen europäischen Macht höhern Werth zu verleihen, befahl vor etlicher Zeit sehr beträchtliche Truppensammlungen an der serbischen Grenze. In gerechter Besorgniß vor diesen militärischen Demonstrationen, welche kein Akt von Seite Serbiens heraus-

gefordert, und weder die Lage der Dinge in diesem Lande, die friedlicher und beruhigender denn jemals war, noch die Beziehungen Serbiens zu der hohen Pforte und zu den ihr alliirten Mächten rechtfertigen konnten, hat die serbische Regierung unmittelbar bei der hohen Pforte dem Zweck und der Bedeutung dieser militärischen Vorbereitungen Oesterreichs nachgefragt. Diese Schritte dienten nicht dazu uns aufzuklären, in welche Lage man uns zu versetzen gedenke. Während nämlich die nähern und fernern Organe des Wiener Kabinets uns durchblicken ließen, daß Oesterreich gegen Serbien nichts thue und nichts zu thun beabsichtige, ohne die vorherige Zustimmung des souveränen Hofs, antwortete die hohe Pforte dem serbischen Kapu-Kiaja, daß Oesterreich sie in Ungewißheit über die fraglichen militärischen Vorbereitungen lasse, und daß keine Verabredung, keine Verständigung über diese Dinge zwischen den beiden Mächten bestänben. Die Repräsentanten Frankreichs und Großbritanniens in Konstantinopel haben uns gleichfalls keine befriedigenden Versicherungen ertheilt. In den Unterredungen, womit sie den serbischen Kapu-Kiaja beehrten, schienen sie bald nicht an die Aechtheit der so bedeutsamen Demonstrationen und die Tragweite, die wir ihnen beständig zugemessen, zu glauben, bald wieder theilten sie unsere eigene Ungewißheit und die Beunruhigungen, die daraus entsprangen. Der Pascha von Belgrad blieb fortwährend ohne Instruktionen, oder genauer zu reden, er behielt seine alten, die ihm früher ertheilt worden, und laut welcher er jede militärische Intervention Oesterreichs in Serbien als einen feindlichen Angriff gegen das osmanische Reich ansehen und als solchen mit allen Kräften zurückweisen sollte.

Die Haltung Oesterreichs in Bezug auf die allgemeine Kriegsfrage mochte vielleicht eine den Absichten der Westmächte günstigere Wendung genommen haben, und die Kabinette von Paris und London ließen daher durch ihre Agenten in Belgrad der serbischen Regierung beruhigende Erklärungen bezüglich der österreichischen Absichten ertheilen. Zu derselben Zeit etwa ließ das Wiener Kabinet die serbische Regierung wissen, daß die fraglichen militärischen Maßregeln Serbien mit keiner Feindseligkeit drohten, Oesterreich habe sie nur angeordnet, um sich zum Schutz der eignen Grenzen in Bereitschaft zu setzen, und es werde in Serbien niemals interveniren, außer wenn die Russen einrückten oder ein Aufstand gegen die legitime Regierung dort ausbräche, und daß es folglich auch im letztern Fall nur als befreundete Macht und zur Unterstützung der Regierung und der legitimen Obrigkeit erscheinen würde. Dieser Schritt der österreichischen Regierung bezeichnet zwar die Fälle, in welchen diese Macht eine Intervention in Serbien beabsichtige, konnte aber nicht unsere Besorgnisse heben. Erstens sahen wir darin keine Bürgschaft gegen eine willkürliche, ohne Motive und ohne dringende Nothwendigkeit ausgeführte Intervention, die reich an Gefahren, und daher verhängnißvoll für Serbien werden müßte. Dann aber erblickten wir darin ein einseitiges Vorgehen Oesterreichs, welches, unter dem Vorwand die allgemeine Politik Europas zu unterstützen, sich die Thür zum Einrücken nach Serbien offen hielt, wodurch dieses ungerechte und willkürliche Verfahren gerade die Verwirrung, Unruhe und Bestürzung erzeugt haben würde, welche zu hindern gerade im Interesse des osmanischen Reichs und der alliirten Mächte liegt, und deren Gefahren die Regierung und die serbische Nation mit Aufopferung aller Kräfte vom Vaterland abwenden müßte. Während im Angesicht dieser so beunruhigenden Aussichten von Konstantinopel Nachrichten im völligen Widerspruch mit den von Oesterreich angekündigten Ab-

sichten einliefen, und die militärischen Vorbereitungen Oesterreichs von Tag zu Tag einen drohenderen Anschein gewannen und bereits zu dem Punkte gediehen waren, wo die Ausführung nur unmittelbar zu beginnen brauchte, hat die serbische Regierung, im Einverständnisse mit Izzet-Pascha, beschlossen, in Wien und in Konstantinopel Schritte zu thun, um deutlich zu wissen, woran wir uns in dieser Sache zu halten haben und um jeden Plan zu hindern, welcher Oesterreich zum Gebieter über die Schicksale Serbiens machen könnte. Dies war der Zweck der Sendung Aziz Pascha's nach Wien. Dieser Staatsmann befindet sich zur Zeit in Konstantinopel, und sollte der Regierung Sr. Majestät des Sultans einen genauen Bericht über sein Wirken in Wien geben.

In Erwartung der diplomatischen Lösung dieser Frage ordnet die Regierung des Fürstenthums, mit vollkommener Unterstützung Sr. Exc. Izzet Pascha's, alle zur Vertheidigung des Landes gegen einen feindlichen Angriff nöthigen Maßregeln an.

Auf dem Punkt, auf welchem wir nun stehen, handelt es sich darum zu wissen, ob es Oesterreich gelingen werde, die Zustimmung der hohen Pforte zu einer ungerechten, und so vielen dem Fürstenthum, wie dem Kaiserreich, zu dem dieses Land gehört, gemeinsamen und beiden gleich theuren Interessen nachtheiligen Maßregel zu erlangen. Was eine ohne Zustimmung der Pforte bewirkte Dazwischenkunft beträfe, so hätte sie, was auch Oesterreich davon denken mag, unter den gegenwärtigen Umständen wenig Aussichten, wenn anders es sich nicht offen für Rußland gegen die hohe Pforte und ihre Verbündeten erklären wollte.

Oesterreich stellt zwei Gründe voran, welche es zu einem militärischen Einschreiten in Serbien berechtigen: 1. den möglichen Einmarsch der Russen; 2. einen etwa in Serbien ausbrechenden Aufstand. Ad 1. Wenn die Russen in Serbien einrücken, so müßte die Mitwirkung Oesterreichs in Einklang gebracht werden mit all den Maßregeln, welche die mit der hohen Pforte verbündeten Mächte berufen sind zur Vertheidigung des osmanischen Reichs anzuwenden, und welche wir nicht zu bestimmen haben. Der Fall eines Einrückens der Russen in Serbien ist, wenn man den Versicherungen trauen darf, welche Baron v. Meyendorf dem Grafen v. Buol gegeben, daß Rußland nicht die Absicht habe in Serbien einzurücken, nicht sehr wahrscheinlich, besonders da der Kriegsschauplatz und die Operationslinie für die russischen Truppen ohnehin schon zu groß sind, als daß man daran denken könnte, dieselben noch zu verlängern. Allein selbst angenommen, die Russen versuchten den Einmarsch in Serbien — was, des Widerstandes halber, auf den sie von Seiten der Serben wie der türkischen Truppen stoßen würden, nicht leicht zu bewerkstelligen wäre — so können wir kühn behaupten, daß das Einrücken der Oesterreicher in Serbien in diesem Falle eine äußerst unglückliche Maßregel wäre, welche zu einer Menge Verwickelungen Anlaß geben könnte. Alle anderen Hülfstruppen wären denen Oesterreichs vorzuziehen. Die serbische Nation hegt ein so ausgesprochenes Mißtrauen, wo nicht Haß, gegen Oesterreich, daß Jedermann das Einrücken der Oesterreicher in Serbien augenblicklich als eine so drohende Gefahr, als ein so großes Unglück betrachtete, daß sich die ganze Thätigkeit der Serben gegen die österreichischen Truppen kehren, die ganze Thatkraft der Nation sich auf Bekämpfung dieser Feinde richten würde, in denen man stets die Personifikation jener Gelüste sähe, welche Oesterreich antreiben in Serbien — gleichviel unter welchem Rechtstitel — nach der Ausübung eines egoistischen Einflusses zu stre-

ben. So sehr die Mitwirkung der Oesterreicher der Sache der hohen Pforte nützlich sein könnte, wenn sie zu rechter Zeit und am rechten Orte gewährt würde, so sehr könnte sie Schwierigkeiten und Verwickelungen schaffen, wenn sie, trotz aller bekannten Umstände in Serbien Platz griffe. Ad 2. Was die inneren Aufstände betrifft, so fürchten wir sie jetzt weniger als je. Die ganze Nation ist vollkommen überzeugt, daß ihre theuersten Interessen ihr die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, sowie die Entfernung alles dessen empfehlen, was sie in den Krieg hineinziehen und Serbien zu einem Schlachtfelde machen würde. Von tiefem Dank erfüllt gegen den souveränen Hof für die Vorrechte, die ihnen so gnädig bestätigt worden, und für die Haltung, die man ihnen während dieses Krieges zu beobachten erlaubt, sind Regierung und Volk in Serbien über ihre Interessen zu aufgeklärt, und für das Glück ihres Landes zu besorgt, als daß sie über die Richtschnur ihres Benehmens nur einen Augenblick im Zweifel sein könnten. Das Bewußtsein, welches sie von ihrer Lage haben, wird sie besser als alle Drohungen vor jedem falschen und schädlichen Schritt sichern. Hat übrigens Serbien seit Ausbruch des Krieges nicht zur Genüge erprobt, daß es seinen Pflichten und Verbindlichkeiten treu zu bleiben weiß und will? Trotz allem was man sagen mochte, hat es sich unabläßig zwar bescheiden, aber loyal und seinen Verpflichtungen gemäß benommen. Es wird auch künftighin von diesem Wege nicht abweichen; die hohe Pforte kann sich vollkommen darauf verlassen. Alles was die serbische Regierung verlangt, ist, daß sie von nun an mit dem Vertrauen beehrt werde, welches der souveräne Hof ihr bis diesen Augenblick bezeugt, und daß man ihr Vaterland nicht einer österreichischen Besetzung überliefere, welche das Zeichen und der Anfang unberechenbarer Katastrophen wäre. Unter dieser Bedingung bürgt die serbische Regierung vollkommen für die Aufrechthaltung der Ruhe und der öffentlichen Ordnung in Serbien. Selbst wenn vereinzelte Unordnungen, welche zu allen Zeiten und unter allen Umständen möglich sind, irgendwo ausbrechen sollten, fühlt sich die Regierung im Stande, sie zu unterdrücken und zu nichte zu machen, ehe man Zeit hätte, ihnen Wichtigkeit beizulegen.

Der Kapu-Kiaja von Serbien ist bereits mehrmals beauftragt worden, diese Angelegenheit mit Sr. Durchlaucht Reschid Pascha zu besprechen, und obgleich er schon die Ehre gehabt hat, Sr. Durchlaucht die meisten der oben auseinandergesetzten Gründe und Erwägungen vorzutragen, welche ohnehin der Weisheit der hohen Pforte nicht entgehen konnten, und die uns hoffen lassen, der souveräne Hof werde in keinem Fall Oesterreich eine Befugniß zuerkennen, welche schon durch das Verlangen als verdächtig erscheinen dürfte, hat die serbische Regierung es nichtsdestoweniger für ihre Pflicht gehalten, der aufgeklärten Aufmerksamkeit Sr. Durchlaucht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten eine gründlich abgefaßte Denkschrift über diese ernste Angelegenheit vorzulegen, deren Entscheidung so viele, für die Ehre, die Würde und die Interessen der hohen Pforte, wie für die Ruhe und das Glück der serbischen Nation so wesentliche Fragen berührt.

Register.

Seite

315. Artikel des Journal de St. Petersbourg 1
316. Depesche des bairischen Ministers d. a. A. Hrn. v. d. Pfordten an den königl. Gesandten in Wien . . . . . 24. Juni 1855. 2
317. Convention zwischen England und der Pforte . . . . . 3. Febr. 1855. 5
318. Erste Instructionen, welche die türkische Regierung ihrem Bevollmächtigten bei den Wiener Friedenskonferenzen ertheilt hat 7
319. Depesche des Grafen Beust an den königl. sächsischen Gesandten in Wien. 6. März 1855. 9
320. Allianztraktat zwischen der Pforte und Sardinien . . . 15. März 1855. 12
321. Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland . . . . . 23. März 1855. 13
322. Circulardepesche des französischen Ministers d. a. A. an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland . . . . . 27. März 1855. 14
323. Artikel des Moniteur vom 11. April 1855: Die Expedition im Orient. Militärischer Theil 15
Artikel des Moniteur vom 16. April 1855: Die Expedition im Orient. Politischer Theil 25
324. Depesche des Grafen Nesselrode an Herrn v. Glinka . . 30. April 1855. 31
325. Circulardepesche des franz. Ministers d. a. A. . . . . 9. Mai 1855. 32
326. Circulardepesche des Grafen Nesselrode an die kaiserlichen Missionen im Auslande . . . . . 28. April (10. Mai) 1855. 38
327. Circulardepesche des franz. Ministers d. a. A. an die kaiserl. Gesandten im Auslande . . . . . 23. Mai 1855. 43
328. Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland . . . . . 14. Mai 1855. 49.
329. Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandtschaften in Deutschland . . . . . 17. Mai 1855. 50
330. Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin. 17. Mai 1855. 51
331. Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland . . . . . 25. Mai 1855. 51
332. Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an den königl. preuß. Gesandten in Wien . . . . . 23. Mai 1855. 54
333. Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin. 31. Mai 1855. 56
334. Artikel des Journal de St. Petersbourg . . . . . 11. Juni 1855. 57
335. Depesche des Freiherrn von Manteuffel an den Grafen Arnim in Wien. 19. Mai 1855. 65
336. Depesche des Grafen Buol an Herrn v. Hübner in Paris. 20. Mai 1855. 66
337. Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an den Freiherrn v. Werther in St. Petersburg . . . . . 6. Juni 1855. 69

Seite

338. Note des kaiserl. russischen Geschäftsträgers Hrn. v. Glinka an den kaiserl. österreich. Bundespräsidial-Gesandten Grafen v. Rechberg. 9. Juni 1855. 71
339. Artikel des Moniteur . . . . . 24. Juni 1855. 71
340. Armeebefehl des Kaisers von Oesterreich 74
341. Auszug einer Rede Lord Clarendons, gehalten am 26. Juni 1855, in Folge einer Rede Lord Lyndhursts über die Stellung Oesterreichs . . . 74
342. Protocoles des Conférences de Vienne. Protokolle der Wiener Konferenzen. 81
Memorandum vom 28. December 1854 81
Protokoll der 1. Konferenz vom 15. März 1855 82
Protokoll der 2. Konferenz vom 17. März 1855 93
Protokoll der 3. Konferenz vom 19. März 1855 103
Protokoll der 4. Konferenz vom 21. März 1855 105
Protokoll der 5. Konferenz vom 23. März 1855 115
Protokoll der 6. Konferenz vom 26. März 1855 125
Protokoll der 7. Konferenz vom 29. März 1855 133
Protokoll der 8. Konferenz vom 2. April 1855 135
Protokoll der 9. Konferenz vom 9. April 1855 137
Protokoll der 10. Konferenz vom 17. April 1855 139
Protokoll der 11. Konferenz vom 19. April 1855 147
Protokoll der 12. Konferenz vom 21. April 1855 157
Protokoll der 13. Konferenz vom 26. April 1855 177
Protokoll der 14. Konferenz vom 4. Juni 1855 191
343. Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien. 9. Juni 1855. 201
344. Circulardepesche des Grafen Clarendon an die königl. Gesandten im Auslande . . . . . 19. Juni 1855. 202
345. Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten im Auslande. 28. Juni 1855. 208
346. Rede Kaiser Napoleons zur Eröffnung der außerordentlichen Sitzung der gesetzgebenden Körper . . . . . 2. Juli 1855. 209
347. Artikel des Moniteur . . . . . 3. Juli 1855. 211
348. Aktenstücke, Serbien betreffend 214
a. Erklärung des serbischen Senats über die Forderung Rußlands auf Entlassung des Ministers Garaschanin . . . . . März 1853. 214
b. Adresse des serbischen Senats . . . . . 20. März 1853. 214
c. Antwort des Fürsten Alexander an den Senat . . . . 23. März 1853. 215
d. Memorandum der serbischen Regierung . . . . . 5/17 April 1854. 216

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin.

Aktenstücke

zur

orientalischen Frage.

Nebst

chronologischer Uebersicht

zusammengestellt

von

Dr. J. von Jasmund.

Zweiter Band.

II. Abtheilung.

Berlin 1856.

F. Schneider und Comp.

Unter den Linden No. 19.

Chronologiſche Ueberſicht.

1855.

Juni. General Murawieff ergreift mit ungefähr 30,000 Mann die Offenſive in Aſien und bricht in das türkiſche Gebiet ein. Durch eine Reihe von Operationen im Lauf der nächſten Monate ſucht er Kars völlig zu iſoliren.

Juli. Nach dem Tode des Feldmarſchall Lord Raglan tritt eine durchgreifende Veränderung in den höhern Commandos der engl. Armee ein. — Die leichte Diviſion erhält für Sir G. Brown, der nach England geht, General Codrington; die zweite General Markham; die vierte für den am 18. Juni gefallenen Sir J. Campbell, General Bentink; die dritte General Eyre. General Barnard wird Chef des Stabes.

Die franz. Regierung contrahirt eine neue Anleihe von 700 Mill. Frks.

4. Capitän Osborne, mit einem Geſchwader engl. und franz. Schiffe in's aſowſche Meer eingelaufen, erſcheint vor Genitſchi. Der Plan, tiefer in das faule Meer zu dringen, zeigt ſich unausführbar.

5. Die preuß. Regierung erklärt ſich gegen die Propoſitionen in der öſterr. Depeſche an Graf Eſterhazy vom 28. Juni (Nr. 345), vor Allem gegen Punkt 1 und 2 derſelben: die Billigung des ganzen Verhaltens Oeſterreichs, auch in Bezug auf den Abſchluß des Decembervertrags und das Feſthalten an den vier Punkten. Aktenſt. Nr. 3

10. u. öft. Recognoscirungen im Beidarthale, über die obere Tſchernaja und die Jailakette unter General d'Allonville.

14.—18. Wiederholte Ausfälle der Ruſſen gegen die engl. und franz. Poſitionen vor der Karabelnaja.

19. Die öſter. Regierung unterbreitet dem Bundestag ihre Propoſitionen, wie ſie in der Depeſche vom 28. Juni entworfen waren. Nr. 3

26. Beſchluß der Bundesverſammlung über die Propoſitionen Oeſterreichs; dieſelben werden nicht angenommen; die Bundesverſammlung dankt nur der öſter. Regierung für ihre Friedensbeſtrebungen, beſchließt die weitere Kriegsbereitſchaft und erklärt, daß weitere Verpflichtungen zu übernehmen keine Veranlaſſung ſei. Nr. 4

Omer Paſcha verläßt das Lager in der Krimm und geht nach Conſtantinopel. Osman Paſcha übernimmt das Commando der Türken.

General Canrobert geht nach Frankreich zurück.

Auf den Höhen von Inkermann treffen zahlreiche Verſtärkungen der Ruſſen ein; das ruſſiſche Heer in der Krimm beträgt ungefähr 200,000 Mann.

1855.

Aug. 7. Die Flotte der Alliirten sammelt sich bei Sweaborg. 10 Linienschiffe, 6 Fregatten, 22 Kanonenboote und 21 Mörserboote.

9.—11. Das Bombardement auf Sweaborg wird am 9. eröffnet und währt bis zum 11. Der Erfolg ist nicht erheblich. Gebäude und bedeutende Materialien werden durch Brand zerstört, die Festungswerke, das einzig Wichtige von Sweaborg, bleiben so gut wie unbeschädigt. Die Russen hatten an 350 Verwundete und Todte, die Alliirten kaum ein halb Hundert Verwundete.

13. Die Flotte kehrt auf ihre Station bei Nargen zurück.

ück Die österr. Regierung drückt in einer Depesche ihr Bedauern aus, daß
9. die Bundesversammlung nicht zu einem solidarischen Festhalten an den vier Punkten sich entschlossen habe.

0. Die preuß. Regierung spricht dem entgegen ihre Befriedigung über den Bundesbeschluß aus.

12. Die Russen bauen eine Brücke über die große Bucht von Sebastopol vom Fort Nikolaus auf der südlichen nach Fort Michael auf der nördlichen Seite. Dieselbe hat eine Länge von 3000 Fuß. Am 27. Aug. ist sie vollendet.

16. Großer Angriff der Russen auf die Tschernajalinien. Den rechten Flügel der Russen, 18,000 Mann, commandirte General Read; unter ihm die Generale Uschakoff und Martineau; den linken Flügel, von gleicher Stärke wie der rechte, befehligte General Liprandi, unter ihm General Bellegarde. Fürst Gortschakoff selbst commandirte die Reserve von circa 12000 M.

Gortschakoff hatte den Plan, sich der von den Alliirten besetzten Fediuchinberge und des Haßfortbergs auf dem linken Ufer der Tschernaja zu bemächtigen und seinerseits daraus feste Positionen zu machen. Die Truppen der Alirten auf der Tschernajalinie betrugen circa 40000 M.: 22000 Franzosen, 12000 Sardinier, 5000 Reiterei der Franzosen und Engländer nebst Reserveartillerie.

Der rechte Flügel der Russen geht über die Tschernaja gegen die Fediuchinberge, wird aber von den Franzosen mit ungeheueren Verlusten wieder zurück getrieben; General Read und der Stabschef General Weimarn fallen. Der linke Flügel steht nun auf Gortschakoffs Befehl vom Angriff auf den Haßfortberg ab und eilt dem rechten Flügel zu Hülfe, aber nur um in die Niederlage weiter mitverwickelt zu werden. Fürst Gortschakoff sammelt die Truppen auf dem rechten Ufer der Tschernaja und kehrt, nachdem er einige Stunden hier noch auf einen weitern Angriff der Alliirten gewartet, in die alten Stellungen zurück. Der Verlust der Alliirten betrug: 1) Franzosen: 181 Todte (9 Off.), 1224 Verwundete (61 Offiz.), 146 Vermißte; 2) Piemontesen: 200 Mann Todte und Verwundete. Der Verlust der Russen (nach den Angaben der Alliirten): 3300 Todte, 5000 Verwundete.

18.—27. Aufenthalt der Königin Victoria in Paris.

20. Kaiser Napoleon spricht in einem Schreiben an General Pelissier die bestimmte Erwartung des nahen Falls von Sebastopol aus; der Kaiser erklärt zugleich, daß wenn auch Sebastopol noch länger wi-

1855.

verſtehen könnte, die Ruſſen doch durch die Schwierigkeiten der Verpflegung genöthigt ſein würden, die Krimm zu räumen.

Nach der Schlacht an der Tſchernaja ſchieben die Belagerer ihre Arbeiten an der Karabelnaja immer mehr vorwärts.

Sept. 5.—7. Mit dieſem Tage beginnen die ſämmtlichen Batterien der Verbündeten eine verſtärkte Kanonade; in der Nacht Bombardement.

Ebenſo am 6. u. 7. Die Ruſſen verloren in dieſen Tagen c. 5000 M. Zwei Fregatten gehen in Flammen auf, ebenſo ein großes Pulvermagazin. Das Feuer der Alliirten zeigt ſich entſchieden überlegen; am 7. wird der Sturm beſchloſſen für den 8. Mittags.

8. Sturm auf Sebaſtopol. General d'Herbillon an der Tſchernaja kommandirend ſowie die Sardinier und Engländer daſelbſt erhalten für den 8. Befehl ſich ſchlagfertig zu halten. Die ſämmtlichen Truppen der Alliirten an der Tſchernaja betragen ungefähr 30000 M. Zum Hauptangriff, dem Sturm auf den Malakoff, wurden vom General Peliſſier circa 30000 M. beſtellt in drei geſonderten Colonnen; auf dem rechten Flügel commandirte General Dulac mit der Aufgabe, Baſtion 2 (kleiner Redan) zu nehmen; im Centrum General Motterouge, um den Angriff auf Baſtion 2 und 3 zu unterſtützen; auf dem linken Flügel General Mac Mahon, der die Baſtion Korniloff nehmen und in ihr ſich feſtſetzen ſollte. Den Oberbefehl über dies ganze Corps führte General Bosquet. Das Genie auf dieſen Abſchnitt commandirte General Froſſard.

Der Angriff auf den großen Redan fiel den Engländern zu. General Codrington erhielt die oberſte Leitung; ſeine Diviſion ſowie die des General Markham wurden zum Sturm beſtimmt; zur Unterſtützung ſollte General Campbell mit den Hochländern und General Eyre mit ſeiner dritten Diviſion dienen.

Für den Angriff auf der Stadtſeite wurden 26000 M. beſtimmt unter dem oberſten Befehl des General de Salles, zu dem auch ein ſardiniſches Corps als Unterſtützung ſtoßen ſollte.

Fürſt Gortſchakoff hatte zur Vertheidigung der Karabelnaja 50000 M. verwandt, unter dem Oberbefehl des General Chruleff. Die zur Vertheidigung der Stadt beſtimmten Truppen betrugen 30000 M. unter General Semjakin.

Punkt 12 Uhr ſchritten die Diviſionen Dulac, Motterouge und Mac Mahon zum Sturm auf den Malakoff. Die Baſtion Korniloff und Baſtion 2 werden genommen, aber nur in der erſtern können ſich Franzoſen feſtſetzen. Um dies zu erleichtern, ergeht der Befehl zum nochmaligen Angriffe auf Baſtion 2, und zum Sturm auf den großen Redan und die Stadtſeite. Baſtion 2 kann von den Franzoſen trotz wiederholten Sturms nicht genommen werden, die Engländer dringen in den großen Redan ein, vermögen ihn aber nicht zu behaupten, auf der Stadtſeite mißlingt der Sturm gänzlich. Aber General Mac Mahon behauptet ſich in der Baſtion Korniloff; um fünf Uhr Abends mußten die Ruſſen ſie als unwiderbringlich verloren betrachten.

Fürſt Gortſchakoff ertheilt ſofort den Befehl zum Verlaſſen der Südſeite; bis zum Morgen des 9. Sept. waren alle Truppen entfernt; unter

1855.

Aug. 7. Die Flotte der Alliirten sammelt sich bei Sweaborg. 10 Linienschiffe, 6 Fregatten, 22 Kanonenboote und 21 Mörserboote.

9.—11. Das Bombardement auf Sweaborg wird am 9. eröffnet und währt bis zum 11. Der Erfolg ist nicht erheblich. Gebäude und bedeutende Materialien werden durch Brand zerstört, die Festungswerke, das einzig Wichtige von Sweaborg, bleiben so gut wie unbeschädigt. Die Russen hatten an 350 Verwundete und Todte, die Alliirten kaum ein halb Hundert Verwundete.

13. Die Flotte kehrt auf ihre Station bei Nargen zurück.

Aktenstück Nr. 389. Die österr. Regierung drückt in einer Depesche ihr Bedauern aus, daß die Bundesversammlung nicht zu einem solidarischen Festhalten an den vier Punkten sich entschlossen habe.

Nr. 390. Die preuß. Regierung spricht dem entgegen ihre Befriedigung über den Bundesbeschluß aus.

12. Die Russen bauen eine Brücke über die große Bucht von Sebastopol vom Fort Nikolaus auf der südlichen nach Fort Michael auf der nördlichen Seite. Dieselbe hat eine Länge von 3000 Fuß. Am 27. Aug. ist sie vollendet.

16. Großer Angriff der Russen auf die Tschernajalinien. Den rechten Flügel der Russen, 18,000 Mann, commandirte General Read; unter ihm die Generale Uschakoff und Martineau; den linken Flügel, von gleicher Stärke wie der rechte, befehligte General Liprandi, unter ihm General Bellegarde. Fürst Gortschakoff selbst commandirte die Reserve von circa 12000 M.

Gortschakoff hatte den Plan, sich der von den Alliirten besetzten Fediuchinberge und des Haßfortbergs auf dem linken Ufer der Tschernaja zu bemächtigen und seinerseits daraus feste Positionen zu machen. Die Truppen der Alirten auf der Tschernajalinie betrugen circa 40000 M.: 22000 Franzosen, 12000 Sardinier, 5000 Reiterei der Franzosen und Engländer nebst Reserveartillerie.

Der rechte Flügel der Russen geht über die Tschernaja gegen die Fediuchinberge, wird aber von den Franzosen mit ungeheueren Verlusten wieder zurück getrieben; General Read und der Stabschef General Weimarn fallen. Der linke Flügel steht nun auf Gortschakoffs Befehl vom Angriff auf den Haßfortberg ab und eilt dem rechten Flügel zu Hülfe, aber nur um in die Niederlage weiter mitverwickelt zu werden. Fürst Gortschakoff sammelt die Truppen auf dem rechten Ufer der Tschernaja und kehrt, nachdem er einige Stunden hier noch auf einen weitern Angriff der Alliirten gewartet, in die alten Stellungen zurück. Der Verlust der Alliirten betrug: 1) Franzosen: 181 Todte (9 Off.), 1224 Verwundete (61 Offiz.), 146 Vermißte; 2) Piemontesen: 200 Mann Todte und Verwundete. Der Verlust der Russen (nach den Angaben der Alliirten): 3300 Todte, 5000 Verwundete.

18.—27. Aufenthalt der Königin Victoria in Paris.

20. Kaiser Napoleon spricht in einem Schreiben an General Pelissier die bestimmte Erwartung des nahen Falls von Sebastopol aus; der Kaiser erklärt zugleich, daß wenn auch Sebastopol noch länger wi-

1855.

verſtehen könnte, die Ruſſen doch durch die Schwierigkeiten der Verpflegung genöthigt ſein würden, die Krimm zu räumen.

Nach der Schlacht an der Tſchernaja ſchieben die Belagerer ihre Arbeiten an der Karabelnaja immer mehr vorwärts.

Sept. 5.—7. Mit dieſem Tage beginnen die ſämmtlichen Batterien der Verbündeten eine verſtärkte Kanonade; in der Nacht Bombardement.

Ebenſo am 6. u. 7. Die Ruſſen verloren in dieſen Tagen c. 5000 M. Zwei Fregatten gehen in Flammen auf, ebenſo ein großes Pulvermagazin. Das Feuer der Alliirten zeigt ſich entſchieden überlegen; am 7. wird der Sturm beſchloſſen für den 8. Mittags.

8. Sturm auf Sebaſtopol. General d'Herbillon an der Tſchernaja kommandirend ſowie die Sardinier und Engländer daſelbſt erhalten für den 8. Befehl ſich ſchlagfertig zu halten. Die ſämmtlichen Truppen der Alliirten an der Tſchernaja betragen ungefähr 30000 M. Zum Hauptangriff, dem Sturm auf den Malakoff, wurden vom General Peliſſier circa 30000 M. beſtellt in drei geſonderten Colonnen; auf dem rechten Flügel commandirte General Dulac mit der Aufgabe, Baſtion 2 (kleiner Redan) zu nehmen; im Centrum General Motterouge, um den Angriff auf Baſtion 2 und 3 zu unterſtützen; auf dem linken Flügel General Mac Mahon, der die Baſtion Korniloff nehmen und in ihr ſich feſtſetzen ſollte. Den Oberbefehl über dies ganze Corps führte General Bosquet. Das Genie auf dieſen Abſchnitt commandirte General Froſſard.

Der Angriff auf den großen Redan fiel den Engländern zu. General Codrington erhielt die oberſte Leitung; ſeine Diviſion ſowie die des General Markham wurden zum Sturm beſtimmt; zur Unterſtützung ſollte General Campbell mit den Hochländern und General Eyre mit ſeiner dritten Diviſion dienen.

Für den Angriff auf der Stadtſeite wurden 26000 M. beſtimmt unter dem oberſten Befehl des General de Salles, zu dem auch ein ſardiniſches Corps als Unterſtützung ſtoßen ſollte.

Fürſt Gortſchakoff hatte zur Vertheidigung der Karabelnaja 50000 M. verwandt, unter dem Oberbefehl des General Chruleff. Die zur Vertheidigung der Stadt beſtimmten Truppen betrugen 30000 M. unter General Semjakin.

Punkt 12 Uhr ſchritten die Diviſionen Dulac, Motterouge und Mac Mahon zum Sturm auf den Malakoff. Die Baſtion Korniloff und Baſtion 2 werden genommen, aber nur in der erſtern können ſich Franzoſen feſtſetzen. Um dies zu erleichtern, ergeht der Befehl zum nochmaligen Angriffe auf Baſtion 2, und zum Sturm auf den großen Redan und die Stadtſeite. Baſtion 2 kann von den Franzoſen trotz wiederholten Sturms nicht genommen werden, die Engländer dringen in den großen Redan ein, vermögen ihn aber nicht zu behaupten, auf der Stadtſeite mißlingt der Sturm gänzlich. Aber General Mac Mahon behauptet ſich in der Baſtion Korniloff; um fünf Uhr Abends mußten die Ruſſen ſie als unwiderbringlich verloren betrachten.

Fürſt Gortſchakoff ertheilt ſofort den Befehl zum Verlaſſen der Südſeite; bis zum Morgen des 9. Sept. waren alle Truppen entfernt; unter

1855.

dem Sprengen der Pulvermagazine und Minen wird der Rückzug vollbracht. Die Brücke wurde darauf abgebrochen.

Die Verluste des furchtbaren Tages waren folgende. Die Russen hatten an Todten 59 Offiz. 2625 M., an Verwundeten 232 Offiz. 5826 M., an Kontus. 47 Off. 1138 M., Vermißte 1739 Mann 24 Offiz. Der Gesammtverlust betrug 11714, ohne die Artillerieverluste, mit diesen circa 13000 M.

Die Franzosen hatten todt: 5 Generale, 24 Stabsoffiz., 116 Subalternoffiz. und 1489 Mann; verwundet 4 Generale, 20 Stabs- und 224 Subalternoffiz., 4259 Mann, also 4507 M.; vermißt 2 Stabsoffiz., 8 Subalternoffiz. 1400 M. 6 Generale contusionirt. Der Gesammtverlust betrug: 7309 M.

Die Engländer hatten todt: 29 Off. 356 M., verwundet 124 Offiz. 1752 M. Vermißte 176 M. Ins Gesammt: 2447 M. Verlust.

9. Die Russen versenken ihre letzten größern Schiffe. Die schwarze Meerflotte war somit völlig vernichtet.

In der Stadt finden die Alliirten: 4000 Geschütze, zum größten Theil eiserne, 407314 Kanonenkugeln, 101755 Hohlgeschosse, 2480 Kartätschbüchsen, 524964 Pfd. Pulver, 630000 Flintenpatronen (470000 brauchbare), 140 Schiffsanker nebst reichem Material zum Schiffbau; 2 Millionen Pfund Brod und Getreide und 120000 gesalznes Fleisch.

Das war das Resultat der 349 Tage währenden Belagerung von Sebastopol.

20. Es werden von Sebastopol bedeutende Truppenmassen nach Eupatoria gesendet.

Omer Pascha sammelt in Batum ein Heer zu einer Expedition in Transkaukasien.

Der Kaiser Alexander reist über Moskau nach dem Süden.

25. Kaiser Alexander trifft in Nikolajeff ein.

29. General d'Allonville, mit Cavallerie nach Eupatoria gesandt, liefert ein glückliches Reitertreffen gegen die russ. Cavallerie unter General Korff, nordwestlich von Eupatoria bei Kugyl.

29. Nach zweimonatlicher Einschließung schreitet General Murawieff auf erhaltene Kunde von dem Plane Omer Paschas und von der Absicht der Türken, eine gleichzeitige Bewegung nach Gurien und gegen Achalzich hin, sowie andererseits von Erzerum nach Kars hin zu unternehmen, zum Sturme auf Kars. Derselbe wird von der tapfern Besatzung unter Vassiff Pascha, General Williams, General Kmety, Oberst Kalandrelli siegreich zurückgeschlagen. Die Russen erleiden ungeheuere Verluste. Derselbe wurde an Todten und Verwundeten auf 6000 M. geschätzt. Die Belagerten hatten einen Verlust von circa 12—1400 M.

Oct. 14. Ein Geschwader der Alliirten, von den Admiralen Lyons und Bruat befehligt, erscheint vor Kinburn.

16. Die Schiffe forciren den Eingang in den Dnieprliman; die Landungstruppen werden ausgeschifft und zu Land und zu Wasser auf die Festung das Bombardement eröffnet.

17. Die Festung kann nicht widerstehn. General Konowitsch mit 1400 M.

1855.

verstehen könnte, die Russen doch durch die Schwierigkeiten der Verpflegung genöthigt sein würden, die Krimm zu räumen.

Nach der Schlacht an der Tschernaja schieben die Belagerer ihre Arbeiten an der Karabelnaja immer mehr vorwärts.

Sept. 5.—7. Mit diesem Tage beginnen die sämmtlichen Batterien der Verbündeten eine verstärkte Kanonade; in der Nacht Bombardement.

Ebenso am 6. u. 7. Die Russen verloren in diesen Tagen c. 5000 M. Zwei Fregatten gehen in Flammen auf, ebenso ein großes Pulvermagazin. Das Feuer der Alliirten zeigt sich entschieden überlegen; am 7. wird der Sturm beschlossen für den 8. Mittags.

8. Sturm auf Sebastopol. General d'Herbillon an der Tschernaja kommandirend sowie die Sardinier und Engländer daselbst erhalten für den 8. Befehl sich schlagfertig zu halten. Die sämmtlichen Truppen der Alliirten an der Tschernaja betragen ungefähr.30000 M. Zum Hauptangriff, dem Sturm auf den Malakoff, wurden vom General Pelissier circa 30000 M. bestellt in drei gesonderten Colonnen; auf dem rechten Flügel commandirte General Dulac mit der Aufgabe, Bastion 2 (kleiner Redan) zu nehmen; im Centrum General Motterouge, um den Angriff auf Bastion 2 und 3 zu unterstützen; auf dem linken Flügel General Mac Mahon, der die Bastion Korniloff nehmen und in ihr sich festsetzen sollte. Den Oberbefehl über dies ganze Corps führte General Bosquet. Das Genie auf diesen Abschnitt commandirte General Frossard.

Der Angriff auf den großen Redan fiel den Engländern zu. General Codrington erhielt die oberste Leitung; seine Division sowie die des General Markham wurden zum Sturm bestimmt; zur Unterstützung sollte General Campbell mit den Hochländern und General Eyre mit seiner dritten Division dienen.

Für den Angriff auf der Stadtseite wurden 26000 M. bestimmt unter dem obersten Befehl des General de Salles, zu dem auch ein sardinisches Corps als Unterstützung stoßen sollte.

Fürst Gortschakoff hatte zur Vertheidigung der Karabelnaja 50000 M. verwandt, unter dem Oberbefehl des General Chruleff. Die zur Vertheidigung der Stadt bestimmten Truppen betrugen 30000 M. unter General Semjakin.

Punkt 12 Uhr schritten die Divisionen Dulac, Motterouge und Mac Mahon zum Sturm auf den Malakoff. Die Bastion Korniloff und Bastion 2 werden genommen, aber nur in der erstern können sich Franzosen festsetzen. Um dies zu erleichtern, ergeht der Befehl zum nochmaligen Angriffe auf Bastion 2, und zum Sturm auf den großen Redan und die Stadtseite. Bastion 2 kann von den Franzosen trotz wiederholten Sturms nicht genommen werden, die Engländer dringen in den großen Redan ein, vermögen ihn aber nicht zu behaupten, auf der Stadtseite mißlingt der Sturm gänzlich. Aber General Mac Mahon behauptet sich in der Bastion Korniloff; um fünf Uhr Abends mußten die Russen sie als unwiderbringlich verloren betrachten.

Fürst Gortschakoff ertheilt sofort den Befehl zum Verlassen der Südseite; bis zum Morgen des 9. Sept. waren alle Truppen entfernt; unter

Aktenstück

1855.

Nr. 399. 18. Depesche der schwedischen Regierung, in welcher sie sich über die Bedeutung und Tendenz des Allianztractats mit England und Frankreich ausspricht, zugleich erklärend, daß die Regierung in ihrer Neutralität wie bisher beharre.

Nr. 402. 23. Noch ehe das Petersburger Cabinet von den Propositionen des Wiener Cabinets Kenntniß hat, ergreift es im Interesse des Friedens mit einem Plan zur Lösung des dritten Punktes die Initiative.

1856.

Nr. 416. Jan. 4. Das Kopenhagener Cabinet erklärt, daß es dem von Schweden mit dem Vertrag vom 21. Novbr. 1855 eingeschlagenen Weg zu folgen durchaus nicht gewillt sei.

Nr. 403. 5. Das Petersburger Cabinet erklärt auf die österreichischen Propositionen, daß es dieselben bis auf einige Punkte anzunehmen bereit ist. Das Petersburger Cabinet lehnt die Territorialabtretung im ersten Punkt ab, sucht zu seinen Gunsten dem dritten Punkte an zwei Stellen eine genauere Fassung zu geben und verwirft den fünften Punkt.

Nr. 404. 9. Das Pariser Cabinet spricht sich gegen einzelne deutsche Mittelstaaten über ihre Friedensbemühungen dahin aus, daß, wenn sie nicht energisch gegen Rußland aufträten, dieselben zu nichts führen würden.

Das Wiener Cabinet erklärt die Erwiederung des Petersburger Cabinets vom 5. auf ihre Propositionen vom 16. Dez. für ungenügend und droht seinen Gesandten aus Petersburg abzurufen, wenn nicht in wenigen Tagen die unbedingte Annahme erfolge.

Der Preuß. Gesandte in St. Petershurg bringt mit den ernstesten Vorstellungen in das Petersburger Cabinet, die österreichischen Propositionen anzunehmen.

16. Graf Nesselrode erklärt dem Grafen Esterhazy in St. Petersburg, daß das Petersburger Cabinet den österreichischen Präliminarienentwurf ganz und unbedingt annimmt.

Nr. 405. 20. Das Journal de St. Petersbourg verkündet die Annahme des Präliminarentwurfs Seitens Rußlands.

Nr. 407. Das Wiener Cabinet spricht dem Berliner seine Befriedigung über die Unterstützung aus, die es von demselben in St. Petersburg erfahren. Es wünscht den Zutritt Preußens zu den Friedensconferenzen und wird ihn befürworten, glaubt aber, daß, um Frankreich und England hierfür zu gewinnen, Preußen eine bindende Verpflichtung eingehen müsse. Das kais. Cabinet kündigt seine Absicht an, eine Vorlage bei der Bundesversammlung zu machen.

Nr. 408. 26. Auf die österreichische Depesche vom 20sten erwiedert das Preußische Cabinet, daß, wenn es zu den Friedensconferenzen eingeladen würde, es gewiß dahin wirken werde, die acceptirte Grundlage nicht wieder verschoben oder beeinträchtigt zu sehen. Den Westmächten gegenüber könne sich Preußen jetzt nicht aussprechen, wo sie noch nicht einmal ihre offizielle Zustimmung zum Präliminarentwurf gegeben; dies könnte falschen Schein des Abweichens von seinem bisherigen Standpunkt auf Preußen werfen. Der österreichischen Vorlage wird mit großem Interesse entgegen gesehen.

Nr. 409. 31. Eröffnung der Parlamentssession durch die Königin Victoria.

1855.

Besatzung capitulirt. Die Festung wird von den Truppen der Alliirten in Besitz genommen und zu dauernder Occupation befestigt.

Die Schiffe der Alliirten dringen bis in die Mündungen des Dniepr und Bug, kehren dann aber um, ohne daß ein Angriff auf Nikolajeff oder Cherson versucht worden wäre.

23.—29. Versuchte Offensivoperation der Alliirten von Eupatoria aus; am 29. ziehen sich die Truppen aber wieder dahin zurück, wegen Mangel an Wasser und Fourage.

Novembr. Omer Pascha ergreift, nachdem er sein Heer gesammelt und ausgerüstet, von Suchum Kale aus die Offensive und zieht gegen Kutais.

5. 6. Eine Flotille der Alliirten unter dem Befehl des engl. Capt. Osborne zerstört an der Küste des asowschen Meers, am Limau von Jeik, große Massen von Fourage.

7. Omer Pascha forcirt den Uebergang über den Ingur, Grenzfluß zwischen Abchasien und Mingrelien, gegen ein russisches Corps.

7.—12. Kaiser Alexander reist von Nikolajeff am 7. nach der Krimm ab, trifft am 9. in Baktschiserai ein, inspicirt am 10. die Truppen auf der Nordseite von Sebastopol, am 11. die Truppen am Belbek, am 12. die Truppen an der Katscha und bei Tasch-Basty und kehrt dann zurück.

15. Kaiser Napoleon schließt die Industrieausstellung mit einer Rede, in der er die Neutralen auffordert, sich entschieden darüber auszusprechen, welche der Parteien in der großen Verwicklung im Recht oder Unrecht wäre. Aktenstück Nr. 394.

Sendung des Generals Canrobert an die Höfe von Stockholm und Kopenhagen.

20. Der Kaiser Alexander trifft von seiner Reise nach dem Süden wieder in Petersburg ein.

21. Abschluß einer Defensivallianz zwischen Schweden einer- und Frankreich sowie England andrerseits gegen Rußland. Nr. 398.

Depesche des Grafen Walewski zur Erläuterung der Rede des Kaisers Napoleon; die Absicht irgend welcher Drohung wird abgewiesen. Nr. 395.

28. Die Festung Kars muß sich nach einer heldenhaften Vertheidigung, entblößt von allen Lebensmitteln, den Russen ergeben. General Kmety und einige andere Officiere retten sich nach Erzerum.

29. Eröffnung der Session der preuß. Landesvertretung durch den König. Nr. 396.
— Erklärung über die auswärtige Politik der preuß. Regierung.

24. Omer Pascha, der sich nach dem Sieg am Ingur bis auf wenige Stunden Kutais genähert hat, muß, von einem russischen Heere gedrängt und bei sehr schlechter Ausrüstung und Verproviantirung seiner Truppen, den Rückzug antreten und wieder nach der Küste gehen. Der Fall von Kars heißt ihn vorerst ganz auf die Offensive verzichten und er behält nun für die Wintermonate Redut Kale als Hauptquartier.

Dec. 16. Graf Esterhazy reist von Wien nach Petersburg mit dem Auftrag, den von dem österr. Cabinet ausgearbeiteten und von den Westmächten gebilligten Entwurf zu Friedenspräliminarien dem Petersburger Cabinet zur bestimmten Erklärung über Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Nr. 400. 401.

Aktenstück

1855.

Nr. 399. 18. Depesche der schwedischen Regierung, in welcher sie sich über die Bedeutung und Tendenz des Allianztractats mit England und Frankreich ausspricht, zugleich erklärend, daß die Regierung in ihrer Neutralität wie bisher beharre.

Nr. 402. 23. Noch ehe das Petersburger Cabinet von den Propositionen des Wiener Cabinets Kenntniß hat, ergreift es im Interesse des Friedens mit einem Plan zur Lösung des dritten Punktes die Initiative.

1856.

Nr. 416. Jan. 4. Das Kopenhagener Cabinet erklärt, daß es dem von Schweden mit dem Vertrag vom 21. Novbr. 1855 eingeschlagenen Weg zu folgen durchaus nicht gewillt sei.

Nr. 403. 5. Das Petersburger Cabinet erklärt auf die österreichischen Propositionen, daß es dieselben bis auf einige Punkte anzunehmen bereit ist. Das Petersburger Cabinet lehnt die Territorialabtretung im ersten Punkt ab, sucht zu seinen Gunsten dem dritten Punkte an zwei Stellen eine genauere Fassung zu geben und verwirft den *fünften* Punkt.

Nr. 404. 9. Das Pariser Cabinet spricht sich gegen einzelne deutsche Mittelstaaten über ihre Friedensbemühungen dahin aus, daß, wenn sie nicht energisch gegen Rußland aufträten, dieselben zu nichts führen würden.

Das Wiener Cabinet erklärt die Erwiederung des Petersburger Cabinets vom 5. auf ihre Propositionen vom 16. Dez. für ungenügend und droht seinen Gesandten aus Petersburg abzurufen, wenn nicht in wenigen Tagen die unbedingte Annahme erfolge.

Der Preuß. Gesandte in St. Petershurg bringt mit den ernstesten Vorstellungen in das Petersburger Cabinet, die österreichischen Propositionen anzunehmen.

16. Graf Nesselrode erklärt dem Grafen Esterhazy in St. Petersburg, daß das Petersburger Cabinet den österreichischen Präliminarienentwurf ganz und unbedingt annimmt.

Nr. 405. 20. Das Journal de St. Petersbourg verkündet die Annahme des Präliminarentwurfs Seitens Rußlands.

Nr. 407. Das Wiener Cabinet spricht dem Berliner seine Befriedigung über die Unterstützung aus, die es von demselben in St. Petersburg erfahren. Es wünscht den Zutritt Preußens zu den Friedensconferenzen und wird ihn befürworten, glaubt aber, daß, um Frankreich und England hierfür zu gewinnen, Preußen eine bindende Verpflichtung eingehen müsse. Das kais. Cabinet kündigt seine Absicht an, eine Vorlage bei der Bundesversammlung zu machen.

Nr. 408. 26. Auf die österreichische Depesche vom 20sten erwiedert das Preußische Cabinet, daß, wenn es zu den Friedensconferenzen eingeladen würde, es gewiß dahin wirken werde, die acceptirte Grundlage nicht wieder verschoben oder beeinträchtigt zu sehen. Den Westmächten gegenüber könne sich Preußen jetzt nicht aussprechen, wo sie noch nicht einmal ihre offizielle Zustimmung zum Präliminarentwurf gegeben; dies könnte falschen Schein des Abweichens von seinem bisherigen Standpunkt auf Preußen werfen. Der österreichischen Vorlage wird mit großem Interesse entgegen gesehen.

Nr. 409. 31. Eröffnung der Parlamentssession durch die Königin Victoria.

Aktenstücke.

CCCXLIX.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland.

Wien, 30. October 1853.

Das kaiserl. Kabinet glaubt auch bei dem gegenwärtigen Stande der russisch-türkischen Verwicklung die zuversichtliche Hoffnung festhalten zu können, daß in dieser wichtigen Frage des Tages die Aufgabe der Höfe von Oesterreich und Preußen darauf beschränkt sein werde, durch ihre Haltung zu verhüten, daß der zwischen Rußland und der Türkei ausgebrochene Streit sich weiter ausbreite und zu einem Konflikte zwischen dem ersteren Reiche und den beiden westlichen Mächten führe. Die Höfe von Wien und Berlin haben beide auf ihrem Standpunkt das Bedürfniß empfunden, nicht nur in jenem Streite sich neutral zu verhalten, sondern auch dieser von ihnen gemeinsam eingenommenen Stellung nach allen Seiten hin den möglichst offenen und bestimmten Ausdruck zu geben. Wir haben in dieser Absicht dem preußischen Kabinete vorgeschlagen, auch im Kreise unserer deutschen Bundesgenossen eine Erklärung in Bezug auf die Neutralität der beiden Mächte gemeinschaftlich abzugeben, und hiezu die durch die bevorstehende Wiedereröffnung der Bundestagssitzungen gebotene Gelegenheit zu benützen. Das Kabinet von Berlin hat diesen Vorschlag gebilligt und ich habe hiervon Veranlassung genommen, den kais. Bundespräsidialgesandten einzuladen, den Rückweg nach Frankfurt über die preuß. Hauptstadt zu nehmen, um dort das Nähere zu dem gedachten Zwecke zu verabreden.

Wir dürfen uns versprechen, daß die beabsichtigte gemeinsame Erklärung Oesterreichs und Preußens die Hoffnungen auf Erhaltung des allgemeinen Friedens in weiten Kreisen verstärken, jedenfalls aber bei den Souveränen des deutschen Bundes der entschiedensten Zustimmung begegnen werde.

CCCL.

Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel an die königl. Gesandten in Deutschland.

Berlin, 31. October 1853.

Die zwischen Rußland und der Türkei obschwebenden Differenzen haben trotz der unausgesetzten Bemühungen der europ. Kabinete in jüngster Zeit einen immer ernsteren Charakter angenommen. Zwar war es gelungen sich über einen Verständigungsplan zu einigen, der geeignet schien, die sich gegenüberstehenden Interessen zu vermitteln und die Integrität des osmanischen Reiches sowie die Souveränetätsrechte des Sultans mit den gerechten Ansprüchen des Kaisers von Rußland in Einklang zu bringen. Allein bald traten Seitens der zunächst betheiligten

Mächte so verschiedene Auslegungen und so abweichende Auffassungen hervor, daß weder die früheren Vorschläge noch ein neuerer zu Olmütz unter den Augen Sr. Maj. des Kaisers von Rußland zunächst von Oesterreich unternommener Ausgleichungsversuch zu dem erwünschten Erfolge führten; vielmehr wie Ew. bekannt ist, die Pforte auf Grund des schon vor längerer Zeit erfolgten Einrückens russischer Truppen in die Donaufürstenthümer Rußland den Krieg erklärt hat. Se. Maj. der König unser Allergnädigster Herr verhehlen Sich nicht den ganzen Ernst dieser Thatsache, und Allerhöchstderen Regierung erkennt darin eine erhöhte Aufforderung, die Aufgabe, welche Preußen in seinem eigenen und seiner deutschen Mitverbündeten Interesse obliegt, mit Gewissenhaftigkeit zu prüfen und mit Ausdauer zu erfüllen. Leider ist es nicht möglich gewesen, dem Ausbruch der Feindseligkeiten ganz vorzubeugen, aber desto ernster und dringender ist das Bestreben der königl. Regierung, denselben durch Anknüpfung neuer Verhandlungen möglichst bald ein Ziel zu setzen und die Segnungen des Friedens dem übrigen Europa zu erhalten. Die vorbereitenden Schritte, die zu diesem Behufe gethan sind, berechtigen zu der Hoffnung einer Verständigung. Preußen aber glaubt diesem allseitig erkannten Bedürfnisse um so wirksamer Vorschub leisten zu können, je länger und vollständiger es, wohl vorbereitet auch auf ernste Verwicklungen, die Freiheit seiner eigenen Entschließungen bewahrte, um seine wahrhafte, durch kein direktes Interesse gehemmte, Unparteilichkeit der Entwicklung der Ereignisse gegenüber zu bethätigen. Preußen glaubt durch diese Haltung das Band des Vertrauens, das die deutschen Regierungen umschließt, nur noch fester zu knüpfen. Denn wir erachten es für einen schönen und heilsamen Beruf des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, das bedeutungsvolle Gewicht seiner Gesammtmacht in die Wagschale des Friedens zu legen und sind von der unerschütterlichen Zuversicht durchdrungen, daß sämmtliche deutsche Regierungen sich uns in der Erfüllung dieses hohen nnd weltgeschichtlichen Berufs einmüthig anschließen werden. Ew. wollen sich im Sinne vorstehender Bemerkungen unter vertraulicher Mittheilung des gegenwärtigen Erlasses gegen die Regierung äußern, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben. Ich glaube auf die streng vertrauliche Natur dieser Mittheilung deshalb einen besondern Werth legen zu müssen, weil es dem Zwecke derselben zuwiderlaufen würde, wenn ihr nach irgend einer Seite hin der Charakter einer Demonstration beigelegt werden könnte.

CCCLI.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland.

Wien, 6. Novbr. 1853.

Durch die Circulardepesche Nr. 2. vom 30. Octbr. wurden unsere Bundesgenossen davon unterrichtet, daß wir in Berlin den Vorschlag gemacht hatten, gemeinschaftlich mit Preußen eine Eröffnung bezüglich der Stellung der beiden Höfe in der russisch-türkischen Frage an die deutsche Bundesversammlung zu richten und daß dieser Vorschlag die Billigung des königl. preuß. Kabinets erhalten hatte. Demungeachtet befinden wir uns nunmehr in dem Falle, in Frankfurt, nicht wie wir hofften, in Gemeinschaft mit Preußen, sondern nur in unserem eigenen Namen eine Erklärung der erwähnten Art abgeben zu können. Wir sind daher hierüber den Regierungen, die jene frühere Benachrichtigung durch uns empfingen, die erforderliche Aufklärung schuldig. Gewiß werden wir nicht erst nöthig haben, zu versichern, daß wir vollkommen berechtigt waren, uns auf das

Einverständniß der königl. preuß. Regierung mit dem in Rede stehenden Vorschlage zu berufen. Als wir gegen Ende des vergangenen Monats in Berlin anfragten, ob das preußische Kabinet nicht ebenso wie das österreichische es für angemessen erachte, daß nach der förmlichen Kriegserklärung der Pforte an Rußland von Seiten der beiden deutschen Mächte eine beruhigende Mittheilung zur Bezeichnung ihrer neutralen Stellung an die Bundesversammlung ergehe, fand dieser Vorschlag bei der königl. Regierung nicht nur eine bereitwillige Aufnahme, sondern selbst den vollen Anklag, den wir uns für denselben um seiner so nahe liegenden Beweggründe willen allerdings versprechen zu dürfen glaubten. Es ward uns berichtet, daß die königl. Regierung ganz in unseren Vorschlag eingehe, und nur den Wunsch hege, über die Ausdrücke der von den beiden Mächten gemeinsam in Frankfurt abzugebenden Erklärung sich näher mit uns zu verständigen.

Da wir zu einer solchen Verständigung sehr bereit waren, und das Nähere in Bezug auf Form und Fassung der Erklärung gern der königl. Regierung überlassen wollten, da ferner die Zeit drängte, wenn anders die Vorlage noch in der auf den 3. d. M. angesetzten ersten Bundestagssitzung erfolgen sollte, so glaubten wir den Zweck nicht besser fördern zu können, als indem wir den nach Frankfurt zurückkehrenden kaiserl. Bundespräsidialgesandten veranlaßten, über Berlin zu gehen, um dort mündlich mit dem königl. Kabinete das Nöthige festzustellen. Auch beeilten wir uns, an die hohen Bundesregierungen die Mittheilung vom 30. v. M. zu richten, damit denselben die Nachricht von der bevorstehenden Erklärung am Bundestage noch rechtzeitig zukomme. Zu unserm Bedauern entstanden aber mittlerweile in Berlin Bedenken überhaupt gegen eine Mittheilung an den deutschen Bund in der russisch-türkischen Frage, und Freiherr v. Prokesch fand dort nicht mehr die Neigung vor, sich an einer solchen zu betheiligen. Die königl. Regierung beharrte bei diesem Bedenken, wiewohl wir ihr vorstellten, daß es gewiß sehr zu bedauern sein würde, wenn bei diesem Anlasse der Eindruck des Zusammengehens der beiden deutschen Mächte verloren ginge, wozu doch in der Sache selbst kein Grund gegeben wäre. Wir beeilen uns hinzuzufügen, daß die königl preuß. Regierung nichts destoweniger ihre Stellung so wenig als geändert betrachtete, daß sie uns vielmehr ihrer Uebereinstimmung mit einer in dem beabsichtigten Sinne nur von Seiten Oesterreichs abzugebenden Erklärung versicherte.

Es blieb uns sonach nur übrig, unserem Vertreter in Frankfurt mit einer nur von Oesterreich ausgehenden Eröffnung zu beauftragen. Freihr. v. Prokesch ist angewiesen, dieselbe in der Sitzung vom 10. d. M. vorzulegen. Wir schließen, indem wir die Hoffnung aussprechen, daß diese Mittheilung, wiewohl sie nicht in der Weise, wie wir ursprünglich beabsichtigten, erfolgen kann, unter den angeführten Umständen sich nicht weniger der vollen Würdigung und Anerkennung unserer Genossen im deutschen Bunde zu erfreuen haben wird.

CCCLII.

Circulardepesche des Freiherrn v. Manteuffel an die königl. Gesandten in Deutschland.

Berlin, 16. März 1854.

Die Mittheilungen, welche wir über unseren den orientalischen Verwicklungen gegenüber eingenommenen Standpunkt unterm 9. v. M. durch Ew. an die

Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, gelangen ließen, haben eine befriedigende Aufnahme gefunden. Aus dem Munde unserer deutschen Bundesgenossen sind uns unzweideutige Worte der Anerkennung für die unausgesetzten Bemühungen zu Theil geworden, die wir in Gemeinschaft mit den Höfen von Wien, London und Paris der Aufrechterhaltung des Friedens gewidmet hatten. Namentlich aber war es uns werthvoll, aus dem Ausdruck des Vertrauens, das die deutschen Höfe in die Fortdauer und in die Wirksamkeit unseres ungetrübten Einverständnisses mit dem k. k. österreich. Kabinet bei diesem Anlaß äußerten, die Ueberzeugung von der patriotischen Anschauung auf's Neue zu schöpfen, von welcher sie in Bezug auf die Stellung Deutschlands Angesichts der herannahenden europäischen Krisis beseelt sind. Inzwischen haben die Beziehungen der beiden Westmächte zu Rußland eine so bedrohliche Wendung genommen, daß die Wohlthaten des lange und sorgsam gepflegten Friedens in Gefahr sind für Europa verloren zu gehen. Aufstände christlicher Unterthanen der Pforte haben die Wirrnisse vermehrt, die eine Ausdehnung und Verlängerung des zwischen Rußland und der Türkei ausgebrochenen Krieges über den Orient und die angrenzenden Staaten verhängen muß. Dieser Verkettung der Ereignisse gegenüber hat die k. k. österreichische Regierung die Lage des Kaiserstaats in eine ernste und gewissenhafte Erwägung genommen, und durchdrungen von der Besorgniß, daß nicht blos die allgemein europäischen, sondern namentlich auch die speciell österreichischen Interessen ein wirksameres Eingreifen in den Gang der Begebenheiten erheischen könnten, größere Truppen-Concentrationen an der türkischen Grenze ausgeführt. Durch diese entschiedene Haltung glaubt der kaiserl. Hof auch dem deutschen Interesse nützlich zu sein und aus diesem Grunde auf die Unterstützung des gesammten Deutschlands ein wohlbegründetes Recht zu haben. Mit einer wahrhaften Genugthuung begrüßen wir die auf die Vorfälle in den türkischen Provinzen hingewandte Aufmerksamkeit Oesterreichs und die in dieser Richtung ergriffenen Maßnahmen. Denn wir betrachten sie als das wirksamste Mittel, um die über den Orient hereingebrochenen Wirren zu begrenzen und die Segnungen des Friedens zurückzuführen. Wir leben aber auch der freudigen Gewißheit, daß Oesterreich, je mehr es berufen ist, in den untern Donaugebieten die Interessen Deutschlands zu fördern, desto sicherer nicht blos auf unsern nachhaltigen Beistand zählen kann, sondern auch auf die ernste Unterstützung der übrigen Bundesgenossen. Nach den neuesten uns aus Wien zugegangenen Eröffnungen ist es ferner für uns eine befriedigende Aussicht, daß die über Preußens und Deutschlands Stellung mit dem kaiserl. Kabinet zu eröffnenden Verhandlungen die beiderseitige Uebereinstimmung aufs Neue klar legen und dadurch ein dem Wohle unseres Gesammtvaterlandes entsprechendes Ergebniß darbieten werden. Indem ich mir vorbehalte, an Sie seiner Zeit die weiteren hierauf bezüglichen Mittheilungen zu richten, glaube ich schon jetzt bemerken zu sollen, daß wir in der von unserm eigenen Wohle nicht zu trennenden Fürsorge für unsere deutschen Bundesgenossen die Stellung Deutschlands als eines von den schwebenden Verwicklungen nicht so unmittelbar berührten Staatenvereins geltend machen und auch die Frage unserer beiderseitigen Erwägung nicht entziehen werden, in wie weit die deutsche Bundesversammlung eine ihr nach den Grundgesetzen des Bundes gestattete Bethätigung bei dem sich vorbereitenden Einigungsakte der deutschen Höfe erhalten solle.

Sie wollen diese Bemerkungen durch Mittheilung einer Abschrift zur Kennt-

niß des Herrn Ministers der a. A. bringen und ihm gleichzeitig unsern angelegentlichen Dank für die eingehende Beantwortung unseres obenerwähnten Circulars aussprechen.

CCCLIII.

Erklärung Oesterreichs und Preußens, in der Bundestagssitzung vom 20. Juli 1854 bei Vorlegung des Aprilbündnisses.

Oesterreich und Preußen. Die Gesandten sind mit der nachfolgenden Mittheilung beauftragt worden:

In ihrer Erklärung vom 24. Mai d. J. haben die Höfe von Oesterreich und Preußen ihr Verhalten zu der gegenwärtigen europäischen Verwickelung ihren Bundesgenossen dargelegt, und daran den Ausdruck des Wunsches geknüpft, daß durch eine verfassungsmäßige Willensäußerung des Bundes eine feste Bürgschaft für die Eintracht sämmtlicher Regierungen Deutschlands inmitten der Gefahren der Weltlage gewonnen werde.

Die hohe Bundesversammlung hat hierauf durch ihren Beschluß von gedachtem Tage ausgesprochen, daß sie in der Uebereinstimmung der beiden Mächte die wesentliche Grundlage für die Einigkeit Deutschlands und für die Wahrung der gemeinsamen deutschen Interessen erkenne. Sie hat es als ein Bedürfniß anerkannt, daß der Entschluß der Bundesglieder zu kräftigem und treuem Zusammenstehen durch das gesetzliche Organ des Bundes einen entsprechenden Ausdruck erhalte.

Je aufrichtiger die Regierungen Oesterreichs und Preußens sich dieses Ausspruches erfreuten, desto größer ist die Genugthuung, womit sie sich nunmehr in dem Falle sehen, eine in der bestimmten Form eines Vertrages verbürgte und das gesammte Gebiet der Interessen Deutschlands umfassende Einigung dieser hohen Versammlung vorlegen zu können.

Die Gesandten haben die Ehre, den authentischen Text des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 20. April d. J. abgeschlossenen und seitdem ratificirten Vertrags wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses, sowie eines als integrirenden Theil zu demselben gehörigen Zusatzartikels zu überreichen und im Namen ihrer erhabenen Monarchen den deutschen Bund zum Beitritt zu diesem Vertrage einzuladen.

Sie sind beauftragt, diese Vorlage mit den folgenden Bemerkungen und weiteren Mittheilungen zu begleiten:

Oesterreich und Preußen sind bei den Verhandlungen, welche zum Abschlusse des Bündnisses geführt haben, dem leitenden Gedanken gefolgt, nicht nur die zwischen ihnen bereits bestehenden Bande der Freundschaft und Bundesgenossenschaft zu befestigen, sondern sich noch ausgedehntere Bürgschaften für die Sicherheit ihrer Staaten, sowie für gemeinsamen Schutz der Gesammtinteressen Deutschlands zu gewähren. Die Bestimmungen des Vertrages verwirklichen diese erhöhte Solidarität, indem sie die contrahirenden Theile für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zur gemeinsamen Abwehr jedes auswärtigen Angriffs auf irgend einen Theil ihrer gesammten Besitzungen verpflichten, und diese Verpflichtung ausdrücklich auch für den Fall ausdehnen, wenn zur Wahrung deutscher Interessen ein aktives Vorgehen eines der Theilnehmer veranlaßt wäre. Diese Verpflichtungen werden, wenn der Bund in seiner Gesammtheit zu dem

Bündnisse hinzutritt, vertragsmäßig auf den ganzen Umfang des deutschen Bundesgebiets und der außerdeutschen Besitzungen Oesterreichs und Preußens sich erstrecken. Deutschland wird alsdann, kraft der Bestimmungen des Bündnisses, ohne von dem auf Erhaltung und Vertheidigung gerichteten Grundcharakter seiner Verfassung abzuweichen, mit verstärktem Nachdrucke die Aufgabe zu erfüllen vermögen, als engverbundene Gesammtmacht die gesammten deutschen Interessen zu schützen und zugleich zur Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichts mitzuwirken, auf welchem die Sicherheit aller Staaten beruht.

Die Grundsätze, die das Hauptinstrument des Vertrages vom 20. April d. J. aufstellt, haben ferner in dem den II. Artikel desselben ergänzenden Zusatzartikel eine besondere Anwendung auf den Stand der Verwickelungen im Orient gefunden, und die Gesandten haben den Auftrag, der hohen Bundesversammlung hiermit zugleich Abschriften derjenigen Erlasse vorzulegen, welche die Höfe von Wien und Berlin in Ausführung der betreffenden Bestimmung dieses Zusatzartikels an ihre Gesandtschaften am kaiserlich-russischen Hofe gerichtet haben.

Sicher werden die Regierungen Deutschlands die Fürsorge zu würdigen wissen, welche die Souveraine von Oesterreich und Preußen bewog, eine weitere Ausdehnung der Kriegsoperationen Rußlands auf dem rechten Donauufer, sowie die Fortdauer der Besetzung der Moldau und Walachei auf unbestimmte Zeit als unvereinbar mit den ihrer Obhut anvertrauten großen Interessen zu bezeichnen. Aber auch dem Geiste der Mäßigung und Friedensliebe, welchen die beiden Mächte in keinem ihrer Schritte verleugnet haben, werden ihre deutschen Bundesgenossen Anerkennung und Beifall nicht versagen. Die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens bleibt das Ziel der Wünsche und Bestrebungen der beiden Kabinete, und sie halten an der Hoffnung fest, daß Seine Majestät der Kaiser von Rußland der aus tiefem Pflichtgefühl hervorgegangenen Sprache seiner alten Verbündeten Gehör geben und dadurch den Wunsch friedlicher Ausgleichung bethätigen werde, damit in Folge dieser veränderten Stellung Rußlands und des nothwendigen praktischen Einflusses derselben auf diejenigen der übrigen kriegführenden Mächte die Wege der Verständigung wieder geöffnet und das im Interesse Deutschlands Erreichte auch für die Beruhigung Europas nutzbar gemacht werden könne.

Die Kabinete von Wien und Berlin unterziehen in diesem Augenblicke die Antwort Rußlands der gewissenhaftesten Prüfung, und sie werden es sich zur Pflicht machen, der Bundesversammlung, sofern sie dem Bündnisse beigetreten sein wird, diese Antwort mitzutheilen, und mit ihr im Geiste des Vertrages darüber in vertrauensvolles Einvernehmen zu treten.

Ebenso werden sie es sich angelegen sein lassen, dem Bunde in allen späteren ihn als Theilnehmer an dem Bündnisse angehenden Verhandlungen die gebührende Einflußnahme zu sichern, und in so weit es auf die von Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht zu trennende Frage der Form seiner Vertretung ankommt, werden sie sich den Grundsatz des Artikels 49 der Wiener Schlußakte gegenwärtig halten, und jedenfalls in der dort bezeichneten Eventualität auf die genaue Vollziehung dieser Bestimmung der Bundesgesetze achten.

Die Regierungen von Oesterreich und Preußen schöpfen aus ihrem Vertrauen in die Einsicht und den Gemeinsinn der Regierungen Deutschlands die beruhigende Ueberzeugung, daß über die Zwecke und Aufgaben, die dem deutschen Bunde gegenüber den Ereignissen der Gegenwart vorgezeichnet sind, unter den Mitgliedern desselben eine ächt bundesgenossenschaftliche Einmüthigkeit ob-

walte. Der Beschluß, dem die beiden Höfe nunmehr entgegensehen, wird diesen Zwecken und Aufgaben die vereinigte moralische und materielle Macht des großen deutschen Staatenbundes dienstbar machen, und dieser mächtigen Gesammtheit unter allen Verhältnissen den ihr gebührenden Einfluß sichern, so daß Deutschland aus der ernstesten der politischen Verwicklungen, von welcher Europa seit Gründung des Deutschen Bundes ergriffen wurde, unter dem göttlichen Schutze unerschüttert hervorgehen wird.

CCCLIV.

Verhandlung der Bundesversammlung vom 24. Juli 1854.

Der Gesandte von Baiern erstattet Namens des für die orientalische Angelegenheit niedergesetzten Bundestags-Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Die hohe Versammmlung hat am 24. Mai l. J. dem berichtenden Ausschusse die in der 15. diesjährigen Sitzung von Oesterreich und Preußen bezüglich der orientalischen Angelegenheit gemachte Mittheilung, und sodann in der Sitzung vom 20. l. M. die weitere, den gleichen Gegenstand betreffende Vorlage Oesterreichs und Preußens mit dem Auftrage zugewiesen, schleunigst einen entsprechenden Beschlußentwurf zu begutachten.

Durch den am 24. Mai l. J. gleichzeitig gefaßten Beschluß hat die hohe Versammlung den beiden höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen bereits ihren aufrichtigen Dank für deren Mittheilungen dargebracht, dabei zugleich die kundgegebene Uebereinstimmung der gedachten beiden höchsten Regierungen als die wesentliche Grundlage der unerschütterlichen Einigkeit Deutschlands anerkannt, es aber als Bedürfniß bezeichnet, daß diese Einigkeit durch das verfassungsmäßige Organ des Bundes einen entsprechenden Ausdruck erhalte.

Die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen haben nun unterm 20. d. M. den von ihnen am 20. April l. J. abgeschlossenen und seither beiderseits ratificirten Vertrag wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses, nebst einem zu demselben gehörigen Zusatzartikel mitgetheilt, und dabei den Deutschen Bund eingeladen, diesem Vertrage beizutreten; dem berichtenden Ausschusse aber will es scheinen, daß die von der hohen Versammlung am 24. Mai vorbehaltene förmliche Kundgabe des festen Entschlusses aller Regierungen — kräftig und treu zusammenzustehen in den Prüfungen, welche die nächste Zukunft dem gemeinsamen Vaterlande bringen kann, — den entschiedensten und folgereichsten Ausdruck durch den allseitigen Beitritt zu jenem Bündnißvertrage erhalten werde, und daß es dann einer anderweiten Aeußerung desfalls nicht mehr bedürfe.

Der gedachte Vertrag selbst ist der hohen Versammlung bekannt; die Erklärung, mit welcher derselbe eingebracht worden ist, erläutert seinen Zweck näher, und sichert dem Bunde die entsprechende Mitwirkung bei dessem Vollzuge zu.

Das hiernach durch den Abschluß des Vertrages vom 20. April erstrebte Ziel steht mit dem im Artikel II der Bundesakte und Artikel I der Wiener Schlußakte festgestellten Zwecke des deutschen Bundes im Einklange, der Beitritt des Bundes zu jenem Vertrage erhöht die Bürgschaften für Erreichung und Sicherung dieses Zweckes während der Dauer der Verwickelungen, die gegenwärtig den Frieden Europas erschüttern; die Befugniß des Bundes, sich dem Vertrage anzuschließen, und in die durch denselben begründeten gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen einzutreten, ergiebt sich klar aus den Artikeln 35 und 47 der Wiener Schlußakte.

Der eingehenderen Ausführung dessen glaubt der Ausschuß um so mehr überhoben zu sein, als es bekannt ist, daß die Mehrzahl der höchsten und hohen Regierungen sich bereits diese Auffassung angeeignet und die Absicht kundgegeben hat, der von Oesterreich und Preußen erlassenen Einladung Folge zu geben. Dem Ausschusse bleibt demgemäß nur die erfreuliche Aufgabe, die Form zu begutachten, in welcher die so glücklich bestehende Uebereinstimmung und der Beitritt des Bundes zu dem mehrerwähnten Vertrage zu beurkunden sein möchte, und er erlaubt sich in Erfüllung dieser Aufgabe die Fassung des nachstehenden Beschlusses zu beantragen:*)

Präsidium hält sofort über vorstehende Ausschußanträge Umfrage, und erklärten hierbei

Oesterreich und

Preußen: sich mit denselben vollkommen einverstanden.

Baiern. Die Königliche Regierung findet sich zunächst veranlaßt, der konföderativen Gesinnung, die sich in der Vorlage des Vertrags vom 20. April l. J.. ausspricht, die gebührende Anerkennung zu zollen. Sie hat aus dem vertraulichen Benehmen, welches die deutschen Regierungen hierüber in letzter Zeit unter sich gepflogen haben, mit hoher Befriedigung die Ueberzeugung geschöpft, daß über die Zwecke und Aufgaben des deutschen Bundes unter den Ereignissen der Gegenwart bundesgenossenschaftliche Einmüthigkeit besteht.

Gestützt auf diese Ueberzeugung, — dann in vertrauensvollem Hinblicke auf die von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen, bei Vorlage ihres gedachten Vertrages, den Bundesversammlungen gegebenen Erklärungen und Zusicherungen über die Ausführung dieses Vertrags und die dem Bunde dabei zukommende Mitwirkung, — und geleitet von dem festen Entschlusse, allen Ereignissen, die da kommen mögen, in bundesgetreuer Eintracht entgegenzugehen, — stimmt die königliche Regierung für den Beitritt des deutschen Bundes zu dem Vertrage vom 20. April l. J. und erklärt ihr Einverständniß mit dem vom Ausschusse desfalls begutachteten Beschlußentwurfe.

Königreich Sachsen. Die königliche Regierung tritt dem vorgelegten Entwurfe in vertrauensvollem Hinblick auf die von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen gegebenen Erklärungen und Zusicherungen über den Zweck, den Inhalt und den Vollzug des Bündnisses bei.

Hannover. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Beschlußentwurfe beizutreten.

Württemberg. Der Gesandte hat dem vorliegenden Beschlußentwurfe zuzustimmen.

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, dem vorgelegten Beschlußentwurfe Namens der großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurhessen und

Großherzogthum Hessen: treten bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat sich beeilt, die in der 22. Sitzung vom 20. d. M. von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin gemachte Vorlage über den Beitritt des Bundes zu dem am 20. April d. J. zwischen Höchstdenselben abgeschlossenen Vertrage seinem Allerhöchsten Hofe einzusenden.

Wenn der Gesandte mit Instruktion in dieser hochwichtigen Angelegenheit indessen noch nicht hat versehen werden können, so ergreift er doch diese Gelegen-

*) S. Band I., S. 317. Aktenst. 230.

heit, um unter Anknüpfung an die in der 17. Sitzung von ihm abgegebenen Erklärung und in Gemäßheit seiner früheren Weisungen auszusprechen, daß Seine Majestät der König, wie Allerhöchstdieselben den Bemühungen jener Allerdurchlauchtigsten Höfe für Sicherstellung der Bundesinteressen die vollste Anerkennung zollen, so auch seit dem Beginn dieser ernsten Complication entschlossen gewesen sind, gegen keinen Ihrer erhabenen Bundesgenossen in Bethätigung föderativer Gesinnung und Erfüllung der Bundespflichten zurückzustehen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist zu der Erklärung autorisirt, daß Seine Majestat der König-Großherzog, als Mitglied des deutschen Bundes, Allerhöchstihre Zustimmung dazu ertheilen, daß der Bund dem zwischen Oesterreich und Preußen unterm 20. April d. J. abgeschlossenen Vertrage beitrete, während Seine Majestät für Ihre übrigen Staaten die strenge Neutralität bewahren wollen, welche Allerhöchstdieselben zu beobachten Sich vorgesetzt haben.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat den Anträgen Namens der vier hohen Regierungen der Curie beizupflichten.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte hat dem Beschlußentwurfe ebenfalls beizutreten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die großherzoglichen Regierungen theilen die von der Bundesversammlung bereits ausgesprochene lebhafte Freude über die durch die vorgelegten Mittheilungen beurkundete Uebereinstimmung der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen in Bezug auf die orientalische Frage. Sie glauben jedoch in dieser wichtigen Angelegenheit sich nur nach voller Ueberzeugung und offen dahin aussprechen zu müssen, daß sie den Anschluß des deutschen Bundes an das zwischen Oesterreich und Preußen unter dem 20. April d. J. abgeschlossene Bündniß, nebst dem als integrirender Theil des Bündnisses bezeichneten Zusatzartikel dem Geiste der Bundesverfassung und der durch dieselbe dem Bunde bezeichneten Stellung nicht entsprechend halten, weil die Vorlage über die durch den Artikel 47 der Wiener Schlußakte für die Theilnahme des Bundes vorgeschriebenen Grenzen hinausgeht.

Die großherzoglichen Regierungen können daher zu ihrem Bedauern dem durch den Ausschuß vorgelegtem Antrage nicht beistimmen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte tritt Namens sämmtlicher hohen Regierungen der Curie dem Beschlußentwurfe bei.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Wenn Ihre Durchlauchten der ersten Einladung Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen zum Beitritte zu dem am 20. April abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse unverweilt entgegenzukommen Sich verpflichtet fühlten, um sowohl Allerhöchstdenselben Ihren Dank und Ihr vollstes Vertrauen zu bethätigen, als auch um, so viel Ihre Durchlauchten vermochten, dahin zu wirken, daß diesem allen Interessen Deutschlands entsprechenden Bündnisse das Anerkenntniß des deutschen Bundes rechtzeitig zu Theil werden möge, so können Ihre Durchlauchten die nunmehr in der Versammlung erfolgte Vorlage desselben nur mit Freuden begrüßen, und der Gesandte ist ermächtigt, zu einem Bundesbeschlusse mitzuwirken, durch welchen der Beitritt des deutschen Bundes zu dem zwischen Oesterreich und Preußen am 20. April abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse, so wie zu der in einem Zusatzartikel erhaltenen Ergänzung zu dessen zweitem Artikel, in der von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin beantragten und von dem Ausschusse begutachteten Weise sofort ausgesprochen werde.

Freie Städte. Der Gesandte ist von Seiten sämmtlicher vier freien Städte beauftragt, dem Entwurfe in allen Punkten beizutreten.

[Dänemark wegen Holstein und Lauenburg in der Sitzung vom 3. August. Der Gesandte hat die Ehre, die in der 23. diesjährigen Sitzung seinem Allerhöchsten Hofe vorbehaltene Erklärung nachstehendermaßen abzugeben:

In voller Würdigung des die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten beabsichtigenden Zweckes des Deutschen Bundes, so wie in Anerkennung der hieraus für die einzelnen Bundesglieder für den Fall sich ergebenden Verpflichtungen, daß einer dieser Zwecke für gefährdet zu erachten sein müßte, und in der Ueberzeugung, daß diese Verpflichtungen mit der von der Königlichen Regierung für die Dauer des zwischen Rußlands einerseits, und der Türkei, England Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges für den Umfang der dänischen Monarchie erklärten und befolgten und allseitig gebilligten Neutralität nicht in Widerspruch treten, — ist der Gesandte von seinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, dem in Antrag gebrachten Bundesbeschlusse beizustimmen.]

In Gemäßheit der Ausschußanträge erfolgt daher der Beschluß ꝛc. ꝛc.*)

CCCLV.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland.

Wien, 28. Juli 1854.

Durch Art. III. des nunmehr von dem gesammten deutschen Bunde eingegangenen Schutz- und Trutzbündnisses haben die Theilnehmer an demselben, um den Bedingungen des Vertrages auch die gehörige Gewähr und Kraft zu geben, sich verpflichtet, im Falle des Bedarfs nach unter sich zu bestimmenden Epochen und auf zu bestimmenden Punkten einen Theil ihrer Streitmacht in voller Kriegsbereitschaft zu halten, und es soll über die Zeit, den Umfang und die Art der Aufstellung dieser Streitkräfte eine besondere Festsetzung erfolgen. In der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihr Einigungswerk das ganze Deutschland umfassen werde, haben die Höfe von Oesterreich und Preußen sich im Voraus über die zur Ausführung dieser Vertragsbestimmung an die Bundesversammlung zu richtenden Vorschläge geeinigt. Freihr. v. Prokesch ist demgemäß ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königl. preußischen Bundestagsgesandten eine dem erwähnten Art. III. des Bündnißvertrages entsprechende militärische Festsetzung in Antrag zu bringen und er wird es sich seinen Instructionen gemäß zur Pflicht machen, auf die möglichste Beschleunigung der Beschlußfassung in dieser Beziehung und auf rasche, kräftige und zweckmäßige Ausführung der zu fassenden Beschlüsse hinzuwirken. In seiner Wesenheit geht der von den beiden Höfen beabsichtigte Vorschlag dahin, daß Oesterreich die Zahl von 150—250000 Mann, Preußen 100—200000, die übrigen deutschen Bundesstaaten aber die Hälfte ihrer bundesmäßigen Contingente mobil aufzustellen hätten. Würde dieser Antrag zum Beschlusse erhoben, so könnten zwei Bundes-Corps, das eine aus dem Kontingente des 7. und 8., das andere aus jenem des 9. und 10. Armeecorps gebildet und in Verbindung mit den Streitkräften Oesterreichs und Preußens an den dazu geeignetsten Punkten aufgestellt werden. Daß für ein solches militärisches

*) Siehe den Beschluß: Band I., S. 317. Aktenst. 230.

Auftreten des deutschen Bundes der in dem Vertrage vom 20. April vorhergesehene Fall des Bedarfs bereits wirklich eingetreten ist, darüber wird es Angesichts der Haltung Rußlands und des Umfangs der Rüstungen dieser Macht eines nähern Nachweises nicht bedürfen. Oesterreich hat zwei seiner Armeen schlagfertig aufgestellt und in Preußen sind die nöthigen Befehle wegen Mobilmachung der nach Maßgabe der Uebereinkunft aufzustellenden Truppenmacht jetzt ebenfalls erlassen. Ein Vorrücken der österreich. Truppen und selbst ein Conflict derselben mit den Streitkräften Rußlands in den Donaufürstenthümern steht möglicher Weise in naher Frist bevor, und es stellt sich gewiß unter solchen Umständen als hochwichtig für das gesammte Deutschland dar, thatsächlich den Beweis zu liefern, daß jedem Angriffe auf die Grenzen Oesterreichs die vereinigte Macht des deutschen Bundes gegenübersteht. Schon der moralischen Wirkung willen müssen wir es als äußerst wünschenswerth betrachten, daß in dem Augenblicke, in welchem die Höfe von Wien und Berlin einen letzten entscheidenden Schritt in St. Petersburg zu thun berufen sein werden, der zur Aufrechthaltung des Schutz- und Trutzbündnisses geeignete militärische Beschluß des deutschen Bundes ohne Zögern zu Stande komme und mit regem Eifer in Ausführung gebracht werde.

Ew. wollen sich bei der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, auf das Angelegentlichste dahin verwenden, daß deren Vertreter in Frankfurt mit der umfassendsten Ermächtigung versehen werden, zu einer Beschlußfassung des Bundes auf der vorerwähnten Grundlage und zu allen weiteren Behufs rechtzeitiger und wohlgeleiteter Durchführung der militärischen Maßregeln des Bundes nöthig werdenden Beschlüssen mitzuwirken. Die Ueberzeugung aller unserer Bundesgenossen wird uns gewiß darin entgegenkommen, daß die Entwickelung einer achtunggebietenden Wirksamkeit vom Mittelpunkte des deutschen Bundes aus den gegenwärtigen Verhältnissen als eine wahre Lebensfrage für den Bund sich darstellt. Eine solche Wirksamkeit erscheint uns aber als wesentlich dadurch bedingt, daß auf das Bedürfniß thunlichster Erleichterung und Vereinfachung der Verhandlungen der Bundesversammlung allseitig die so einleuchtend nothwendige Rücksicht genommen und daß insbesondere um des großen Zweckes willen von den einzelnen Regierungen des Bundes die möglichst ausgedehnten Vollmachten in die Hände der Mitglieder der Bundesversammlung gelegt werden.

CCCLVI.

Erklärung Oesterreichs und Preußens, die orientalische Frage betreffend, in der Bundestagssitzung vom 17. August 1854.

Oesterreich und Preußen: In der Vorlage, mit welcher die Gesandten von Oesterreich und Preußen in der 22. diesjährigen Sitzung Namens und im Auftrage ihrer Allerhöchsten Höfe den Durchlauchtigsten deutschen Bund zum Beitritte zu dem österreichisch-preußischen Bündnisse vom 20. April einzuladen die Ehre hatten, haben die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin die Zusage gegeben, dieser hohen Versammlnng die Antwort des kaiserlich russischen Hofes auf die in Ausführung des Absatzes 2 des Zusatzartikels zum Vertrage vom genannten Tage an denselben am 3. und 12. Juni gerichteten Eröffnungen mitzutheilen und mit ihr im Geiste des Vertrages darüber in vertrauensvolles Einvernehmen zu treten.

In Erfüllung dieser Zusage ihrer Allerhöchsten Höfe bringen die Gesandten die Depeschen des petersburger Kabinets an die kaiserlich russischen Gesandten in Wien und Berlin, Fürsten von Gortschakoff und Freiherrn von Budberg, d. d. St. Petersburg, den 17./29. und 18./30. Juni, zur Kenntniß dieser hohen Versammlung. Es haben die Antworten des kaiserlich-russischen Hofes die beiden deutschen Höfe veranlaßt, einerseits sich gegenüber Rußland über ihren Standpunkt durch die weiter hier anliegenden Erlasse des österreichischen Kabinets an den Grafen Valentin Esterhazy, d. d. Wien, den 9. Juli, und des königlich-preußischen Kabinets an den Freiherrn von Werther d. d. Berlin 17. Juli auszusprechen, andererseits aber den Höfen von Paris und London von dem Inhalte der Erklärungen Rußlands unter dem Ausdrucke der Ueberzeugung Mittheilung zu machen, daß Rußland durch seine Anerbietungen den Wunsch einer friedlichen Ausgleichung bethätigt habe, die Seemächte sich daher gewiß einer ernsten und reiflichen Erwägung der für die Anbahnung des allgemeinen Friedens dargebotenen Anhaltspunkte nicht entziehen würden.

Die zu diesem Zwecke an die betreffenden Gesandten von Wien unterm 21. Juli und von Berlin unterm 24. Juli gerichteten Weisungen bilden hierbei die Anlagen sub Nr. V. und VI.

Die Höfe von Paris und London haben zwar den Inhalt der russischen Erklärung nicht als geeignet betrachtet, um als Grundlage für die Einleitungen von Friedensunterhandlungen und Abschluß eines Waffenstillstandes zu dienen, sich aber unter Vorbehalt ihrer weiteren Entschlüsse bereit finden lassen, den deutschen Höfen einige Punkte zu bezeichnen, welche ihnen als das geringste Maß der dem künftigen Frieden zum Grunde zu legenden Garantieen sich darstellen. Das kaiserlich-österreichische Kabinet hat diese Punkte, vier an der Zahl, als gemäßigt und den Interessen des europäischen Gleichgewichtes, besonders aber auch den Interessen Deutschlands entsprechend anerkannt, seine Uebereinstimmung mit den Kabineten von Paris und London durch den Austausch von Noten, die hier abschriftlich beiliegen, festgestellt und mittelst der weiter angeschlossenen Depesche an den kaiserlichen Gesandten in Petersburg, d. d. Wien, 10. August, die Annahme dieser vier Punkte dringend empfohlen. Preußen, geleitet von dem Wunsche, einen folgereichen Anknüpfungspunkt zur Herstellung des Friedens zu gewinnen, hat diesen Schritt Oesterreichs durch seine ebenfalls beiliegende Depesche an den Freiherrn von Werther vom 13. d. M. in Petersburg angelegentlich unterstützt. Es geben sich sonach die beiden Höfe der trostvollen Hoffnung hin, daß ihre unermüdeten Bestrebungen, die Wiederherstellung eines dauerhaften und die Interessen Deutschlands wahrenden Friedens anzubahnen, nicht ohne Erfolg bleiben werden. Sie finden sich in dieser Hoffnung um so mehr bestärkt, als inzwischen der kaiserlich-russische Gesandte, Fürst Gortschakoff, zu Wien die mündliche Anzeige gemacht hat, es sei von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland der Befehl zur vollständigen Räumung der Donaufürstenthümer durch die kaiserlich-russischen Truppen ertheilt worden. Dieser Maßregel wurde zwar von Rußland nicht die Bedeutung eines Zugeständnisses, sondern nur die einer rein strategischen Bewegung beigelegt. Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph haben sie aber in demselben Geiste, der sie ohne Zweifel eingegeben, aufgenommen, und werden zur Besetzung der Walachei und Moldau, zu welcher Maßregel Allerhöchstdieselben durch ihre Pflichten und Verbindlichkeiten berufen sind, in keiner gegen das russische Kaiserreich feindseligen Absicht schreiten.

In welcher Weise diese Pflichten und Verbindlichkeiten zwischen dem kaiserlichen Cabinete und der hohen Pforte geregelt sind, wolle die hohe Versammlung aus der hier beifolgenden Convention, abgeschlossen zu Bojadschi-Köy bei Constantinopel am 14. Juni, entnehmen.

Die beiden Höfe stellen der hohen Versammlung anheim, die aus diesen Mittheilungen hervorgehende Lage der Dinge in umfassende Erwägung zu ziehen, und die Gesandten beantragen deshalb: die vorgelegten Aktenstücke nach Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 24. Juli d. J. an die beiden vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

CCCLVII.

Depesche des Grafen Buol an Grafen Valentin Esterhazy in St. Petersburg.

Wien, den 12. September 1854.

Meine vorhergehende Depesche*) hat Sie unterrichtet, in welchen Ausdrücken Sie sich gegen Grafen Nesselrode zu erklären haben werden über die letzten Eröffnungen, die Fürst Gortschakoff beauftragt war uns im Namen seines Kabinets zu machen. Ich kann mich dennoch nicht enthalten mich in einige Erörterungen einzulassen, die nicht sowohl den Zweck haben unsere Antwort an das russische Gouvernement zu vervollständigen, als vielmehr allein den, Ihr eignes Urtheil über gewisse Behauptungen und Unterstellungen aufzuklären, welche die russische Depesche vom 14/26. August enthält.

Man wirft uns darin vor, nicht direct auf Eröffnungen geantwortet zu haben, die direct an uns gerichtet waren, sondern geglaubt zu haben, uns an die beiden Mächte wenden und von ihren Entscheidungen die abhängen lassen zu müssen, welche wir für uns allein hätten treffen sollen.

Wir sind in Verlegenheit uns einen solchen Vorwurf zu erklären. Um was handelte es sich in den Eröffnungen, die uns von Fürst Gortschakoff beim Antritt seiner Mission gemacht worden sind? Das russische Kabinet, von uns auf Grund unserer eigenen Interessen und der Deutschlands eingeladen, nicht länger die Räumung der Donaufürstenthümer zu verzögern, wollte zuvörderst wissen, welche Garantien wir ihm als Ersatz für unser Verlangen bieten konnten, das es damals als ein Opfer vom strategischen Gesichtspunkt aus bezeichnete. Gleichzeitig erklärte das Cabinet von St. Petersburg, daß es keine Schwierigkeit mache die in dem Protokolle vom 9. April niedergelegten Prinzipien zu unterschreiben, indem es die Hoffnung aussprach, „auf dieser Grundlage zur Wiederherstellung des Friedens gelangen oder wenigstens dazu die Verhandlung mittelst eines Waffenstillstands vorzubereiten."

Wie nun aber konnte das kaiserliche Kabinet dem friedlichen Streben entsprechen, welchem es diese Sprache Rußlands zuschreiben mußte, ohne sich mit den Mächten zu vernehmen, mit denen sich dieses im Krieg befindet? Wie konnte Oesterreich Rußland Garantien der Sicherheit gegen neue Angriffe auf sein Land und seine Küste in Europa und Asien durch die feindlichen Streitkräfte verschaffen, wenn es nicht jene Mächte durch seine Vorstellungen dahin zu bringen suchte, den Grundlagen der Pacifikation beizustimmen, welche einige Aussicht hatten von beiden Seiten für billig gehalten zu werden und zu einer Einstellung der Feindseligkeiten zu führen? Und in Betreff der Räumung der

*) S. Band I., S. 358. Aktenstück 256.

Donaufürstenthümer, ist sie nicht von den vier Mächten als eine Bedingung erachtet worden, deren Erfüllung jeder Art von Einvernehmen über die Wiederherstellung des Friedens vorausgehen müßte? Lag es daher denn nicht in der Aufgabe Oesterreichs, nach besten Kräften bei den Mächten die Geneigtheit Rußlands, zur Räumung der Fürstenthümer zu schreiten, zur Geltung zu bringen und sich derselben als eines wirksamen Mittels zu bedienen, um in friedlichem Sinne auf sie zu wirken?

Nach der Depesche des Hrn. Grafen Nesselrode hätte das kaiserliche Kabinet, als Ergebniß seiner Besprechungen mit den Höfen von Paris und London, neue Grundlagen des Friedens aufgestellt, die schon um der Form der Redaktion willen nicht mit Ehren von Rußland hätten angenommen werden können, und deren Tendenz in einer Depesche dargelegt wäre, welche im Moniteur veröffentlicht und als Antwort auf die Eröffnungen des Wiener Cabinets bezeichnet sei. Es genügt die Data zu Rathe zu ziehen, um sich von dem Irthume zu überzeugen, in welchem sich das Kabinet von St. Petersburg in dieser Beziehung befindet.

Die Depesche, mit welcher wir die russischen Eröffnungen der ernsten Erwägung der Kabinete von St. James und der Tuilerien anempfohlen haben, und von der Sie seiner Zeit durch einen Courier der russischen Gesandtschaft Abschrift erhalten haben, trägt das Datum des 21. Juli, während die Depesche des Herrn Drouin de Lhuys vom folgenden Tage ist. Diese kann daher nicht eine Antwort auf die erstere seiu. Was den Inhalt der franz. Depesche anlangt, so haben wir, da sie nicht völlig unserer eigenen Auffassung entsprach, darauf unter dem 29. Juli durch die Depesche geantwortet, von der ich die Ehre habe zu Ihrer Information eine Abschrift beizufügen. *)

Diese Aktenstücke werden Sie, Herr Graf, wenn Sie sie gelesen haben, überzeugen, 1) daß gerade unmittelbar, nachdem wir von der franz. Depesche Kenntniß genommen hatten, wir unsere Bemühungen bei den Kabineten von Paris und London erneuert haben, um sie zu bestimmen, daß sie sich klar über die Bedingungen aussprächen, denen sie für Friedensverhandlungen Folge zu geben bereit wären; 2) daß wir diese Kabinete veranlaßt haben, uns ihren Entschluß in einer Form mitzutheilen, die uns in den Stand setze davon praktischen Gebrauch zu machen; 3) daß die vier Punkte, welche Herr Graf Nesselrode als neue Basen des Friedens bezeichnet, bereits um jene Zeit zwischen den drei Höfen verabredet waren, und daß es sich nur noch darum handelte gemeinsam eine passende Form der Redaktion dafür festzustellen.

Es ergiebt sich daher hieraus: daß die vier Punkte, welche Rußland jetzt so kategorisch verwirft, weder in ihrer Tendenz noch in der Form, in welcher sie geboten wurden, etwas enthalten, was diesen Hof verletzen oder überraschen könnte, weil derselbe schon vorher den Grundsätzen des Protokolls vom 9. April beigetreten war, von denen sie nur das Corollar sind, und weil er kaum sich verhehlen konnte, daß der Friede nicht ohne ein den allgemeinen Interessen Europas gebrachtes Opfer zu erlangen war; — daß die Depesche des Hrn. Drouin de Lhuys nicht die offizielle Antwort des französischen Kabinets an den kaiserlichen Hof bildete und daß folglich das russische Kabinet eine zu hohe Bedeutung jenem Aktenstück beilegt, indem es die Tragweite einiger seiner Stellen, selbst nicht ohne Uebertreibung, darlegt, während es andrerseits für überflüssig er-

*) S. Band I., S. 337. Aktenstück 244.

achtet die Eröffnungen zu prüfen, die wir an daſſelbe gerichtet haben und die doch den reellen Kern der Uebereinſtimmung bilden, die wir in der Lage geweſen ſind zwiſchen den Mächten herzuſtellen.

Es iſt außerdem zu bemerken, daß die Anführung einiger Ausdrücke der Depeſche des franzöſiſchen Cabinets in der ruſſiſchen Depeſche nicht ganz genau iſt und daß man in dieſer den Abſichten des Kabinets der Tuilerien eine Ausdehnung giebt über das hinaus, was in ſeiner Depeſche ausgeſprochen iſt.

Die ruſſiſche Regierung ſieht einen Grund dafür, dieſe ihm dargebotenen Grundlagen einer Verſtändigung nicht anzunehmen, in dem Umſtand, daß die Seemächte ſich vorbehalten haben dieſe Grundlagen je nach den Eventualitäten des Krieges zu modificiren. Aber iſt ein ſolcher Vorbehalt nicht gewöhnlich unter kriegführenden Mächten und blieb Rußland nicht auch frei, ſeine Bedingungen zu modificiren je nach den Chancen, welche die Fortſetzung der Feindſeligkeiten bieten würde?

Dadurch, daß Rußland ohne Vorbehalt die vier Punkte annahm, die im Grunde nichts weiter ſind als die preliminariſchen Ausgangspunkte der zu eröffnenden Unterhandlungen, entäußerte es ſich keineswegs des Rechts den Krieg in dem Fall wiederzubeginnen, daß man ſich nicht über die definitiven Friedensbedingungen einigte, und ſelbſt dieſe Bedingungen zu modificiren, wenn ſich die Ereigniſſe zu ſeinem Vortheil wendeten.

Was unſere Auffaſſung der vier Punkte betrifft, ſo können wir von Neuem conſtatiren, daß es die einzigen Grundlagen ſind, welche uns die für die Zukunft nothwendigen Garantien zu enthalten und den gebieteriſchen Forderungen einer Situation zu entſprechen ſcheinen, welche wir nicht geſchaffen haben und die wir ſelbſt am erſten beklagen. Aber wir können dieſen Bedingungen nicht die Tragweite beimeſſen, welche Rußland ihnen giebt und die ihm ihre Annahme als unvereinbar mit ſeiner Ehre und ſeinen Intereſſen erſcheinen läßt.

Inzwiſchen würde es uns unzeitig erſcheinen, jetzt angeben zu wollen, in welchem Sinne dieſe Grundlagen ihre practiſche Anwendung zu erhalten hätten, die offenbar nur erſt das Ergebniß der gemeinſamen Berathung aller betheiligten Mächte ſein kann. Immerhin ſtehen wir nicht an zu erklären, daß die Form, in welcher die vier Punkte in den kürzlich zu Wien ausgetauſchten Noten gefaßt ſind, das iſt, was wir nach langen Beſprechungen und nicht ohne viele Anſtrengungen unſerer Seits als das am meiſten Geeignete haben erreichen können, um die Anbahnung zu einem Einvernehmen zwiſchen den Mächten zu erleichtern. Und das ſind doch gerade dieſelben Noten, welche die ruſſiſche Depeſche als neue Verbindlichkeiten bezeichnet, durch die wir uns mit den Feinden Rußlands verbunden hätten, während ſich nichts darin findet, das ſich nicht aus den früheren Verhandlungen der vier Mächte ergäbe oder das die Aktion Oeſterreichs engagirte über den Kreis hinaus, der durch ſeine Intereſſen und ſeine eignen Rückſichten vorgezeichnet iſt.

Indem wir Ihnen, Herr Graf, dieſe Erwägungen mittheilen, zu denen uns die Lectüre der Depeſche des ruſſiſchen Kabinets Veranlaſſung gegeben hat, haben wir vorzüglich in Abſicht Sie in den Stand zu ſetzen, die volle Wahrheit der Thatſachen wieder herzuſtellen und die Politik des kaiſerlichen Hofes in ihr rechtes Licht zu ſetzen.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCLVIII.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland.

Wien, 6. Januar 1855.

In unserm Erlasse vom 26. Dezbr. haben wir uns vorbehalten, der — Regierung demnächst von den Ergebnissen der Schritte Mittheilung zu machen, die wir in Folge der Annahme der Friedensgrundlage der Noten vom 8. August durch Rußland in Paris und London gethan haben, um auf die Eröffnung von Unterhandlungen über die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens hinzuwirken.

Der Vertrag vom 2. Dezbr. hat uns das Mittel gegeben, bei den Kabineten der Seemächte den Zweck der Anbahnung des Friedens inmitten von Umständen wirksamer zu verfolgen, die in Frankreich und England die allgemeine Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf die Ereignisse des Krieges und auf die Maßregeln zu dessen erfolgreicher Führung lenken mußten. Auch haben wir gewiß allen Grund gehabt uns Glück zu wünschen, daß wir den Vorschlägen des Friedens bei den Regierungen der beiden Länder Gehör verschaffen und die kriegführenden Mächte haben bewegen können, nach Allem was seit dem 8. Aug. sich ereignet, noch auf den nämlichen Grundlagen zu unterhandeln, die zu jener Zeit als unerläßlich für die Begründung eines dauerhaften Friedens anerkannt worden sind. Indem aber die Höfe von Paris und London, den Rathschlägen der Mäßigung Eingang gewährend, von Neuem mit uns die vier Bedingungen der Noten vom 8. August als den gemeinsamen Ausgangspunkt für das Werk des Friedens anzunehmen einwilligten, durften sie zugleich Werth darauf legen, vor der Eröffnung der Friedensunterhandlungen sich mit dem österreich. Kabinete vorläufig näher über den Sinn und die allgemeine Tragweite jener vier Präliminarpunkte zu verständigen. Auch betrachteten sie es als eine Forderung ihrer Würde, daß die von Rußland kundgegebene Geneigtheit die Hand zum Frieden zu bieten auch ihnen gegenüber in bestimmter Weise konstatirt werde. Diesem letzten Verlangen haben wir ohne Schwierigkeit Genüge leisten können. Gleichmäßig durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die gegenwärtigen Umstände zwar eine definitive Auslegung der mehrerwähnten vier Punkte und eine vollständige Feststellung der Bürgschaften, die aus denselben hervorgehen werden, noch nicht gestatten, ein näheres Einverständniß aber hierüber angezeigt sei um das Friedenswerk vorzubereiten, haben ferner die drei an dem Vertrage vom 2. Dezbr. betheiligten Höfe sich zu einer übereinstimmenden Auffassung der vier Punkte in ihrer wesentlichen Bedeutung geeinigt, ohne jedoch dabei in vorzeitige und dem Gange der unter Theilnahme Rußlands und der Türkei zu eröffnenden Unterhandlungen vorgreifende Festsetzungen einzugehen. In Folge hiervon hat am 28. v. M. zwischen den Vertretern Oesterreichs, Frankreichs und Englands und dem kaiserl. ruff. Gesandten eine vorläufige Zusammenkunft stattgefunden, in welcher die ersteren sich über die Gesichtspunkte, unter welchen die vier Präliminarpunkte sich ihren Höfen darstellen, mündlich gegen die Repräsentanten Rußlands ausgesprochen haben mit der Erklärung, daß sie im Falle einer zustimmenden Aeußerung des ruff. Bevollmächtigten in die Unterhandlung einzutreten bereit sein würden, sobald auch der Vertreter der Türkei sich an derselben zu betheiligen in den Stand gesetzt sein würde.

Fürst Gortschakoff hat sich durch seine Instructionen weder zu einer zustimmenden noch zu einer ablehnenden Erklärung für ermächtigt gehalten. Er hat

es deshalb übernommen, seinem Hofe Bericht zu erstatten und in einer zweiten Besprechung, für die er eine Frist von 15 Tagen anzuberaumen vorschlug, das Ergebniß seiner Anfrage mitzutheilen. Die übrigen Bevollmächtigten haben in diesen Vorschlag eingewilligt.

Demzufolge ist auch die Eröffnung der im Art. V des Vertrages vom 2. Dzbr. von den Contrahenten vorgesehenen Berathungen bis nach Ablauf der erwähnten Frist vertagt geblieben.

CCCLIX.

Circulardepesche des Grafen Cavour an die königl. sardinischen Gesandten.

Turin, den 4. März 1855.

Mein Herr! Ich habe die Ehre Ihnen anbei einige Exemplare des Manifestes*) zu übersenden, mit welchem die Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien, im Namen des Königs, den Krieg an Se. Majestät den Kaiser von Rußland erklärt.

Als der Allianztraktat zwischen Frankreich und England v. 10. April 1854 officiell Sardinien mitgetheilt wurde, glaubte die Regierung des Königs, wiewohl sie vollständig Recht und Pflicht der großen westlichen Mächte anerkannte, sich den Ueberschreitungen Rußlands entgegenzustellen und das ottomanische Reich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen, und wiewohl sie laut erklärte, daß ihre lebhaftesten Sympathien der Sache angehörten, deren Vertheidigung Frankreich und England edelmüthig übernommen hatten, dennoch für den Augenblick davon abstehen zu müssen, von der im Art. 5 des Vertrags gemachten Reserve Gebrauch zu machen.

Jetzt hat der Krieg bedeutende Dimensionen im Orient und in der Ostsee angenommen und alle Welt hat sich überzeugen können, daß die Frage, die im Orient spielt, eine Europäische Frage ist; alles stimmet darin überein anzuerkennen, daß wenn die großen Mächte an derselben ein direktes Interesse haben, die Staaten zweiten Ranges nichts weniger dabei in ihrem Handel und was mehr ist, in ihrer Unabhängigkeit durch die ehrgeizigen Entwürfe Rußlands bedroht sind.

Der Augenblick ist daher gekommen den gewaltigen Mitteln, über die es gebietet, und den ungeheuren Vortheilen seiner geographischen Lage die vereinigten Anstrengungen der Mächte entgegenzustellen, die frei von jeder ehrgeizigen Absicht, nur danach streben die Gefahren zu entfernen, die später zu beschwören nicht mehr Zeit wäre, und den Triumph der ewigen Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit zu sichern.

Diese Beweggründe haben Se. Majestät den König von Sardinien bestimmt der Einladung nachzukommen, die von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland an ihn gerichtet wurde, dem Tractat vom 10. April 1854 beizutreten. Nachdem die Beitrittsacte sowie die beiden darauf bezüglichen Conventionen den 26. Januar unterzeichnet und heute ratificirt worden sind, so hat Se. Majestät hiermit, in Folge der darin enthaltenen Stipulationen, den Krieg an Rußland erklärt.

Se. Majestät hat nicht ohne schmerzliche Ueberraschung gesehen, daß wäh-

*) Siehe Band I. S. 441, Nr. 308.

rend die Acceſſionsacte als noch nicht ratificirt noch nicht volle geſetzliche Geltung hatte und in keiner Weiſe zur Ausführung gekommen war, der Kaiſer Nikolaus durch eine Note des Grafen Neſſelrode und in einer von Bitterkeit erfüllten Sprache, die Initiative der Feindſeligkeiten ergreifend, ihn hat anklagen können das Völkerrecht dadurch verletzt zu haben, daß er ohne vorgängige Kriegserklärung eine Expedition nach der Krimm ſende, und ihm das Vergeſſen der Freundſchaftsbeweiſe, welche Rußland in früheren Zeiten Sardinien gegeben, vorgeworfen hat.

Was die behauptete Verletzung des Völkerrechts betrifft, ſo genügt es das Datum des Circulars des Grafen Neſſelrode (5./17. Febr.) neben das der Ratification der Acceſſionsacte (4. März) zu ſtellen, um ſich von der überraſchenden Leichtfertigkeit zu überzeugen, mit welcher der Kanzler des ruſſiſchen Reichs eine ſo ſchwere Beſchuldigung hat erheben können, die ſo wenig gegen die ſavoyiſchen Fürſten und vor Allem gegen einen Monarchen angebracht iſt, welchem die Stimme eines ganzen Volks den Namen des Loyalen zugeſprochen hat.

Was den Vorwurf der Undankbarkeit betrifft, ſo hätte der Kaiſer Nikolaus anſtatt an die Freundſchaftsbeweiſe zu erinnern, welche zwei ſeiner Vorgänger früher Sardinien gegeben haben, ſich erinnern ſollen, daß er im Jahr 1848 ohne allen perſönlichen Grund ſeinen Miniſter am Turiner Hofe zurückrief und dem Vertreter Sardiniens in St. Petersburg in brüsker Weiſe die Päſſe zuſchickte; daß er im Jahr 1849 ſich weigerte das Notificationsſchreiben über die Thronbeſteigung des Königs Victor Imanuel II in Empfang zu nehmen, eine im hohen Grade beleidigende Weigerung, die wenig Analogien in der Geſchichte hat und die Seitens des Czaren die ſeltſame Pretention anzuzeigen ſchien, ſich in unſere inneren Angelegenheiten zu miſchen, indem er that, als wollte er eine, nicht revolutionäre, ſondern legale Umwandlung nicht anerkennen, die ſich in unſern politiſchen Inſtitutionen vollzogen hatte.

Nachdem ich dieſe kurzen Erläuterungen beigefügt habe, um das Verhalten des Königs, unſeres erhabenen Herrn, in ſein wahres Licht zu ſetzen, und indem ich mich auf die in dem angeſchloſſenen Manifeſt entwickelten Gründe beziehe, fordere ich Sie auf, Abſchrift der gegenwärtigen Depeſche dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung zuzuſtellen, bei welcher Sie beglaubigt ſind, und bitte Sie zu empfangen ꝛc. ꝛc.

CCCLX.

Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.

Berlin, 17. Juni 1855.

Nachdem das k. k. öſterreichiſche Kabinet bald nach der letzten Konferenzſitzung vom 4. d. M. die Güte gehabt, uns das darüber aufgenommene, in Abſchrift anliegende Protokoll mitzutheilen, hat es dieſer Mittheilung nunmehr die des anliegenden Erlaſſes vom 12. folgen laſſen, welcher nebſt ſeinen umfangreichen, Ew. Exc. gewiß durch die Güte des Herrn Grafen Buol zugänglichen Beilagen, die Stellung Oeſterreichs, ſowohl den weſtlichen Kabineten, als Rußland gegenüber, näher bezeichnet. Ew. ꝛc. erſuche ich, dem Herrn Grafen Buol für dieſe intereſſanten, zur Aufklärung der allgemeinen Situation ſo weſentlich beitragenden Schriftſtücke unſern verbindlichſten Dank auszudrücken. Dieſelben enthalten die weitere Entwickelung des Standpunktes, welcher bereits in der uns unter dem 24. v. M. gemachten Mittheilung dargelegt war, und ich habe kaum

nöthig zu wiederholen, daß Se. Majestät der König der Festigkeit, mit welcher das österr. Kabinet der praktischen Wirksamkeit des December-Vertrages diejenigen Grenzen zieht, welche seiner Auslegung des 3. Punktes entsprechen, die vollste Anerkennung widerfahren lassen. Se. Majestät erkennen hierin nicht nur eine wesentliche Analogie mit demjenigen Standpunkt, welchen Allerhöchstdieselben stets in Bezug auf den Aprilvertrag und dessen Zusatzartikel geltend gemacht, sondern finden dadurch auch die Ausgleichung des Widerspruchs angebahnt, den das österr. Kabinet als zwischen seiner, auf den December-Vertrag gegründeten Stellung und derjenigen Preußens und des Bundes obwaltend andeutet. In dieser Beziehung ist für uns stets der Umstand leitend gewesen, daß der Aprilvertrag und seine beiden Zusatzartikel dem, ohne jede Hinzuziehung Preußens und Deutschlands abgeschlossenen Decembervertrag vorausgegangen waren, und daß also die Verantwortlichkeit für einen etwaigen Widerspruch mit den Tendenzen des Decembervertrags nicht Preußen oder Deutschland treffen konnte. Nichtsdestoweniger hat Preußen und Deutschland wohl genügend bewiesen, daß sie den besondern Interessen und einmal eingegangenen europäischen Verbindlichkeiten Oesterreichs alle nur mit den wirklichen Interessen Deutschlands verträgliche bundesfreundliche Rechnung zu tragen geneigt sind, und diese Gesinnung wird sich — wir zweifeln nicht daran — auch in dem neuen Stadium bethätigen, in welches, irren wir nicht, die orientalische Angelegenheit einzutreten im Begriffe steht.

Deutschland hat in der That die 4 Punkte im Allgemeinen als eine geeignete Friedensgrundlage anerkannt; aber wenn es schon damals, als nicht nur Oesterreich und die Westmächte, sondern auch Rußland sich zu dieser Grundlage bekannten, und die trennende Divergenz der Ansichten über die praktische Ausführung namentlich des 3. Punktes sich noch nicht wie jetzt geltend gemacht hatte, dennoch mit großem Vorbedacht sich enthielt, sich die Gesammtheit der 4 Punkte irgendwie in verpflichtender Weise anzueignen, so wird die Frage der ernstesten und umsichtigsten Erwägung anheimfallen, ob jetzt, nachdem so aufrichtige und beharrliche Versuche, auf dieser Grundlage zur Verständigung zu gelangen, gescheitert sind, in Bezug auf deren Festhaltung für Deutschland nicht noch erhöhte Vorsicht geboten ist.

Die Lösung der orientalischen Frage — sagt das Wiener Kabinet — auf der vereinbarten Grundlage bleibt unser Ziel, und dieselben Intentionen werden wir bei den Kabineten von Paris und London voraussetzen, so lange sie uns nicht das Gegentheil kund thun.

Wir zweifeln nicht, daß die genannten Kabinete ihre Ansichten in dieser Beziehung auf Grund der neuesten österreichischen Eröffnungen in bestimmter Weise nach Wien gelangen lassen werden. Es fällt in die Augen, daß dies von dem größten Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse sein muß, und wir dürfen hierüber gewiß sobald als möglich einer recht umfassenden Benachrichtigung Seitens des österreichischen Kabinets entgegensehen. Von besonderem Interesse aber würde für uns eine vorgängige vertrauliche Kenntniß derjenigen Erklärung und der etwa sich daran knüpfenden Anträge sein, welche Graf Rechberg in der Bundesversammlung abzugeben ermächtigt werden soll. Das Wiener Kabinet wird uns gewiß darin beipflichten, daß uns dieses wichtige Dokument seinem Wortlaute nach bekannt sein muß, damit wir im Stande seien, die Stellung, die wir dazu einzunehmen haben, genau zu bemessen, um danach nicht nur den königlichen Bundestagsgesandten, sondern, falls es vielleicht zur Forderung einer einmüthigen Haltung aller deutschen Regierungen geeignet scheinen sollte,

auch unsre Vertreter bei den letztern mit den erforderlichen Weisungen zu versehn.

Ew. ꝛc. wollen daher, dem ausdrücklichen Befehle Sr. Maj. des Königs gemäß, die möglichst baldige vertrauliche Mittheilung des eben erwähnten Entwurfs, unter abschriftlicher Uebergabe des gegenwärtigen Erlasses, bei dem Hrn. Grafen Buol besonders angelegentlich bevorworten.

Empfangen ꝛc.

CCCLXI.

Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.

Berlin, 5. Juli 1855.

Wir verdanken nunmehr der gefälligen Vermittelung des Grafen Esterhazy die vertrauliche Mittheilung des Entwurfs der Erklärung, welche Freiherr von Prokesch, Namens seiner Allerhöchsten Regierung, in Betreff der orientalischen Frage, in der Bundesversammlung abzugeben beauftragt werden soll. Nicht minder hat das Wiener Kabinet die Güte gehabt, das Circular zu unserer Kenntniß zu bringen, durch welches Graf Buol, unter dem 28. v. M. die deutschen Regierungen von dem beabsichtigten Schritte des kaiserl. österr. Hofes benachrichtigt. Ich habe kaum nöthig, Ew. Excellenz zu versichern, daß diese Schriftstücke der königl. Regierung das lebhafteste Interesse dargeboten haben, und daß wir uns bei deren Beurtheilung von der bundesfreundlichsten Gesinnung gegen das kaiserl. österr. Kabinet, sowie von dem aufrichtigen Wunsche leiten lassen, den Aeußerungen, zu denen die Bundesversammlung berufen sein könnte, thunlichst den Charakter der Einmüthigkeit zu geben.

In dieser Beziehung nehme ich vor Allem mit Genugthuung von der in dem Circular vom 28. ausdrücklich enthaltenen Erklärung Akt, daß es sich für den Bund nicht darum handeln kann, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen oder die bestehenden zu erweitern. Daß dies auch mit der diesseitigen Auffassung völlig übereinstimmt, davon geben zahlreiche in jüngster Zeit von der königl. Regierung ausgegangene Aktenstücke das unzweifelhafteste Zeugniß, und es könnte deshalb nur die Frage entstehen, ob es, um lediglich an seinen früheren Beschlüssen festzuhalten, überhaupt einer neuen Erklärung Seitens des Bundes bedürfte. Wir würden, hätten wir dabei nur unsere eigenen Verhältnisse im Auge, geneigt sein, diese Frage zu verneinen, da Preußen, schon in seiner Eigenschaft als europäische Macht, in militärischer Beziehung unter allen Umständen in derjenigen Bereitschaft bleibt, die dem Bundesbeschluß vom 8. Februar entspricht. Wenn wir indeß, obwohl die Hoffnung auf Herstellung des Friedens zwischen den kriegführenden Mächten zur Zeit nicht in Erfüllung gegangen ist, doch die jüngste Gestaltung der Dinge nach den uns gemachten Mittheilungen in dem Sinne auffassen zu dürfen glauben, daß die aktive Betheiligung am Kriege für Oesterreich in die Ferne gerückt ist und die an eine solche sich knüpfenden Besorgnisse dadurch auch für Deutschland wesentlich verringert sind, so würden wir den Wunsch unserer deutschen Verbündeten, die ihnen durch den Beschluß vom 8. Februar auferlegten Verpflichtungen in geeigneter Weise, etwa durch Verlängerung des Bereitschafts-Termins, erleichtert zu sehen, nicht anders als gerechtfertigt finden können.

Hierüber das nöthige Einverständniß zu erzielen, wird gewiß die Berathung der Sache in den Ausschüssen die beste Gelegenheit bieten, welchen die österreichische Erklärung doch um so mehr wird übergeben werden müssen, als der

Wortlaut derselben vorher nicht zur Kenntniß der übrigen deutschen Regierungen gebracht ist, und eine gründliche und allseitige Prüfung einer so umfassenden Darlegung, gewiß auch nach der Ansicht des kaiserl. österr. Kabinets, unumgänglich nöthig erscheint.

Was die königliche Regierung betrifft, so ist deren Stellung zu dem Decembervertrage und den Verhandlungen, die sich an denselben angeschlossen haben, allseitig bekannt. Preußen ist diesem Vertrage, ungeachtet der an dasselbe gerichteten Einladungen, nicht beigetreten. Eine ausdrückliche Billigung sowohl dieses Vertrags-Abschlusses, als der mit demselben im Zusammenhange stehenden Konferenz-Verhandlungen, würde uns daher mit unserer politischen Vergangenheit in grellen Widerspruch setzen. Wir sind im Voraus überzeugt, daß dies nicht die Absicht des wiener Kabinets sein kann. Wenn wir gern anerkennen, daß dasselbe, nachdem es einmal den Dezember-Vertrag abgeschlossen, ohne darüber mit uns und Deutschland zu berathen, und nachdem auf Grund dieser Allianz mit außerdeutschen Mächten auch Fragen, die deutsche Interessen berühren, zum Gegenstand der Besprechung in Wien gemacht wurden, besonders durch seine jüngste, die Gefahr des Krieges von Oesterreich, und damit auch von Deutschland abwendende Haltung, nach Kräften im deutschen Interesse zu wirken bemüht gewesen ist, so würde doch eine rückhaltlose Billigung des ganzen Allianz-Verhältnisses das, ungeachtet der augenblicklichen Divergenz über eine Frage der Ausführung, als seinem Zwecke nach fortbestehend ausdrücklich bezeichnet wird und deshalb mit seinen eventuellen Verpflichtungen im weitern Verlauf der kriegerischen Entwickelung unter den drängendsten Formen wieder zur Geltung kommen kann, — eine Solidarität in sich schließen, die Preußen, jetzt wie früher, mit seinen politischen Ueberzeugungen wie mit der Fürsorge für seine und Deutschlands wahre Interessen, unverträglich findet und daher jetzt eben so offen und loyal ablehnen muß, als gleich nach Abschluß des Dezember-Vertrags. Eine solche Billigung würde, um Mißverständnisse, die jetzt, wo es vor Allem Noth thut, Klarheit in die Stellung des Bundes zu bringen, doppelt unerfreulich wären, zu vermeiden, nur dann erfolgen können, wenn und insoweit andererseits auch Oesterreich die von Preußen und Deutschland von ihrem Standpunkt aus konsequent verfolgte Politik ausdrücklich billigte. Aber selbst eine solche nachträgliche gegenseitige Billigung würde, bei Recapitulation der Thatsachen, die Divergenzen der Vergangenheit in vielleicht unerwünschter Weise hervortreten lassen, und wir möchten daher dem kaiserl. Kabinet anheimgeben, ob es nicht vorzuziehen wäre, auf dieselbe im Interesse der angestrebten Einigung beiderseits zu verzichten.

Wir werden in dieser Erwägung noch mehr bestärkt durch die in dem österreichischen Entwurfe enthaltene Erklärung, die einmal von Oesterreich anerkannten Grundlagen des Friedens unwiderruflich aufrecht erhalten zu wollen. Insofern hierdurch eine unter allen Umständen zu erzielende Durchführung der als untrennbares Ganzes gedachten 4 Punkte bezeichnet werden soll, würde dies über den Bundesbeschluß vom 9. Dezbr. v. J. weit hinausgehen. Für Deutschland besteht eine solche Verpflichtung nicht. Nur die 2 ersten Punkte hat es beschlossen, sich aneignen und festhalten zu wollen. Seit Rußland erklärt hat, dieselben für sich ebenfalls auch fortan als bindend zu betrachten, so lange Deutschland und Oesterreich nicht am Kriege Theil nimmt, waltet kein Grund ob, dieselben als von dieser Seite gefährdet zu betrachten. Auch diese Punkte erhalten indeß ihren wahren Werth erst durch die Ausführung, und in Bezug auf diese glaubt

Preußen sich in seinem und Deutschlands Namen die geeignete Betheiligung wiederholt vorbehalten zu müssen.

Was den dritten Punkt betrifft, so bezieht sich derselbe einerseits auf die Erhaltung der Integrität der Türkei, andererseits auf die Verminderung des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere. In ersterer Beziehung waltet eine Differenz der Ansichten kaum ob. Oesterreich erklärt seinerseits zum Schutze dieser Integrität die beiden Donaufürstenthümer noch länger besetzt halten zu wollen. Inwiefern und auf wie lange dies erforderlich ist, wird der Verständigung zwischen Wien und Konstantinopel zu bestimmen vorbehalten bleiben können, denn die Besetzung der Fürstenthümer ist auf Grund eines Vertrags zwischen Oesterreichs und der Pforte erfolgt. Vom deutschen Standpunkte aus ist gerade jetzt der Fall eines russischen Angriffs, den man beim Bundesbeschluß vom 9. Dezbr. im Auge hatte, wohl weniger als je zu besorgen. Sollten dagegen je die Verhältnisse für die Gefährdung des deutschen Gebietes wieder bedrohlicher werden, so steht der Entschluß, die Sicherheit des Vaterlandes zu wahren, gewiß bei allen deutschen Regierungen so fest, daß zu deren Schutz in kürzester Zeit, den Bundespflichten gemäß, die thatkräftigsten Maßnahmen erfolgen würden. Se. Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, ist jedenfalls entschlossen, für diesen heiligen Beruf mit Seiner ganzen ungeschwächten Kraft einzutreten.

Die Verminderung des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere ist derjenige Punkt, an dessen näherer Feststellung das Einverständniß zwischen Oesterreich und den anderen Kontrahenten des Dezember-Vertrages gescheitert, und wodurch der Schluß der Friedens-Verhandlungen überhaupt herbeigeführt ist. Wir enthalten uns jedes Eingehens auf die Frage, wer diesen Ausgang herbeigeführt hat, und zollen gern den auf den Frieden gerichteten Bemühungen des österreichischen Kabinets unsere Anerkennung. — Nachdem dieselben aber nunmehr erfolglos geblieben sind, nachdem die Kabinete von Paris und London keinen Zweifel darüber lassen, daß sie sich an ihre in den Konferenzen abgegebenen Erklärungen nicht mehr für gebunden halten, bilden alle die einzelnen Vorschläge, die zur Lösung dieses Punktes in- und außerhalb der Konferenz zur Sprache gekommen sind, nicht sowohl eine bestimmte Basis, zu deren Durchführung eine Verpflichtung zu übernehmen rathsam erscheint, als vielmehr nur beachtenswerthes Material, das, je nach der, leider ausschließlich der kriegerischen Entscheidung anheimgefallenen Entwickelung der Verhältnisse, vielleicht zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedenszustandes wird verwerthet werden können, für welche der Bundesbeschluß vom 9. Dezbr. die vier Punkte ihrem wesentlichen Inhalte nach als eine geeignete Grundlage bezeichnet. Sich in Bezug auf die Benutzung dieses Materials irgendwie die Hände zu binden, können wir nur für mißlich halten, und möchten es selbst dem kaiserl. österreich. Kabinet nicht empfehlen, noch weniger aber unseren deutschen Verbündeten rathen.

Vorstehendes sind die hauptsächlichsten der Bemerkungen, zu denen uns der uns mitgetheilte österreichische Entwurf Veranlassung gegeben hat, und die ich Ew. Excellenz daher, dem uns zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, durch abschriftliche Mittheilung des gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniß des Herrn Grafen von Buol zu bringen bitte.

Es wird von lebhaftem Interesse für uns sein, zu erfahren, ob und in wie weit etwa unsere Erwägungen, denen wir offen und freimüthig Ausdruck zu geben für unsere Pflicht gehalten haben, auf den vom kaiserl. österreich. Kabinet

in dieſer Angelegenheit einzuſchlagenden Gang von Einfluß ſein dürften. Empfangen ꝛc. ꝛc.

CCCLXII.

Oeſterreichiſche Vorlage am Bundestage.

19. Juli 1855.

Die Konferenzen, in welchen zu Wien über die Bedingungen der Wiederherſtellung des allgemeinen Friedens unterhandelt worden iſt, ſind geſchloſſen worden, ohne ihren großen und heilſamen Zweck erreicht zu haben. Angeſichts dieſes tief zu bedauernden Ausganges eines Friedensverſuches, welcher glücklichere Ergebniſſe zu verſprechen ſchien, fühlt der k. k. Hof ſich berufen in der Mitte dieſer hohen Verſammlung ſeine Anſichten über die gegenwärtige Lage der Dinge darzulegen, und ſeinen deutſchen Mitverbündeten Anlaß zu geben ſich darüber auszuſprechen, welches fernere Verhalten des Bundes ſie den früher gefaßten Beſchlüſſen und der Sorge für die wichtigen Intereſſen, die hier ihre oberſte Vertretung haben, angemeſſen erachten. Se. kaiſ. Maj., ſtark durch das Bewußtſein, mit dem allgemeinen Wohle Europa's und jenem der öſterreichiſchen Monarchie zugleich das Wohl des geſammten deutſchen Bundes zur Richtſchnur aller Ihrer Beſtrebungen genommen zu haben, werden eine hohe Befriedigung darin finden, von den Regierungen Deutſchlands die Geſinnungen getheilt zu ſehen, die Sie in offenem und freundſchaftlichem Vertrauen Ihren Bundesgenoſſen ausgedrückt wiſſen wollen. Zwei verſchiedene Aufgaben waren dem kaiſerlichen Kabinet geſtellt, ſeit die Räumung der Fürſtenthümer durch Rußland die unmittelbare Urſache des Krieges beſeitigt hatte, und für eine friedliche Löſung freier Raum gewonnen zu ſein ſchien. Oeſterreich mußte einestheils Werth darauf legen, die militäriſche Stellung, die es, als nahe betheiligte, aber nicht im Kriege befangene Macht, im Namen des öffentlichen Rechts Europa's und zur Wahrung ſeiner eigenen und der deutſchen Intereſſen an der untern Donau eingenommen hatte, in aller Form geregelt und von ſeinen Verbündeten unterſtützt zu wiſſen, und anderntheils lag es dem Wiener Hof ob, die Wiederaufnahme von Unterhandlungen zwiſchen den Mächten, die ſich im Krieg befanden, zu ermöglichen. Er hielt ſich zu dieſem Ende für verpflichtet zur Aufſtellung und Durchführung der Grundlagen eines Friedens, wie ſie ihm den Forderungen der Gerechtigkeit zu entſprechen und wirkſame Bürgſchaften gegen die Erneuerung der Verwicklungen, unter welchen Europa leidet, darzubieten ſchienen, mit allen ihm zu Gebot ſtehenden Mitteln beizutragen. Durch den Zuſatzartikel vom 26. November und die Beſchlüſſe des Bundes vom 9. December v. J. gaben Preußen und der deutſche Bund in der einen wie in der andern Hinſicht dem Grundſatz des Bündniſſes vom 20. April (24. Julius) eine beſtimmte Anwendung, und gewährten dadurch dem Kaiſerhof eine Unterſtützung, deren nachhaltiger Werth ſtets im vollſten Maß von ihm gewürdigt wurde. Mit welcher beharrlichen Thätigkeit das kaiſerliche Kabinet dieſelbe Richtung in ſeinen Verhandlungen mit den europäiſchen Mächten verfolgte, davon legen die Urkunden Zeugniß ab, welche der kaiſerliche Geſandte der hohen Bundesverſammlung mitzutheilen beauftragt iſt. Er hat die Ehre hiermit den Text eines am 2. Dec. v. J. zwiſchen Oeſterreich, Frankreich und Großbritannien abgeſchloſſenen Allianzvertrags, dann eines am 28. Dec. von den Vertretern dieſer Mächte dem kaiſerlich ruſſiſchen Geſandten am Wiener Hof übergebenen Memorandums, endlich der Protokolle I bis XIV

der vom 15. März bis 4. Juni d. J. zu Wien abgehaltenen Friedenskonferenzen hiermit vorzulegen. Frankreich und England hatten bei Beginn des Krieges durch einen feierlichen Vertrag, unter Verzicht auf jeden ausschließlichen Vortheil, die Lösung der orientalischen Frage auf das Feld der allgemeinen europäischen Interessen gestellt, und die Noten vom 8. August v. J. hatten die Grundlinien eines Friedens bezeichnet, welcher dem kaiserlichen Hof gleich erstrebenswerth für Deutschland wie für Europa erschien. Um diesen Frieden zu erreichen, schloß Oesterreich die Allianz vom 2. Decbr., deren Bedingungen durch das Einverständniß ihrer Theilnehmer über die Bedürfnisse Europa's gegeben waren, und verständigte sich mit den Unterzeichnern derselben noch näher über den Sinn der in den Noten vom 8. August enthaltenen vier Präliminarpunkte. Die hohen Regierungen des deutschen Bundes werden die Sprache würdigen, die Oesterreich in den hierauf eröffneten Konferenzen führte, um im ganzen Umfang der übernommenen Verbindlichkeiten, aber auch im Geiste wohlmeinender Mäßigung und Billigkeit zur Lösung der verhandelten Fragen mitzuwirken. Einer Beleuchtung des Inhalts der Protokolle glaubt das kaiserliche Kabinet sich enthalten zu sollen, da die Vorschläge und Erklärungen der österreichischen Bevollmächtigten die Gesichtspunkte, die es geleitet haben, klar erkennen lassen. Die Versicherung aber darf es aussprechen, daß es der Bedeutung des Friedenswerkes für das gesammte Deutschland stets eingedenk geblieben ist, und nichts seinen Eifer mehr erhöht hat, als der Wunsch ein Ergebniß zu erreichen, welches den vom deutschen Bund anerkannten Zwecken entsprechend und der Entwicklung der allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands günstig gewesen wäre. Aus den Protokollen Nr. I bis V wird die hohe Bundesversammlung entnehmen, daß die Unterhandlungen über die beiden ersten Punkte des Programms einen befriedigenden Verlauf genommen und zu vorläufigen Vereinbarungen geführt haben. Die Initiative der Berathung über diese Punkte ist Oesterreich, als derjenigen Macht, für welche die Regelung der Verhältnisse der drei Donaufürstenthümer und die Freiheit der Donauschifffahrt die größte Wichtigkeit haben, zugefallen, und seine im Einverständniß mit Frankreich und England eingebrachten Vorschläge liegen im Wesentlichen den getroffenen Verabredungen zu Grunde. Die praktische Anwendung und Ausführung der angenommenen Grundsätze ist jedoch weiteren Festsetzungen vorbehalten worden, für welche die Wiederherstellung des Friedens die Vorbedingung bildet. An dem dritten Punkt aber sind die Unterhandlungen gescheitert. Die Mächte haben zwar sich einigen können über eine Formel, die dem im Grundsatz wichtigsten Zwecke, den Bestand des osmanischen Reichs im Interesse des europäischen Gleichgewichts durch eine Collectivgarantie gegen jeden Angriff zu sichern, eine genügende Sanction zu verleihen schien. Ueber die Mittel, dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer ein Ziel zu setzen, hat dagegen eine Einigung nicht stattgefunden. Oesterreich hat nicht geglaubt weniger betheiligt zu sein an dieser letztern Frage als an den übrigen Garantiepunkten. Es hat anerkannt, daß die maritime Stellung Rußlands im schwarzen Meer eine beständige Drohung gegen die Türkei nicht sein dürfe. Den kriegführenden Mächten aber stand es zu, sich in erster Linie über ihre Bedingungen rücksichtlich dieses Punktes auszusprechen, zumal da Oesterreich mit Frankreich und England vor der Eröffnung der Unterhandlungen ausdrücklich übereingekommen war, daß nur der Grundsatz der Lösung angezeigt sein solle, die Art und Weise der Durchführung aber zu sehr von dem Gang der Kriegsereignisse abhänge, um im Voraus bestimmt werden zu können. Erst als die Vorschläge, die abwechselnd von

den Seemächten, dann von Rußland aufgestellt wurden, ohne Erfolg geblieben waren, kam für Oesterreich der Augenblick, sich mit seinen Alliirten über diejenige Art der Lösung zu verständigen, an die es seinerseits das Aeußerste zu setzen sich entschließen würde. Es fanden längere Berathungen zwischen Oesterreich und den Kabineten von Paris und London über die Vorschläge statt, die dem russischen Hof zu stellen wären, um den gemeinsam ausgesprochenen Zweck zu verwirklichen. Nachdem aber eine Einigung hierüber nicht erreicht wurde, konnte der Wiener Hof es nicht für gerechtfertigt halten sich am Kriege zu betheiligen, um Folgerungen aus dem dritten Punkt zu erlangen, die er selbst nicht in denselben legte, und die ihm als nothwendig aus den allgemeinen europäischen Interessen hervorgehend nicht erschienen waren. Es blieb ihm nur noch übrig, einen letzten Versuch der Annäherung anzustellen, zu welchem er die Elemente bereits in den früheren Unterhandlungen vorfand, und als hierauf die Vertreter der Seemächte auf den Schluß der Konferenzen drangen, zu erklären, daß er stets bereit sein werde, jeden Antrag zur Herbeiführung des Friedens, von welcher Seite er komme, auf's kräftigste zu unterstützen. Mit Gefühlen des Bedauerns, welche die Regierungen Deutschlands getheilt haben werden, hat der österreichische Hof die Hoffnungen auf einen günstigen Ausgang der Wiener Konferenzen verschwinden sehen. Er hat sich strenge Rechenschaft gegeben von der dadurch entstandenen neuen Gestaltung der Lage, und von den Verpflichtungen, die ihm unter den gegenwärtigen Verhältnissen auferlegt sind. Er glaubt es sich selbst und den mit ihm verbündeten Regierungen schuldig zu sein, mit Offenheit auszusprechen, wie er seine Stellung versteht, und wie er wünscht, daß sie von aller Welt verstanden werde. Eine Frage der Ausführung ist anders von Oesterreich als von Frankreich und England beurtheilt worden, aber die gemeinsam aufgestellten Grundsätze haben nichts von ihrer Geltung verloren, und in der gegenseitigen Stellung der alliirten Mächte ist in den Augen des kaiserl. Kabinets nichts verändert. Se. Maj. der Kaiser Franz Joseph hat es mit dem Wohl seines Reichs nicht vereinbar gefunden, für die von Frankreich und England aufgestellte Auslegung des dritten Punktes die Waffen zu ergreifen, aber während die kriegführenden Mächte sich ihres Rechtes bedienen, sind die Gesinnungen Sr. Maj. über die in Gemeinschaft mit ihnen zu erstrebenden Zwecke sich vollkommen gleich geblieben. Entschlossen auf dem eingeschlagenen Weg zu verharren, erkennt Oesterreich stets in den vier Präliminarpunkten die unerläßliche Grundlage für die Wiederherstellung des europäischen Friedens. Es wird immer bereit sein, auf dieser Grundlage neue Verhandlungen zu eröffnen, und im Bereich der eingegangenen Verbindlichkeiten wird es seinen ganzen Einfluß und alle seine Mittel dem angestrebten Ziel widmen. Ein Friede, welcher nicht die sichere und wirksame Durchführung der vier Garantiepunkte, sowie sie der Konferenz zur Berathung vorgelegt worden sind, enthielte, würde dem kaiserl. Hof nicht geeignet scheinen, den gerechten Ansprüchen Europa's auf dauerversprechende Bürgschaften für seine künftige Ruhe zu genügen. Oesterreich betrachtet demgemäß die in den Konferenzen vorläufig getroffenen Verabredungen hinsichtlich des ersten und zweiten Punktes als erworben für den künftigen Frieden. Einen Weg zur Regelung des dritten Punktes hat es angezeigt, und es hält für nöthig, daß auch dieser Theil der Frage eine klare und bestimmte Lösung finde — eine Lösung, die auf dem Grundsatz der Sicherstellung der allgemeinen europäischen Interessen beruhen müßte, und deren Annahme eben deshalb für die Würde keiner Macht verletzend wäre. Die hohe Wichtigkeit, die Oesterreich dem Grundsatz der Erhal-

tung der Integrität des türkischen Gebietes beilegt, hat es durch seine Einwirkung bewiesen, und es wird auch ferner auf der Nothwendigkeit bestehen, den Territorialbestand der Türkei unter eine möglichst wirksame allgemeine Bürgschaft zu stellen. Es wird stets verpflichtet zu sein glauben, diese Bürgschaft nicht nur selbst zu achten, sondern ihr auch mit allen Mitteln seiner Macht Achtung zu sichern. Schon jetzt fühlt es sich berufen, an der Donau über die Aufrechthaltung dieses Prinzips zu wachen. Seine Truppen werden daher bis zum Abschluß des Friedens die Fürstenthümer besetzt halten, und es hofft, daß die dort übernommene Sendung bis zuletzt den Zweck erfüllen wird, einer weitern Ausdehnung der gegenwärtigen Verwickelung auf der für Deutschland bedrohlichsten Seite vorzubeugen. Was endlich den vierten Punkt betrifft, der in den Konferenzen nicht zur Verhandlung gekommen ist, so verläßt sich der kaiserl. Hof auf die Sympathien des gesammten Europa's für die christlichen Bevölkerungen des Orients, und auf den Werth, den alle Mächte in gleichem Grade auf eine nachhaltige und wohlthätige Regelung dieser Frage legen. Das Interesse, von welchem die Seemächte der osmanischen Pforte so viele Beweise gegeben haben, die Versicherung Rußlands, die Unabhängigkeit des Sultans achten zu wollen, lassen nicht den geringsten Zweifel, daß wenn der Augenblick kommen wird über diesen Gegenstand zu berathen, alle Betheiligten gleich bereit sein werden, sich des religiösen und bürgerlichen Zustandes der christlichen Gemeinden des osmanischen Reiches, unter voller Wahrung der Souveränetätsrechte der Pforte, anzunehmen. Se. Maj. der Kaiser werden sich glücklich schätzen, wenn eine nahe Zukunft Ihnen von Neuem die Möglichkeit bieten wird, an das Werk der Wiederherstellung des Friedens die Hand zu legen. Se. Maj. haben in den Konferenzen erklären lassen, keinen besondern Anspruch für Oesterreich erheben zu wollen; Allerhöchstdieselben werden auch ferner sich darauf beschränken, auf Forderungen zu bestehen, welche die Sicherheit und die allgemeinen Interessen der europäischen Staatengesellschaft zum Gegenstand haben. So lange Se. Maj. die Hoffnung nicht aufgegeben haben werden, das Ziel Ihrer Bestrebungen in friedlichen Wegen zu erreichen, werden Sie sich in Ihrer gegenwärtigen Stellung erhalten. Es hat Sr. Majestät unter diesen Umständen ausführbar erscheinen müssen, eine Erleichterung der Anstrengungen eintreten zu lassen, welche die Lage der Dinge bis jetzt von der österreichischen Monarchie gefordert hat. Bei der Ungewißheit der Dauer des dermaligen Zustandes werden Se. Majest. Anordnungen treffen, um unter verhältnißmäßig geringeren Opfern für alle Ereignisse dennoch kräftig vorbereitet zu bleiben. In dem Stande und in der Eintheilung der auf dem Kriegsfuß befindlichen Armee wird zunächst eine Aenderung eintreten. Die Maßregeln Sr. Maj. werden jedoch in der Art bemessen sein, um nicht nur der Stellung der kaiserl. Truppen in den Donaufürstenthümern allen nöthigen Rückhalt zu gewähren, sondern um auch im Falle des Bedarfs die Wiederergänzung der Armee bis zu ihrer frühern Stärke in kürzester Zeitfrist möglich zu machen. Der kaiserl. Hof hat unter schwierigen Verhältnissen, deren verhängnißvolle Verkettung zu lösen er sich bis jetzt vergeblich bestrebt hat, die alleinige Richtschnur für seine Entschlüsse in der festen Verfolgung eines Zieles gefunden, welches der gesammte deutsche Bund als heilsam und als geeignet zur Begründung eines dauerhaften Rechts- und Friedensstandes in Europa anerkannt hat. Er hat mit gleicher Entschiedenheit die vollständige Erreichung dieses Zieles und eine gerechte und billige Begrenzung desselben sich angelegen sein lassen. Die deutschen Regierungen werden in dem bundesgenossenschaftlichen Geist, der sie beseelt, die Folge-

richtigkeit seiner Handlungsweise erkennen, und ihm die offene und entgegenkommende Billigung nicht versagen, auf welche er Anspruch zu haben glaubt.

Aber der kaiserl. Hof hat nicht die Genugthuung gehabt, die Beilegung der größten Frage der Gegenwart seinen deutschen Bundesgenossen verkündigen zu können. Der unglückliche Streit, welcher die Welt in Spannung erhält, ist noch unerledigt, die wichtigen darin befangenen Interessen schweben noch, und die Erfüllung der Zwecke, für deren nachdrückliche Verfolgung Deutschland sich erklärt hat, ist noch nicht gesichert. Als deutsche Bundesmacht vermag daher Oesterreich sich nur dafür auszusprechen, daß der Bund die Stellung fernerhin behaupte, die er durch die Beschlüsse vom 9. Dec. v. J. und vom 8. Febr. d. J. eingenommen hat. Dem Wunsche, welchen Se. Maj. der Kaiser mit der gegenwärtigen Darlegung verbinden, wird entsprochen sein, wenn Deutschland auf der Grundlage der gedachten Beschlüsse sich in der Verfassung erhalten wird, der weiteren Entwicklung der Ereignisse in achtunggebietender Kraft und Eintracht entgegen zu sehen.

CCCLXIII.

Instruction Graf Clarendons für Lord John Russell, als ersten Bevollmächtigten Englands bei den Wiener Konferenzen.

London, 22. Februar 1855.

Da die Königin geruht hat, Ew. Herrlichkeit in Gemeinschaft mit dem Grafen von Westmoreland mit der Führung der in Wien zu eröffnenden Unterhandlungen zu betrauen, so habe ich den Befehl Ihrer Majestät erhalten, Ew. Herrlichkeit zu Ihrer Leitung allgemeine Instructionen zu ertheilen, welche dazu dienen mögen, die Ansichten der Regierung Ihrer Majestät mit Bezug auf diese wichtige Krisis in den Angelegenheiten Europas zu beurkunden. Es ist eine Aufgabe nicht gewöhnlicher Art, welche Ihre Majestät Ew. Herrlichkeit anvertraut hat. In Gemeinschaft mit ihren Verbündeten wünscht Ihre Maj. auf das sehnlichste, Europa den Frieden in einer Weise zurückgegeben zu sehen, welche eine gewisse Sicherheit dafür darbietet, daß er lange ununterbrochen fortdauern werde. Allein dies läßt sich nur dann erwarten, wenn die Friedens-Bedingungen so beschaffen sind, daß sie eine hinreichende Bürgschaft für die zukünftige Sicherheit der Türkei gewähren. Ist jedoch ein solcher Friede nicht zu erzielen, so hegt Ihre Majestät den ernstlichen Wunsch, die europäischen Großmächte in gemeinschaftlichem Streben gegen den Geist der Uebergriffe und des Unrechts, welcher die Rathschläge Rußlands beseelt hat, zusammengeschaart zu sehen, nicht nur, weil eine solche Liga wahrscheinlich eine baldige Beendigung des gegenwärtigen Kampfes herbeiführen, sondern auch, weil sie eine Sicherheit dafür bieten würde, daß das Ende des Krieges den allgemeinen Interessen Europa's eine dauernde und feste Grundlage geben würde.

Was die von der Konferenz zu erörternden Gegenstände betrifft, so ist Ihrer Majestät Regierung der Meinung, daß sie in der Reihenfolge zur Sprache kommen müssen, welche sie bisher eingenommen haben, obgleich die befriedigende Erledigung des dritten Punktes voraussichtlich auf die größten Schwierigkeiten stoßen wird. Allein vergebens wird man festsetzen, daß die Donau-Fürstenthümer dem ausschließlichen Protectorate Rußlands entzogen werden sollen, oder daß die Donauschifffahrt von den ihr im Wege stehenden Hemmnissen befreit werden soll, wofern nicht wirksame Maßregeln ergriffen werden, das türkische

Reich zu einem integrirenden Theile des europäischen Systems zu machen, und wofern man nicht der bisher von Rußland besessenen Militär- und Seemacht im schwarzen Meere, so wie dem übermäßigen Einflusse, welchen es in Folge dieser Macht im Rathe der Pforte gewonnen hat, hinreichende Schranken setzt. Allein wiewohl es Manches für sich zu haben scheint, wenn wir den dritten Punkt zuerst in Erwägung zögen, so sprechen doch auf der anderen Seite ernste Bedenken gegen ein solches Verfahren, und Ihrer Majestät Regierung hat Grund zu der Annahme, daß sowohl Oesterreich wie Frankreich, obgleich aus verschiedenen Ursachen, Anstand nehmen würden, gleich bei Beginn der Unterhandlungen die wichtigen aus dem dritten Punkte zu entwickelnden Stipulationen zur Sprache zu bringen. Trotzdem wird es dem Ermessen Ew. Herrlichkeit überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob es nicht zweckmäßig sein würde, wenn die drei Mächte, ehe sie sich auf Unterhandlungen mit den russischen Bevollmächtigten einlassen, oder ehe der dritte Punkt in der Conferenz zur Sprache kommt, unter sich zu einem allgemeinen Einverständnisse kämen, das allerdings durch zukünftige Umstände Modificirungen hinsichtlich der diesem Punkte schließlich zu gebenden Form erleiden würde. Der Endzweck ist die förmliche Anerkennung des türkischen Reiches in seinem Charakter als unabhängiger und selbstständiger Staat, als Mitglied der großen europäischen Familie und als wesentliches Element des europäischen Gleichgewichts. Eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Aufhebung der russischen Oberherrschaft im schwarzen Meere. Dies mit der möglichst geringen Unbequemlichkeit für die Mächte zu bewerkstelligen, ist die zu lösende Aufgabe.

Man könnte zu jenem Ziele durch ein gemeinschaftliches Abkommen gelangen, welchem zufolge die Seemächte im schwarzen Meere Streitkräfte unterhalten würden, welche hinreichend wären, um ein Gegengewicht für die Flotte zu bilden, die Rußland bis vor Kurzem in jenem Meere unterhalten hat und, wenn ihm keine Schranken gesetzt werden, auch in Zukunft wieder halten kann. Doch dies würde nichts Anderes sein, als ein bewaffneter Waffenstillstand, der jeden Augenblick durch zufällige Collisionen unterbrochen werden könnte und die Seemächte zu beständigen Ausgaben nöthigen würde um in so großer Entfernung von ihren Arsenalen eine wirksame Streitmacht aufrecht zu erhalten, während Rußland, das seine Arsenale bei der Hand hat, in großem Maße der Kosten, welche den anderen Mächten zur Last fielen, enthoben sein würde. Es läßt sich mit Fug bezweifeln, ob Großbritannien sich nach Verlauf einiger Jahre noch zu solchen Ausgaben verstehen würde.

Das erwähnte Ziel ließe sich auf zweierlei Art erreichen: durch Beschränkung der Seemacht Rußlands im schwarzen Meere auf eine mäßige Stärke, oder durch die mit Einwilligung der Türkei erfolgende Eröffnung jenes Meeres für die Flotten anderer Nationen. Ihrer Majestät Regierung würde es sehr bedauern, wenn die Pforte so sehr unter dem Eindrucke eines Gefühls ihrer vergleichsweisen Schwäche wäre, daß sie sich bereit zeigen sollte, ihrer Gewalt, das türkische Reich selbst gegen eine mäßige Entfaltung feindlicher Streitkräfte zu vertheidigen, zu entsagen. Es würde besser für die Nationen Europa's sein, wenn die Pforte dazu ermuthigt würde, sich auf ihre eigenen Hülfsmittel zu verlassen, wobei es ihr noch immer freistehen würde, den Beistand befreundeter Mächte anzurufen, um den Drohungen ihres mächtigen Nachbars entgegen zu wirken. Zudem würde die Beschränkung der russischen Seemacht im schwarzen Meere innerhalb solcher Gränzen, daß sie in Cooperation mit einer gleichen tür-

kischen Streitmacht zum Schutze des friedlichen Handelsverkehrs hinreichte, noch den weiteren mittelbaren Vortheil haben, für die Zukunft den Marsch russischer Heere nach Konstantinopel zu verhindern, oder eine derartige Operation wenigstens zu einer äußerst gewagten zu machen, indem, wie die bisherigen Erfahrungen lehren, der Beistand einer mächtigen Flotte, die im Stande ist, mit dem Vorrücken von Heeren zu cooperiren und denselben die erforderlichen Vorräthe zuzuführen, zu dem Erfolge einer jeden Bewegung gegen die türkische Hauptstadt nöthig ist. Die Auferlegung angemessener Beschränkung der russischen Seemacht im schwarzen Meere würde der Türkei den materiellen Schutz gewähren, dessen sie bedarf; während die Anerkennung der Türkei als eines wesentlichen Elementes des europäischen Gleichgewichts ihr eine moralische Bürgschaft bieten würde, unter deren Schutze sie furchtlos jene Pläne der inneren Reform und socialen Reorganisation würde ausführen können, deren Verwirklichung man seit vielen Jahren so dringend von der Pforte verlangt hat.

Wenn wir die Friedens-Grundlagen in der Reihenfolge nehmen, in welcher sie vor uns liegen, so verlangt der erste Punkt die vollständige Aufhebung aller früheren zwischen Rußland und der Pforte in Bezug auf die Provinzen Moldau, Walachei und Serbien bestehenden Verträge. Nicht, als ob diese Provinzen der Pforte wieder unmittelbar unterworfen werden sollten; nur soll Rußland in Zukunft keine besonderen, ihm gegenüber eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen mehr vorschützen können, um seine einseitige Einmischung, wo es sich um die Beziehungen zwischen jener Macht und den bestehenden Autoritäten in den erwähnten Provinzen handelt, zu rechtfertigen, und diese Provinzen sollen nicht auf Rußland als auf den Schiedsrichter ihres Geschickes blicken, und sollen Rußland nicht jene Huldigungen erweisen, welche allein dem Sultan zukommen. Es würde keine Veranlassung vorhanden sein, wenigstens principiel nicht, sich in das in jenen Provinzen eingesetzte System der localen Selbstregierung einzumischen oder die Herrscher der Provinzen in directere Abhängigkeit von der Macht des Souverains zu versetzen, als jetzt der Fall ist. Es mag sich darüber streiten lassen, ob der jetzt von den Provinzen dem Schatze der Pforte gezahlte Tribut zu erhöhen ist. Allein die Ernennung der Hospodaren und die Attribute der Souverainetät in den Fürstenthümern, soweit andere Mächte dabei in Betracht kommen, würden beim Sultan ruhen, und die von fremden Mächten ernannten Agenten, welche die Handels-Interessen ihrer Staatsangehörigen zu wahren haben, würden zur legalen Ausübung ihrer Functionen noch immer der förmlichen Anerkennung des Sultans bedürfen. Indem sie solcher Gestalt unter der Oberhoheit der Pforte blieben, würden die Provinzen durch die Verpflichtungen, welche die Pforte fremden Mächten gegenüber vertragsmäßig eingegangen ist, nicht weniger gebunden sein, als die übrigen Theile des ottomanischen Gebietes, und Beschwerden wegen des Bruches vertragsmäßiger Rechte würden, wie das auch jetzt geschieht, von dem Vertreter der betreffenden Macht am Hofe des Sultans an die Pforte zu richten sein, welcher es mithin obliegen muß, Genugthuung zu geben.

Was sodann den zweiten Punkt, die Abschaffung der Rechte Rußlands, sich in die Freiheit der Donau-Schifffahrt zu mischen, betrifft, so ließe sich dieser Zweck am wirksamsten dadurch erreichen, daß man zuvörderst der Türkei das Gebiet an der Mündung des Stromes, auf welches sie im Vertrage von Adrianopel verzichtete, wieder abträte, unter der Bedingung jedoch, daß das wieder abgetretene Gebiet von der Pforte unter den Schutz der europäischen Groß-

mächte gestellt wird, die in Gemeinschaft mit der Pforte dafür Sorge tragen würden, alle fahrbaren Arme des Flusses vor der ausschließlichen Herrschaft einer einzelnen Macht zu schützen und die Hindernisse hinweg zu räumen, welche jetzt die Schifffahrt hemmen und lange gedroht haben, den Fluß für Handelszweck ganz unbrauchbar zu machen. Eine gemischte Commission, in welcher England und Frankreich zu vertreten wären, würde zur Regulirung aller die Schifffahrt betreffenden Angelegenheiten ernannt werden. Wenn aber Rußland auf die Discussion mit dem aufrichtigen Willen eingeht, den billigen Wünschen der bei der Donau-Schifffahrt am Meisten betheiligten Mächten entgegen zu kommen, so ist vielleicht Grund zu der Erwartung vorhanden, daß diese Fragen eine günstige Lösung durch Einsetzung eines Syndicats erhalten werden, welches mit den nöthigen Vollmachten zur Wegräumung der Hindernisse versehen ist, die gegenwärtig an der Mündung des Stromes vorhanden sind, oder dort später etwa erstehen mögen.

Der Punkt, welcher noch zu erwägen übrig bleibt, ist ganz besonders geeignet, die Sympathieen christlicher Nationen zu erwecken, weshalb seine Discussion und Erledigung wahrscheinlich auch mehr als gewöhnliche Schwierigkeiten bieten wird. Denn es kommt darauf an, die streitenden Leidenschaften des Islams und des Christenthums zu versöhnen und für weltliche Zwecke in Einklang zu bringen. Es ist beinahe überflüssig zu bemerken, daß von Seiten der christlichen Mächte in ihren Verhandlungen mit der Pforte zu Gunsten der christlichen Unterthanen des Sultans große Selbstverläugnung und Selbstbeherrschung erforderlich ist. Es würde sehr ersprießlich für den Frieden der Türkei sein, wenn die europäischen Mächte gegenseitig allen confessionellen Vorurtheilen in Bezug zu den Unterthanen des Sultans entsagen und alle Christen, welchem Bekenntnisse sie auch angehören mögen, als gleichberechtigt auf die religiösen Privilegien und Immunitäten betrachten wollten, die der Sultan ihnen etwa auf Anstehen der europäischen Großmächte bewilligen wird. Es scheint wünschenswerth, daß der Sultan aus freien Stücken jeden gesetzlichen und sonstigen Unterschied zwischen seinen mohamedanischen und christlichen Unterthanen aufhebt und den europäischen Mächten die Firmans, durch welche dies geschieht, förmlich mittheilt.

Ich habe somit die verschiedenen wichtigen Punkte kurz berührt, welche bei Fortdauer der Conferenzen der Reihe nach vor den versammelten Bevollmächtigten zur Sprache kommen werden. Die genaue Kenntniß, welche Ew. Herrlichkeit von den verschiedenen Punkten besitzt, deren ich Erwähnung gethan habe, wird Ihnen die geeignetsten Argumente zur Unterstützung der Politik der Regierung Ihrer Majestät, welche Europa den Frieden auf fester Grundlage wieder verleihen will, an die Hand geben. Das Blut und die Schätze, welche wir so freigebig zur Unterstützung dieser Politik gespendet haben, würden geradezu umsonst weggeworfen sein, wenn das einzige Ergebniß unserer Anstrengungen ein hohler Waffenstillstand wäre, der jeden Augenblick gebrochen werden könnte, wenn sich eine günstige Gelegenheit darbieten sollte zur Erreichung der lange gehegten Zwecke des russischen Ehrgeizes, nämlich zur Unterjochung des ottomanischen Reiches in Europa und zur Thronbesteigung eines russischen Prinzen in der Hauptstadt der Türkei.

Ew. Herrlichkeit wird diese Depesche Lord Westmoreland zu seiner Belehrung und Leitung mittheilen.

CCCLXIV.

Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien vom 16. Juni 1855.

Der Eingang bezieht sich auf zwei von dem Grafen Esterhazy in Petersburg mitgetheilte Depeschen, von denen die erste über die Umstände berichtet, die den Abbruch der Unterhandlungen in Wien herbeigeführt haben. Die zweite definirt die von Oesterreich in Folge der Auflösung der Conferenz eingenommene Position, welche Auflösung der Graf Nesselrode als virtuel in der Sitzung vom 4. Juni durch die französischen und britischen Botschafter hervorgerufen darstellt. Das österreichische Exposé, das die politische Haltung des Wiener Cabinets feststellen sollte, hatte eine Antwort Seitens Rußlands nicht erwartet. Da jedoch der Graf Esterhazy mündlich den Wunsch ausgedrückt hatte, den durch jene Mittheilung hervorgerufenen Eindruck kennen zu lernen, so will der Kanzler auf Befehl des Kaisers die dadurch an die Hand gegebenen Reflexionen resumiren, damit der Fürst Gortschakoff seine Sprache danach regeln könne.

Die gegenwärtige Haltung Oesterreichs bestätigt die Ueberzeugung, die der Kaiser von Rußland auf die von dem Kaiser von Oesterreich dem Fürsten Gortschakoff gegebenen Versicherungen gegründet hatte, die moralische Gewißheit nämlich, daß die Gründe des Mißverständnisses und der Verwickelung in einer Weise entfernt sind, die geeignet ist, die friedlichen Bezüge zwischen den beiden Kaiserhöfen aufrecht zu halten. Die von Oesterreich außerhalb der Wechselfälle des Krieges eingenommene Stellung wird durch die Depesche des Grafen Buol charakterisirt, aus der ein Auszug folgt. Es heißt darin, daß der Kaiser von Oesterreich auch nicht einmal die Chance einer Provocation zugiebt, die Oesterreich zwingen könnte, aus seiner Haltung herauszutreten. Der Kaiser von Rußland weist seinerseits auf die Loyalität und Festigkeit seiner Absichten hin. Zwischen den Gefühlen der beiden Monarchen, sagt die Depesche, besteht also eine vollkommene Einstimmigkeit, was die Anfrechthaltung und Befestigung der directen guten Bezüge zwischen den beiden Kaiserreichen angeht. Durch diese moralische Ueberzeugung wird Mitteleuropa außerhalb der Wechselfälle des Kampfes gehalten, den die Westmächte selbst während der Wiener Friedensunterhandlungen in der Ostsee und im Schwarzen Meere mit großer Erbitterung fortgeführt haben. Diese feindlichen Gesinnungen haben das Friedenswerk scheitern lassen, und Rußland theilt Oesterreichs Bedauern darüber. Es würdigt auch die Gerechtigkeit, mit welcher der Graf Buol in seiner Depesche vom 10. Juni dargelegt hat, auf wen die Verantwortlichkeit des Abbruchs der Unterhandlungen falle. Der Fürst Gortschakoff wird mit Vergnügen erfahren, daß der Chef des österreichischen Cabinets seinen, des Fürsten, Handlungen die vollste Gerechtigkeit habe widerfahren lassen. In seinem historischen Resumé sage der Graf Buol über die Sitzung vom 4. Juni, daß Oesterreichs Bemühungen an den präcisen Instructionen der englischen und französischen Botschafter gescheitert wären, und daß, wenn die russischen Bevollmächtigten die österreichischen Propositionen auch hätten prüfen wollen, sie durch die wenig versöhnliche Manifestation der andern Mitglieder der Conferenz daran verhindert worden wären.

Rußland stimmt mit diesem Urtheil vollkommen überein. Dies belehrt auch darüber, wie unnütz Schritte sein würden, die zur Absicht hatten, die von den Westmächten dem Abschlusse des Friedens entgegengestellten Hindernisse zu besiegen. Wo Oesterreich gescheitert, würde Rußland zu keinem Resultate gelangen,

und Beweise seiner versöhnlichen Stimmung würden die Forderungen der Westmächte nur noch mehr steigern. Damit der Frieden möglich werde, müssen England und Frankreich ihn ernstlich wollen. Auch hier wird ein Passus aus der österreichischen Depesche vom 10. Juni angeführt, der sich in demselben Sinne ausspreche. Es heißt dort gegen den Schluß der Phrase, daß man warten müsse, bis die kriegführenden Mächte sich in einem ernsthaften Einverständniß gleichmäßig günstiger Stimmungen bewegen würden*).

Der Graf Nesselrode will daher auch die streitigen Punkte jetzt nicht im Einzelnen prüfen. Dies würde auch dem österreichischen Cabinet nichts Neues bieten; Oesterreich kennt den vom Kaiser Nikolaus überkommenen und von dem jetzigen Kaiser festgehaltenen Gedanken, der den Instructionen des Fürsten Gortschakoff zu Grunde gelegen hat. Die vier Punkte, wie sie Rußland formulirt, bleiben die Basis für den Frieden. Die beiden ersten Punkte sind in Rußlands Augen nach dem allgemeinen Einverständniß für das Friedenswerk gewonnen. So lange Oesterreich und Deutschland sich an dem Kriege nicht betheiligt, bleibt die in dieser Beziehung eingegangene Verpflichtung bestehen. Ueber den dritten Punkt reservirt Rußland seine vollkommene Freiheit der Entscheidung und wartet, wie Oesterreich, bis die Westmächte sich einem ernsthafteren Einverständniß geneigter zeigen. Was den vierten Punkt angeht, so rechnet Rußland auf die vereinten Anstrengungen der beiden Kaiserreiche, um diese Frage zu einer wirksamen Lösung zu führen. Aber die letzten parlamentarischen Debatten haben bewiesen, daß diese Lösung auf große Schwierigkeiten stoßen werde. Die Abneigung der Betheiligten (der Pforte) gegen die Behandlung dieser Frage erklärt auch die Weigerung der westlichen Bevollmächtigten, sie nach der sechsten Conferenz, als die Antworten der Regierung erwartet wurden, vertraulich zu prüfen, wie dies Gortschakoff vorgeschlagen hatte. Es wird zu verstehen gegeben, daß, wenn man sich auch über die Revision des Tractates von 1844 geeinigt hätte, der vierte Punkt neue Hindernisse geschaffen haben würde. Nochmals wird den feindlichen Gesinnungen des Westens vorgeworfen, daß sie das Mißlingen des Friedenswerkes verschuldet. Rußland muß der Hoffnung entsagen, auf eine Politik Einfluß zu üben, die aller Voraussicht einer gesunden Staatsraison sich entziehe. Uebereinstimmend mit der Ansicht des österreichischen Hofes werde Rußland den günstigen Augenblick erwarten, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen, die jetzt von den beiden Seemächten so brüsker Weise abgebrochen worden.

CCCLXV.

Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell.

Auswärtiges Amt, den 3. April 1855.

Mylord, Graf Colloredo hat mir eine Depesche des Grafen Buol vorgelesen über die Materie des dritten Punktes, welcher die größten Schwierigkeiten in den Unterhandlungen bietet und den die Konferenz in Berathung zu ziehen baldigst in der Lage sein wird.

*) Der Wortlaut dieser Stelle der österreichischen Depesche besagt Folgendes: Wir beklagen, daß die Auseinandersetzung der Principien, die uns gerecht und billig scheinen würde, das Signal zu einer brüsken Unterbrechung unserer Berathungen hat werden können, und daß sich dieser Umstand jetzt der praktischen Entwickelung unserer Idee entgegenstellt. Wir sind zu gerecht, um in dieser Lage von irgend Jemandem ein präcises Engagement in dieser Beziehung zu erwarten. Wir begreifen, daß es gilt, den Augenblick abzuwarten, wo alle kriegführenden Mächte sich in Dispositionen begegnen werden, die einem ernsthaften Einverständnisse gleichmäßig günstig sind.

Graf Buol bemerkt, daß, indem Rußland zugestanden hat, daß seinem Uebergewicht im schwarzen Meer ein Ende gemacht werden solle, zweifelsohne das offenbar einfachste und direkteste Mittel, das Ziel zu erreichen, welches die Alliirten im Auge haben, die Beschränkung der russ. Flotte im schwarzen Meer sein würde. Dies Resultat könnte erreicht werden dadurch, daß Rußland sich verpflichtete, entweder seine Flotte auf eine bestimmte Anzahl von Schiffen zu reduciren, oder ihren gegenwärtigen Bestand nicht zu überschreiten; und die letztere Alternative dürfte, während sie das Opfer zugleich leichter machen würde, zu demselben Ergebniß führen, da die Hälfte der Flotte in Sebastopol bereits von den Russen selbst versenkt worden ist. Aber Graf Buol glaubt, daß man annehmen müsse, Rußland werde sich dieser Lösung der Frage widersetzen auf den Grund hin, daß sie seine nationale Würde und Ehre antaste, welche der Kaiser Alexander ebenso oder noch mehr als sein Vorgänger berücksichtigen würde.

Er schließt demnach, daß es nöthig sein wird für den Fall sich vorzusehen, daß Rußland categorisch ablehnt, auf irgend eine bestimmte Verpflichtung zur Reducirung seiner Seestreitkräfte sich einzulassen. Für diesen Fall und angenommen, daß eine vollständige Verständigung über die drei andern Punkte erreicht wäre, fragt Graf Buol, ob die kriegführenden Mächte es für unumgänglich nothwendig halten würden, deswegen den Krieg fortzusetzen. Er fügt aber hinzu, daß, welches auch die Entscheidung sein möchte, Oesterreich seinerseits, da es für jetzt nicht in die Feindseligkeiten verwickelt sei, keinen hinreichenden Grund haben würde, gegen Rußland den Krieg zu erklären, wenn das einzige Hinderniß des Friedens die Weigerung dieser Macht wäre, der direkten Beschränkung der russischen Seestreitkräfte im schwarzen Meere zuzustimmen.

Um daher zu einer praktischen Lösung der Frage zu gelangen, ist Graf Buol der Ansicht, daß man zu dem System des Gegengewichts seine Zuflucht nehmen müsse. Für dieses Ziel bieten sich, sagt er, mehrere mögliche Combinationen dar.

Rußland und die Türkei könnten sich zu einer gegenseitigen Verpflichtung vereinigen, im schwarzen Meer nicht mehr als eine gleiche Anzahl von Schiffen zu halten.

Für diesen Fall wäre der einzige weiter zu berücksichtigende Punkt die Revision des Vertrages von 1841, dahin, daß den andern Mächten das Recht ertheilt würde, eine begrenzte Anzahl von Kriegsschiffen im schwarzen Meere zu unterhalten, zu dem besondern Zweck über die getreue Ausführung des Arrangements zur Offenhaltung der Schifffahrt auf den Donaumündungen zu wachen.

Wenn aber, sagt Graf Buol weiter, die Seestreitkräfte der Türkei und Rußlands in dem schwarzen Meere nicht auf solche Weise auf gleichem Fuß gebracht werden könnten, so bliebe ja frei, daß die Pforte, während sie das Prinzip der Schließung der Meerengen als allgemeines Gesetz aufrechthält, für sich das Recht wahrte, so viele Kriegsschiffe der befreundeten Mächte, als sie für nöthig hielte, in das schwarze Meer ausnahmsweise selbst in Friedenszeiten zu rufen, wenn immer sie sich bedroht fände.

Wenn Rußland darauf beharren sollte in dem schwarzen Meere eine stärkere Flotte unterhalten zu wollen, als zu Vertheidigungszwecken nothwendig, und sich weigerte irgend einer Beschränkung derselben zuzustimmen, so wäre es unmöglich das Recht Europas zu bestreiten, die Erhaltung solcher Streitmacht als eine stetige Gefahr für die Türkei zu betrachten: für diesen Fall würde die Ausnahme zur Regel werden und die Pforte fortdauernd Grund haben den

Kriegsschiffen der befreundeten Nationen Firmans zur Passirung der Meerengen zu ertheilen. Solch ein Zustand würde, wie Graf Buol meint, Rußland wenig angenehm sein; und dadurch, daß man dieses Argument besonders geltend machte, würde es möglich sein Rußland zu überzeugen, daß es mehr in seinem Interesse ist, ein direktes oder indirektes System der Beschränkung anzunehmen.

Ich sagte dem Grafen Colloredo, daß ich Graf Buols Depesche mit eben so großem Erstaunen wie Bedauern angehört, da sie nichts Geringeres als die Ankündigung enthält, daß Oesterreich am Vertrag vom 2. Dezember nicht festhalten würde, wenn die Westmächte darauf bestehen sollten, die dritte Basis in Kraft zu setzen; denn Graf Buol muß wohl einsehen, daß das von ihm vorgeschlagene Gegengewicht-System eben so unzureichend wie unthunlich ist. Eine gegenseitige Verpflichtung Rußlands und der Türkei, eine gleich große Zahl Kriegsschiffe im schwarzen Meere zu halten, würde nur Rußlands Uebergewicht sicher stellen, da dessen Schiffe stets besser bemannt, besser armirt und in besserem Stande als die der Türkei sein würden. Aber Graf Buol schlug vor, daß zugleich andere Mächte eine bestimmte Anzahl Kriegsschiffe im schwarzen Meer halten sollten, zu dem besondern Zweck die Freiheit der Donauschiffahrt zu hüten, und darauf erlaubte ich mir die Bemerkung, daß der besondere Zweck zuweilen nicht der wirkliche wäre, und Graf Buol könnte sich darauf verlassen, daß England und Frankreich nicht ein Ding vorschützen und ein Anderes beabsichtigen würden. Sollten Graf Buols Vorschläge wirklich angenommen werden, so könnte ich nur sagen, daß es ganz überflüssig wäre Kriegsschiffe an die Mündungen der Donau zu stellen, um über die Erfüllung von Stipulationen zu wachen, zu deren Ausführung eine Kommission ernannt wäre; daß, wenn diese Schiffe sich jemals von den Mündungen der Donau weg bewegten, Rußland gerechten Grund zur Beschwerde hätte, und daß, wenn England und Frankreich plötzlich in Krieg mit Rußland geriethen, diese limitirte Seemacht auf einen Schlag von der Flotte, welche Rußland zu behalten gestattet wäre, überwältigt werden könnte. Wenn aber England und Frankreich, unter dem Vorwand die Donau zu hüten, eine Streitmacht ins schwarze Meer senden sollten, um die Türkei zu beschützen und Rußland im Zaum zu halten, dann würden wir einfach nur das gegenwärtige System fortsetzen, welches diese beiden Zwecke wirksam erfüllt, aber welchem wir aus allen denkbaren Gründen ein Ende zu machen wünschen. — Graf Buols nächster Vorschlag, daß die Türkei, so oft sie sich bedroht sähe, so viel fremde Kriegsschiffe zu Hülfe rufen soll, als sie für nothwendig hält, schien mir, wie ich dem Grafen Colloredo sagte, noch mangelhafter; denn er würde den Westmächten die Last einer beständigen Polizei-Uebung auflegen, während er die Türkei aller Sorge für ihren eigenen Schutz entheben würde, da sie sich im Besitz eines vertragsmäßigen Rechts sähe, bei jeder vermeintlichen Gefahr, Englands und Frankreichs Hülfleistung zu fordern, ohne Rücksicht auf die Kosten und Ungelegenheiten für diese Staaten, oder auf die Entfernung, in welcher ihre Flotten zufällig stationirt sein möchten. Da aber Graf Buol die Idee, die russ. Flottenmacht zu beschränken, und folglich auch die, ihre Vermehrung ins Beliebige zu verhindern, aufgegeben hat, so wäre die Türkei stets in Gefahr und würde sich folglich immerwährend als bedroht ansehen. — Aber welchen Sinn, fragte ich, hat dieses Recht die fremden Mächte anzurufen? Man kann doch sicherlich die Unabhängigkeit des ottomanischen Reiches nicht durch eine Stipulation aufrechthalten wollen, welche die Existenz desselben von fremder Hülfe abhängig macht? Und was sollten Eng-

land und Frankreich thun, falls sie diesen Hülferufen, die sich ewig wiederholen dürften, Folge leisteten? Sie müßten ja bei jeder Gelegenheit eben so mächtige Armadas, als sie jetzt dort haben, ins schwarze Meer senden, um zu Rußland auf den Fuß der Ebenbürtigkeit zu stehen, und fortwährend müßten sie zum Krieg mit Rußland bereit und gerüstet sein. Rußland aber als Herr seiner eigenen Politik und seiner Handlungen wird am besten wissen, wie es seine Anschläge im rechten Augenblick ausführen kann. Weit entfernt davon der Türkei zu drohen, könnte Rußland sich in die freundlichsten Beziehungen zu ihr setzen, könnte sie in falsche Sicherheit wiegen, und drei Tage, nachdem es einen Streit mit ihr vom Zaun gebrochen, könnte eine russische Armee im Besitz von Konstantinopel sein und an der Befestigung des Bosporus und der Dardanellen arbeiten; und während die Marine Englands und Frankreichs auf den Friedensfuß stände, könnte eine russische Flotte von 27 oder 30 Linienschiffen plötzlich aus der Ostsee hervorbrechen, und die britischen Meere fegen. Dann würde die Pforte, dann würde Europa, aber zu spät, den Werth jenes Scheinrechts kennen lernen, welches man der Türkei zu gewähren vorschlägt, nämlich im Augenblick der Gefahr ihre Alliirten herbeizurufen.

Das, sagte ich, sind die Bedingungen, unter denen Graf Buol einen Frieden zu wünschen scheint, der gerecht und ehrenvoll sein, der die Unabhängigkeit und Integrität der Türkei aufrechthalten und feste Bürgschaften für die zukünftige Ruhe Europas bieten soll; aber ich brauche kaum zu sagen, daß Ihrer Maj. Regierung an solchen Arrangements sich nicht betheiligen kann. Dauert der Krieg fort, so wird es an Oesterreich sein, nach den Rüstungen, die es gemacht, der Sprache, die es geführt, und den Verpflichtungen, die es übernommen hat, seine Stellung nicht nur während der Dauer des Kampfes, sondern auch bei seiner Beendigung, wenn es zum Friedensschluß zwischen den vier kriegführenden Mächten kommt, sich zu überlegen. Es kann sich jedoch versichert halten, daß England und Frankreich, selbst wenn sie sich des ungeheuren Vortheils der österreichischen Mitwirkung in einer Sache, die wesentlich österreichisch ist, beraubt sehen sollten, diese Sache nicht aufgeben, sondern jedes ihnen zu Gebote stehende Mittel aufbieten und kein Opfer scheuen werden, um ihre Forderungen durchzusetzen, denen das Prinzip der Gerechtigkeit zu Grunde liegt und die Europas Sicherheit zum Zweck haben. Ich bin ꝛc.

CCCLXVI.

Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell.

Auswärtiges Amt, den 3. April 1855.

Da die Depeschen des Baron Bourqueney das franz. Gouvernement zweifeln ließen, ob Rußland geneigt sei den dritten Punkt in dem Sinne anzunehmen, in welchem er immer von England und Frankreich verstanden war, so kam Hrn. Drouyn de l'Huys der Gedanke, daß das angestrebte Ziel wirksam erreicht und die Würde Rußlands besser gewahrt bliebe dadurch, daß alle Kriegsschiffe vom schwarzen Meer ausgeschlossen würden. Hr. Drouyn de l'Huys entwarf daher auch ein Memorandum über die Mittel, die Neutralisirung des schwarzen Meeres durchzuführen, und schlug vor, daß mit Beistimmung Ihrer Maj. Regierung dieses Projekt der Konferenz unterbreitet werden sollte, als ein Beweis von dem Wunsch Englands und Frankreichs, allen vernünftigen Einwänden Seitens Rußlands zu begegnen und dem aufrichtigen Ernst, mit

welchem sie bemüht sind die Verhandlungen zu einem friedlichen Abschluß zu bringen. Ich benachrichtigte Ew. Lordschaft telegraphisch unter dem 24. v. M., daß die Regierung Ihrer Maj. dem Projekt der franz. Regierung beiträte.

Baron Bourqueney unterrichtete seine Regierung, daß das Projekt in Wien nicht günstig aufgenommen worden wäre, und Hr. Drouyn de l'Huys entschloß sich nach Einholung der Befehle des Kaisers selbst nach Wien zu gehen, um dort seine Pläne auseinanderzusetzen und zu unterstützen, aber zuvor nach London zu kommen, um ein vollständiges Einverständniß zwischen den beiden Regierungen über den Weg, welchen zu verfolgen gerathen wäre, herzustellen. Herr Drouyn de l'Huys verließ demgemäß Paris am 29. v. M., und am folgenden Tage fand hier eine Konferenz statt, an der der franz. Ambassadeur, Hr. Drouyn de l'Huys, Lord Palmerston, Lord Lansdowne und ich Theil nahmen.

Die Fragen der Neutralisirung des schwarzen Meeres und der Beschränkung der russ. Seemacht im schwarzen Meere wurden gründlichst erörtert.

In Bezug auf die erste — die Neutralisirung — kam man überein, vorzuschlagen:

1) Daß Rußland und die Türkei keine Kriegsschiffe im schwarzen Meer und im asowschen Meer haben sollen, ausgenommen einige kleine Fahrzeuge zur Ausübung der Seepolizei gegen Seeräuberei; und daß bezüglich des Marmora-Meeres und des Bosporus ein Einverständniß mit der Pforte erzielt werden solle, dahin, ob die Pforte nicht bereit sein möchte, diese Gewässer in dies Arrangement mit aufzunehmen, wenn es nöthig wäre, um Rußlands Zustimmung zur praktischen Durchführung des Grundsatzes der Neutralität des schwarzen und asowschen Meeres zu gewinnen.

2) Daß die Häfen der beiden Mächte im schwarzen und asowschen Meere ausschließlich Handelshäfen sein sollten.

3) Daß den auswärtigen Mächten gestattet würde, Konsuln in diesen Häfen zu haben.

4) Daß von Seiten der beiden Mächte keine bedrohliche Ansammlung von Truppen an den Küsten des schwarzen Meeres erfolgen dürfte.

5) Daß von den alliirten Mächten (England, Frankreich und Oesterreich) jede das Recht haben sollte, ihre Seestreitkräfte in das schwarze Meer zu senden, wenn diese Bestimmungen des Vertrags verletzt würden.

6) Daß die beiden Mächte (Rußland und die Türkei) das Recht haben sollten, eine bestimmte Anzahl leichter Fahrzeuge für die Polizei im schwarzen Meere und unbewaffneter Transportschiffe, ausschließlich zur Beförderung der Truppen bestimmt, zu unterhalten.

In Betreff der zweiten Frage — der Beschränkung der russischen Seemacht — kam man überein, vorzuschlagen:

1) Daß Rußland und die Türkei, jede in dem schwarzen und asowschen Meere nicht mehr als 4 Linienschiffe und 4 Fregatten, nebst der angemessenen Anzahl leichter Fahrzeuge zur Polizei auf diesen Meeren und unbewaffneten Transportschiffen zur Beförderung von Truppen unterhalten sollte, und daß dieselbe Beschränkung sich auf die Seemacht erstrecken sollte, welche die Türkei in dem Bosporus und dem Marmora-Meer hätte.

2) Daß England, Frankreich und Oesterreich ein jeder die Hälfte jener Anzahl Schiffe im schwarzen Meere unterhalten dürfte, d. h. also zwei Linienschiffe, zwei Fregatten und einige kleinere Schiffe für jede der drei Mächte, wenn sie es für passend hielten, sie dort zu stationiren. Russische Kriegsschiffe sollten nicht

in den Bosporus einlaufen, noch durch die Meerengen in das mittelländische Meer fahren dürfen.

3) Im Fall der Gefahr für die Türkei und auf Ansuchen der Pforte, sollten alle Seestreitkräfte Englands, Frankreichs und Oesterreichs in das schwarze Meer einlaufen dürfen, um zur Vertheidigung des türkischen Reiches mitzuhelfen.

4) Den contrahirenden Mächten sollte gestattet werden, Konsuln in allen russischen und türkischen Häfen des schwarzen und asowschen Meeres zu haben.

Es wurde dann weiter beschlossen:

1) Daß die beiden Systeme, nämlich, das der Neutralisirung des schwarzen Meeres und das der Beschränkung der Seestreitkräfte Rußlands und der Türkei im schwarzen Meere, Oesterreich dargelegt und dasselbe befragt werden sollte, ob es das eine oder das andere annehmen wolle, soweit, daß es dieselben gemeinschaftlich mit England und Frankreich Rußland vorlegen wollte und zugleich übernähme, mit England und Frankreich gemeinschaftlich zum Kriege zu schreiten, wenn der so vorgelegte Plan von Rußland verworfen würde.

2) Es wird als feststehend vorausgesetzt, daß England und Frankreich das System der Neutralisirung vorziehen würden, wenn Oesterreich die Wahl an England und Frankreich überließe.

3) Daß, wenn Oesterreich verweigere, sich dahin zu verpflichten, mit England und Frankreich gemeinschaftlich Krieg zu führen, für den Fall, daß Rußland den der beiden Vorschläge verwürfe, welchen Oesterreich gemeinschaftlich mit England und Frankreich vorzuschlagen für gut gehalten hätte, so würden Frankreich und England den Plan der Neutralisirung vorlegen, und wenn er von Rußland verworfen würde, so sollten die Unterhandlungen abgebrochen werden.

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß Ihrer Maj. Regierung mit Zuversicht auf die vollen Bemühungen Ew. Lordschaft und Lord Westmorelands rechnet, um dem Einverständniß, zu welchem Ihrer Maj. Regierung mit der des Kaisers von Frankreich gelangt ist, praktischen Erfolg zu sichern.

CCCLXVII.

Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon.

Wien, 10. April 1855.

Nach der gestrigen Konferenz trafen wir, Hr. Drouyn de l'Huys, Baron Bourqueney, Lord Westmoreland und ich mit Grafen Buol und Baron Prokesch in Graf Buols Amtszimmer zusammen.

Graf Buol redete uns in sehr förmlichem Tone an und erklärte, daß er uns vollständigen Aufschluß über die Politik der österreich. Regierung, bezüglich des dritten Punktes, geben wolle. Er sagte, daß der Plan der Neutralisirung, wie ihn Hr. Drouyn de l'Huys entwickelt habe, ihm nach reiflicher Erwägung in den Grenzen des dritten Punktes zu liegen und dessen Zweck sehr genügend zu erreichen scheine. Er nähme daher keinen Anstand sich dahin auszusprechen, daß Oesterreich sich freuen würde, ihn angenommen zu sehen. Er habe indeß gar keine Hoffnung, daß Rußland ihn annähme, da es dadurch im schwarzen Meere entwaffnet würde, während die Türkei im Bosporus oder jeden Falls im mittelländischen Meere gewaffnet bliebe.

Er würde gleicher Weise sich freuen, wenn Rußland dem zustimmte, seine Streitkräfte zu beschränken. In Betracht der Zugeständnisse aber, welche Rußland zum ersten und zweiten Punkt gemacht habe, und bei der Wahrscheinlich-

keit, daß es auch dem zustimmen würde, was zum vierten Punkt festgesetzt werden möchte, sei Oesterreich nicht bereit zum Krieg zu schreiten auf Grund der Weigerung Rußlands, seine Flotte im schwarzen Meere zu beschränken. Diese Seemacht sei bereits fast völlig zerstört worden; was übrig geblieben, sei blockirt, und Rußland würde sich späterhin wohl hüten, Frankreich und England Anstoß zu geben, aus Besorgniß vor ähnlichen Folgen.

Hr. Drouyn de l'Huys beantwortete sehr geschickt diese Bemerkungen. Er stellt als Prinzip hin, daß der Werth eines Vertrags oder Abkommens irgend welcher Art darin liegt, daß jeder Artikel, anstatt die Sache der einzelnen Theilnehmer zu sein, die Sache Aller wird. Daß ohne Vertrag Oesterreich hätte die Fürstenthümer schützen und die Seemächte hätten versuchen können, dem russischen Uebergewicht im schwarzen Meer ein Ende zu machen. Daß aber die Bedeutung des Vertrags in der Vereinigung der Objekte und der Anstrengungen liege. In diesem Sinne hätten England und Frankreich die freie Schiffahrt auf der Donau vertheidigt, und wenn Oesterreichs Bemühungen auf diesen Punkt erfolglos gewesen wären, würden seine Alliirten bereit gewesen sein, zu seiner Unterstützung den Krieg fortzusetzen. Er erwarte, daß Oesterreich in gleicher Weise auf die Annahme des dritten Punktes dringen werde, der sehr klar und bestimmt in seinen Bedingungen sei. Wenn es das nicht thäte, so würde die Allianz alle bindende Kraft verlieren und bald in Stücke zerfallen. Er erläuterte und vertheidigte den Plan der Neutralisirung, von dem er glaube, daß er wohlthätig für die ganze Welt sei. Er fragte deshalb Graf Buol sehr bestimmt, was er zur Unterstützung des dritten Punktes thun wolle, der für den Abschluß eines dauerhaften Friedens essentiell sei.

Bevor Graf Buol antworten konnte, lenkte ich seine Aufmerksamkeit auf das, was meiner Ansicht nach Oesterreichs Stellung wäre. Vom ersten Augenblick an, daß Fürst Menschikoff Konstantinopel verlassen hatte, dachte ich, daß mit Beihülfe Oesterreichs wir leicht die Pläne Rußlands im Osten bekämpfen könnten; daß ohne Oesterreich hingegen wir einen langen, wenn auch sicher siegreichen Kampf haben würden. Ich bemerkte, daß es drei Wege gäbe, auf welchen Rußland zu seinem langersehnten Ziel, dem Besitz Konstantinopels, gelangen könnte: der eine über Asien, der andere durch die Donaufürstenthümer und Bessarabien, der dritte über das schwarze Meer. Der asiatische Weg könnte für die gegenwärtige Frage außer Betracht bleiben; der Weg durch die Fürstenthümer sei durch Oesterreich und die Alliirten verlegt, so bliebe nur noch der dritte zu betrachten.

Marschall Marmont hätte diese Frage als Militair behandelt und gezeigt, daß, wenn 10,000 Mann mit fünfundzwanzig Linienschiffen von Sebastopol ausgesandt würden und 60,000 Mann über Bessarabien kämen, Konstantinopel von den Russen genommen werden könnte. Er zeige indeß, daß alles von der Priorität abhinge; jetzt hätten wir zwar die Priorität, ein andermal aber könne sie Rußland haben. Man könnte zwar sagen, daß Oesterreich den Angriff zu Lande aufhalten würde; indeß hätte es den Uebergang über die Donau oder die Belagerung von Silistria nicht verhindert und gleich langsam könnte es bei einer andern Gelegenheit sein.

Ich zeigte, daß der Plan des Gegengewichts unwirksam sei, da wir nicht immer eine starke Flotte zur Hand haben könnten; demüthigend für die Türkei, da sie sich immer auf Frankreich und England zu stützen hätte; ohne Sicherheit für Europa, das in der fortwährenden Aufregung der Kriegsrüstung erhal-

ten werden würde. Wir hätten diesen Plan, gemäß den Wünschen Oesterreichs, sorgfältig geprüft und gäben ihn allein auf, weil wir uns von seiner Unzuträglichkeit überzeugt hätten.

Ich sagte, Hr. Drouyn de l'Huys hätte den Plan der Neutralisirung so trefflich entwickelt, daß darüber nichts weiter gesagt zu werden brauchte. Wir wären indeß bereit, den Plan der Beschränkung anzunehmen, wenn Oesterreich für den Fall seiner Verwerfung sich mit uns zum Kriege vereinigen wollte.

Ich wies schließlich noch auf die öffentliche Meinung in England hin. Ich sagte, wir betrachteten diese Sache als eine europäische, und daß sowohl als europäische Großmacht, wie durch seine besondere Stellung, Oesterreich berufen wäre, zum Schutze der Türkei in erster Linie aufzutreten; daß wir alle mögliche Rücksicht auf die schwierige Lage Oesterreichs genommen hätten, aber daß wir tief empfunden hätten, daß Oesterreich, während es im letzten Juli zum Krieg bereit stand, Division auf Division von Bessarabien nach der Krimm hätte gehen lassen, ohne irgend eine Diversion zu unsern Gunsten zu unternehmen; daß wir dennoch immer gehofft hätten und nur wenige Stimmen gegen Oesterreich laut geworden wären. Wenn aber jetzt, nach dem Vertrag vom 21. Dezbr., Oesterreich seinen Verpflichtungen damit sich entzöge, daß es sich auf den Buchstaben des Vertrags steifte, so würde die Erbitterung gegen Oesterreich in England sehr groß sein. Unmöglich würde es sein, wieder Vertrauen herzustellen oder die Bande wieder anzuknüpfen, welche man jetzt vergeblich zusammenzufügen versucht hätte. Jetzt wäre der entscheidende Moment für ein Bündniß, welches, wenn aufrechterhalten, die Erreichung eines großen Zieles bewirken würde.

Nach einer noch längere Zeit fortgesetzten Diskussion schien mir Graf Buol von dem Wege, den er zuerst eingeschlagen hatte, abzulenken. Er sagte nicht mehr, daß Oesterreich entschlossen wäre, uns im Fall des Bruchs nicht zu unterstützen. Er meinte, man möchte den dritten Punkt behandeln wie die beiden ersten; man könne keinen vorgängigen Beschluß in Betreff des Krieges fassen, und um zwei Schiffe mehr oder weniger würde man sich doch nicht in Feindseligkeiten einlassen.

Eine weitere Zusammenkunft, unter Hinzuziehung Aali Paschas, wurde für Mittwoch vorgeschlagen und festgesetzt.

Dies ist meiner Ansicht nach ein Versuch Seitens Oesterreichs gewesen, die Westmächte zu vermögen, daß sie in Betreff des dritten Punktes ihre Vorschläge aufgeben. Als solcher ist er gänzlich mißlungen.

CCCLXVIII.

Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon.

Wien, 12. April 1855.

Eine weitere Zusammenkunft wurde gestern bei Graf Buol gehalten, welcher Aali Pascha und Aarif Effendi beiwohnten.

Graf Buol las uns ein Schriftstück vor, das er aufgesetzt hatte.

Ich bat ihn später um eine Abschrift davon, aber er lehnte ab sie mir zu geben, indem er sagte, es habe keinen offiziellen Charakter und sei dem Kaiser noch nicht vorgelegt worden.

Das Schriftstück enthielt den gegenwärtigen Entschluß des Kabinets. Dieser Entschluß ist, die Vorschläge des Kabinets von St. Petersburg zu hören, bevor

sie irgend weiter gehen. Es kann sein, daß die Antwort des russ. Kaisers so ungünstig und entschieden ausfällt, daß Oesterreich sofort mit seinen Alliirten sich verständigt über die Art und Weise, wie die Verhandlungen abzubrechen sind und Rußland der casus belli zu stellen ist. Aber es kann auch sein, daß die russische Antwort eine weitere Diskussion in der Konferenz zuläßt, mit der Aussicht auf friedliche Erledigung. Die österr. Regierung lehnt daher ab, irgend welche weitere Verbindlichkeit im gegenwärtigen Moment einzugehen.

Dieser Entschluß, an sich ziemlich natürlich, war auf sehr falsche Gründe gestützt. Graf Buol hielt aufrecht, daß in dem ersten Entwurf der vier Punkte festgesetzt worden sei, daß der Vertrag von 1841 im Interesse des Gleichgewichts der Macht revidirt werden sollte, daß aber der Plan der Beschränkung der russ. Macht im schwarzen Meer ein späterer Gedanke war und von der österr. Regierung angenommen worden wäre, mehr um seinen Alliirten zu gefallen, als irgend aus Ueberzeugung von der Nothwendigkeit desselben. Wären sie daher auch bereit, den Vorschlag in der Konferenz zu unterstützen, so wären sie nicht gewillt, aus persönlicher Rücksicht für ihre Alliirten zum Kriege zu schreiten, ohne daß die Nothwendigkeit klar erwiesen sei.

Hr. Drouyn de l'Huys und ich bekämpften diese Argumentirung. Wir sagten, daß die Absichten der franz. und engl. Regierung kein Geheimniß für Oesterreich, noch für die Welt wären. Reden im Parlament von Seiten der engl. Regierung, offizielle Noten von Seiten der franz. Regierung im Moniteur publizirt, hätten in offenster Weise vor sechs Monaten unsere Befürchtungen vor der Gefahr und unsere Ansichten über die Mittel, ihr vorzubeugen, dargethan. Wir beriefen uns auf Aali Pascha mit Rücksicht auf das wirkliche Vorhandensein der Gefahr eines Angriffs auf den Bosporus durch eine russ. Flotte und Heer, und er bekräftigte vollständig unsere Ansichten durch seine eigenen entschiedenen Erklärungen.

Graf Buol führte aus, daß es nicht nöthig wäre, die Türkei gleich stark mit Rußland zu machen, da in dem Gleichgewichtssystem kleinere Staaten ihre Unabhängigkeit als Nachbarn von Staaten behaupten könnten, die ihnen in der Anzahl ihrer Truppen und in der Ausdehnung ihrer Hülfsquellen weit überlegen wären.

Hierauf aber zur Erwiederung wurde auf die besondere Lage des schwarzen Meeres hingewiesen, wo Rußland eine große Seemacht unterhalten hätte, ohne daß sie irgend welchen Handel zu beschützen gehabt hätte, ohne daß ihm eine Macht als Rivalin gegenüber gestanden und offenbar nur zu Eroberungszwecken.

Graf Buol sagte, daß er nicht auf die Neutralität der Inseln in der Mündung der Donau gedrungen hätte, da er sicher gewesen, daß, wenn er's gethan, der russ. Minister die Konferenz abgebrochen haben würde. Er sagte, er könne nicht wegen zweier Schiffe mehr oder weniger dem Bundestag in Frankfurt den Krieg vorschlagen.

Ich antwortete, daß, wenn Oesterreich auf der Neutralität der Inseln in der Donaumündung bestanden hätte, und der Abbruch der Konferenzen erfolgt wäre, ich im britischen Parlament nicht gezeigt haben würde, daß dies ein Punkt sei, der allein Oesterreich anginge, sondern ihn als das Interesse eines Alliirten dargestellt hätte, und ich wäre sicher, daß Dreiviertel beider Häuser die Regierung Ihrer Majestät in solchem Kampf unterstützt haben würden.

Hr. Drouyn de l'Huys bemerkte, daß unser Vertrag vom 2. Dezember nicht mit dem Bundestag in Frankfurt, sondern mit Oesterreich geschlossen wäre.

Wir beide verlangten, daß Oesterreich den Plan der Neutralisirung oder den der Beschränkung zum casus belli machen solle und sprachen die Ueberzeugung aus, daß, wenn dies geschähe, Rußland sofort nachgeben würde.

Graf Buol lehnte entschieden ab diesem Vorschlag beizustimmen und hielt seine früheren Verwahrungen aufrecht.

Wenn ich diese Haltung von Seiten einer Macht nicht ganz unnatürlich finde, welche bisher vom Krieg sich fern gehalten hat und sehr abgeneigt ist, sich in denselben zu stürzen, so halte ich doch diese Politik der Zurückhaltung an sich für unweise und ungerecht gegen ihre Alliirten. Unweise, weil Rußland nach so manchen Opfern seines Stolzes und seiner militairischen Stellung in den Fürstenthümern, um Oesterreich zu gewinnen, fast so gut wie gewiß nachgeben und damit den so sehr ersehnten Frieden sichern würde; ungerecht gegen die Alliirten, weil nach den Opfern, die sie gebracht haben und noch bringen, man ihnen schuldet, daß ihre Streitkräfte sich nicht aus dem schwarzen Meer zurückzuziehen haben, ohne in den Friedensbedingungen irgend eine besondere Sicherheit gegen das Uebergewicht Rußlands in diesem Meere zu erlangen. Man kann gut annehmen, daß die Interessen Oesterreichs gegen die allgemeinen Interessen Europas in den Wiener Kabinet das Uebergewicht haben. Es ist indeß immer noch eine Aussicht, daß Oesterreich im letzten Moment sich als fest bewährt. Es scheint mir, daß Rußland entweder sich weigern muß seine Seemacht im schwarzen Meer zu verringern auf Grund seiner Würde und Größe, oder daß sie zustimmen muß, dieselbe in einer dem Zweck wirklich entsprechenden Weise zu beschränken. Unser Geschäft für jetzt ist, mit den Bevollmächtigten Frankreichs und der Türkei uns genau über die Art und Weise zu verständigen, wie wir in der Konferenz handeln wollen, und es dem Fürsten Gortschakoff zu überlassen, den Inhalt der Instruktionen mitzutheilen, welche er von St. Petersburg erhalten dürfte.

Sollten diese der Art sein, unsern Vorschlägen auf halbem Wege zu begegnen, so gedenken Hr. Drouyn de l'Huys und ich sofort zu erklären, was wir annehmen würden, ohne weitere Diskussion. Wird dies abgelehnt, so brechen wir ab; wird eine neue Anfrage in St. Petersburg gefordert, so beabsichtigen wir zu sagen, daß wir zu einer solchen Anfrage nur unter der Bedingung zustimmen können, daß die Antwort ein entschiedenes Ja oder Nein ist. Auf solche Antwort würden Hr. Drouyn de l'Huys und ich nicht warten.

Ich habe bei der Berichterstattung über das, was sich in der Zusammenkunft zugetragen, vergessen zu sagen, daß Graf Buol in dem Schriftstück, das er uns verlas, erklärt, daß, wenn Rußland sich weigere, die Integrität der Türkei zu garantiren, dies für Oesterreich ein casus belli sein würde.

CCCLXIX.

Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell.

Auswärtiges Amt, 16. April 1855.

Mylord. Mit Befriedigung theile ich Ew. Lordschaft mit, daß die Regierung Ihrer Majestät die von Ihnen zur Erwiederung des Grafen Buol geführte Sprache, wie darüber in Ihrer Depesche vom 10. d. M. berichtet ist, vollkommen billigt.

Die Ansichten der Regierung Ihrer Majestät hätten nicht treuer wiedergegeben, noch geschickter dargelegt werden können.

Graf Buol muß nun überzeugt sein, daß kein Versuch von Seiten der öster-

reichischen Regierung, die Westmächte dazu zu bringen, daß sie ihre gemäßigten Vorschläge zum dritten Punkt aufgeben, gelingen kann, und man darf hoffen, daß keine weitere Versuche werden gemacht werden; wenn aber Graf Buol davon spricht, den dritten Punkt wie die beiden ersten zu behandeln, daß vorher kein Entschluß bezüglich des Krieges gefaßt werden soll und daß man sich nicht um zwei Schiffe mehr oder weniger in Feindseligkeiten einlassen werde, so scheint er nicht daran zu denken, daß der dritte Punkt von den beiden früheren verschieden ist, darin, daß während Rußland bereit war bei diesen Zugeständnisse zu machen, es dafür hält, daß der dritte, welcher die einzige wirkliche Schranke gegen seine Absichten ist, seine Ehre und Würde betrifft, und es daher wahrscheinlich nicht geneigt ist, bei diesem nachzugeben. Graf Buol mag gegen eine vorgängige Entscheidung bezüglich des Krieges sich erklären, aber er muß erkennen, daß England und Frankreich nicht einem unsichern und ehrwidrigen Frieden zustimmen können, und daß, wenn Rußland keinen andern Bedingungen beitreten will, der casus belli für Oesterreich sich ergeben muß. Er mag es für ungeeignet halten, wegen zweier Schiffe mehr oder weniger sich in Feindseligkeiten einzulassen, aber die Frage ist, ob die Seemacht Rußlands im schwarzen Meere so beschränkt werden soll, daß sie nicht mehr das ottomanische Reich und den künftigen Frieden Europas gefährdet, denn dies ist Grund und Zweck des Krieges.

Für den Fall, daß die Unterhandlungen abgebrochen würden, so ist Ihrer Maj. Regierung, wenn Hr. Drouyn de l'Huys beistimmt, der Ansicht, daß die engl. und franz. Bevollmächtigten besondere Noten an Graf Buol zu richten hätten, in denen sie die österr. Regierung einladen, mit ihnen über die Maßnahmen zu berathen, welche nothwendig sind, um den Vertrag vom 2. Dezbr. zu unmittelbarer Wirkung zu bringen.

CCCLXX.

Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon.

Wien, 16. April 1855.

Mylord. Der russ. Courier trifft heute ein; morgen wird wahrscheinlich eine Konferenz stattfinden. Der Minister Oesterreichs wünscht sie zu weiterer Ueberlegung bis zum nächsten Tage aufzuschieben. Wenn jede andere Hoffnung auf ein Arrangement scheitert, so beabsichtige ich der Konferenz den nachstehenden Plan vorzulegen. Der Minister Frankreichs ist günstig dafür gestimmt. Oesterreich wird keine Forderung unterstützen, die eine Territorialabtretung enthält.

1) Da die Existenz einer russ. Angriffsflotte im schwarzen Meere in offenem Widerspruch mit der Versicherung stehen würde, welche Rußland so oft gegeben hat, daß es die Integrität des türk. Reichs nicht verletzen will, so wird festgesetzt:

A. bis auf die in den folgenden Artikeln stipulirten Ausnahmen, bleibt das Gesetz des Schlusses der Dardanellen und des Bosporus, welches durch den Vertrag von 1841 anerkannt ist, in Kraft, so lange als die russischen Seestreitkräfte im schwarzen Meer nicht die Zahl von vier Linienschiffen, vier Fregatten und sechs kleineren Schiffen überschreiten.

B. So lange dieses Gesetz in Kraft ist, werden zwei Linienschiffe, zwei Fregatten und drei weniger bedeutenden Schiffe von irgend welcher Macht, die kein Etablissement im schwarzen Meer besitzt und in Freundschaft mit dem Sultan

iſt, in das ſchwarze Meer einlaufen können, nachdem ſie vier Tage vorher der ottomaniſchen Regierung davon Mittheilung gemacht haben.

C. Wenn die ruſſ. Seeſtreitkräfte irgend wie über die oben angegebene Zahl hinaus vermehrt werden ſollten, oder wenn der Beſtand einer ſtärkeren ruſſ. Seemacht feſtgeſtellt würde, ſo kann eine größere Anzahl von Kriegsſchiffen der mit dem Sultan verbündeten Mächte die Meerengen paſſiren und in das ſchwarze Meer einlaufen, in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen des Sultans und in einem von Zeit zu Zeit durch Vereinbarung mit der Pforte zu beſtimmenden Verhältniß. Eine ſolche Verſtärkung wird nie den Gegenſtand einer berechtigten Beſchwerde Seitens Rußlands bilden können.

D. Niemals wird ein Schiff einer auswärtigen Nation, mit Ausnahme der kleinen, den Ambaſſadeuren zugehörigen und als ſolche zugelaſſenen Schiffe, am goldenen Horn ankern dürfen, noch ſollen, wenn der Sultan Frieden hat, mehr als vier Linienſchiffe von denen, welche fremden Mächten gehören, die kein Etabliſſement im ſchwarzen Meer haben, die Hauptſtadt paſſiren dürfen, weder von den Dardanellen nach dem ſchwarzen Meere, noch aus dem ſchwarzen Meere nach den Dardanellen.

2) Die Inſeln, welche in den Mündungen der Donau liegen und durch den Vertrag von Adrianopel abgetreten ſind, werden der Türkei zurückgegeben.

3) Die Grenze in Aſien, auf der Seite Rußlands, wird von neuem bezeichnet und feſtgeſtellt.

4) Eine europäiſche Garantie ſoll für den Territorialumfang des ottomaniſchen Reichs in Europa, wie derſelbe im Vertrag bezeichnet iſt, gegeben werden.

5) Die Forts an der aſiatiſchen Küſte, jetzt von den Ruſſen aufgegeben, dürfen nicht wieder beſetzt werden.

CCCLXXI.

Depeſche des Grafen Clarendon an Lord John Ruſſell.

Auswärtiges Amt, 18. April 1855.

Wir glauben, daß die Beſchränkung der ruſſ. Flotte eine abſolute ſein müßte, und daß ſie zu conditionell durch den Plan gemacht wird, den Sie vorſchlagen wollen. Wir müſſen ſoviel wie möglich das Syſtem des Gleichgewichts vermeiden, gegen welchen Sie der öſterr. Regierung alle Einwendungen vollſtändig auseinandergeſetzt haben.

CCCLXXII.

Depeſche Lord John Ruſſells an Graf Clarendon.

Wien, den 16. April 1855.

Wir haben geſtern eine vierſtündige Zuſammenkunft bei Graf Buol gehabt. Die Herren Drouyn de l'Huys, Baron Bourqueney, Lord Weſtmoreland und ich waren dabei zugegen.

Graf Buol, auf's dringendſte von Hrn. Drouyn de l'Huys eingeladen ſich den weſtlichen Mächten für den Fall des Abbruchs anzuſchließen, hatte ein Ultimatum des öſterr. Kabinets vorbereitet. Man ſah, daß alle mögliche Vorſicht angewandt war, um für Oeſterreich den Boden zu bereiten, auf welchem es ſeine Stellung nehmen ſollte. Graf Buol beſtand vornehmlich auf der Nothwendigkeit, die Dardanellen zu ſchließen und auf der Wichtigkeit einer europäi-

schen Garantie zu Gunsten des türkischen Reichs. Aber der Kernpunkt seiner Ausführung lag in der Erklärung, daß Oesterreich nicht beistimmen würde, Rußland in der Frage der Beschränkung weiter zu drängen, als zur Herstellung des status quo der russ. Flotte vor dem Kriege.

Die Frage wurde in dieser Weise gestellt. Um den dritten Punkt zu verwirklichen, schlug Graf Buol vor der Konferenz folgende Maßnahmen zu unterbreiten. 1) Schließung der Meerengen. 2) Garantie Europas für den Territorialbestand des ottom. Reichs. 3) Grundsatz der Beschränkung der Seestreitkräfte Rußlands im schwarzen Meere. Diese dritte Maßregel, als ein casus belli gegen Rußland hingestellt, wurde folgendermaßen erläutert: Beschränkung auf die Zahl der vor dem Kriege besessenen Schiffe, zu vervollständigen nach dem System eines Gleichgewichts der Kräfte. Ich habe verstanden, daß diese letzte Redewendung bedeute, daß, wenn Rußland neue Schiffe baue, sofort auch die Türkei berechtigt sei, solche in das schwarze Meer zu führen, dergestalt, daß, wenn in einigen Jahren Rußland funfzehn Linienschiffe in Sebastopol hätte, die Türkei ebenfalls ein Geschwader von funfzehn Schiffen daselbst kreuzen lassen könnte. Es würde schwer und ohne Interesse sein, die Details einer Unterhaltung zu berichten, welche sich länger als vier Stunden hinzog. Ich will daher versuchen, eine kurze Zusammenstellung der vorgebrachten Gründe zu geben.

Graf Buol entwickelte uns die geringe Bedeutung der Gefahr, welche man von der Gegenwart von zehn Linienschiffen im schwarzen Meere fürchte, welche noch nicht gebaut sind und es wahrscheinlich auch nicht sobald werden, im Vergleich mit den Vortheilen, welche ein Frieden böte, der bei so bedeutenden Zugeständnissen Seitens Rußlands gemacht wäre. Er hob die Sicherheit hervor, welche die Türkei durch eine europäische Garantie gewänne. Er sprach von den Mitteln, welche diese Macht zu ihrer eigenen Vertheidigung besäße. Er erklärte wiederholt, daß eine Beschränkung der Seestreitkräfte Rußlands nicht in der ursprünglichen Festsetzung des dritten Punktes enthalten gewesen wäre, und daß Oesterreich diese Beschränkung nur aus Nachgiebigkeit gegen die drängenden Vorstellungen der Westmächte angenommen habe. Aber Oesterreich würde nicht um zehn Schiffe mehr oder weniger zum Kriege schreiten. Es würde einen solchen Entschluß nicht vor Deutschland, noch vor Europa rechtfertigen können. Niemals hätte es sich verpflichtet, gegen Rußland um solcher Gründe willen den Krieg zu führen, noch würde es dies jemals thun. Oesterreich fasse das Ganze des abzuschließenden Friedens ins Auge und nicht einen vereinzelten Punkt.

Von der andern Seite machten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands geltend, daß eine Beschränkung, wenn sie irgend etwas bedeuten solle, auch eine wirksame Beschränkung sein müßte; daß es freilich eine Beschränkung wäre, wenn man Rußland sagte, du darfst nicht mehr als 6000 Schiffe haben, daß aber eine solche Beschränkung absurd wäre. Bezüglich der speziellen Vorschläge, welche vorlägen, sei klar, daß gerade der Stand der russ. Seestreitkräfte vor dem Kriege den Thatbestand der Gefahr bilde, gegen welche wir Schutz zu schaffen bemüht wären. Hr. Drouyn de l'Huys wies auf den gegen das türk. Geschwader zu Sinope gerichteten Angriff und auf die früher von den Admirälen Hamelin und Dundas gegebenen Erklärungen, daß die Vorsicht ihnen verbiete ihre Kräfte zu theilen.

Ich sagte, daß die britische Regierung immer die russ. Flotte von Sebastopol als eine stetige Drohung für die Türkei bezeichnet habe und daß es ein vor dem

Parlament und dem Lande nicht zu verantwortendes Verhalten von ihr sein würde, in einem Vertrag festzusetzen, daß diese Streitmacht wieder neu aufgerichtet und gesammelt werden könnte; Rußland aber, wenn es der Beschränkung überhaupt beistimmte, würde kaum sich weigern können, eine solche zuzugestehen, die auch wirklich den Zweck erreiche. Die Schließung der Dardanellen und eine wirksame Beschränkung wären gut zusammenstimmende Vorschläge, wenn aber die Beschränkung nicht wirksam sein sollte, würde die Schließung der Meerengen dazu nicht mehr passen. Er selbst, Graf Buol, habe erklärt, daß die Gefahr nicht in der Größe der russ. Flotte liege, sondern darin, daß Rußland und die Türkei sich im schwarzen Meere allein gegenüberständen. Und eben diese Gefahr schlage er nun vor wiederherzustellen.

Graf Buol machte nun weitere Vorschläge: Consuln für Sebastopol oder jeden andern Punkt des schwarzen Meeres; Stationen für kleine Schiffe an der Mündung der Donau; das Recht für den Sultan, die Flotte seiner Alliirten im Fall einer Drohung herbeizurufen und andere subsidiarische Maßnahmen. Er stellte als Prinzip auf, daß die Existenz einer aggressiven Flotte im schwarzen Meere ein offener Widerspruch sei gegen die so oft von Rußland gegebene Versicherung, daß es die Integrität des ottomanischen Reichs nicht anzugreifen wünsche. Aber er glaubte, daß eine Flotte von 15 Segeln nicht übermäßig oder für die Türkei gefährlich sei; er meinte, wenn noch zehn Linienschiffe gebaut würden, so wäre das kein Gegenstand der Beunruhigung für Europa. Der ottomanische Minister, der unglücklicherweise nicht zugezogen war, ist ganz anderer Meinung. Er glaubt, daß es schädlich für die Pforte wäre zu fordern, daß sie ihre Einkünfte für die Befestigungen des Bosporus opfere, während sie deren so sehr für innere Verbesserungen bedürfe. Er zweifelt, daß Forts am Bosporus Konstantinopel retten könnten, wenn es angegriffen würde.

Hr. Drouyn de l'Huys sagte in der Unterhaltung, daß er bereit wäre, die Zahl der russ. Schiffe soweit zu erhöhen, daß sie der Anzahl der jetzt im schwarzen Meere seefähigen gleich komme. Ich fügte hinzu, daß ich, obgleich ohne besondere Ermächtigung auf diesem Punkt, dieselbe Verpflichtung übernähme.

Nichtsdestoweniger bestand Graf Buol auf seinem Vorschlag und ersuchte uns darüber an unsere Regierungen zu berichten.

Es ist unnütz die Maßregeln zu nennen, welche Oesterreich zu ergreifen bereit wäre, um auf dieser Grundlage ein Ultimatum an Rußland zu stellen. Sie sind wohl erwogen und würden zweifelsohne getreulich ausgeführt werden. Aber ich kann nicht annehmen, daß Rußland den Krieg mit Oesterreich einem Frieden vorziehen sollte, der ihm Muße und Mittel gewähren würde, einen neuen Angriff gegen das ottomanische Reich vorzubereiten.

Im Fall ein solcher Angriff in fünf Jahren erneuert würde, könnten wir auf eine österr. Garantie für die Integrität der Türkei bauen? Ich fürchte, daß dieselbe finanzielle Verlegenheit, dasselbe Zaudern Preußens und der Staaten Deutschlands, und eine auf den Fuß von 1852 zurückgeführte Armee, Oesterreich dann ebenso lähmen würden, wie im Jahr 1853. Die Besetzung der Donaufürstenthümer durch Rußland erschien Oesterreich gefährlich für seine Existenz als Großmacht und es hat den Krieg riskirt um ihr ein Ende zu machen. Nun aber dieses Ziel erreicht ist, fürchte ich, dürfen wir nicht mehr auf seine Hülfe rechnen, um Konstantinopel gegen die ehrgeizigen Eroberungspläne Rußlands zu sichern.

CCCLXXIII.

Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon.

Wien, 18. April 1855.

Gestern nach der Konferenz traten die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und der Türkei beim Grafen Buol zu einer Besprechung zusammen.

Unsere letzte Vereinigung hatte ein Gefühl der Mißbefriedigung hervorgerufen. Die Stellung von beiden Seiten erschien peinlich, aber noch weit mehr für Oesterreich als für uns.

Der Krieg würde zweifelsohne wie bisher, so auch ferner, ruhmvoll für England und Frankreich sein und den Namen dieser beiden großen Mächte ehrenvoll aufrecht erhalten. Aber die Ausgaben an Menschen und Geld würden ungeheuer sein.

Andrerseits würde Oesterreich, wenn es sich weigerte sich am Kriege zu betheiligen, sehr starke Gefühle des Unwillens in Frankreich und England erregen. Oesterreichs Lage, wenn es sich den Westmächten entfremdet hätte, wenn Preußen in Deutschland über Oesterreich den Sieg davon trüge und Rußland Oesterreichs Demüthigung zu erreichen entschlossen wäre, würde fast unerträglich sein.

Diese Betrachtungen auf beiden Seiten bewirkten, daß in der gestrigen Zusammenkunft der Geist der Verständigung von beiden Seiten stark hervortrat. Nach langen Diskussionen, von Allen mit vieler Mäßigung geführt und bei denen der Takt und das gute Urtheil Aali Paschas von großem Nutzen waren, schlug Graf Buol den kriegführenden Mächten folgenden Plan vor:

1) Der in London angenommene Vorschlag, der Beschränkung der russ. Seemacht, sollte in erster Linie unterbreitet und vom Grafen Buol unterstützt werden.

2) Man würde vorschlagen, daß Rußland und die Türkei nach gemeinsamer Uebereinkunft in dem schwarzen Meere eine Seemacht halten sollten, welche diejenige nicht überschritte, die beim Ende des Krieges Rußland übrig bliebe. Es würde eine Liste dieser Fahrzeuge angefertigt werden, und die auf diesen Punkt bezügliche Konvention sollte dieselbe Geltung haben, als wenn sie einen integrirenden Theil des Friedenstraktates bildeten.

Sollten diese beiden Vorschläge nicht Annahme finden, so hielt Graf Buol noch für möglich, die Grundlagen eines friedlichen Arrangements in den folgenden Bedingungen zu gewinnen:

Eine allgemeine Verpflichtung, die Integrität des türkischen Reichs zu achten, würde übernommen werden von jeder einzelnen Macht und gegen jede, welche versuchen sollte, diese Verpflichtung zu verletzen. Eine Bestimmung würde festgesetzt, daß die Schließung der Dardanellen und des Bosporus fortdauernd die Regel bliebe, mit der Ausnahme, daß die Mächte, welche kein Etablissement im schwarzen Meer haben, vom Sultan die Bewilligung erhalten könnten, daselbst eine der Hälfte der russ. Seestreitkräfte gleichkommende Macht zu unterhalten.

In den russ. Häfen würden Consulate errichtet.

Oesterreich würde einen Vertrag unterzeichnen, dahin gehend, daß, wenn Rußland im schwarzen Meer seine Seestreitkräfte über die Stärke hinaus vermehrte, welche sie im Jahr 1853 hatten, diese Vermehrung von den kontrahirenden Theilen als casus belli angesehen werden sollte.

Man kam überein, daß die Garantie der Integrität der Türkei vor allen andern Plänen zuerst vorgeschlagen werden sollte. Die Diskussion sollte daher

folgenden Gang nehmen: zuerſt über die Garantie, dann über die Schließung der Meerengen und endlich über die Beſchränkung der Seemacht.

Ich behielt mir meine Meinung bis zu weiterer Prüfung vor.

Dies iſt das allgemeine Reſultat dieſer wichtigen Zuſammenkunft. Herr Drouyn de l'Huys kam geſtern Abend zu mir, und wir haben zuſammen einen erſten Entwurf der zu machenden Propoſitionen angefertigt.

Wird die erſte und zweite Propoſition verworfen, ſo iſt klar, daß der Werth der dritten von drei Sätzen abhängt: 1) Garantie des Gebiets der Türkei von Seiten aller contrahirenden Mächte. 2) Ein Syſtem des Gegengewichts im ſchwarzen Meere. 3) Beſchränkung der ruſſ. Streitkräfte im ſchwarzen Meere auf die Zahl der Schiffe, welche es vor dem Kriege hatte, auf die Gefahr eines Krieges mit allen Alliirten. Die Bedeutung dieſes letzten Artikels beruht auf der Erhaltung der jetzt gegen Rußland gerichteten Allianz.

Ich geſtehe, es ſcheint mir, daß, wenn Oeſterreich aus dieſem dritten Syſtem ein Ultimatum machen würde, die Weſtmächte es annehmen ſollten. Mit dieſem Rath könnte ich mit meinen früheren Anſichten in Widerſpruch zu treten ſcheinen. Aber ich nehme ſie in Wirklichkeit nicht zurück. Ich glaube, daß das Syſtem der Beſchränkung dem des Gegengewichts weit vorzuziehen iſt. Aber die Frage ſteht zwiſchen einer unvollkommenen Sicherheit für die Türkei und für Europa und der Fortſetzung des Krieges. Wenn die Regierung Ihrer Majeſtät in Uebereinſtimmung mit der Frankreichs der Anſicht iſt, daß ein ſolcher Frieden angenommen werden kann, ſo wird ſie Lord Weſtmoreland davon unterrichten, wenn nicht, ſo hoffe ich, daß man mich perſönlich hören werde, ehe ein definitiver Beſchluß gefaßt wird.

CCCLXXIV.

Depeſche Lord John Ruſſells an Graf Clarendon.

Wien, 18. April 1855.

Mylord. Eine neue Zuſammenkunft der Bevollmächtigten der alliirten Mächte fand heute bei Graf Buol ſtatt.

Hr. Drouyn de l'Huys las einen erſten articulirten Entwurf vor, den er nach den drei vorgeſchlagenen Syſtemen ausgearbeitet hatte. Als die Diskuſſion zu Ende war, fragte ich Graf Buol, welches Verhalten Oeſterreich in dem Fall beobachten würde, daß das dritte Syſtem, welches nicht mit unſern Inſtruktionen übereinſtimme, von uns unterſtützt, von Rußland aber alle drei Syſteme verworfen würden. Graf Buol lehnte ab auf dieſe Frage zu antworten und wies auf irgend eine vierte Kombination hin, die aus den Bruchſtücken der jetzt in Rede ſtehenden drei andern Vorſchläge ſich bilden ließe. Wenn die Regierung Ihrer Majeſtät ſich entſcheidet, eins der drei Syſteme anzunehmen, denen ſich die Konferenz anſchließen kann, ſo glaube ich, müßten ſie darauf beſtehen, daß Oeſterreich aus der Verwerfung aller drei Syſteme einen casus belli gegen Rußland macht.

CCCLXXV.

Depeſche des Grafen Clarendon an Graf Weſtmorland.

Auswärtiges Amt, 21. April 1855.

Graf Colloredo benachrichtigte mich geſtern, daß er eine Depeſche von Graf Buol erhalten habe, die ihn anweiſe zu erklären, daß Oeſterreich die Abſicht

habe Rußland vorzuschlagen, daß seine Seemacht im schwarzen Meere nicht über die vor dem Krieg existirende Anzahl von Schiffen vermehrt werden solle, und daß es bereit sei aus der Vermehrung über diese Zahl hinaus für Oesterreich einen casus belli zu machen.

Zur Begründung dieses vorgeschlagenen Arrangements argumentirt Graf Buol, daß es von weit größerer Bedeutung ist die politische als die materielle Macht Rußlands zu beschränken, und daß dies durch die Zugeständnisse erreicht werden wird, welche Rußland bereits gemacht hat und die Garantien, welche noch von ihm verlangt werden können; daß es nicht mit der Würde des Kaisers von Rußland sich vereinige, über Zahlen zu discutiren oder die Frage von Krieg oder Frieden von einigen Schiffen mehr oder weniger abhängig zu machen; daß die Ziele, welche die Westmächte im Auge haben, durch das System des Gegengewichts zu erreichen wären, da die Türkei eine der Seemacht Rußlands gleiche unterhalten und der Sultan, wenn irgend bedroht, die Hülfe seiner Alliirten anrufen könnte.

Ich sprach in starken Ausdrücken dem Grafen Colloredo die Ueberraschung und das Bedauern aus, mit dem ich diesen Vorschlag vernommen hätte. Oesterreich könne nicht erwarten, daß England und Frankreich ihre Flotten aus dem schwarzen Meere zurückriefen, von wo die russ. Flagge verschwunden wäre, und als Ersatz für die gebrachten großen Opfer zur Wiederherstellung der russ. Seemacht bis zur Stärke vor dem Kriege ihre Zustimmung geben sollten, während sie diesen Stand der Seestreitkräfte wiederholt für eine stehende Drohung für die Türkei und darum eine dauernde Gefahr für das Gleichgewicht und die Ruhe Europas erklärt hätten. England und Frankreich, fügte ich hinzu, hätten hinreichende Beweise gegeben, welchen Werth sie auf das Bündniß mit Oesterreich legten, aber sie könnten nicht bereit sein, dafür ihre Ehre und die künftige Sicherheit Europas zu opfern, und der Friede nach den von Graf Buol vorgeschlagenen Bestimmungen würde ebenso unehrenhaft als haltlos und unsicher sein. Ich sagte, daß die Ansichten von Ihrer Majestät Regierung, rücksichtlich des Systems des Gegengewichts, dem Grafen Buol wohl bekannt wären und es thäte keine Noth zu wiederholen, daß sie dasselbe als unpraktisch und illusorisch betrachteten. Weder die Finanzen noch die Gewohnheiten der türk. Regierung würden ihr erlauben, eine mächtige Flotte im Zustand dauernder Diensttüchtigkeit zu erhalten, und es würde sehr ungerecht gegen die Türkei sein; nach den ungeheuren Anstrengungen die sie gemacht, und der Politik der Westmächte ganz entgegenlaufen, von ihr zu verlangen, daß sie eine starke Seemacht unterhielte, zu keinem andern Zweck, als um Rußland zu bewachen. Ebenso wenig würde es England und Frankreich genehm sein, ihre Flotten zu gleichem Zweck in das schwarze Meer zu senden, wo sie keine Häfen hätten, noch würden sie immer bereit sein können, dem Sultan sofort zu Hülfe zu kommen, wenn irgend die Gefahr, welche sie selbst durch ihre Zustimmung zu Graf Buols Vorschlag geschaffen, dringender und unmittelbarer würde.

Ich sagte, daß in fünf oder zehn Jahren, wenn die Flotte Englands auf den Friedensstand herabgesetzt sein würde und Rußland dann sowohl eine mächtige Flotte im baltischen Meere als ein starkes Geschwader im schwarzen Meer hätte, es der Regierung Ihrer Majestät nicht möglich sein würde, eine Flotte dem Sultan zu Hülfe zu schicken und unsere eigene Küste gegen den Angriff Seitens Rußlands ungeschützt zu lassen.

Ich erklärte ferner dem Grafen Colloredo, daß kein Theil der Depesche des

Grafen Buol so mein Erstaunen und Mißfallen erregt hätte, als der, in welchem er ausspricht, daß Oesterreich sich nicht dazu hergeben könnte, über die Anzahl der Schiffe zu diskutiren, welche Rußland ferner sollte unterhalten dürfen; denn gerade hiervon hinge die Frage des russ. Uebergewichts im schwarzen Meere vor Allem ab, auch könnte ich nicht einsehen, wie Oesterreich seiner Verpflichtung nachkommen wolle, daß das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere aufhören solle, ohne daß die Stärke der russ. Seemacht, welche dies Uebergewicht verleihe, beschränkt würde. Oesterreich erkenne dies an, indem es erkläre, daß es einen casus belli für Oesterreich bilden würde, wenn Rußland über die Zahl der Schiffe hinausginge, welche es vor dem Kriege im schwarzen Meere hatte, bis auf welche Zahl Graf Buol Rußland zu beschränken jetzt vorschlage. Wenn aber Oesterreich im gegenwärtigen Moment, wo es ein offenes Auge für die Gefahr der russ. Pläne habe, wo es große Kriegsrüstungen gemacht habe, und wo es endlich auf die Unterstützung mächtiger Alliirten rechnen könne, es doch unter seiner Würde halte, über Zahlen zu diskutiren und nicht die Frage von Krieg und Frieden von einigen Schiffen mehr oder weniger abhängen lassen wolle, wäre es möglich, so fragte ich, daß in einigen Jahren und unter viel weniger günstigen Umständen Oesterreich zum Krieg gegen Rußland schritte, wenn ein einziges Schiff der Flotte zu Sebastopol hinzugefügt würde?

Schließlich sagte ich dem Grafen Colloredo, daß Graf Buols Depesche vielen Grund zu der Besorgniß gäbe, daß Oesterreich überhaupt nichts vorschlagen wolle, was Rußland nicht bereit wäre anzunehmen; während es andrerseits wahrscheinlich wäre, daß Rußland zu nichts zustimmen würde, das den vom Kaiser Alexander verkündeten Entschluß, die Politik Peters und der Katharina fortzuführen, kreuzen könnte.

CCCLXXVI.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland.

Auswärtiges Amt, 24. April 1855.

Mylord. Die von den britischen Bevollmächtigten gegen Graf Buols Vorschlag vorgebrachten Gründe, wie sie Lord John Russells Depesche vom 16. d. M. mittheilt, sind schlagend und überzeugend, und haben die volle Zustimmung von Ihrer Majestät Regierung.

CCCLXXVII.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland.

Auswärtiges Amt, 24. April 1855.

Mylord. Der Vorschlag No. II des Grafen Buol, welchen Lord John Russell in seiner Depesche vom 18. d. M. mittheilt, geht dahin, daß Rußland und die Türkei nach gegenseitiger Verabredung beide keine größere Seemacht künftig im schwarzen Meere unterhalten sollen, als die, welche Rußland zu Ende des Krieges übrig bleiben würde; daß eine Liste der Schiffe aufgesetzt und die darüber abgeschlossene Konvention, auf die im Friedensvertrag Bezug zu nehmen wäre, gleiche Kraft haben sollte, als ob sie einen Theil des Vertrages bildete.

Dies würde die Aufstellung des Prinzips der Beschränkung der russ. Flotte einer Separatkonvention zwischen der Türkei und Rußland überlassen, zu welcher England und Frankreich nicht mitkontrahirende Mächte wären; und obgleich im

allgemeinen Vertrag auf diese Konvention Bezug genommen werden würde, so wissen wir doch aus Erfahrung, daß Rußland unausgesetzt versucht hat, sich den Verpflichtungen solcher dem Wiener Traktat von 1815 inkorporirten Separatkonventionen zu entziehen, indem es ausführte, daß, obwohl inkorporirt, sie doch nur die kontrahirenden Theile angingen, daß die Inkorporirung nur eine Registrirung wäre und den übrigen Theilhabern, welche den Allgemeinen Vertrag unterzeichnet hätten, kein Recht gäbe, die Ausführung solcher Separatkonventionen zu fordern, und diese Doktrin, wiederholt in allen auf Polen bezüglichen Fragen vorgebracht, wurde ebenso wie von Rußland auch von Preußen und Oesterreich aufrechterhalten.

Der Vorschlag des Grafen Buol würde aber auch viel weiter gehen, als irgend England oder Frankreich im Sinne haben könnten, da er die Türkei verhindere, nicht allein im schwarzen Meere, sondern irgendwo eine größere Seemacht zu haben, als die, welche Rußland am Ende des Krieges im schwarzen Meere bliebe.

Für den Fall, daß die Vorschläge von Rußland verworfen würden, so schlägt Graf Buol neben andern Grundlagen, eine Bestimmung vor, wornach die Schließung der Dardanellen und des Bosporus auch künftig die Regel bleiben solle, mit der Ausnahme, daß die Mächte, welche keine Etablissements im schwarzen Meere haben, mit Erlaubniß des Sultans, eine jede halb soviel Schiffe als die russ. Seemacht beträgt, im schwarzen Meere unterhalten dürfen.

Dies scheint eine unbegrenzte Vermehrung der russ. Flotte im schwarzen Meere zuzulassen, während England und Frankreich jedes die Hälfte der russ. Schiffe sollen halten dürfen: eine Bedingung, welche, wenn Rußland eine starke Flotte hätte und England und Frankreich nicht bereit wären gemeinschaftlich zu handeln, Rußland gegenüber der einen der beiden, welche gerade zur Stelle sein würde, eine große Ueberlegenheit geben würde.

Ich habe in meiner Depesche vom 21. d. M. die Ansicht der Regierung Ihrer Majestät mitgetheilt, bezüglich des weitern Vorschlags des Grafen Buol zu einem Vertrag mit Oesterreich, wonach, wenn Rußland seine Seemacht über die Anzahl der Schiffe hinaus vermehrte, welche es im Jahr 1853 hatte, dies ein casus belli für die kontrahirenden Mächte sein sollte.

CCCLXXVIII.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland.

Auswärtiges Amt, 8. Mai 1855.

Graf Colloredo hat mir vor einigen Tagen eine vom 23. v. M. datirte Depesche des Grafen Buol vorgelesen, in welcher derselbe erklärt, daß, nachdem die russ. Bevollmächtigten sich geweigert hätten die Initiative mit eigenen Vorschlägen zur Ausführung des dritten Punktes zu ergreifen, nachdem sie den von den vier Mächten gemachten Vorschlag verworfen und endlich weiterhin in der zwölften Konferenz vom 21. d. M. einen eigenen Plan vorgelegt hätten, welcher, da er auf die Oeffnung des Bosporus und der Dardanellen für die Kriegsfahrzeuge aller Nationen gegründet wäre, nicht-erst den Gegenstand ernster Prüfung bilden könnte, es nothwendig geworden, andere Mittel zur Lösung des Problems ausfindig zu machen.

Graf Buol habe demzufolge die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands um ihre Meinung befragt. Diese, nachdem sie die Stellung Oesterreichs und

die Schwierigkeiten aller Art, welche der Krieg für diese Macht herbeiführen würde, wenn nicht die Gründe sich an demselben zu betheiligen, entschieden und klar wären, in Betracht gezogen, hätten sich bereit erklärt ihren Regierungen zwei Vorschläge zu unterbreiten, die als letzte Auskunft Rußland als Ultimata vorgelegt werden könnten und deren Verwerfung Oesterreich dahin führen würde am Kriege Theil zu nehmen.

Der erste dieser Vorschläge war eine vertragsmäßige Garantie des türkischen Reichs gegen Rußland durch ein System, „das, ohne Rußland irgend eine direkte und ausdrückliche Beschränkung aufzuerlegen, es dennoch nöthigen würde, einer solchen Beschränkung sich selbst freiwillig zu unterwerfen, da es sich unter dem Druck eines stufenweise fortschreitenden Gegengewichts befände und eine Linie gezogen sein würde, welche es nicht überschreiten könnte, ohne sich unmittelbar dem Kriege mit den verbündeten Mächten auszusetzen.

Der zweite Vorschlag lief auf eine Beschränkung hinaus, welche das Resultat einer besondern Verständigung zwischen den Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei sein sollte."

Graf Buol schließt seine Depesche, indem er sagt, daß, da die Regierung Ihrer Majestät von den Details jener Vorschläge unterrichtet sei, er dem Grafen Colloredo nur den allgemeinen Inhalt mittheile.

Ich erklärte dem Grafen Colloredo, daß die Details, auf welche Graf Buol hinweise, der Regierung Ihrer Majestät nicht in offizieller Form zugegangen seien, und daß es mir folglich unmöglich sei, eine Meinung über die ganz allgemeinen Vorschläge, wie sie Graf Buols Depesche enthielte, auszusprechen, oder mehr zu sagen, als daß die Regierung Ihrer Majestät bereit sei, jeden Vorschlag zu einem guten und gerechten Frieden zu prüfen, der die Ziele verwirkliche, welche Oesterreich, in Gemeinschaft mit England und Frankreich, zu sichern sich verpflichtet habe. Ich fügte aber hinzu, daß, da die Konferenzen suspendirt seien und Lord John Russell bereits gerade an dem Tag, von welchem die Depesche des Grafen Buol datirt sei, Wien verlassen sollte, die Regierung Ihrer Majestät den Beschluß gefaßt habe, keine weitern Schritte bis zur Ankunft Sr. Lordschaft zu thun, wo sie dann den Vortheil haben würde, seinen Rath und seine Ansichten zu hören. Die franz. Regierung würde wahrscheinlich dasselbe Verfahren beobachten, indem sie die Rückkehr des Hrn. Drouyn de l'Huys abwarte. Es ist nöthig, daß ich bei dieser Gelegenheit Ew. Lordschaft unterrichte, daß die Regierung Ihrer Majestät im jetzigen Augenblick noch eben so wenig, als zur Zeit, wo mir Graf Colloredo die Depesche des Grafen Buol verlas, im Besitz irgend einer Art schriftlichen Dokuments ist, das in präcisirter Form den Vorschlag enthielte, welchen Oesterreich an Rußland zu stellen die Absicht hat. Ein Dokument dieser Art ist indeß am 15. letzten Monats von Graf Buol dem Lord John Russell und Hrn. Drouyn de l'Huys vorgelesen worden, aber er hat abgelehnt, ihnen eine Abschrift einzuhändigen, und als vor der Abreise Lord John Russells von Wien, die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands Graf Buol hieran erinnerten, erklärte ihnen dieser, daß alle nöthigen Mittheilungen dem Grafen Colloredo zugegangen seien, der inzwischen, wie ich gestern erfahre, nichts weiter als die bereits erwähnte Depesche erhalten hat. Lord John Russell und Hr. Drouyn de l'Huys stehen jedoch für die Genauigkeit der Notizen ein, welche sie beide gemacht haben um ihrem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und diese sind der Gegenstand ernster Erwägung von Seiten der Regierung Ihrer Majestät gewesen.

allgemeinen Vertrag auf diese Konvention Bezug genommen werden würde, so wissen wir doch aus Erfahrung, daß Rußland unausgesetzt versucht hat, sich den Verpflichtungen solcher dem Wiener Traktat von 1815 inkorporirten Separatkonventionen zu entziehen, indem es ausführte, daß, obwohl inkorporirt, sie doch nur die kontrahirenden Theile angingen, daß die Inkorporirung nur eine Registrirung wäre und den übrigen Theilhabern, welche den Allgemeinen Vertrag unterzeichnet hätten, kein Recht gäbe, die Ausführung solcher Separatkonventionen zu fordern, und diese Doktrin, wiederholt in allen auf Polen bezüglichen Fragen vorgebracht, wurde ebenso wie von Rußland auch von Preußen und Oesterreich aufrechterhalten.

Der Vorschlag des Grafen Buol würde aber auch viel weiter gehen, als irgend England oder Frankreich im Sinne haben könnten, da er die Türkei verhindere, nicht allein im schwarzen Meere, sondern irgendwo eine größere Seemacht zu haben, als die, welche Rußland am Ende des Krieges im schwarzen Meere bliebe.

Für den Fall, daß die Vorschläge von Rußland verworfen würden, so schlägt Graf Buol neben andern Grundlagen, eine Bestimmung vor, wornach die Schließung der Dardanellen und des Bosporus auch künftig die Regel bleiben solle, mit der Ausnahme, daß die Mächte, welche keine Etablissements im schwarzen Meere haben, mit Erlaubniß des Sultans, eine jede halb soviel Schiffe als die russ. Seemacht beträgt, im schwarzen Meere unterhalten dürfen.

Dies scheint eine unbegrenzte Vermehrung der russ. Flotte im schwarzen Meere zuzulassen, während England und Frankreich jedes die Hälfte der russ. Schiffe sollen halten dürfen: eine Bedingung, welche, wenn Rußland eine starke Flotte hätte und England und Frankreich nicht bereit wären gemeinschaftlich zu handeln, Rußland gegenüber der einen der beiden, welche gerade zur Stelle sein würde, eine große Ueberlegenheit geben würde.

Ich habe in meiner Depesche vom 21. d. M. die Ansicht der Regierung Ihrer Majestät mitgetheilt, bezüglich des weitern Vorschlags des Grafen Buol zu einem Vertrag mit Oesterreich, wonach, wenn Rußland seine Seemacht über die Anzahl der Schiffe hinaus vermehrte, welche es im Jahr 1853 hatte, dies ein casus belli für die kontrahirenden Mächte sein sollte.

CCCLXXVIII.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland.

Auswärtiges Amt, 8. Mai 1855.

Graf Colloredo hat mir vor einigen Tagen eine vom 23. v. M. datirte Depesche des Grafen Buol vorgelesen, in welcher derselbe erklärt, daß, nachdem die russ. Bevollmächtigten sich geweigert hätten die Initiative mit eigenen Vorschlägen zur Ausführung des dritten Punktes zu ergreifen, nachdem sie den von den vier Mächten gemachten Vorschlag verworfen und endlich weiterhin in der zwölften Konferenz vom 21. d. M. einen eigenen Plan vorgelegt hätten, welcher, da er auf die Oeffnung des Bosporus und der Dardanellen für die Kriegsfahrzeuge aller Nationen gegründet wäre, nicht erst den Gegenstand ernster Prüfung bilden könnte, es nothwendig geworden, andere Mittel zur Lösung des Problems ausfindig zu machen.

Graf Buol habe demzufolge die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands um ihre Meinung befragt. Diese, nachdem sie die Stellung Oesterreichs und

die Schwierigkeiten aller Art, welche der Krieg für diese Macht herbeiführen würde, wenn nicht die Gründe sich an demselben zu betheiligen, entschieden und klar wären, in Betracht gezogen, hätten sich bereit erklärt ihren Regierungen zwei Vorschläge zu unterbreiten, die als letzte Auskunft Rußland als Ultimata vorgelegt werden könnten und deren Verwerfung Oesterreich dahin führen würde am Kriege Theil zu nehmen.

Der erste dieser Vorschläge war eine vertragsmäßige Garantie des türkischen Reichs gegen Rußland durch ein System, „das, ohne Rußland irgend eine direkte und ausdrückliche Beschränkung aufzuerlegen, es dennoch nöthigen würde, einer solchen Beschränkung sich selbst freiwillig zu unterwerfen, da es sich unter dem Druck eines stufenweise fortschreitenden Gegengewichts befände und eine Linie gezogen sein würde, welche es nicht überschreiten könnte, ohne sich unmittelbar dem Kriege mit den verbündeten Mächten auszusetzen.

Der zweite Vorschlag lief auf eine Beschränkung hinaus, welche das Resultat einer besondern Verständigung zwischen den Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei sein sollte."

Graf Buol schließt seine Depesche, indem er sagt, daß, da die Regierung Ihrer Majestät von den Details jener Vorschläge unterrichtet sei, er dem Grafen Colloredo nur den allgemeinen Inhalt mittheile.

Ich erklärte dem Grafen Colloredo, daß die Details, auf welche Graf Buol hinweise, der Regierung Ihrer Majestät nicht in offizieller Form zugegangen seien, und daß es mir folglich unmöglich sei, eine Meinung über die ganz allgemeinen Vorschläge, wie sie Graf Buols Depesche enthielte, auszusprechen, oder mehr zu sagen, als daß die Regierung Ihrer Majestät bereit sei, jeden Vorschlag zu einem guten und gerechten Frieden zu prüfen, der die Ziele verwirkliche, welche Oesterreich, in Gemeinschaft mit England und Frankreich, zu sichern sich verpflichtet habe. Ich fügte aber hinzu, daß, da die Konferenzen suspendirt seien und Lord John Russell bereits gerade an dem Tag, von welchem die Depesche des Grafen Buol datirt sei, Wien verlassen sollte, die Regierung Ihrer Majestät den Beschluß gefaßt habe, keine weitern Schritte bis zur Ankunft Sr. Lordschaft zu thun, wo sie dann den Vortheil haben würde, seinen Rath und seine Ansichten zu hören. Die franz. Regierung würde wahrscheinlich dasselbe Verfahren beobachten, indem sie die Rückkehr des Hrn. Drouyn de l'Huys abwarte. Es ist nöthig, daß ich bei dieser Gelegenheit Ew. Lordschaft unterrichte, daß die Regierung Ihrer Majestät im jetzigen Augenblick noch eben so wenig, als zur Zeit, wo mir Graf Colloredo die Depesche des Grafen Buol vorlas, im Besitz irgend einer Art schriftlichen Dokuments ist, das in präcisirter Form den Vorschlag enthielte, welchen Oesterreich an Rußland zu stellen die Absicht hat. Ein Dokument dieser Art ist indeß am 15. letzten Monats von Graf Buol dem Lord John Russell und Hrn. Drouyn de l'Huys vorgelesen worden, aber er hat abgelehnt, ihnen eine Abschrift einzuhändigen, und als vor der Abreise Lord John Russells von Wien, die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands Graf Buol hieran erinnerten, erklärte ihnen dieser, daß alle nöthigen Mittheilungen dem Grafen Colloredo zugegangen seien, der inzwischen, wie ich gestern erfahre, nichts weiter als die bereits erwähnte Depesche erhalten hat. Lord John Russell und Hr. Drouyn de l'Huys stehen jedoch für die Genauigkeit der Notizen ein, welche sie beide gemacht haben um ihrem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und diese sind der Gegenstand ernster Erwägung von Seiten der Regierung Ihrer Majestät gewesen.

In Verfolg des von der Regierung Ihrer Maj. gefaßten Entschlusses und darüber versichert, daß die franz. Regierung mit uns über den zu befolgenden Weg gleicher Ansicht ist, bat ich Graf Colloredo gestern mich aufzusuchen und las ihm die folgenden Bedingungen vor, welche, nach den von Lord John Russell erhaltenen Mittheilungen, Oesterreich die Absicht hätte, an Rußland zu stellen.

1) Gegenseitige Garantie der Unabhängigkeit und Integrität der Türkei.

2) Schließung der Meerengen, mit Ausnahmen zu Gunsten der Alliirten, aber nicht zu Gunsten Rußlands.

3) Die Alliirten können jeder zwei Fregatten im schwarzen Meer haben.

4) Wenn die Russen die Zahl der Schiffe, welche jetzt im schwarzen Meer sind, überschreiten, so sollen die Alliirten jeder die Hälfte der Zahl der russischen Kriegsfahrzeuge daselbst unterhalten können.

5) Im Fall der Gefahr kann der Sultan die ganze Seemacht seiner Alliirten zu Hülfe rufen.

6) Oesterreich wird Rußland die Verpflichtung vorschlagen, seine Seestreitkräfte im schwarzen Meere nicht über die Zahl der im Jahr 1853 besessenen zu vermehren und wird, mag Rußland dieselbe unterzeichnen oder nicht, mit uns einen Vertrag schließen, der die Ueberschreitung dieser Zahl als casus belli setzt.

Ich erklärte dem Grafen Colloredo, daß die Regierung Ihrer Majestät der Verpflichtung Oesterreichs, in einem unbestimmten spätern Zeitpunkte die Vermehrung der russ. Seemacht über eine gegebene Stärke hinaus zu einen casus belli machen zu wollen, keinen großen praktischen Werth beimesse, denn Oesterreich habe sich bereits dahin ausgesprochen, daß es unter seiner Würde sei, über Zahlen zu diskutiren und daß es nicht zugeben könne, daß die Frage, ob Krieg oder Frieden, sich um acht oder zehn Linienschiffe drehen solle; wenn aber das jetzt der Fall sei, wo die Umstände Oesterreich in den Stand setzen würden, mit Vortheil in den Krieg zu gehen, welche Aussicht würde dann vorhanden sein, daß es dieses nach Verlauf einiger Jahre thun werde, unter wahrscheinlich viel weniger günstigen Umständen und für eine Sache, welche es jetzt nicht vertheidigen wolle, obgleich dieselbe jetzt von größerer Bedeutung sei, als sie möglicher Weise alsdann sein werde. Ich erinnerte dem Grafen Colloredo daran, daß Oesterreich durch sein Wort gebunden sei, der Uebermacht Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen und fragte, wie dieses Versprechen werde gelöst werden durch den Vorschlag, daß die verbündeten Heere sich aus der Krim und dem schwarzen Meere zurückziehen, und daß England, Frankreich und die Türkei traktatenmäßig ihre Zustimmung dazu geben sollen, daß die Seemacht Rußlands in jenem Meere bis auf dieselbe Zahl und Stärke wieder hergestellt werden soll, wie vor dem Kriege — eine Stärke, von der wir, und Oesterreich in Uebereinstimmung mit uns, beharrlich erklärt haben, daß sie eine Drohung für das ottomanische Reich und für den Frieden und das Gleichgewicht Europas sei. Ich sagte, daß ich dem Grafen Colloredo schon bei einer frühern Gelegenheit in starken Ausdrücken die Meinung der Regierung Ihrer Majestät über diesen Vorschlag ausgesprochen und daß es kaum nothwendig sei ihn zu benachrichtigen, daß diese Meinung keine Aenderung erfahren habe. Ich sagte, ich sei überzeugt, Graf Buol werde zugeben, daß die Bevollmächtigten von England und Frankreich sich treu an das Verfahren gehalten haben, das von ihm selbst in einer, mir von dem Grafen Colloredo mitgetheilten, Depesche vorgeschlagen worden sei, nämlich, daß England und Frankreich im Verlauf der Unterhandlungen keine Forderungen aufstellen sollten von einer Beschaffenheit, daß ihre

Verwerfung ſicher wäre, und der beſte Beweis dafür ſei, daß die verſchiedenen von ihnen an Rußland geſtellten Vorſchläge, die offene und herzliche Unterſtützung der öſterreichiſchen Bevollmächtigten erlangt haben; da aber dieſe Vorſchläge von den ruſſiſchen Bevollmächtigten verworfen worden ſeien, welche erklärt haben, daß auf keine Beſchränkung der ruſſ. Streitkräfte werde eingegangen, und keine Einmiſchung in die ſouveränen Rechte Rußlands, innerhalb ſeines eigenen Gebietes, werde zugeſtanden werden, und da dieſelben ſich überdies nicht einmal an einer wirklichen und bona fide Garantie der Territorial-Integrität des ottomaniſchen Reiches habe betheiligen wollen, ſo beſtehe wenig Zweifel darüber, daß Rußland ſeine Pläne gegen die Türkei noch nicht aufgegeben habe, und daß, wenn nicht Mittel gefunden würden, ſeine Aggreſſiv-Macht zu beſchränken, dieſe Pläne früher oder ſpäter werden zur Ausführung gebracht werden. Die Zeit ſei daher jetzt für England und Frankreich gekommen, Oeſterreich aufzufordern, daß es, den von ihm übernommenen Verpflichtungen gemäß, mit ihnen ſich über die Maßregeln vereinbare, um dem Vertrag vom 2. Dezember ſofort Wirkſamkeit zu geben. Es ſei, ſagte ich, unnöthig, den Grafen Colloredo zu benachrichtigen, daß die Regierung Ihrer Majeſtät den Frieden wünſche, daß ſie aber die Fortdauer des Krieges einem Frieden vorziehen würde, der nicht ehrenvoll wäre, noch Ausſicht auf Dauer darböte, und welcher die Zwecke nicht erreichen würde, welche im Intereſſe der Erhaltung des ottomaniſchen Reiches und der künftigen Ruhe Europas zu ſichern wir unternommen haben. Graf Buol habe geſagt, er glaube nicht, daß die Mittel zur Wiederherſtellung des Friedens erſchöpft ſeien, und daß er es für die beſondere Pflicht Oeſterreichs halte, ſich mit der Aufſuchung der Mittel zur Annäherung zu beſchäftigen. Wenn daher Oeſterreich einen ſolchen Plan zu entdecken vermöge, ſo werde derſelbe nicht nur von der Regierung Ihrer Majeſtät mit günſtigen Augen angeſehen werden, ſondern für dieſelbe die Urſache der aufrichtigſten Befriedigung ſein; es muß das aber ein Plan ſein, der ſeinen Zweck erreichen könne — er müſſe Rußland Bedingungen auferlegen, nicht aber ein Plan, demgemäß die Verbündeten ſich ſelbſt Bedingungen auferlegen und Rußland im ſchwarzen Meere volle Freiheit des Handelns laſſen ſollen. Graf Buol, ſagte ich, müſſe ſehr gut wiſſen, daß ein ſolcher Plan unausführbar ſei; die Vorſchläge, die er unterſtützt und die Sprache, die er in den Konferenzen geführt habe, bewieſen, daß nach ſeiner Anſicht Rußland, ohne Verletzung ſeiner Ehre und ſeiner Würde als Großmacht, befriedigenden Arrangements ſeine Zuſtimmung geben könne, wenn dieſe Macht es wirklich ehrlich mit ſeiner Erklärung meine, daß es das ottomaniſche Reich aufrechtzuhalten und Europa keinen gerechten Grund der Beſorgniß zu geben wünſche; wenn aber andrerſeits Rußland, indem es die Hauptfrage durch Zugeſtändniſſe, bezüglich der Fürſtenthümer und der Schifffahrt auf der Donau zu beſeitigen ſucht, ſich weigert Verpflichtungen einzugehen und auf ſein Recht ſich ſteift, ſeine Angriffsmittel zu erhalten und zu vermehren, ſo iſt klar, daß ſeine Erklärungen nicht ehrlich gemeint, daß ſeine Pläne gefährlich ſind, und daß die aktive Mitwirkung Oeſterreichs in Gemeinſchaft mit den Alliirten für Oeſterreichs eigene Intereſſen weſentlich iſt und in den Augen der Welt durch das Ziel gerechtfertigt ſein wird, welches nicht dahin geht, Rußland zu demüthigen oder zu verletzen, ſondern dahin, die Fortſchritte ſeiner ehrgeizigen Politik zu hindern und Sicherheiten für den künftigen Frieden Europas zu ſchaffen.

Ew. Lordſchaft werden beauftragt, dieſe Depeſche dem Grafen Buol vorzuleſen.

CCCLXXIX.

Depesche des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon.

Wien, 16. Mai 1855.

Der Vorschlag des Grafen Buol, wovon ich Ew. Lordschaft in meiner telegraphischen Depesche vom heutigen Tage einen kurzen Abriß habe zugehen lassen, ist dieser Depesche beigeschlossen.

Graf Buol fühlte, daß seit der Veröffentlichung der Protokolle der Konferenz durch die Regierung Ihrer Majestät, die Haltung Oesterreichs vor der Welt sehr sonderbar erscheinen müßte, wenn es keine Maßregel ergriffe, um den Erklärungen nachzukommen, welche Graf Buol in den letzten Konferenzen gegeben hatte, nämlich, daß Oesterreich noch weiter nach Mitteln und Wegen suchen werde, um eine Vereinigung zwischen den großen europäischen Mächten zu Stande zu bringen. Um daher die von Oesterreich übernommene Verpflichtung, die jetzt allgemein bekannt geworden, zu erfüllen, und um außerdem dem Schluß der Konferenzen, wenn es wirklich zum Abbruch käme, eine würdige offizielle Form zu geben, hatte Graf Buol den Ew. Lordschaft beiliegend übersandten Vorschlag entworfen, von dem er glaubt, daß er den großen Vorzug hat nicht zu verrathen, daß die völlige Einigkeit der Ansichten zwischen Oesterreich und den Westmächten, welche während der ganzen Dauer der Verhandlungen sich offenbart habe, in irgend einer Weise gestört gewesen wäre. Graf Buol hat daher die Absicht, indem er von dem Recht der Berufung der Konferenz Gebrauch machen will, welches einem jeden der Mitglieder so lange zusteht, als sie nicht förmlich aufgehoben sind, den Bevollmächtigten zu erklären, daß er sie, gemäß seinen Erklärungen in der zwölften und dreizehnten Sitzung, eingeladen habe, um ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, welcher dieser Depesche beiliegt, dessen sämmtliche Bestimmungen ursprünglich von den Bevollmächtigten Frankreichs und Englands aufgestellt worden seien. Graf Buol glaubt, daß der Vorschlag von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs werde unterstützt und von den Vertretern Rußlands werde verworfen werden, wie er theilweis bereits schon von ihnen verworfen worden wäre. Graf Buol würde dann auf die Weigerung der russischen Bevollmächtigten, seinen Vorschlag anzunehmen, erklären, daß ihm für die Konferenz kein weiteres Objekt der Verhandlung vorzuliegen scheine, und dieselbe förmlich schließen.

Indem Graf Buol diesen Plan dem Baron Bourqueney und mir mittheilte, bat er, daß unsere Regierungen die Mittheilung desselben als eine durchaus vertrauliche betrachten möchten. Was den Vorschlag selbst anlangt, so bemerkte er, daß er ganz auf Ideen gegründet wäre, welche von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs ausgegangen, denen er seinerseits einige Modifikationen hinzugefügt habe. Er bemerkte zugleich bestimmt, daß die Proposition der Art sei, daß sie entweder von Rußland angenommen oder verworfen werden müsse, und daß er sie durchaus nicht als eine solche vorbringen werde, welche irgend welche Modifikation oder selbst irgend welche Diskussion zulasse.

Graf Buol fügte weiter hinzu, daß, da er noch immer der Ueberzeugung wäre, daß das Projekt, welches vor Kurzem (als Oesterreichs Ultimatum an Rußland) den Regierungen von Frankreich und England vorgelegt, von ihnen aber verworfen worden wäre, vollkommen die Verpflichtungen erfülle, welche Oesterreich rücksichtlich des dritten Punktes eingegangen, er nicht zugestehen könne, daß die Verwerfung dieses letzten Vorschlags durch die russ. Bevollmäch-

tigten, Oesterreich auferlege, die äußersten Verpflichtungen des Vertrags vom 21. Dezember zur Ausführung zu bringen.

Graf Buol sagte noch, daß, während er vollkommen das Recht Englands und Frankreichs anerkenne, sich von der Konferenz fernzuhalten, welche er zu berufen beabsichtige, er uns doch bemerklich machen müßte, daß ein solches Wegbleiben den Abbruch der Konferenzen durch unsere betreffenden Gouvernements konstatire und so die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen ihnen und der österreichischen Regierung bestände, aller Welt offenbaren würde.

(Den dieser Depesche beiliegenden Text des österr. Vorschlags, siehe Aktenst. Bd. II, S. 198, 199. Beilage zum Protokoll No. XIV. der Wiener Konferenzen.)

CCCLXXX.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland.

Auswärtiges Amt, 29. Mai 1855.

Mylord. Ihre Depesche vom 16ten ist eingetroffen und der Königin vorgelegt worden.

Ew. Lordschaft sagen in dieser Depesche, daß Graf Buol gefühlt hat, wie seit der Veröffentlichung der Protokolle durch die Regierung Ihrer Majestät, die Haltung Oesterreichs in den Augen der Welt sehr sonderbar würde erscheinen müssen, wenn es nicht Maßnahmen träfe, um den in den letzten Konferenzen gegebenen Erklärungen nachzukommen, nämlich, daß Oesterreich noch weiter nach Mitteln suchen wolle, um eine Vereinigung zwischen den Großmächten zu Stande zu bringen, und daß, um diese Verpflichtung zu erfüllen, sowie, um zugleich dem Schluß der Konferenzen eine würdige offizielle Form zu geben, Graf Buol beabsichtigt die Konferenz zu berufen und ihr die Proposition vorzulegen, welche Ew. Lordschaft Depesche beigefügt ist. Graf Buol erwartet, daß dieser Vorschlag von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs unterstützt, von den Vertretern Rußlands aber verworfen werden würde. Graf Buol wolle dann auf die Weigerung der russ. Bevollmächtigten, das Projekt anzunehmen, erklären, daß kein Gegenstand für weitere Zusammenberufung der Konferenz vorliege und dieselbe förmlich schließen.

Ew. Lordschaft wollen dem Grafen Buol den besten Dank der Regierung Ihrer Majestät für diese Mittheilung aussprechen, welche sie als einen neuen Beweis von der freundschaftlichen Gesinnung Oesterreichs und seinem lebhaften Wunsche betrachtet, die Wiederherstellung des Friedens zu fördern; Ew. Excellenz wollen aber auch erklären, daß die Regierung Ihrer Majestät glauben würde der Offenheit und Ehrlichkeit, welche bisher dem Verkehr zwischen Oesterreich und den Westmächten eigen gewesen sind, zu ermangeln, wenn sie anstände die Einwendungen mitzutheilen, welche sie gegen den von Graf Buol vorgeschlagenen Weg erheben müsse, sowie die Gründe, wonach sie glaube, daß die von Sr. Excellenz in den letzten Konferenzen übernommene Verpflichtung nicht genügend gelöst wird durch das Projekt, von dem Graf Buol erwartet, daß es Rußland verwerfen wird, und das für England und Frankreich unannehmbar ist. Entweder wir sind bereit, die Bedingungen aufzugeben, welche wir, mit Zustimmung Oesterreichs, bis jetzt gefordert haben, als das Mittel, den Zweck des dritten Punktes zu erreichen, welcher darin besteht, das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer aufzuheben, oder wir sind dazu nicht bereit. Wären wir dahin gebracht, am Erfolge im Kriege zu verzweifeln und wären

wir daher bereit, Frieden unter jeder Bedingung zu schließen, welche den Feindseligkeiten sofort ein Ende machen würde, dann wäre der Vorschlag, den Oesterreich in unserem Namen an Rußland zu machen sich anbietet, ungeeignet, da er das Prinzip der Beschränkung der Seemacht enthält, gegen welches Rußland schon Einwendungen erhob, Einwendungen, welche es jetzt durch das Cirkular vom 10. Mai öffentlich kund gemacht hat; wären aber unsere Angelegenheiten in einem so hoffnungslosen Zustande, dann würde es nöthig sein, einen Vorschlag zu machen, den Rußland wahrscheinlich annehmen würde, statt eines Vorschlages, dessen Verwerfung von Seiten Rußlands, nach der Meinung des Grafen Buol, so gut wie gewiß ist. Wenn wir aber dagegen die künftigen Kriegsaussichten noch für hinreichend günstig halten, um uns zu berechtigen, auf den Bedingungen zu bestehen, welche wir vorgebracht haben, weil sie eine Grundlage der Sicherheit für die Zukunft darbieten, dann ist der Vorschlag Oesterreichs ernstlichen Einwendungen ausgesetzt, da, obgleich er das Prinzip der Beschränkung der russ. Seemacht im schwarzen Meere enthält, er doch dieses Prinzip nicht in einer Weise zur Anwendung bringt, welche practischen Erfolg haben würde, und weil er überdies nicht das Prinzip der Konsular-Ernennungen und Beaufsichtigung enthält, welches die beste Gewähr darbietet, daß die Grenze, über welche man sich vereinbaren dürfte, nicht ohne Kenntniß des Sultans und seiner Verbündeten überschritten werde. Ich muß auch bemerken, daß die Stipulation einer allgemeinen Amnestie in dem Vorschlage des Grafen Buol ganz übergangen ist und daß Sardiniens nicht erwähnt wird, welches sich jetzt in aktiver Kooperation mit England und Frankreich befindet, dessen Würde und Interessen zu wahren sie ganz besonders verpflichtet sind und welches durch seine aktive Mitwirkung im Kriege zum kontrahirenden Theile bei jedem etwaigen Friedens-Traktate wird. Aber welches sind die Beweggründe, welche Oesterreich geltend macht, um uns zu überreden, daß wir es ermächtigen sollen, in unserm Namen dergleichen Vorschläge an Rußland zu machen? Es giebt allerdings zwei Beweggründe, welche bei uns geltend gemacht werden könnten, um uns zur Erneuerung von Friedens-Vorschlägen an Rußland zu verleiten. Der eine wäre, daß die beabsichtigten Vorschläge von der Beschaffenheit wären, daß sie uns zufriedenstellten und zugleich aller Wahrscheinlichkeit nach von Rußland angenommen würden, und daß so der Friede erlangt würde unter Bedingungen, die für beide Theile gleich ehrenvoll wären und eine Gewähr gegen die Erneuerung des Krieges darböten. Der zweite Beweggrund würde sein, daß Oesterreich sich verpflichtete, wenn der Vorschlag, der natürlich immer seiner Beschaffenheit nach für uns zufriedenstellend sein müßte, von Rußland verworfen würde, sofort mit den Westmächten am Kriege theilzunehmen und ihnen beizustehen, um Rußland zur Annahme der solchergestalt in Vorschlag gebrachten Bedingungen zu zwingen. In dem gegenwärtigen Falle werden aber keine solche Beweggründe dargeboten. Die Bedingungen an und für sich sind nicht der Art, daß sie uns befriedigen könnten. Man sagt uns, Rußland werde dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach verwerfen und Graf Buol hat Ew. Herrlichkeit benachrichtigt, daß diese Verwerfung von Seiten Rußlands Oesterreich nicht dazu bringen würde, den Verpflichtungen des Vertrages vom 2. Dezember dadurch volle Wirksamkeit zu geben, daß es seine Waffen mit den unsrigen vereinigt. Die einzige Folge der Art des Verfahrens, welche Graf Buol zu unserer Annahme vorschlägt, würde also nur eine formelle Erklärung Oesterreichs sein, daß die Konferenzen zu Ende seien, und vermuthlich eine darauf folgende Ankündigung,

daß es sich entschlossen habe, seine neutrale Stellung zu behaupten und nicht mit England und Frankreich am Kriege theilzunehmen. Allerdings kann die Regierung Ihrer Majestät bei der gegenwärtigen Lage der Dinge keinen Vortheil darin sehen, daß die Konferenzen fortgesetzt werden, und ist bereit, der Schließung derselben zuzustimmen; aber eine Ankündigung Oesterreichs, daß es an dem Kriege keinen Antheil zu nehmen gesonnen sei, würde der Sache höchst nachtheilig sein, welche Oesterreich moralisch und politisch zu der seinigen gemacht hat, und würde aus diesem Grunde von der Regierung Ihrer Majestät tief beklagt werden.

Welchen Werth die Regierung Ihrer Majestät auf die österr. Allianz legt, ist dem Grafen Buol zu gut bekannt, als daß es bei dieser Gelegenheit neuer Versicherungen bedürfte. Se. Excellenz kennt eben so gut den Wunsch der Regierung Ihrer Majestät, dem Blutvergießen und dem Elend ein Ziel zu setzen, das, von dem Kriegszustand unzertrennlich ist, und Sr. Excellenz wird daher nicht zweifeln, daß sein Vorschlag ernstlich von Ihrer Majestät Regierung geprüft worden, und daß sie nur mit äußerstem Widerstreben zu dem Beschluß gelangt, daß dasselbe nicht die Ziele des Krieges verwirklicht und demgemäß auch nicht die Aussicht auf einen sichern und ehrenvollen Frieden gewährt.

Es bleibt mir daher nur übrig, das Bedauern von Ihrer Majestät Regierung auszusprechen, daß Graf Buol der Ansicht ist, daß durch die Vorlage eines Projekts, dem England und Frankreich zuzustimmen außer Stande sind, Oesterreich die Verpflichtungen erfüllt habe, welche es im Vertrag vom 2. Dez. 1854 eingegangen; aber Ihrer Majestät Regierung glaubt, daß bei weiterer Erwägung Sr. Excellenz schwerlich an dieser Ansicht festhalten wird. Die in jenem Vertrag übernommene Verpflichtung war, daß, wenn in einer gegebenen Zeit der Friede auf Grund der vier Punkte nicht hergestellt wäre, Oesterreich mit England und Frankreich in Berathung treten würde, um die rechten Mittel zur Erzielung des Gegenstandes, der den Zweck der Allianz bildet, zu finden.

Der festgesetzte Termin ist vorübergegangen und der Friede ist nicht gesichert. Dieser Fehlschlag hat seinen Grund in der Weigerung Rußlands den Bedingungen zuzustimmen, welche Oesterreich für recht und vernünftig hielt und welche es als solche in der Konferenz unterstützte. Die richtige Ausführung des Dezember-Vertrages würde es daher sicher sein, wenn Oesterreich mit England und Frankreich in Berathung träte zur Auffindung der besten Mittel, um Rußland zur Annahme der ihm vorgeschlagenen Bedingungen zu nöthigen, und damit die großen Zwecke der Allianz zu erreichen.

Ew. Lordschaft werden beauftragt, diese Depesche dem Grafen Buol vorzulesen und ihm eine Abschrift einzuhändigen, wenn Se. Excellenz eine solche wünschen sollte.

CCCLXXXI.

Depesche des Grafen Buol an Graf Colloredo.

(Dem Grafen Clarendon durch Graf Colloredo mitgetheilt.)

Wien, 20. Mai 1855.

Herr Graf! Lord Westmerland hat dem Befehle seines Hofes gemäß mir eine Depesche vorgelesen, welche Lord Clarendon am 8. d. M. an ihn gerichtet hat, und in welche eine am 5. d. M. von Sr. Herrlichkeit an Lord Cowley gerichtete Note eingeschlossen war.

Mit dem Gefühle aufrichtigen Bedauerns haben wir aus diesen Aktenstücken ersehen, von deren Inhalt der Bericht Ew. Excellenz vom 8. d. M. uns bereits

in Kenntniß gesetzt hatte, daß die Regierung Ihrer großbritannischen Majestät es nicht für möglich gehalten hat, unsern definitiven Vorschlägen, deren Zweck die Entwickelung des dritten Garantie-Punktes gewesen ist, beizustimmen.

Da Lord Clarendon die Bemerkung gemacht hat, daß die Details dieser Vorschläge, welche in meiner Depesche vom 13. April, die Ew. Excellenz ihm vorgelesen haben, vollständig erläutert sind, ihm niemals in formeller Fassung zugekommen seien, so müssen wir daran erinnern, daß Hr. Drouyn de l'Huys, welcher bei seiner Ankunft am hiesigen Orte, nachdem er eine Unterredung mit den Ministern Ihrer großbritannischen Majestät gehabt hatte, für uns der Dollmetscher der gemeinsamen Ansicht beider Kabinete gewesen ist, es auch, als er uns verließ, übernommen hat, sowohl seiner eignen, als der Regierung von Großbritannien unser Projekt eines Ultimatums zu erläutern, welches überdieß das Ergebniß vertraulicher Besprechungen gewesen ist, an welchen jener Staatsmann so wie Lord John Russell fortwährend Theil genommen haben.

Um dem Berichte dieses Ministers Ihrer großbritannischen Majestät nicht vorzugreifen, noch den Eröffnungen, von denen wir wußten, daß sie aus Paris nach London gelangen würden, haben wir uns enthalten, dem Kabinete von von St. James direkt die definitive Zusammenstellung unserer Vorschläge mitzutheilen, von welchen ich hierbei eine Abschrift übermache. Diese Vorschläge, von denen der erste fünf, der zweite sechs Artikel enthält, würden in der Form eines Ultimatums Rußlands vorgelegt worden sein. Sie werden hierin auch die Abschrift des Entwurfes eines Vertrages zwischen Oesterreich, Frankreich und Großbritannien beigeschlossen finden, welcher als Komplement zu unserm Plane dienen sollte und jeden Angriff Seitens Rußlands, welcher von der Art wäre, daß er die Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomanischen Reiches gefährdete, so wie auch die übermäßige Vergrößerung der Seemacht Rußlands im schwarzen Meere, als einen casus belli fixirte.

Lord Clarendon legt der letzteren Stipulation keinen großen praktischen Werth bei, da er sagt, daß Oesterreich bereits erklärt habe, es könne nicht zugeben, daß sich die Kriegs- oder Friedensfrage um 8 oder 10 Schiffe drehe. Es muß uns aber gestattet sein, Se. Herrlichkeit an den großen Unterschied zu erinnern, welcher besteht zwischen unserer Stellung in der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo es uns noch freisteht, über die Kriegsfrage zu entscheiden, und der entgegengesetzten Stellung, in welche wir versetzt werden würden, sobald einmal der Kriegsfall traktatenmäßig klar bestimmt und festgestellt wäre. In dieser Eventualität würde Niemand daran zweifeln können, daß Oesterreich streng den übernommenen Verpflichtungen gemäß handeln würde.

Lord Clarendon ist der Meinung, es sei der Zeitpunkt für Frankreich und England gekommen, Oesterreich dazu aufzufordern, mit ihnen in Gemäßheit seiner Verpflichtungen über die Maßregeln, dem Vertrage vom 2. Dezember Erfolg zu geben, eine Vereinbarung zu treffen.

Hier aber, und zwar vor allem Andern, entsteht die Frage: Was ist der Zweck der Allianz? Er ist kein anderer, als die Wiederherstellung des Friedens auf der Basis der vier gemeinsamen Prinzipien. Die beiden ersten dieser Prinzipien haben bereits in den Friedens-Konferenzen ihre volle Entwickelung gefunden. Was das dritte anbelangt, so haben wir unsern Verbündeten unter gleichzeitiger Verpflichtung, dieselben nöthigenfalls mit Waffengewalt zu unterstützen, eine Lösung vorgeschlagen, welche nach unserer festen Ueberzeugung wirksam, vollständig und den europäischen Interessen entsprechend sein würde.

Ich kann, um Sie, Herr Graf, mit allen Gründen bekannt zu machen, welche wir zur Begründung dieser Ansicht von der Frage hegen, nicht besser thun, als Ihnen hierbei Abschriften der Mittheilungen zu übersenden, welche ich über diesen Gegenstand an Baron Hübner*) gerichtet habe und welche Sie auch dem Grafen Clarendon vorzulegen die Güte haben werden.

Wenn Rußland, in die Lage versetzt, dem einen oder anderen Vorschlage des Ultimatums beizutreten, beide verworfen hätte, so würden wir dann den Beweis gehabt haben, daß es der vollständigen Verwirklichung der dritten Garantie seinen Beistand entschieden nicht geben will, insoweit der Zweck dieser Garantie die Beendigung des russischen Uebergewichts im schwarzen Meer ist. Da es demnach unmöglich wäre, etwas Anderes zu thun, als die Mittel der Versöhnung, um einen Frieden, wie er durch ihre eigenen und die europäischen Interessen erfordert wird, zu erreichen, für erschöpft zu halten, so würde der Kaiser, unser erlauchter Herr, beschlossen haben, zu den Waffen zu greifen, als zu einem Mittel, diesen Frieden zu erreichen, dessen Bedürfniß so allgemein gefühlt wird und der nicht zu Stande kommen könnte, so lange noch eine Macht Widerstand leistet. So lange andererseits der Mangel von Seiten des Beistandes unserer Verbündeten diesem letzten und entscheidenden Beweise Hindernisse in den Weg legt, so gestattet uns unsere unparteiische Würdigung der Sachlage nicht, die Verantwortlichkeit für das Fehlschlagen der Unterhandlungen ausschließlich auf Rußland fallen zu lassen.

Wir hegen den lebhaftesten Wunsch, daß die in dieser und in der beiliegenden Depesche gemachten Bemerkungen geeignet sein möchten, den Eindruck zu modifiziren, welchen unser Plan im ersten Augenblicke auf die Regierung Ihrer großbritannischen Majestät gemacht hat.

Wenn indeß, ungeachtet unserer Wünsche, das nicht der Fall sein sollte, so würden wir nur ernstlich wünschen können, daß die Wechselfälle des Krieges, denen unsere Verbündeten die Aufgabe überlassen haben, das russische Uebergewicht im schwarzen Meere aufhören zu machen, bald eine solche Wendung nehmen werden, daß dieser Zweck in einer Weise erreicht wird, welche ihren Opfern mehr entspricht, als die Lösung, welche wir ihnen vorgeschlagen haben.

Auf einer internationalen Vereinbarung zu bestehen, welche Rußland Bedingungen wegen dauernder Beschränkung seiner Seemacht im schwarzen Meere vorschreibt, ist — was wir weit entfernt sind, nicht anzuerkennen — ein den kriegführenden Theilen zustehendes Recht, da dieselben sich ausdrücklich die Befugniß vorbehalten haben, außer den vier Garantieen und über dieselben hinaus solche besondere Bedingungen vorzuschreiben, welche die Fortdauer der Feindseligkeiten etwa nöthig machen möchte. Wir behaupten aber, daß diese Art der Lösung, welche absolut und mit Ausschluß jeder andern, wenn auch ebenso wirksamen Weise vorgebracht wird, unsere Verbündeten nicht ermächtigen kann, so weit wir in Betracht kommen, auf die Stipulation vom 2. Dezember zu rekurriren, und daß dieselbe nur in solchen Friedensbedingungen, wie die oben erwähnten, eingeschlossen werden kann, welche das Protokoll vom 28. Dezember in seiner Definition der dritten Garantie ausschließlich von den Ereignissen des Krieges abhängig machen.

Getreu unsern Verpflichtungen und überdies den Verbindungen, welche uns an England knüpfen, den größten Werth beilegend, werden wir streng an

*) Die Depesche des Grafen Buol an Baron Hübner vom 20. Mai 1855 siehe Aktenstücke Band II. Abth. 1. pag. 66 Nr. 336.

unſerer gegenwärtigen Politik feſthalten, und die Wendung, welche die Ereigniſſe nehmen werden, abwarten, ſo wie den geeigneten Moment für die Wiederaufnahme der Friedensunterhandlungen, an welchen wir unter keinen Umſtänden anders Theil nehmen werden, als — mit dem unabänderlichen Entſchluſſe, daß dieſelben zu einer poſitiven und wirkſamen Entwickelung der vier Garantiepunkte führen müſſen.

Die Sprache, welche wir Rußland gegenüber zu führen beabſichtigen und welche der Regierung Ihrer großbritanniſchen Majeſtät getreulich mitgetheilt werden ſoll, wird demſelben Geiſte entſpringen.

Ew. Excellenz werden angewieſen, dieſe Depeſchen nebſt ihren Anlagen Lord Clarendon vorzuleſen und demſelben Abſchrift zu geben.

Beilagen.

Erſter Vorſchlag.

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile, in dem Wunſche, daß die Pforte an den Vortheilen des guten Einverſtändniſſes Theil nehme, welches durch das Völkerrecht unter den verſchiedenen europäiſchen Staaten hergeſtellt iſt, verpflichten ſich jeder für ſich, die Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomaniſchen Reiches zu achten, garantiren gemeinſam die ſtrenge Aufrechterhaltung dieſer Verpflichtung, und werden demzufolge jeden Akt und jedes Ereigniß, welches geeignet wäre dieſelben zu gefährden, als eine Frage von europäiſchem Intereſſe betrachten. Sollte zwiſchen der Pforte und einem der kontrahirenden Theile eine Differenz entſtehen, ſo ſollen dieſe beiden Staaten, bevor ſie zu den Waffen greifen, die anderen Mächte in die Lage verſetzen, dieſer Eventualität durch friedliche Mittel vorzubeugen.

Art. 2. Die ruſſ. Bevollmächtigten und die Bevollmächtigten der Pforte werden gemeinſchaftlich der Konferenz die gleich große effektive Seemacht zur Kunde bringen, welche die beiden an die See gränzenden Staaten im ſchwarzen Meere unterhalten wollen, und welche den Belauf der gegenwärtig in jener See über Waſſer befindlichen ruſſ. Schiffe nicht überſteigen darf. Die Verein

---

Première Proposition.

Art. 1. Les Hautes Parties Contractantes désirant que la Sublime Porte participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats de l'Europe, s'engagent chacune de son côté à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement et considéreront en conséquence tout acte ou tout événement qui serai de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt Européen. Si un conflit survenait entre la Porte et l'une des Puissances Contractantes, ces deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, devraient mettre les autres Puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies pacifiques.

Art. 2. Les Plénipotentiaires Russes et ceux de la Sublime Porte proposeront de commun accord à la Conférence l'effectif égal des forces navales que les deux Puissances riveraines entretiendront dans la Mer Noire et qui ne devra pas dépasser l'état actuel des bâtiments Russes à flot dans cette mer.

L'arrangement qu'ils auront pris entre eux à cet égard fera partie intégrante du Traité Général.

barung, welche sie darüber treffen werden, soll einen integralen Theil des allgemeinen Traktates ausmachen. Auch sollen in den Traktat die Maßregeln inserirt werden, über welche sich die besagten Bevollmächtigten vereinbart haben werden, um die genaue und stetige Beobachtung der Stipulationen des gegenwärtigen Artikels in Kraft zu erhalten.

Art. 3. Die durch den Traktat vom 13. Juli 1841 festgestellte Regel wegen Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen soll in Kraft bleiben unter den in den folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen.

Art. 4. Ein jeder der kontrahirenden Theile, welcher keine Seestation im schwarzen Meere hat, wird durch einen Ferman Sr. Hoheit des Sultans ermächtigt werden, in jene See zwei Fregatten oder kleinere Schiffe abzusenden und dort zu stationiren.

Art. 5. Im Falle, daß (was Gott verhüte) der Sultan mit einem Angriffe bedroht wird, behält er sich das Recht vor, die Meerengen allen Schiffen seiner Verbündeten zu öffnen.

Zweiter Vorschlag.

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile, in dem Wunsche, daß die Pforte an den Vortheilen des guten Einverständnisses Theil nehme, welches durch das Völkerrecht unter den verschiedenen europäischen Staaten hergestellt ist, verpflichten sich jeder für sich, die Unabhängigkeit und Territorial Integrität des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinsam die strenge Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung und werden demzufolge jeden Akt und jedes Ereigniß, welches geeignet wäre dieselben zu gefährden, als eine Frage von europäischem Interesse betrachten. Sollte zwischen der Pforte und einem der contrahirenden Theile eine Differenz entstehen, so sollen diese beiden Staaten, bevor

---

Seront également insérés dans le Traité les moyens dont les mêmes Plénipotentiaires seront convenus à l'effet de contrôler l'exacte et constante observation des dispositions du présent Artible.

Art. 3. La règle de la clôture de Détroits du Bosphore et des Dardanelles, consacrée par le Traité du 13 Juillet 1841, restera en vigueur sauf les exceptions spécifiées dans les Articles suivants.

Art. 4. Chacune des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire, sera autorisée par un firman de Sa Hautesse à faire entrer et stationner dans cette mer deux frégates ou bâtiments de moindre force.

Art. 5. Dans les cas où (ce qu'à Dieu ne plaise!) le Sultan serait menacé d'une agression, il se réserve le droit d'ouvrir les passages à toutes les forces navales de ses alliés.

Seconde Propositions.

Art. 1. Les Hautes Parties Contractantes désirant que la Sublime Porte participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats de l'Europe, s'engagent chacune de son côté à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront en conséquence tout acte ou tout événement qui serait de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt Européen.

Si un conflit survenait entre la Porte et l'une des Puissances Contractantes, ces deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, de-

sie zu den Waffen greifen, die andern Mächte in die Lage versetzen, dieser Eventualität durch friedliche Mittel vorzubeugen.

Art. 2. Die Regel in Betreff der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen, welche durch den Traktat vom 13. Juli 1841 festgestellt worden ist, soll in Kraft bleiben, unter den in den folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen.

Art. 3. Ein jeder der kontrahirenden Theile, welcher keine Station im schwarzen Meere hat, wird durch einen Firman Sr. Hoheit des Sultans ermächtigt, in dasselbe zwei Fregatten oder Schiffe geringeren Ranges abzusenden und dort zu stationiren, um seinen Handel zu schützen und die nöthige Inspection auszuüben.

Art. 4. Sollte Rußland den Umfang seiner jetzt über Wasser befindlichen, gehörig festgestellten Seemacht vermehren, so würden die kontrahirenden Theile, welche keine Station im schwarzen Meere besitzen, durch einen Ferman Sr. Hoheit ermächtigt werden, nach einer fünf Tage vorher gemachten Anzeige, in jenes Meer respektive eine Mehrzahl von Schiffen derselben Klasse, welche der Zahl nach der Hälfte der russischen Seemacht gleichkommen würden, abzusenden.

Art. 5. Zu keiner Zeit wird es Kriegsschiffen fremder Nationen gestattet sein, im goldnen Horn vor Anker zu gehen, mit Ausnahme der kleinen auch bisher schon zugelassenen Fahrzeuge, welche den Gesandtschaften zur Verfügung stehen; auch darf in Friedenszeiten die Zahl der Linienschiffe der kontrahirenden Theile, welche keine Station im schwarzen Meere haben, niemals die Zahl vier zu gleicher Zeit vor Konstantinopel auf ihrem Wege von den Dardanellen nach dem schwarzen Meere und von dem schwarzen Meere nach den Dardanellen überschreiten.

---

vraient mettre les autres Puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies pacifiques.

Art. 2. La règle de la clôture des Détroits du Bosphore et des Dardanelles, consacrée par le Traité du 13 Juillet 1841, restera en vigueur sauf les exceptions spécifiées dans les Articles suivants.

Art. 3. Chacune des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire, sera autorisée par un firman de Sa Hautesse à y faire entrer et stationner deux frégates ou bâtiments de moindre force pour protéger leur pavillon de commerce et exercer la surveillance nécessaire.

Art. 4. Si la Russie venait à augmenter l'état actuel flottant de ses forces navales, tel qu'il se trouvera dûment constaté, les Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire seraient autorisées par un firman de Sa Hautesse, en le notifiant cinq jours à l'avance, à faire entrer chacune dans cette mer un nombre additionnel de bâtiments de même classe, égal à la moitié des forces navales de la Russie.

Art. 5. En aucun tems les vaisseaux de guerre des nations étrangères, à l'exception des bâtiments légers appartenant aux Ambassades admis jusqu'à ce jour, ne pourront jeter l'ancre à la Corne d'Or; et en tems de paix, le nombre des vaisseaux de ligne des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissements dans la Mer Noire, ne pourra être de plus de quatre à la fois devant Constantinople, dans leur trajet des Dardanelles à la Mer Noire et de la Mer Noire aux Dardanelles.

Art. 6. Im Falle (was Gott verhüte!) der Sultan mit einem Angriffe bedrohet wird, behält ſich derſelbe das Recht vor, die Meerengen der geſammten Seemacht der Verbündeten zu öffnen.

Nach Verleſung der ſechs Artikel würden die ruſſiſchen Bevollmächtigten konfidentiell benachrichtigt werden, daß in Betracht des von ihnen mit Bezug auf den erſten Artikel gemachten Vorbehalts, welcher die Verpflichtung ablehnt, die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomaniſchen Reiches zu erzwingen; in Betracht außerdem ihrer Weigerung, irgend einer Beſchränkung der ruſſiſchen Seemacht im ſchwarzen Meere ihre Zuſtimmung zu geben, Oeſterreich, Frankreich und Großbritannien, während ſie die ſouverainen Rechte Rußlands reſpektiren, ſich derſelben Rechte bedienen werden, um unter einander durch ein formelles Aktenſtück ſich dahin zu einigen: 1) Die Aufrechthaltung des in dem erſten Artikel feſtgeſtellten Prinzipes zu erzwingen, falls die Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomaniſchen Reiches durch Rußland verletzt werden ſollte. 2) die Vermehrung der Zahl oder Stärke der ruſſiſchen Seemacht im ſchwarzen Meere über die beim Beginne des Krieges vorhandene Effektiv-Stärke als einen casus belli zu betrachten. Falls Rußland ſich verpflichten ſollte, jene Zahl nicht zu überſchreiten, würden die drei Mächte ihre Zuſtimmung dazu geben, die Convention nicht in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Vertrags-Entwurf.

Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich, der Kaiſer der Franzoſen und die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, in dem Wunſche, die Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomaniſchen Reichs ſicher zu ſtellen und reſpektive wünſchend, die in dem Artikel ..... des

---

Art. 6. Dans le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise!) le Sultan serait menacé d'une agression, il se réserve le droit d'ouvrir les passages à toutes les forces navales de ses alliés.

La lecture des six Articles terminée, les Plénipotentiaires Russes seraient confidentiellement informés que, vu la réserve faite par eux dans l'interpretation du premier Article, et qui décline l'engagement de faire respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman; vu encore leur refus d'admettre aucune limitation des forces Russes dans la Mer Noire; l'Autriche, la France, et la Grande Bretagne, tout en respectant les droits de souveraineté de la Russie, feront usage de ces mêmes droits en convenant entre elles par un Acte formel:

1. De faire respecter, en cas de violation de l'indépendance et de l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman par la Russie, le principe consacré dans le premier Article.

2. De considérer l'augmentation du nombre ou de la force de l'état naval Russe dans la Mer Noire jusqu'à l'effectif qu'il présentait au commencement de la guerre comme un cas de guerre.

Si la Russie s'engageait elle-même à ne pas dépasser ce chiffre, les trois Puissances consentiraient de leur côté à ne pas donner de publicité à la Convention.

Projet de Traité.

Leur Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, et la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, animées du désir d'assurer l'indépendance et l'intégrité territorial de l'Empire Otto-

am ..... zwiſchen ..... abgeſchloſſenen Vertrages ſtipulirte Verpflichtung ins Werk zu ſetzen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt ....., welche nach Prüfung ihrer Vollmachten über die folgenden Artikel ſich vereinbart haben.

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten ſich, im Falle der Noth ihre Heere und Flotten zur Erreichung des oben ſpezifizirten Zweckes zu verwenden.

Art. 2. Falls daher eine der Mächte, welche den beſagten Traktat vom .. ... unterzeichnet haben, einen Angriff auf das ottomaniſche Reich unternehmen ſollte, der geeignet wäre, das eine oder das andere der beiden in dem Eingange des gegenwärtigen Traktates feſtgeſtellten Prinzipien zu gefährden, ſo würden die hohen kontrahirenden Theile, von dem Sultan dazu aufgefordert, nach Verhältniß in Gemeinſchaft die Vertheidigung dieſes Reiches übernehmen, und zwar in einer gegenſeitig feſtgeſtellten und vereinbarten Weiſe.

Artikel 3. Eine übermäßige Vermehrung der ruſſiſchen Seemacht im ſchwarzen Meere würde als ein Akt der Aggreſſion, welcher die Anwendung der Artikel 1 und 2 fordert, angeſehen werden.

Artikel 4. Ratifications-Beſtimmung.

Geheime Artikel.

Art. 1. Im Falle Rußland die Zahl oder Stärke ſeiner Seemacht im ſchwarzen Meere ſo ſehr vermehrt, daß ſie den Effektiv-Belauf beim Beginn des Krieges, nach Maßgabe des angehängten Etats, erreicht, und im Falle gemeinſame, an Rußland gerichtete Vorſtellungen, ſo wie die Anweſenheit der verbündeten Flotten im ſchwarzen Meere, ſich als erfolglos ergeben ſollten, ſo ſind die hohen kontrahirenden Theile dahin einverſtanden, dieſes Faktum als ein ſolches anzu-

---

man, et voulant régler entr'elles l'execution de l'engagement stipulé dans l'Article ..... du Traité conclu le ..... entre ..... ont nommé pour leur Plénipotentiaires etc.

Lesquels, ayant trouvé leur pleins pouvoirs ..... ont arrêté les Articles suivants:

Article 1. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à employer, le cas échéant, leur forces de terre et de mer pour atteindre le but ci-dessus indiqué.

Art. 2. En conséquence si l'une des Puissances signataire du dit Traité du ..... commetait contre l'Empire Ottoman une agression de nature à mettre en péril l'un ou l'autre des deux principes consacrés dans le préambule du présent Traité, les Hautes Parties Contractantes, sur l'appel du Sultan, concourraient à la défense des cet Empire dans des proportions déterminées pour chacune et délibérées en commun.

Art. 3. Serait considéré comme un acte agressif devant donner lieu à lapplication des Articles 1 et 2, le développement excessif des forces navales de la Russie dans l'Euxin.

Art. 4. Ratifications.

Articles Secrets.

Art. 1. Dans le cas où la Russie viendrait à augmenter le nombre ou la force de son état naval dans la Mer Noire jusqu'à atteindre l'effectif qu'il présentait au commencement de la guerre, suivant le tableau ci-annexé, et si les rémontrances adressés en commun à la Russie, ainsi que la présence des flottes alliés dans la Mer Noir, étaient restées sans effet,

ſehen, welches zur Anwendung des dritten Artikels des Vertrags vom heutigen Tage Anlaß giebt. Demgemäß würden ſie das Vorhandenſein einer ſolchen Effektivſtärke als einen casus belli betrachten und unverweilt ihre Armeen und Flotten verwenden, um jene Macht zu zwingen, ſich wiederum den Bedingungen des Gleichgewichts zu fügen, welche für das Intereſſe Europas eine Nothwendigkeit ſind.

Art. 2. Ratifications-Beſtimmung.

---

les Hautes Parties Contractantes s'engagent à considérer ce fait comme donnant lieu à l'application de l'Article 3. du Traité Patent de ce jour. En conséquence elles considéreront l'existence d'un tel effectif comme un cas de guerre et emploieraient immédiatement leurs forces de terre et de mer à l'effet de contraindre cette Puissance à rentrer dans les conditions d'équilibre que réclame l'intérêt Européen.

Art. 2. Ratifications.

CCCLXXXII.

Depeſche des Grafen Clarendon an Graf Weſtmorland.

Auswärtiges Amt, 2. Juni 1855.

Mylord, ich ſende Ihnen hiermit Abſchrift einer Depeſche des Grafen Buol an Graf Colloredo, nebſt Beilagen, welche mir von Graf Colloredo zugeſtellt worden ſind.

Ich habe dem öſterreichiſchen Geſandten erklärt, daß ich nach aufmerkſamer Prüfung dieſer Dokumente nur wiederholt mein Bedauern ausſprechen könnte, daß Vorſchläge, denen beizuſtimmen der Regierung Ihrer Majeſtät unmöglich ſei, von der Oeſterreichiſchen Regierung erneuert worden wären; daß aber die Aufrichtigkeit unſeres Bedauerns von Graf Buol nicht bezweifelt werden könnte nach den mannigfachen Beweiſen davon, welchen Werth die Regierung Ihrer Majeſtät auf die Mitwirkung Oeſterreichs in einer Frage legt, welche daſſelbe ſelbſt noch näher angeht, als die Weſtmächte, und von der Ihrer Majeſtät Regierung nicht glauben könne, daß Oeſterreich ihr jetzt ſeine Unterſtützung entziehen werde.

Ich ſagte dem Grafen Colloredo, daß ich bereits mit ihm einen der von Graf Buol überſandten Vorſchläge discutirt hätte, und daß das Urtheil Ihrer Majeſtät Regierung darüber Ew. Lordſchaft in einer Depeſche vom 8. Mai zugeſtellt und dem Grafen Buol mitgetheilt worden wäre; in Betreff des anderen Vorſchlags, der von Ew. Lordſchaft überſandt worden wäre, wollte ich ihm die Antwort vorleſen, welche an Sie abgehen ſollte.

Nachdem ich dem Graf Colloredo meine Depeſche vom 29. Mai an Ew. Lordſchaft vorgeleſen hatte, ſagte ich, daß ich jede Discuſſion vermeiden möchte, die irritirend wirken könnte und die, nach dem Tone der Depeſche des Grafen Buol zu ſchließen, doch nutzlos ſein würde; es wären aber in dieſen Depeſchen an Graf Colloredo und Baron Hübner einige Behauptungen, über welche ich mir die Freiheit nehmen müſſe einige Bemerkungen zu machen. In der Depeſche an Herrn von Hübner behauptet Graf Buol, daß Oeſterreich eine progreſſive Unterſtützung von großem Gewicht und Werth der Türkei durch die Stipulation bietet, daß für jedes neue Schiff, welches Rußland bauen würde, den Alliirten geſtattet ſein ſollte, ihren Schiffsſtationen im ſchwarzen Meere eine entſprechende

Verstärkung zu geben und daß in dem Fall, daß die Pforte sich selbst für bedroht hält, sie die alliirten Flotten soll zu Hülfe rufen können.

In Bezug hierauf machte ich bemerklich, daß das wahre Object des dritten Punktes aus dem Auge gelassen zu sein scheine und daß, weit entfernt zu bewirken, daß das russische Uebergewicht aufhöre, die vorgeschlagenen Bedingungen dahin führen würden, einen Wettstreit um das Uebergewicht zwischen den Alliirten und Rußland zu organisiren. Solch ein Zustand der Dinge würde nicht der Friede, sondern eine fortwährende Kriegsrüstung und eine fortwährende Quelle des Mißbehagens für Europa sein.

Die Pforte, sagte ich, bedürfe nicht der Erlaubniß von irgend einer fremden Macht, um ihre Alliirten um Hülfe anzugehen, wenn sie mit Gefahr bedroht wäre. Der Sultan könnte jederzeit dies nach eigenem Willen und Gefallen thun; und wenn der Vorschlag Oesterreichs angenommen und keine wirksame Beschränkung der russischen Flotte auferlegt wäre, so würde diese Flotte eine stehende Drohung für die Türkei sein und der Sultan würde fortwährend Grund haben, die Hülfe seiner Alliirten anzurufen, welche durch ihre Ehre gebunden wären, ihm dieselbe zu leisten. Wenn die Gefahr dringend wäre, so dürften die alliirten Flotten leicht zu spät kommen, um die Türkei zu retten; wäre aber die Gefahr unmittelbar oder erst von fern drohend, immer könnten die Flotten Englands und Frankreichs nach dem schwarzen Meer nur entsandt werden, um einen Angriff Rußlands abzuschlagen, und bei jeder solchen Gelegenheit würde Europa eine Erneuerung der Feindseligkeit befürchten und England und Frankreich sich darauf rüsten müssen.

Graf Buol sagte in derselben Depesche, daß die gemeinsamen Anstrengungen der Alliirten darauf gerichtet sein sollten die politische Gewalt Rußlands in der Weise zu beschränken, daß es für Rußland wenn nicht unmöglich, so doch außerordentlich schwer gemacht würde, seine materiellen Hülfsquellen zu mißbrauchen, daß aber das Aufhören des Russischen Uebergewichts im schwarzen Meer nur eines der Mittel zu diesem Zweck wäre, da die Verminderung oder selbst die völlige Vernichtung dieser Flotte allein nicht genügen würde, um Rußland der Vortheile gegenüber der Türkei zu berauben, welche es von seiner geographischen Lage herleitet.

Ich sprach meine völlige Uebereinstimmung mit Graf Buol darüber aus, wie wünschenswerth es sei, die politische Macht Rußlands zu beschränken, aber ich glaubte, daß es anstatt auf ein neues System einzugehen, dessen practische Lösung nicht einmal von Graf Buol angedeutet sei, von den Alliirten klüger gehandelt wäre, sich auf die in Rede stehende Frage zu beschränken, nämlich die, dem dritten Punkte practische Wirkung zu verleihen und dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, und bis jetzt wäre kein anderes so einfaches oder so wirksames Mittel aufgefunden worden, als eine solche Beschränkung der Seestreitkräfte Rußlands im schwarzen Meere, die ihren Bestand mit der Sicherheit der Türkei verträglich machte.

In seiner Depesche an Graf Colloredo spricht Graf Buol seine feste Ueberzeugung aus, daß der Vorschlag Oesterreichs zur Ausführung des dritten Punktes wirksam, vollständig und in Einklang mit den Interessen Europas sein würde und Se. Excellenz fügt hinzu, daß die Verwerfung derselben durch die Westmächte Oesterreich nicht gestatte, die Verantwortung für das Fehlschlagen der Verhandlungen ausschließlich auf Rußland zu werfen.

Hierzu bemerkte ich, daß England und Frankreich, die im Krieg mit Ruß-

land wären und große Opfer gebracht hätten, gestattet sein müßte, für sich allein die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen sie Friede schließen könnten im Einklang mit ihrer Ehre und mit den Objecten, für welche solche Opfer gebracht worden wären, und daß die Nothwendigkeit, in der sie sich fühlten, die Vorschläge Oesterreichs abzulehnen, bewiese, daß ihrem Urtheile nach diese Vorschläge weder wirksam noch vollständig wären und schwerlich Europa zum Vortheil gereichen würden.

Rußland aber, sagte ich, hat Bedingungen verworfen, welche Oesterreich in sich für begründet und nothwendig für den Frieden Europas hielt und die nicht mit der Würde Rußlands unvereinbar waren; und da nun Rußland dieselben so verworfen und die Westmächte nicht den Bedingungen hatten beitreten können, die Oesterreich seitdem vorgeschlagen und die von jenen durchaus verschieden und in Betreff des Zwecks unwirksam sind, so ist es sicherlich ungerecht zu sagen, daß England und Frankreich dem Frieden Hindernisse in den Weg legen und daß Rußland nicht länger allein für das Fehlschlagen der Verhandlungen zu tadeln ist.

Ich sagte dem Grafen Colloredo auch, ich müsse mein Bedauern darüber aussprechen, daß Graf Buol jetzt der Ansicht sei, daß der Vorschlag, die Flotte Rußlands zu beschränken, nur als eine der Bedingungen betrachtet werden könne, in Betreff welcher die kriegführenden Theile sich ausdrücklich das Recht vorbehalten haben, sie *über die vier Punkte hinaus* aufzuerlegen und welche die Fortdauer der Feindseligkeiten möglicherweise nöthig machen könnte, denn Se. Exc. hat, nach meinem besten Wissen, den Vorschlag selbst damals nicht aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, als er denselben mit den Bevollmächtigten von Frankreich und England diskutirte, vielmehr hat er denselben in der Konferenz unterstützt und den russischen Bevollmächtigten die Annahme desselben empfohlen, als des besten Mittels, der dritten Basis Wirksamkeit zu geben. Der Zweck der dritten Basis ist, dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen; die Beschränkung der russischen Flotte in jenem Meere trifft daher ganz mit diesem Zwecke zusammen und ist nicht ein besonderer und separater von den vier Grundlagen *getrennter* Vorschlag, den vorzubringen sich die Verbündeten nur, je nachdem die Ereignisse des Krieges dieses nöthig machen möchten, das Recht vorbehalten hätten. Ich ersuchte den Grafen Colloredo, dem Grafen Buol die Versicherung zu geben, daß wir nicht, wie er annehme, jedes andere Projekt, das eben so wirksam sein würde, im Voraus ausschlössen, daß wir aber alle solche Mittel, die augenscheinlich für die beabsichtigten Zwecke unwirksam seien, ablehnten und abzulehnen fortfahren müßten. Graf Colloredo bemerkte, daß einige Opfer gebracht werden müßten, um die Allianz Oesterreichs sicherzustellen. Ich sagte, daß ich vollkommen mit ihm übereinstimmte, und daß wir alle mögliche Nachgiebigkeit gegen Oesterreich bewiesen hätten. Nur aus Rücksicht für Oesterreich haben England und Frankreich den vier Grundlagen zugestimmt und sich bereit erklärt, auf Friedensunterhandlungen einzugehen; um den Ansichten Oesterreichs zu entsprechen und seine Mitwirkung in einer Sache zu sichern, welche ganz wesentlich als seine eigene Sache betrachtet werden könne, sei es geschehen, daß England und Frankreich ein Verfahren eingeschlagen haben, welches sie andernfalls nicht eher befolgt haben würden, als bis die Ereignisse des Krieges die relativen Stellungen der kriegführenden Mächte deutlicher definirt hätten. Graf Colloredo erinnerte alsdann an die großen Interessen, welche Oesterreich auf dem Spiele habe, und an die Gefahr, welche es laufen würde, wenn es in den Krieg mit Rußland einträte, ohne auf die materielle Unter-

stützung der Westmächte rechnen zu können, während es das Uebelwollen, wen nicht die offene Feindseligkeit Preußens und einiger anderer deutschen Staate zu fürchten hätte. Ich sagte, daß, weit entfernt, diese Bedenken nicht anzuer kennen, die Regierung Ihr. Maj. denselben großes Gewicht beimesse und nie erman gelt habe, den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, unter welchen sich Oesterreich z bewegen glaube. Oesterreichs Sache sei es, zu entscheiden zwischen den von der Grafen Colloredo angedeuteten Rücksichten und den Verpflichtungen, welche e den Westmächten gegenüber eingegangen sei; welchen Entschluß es aber auc fassen, und welcher Ansicht Oesterreich in Betreff seiner eigenen Interessen un Verpflichtungen sein möge, so werde von Seiten der Regierung J. Majestä keine Anstrengung unterlassen werden, um die freundschaftlichen Beziehungen welche jetzt zwischen den beiden Ländern obwalten, unverletzt zu erhalten. Au der andern Seite aber müßten wir beanspruchen, die besten Wächter unsere eigenen Ehre und die besten Richter über unser eigenes Interesse zu sein, un Oesterreich werde keine gerechte Ursache zur Beschwerde haben, wenn wir es ab lehnen Bedingungen anzunehmen, welche von uns als unvereinbar mit unsere Ehre, und als wirkungslos in Betreff der Zwecke angesehen werden müßten welche England und Frankreich sicherzustellen sich verpflichtet haben.

CCCLXXXIII.

Depesche des Grafen Westmorland an Graf Clarendon.

Wien, den 5. Juni 1855 (erhalten 9. Juni).

Mylord, unmittelbar nach Empfang der Depesche Ew. Lordschaft vom 29 v. M. suchte ich Graf Buol auf und gab ihm seinem Wunsche entsprechend ein Abschrift der Depesche, wie ihre Instruction vorschrieb.

Graf Buol, nachdem er seine Befriedigung über den Ton, welchen Ew. Lord schaft in ihrer Depesche gebraucht, ausgedrückt, erklärte seine Absicht, darau durch Graf Colloredo zu antworten; er ging aber auf einige Punkte näher ein bei denen seine Absichten mit dem von ihm gemachten Vorschlag an die Kon ferenz nicht richtig verstanden worden wären. Er sagte, daß, in Erfüllung de Zusage, welche in dem letzten Protokolle der Konferenz niedergelegt, es sein Wille gewesen wäre, einen Vorschlag zu machen, nicht irgend wie in Rücksich auf die Regierungen von England und Frankreich, sondern ganz unabhängi von diesen und zugleich so völlig in Einklang mit den Absichten, welche sie in Lauf der letzten Verhandlungen kundgegeben, daß derselbe nach dem Projek ausgearbeitet worden wäre, welches Herr Drouyn de Lhuys entworfen und i der zwölften Konferenz erwähnt hätte.

In seinen Vorschlag, sagte Graf Buol, habe er nicht die Details aufge nommen, wie z. B. die Ernennung von Konsuln in den russischen Häfen, wei er glaube, daß dieser Punkt zu dem Abkommen gehöre, welches nach dem Vor schlag zwischen dem türkischen und russischen Bevollmächtigten abgeschlossen un darauf von der allgemeinen Konferenz bestätigt werden sollte; und er glaubte es sei genügend darauf hingewiesen durch die Worte in dem zweiten Artikel de Projekts: „Auch sollen in den Traktat die Maßregeln inserirt werden, übe welche sich die besagten Bevollmächtigten vereinbart haben werden, um die ge naue und stetige Beobachtung der Stipulationen des gegenwärtigen Traktats i Kraft zu erhalten. —"

Bezüglich der Stipulation der allgemeinen Amnestie und der nothwendige Erwähnung der Stellung und Interessen Sardiniens, so betrachte er dies

Punkte als zu den allgemeinen Bestimmungen gehörig, welche zur Vervollständigung jedes Friedensvertrages dienen, und es liege daher durchaus nicht die Absicht darin, sie überhaupt auszuschließen, wenn er es für unnöthig gehalten habe, sie in diesem Projekt mit aufzunehmen.

Graf Buol sagte, daß er mit Entwerfung seines Vorschlags durchaus nicht die Absicht hätte, irgend eine der Bedingungen aufzugeben, welche die Regierungen Englands und Frankreichs gefordert hätten, um das gestellte Ziel, das Aufhören des Uebergewichts Rußlands im schwarzen Meere, zu erreichen, denn sein Projekt wäre auf die Vorschläge des Herrn Drouyn de Lhuys begründet, und er könne sich wegen der Richtigkeit dieser Behauptung zuversichtlich auf die Vertreter der vier Mächte berufen, welche an der Diskussion Theil genommen hätten, die an dem Tage vor der zwölften Sitzung der Konferenz Statt fand.

Den letzten Theil von Ew. Lordschaft Depesche betreffend, der sich auf die Erfüllung der von Oesterreich im Vertrag vom 2. December übernommenen Verpflichtungen bezieht, so sagte Graf Buol, daß dies ein Punkt wäre, der unmittelbar mit dem Ultimatum verknüpft wäre, das Oesterreich vorschlug an die russische Regierung richten zu wollen und in welchem die Frage einer sofortigen Kriegserklärung mit eingeschlossen war. Dieses sei von ihm Ew. Lordschaft unterbreitet, aber wie es scheine von Ihnen verworfen worden, wiewohl er bis jetzt noch nicht Ihre Entscheidung über die letzte hierauf bezügliche durch Graf Colloredo Ihnen zugegangenene Mittheilung, noch überhaupt irgend welche Bescheinigung über den Empfang der dieselbe begleitenden Dokumente erhalten hätte. Er wolle daher das Eintreffen der Antwort Ew. Lordschaft, welcher er entgegensehe, abwarten, ehe er Ew. Lordschaft auf diesen Theil Ihrer Depesche antworte.

CCCLXXXIV.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmorland.

Auswärtiges Amt, 12. Juni 1855.

Mylord, mit Bezugnahme auf Ihre Depesche vom 5. d., in welcher Sie berichten, Graf Buol habe erklärt, sein Zweck sei in keiner Weise, einen Vorschlag im Namen von England und Frankreich zu machen, sondern ganz unabhängig von denselben, habe ich zu bemerken, daß da die Vorschläge den Regierungen von Frankreich und England formell unterbreitet worden sind, diese Regierungen, falls sie denselben zugestimmt hätten, ihrer Ehre gemäß verpflichtet gewesen sein würden, bei denselben stehen zu bleiben und keine anderen oder besseren Bedingungen aufzusuchen, und Oesterreich würde alsdann, wenn es sie vor die Konferenz gebracht hätte, nach aller Billigkeit berechtigt gewesen sein, zu sagen, daß es dieses Namens der Regierungen von England und Frankreich thue. Ich muß ferner bemerken, daß wenn auch Graf Buol der Ansicht sein mag, daß die Ernennung von Konsuln im zweiten Artikel seines Projektes hinlänglich angedeutet gewesen sei, doch England und Frankreich sich nicht dazu herbeilassen konnten, den russischen und türkischen Bevollmächtigten die Regulirung einer Frage von so großer Wichtigkeit zu delegiren, wie es das Recht ist, Konsuln in russische Häfen einzusetzen, behufs Ueberwachung der Einhaltung des Vertrages. Und endlich, was die Erfüllung der von Oesterreich durch den Traktat vom 2. Dezember übernommenen Verpflichtungen betrifft, was, wie Graf Buol sagt, ein Gegenstand ist, der mit dem Ultimatum unmittelbar zusammenhängt, welches Oesterreich an die russische Regierung richten wolle und welches die Frage einer unverweilten Kriegs-Erklärung involire, so kann ich nur wieder-

holen, daß es der Wunsch der Regierung J. M. ist, eine aufreizende Diskussion über eine Frage zu vermeiden, in Betreff deren das Wiener Kabinet schon seit langer Zeit seine Ansicht sich gebildet und seinen Beschluß gefaßt zu haben scheint. Ich werde mich daher auf die Bemerkung beschränken, daß Oesterreich sich verpflichtet hat, mit England und Frankreich Maaßregeln zu vereinbaren, um dem Vertrage vom 2. Dezember Wirksamkeit zu geben, falls der Friede nicht vor einer bestimmten Zeit auf gewisse Grundlagen abgeschlossen würde. Dieser Zeitpunkt ist längst verstrichen und die Grundlagen sind von Rußland verworfen worden; aber das österreichische Projekt würde den Grundlagen keine Wirksamkeit gegeben und dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere nicht ein Ende gemacht haben. England und Frankreich waren daher gezwungen, den Beitritt zu einem Vorschlage abzulehnen, von welchem, wenn man ihm auch die Bezeichnung eines Ultimatums hätte geben wollen, nicht gesagt werden kann, daß er eine unmittelbare Kriegserklärung in sich gefaßt hätte, da kein Zweifel obwalten kann, daß der Vorschlag von Rußland freudig angenommen worden sein würde.

CCCLXXXV.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmorland.

Auswärtiges Amt. 13. Juni 1855.

Mylord, Graf Colloredo hat mir gestern eine Depesche des Grafen Buol vorgelesen, welche besagt, er halte dafür, daß der im Protocoll vom 28. Dez. gemachte Vorbehalt mit Bezug auf das Prinzip, dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, gegenwärtig noch in voller Kraft sei, daß die Ereignisse des Krieges die Lösung dieses Punktes herbeiführen müssen, und daß Graf Buol hoffe, die Bemühungen der Verbündeten würden den beabsichtigten Zweck eben so vollständig erreichen, wie Oesterreich denselben wahrscheinlicher Weise erreicht haben würde, sei es auf friedlichem Wege oder durch Betheiligung am Kriege, wenn seine Verbündeten seine letzten Vorschläge nicht verworfen hätten. Wie sehr auch Graf Buol die Verwerfung dieses Planes bedauere, so ändere die Fortsetzung des Krieges in keiner Weise die Stellung Oesterreichs und seiner Verbündeten zu einander. Oesterreich werde seine Rechte behaupten und seine Verpflichtungen in Betreff der orientalischen Frage auf den vereinbarten Grundlagen erfüllen, und bevor es nicht das Gegentheil vernehme, werde es dafür halten, daß seine Verbündeten dasselbe thun werden. Oesterreich werde insbesondere bemüht sein, die von Rußland erlangten Konzessionen in Betreff des ersten und zweiten Punktes, so wie auch in Betreff der Territorial-Garantie (des ottomanischen Reiches) sicher zu stellen; österreichische Truppen werden in den Donaufürstenthümern bleiben, um die Türkei gegen einen Angriff von der Seite der Donau zu schützen, bis die Chancen des Krieges die kriegführenden Theile dazu bringen werden, das Werk des Friedens auf den bereits zugestandenen und theilweise entwickelten Grundlagen wieder aufzunehmen. Ohne eine Meinung über die Wahrscheinlichkeit des Krieges zu äußern, könne die österreichische Regierung doch ihre Besorgniß nicht verhehlen, daß die größten Erfolge in der Krimm nicht hinreichen dürften, Rußland zum Frieden zu vermögen, und daß die Niederlagen Rußlands das russische Volk in der Weise aufreizen dürften, daß die Erreichung des Friedens noch schwieriger und der Krieg aufs Unbestimmte hinaus verlängert werde. Die Folge würde sein, daß das ottomanische Reich erschöpft und der ursprüngliche Zweck des Krieges

aus den Augen verloren werden. Graf Buol fürchte, daß mitten unter diesen neuen Komplikationen der große politische Zweck der Allianz verschwinden werde. Oesterreich werde sicherlich nichts thun, ein so beklagenswerthes Resultat zu beschleunigen; im Gegentheil sei das österreichische Kabinet entschlossen, seine vertrauten Beziehungen zu seinen Verbündeten aufrechtzuhalten und Graf Buol hoffe, auf ihrer Seite dieselben Absichten zu finden.

Ich sagte dem Grafen Colloredo, daß ich, ohne mich mit meinen Kollegen besprochen und die Ansicht der französischen Regierung in Erfahrung gebracht zu haben, keine Antwort auf die so eben verlesene Depesche geben könne, welche ich mit vielem Bedauern angehört habe, da sie den Aussichten einer Allianz ungünstig sei, von welcher wir so viel gehofft hätten, um den Krieg zu erfolgreichem Ende zu führen, und von welcher wir, nach abgeschlossenem Frieden, für Europa so wichtige Vortheile erwarteten. Oesterreich, sagte ich, könne zuversichtlich darauf rechnen, daß England und Frankreich ihre Verpflichtung aufrechterhalten und ihre Pflichten mit gewissenhafter Treue erfüllen werden, und daß es ihr Zweck sein werde, die freundschaftlichsten Beziehungen zu Oesterreich zu bewahren; aber ich könnte dem Grafen Colloredo nicht meine persönliche Meinung verhehlen, daß die Fortdauer des Krieges in gewissem Maße die Stellung Oesterreichs und seiner Verbündeten zu einander verändern müsse, wenn es nicht in Erfüllung seiner Verpflichtungen selbst mit am Kriege Theil nehme; thue es das nicht, so müsse die Ursache entweder darin liegen, daß es ihm unbequem sein würde, dem Vertrage vom 2. Dezember Erfolg zu geben, oder daß seine Verbündeten wegen des Abbruches der Unterhandlungen zu tadeln seien. Ueber die erste Ursache, welche zu unwahrscheinlich sei, als daß man sie glauben könne, würde es unnöthig sein, irgend eine Bemerkung zu machen; gegen die zweite aber müßte ich mir erlauben, auf das Allerschärfste Verwahrung einzulegen, und zwar aus Gründen, welche ich in der Antwort auf eine andere Depesche des Grafen Buol, die Graf Colloredo ebenfalls verlesen, dargelegt habe. Wären England und Frankreich übertrieben in ihren Forderungen gewesen, oder hätten sie gesucht, irgend einen Vortheil über Rußland davonzutragen, jenseits der Grenzen der unter den drei Mächten vereinbarten Bedingungen, so würde Oesterreich völlig berechtigt gewesen sein, sich von seinen Verpflichtungen entbunden zu betrachten und die Verantwortlichkeit für die Folgen auf die Verbündeten zu werfen; aber es sei auf keiner Bedingung bestanden worden, welcher Oesterreich nicht im Voraus seine Zustimmung gegeben, und welche dasselbe nicht nachher in der Konferenz unterstützt habe, und es sei schwierig, zu begreifen, durch welche Procedur von Vernunftschlüssen Oesterreich zu der Schlußfolgerung gelangt sei, daß es, weil Rußland jene Vorschläge verworfen hat, jetzt seinerseits von seinen Verpflichtungen gelöst sei, und daß seine einzige Pflicht jetzt darin bestehe, seinen Verbündeten Erfolg in dem Kriege zu wünschen, den sie fortzusetzen nach wie vor entschlossen seien. Die in den vier Punkten involvirten Fragen würden, sagte ich ihm, als eine Sache, die sich von selbst versteht, zur Erwägung kommen, sobald die Unterhandlungen wieder aufgenommen werden; aber England und Frankreich müssen sich als vollkommen frei betrachten, den Umständen gemäß zu handeln, und sie müssen mittlerweile die partiellen, auf den Wiener Konferenzen gemachten Arrangements als nicht vorhanden ansehen. Ew. Herrlichkeit werden diese Depesche dem Grafen Buol vorlesen und Sr. Exc. eine Abschrift davon geben, wenn er eine zu haben wünschen sollte.

CCCLXXXVI.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmorland.

Auswärtiges Amt. 13. Juni 1855.

Mylord, Graf Colloredo hat mir gestern eine Depesche des Grafen Buol vorgelesen, in welcher dieser sein Bedauern über die Schließung der Konferenzen und sein Erstaunen über die Einwände ausspricht, welche die Alliirten von London und Paris gegen den in der Konferenz vom 4. d. M. von ihm gemachten Vorschlag erhoben hätten; denn dieser Vorschlag, sagt er, sei von Herrn Drouyn de Lhuys ausgegangen, der, in directer Verbindung mit der Regierung Ihrer Majestät, in Wien als der specielle Vertreter der Politik und der Anschauungen Englands und Frankreichs betrachtet worden sei.

Graf Buol sagt weiter, daß Einwände dagegen erhoben worden seien, daß in seinem Vorschlag jede Erwähnung des Rechts, Konsuln in den russischen Häfen zu bestellen, der Amnestie und Sardiniens fehle; daß aber in Betreff der Konsuln indirect darauf hingewiesen sei, und in einer Weise, die Rußlands Würde nicht verletze, und daß es nicht nöthig erscheine, bestimmt Sardiniens oder der Amnestie zu erwähnen, da diese Punkte doch nothwendig in dem allgemeinen Vertrag Platz finden würden.

Graf Buol schließt, indem er sagt, daß, da die Vertreter Englands und Frankreichs sich geweigert hätten die Proposition zu discutiren, zu der ihre eigenen Regierungen zugestimmt hatten, und nicht dieselbe zur weitern Prüfung ihren Regierungen zugehen lassen wollten, während die russischen Vertreter sofort bereit gewesen wären, dieselbe nach St. Petersburg zu senden, die Verantwortlichkeit für den Abbruch der Konferenzen nicht allein auf Rußland geschoben werden könne.

Ich sagte dem Grafen Colloredo, daß ich mich in der unangenehmen Nothwendigkeit sähe, durchaus von der Darlegung und den Absichten des Grafen Buol mit meiner Meinung abzuweichen, und daß die Gründe hierfür am Besten durch eine Recapitulation der Thatsachen, wie sie jüngst erfolgt, sich ergeben würden.

Zuvörderst müßte ich mir erlauben, zu erklären, daß der von Graf Buol gemachte Vorschlag nicht der sei, welchen Herr Drouyn de Lhuys von London und Paris überbracht habe, noch sei es ein solcher, der irgend wann förmlich in der Konferenz vorgelegt worden wäre. Ein ähnlicher sei allerdings von Herrn Drouyn de Lhuys zur Annahme den beiden Regierungen vorgelegt, aber, wie Graf Buol wisse, von diesen verworfen worden.

Nachdem Rußland die Bedingungen verworfen hatte, welche Oesterreich, England und Frankreich vorzuschlagen übereingekommen waren und die Konferenz auf unbestimmte Zeit unter allgemeiner Zustimmung vertagt worden war, mußten die Regierungen Englands und Frankreichs annehmen, daß die Angelegenheit in dieser Lage belassen werden würde, als sie unterrichtet wurden, daß es der Wunsch des österreichischen Kabinets wäre, die Konferenzen förmlich zu schließen da die unbestimmte Vertagung die Veranlassung zu Verlegenheiten und Mißverständnissen wäre; sie wurden zugleich unterrichtet, daß Graf Buol, um der in der letzten Konferenz gegebenen Zusage nachzukommen und um in der Lage zu sein, dem Bundestag eine vollständige Darlegung aller Verhandlungen in Wien vorzulegen, die Absicht habe, der Konferenz, welche er zusammenrufen wolle, einen Vorschlag derselben Art vorzulegen, wie der, welchen Rußland be-

reits verworfen habe, und welchen es daher aller Wahrscheinlichkeit nach auch wieder verwerfen werde.

Die Regierungen Englands und Frankreichs erwiederten, daß sie nichts dawieder hätten, daß die Konferenz geschlossen würde, daß sie aber ablehnen müßten, irgend ein Urtheil über den fraglichen Vorschlag auszusprechen, ehe sie denselben niedergeschrieben vor sich sähen. Er wurde demzufolge übersandt; er wurde sorgfältig geprüft und mit Ueberlegung abgelehnt und Graf Buol hiervon unterrichtet. Se. Exzellenz erklärte, nichtsdestoweniger in der angekündigten Weise vorgehen zu wollen und sein Entschluß wurde nicht wankend gemacht, als Lord Westmorland ihm meine Depesche vorlas, worin gesagt war, daß Ihrer Majestät Regierung gegen die Vorbringung eines Vorschlags sei, welchem sie nicht zustimmen könnte, und daß, wenn auch die Vertreter Englands und Frankreichs der Konferenz beiwohnen würden, sie dies allein zu dem Zweck thäten, um sie zu schließen und sich jeder Discussion enthalten würden.

Lord Westmorland und Herr von Bourqueney wohnten demgemäß der Konferenz bei und handelten dabei nach Maßgabe ihrer Instructionen, die vorher dem Grafen Buol bekannt waren.

Nun aber spricht Se. Excellenz sein Erstaunen aus über den Widerstand Englands und Frankreichs gegen einen Vorschlag, den sie doch förmlich abgelehnt hatten und sucht auf sie die Verantwortung für den Abbruch der Verhandlungen zu werfen, weil ihre Vertreter einen Vorschlag weder discutiren, noch an ihre Regierungen übersenden wollten, der den Regierungen bereits übersandt und über den von ihnen bereits entschieden worden war, und weil sie nicht irgendwie auf die Uebersendung des Vorschlags nach St. Petersburg Rücksicht nehmen wollten, eine Berücksichtigung, welche die russischen Bevollmächtigten zu dem Glauben hätte führen müssen, daß wenn die Antwort ihrer Regierung bejahend ausgefallen wäre, die Zustimmung Englands und Frankreichs zu dem Vorschlag erwartet werden durfte.

Ich fügte hinzu, daß Graf Buol wohl wisse, daß das Verlangen nach Verhandlungen nicht von England und Frankreich ausgegangen wäre und daß sie in dieselben nur auf die dringende Aufforderung Oesterreich eingetreten wären und weil seine aktive Cooperation im Krieg davon abhängen sollte, ob Versuche, den Frieden auf Bedingungen abzuschließen, welche von den drei Mächten gemeinsam festgesetzt wären, fehlschlügen.

Graf Buol wisse ebenso, daß Aufrichtigkeit und Mäßigung das ganze Verhalten der Bevollmächtigten Englands und Frankreichs während der Verhandlungen charakterisire und Se. Excellenz konnte nicht zweifeln (oder wenn er es gethan, so mußte die Sprache des russischen Bevollmächtigten in der Konferenz vom 4ten jeden Zweifel beseitigt haben), daß Rußland entschlossen war, der Türkei keine wirksame Sicherheit zu geben und daß es die vier Punkte allein zu dem Zweck annahm, die Aktion Oesterreichs zu paralysiren. Rußland sei daher das wahre Hinderniß des Friedens; Rußland allein für das Fehlschlagen der Verhandlungen verantwortlich.

Ew. Lordschaft wollen diese Depesche dem Grafen Buol vorlesen und Sr. Excellenz, wenn er es wünscht, Abschrift derselben geben.

CCCLXXXVII.

Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien vom 6. Juli 1855, dem Grafen Buol unter dem 12. Juli mitgetheilt.

(Nach dem Journal des Débats.)

Graf Nesselrode folgt in diesem Aktenstück bis in die kleinsten Details den Depeschen und Noten der österreichischen Kanzlei, um sie ohne Rückhalt zu billigen. Herr v. Buol hatte, wie man sagt, den Abbruch der Wiener Verhandlungen sehr bedauert und einen Augenblick gehofft, daß er trotz Allem die Annahme einer seiner Kombinationen durch die kriegführenden Theile durchsetzen werde. Da er in dem nach St. Petersburg gesandten Schriftstück den Grafen Esterhazy zum Vertrauten seiner Hoffnungen und Enttäuschungen gemacht hatte, so wollte Herr von Nesselrode bezeugen, daß auch er seinen vollen Theil an dem Verdruß des Herrn von Buol zu tragen habe: er fühlt überall das gleiche Bedauern und schließt sich allen seinen Wünschen für die baldmöglichste Wiederaufnahme der Unterhandlungen an. Nach Herrn v. Nesselrode's Aeußerungen boten die letzten Vorschläge Oesterreichs eine sehr annehmbare Lösung dar, und Rußland würde kaum einige Abänderungen ohne Bedeutung verlangt haben. Sobald Rußland direkt mit der Türkei unterhandelte, war seine Würde gerettet, und es konnte, ohne an seiner Ehre zu leiden, so ziemlich alle von Oesterreich angedeuteten Zugeständnisse machen. Wenn der Petersburger Hof sich in Bezug auf die beiden ersten Punkte willfährig gezeigt, wenn er gegen die Bestimmungen über die Fürstenthümer und die freie Donauschifffahrt keinen ernstlichen Einwand gemacht hat, so ist dies, wie der Wiener Hof wohl weiß, besonders aus Rücksicht für ihn geschehen; und wenn die dritte Bedingung nicht wie die beiden ersten geordnet worden, so wird der Wiener Hof anerkennen, daß dies nicht am St. Petersburger Hof gelegen hat. Sodann wiederholt Herr v. Nesselrode die Beschuldigung, daß die Westmächte den vierten Garantiepunkt nicht vor dem dritten diskutiren lassen wollten, weil sie fühlten, daß die Frage des den Christen zu gewährenden Schutzes zum Bruch der Unterhandlungen geführt haben würde, wenn man hier nicht der Pforte im wirklichen Interesse der Civilisation einigen Zwang anthun wollte, und weil sie deshalb vorzogen, über einer rein russischen Frage die Konferenz aufzulösen. Endlich erneuert Herr von Nesselrode seine Protestation gegen die Rußland untergeschobene Absicht, Oesterreich zu bekriegen. Ein solcher Krieg ist unmöglich: Rußlands Armeen waren und können noch zu Oesterreichs Diensten sein; bekämpfen werden sie es nie. Der russische Kanzler gebraucht, um Herrn v. Buol zu überzeugen, die feierlichsten Worte, solche, die zugleich das Gewissen und die Ehre in Pflicht nehmen.

---

*) Die Authenticität dieser Depesche ist vielfach in Zweifel gezogen worden, und auch von der N. Pr. Z. wurde der obenstehende Inhalt ihren Lesern zuerst nur unter Reserve mitgetheilt. Später hat sie die Authenticität der Depesche bestätigt, über welche sie sich in Nr. 188 Jahrg. 1855 folgendermaßen äußert: „An den Nachrichten von wirklichen Friedensbestrebungen ist einmal das sicher, daß Rußland die bekannte Note an Oesterreich erlassen hat, worin es erklärt, auch jetzt noch die letzten österreichischen Vorschläge annehmen zu wollen, und daß Oesterreich diese Depesche der französischen Regierung mitgetheilt hat. Der Auszug, den das Journal des Debats geliefert hat, enthielt, wie uns versichert wird, sachlich durchaus Richtiges, wenngleich in e was freier Fassung."

CCCLXXXVIII.

Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Juli 1855.

Die Bundesversammlung beschließt: der kaiserl. österr. Regierung für die gemachte Mittheilungen und für ihre Bestrebungen zur Herstellung des europäischen Friedens zu danken; ferner sich damit einverstanden zu erklären, daß die dermalige Lage der orientalischen Angelegenheit keine Veranlassung für den deutschen Bund zur Uebernahme neuer Verbindlichkeiten enthalte; endlich anzuerkennen, daß das Interesse des Friedens die Fortdauer der am 8. Februar d. J. beschlossenen Kriegsbereitschaft der Bundeskontingente erfordere.

CCCLXXXIX.

Summarische Inhaltsangabe einer Circular-Depesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten bei den deutschen Höfen.

Vom — August 1855.

Das österreichische Kabinet spricht darin sein Bedauern aus, daß der Bund durch den Beschluß vom 26. Juli die Annahme der vier Punkte abgelehnt habe. Zugleich aber giebt es der Hoffnung Raum, daß in der weitern Entwickelung der orientalischen Angelegenheit der Bund diesen seinen Beschluß nicht für maßgebend erachten, sondern eine Anerkennung der Solidarität der vier Punkte rechtsverbindlich aussprechen werde. Uebrigens erklärt das Kabinet, daß es einen nicht geringen Werth auf das am 26. v. M. erreichte Resultat legt und daß es in ihm einen Beweis der Bestrebungen des Bundes nach einer allgemein deutschen Politik dankbar anerkennt. —

CCCXC.

Summarische Inhaltsangabe einer Circular-Depesche des Freih. v. Manteuffel.

Vom — August 1855.

In Erwiederung der östreichischen Depesche bezüglich des Bundesbeschlusses vom 26. Juli spricht das Berliner Cabinet seine volle Befriedigung mit dem Bundesbeschluß aus und erklärt sich insbesondere wegen der vier Punkte wiederholt dahin, daß es bei der durchaus schwankend und unsicher gewordenen Natur derselben durchaus nicht gerathen finden könne, sich dieselben in irgend weiterer und bindenderer Weise als bisher für die Zukunft anzueignen.

CCCXCI.

Aus der Rede des Lordkanzlers

bei Vertagung des Parlaments am 14. August 1855.

Mylords und Herren. Auf Befehl Ihrer Majestät entbinden wir Sie Ihrer parlamentarischen Thätigkeit, indem wir Ihnen den lebhaften Dank der Königin für den Eifer und die Ausdauer ausdrücken, womit Sie Ihren langen und mühseligen Pflichten obgelegen haben. Ihre Majestät hat mit Befriedigung gesehen, daß, während Sie damit beschäftigt waren, für die Beschaffung des zur kräftigen Fortsetzung des Krieges erforderlichen Mittel Vorsorge zu treffen, Sie zugleich Ihre Aufmerksamkeit manchen gemeinnützigen Maßregeln zugewandt haben. Die Königin hegt die Ueberzeugung, daß Sie Ihre Befriedigung darüber theilen werden, daß der Verlauf der Ereignisse die Wirkung gehabt hat, das glück-

lich bestehende Bündniß mit dem Kaiser der Franzosen mehr und mehr zu befestigen. Ihre Majestät hegt das Vertrauen, daß dieses auf die Ansicht von dem allgemeinen europäischen Interesse gegründete und durch guten Glauben befestigte Bündniß die Ursachen, welche es veranlaßt haben, lange überleben und zum dauernden Wohle beider Nationen, welche es zu ehrenvoller Freundschaft verbunden hat, beitragen wird. Der Beitritt des Königs von Sardinien zu dem Vertrage zwischen Ihrer Majestät dem Kaiser der Franzosen und dem Sultan, hat diesem Bündnisse eine neue Bedeutung und Kraft verliehen und die wirksame Macht, welche Se. sardinische Maj. nach dem Kriegsschauplatz zur Mitwirkung mit den verbündeten Heeren gesandt, wird nicht verfehlen, den hohen Ruf, wodurch sich das sardinische Heer immer ausgezeichnet, aufrecht zu erhalten. Ihre Majestät hat uns befohlen, Ihnen zu danken, daß Sie sie in den Stand gesetzt haben, einestheils, soweit es erforderlich war, die patriotischen Anerbietungen des ausgedehntesten Dienstes der Miliz des vereinigten Königreichs zu benutzen und andrerseits die Mittel gewährt haben, ihr tapferes Heer in der Krim durch Anwerbung von auswärtigen Freiwilligen zu verstärken. Ihre Majestät erkennt mit Befriedigung die von Ihnen gebilligte Maßregel an, wodurch die mit ihrem Verbündeten, dem Kaiser der Franzosen, geschlossene Uebereinkunft in Wirksamkeit tritt und dem Sultan die Beihülfe gewährt wird, die zu der Aufrechthaltung des wirksamen Bestandes des dem Angriff seiner Feinde so tapfer widerstehenden türkischen Heeres erforderlichen Mittel zu beschaffen.

— Ihre Majestät hat uns zu sagen befohlen, wie sie mit aufrichtigem Bedauern gesehen hat, daß die Anstrengungen, welche sie im Verein mit ihrem Verbündeten, dem Kaiser der Franzosen, auf den jüngsten Wiener Conferenzen gemacht, den Krieg zu einem mit der Ehre der Verbündeten und der zukünftigen Sicherheit Europa's verträglichen Schlusse zu bringen, sich wirkungslos erwiesen haben. Da diese Bemühungen aber fehlgeschlagen sind, so bleibt Ihr. Maj. nichts weiter übrig, als den Krieg mit aller möglichen Kraft fortzusetzen. Ihre Majestät vertraut der Unterstützung des Parlaments, dem männlichen Geiste und Patriotismus ihres Volks, dem nimmer versagenden Muthe ihres Heeres und ihrer Flotte, deren Geduld in Leiden und deren ausdauernde Kraft Ihre Majestät mit Bewunderung wahrgenommen hat. Ihre Majestät verläßt sich auf die festbeständige Treue ihrer Verbündeten und vor Allem auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, und setzt demüthig ihr Vertrauen auf den allmächtigen Lenker der Ereignisse, daß Er dem großen Kampfe, welchen Ihre Majestät kämpft, einen solchen Ausgang verleihe, daß Europa die Segnungen eines festen und dauernden Friedens gesichert werden. —

CCCXCII.

Artikel der offiziellen Preußischen Correspondenz vom 17. Oktober 1855.

In verschiedenen Blättern*) erneuet sich unaufhörlich die Mittheilung, daß Preußen, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Ersuchen des russischen Kabi-

*) Die „Independance belge", welche zuerst über eine preußischerseits, nach dem Falle Sebastopols, in Paris gemachte Anfrage, ob der Augenblick für Friedensverhandlungen gekommen sei, Mittheilung machte, theilt im Anschlusse an diese von der „Preußischen Korresp." gegebene Berichtigung als den angeblich wahren Sachverhalt mit: „es sei positiv, daß Herr v. Manteuffel zu seiner Zeit die Gesandten Preußens zu Paris und London beauftragt habe, über die Gesinnungen der Regierungen Frankreichs und Englands in Betreff des Zeitpunktes, in welchem die Friedensverhandlungen wieder aufzunehmen

nets, Vermittelungsvorschläge an die westlichen Mächte gerichtet habe und fortdauernd für die Anbahnung von Friedensunterhandlungen bemüht sei. Wenn es auch nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß Sr. Majestät Regierung, im vollen Einverständnisse mit den Wünschen des Landes und mit den Bedürfnissen Europas, die Fortführung eines blutigen, opferreichen Krieges aufrichtig bedauert, so entbehren doch die erwähnten Mittheilungen jeder thatsächlichen Begründung. Es steht fest, daß von Seiten des russischen Kabinets keine Eröffnung in dem angedeuteten Sinne an die Königliche Regierung gelangt ist, und andrerseits zeigt sich, nach zuverlässigen Berichten, bei den kriegführenden Mächten des Westens so wenig Geneigtheit zur Anknüpfung von Friedensunterhandlungen, daß Preußen sich nicht ermuthigt fühlen kann, freiwillig eine Vermittelungsthätigkeit zu übernehmen, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen keine Aussicht auf Erfolg zur Seite steht. Wir haben vollen Grund anzunehmen, daß diese Auffassung für die gegenwärtige Haltung Preußens maßgebend ist.

CCCXCIII.

Artikel der offiziellen Preußischen Correspondenz vom 1. November 1855.

In der Oesterreichischen Zeitung vom 29. Oktober befinden sich Mittheilungen eines Pariser Korrespondenten dieses Blattes, welche die betreffende Redaktion als „wichtige" bezeichnet und wahrscheinlich darum an die Spitze jener Nummer gestellt hat. Nach diesen Mittheilungen soll Graf Colloredo nach Paris die Nachricht überbracht haben, Rußland wäre geneigt, den Frieden mit namhaften Opfern zu erkaufen. Es wird ferner berichtet: die russischen Friedensvorschläge seien als die Frucht einer zwischen Preußen und Rußland während der letzten Wochen gepflogenen geheimen Negotiation anzusehen und Preußen habe dieselben nach Wien mit der Anfrage übermittelt, ob Oesterreich geneigt wäre, im Verein mit Preußen die russischen Friedensvorschläge bei den Westmächten zu befürworten. Wir müssen selbstredend es dahin gestellt sein lassen, welche Nachricht Graf Colloredo nach Paris gebracht hat. In Beziehung aber auf die Rolle, welche Preußen dabei zugewiesen wird, sind wir in der Lage, auf das bestimmteste versichern zu können, daß die oben erwähnten Mittheilungen durchaus ohne irgend einen Anhalt sind. Die Sachlage ist auch heute noch ganz dieselbe, welche unsere frühere Erklärung (vom 17. v. Mts.) veranlaßte.

CCCXCIV.

Rede des Kaisers Napoleon, gehalten beim Schlusse der allgemeinen Ausstellung, am 15. November 1855.

Meine Herren! Die Ausstellung, die ihrem Ende naht, bietet der Welt ein großes Schauspiel. Es geschieht während eines ernsten Krieges, daß von allen

---

wären, zu befragen. Es sei diesen Diplomaten nicht unbedingt abschläglich, sondern mit der Erklärung geantwortet worden, daß, wenn Rußland Friedensvorschläge zu machen hätte, es dieselben an die Kabinette von Paris und London, wenn nicht direkt selbst, so doch wenigstens durch das Organ einer der neutralen Mächte zweiten Ranges, der dann die Rolle nicht eines Vermittlers, sondern nur eines Zwischenträgers zufallen würde, stellen möge. Frankreich und England würden Friedenseröffnungen, die ihnen auf diese Weise gemacht werden, ein Ohr leihen und den Werth derselben bemessen."

Punkten der Welt die ausgezeichnetsten Männer der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbfleißes nach Paris geeilt sind, um daselbst ihre Arbeiten auszustellen.

Dieses Zusammenströmen unter derartigen Umständen ist, ich glaube es freudig, der allgemeinen Ueberzeugung beizumessen, daß der unternommene Krieg blos diejenigen bedrohte, die ihn veranlaßt hatten, daß er im Interesse Aller fortgeführt wurde, und daß Europa, weit entfernt, darin eine Gefahr für die Zukunft zu sehen, vielmehr ein Pfand der Unabhängigkeit und der Sicherheit darin erblickte.

Nichts desto weniger ist beim Anblicke so vieler vor unseren Augen ausgebreiteten Wunder der erste Eindruck ein Wunsch nach Frieden. Der Friede allein in der That kann diese merkwürdigen Erzeugnisse des menschlichen Verstandes entwickeln. Sie Alle müssen daher, wie ich, wünschen, daß dieser Friede ein baldiger und dauerhafter sei.

Um aber ein dauerhafter zu sein, muß er die Frage, welche den Krieg herbeigeführt hat, klar lösen. Um ein baldiger zu sein, muß Europa sich aussprechen, denn ohne den Druck der allgemeinen Ansicht drohen die Kämpfe zwischen großen Mächten sich zu verlängern, während im Gegentheil, wenn Europa sich zu erklären entschließt, wer Unrecht oder wer Recht hat, dieses ein großer Schritt zur Lösung sein wird.

In der Epoche der Civilisation, worin wir leben, sind die Erfolge der Armeen, wie glänzend sie auch seien, blos vorübergehend; entschieden ist es die öffentliche Meinung, die stets den letzten Sieg davonträgt.

Sie Alle daher, die Sie glauben, daß die Fortschritte der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes, des Handels der einen Nation zu der Wohlfahrt aller anderen beitragen und daß, jemehr die wechselseitigen Beziehungen sich vervielfachen, desto mehr die nationalen Vorurtheile zum Verschwinden neigen: sagen Sie Ihren Mitbürgern bei der Heimkehr in Ihr Vaterland, daß Frankreich keinen Haß hegt gegen irgend ein Volk, daß es Sympathie hat für alle diejenigen, die gleich ihm den Triumph des Rechts und der Gerechtigkeit wollen.

Sagen Sie ihnen, daß, wenn sie den Frieden wünschen, sie offen zum wenigsten Wünsche für oder gegen uns kund geben müssen; denn inmitten eines umfassenden europäischen Kampfes ist die Gleichgültigkeit eine schlechte Berechnung und das Schweigen ein Irrthum.

Was uns angeht, für den Triumph einer großen Sache verbündete Völker, laßt uns Waffen schmieden, ohne unsere Hüttenwerke lässiger zu betreiben und ohne unsere Gewerbe zu hemmen. Seien wir groß durch die Künste des Friedens wie durch jene des Krieges; seien wir stark durch die Eintracht und setzen wir unser Vertrauen auf Gott, daß er uns triumphiren lassen werde über die Schwierigkeiten des Tages und die Wechselfälle der Zukunft!

CCCXCV.

Cirkular-Depesche des Französischen Ministers der a. A. Grafen Walewski.

Paris, — November 1855.

Mein Herr! Nach dem zu urtheilen, was ich aus verschiedenen Gegenden Deutschlands vernehme, hat die von dem Kaiser bei Gelegenheit des Schlusses der allgemeinen Ausstellung gehaltene Rede, wie leicht vorauszusehen war, einen tiefen Eindruck hervorgebracht. Doch soll sie nicht überall in derselben Weise gewürdigt, vielmehr der Gegenstand verschiedener Auslegungen geworden sein.

Es ist jedoch nur eine Auslegung zulässig, und die neutralen Staaten konnten in Bezug auf Gesinnungen, welche offenbar nur erfreulich für sie waren, nicht im Zweifel sein. Der Kaiser hat gesagt, er wünsche einen baldigen und dauernden Frieden. Ich brauche mich bei dieser Erklärung nicht länger aufzuhalten; sie ist selbstverständlich und bedarf keines Kommentars. Indem der Kaiser die Aufforderung an die Neutralen richtete, in gleicher Weise ihre Wünsche in diesem Sinne kund zu thun, gab er hinlänglich zu verstehen, welchen großen Werth er auf ihre Meinung lege und wie hoch er ihren Einfluß auf den Gang der Ereignisse anschlage. So hatte er übrigens ihre Stellung schon gleich bei Beginn des diplomatischen Streites aufgefaßt, welcher den Feindseligkeiten vorausging. Der Kaiser der Franzosen war stets der Meinung, daß, wenn sie schon damals ihre Ansicht über den Gegenstand des Streites nachdrücklicher formulirt hätten, sie einen heilsamen Einfluß auf die Entschlüsse der Macht, welche den Krieg veranlaßt hat, ausgeübt haben würden. Ihre Stellung hat sich in den Augen Sr. kaiserlichen Majestät nicht geändert, und sie vermögen heute durch eine feste und entschiedene Haltung das Ende eines Kampfes zu beschleunigen, welchen sie nach der Ueberzeugung des Kaisers verhindern konnten. In diesem Sinne verlangt der Kaiser von ihnen, daß sie den kriegführenden Mächten laut ihre Gesinnungen verkünden und das Gewicht ihrer Meinung in die Wagschale der streitenden Kräfte legen. Diese Aufforderung, welche übrigens von einer aus den Vertretern aller Nationen bestehenden Zuhörerschaft so gut verstanden und so warm aufgenommen wurde, ist also nichts Anderes, als eine feierliche Huldigung, welche der Wichtigkeit und Wirksamkeit der den Neutralen in der gegenwärtigen Krisis zufallenden Rolle gezollt wird.

CCCXCVI.

Passus aus der Thronrede des Königs von Preußen

vom 29. November 1855.

— — Die noch fortbestehenden politischen Verwickelungen haben es auch in diesem Jahre nothwendig gemacht, Mein Heer, wenn auch nicht in dem ganzen Umfange, wie im vergangenen Jahre, so doch immer auf einem Standpunkt erhöhter Kriegsbereitschaft zu erhalten. Es hat dazu der durch das Gesetz vom 7. Mai d. J. fortbewilligte außerordentliche Kredit die Mittel gewährt. Durch Meine Minister der Finanzen und des Krieges werden Ihnen die specielleren Vorlagen hierüber zugehen.

Meine Herren! Der Kampf zwischen mehreren Mächten Europa's, dessen Ausbruch Ich im vorigen Jahre an dieser Stelle beklagte, ist zu Meinem aufrichtigen Bedauern noch nicht beendigt. Indeß ist auch heute noch unser Vaterland eine Stätte des Friedens. Ich hoffe zu Gott, daß es so bleiben und daß es Mir gelingen werde, die Ehre und Machtstellung Preußens zu wahren, ohne dem Lande die schweren Opfer eines Krieges aufzulegen. Ich bin stolz darauf zu wissen, daß kein Volk kampfbereiter und opferfreudiger ist, als das Meinige, wenn es gilt, eine wirkliche Gefahr für seine Ehre oder seine Interessen abzuwenden. Mir aber legt dieses zuversichtliche Bewußtsein die Pflicht auf, unter treuer Festhaltung an abgegebenen Erklärungen keine Verbindlichkeit einzugehen, deren politische und militairische Tragweite nicht zu übersehen ist. In der Stellung, welche Preußen, Oesterreich und der Deutsche Bund in Folge übereinstimmender Beschlüsse eingenommen, liegt eine starke Bürgschaft für die fernere

Wahrung jener unabhängigen Haltung, welche ebenso mit aufrichtigem Wohlwollen und unparteiischer Würdigung der Verhältnisse nach allen Seiten hin verträglich, als für die Anbahnung eines gerechten und dauerhaften Friedens förderlich ist.

Meine Herren! Der Ernst der Gegenwart macht uns Allen volle und uneingeschränkte Hingebung an die Interessen des Vaterlandes zur Pflicht. Sie werden dieselbe zunächst bei den bevorstehenden Berathungen erfüllen, deren Ergebnisse für das Ganze, wie für den Einzelnen von großer Bedeutung sind.

Ich bin überzeugt, daß Sie von diesem Gefühle durchdrungen sind und hoffe demnach, daß Ihren Arbeiten auch der Segen Dessen nicht fehlen wird, welcher in Seiner Allmacht und Gerechtigkeit die Geschicke der Völker bestimmt.

CCCXCVII.

Neutralitäts-Erklärung der königl. dänischen (resp. schwedischen) Regierung,

unter dem 20. Dezember 1853 den Regierungen in Athen, Berlin, Bremen, Brüssel, Constantinopel, Florenz, im Haag, in Hamburg, Hannover, Lissabon, London, Lübeck, Madrid, Neapel, Oldenburg, Paris, St. Petersburg, Rio Janeiro, Schwerin, Neustrelitz, Turin, Washington und Wien zur Kenntnißnahme zugesendet.

Die in dem gegenwärtigen Augenblicke in Folge der Kriegserklärung der ottomanischen Pforte eingetretenen politischen Verwickelungen und die Möglichkeit eines bevorstehenden Seekrieges haben der Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark die Verpflichtung auferlegt, den Folgen, welche daraus entspringen könnten, eine ernstliche Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist ihr aufrichtiger Wunsch, das gute Einvernehmen und die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen Dänemark und allen europäischen Regierungen so glücklich bestehen, unverändert zu bewahren: und Se. Majestät der König von Dänemark, welchem Nichts mehr am Herzen liegt, als diese Verhältnisse aufrecht zu erhalten und zu befestigen, erachten es für Ihre Pflicht, die verbündeten und befreundeten Mächte nicht rücksichtlich des Ganges der Politik in Unwissenheit zu lassen, welche Allerhöchstdieselben in dem oben gedachten Falle zu befolgen beabsichtigen.

Sowohl in Folge der aufrichtigen Freundschaft, welche zwischen den Souverainen und Völkern Dänemarks und der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen herrscht, als in Betracht derjenigen Gemeinschaft der Interessen und politischen Grundsätze, welche in der Gegenseitigkeit ihre Stütze und Stärke findet, haben Se. Majestät der König von Dänemark Sich veranlaßt gesehen, zuerst und zuvörderst Sich mit Ihrem erhabenen Freunde, Nachbarn und Verbündeten, Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, wegen der Maaßregeln zu verständigen, die eintretenden Falles zu ergreifen wären, um ein gemeinsames Verfahren zu erzielen, welches durch seine Identität die Anwendung des vereinbarten Systems zu erleichtern geeignet sein würde. Nachdem diese Einleitungen diejenige günstige Aufnahme gefunden haben, welche man zu erwarten berechtigt war, hat der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister (Geschäftsträger) Sr. Majestät des Königs von Dänemark bei N. N. in Uebereinstimmung mit den von beiden Souverainen gefaßten Beschlüssen, von seinem Allergnädigsten Herrn den Befehl erhalten, N. N. Ministerium von den allgemeinen Regeln in Kenntniß zu setzen, die Se. Majestät der König von Dänemark aufstellen zu müssen geglaubt haben, um die

Stellung Ihrer Lande für den beklagenswerthen Fall zu bestimmen, daß Feindseligkeiten zwischen den mit Sr. Mhjestät befreundeten und verbündeten Mächten ausbrechen sollten.

Das System, welches Se. Majestät der König von Dänemark wahrzunehmen und unverbrüchlich anzuwenden gesonnen sind, ist dasjenige, welches aus einer strengen Neutralität hervorgeht, die auf Loyalität, Unparteilichkeit und gleicher Achtung für die Rechte aller Mächte beruht. Die Verpflichtungen und Vortheile, welche diese Neutralität in Folge der einmüthigen Anschauung beider Höfe*) für die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark mit sich führen würde, sind folgende:

1) Sich während des etwa ausbrechenden Krieges jeder direkten oder indirekten Theilnahme zum Nachtheil der andern zu enthalten;

2) die Kriegs- und Handelsschiffe der kriegführenden Mächte in den Häfen der Monarchie zuzulassen, jedoch vorbehältlich der in der Willkühr der Regierung stehenden Befugniß, den erstgenannten Schiffen, sowie Transportschiffen, welche zu den Flotten der kriegführenden Mächte gehören, den Eintritt in den Hafen von Christianso gänzlich zu untersagen. Die Gesundheits- und Polizei-Anordnungen, welche die Umstände erforderlich gemacht haben oder noch erforderlich machen dürften, müssen natürlich befolgt und respektirt werden, Kaper werden in dänischen Häfen nicht zugelassen und auf dänischen Rheden nicht geduldet.

3) Den Schiffen der kriegführenden Mächte das Recht zu gestatten, sich in den Häfen der Monarchie mit allen Waaren und Kaufmannsgütern zu ihrem Bedarf zu versehen, die zur Kriegscontrebande gerechneten Artikel allein ausgenommen.

4) Die Häfen der Monarchie jeder Prise zu verschließen, ausgenommen im erweislichen Nothfall, und die Verurtheilung und den Verkauf von Prisen in diesen Häfen zu verbieten; und endlich

5) in den Handels-Verhältnissen der Lande Sr. Majestät des Königs von Dänemark mit den im Kriege befindlichen Staaten jeder Sicherheit und Erleichterung für die dänischen Schiffe und deren Ladungen theilhaftig zu bleiben, jedoch immer unter der Verpflichtung für diese Schiffe, sich nach den Regeln zu richten, die im Falle einer erklärten und wirksamen Blokade allgemein geltend und anerkannt sind.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze der Neutralität, zu welcher Se. Majestät der König von Dänemark Sich für den Fall, daß ein Krieg in Europa ausbrechen sollte, entschlossen. Der König schmeichelt sich damit, daß man sie als mit dem Völkerrecht übereinstimmend anerkennen wird, und daß eine redliche und treuliche Einhaltung derselben Sr. Majestät gestatten wird, mit den freundschaftlichen und verbündeten Mächten in denjenigen Verhältnissen zu bleiben, die vor jeder Unterbrechung zu bewahren ihm für das Wohl seiner Unterthanen so sehr obliegt.

Mit der Bitte, daß N. N. gegenwärtige Mittheilung geneigt zur Kenntniß der N. N. Regierung bringen wolle, ergreift der Unterzeichnete diese Gelegenheit u. s. w.

*) Von Kopenhagen und Stockholm.

CCCXCVIII.

Vertrag zwiſchen Schweden einerſeits und England und Frankreich andrerſeits. *)

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, in dem Wunſche, jede Verwicklung zu verhüten, die das europäiſche Gleichgewicht zu ſtören geeignet wäre, haben beſchloſſen, ſich zu verſtändigen, zu dem Zwecke, die Integrität der vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen zu ſichern, und haben zu Bevollmächtigten für den Abſchluß eines desfallſigen Vertrages ernannt wie folgt:

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Carl Victor Lobſtein, Offizier des kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des ſchwediſchen Nordſternordens, Commandeur des portugieſiſchen Chriſtusordens und Ritter des Ordens der Conception, ſeinen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem König von Schweden und Norwegen;

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den Herrn Arthur Carl Magenis, Ritter, ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem König von Schweden und Norwegen; und

Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Baron Guſtav Nikolaus Algernon-Adolph Stjerneld, ſeinen Staats- und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter und Commandeur ſeiner Orden, Großkreuz ſeines Ordens des h. Olaf von Norwegen u. ſ. w. u. ſ. w.

welche, nachdem ſie ſich ihre betreffenden Vollmachten mitgetheilt und dieſelben als gut und in gebührender Form befunden haben, über das was folgt, übereingekommen ſind:

Art. 1. Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen verpflichtet ſich, keinerlei Theil der den Kronen von Schweden und Norwegen zugehörigen Gebiete an Rußland abzutreten, oder mit ihm auszutauſchen, oder ihm deſſen Beſetzung zu geſtatten. Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen verpflichtet ſich außerdem, keinerlei Recht der Weide, der Fiſcherei oder welcher andern Art es auch ſei, ſowohl auf den beſagten Gebieten, als auf den Küſten von Schweden und Norwegen an Rußland abzutreten und jeden Anſpruch zurückzuweiſen, den Rußland erheben könnte, um die Exiſtenz irgend eines der vorerwähnten Rechte darzuthun.

Art. 2. In dem Falle, daß Rußland an Se. Majeſtät den König von Schweden und Norwegen irgend einen Vorſchlag oder ein Anſinnen zu dem Zwecke richtete, entweder die Abtretung oder den Austauſch irgend eines Theiles der den Kronen von Schweden und Norwegen zugehörigen Gebiete, oder die Befugniß gewiſſe Punkte der beſagten Gebiete zu beſetzen, oder die Abtretung von Fiſcherei-, Weide- oder ſonſtigen Rechten auf eben dieſen Gebieten oder an den Küſten von Schweden und Norwegen zu erwirken, verpflichtet ſich der König von Schweden und Norwegen, unverzüglich dieſen Vorſchlag Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und Ihrer britiſchen Majeſtät mitzutheilen, und

*) Der Vertrag iſt durch Dekret des Kaiſers Napoleon vom 19. Dezember im Moniteur publicirt worden.

Traité.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, désirant prévenir toute complication de nature à troubler l'équilibre européen, ont résolu de s'entendre dans le but d'assurer l'intégrité des royaumes uni de Suède et de Norwége, et ont nommé plénipotentiaires pour conclure un traité à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, le sieur Charles-Victor Lobstein, officier de l'ordre impériale de la Legion-d'Honneur, grand-croix de l'ordre royal de l'Etoile polaire de Suède, commandeur de l'ordre du Christ et chevalier de celui de la Conception de Portugal, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége;

Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le sieur Arthur-Charles Magenis, écuyer, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége;

Et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, le sieur Gustave-Nicolas-Algernon-Adolphe baron Stierneld, son ministre d'Etat et des affaires étrangères, chevalier et commandeur de ses ordres, grand-croix de son ordre de Saint-Olaf de Norwége, etc. etc.;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1. Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége s'engage à ne céder à la Russie, ni à échanger avec elle, ni à lui permettre d'occuper aucune partie de territoires appartenant aux couronnes de Suède et de Norwége. Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége s'engage, en outre, à ne céder à la Russie aucun droit de pâturage, de pêche, ou de quelque autre nature que se soit, tant sur lesdits territoires que sur les côtes de Suède et de Norwége, et à repousser tout prétention que pourrait élever la Russie à établir l'existence d'aucun de droits précités.

Art. 2. Dans le cas où la Russie ferait à Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége quelque proposition ou demande ayant pour objet d'obtenir, soit la cession ou l'échange d'une partie quelconque des territoires appartenant aux couronnes de Suède et de Norwége, soit la faculté d'occuper certains points desdits territoires, soit la cession des droits de pêche, de pâturage ou tout autre sur ces mêmes territoires et sur les côtes de Suède et de Norwége, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége s'engage à communiquer immédiatement cette proposition à Sa Majesté l'Empereur des Français et à Sa Majesté Britannique, et leurs dites Majestés pren-

die eben genannten Majeſtäten übernehmen ihrerſeits die Verpflichtung, Sr. Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen eine hinlängliche See- und Landmacht zu liefern, die mit der See- und Landmacht der beſagten Majeſtät zuſammenwirken ſoll zu dem Zwecke, den Anſprüchen oder Angriffen Rußlands zu widerſtehen. Die Beſchaffenheit, der Umfang und die Beſtimmung der Streitkräfte, um die es ſich handelt, werden eintretendenfalls durch gemeinſames Einvernehmen zwiſchen den drei Mächten feſtgeſtellt werden.

Art. 3. Die Ratificationen und der Austauſch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden ſobald als thunlich zu Stockholm erfolgen.

Zur Beglaubigung haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihm das Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Stockholm am ein und zwanzigſten November des Jahrs der Gnade achtzehnhundert fünf und funfzig.

(L. S.) gez. Vor Lobſtein.
(L. S.) gez. Arthur Magenis.
(L. S.) gez. Stjernelb.

---

nent, de leur côté l'engagement de fournir à Sa Majesté, le Roi de Suède et de Norwége des forces navales et militaires suffisantes pour coopérer avec des forces navales et mililaires de Sadite Majesté, dans le but de résister aux prétentions ou aux agressions de la Russie. La nature, l'importance et la destination des forces dont il s'agit seront, le cas échéant, arrêtées d'un commun accord entre les trois puissances.

Art, 3. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications seront échangées à Stockholm le plus tôt que faire se pourra.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de luurs armes.

Fait à Stockholm, le vingt et un novembre, l'an de grâce mil huit cent cinquante-cinq.

(L. S.) Signé: Vor Lobstein.
(L. S.) Signé: Arthur Magenis.
(L. S.) Signé: Stierneld.

CCCXCIX.

Circulardepeſche des ſchwediſchen Miniſters der a. A. Baron Stjernelb an die königl. ſchwediſchen Geſandtſchaften.

Stockholm, den 18. Dezember 1855.

Mein Herr! Der unheilvolle Kampf, welcher noch immer zwiſchen Rußland und den Weſtmächten fortdauert, iſt in ſeinem Urſprunge, ſowie in ſeinem weiteren Verlaufe die Quelle der ernſthafteſten Erwägungen für die königliche Regierung geweſen. Je mehr er an Ausdehnung gewann und je mehr ſich die mit dem Kriege verbundenen Nachtheile unſern Küſten näherten, deſto mehr mußten wir an die Gefahren denken, welche er für uns ſelbſt im Gefolge haben konnte. Gleich bei Beginn der Feindſeligkeiten ſprach ſich der König offen über die Bahn aus, welche er einzuſchlagen gedenke, und im Verlaufe der beinahe verfloſſenen letzten beiden Jahre wich er nie von derſelben ab, denn ſeine Majeſtät hatten die politiſchen Verhältniſſe reiflich erwogen und erkannt, daß das Intereſſe und die Ruhe ſeiner Königreiche das Verhalten vorſchrieben, für welches er ſich in

Gemeinschaft mit seinem erhabenen Nachbar, dem Könige von Dänemark, entschieden, und welches er bisher befolgt hatte. Während er die Regeln einer strengen Neutralität beobachtete, konnte der König jedoch nicht umhin, der Lehren der Vergangenheit zu gedenken und sie mit weiser Rücksicht auf die zukünftigen Interessen seiner Königreiche, deren Sicherheit die erste seiner Pflichten, sowie den Gegenstand seiner theuersten Wünsche bildet, zur Anwendung zu bringen.

Die Befürchtungen für die Zukunft, gestützt auf allzu bekannte Erinnerungen, als daß es nöthig wäre, sie zurückzurufen, und genährt durch die Schwierigkeiten, welche Rußland einer befriedigenden Regelung der Grenzbeziehungen in den nördlichen Provinzen bereitet hat, haben durch die Kundgebung der übergreifenden Absichten dieses Reiches im Orient nur noch zunehmen können. Unter andern günstigern Umständen könnten diese Ideen eine Entwicklung im Norden erlangen, die geeignet wäre, uns ernste Verlegenheiten zu schaffen. Da nun Frankreich und Großbritannien einen Vertrag zu einer Defensivallianz vorgeschlagen hatten, bestimmt, die Integrität der vereinigten Königreiche zu sichern, so hat der König es für seine Pflicht erachtet, mit Eifer eine Bürgschaft anzunehmen, deren Nutzen eben so klar wie unbestreitbar ist.

Niemand weiß, was die Zukunft an möglichen Fällen in ihrem Schooße trägt, und in so schwierigen Umständen, wie die der Jetztzeit, hat jeder Souverain die Verpflichtung, darauf zu denken, die Unabhängigkeit der seiner Fürsorge von der Vorsehung anvertrauten Nationen aufrecht zu halten und ihre Erhaltung zu sichern. In diesem Gedanken ist am 20. des vergangenen Monats zu Stockholm zwischen den vereinigten Königreichen einerseits, und Frankreich und Großbritannien andererseits der Vertrag abgeschlossen worden, dessen Text Sie dieser Depesche angehängt finden, und der zu Stockholm am 30., zu London am 29. und zu Paris am 28. desselben Monats ratificirt worden ist.

Da der König wünscht, daß dieser Act zur Kenntniß der befreundeten und verbündeten Regierungen gelange, so hat er den Befehl gegeben, daß derselbe Ihnen zugestellt werde, um der Regierung, bei der Sie die Ehre haben beglaubigt zu sein, mitgetheilt zu werden.

Sie werden darauf aufmerksam machen, mein Herr, daß die Ausdrücke dieses Vertrages zu präcis sind, um irgend einer falschen Auslegung ausgesetzt zu sein. Das so eben abgeschlossene Bündniß ist ein defensives; es wird von Rußland abhängen, die Anwendung desselben zu verhindern, da dieselbe nur in Folge einer Aggression von seiner Seite eintreten würde. Wenn Rußland unsere Rechte respectirt, wenn es aufhört, gerechte Besorgnisse für die Erhaltung des politischen Gleichgewichts Europa's einzuflößen, wird ihm dieser Vertrag keinen Nachtheil zufügen. Sie werden ferner geltend machen, mein Herr, daß dieser Vertrag keine Veränderung in unsere gegenwärtige Stellung bringt; unsere Neutralitätserklärung besteht fort und sie wird auch ferner in Anwendung gebracht werden, wie es bis auf diesen Tag geschehen ist.

Ich glaube gern, daß die N. N. Regierung den Absichten, welche die Regierung des Königs geleitet haben, Gerechtigkeit wiederfahren lassen und erkennen wird, daß der König, weit entfernt, die gegenwärtigen Verwickelungen zu vermehren, nur beabsichtigt hat, Eventualitäten vorzubeugen, welche in Zukunft neue Verwickelungen herbeiführen könnten.

Dieser Allianzvertrag ist auch dem Cabinet von St. Petersburg mitgetheilt worden. Genehmigen Sie ꝛc.

Gez. Stjernelb.

CCCC.

Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg.

Wien, 16. Dezember 1855.

Die Worte, welche Ew. Excellenz die Ehre hatte, aus dem Munde des Kaisers, unseres erhabenen Herrn, zu vernehmen, mußten Ihnen von Neuem die Absichten bestätigen, welche unwandelbar die Politik Sr. Majestät in den verschiedenen Wendungen des Streites geleitet haben, der mit so schwerer Wucht auf Europa lastet. Stets diesen nämlichen Grundsätzen getreu, würde der Kaiser gegen das, was er seinen Völkern und Europa schuldig ist, zu verstoßen glauben, wenn er den jetzigen Moment, wo eine höhere Macht den kriegführenden Mächten einen factischen Waffenstillstand auferlegt, vorübergehen ließe, ohne den äußersten Versuch zu machen, dem Frieden, der sich als das dringendste Bedürfniß Europas erweist, neue Wege zu bahnen. Einerseits überzeugt von der Aufrichtigkeit der durch Kaiser Alexander so oft wiederholten Erklärungen, zu jedem Frieden, der weder seiner Würde noch der Ehre seines Landes zu nahe träte, die Hand bieten zu wollen, fühlte Se. kaiserliche Majestät sich berufen, ihr Bestes zu thun, um sich von dem Grade der Gegenseitigkeit, die diese Dispositionen bei den Höfen von Frankreich und Großbritannien finden könnten, zu vergewissern. Se. kaiserliche Majestät hat daher mich zu beauftragen geruht, in dieser Beziehung die Cabinette von Paris und London zu sondiren. Obgleich wir sie nun von dem unwandelbaren Entschlusse beseelt finden, sich zu keiner Initiative von friedlichen Eröffnungen herbeizulassen, so sind wir zu unserer freudigen Genugthuung bei diesen Cabinetten doch Dispositionen begegnet, die uns zu der Hoffnung Grund geben, daß sie keineswegs die Prüfung und Annahme von Bedingungen ablehnen werden, welche der Art sind, daß sie zu einem ernstlichen und dauerhaften Frieden alle Garantien bieten und die Frage, welche Veranlassung zu dem Kriege wurde, bündig zu lösen. Noch mehr, wir halten uns bevollmächtigt, die Hoffnung auszusprechen, daß diese Mächte, obgleich sie das Recht, solche Friedensbedingungen, wie sie ihnen zweckdienlich erscheinen, zu stellen, in seiner ganzen Stärke aufrecht erhalten, dessen ungeachtet auch heute noch geneigt sein würden, nicht von dem bei Beginn des Winters aufgestellten Grundsatze abzuweichen, daß sie nach keinem besonderen Vortheile trachten und ihre Ansprüche nach den Opfern beschränken wollten, welche erforderlich würden, um Europa gegen die Wiederkehr einer so beklagenswerthen Verwicklung sicher zu stellen. Durch diese Anzeichen ermuthigt, hat sich das kaiserliche Cabinet die Aufgabe gestellt, sich gewissenhaft von der Lage des jetzigen Momentes Rechenschaft zu geben und die Grundsätze aufzustellen, auf denen seiner Ansicht nach der Bau eines soliden Friedens aufgerichtet werden könnte.

Die bereits von Rußland angenommenen vier Grundsätze sind uns stets als der beste Ausgangspunkt erschienen. Nur haben wir zur Sicherstellung des Friedenswerkes und namentlich zur Vermeidung der Klippen, an denen die letzten Konferenzen gescheitert sind, es für unerläßlich erachtet, die vier Prinzipien so zu entwickeln, daß sie den allgemeinen Interessen Europas entsprechend werden und das schließliche Einverständniß durch eine genauere Definition erleichtern. Die Frucht dieser Arbeit ist in dem beigefügten Dokumente verzeichnet, welches durch die thatsächliche Anerkennung der kriegführenden Mächte die Bedeutung von Friedenspräliminarien erlangen wird. Der Unterzeichnung dieser Präliminarien würden unmittelbar ein allgemeiner Waffenstillstand und definitive Ver-

handlungen folgen. Da dieſe Arbeit mit der Gutheißung Sr. Majeſtät des Kaiſers beehrt wurde, ſo ſind Sie, Herr Graf, beauftragt, dieſelbe zur Annahme dem ruſſiſchen Hofe vorzulegen, indem Sie die dringendſten Bitten hinzufügen, den Inhalt derſelben zu erwägen, und uns ſeinen Entſchluß mitzutheilen, den ſobald als es irgend thunlich iſt, kennen zu lernen, uns von höchſter Wichtigkeit erſcheint. Wenn, wie wir hoffen, unſere Vorſchläge eine günſtige Aufnahme finden, ſo werden wir uns beeilen, deren Annahme den Höfen von Paris und London dringend zu empfehlen, und dabei das Vertrauen, das uns beſeelt, ausſprechen, daß ſie ſich des Rechtes, eventuell bei den Verhandlungen beſondere Bedingungen zu ſtellen, nur im europäiſchen Intereſſe und in ſolchem Maße bedienen werden, daß dadurch der Herſtellung des Friedens keine ernſtlichen Hinderniſſe geboten werden. Wir erſuchen den ruſſiſchen Hof angelegentlichſt, mit Ruhe die Vorſchläge, die wir ihm vorlegen, zu prüfen. Wir verbreiten uns nicht über die ernſtlichen Folgen, welche die Weigerung, auf die Wege, die wir ihm zum zweiten Male anbahnen, einzugehen, nach ſich ziehen müßte — eine Weigerung, die ihm die Laſt einer unermeßlichen Verantwortlichkeit aufladen würde. Wir ziehen es vor, uns zur Abwägung aller Chancen auf ſeine Weisheit zu verlaſſen. Wir glauben hier der Ausleger der Wünſche und wahren Bedürfniſſe Europas zu ſein. Wir ſchließen mit einem Aufrufe an die erhabenen Gefühle des Kaiſers Alexander, deſſen höchſter Beſchluß über das Geſchick ſo vieler Tauſende von Menſchenleben entſcheiden wird. Seine kaiſerliche Majeſtät wird — wir hegen die feſte Zuverſicht — ſich zu dem entſchließen, was nur allein den wahren Intereſſen der Völker und den Forderungen der Humanität zu entſprechen ſcheint. Genehmigen Sie ꝛc.

CCCCI.

Präliminarien-Entwurf.

1. Donau-Fürſtenthümer. Vollſtändige Abſchaffung des ruſſiſchen Protektorates. Rußland wird in den inneren Angelegenheiten der Donau-Fürſtenthümer kein beſonderes oder ausſchließliches Schutz- oder Einmiſchungsrecht ausüben. Die Fürſtenthümer werden ihre Privilegien und Gerechtſame unter der Oberherrlichkeit der Pforte behalten, und wird der Sultan in Uebereinſtimmung mit den contrahirenden Mächten den Fürſtenthümern überdies eine den Bedürfniſſen und Wünſchen der Bevölkerung angemeſſene innere Organiſation bewilligen oder beſtätigen. Im Einvernehmen mit der oberſten Schutzmacht werden die Fürſtenthümer ein von ihrer geographiſchen Lage bedingtes bleibendes Verthei-

---

Projet de préliminaires.

1. **Principautés Danubiennes:** Abolition complète du Protectorat Russe. La Russie n'exercera aucun droit particulier ou exclusif de protection ou d'ingérence dans les affaires intérieures des Principautés Danubiennes. Les Principautés conserveront leur priviléges et immunités sous la suzeraineté de la Porte, et le Sultan, de concert avec les Puissances contractantes, accordera, en outre, à ces Principautés ou y confirmera une organisation intérieure conforme aux besoins et aux voeux des populations. D'accord avec la Puissance suzeraine, les Principautés adopteront un système défensif permanent réclamé par leur situation géographique;

digungs-System annehmen; es kann ihnen bei den außerordentlichen Vertheidigungs-Maßregeln, welche sie ergreifen würden, um etwaige fremde Angriffe zurückzustoßen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Zum Tausch für die Festungen und Gebiete, welche die verbündeten Armeen besetzt halten, willigt Rußland in eine Berichtigung seiner Gränze mit der europäischen Türkei. Die in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Interessen berichtigte Gränze würde sonach von der Umgebung Chotyms auslaufen, die in südöstlicher Richtung sich erstreckende Gebirgslinie verfolgen und sich bis zum Salzyk-See hinziehen. Diese Gränzlinie soll durch den Friedensvertrag definitiv geregelt werden und das abgetretene Gebiet den Fürstenthümern und der Suzerainetät der Pforte anheimfallen.

2. Donau. Die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wird durch Einführung europäischer Einrichtungen, bei welchen die contrahirenden Mächte gleichmäßig vertreten sein sollen, nachdrücklich gesichert, mit Vorbehalt der besonderen Positionen der Uferstaaten, welche nach den die Flußschifffahrt betreffenden, in der Wiener Congreßakte niedergelegten Grundsätzen geregelt werden sollen. Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei leichte Kriegs-Fahrzeuge an den Mündungen des Flusses stationiren zu lassen, welche bestimmt sein sollen, die Ausführung der zur Freiheit der Donauschifffahrt getroffenen Anordnungen zu sichern.

3. Schwarzes Meer. Das schwarze Meer wird neutralisirt werden. Der Handelsflotte aller Nationen geöffnet, bleibt es den Kriegsschiffen verschlossen. Es werden dort daher auch keine weiteren militairischen See-Arsenale angelegt, noch beibehalten. Der Schutz der Handels- und maritimen Interessen aller Nationen wird in den resp. Häfen des schwarzen Meeres durch Institutionen gesichert, welche dem Völkerrecht und den bestehenden Gebräuchen entsprechen. Die beiden Uferstaaten verpflichten sich gegenseitig, nur die zum Küstendienst nöthigen leichten Schiffe, deren Zahl, so wie deren Stärke früher genau bestimmt werden muß, zu unterhalten. Der zu diesem Zwecke abgeschlossene Vertrag wird, nachdem er vorerst die Billigung der den allgemeinen Vertrag unterzeichnenden Mächte erhalten, dem besagten Vertrage angehängt, und wird derselbe Kraft und Geltung besitzen, als ob er einen integrirenden Theil desselben ausmachen würde. Diese abgesonderte Convention wird ohne Zustimmung der Unterzeichner des allgemeinen Vertrages weder annullirt noch modificirt werden können. Die Schließung der Meerengen wird die Ausnahme für die im vorigen Artikel erwähnten Wachtschiffe zulassen.

4. Die der Pforte unterthänige christliche Bevölkerung. Die Gerechtsame der Rajah-Unterthanen der Pforte werden ohne Verletzung der Unabhängigkeit und der Würde der Krone des Sultans festgestellt. Da zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und der hohen Pforte Berathungen Statt finden, um den christlichen Unterthanen des Sultans ihre religiösen und politischen Rechte zu wahren, so wird Rußland beim Frieden aufgefordert werden, sich denselben anzuschließen.

5. Besondere Bedingungen. Die kriegführenden Mächte behalten sich das Recht vor, in einem europäischen Interesse außer den vier Garantie-Punkten noch besondere Bedingungen vorzubringen.

aucune entrave ne saurait être apportée aux mesures extraordinaires de défense qu'elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère. En échange des places fortes et territoires occupés par les armées Alliées, la Russie consent à une rectification de sa frontière avec la Turquie Européenne. Cette frontière, ainsi rectifiée d'une manière conforme aux intérêts généraux, partirait des environs de Chotyn, suivrait la ligne de montagnes qui s'étend dans la direction Sud-Est, et aboutirait au lac Salzyk. Le tracé serait définitivement réglé par le traité de paix et le territoire concédé retournerait aux Principautés et à la suzeraineté de la Porte.

2. Danube: La liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée par des institutions Européennes dans lesquelles les Puissances contractantes seront également représentées sauf les positions particulières des riverains qui seront réglées sur les principes établis par l'acte du Congrès de Vienne en matière de navigation fluviale. Chacune des Puissances contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtimens de guerre légers aux embouchures du fleuve, destinés à assuser l'exécution des réglemens rélatifs à la liberté du Danube.

3. Mer Noire: La Mer Noire sera neutralisée. Ouvertes à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux resteront interdites aux marines militaires. Par conséquent il n'y sera ni créé ni conservé d'arsenaux militaires maritimes. La protection des intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations sera assurée, dans les ports respectifs de la Mer Noire, par l'établissement d'institutions conformes au droit international et aux usages consacrés dans la matière. Les deux Puissances riveraines s'engageront mutuellement à n'y entretenir que le nombre de bâtimens légers d'une force déterminée, nécessaire au service de leurs côtes. La convention qui sera passée entre elles à cet effet sera, après avoir été préalablement agréée par les Puissances signataires du traité général, annexée au dit traité et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Cette convention séparée ne pourra être ni annulée ni modifiée sans l'assentiment des Puissances signataires du traité général. La clôture des Détroits admettra l'exception applicable aux stationnaires mentionnée dans l'article précédent.

4. Populations chrétiennes sujettes de la Porte: Les immunités des sujets Rajahs de la Porte seront consacrées sans atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan. Des délibérations ayant lieu entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la sublime Porte afin d'assurer aux sujets Chrétiens du Sultan leurs droits religieux et politiques, la Russie sera invitée à la paix, à s'y associer.

5. Conditions particulières: Les Puissances belligérantes réservent le droit qui leur appartient de produire dans un intérêt Européen des conditions particulières en sus des quatre garanties.

CCCCII.

Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien.

Vom 23. Dezember 1855. (n. St.)

Das kaiserlich Russische Cabinet bemerkt im Eingange, daß die augenblickliche Unterbrechung der Feindseligkeiten in Folge der schlechten Jahreszeit nothwendig die allgemeine Hoffnung habe hervorrufen müssen, daß man die Frist zur Wiederherstellung des Friedens benutzen werde; es erklärt ferner, daß Rußland diese Ansicht getheilt und derselben die gebührende Sorgfalt gewidmet habe. Das Petersburger Cabinet bekennt offen, daß der Wunsch nach einem baldigen und dauerhaften Frieden, den der Kaiser der Franzosen bei einer feierlichen Gelegenheit öffentlich ausgedrückt hat, zu gleicher Zeit der innigste Wunsch des Kaisers Alexander war und noch ist. Die großartige Politik, welche dieser Monarch von seinen Vorfahren ererbt hat, macht ihm zur Pflicht, die Macht, welche Gott in seine Hand gelegt, nur zum Heile der Welt zu gebrauchen und darum nicht bloß im Interesse seiner eigenen Unterthanen, sondern auch in dem Europa's den Frieden zu wünschen. Der Kaiser Alexander hat nicht bis auf diesen Augenblick gewartet, um nach diesem Ziele hin vorzuschreiten. Bei seiner Thronbesteigung gab er den Friedenspunkten, die von seinem erlauchten Vater angenommen worden waren, seine volle und unbedingte Zustimmung. Diese Punkte ließen indeß verschiedene Auslegungen zu. Der Kaiser gab ihnen, ohne zu zögern, die weiteste Ausdehnung. Beweis davon ist die freie und loyale Unterstützung, die er nicht nur den Veränderungen, die man in dem politischen System des Orients einführen wollte, sondern auch der gemeinsamen Garantie, welche die Unabhängigkeit desselben sichern sollte, angedeihen ließ. Er ging dabei selbst so weit, Jahrhunderte alte und ruhmreiche Ueberlieferungen zu opfern. Er zeigte endlich die Aufrichtigkeit seiner Entschlüsse durch die Art und Weise, wie er die für die Donau-Fürstenthümer und die Donau-Schifffahrt vorgeschlagenen Veränderungen annahm. Wenn die Conferenzen in Betreff des dritten Punktes scheiterten, so fällt die Verantwortlichkeit dafür nicht auf das kaiserliche (Russische) Cabinet. Denn als das Oesterreichische Cabinet die Lösung vorschlug, welche ihm die geeignetste schien, war es der Russische Bevollmächtigte, der sie für fähig erklärte, der Ausgangspunkt einer Verständigung zu werden, und es waren die Gesandten der entgegengesetzten Seite, welche diese Lösung in Folge plötzlicher innerer Uneinigkeiten zurückwiesen. Während der gewaltigen Ereignisse, welche nun folgten, während Ströme von Blut flossen und beide kriegführende Parteien unerhörte Opfer bringen mußten, mußte das Herz des Kaisers, so tief erschüttert es durch alles dies war, dennoch so lange Schweigen beobachten, als seine Feinde das Recht der Gewalt an die Stelle jenes Geistes der Billigkeit und Versöhnlichkeit setzen zu wollen schienen, der seit ungefähr einem halben Jahrhundert über den Schicksalen Europa's wachte. Aber sobald die Regierung des Kaisers in Erfahrung brachte, daß seine Feinde geneigt seien, die Friedensunterhandlungen auf Grundlage der vier Punkte, wie diese in den Wiener Conferenzen bestimmt waren, von Neuem aufzunehmen, stand das Kaiserliche Cabinet keinen Augenblick an, diesen friedlichen Neigungen offen entgegenzukommen und offen für den dritten Punkt eine Lösung zu suchen, welche den Anschauungen aller Theile entspräche.

Hierauf macht die Depesche einen Vorschlag, welcher wörtlich also lautet:

„Der Kaiser willigt ein, daß der dritte Punkt auf folgende Weise gelöst werde:

1) Schließung der Meerengen.

2) Keine Kriegsflagge irgend einer Macht wird auf dem Schwarzen Meere wehen, mit Ausnahme derjenigen Streitkräfte, welche Rußland und die Pforte nach gemeinsamer Uebereinkunft dort zu unterhalten für nöthig erachten werden.

3) Die Anzahl dieser Kriegsschiffe wird festgesetzt durch eine directe Uebereinkunft zwischen den beiden Uferstaaten ohne offenbare Theilnahme der anderen Mächte."

Die Depesche sagt, daß dieser Vorschlag „eine vollständige Lösung dessen, was man den dritten Punkt genannt hat, giebt." Schließlich erklärt das Petersburger Cabinet, „daß dieser Entschluß des Kaisers ein neues Pfand der versöhnlichen Gesinnungen ist, die ihn beleben und der Opfer, die er bereit ist für die Ruhe der Welt zu bringen. Er vertraut auf das unpartheiische Urtheil der Mächte, welche dem Kampf fremd geblieben sind, und erwartet den Entschluß seiner Feinde mit Ruhe und Zuversicht."

CCCCIII.

Depesche des Grafen Nesselrode an den Fürsten Gortschakoff in Wien.

St. Petersburg, 5. Januar 1856. (n. St.)

Gleich nach seinem Wiedereintreffen in St. Petersburg beeilte sich der österreichische Gesandte, mir die vom Grafen Buol unterm 16. Dec. an ihn gerichtete Depesche mitzutheilen, welche ich hiermit abschriftlich zu übersenden die Ehre habe. Indem er sich dieser Mittheilung entledigte, übergab mir Graf Esterhazy zu gleicher Zeit ein Document, in welchem gewisse Prinzipien niedergelegt waren, und welches nach Ansicht des Wiener Cabinets im Falle der Annahme von Seiten der kriegführenden Mächte die Bedeutung von Friedenspräliminarien haben, so wie einen Waffenstillstand und definitive Unterhandlungen herbeiführen konnte. Ich habe nicht verfehlt, diese Schriftstücke dem Kaiser, unserem erhabenen Gebieter, vorzulegen.

Se. kaiserliche Majestät hat geruht, dieselben mit dem aufrichtigsten Wunsche zu prüfen, eine billige Lösung der Frage zu finden, welche Europa unter den Waffen hält, und den Leiden, von welchen es heimgesucht wird, ein Ende zu machen. Der Kaiser nimmt um so weniger Anstand, den Bemühungen, welche Se. k. k. apostolische Majestät dem Friedenswerke noch immer widmet, die Hand zu bieten, als er noch ganz vor Kurzem, bloß die Interessen seiner Völker und die Gefühle der Menschlichkeit zu Rathe ziehend, nicht gezaudert hatte, den friedlichen Wünschen Europas freiwillig entgegenzukommen. Gleich dem Wiener Cabinet durch Anzeichen ermuthigt, daß die Unterhandlungen auf Grundlage der vier Punkte, so wie dieselben auf den Wiener Conferenzen formulirt worden waren, wieder aufgenommen werden könnten, hatte Se. Majestät der Kaiser einen Entschluß gefaßt, den er für geeignet hielt, demjenigen der vier Punkte, welcher das Abbrechen der Wiener Conferenzen veranlaßt hatte, eine befriedigende Lösung zu geben. Durch diesen Entschluß vervollständigte das kaiserliche Cabinet die zu einem dauerhaften und wirklichen Frieden nothwendigen Garantien und stellte Europa gänzlich sicher gegen die Wiederkehr der beklagenswerthen gegenwärtigen Verwickelungen. Es war mithin Grund zu der Hoffnung vorhanden, das Wiener Cabinet, welchem ihn mitzutheilen man sich beeilt hatte, werde ihn in

Betracht ziehen, um die Präliminarfragen, welche den definitiven Unterhandlungen vorhergehen sollten, zu vereinfachen. Diese Hoffnung hat sich nicht ganz verwirklicht. Der Kaiser, unser erhabener Gebieter, hat dies mit Bedauern gesehen; trotzdem will er einen neuen Beweis von seinen friedlichen Absichten geben, indem er die Wege betritt, welche der österreichischen Regierung zu einer Aussöhnung geeignet schienen.

Nach reiflicher Erwägung der ihm gemachten Mittheilungen und nachdem es sich bemüht hat, dieselben mit den Anforderungen der augenblicklichen Lage in Einklang zu bringen, beeilt sich das kaiserliche Cabinet, seinen Entschluß zu der Kenntniß Ew. Excellenz zu bringen, indem es Sie auffordert, denselben ohne Verzug der österreichischen Regierung mitzutheilen. Wir bitten den Wiener Hof, sich ernstlich davon zu überzeugen: daß die Erwägungen, welche zu entwickeln wir im Begriffe stehen, von dem aufrichtigen Wunsche eingeflößt sind, die Klippen zu vermeiden, an denen die letzten Conferenzen scheiterten. Nichts liegt uns mehr am Herzen, als unsere Bemerkungen mit demselben Gefühle der Billigkeit, von welchem sie eingegeben worden sind, und mit dem Wunsche, ernstlich zur Erreichung des erstrebten Zieles mitzuwirken, aufgenommen zu sehen. Ehe wir auf eine Detailprüfung des Wiener Schriftstückes eingehen, haben wir zwei allgemeine Bemerkungen zu machen. Die eine derselben entspringt aus dem Inhalte des fünften Punktes jener Vorschläge. Als wir das Document lasen, fragten wir uns, ob sich durch ein in so unbestimmter Fassung aufgestelltes Princip, welches ganz neuen Unterhandlungen die Thür öffnet, selbst wenn man sich über die vier anderen Punkte vollkommen verständigt hätte, die Hoffnung auf den Frieden verwirklichen könne. Dieser Befürchtung sucht der österreichische Minister des Auswärtigen allerdings dadurch zu begegnen, daß er in seiner Depesche sagt, er werde sofort den Höfen von Paris und London das ihn beseelende Vertrauen ausdrücken, daß sie von dem Recht, eventuell bei den Unterhandlungen noch mit besonderen Bedingungen aufzutreten, nur im europäischen Interesse und in einem Maße, daß dadurch der Wiederherstellung des Friedens kein ernstliches Hinderniß in den Weg gelegt werde, Gebrauch machen würden. Diese Versicherungen sind aber an und für sich nicht bestimmt genug, um den von uns erhobenen Einwand bei einer so ernsten Lage, wie die ist, in welcher sich Europa befindet, zu widerlegen, und die durch den erwähnten Vorbehalt erregte Ungewißheit kann nur einen nachtheiligen Einfluß ausüben, insofern sie den bereits angenommenen und unterzeichneten Präliminarien den Charakter definitiver Stipulationen nimmt. Wenn wir also auf der Ausmerzung des Artikels 5 bestehen, so geschieht dies im wohlverstandenen Interesse des Friedens, und zwar um so mehr, als das europäische Interesse, welches er im Auge zu haben scheint, eine ohnehin schon so schwierige Frage unnützer Weise noch mehr verwickelt, und zudem seiner Natur nach nicht der bloßen Entscheidung der bei dem gegenwärtigen Kampfe betheiligten Parteien, sondern der Entscheidung eines europäischen Kongresses, des einzigen Schiedsrichters der bestehenden Transactionen, angehört. Das Wiener Cabinet wird ohne Zweifel die Erwägungen zu würdigen wissen und sie im Interesse des Friedens bei den Verbündeten geltend machen.

Der zweite allgemeine Einwand, den wir gegen das österreichische Schriftstück zu erheben haben, besteht darin, daß, der Idee zuwider, welche dem Programm der vier Punkte zu Grunde lag und im Orient ein politisches System auf der Basis einer vollständigen Gleichheit zwischen den beiden Gränznachbarn

aufbauen wollte, die von dem österreichischen Cabinet aufgestellten Principien nur von Rußland, nicht aber von der ottomanischen Pforte, materielle Garantien verlangen. Steht nicht zu befürchten, daß man, indem man solchergestalt die auf der einen Partei lastenden Verpflichtungen vervielfältigt, im Widerspruch mit dem beabsichtigten Zwecke den Keim zu neuen Verwickelungen legt? Die Beantwortung dieser Frage überlassen wir dem unparteiischen Urtheile des Wiener Cabinets und seinen langen Erfahrungen in Bezug auf die Angelegenheiten des Orients.

Indem wir übrigens diesen allgemeinen Einwand gegen die dem ganzen Schriftstücke zu Grunde liegende Idee erheben: wollen wir weder einen Vorbehalt aussprechen, noch der Diskussion der Details aus dem Wege gehen. Unsere Entschlüsse sind gefaßt. Wir legen sie hier nieder, indem wir der Reihe nach die verschiedenen Artikel des österreichischen Actenstückes prüfen.

Art. I. hat in seinen vier ersten Paragraphen keinen Anlaß zu Einwendungen gegeben; doch konnte das kaiserliche Kabinet den fünften Paragraphen nicht annehmen. Während es als anwendbar auf die gegenwärtige Lage der kriegführenden Parteien zugiebt, daß die Räumung der auf russischem Boden von den Verbündeten besetzten Festungen und Gebietstheile vermittels eines Gebietsaustausches von Seiten Rußlands erfolgen kann, sieht es sich außer Stande, sich mit der Art, wie man diesen Austausch bewerkstelligen will, einverstanden zu erklären. Die unter dem Namen einer Gränzrectification geforderte wichtige Gebietsabtretung erscheint uns um so weniger gerechtfertigt, als Rußland von der Türkei ein Gebiet und eine Festung erobert hat und in Händen hält, welche durch Lage und Wichtigkeit geeignet sind, als Gegenstände des Tausches zu dienen. Wir haben also den betreffenden Paragraphen vollständig unterdrückt und einen anderen, in dem oben angedeuteten Sinne abgefaßten an die Stelle gesetzt. Eine schließliche Verständigung über diesen Punkt könnte übrigens den mit den definitiven Unterhandlungen beauftragten Bevollmächtigten vorbehalten werden.

Gegen den die Donau betreffenden Art. II. ist keine Einwendung zu machen. Das kaiserliche Cabinet ist bereit, zur Förderung der darin ausgesprochenen Grundsätze beizutragen.

Art. III. ist im Grunde nur eine Reproduction des von dem kaiserlichen Cabinette ausgegangenen Vorschlages, welchen der österreichischen Regierung mitzutheilen Ew. Excellenz beauftragt worden war. Wir nehmen ihn an und willigen darein, daß die zu diesem Behufe zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossene Convention vorher die Genehmigung der sie unterzeichnenden Mächte erhalte. Uebrigens haben wir nur zwei Varianten vorgeschlagen. Die eine derselben hat keinen anderen Zweck, als die Fassung klarer zu machen, um jedem Mißverständniß vorzubeugen. Die andere fügt nur ein Wort hinzu, welches einen besonderen Bezug auf die Ueberwachungsmittel hat, die für uns an der Ostküste des schwarzen Meeres unerläßlich sind, um den Sclavenhandel, dessen Unterdrückung uns bisher gelungen war, zu verhindern.

Was den IV. Punkt angeht, so harrt der Kaiser nur des Augenblicks, wo er in Gemeinschaft mit den übrigen europäischen Mächten seine Stimme zu Gunsten seiner Religionsgenossen erheben und an den Berathungen Theil nehmen kann, durch welche den christlichen Unterthanen des Sultans ihre religiösen und politischen Rechte gesichert werden sollen. Das, Fürst, ist unsere Auffassung der österreichischen Vorschläge.

Die in Vorstehendem entwickelten Erwägungen werden ohne Zweifel der Ueberzeugung Eingang verschaffen, daß unsere Antwort, weit entfernt davon, einer Weigerung zu gleichen, ein freimüthiger und aufrichtiger Versuch ist, die Bahn zu betreten, von welcher Oesterreich glaubt, daß sie zur Wiederherstellung des Friedens führen könne. Noch mehr; wir geben uns gern dem Glauben hin, daß, wenn die Verbündeten unsere friedlichen Gesinnungen theilen, die von uns zu den Ideen des Wiener Cabinets vorgeschlagenen Varianten wesentlich dazu beitragen werden, seine vorbereitende Arbeit in praktische ernstliche und wirksame Friedenspräliminarien zu verwandeln. Was aber auch immer geschehen möge, auf die kaiserliche Regierung kann, nachdem sie ihren Theil an der gewaltigen Aufgabe, welche den im Kampfe begriffenen Mächten zugefallen ist, so gewissenhaft erfüllt hat, die Verantwortlichkeit für die ernsten Folgen, welche aus dem Nichtzustandekommen des Friedenswerkes entspringen würden, nicht fallen. Sie weist dieselbe zum Voraus mit aller Kraft, welche ihr das Bewußtsein ihres Rechtes verleiht, zurück.

Genehmigen Sie ꝛc.

Russische Redaction.*)	Oesterreich. Redaction.
I. Gegen Rückgabe der von den verbündeten Heeren besetzten Festungen und Gebietstheile willigt Rußland darein, der ottomanischen Pforte die von seinen Heeren in Asien besetzten Festungen und Gebietstheile zurückzuerstatten.	Gegen Rückgabe der von den verbündeten Heeren besetzten Festungen und Gebietstheile willigt Rußland in eine Rectificirung seiner Gränze ꝛc.
II. Angenommen.	
III. Es werden mithin an den Küsten des schwarzen Meeres Kriegs-Arsenale weder angelegt noch beibehalten werden. Die beiden Uferstaaten verpflichten sich gegenseitig, nur die zum Dienste und Schutze der Küsten nöthige Anzahl Schiffe von einer bestimmten Stärke zu unterhalten.	Es werden mithin daselbst Kriegs-Arsenale weder angelegt noch beibehalten werden. Zum Dienste ihrer Küsten.
IV. Angenommen.	
V. Ausgemerzt.	Die kriegführenden Mächte behalten sich das ihnen zustehende Recht vor, im europäischen Interesse außer den vier Garantie-Puncten noch mit besonderen Bedingungen hervorzutreten.

RÉDACTION RUSSE.	RÉDACTION AUTRICHIENNE.
1. En échange des places fortes et des territoires occupés par les armées alliées, la Russie consent à restituer à la Porte-Ottomane les places fortes et les territoires occupés par ses armées en Asie.	En échange des places fortes et territoires occupés par les armées alliées, la Russie consent à une rectification de sa frontière, etc.
II. Accepté.	
III. Par conséquent, il ne sera ni créé ni conservé d'arsenaux militaires maritimes sur les rives de la mer Noire.	Par conséquent, il n'y sera ni créé ni conservé d'arsenaux militaires.

CCCCIV.

Summariſche Inhaltsangabe einer Depeſche des Grafen Walewski an die kaiſerlichen Geſandten in Stuttgart, Dresden, München und bei einigen anderen deutſchen Höfen.

Vom 9. Januar 1856.

Die Depeſche ſagt: Der Friede ſei nur möglich durch Rußlands Nachgiebigkeit. Rußland werde nicht nachgeben, wenn es nicht Europa gegen ſich ſähe und noch auf Deutſchlands moraliſchen Beiſtand rechnen könne. Die laue und ſchwache Unterſtützung der öſtreichiſch-weſtlichen Friedensbeſtrebungen Seitens der deutſchen Staaten in St. Petersburg ſei aber nicht geeignet, das Friedenswerk zu fördern. Deutſchland werde daher für den Ausgang verantwortlich gemacht.

CCCCV.

Artikel des Journal de St. Petersbourg

vom 20. Januar 1856. (n. St.)

Die öffentliche Meinung in Europa iſt lebhaft bewegt worden durch die Nachricht, daß Friedensvorſchläge, welche zwiſchen den verbündeten Mächten und Oeſterreich vereinbart wurden, durch Vermittelung des Wiener Kabinets nach St. Petersburg überſandt worden ſind. Schon hatte das kaiſerl. Kabinet ſeinerſeits einen erſten Schritt auf dieſem Wege der Verſöhnung gethan, indem es durch eine in allen ausländiſchen Blättern veröffentlichte Depeſche vom 11. (23.) Dezbr. die Opfer bezeichnete, welche es im Hinblick auf die Herſtellung des Friedens zu bringen geneigt ſei. Dieſes Vorgehen von beiden Seiten that das Verlangen beider Theile dar, den unfreiwilligen durch die ſchlechte Jahreszeit auferlegten Waffenſtillſtand zu benutzen, um den einmüthigen Wünſchen, die ſich überall zu Gunſten eines baldigen Friedensſchluſſes ausſprechen, gerecht zu werden.

In der oben erwähnten Depeſche hatte die kaiſerl. Regierung die vier von den Wiener Konferenzen als Grundlage anerkannten Garantien zum Ausgangspunkt genommen und hatte in Beziehung auf den dritten Punkt, der allein das Abbrechen dieſer Konferenzen herbeigeführt hatte, eine Löſung vorgeſchlagen, welche mehr der Form als dem Inhalt nach von der, damals durch die verbündeten Mächte beantragten, abwich. Die jetzt von der öſterreichiſchen Regierung überreichten Vorſchläge gehen von demſelben Fundamental-Grundſatz aus nämlich: Neutraliſation des ſchwarzen Meeres mittelſt eines direkten Vertrages zwiſchen Rußland und der Pforte, um durch gemeinſchaftliches Uebereinkommen die Zahl der Kriegsſchiffe feſtzuſtellen, welche jede der beiden Küſtenmächte zur Sicherheit ihrer Geſtade zu unterhalten ſich vorbehält. Dieſe Bedingungen unterſcheiden ſich von denen der Depeſche vom 11. (23.) Dezember merklich nur

---

Les deux puissances riveraines s'engageront mutuellement à n'y entretenir que le nombre de bâtimens d'une force déterminée, nécessaire au service et à la protection des côtes.

IV. Accepté.

V. Eliminé.

au service de leurs côtes.

Les puissances belligérantes réservent le droit qui leur appartient de produire dans un intérêt européen des conditions particulières en sus des quatre garanties.

durch die vorgeschlagene Rektifikation der Grenze zwischen der Moldau und Bessarabien zum Austausch gegen die von dem Feinde auf russischem Gebiete occupirten Punkte.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob diese Propositionen besser als diejenigen der kaiserl. Regierung die Bedingungen in sich vereinigen, welche zur Sicherung der Ruhe des Orients und zur Sicherstellung Europas nothwendig sind. Es genügt festzustellen, daß schließlich sich thatsächlich eine Uebereinstimmung über mehrere der Fundamentalgrundlagen des Friedens herausstellte (qu'en définitive un accord se trouvait établi de fait sur plusieurs des bases fondamentales de la paix). Gegenüber dieser Uebereinstimmung, gegenüber den von ganz Europa an den Tag gelegten Wünschen, Angesichts einer Koalition, welche immer größere Verhältnisse anzunehmen strebte, und der Opfer, welche die Verlängerung des Krieges Rußland auferlegt, hat die Kaiserliche Regierung nicht geglaubt, durch nebensächliche Diskussionen (discussions accessoires) ein Versöhnungswerk vertagen zu dürfen, dessen Erfolg seinen theuersten Wünschen entsprechen würde. Es hat demnach den von der österreichischen Regierung übergebenen Vorschlägen als Präliminar-Entwurf für Friedensunterhandlungen (comme projet de préliminaires) seine Zustimmung gegeben.

Durch seine energische Haltung gegenüber einer furchtbaren Koalition hat Rußland das Maß der Opfer bezeichnet, welche es bereit ist, für die Vertheidigung seiner Ehre und seiner Würde zu bringen; durch diesen Akt der Mäßigung giebt die kaiserliche Regierung zugleich einen neuen Beweis ihres aufrichtigen Verlangens dem Blutvergießen Einhalt zu thun, einen für die Civilisation und Humanität schmerzlichen Kampf aufhören zu lassen, Rußland, Europa die Wohlthaten des Friedens zurück zu geben. Es hat ein Recht zu erwarten, daß die Meinung aller civilisirten Länder ihm dies in Rechnung bringen werde.

CCCCVI.

Artikel der offiziellen Preuß. Correspondenz.

Vom 16. Januar 1856.

Eine in Brüssel unter dem Titel: La ligue des neutres erschienene Flugschrift stellt, bei einem Rückblick auf die den vorjährigen Wiener Conferenzen vorangehenden Unterhandlungen die Behauptung auf, Preußen habe in Bezug auf die damalige Situation mehrere Special-Conventionen mit Rußland abgeschlossen. Durch ein unterm 6. Jan. 1855 zu Wien unterzeichnetes Uebereinkommen sei von Seite Rußlands, Preußen gegenüber, die Verpflichtung übernommen worden, „Oesterreich nicht anzugreifen, und die österreichische Occupation der Donaufürstenthümer in nichts zu behindern." Eine andere zu Berlin abgeschlossene Convention habe den Zweck verfolgt Preußen bei seiner „Ausschließung von den Wiener Conferenzen" in anderer Weise seine Stellung zu sichern. Endlich ist an einer anderen Stelle derselben Schrift noch von einem Vertrage Preußens mit Rußland (soll vielleicht heißen: mit Oesterreich) die Rede, welcher die Integrität Deutschlands und des in die Fürstenthümer eingerückten Oesterreichs verbürgen sollte. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß diese Behauptungen in allen ihren Theilen unbegründet sind. Wir können überdieß mit ebenso großer Bestimmtheit die Versicherung hinzufügen, daß in Betreff und während der Dauer des orientalischen Krieges überhaupt keine Special-Conventionen zwischen Preußen und Rußland abgeschlossen worden sind.

CCCCVII.

Depesche des Grafen Buol an den k. k. Gesandten Grafen Esterhazy in Berlin.

Wien, 20. Januar 1856.

Hochgeborner Graf! Das kais. russische Cabinet hat durch den wichtigen Entschluß, welchen Graf Nesselrode am 16. d. dem Grafen V. Esterhazy angekündigt und Fürst Gortschakoff seinerseits durch die abschriftlich beiliegenden Zeilen zu meiner Kenntniß gebracht hat, nunmehr auch den letzten Unterschied zwischen der von uns dargebotenen Grundlage der Friedenspräliminarien und seinen Anerbietungen verschwinden lassen. Wir sind daher jetzt in dem Falle, die Cabinette von Paris und London von der Zustimmung Rußlands zu den Bedingungen, die wir mit ihnen vereinbart haben, zu benachrichtigen und sie einzuladen, uns in den Stand zu setzen, den russischen Kaiserhof offiziell von der auch ihrerseits eben diesen Bedingungen ertheilten Genehmigung zu verständigen. Damit sodann das glücklich eingeleitete Friedenswerk baldmöglichst seinen Fortgang nehme, ersuchen wir die genannten beiden Cabinette, uns ohne Verzug ihre Ansichten über die Art der Unterzeichnung der Präliminarien und über die Bedingung eines Waffenstillstandes mitzutheilen, woran sich sofort die Eröffnung der definitiven Friedensunterhandlungen anzureihen haben wird. Ein gestern früh nach Paris und London abgegangener Courier überbringt dorthin unsere desfallsigen Eröffnungen. Treu den Gesinnungen, die ich dem Obersten v. Manteuffel ausgesprochen habe, hoffen wir, daß Preußen an den ferneren Unterhandlungen den Antheil nehmen wird, zu welchem es durch seine Stellung und durch den zu Gunsten des Friedens geübten Einfluß berufen ist. Wir wissen die eifrige Mitwirkung zu würdigen, die Graf V. Esterhazy bei seinem preußischen Herrn Collegen gefunden hat, und leisten den Bestrebungen volle Gerechtigkeit, durch welche Se. Majestät der König und sein Cabinet auf den heilsamen Entschluß Rußlands im entscheidenden Augenblick eingewirkt haben. Auch haben wir unsererseits geglaubt, schon mit den eben erwähnten Eröffnungen den Auftrag an den Frhrn. v. Hübner und den Grafen Colloredo verbinden zu sollen, eine von Seiten der drei Mächte an Preußen zu richtende Einladung, sich an den Unterhandlungen zu betheiligen, in Vorschlag zu bringen. Wir werden diese Ansicht in Paris und London warm vertreten, und zählen um so gewisser darauf, sie dort gebilligt zu sehen, je mehr die Mächte dem Friedenswerke das Gepräge der Festigkeit und Dauer aufzudrücken wünschen müssen. Indessen können wir doch, einzelnen uns zukommenden Andeutungen zufolge, nicht mit Bestimmtheit dafür einstehen, daß die Regierungen von Frankreich und England sich hierin mit unserer Anschauungsweise so leicht vereinigen werden. Wenigstens dürfte das Erforderniß vorhanden sein, daß der preußische Hof seinerseits die Beweggründe für den in Rede stehenden Schritt noch mehr verstärkte, indem er in irgend einer Form ohne Zeitverlust seinen Entschluß bekundete, sich für das von den anderen Mächten nunmehr angenommene Programm gleichfalls in bindender Weise zu verpflichten. Auch noch in einer anderen Rücksicht scheint uns eine solche Bethätigung der Intention Preußens durch die Sachlage angezeigt zu sein. Es erscheint uns passend, daß wir, sobald wir im Besitz der schriftlichen Erklärung des russischen Cabinets sein werden, eine Mittheilung über den Stand der Dinge an die deutsche Bundes Versammlung richten, deren

Tendenz doch gleichfalls nur dahin gehen könnte, die Uebereinstimmung des Bundes mit der für die Friedens-Unterhandlungen aufgestellten Basis zu constatiren. Wir behalten uns vor, die Eröffnung, zu welcher wir den Grafen Rechberg ermächtigen werden, dem k. Cabinet, ehe damit vorgegangen wird, mitzutheilen, sprechen aber schon jetzt die Hoffnung aus, daß dieser Vorgang dazu dienen wird, die Stellung Oesterreichs, Preußens und des Bundes als vereinigt auf der nunmehr gewonnenen Grundlage auch formell zu bezeichnen. Ew. ꝛc. ꝛc. habe ich die Ehre zu ersuchen, den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß des Freiherrn v. Manteuffel zu bringen. Empfangen ꝛc. ꝛc.

CCCCVIII.

Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den königl. Gesandten in Wien, Grafen Arnim.

Berlin, 26. Januar 1856.

Ew. Exc. beehre ich mich anliegend einen Erlaß des Grafen v. Buol an den hiesigen kais. österreichischen Gesandten mitzutheilen, von welchem Letzterer mich Abschrift nehmen zu lassen die Güte gehabt hat. Ew. Exc. kennen bereits durch meine telegraphischen Benachrichtigungen und Weisungen die aufrichtige Freude, welche Se. Maj. der König über die Nachricht von der Annahme der Friedens-Präliminarien empfunden hat, die Baron Werther uns am 16. d. meldete, und zu welcher als zu einem wichtigen Schritte zur baldigen Herbeiführung der Segnungen des Friedens, unser allergnädigster Herr Sr. Maj. dem Kaiser Franz Joseph unverzüglich Seine wärmsten und herzlichsten Glückwünsche auszudrücken befohlen hat. Die freundliche Weise, in welcher sich Graf Buol über die in der jüngsten Zeit von dem k. Gesandten in St. Petersburg eingenommene Haltung und die dadurch seinem österreichischen Collegen geleistete Unterstützung ausgesprochen hat, wissen wir zu schätzen. Se. Maj. der König haben in dem vorliegenden Falle, wie während des ganzen Verlaufes der orientalischen Verwickelung dem europäischen Interesse volle, wenn auch nicht immer gleichmäßig anerkannte Rechnung getragen. Allerhöchdieselben vertrauen in ruhiger Zuversicht darauf, daß eine unparteiische Würdigung früher oder später der Stellung Preußens zu Theil werden wird. Die Schritte Oesterreichs, um nunmehr auch die officielle Uebereinstimmung der Cabinette von Paris und London mit den von Rußland acceptirten Präliminarien zu constatiren, begleiten wir mit unseren aufrichtigsten Wünschen für deren glücklichen und baldigen Erfolg. Die genannten Cabinette können sowohl nach Allem, was ich ihren hiesigen Vertretern gesagt, als nach der Sprache der k. Gesandten in Paris und London darüber nicht in Zweifel sein. Schon durch die einfache Thatsache, daß wir durch Baron Werther wesentlich zur Annahme der Friedens-Präliminarien Seitens des russischen Cabinets mitgewirkt, ist die gleichsam selbstverständliche Folge herbeigeführt, daß wir, wenn uns die übrigen Mächte zur Feststellung der gewonnenen gemeinschaftlichen Friedensgrundlage einladen, keinen Anstand nehmen würden, uns zur Mitunterzeichnung der Präliminarien bereit zu erklären. Hierdurch würden wir am besten bekunden, daß wir dieses Dokument, obgleich wir bei seiner Entstehung in seinen Details nicht mitgewirkt, alsdann auch fernerhin zum Ausgangspunkt für unser politisches Verhalten zu nehmen entschlossen seien, und gewiß mit allen Kräften dahin wirken würden, die gewonnene Grundlage des Einverständnisses nicht wieder verschoben oder beeinträchtigt zu sehen.

Den Cabinetten von Paris und London hierüber noch eine besondere Mittheilung zu machen, da sie ja selbst ihre Zustimmung zu den von Rußland acceptirten Präliminarien offiziell noch nicht zu erkennen gegeben, dürfte nicht nur unserer bisherigen Stellung, die auch den Schein jedes Eindrängens in die bisher unserer Kenntniß entzogenen Verhandlungen vermieden wissen möchte, nicht entsprechen, sondern auch ein unruhiges Mißtrauen in die richtige Würdigung unserer Bedeutung als deutsche und europäische Macht bekunden, welches Sr. Maj. dem Könige und Allerhöchstdessen Regierung durchaus fremd ist. Der uns in Aussicht gestellten Mittheilung über die österreichischer Seits beabsichtigte Erklärung am Bunde sehen wir mit lebhaftem Interesse entgegen und hoffen mit dem österreichischen Herrn Minister, daß sie nur wird geeignet sein können, die Einigkeit des ganzen deutschen Bundes in der Beurtheilung der großen politischen Frage der Gegenwart und der daraus für ihn erwachsenden Pflichten zu bekunden. Ew. Exc. wollen den gegenwärtigen Erlaß unter dem wiederholten Ausdruck unseres verbindlichsten Dankes für die österreichische Mittheilung vom 20. d. zur Kenntniß des Hrn. Grafen v. Buol bringen. Empfangen ꝛc. ꝛc.

CCCCIX.

Passus aus der Thronrede der Königin Victoria bei Eröffnung des Parlaments am 31. Januar 1856.

Seit dem Schlusse der letzten Parlaments-Session haben die Waffen der verbündeten Mächte einen wichtigen und bedeutenden Erfolg errungen. Sebastopol, jenes große Bollwerk Rußlands am Strande des schwarzen Meeres, ist der beharrlichen Ausdauer und dem unbeugsamen Muthe der verbündeten Streitkräfte erlegen.

Die Rüstungen zu Wasser und zu Lande für dieses Jahr haben natürlich meine ernstliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen; allein, obgleich entschlossen, keine Anstrengung zu versäumen, welche geeignet ist, den Kriegsoperationen Nachdruck zu geben, habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, Vorschläge (overtures) nicht zu verwerfen, von welchen man Ursache hat, anzunehmen, daß sie Aussicht auf einen sicheren und ehrenvollen Frieden gewähren. Als daher vor einiger Zeit der Kaiser von Oesterreich mir und meinem erhabenen Bundesgenossen seine guten Dienste beim Kaiser von Rußland anbot in der Absicht, die freundschaftliche Schlichtung der zwischen den kriegführenden Mächten obwaltenden Streitpunkte herbeizuführen, erklärte ich mich in Uebereinstimmung mit meinen Bundesgenossen bereit, das uns gemachte Anerbieten anzunehmen, und ich habe die Genugthuung, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß man sich über gewisse Bedingungen geeinigt hat, welche hoffentlich die Grundlage eines allgemeinen Friedens-Vertrages bilden werden. Die in Aussicht stehenden Unterhandlungen werden nächstens in Paris eröffnet werden.

Bei Leitung dieser Unterhandlungen werde ich sorgfältig darüber wachen, daß man jene Zwecke nicht aus dem Gesichte verliert, um deren willen der Krieg unternommen worden ist, und ich werde es für angemessen erachten, in meinen Rüstungen zu Wasser und zu Lande nicht eher irgendwie nachzulassen, als bis ein befriedigender Vertrag abgeschlossen ist.

Obgleich der Krieg, in welchem ich begriffen bin, durch Ereignisse herbeigeführt wurde, die sich im Süden Europa's zutrugen, so habe ich meine Aufmerksamkeit doch auch der Lage der Dinge im Norden zugewandt und in Ge-

meinschaft mit dem Kaiser der Franzosen einen Vertrag mit dem Könige von Schweden und Norwegen abgeschlossen, welcher Defensiv-Verpflichtungen in sich schließt, die auf die Staaten des letzterwähnten Herrschers anwendbar sind, und die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in jenem Theile Europa's bezweckt.

CCCCX.

Protocoll einer Conferenz, gehalten zu Wien am 1. Februar 1856.

Anwesend: Die Repräsentanten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei. Die Unterzeichneten sind in Folge der Seitens ihrer respektiven Höfe erfolgten Annahme der fünf Propositionen, welche in dem unter dem Titel Präliminarien-Entwurf*) hier beigeschlossenen Document enthalten sind, nachdem sie dasselbe gemäß der zu diesem Zwecke erhaltenen Ermächtigung paraphirt haben, übereingekommen, daß Jede ihrer Regierungen Bevollmächtigte ernennen wird, mit den nöthigen Vollmachten versehen, um zur Unterzeichnung der formellen Friedenspräliminarien zu schreiten und einen Waffenstillstand und einen definitiven Friedensvertrag abzuschließen. Die besagten Bevollmächtigten haben binnen drei Wochen, vom heutigen Tage an, oder auch früher, wenn es sein kann, in Paris zusammenzutreten. Geschehen zu Wien in fünffacher Expedition, am 1. Februar 1856.

(Gez.) Buol-Schauenstein. Bourqueney. G. H. Seymour.
Gortschakoff. Ihsan.

Protocole d'une conférence tenue à Vienne le 1 Février 1856.

Présents: Les Représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Turquie. Par suite de l'acceptation par leurs Cours respectives des cinq propositions renfermées dans le document ci-annexé sous le titre de projet de Préliminaires, les Soussignés, après l'avoir paraphé, conformément à l'autorisation qu'ils ont reçue à cet effet, sont convenus que leurs Gouvernements nommeront chacun des Plénipotentiaires, munis des pleins-pouvoirs nécessaires pour procéder à la signature des Préliminaires de paix formels, conclure un armistice et un traité de paix définitif. Les dits Plénipotentiaires auront à se réunir à Paris dans le terme de trois semaines à partir de ce jour, ou plutôt, si faire se peut. Fait à Vienne en quintuple expédition le 1 Février 1856.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Bourqueney. G. H. Seymour.*
Gortschakoff. Ihsan.

CCCCXI.

Depesche des Freiherrn von Manteuffel an den k. Gesandten in Wien, Grafen Arnim.

Berlin, 3. Februar 1856.

Mein unter dem 26. v. M. an Euer Excellenz gerichteter Erlaß wird sich bereits in Ihren Händen befunden haben, als mir die anliegende österreichische

*) S. Nr. 401 der Aktenstücke.

Mittheilung vom 25. durch Graf Esterhazy am 28. v. M. übersendet wurde. Wir haben deren Beilage — die von Oesterreich demnächst beabsichtigte Erklärung am Bunde — natürlich zum Gegenstande reiflichster Erwägung gemacht. Hätte sich das Wiener Cabinet darüber, bevor dieselbe festgestellt war, mit uns ins Benehmen gesetzt, so würden wir vielleicht in der Lage gewesen sein, manche Veränderung als wünschenswerth zu bezeichnen und auch die Frage, ob es sich nicht überhaupt empfehlen möchte, die Mittheilung an die Bundesversammlung noch einige Zeit zu beanstanden, würden wir von vorn herein nicht unbedingt haben verneinen können. Dies hat uns indeß nicht abzuhalten vermocht, der einmal feststehenden Entschließung des Kaiserl. österreichischen Cabinets auch unserer Seits mit dem so oft bethätigten aufrichtigen Wunsche nahe zu treten, sich an dieselbe einen die Einmüthigkeit Deutschlands und seiner beiden Großmächte bekundenden Beschluß der Bundesversammlung knüpfen zu sehen, so weit dies mit der Würde und den wahren Interessen des deutschen Bundes irgend verträglich erscheint. Wir sind überzeugt, daß alle unsere deutschen Verbündeten in den von den kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit eben so aufrichtiger Befriedigung, als wir selbst, eine neu angenommene Grundlage für einen baldigen Frieden erkennen. Daß Preußen, in seiner Eigenschaft als europäische Macht, bereit ist, diese Grundlage, zu deren Gewinnung es sich bewußt ist, im Interesse des europäischen Friedens an entscheidender Stelle das Seinige beigetragen zu haben, durch Mitunterzeichnung der Präliminarien und Theilnahme an den sich daran schließenden Verhandlungen, wenn es von den betheiligten Mächten dazu eingeladen wird, sich in der Art anzueignen, daß es sie nicht wieder verschieben und beeinträchtigen läßt, habe ich bereits in meinem Erlaß vom 26. v. Mts. erklärt. Indem Preußen als europäische Macht diese Stellung einnimmt, ist es seiner Pflichten als deutsche Macht, sowohl gegen die Gesammtheit des Bundes als gegen seine einzelnen deutschen Verbündeten vollständig eingedenk gewesen. Es glaubt daher von Letzteren voraussetzen zu dürfen, daß auch sie die durch das Einverständniß aller betheiligten Mächte gewonnene Grundlage als Bürgschaft eines baldigen, die Interessen Deutschlands wahrenden Friedens anzuerkennen und in demselben Maaße zu vertreten geneigt sein werden, als ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des deutschen Bundes die Möglichkeit geboten wird, sich über diejenigen Punkte, welche Gegenstand divergirender, den Abschluß der Verhandlungen verzögernder oder wohl gar in Frage stellender Ansichten und Ansprüche bilden könnten, ein vollkommen begründetes Urtheil zu bilden. Daß hierzu eine geeignete Vertretung des Bundes selbst bei den Verhandlungen ein besonders geeignetes Mittel, und daher im allseitigen Interesse wünschenswerth wäre, wird das Kaiserl. österreichische Cabinet mit uns anerkennen. Im Sinne vorstehender Bemerkungen sich im Ausschuß auszusprechen, an welchen Graf Rechberg die österreichische Erklärung zu überweisen beantragen soll, wird der Königl. Bundestags-Gesandte beauftragt werden, und wir hoffen zuversichtlich, daß er dadurch in die Lage gesetzt sein wird, zur baldigen Herbeiführung eines einmüthigen Bundes-Beschlusses in recht förderlicher Weise mitzuwirken. Euer ꝛc. wollen von gegenwärtigem Erlasse dem Herrn Grafen von Buol gefälligst Mittheilung machen.

CCCCXII.

Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel an die königl. Gesandten bei den deutschen Höfen.

Berlin, den 3. Februar 1856.

Euer ꝛc. empfangen anliegend Abschrift eines Erlasses, den ich heute an den königl. Gesandten in Wien richte, und der zugleich dem königl. Bundestags-Gesandten zur Richtschnur für sein Verhalten in Betreff der von Oesterreich beabsichtigten Vorlage über die orientalische Angelegenheit zu dienen hat. Indem die königl. Regierung, in Uebereinstimmung mit ihrem in meinem Erlaß an Graf Arnim vom 26. v. M. bezeichneten Standpunkt als europäische Macht, bei der bevorstehenden Behandlung dieser Frage am Bunde die in der Anlage hervorgehobenen Gesichtspunkte geltend macht, rechnet sie mit Zuversicht auf die Zustimmung und Unterstützung ihrer deutschen Verbündeten. Sie hat es für ihre Aufgabe gehalten, jeder einseitigen Auffassung der Sache fern zu bleiben. In erster Linie stand ihr die Wahrung der Würde und der wahren Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes; demnächst war maßgebend für sie der aufrichtige Wunsch, der anderen deutschen Großmacht möglichst weit entgegen zu kommen; endlich aber hielt sie sich für verpflichtet, den ihr von einzelnen deutschen Regierungen zu erkennen gegebenen Wünschen und Auffassungen die thunlichste Rücksicht zu Theil werden zu lassen.

Euer ꝛc. wollen unter vertraulicher Hervorhebung der eben angeführten Gesichtspunkte den anliegenden Erlaß zur Kenntniß der Regierung . . . ., bei der Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, bringen und uns darüber berichten, ob und in wie weit unsere zuversichtliche Hoffnung, uns mit unseren deutschen Verbündeten auch fernerhin, wie bisher, im Einverständniß zu befinden, durch die ihren Vertretern am Bunde zu ertheilenden Instruktionen ihre Bestätigung finden wird.

CCCCXIII.

Vorlage der k. k. österreichischen Regierung in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 7. Februar 1856.

Erhaltenem Auftrage zufolge hat der kaiserliche Präsidialgesandte die Ehre, der hohen Bundesversammlung den Inhalt eines am 16. Dezember v. J. von dem kaiserlichen Kabinette an den österreichischen Gesandten in Petersburg, Grafen Esterhazy, gerichteten Erlasses, ferner eines vom 16. Januar datirten Schreibens des kaiserlich russischen Reichskanzlers, Grafen v. Nesselrode, an den gedachten Gesandten, durch Ueberreichung von Abschriften hiermit zur Kenntniß zu bringen.

Die hohe Bundesversammlung wird aus diesen Aktenstücken entnehmen, daß der österreichisch-kaiserliche Hof, nachdem er sich mit den Regierungen von Frankreich und Großbritannien über die Präliminarien eines Friedens verständigt hatte, welchen die drei genannten Mächte dem Zwecke ihrer Allianz und den allgemeinen Interessen Europas entsprechend finden würden, die Annahme dieser Bedingungen dem Hof von St. Petersburg dringend anempfohlen hat, und daß Seine Majestät der Kaiser von Rußland, um seinem Reiche und der Welt die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, Sich dafür entschieden hat, dem Vorschlage Oesterreichs vollständig zuzustimmen.

Der Gesandte ist ferner angewiesen, Abschrift eines hierauf zu Wien am 1. l. M. unterzeichneten Protokolls zu überreichen, urkundlich dessen die Vertreter Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und der Türkei den Text der gedachten Präliminarien paraphirt und zugleich die Absicht ihrer Höfe dargethan haben, Bevollmächtigte zu ernennen, welche längstens binnen drei Wochen zu Paris zusammen zu treten haben werden, um zum förmlichen Abschlusse des Präliminarvertrags, zur Unterhandlung eines Waffenstillstandes und zur Eröffnung der definitiven Friedensunterhandlungen zu schreiten.

Es gereicht Se. Maj. dem Kaiser Franz Joseph zur innigsten Befriedigung, in der Mitte der Regierungen Deutschlands die Hoffnung aussprechen lassen zu können, daß der Augenblick einer friedlichen Lösung der unglücklichen Verwickelungen der letzten Jahre nunmehr herannahe. Se. Maj. sind im Voraus überzeugt, daß ihre hohen Bundesgenossen dieses Gefühl im vollsten Maße theilen werden. Bedürfte es hierfür erst einer Bürgschaft, so müßte dem kaiserl. Hofe schon die Thatsache als eine solche gelten, daß die Regierung Sr. Maj. des Königs von Preußen, des erhabenen Freundes und Verbündeten des Kaisers, ihren Einfluß angewendet hat, um Rußland zu versöhnlichen Entschließungen zu bewegen, und daß auch die Sprache anderer deutscher Höfe demselben Zwecke in St. Petersburg gedient hat.

In allen Theilen Europas freudig begrüßt, wird die eingetretene Wendung zum Frieden, — es wird der kaiserlichen Regierung gestattet sein, auch hierauf zu vertrauen, — der deutschen Bundesversammlung noch besonders in Betracht des Werthes willkommen erscheinen, welchen die Bedingungen, die den Inhalt des Friedensvertrages hauptsächlich zu bilden bestimmt sind, für die politischen und kommerziellen Interessen des gesammten Deutschlands haben.

Diese Bedingungen in ihrer Wesenheit sind dieselben, welche der Deutsche Bund bereits durch seine früheren Beschlüsse im Ganzen gebilligt und von welchen er die beiden ersten, vom Standpunkte der deutschen Interessen aus, sich bestimmter aneignen und festhalten zu wollen erklärt hat. Wenn den Grundzügen, für deren Durchführung der deutsche Bund in solcher Weise sich ausgesprochen hat, jetzt eine vollständigere Entwickelung gegeben worden ist: so haben die Cabinette von Wien, Paris und London, aus deren Berathungen nur ein gemäßigtes Friedensprogramm hervorgehen konnte, hierbei den doppelten Zweck vor Augen gehabt, der Wiederkehr der verderblichen Störungen, nach deren Beilegung die Welt in diesem Augenblick Verlangen trägt, in möglichst wirksamer Weise vorzubeugen, und durch eine hinreichend bestimmte Fassung der Präliminarpunkte größere Sicherheit für das Zustandekommen eines endlichen Einverständnisses zu gewinnen. Daß die Bürgschaften, die der künftige Friede gewähren soll, durch die nunmehr diesen Punkten gegebene Entwicklung insbesondere für Deutschland nur noch werthvoller geworden sind, werden die hohen Regierungen des deutschen Bundes zu würdigen wissen. Sie werden aber auch andererseits sicher nicht verkennen, daß die genannten Mächte, den Grundsätzen treu, deren gemeinschaftliche Anerkennung das Band ihrer Vereinigung bildet, sich jedes Vorschlags gewissenhaft enthalten haben, der nicht in einem unleugbaren europäischen Interesse seine volle Rechtfertigung fände, und eben deshalb geeignet wäre, von jeder der großen Mächte, welche in erster Reihe die Verantwortlichkeit für den Frieden und die Wohlfahrt Europas unter sich theilen, mit Ehre angenommen zu werden.

Der kaiserliche Hof hegt die feste Zuversicht, daß dieser Geist der Mäßi-

gung und Fürsorge für das allgemeine Wohl der Völker auch in den nunmehr zu eröffnenden Unterhandlungen herrschen, und daß in Folge hiervon der im fünften Punkte des Programms ausgedrückte Vorbehalt des Rechtes der kriegführenden Mächte, besondere Bedingungen noch außer den vier Garantiepunkten in einem europäischen Interesse aufzustellen, nicht in einer Weise gebraucht werden wird, die ihm die Wirkung geben könnte, das so glücklich eingeleitete Werk des Friedens von Neuem zu gefährden.

Als Mitglied des deutschen Bundes aber hofft der kaiserliche Hof, es möge diese hohe Versammlung von der gegenwärtigen Mittheilung Anlaß nehmen, vor Europa zu bekunden, daß das gesammte Deutschland im Vereine mit Oesterreich die Grundlagen annimmt und aufrecht zu erhalten Willens ist, auf welchen durch die bevorstehenden Unterhandlungen der allgemeine Friede fest und dauerhaft errichtet werden soll.

CCCCXIV.

Analyse einer Depesche des Frhrn. von Manteuffel an die königl. Gesandten in London und Paris vom 10. (?) Februar 1856.

Freiherr von Manteuffel spricht sich darin über die Stellung zu der Friedensfrage den Westmächten gegenüber aus. Im Ganzen wird dieser Standpunkt in der Art wie in den nach Wien erlassenen Actenstücken bezeichnet. Zum Beweise, daß es den westmächtlichen Friedensbedingungen zustimme, beruft sich Preußen auf die Unterstützung, die es denselben in Petersburg habe angedeihen lassen. Es sei daher auch zur Unterzeichnung der Präliminarien bereit, wenn es eingeladen werde. Wenn man aber verlange, daß es seine Zustimmung in einer bindenden Form documentire, so könne diesseits nicht eingesehen werden, wozu man sich binden solle, ferner wird aber auch in der Depesche die Frage aufgeworfen, ob sich denn Oesterreich irgendwie gebunden habe und wozu. Mit dieser Frage geht die Depesche auf eine Erörterung des Verhältnisses der preußischen zur österreichischen Politik ein. Von Seiten Oesterreichs sei Preußen bei der Esterhazyschen Mission mitzuwirken nicht durch eine Mittheilung von Cabinet zu Cabinet, sondern nur durch ein Handschreiben des Kaisers an Se. Majestät unseren König aufgefordert worden. Nach der Annahme der Esterhazyschen Propositionen durch Rußland habe Oesterreich das preußische Cabinet zu veranlassen gesucht, es möge auf die Westmächte dahin wirken, daß sich diese nunmehr streng innerhalb der fünf Punkte hielten.

CCCCXV.

Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 21. Februar 1856.*)

Der deutsche Bund — im Anschluß an seine Beschlüsse vom 24. Juli und 9. December 1854, dann vom 8. Februar u. 26. Juli 1855 — erkennt in den vom kais. österreichischen Hofe dem kais. russischen Cabinet empfohlenen, von sämmtlichen kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit Dank und Befriedigung die Grundlagen, auf welchen die Herstellung des allgemeinen

*) Der Wortlaut des Beschlusses ist noch nicht bekannt geworden.

Friedens feſt und dauerhaft herbeizuführen iſt. Daß dieſes bald geſchehe, erkennt der Bund als ein europäiſches Bedürfniß an. Demgemäß wird er ſich die Aufrechterhaltung jener Grundlagen auch zu ſeiner eigenen Aufgabe ſtellen, unter Vorbehalt ſeines freien Urtheils beſonders rückſichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden Specialbedingungen. In Würdigung der in dieſer Richtung bereits von Oeſterreich und Preußen vorgenommenen Schritte ſpricht der deutſche Bund die vertrauensvolle Zuverſicht aus, daß beide hohe Regierungen auch fernerhin den Intereſſen des Geſammtvaterlandes ihre dankenswerthe Fürſorge und Aufmerkſamkeit widmen werden.

CCCCXVI.

Analyſe einer Depeſche des däniſchen Miniſters d. a. A. v. 4. Januar 1856.*)

(Nach einer Correſpondenz des Journal le Nord.)

Der Miniſter des Auswärtigen richtete am 4. Januar an alle europäiſchen Regierungen ein Umlaufſchreiben, in welchem unſere Regierung in Bezug auf Schweden, das trotz ſeines Vertrages vom 21. November von Neuem ſeine ſtrenge Neutralität erklärt, als Grundſätze ihrer Politik drei Punkte aufſtellt, welche ſie zu befolgen entſchloſſen iſt und die ſie in ihren Beziehungen zu anderen Nationen während der Dauer des jetzigen Krieges zur Richtſchnur nehmen wird. In dem erſten Punkte erklärt Dänemark wiederholt an Europa, daß es eine ſtrenge Neutralität gegen die kriegführenden Mächte aufrecht halten will und jede Art von Solidarität mit den Verpflichtungen ablehnt, welche der Vertrag vom 21. Novbr. in der Folge etwa Schweden einer der Weſtmächte gegenüber auferlegen könnte; Dänemark will in dieſer Beziehung ſich vollſtändige Freiheit des Handelns bewahren, ohne Schweden irgendwie auf das neue politiſche Terrain, auf welches es durch den Vertrag vom 21. Novbr. geführt werden könnte, zu folgen. In dem zweiten Pnnkte wiederholt unſere Regierung den auswärtigen Mächten gleichfalls ihre bündige Erklärung, daß ſie durchaus neutral in dem europäiſchen Streite bleiben und durchaus keinen thätigen Antheil daran nehmen wolle, weder durch ein Kontingent von Landtruppen, noch durch ihre Flotte, zu Gunſten irgend eines der kriegführenden Theile. In dem dritten Punkte des Cirkulars erklärt der Miniſter des Auswärtigen, daß es dem Könige von Dänemark als Souverain eines freien und unabhängigen Staates freiſtehen müſſe, das Verfahren zu wählen, welches er als den Intereſſen des däniſchen Volkes am zuträglichſten erachte, während er deſſen ungeachtet den übrigen Nationen Europa's gegenüber nach wie vor freundſchaftliche Beziehungen und gutes Einvernehmen beobachte.

---

*) Die offizielle Berlingſche Tidende hatte die Exiſtenz ſolcher Circulardepeſche in Abrede geſtellt; der Correſpondent des le Nord hat jedoch ſeine Behauptung beſtimmt aufrecht erhalten und über den Eingang der Depeſche noch hinzugefügt, „daß der Miniſter der a. A. in ſehr entſchiedenen Ausdrücken ſein Befremden über die Heimlichkeit ausdrückt, mit welcher die Regierungen von Schweden, Frankreich und England die Verhandlungen umgeben haben, welche zum Abſchluß des Vertrags vom 21. November führten. Dieſe Vorwürfe ſind insbeſondere gegen Schweden gerichtet und das Recht dazu wird aus dem Vertrag über eine ſtricte Neutralität hergeleitet, der zwiſchen Dänemark und dieſem Staat im Februar 1854 abgeſchloſſen ſei und noch in voller Kraft beſtehe.“ Ein Correſpondent der Indep. Belge löſt den Widerſpruch der verſchiedenen Behauptungen der genannten Blätter durch die Mittheilung, daß das betreffende Aktenſtück allerdings keine Circulardepeſche geweſen, ſondern einfach als Antwort auf eine Anfrage einer andern Macht ergangen ſei.

CCCCXVII.

Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Juli 1855.

(Wortlaut.)

Die deutsche Bundesversammlung beschließt:

1) der Kaiserlichen Regierung ihren Dank für die erhaltene Mittheilung und für die Bestrebungen, welche dieselbe der Herstellung des Europäischen Friedens gewidmet hat, auszusprechen;

2) sich damit einverstanden zu erklären, daß die dermalige Lage im Hinblick auf die in Mitte liegenden Bundesbeschlüsse vom 24. Juli und 9. December v. J. keine Veranlassung für den Bund enthalte, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen oder die bestehenden zu erweitern;

3) anzuerkennen, wie das Interesse des Friedens erfordert, daß der Bund in seiner bisherigen Stellung fest und einig verharre, und die am 8. Februar d. J. beschlossene Bereitstellung der Contingente vorläufig fortdauern lasse.

Register.

Seite

349. Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschl. 30. Oct. 1853. 223
350. Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel an die königl. Gesandten in Deutschland . . . . . 31. Oct. 1853. 223
351. Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandten in Deutschl. 6. Novbr. 1853. 224
352. Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel an die königl. Gesandten in Deutschland . . . . . 16. März 1854. 225
353. Erklärung Oesterreichs u. Preußens in der Bundestgssitz. v. 20. Juli 1854. 227
354. Verhandlung der Bundesversammlung . . . . . 24. Juli 1854. 229
355. Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandten in Deutschl. 28. Juli 1854. 232
356. Erklärung Oesterreichs und Preußens, die oriental. Frage betr., in der Bundestagssitzung . . . . . 17. August 1854. 233
357. Depesche des Grafen Buol an den Grafen Val. Esterhazy in St. Petersburg. 12. September 1854. 235
358. Cirkulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandten in Deutschland. 6. Januar 1854. 238
359. Circulardepesche des Grafen Cavour an die königl. sardinischen Gesandten. 4. März 1855. 241
360. Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien, 17. Juni 1855. 242
361. Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien, 5. Juli 1855. 244
362. Oesterreichische Vorlage am Bundestage . . . . . 19. Juli 1855. 247
363. Instruction Graf Clarendons für Lord John Russell . . 22. Febr. 1855. 251
364. Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff, 16. Juni 1855. 255
365. Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell . . 3. April 1855. 256
366. Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell . . 3. April 1855. 259
367. Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . . 10. April 1855. 261
368. Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . 12. April 1855. 263
369. Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell . 16. April 1855. 265
370. Depesche Lord John Russels an Graf Clarendon . . . 16. April 1855. 266
371. Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell . 18. April 1855. 267
372. Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . 16. April 1855. 267
373. Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . 18. April 1855. 270
374. Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . 18. April 1855. 271
375. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland. 21. April 1855. 271
376. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland. 24. April 1855. 273

Seite

377. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland. 24. April 1855. 273
378. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 8. Mai 1855. 274
379. Depesche des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon . 16. Mai 1855. 278
380. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 29. Mai 1855. 279
381. Depesche des Grafen Buol an Graf Colloredo . . . . . 20. Mai 1855. 281
382. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 2. Juni 1855. 289
383. Depesche des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon . 5. Juni 1855. 292
384. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 12. Juni 1855. 293
385. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 13. Juni 1855. 294
386. Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 13. Juni 1855. 296
387. Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff. 6. Juli 1855. 298
388. Beschluß der Bundesversammlung . . . . . 26. Juli 1855. 299
(Siehe unter Nr. 417 — den Wortlaut. —)
389. Summarische Inhaltsangabe einer Circular-Depesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland . . . . . Auguft 1855. 299
390. Summarische Inhaltsangabe einer Circulardepesche des Freih. v. Manteuffel . . . . . Auguft 1855. 299
391. Aus der Rede des Lordkanzlers bei Vertag. des Parlaments, 14. Auguft 1855. 299
392. Artikel der offiziellen preuß. Correspondenz . . . . . 17. Oct. 1855. 300
393. Artikel der offiziellen preuß. Correspondenz . . . . . 1. Nov. 1855. 301
394. Rede des Kaisers Napoleon . . . . . 15. Nov. 1855. 301
395. Circulardepesche des Grafen Walewski . . . . . Nov. 1855. 302
396. Passus aus der Thronrede des Königs von Preußen . . 29. Nov. 1855. 303
397. Neutralitäts-Erklärung der königl. dänischen (resp. schwedischen) Regierung . . . . . 20. Dezember 1853. 304
398. Vertrag zwischen Schweden, Frankreich und England / Traité . . . . . } 21. Nov. 1855. 306 307
399. Circulardepesche des schwedischen Ministers der a. A. . . 18. Dez. 1855. 308
400. Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg. 16. Dez. 1855. 310
401. Präliminarien-Entwurf / Projet de Préliminaires } 311
402. Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff. 23. Dez. 1855. 314
403. Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff . 5. Januar 1856. 315
404. Summarische Inhaltsangabe einer Depesche des Grafen Walewski an die kaiserl. Gesandten in Stuttgart, Dresden ꝛc. . . . . 9. Januar 1856. 317
405. Artikel des Journal de St. Petersburg . . . . . 20. Januar 1856. 319
406. Artikel der offiziellen Preuß. Correspondenz . . . . . 16. Januar 1856. 320
407. Depesche des Grafen Buol an den kaiserl. Gesandten Graf Esterhazy in Berlin . . . . . 20. Januar 1856. 321
408. Depesche des Frhn. v. Manteuffel an den königl. Gesandten in Wien. 26. Januar 1856. 322
409. Passus aus der Thronrede der Königin Victoria . . . 31. Januar 1856. 323
410. Protokoll einer Conferenz gehalten zu Wien am 1. Februar 1856 / Protocole etc. etc. } . . 324
411. Depesche des Frhn. v. Manteuffel an den königl. Gesandten Graf Arnim in Wien . . . . . 3. Februar 1856. 324

Seite

412. Circulardepeſche des Freiherrn v. Manteuffel an die königl. Geſandten in Deutſchland . . . . . 3. Februar 1856. 325
413. Vorlage der kaiſerl. Oeſterreich. Regierung in der Sitzung der Bundesverſammlung . . . . . 7. Februar 1856. 326
414. Analyſe einer Depeſche des Frhn. v. Manteuffel an die kaiſerl. Geſandten in London und Paris . . . . . 10. Febr. 1856. 328
415. Beſchluß der Bundesverſammlung . . . . . 21. Febr. 1856. 328
416. Analyſe einer Depeſche des däniſchen Miniſters der a. A. 4. Jan. 1856. (Ergänzung zu den Aktenſtücken Nr. 397 — 399.)
417. Beſchluß der Bundesverſammlung . . . . . 26. Juli 1855. (Ergänzung zu Nr. 388.)

Buchdruckerei von Guſtav Lange in Berlin.

Aktenstücke.

CCCCXVIII.

Ergänzung zu Nr. CCCCXV.

Vortrag des vereinigten politisch-orientalischen und militärischen Ausschusses in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. Februar 1856.

Durch die von dem kaiserl. österreichischen Präsidialgesandten in der Sitzung vom 7. d. M. gemachte Mittheilung ist der hohen Versammlung offizielle Kunde von den Verhandlungen geworden, welche in jüngster Zeit zum Zwecke der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens gepflogen worden sind, und welche zur Annahme eines Präliminar-Entwurfs geführt haben, auf dessen Grund demnächst zur Eröffnung von Friedens-Unterhandlungen geschritten werden wird. Die vereinigten Ausschüsse, welchen diese Mittheilung zum gutachtlichen Vortrage überwiesen worden ist, glauben sich allseitigen Einverständnisses versichert halten zu dürfen, wenn sie vor Allem des Dankes, zu welchem die Vorlage des kaiserlichen Hofes die hohe Versammlung verpflichtet und der freudigen Theilnahme erwähnen, mit welcher die eröffnete Aussicht auf baldige Wiederherstellung des Friedens zu begrüßen ist. Die Bedingungen, die nach Ausweis der Vorlage den Inhalt des abzuschließenden Friedensvertrages zu bilden bestimmt sind, beruhen in der Wesenheit auf der Grundlage der vier Punkte, welche die Höfe von Wien, Paris und London durch Notenaustausch vom 8. August 1854 festgestellt und die hohe Bundesversammlung ihrem wesentlichen Inhalte nach als eine geeignete Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes anerkannt, deren ersten und zweiten insbesondere aber sie auch vom Standpunkte der deutschen Interessen sich angeeignet und festhalten zu wollen erklärt hat.

Diese vier Garantiepunkte sind im Verlaufe der Verhandlungen näher erläutert und weiter entwickelt, und in dem dermaligen, aus der Beilage 2 zu der Mittheilung des kaiserlichen Präsidialgesandten zu entnehmenden Umfange von den zunächst betheiligten kriegführenden Mächten angenommen worden. Bei dieser Sachlage glauben die berichtenden Ausschüsse sich jeder weiteren Erörterung über den Inhalt der gewonnenen Friedensgrundlagen enthalten und lediglich hervorzuheben zu sollen, daß die deutschen Interessen, zu welchen die ersten beiden Punkte, wie unter dem 9. Dezember 1854 bereits anerkannt worden ist, in besonderer Beziehung stehen, volle Wahrung gefunden haben.

Im Einklange mit dem erwähnten Beschlusse vom 9. Dezbr. 1854 werden die Ausschüsse hiernach zunächst zu begutachten haben, daß auch der deutsche Bund in den bereits feststehenden Punkten der Präliminarien die Grundlage erkennen möge, auf welcher die Herstellung des allgemeinen Friedens herbeizuführen ist. Daß die zu diesem Zwecke demnächst sich eröffnenden Unterhandlungen in Bälde

zu einem befriedigenden Ergebnisse führen, stellt sich als ein allseitig gefühltes Bedürfniß dar, und es wird sich die Unterstützung der desfallsigen Bestrebungen deshalb von selbst empfehlen. Zu der in allen Theilen Europas freudig begrüßten Wendung zum Frieden haben die von dem königlich preußischen Cabinette und von den anderen deutschen Bundesgenossen unterstützten Bemühungen des kaiserlich österreichischen Hofes wesentlich beigetragen, und es liegt hierin eine Bürgschaft dafür, daß die endliche Errichtung des allgemeinen Friedens auf der gewonnenen Grundlage und die allseitige unverrückte Feststellung der letzteren um so sicherer zu hoffen ist, wenn der Bund in fester Einigkeit sein Gewicht hierfür geltend macht.

Die hohe Versammlung hat bereits unterm 9. Dezember 1854 es als Bedürfniß anerkannt, gemeinschaftlich mit Oesterreich und Preußen auf die Annahme der für geeignet gehaltenen Grundlage künftiger Friedensverhandlungen hinzuwirken und die Friedensbestrebungen auf dieser Basis nachdrücklich zu verfolgen; sie hat ferner unter dem 26. Juli v. J. kund gegeben, wie das Interesse des Friedens es erfordere, daß der Bund in seiner bisherigen Stellung fest und einig verharre; im Anschlusse hieran wird sich der deutsche Bund auch jetzt die Aufrechthaltung der gewonnenen festeren Friedensgrundlage nach Maßgabe der sich hierzu bei den Unterhandlungen oder sonst darbietenden Gelegenheit und der eintretenden Falles hierüber zu fassenden weiteren Beschlüsse, zur Aufgabe zu stellen haben, und daß solches nunmehr beschlossen werde, glauben die berichtenden Ausschüsse gleichfalls beantragen zu sollen.

Wenn sich indessen bei der aus den ferneren Unterhandlungen hervorgehenden Spezialisirung der Friedensbedingungen voraussichtlich noch manche Einzelnheiten und Meinungsverschiedenheiten ergeben können, deren Inhalt und Tragweite noch nicht bekannt sind, so versteht es sich wohl von selbst, daß bezüglich derselben nicht minder, als in Betreff der von den kriegführenden Mächten auf Grund des vorbehaltenen Artikel 5 der Präliminar-Entwürfe zu stellenden besonderen Bedingungen, dem Bunde, wie den zunächst betheiligten Mächten, das freie Urtheil und die eigene Auslegung unbenommen bleibe.

Endlich glauben die Ausschüsse, in Würdigung der Bestrebungen, welche die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin der Wiederherstellung des Friedens so beharrlich und erfolgreich zugewendet haben, sowohl einer Pflicht der Dankbarkeit zu genügen, als dem Allgemeinen Besten vorzusehen, wenn sie es bevorworten, die vertrauensvolle Zuversicht auszusprechen, daß beide hohe Regierungen fortfahren werden, den Interessen des Gesammtvaterlandes ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen."

Der Ausschuß schlägt der Bundesversammlung folgenden Beschluß zur Annahme vor:

„Der deutsche Bund — im Anschluß an seine Beschlüsse vom 24. Juli und 9. December 1854, dann vom 8. Februar u. 26. Juli 1855 — erkennt in den vom kais. österreichischen Hofe dem kais. russischen Cabinet empfohlenen, von sämmtlichen kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit Dank und Befriedigung die Grundlagen, auf welchen die Herstellung des allgemeinen Friedens fest und dauerhaft herbeizuführen ist. Daß dieses bald geschehe, erkennt der Bund als ein europäisches Bedürfniß an. Demgemäß wird er sich die Aufrechthaltung jener Grundlagen auch zu seiner eigenen Aufgabe stellen, unter Vorbehalt seines freien Urtheils, rücksichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden

CCCCXVIII.

Ergänzung zu Nr. CCCCXV.

Vortrag des vereinigten politisch-orientalischen und militärischen Ausschusses in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. Februar 1856.

„Durch die von dem kaiserl. österreichischen Präsidialgesandten in der Sitzung vom 7. d. M. gemachte Mittheilung ist der hohen Versammlung offizielle Kunde von den Verhandlungen geworden, welche in jüngster Zeit zum Zwecke der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens gepflogen worden sind, und welche zur Annahme eines Präliminar-Entwurfs geführt haben, auf dessen Grund demnächst zur Eröffnung von Friedens-Unterhandlungen geschritten werden wird. Die vereinigten Ausschüsse, welchen diese Mittheilung zum gutachtlichen Vortrage überwiesen worden ist, glauben sich allseitigen Einverständnisses versichert halten zu dürfen, wenn sie vor Allem des Dankes, zu welchem die Vorlage des kaiserlichen Hofes die hohe Versammlung verpflichtet und der freudigen Theilnahme erwähnen, mit welcher die eröffnete Aussicht auf baldige Wiederherstellung des Friedens zu begrüßen ist. Die Bedingungen, die nach Ausweis der Vorlage den Inhalt des abzuschließenden Friedensvertrages zu bilden bestimmt sind, beruhen in der Wesenheit auf der Grundlage der vier Punkte, welche die Höfe von Wien, Paris und London durch Notenaustausch vom 8. August 1854 festgestellt und die hohe Bundesversammlung ihrem wesentlichen Inhalte nach als eine geeignete Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes anerkannt, deren ersten und zweiten insbesondere aber sie auch vom Standpunkte der deutschen Interessen sich angeeignet und festhalten zu wollen erklärt hat.

Diese vier Garantiepunkte sind im Verlaufe der Verhandlungen näher erläutert und weiter entwickelt, und in dem dermaligen, aus der Beilage 2 zu der Mittheilung des kaiserlichen Präsidialgesandten zu entnehmenden Umfange von den zunächst betheiligten kriegführenden Mächten angenommen worden. Bei dieser Sachlage glauben die berichtenden Ausschüsse sich jeder weiteren Erörteruug über den Inhalt der gewonnenen Friedensgrundlagen enthalten und lediglich hervorzuheben zu sollen, daß die deutschen Interessen, zu welchen die ersten beiden Punkte, wie unter dem 9. Dezember 1854 bereits anerkannt worden ist, in besonderer Beziehung stehen, volle Wahrung gefunden haben.

Im Einklange mit dem erwähnten Beschlusse vom 9. Dezbr. 1854 werden die Ausschüsse hiernach zunächst zu begutachten haben, daß auch der deutsche Bund in den bereits feststehenden Punkten der Präliminarien die Grundlage erkennen möge, auf welcher die Herstellung des allgemeinen Friedens herbeizuführen ist. Daß die zu diesem Zwecke demnächst sich eröffnenden Unterhandlungen in Bälde zu einem befriedigenden Ergebnisse führen, stellt sich als ein allseitig gefühltes Bedürfniß dar, und es wird sich die Unterstützung der desfallsigen Bestrebungen deshalb von selbst empfehlen. Zu der in allen Theilen Europas freudig begrüßten Wendung zum Frieden haben die von dem königlich preußischen Cabinette und von den anderen deutschen Bundesgenossen unterstützten Bemühungen des kaiserlich österreichischen Hofes wesentlich beigetragen, und es liegt hierin eine Bürgschaft dafür, daß die endliche Errichtung des allgemeinen Friedens auf der gewonnenen Grundlage und die allseitige unverrückte Feststellung der letzteren um so sicherer zu hoffen ist, wenn der Bund in fester Einigkeit sein Gewicht hierfür geltend macht.

„Die hohe Versammlung hat bereits unter'm 9. Dezember 1854 es als Bedürfniß anerkannt, gemeinschaftlich mit Oesterreich und Preußen auf die Un-

nahme der für geeignet gehaltenen Grundlage künftiger Friedensverhandlungen hinzuwirken und die Friedensbestrebungen auf dieser Basis nachdrücklich zu verfolgen; sie hat ferner unter dem 26. Juli v. J. kund gegeben, wie das Interesse des Friedens es erfordere, daß der Bund in seiner bisherigen Stellung fest und einig verharre; im Anschlusse hieran wird sich der deutsche Bund auch jetzt die Aufrechthaltung der gewonnenen festeren Friedensgrundlage nach Maßgabe der sich hierzu bei den Unterhandlungen oder sonst darbietenden Gelegenheit und der eintretenden Falles hierüber zu fassenden weiteren Beschlüsse, zur Aufgabe zu stellen haben, und daß solches nunmehr beschlossen werde, glauben die berichtenden Ausschüsse gleichfalls beantragen zu sollen.

Wenn sich indessen bei der aus den ferneren Unterhandlungen hervorgehenden Spezialisirung der Friedensbedingungen voraussichtlich noch manche Einzelnheiten und Meinungsverschiedenheiten ergeben können, deren Inhalt und Tragweite noch nicht bekannt sind, so versteht es sich wohl von selbst, daß bezüglich derselben nicht minder, als in Betreff der von den kriegführenden Mächten auf Grund des vorbehaltenen Artikel 5 der Präliminar-Entwürfe zu stellenden besonderen Bedingungen, dem Bunde, wie den zunächst betheiligten Mächten, das freie Urtheil und die eigene Auslegung unbenommen bleibe.

Endlich glauben die Ausschüsse, in Würdigung der Bestrebungen, welche die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin der Wiederherstellung des Friedens so beharrlich und erfolgreich zugewendet haben, sowohl einer Pflicht der Dankbarkeit zu genügen, als dem Allgemeinen Besten vorzusehen, wenn sie es bevorworten, die vertrauensvolle Zuversicht auszusprechen, daß beide hohe Regierungen fortfahren werden, den Interessen des Gesammtvaterlandes ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen."

Der Ausschuß schlägt der Bundesversammlung folgenden Beschluß zur Annahme vor:

„Der deutsche Bund — im Anschluß an seine Beschlüsse vom 24. Juli und 9. December 1854, dann vom 8. Februar u. 26. Juli 1855 — erkennt in den vom kais. österreichischen Hofe dem kais. russischen Cabinet empfohlenen, von sämmtlichen kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit Dank und Befriedigung die Grundlagen, auf welchen die Herstellung des allgemeinen Friedens fest und dauerhaft herbeizuführen ist. Daß dieses bald geschehe, erkennt der Bund als ein europäisches Bedürfniß an. Demgemäß wird er sich die Aufrechterhaltung jener Grundlagen auch zu seiner eigenen Aufgabe stellen, unter Vorbehalt seines freien Urtheils, rücksichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden Specialbedingungen. In Würdigung der in dieser Richtung bereits von Oesterreich und Preußen vorgenommenen Schritte spricht der deutsche Bund die vertrauensvolle Zuversicht aus, daß beide hohe Regierungen auch fernerhin den Interessen des Gesammtvaterlandes ihre dankenswerthe Fürsorge und Aufmerksamkeit widmen werden."

Nach dem officiellen Bericht über die Sitzung der Bundesversammlung vom 21. d. M. hat die Versammlung einstimmig den Ausschuß-Anträgen entsprechenden Beschluß gefaßt. Die Motive sind dagegen, wie es heißt, nur von der Majorität acceptirt worden.

Es erscheint daher die Fassung des Beschlusses in Nr. 415, welche von einigen Blättern positiv behauptet wurde und wonach derselbe lauten soll: „unter Vorbehalt seines freien Urtheils, besonders rücksichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden Spezialbedingungen", doch wohl nicht authentisch.

Specialbedingungen. In Würdigung der in dieser Richtung bereits von Oesterreich und Preußen vorgenommenen Schritte spricht der deutsche Bund die vertrauensvolle Zuversicht aus, daß beide hohe Regierungen auch fernerhin den Interessen des Gesammtvaterlandes ihre dankenswerthe Fürsorge und Aufmerksamkeit widmen werden."

Nach dem officiellen Bericht über die Sitzung der Bundesversammlung vom 21. d. M. hat die Versammlung einstimmig den Ausschuß-Anträgen entsprechenden Beschluß gefaßt. Die Motive sind dagegen, wie es heißt, nur von der Majorität acceptirt worden.

Darnach ist die Fassung des Beschlusses in Nr. 415, welche von einigen Blättern positiv behauptet wurde und wonach derselbe lauten soll: „unter Vorbehalt seines freien Urtheils, besonders rücksichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden Spezialbedingungen", nicht authentisch.

CONGRÈS DE PARIS.

TRAITÉ DE PAIX DU 30 MARS 1856.

CONVENTIONS-ANNEXES.

DÉCLARATION RÉGLANT DIVERS POINTS DE DROIT MARITIME.

CCCCXIX.

Traité.

AU NOM DE DIEU TOUT-PUISSANT.

Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et l'Empereur des Ottomans, animés du désir de mettre un terme aux calamités de la guerre, et voulant prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, ont résolu de s'entendre avec Sa Majesté l'Empereur d'Autriche sur les bases à donner au rétablissement et à la consolidation de la paix, en assurant, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman.

A cet effet, Leursdites Majestés ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

Le sieur Charles Ferdinand, Comte de Buol-Schauenstein, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de Léopold d'Autriche, et Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Fer de première classe, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier des Ordres de l'Aigle-Noir et de l'Aigle-Rouge de Prusse, Grand-Croix des Ordres Impériaux d'Alexandre Newski en brillants, et de l'Aigle-Blanc de Russie, Grand-Croix de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem, décoré de l'Ordre Impérial du Médjidié de première classe, etc., etc., etc., son Chambellan et Conseiller intime actuel, son Ministre de la Maison et des Affaires étrangères, Président de la Conférence des Ministres,

Et le sieur Joseph-Alexandre, Baron de Hübner, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Couronne de Fer, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, son Conseiller intime actuel et son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à la Cour de France;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Le sieur Alexandre, comte Colonna Walewski, Sénateur de l'Empire, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre équestre des Séraphins, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, décoré de l'Ordre Impérial du Médjidié de

Der Pariſer Congreß.

Friedensvertrag vom 30. März 1856.

Specialconventionen.

Declaration zur Regelung mehrerer Punkte des Seerechts.

CCCCXIX.

Friedensvertrag.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Ihre Majeſtäten der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiſer aller Reuſſen, der König von Sardinien und der Kaiſer der Ottomanen, beſeelt von dem Wunſche, dem Unheil des Krieges ein Ziel zu ſetzen, und in der Abſicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, woraus derſelbe hervorgegangen, vorzubeugen, haben beſchloſſen, ſich mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich über die Grundlagen der Wiederherſtellung und Befeſtigung des Friedens zu verſtändigen, und durch wirkſame und gegenſeitige Bürgſchaften die Unabhängigkeit und Integrität des ottomaniſchen Reichs ſicherzuſtellen. Zu dieſem Ende haben Ihre gedachten Majeſtäten zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Herrn Carl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenſtein, Großkreuz des Kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold-Ordens und Ritter des Ordens der Eiſernen Krone erſter Klaſſe, Großkreuz des kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des preußiſchen Schwarzen und Rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Kaiſerlich ruſſiſchen Alexander Newski-Ordens in Brillanten und des Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Ordens St. Johann's von Jeruſalem, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden erſter Klaſſe u. ſ. w., Ihren Kammerhern und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren Miniſter des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Präſidenten des Miniſter-Rathes,

und den Herrn Joſeph Alexander Freiherrn von Hübner, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens der Eiſernen Krone, Großoffizier des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am franzöſiſchen Hofe;

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski, Senator des Kaiſerreichs, Großoffizier des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter Großkreuz des ritterlichen Seraphinen-Ordens, Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden erſter Klaſſe u. ſ. w., Ihren Miniſter und Staatsſecretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

première classe, etc., etc., etc., son Ministre et Secrétaire d'Etat au département des Affaires étrangères,

Et le sieur François-Adolphe, Baron de Bourqueney, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur et de l'Ordre de Léopold d'Autriche, décoré du portrait du Sultan en diamants, etc., etc., etc., son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande:

Le très-honorable George-Guillaume-Frédéric, Comte de Clarendon, Baron Hyde de Hindon, Pair du Royaume-Uni, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil privé, Chevalier du très-noble Ordre de la Jarretière, Chevalier Grand-Croix du très-honorable Ordre du Bain, Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté pour les Affaires étrangères,

Et le très-honorable Henri-Richard-Charles, Baron Cowley, Pair du Royaume-Uni, Conseiller de Sa Majesté en son Conseil privé, Chevalier Grand-Croix du très-honorable Ordre du Bain, et Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire de Sa Majesté près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Le sieur Alexis, Comte Orloff, son Aide de Camp général et Général de cavalerie, Commandant du Quartier général de Sa Majesté, Membre du Conseil de l'Empire et du Comité des Ministres, décoré des deux Portraits en diamants de Leurs Majestés feu l'Empereur Nicolas et l'Empereur Alexandre II, Chevalier de l'Ordre de Saint-André en diamants et des Ordres de Russie, Grand-Croix de l'Ordre de Saint-Etienne d'Autriche de première classe, de l'Aigle-Noir de Prusse en diamants, de l'Annonciade de Sardaigne et de plusieurs autres Ordres étrangers,

Et le sieur Philippe, Baron de Brunnow, son Conseiller privé, son envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Germanique et près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, Chevalier de l'Ordre de Saint-Wladimir de première classe, de Saint-Alexandre-Newski enrichi de diamants, de l'Aigle-Blanc, de Sainte-Anne de première classe, de Saint-Stanislas de première classe, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse de première classe, Commandeur de l'Ordre de Saint-Etienne d'Autriche, et de plusieurs autres Ordres étrangers;

Sa Majesté le Roi de Sardaigne:

Le sieur Camille Benso, Comte de Cavour, Grand-Croix de l'Ordre des Saints-Maurice et Lazare, Chevalier de l'Ordre du Mérite civil de Savoie, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, décoré de l'Ordre Impérial du Médjidié de première classe, Grand-Croix de plusieurs autres ordres étrangers, président du Conseil des Ministres, et son Ministre et secretaire d'Etat pour les finances,

Et le sieur Salvator, Marquis de Villamarina, Grand-Croix de l'Ordre des Saints-Maurice et Lazare, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à la Cour de France;

Et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Mouhammed-Emin-Aali-Pacha, Grand-Vézir de l'Empire Ottoman, dé-

und den Herrn Franz Adolph Freiherrn von Bourqueney, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion und des öſterreichiſchen Leopold-Ordens, decorirt mit dem Bildniß des Sultans in Diamanten u. ſ. w., Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei S. Kaiſerlich Königlich apoſtoliſchen Majeſtät;

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den ſehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde de Hindon, Pair des vereinigten Königreiches, Mitglied des geheimen Raths Ihrer britiſchen Majeſtät, Ritter des ſehr edlen Hoſenband-Ordens, Ritter-Großkreuz des ſehr ehrenwerthen Bath-Ordens, erſten Staatsſecretär Ihrer Majeſtät für die auswärtigen Angelegenheiten,

und den ſehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Baron Cowley, Pair des vereinigten Königreiches, Mitglied des geheimen Raths Ihrer britiſchen Majeſtät, Ritter-Großkreuz des ſehr ehrenwerthen Bath-Ordens, außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter Ihrer Majeſtät bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen;

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, den Herrn Alexis Grafen Orloff, Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Commandanten des Hauptquartiers Sr. Majeſtät, Mitglied des Reichsraths und des Miniſter-Comités, decorirt mit den beiden Bildniſſen Ihrer Majeſtäten des verewigten Kaiſers Nicolaus und des Kaiſers Alexander II. in Diamanten, Ritter des St. Andreas-Ordens in Diamanten und der ruſſiſchen Orden, Großkreuz des öſterreichiſchen St. Stephan-Ordens erſter Klaſſe, des preußiſchen Schwarzen Adler-Ordens mit Diamanten, des ſardiniſchen Annunciaten-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden,

und den Herrn Philipp Freihern von Brunnow, Ihren Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Miniſter beim deutſchen Bunde und bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen, Ritter des St. Wladimir-Ordens erſter Klaſſe, des Alexander Newski Ordens mit Diamanten, des Ordens vom weißen Adler, des St. Annen Ordens erſter Klaſſe, des St. Stanislaus-Ordens erſter Klaſſe, Großkreuz des preußiſchen Rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe, Commandeur des öſterreichiſchen St. Stephan-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden;

Se. Majeſtät der König von Sardinien, den Herrn Camill Benſo Grafen von Cavour, Großkreuz des St. Mauritius und St. Lazarus-Ordens, Ritter des ſavoyiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden erſter Klaſſe, Großkreuz mehrerer anderer fremder Orden, Präſident des Miniſterathes und Ihren Miniſter-Staatsſecretär für die Finanzen,

und den Herrn Salvator, Marquis von Villamarina, Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Großoffizier des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion u. ſ. w., Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am franzöſiſchen Hofe;

und Se. Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen, den Mouhammed Emin Aali Paſcha, Großvezier des ottomaniſchen Kaiſerreichs, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden und dem Verdienſt-Orden I. Klaſſe, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, des öſterreichiſchen St. Stephans-Ordens, des preußiſchen Rothen Adler-Ordens, des ruſſiſchen St. Annen-

coré des Ordres Impériaux du Médjidié et du Mérite de première classe, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, de Saint-Etienne d'Autriche, de l'Aigle-Rouge de Prusse, de Sainte-Anne de Russie, des Saints-Maurice et Lazare de Sardaigne, de l'Etoile Polaire de Suède, et de plusieurs autres Ordres étrangers,

Et Mehemmed-Djémil-Bey, décoré de l'Ordre Impérial du Médjidié de seconde classe, et Grand-Croix de l'Ordre des Saints-Maurice et Lazare, son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Français, accrédité, en la même qualité, près Sa Majeste le Roi de Sardaigne;

Lesquels se sont réunis en Congrès à Paris.

L'entente ayant été heureusement établie entre eux, Leurs Majestés L'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et l'Empereur des Ottomans, considérant que, dans un intérêt européen, Sa Majesté le Roi de Prusse, signataire de la Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, devait être appelée à participer aux nouveaux arrangements à prendre, et appréciant la valeur qu'ajouterait à une oeuvre de pacification générale le concours de Sadite Majesté, l'ont invitée à envoyer des Plénipotentiaires au Congrès.

En conséquence, Sa Majesté le Roi de Prusse a nommé pour ses Plénipotentiaires, savoir:

Le sieur Othon-Théodore, Baron de Manteuffel, Président de son Conseil et son Ministre des Affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, couronne et sceptre; Grand Commandeur de l'Ordre de Hohenzollern, Chevalier de l'Ordre de Saint-Jean de Prusse, Grand-Croix de l'Ordre Saint-Etienne de Hongrie, Chevalier de l'Ordre de Saint-Alexandre Newski, Grand-Croix de l'Ordre des Saints-Maurice et Lazare, et de l'Ordre du Nichan-Iftihar de Turquie, etc.,

Et le sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François, Comte de Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein, son Conseiller privé actuel, son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à la Cour de France, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse, seconde classe, avec feuilles de chêne et plaque, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern, première classe, etc., etc.

Les Plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Sardaigne, Sa Majesté Impériale le Sultan, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, ainsi qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. 2. La paix étant heureusement rétablie entre Leursdites Majestés, les territoires conquis ou occupés par leurs armées, pendant la guerre, seront réciproquement évacués.

Des arrangements spéciaux régleront le mode de l'évacuation, qui devra être aussi pompte que faire se pourra.

Ordens, des sardinischen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, des schwedischen Nordstern-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden,

und den Mehemmed Djemil Bey, decorirt mit dem Kaiserlichen Medjidye-Orden II. Klasse und Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, in gleicher Eigenschaft bei Sr. Majestät dem Könige von Sardinien beglaubigt,

welche sich in Paris zu einem Congresse vereinigt haben.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen haben nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniß in Betracht gezogen, daß in einem europäischen Interesse Se. Majestät der König von Preußen, Mitunterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841, zur Theilnahme an den zu treffenden neuen Verabredungen berufen werden müsse und, indem sie den Werth, welchen die Mitwirkung Sr. gedachten Majestät dem allgemeinen Friedenswerke hinzufügen würde, würdigen, haben sie ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Congreß zu senden.

In Folge dessen haben S. Majestät der König von Preußen zu Bevollmächtigten ernannt:

den Herrn Otto Theodor Freiherrn von Manteuffel, Ihren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse mit Eichenlaub, Krone und Scepter, Großcomthur des Hohenzollernschen Hausordens, Ritter des preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des Alexander Newski-Ordens, Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens und des türkischen Nichan-Iftihar-Ordens u. s. w.

und den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein, Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am französischen Hofe, Ritter des preußischen Rothen Adler-Ordens II. Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes I. Klasse, des Fürstl. Hohenzollernschen Hausordens u. s. w.

Die Bevollmächtigten haben sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel verständigt:

Art. 1. Von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an wird auf ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, Sr. kaiserlichen Majestät dem Sultan einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits, sowie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und respectiven Unterthanen.

Art. 2. Da der Friede zwischen den genannten Majestäten glücklich hergestellt worden ist, so werden die während des Krieges besetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Specielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die so schnell, als es sich thun läßt, stattfinden soll.

Art. 3. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen verpflichtet sich, Sr. Majestät dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars, so wie die anderen Punkte

Art. 3. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies s'engage à restituer à Sa Majesté le Sultan la ville et la citadelle de Kars, aussi bien que les autres parties du territoire Ottoman dont les troupes russes se trouvent en possession.

Art. 4. Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Sardaigne et le Sultan s'engagent à restituer à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies les villes et ports de Sébastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertch, Jeni-Kaleh, Kinburn, ainsi que tous les autres territoires occupés par les troupes alliées.

Art. 5. Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et le Sultan accordent une amnistie pleine et entière à ceux de leurs sujets qui auraient été compromis par une participation quelconque aux événements de la guerre, en faveur de la cause ennemie.

Il est expressément entendu que cette amnistie s'étendra aux sujets de chacune des parties belligérantes qui auraient continué, pendant la guerre, à être employés dans le service de l'un des autres belligérants.

Art. 6. Les prisonniers de guerre seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Art. 7. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Roi de Sardaigne déclarent la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européens. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général.

Art. 8. S'il survenait, entre la Sublime-Porte et l'une ou plusieurs des autres Puissances signataires, un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs relations, la Sublime-Porte et chacune de ces Puissances, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres parties contractantes en mesure de prévenir cette extrémité par leur action médiatrice.

Art. 9. Sa Majesté Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, ayant octroyé un firman qui, en améliorant leur sort, sans distinction de religion ni de race, consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son Empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux Puissances contractantes le firman, spontanément émané de sa volonté souveraine.

Les Puissances contractantes constatent la haute valeur de cette communication. Il est bien entendu qu'elle ne saurait, en aucun cas, donner le droit auxdites Puissances de s'immiscer soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de Sa Majesté le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son Empire.

Art. 10. La Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, qui maintient l'antique règle de l'Empire ottoman relative à la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, a été revisée d'un commun accord.

des ottomanischen Gebietes, wieder zurückzuerstatten, in deren Besitz sich die russischen Truppen befinden.

Art. 4. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklawa, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Jenikale, Kinburn und alle anderen Punkte zurückzugeben, die im Besitze der alliirten Truppen sind.

Art. 5. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan ertheilen denjenigen ihrer Unterthanen, welche sich durch irgend welche Betheiligung an den Kriegsereignissen zu Gunsten des Gegners compromittirt haben, volle Amnestie.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß diese Amnestie sich auf diejenigen Unterthanen der kriegführenden Parteien erstrecken soll, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältniß bei einem der anderen Kriegführenden fortgesetzt haben.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen werden sofort gegenseitig ausgeliefert.

Art. 7. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der König von Sardinien erklären die hohe Pforte theilhaftig der Vortheile des öffentlichen europäischen Rechtes und des europäischen Concerts. Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäß jeden Act, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.

Art. 8. Wenn zwischen der hohen Pforte und einer oder mehreren der anderen contrahirenden Mächte Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche ihre Beziehungen zu stören drohen, so wird die Pforte und jede dieser Mächte vor Anwendung von Gewaltmaßregeln die anderen contrahirenden Mächte in den Stand setzen, diesem Aeußersten durch ihre Vermittelung vorzubeugen.

Art. 9. Nachdem Se. kaiserliche Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen einen Firman erlassen hat, welcher die Lage derselben ohne Unterschied der Religion oder der Abstammung verbessernd, seine großmüthigen Gesinnungen gegen die christliche Bevölkerung des Reiches beweist, so hat er beschlossen, den gedachten Firman, welcher ein freier Ausfluß seines souveränen Willens ist, den contrahirenden Mächten mitzutheilen, um einen neuen Beweis seiner desfallsigen Gesinnungen zu geben.

Die contrahirenden Mächte constatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohlverstanden, daß dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es collectiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Majestät des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.

Art. 10. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des ottomanischen Reiches Betreffs der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist gemeinschaftlich revidirt worden.

Der in dieser Beziehung und diesem Princip gemäß zwischen den hohen con-

L'acte, conclu à cet effet et conformément à ce principe, entre les Hautes Parties contractantes, est et demeure annexé au présent Traité, et aura même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

Art. 11. La mer Noire est neutralisée: ouverts à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont, formellement et à perpétuité, interdits au pavillon de guerre soit des Puissances riveraines, soit de toute autre Puissance, sauf les exceptions mentionnées aux articles 14 et 19 du présent Traité.

Art. 12. Libre de toute entrave, le commerce, dans les ports et dans les eaux de la mer Noire, ne sera assujetti qu'à des règlements de santé, de douane, de police, conçus dans un esprit favorable au développement des transactions commerciales.

Pour donner aux intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations la sécurité désirable, la Russie et la Sublime-Porte admettront des Consuls dans leurs ports situés sur le littoral de la mer Noire, conformément aux principes du droit international.

Art. 13. La mer Noire étant neutralisée, aux termes de l'article 11, le maintien ou l'établissement sur son littoral d'arsenaux militaires-maritimes devient sans nécessité, comme sans objet. En conséquence, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan s'engagent à n'élever et à ne conserver, sur ce littoral, aucun arsenal militaire-maritime.

Art. 14. Leurs Majestés l'Empereur de toutes les Russies et le Sultan, ayant conclu une convention à l'effet de déterminer la force et le nombre des bâtiments légers, nécessaires au service de leurs côtes, qu'elles se réservent d'entretenir dans la mer Noire, cette convention est annexée au présent Traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Elle ne pourra être ni annulée ni modifiée, sans l'assentiment des Puissances signataires du présent Traité.

Art. 15. L'acte du Congrès de Vienne ayant établi les principes destinés à régler la navigation des fleuves qui séparent ou traversent plusieurs Etats, les Puissances contractantes stipulent entre elles, qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures. Elles déclarent que cette disposition fait, désormais, partie du droit public de l'Europe, et la prennent sous leur garantie.

La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations contenues dans les articles suivants. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Les réglements de police et de quarantaine à établir, pour la sûreté des Etats séparés ou traversés par ce fleuve, seront conçus de manière à favoriser, autant que faire se pourra, la circulation des navires. Sauf ces réglements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Art. 16. Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une Commission dans laquelle l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie, la Sardaigne et la Turquie seront, chacune, représentées par un délégué, sera chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires, depuis Isatcha, pour dégager les embouchures du

trahirenden Parteien abgeschlossene Act ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrag annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn er in denselben vollständig aufgenommen wäre.

Art. 11. Das schwarze Meer ist neutralisirt: Der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl, als aller anderen Mächte untersagt, die in den Art. 14 und 19 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausnahmefälle ausgenommen.

Art. 12. Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des schwarzen Meeres nur den Gesundheits-, Zoll- und Polizeiverordnungen unterworfen sein, die in einem der Entwickelung der Handelsbeziehungen günstigen Geiste abgefaßt werden.

Um den Handels- und Schifffahrtsinteressen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu geben, werden Rußland und die hohe Pforte in allen ihren im Uferbezirk des schwarzen Meeres gelegenen Häfen, den Principien des internationalen Rechtes gemäß, Consuln zulassen.

Art. 13. Da das schwarze Meer dem Wortlaute des Art. 11 gemäß neutralisirt ist, so ist die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militärisch-maritimen Arsenalen in dessen Uferbezirk unnöthig und zwecklos. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. kaiserliche Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Littorale kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten.

Art. 14. Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser aller Reussen und der Sultan eine Convention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten, zum Dienste ihrer Küsten nothwendigen Schiffe zu bestimmen, deren Unterhaltung im schwarzen Meere sie sich vorbehalten, so ist diese Convention dem gegenwärtigen Vertrage annexirt worden und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annullirt, noch modificirt werden.

Art. 15. Nachdem die Wiener Congreßacte die Principien festgestellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen regeln, so verabreden die contrahirenden Mächte, daß diese Principien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß diese Disposition zukünftig einen Theil des öffentlichen europäischen Rechtes ausmacht, und sie stellen dieselbe unter ihre Garantie.

Die Schiffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorgesehen sind. In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren. Die Polizei- und Quarantaine-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluß trennt oder durchströmt, werden der Art abgefaßt sein, daß sie die Circulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Außer diesen Reglements wird kein anderes Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt.

Art. 16. Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Commission, in welcher Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei durch je einen Ab-

Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et lesdites parties de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.

Pour couvrir les frais de ces travaux, ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, arrêtés par la Commission à la majorité des voix, pourront être prélevés, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 17. Une Commission sera établie et se composera des délégués de l'Autriche, de la Bavière, de la Sublime-Porte et du Wurtemberg (un pour chacune de ces Puissances), auxquels se réuniront les Commissaires des trois Principautés danubiennes, dont la nomination aura été approuvée par la Porte. Cette Commission, qui sera permanente, 1° élaborera les règlements de navigation et de police fluviale; 2° fera disparaître les entraves, de quelque nature qu'elles puissent être, qui s'opposent encore à l'application au Danube des dispositions du Traité de Vienne; 3° ordonnera et fera exécuter les travaux nécessaires sur tout le parcours du fleuve; et 4° veillera, après la dissolution de la Commission Européenne, au maintien de la navigabilité des embouchures du Danube et des parties de la mer y avoisinantes.

Art. 18. Il est entendu que la Commission Européenne aura rempli sa tâche, et que la Commission riveraine aura terminé les travaux désignés dans l'article précédent, sous les n°s 1 et 2, dans l'espace de deux ans. Les Puissances signataires réunies en conférence, informées de ce fait, prononceront, après en avoir pris acte, la dissolution de la Commission Européenne; et, dès lors, la Commission riveraine permanente jouira des mêmes pouvoirs que ceux dont la Commission Européenne aura été investie jusqu'alors.

Art. 19. Afin d'assurer l'exécution des règlements qui auront été arrêtés d'un commun accord, d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des Puissances contractantes aura le droit de faire stationner en tout temps deux bâtiments légers aux embouchures du Danube.

Art. 20. En échange des villes, ports et territoires énumérés dans l'article 4 du présent traité, et pour mieux assurer la liberté de la navigation du Danube, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies consent à la rectification de sa frontière, en Bessarabie.

La nouvelle frontière partira de la mer Noire, à un kilomètre à l'est du lac Bourna-Sola, rejoindra perpendiculairement la route d'Akerman, suivra cette route jusqu'au val de Trajan, passera au sud de Belgrade, remontera le long de la rivière de Yalpuck jusqu'à la hauteur de Saratsika, et ira aboutir à Kotamori sur le Pruth. En amont de ce point, l'ancienne frontière, entre les deux Empires, ne subira aucune modification.

Des délégués des Puissances contractantes fixeront, dans ses détails, le tracé de la nouvelle frontière.

Art. 21. Le territoire cédé par la Russie sera annexé à la Principauté de Moldavie, sous la suzeraineté de la Sublime Porte.

Les habitants de ce territoire jouiront des droits et priviléges assurés aux principautés, et, pendant l'espace de trois années, il leur sera permis

gesandten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die von Isaktscha an nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, so wie die Theile des daran stoßenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien, damit dieser Theil des Flusses und die erwähnten Theile des Meeres sich in dem für die Schiffahrt möglichst günstigen Zustande befinden.

Um die Kosten dieser Arbeiten und der die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt an den Donau-Mündungen bezweckenden Etablissements zu decken, sollen bestimmte Abgaben, welche die Commission nach Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Comission wird bestellt werden und aus Abgesandten Oesterreichs, Baierns, der hohen Pforte und Würtembergs bestehen (einer für jede dieser Mächte), denen sich die Commissare der drei Donaufürstenthümer, nachdem die Pforte deren Ernennung gut geheißen hat, anschließen werden. Diese Commission, die permanent sein wird, wird 1. die Fluß-, Schifffahrts- und Polizei-Reglements ausarbeiten; 2. die Beschränkungen beseitigen, von welcher Natur sie auch sein mögen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrags auf die Donau noch entgegenstellen; 3. die auf dem ganzen Laufe des Flusses nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, und 4. nach Auflösung der europäischen Commission über die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Donau-Mündungen und der Theile des daranstoßenden Meeres wachen.

Art. 18. Man hat sich geeinigt, daß die europäische Commission ihre Aufgabe gelöst und die Fluß-Commission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müssen. Die zur Conferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Act genommen, die europäische Commission auflösen, und die permanente Fluß-Commission wird alsdann die nämlichen Befugnisse erhalten, wie die, mit welchen die europäische Commission bis dahin bekleidet war.

Art. 19. Um die Ausführung der durch gemeinschaftliches Uebereinkommen und nach oben angedeuteten Principien aufgestellten Reglements zu sichern, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donau-Mündungen zu jeder Zeit stationiren zu lassen.

Art. 20. Im Austausch gegen die im Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Städte, Häfen und Gebiete und zur besseren Sicherung der Schiffahrt auf der Donau willigt Se. Majestät der Kaiser aller Reussen in eine Rectification seiner Grenze in Bessarabien. Die neue Grenze wird am schwarzen Meere, einen Kilometer ostwärts vom See Burna-Sola, beginnen, die Straße von Akermann senkrecht erreichen, diese Straße bis zum Trajans-Walle verfolgen, südwärts an Belgrad vorbeilaufen, längs des Flusses Yalpuck bis zur Höhe von Saratsika hinauf gehen und bei Katamori am Pruth enden. Stromaufwärts von diesem Punkte aus wird die alte Grenze zwischen den beiden Reichen keine Veränderung erleiden. Abgesandte der contrahirenden Mächte werden im Einzelnen die neue Grenzscheide feststellen.

Art. 21. Das von Rußland abgetretene Gebiet wird dem Fürstenthume Moldau unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden.

de transporter ailleurs leur domicile, en disposant librement de leurs propriétés.

Art. 22. Les Principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Porte et sous la garantie des Puissances contractantes, des priviléges et des immunités dont elles sont en possession. Aucune protection exclusive ne sera exercée sur elles par une des Puissances garantes. Il n'y aura aucun droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures.

Art. 23. La Sublime Porte s'engage à conserver auxdites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Les lois et statuts aujourd'hui en vigueur seront revisés. Pour établir un complet accord sur cette révision, une Commission spéciale, sur la composition de laquelle les Hautes Puissances contractantes s'entendront, se réunira sans délai, à Bucharest, avec un commissaire de la Sublime Porte.

Cette Commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

Art. 24. Sa Majesté le Sultan promet de convoquer immédiatement, dans chacune des deux provinces, un Divan *ad hoc*, composé de manière à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Ces Divans seront appelés à exprimer les voeux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés.

Une instruction du Congrès réglera les rapports de la Commission avec ces Divans.

Art. 25. Prenant en considération l'opinion émise par les deux Divans, la Commission transmettra, sans retard, au siége actuel des Conférences, le résultat de son propre travail.

L'entente finale avec la Puissance suzeraine sera consacrée par une Convention conclue à Paris entre les Hautes Parties contractantes; et un hattichériff, conforme aux stipulations de la Convention, constituera définitivement l'organisation de ces provinces, placées désormais sous la garantie collective de toutes les Puissances signataires.

Art. 26. Il est convenu qu'il y aura, dans les Principautés, une force armée nationale, organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave ne pourra être apportée aux mesures extraordinaires de défense que, d'accord avec la Sublime Porte, elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

Art. 27. Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, la Sublime-Porte s'entendra avec les autres Puissances contractantes sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal. Une intervention armée ne pourra avoir lieu sans un accord préalable entre ces Puissances.

Art. 28. La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime Porte, conformément aux Hats impériaux qui fixent et déterminent ses droits et immunités, placés désormais sous la garantie collective des Puissances contractantes.

Die Bewohner dieſes Gebietes werden die nämlichen Rechte und Privilegien genießen, die den Fürſtenthümern zugeſichert ſind, und während eines Zeitraums von drei Jahren wird es ihnen erlaubt ſein, unter freier Verfügung über ihr Eigenthum ihr Domicil anderwärts aufzuſchlagen.

Art. 22. Die Fürſtenthümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der contrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Beſitz ſie ſind. Kein ausſchließlicher Schutz wird über ſie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein beſonderes Recht der Einmiſchung in ihre inneren Angelegenheiten beſtehen.

Art. 23. Die hohe Pforte verpflichtet ſich, den genannten Fürſtenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, ſo wie die vollkommene Freiheit des Cultus, der Geſetzgebung, des Handels und der Schiffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Geſetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollſtändige Uebereinſtimmung Betreffs dieſer Reviſion zu erzielen, wird eine ſpecielle Commiſſion, über deren Zuſammenſetzung die hohen contrahirenden Mächte ſich verſtändigen werden, mit einem Commiſſar der hohen Pforte in Bukareſt ohne Verzug zuſammentreten.

Dieſe Commiſſion wird zur Aufgabe haben, ſich über den gegenwärtigen Zuſtand der Fürſtenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organiſation vorzuſchlagen.

Art. 24. Se. Majeſtät der Sultan verſpricht, in jeder der beiden Provinzen ſofort einen Divan ad hoc zuſammenzuberufen, der Art zuſammengeſetzt, daß er die genaueſte Vertretung der Intereſſen aller Klaſſen der Geſellſchaft in ſich faßt. Dieſe Divans ſind berufen, die Wünſche der Bevölkerungen betreffs der definitiven Organiſation der Fürſtenthümer auszudrücken.

Eine Inſtruction des Congreſſes wird die Beziehungen der Commiſſion zu dieſen Divans ordnen.

Art 25. Die Commiſſion wird die von beiden Divans ausgeſprochene Meinung erwägen und das Reſultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Sitze der Conferenzen zuſtellen. Das Endeinverſtändniß mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwiſchen den hohen contrahirenden Parteien abzuſchließende Convention feſtgeſtellt werden, und ein Hattiſcherif wird den Stipulationen der Convention gemäß die Organiſation dieſer zukünftig unter die Collectiv-Garantie der unterzeichnenden Mächte geſtellten Provinzen definitiv regeln.

Art. 26. Man iſt übereingekommen, daß es in den Fürſtenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zweck organiſirt, die Sicherheit im Innern und nach Außen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beſchränkung wird den außerordentlichen Vertheidigungsmaßregeln entgegengeſetzt werden können, die ſie, in Uebereinſtimmung mit der hohen Pforte, zur Abweiſung eines jeden fremden Angriffs zu nehmen berufen ſein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürſtenthümer bedroht oder gefährdet werden ſollte, ſo wird die hohe Pforte ſich mit den übrigen contrahirenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der geſetzmäßigen Ordnung zu nehmenden Maßregeln verſtändigen. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einſtimmung dieſer Mächte nicht ſtatthaben.

Art. 28. Das Fürſtenthum Serbien wird fortfahren, von der hohen Pforte abhängig zu ſein, gemäß den kaiſerlichen Hats, welche ſeine, zukünftig unter die

En conséquence, ladite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Art. 29. Le droit de garnison de la Sublime Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les règlements antérieurs, est maintenu. Aucune intervention armée ne pourra avoir lieu en Servie sans un accord préalable entre les Hautes Puissances contractantes.

Art. 30. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Sultan maintiennent, dans son intégrité, l'état de leurs possessions en Asie, tel qu'il existait légalement avant la rupture.

Pour prévenir toute contestation locale, le tracé de la frontière sera vérifié et, s'il y a lieu, rectifié, sans qu'il puisse en résulter un préjudice territorial pour l'une ou pour l'autre des deux parties.

A cet effet, une Commission mixte, composée de deux Commissaires Russes, de deux Commissaires Ottomans, d'un Commissaire Français et d'un Commissaire Anglais, sera envoyée sur les lieux, immédiatement après le rétablissement des relations diplomatiques entre la Cour de Russie et la Sublime-Porte. Son travail devra être terminé dans l'espace de huit mois, à dater de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. 31. Les territoires occupés pendant la guerre par les troupes de Leurs Majestés l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et le Roi de Sardaigne, aux termes des Conventions signées á Constantinople, le douze mars mil huit cent cinquante-quatre, entre la France, la Grande-Bretagne et la Sublime-Porte; le quatorze juin de la même année, entre l'Autriche et la Sublime-Porte, et le quinze mars mil huit cent cinquante-cinq, entre la Sardaigne et la Sublime-Porte, seront évacués après l'échange des Ratifications du présent Traité, aussitôt que faire se pourra. Les délais et les moyens d'exécution feront l'objet d'un arrangement entre la Sublime-Porte et les Puissances dont les troupes ont occupé son territoire.

Art. 32. Jusqu'à ce que les Traités ou Conventions qui existaient avant la guerre entre les Puissances belligérantes, aient été ou renouvelés ou remplacés par des actes nouveaux, le commerce d'importation ou d'exportation aura lieu réciproquement sur le pied des règlements en vigueur avant la guerre; et leurs sujets, en toute autre matière, seront respectivement traités sur le pied de la nation la plus favorisée.

Art. 33. La Convention conclue, en ce jour, entre Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, relativement aux Iles d'Aland, est et demeure annexée au présent Traité et aura même force et valeur que si elle en faisait partie.

Art. 34. Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Collectiv-Garantie der Mächte gestellten Rechte und Immunitäten festsetzen. In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, so wie die vollständige Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt behalten.

Art. 29. Das Garnisonsrecht der hohen Pforte, so wie es durch frühere Reglements festgestellt ist, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien stattfinden können, ohne vorherige Uebereinstimmung der hohen contrahirenden Mächte.

Art. 30. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der Sultan behalten ihre asiatischen Besitzungen in ihrer Integrität in demjenigen Umfange, wie er vor dem Bruch gesetzlich bestand. Um jeder localen Streitigkeit vorzubeugen, wird die Grenzscheide verificirt und, wenn nöthig, rectificirt werden, ohne daß jedoch ein Gebietsnachtheil für eine oder die andere der beiden Parteien daraus entstehen kann. Zu diesem Zwecke wird eine gemischte Commission, bestehend aus zwei russischen Commissaren, zwei ottomanischen Commissaren, einem französischen Commissar und einem englischen Commissar, an Ort und Stelle unverzüglich nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem russischen Hofe und der hohen Pforte gesandt werden. Ihre Arbeit muß in dem Zeitraum von acht Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beendet sein.

Art. 31. Die während des Krieges von den Truppen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und des Königs von Sardinien, in Folge von Verträgen, abgeschlossen in Konstantinopel am 12. März 1854 zwischen Frankreich, Großbritannien und der hohen Pforte, am 14. Juni des nämlichen Jahres zwischen Oesterreich und der hohen Pforte und am 15. März 1855 zwischen Sardinien und der hohen Pforte, besetzten Gebietstheile werden nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages geräumt werden, so bald als es geschehen kann. Die Termine und die Ausführungsmittel werden der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen der hohen Pforte und den Mächten, deren Truppen ihr Gebiet occupiren, sein.

Art. 32. Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge oder Conventionen, die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestanden, wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fuße der vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden, und ihre resp. Unterthanen werden in allen anderen Angelegenheiten auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 33. Die am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits abgeschlossene Convention bezüglich der Alandsinseln ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben aufgenommen wäre.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt, und sollen die Ratificationen binnen vier Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, zu Paris ausgewechselt werden.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(L. S.) Signé *A. Walewski.* (L. S.) Signé *Bourqueney.*
(L. S.) Signé *Buol-Schauenstein.* (L. S.) Signé *Hubner.*
(L. S.) Signé *Clarendon.* (L. S.) Signé *Cowley.*
(L. S.) Signé *Manteuffel.* (L. S.) Signé *Hatzfeldt.*
(L. S.) Signé *Orloff.* (L. S.) Signé *Brunnow.*
(L. S.) Signé *Cavour.* (L. S.) Signé *De Villamarina.*
(L. S.) Signé *Aali.* (L. S.) Signé *Mehemmed-Djémil.*

Article additionnel et transitoire.

Les stipulations de la Convention des détroits signée en ce jour ne seront pas applicables aux bâtiments de guerre employés par les Puissances belligérantes pour l'évacuation par mer des territoires occupés par leurs armées; mais lesdites stipulations reprendront leur entier effet, aussitôt que l'évacuation sera terminée.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(Suivent les signatures.)

Première Annexe.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, l'Empereur de toutes les Russies, signataires de la Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, voulant constater, en commun, leur détermination unanime de se conformer a l'ancienne règle de l'Empire Ottoman, d'après laquelle les détroits des Dardanelles et du Bosphore sont fermés aux bâtiments de guerre étrangers tant que la Porte se trouve en paix;

Lesdites Majestés, d'une part, et Sa Majesté le Sultan, de l'autre, ont résolu de renouveler la Convention conclue à Londres le treize juillet mil huit cent quarante et un, sauf quelques modifications de détail qui ne portent aucune atteinte au principe sur lequel elle repose.

En conséquence, Leursdites Majestés ont nommé, à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche: le sieur Charles-Ferdinand, Comte de Buol-Schauenstein, etc., et le sieur Joseph-Alexandre, Baron de Hübner, etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Français: le sieur Alexandre, Comte Colonna Walewski, etc., et le sieur François-Adolphe, Baron de Bourqueney, etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande: le très-honorable George-Guillaume-Frédéric, comte de Clarendon, Baron Hyde de Hindon, etc., et le très-honorable Henri-Richard-Charles, Baron Cowley;

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Paris, den 30. März 1856.

(L. S.) gez. Buol-Schauenſtein. (L. S.) gez. Hübner.
(L. S.) gez. A. Walewski. (L. S.) gez. Bourqueney.
(L. S.) gez. Clarendon. (L. S.) gez. Cowley.
(L. S.) gez. Manteuffel. (L. S.) gez. Hatzfeldt.
(L. S.) gez. Orloff. (L. S.) gez. Brunnow.
(L. S.) gez. Cavour. (L. S.) gez. Villamarina.
(L. S.) gez. Aali. (L. S.) Mehemmed Djemil.

Tranſitoriſcher Zuſatzartikel.

Die Beſtimmungen der heute gezeichneten Meerengen-Convention finden auf diejenigen Kriegsfahrzeuge keine Anwendung, welche von den kriegführenden Mächten zur Räumung der von ihren Armeen beſetzten Gebiete ſeewärts verwendet werden; aber unmittelbar nach beendigter Räumung treten dieſe Beſtimmungen in volle Kraft.

Geſchehen zu Paris, den 30. März 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

Convention A.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Da Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich, der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der König von Preußen, der Kaiſer aller Reuſſen, die Unterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841, und Se. Majeſtät der König von Sardinien, Willens ſind, Ihre einmüthige Entſchließung gemeinſchaftlich an den Tag zu legen, ſich die alte Regel des ottomaniſchen Reiches, der zufolge die Meerengen der Dardanellen und des Bospor, ſo lange ſich die Pforte im Frieden befindet, den fremden Kriegsſchiffen verſchloſſen ſind, zur Richtſchnur zu nehmen: haben Ihre gedachten Majeſtäten einerſeits und Se. Majeſtät der Sultan andererſeits den Beſchluß gefaßt, die in London am 13. Juli 1841 abgeſchloſſene Convention zu erneuern, mit Ausnahme einiger Detailänderungen, welche dem Princip, worauf dieſelbe beruht, keinen Eintrag thun.

Zu dieſem Behuf haben demnach Ihre genannten Majeſtäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Herrn Karl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenſtein u. ſ. w. und den Herrn Joſeph Alexander Freiherrn v. Hübner u. ſ. w.

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski u. ſ. w. und den Herrn Franz Adolph Freiherrn v. Bourqueney u. ſ. w.

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den ſehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen v. Clarendon u. ſ. w. und den ſehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Baron Cowley u. ſ. w.

Se. Majeſtät der König von Preußen den Herrn Otto Theodor Freiherrn

Sa Majesté le Roi de Prusse: le sieur Othon-Théodore, Baron de Manteuffel, etc., et le sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François, Comte de Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein, etc.;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: le sieur Alexis, Comte Orloff, etc., et le sieur Philippe, Baron de Brunnow, etc.;

Sa Majesté le Roi de Sardaigne: le sieur Camille Benso, Comte de Cavour, etc., et le sieur Salvator, Marquis de Villamarina, etc.;

Et sa Majesté Impériale le Sultan: Mouhammed-Emin-Aali-Pacha, etc., et Mehemmed-Djémil-Bey, etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Sa Majesté le Sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir, à l'avenir, le principe invariablement établi comme ancienne règle de son Empire, et en vertu duquel il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore, et que tant que la Porte se trouve en paix, Sa Majesté n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans lesdits détroits,

Et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de Sardaigne, de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du Sultan et à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

Art. 2. Le Sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aux bâtiments légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des Légations des Puissances amies.

Art. 3. La même exception s'applique aux bâtiments légers sous pavillon de guerre que chacune des Puissances contractantes est autorisée à faire stationner aux embouchures du Danube, pour assurer l'exécution des règlements relatifs à la liberté du fleuve, et dont le nombre ne devra pas excéder deux pour chaque puissance.

Art. 4. La présente Convention, annexée au Traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(Suivent les signatures.)

Deuxième Annexe.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan, prenant en considération le principe de neutralisation de la mer Noire établi par les préliminaires consignés au protocole n° 1, signé à Paris le vingt-cinq février de la présente année, et voulant, en conséquence, régler d'un commun accord le nombre et la force des bâtiments légers

von Manteuffel u. ſ. w. und den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg-Schönſtein u. ſ. w.

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, den Herrn Alexis Grafen Orloff u. ſ. w. und den Herrn Philipp Freiherrn v. Brunnow u. ſ. w.

Se. Majeſtät der König von Sardinien den Herrn Camill Benſo Grafen v. Cavour u. ſ. w. und den Herrn Salvator Marquis v. Villamarina u. ſ. w.

Se. kaiſerliche Majeſtät der Sultan den Mouhammed Emin Aali Paſcha u. ſ. w. und den Mehemmed Djemil Bey u. ſ. w.

welche, nach Auswechſelung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Se. Majeſtät der Sultan einerſeits, erklärt, daß er des feſten Willens iſt, in Zukunft das als alte Regel ſeines Reiches unwandelbar feſtgeſtellte Princip, in Folge deſſen es zu allen Zeiten den Kriegsſchiffen der fremden Mächte unterſagt war, in die Meerengen der Dardanellen und des Bospor einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und daß Se. Majeſtät, ſo lange ſich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsſchiff in die genannten Meerengen einlaſſen wird;

und Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich, der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der König von Preußen, der Kaiſer aller Reuſſen und der König von Sardinien andererſeits, verpflichten ſich, dieſe Willensbeſtimmung des Sultans zu achten und ſich das vorhin erwähnte Princip zur Richtſchnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält ſich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Paſſagefirmane zu ertheilen, welche, der Gewohnheit gemäß, im Dienſt der Geſandtſchaften der befreundeten Mächte verwendet werden ſollen.

Art. 3. Dieſelbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der contrahirenden Mächte befugt iſt, an den Mündungen der Donau zu ſtationiren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Fluſſes bezüglichen Beſtimmungen zu ſichern, und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überſchreiten darf.

Art. 4. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention ſoll ratificirt und die Ratificationen derſelben ſollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Paris, am 30. März 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

Convention B.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen und Se. kaiſerliche Majeſtät der Sultan, das Princip der Neutraliſation des ſchwarzen Meeres in Erwägung ziehend, wie es durch die in dem am 25. Februar des gegenwärtigen Jahres zu Paris gezeichneten Protocolle Nr. 1. verzeichneten Präliminarien feſtgeſtellt iſt, und in Folge deſſen Willens, im Wege gemeinſchaftlichen Uebereinkommens die Zahl und Stärke derjenigen leichten Fahrzeuge zu beſtimmen, welche ſie ſich für

qu'Elles se sont réservé d'entretenir dans la mer Noire pour le service de leurs côtes, ont résolu de signer, dans ce but, une Convention spéciale, et ont nommé à cet effet:

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: le sieur Alexis, Comte Orloff, etc. et le sieur Philippe, Baron de Brunnow, etc.;

et Sa Majesté Impériale le Sultan: Mouhammed-Emin-Aali-Pacha, etc. et Mehemmed-Djémil-Bey, etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à n'avoir dans la mer Noire d'autres bâtiments de guerre que ceux dont le nombre, la force et les dimensions sont stipulés ci-après.

Art. 2. Les Hautes Parties contractantes se réservent d'entretenir chacune, dans cette mer, six bâtiments à vapeur de cinquante mètres de longueur à la flottaison, d'un tonnage de huit cents tonneaux au maximum, et quatre bâtiments légers à vapeur ou à voile, d'un tonnage qui ne dépassera pas deux cents tonneaux chacun.

Art. 3. La présente Convention, annexée au Traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six. (Suivent les signatures.)

Troisième Annexe.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, voulant étendre à la mer Baltique l'accord si heureusement rétabli entre Elles en Orient, et consolider par là les bienfaits de la paix générale, ont résolu de conclure une Convention, et nommé à cet effet:

Sa Majesté l'Empereur des Français: le sieur Alexandre, Comte Colonna Walewski, etc. et le sieur François-Adolphe, Baron de Bourqueney, etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande: le très-honorable George-Guillaume-Frédéric, Comte de Clarendon, Baron Hyde de Hindon, etc. et le très-honorable Henri-Richard-Charles Baron Cowley, etc.;

et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: le sieur Alexis, Comte Orloff, etc. et le sieur Philippe, Baron de Brunnow, etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, pour répondre au désir qui lui a été exprimé par Leurs Majestés l'Empereur des Français et la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, déclare que les Iles d'Aland ne seront pas fortifiées, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire ou naval.

den Dienſt ihrer Küſten im ſchwarzen Meere zu unterhalten reſervirt haben, haben zu dieſem Behufe eine beſondere Uebereinkunft zu zeichnen beſchloſſen und zu dieſem Ende ernannt:

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen den Herrn Alexis Grafen Orloff u. ſ. w. und den Herrn Philipp Baron v. Brunnow u. ſ. w.

und Se. kaiſerliche Majeſtät der Sultan den Mouhammed Emin Aali Paſcha u. ſ. w. und den Mehemmed Djemil Bey u. ſ. w.

welche, nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig, im ſchwarzen Meere keine anderen Kriegsſchiffe zu halten, als diejenigen, deren Zahl, Stärke und Umfang nachſtehend feſtgeſetzt ſind.

Art. 2. Die hohen contrahirenden Theile behalten ſich ein jeder vor, in dieſem Meere ſechs Dampfſchiffe von funfzig Metres Länge auf dem Waſſerſpiegel, von einem Gehalt von höchſtens achthundert Tonnen, und vier leichte Dampf- oder Segelfahrzeuge, von einem Gehalt, welcher bei keinem zweihundert Tonnen überſteigen darf, zu unterhalten.

Art. 3. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention ſoll ratificirt und die Ratificationen derſelben ſollen in einem Zeitraume von vier Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Paris, am 30. März 1856. (Folgen die Unterſchriften.)

Convention C.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, in der Abſicht, das ſo glücklich zwiſchen ihnen im Orient wiederhergeſtellte Einvernehmen auf das baltiſche Meer zu erſtrecken und dadurch die Wohlthaten des allgemeinen Friedens zu befeſtigen, haben beſchloſſen, eine Convention zu ſchließen und zu dieſem Behufe ernannt:

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski u. ſ. w. und den Herrn Franz Adolph Freiherrn v. Bourqueney u. ſ. w.

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den ſehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen v. Clarendon u. ſ. w. und den ſehr ehrenwerthen Heinrich Richard Carl Baron Cowley ꝛc.

und Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, den Herrn Alexis Grafen Orloff u. ſ. w. und den Herrn Philipp Freiherrn v. Brunnow u. ſ. w.,

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommmen ſind:

Art. 1. Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, um dem Wunſche zu entſprechen, welcher Ihm von Ihren Majeſtäten dem Kaiſer der Franzoſen und der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ausgedrückt worden, erklärt, daß die Alandsinſeln nicht befeſtigt werden ſollen und daß daſelbſt ein militäriſches oder maritimes Etabliſſement weder unterhalten, noch begründet werden ſoll.

Art. 2. La présente Convention, annexée au Traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six. (Suivent les signatures.)

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du 30 mars 1856, réunis en Conférence,

Considérant:

Que le droit maritime, en temps de guerre, à été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

Que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

Qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

Que les Plénipotentiaires, assemblés au Congrès de Paris, ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés, qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

Dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de ce concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1° La course est et demeure abolie;

2° Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3° La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemie;

4° Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des Etats qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le 16 avril 1856.

A. Walewski. Bourqueney. Buol-Schauenstein. Hubner. Clarendon. Cowley. Manteuffel. Hatzfeldt. Orloff. Brunnow. Cavour. De Villamarina. Aali. Mehemmed-Djémil.

Art. 2. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention soll ratificirt und deren Ratificationen sollen in dem Zeitraume von vier Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856. (Folgen die Unterschriften.)

Declaration.

Die Bevollmächtigten, welche den Friedensvertrag von Paris am 30. März 1856 unterzeichnet haben, sind in Conferenz vereinigt.

In Erwägung,

daß das Seerecht in Kriegszeiten lange Gegenstand bedauernswerther Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Unsicherheit des Rechts und der Pflichten in einer solchen Sache zwischen Neutralen und Kriegführenden zu Meinungsverschiedenheiten führt, aus denen ernstliche Schwierigkeiten und selbst Conflicte entstehen können;

daß es demnach ersprießlich ist, eine gleichförmige Doctrin über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

daß die im Congreß von Paris versammelten Bevollmächtigten nicht besser den Absichten entsprechen können, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, als indem sie in die internationalen Beziehungen feste Grundsätze in dieser Hinsicht einzuführen suchen;

sind die obengenannten Bevollmächtigten, gehörig ermächtigt, übereingekommen über die Mittel sich zu vereinbaren, diesen Zweck zu erreichen, und haben in gemeinschaftlicher Uebereinkunft folgende feierliche Declaration festgestellt:

1) die Caperei ist und bleibt abgeschafft:
2) die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande.
3) Die neutrale Waare, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, unter feindlicher Flagge, soll nicht in Beschlag genommen werden.
4) Die Blokaden, um gültig zu sein, müssen effectiv sein, das heißt, durch eine hinreichende Macht verhängt werden, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigen verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniß der Staaten zu bringen, die nicht berufen gewesen, am Congreß von Paris Theil zu nehmen und sie einzuladen, derselben beizutreten.

Ueberzeugt, daß die von ihnen aufgestellten Grundsätze nur mit Dank von der ganzen Welt aufgenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Anstrengungen ihrer Regierungen, um deren Annahme zu verallgemeinern, von vollständigem Erfolg gekrönt sein werden.

Die vorstehende Declaration ist und wird nur zwischen den Mächten obligatorisch sein, die derselben beigetreten sind oder beitreten werden.

Geschehen zu Paris, am 16. April 1856.

A. Walewski. Bourqueney. Buol-Schauenstein. Hübner.
Clarendon. Cowley. Manteuffel. Hatzfeldt.
Orloff. Brunnow. Cavour. Villamarina.
Aali. Mehemmed Djemil.

CCCCXX.

Protocoles des Conférences tenues à Paris.

Protocole no. 1.

Présents: Pour l'Autriche: M. le comte de Buol-Schauenstein, et M. le baron de Hübner; — pour la France: M. le comte Colonna Walewski, et M. le baron de Bourqueney; — pour la Grande-Bretagne: M. le comte de Clarendon, et lord Cowley; — pour la Russie: M. le comte Orloff, et M. le baron de Brunnow; — pour la Sardaigne: M. le comte de Cavour, et M. le marquis de Villamarina; — pour la Turquie: Aali-Pacha, et Mehemmed-Djémil-Bey.

Messieurs les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie, se sont réunis aujourd'hui en Conférence à l'Hôtel du ministère des affaires étrangères.

M. Le comte de Buol prend la parole et propose de confier à M. le comte Walewski la présidence des travaux de la conférence: „Ce n'est pas seulement, dit-il, nn usage consacré par les précédens et récemment observé à Vienne: c'est, en même temps, un hommage au souverain de l'hospitalité duquel jouissent en ce moment les représentants de l'Europe.“ M. le comte de Buol ne doute pas de l'assentiment unanime que rencontrera ce choix, qui assure, sous tous les rapports, la meilleure direction à imprimer aux travaux de la conférence.

Messieurs les plénipotentiaires adhèrent unanimement à cette proposition, et M. le comte Walewski, ayant pris la présidencc, remercie la conférence en ces termes:

„Messieurs, je vous remercie de l'honneur que vous voulez bien me faire en me choisissant pour votre organe; et quoique m'estimant très indigne de cet honneur, je ne peux pas, je ne dois pas hésiter à l'accepter, car il est un nouveau témoignage des sentiments qui ont porté nos alliés comme nos adversaires à demander que Paris fût le siége des négociations qui vont s'ouvrir.

„L'accord unanime, qui s'est manifesté sur ce point, est de bon augure pour le résultat futur de nos efforts.

„Pour ce qui me concerne personnellement, je m'efforcerai de justifier votre confiance en remplissant consciencieusement les devoirs que vous m'avez attribués; mes soins tendront à écarter les longueurs inutiles; mais, préoccupé d'atteindre promptement le but, je n'oublierai ipas, cependant, que trop de précipitation pourrait nous en éloigner.

„D'ailleurs, messieurs, animés tous d'un égal esprit de conciliation, disposés à faire preuve d'une bienveillance mutuelle en évitant les discussions irritantes, nous saurons accomplir, scrupuleusement et avec toute la maturité qu'elle comporte, la grande tâche qui nous est dévolue, sans perdre de vue la juste impatience de l'Europe, dont les yeux sont fixés sur nous, et qui attend avec anxiété le résultat de nos délibérations.“

Sur la proposition de M. le comte Walewski, la conférence décide de confier la rédaction des protocoles à M. Benedetti, directeur des affaires étrangères, qui est introduit.

Les plénipotentiaires procèdent à la vérification de leurs pouvoirs re-

CCCCXX.

Die Protokolle der Pariſer Conferenzen.

Protokoll Nr. I.

Gegenwärtig: Für Oeſterreich: Graf v. Buol-Schauenſtein, Freiherr v. Hübner; — für Frankreich: Graf Colonna Walewski, Baron v. Bourqueney; — für Großbritannien: Graf v. Clarendon, Lord Cowley; — für Rußland: Graf Orloff, Baron v. Brunnow; — für Sardinien: Graf v. Cavour, Marq. v. Villamarina; — für die Türkei: Aali Paſcha, Mehemmed Djemil Bey.

Die Bevollmächtigten Oeſterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei vereinigten ſich heute in Conferenz im Hotel des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf Buol nimmt das Wort und ſchlägt vor, dem Grafen Walewski den Vorſitz für die Arbeiten der Conferenz zu übertragen. „Es iſt dies", ſagt er, „nicht allein ein durch die Präcedentien conſacrirter und neuerdings auch in Wien beobachteter Gebrauch, ſondern zugleich eine Huldigung für den Souverain, deſſen Gaſtlichkeit in dieſem Augenblick die Repräſentanten Europas genießen." Graf Buol zweifelt nicht, daß die Wahl, welche den Conferenzarbeiten in jeder Hinſicht die beſte Leitung ſichert, einmüthige Zuſtimmung finden werde.

Die Bevollmächtigten pflichten dem Vorſchlag einſtimmig bei und Graf Walewski dankt nach Uebernahme des Vorſitzes der Conferenz mit folgenden Worten:

„Meine Herren, ich danke Ihnen für die Ehre, die Sie mir erweiſen, indem Sie mich zu Ihrem Organ wählen. Obgleich ich mich derſelben ſehr unwürdig achte, kann und darf ich doch nicht anſtehen ſie anzunehmen, denn ſie iſt ein neues Zeugniß der Geſinnungen, die unſere Verbündeten wie unſere Gegner zu dem Verlangen beſtimmt haben, daß Paris der Sitz der zu eröffnenden Unterhandlungen ſei.

„Die vollkommene Einmüthigkeit, die ſich bei dieſem Punkte bekundet, iſt eine gute Vorbedeutung für das künftige Ergebniß unſerer Beſtrebungen.

„Was mich perſönlich betrifft, ſo werde ich mich bemühen, durch gewiſſenhafte Erfüllung der mir von Ihnen übertragenen Pflichten Ihr Vertrauen zu rechtfertigen. Ich werde jede unnütze Breite zu beſeitigen wiſſen, jedoch bei allem Wunſche, das Ziel raſch zu erreichen, auch nicht vergeſſen, daß zu große Haſt daſſelbe weiter hinausrücken könnte.

„Von dem gleichen Geiſt der Verſöhnung beſeelt und bereit durch Vermeidung aufreizender Erörterungen den Beweis gegenſeitigen Wohlwollens zu geben, werden wir gewiſſenhaft und mit der ganzen Reife, deren es bedarf, das uns übertragene große Werk zu vollenden wiſſen, ohne die gerechte Ungeduld Europas, deſſen Blicke auf uns geheftet ſind und das mit Spannung das Ergebniß unſerer Berathungen erwartet, aus den Augen zu verlieren."

Auf den Vorſchlag des Grafen Walewski überträgt die Conferenz die Redaktion der Protokolle dem Direktor der politiſchen Angelegenheiten im Miniſterium des Auswärtigen, Herrn Benedetti, welcher eingeführt wird.

Die Bevollmächtigten ſchreiten zur Verification ihrer reſpektiven Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden, zu den Akten der Conferenz gelegt werden.

Graf Walewski ſchlägt vor und die Bevollmächtigten kommen überein, ſich

spectifs qui, ayant été trouvés en bonne et due forme, sont déposés aux actes de la conférence.

M. le comte Walewski propose et MM. les plénipotentiaires conviennent de s'engager mutuellement à observer un secret absolu sur tout ce qui se passera dans la conférence.

La Sardaigne n'ayant pas concouru à la signature du protocole arrêté à Vienne le 1er février, les plénipotentiaires sardes déclarent adhérer pleinement audit protocole et à la pièce qui s'y trouve annexée.

M. le comte Walewski après avoir exposé l'ordre des travaux auxquels la conférence doit se livrer, émet l'avis de déclarer que le protocole signé à Vienne le 1er février tiendra lieu de préliminaires de paix.

Après avoir échangé leurs idées sur ce point, les plénipotentiaires, considérant que le protocole signé à Vienne le 1er février par les représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Turquie, constate l'adhésion de leurs cours aux bases de négociations consignées dans le document annexé audit protocole, et que ces dispositions remplissent l'objet qui serait atteint par un acte destiné à fixer les préliminaires de paix, conviennent que ce même protocole et son annexe, dont une expédition sera parafée par eux et annexée au présent protocole, auront la valeur de préliminaires formels de paix.

Les plénipotentiaires étant ainsi tombés d'accord sur les préliminaires de paix, M. le comte Walewski propose de passer à la conclusion d'un armistice. Le terme et la nature en ayant été débattus, les plénipotentiaires des puissances belligérantes, considérant qu'il y a lieu de procéder à une suspension d'hostilités entre les armées qui se trouvent en présence, pendant la durée présumée des négociations, arrêtent qu'il sera conclu, par les commandants en chef, un armistice qui cessera de plein droit le 31 mars prochain inclusivement, si, avant cette époque, il n'est pas renouvelé d'un commun accord.

Pendant la suspension d'hostilités, les troupes conserveront les positions respectives qu'elles occupent, en s'abstenant de tout acte agressif.

En conséquence, la présente résolution sera transmise sans retard et par le télégraphe, autant que faire se peut, aux commandants en chef, pour qu'ils aient à s'y conformer aussitôt que les ordres de leurs gouvernements leur seront parvenus.

Les plénipotentiaires décident en outre que l'armistice sera sans effet sur les blocus établis ou à établir; mais les commmandants des forces navales recevront l'ordre de s'abstenir, pendant la durée de l'armistice, de tout acte d'hostilité contre les territoires des belligérants.

Ceci arrêté, les plénipotentiaires conviennent qu'ils se réuniront après-demain, 27 février, pour passer à la négociation du traité définitif.

Fait à Paris, le vingt-cinq février mil huit-cent cinquante-six.

(Suivent les signatures.)

Annexe au protocole no. 1.

Présents: les représentants de la France, de l'Autriche, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Turquie.

Par suite de l'acceptation par leurs cours respectives des cinq propo-

gegenseitig zur Beobachtung des strengsten Geheimnisses über alle Vorkommnisse in der Conferenz zu verpflichten.

Da Sardinien an der Unterzeichnung des Wiener Protokolls vom 1. Febr. nicht Theil genommen, so erklären die sardinischen Bevollmächtigten, daß sie ihm und dem ihm annexirten Dokumente vollkommen zustimmen.

Nachdem Graf Walewski die Reihenfolge der von der Conferenz vorzunehmenden Arbeiten dargelegt, schlägt er vor, zu erklären, daß das am 1. Febr. in Wien unterzeichnete Protokoll statt der Friedenspräliminarien diene.

Die Bevollmächtigten tauschen ihre Ansichten über diesen Punkt aus. In Erwägung, daß das in Wien am 1. Febr. von den Repräsentanten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und der Türkei unterzeichnete Protokoll die Zustimmung ihrer Höfe zu den Unterhandlungsgrundlagen constatirt, welche in dem dem genannten Protokoll annexirten Dokument verzeichnet sind, und daß diese Dispositionen den Zweck erfüllen, welcher durch einen zur Festsetzung der Friedenspräliminarien bestimmten Akt erreicht werden würde, kommen die Bevollmächtigten überein, daß dieses Protokoll und sein Annex, von denen eine Ausfertigung durch sie paraphirt und dem gegenwärtigen Protokoll annexirt werden wird, den Werth von formellen Friedenspräliminarien haben soll.

Nachdem dergestalt die Bevollmächtigten sich über die Friedenspräliminarien vereinbart, schlägt Graf Walewski den Abschluß eines Waffenstillstands vor. Der Termin und die Beschaffenheit eines solchen werden debattirt und die Bevollmächtigten der kriegführenden Mächte, in Erwägung, daß eine Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den einander gegenüber stehenden Heeren während der muthmaßlichen Dauer der Unterhandlungen sich empfiehlt, beschließen, daß von den Oberbefehlshabern ein Waffenstillstand abgeschlossen werde, der am 31. März incl. von selbst aufhöre, wenn er bis dahin durch gemeinsames Uebereinkommen nicht erneuert ist.

Während der Einstellung der Feindseligkeiten werden die Truppen die resp. Stellungen, die sie inne haben, behalten und sich jeder Angriffshandlung enthalten.

Dem entsprechend wird der gegenwärtige Beschluß unverzüglich und durch den Telegraphen so rasch wie möglich den Oberbefehlshabern übersandt, damit sie sich darnach richten können, wenn ihnen von ihren Regierungen die betreffenden Befehle zugegangen.

Die Bevollmächtigten entscheiden außerdem, daß der Waffenstillstand auf die in Ausführung begriffenen oder noch auszuführenden Blockaden ohne Wirkung sei; aber die Befehlshaber der Seestreitkräfte werden den Befehl erhalten, sich während des Waffenstillstandes jedes feindlichen Akts gegen das Gebiet der Kriegführenden zu enthalten.

Hiernach kommen die Bevollmächtigten überein, sich übermorgen, 27. Febr., behufs Uebergangs zu den Unterhandlungen des definitiven Vertrags wieder zu versammeln.

So geschehen zu Paris, am 25. Febr. 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang zum Protokoll Nr. 1.

Anwesend: Die Repräsentanten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei.

Die Unterzeichneten sind in Folge der Seitens ihrer respektiven Höfe erfolgten Annahme der fünf Propositionen, welche in dem unter dem Titel Präli-

sitions renfermées dans le document ci-annexé sous le titre de Projet de préliminaires, les soussignés, après l'avoir parafé, conformément à l'autorisation qu'ils ont reçue à cet effet, sont convenus que leurs gouvernements nommeront chacun des plénipotentiaires, munis des pleins pouvoirs nécessaires pour procéder à la signature des préliminaires de paix formels, conclure un armistice et un traité de paix définitif. Lesdits plénipotentiaires auront à se réunir à Paris dans le terme de trois semaines à partir de ce jour, ou plus tôt, si faire se peut.

Fait à Vienne, le premier février mil huit cent cinquante-six, en quintuple expédition.

Ont signé: *Bourqueney, Buol-Schauenstein, G. H. Seymour, Gortschakoff, Nizam.*

Parafé: B. — H. — W. — B. — C. — C. — O. — B. — C. — V. —. A. —. M. D.

I. Principautés Danubiennes.

Abolition complète du protectorat russe.

La Russie n'exercera aucun droit particulier ou exclusif de protection ou d'ingérence dans les affaires intérieures des Principautés danubiennes.

Les Principautés conserveront leurs priviléges et immunités sous la suzeraineté de la Porte, et le Sultan, de concert avec les puissances contractantes, accordera, en outre, à ces Principautés ou y confirmera une organisation intérieure, conforme aux besoins et aux voeux des populations.

D'accord avec la puissance suzeraine, les Principautés adopteront un système défensif permanent, réclamé par leur situation géographique; aucune entrave ne saurait être apportée aux mesures extraordinaires de défense qu'elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

En échange des places fortes et territoires occupés par les armées alliées, la Russie consent à une rectification de sa frontière avec la Turquie européenne. Cette frontière, ainsi rectifiée d'une manière conforme aux intérêts généraux, partirait des environs de Chotyn, suivrait la ligne de montagnes qui s'étend dans la direction sud-est, et aboutirait au lac Salzyk. Le tracé serait définitivement réglé par le traité de paix, et le territoire concédé retournerait aux Principautés et à la suzeraineté de la Porte.

II. Danube.

La liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée par des institutions européennes, dans lesquelles les puissances contractantes seront également représentées, sauf les positions particulières des riverains, qui seront réglées sur les principes établis par l'acte du congrès de Vienne en matière de navigation fluviale.

Chacune des puissances contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre légers aux embouchures du fleuve, destinés à assurer l'exécution des règlements relatifs à la liberté du Danube.

III. Mer Noire.

La mer Noire sera neutralisée.

minarien-Entwurf hier beigeschlossenen Document enthalten sind, nachdem sie dasselbe gemäß der zu diesem Zwecke erhaltenen Ermächtigung paraphirt haben, übereingekommen, daß Jede ihrer Regierungen Bevollmächtigte ernennen wird, mit den nöthigen Vollmachten versehen, um zur Unterzeichnung der formellen Friedenspräliminarien zu schreiten und einen Waffenstillstand und einen definitiven Friedensvertrag abzuschließen. Die besagten Bevollmächtigten haben binnen drei Wochen, vom heutigen Tage an, oder auch früher, wenn es sein kann, in Paris zusammenzutreten.

Geschehen zu Wien in fünffacher Expedition, am 1. Februar 1856.

(Gez.) Buol-Schauenstein. Bourqueney. G. H. Seymour. Gortschakoff. Ihsan.

1. Donau-Fürstenthümer.

Vollständige Abschaffung des russischen Protektorates.

Rußland wird in den inneren Angelegenheiten der Donau-Fürstenthümer kein besonderes oder ausschließliches Schutz- oder Einmischungsrecht ausüben.

Die Fürstenthümer werden ihre Privilegien und Gerechtsame unter der Oberherrlichkeit der Pforte behalten, und wird der Sultan in Uebereinstimmung mit den contrahirenden Mächten den Fürstenthümern überdies eine den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung angemessene innere Organisation bewilligen oder bestätigen.

Im Einvernehmen mit der obersten Schutzmacht werden die Fürstenthümer ein von ihrer geographischen Lage bedingtes bleibendes Vertheidigungs-System annehmen; es kann ihnen bei den außerordentlichen Vertheidigungs-Maßregeln, welche sie ergreifen würden, um etwaige fremde Angriffe zurückzustoßen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Zum Tausch für die Festungen und Gebiete, welche die verbündeten Armeen besetzt halten, willigt Rußland in eine Berichtigung seiner Gränze mit der europäischen Türkei. Die in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Interessen berichtigte Gränze würde sonach von der Umgebung Chotyms auslaufen, die in südöstlicher Richtung sich erstreckende Gebirgslinie verfolgen und sich bis zum Salzyk-See hinziehen. Diese Gränzlinie soll durch den Friedensvertrag definitiv geregelt werden und das abgetretene Gebiet den Fürstenthümern und der Suzerainetät der Pforte anheimfallen.

2. Donau.

Die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wird durch Einführung europäischer Einrichtungen, bei welchen die contrahirenden Mächte gleichmäßig vertreten sein sollen, nachdrücklich gesichert, mit Vorbehalt der besonderen Positionen der Uferstaaten, welche nach den die Flußschifffahrt betreffenden, in der Wiener Congreßakte niedergelegten Grundsätzen geregelt werden sollen.

Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei leichte Kriegs-Fahrzeuge an den Mündungen des Flusses stationiren zu lassen, welche bestimmt sein sollen, die Ausführung der zur Freiheit der Donauschifffahrt getroffenen Anordnungen zu sichern.

3. Schwarzes Meer.

Das schwarze Meer wird neutralisirt werden.

Ouvertes à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux resteront interdites aux marines militaires.

Par conséquent, il n'y sera créé ni conservé d'arsenaux militaires maritimes.

La protection des intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations sera assurée dans les ports respectifs de la mer Noire par l'établissement d'institutions conformes au droit international et aux usages consacrés dans la matière

Les deux puissances riveraines s'engageront mutuellement à n'y entretenir que le nombre de bâtiments légers, d'une force déterminée, nécessaire au service de leurs côtes. La convention qui sera passée entre elles, à cet effet, sera, après avoir été préalablement agréée par les puissances signataires du traité général, annexée audit traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Cette convention séparée ne pourra être ni annulée ni modifiée sans l'assentiment des puissances signataires du traité général.

La clôture des détroits admettra l'exception, applicable aux stationnaires, mentionnée dans l'article précédent.

IV. Populations chrétiennes sujettes de la Porte.

Les immunités des sujets Rayas de la Porte seront consacrées, sans atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan.

Des délibérations ayant lieu entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Sublime-Porte, afin d'assurer aux sujets chrétiens du Sultan leurs droits religieux et politiques, la Russie sera invitée, à la paix, à s'y associer.

V. Conditions particulières.

Les puissances bélligérantes réservent le droit qui leur appartient de produire, dans un intérêt européen, des conditions particulières en sus des quatre garanties. *)

Parafé à Vienne: B. — B. — H. S. — G. — H.

Parafé à Paris: B. H. — W. B. — C. C. — O. B. — C. V. — A. M. D.

Protocole n°. II.

Séance du 28 février 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le premier plénipotentiaire de Russie annonce qu'ayant communiqué à son gouvernement la résolution prise par le Congrès, au sujet de l'armistice, il avait reçu l'avis que des ordres avaient été immédiatement expédiés aux commandans en chef des armées russes en Crimée et en Asie.

Les plénipotentiaires de la France, de la Sardaigne et de la Turquie font des communications analogues.

*) Vgl. die verſchiedenen Redactionen dieſer Punkte unter: Aktenſt. 243, B. I, S. 334, die franz. Depeſche vom 22. Juli 1854; Aktenſt. 247 u. 48, B. I, S. 342, die Noten vom 8. Auguſt 1854; Aktenſt. 285, B. I, S. 407, Aide mémoire für die Conferenz vom 28. Dezember 1854; Aktenſt. 288, B. I, S. 411, Erklärung Rußlands in der Conferenz v. 7. Januar 1855; Aktenſt. 400. 401, B. II, S. 310. Oeſtr. Depeſche v. 16. Jan. 1855; Aktenſt. 402. 403, B. II, S. 314. 315. ruſſ. Depeſchen vom 23. Dez. 1855 u. 5. Januar 1856.

Der Handelsflotte aller Nationen geöffnet, bleibt es den Kriegsschiffen verschlossen.

Es werden dort daher auch keine weiteren militairischen See-Arsenale angelegt, noch beibehalten.

Der Schutz der Handels- und maritimen Interessen aller Nationen wird in den resp. Häfen des schwarzen Meeres durch Institutionen gesichert, welche dem Völkerrecht und den bestehenden Gebräuchen entsprechen.

Die beiden Uferstaaten verpflichten sich gegenseitig, nur die zum Küstendienst nöthigen leichten Schiffe, deren Zahl, so wie deren Stärke früher genau bestimmt werden muß, zu unterhalten. Der zu diesem Zwecke abgeschlossene Vertrag wird, nachdem er vorerst die Billigung der den allgemeinen Vertrag unterzeichnenden Mächte erhalten, dem besagten Vertrage angehängt, und wird derselbe Kraft und Geltung besitzen, als ob er einen integrirenden Theil desselben ausmachen würde. Diese abgesonderte Convention wird ohne Zustimmung der Unterzeichner des allgemeinen Vertrages weder annullirt noch modificirt werden können.

Die Schließung der Meerengen wird die Ausnahme für die im vorigen Artikel erwähnten Wachtschiffe zulassen.

4. Die der Pforte unterthänige christliche Bevölkerung.

Die Gerechtsame der Rajah-Unterthanen der Pforte werden ohne Verletzung der Unabhängigkeit und der Würde der Krone des Sultans festgestellt.

Da zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und der hohen Pforte Berathungen Statt finden, um den christlichen Unterthanen des Sultans ihre religiösen und politischen Rechte zu wahren, so wird Rußland beim Frieden aufgefordert werden, sich denselben anzuschließen.

5. Besondere Bedingungen.

Die kriegführenden Mächte behalten sich das Recht vor, in einem europäischen Interesse außer den vier Garantie-Punkten noch besondere Bedingungen vorzubringen.

Protokoll Nr. 2.

Sitzung vom 28. Febr. 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Der erste Bevollmächtigte Rußlands meldet, daß er auf die Mittheilung des vom Congresse in Betreff des Waffenstillstandes gefaßten Beschlusses an seine Regierung, die Nachricht erhalten hat, daß sofort an die Oberbefehlshaber der russischen Armeen in der Krimm und in Asien Befehle abgegangen sind. Die Bevollmächtigten Frankreichs, Sardiniens und der Türkei machen gleiche Mittheilungen.

Graf Clarendon erklärt seinerseits, daß auch an die Befehlshaber der Seestreitkräfte der Alliirten im schwarzen Meere und in der Ostsee Befehle abgegangen sind, sich jeder feindseligen Handlung gegen russisches Gebiet zu enthalten.

Graf Walewski setzt auseinander, daß es sich empfiehlt, einige Vorfragen zu berühren, um den Gang der allgemeinen Verhandlung festzusetzen.

Graf Buol meint, daß es passend sein würde, ehe man an die Entwickelung eines jeden Punktes schreite, kurz die allgemeinen Basen durchzugehen.

Graf Cavour unterstützt diese Ansicht und deutet an, daß die bei der defini-

M. le comte de Clarendon fait savoir, de son côté, que l'ordre a été également expédié aux commandants des forces navales des alliés dans la mer Noire et dans la mer Baltique de s'abstenir de tout acte d'hostilité contre les territoires russes.

M. le comte Walewski expose qu'il y a lieu de toucher à quelques questions préjudicielles, afin de fixer la marche de la négociation générale.

M. le comte de Buol pense qu'il conviendrait, avant de procéder au développement de chaque point, de passer rapidement en revue les bases générales.

M. le comte de Clarendon appuie cet avis et indique que l'ordre à suivre, dans l'examen définitif, devrait être fixé par l'importance des matières.

Les plénipotentiaires de Russie, de Sardaigne et de Turquie adhèrent à cette combinaison.

La question de savoir si on procédera à la rédaction d'un ou de plusieurs instruments est ajournée d'un accord unanime; mais tous les plénipotentiaires reconnaissent qu'il y aura lieu de clore la négociation par un traité général auquel les autres actes seraient annexés.

M. le comte Walewski, en conséquence, donne lecture, par paragraphe, des propositions de paix acceptées par les puissances contractantes comme bases de la négociation, et qui se trouvent consignées dans le document joint au protocole, signé à Vienne le 1 février dernier.

Sur le paragraphe premier du premier point, M. le Baron de Brunnow fait remarquer que le mot *protectorat**) exprime improprement le rôle qui était acquis à la Russie dans les Principautés: les plénipotentiaires russes l'avaient signalé aux conférences de Vienne, et ils avaient obtenu qu'on y substituât une autre dénomination, afin de restituer à l'action de la Russie son véritable caractère. M. le Baron de Brunnow demande qu'on s'en tienne à l'appréciation qui avait prévalu dans les actes de la conférence de Vienne.

M. le comte de Buol rappelle que le protectorat était dans les faits et dans la situation, si le mot ne se trouvait pas dans les stipulations diplomatiques avec la Turquie; que l'expression employée est en effet celle de *garantie*, mais qu'il est important de trouver une rédaction propre à indiquer, d'une manière exacte, qu'il sera mis un terme à cette garantie exclusive.

Aali-Pacha rappelle, de son côté, que le mot *protectorat* a été employé dans des pièces diplomatiques et, notamment, dans le statut organique des Principautés.

Les premiers plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne ajoutent que les déterminations prises à Vienne n'ont pas toutes également satisfait les puissances alliées, et qu'on n'a pas, d'ailleurs, à s'en préoccuper aujourd'hui, puisque les efforts faits à cette époque pour le rétablissement de la paix ont été infructueux.

Les plénipotentiaires de Russie expriment le voeu que l'on tienne compte, toutefois, afin de hâter les travaux du Congrès, de l'accord qui s'était établi à cette époque sur certains points.

M. le baron de Brunnow pense que la situation de la Servie devrait faire l'objet d'un article spécial.

---

*) Vgl. hierzu Aktenst. 342, Erstes Protokoll d. Wiener Conferenzen S. II, S. 90.

tiven Prüfung zu befolgende Ordnung durch die Wichtigkeit der Gegenstände bestimmt werden müsse.

Die Bevollmächtigten Rußlands, Sardiniens und der Türkei treten dieser Combination bei.

Die Frage, ob man zur Abfassung eines oder mehrerer Instrumente schreiten werde, wird einstimmiger Ansicht gemäß vertagt; aber alle Bevollmächtigte erkennen an, daß es sich empfehlen werde, die Verhandlung durch einen allgemeinen Vertrag abzuschließen, dem die übrigen Akte angehängt werden.

Graf Walewski verliest demnach Paragraphenweise die von den contrahirenden Mächten als Unterhandlungsgrundlage angenommenen Friedensvorschläge, welche sich in dem, dem am 1. Febr. zu Wien unterzeichneten Protokolle beigefügten Dokumente aufgezeichnet finden. Bei dem ersten Paraphen des ersten Punktes macht Baron v. Brunnow bemerklich, daß das Wort „Protektorat" die Rußland in den Fürstenthümern zugefallene Rolle unrichtig bezeichnet; die Bevollmächtigten Rußlands hätten in den Wiener Conferenzen darauf hingewiesen und erlangt, daß eine andere Bezeichnung dafür eingeschoben wurde, um der Wirksamkeit Rußlands ihren wahren Charakter zu geben. Baron von Brunnow wünscht, daß man sich an die Auffassung halte, die in den Akten der Wiener Conferenz gegolten hat.

Graf Buol erinnert daran, daß das Protektorat thatsächlich und in der Situation ruhend, gewesen sei, wenn sich das Wort nicht in den diplomatischen Stipulationen mit der Pforte finde; daß der wirklich gebrauchte Ausdruck „Garantie" ist; es sei aber wichtig, eine Redaktion zu finden, die geeignet sei, auf genaue Weise anzudeuten, daß dieser exclusiven Garantie ein Ziel gesetzt werden solle. Aali Pascha erinnert seinerseits, daß das Wort „Protektorat" in diplomatischen Schriften und namentlich im organischen Statut der Fürstenthümer gebraucht worden sei. Die ersten Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens fügen hinzu, daß die in Wien getroffenen Bestimmungen die verbündeten Mächte nicht alle gleichmäßig befriedigt haben, und daß man überhaupt sich jetzt nicht mit ihnen zu befassen braucht, da die zu der Zeit für die Herstellung des Friedens gemachten Bemühungen fruchtlos gewesen sind.

Die Bevollmächtigten Rußlands drücken den Wunsch aus, daß man trotzdem, zur Beschleunigung der Arbeiten des Congresses, das zu jener Zeit über gewisse Punkte erzielte Einverständniß berücksichtigen möge. Baron Brunnow meint, daß die Lage Serbiens Gegenstand eines besonderen Artikels sein müsse. Diese Ansicht findet die Beistimmung aller Bevollmächtigten. Aali Pascha hebt hervor, daß das Aufhören jedes besonderen Protektorates natürlicherweise jeden Gedanken an ein Collectivprotektorat ausschließe und daß die Einmischung der Mächte auf die Grenzen einer einfachen Garantie beschränkt werden müsse.

Nach Verlesung des zweiten Paragraphen des ersten Punktes bemerkt Graf Walewski, daß die zukünftige Organisation der Fürstenthümer mehrere Systeme ins Leben gerufen habe.

Die Bevollmächtigten sind einstimmig der Ansicht, daß alle die Pläne vor eine aus dem Schooße des Congresses gewählte Commission gebracht werden müssen; der Congreß selbst werde übrigens nur die Grundlagen für die politische Constitution und Verwaltung der Donaufürstenthümer festzustellen haben; die Sorge der Detailausführung müsse einer zweiten Commission überlassen werden, in welcher die contrahirenden Mächte vertreten sein werden und die sofort nach dem Friedensschluß sich versammeln werde.

Cette opinion rencontre l'assentiment de tous les plénipotentiaires.

Aali-Pacha relève que la cessation de tout protectorat particulier exclut naturellement toute idée de protectorat collectif, et que l'intervention des puissances sera circonscrite dans les limites d'une simple garantie.

Après avoir donné lecture du deuxième paragraphe du premier point, M. le comte Walewski rappelle que l'organisation future des Principautés a donné naissance à plusieurs systèmes.

Les plénipotentiaires sont unanimes à penser que toutes ces combinaisons devront être renvoyées devant une commission prise dans le sein du Congrès, qui, lui-même, n'aura d'ailleurs qu'à poser les principes de la constitution politique et administrative des provinces danubiennes, laissant le soin d'élaborer les détails à une seconde commission dans laquelle les puissances contractantes seront représentées, et qui se réunira immédiatement après la conclusion de la paix.

Le troisième paragraphe du premier point, relatif au système de défense dans les Principautés, est lu par M. le comte Walewski.

M. le baron de Brunnow déclare qu'à ce sujet les plénipotentiaires de Russie s'en référeraient volontiers à la rédaction concertée à Vienne. *)

M. le baron de Bourqueney répond que les idées, sur ce point important, se trouvent aujourd'hui plus développées et mieux définies; que la référence ne répondrait pas à l'objet qu'on s'est proposé par la rédaction du paragraphe en discussion.

M. le comte Walewski, après avoir donné lecture du quatrième et dernier paragraphe du premier point, passe au deuxième point, qui ne comprend qu'un seul paragraphe.

M. le comte Orloff fait remarquer que la présence, aux bouches du Danube, de bâtiments de guerre portant le pavillon de puissances non riveraines de la mer Noire constituera une atteinte au principe de la *neutralisation*.

M. le comte Walewski répond qu'on ne saurait donner à une exception convenue par les parties contractantes le caractère d'une infraction au principe.

M. le comte de Buol fait observer que les navires des puissances non riveraines, destinés à stationner aux embouchures du Danube, pourront, cependant, librement circuler dans la mer Noire; que la nature et les exigences du service dont ils seront chargés ne permettraient pas qu'il pût subsister un doute à cet égard.

M. le baron de Brunnow rappelle que l'objet de leur mission demeure toutefois défini.

La lecture des premier, deuxième et troisième paragraphes du troisième point, ne donne lieu à aucune observation.

Une courte discussion a constaté l'accord des plénipotentiaires sur l'interprétation des quatrième, cinquième et sixième paragraphes concernant la protection des intérêts commerciaux dans la mer Noire et la convention particulière qui sera passée entre la Russie et la Porte-Ottomane.

Sur le huitième paragraphe, relatif au renouvellement de la convention des détroits, les plénipotentiaires ont unanimement émis le voeu que l'acte particulier destiné à consacrer ce principe important soit relié au traité général.

---

*) Vgl. Drittes Protokoll d. Wiener Conferenzen, Anmerkung, Punkt 4; S. II, S. 105.

Der dritte Paragraph des ersten Punktes, das Vertheidigungssystem der Fürstenthümer betreffend, wird vom Grafen Walewski verlesen.

Baron v. Brunnow erklärt, daß die Bevollmächtigten Rußlands gern auf die in Wien verabredete Redaction zurückgehen würden.

Baron v. Bourqueney antwortet, daß die Ansichten über diesen wichtigen Punkt sich jetzt mehr entwickelt und festgestellt haben; daß die Bezugnahme nicht dem Zweck entsprechen würde, welchen man sich durch die Redaction des in Berathung stehenden Paragraphen vorgesetzt habe.

Nachdem Graf Walewski den vierten und letzten Paragraphen des ersten Punktes verlesen hat, geht er zum zweiten Punkt über, der nur einen einzigen Paragraphen enthält.

Graf Orloff macht bemerklich, daß die Gegenwart von Kriegsschiffen an den Donaumündungen unter der Flagge von Mächten, die nicht Uferstaaten des schwarzen Meeres sind, dem Princip der Neutralisation Abbruch thut.

Graf Walewski antwortet, daß man einer von den contrahirenden Theilen beschlossenen Ausnahme nicht den Charakter eines Eingriffes in das Princip geben könne.

Graf Buol bemerkt, daß die zur Station an den Donaumündungen bestimmten Schiffe der Mächte, die keine Uferstaaten sind, darum doch im schwarzen Meere frei umherfahren können; daß die Natur und Erfordernisse des ihnen übertragenen Dienstes nicht erlaubten, daß in dieser Hinsicht ein Zweifel bestehe.

Baron von Brunnow erinnert, daß der Zweck ihrer Aufgabe jedoch ein begränzter bleibe.

Die Verlesung des ersten, zweiten und dritten Paragraphen des dritten Punktes giebt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Eine kurze Discussion hat die Uebereinstimmung der Bevollmächtigten über die Auslegung des vierten, fünften und sechsten Paragraphen in Betreff des Schutzes der Handesinteressen im schwarzen Meere und der besonderen zwischen Rußland und der ottomanischen Pforte zu schließenden Uebereinkunft herausgestellt. Bei dem achten Paragraphen, die Erneuerung der Meerengen-Convention betreffend, haben die Bevollmächtigten einstimmig den Wunsch ausgesprochen, den besondern Akt, welcher bestimmt ist, dieses wichtige Princip zu verbürgen, mit dem allgemeinen Vertrage in Verbindung zu bringen.

Graf Walewski bemerkt, daß wenn die Bevollmächtigten zu diesem Punkt der Unterhandlung kämen, es sich empfehlen würde, die Mächte zu ermitteln, welche zur Mitwirkung eingeladen werden sollen; und Graf Orloff so wie Graf Buol fügen hinzu, daß natürlich Preußen zur Theilnahme eingeladen werden würde.

Dieser Ansicht beipflichtend setzt Graf Clarendon auseinander, daß Preußen nur dann zur Theilnahme an den Unterhandlungen eingeladen werden dürfe, wenn die Hauptpunkte des allgemeinen Vertrages festgestellt sein würden.

Graf Walewski sagt, daß die Bevollmächtigten später zu bestimmen haben werden, zu welchem Zeitpunkte diese Einladung an Preußen gerichtet werden soll.

Der vierte Punkt wird ganz verlesen und Graf Walewski erinnert bei dieser Gelegenheit, daß es sich empfehlen würde, den Eintritt der Türkei in das öffentliche Recht Europas zu constatiren. Die Bevollmächtigten erkennen an, daß es von Wichtigkeit sei, diese neue Thatsache durch eine besondere dem allgemeinen Vertrage eingereihte Bestimmung zu constatiren. Es wird die zu diesem

M. le comte Walewski fait remarquer qu'il y aura lieu, quand les plénipotentiaires aborderont ce point de la négociation, de s'enquérir des puissances qui seront appelées à y concourir; et M. le comte Orloff, ainsi que M. le comte de Buol, ajoute que la Prusse serait naturellement invitée à y prendre part.

En adhérant à cet avis, M. le comte de Clarendon a exposé que la Prusse ne devait être invitée à participer à la négociation que lorsque les principales clauses du traité général seraient arrêtées.

M. le comte Walewski indique que les plénipotentiaires auront à décider postérieurement à quel moment cette invitation devra être adressée à la Prusse.

Le quatrième point est lu dans son ensemble, et M. le comte Walewski rappelle, à cette occasion, qu'il y aura lieu de constater l'entrée de la Turquie dans le droit public européen. Les plénipotentiaires reconnaissent qu'il importe de constater ce fait nouveau par une stipulation particulière insérée au traité général. Il est donné lecture de la rédaction qui avait été concertée à Vienne à cet effet, et il est admis qu'elle pourrait être accueillie par le Congrès. *)

M. le comte Orloff exprime le désir d'être fixé sur la marche que la Turquie se propose de suivre pour donner au quatrième point la suite qu'il comporte.

Aali-Pacha annonce qu'un nouvel Hatti-Schérif a renouvelé les priviléges religieux octroyés aux sujets non musulmans de la Porte, et prescrit de nouvelles réformes qui attestent la sollicitude de Sa Majesté le Sultan pour tous les peuples indistinctement; que cet acte a été publié, et que la Sublime-Porte, se proposant de le communiquer aux puissances, au moyen d'une note officielle, aura ainsi satisfait aux prévisions concernant le quatrième point.

M. le comte Orloff, ainsi que M. le baron de Hübner, et après eux les autres plénipotentiaires expriment l'avis qu'il soit fait mention, dans le traité général, des mesures prises par le gouvernement ottoman. Ils invoquent le texte même du quatrième point, qui en fait une obligation aux plénipotentiaires, sans qu'il puisse, toutefois, en résulter une atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan.

Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France et de la Grande-Bretagne rendent hommage au caractère libéral des dispositions qui ont été arrêtées à Constantinople, et c'est dans la même pensée qu'ils jugent indispensable de les rappeler dans l'acte final du Congrès, et nullement pour en faire naître un droit quelconque d'immixtion dans les rapports du gouvernement de S. M. le Sultan avec ses sujets.

Aali-Pacha répond que ses pouvoirs ne lui permettent pas d'adhérer pleinement à l'avis des autres plénipotentiaires, et annonce qu'il prendra, par le télégraphe, les ordres de sa Cour.

La séance est levée, et l'examen du cinquième point est renvoyé à la prochaine réunion.

(Suivent les Signatures.)

*) Vgl. Aktenst. 342 Elftes Prot. der Wiener Conf. Anner A; B. II, S. 155.

Zwecke in Wien vereinbarte Redaction verlesen und es wird eingeräumt, daß sie vom Congresse aufgenommen werden kann.

Graf Orloff drückt den Wunsch aus, über den Weg unterrichtet zu werden, welchen die Türkei einzuschlagen beabsichtigt, um dem vierten Punkte die entsprechende Ausführung zu geben.

Aali Pascha theilt mit, daß ein neuer Hatti-Scherif die den nicht muhamedanischen Unterthanen der Pforte gewährten religiösen Privilegien erneuert und neue Reformen vorschreibt, welche die Vorsorge Sr. Maj. des Sultans für alle seine Völker ununterschiedlich bekunden; daß dieser Akt veröffentlicht worden ist und daß die Erhabene Pforte mit der Absicht, denselben vermittelst einer officiellen Note den Mächten mitzutheilen, auf diese Weise den im vierten Punkte enthaltenen Vorkehrungen Genüge gethan zu haben glaubt.

Graf Orloff sowie Baron Hübner und nach ihnen die andern Bevollmächtigten sprechen die Ansicht aus, daß im allgemeinen Vertrag die von der ottomanischen Regierung ergriffenen Maaßregeln erwähnt werden müssen. Sie führen den Text des vierten Punktes als Grund an, der es den Bevollmächtigten zur Pflicht macht, ohne daß jedoch daraus ein Eingriff in die Unabhängigkeit und Würde der Krone des Sultans erfolgen könne.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens schenken dem liberalen Charakter der zu Konstantinopel getroffenen Verfügungen ihre Anerkennung, und in eben diesem Gedanken halten sie es für unumgänglich nothwendig, sie in der Schlußakte des Congresses in Erinnerung zu bringen und keineswegs, um daraus irgend ein Recht der Einmischung in die Beziehungen der Regierung Sr. Majestät des Sultans zu ihren Unterthanen herzuleiten.

Aali Pascha antwortet, daß seine Vollmachten ihm nicht gestatten, vollständig der Ansicht der andern Bevollmächtigten beizutreten, und erklärt, daß er durch den Telegraphen die Befehle seiner Regierung einholen wolle.

Die Sitzung wird aufgehoben und die Prüfung des fünften Punktes auf die nächste Zusammenkunft verschoben.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr 3.

Sitzung vom 1. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Wie beschlossen, geht der Congreß zur Prüfung des fünften Punktes.

Graf Walewski verliest ihn und fügt hinzu, daß die verbündeten Mächte an erster Stelle und als besondere Bedingung verlangen, daß Rußland fernerhin kein Marine- oder Militäretablissement auf den Alandsinseln wiedererbauen oder gründen dürfe.

Graf Orloff erwiedert, daß Rußland geneigt sei, dieser Stipulation beizutreten, wenn, wie er hoffe, es den Bevollmächtigten gelingt, sich über die andern Punkte der Unterhandlung zu verständigen. Er verlangt, daß diese Stipulation in einem besondern Akt aufgenommen werde, der zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland abgeschlossen würde, in Betracht, daß diese Mächte aus-

Protocole n° III.

Séance du 1 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

Le Congrès, ainsi qu'il l'a résolu, passe à l'examen du cinquième point.

M. le comte Walewski en donne lecture, et ajoute qu'en premier lieu et comme condition particulière, les puissances alliées demandent que la Russie ne puisse plus désormais reconstruire ou créer aucun établissement naval ou militaire dans les îles d'Aland.

M. le comte Orloff répond que la Russie est disposée a adhérer à cette stipulation, si les plénipotentiaires réussissent, comme il l'espère, à s'entendre sur les autres points de la négociation. Il demande que cette stipulation soit consignée dans un acte séparé qui serait conclu entre la France, la Grande-Bretagne et la Russie, attendu que ces puissances ont exclusivement pris part aux faits de guerre dont la Baltique a été le théâtre.

MM. les plénipotentiaires d'Autriche énoncent l'avis que l'acte séparé soit, néanmoins, annexé au traité général.

Le Congrès adhère.

M. le comte Walewski annonce que, comme seconde condition particulière, le puissances alliées demandent de soumettre à un examen spécial l'état des territoires situés à l'est de la mer Noire.

M. le baron de Brunnow expose les faits diplomatiques qui ont mis la Russie en Possession de ces territoires, et leur situation actuelle.

Aali-Pacha rappelle qu'il s'est élevé, à cet égard, des difficultés entre la Porte Ottomane et la Russie, et qu'il y aurait utilité à procéder à la verification, et, s'il y a lieu, à la rectification des frontières entre les possessions des deux empires en Asie.

M. le baron de Brunnow fait remarquer que le tracé déterminé par la convention signée à Saint-Pétersburg en 1834, n'a donné lieu, depuis cette époque, à aucune contestation entre les deux gouvernements; que, dans le district de la Cabuletie, dont la carte a été produite, il s'est élevé, à la vérité, des réclamations; mais elles avaient exclusivement le caractère de réclamations particulières prenant leur source dans des titres de propriétés litigieuses. M. le plénipotentiaire de Russie ajoute que l'Autriche a donné à la Russie l'assurance que les conditions particulières n'impliqueraient aucune cession de territoire.

M. le comte Walewski répond qu'une révision de limites ne constitue pas un remaniement territorial, et propose, afin de donner une preuve de l'esprit d'équité qui anime toutes les parties, de décider qu'une commission mixte sera chargée, après la conclusion de la paix, de statuer sur ce point dans un délai dont le terme sera fixé.

Cette proposition est agréée en principe par tous les plénipotentiaires, mais l'adoption définitive en est remise à la prochaine réunion.

M. le comte Walewski rappelle que la Russie avait élevé sur la côte orientale de la mer Noire des forts qu'elle a fait sauter elle-même en partie, et qu'il y aura lieu de s'entendre à cet égard.

M. le comte de Clarendon, se fondant notamment sur le principe de la

schließlich an den Kriegsereigniſſen Theil genommen haben, deren Schauplatz die Oſtſee geweſen iſt.

Die Bevollmächtigten Oſterreichs ſind der Anſicht, daß der beſondere Akt nichtsdeſtoweniger dem allgemeinen Vertrage angeſchloſſen werde. Der Congreß tritt dieſer Anſicht bei.

Graf Walewski erklärt, daß als zweite beſondere Bedingung die verbündeten Mächte den Zuſtand der öſtlich vom ſchwarzen Meere gelegenen Gebiete einer genaueren Prüfung zu unterwerfen wünſchen.

Baron v. Brunnow entwickelt die diplomatiſchen Thatſachen, die Rußland in den Beſitz jener Gebiete gebracht haben, ſowie deren gegenwärtige Lage.

Aali Paſcha erinnert, daß ſich in dieſer Hinſicht Schwierigkeiten zwiſchen der ottomaniſchen Pforte und Rußland erhoben haben, und daß es von Nutzen ſein werde, zu einer Abſteckung und, wenn erforderlich, zu einer Berichtigung der Grenze zwiſchen den Beſitzungen der beiden Reiche in Aſien zu ſchreiten.

Baron v. Brunnow bemerkt, daß die durch die in St. Petersburg 1834 unterzeichnete Uebereinkunft gezogene Grenzlinie ſeit jener Zeit zu keiner Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den beiden Regierungen Veranlaſſung gegeben habe; daß freilich im Diſtrikt von Cabuletien, von dem die Karte vorgezeigt wurde, Reklamationen erhoben worden ſeien; dieſelben hätten aber ausſchließlich den Charakter von Privatreklamationen und ihren Urſprung in ſtreitigen Eigenthumsrechten. Der Bevollmächtigte Rußlands bemerkt weiter, daß Oeſterreich Rußland die Verſicherung gegeben habe, die beſonderen Bedingungen würden keine Gebietsabtretung in ſich ſchließen.

Graf Walewski antwortet, daß eine Reviſion der Grenzen keine Gebietsumgeſtaltung ausmache und ſchlägt vor, um einen Beweis von dem alle Theile beſeelenden Geiſt der Mäßigung zu geben, zu beſchließen, daß eine gemiſchte Commiſſion beauftragt werde, nach Schluß des Friedens über dieſen Punkt in einem zu beſtimmenden Zeitraum ihre Entſcheidung abzugeben.

Dieſer Vorſchlag wird im Princip von allen Bevollmächtigten angenommen, aber die endgültige Gutheißung wird auf die nächſte Zuſammenkunft verſchoben.

Graf Walewski erinnert, daß Rußland auf der Oſtküſte des ſchwarzen Meeres Forts errichtet habe, welche zum Theil von ihm ſelbſt geſprengt ſind und daß es zweckmäßig ſein werde, ſich in dieſer Hinſicht zu verſtändigen.

Graf Clarendon, ſich namentlich auf das Princip der Neutraliſation des ſchwarzen Meeres ſtützend, bemüht ſich nachzuweiſen, daß dieſe Forts nicht wieder erbaut werden können.

Die Bevollmächtigten Rußlands, den Unterſchied, der ihnen zufolge zwiſchen dieſen Forts und den militäriſchen Seearſenalen beſteht, hervorhebend, erklären ſich für die entgegengeſetzte Anſicht.

Die Prüfung dieſes Punktes wird vertagt.

Graf Walewski ſtellt die Anſicht auf, daß die Stadt Kars und das in dieſem Augenblicke von der ruſſiſchen Armee beſetzte ottomaniſche Gebiet der Türkei zurückgegeben werden müſſe.

Graf Clarendon unterſtützt und entwickelt dieſe Anſicht. Die Bevollmächtigten Rußlands räumen das Princip dieſer Zurückgabe ein; aber da ſie ihre endgültige Beſtätigung erſt am Schluſſe der Unterhandlung erhalten ſoll, bekunden ſie die Hoffnung, daß ihnen im Laufe derſelben für die Nachgiebigkeit, die ſie bei der Prüfung der beſondern Bedingungen außer und über den ſchon eingeräumten Baſen beweiſen, Rechnung getragen werde.

neutralisation de la mer Noire, s'applique à démontrer que ces forts ne pourraient être réédifiés.

Messieurs les plénipotentiaires de Russie, établissant la distinction qui existe, selon eux, entre ces forts et des arsenaux militaires maritimes, soutiennent l'opinion contraire.

L'examen de ce point est ajourné.

M. le comte Walewski établit que la ville de Kars et le territoire ottoman occupés en ce moment par l'armée russe devront être restitués à la Turquie.

M. le comte de Clarendon appuie et développe cette opinion.

Messieurs les plénipotentiaires de Russie admettent le principe de cette restitution; mais, comme elle ne doit recevoir sa consécration définitive qu'au terme de la négociation, ils manifestent l'espoir que, dans son cours, il leur sera tenu compte des facilités auxquelles ils se prêtent dans l'examen des conditions particulières en sus des bases déjà consenties.

M. le comte Walewski, prenant acte de l'adhésion des plénipotentiaires de Russie, rend témoignage aux dispositions conciliantes dont ils ont fait preuve dans cette séance, aussi bien en ce qui concerne Kars qu'en ce qui concerne les îles d'Aland.

Avant de lever la séance, M. le comte Walewski rappelle qu'il y aura lieu, à la prochaine réunion, de s'occuper du développement des bases et de la rédaction des articles du traité; il pense qu'il pourrait être opportun de commencer par le troisième point relatif à la neutralisation de la mer Noire. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. IV.

Séance du 4 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le comte Walewski rappelle que le Congrès s'est réservé de prendre une décision définitive, dans la présente séance, à l'égard de la commission mixte chargée de vérifier et de rectifier, s'il y a lieu, les frontières de la Turquie et de la Russie en Asie.

M. le baron de Brunnow rappelle, de son côté, que cette révision doit se faire sans préjudice pour les parties, et de façon qu'elle ne puisse constituer une cession gratuite ou superflue de territoire.

MM. les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne et de la Turquie pensent que la commission doit comprendre, outre les commissaires des deux parties directement intéressées, des délégués des puissances contractantes.

M. le comte Walewski propose de composer la commission de deux commissaires Turcs, de deux commissaires Russes, d'un commissaire Anglais et d'un commissaire Français. MM. les plénipotentiaires de Russie adhèrent, en réservant l'approbation de leur cour.

Il est convenu que les travaux de cette commission devront être terminés dans le délai de huit mois après la signature du traité de paix.

M. le comte Walewski dit qu'il y a lieu de passer, ainsi que le Congrès l'a décidé, au développement du troisième point relatif à la *neutralisation*

Graf Walewski, von der Zustimmung der Bevollmächtigten Rußlands Akt nehmend, giebt der versöhnlichen Stimmung, die sie in dieser Sitzung sowohl in Betreff von Kars als auch der Aalandsinseln an den Tag gelegt, seine Anerkennung.

Vor Aufhebung der Sitzung erinnert Graf Walewski, daß bei der nächsten Zusammenkunft es angemessen sein werde, sich mit der Entwicklung der Basen und mit der Redaction der Artikel des Vertrages zu beschäftigen; er glaubt, daß es zweckmäßig sein dürfte, mit dem dritten Punkte anzufangen, der sich auf die Neutralisation des schwarzen Meeres bezieht.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 4.

Sitzung vom 4. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird gelesen und gebilligt.

Graf Walewski erinnert, daß sich der Congreß vorbehalten habe, einen definitiven Beschluß in Betreff der mit der Absteckung und, wenn nothwendig, mit der Rectificirung der Grenze der Türkei und Rußlands in Asien beauftragten gemischten Commission zu fassen.

Baron von Brunnow erinnert seinerseits, daß diese Revision ohne Nachtheil der Parteien und in der Art geschehen müsse, daß sie keine unentschädigte oder überflüssige Gebietsabtretung bedingt.

Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und der Türkei meinen, daß die Commission außer den Commissarien der beiden direct interessirten Parteien Abgeordnete der contrahirenden Mächte in sich aufnehmen müsse.

Graf Walewski schlägt vor, daß die Comission aus zwei türkischen Commissarien, zwei russischen Commissarien, aus einem englischen Commissar und einem französischen Commissar bestehen solle. Die Bevollmächtigten Rußlands stimmen unter Vorbehalt der Genehmigung ihres Hofes bei.

Es wird beschlossen, daß die Arbeiten dieser Commission in einem Zeitraume von acht Monaten nach Unterzeichnung des Friedensvertrages beendigt sein müssen.

Graf Walewski sagt, daß es sich empfiehlt, wie der Congreß beschlossen habe, zur Entwicklung des dritten Punktes in Bezug auf die Neutralisation des schwarzen Meeres überzugehen, indem man sich über die Redaction der Stipulationen einigt, deren Basen in den vorhergehenden Sitzungen aufgestellt sind.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs schlägt den Text des ersten Paragraphen vor, der, nachdem er Gegenstand einer Prüfung gewesen ist, an der alle Bevollmächtigte Theil genommen haben, wie folgt festgestellt wird:

„Das schwarze Meer ist neutralisirt. Der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl, als den jeder andern Macht untersagt, außer den in dem gegenwärtigen Vertrag stipulirten Ausnahmen.

„Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des schwarzen Meeres nur den in Kraft seienden Reglements unterworfen sein."

Der zweite Paragraph wird ebenfalls von allen Bevollmächtigten genehmigt, nachdem er in folgender Form festgestellt ist:

de la mer Noire, *) en convenant de la rédaction des stipulations dont les bases ont été posées dans les séances précédentes. M. le premier plénipotentiaire de France propose le texte du premier paragraphe, qui, après avoir été l'objet d'un examen auquel prennent part tous les plénipotentiaires, est arrêté ainsi qu'il suit:

„La mer Noire est neutralisée: ouverts à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont formellement et à perpétuité interdits au pavillon de guerre, soit des puissances riveraines, soit de toute autre puissance, sauf les exceptions stipulées au présent traité.

„Libre de toute entrave, le commerce dans les ports et dans les eaux de la mer Noire ne sera assujetti qu'aux règlements en vigueur."

Le second paragraphe est également agréé par tous les plénipotentiaires, après avoir été arrêté dans la forme suivante:

„La mer Noire étant déclarée neutre, le maintien ou l'établissement sur son littoral de places militaires-maritimes devient sans nécessité comme sans objet. En conséquence, Sa Majesté l'Empereur de Russie et Sa Majesté le Sultan s'engagent à n'élever et à ne conserver sur ce littoral aucun arsenal militaire-maritime."

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne expose que la Russie possède à Nicolaïeff un arsenal de constructions maritimes de premier ordre dont la conservation serait en contradiction avec les principes sur lesquels est fondé le paragraphe dont le Congrès vient d'arrêter les termes. Cet arsenal n'étant pas situé sur les bords de la mer Noire, lord Clarendon n'entend pas établir que la Russie soit tenue de détruire les chantiers qui s'y trouvent; mais il fait remarquer que l'opinion publique serait autorisée à prêter à la Russie des intentions qu'elle ne peut entretenir, si Nicolaïeff conservait, comme centre de constructions maritimes, l'importance qu'il a acquise.

M. le premier plénipotentiaire de Russie repond que l'Empereur, *son* auguste maître, en accédant loyalement aux propositions de paix, a pris la ferme résolution d'exécuter strictement tous les engagements qui en découlent; mais que Nicolaïeff étant situé loin des rives de la mer Noire, le sentiment de sa dignité ne permettrait pas à la Russie de laisser étendre à l'intérieur de l'Empire un principe uniquement applicable au littoral; que la sécurité des côtes et leur surveillance exigent, d'ailleurs, que la Russie ait, ainsi qu'on l'a reconnu, un certain nombre de navires légers dans la mer Noire, et que, si elle consentait à l'abandon des chantiers de Nicolaïeff, elle serait dans l'obligation d'en établir sur un autre point de ses possessions méridionales; que, pour satisfaire, à la fois, et à ses engagements et aux exigences du service maritime, l'intention de l'Empereur est de n'autoriser, à Nicolaïeff, que la construction des navires de guerre dont il est fait mention dans les bases de la négociation.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, et après lui les autres plénipotentiaires, considèrent cette déclaration comme satisfaisante.

M. le comte de Clarendon demande à M. le premier plénipotentiaire de Russie s'il adhère à l'insertion de sa déclaration au protocole. Après avoir répondu affirmativement, M. le comte Orloff ajoute que, pour donner une preuve de la sincérité de ses dispositions, l'Empereur l'a chargé de demander le libre passage des détroits du Bosphore et des Dardanelles

*) Vgl. hierzu die Verhandlungen der Wiener Conferenzen, Prot. XI—XIV, B. II, S. 146—200.

„Da das schwarze Meer neutral erklärt ist, so wird die Aufrechthaltung oder Errichtung von militärisch-maritimen Plätzen auf dessen Littorale ohne Nothwendigkeit wie ohne Zweck. Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Littorale kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten."

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens setzt auseinander, daß Rußland zu Nicolajeff ein Arsenal für Kriegsschiffbau erster Klasse besitze, dessen Erhaltung im Widerspruch stehen würde mit den Principien, auf welchen der soeben vom Congreß in seinen Bestimmungen beschlossene Paragraph beruht. Da dieses Arsenal nicht an den Ufern des schwarzen Meeres liegt, so will Lord Clarendon nicht behaupten, Rußland sei verpflichtet, die dort sich findenden Werften zu zerstören; aber er hebt hervor, daß die öffentliche Meinung berechtigt sei, Rußland Absichten zuzuschreiben, welche es nicht hegen könne, wenn Nikolajeff als Centrum des Marinebaues die erlangte Bedeutung behielte.

Der erste Bevollmächtigte Rußlands erwidert, daß der Kaiser, sein erhabener Herr, als er aufrichtig den Friedensbedingungen beigetreten sei, den festen Entschluß gefaßt habe, streng alle aus ihnen entspringenden Verpflichtungen auszuführen; daß aber, da Nikolajeff weit von den Küsten des schwarzen Meeres entfernt sei, das Gefühl seiner Würde Rußland nicht erlaube, ein nur auf das Küstenland anwendbares Princip auf das Innere des Reiches auszudehnen; daß die Sicherheit der Küsten und deren Ueberwachung außerdem erfordern, wie das auch anerkannt sei, daß Rußland eine gewisse Anzahl leichter Schiffe im schwarzen Meere habe, und daß, wenn es in die Zerstörung der Werften von Nikolajeff einwilligte, es sich in der Nothwendigkeit befinden würde, solche auf einem andern Punkte seiner südlichen Besitzungen anzulegen; um zugleich seinen Verpflichtungen und den Erfordernissen des Seedienstes zu genügen, sei es die Absicht des Kaisers, nur den Bau der Kriegsschiffe in Nikolajeff zu gestatten, welche in den Basen der Unterhandlung erwähnt sind.

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens und nach ihm die andern Bevollmächtigten betrachten diese Erklärung als zufriedenstellend.

Graf Clarendon fragt den ersten Bevollmächtigten Rußlands, ob er in die Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll einwillige. Graf Orloff bejaht diese Frage und erklärt ferner, daß der Kaiser, um einen Beweis von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen zu geben, ihn beauftragt habe, freie Fahrt durch die Engen des Bosporus und der Dardanellen zu verlangen für die einzigen beiden russischen Linienschiffe, welche sich in Nikolajeff befänden und die sich, sobald der Frieden abgeschlossen sei, nach der Ostsee begeben sollten.

Die Redaction der anderen auf den dritten Punkt bezüglichen Paragraphen enthält nach der Berathung der Bevollmächtigten folgende Fassung:

„Um den Handels- und Schiffahrtsinteressen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu geben, werden Rußland und die Pforte Consuln in ihre am Littoral des Schwarzen Meeres gelegene Häfen in Uebereinstimmung mit den Principien des Völkerrechts zulassen.

„Da Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der Sultan eine Convention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten Schiffe zu bestimmen, die sie auf dem schwarzen Meere unterhalten können, so ist diese Convention dem gegenwärtigen Vertrage annexirt worden und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, welche Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annullirt noch modificirt werden.

pour les deux seuls vaisseaux de ligne qui se trouvent à Nicolaïeff, et qui doivent se rendre dans la Baltique aussitôt que la paix sera conclue.

La rédaction des autres paragraphes relatifs au troisième point, délibérée entre les plénipotentiaires, demeure ainsi conçue:

„Pour donner aux intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations la sécurité désirable, la Russie et la Sublime-Porte admettront des consuls dans leurs ports situés sur le littoral de la mer Noire, conformément aux principes du droit international.

„Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Sultan, ayant conclu entre eux une convention à l'effet de déterminer la force et le nombre des bâtiments légers qu'ils pourront entretenir dans la mer Noire, cette convention est annexée au présent traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Elle ne pourra être ni annulée ni modifiée sans l'assentiment des puissances signataires du présent traité.

„La convention du 13 juillet 1841, qui maintient l'antique règle de l'Empire ottoman, relative à la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, ayant été révisée d'un commun accord, l'acte conclu à cet effet est et demeure annexé au présent traité."

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie sont invités à se concerter sur la convention qui doit être conclue entre eux au sujet des bâtiments légers que la Sublime-Porte et la Russie pourront entretenir dans la mer Noire, et il est convenu que le projet en sera communiqué au Congrès dans la prochaine réunion. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. V.

Séance du 6 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le comte Orloff annonce que les plénipotentiaires de la Turquie et de la Russie ne sont pas en mesure de présenter au Congrès le projet de traité relatif aux bâtiments de guerre que les puissances riveraines pourront entretenir dans la mer Noire, et demande à renvoyer cette communication à la séance suivante.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne demande à MM. les plénipotentiaires de Russie si la déclaration faite par M. le comte Orloff dans la précédente séance, au sujet de Nicolaïeff, s'applique également à Kherson et à la mer d'Azoff.

M. le premier plénipotentiaire de Russie répond que, comme Nicolaïeff, la mer d'Azoff ne saurait tomber sous l'application directe du principe accepté par la Russie; que, d'autre part, il est hors de doute que des navires de haut bord ne peuvent naviguer dans cette mer; il maintient toutefois les assurances que M. le comte de Clarendon a rappelées, et il répète que la Russie, voulant se conformer pleinement aux engagements qu'elle a contractés, ne fera construire nulle part sur les bords de la mer Noire ou sur ses affluents, ni dans les eaux qui en dépendent, des bâtiments de guerre autres que ceux que la Russie entretiendra dans la mer Noire aux termes de sa convention avec la Turquie.

Le Congrès passe au développement du deuxième point.

M. le premier plénipotentiaire de la France rappelle que la conférence de Vienne avait étudié avec soin toutes les questions qui se rattachent à

„Da der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des ottomanischen Reiches Betreffs der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, nach gemeinschaftlicher Uebereinstimmung revidirt worden ist, so ist und bleibt der zu diesem Zwecke abgeschlossene Act dem gegenwärtigen Vertrage annexirt."

Die Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei werden aufgefordert, sich über die Convention zu verständigen, die zwischen ihnen hinsichtlich der leichten Fahrzeuge, welche die erhabene Pforte und Rußland auf dem schwarzen Meere unterhalten können, abgeschlossen werden soll, und es wird beschlossen, daß der Entwurf dazu in der nächsten Zusammenkunft dem Congreß mitgetheilt werden soll.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 5.

Sitzung vom 6. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird gelesen und genehmigt.

Graf Orloff kündigt an, daß die Bevollmächtigten der Türkei und Rußlands nicht im Stande sind, dem Congresse den Vertragsentwurf in Betreff der Kriegsschiffe, welche die Uferstaaten auf dem schwarzen Meere werden halten dürfen, vorzulegen und wünscht diese Mittheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens fragt die Bevollmächtigten Rußlands, ob die vom Grafen Orloff in der vorhergehenden Sitzung gegebene Erklärung in Bezug auf Nikolajeff sich auch auf Cherson und das asowsche Meer beziehe.

Der erste Bevollmächtigte Rußlands erwidert, daß das asowsche Meer so wenig wie Nikolajeff unter die direkte Anwendung des von Rußland angenommenen Principes fallen könne; daß es andererseits außer Zweifel stehe, daß Schiffe von hohem Bord auf jenem Meere nicht fahren können; er hält jedoch die Versicherungen aufrecht, welche Graf Clarendon in Erinnerung gebracht hat und wiederholt, daß Rußland den Willen habe, vollständig den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und nirgends an den Ufern des schwarzen Meeres oder an den in dasselbe fallenden Flüssen und von ihm abhängigen Gewässern andere Kriegsschiffe bauen lassen werde, als die, welche Rußland im schwarzen Meere nach den Bestimmungen der Convention mit der Türkei unterhalten wird.

Der Congreß geht zur Entwickelung des zweiten Punktes über.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs erinnert, daß die Wiener Conferenz alle die Fragen sorgfältig studirt habe, welche sich an die Schiffahrt auf der Donau knüpfen, und daß es sich folglich empfehlen dürfte, die von ihr vorbereiteten Arbeiten zu berücksichtigen.

Graf Buol verliest das Annex zum Wiener Protokoll Nr. 5.

Graf Walewski schlägt die Redaction der folgenden sechs Paragraphen vor:

„Da die Acte des Wiener Congresses die Principien festgestellt hat, welche die Schiffahrt auf den Flüssen reguliren, die mehrere Staaten durchschneiden, so stipuliren die contrahirenden Mächte, daß diese Principien in Zukunft ebenfalls auf die

la navigation du Danube, et qu'il y aurait lieu, par conséquent, de tenir compte des travaux qu'elle avait préparés.

M. le comte de Buol donne lecture de l'annexe au protocole de Vienne no. V.*)

M. le comte Walewski propose la rédaction des six paragraphes suivants:

„L'acte pu congrès de Vienne ayant établi les principes destinés à régler la navigation des fleuves traversant plusieurs Etats, les puissances contractantes stipulent entre elles qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures; elles déclarent que cette disposition fait désormais partie du droit public de l'Europe, et la prennent sous leur garantie.

„La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations qui suivent. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, et il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

„La Sublime-Porte prend l'engagement de faire exécuter, d'accord avec l'administration locale dans les Principautés, les travaux qui sont, dès à présent, ou qui pourraient devenir nécessaires, tant pour dégager l'embouchure du Danube des sables qui l'obstruent, que pour mettre le fleuve dans les meilleures conditions de navigabilité possibles sur d'autres points en amont de son cours, notamment entre les ports de Galatz et de Braïla.

„Pour couvrir les frais de ces travaux, ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation, des droits fixes, d'un taux convenable, pourront être prélevés sur les navires parcourant le bas Danube, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

„Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une commission qui ne pourra être dissoute que d'un commun accord et composée de . . . sera chargée de déterminer l'étendue des travaux à exécuter, et d'élaborer les bases d'un règlement de navigation et de police fluviale et maritime; elle dressera également les instructions destinées à servir de guide à une commission exécutive.

„En conformité avec les stipulations des traités de Vienne, cette commission exécutive sera composée de . . . en qualité d'Etats riverains; elle sera permanente. En cas de désaccord relativement à l'interprétation à donner aux règlements établis, il en sera référé aux puissances contractantes."

M. le comte Walewski fait remarquer que le Congrès aura à s'occuper ultérieurement de la composition des deux commissions dont il est parlé dans les deux derniers paragraphes, mais que la commission exécutive devant comprendre des délégués de toutes les puissances riveraines du Danube, il y aura lieu d'inviter la Bavière **) à s'y faire représenter.

M. le comte de Buol fait observer que le règlement dont cette commission devra surveiller l'exécution ne peut toucher qu'aux intérêts de la navigation dans le bas Danube, que la navigation du haut Danube n'a soulevé aucun conflit entre les intéressés, et qu'il n'y aurait nulle raison de donner à l'autorité de la commission une extension que rien ne justifierait.

M. le premier plénipotentiaire de la France répond que le Congrès est saisi d'une question générale intéressant la navigation du fleuve; qu'elle a été posée ainsi dans le document qui sert de base à la négociation, et que, du moment où il est convenu que la commission dite exécutive doit être composée des riverains, on ne saurait en exclure la Bavière; il ajoute que, d'ailleurs, le texte des articles proposés ne prête pas à l'ambiguïté et indique suffisamment la nature des attributions de cette commission.

*) Vgl. Band II, S. 121.

**) Vgl. hierzu IV. Protokoll der Wiener Conf. B. II, S. 109.

Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß diese Disposition zukünftig einen Theil des öffentlichen Rechts von Europa ausmacht, und stellen sie unter ihre Garantie.

„Die Schiffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung und Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den folgenden Stipulationen vorausgesehen sind. In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren, und kein Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, soll der freien Schiffahrt entgegengesetzt werden.

„Die erhabene Pforte übernimmt die Verpflichtung, in Uebereinstimmung mit der Localverwaltung in den Fürstenthümern die Arbeiten, welche jetzt nothwendig sind oder werden können, sowohl zur Befreiung der Donaumündungen von den sie verstopfenden Sandbänken, als um den Fluß in den bestmöglichsten Stand der Schiffbarkeit in seinem obern Laufe, namentlich zwischen den Häfen von Galatz und Braila, zu setzen, ausführen zu lassen.

„Um die Kosten dieser Arbeiten, so wie die der Etablissements zu bestreiten, deren Zweck die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt ist, werden bestimmte Abgaben von passender Höhe von den auf der untern Donau fahrenden Schiffen erhoben werden können, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

„Zum Zwecke, die Bestimmungen des verstehenden Artikels zu verwirklichen, soll eine Commission, die nur nach gemeinsamem Beschluß aufgelöst werden wird und bestehen soll aus — — — — — — — — beauftragt werden, die Ausdehnung der auszuführenden Arbeiten zu bestimmen und die Basis eines Schiffahrts-, See- und Flußpolizeireglements auszuarbeiten; sie wird zugleich die Instructionen aufsetzen, welche einer Executivcommission zur Leitung dienen sollen.

„In Uebereinstimmung mit den Stipulationen der Wiener Verträge wird diese Executivcommission bestehen aus — — — — — — — — als Uferstaaten; sie soll permanent sein. Im Fall von Meinungsverschiedenheit in Betreff der Auslegung, die den aufgestellten Reglements zu geben ist, werden die contrahirenden Mächte zu entscheiden haben."

Graf Walewski bemerkt, daß der Congreß sich später mit der Zusammensetzung der beiden Commissionen zu beschäftigen haben wird, von denen in den beiden letzten Paragraphen die Rede gewesen ist, daß es sich aber empfiehlt, da die Executivcommission Abgeordnete von allen Uferstaaten der Donau umfassen soll, Baiern einzuladen, sich in derselben vertreten zu lassen. Graf Buol bemerkt, daß das Reglement, dessen Ausführung die Commission überwachen soll, nur die Schiffahrtsinteressen der unteren Donau betreffen kann, die Schiffahrt auf der oberen Donau habe keinen Conflict unter den Betheiligten hervorgerufen und es liege kein Grund vor, der Autorität der Commission eine Ausdehnung zu geben, die durch nichts gerechtfertigt würde.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs erwidert, daß dem Congresse eine allgemeine, die Schiffahrt des Flusses betreffende Frage vorliegt, und daß von dem Augenblicke an, wo beschlossen wurde eine sogenannte Executivcommission zu bilden, man nicht daran denken konnte, Baiern davon auszuschließen; er fügt hinzu, daß außerdem der Text der vorgeschlagenen Artikel keiner Zweideutigkeit unterliegt und genügend die Natur der Attribute dieser Commission bezeichnet.

Graf Walewski verliest den siebenten und letzten Paragraphen, der so abgefaßt ist:

„Um die Ausführung der nach gemeinsamer Uebereinkunft und nach den oben ausgesprochenen Principien festgestellten Reglements zu sichern, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, (ein oder zwei) leichte Fahrzeuge an den Donaumündungen stationiren zu lassen.

Der Congreß vertagt auf eine der nächsten Sitzungen die definitive Redaction dieser Paragraphen.

M. le comte Walewski donne lecture du septième et dernier paragraphe, qui est ainsi conçu:

„Afin d'assurer l'exécution des règlements qui auront été arrêtés d'un commun accord d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des puissances contractantes aura le droit de faire stationner (un ou deux) bâtiments légers aux embouchures du Danube."

Le Congrès ajourne à une prochaine séance la rédaction définitive de ces divers paragraphes.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne émet l'avis que la rédaction des stipulations insérées aux protocoles ne devrait pas lier le Congrès d'une manière irrévocable. Il ajoute que, dans son opinion, chaque plénipotentiaire conserve la faculté de proposer ultérieurement les modifications qu'il jugerait utile de présenter.

M. le comte Orloff répond que les plénipotentiaires transmettant chaque protocole à leurs gouvernements respectifs, il ne saurait admettre que les clauses, acceptées d'un commun accord, pussent être indéfiniment remaniées.

Messieurs les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne ajoutent qu'ils n'entendent pas réserver à chaque plénipotentiaire le droit de revenir sur les déterminations prises et les principes acceptés par le Congrès, mais la faculté de proposer une simple révision de texte, s'il y a lieu, et afin de mieux en préciser le sens et la portée.

Circonscrites dans ces limites, les observations de M. le comte de Clarendon sont agréées par le Congrès. (Suivent les signatures.)

Protocole no. VI.

Séance du 8 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

M. le premier plénipotentiaire de la Turquie fait savoir que Mehemed-Djémil-Bey n'assistera pas à la séance, l'état de sa santé ne le lui permettant pas.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le premier plénipotentiaire de Russie annonce que sa cour a donné son assentiment à l'institution de la commission mixte qui sera chargée de la révision de la frontière en Asie, et à laquelle, ainsi que le constate le protocole no IV, les plénipotentiaires de la Russie n'avaient adhéré qu'en réservant l'approbation de leur gouvernement.

Sur la proposition de M. le comte Walewski, le Congrès passe au développement du premier point, et décide qu'avant d'aborder les questions qui se rattachent à l'organisation des Principautés, il s'occupera de la rectification de frontières entre les provinces danubiennes et le territoire russe.

M. le baron de Brunnow donne lecture d'un mémoire tendant à établir que la disposition des lieux et la direction des voies de communication ne permettent pas de déterminer un tracé direct entre les deux points extrêmes indiqués dans les préliminaires de paix. Il rappelle que les puissances alliées ont eu en vue d'assurer la libre navigation du Danube, et il pense que cet objet serait atteint par un autre tracé, qu'il est chargé de proposer au Congrès: ce tracé qui aurait l'avantage de n'apporter aucune perturbation dans l'économie de la province, partirait de Waduli-Isaki, sur

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens ist der Ansicht, daß die Redaction der den Protokollen eingereihten Stipulationen den Congreß nicht auf unwiderrufliche Weise binden dürfe. Er fügt ferner hinzu, daß nach seiner Ansicht jeder Bevollmächtigte das Recht behält, später Modificationen vorzubringen, die ihm zweckmäßig erscheinen.

Graf Orloff antwortet, daß, da die Bevollmächtigten jedes Protokoll ihren respectiven Regierungen zuschickten, er nicht zugeben könne, daß die gemeinsam angenommenen Punkte ins Unendliche fort umgearbeitet werden können.

Die Bevollmächtigten Großbritanniens erklären darauf, daß sie nicht jedem Bevollmächtigten das Recht vorbehalten wollen, auf die vom Congreß gefaßten Beschlüsse und angenommenen Principien zurückzukommen, sondern nur die Ermächtigung, eine einfache Revision des Textes vorzuschlagen, wenn sie sich empfiehlt, um besser den Sinn und die Tragweite festzustellen.

Unter diesen Beschränkungen werden die Bemerkungen des Grafen Clarendon vom Congreß genehmigt.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 6.

Sitzung vom 8. März 1856.

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei.

Der erste Bevollmächtigte der Türkei zeigt an, daß Mehemmed Djemil der Sitzung wegen Unpäßlichkeit nicht beiwohnen kann.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird gelesen und genehmigt.

Der erste Bevollmächtigte Rußlands zeigt an, daß sein Hof seine Zustimmung zur Niedersetzung einer gemischten Commission gegeben hat, die mit der Revision der Grenze in Asien beauftragt werden soll, und zu der, wie aus Protokoll Nr. 4 erhellt, die russischen Bevollmächtigten nur unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierung ihre Zustimmung gegeben hatten.

Auf den Vorschlag des Grafen Walewski geht der Congreß zur Entwickelung des ersten Punktes über und beschließt, daß er sich vor der Behandlung der an die Organisation der Fürstenthümer sich knüpfenden Fragen mit der Rectification der Grenze zwischen den Donauprovinzen und dem russischen Gebiet beschäftigen werde.

Baron Brunnow liest ein Memoir vor, welches darzuthun sucht, daß die Lage der Orte und die Richtung der Communicationsstraßen die Ziehung einer directen Grenzlinie zwischen den beiden in den Friedenspräliminarien angezeigten Endpunkten nicht zulasse. Er erinnert, daß die alliirten Mächte die freie Donauschiffahrt sichern wollten und glaubt, dieser Zweck werde durch eine andere Linie zu erreichen sein, die er dem Congreß vorzuschlagen beauftragt ist. Diese Linie, welche den Vortheil habe, alle Störung in der Oekonomie der Provinz zu vermeiden, würde von Waduli-Isaki am Pruth ausgehen, dem Trajanswalle folgen und nördlich vom Yalpuk-See enden. Rußland würde die Inseln des Delta aufgeben und die Forts von Ismail und Kilia-Nova schleifen.

Graf Walewski erwidert, daß dieser Vorschlag sich zu merklich von den

le Pruth, suivrait le val de Trajan et aboutirait au nord du lac Yalput. La Russie ferait l'abandon des îles du Delta, et raserait les forts d'Ismaïl et de Kilia-Nova.

M. le comte Walewski répond que cette proposition s'éloigne d'une manière trop sensible des bases mêmes de la négociation pour que les plénipotentiaires des puissances alliées puissent la prendre en sérieuse considération.

M. le baron de Brunnow, revenant sur les observations qu'il a déjà fait valoir, expose qu'il serait difficile de fixer une bonne délimitation en s'écartant des limites qu'il a indiquées. Il ajoute qu'on pourrait, toutefois, joindre au territoire que la Russie cède, par le tracé qu'il a déjà proposé, celui qui se trouve compris entre le lac Katlabug, le val de Trajan et le lac Salsyk.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne représente que l'admission du tracé indiqué par M. le plénipotentiaire de Russie équivaudrait à l'abandon des propositions formulées par l'Autriche avec l'assentiment des puissances alliées; que ces propositions ont été acceptées à Saint-Pétersbourg, confirmées à Vienne et à Paris, et que les plénipotentiaires de ces puissances, quel que soit l'esprit de conciliation qui les anime, ne sauraient s'écarter, dans une semblable mesure, des conditions de paix et renoncer totalement à des concessions admises en principe par tous les gouvernements représentés au Congrès.

M. le comte Walewski présente des observations analogues.

M. le comte de Buol fait également remarquer que le tracé offert par M. le baron de Brunnow ne comprend qu'une petite portion du territoire dont la cession a été consentie par la Russie en acceptant les conditions de paix que l'Autriche a portées à Saint-Pétersbourg, et qu'il espère que Messieurs les plénipotentiaires de Russie feront au Congrès une proposition qui se rapprochera davantage des faits qui ont précédé l'ouverture des négociations.

M. le baron de Hübner rappelle que le tracé indiqué, par ses deux points extrêmes, dans les propositions autrichiennes, est fondé sur la configuration reproduite dans toutes les cartes.

Messieurs les plénipotentiaires de Russie répondent qu'ils ont témoigné, dans les séances précédentes, de leurs intentions conciliantes; qu'ils ont placé sous les yeux du Congrès des considérations dont il y a lieu, à leur sens, de tenir compte; qu'ils n'ont d'autre objet que de provoquer une entente conforme à la topographie du pays et aux intérêts des populations qui l'habitent, et qu'ils sont, par conséquent, prêts à discuter toute autre proposition qui leur serait communiquée.

M. le premier plénipotentiaire de la France répète que les puissances alliées ne sauraient adhérer à une délimitation qui ne serait pas en harmonie avec les concessions acquises à la négociation; mais qu'il est cependant permis de procéder par voie de compensation, et qu'il serait peut-être possible de s'entendre en prolongeant la limite au sud-est et au delà du lac Salsyk, si, comme le pensent MM. les plénipotentiaires de Russie, elle rencontre au nord des difficultés topographiques.

Après une discussion engagée sur cet amendement, à laquelle tous les plénipotentiaires prennent part, il est offert à MM. les plénipotentiaires

Grundlagen der Verhandlungen selbst entferne, als daß die Bevollmächtigten der alliirten Mächte ihn in ernsthafte Erwägung ziehen könnten.

Baron Brunnow, auf die bereits von ihm geltend gemachten Bemerkungen zurückkommend, legt dar, daß es schwer sein würde, eine gute Grenze zu finden, wenn man von der von ihm vorgeschlagenen Linie sich entferne. Indeß — fügt er hinzu — könne dem von Rußland durch diese Linie abgetretenen Gebiete noch das zwischen dem See Katlabug, dem Trajanswall und dem Salsyk-See liegende hinzugefügt werden.

Der erste Bevollmachtigte Großbritanniens stellt vor, daß die Zulassung der von dem russischen Bevollmächtigten angezeigten Linie einem Aufgeben der von Oesterreich unter Zustimmung der alliirten Mächte formulirten Propositionen gleichkommen würde; daß diese Propositionen in St. Petersburg angenommen, in Wien und Paris bestätigt seien, und die Bevollmächtigten dieser Mächte, von wie versöhnlichem Geiste sie auch beseelt seien, sich doch in einem solchen Maße von den Friedensbedingungen nicht entfernen und gänzlich auf die im Princip von allen im Congreß repräsentirten Regierungen zugelassenen Concessionen verzichten könnten.

Graf Walewski macht ähnliche Bemerkungen.

Graf Buol bemerkt gleichfalls, daß die von dem Baron Brunnow angebotene Grenze nur einen kleinen Theil des Gebiets umfaßt, dessen Abtretung von Rußland durch Annahme der von Oesterreich nach St. Petersburg gebrachten Friedensbedingungen zugestanden ist. Er hofft, die russischen Bevollmächtigten würden dem Congreß eine Proposition machen, welche sich mehr den der Eröffnung der Unterhandlungen vorausgegangenen Thatsachen anschlösse.

Hr. v. Hübner erinnert, daß die durch die österreichischen Propositionen in ihren beiden Endpunkten angedeutete Linie auf die in allen Karten wiedergegebene Terraingestaltung gegründet ist.

Die russischen Bevollmächtigten erwidern, sie hätten in den vorhergehenden Sitzungen von ihren versöhnlichen Absichten Zeugniß gegeben; sie hätten dem Congreß Erwägungen unterbreitet, deren Berücksichtigung ihrer Meinung nach sich empfehle; sie hätten keinen anderen Zweck, als eine Verständigung entsprechend der Topographie des Landes und den Interessen seiner Bewohner hervorzurufen und seien deshalb bereit, jeden anderen ihnen mitgetheilten Vorschlag zu discutiren.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs wiederholt, daß die verbündeten Mächte keiner Bestimmung adhäriren könnten, die nicht mit den für die Unterhandlung gewonnenen Zugeständnissen in Einklang stehe. Indeß sei es gestattet, auf dem Wege der Compensation vorzugehen und vielleicht möglich, durch Verlängerung der Grenze südöstlich und über den Salsyk-See hinaus sich zu verständigen, wenn sie, wie die russischen Bevollmächtigten glauben, nördlich auf topographische Schwierigkeiten stößt.

Nach einer Discussion über dieses Amendement, an dem alle Bevollmächtigten Theil nehmen, wird es den russischen Bevollmächtigten angeboten, die Grenze vermittelst einer Linie festzustellen, die vom Pruth zwischen Seova und Husch beginnend nördlich den Salsyk-See passirt und oberhalb des Albedies-See endet.

Die russischen Bevollmächtigten erklären sich für verpflichtet, sich zuvörderst über die Lage, die dadurch den Bulgaren und Russencolonien in diesem Theile

de Russie d'établir la frontière au moyen d'une ligne qui, partant du Pruth, entre Séova et Hush, passerait au nord du lac Salsyk et s'arrêterait au-dessus du lac Albédiès.

MM. les plénipotentiaires de la Russie, obligés, disent-ils, de s'assurer de la position qui en résulterait pour les colonies de Bulgares et de Russes établies dans cette partie de la Bessarabie, demandent à remettre la suite de la discussion à la prochaine séance.

Le Congrès adhère; mais messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne établissent que la proposition à laquelle ils se sont ralliés, dans un esprit de concorde, constitue sous tous les rapports une concession dont l'importance est attestée par l'étendue du territoire compris entre Chotyn et Hush, et ils expriment la conviction que cette concession sera pleinement appréciée par messieurs les plénipotentiaires de la Russie.

M. le comte Orloff rend témoignage des bonnes dispositions que messieurs les plénipotentiaires de Russie rencontrent, à leur tour, de la part des autres membres du Congrès et il ajoute qu'en demandant de pouvoir soumettre à une étude particulière la proposition qui leur est faite, ils n'ont en vue d'autre but que celui de chercher à la concilier avec les exigences locales.

Le Congrès passe à l'examen des propositions relatives à l'organisation des Principautés.

M. le comte Walewski fait remarquer qu'avant de toucher à ce point important de la négociation, il est indispensable de délibérer sur une question qui est dominante et à la solution de laquelle se trouvent nécessairement subordonnés les travaux ultérieurs du Congrès à ce sujet; cette question est celle de savoir si la Moldavie et la Valachie seront désormais réunies en une seule principauté, ou si elles continueront à posséder une administration séparée. M. le premier plénipotentiaire de la France pense que, la réunion des deux provinces répondant à des nécessités révélés par un examen attentif de leurs véritables intérêts, le Congrès devrait l'admettre et la proclamer. *)

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne partage et appuie la même opinion, en se fondant particulièrement sur l'utilité et la convenance à prendre en sérieuse considération les voeux des populations, dont il est toujours bon, ajoute-il, de tenir compte.

M. le premier plénipotentiaire de la Turquie la combat. Aali-Pacha soutient qu'on ne saurait attribuer à la séparation des deux Provinces la situation à laquelle il s'agit de mettre un terme; que la séparation date des temps les plus reculés, et que la perturbation qui a régné dans les Principautés remonte à une époque relativement récente; que la séparation est la conséquence naturelle des moeurs et des habitudes, qui diffèrent dans l'une et l'autre province; que quelques individus, sous l'influence de considérations personnelles, ont pu formuler un avis contraire à l'état actuel, mais que tel n'est pas certainement l'opinion des populations.

---

*) Die Frage der Vereinigung der beiden Fürſtenthümer Moldau und Walachei iſt auf den Wiener Conferenzen nicht discutirt worden. Angeregt wurde dieſelbe durch das in der ſechſten Wiener Conferenz vom Baron Bourqueney im Namen ſeiner Regierung überreichte Memorandum; ſ. Anner zum Sechſten Protokoll der Wiener Conferenzen, B. II, S. 129. — Die Verhandlungen der Wiener Conferenzen über die Donaufürſtenthümer ſind enthalten in den Protokollen I—III, B. II, S. 89—105.

Beſſarabiens werden würde, zu vergewiſſern und wünſchen die Vertagung der weiteren Discuſſion auf die nächſte Sitzung.

Der Congreß ſtimmt dem bei. Die franzöſiſchen und großbritanniſchen Bevollmächtigten heben hervor, daß der Vorſchlag, dem ſie in einem Geiſt der Eintracht beigetreten ſind, in jeder Hinſicht ein Zugeſtändniß enthält, deſſen Wichtigkeit durch die Ausdehnung des Gebiets zwiſchen Chotyn und Huſch bekundet werde, und ſprechen die Ueberzeugung aus, daß dieſes Zugeſtändniß von den ruſſiſchen Bevollmächtigten vollkommen gewürdigt werden würde.

Graf Orloff erkennt die freundlichen Geſinnungen an, welchen die ruſſiſchen Bevollmächtigten ihrerſeits bei den anderen Mitgliedern des Congreſſes begegnen, und er fügt hinzu, daß wenn ſie bitten, den ihnen gemachten Vorſchlag einer beſonderen Prüfung unterwerfen zu dürfen, ſie keinen anderen Zweck haben als zu ſuchen, denſelben mit den Localverhältniſſen in Uebereinſtimmung zu bringen.

Der Congreß geht zur Prüfung der auf die Organiſation der Fürſtenthümer bezüglichen Vorſchläge über.

Graf Walewski bemerkt, daß ehe dieſer wichtige Punkt der Unterhandlung berührt wird, es nothwendig iſt, über eine dominirende Frage zu verhandeln, deren Löſung ſich die weiteren Arbeiten des Congreſſes in dieſem Punkte nothwendig unterordnen müſſen: dieſe Frage iſt die, ob die Moldau und Walachei von nun an zu einem einzigen Fürſtenthum vereinigt werden, oder ob ſie fernerhin eine getrennte Verwaltung haben ſollen. Der erſte Bevollmächtigte Frankreichs meint, daß, indem die Vereinigung der beiden Fürſtenthümer den durch eine aufmerkſame Prüfung ihrer wahren Intereſſen erkannten Bedürfniſſen entſpricht, der Congreß ſie zulaſſen und verkünden ſolle.

Der erſte Bevollmächtigte Großbritanniens theilt und unterſtützt dieſe Anſicht, indem er ſich vorzüglich auf die Nützlichkeit und Angemeſſenheit ſtützt, die Wünſche der Bevölkerung in ernſtliche Erwägung zu ziehen, die zu berückſichtigen, wie er bemerkt, ſtets gut iſt.

Der erſte Bevollmächtigte der Türkei bekämpft den Vorſchlag. Aali Paſcha führt aus, daß man der Trennung der beiden Provinzen nicht die Situation zuſchreiben dürfe, der es jetzt ein Ende zu machen gelte; daß die Trennung aus den entfernteſten Zeiten ſtamme; daß die in den Fürſtenthümern herrſchende Störung in eine verhältnißmäßig junge Epoche zurückgehe; die Trennung ſei die natürliche Folge der Sitten und Gewohnheiten, die in beiden Provinzen verſchieden ſind; daß gewiſſe Individuen unter dem Einfluſſe perſönlicher Intereſſen eine dem gegenwärtigen Zuſtande entgegengeſetzte Anſicht formulirt haben, dieſe Anſicht aber ſicher nicht die der Bevölkerung iſt.

Graf Buol, obwohl nicht autoriſirt eine Frage zu discutiren, welche in ſeinen Inſtructionen nicht vorgeſehen iſt, iſt ganz der Anſicht, wie der erſte Bevollmächtigte der Türkei, daß Nichts die Vereinigung der beiden Provinzen rechtfertigen würde. Ihre Bevölkerungen ſind nicht befragt worden, und bedenkt man den Werth, welchen jede Geſammtheit auf ihre Autonomie legt, ſo kann man a priori deduciren, daß die Moldauer und Walachen vor Allem wünſchen werden, ihre localen und getrennten Einrichtungen zu behalten.

Nachdem Graf Walewski alle Gründe entwickelt hat, welche für die Vereinigung ſprechen, bemerkt er, daß der Congreß die Bevölkerungen nicht direct befragen kann und daß man in dieſer Hinſicht nothwendig nach Muthmaßung gehen müſſe. Nun — ſagt er — ſtellen alle Berichte übereinſtimmend die

M. le comte de Buol, quoique n'étant pas autorisé à discuter une question que ses instructions n'ont pas prévue, pense, comme le premier plénipotentiaire de la Turquie, que rien ne justifierait la réunion des deux provinces. Les populations, ajoute-t-il, n'ont pas été consultées, et si l'on considère le prix que chaque agglomération attache à son autonomie, on peut en déduire *a priori* que les Moldaves comme les Valaques désirent, avant tout, conserver leurs institutions locales et séparées.

Après avoir développé tous les motifs qui militent pour la réunion, M. le comte Walewski répond que le Congrès ne peut consulter directement les populations, et qu'il doit nécessairement procéder à cet égard par voie de présomption. Or, dit-il, tous les renseignements s'accordent à représenter les Moldo-Valaques unanimement animés du désir de ne plus former, à l'avenir, qu'une seule principauté: ce désir s'explique par la communauté d'origine et de religion, ainsi que par les précédents qui ont mis en lumière les inconvénients de l'ordre politique ou administratif qui résultent de la séparation; l'union étant sans contredit un élément de force et de prospérité pour les deux provinces, répond à l'objet proposé à la sollicitude du Congrès.

M. le premier plénipotentiaire de l'Autriche ne croit pas pouvoir accorder une foi entière aux informations sur lesquelles se fonde le premier plénipotentiaire de la France. Il pense, d'ailleurs, que l'opinion du premier plénipotentiaire de la Turquie, mieux placé qu'aucun autre membre du Congrès, pour apprécier les véritables besoins et les voeux des populations, mérite d'être prise en considération particulière; que, d'autre part, les puissances sont, avant tout, engagées à maintenir les priviléges des Principautés, et que ce serait y porter une grave atteinte que de contraindre les deux provinces à se fondre l'une dans l'autre, puisque, au nombre de ces priviléges, se trouve avant tout celui de s'administrer séparément. Il ajoute que plus tard, et quand on aura constitué dans les Principautés une institution pouvant être régulièrement considérée comme l'organe légitime des voeux du pays, on pourra, s'il y a lieu, procéder à l'union des deux provinces avec une parfaite connaissance de cause.

M. le baron de Bourqueney répond au premier plénipotentiaire de l'Autriche qu'il ne peut partager son appréciation. Les bases de la négociation, dit-il, portent que les Principautés conserveront leurs priviléges et immunités, et que le Sultan, de concert avec ses alliés, leur accordera ou y confirmera une organisation intérieure conforme aux besoins et aux voeux des populations. Nous avons donc, à Vienne, entendu réserver au Sultan et à ses alliés le droit et le soin de se concerter sur les mesures propres à assurer le bonheur de ces peuples, en tenant compte de leurs voeux. Or, la France a déposé, aux conférences de l'an dernier, un acte qui a placé la question sur le terrain de la discussion, et il ne s'est élevé nulle part, depuis lors, une manifestation tendant à infirmer les renseignements qui nous portent à croire que les Moldo-Valaques désirent la réunion des provinces en une seule principauté.

M. le premier plénipotentiaire de Sardaigne rappelle, afin d'établir que le voeu des populations à cet égard est antérieur aux circonstances actuelles, qu'un article du statut organique a préjugé la question en déposant dans cet acte le principe de la réunion éventuelle des Principautés.

Moldauer und Walachen als einmüthig von dem Wunsche beseelt dar, künftighin nur ein Fürstenthum zu bilden; dieser Wunsch erklärt sich aus der Gemeinsamkeit des Ursprungs und der Religion, sowie aus den Vorfällen, welche die aus der Trennung hervorgehende Unzuträglichkeit der politischen und administrativen Ordnung ins Licht gesetzt haben; die Vereinigung ist ohne Zweifel ein Element der Stärke und der Wohlfahrt für die beiden Provinzen und entspricht der der Sorge des Congresses anheimgestellten Aufgabe.

Der erste Bevollmächtigte Oesterreichs glaubt den Berichten, auf welche sich der erste Bevollmächtigte Frankreichs stützt, nicht völlig Glauben schenken zu dürfen. Er glaubt außerdem, daß die Meinung des ersten Bevollmächtigten der Türkei, der besser als irgend ein Mitglied des Congresses die wirklichen Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerungen zu würdigen im Stande sei, eine besondere Berücksichtigung verdiene; daß andrerseits die Mächte vor Allem verpflichtet sind, die Vorrechte der Fürstenthümer aufrecht zu erhalten, und daß denselben ein schwerer Abbruch geschehe, wollte man die beiden Provinzen zwingen, sich in einander zu verschmelzen, denn unter der Zahl dieser Privilegien befinde sich vor allen das der getrennten Verwaltung. Er fügt hinzu, daß später und sobald in den Fürstenthümern eine Einrichtung bestehe, die als das gesetzmäßige Organ der Wünsche des Landes angesehen werden dürfe, man, wenn es sich empfehle, zur Vereinigung der beiden Provinzen mit vollständiger Kenntniß der Sachlage schreiten könne.

Baron Bourqueney erwidert dem ersten Bevollmächtigten Oesterreichs, daß er seine Auffassung nicht theilen kann. Die Grundlagen der Unterhandlung, sagt er, besagen, daß die Fürstenthümer ihre Privilegien und Immunitäten behalten sollen, und daß der Sultan, in Uebereinstimmung mit seinen Alliirten, ihnen eine innere, den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerungen entsprechende Organisation gewähren oder bestätigen wird. Wir haben demnach in Wien dem Sultan und seinen Alliirten das Recht und die Sorge vorbehalten, sich über die Maßregeln zu vereinigen, die geeignet sind, das Glück seiner Völker mit Berücksichtigung ihrer Wünsche zu sichern. Nun hat Frankreich den Conferenzen des vorigen Jahres ein Actenstück vorgelegt, das die Frage auf das Gebiet der Discussion gebracht hat, und seitdem hat sich nirgend eine Kundgebung gezeigt, um die Berichte zu entkräften, welche uns zu dem Glauben veranlassen, daß die Moldowalachen die Vereinigung der Provinzen in ein einziges Fürstenthum wünschen.

Zum Beweise, daß der Wunsch der Bevölkerungen in dieser Hinsicht älter ist, als die gegenwärtigen Umstände, erinnert der erste Bevollmächtigte Sardiniens daran, daß ein Artikel des organischen Statuts diese Frage präjudicirt hat, indem er in diesen Artikel das Princip der eventuellen Vereinigung der Fürstenthümer eingeführt hat.

Aali Pascha behauptet, daß der von dem Grafen Cavour citirte Artikel eine solche Deutung nicht zulasse.

Graf Orloff erklärt, daß die russischen Bevollmächtigten, welche die Bedürfnisse und Wünsche beider Fürstenthümer hätten beurtheilen können, das Vereinigungsproject unterstützen. Auf die Erklärung Aali Paschas, daß die türkischen Bevollmächtigten nicht ermächtigt seien, der Discussion auf dieses Gebiet zu folgen, und da die österreichischen Bevollmächtigten selbst ohne Instruction sind, wird die Frage auf eine andere Session vertagt, damit jene im Stande sind, die Weisungen ihrer Höfe einzuholen.

Aali-Pacha soutient que l'article cité par M. le comte de Cavour ne saurait comporter une semblable interprétation.

M. le comte Orloff déclare que les plénipotentiaires de Russie, ayant pu apprécier les besoins et les voeux des deux Principautés, appuient le projet de réunion, comme devant aider à la prospérité de ces provinces.

Sur la déclaration faite par Aali-Pacha que les plénipotentiaires de la Turquie ne sont pas autorisés à suivre la discussion sur ce terrain, et les plénipotentiaires de l'Autriche étant eux-mêmes sans instructions, la question est renvoyée à une autre séance, afin de les mettre à même de prendre les ordres de leurs cours. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. VII.

Séance du 10 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

M. le second plénipotentiaire de la Turquie, retenu par l'état de sa santé, n'assiste pas à la séance.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

Le Congrès reprend la discussion sur la délimitation des frontières en Bessarabie.

M. le baron de Brunnow expose que les plénipotentiaires de Russie ont examiné, avec le même esprit de concorde qui en a suggéré les termes aux plénipotentiaires des puissances alliées, le tracé qui leur a été proposé dans la séance précédente; qu'ils reconnaissent combien ce tracé justifie la confiance qu'ils avaient placée dans les dispositions conciliantes du Congrès, mais qu'après avoir consulté leurs instructions, et en se fondant sur les considérations topographiques et administratives qu'ils ont déjà fait valoir, ils se voient obligés, dans l'intérêt même d'une bonne délimitation, de demander un amendement au tracé qui leur a été offert, de façon que la frontière, partant du confluent du Pruth et de la Saratsika, remonterait cette dernière rivière jusqu'au village du même nom, pour se diriger de là vers la rivière de Yalpuk, dont elle descendrait le cours jusqu'au point où elle rejoint le val de Trajan, qu'elle suivrait jusqu'au lac Salsyk, pour aboutir ensuite à l'extrémité septentrionale du lac Alabiès.

Cette proposition devient l'objet d'un examen auquel participent tous les plénipotentiaires qui, tombant d'accord, décident que la frontière partira de la mer Noire, à un kilomètre à l'est du lac Bourna Sola, rejoindra perpendiculairement la route d'Akerman, suivra cette route jusqu'au val de Trajan, passera au sud de Bolgrad, remontera le long de la rivière de Yalpuk jusqu'à la hauteur de Saratsika, et ira aboutir à Katamori sur le Pruth.

En adhérant à cette délibération, messieurs les plénipotentiaires de la Russie, ayant dû, disent-ils, s'écarter de leurs instructions, réservent l'approbation de leur cour.

Une commission, composée d'ingénieurs et de géomètres, sera chargée de fixer, dans ses détails, le tracé de la nouvelle frontière.

M. le comte Orloff, se fondant sur les précédents, propose au Congrès de décider que les habitants du territoire cédé par la Russie conserveront la jouissance entière des droits et priviléges dont ils sont en possession,

Protokoll Nr. 7.

Sitzung vom 10. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Der zweite Bevollmächtigte der Türkei, durch Gesundheitsrücksichten zurückgehalten, wohnt der Sitzung nicht bei.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird gelesen und genehmigt.

Der Congreß nimmt die Erörterung über die Feststellung der Grenzen in Bessarabien wieder auf.

Baron Brunnow führt aus, daß die russischen Bevollmächtigten mit demselben Geist der Eintracht, der den Bevollmächtigten der Alliirten die Bedingungen eingeben hat, die in der vorigen Sitzung ihnen vorgeschlagene Linie geprüft haben. Sie erkennen an, wie sehr diese Linie ihr Vertrauen in die versöhnliche Stimmung des Congresses gerechtfertigt hat, sehen sich aber, nachdem sie ihre Instructionen befragt und gestützt auf die topographischen und administrativen Erwägungen, welche sie bereits geltend gemacht haben, im Interesse einer guten Abgrenzung selbst genöthigt, ein Amendement der proponirten Linie zu fordern, dergestalt, daß die Grenze, von dem Einfluß der Saratsika in den Pruth ausgehend, den erstgenannten Fluß bis zum Dorfe gleichen Namens hinaufginge, dann sich gegen den Yalpukfluß wendete, den Lauf desselben bis zum Trajanswall hinabginge, dem sie dann bis zum Salsyk-See folgen würde, um schließlich an der nördlichen Spitze des Alabies-Sees zu enden.

Dieser Vorschlag wird der Gegenstand einer Prüfung, an der alle Bevollmächtigte Theil nehmen. Man vereinigt sich zu dem Beschluß, daß die Grenze vom schwarzen Meere, einen Kilometer östlich vom See Bourna Sola ausgeht, perpendiculär die Straße von Akerman trifft, dieser Straße bis zum Trajanswall folgt, südlich bei Bolgrad vorbeigeht, längs des Yalpukflusses bis zur Höhe von Saratsika hinaufsteigt und bei Katamori am Pruth endet.

Dieser Berathung beistimmend reserviren die russischen Bevollmächtigten, da sie, wie sie sagen, von ihren Instructionen hätten abweichen müssen, die Genehmigung ihres Hofes.

Eine aus Ingenieuren und Geometern zusammengesetzte Commission soll die neue Grenzlinie in ihren Details feststellen.

Graf Orloff, gestützt auf die Präcedentien, schlägt dem Congreß vor, zu entscheiden, daß die Bewohner des von Rußland abgetretenen Gebiets den Vollgenuß der Rechte und Privilegien, die sie gegenwärtig besitzen, behalten und daß es ihnen gestattet sein soll, unter Abtretung ihres Eigenthums gegen eine gütlich vereinbarte Geldentschädigung oder mittelst eines besonderen mit der Verwaltung der Fürstenthümer abgeschlossenen Accords ihr Domicil anderswohin zu verlegen.

Da mehrere Bevollmächtigte bemerken, daß dieser Vorschlag Schwierigkeiten veranlassen könne, die sie zu beurtheilen sich nicht im Stande sehen, so nimmt ihn der Congreß **ad referendum.**

Graf Walewski erinnert, daß die Entwickelung des ersten Punktes rücksichtlich dessen, was die künftige Organisation der Fürstenthümer betrifft, es nöthig macht, die Details einer Commission zu übertragen, deren Arbeiten, wenn man

et qu'il leur sera permis de transporter ailleurs leur domicile, en cédant leurs propriétés contre une indemnité pécuniaire convenue de gré à gré, ou au moyen d'un accord particulier qui serait conclu avec l'administration des Principautés.

Plusieurs plénipotentiaires faisant remarquer que cette proposition peut soulever des difficultés qu'ils ne sont pas en mesure d'apprécier, le Congrès la prend *ad referendum*.

M. le comte Walewski rappelle que le développement du premier point, en ce qui concerne l'organisation future des Principautés, exige d'en confier les détails à une commission dont les travaux, si on devait y subordonner la conclusion de la paix, retarderaient, sans motifs suffisants, le principal objet confié aux soins du Congrès. Dans l'opinion de M. le premier plénipotentiaire de la France, on pourrait se borner à consigner au traité les bases du régime politique et administratif qui régira désormais les provinces danubiennes, en convenant que les parties contractantes concluront, dans le plus bref délai, une convention à ce sujet; dans ce cas, ajoute-t-il, le traité de paix pourrait être signé prochainement, et l'attente de l'Europe ne serait pas tenue plus longtemps en suspens.

Cette proposition est l'objet d'une discussion dans laquelle interviennent particulièrement MM. les plénipotentiaires de l'Autriche et de la Grande-Bretagne.

M. le premier plénipotentiaire de l'Autriche propose un amendement qui est accepté; et en conséquence le Congrès décide qu'une commission, composée de M. le comte de Buol, de M. le baron de Bourqueney et d'Aali-Pacha, présentera, à la prochaine séance, le texte des articles du traité de paix destinés à fixer les bases de la convention qui sera conclue au sujet des Principautés.

M. le comte Walewski émet l'avis qu'au point où les négociations sont heureusement arrivées, le moment est venu d'inviter la Prusse à se faire représenter au Congrès, ainsi qu'il a été décidé dans la séance du 28 février, et il propose de faire parvenir à Berlin la résolution suivante:

„Le Congrès, considérant qu'il est d'un intérêt européen que la Prusse, signataire de la convention conclue à Londres le 13 juillet 1841, participe aux nouveaux arrangements à prendre, décide qu'un extrait du protocole de ce jour sera adressé à Berlin, par les soins de M. le comte Walewski, organe du Congrès, pour inviter le gouvernement prussien à envoyer des plénipotentiaires à Paris."

Le Congrès adhère.

M. le comte de Clarendon, en témoignant de la confiance qu'il place dans les sentiments de la cour de Russie, et parlant au nom des puissances alliées, croit pouvoir être certain que les cimetières où reposent les officiers et soldats qui ont succombé devant Sébastopol ou sur d'autres points du territoire russe, ainsi que les monuments élevés à leur mémoire, seront maintenus à perpétuité et environnés du respect dû à la cendre des morts; il ajoute qu'il serait heureux, toutefois, d'en recueillir l'assurance de la bouche de messieurs les plénipotentiaires de la Russie.

M. le comte Orloff remercie le Congrès de l'occasion qui lui est offerte de donner une marque des dispositions qui animent l'Empereur, son auguste maître, dont il est certain d'être de loyal et fidèle interprète en déclarant qu'on prendra toutes les mesures propres à réaliser pleinement le voeu exprimé par messieurs les plénipotentiaires des puissances alliées.

von ihnen den Abschluß des Friedens abhängig machen wollte, das Hauptziel des Congresses ohne hinlänglichen Grund verzögern würden. Seiner Absicht nach könnte man sich darauf beschränken, daß man die Grundzüge des politischen und administrativen Systems, welches von jetzt an in den Donauprovinzen gelten soll, in dem Vertrage verzeichnet und den Abschluß einer Uebereinkunft seitens der contrahirenden Theile über diesen Gegenstand in der kürzesten Frist in Aussicht stellt. In diesem Fall, fügt er hinzu, würde die Unterzeichnung des Friedens bald erfolgen können und die Erwartung Europas nicht lange in Ungewißheit gehalten werden.

Dieser Vorschlag wird der Gegenstand einer Discussion, an der sich namentlich die Bevollmächtigten Oesterreichs und Englands betheiligen.

Der erste Bevollmächtigte Oesterreichs schlägt ein Amendement vor, welches angenommen wird. Der Congreß entscheidet danach, daß eine aus dem Grafen Buol, dem Baron Bourqueney und Aali Pascha gebildete Commission in der nächsten Sitzung den Text der Friedensartikel vorlege, welche die Grundlagen der bezüglich der Fürstenthümer abzuschließenden Uebereinkunft festsetzen.

Graf Walewski spricht die Ansicht aus, daß in dem Stadium, das die Unterhandlungen glücklich erreicht haben, der Augenblick gekommen sei, Preußen — wie dies in der Sitzung vom 28. Februar beschlossen — einzuladen, sich am Congreß repräsentiren zu lassen, und er schlägt vor, folgende Resolution nach Berlin gelangen zu lassen:

„In Erwägung, daß es von europäischem Interesse sei, wenn Preußen, der Mitunterzeichner der Londoner Uebereinkunft vom 13. Juli 1841, an dem neuen Arrangement sich betheiligt, beschließt der Congreß, daß ein Auszug des Protokolls des heutigen Tages durch den Grafen Walewski als Organ des Congresses, nach Berlin gerichtet werde, um die preußische Regierung einzuladen, Bevollmächtigte nach Paris zu senden."

Der Congreß stimmt dem bei.

Graf Clarendon, sein Vertrauen in die Gesinnungen des russischen Hofes bezeugend und im Namen der alliirten Mächte sprechend, glaubt überzeugt sein zu können, daß die Kirchhöfe, auf denen die vor Sebastopol und auf anderen Punkten des russischen Gebiets gefallenen Offiziere und Soldaten, sowie die zu ihrem Gedächtniß errichteten Denkmäler für immer erhalten und von der der Asche der Todten schuldigen Achtung umgeben sein werden. Indeß, fügt er hinzu, würde es ihn freuen, wenn er aus dem Munde der russischen Bevollmächtigten diese Zusicherung vernähme.

Graf Orloff dankt dem Congreß, daß er ihm die Gelegenheit verschaffe, einen Beweis der Gesinnungen des Kaisers, seines erhabenen Herrn, zu geben, dessen loyaler und treuer Dolmetscher er sicherlich sein werde, wenn er erkläre, wie man alle Maßregeln nehmen werde, um vollständig den von den Bevollmächtigten der alliirten Mächte ausgedrückten Wunsch zu verwirklichen.

Graf Walewski empfiehlt, daß der Friedenvertrag der vollen und vollständigen Amnestie gedenke, welche jede kriegführende Macht ihren eigenen Unterthanen für jede Mitbetheiligung beim Kriege gewähre.

Die russischen Bevollmächtigten, desgleichen die übrigen Congreßmitglieder pflichten dem bei.

(Folgen die Unterschriften.)

M. le comte Walewski rappelle que le traité de paix devra faire mention de l'amnistie pleine et entière que chaque puissance belligérante accordera à ses propres sujets pour toute coopération aux faits de guerre.

Messieurs les plénipotentiaires de Russie adhèrent à cet avis, qui est également accueilli par les autres membres du Congrès.

(Suivent les signatures.)

Protocole n°. VIII.

Séance du 12 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le baron de Bourqueney rend compte du travail de la commission qui, dans la dernière réunion, a été chargée de préparer le texte des articles du traité concernant l'organisation future des Principautés.

Avant de donner lecture des articles proposés par la commission, M. le baron de Bourqueney établit que le but du travail de cette commission a été de concilier les opinions émises dans la dernière séance.

La marche proposée par la commission, ajoute M. le baron de Bourqueney, repose sur trois principes:

Conclure la paix sans en subordonner l'instrument final à un acte diplomatique resté en suspens.

Prendre les mesures les plus propres à s'assurer du voeu des populations sur des questions de principe non encore résolues;

Respecter les droits de la puissance suzeraine, et ne pas laisser de côté ceux des puissances garantes, en établissant la double nécessité d'un acte diplomatique, pour consacrer les principes adoptés comme bases de l'organisation des Principautés, et d'un Hattischériff pour en promulguer l'application.

Partant de ces trois idées, la commission propose l'envoi immédiat à Bucharest de délégués qui s'y réuniront à un commissaire ottoman.

Des Divans *ad hoc* seraient convoqués sans retard au chef-lieu des deux provinces. Ils seraient composés de manière à offrir les garanties d'une véritable et sérieuse représentation.

La commission européenne, prenant en considération les voeux exprimés par les Divans, réviserait les statuts et règlements en vigueur. Son travail serait transmis au siége actuel des conférences. Une convention diplomatique, basée sur ce travail, serait conclue entre les puissances contractantes, et un hattischériff, constituant l'organisation définitive, serait promulgué par le Sultan.

Le Congrès adopte la marche proposée et renvoie à une autre séance l'adoption définitive du texte des articles dont M. le baron de Bourqueney a donné lecture.

MM. les plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie communiquent au Congrès le projet de la convention qui doit être conclue entre eux, après avoir été agréée par les autres plénipotentiaires, relativement aux bâtiments de guerre légers que les puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire.

Protokoll Nr. 8.

Sitzung vom 12. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird gelesen und genehmigt.

Baron Bourqueney berichtet über die Arbeit der Commission, die in der vorigen Sitzung beauftragt war, den Text der Vertragsartikel, betreffend die künftige Organisation der Donaufürstenthümer, vorzubereiten.

Bevor er die von der Commission vorzuschlagenden Artikel liest, bemerkt er, daß es Zweck der Arbeit war, die in der letzten Sitzung aufgestellten Ansichten zu vereinigen.

Der von der Commission empfohlene Weg, fügt er hinzu, beruht auf drei Principien: — den Frieden abzuschließen, ohne das Schlußinstrument einem in suspenso gebliebenen diplomatischen Act unterzuordnen; die geeignetsten Maßregeln zu treffen, um sich über den Wunsch der Bevölkerungen rücksichtlich der noch nicht gelösten principiellen Fragen zu vergewissern; die Rechte der suzeränen Macht zu respectiren, aber auch nicht zur Seite liegen zu lassen die der garantirenden Mächte, unter Feststellung der doppelten Nothwendigkeit eines diplomatischen Actes, um die als Grundlagen der Organisation der Fürstenthümer angenommenen Principien zu consacriren, und eines Hatti-Scheriffs, um deren Anwendung zu verkünden.

Von diesen drei Ideen ausgehend, schlägt die Commission die sofortige Sendung von Abgeordneten nach Bukarest vor, die sich dort mit einem ottomanischen Commissar vereinigen sollen. Divans ad hoc würden unverzüglich nach dem Hauptort der beiden Provinzen zu berufen sein. Dieselben würden so zusammenzusetzen sein, daß sie die Bürgschaften einer wahrhaften und ernsten Repräsentation gäben. Die europäische Commission würde die von den Divans ausgesprochenen Wünsche in Erwägung ziehen und die bestehenden Statuten und Reglements revidiren; ihre Arbeit würde nach dem gegenwärtigen Sitz der Conferenzen geschickt; zwischen den Bevollmächtigten der contrahirenden Mächte würde eine auf diese Arbeit basirte Uebereinkunft abgeschlossen, und ein die definitive Organisation festsetzender Hatti-Scheriff würde von dem Sultan verkündet werden. Der Congreß adoptirt den vorgeschlagenen Weg und vertagt die definitive Annahme des von Baron Bourqueney gelesenen Textes der Artikel auf eine andere Sitzung.

Die Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei theilen dem Congreß den Entwurf einer Uebereinkunft mit, die nach erfolgter Genehmigung der anderen Bevollmächtigten, bezüglich der leichten Kriegsfahrzeuge, welche die Uferstaaten in dem schwarzen Meere werden halten können, zwischen ihnen abgeschlossen werden soll.

Sie zeigen an, daß sie über einen Punkt nicht einverstanden sind.

Die russischen Bevollmächtigten sind der Meinung, daß die Uebereinkunft die eine wie die andere Macht ermächtigen soll, außer den Kriegsfahrzeugen für Seepolizei und einer unbestimmten Zahl Transportschiffe, Fahrzeuge von geringerem Tonnengehalt behufs Ueberwachung der Verwaltungs- und Gesundheits-

Ils annoncent qu'ils ne sont pas d'accord sur un point: MM. les plénipotentiaires de la Russie pensent que la convention doit autoriser l'une et l'autre puissance à entretenir, outre les bâtiments de guerre qui seront employés à la police de la mer Noire et un nombre déterminé de transports, des navires d'un moindre tonnage destinés à surveiller l'exécution des règlements administratifs et sanitaires dans les ports. MM. les plénipotentiaires de Turquie ne sont pas autorisés à accueillir une stipulation conçue dans ce sens.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie donnent au Congrès des explications, tendant à démontrer la nécessité de pourvoir à la police intérieure des ports, et d'insérer dans la convention une clause relative aux stationnaires qui y seront employés, afin de ne pas exposer les puissances riveraines de la mer Noire aux interprétations que pourrait autoriser le silence gardé à cet égard.

Messieurs les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la France répondent que ces bâtiments ne pouvant comporter ni les dimensions ni l'armement de bâtiments de guerre, il n'y a pas lieu d'en faire mention dans la convention, et que, si la Russie n'entend avoir dans ses ports que des bateaux dits pataches pour le service de la douane et de la santé, ne devant pas, par conséquent, être employés à la mer, il n'y a pas lieu de craindre que la présence de ces pataches, dans les ports de commerce, puisse devenir l'occasion d'interprétations regrettables.

MM. les plénipotentiaires de la Russie retirent leur demande relative à l'insertion dans la convention de la clause concernant les petits navires destinés au service intérieur des ports, en réservant toutefois l'approbation de leur cour.

M. le comte de Clarendon fait remarquer que les bâtiments-transports ne devront pas être armés.

M. le comte Orloff répond que, comme tous les transports employés par les autres puissances dans d'autres mers, ceux de la Russie dans la mer Noire seront exclusivement munis de l'armement de sûreté que comporte la nature du service auquel ils seront affectés.

M. le comte Clarendon ne croyant pas devoir admettre ces explications, la question est ajournée.

Le Congrès reprend la discussion du projet de rédaction du second point, qui a fait l'objet de ses délibérations dans la séance du 6 mars.

M. le comte de Buol expose que les principes établis par le Congrès de Vienne et destinés à régler la navigation des fleuves qui traversent plusieurs états, posent, comme règle principale, que les puissances riveraines seront exclusivement appelées à se concerter sur les règlements de police fluviale, et à en surveiller l'exécution; que la commission européenne, dont il est fait mention dans la rédaction insérée au protocole n°. V, comprendra, outre les délégués des puissances riveraines du Danube, des délégués de puissances non riveraines; que la commission permanente qui lui sera substituée sera chargée d'exécuter les résolutions prises par elle; que, dès lors, et pour rester dans l'esprit comme dans les termes de l'acte du congrès de Vienne, l'une et l'autre commission devront borner leurs travaux au bas Danube et à ses embouchures.

M. le comte Walewski rappelle les bases de la négociation acceptées

reglements in den Häfen zu halten. Die türkiſchen Bevollmächtigten ſind nicht autoriſirt, eine in dieſem Sinne gefaßte Stipulation anzunehmen.

Die ruſſiſchen Bevollmächtigten ſuchen dem Congreß die Nothwendigkeit darzulegen, für die innere Hafenpolizei zu ſorgen und in die Uebereinkunft eine Clauſel bezüglich der dort anzuwendenden Stationsſchiffe aufzunehmen, um die Uferſtaaten nicht Deutungen auszuſetzen, welche ein in dieſer Beziehung beobachtetes Schweigen veranlaſſen könnte. Die großbritanniſchen und franzöſiſchen Bevollmächtigten erwidern, daß, da dieſe Fahrzeuge nicht die Dimenſionen und die Armirung von Kriegsſchiffen haben könnten, eine Erwähnung derſelben in der Uebereinkunft nicht nöthig ſei, und daß, wenn Rußland in ſeinen Häfen nur ſogenannte Patachen für den Douanen- und Geſundheitsdienſt haben wolle, welche demgemäß nicht in der See angewendet werden würden, es nicht zu fürchten hätte, die Anweſenheit dieſer Patachen in den Handelshäfen könne zu bedauerlichen Deutungen Anlaß geben.

Die ruſſiſchen Bevollmächtigten ziehen die bezüglichen Forderungen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung ihres Hofes, zurück.

Graf Clarendon bemerkt, daß die Transportfahrzeuge nicht armirt ſein dürfen.

Graf Orloff erwidert, daß wie alle von den anderen Mächten in anderen Meeren angewandten Transportſchiffe die ruſſiſchen im ſchwarzen Meere ausſchließlich mit der Sicherheitsarmirung verſehen ſein werden, wie ſie die Natur des Dienſtes erheiſche, für den ſie beſtimmt ſind.

Da Graf Clarendon dieſe Explicationen nicht zugeben zu können glaubt, ſo wird die Frage vertagt.

Der Congreß geht danach wieder zur Erörterung des Redactionsentwurfs zum zweiten Punkt über, der in der Sitzung vom 6. März berathen wurde.

Graf Buol entwickelt, daß die von dem Wiener Congreß aufgeſtellten Principien zur Regelung der Schifffahrt der Flüſſe, welche durch mehrere Staaten gehen, als oberſte Regel hinſtellen, daß ausſchließlich die Uferſtaaten ſich über die Flußpolizeireglements zu vereinbaren und deren Ausführung zu überwachen haben; daß die europäiſche Commiſſion, deren in der dem Protokoll Nr. 5 beigefügten Redaction gedacht iſt, außer den Abgeordneten der Donauuferſtaaten auch ſolche der Nichtuferſtaaten enthalten wird; daß die permanente Commiſſion, die an ihre Stelle treten wird, die von dieſer gefaßten Beſchlüſſe auszuführen haben wird; daß daher und um dem Geiſt wie den Beſtimmungen der Wiener Congreßacte treu zu bleiben, die eine wie die andere Commiſſion ihre Arbeiten auf die untere Donau und ihre Mündungen zu beſchränken habe.

Graf Walewski erinnert an die, von allen contrahirenden Mächten angenommenen Unterhandlungsgrundlagen, denen zufolge die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wirkſam geſichert werden ſoll. Danach ſei vorausgeſetzt, daß für die freie Schifffahrt des Fluſſes geſorgt werden ſolle.

Graf Clarendon fügt hinzu, daß im anderen Falle Oeſterreich, das allein im Beſitze der oberen Donau ſei und an der Schifffahrt des unteren Theils des Fluſſes Theil nehme, beſondere und ausſchließliche Vortheile erhalten würde, welche der Congreß nicht conſacriren könnte.

Die öſterreichiſchen Bevollmächtigten erwidern, daß alle Bemühungen wie Tendenzen ihrer Regierung in Handelsangelegenheiten die Einführung und Entwickelung der Principien einer vollkommenen Freiheit auf allen Punkten des Reichs zum Ziele hätten und die Freiheit der Donauſchifffahrt natürlich

par toutes les puissances contractantes, et portant que la liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée; qu'il a été entendu, par conséquent, qu'il sera pourvu à la libre navigation de ce fleuve.

M. le comte de Clarendon ajoute que, s'il en était autrement, l'Autriche, restant seule en possession du haut Danube et participant à la navigation de la partie inférieure du fleuve, acquerrait des avantages particuliers et exclusifs, que le Congrès ne saurait consacrer.

Messieurs les plénipotentiaires de l'Autriche répondent que tous les efforts de leur gouvernement, comme ses tendances, en matière commerciale, ont pour objet d'établir et de propager, sur tous les points de l'empire, les principes d'une entière liberté, et que la libre navigation du Danube est naturellement comprise dans les limites des améliorations qu'il se propose; mais qu'il se trouve, à cet égard, en présence d'engagements antérieurs, de droits acquis, dont il est obligé de tenir compte; que ses intentions répondent donc au voeu déposé dans les préliminaires de paix; que, néanmoins, ils ne peuvent reconnaître aux commissions qu'il s'agit d'instituer une autorité qui ne saurait leur appartenir sur le haut Danube.

M. le premier plénipotentiaire de la France dit qu'il y a lieu, en effet, de distinguer entre deux résolutions également admises en principe, mais ayant, l'une et l'autre, un objet parfaitement distinct; que, d'une part, le Congrès doit pourvoir à la libre navigation du Danube, dans tout son parcours, sur les bases établies par le congrès de Vienne; et, de l'autre, aviser aux moyens de faire disparaître les obstacles qui entravent le mouvement commercial dans la partie inférieure du fleuve et à ses embouchures; que c'est uniquement cette dernière tâche qui sera dévolue aux commissaires qu'on se propose d'instituer; mais qu'il n'est pas moins essentiel de s'entendre sur le développement du principe général, afin de compléter l'oeuvre que les puissances contractantes ont eue en vue en stipulant, comme il est dit dans les préliminaires, que la navigation du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée, en réservant les positions particulières des riverains, qui seront réglées sur les principes établis par l'acte du congrès de Vienne, en matière de navigation fluviale.

Après les explications qui précèdent, il est décidé que MM. les plénipotentiaires de l'Autriche présenteront, à une des prochaines séances, les amendements qu'ils croiront devoir proposer à la rédaction insérée au protocole n°. V. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. IX.

Séance du 14 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Betragne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le comte Orloff annonce que le tracé de délimitation entre la Russie et l'Empire Ottoman, en Europe, fixé par le Congrès dans sa séance du 10 mars, a obtenu l'approbation de sa cour.

Le Congrès reprend l'examen de la rédaction des articles concernant les Principautés et destinés à figurer au traité de paix, préparée par la commission dont M. le baron de Bourqueney, en qualité de rapporteur, a donné communication au Congrès dans la précédente séance.

innerhalb der Grenzen der Verbesserungen läge, die sie beabsichtige; daß sie sich aber in dieser Hinsicht älteren Verpflichtungen, wohlerworbenen Rechten gegenüber befinde, denen sie Rechnung tragen müsse; daß ihre Absichten also dem in den Friedenspräliminarien kundgegebenen Wunsche entsprechen, wiewohl sie den niederzusetzenden Commissionen nicht eine Autorität zuerkennen könnte, die diesen auf der oberen Donau nicht zukäme.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs bemerkt, daß allerdings zwischen zwei gleichmäßig im Princip zugelassenen, aber doch ein vollkommen gesondertes Ziel habenden Beschlüssen zu unterscheiden sei. Einerseits solle der Congreß für die freie Schifffahrt der Donau in ihrem ganzen Laufe auf den Grundlagen des Wiener Congresses sorgen; andererseits solle er die Mittel berathen, die Hindernisse zu beseitigen, welche die Handelsbewegung auf dem unteren Theile des Flusses und in seinen Mündungen beengen. Einzig diese letztere Aufgabe falle den einzusetzenden Commissaren zu. Nicht minder wesentlich aber sei es, sich über die Entwickelung des allgemeinen Princips zu verständigen, damit das Werk vollendet werde, welches die contrahirenden Mächte vor Augen hatten, als sie, wie es in den Präliminarien heißt, stipulirten, daß die Schifffahrt der Donau und ihrer Mündung wirksam gesichert werde — vorbehaltlich der besonderen Positionen der Uferstaaten, die nach den von der Wiener Congreßacte in Betreff der Flußschifffahrt festgestellten Principien geregelt werden würden.

Nach den obigen Explicationen wird beschlossen, daß die österreichischen Bevollmächtigten in einer der nächsten Sitzungen die Amendements vortragen, die sie in der in dem Protokoll Nr. 5 aufgenommenen Redaction etwa vorschlagen zu müssen glauben.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 9.

Sitzung vom 14. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird gelesen und gebilligt.

Graf Orloff kündigt an, daß die Grenzlinie zwischen Rußland und dem ottomanischen Reiche in Europa, wie sie durch den Congreß in der Sitzung vom 10. März festgestellt ist, die Genehmigung seines Hofes erhalten hat.

Der Congreß nimmt die Prüfung der von der Commission vorbereiteten, die Fürstenthümer betreffenden Artikel wieder auf, die bestimmt sind, im Friedensvertrage Platz zu finden; Baron Bourqueney hat dieselben als Berichterstatter in der vorhergehenden Sitzung dem Congreß mitgetheilt.

Jeder Paragraph dieser Redaction wird Gegenstand einer Discussion, an der alle Bevollmächtigte Theil nehmen, und nachdem sie an zwei Stellen amendirt worden ist, wird sie vom Congreß in folgenden Ausdrücken angenommen:

„Kein ausschließlicher Schutz wird von nun an über die Donaufürstenthümer ausgeübt werden. Es wird weder eine ausschließliche Garantie noch ein besonderes Recht der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten gestattet werden.

„Sie werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie Europas die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Besitz sie sind.

Chaque paragraphe de cette rédaction fait l'objet d'une discussion à laquelle participent tous les plénipotentiaires, et, après avoir été amendée sur deux points, elle est adoptée par le Congrès dans les termes suivants:

„Aucune protection exclusive ne sera dorénavant exercée sur les Principautés danubiennes. Il n'y aura ni garantie exclusive ni droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures. Elles continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Sublime-Porte et sous la garantie européenne, des priviléges et immunités dont elles sont en possession.

„Dans la révision qui aura lieu des lois et statuts aujourd'hui en vigueur, la Sublime-Porte conservera auxdites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

„Pour établir entre elles un complet accord sur cette révision, une commission spéciale, sur la composition de laquelle s'entendront les hautes parties contractantes, se réunira sans délai, à Bucharest, avec un commissaire de la Sublime-Porte.

„Cette commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

„Sa Majesté le Sultan convoquera immédiatement, dans chacune des deux provinces, un Divan *ad hoc*, composé de manière à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Ces Divans seront appelés à exprimer les voeux des populations, relativement à l'organisation définitive des Principautés.

„Une instruction du Congrès règlera les rapports de la commission avec ces Divans.

„Prenant en considération l'opinion émise par les deux Divans, la commission transmettra sans retard au siége actuel des conférences son propre travail.

„L'entente finale avec la puissance suzeraine sera consacrée par une convention conclue à Paris entre les hautes parties contractantes; et un hatti-schérif, conforme aux stipulations de la convention, constituera définitivement l'organisation de ces provinces, placées désormais sous la garantie collective de toutes les puissances signataires.

„Il y aura une force armée nationale organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave ne saurait être apportée aux mesures extraordinaires de défense que les Principautés, d'accord avec la Sublime-Porte, seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

„Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, les puissances garantes s'entendront avec la Sublime-Porte sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal. Une intervention armée ne saurait avoir lieu sans une entente préalable entre ces puissances."

M. le premier plénipotentiaire de Turquie fait remarquer que, ses instructions ne lui permettant pas d'adhérer définitivement à cette rédaction, il réserve l'approbation de sa cour, qu'il sollicitera par voie télégraphique.

Messieurs les membres de la commision qui a préparé le travail dont le Congrès vient de s'occuper sont chargés de vouloir bien se réunir pour élaborer le projet d'un texte devant être également inséré au traité, et fixant les dispositions qui devront être prises, s'il y a lieu, au sujet de la Servie.

M. le premier plénipotentiaire de la France dit qu'il y a lieu de convenir des termes dont on fera usage dans le traité pour constater l'entrée de la Turquie dans le concert européen, et donne lecture d'un projet en deux articles.

M. le premier plénipotentiaire de la Turquie pense qu'il conviendrait de s'en tenir à la rédaction qu'il avait proposée aux conférences de Vienne,*) et la soumet au Congrès.

*) Vgl. Elftes Protokoll der Wiener Conferenzen, B. II, S. 147.

„Bei der Revision der jetzt bestehenden Gesetze und Statuten, die stattfinden soll, wird die erhabene Pforte den besagten Fürstenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung geben, so wie volle Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt.

„Um unter ihnen eine vollständige Uebereinstimmung über diese Revision herzustellen, wird eine besondere Commission, über deren Zusammensetzung die hohen contrahirenden Mächte sich verständigen werden, ohne Verzug in Bukarest mit einem Commissar der erhabenen Pforte zusammentreten.

„Diese Commission wird die Aufgabe haben, den gegenwärtigen Zustand der Fürstenthümer zu ermitteln und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation zu entwerfen.

„Se. Maj. der Sultan wird in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenberufen, der Art zusammengesetzt, daß er die genaueste Repräsentation der Interessen aller Klassen der Gesellschaft constituirt. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerungen Betreffs der definitiven Organisation der Fürstenthümer auszudrücken.

„Eine Instruction des Congresses wird die Beziehungen der Commission zu diesen Divans ordnen.

„Die von den beiden Divans ausgesprochene Ansicht in Erwägung ziehend, wird die Commission ohne Verzug ihre eigene Arbeit nach dem gegenwärtigen Sitze der Conferenz absenden.

„Die Schlußverständigung mit der suzeränen Macht wird durch eine zu Paris zwischen den hohen contrahirenden Theilen geschlossene Convention consacrirt und einer den Stipulationen der Convention entsprechender Hattischerif wird schließlich die Organisation dieser Provinzen bestimmen, die von da an unter die Collectivgarantie aller unterzeichnenden Mächte gestellt sind.

„In den Fürstenthümern wird es eine bewaffnete Gewalt geben, zu dem Zwecke, die Sicherheit im Innern und die der Grenzen aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den außerordentlichen Vertheidigungsmaßregeln entgegengesetzt werden können, die sie in Uebereinstimmung mit der hohen Pforte zur Abweisung eines jeden fremden Angriffs zu nehmen berufen sein werden.

„Wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht oder gefährdet ist, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen contrahirenden Mächten verständigen über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der legalen Ruhe zu nehmenden Maßregeln. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung dieser Mächte nicht statthaben.

Der erste Bevollmächtigte der Türkei bemerkt, daß seine Instructionen ihm nicht gestatten, dieser Redaction definitiv beizutreten; er behält sich daher die Genehmigung seines Hofes vor, welche er auf telegraphischem Wege einholen will.

Die Mitglieder der Commission, welche die Arbeit vorbereitet haben, mit welcher sich der Congreß beschäftigt, werden beauftragt sich zur Ausarbeitung eines Entwurfes für den Text zu vereinigen, der gleichfalls in den Vertrag eingereiht und die Anordnungen feststellen soll, die, wenn es sich empfiehlt, in Hinsicht auf Serbien zu treffen sind.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs sagt, daß es jetzt empfehlenswerth sei über die Ausdrücke sich zu vereinigen, deren man sich im Vertrag bedienen will, um den Eintritt der Türkei in das europäische Concert zu constatiren, und verliest einen Entwurf in zwei Artikeln.

Der erste Bevollmächtigte der Türkei meint, daß es passend sein würde, sich an die von ihm den Wiener Conferenzen vorgeschlagene Redaction zu halten. Er legt dieselbe dem Congreß vor.

Auf den Vorschlag des Grafen Walewski beschließt der Congreß, daß eine aus Aali Pascha und den zweiten Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Sardiniens bestehende Commission sich sobald wie möglich vereinigen wird, um einen Redactionsentwurf aller Stipulationen des Friedensvertrages vorzubereiten, unter Berücksichtigung der in den Proto-

Sur la proposition de M. le comte Walewski, le Congrès décide qu'une commission, composée d'Aali-Pacha et des messieurs les seconds plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Sardaigne, se réunira le plus tôt possible pour préparer un projet de rédaction de toutes les stipulations du traité de paix, en tenant compte des résolutions consignées aux protocoles, et renvoie à cette commission les projets présentés par MM. les premiers plénipotentiaires de la France et de la Turquie sur l'admission de l'empire ottoman dans le droit public européen.

M. le comte Walewski annonce qu'en réponse à la communication qu'il a été chargé de faire parvenir à Berlin, comme organe du Congrès, il a reçu l'avis que la Prusse, se rendant à l'invitation qui lui a été adressée, a nommé, pour ses plénipotentiaires, M. le baron de Manteuffel, président du conseil, ministre des affaires étrangères, et M. le comte de Hatzfeldt, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près la cour de France. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. X.

Première séance du 18 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie présentent le projet de convention concerté entre eux, et relatif au nombre et aux dimensions des bâtiments légers que les puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire, pour la police de cette mer et la sûreté de leurs côtes. Après en avoir examiné les termes, le Congrès, trouvant ce projet conforme aux bases qui en ont été posées dans les préliminaires, décide que la copie, déposée et parafée par Messieurs les premiers plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie, sera annexée au présent protocole.

La commission de rédaction, par l'organe de son rapporteur, M. le baron de Bourqueney, rend compte de ses travaux. En cette qualité, M. le second plénipotentiaire de la France expose que la commission s'est occupée, en premier lieu, de l'ordre dans lequel les différentes stipulations seront insérées au traité, et il ajoute qu'elle a adopté la distribution suivante: Rétablissement de la paix, évacuation des territoires occupés; — prisonniers de guerre; — amnistie; — entrée de la Turquie dans le concert européen; — le sort des chrétiens; — revision de la convention de 1841; — neutralisation de la mer Noire; — liberté du Danube; — nouveau tracé de la frontière de la Turquie européenne; — les deux Principautés; — la Servie; — commission mixte pour la révision de la frontière en Asie.

Passant à la lecture des textes préparés par la commission, M. le baron de Bourqueney donne communication d'un projet de préambule ainsi conçu:

„Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le roi de Sardaigne et Sa Majesté le Sultan, animés du désir de mettre un

kollen verzeichneten Beschlüsse und verweist an diese Commission die von den ersten Bevollmächtigten Frankreichs und der Türkei über die Zulassung des ottomanischen Reiches in das öffentliche Recht Europas eingereichten Entwürfe.

Graf Walewski meldet, daß in Antwort auf die ihm als Organ des Congresses aufgetragene Mittheilung nach Berlin er die Nachricht erhalten hat, daß Preußen der ihm zugegangenen Einladung Folge leistend, zu seinen Bevollmächtigten ernannt hat: den Baron v. Manteuffel, Conseilpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und den Grafen Hatzfeldt, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Frankreichs.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 10.

Erste Sitzung vom 18. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Die Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei legen den zwischen ihnen vereinbarten Entwurf der Convention vor, in Beziehung auf Zahl und Größe der leichten Fahrzeuge, welche die Uferstaaten auf dem schwarzen Meere unterhalten sollen für die Ueberwachung auf demselben und die Sicherheit ihrer Küsten. Nach Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hält der Congreß den Entwurf den durch die Präliminarien festgesetzten Grundlagen entsprechend, und beschließt, daß die durch die ersten Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei deponirte und paraphirte Copie dem Protokoll über diese Sitzung angehängt werde.

Die Redactionscommission berichtet durch ihren Berichterstatter Baron Bourqueney über ihre Arbeiten. In solcher Eigenschaft legt der zweite Bevollmächtigte Frankreichs dar, daß die Commission sich zuerst mit der Reihenfolge beschäftigt habe, nach welcher die verschiedenen Stipulationen in den Vertrag aufzunehmen seien, und bemerkt, daß sie sich für die folgende erklärt habe: Wiederherstellung des Friedens; — Räumung der besetzten Gebietstheile; — Kriegsgefangene; — Amnestie; — das Schicksal der christlichen Bevölkerung; — Revision der Uebereinkunft von 1841; — Neutralisirung des schwarzen Meeres; — Freiheit der Donau; neue Grenzlinie der europäischen Türkei; — die beiden Fürstenthümer; — Serbien; — gemischte Commission zur Revision der Grenze in Asien.

Uebergehend zur Verlesung des von der Commission entworfenen Textes, theilt Baron Bourqueney folgenden Entwurf für die Einleitung mit:

„Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, J. Maj. die Königin von Großbritannien und Irland, Se. Maj. der Kaiser aller Reussen, Se. Maj. der König von Sardinien und Se. Maj. der Sultan, beseelt von dem Wunsche, den Leiden des Krieges ein Ziel zu setzen, und in der Absicht, in Uebereinstimmung mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, den Wiedereintritt der Verwickelungen, welche ihn erzeugt haben, zu verhindern, haben sich über die Mittel vereinigt, durch wirksame und gegenseitige Garantien die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs zu sichern; und Ihre Majestäten haben, nach Festsetzung der zur Erreichung dieses doppelten Zweckes geeigneten Bedingungen, Se. Maj. den König von Preußen eingeladen, sich diesem allgemeinen Friedenswerk beizugesellen.

„In Folge dessen haben Ihre Majestäten ernannt: — —“

Baron Bourqueney liest folgende Paragraphen:

„Von diesem Tage an wird auf ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, J. Maj. der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Sr. Maj. dem Könige von Sardinien,

terme aux calamités de la guerre et voulant, de concert avec Sa Majesté l'empereur d'Autriche, prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, sont tombés d'accord sur les moyens d'assurer, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman; et Leursdites Majestés, ayant arrêté les conditions propres à atteindre ce double but, ont invité Sa Majesté le roi de Prusse à s'associer à cette oeuvre de pacification générale.

„En conséquence Leurs Majestés ont nommé . . .

M. le baron de Bourqueney lit les paragraphes suivants:

„Il y aura, à dater de ce jour, paix et amitié entre Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le roi de Sardaigne, Sa Majesté le sultan, d'une part, et Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, de l'autre part, ainsi qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets respectifs, à perpétuité.

„La paix étant heureusement rétablie entre Lesdites Majestés, les territoires conquis ou occupés pendant la guerre seront réciproquement évacués.

„Des arrangements spéciaux règleront le mode de l'évacuation, qui devra être aussi prompte que possible.

„Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies s'engage à restituer à Sa Majesté le sultan la ville et la citadelle de Kars, aussi bien que les autres parties du territoire ottoman dont les troupes russes se trouvent en possession.

„Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine de la Grande-Bretagne, le roi de Sardaigne et le sultan s'engagent à restituer à Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies les villes et ports de Sébastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertch, Jéni-Kaleh, Kinburn, ainsi que tous autres territoires occupés par les troupes alliées."

Lord Cowley fait remarquer que le rapprochement des deux derniers paragraphes peut laisser croire que les puissances belligérantes procèdent à un échange, tandis que les préliminaires portent que la Russie, en échange des territoires occupés par les armées alliées, consent à une rectification de sa frontière avec la Turquie européenne.

M. le second plénipotentiaire de la Russie répond qu'il s'agit ici d'une restitution mutuelle des territoires occupés, de part et d'autre, par les armées belligérantes, et nullement de cession territoriale; que ce dernier point viendra à sa place quand il y aura à procéder, ainsi que le stipulent les préliminaires, à la rectification de la frontière en Europe.

M. le rapporteur de la commission propose ensuite les paragraphes suivants:

„Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies et Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine de la Grand-Bretagne, le roi de Sardaigne et le sultan s'engagent à remettre en liberté les prisonniers de guerre aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité.

„Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine de la Grande-Bretagne, l'empereur de toutes les Russies, le roi de Sardaigne et le sultan accordent une amnistie pleine et entière à tous ceux de leurs sujets qui auraient été compromis par leur participation aux événements de la guerre en faveur de la cause ennemie.

„Sa Majesté l'empereur d'Autriche, Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le roi de Prusse, Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le roi de Sardaigne déclarent la Sublime-Porte admise à participer aux avantages du concert européen. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'empire ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte ou tout événement qui serait de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt général.

„Les conventions ou traités conclus ou à conclure entre elles et la Sublime-Porte feront désormais partie du droit public européen.

„S'il survenait entre la Sublime-Porte et l'une des puissances contractantes

Sr. Maj. dem Sultan einerseits, und Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen andererseits, so wie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und respectiven Unterthanen.

„Da der Friede zwischen den genannten Majestäten glücklich hergestellt worden ist, so werden die während des Krieges besetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Specielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die so schnell, als es sich thun lässt, stattfinden soll.

„Se. Maj. der Kaiser aller Reussen verpflichtet sich, Se. Maj. dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars, so wie die anderen Punkte des ottomanischen Gebietes wieder zurück zu erstatten, in deren Besitz sich die russischen Truppen befinden.

„Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Se. Maj. dem Kaiser aller Reussen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Jeni-Kale, Kinburn, so wie alle anderen Territorien zurückzugeben, die im Besitz der alliirten Truppen sind."

Lord Cowley macht bemerklich, daß die Zusammenstellung der beiden letzten Paragraphen glauben lassen könnte, daß die kriegführenden Mächte einen Austausch vornehmen, während die Präliminarien besagen, daß Rußland, in Austausch der von den alliirten Armeen besetzten Punkte, in eine Berichtigung seiner Grenze gegen die europäische Türkei willigt.

Der zweite Bevollmächtigte Rußlands antwortet, daß es sich hier um gegenseitige Wiedererstattung der besetzten Gebietstheile handelt von einer und der anderen Seite der kriegführenden Mächte und keineswegs um eine Gebietsabtretung, daß dieser letztere Punkt an die Reihe gelangen wird, wenn man wie es die Präliminarien vorschreiben, zu Berichtigung der Grenze in Europa schreiten wird.

Der Berichterstatter der Commission legt darauf die folgenden Paragraphen vor:

„Se. Maj. der Kaiser aller Reussen und J. Maj. der Kaiser der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, die Kriegsgefangenen nach Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags in Freiheit zu setzen.

„Ihre Maj. der Kaiser der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan gewähren gänzliche und vollständige Amnestie allen denen ihrer Unterthanen, welche etwa durch Theilnahme an den Kriegsereignissen zu Gunsten der feindlichen Sache compromittirt sind.

„Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der Kaiser aller Reussen und Se. Maj. der König von Sardinien erklären die hohe Pforte zugelassen zur Theilnahme an den Vortheilen des europäischen Concerts. JJ. MM. verpflichten sich, Jeder für seinen Theil, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des ottomanischen Reichs zu achten, garantiren gemeinsam die genaue Einhaltung dieser Verpflichtung und werden folglich jeden Akt oder jedes Ereigniß, das angethan ist, sie zu verletzen, für eine Frage von allgemeinem Interesse betrachten.

„Die Conventionen oder Verträge, geschlossen oder zu schließen zwischen JJ. MM. und der hohen Pforte, werden fortan einen Theil des öffentlichen europäischen Rechts bilden."

„Wenn zwischen der hohen Pforte und einer der contrahirenden Mächte ein Zwiespalt von der Beschaffenheit, daß er die Erhaltung ihrer Beziehungen bedrohte, eintreten sollte, werden die beiden Staaten, ehe sie zur Anwendung der Gewalt schreiten, die übrigen Mächte in Stand setzen, diesem Aeußersten auf dem Wege der Vermittlung vorzubeugen."

Graf Buol zeigt an, daß er die Instruktionen seines Hofs in Betreff des zweiten, die Donau betreffenden, Punktes erhalten habe; er erklärt, daß Oesterreich der vollen Anwendung der durch die Wiener Congreßakte für die obere und

un dissentiment de nature à menacer le maintien de leurs relations, les deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies de la conciliation."

M. le comte de Buol annonce qu'il a reçu les instructions de sa cour sur le deuxième point concernant le Danube; il déclare que l'Autriche adhère à l'entière application des principes établis par l'acte du congrès de Vienne au haut comme au bas Danube, pourvu, toutefois, que cette mesure soit combinée avec les engagements antérieurs pris, *bona fide*, par les Etats riverains. Il propose, en conséquence, une rédaction nouvelle qui a pour objet de répondre pleinement au principe de libre navigation déposé dans les préliminaires, en tenant compte, pendant un terme déterminé, de ces mêmes engagements.

Après avoir entendu la lecture de cette nouvelle rédaction, le Congrès décide que copie en sera annexée au présent protocole, et en renvoie la discussion à la prochaine séance.

Le présent protocole est lu et approuvé. (Suivent les signatures.)

Annexe au protocole n°. X.

Convention séparée entre la Sublime-Porte et la Russie. (Parafés des deux premiers plénipotentiaires: O. A.)

S. M. le Sultan et S. M. l'empereur de toutes les Russies, prenant en considération le principe de la neutralisation de la mer Noire consacré dans le traité général en date du . . . auquel elles sont parties contractantes, et voulant, en conséquence, régler d'un commun accord le nombre et la force des bâtiments qu'elles se sont réservé d'entretenir dans la mer Noire pour le service de leurs côtes, ont résolu de signer dans ce but une convention spéciale, et ont nommé à cet effet:

S. M. le Sultan:

Aali-Pacha, grand-vizir et son premier plénipotentiaire au Congrès de Paris, et Méhemmed Djémil-Bey, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire;

Et S. M. l'empereur de toutes les Russies:

L'aide de camp général comte Orloff, son premier plénipotentiaire au Congrès de Paris, etc., et le baron de Brunnow, etc.

Art. 1er. Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à n'avoir dans la mer Noire d'autres bâtiments de guerre que ceux dont le nombre, la force et les dimensions sont stipulés ci-après.

Art. 2. Chacune des deux hautes parties contractantes se réserve d'entretenir dans cette mer six bâtiments à vapeur de cinquante mètres de longueur à la flottaison et quatre bâtiments légers d'un tonnage qui ne dépassera pas deux cents tonneaux chacun.

Annexe au protocole n°. X.

Art. 1er. L'acte du Congrès de Vienne ayant établi les principes destinés à régler la navigation des fleuves traversant plusieurs Etats, les puissances contractantes stipulent entre elles qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures; elles déclarent que cette disposition fait désormais partie du droit public de l'Europe et la prennent sous leur garantie.

untere Donau angenommenen Grundſätze zuſtimmt, in der Vorausſetzung jedoch, daß dieſe Maßregeln mit den früheren Verpflichtungen, welche die Uferſtaaten bona fide übernommen haben, vereinigt würden. Er ſchlägt daher eine neue Redaction vor, welche vollſtändig dem in den Präliminarien aufgenommenen Grundſatz der freien Schifffahrt entſpricht, jedoch zugleich für eine beſtimmte Zeit jenen Verpflichtungen Rechnung trägt.

Nach Anhörung dieſer neuen Redaction beſchließt der Congreß, daß eine Copie davon dieſem Protokoll angehängt werde und verſchiebt die Discuſſion derſelben auf die nächſte Sitzung.

Das Protokoll wird verleſen und genehmigt.

(Folgen die Unterſchriften.)

Annex des Protokolls Nr. 10

Separatconvention zwiſchen der hohen Pforte und Rußland.

Se. Maj. der Sultan und Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, in Erwägung, daß der Grundſatz der Neutraliſirung des ſchwarzen Meeres durch den allgemeinen Vertrag vom ...., bei welchem ſie contrahirende Theile ſind, conſacrirt iſt und demgemäß in der Abſicht, durch Uebereinkunft die Zahl und Stärke der Fahrzeuge feſtzuſetzen, die ſie ſich vorbehalten auf dem ſchwarzen Meere für den Dienſt ihrer Küſten zu unterhalten, haben beſchloſſen, zu dem Ende eine Specialconvention zu zeichnen und dafür ernannt:

Se. Maj. der Sultan

Aali Paſcha, Großvezier ꝛc. und Mehemmed-Djemil-Bey;

Und Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen

den Generaladjutanten Graf Orloff und den Baron Brunnow ꝛc.

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig, im ſchwarzen Meere keine anderen Kriegsſchiffe als die zu halten, welche nachſtehend in Beziehung auf Zahl, Stärke und Größe ſtipulirt ſind.

Art. 2. Jeder der hohen contrahirenden Theile behält ſich vor, in dieſem Meere ſechs Dampfſchiffe von funfzig Metres Länge ſchwimmend und vier leichte Fahrzeuge von einem für jedes zweihundert Tonnen nicht überſteigenden Tonnengehalte zu unterhalten.

Annex zum Protokoll Nr. 10.

Art. 1. Da die Wiener Congreßakte die Principien feſtgeſtellt hat, welche die Schiffahrt auf den Flüſſen reguliren ſollen, die mehrere Staaten durchſchneiden, ſo haben die contrahirenden Mächte unter ſich ſtipulirt, daß dieſe Principien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden; ſie erklären, daß dieſe Dispoſition zukünftig einen Theil des öffentlichen Rechts von Europa ausmacht, und ſtellen ſie unter ihre Garantie.

Die Schiffahrt auf der Donau kann keiner Beſchränkung und Abgabe unterworfen werden; die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorausgeſehen ſind. In Folge deſſen wird keine Abgabe erhoben werden, die ſich einzig und allein auf die Thatſache der Beſchiffung des Fluſſes ſtützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren, und es wird keinerlei Hinderniß, welcher Art es auch ſein mag, der freien Schiffahrt entgegengeſetzt werden.

La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations qui suivent. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, et il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Art. 2. Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une commission, composée des délégués de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie, sera chargée de désigner les travaux nécessaires pour dégager l'embouchure du Danube des sables qui l'obstruent, et d'ordonner l'exécution de ces travaux.

Pour couvrir les frais de ces travaux ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, pourront être prélevés, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 3. Une commission sera établie qui se composera des délégués de l'Autriche, de la Bavière, du Wurtemberg, de la Servie, de la Valachie, de la Moldavie et de la Turquie. Elle sera permanente, élaborera, *a*, les règlements de la navigation et de police fluviale; *b*, fera disparaître les entraves législatives qui s'opposent encore à l'application au Danube des dispositions du traité de Vienne; *c*, ordonnera et fera exécuter les travaux nécessaires sur tout le parcours du fleuve.

Art. 4. Il est entendu que la commission européenne aura rempli sa tâche et que la commission riveraine aura terminé les travaux désignés dans l'article précédent par les lettres *a* et *b* dans l'espace de deux ou trois ans, ou plus tôt, si faire se peut. La conférence siégeant à Paris, informée de ce fait, après en avoir pris acte, prononcera la dissolution de la commission européenne.

Art. 5. Afin d'assurer l'exécution des règlements qui auront été arrêtés d'un commun accord d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des puissances contractantes aura le droit de faire stationner (un ou deux) bâtiments légers aux embouchures du Danube.

Protocole n°. I.

Deuxième séance du 18 mars 1856.

Présents: les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

M. le comte Walewski annonce que l'arrivée des plénipotentiaires prussiens à Paris lui a été notifiée par M. le comte de Hatzfeldt.

M. le baron de Menteuffel et M. le comte de Hatzfeldt, étant introduits, présentent leurs pleins pouvoirs qui sont trouvés en bonne et due forme et déposés aux actes du Congrès.

Il est remis à MM. les plénipotentiaires de la Prusse une copie des protocoles des séances précédentes.

M. le baron de Bourqueney donne lecture des paragraphes préparés

Art. 2. Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Commission, in welcher Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei, jede dieser Mächte durch einen Abgeordneten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die nothwendig sind, um die Mündungen der Donau von dem Sande zu befreien, welcher sie verstopft.

Um die Kosten dieser Arbeiten zu bestreiten, sowie die der Etablissements, deren Zweck die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt an den Mündungen der Donau ist, werden bestimmte Abgaben von passender Höhe erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 3. Eine Commission wird ernannt werden und aus Abgeordneten Oesterreichs, Baierns, Würtembergs, Serbiens, der Walachei, der Moldau und der Türkei bestehen. Diese Commission, die permanent sein wird, wird a) das Flußpolizei- und Schiffahrtsreglement ausarbeiten; b) die Beschränkungen hinwegräumen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrags auf die Donau noch entgegenstellen; c) die auf dem ganzen Laufe des Flusses nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen.

Art. 4. Es ist vereinbart, daß in dem Zeitraum von zwei Jahren oder früher wenn möglich die europäische Commission ihre Aufgabe gelöst, und die Flußcommission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter a und b bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müssen. Die in Conferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Kenntniß genommen, die europäische Commission auflösen.

Art. 5. Um die Ausführung der Reglements zu sichern, die unter gemeinschaftlicher Uebereinstimmung und nach den oben angedeuteten Principien festgestellt worden sind, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, leichte Schiffe (ein oder zwei) an den Donaumündungen stationiren zu lassen.

Protokoll Nr. 11.

Zweite Sitzung vom 18. März 1856.

Gegenwärtig: die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien, der Türkei.

Graf Walewski zeigt an, daß ihm die Ankunft der preußischen Bevollmächtigten zu Paris durch den Grafen Hatzfelt notificirt sei.

Baron Manteuffel und Graf Hatzfeldt werden eingeführt und zeigen ihre Vollmachten vor, die in gehöriger Form befunden und zu den Congreßakten gelegt werden.

Den preußischen Bevollmächtigten wird eine Copie der Protokolle der vorhergehenden Sitzungen überreicht.

Baron Bourqueney verliest die für die Erneuerung der Convention wegen der Meerengen entworfene Convention. Diese Paragraphen lauten wie folgt:

pour le renouvellement de la convention des Détroits; ces paragraphes sont conçus dans les termes suivants:

„La convention du 13 juillet 1841, qui maintient l'antique règle de l'Empire Ottoman relative à la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, a été révisée d'un commun accord.

„L'acte conclu à cet effet et conformément à ce principe est et demeure annexé au présent traité."

M. le comte Walewski propose de confier à une commission le soin de rédiger l'instrument destiné à remplacer la convention du 13 juillet 1841; le Congrès adhère, et la commission est composée de MM. les premiers Plénipotentiaires de la Prusse et de la Turquie, et de MM. les seconds plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Sardaigne. (Suivent les signatures.)

Protocole nº. XII.

Séance du 22 mars 1856.

Présents: les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la seconde séance, tenue le 18 mars 1856, est lu et approuvé.

M. le comte Orloff fait savoir au Congrès que la cour de Russie a donné son approbation au projet de convention concerté entre MM. les Plénipotentiaires de la Turquie et de la Russie, et qui a été annexé au protocole no. 10.

M. le comte Walewski propose de désigner une commission qui sera chargée de présenter au Congrès un projet définitif de préambule.

Cette proposition est adoptée, et la commission est composée de MM. les seconds Plénipotentiaires. (Suivent les signatures.)

Protocole nº. XIII.

Séance du 24 mars 1856.

Présents: les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

M. le baron de Bourqueney rend compte des travaux de la commission chargée de préparer le projet définitif du préambule du traité général. La commission, dit M. le second plénipotentiaire de la France, avait pour tâche de trouver une rédaction qui, en faisant la part de toutes les situations, fût également satisfaisante pour chacune des puissances qui concourent à l'oeuvre de la paix.

Lecture est donnée, en ces termes, du projet, unanimement accepté par la commission:

„Leurs Majestés . . .

„Animés du désir de mettre un terme aux calamités de la guerre, et voulant prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, ont résolu de s'entendre, avec Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, sur les bases à donner au rétablissement et à la consolidation de la paix, en assurant, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'empire ottoman.

„A cet effet, Leursdites Majestés ont nommé pour plénipotentiaires:

„. . . . . ;

„Lesquels se sont réunis en Congrès à Paris.

„Die Convention vom 13. Juli 1841, welche die alte Regel des ottomanischen Reichs in Beziehung auf die Verschließung des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist durch gemeinschaftliches Einverständniß revidirt worden."

„Die zu dem Ende und in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze abgeschlossene Akte ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage angehängt."

Graf Walewski schlägt vor, eine Commission mit der Redaction des an die Stelle der Convention vom 13. Juli 1841 zu treten bestimmten Instruments zu betrauen. Der Congreß stimmt dem bei und es werden zu Mitgliedern der Commission die ersten Bevollmächtigten von Preußen und der Türkei und die zweiten Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien, Rußland und Sardinien ernannt.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 12.

Sitzung vom 22. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Das Protokoll der zweiten Sitzung vom 18. März 1856 wird verlesen und genehmigt.

Graf Orloff thut dem Congreß zu wissen, daß der russische Hof dem zwischen den Bevollmächtigten der Türkei und Rußlands vereinbarten Entwurf einer Convention, welcher dem Protokoll Nr. 10 angehängt worden ist, seine Zustimmung ertheilt.

Graf Walewski schlägt vor, eine Commission zu ernennen, die dem Congreß einen definitiven Entwurf für die Einleitung vorzulegen beauftragt wäre.

Dieser Vorschlag wird angenommen und die Commission gebildet aus den zweiten Bevollmächtigten.

Protokoll Nr. 13.

Sitzung vom 24. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Baron Bourqueney berichtet über die mit Feststellung des definitiven Entwurfs für die Einleitung beauftragte Commission. Die Commission, bemerkt der zweite Bevollmächtigte Frankreichs, hatte die Aufgabe, eine Redaction zu finden, die, sich auf alle Verhältnisse beziehend, in gleicher Weise jeder der zum Friedenswerk concurrirenden Mächte genügen würde.

Es wird folgender von der Commission einstimmig gut geheißener Entwurf verlesen.

„Ihre Majestäten . . . .

„Beseelt von dem Wunsche, den Leiden des Krieges ein Ziel zu setzen und in der Absicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, welche ihn erzeugt haben, vorzubeugen, haben beschlossen, sich mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich über die Grundlagen für die Wiederherstellung und Consolidirung des Friedens zu verständigen, indem sie durch wirksame und gegenseitige Garantien die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs sichern.

„Zu dem Ende haben JJ. MM. zu Bevollmächtigten ernannt:

. . . . . .

„Diese haben sich zum Congreß in Paris vereinigt.

„Nach glücklich zwischen ihnen hergestelltem Einverständniß haben JJ. MM. der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan, in

„L'entente ayant été heureusement établie entre eux, Leurs Majestés l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du royaume de la Grande-Bretagne, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et le Sultan, considérant que, dans un intérêt européen, Sa Majesté le Roi de Prusse, signataire de la convention du 13 juillet 1841, devait être appelée à participer aux nouveaux arrangemens à prendre, et appréciant la valeur qu'ajouterait à une oeuvre de pacification générale le concours de Sadite Majesté, l'ont invitée à envoyer des plénipotentiaires au Congrès.

„En conséquence, Sa Majesté le roi de Prusse a nommé pour ses plénipotentiaires. . . ."

Le Congrès adopte.

M. le comte Walewski rappelle que le Congrès a décidé, dans une de ses précédentes séances, qu'il serait fait mention, dans le traité général, du hatti-schérif rendu récemment par Sa Majesté le Sultan en faveur de ses sujets non musulmans; qu'il a été convenu, toutefois, que cette mention serait conçue, à la fois, dans des termes propres à établir la spontanéité dont le gouvernement ottoman a usé dans cette circonstance, et de façon qu'il ne pût, en aucun cas, en résulter un droit d'ingérence pour les autres puissances.

M. le comte Walewski propose d'insérer au traité général, sur le quatrième point, la rédaction suivante, qui lui semble remplir les intentions du Congrès.

„Sa Majesté Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de tous ses sujets, sans distinction de religion ni de race, ayant octroyé un Firman qui consacre également ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux puissances contractantes ledit Firman, spontanément émané de sa volonté souveraine.

„Il est bien entendu que cette communication, dont les puissances contractantes constatent la haute valeur, ne saurait, en aucun cas, donner le droit auxdites puissances de s'immiscer, soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de Sa Majesté le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son empire."

MM. les plénipotentiaires de l'Autriche, de la Grande-Bretagne et de la Turquie appuient cette proposition comme répondant pleinement à l'objet qu'on se propose. Aali-Pacha ajoute qu'il ne lui serait pas possible de se rallier à toute autre rédaction, si elle tendait à conférer aux puissances un droit de nature à limiter l'autorité souveraine de la Sublime-Porte.

MM. les plénipotentiaires de la Russie répondent que ce point mérite une attention particulière, et qu'ils ne sauraient exprimer leur opinion avant d'avoir examiné avec soin la rédaction mise en délibération: ils en demandent le renvoi à une commission.

Messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne combattent la proposition de MM. les plénipotentiaires de la Russie, en se fondant, à leur tour, sur l'importance même de la question, qui demande à être délibérée *in pleno*.

Il est décidé que la discussion aura lieu, en Congrès, dans la prochaine séance.

M. le premier plénipotentiaire de France communique les articles relatifs à la Servie, et qui ont été rédigés par la commission des Principautés.

Sur la proposition de M. le comte de Clarendon, le Congrès arrête

Betracht, daß Se. Maj. der König von Preußen als Unterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841 berufen werden müßte, an den zu treffenden neuen Arrangements theilzunehmen und in Berücksichtigung des Werths, welchen die Mitwirkung Sr. Maj. dem Friedenswerke hinzufügen würde, ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Congreß zu schicken.

„In Folge dessen hat Se. Maj. der König von Preußen zu Bevollmächtigten ernannt: — —"

Der Congreß nimmt den Entwurf an.

Graf Walewski bringt in Erinnerung, daß der Congreß in einer der früheren Sitzungen beschlossen hat, in dem allgemeinen Vertrage des Hattischeriffs, welchen der Sultan kürzlich zu Gunsten seiner nicht muselmännischen Unterthanen erlassen hat, Erwähnung zu thun, daß man jedoch zugleich sich darüber vereinigt habe, daß diese Erwähnung in Ausdrücken abgefaßt sei, die geeignet wären, einmal den freien Entschluß, mit welchem die ottomanische Regierung in dieser Sache verfahren sei, auszudrücken und zugleich der Art, daß in keinem Fall das Recht einer Einmischung für die anderen Mächte daraus hervorgehen könnte.

Graf Walewski schlägt vor, dem allgemeinen Vertrage hinsichtlich des vierten Punktes folgende, den Wünschen des Congresses, wie es ihm scheine, entsprechende Redaction zu geben:

„Se. Maj. der Sultan, da er in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen, einen Ferman erlassen, der, ihr Schicksal ohne Unterschied der Religion oder Race verbessernd, seine edelmüthigen Absichten gegen die christlichen Bewohner seines Reichs consacrirt und in der Absicht, einen neuen Beweis seiner Gesinnungen in dieser Beziehung zu geben, hat beschlossen, den contrahirenden Mächten den erwähnten Ferman, aus der Initiative seines souveränen Willens hervorgegangen, mitzutheilen.

„Die contrahirenden Mächte constatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohl verstanden, daß dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es collectiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Maj. des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reichs einzumischen."

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien und der Türkei unterstützen diesen Vorschlag, da er vollständig dem dabei verfolgten Zwecke entspreche. Aali Pascha fügt hinzu, daß es ihm nicht möglich sei einer anderen Redaction zuzustimmen, welche etwa den Zweck hätte, den Mächten ein Recht zu übertragen, das geeignet wäre, die souveräne Autorität der hohen Pforte zu beschränken.

Die Bevollmächtigten Rußlands bemerken, daß dieser Punkt besondere Aufmerksamkeit verdiene und daß sie ihre Meinung nicht aussprechen könnten, bevor sie nicht die zur Berathung vorgelegte Redaction sorgfältig geprüft hätten; sie ersuchen um Verweisung derselben an eine Commission.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands bekämpfen den Vorschlag der russischen Bevollmächtigten, indem sie sich dabei gerade auf die Bedeutung der Frage stützen, welche Berathung in pleno verlange.

Man beschließt, daß die Discussion im Congreß in nächster Sitzung stattfinden soll.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs theilt die sich auf Serbien beziehenden, von der Commission der Fürstenthümer redigirten Artikel mit.

Auf Vorschlag Graf Clarendons beschließt der Congreß, sie in das gegenwärtige Protokoll aufzunehmen und vertagt deren Prüfung zur nächsten Zusammenkunft.

Diese Artikel lauten wie folgt:

que ces articles seront insérés au présent protocole, et en remet l'examen à la réunion suivante.

Ces articles sont ainsi conçus:

„Art. . La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime-Porte, conformément aux hats impériaux qui fixent et déterminent les droits et immunités dont elle jouit.

„En conséquence, ladite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

„Les améliorations qu'il pourrait devenir nécessaire d'introduire dans les institutions actuelles de la Principauté de Servie ne devront être que le résultat d'un concert entre la Sublime-Porte et les autres parties contractantes.

„Art. . Le droit de garnison de la Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les règlements antérieurs, est maintenu.

„Art. . La Servie se trouvant désormais placée sous la garantie collective de toutes les puissances, aucune intervention armée exclusive ne pourra avoir lieu sur son territoire, de la part de l'une ou de l'autre des puissances contractantes."

(Suivent les signatures.)

Protocole nº. XIV.

Séance du 25 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie sont invités à faire part au Congrès des observations qu'ils se sont réservé de présenter sur la rédaction insérée au protocole no XIII, et relative au quatrième point.

M. le baron de Brunnow expose qu'en assurant aux chrétiens de l'Empire Ottoman l'entière jouissance de leurs priviléges, on a donné à la paix une garantie de plus et qui ne sera pas la moins précieuse: qu'à ce titre on ne saurait trop apprécier l'importance du Hatti-Schériff récemment émané de la volonté souveraine du Sultan: que les Plénipotentiaires de la Russie n'hésitent pas à reconnaître et sont, en outre, heureux de déclarer que cet acte, dont chaque paragraphe atteste hautement les intentions bienveillantes du Souverain qui l'a rendu, réalise et dépasse même toutes leurs espérances; que ce sera rendre hommage à la haute sagesse du Sultan, et témoigner de la sollicitude qui anime également tous les Gouvernements de l'Europe, que d'en faire mention dans le Traité de paix; qu'on est d'accord sur ce point, et qu'il ne s'agit plus que de s'entendre sur les termes. M. de Brunnow ajoute que l'intérêt particulier que la Russie porte aux chrétiens de la Turquie l'avait déterminée à donner son entier assentiment à une première rédaction, qui semble, cependant, avoir soulevé certaines objections, bien que cette rédaction, conformément à l'avis unanime du Congrès, fît remonter exclusivement à la volonté souveraine et spontanée du Sultan l'acte qu'on veut rappeler dans le Traité, et stipulât qu'il ne pouvait en résulter un droit quelconque d'ingérence pour aucune Puissance.

Par égard, dit-il encore, pour des susceptibilités que nous respectons, nous y renonçons donc, et nous proposons au Congrès une rédaction qui nous semble satisfaire à toutes les nécessités, en restant dans les limites qui nous sont tracées. M. le baron de Brunnow donne lecture de cette rédaction, qui est ainsi conçue:

Artikel . . .

„Das Fürstenthum Serbien wird fortfahren von der hohen Pforte abhängig zu sein, gemäß den kaiserlichen Hats, welche die Rechte und Immunitäten, deren es sich erfreut, festsetzen."

„In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollständige Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt behalten."

„Die Verbesserungen, die etwa bei den gegenwärtigen Einrichtungen des Fürstenthums Serbien einzuführen für nothwendig befunden werden möchten, können nur das Ergebniß einer Verständigung zwischen der hohen Pforte und den übrigen contrahirenden Theilen sein."

Artikel . . .

„Das Recht der Garnison Seitens der Pforte, sowie es durch die früheren Reglements stipulirt ist, wird aufrecht erhalten."

Artikel . . .

„Da Serbien von nun an unter die Collectivgarantie aller Mächte gestellt ist, kann keine exclusive bewaffnete Intervention von einer oder der anderen Seite der contrahirenden Mächte auf seinem Territorium statthaben."

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 14.

Sitzung vom 25. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird gelesen und genehmigt. Die russischen Bevollmächtigten werden aufgefordet, dem Congresse die Bemerkung mitzutheilen, welche sie sich bei der im Protokoll Nr. 13 aufgenommenen Redaction in Bezug auf den vierten Punkt vorbehalten haben.

Baron Brunnow entwickelt, daß mit der Zusicherung vollständigen Genusses ihrer Privilegien an die Christen des ottomanischen Reiches man dem Frieden eine weitere Garantie gegeben, die nicht die wenigst werthvolle sein werde; daß man in dieser Rücksicht die Wichtigkeit des aus dem souverainen Willen des Sultans entflossenen Hatti-Scherifs nicht hoch genug schätzen könne; daß die Bevollmächtigten Rußlands nicht anstehen anzuerkennen und glücklich sind zu erklären, daß jener Act, von dem jeder Paragraph laut die wohlwollenden Absichten des Souverains, der sie erlassen hat, verkündige, alle ihre Hoffnungen verwirklicht und selbst übertrifft; es heiße nur der hohen Weisheit des Sultans huldigen und die Sorge anerkennen, welche alle Regierungen Europas gleichmäßig belebt, wenn man desselben im Friedensvertrage Erwähnung thut; daß man über diesen Punkt einverstanden ist und daß es sich nur noch darum handelt, sich über die Ausdrücke zu vereinbaren. Baron Brunnow bemerkt, daß das besondere Interesse, welches Rußland für die Christen in der Türkei hegt, dieses bestimmt hat, einer ersten Redaction seinen vollen Beifall zu schenken. Diese scheint jedoch gewisse Einwürfe erhoben zu haben, obwohl sie, der einstimmigen Ansicht des Congresses gemäß, den im Vertrage zu erwähnenden Act ausschließlich auf den souverainen und freien Willen des Sultans zurückführte und erklärte, daß daraus kein Recht der Einmischung für irgend eine Macht gefolgert werden könne.

In Rücksicht, bemerkt er ferner, auf Empfindlichkeiten, welche wir achten, verzichten wir demnach darauf und schlagen dem Congresse eine Redaction vor, die uns allen Erfordernissen zu entsprechen scheint und in den [redacted] zen bleibt. Baron Brunnow verliest diese Redaction, [redacted]

„Sa Majesté le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de tous ses sujets, sans distinction de religion ni de race, ayant octroyé un Firman qui consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son Empire, a résolu de porter ledit Firman à la connaissance des Puissances contractantes.

„Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, etc., constatent la haute valeur de cet acte spontané de la volonté souveraine de Sa Majesté le Sultan. Leursdites Majestés acceptent cette communication comme un nouveau gage de l'amélioration du sort des chrétiens en Orient, objet commun de leurs voeux, dans un intérêt général d'humanité, de civilisation et de piété.

„En manifestant, à cet égard, l'unanimité de leurs intentions, les Hautes Parties contractantes déclarent, d'un commun accord, que la communication de l'acte ci-dessus mentionné ne saurait donner lieu à aucune ingérence collective ou isolée dans les affaires d'administration intérieure de l'Empire Ottoman, au préjudice de l'indépendance et de la dignité de l'autorité souveraine dans ses rapports avec ses sujets.

M. le premier plénipotentiaire de la France, et après lui M. le comte de Clarendon, font remarquer que le projet présenté par Messieurs les plénipotentiaires de la Russie ne diffère pas essentiellement de celui auquel ils demandent à le substituer, et qu'en insistant ils placeraient Messieurs les plénipotentiaires de la Turquie dans l'obligation d'en référer de nouveau à Constantinople, et provoqueraient ainsi de nouveaux ajournements; que si les différences qu'on remarque entre les deux textes ont une portée digne d'occuper le Congrès, Messieurs les plénipotentiaires de la Russie devraient en préciser le caractère et la nature; que si, au contraire, ces différences sont insignifiantes, comme on peut le croire à première vue, il conviendrait de s'en tenir à la rédaction qui a déjà obtenu l'agrément du Gouvernement Ottoman, principal intéressé dans la question.

M. le comte Orloff répond que, d'accord avec M. le baron de Brunnow, et prenant en considération les motifs énoncés par Messieurs les Plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne, il renonce à faire agréer le projet présenté par M. le Second plénipotentiaire de la Russie, et qu'il se rallie à celui qui a été présenté par M. le comte Walewski, en demandant toutefois un léger changement, et réservant l'approbation de sa Cour.

Lord Cowley dit qu'il ne peut laisser passer les expressions dont s'est servi M. le baron de Brunnow en parlant de l'intérêt particulier que la Russie porte aux sujets chrétiens du Sultan, et que l'intérêt que les autres Puissances chrétiennes n'ont cessé de leur témoigner n'est ni moins grand, ni moins particulier.

M. le baron de Brunnow répond qu'en rappelant les dispositions dont sa Cour a toujours été animée, il n'a pas entendu révoquer en doute ou contester celles des autres Puissances pour leurs coreligionnaires.

Après avoir déclaré que ses instructions ne lui permettent d'adhérer à aucune modification sans prendre les ordres de son gouvernement, Aali-Pacha, reconnaissant que le dernier changement demandé par M. le comte Orloff consiste dans une simple transposition de mots, y donne son assentiment, et le Congrès adopte la rédaction suivante, devenue définitive, sauf la réserve faite plus haut par M. le premier plénipotentiaire de la Russie:

(V. Art. 9 du traité.)

M. le comte Walewski dit que l'état de guerre ayant invalidé les traités

„Da Se. Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für die Wohlfahrt aller seiner Unterthanen ohne Unterschied der Religion und der Race einen Firman octroyirt hat, welcher seinen edelmüthigen Absichten gegen die christlichen Bevölkerungen seines Reiches verbürgt, so hat er beschlossen, besagten Firman zur Kenntniß der contrahirenden Mächte zu bringen. JJ. MM. der Kaiser von Oestreich ꝛc. constatiren den hohen Werth dieses freiwilligen Actes des souverainen Willens Sr. Majestät des Sultans. Besagte Majestäten nehmen diese Mittheilung als ein neues Pfand der Besserung des Schicksals der Christen im Orient, das stets der gemeinsame Gegenstand ihrer Wünsche gewesen ist, im allgemeinen Interesse der Humanität, Civilisation und der Frömmigkeit an.

Indem sie in dieser Hinsicht die Einmüthigkeit ihrer Absichten kund thun, erklären die hohen contrahirenden Mächte in gemeinsamer Uebereinstimmung, daß die Mittheilung des obenerwähnten Actes keine Gesammt- oder Einzelneinmischung in die inneren Verwaltungsangelegenheiten des ottomanischen Reiches zum Nachtheil der Unabhängigkeit und Würde der souverainen Autorität in ihren Beziehungen zu ihren Unterthanen veranlassen kann.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs und nach ihm Graf Clarendon bemerken, daß der von den Bevollmächtigten Rußlands eingereichte Entwurf nicht wesentlich von dem abweicht, welchem sie ihn zu substituiren wünschen, und wollten sie darauf beharren, so würden sie die Bevollmächtigten der Türkei nöthigen, von Neuem darüber nach Konstantinopel zu berichten und dadurch neue Verzögerungen hervorrufen, daß, wenn der zwischen den beiden Texten bemerkliche Unterschied eine der Inbetrachtnahme des Congresses würdige Tragweite habe, die Bevollmächtigten Rußlands den Charakter und die Natur desselben genauer bestimmen müßten, daß wenn im Gegentheil die Abweichungen unerheblich sind, wie man auf den ersten Blick glauben sollte, es besser sein würde, sich an die Redaction zu halten, welche schon die Beistimmung der ottomanischen Regierung, der Hauptbetheiligten in dieser Frage, erhalten hat.

Graf Orloff antwortet, daß in Uebereinstimmung mit Baron Brunnow und nach Erwägung der von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens hervorgehobenen Gründe er darauf verzichtet, den vom zweiten Bevollmächtigten Rußlands eingebrachten Entwurf zur Annahme zu bringen und sich dem anschließt, der von Graf Walewski eingebracht ist, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung seines Hofes und mit der Bitte einer leichten Veränderung.

Lord Cowley erklärt, daß er den vom Baron Brunnow gebrauchten Ausdruck nicht hingehen lassen kann, indem derselbe von dem besonderen Interesse, welches Rußland an den christlichen Unterthanen der Pforte nimmt, sprach, und daß das Interesse, welches die andern christlichen Mächte nicht aufgehört haben zu bezeugen, nicht minder groß und dringend ist.

Baron Brunnow erwidert, daß er mit dem Hinweis auf die Gesinnung, von der sein Hof beseelt ist, nicht beabsichtigt hat, die der andern Mächte für ihre Religionsgenossen in Zweifel zu ziehen oder zu bestreiten.

Nach der Erklärung, daß seine Instructionen ihm nicht erlauben, irgend einer Modification beizutreten, ohne die Befehle seiner Regierung einzuholen, giebt Aali Pascha, der anerkennt, daß die letzte vom Grafen Orloff verlangte Aenderung nur in einer einfachen Wortumsetzung besteht, derselben seine Zustimmung, und der Congreß adoptirt die folgende Redaction, die definitiv geworden ist, den vom ersten Bevollmächtigten Rußlands gemachten Vorbehalt abgerechnet.

(Siehe Paragraph 9 des Friedensvertrags.)

Graf Walewski sagt, daß, da der Krieg die Verträge und Conventionen, welche zwischen Rußland und den anderen kriegführenden Mächten bestanden

et conventions qui existaient entre la Russie et les autres Puissances belligérantes, il y a lieu de convenir d'une stipulation transitoire qui fixe les rapports commerciaux de leurs sujets respectifs, à dater de la conclusion de la paix.

M. le comte de Clarendon émet l'avis qu'il conviendrait de stipuler mutuellement, pour le commerce et pour la navigation, le traitement de la nation la plus favorisée, en attendant que chaque Puissance alliée puisse renouveler avec la Russie ses anciens traités, ou bien en négocier de nouveaux.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondent qu'ils sont sans instructions à cet égard, et qu'il ne leur serait pas permis de prendre des engagements propres à créer un état de choses différent de celui qui existait avant la guerre, et qu'avant de se prêter à la combinaison proposée par M. le comte de Clarendon, ils devraient en référer à leur Cour; que la Russie a conclu, d'ailleurs, avec les Etats limitrophes, des traités qui accordent aux sujets respectifs des avantages qu'il ne lui conviendrait pas, peut-être, de concéder, même temporairement, aux sujets d'autres Puissances, attendu qu'il pourrait ne pas en résulter une juste réciprocité; et, par ces motifs, ils proposent de convenir que les traités et conventions existant avant la guerre seront remis en vigueur pendant un délai déterminé et suffisant pour permettre aux parties de se concerter sur de nouvelles stipulations.

La question étant réservée, M. le comte de Clarendon dit qu'en appelant la Turquie à faire partie du système politique de l'Europe, les Puissances contractantes donneraient un témoignage éclatant des dispositions qui les unissent et de leur sollicitude pour les intérêts généraux de leurs sujets respectifs, si elles cherchaient à s'entendre dans le but de mettre les rapports de leur commerce et de leur navigation en harmonie avec la position nouvelle qui sera faite à l'Empire ottoman.

M. le comte Walewski appuie cet avis, en se fondant sur les principes nouveaux qui vont sortir des délibérations du Congrès, et sur les garanties que les récentes mesures prises par le Gouvernement du Sultan donnent à l'Europe.

M. le comte de Cavour fait remarquer qu'aucune Puissance ne possède une législation commerciale d'un caractère plus libéral que celle de la Turquie, et que l'anarchie qui règne dans les transactions, ou plutôt dans les rapports personnels des étrangers résidant dans l'Empire Ottoman, tient à des stipulations nées d'une situation exceptionelle.

M. le baron de Manteuffel dit que la Prusse ayant eu à négocier un traité de commerce avec la Porte, il a eu occasion de constater les difficultés de toute nature auxquelles donne lieu la multiplicité des conventions conclues avec la Turquie et stipulant, pour chaque Puissance, le traitement de la nation la plus favorisée.

M. le comte de Buol reconnaît qu'il résulterait certains avantages du règlement de relations commerciales de la Turquie avec les autres puissances; mais, les intérêts différant avec les situations respectives, il ne peut être procédé qu'avec une extrême circonspection à un remaniement qui toucherait à des positions acquises, et remontant aux premiers temps de l'Empire Ottoman.

haben, außer Kraft geſetzt hat, es ſich empfiehlt, eine Uebergangsſtipulation feſtzuſetzen, welche die Handelsbeziehungen ihrer beiderſeitigen Unterthanen nach dem Friedensſchluſſe regulirt.

Graf Clarendon ſtellt die Anſicht auf, daß es paſſend ſein würde, für Handel und Schifffahrt gegenſeitig die Behandlung der meiſt begünſtigten Nation zu ſtipuliren, in der Vorausſetzung, daß jede alliirte Macht mit Rußland ihre alten Verträge erneuert oder neue abſchließt.

Die Bevollmächtigten Rußlands antworten, daß ſie in dieſer Hinſicht ohne Inſtuctionen ſind, und es ihnen nicht freiſtehe, Verpflichtungen zur Hervorbringung einer Sachlage zu übernehmen, die mit dem Zuſtande vor dem Kriege verſchieden iſt, daß ſie, ehe ſie auf die vom Grafen Clarendon vorgeſchlagene Combination eingehen, an ihren Hof darüber berichten müſſen; daß Rußland außerdem mit den Grenzſtaaten Verträge abgeſchloſſen hat, welche den reſpectiven Unterthanen Vortheile gewähren, welche auch nur zeitweilig Unterthanen anderer Mächte zu gewähren, ihm nicht anſtehen würde, da daraus eine gerechte Reciprocität nicht entſtehen würde; und aus dieſen Gründen ſchlagen ſie vor, zu beſtimmen, daß die vor dem Kriege beſtehenden Verträge und Conventionen auf eine begränzte Friſt, hinreichend, um den Theilen zur Vereinbarung neuer Stipulationen Zeit zu laſſen, wieder in Kraft geſetzt werden.

Nachdem dieſe Frage vorbehalten iſt, ſagt Graf Clarendon, daß, indem man die Türkei berufe, ein Theil des politiſchen Syſtems Europas zu werden, die contrahirenden Mächte ein glänzendes Zeugniß ihrer ſie vereinigenden Geſinnung und ihrer Sorge für die allgemeinen Intereſſen ihrer Unterthanen gäben, wenn ſie ſich zu verſtändigen ſuchten, die Beziehungen ihres Handels und ihrer Schifffahrt mit der neuen, dem ottomaniſchen Reiche zu gebenden Stellung in Einklang zu bringen.

Graf Walewki unterſtützt dieſe Anſicht, ſich dabei auf die neuen Principien ſtützend, welche aus den Berathungen des Congreſſes hervorgehen werden, und auf die Garantien, welche die jüngſt von der Regierung des Sultans ergriffenen Maßregeln Europa geben.

Graf Cavour bemerkt, daß keine Macht eine Handelsgeſetzgebung von liberalerem Charakter beſitze, als die türkiſche, und daß die in den Transactionen, oder vielmehr in den perſönlichen Beziehungen der im ottomaniſchen Reiche lebenden Fremden herrſchende Anarchie von den aus einer exceptionellen Lage entſpringenden Stipulationen ſich herſchreibe.

Baron Manteuffel ſagt, daß, da Preußen einen Handelsvertrag mit der Pforte zu ſchließen gehabt, er die Gelegenheit gehabt habe, die Schwierigkeiten jeder Art kennen zu lernen, zu denen die Mannichfaltigkeit der mit der Türkei abgeſchloſſenen Conventionen Veranlaſſung giebt, von denen eine jede für jede Macht die Behandlung der meiſt begünſtigten Nation ſtipulirt.

Graf Buol erkennt an, daß gewiſſe Vortheile aus der Regelung der Handelsbeziehungen der Türkei mit den anderen Mächten entſpringen würden, aber die Intereſſen ſeien bei den reſpectiven Situationen verſchieden; man könne nur mit der äußerſten Umſicht an eine Umgeſtaltung gehen, welche erworbene und in die erſten Zeiten des osmaniſchen Reiches zurückgehende Poſitionen berühren würde.

Aali Paſcha ſchreibt alle Schwierigkeiten, welche den Handelsbeziehungen der Türkei und der Wirkſamkeit der osmaniſchen Regierung im Wege ſtehen, Stipulationen zu, die ihre Zeit gehabt haben. Er geht in die Einzelheiten über,

Aali-Pacha attribue toutes les difficultés qui entravent les relations commerciales de la Turquie et l'action du gouvernement Ottoman à des stipulations qui on fait leur temps. Il entre dans les détails tendant à établir que les priviléges acquis par les capitulations aux Européens nuisent à leur propre sécurité et au développement de leurs transactions, en limitant l'intervention de l'administration locale; que la juridiction dont les agens étrangers couvrent leurs nationaux constitue une multiplicité de gouvernements dans le gouvernement, et, par conséquent, un obstacle infranchissable à toutes les améliorations.

M. le baron de Bourqueney et les autres Plénipotentiaires avec lui reconnaissent que les capitulations répondent à une situation à laquelle le Traité de paix tendra nécessairement à mettre fin, et que les priviléges qu'elles stipulent pour les personnes circonscrivent l'autorité de la Porte dans les limites regrettables; qu'il y a lieu d'aviser à des tempéraments propres à tout concilier; mais qu'il n'est pas moins important de les proportionner aux réformes que la Turquie introduit dans son administration, de manière à combiner les garanties nécessaires aux étrangers avec celles qui naîtront des mesures dont la Porte poursuit l'application.

Ces explications échangées, Messieurs les plénipotentiaires reconnaissent unanimement la nécessité de reviser les stipulations qui fixent les rapports commerciaux de la Porte avec les autres Puissances, ainsi que les conditions des étrangers résidant en Turquie: et ils décident de consigner au présent protocole le vœu qu'une délibération soit ouverte à Constantinople, après la conclusion de la paix, entre la Porte et les représentants des autres Puissances contractantes, pour atteindre ce double but, dans une mesure propre à donner une entière satisfaction à tous les intérêts légitimes.

Le Congrès reprend la discussion des articles relatifs à la Servie; M. le comte Walewski en donne lecture. Après avoir été remaniés, ces articles sont agréés par le Congrès dans les termes suivants:

„Art. . . La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime Porte, conformément aux Hats impériaux qui fixent et déterminent ses droits et immunités, placés désormais sous la garantie collective des Puissances contractantes.

„En conséquence, ladite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

„Sa Majesté le Sultan s'engage à rechercher, de concert avec les Hautes Puissances contractantes, les améliorations que comporte l'organisation actuelle de la Principauté.

„Art. . . Le droit de garnison de la Sublime Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les règlements antérieurs, est maintenu. Aucune intervention armée ne pourra avoir lieu en Servie sans un accord préalable entre les Hautes Puissances contractantes."

Le Congrès arrête, en outre, que les Ministres de la Porte s'entendront, à Constantinople, avec les Représentants des autres Puissances contractantes, sur les moyens les plus propres à mettre un terme aux abus constatés par une investigation dont ils détermineront entre eux la nature.

M. le comte de Buol pense qu'il serait utile, à l'occasion des différents points dont le Congrès vient de s'occuper, d'obtenir de Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, au sujet du Monténégro, des assurances

die den Beweis geben sollen, daß die durch Capitulationen den Europäern zugesicherten Privilegien ihrer eigenen Sicherheit und der Entwickelung ihres Verkehrs schaden, indem sie die Einmischung der Localbehörden beschränken; daß die Jurisdiction, mit der die fremden Agenten ihre Nationalangehörigen decken, eine Mannichfaltigkeit von Regierungen in der Regierung schafft, und folglich ein unübersteigliches Hinderniß gegen alle Verbesserungen.

Baron Bourqueney und die anderen Bevollmächtigten erkennen mit ihm an, daß die Capitulationen einer Lage entsprechen, welcher der Friedensvertrag nothwendiger Weise ein Ende machen muß; und daß die von ihnen stipulirten Privilegien die Autorität der Pforte in bedauerliche Grenzen einengen; daß es sich empfiehlt auf geeignete Wege zu denken, Alles zu versöhnen; daß es aber nicht weniger wichtig ist, sie den Reformen anzupassen, welche die Türkei in ihre Verwaltung einführt, um auf diese Weise die den Fremden nothwendigen Garantien mit denen zu vereinigen, die aus den Maßregeln entspringen, deren Anwendung die Pforte beabsichtigt.

Nach Austausch dieser Erklärungen erkennen die Bevollmächtigten einstimmig die Nothwendigkeit an, die Stipulationen zu revidiren, welche die Handelsbeziehungen der Pforte zu den anderen Mächten bestimmen, so wie die Lage der in der Türkei wohnenden Fremden; und sie beschließen, in dem gegenwärtigen Protokoll den Wunsch niederzulegen, daß zu Constantinopel nach dem Schlusse des Friedens eine Berathung eröffnet werde zwischen der Pforte und den anderen contrahirenden Mächten, um dieses doppelte Ziel zu erreichen durch eine Maßregel, die im Stande ist, allen berechtigten Interessen Genüge zu thun.

Der Congreß nimmt die Discussion der auf Serbien bezüglichen Artikel auf; Graf Walewski verliest sie. Nach einigen Umänderungen werden sie vom Congreß in folgenden Ausdrücken angenommen:

„Art. . . Das Fürstenthum Serbien wird fortfahren, von der hohen Pforte abhängig zu sein, gemäß den kaiserlichen Hats, welche seine, zukünftig unter die Collectiv-Garantie der Mächte gestellten Rechte und Immunitäten festsetzen. In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollständige Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt behalten.

„Se. Maj. der Sultan verpflichtet sich in Uebereinstimmung mit den hohen contrahirenden Mächten solche Verbesserungen zu suchen, wie sie die gegenwärtige Organisation des Fürstenthumes zuläßt."

„Art. . . Das Garnisonsrecht der hohen Pforte, so wie es durch frühere Reglements festgestellt ist, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien stattfinden können, ohne vorherige Uebereinstimmung der hohen contrahirenden Mächte."

Der Congreß beschließt außerdem, daß die Pforte sich zu Constantinopel mit den Repräsentanten der übrigen contrahirenden Mächte über die geeignetsten Mittel berathen wird, den Mißbräuchen ein Ende zu machen, welche durch eine in ihrer Art von ihnen zu bestimmende Untersuchung constatirt werden.

Graf Buol denkt, daß es nützlich sein werde bei Veranlassung der verschiedenen Punkte, mit denen der Congreß sich beschäftigt hat, von den Bevollmächtigten Rußlands in Betreff Montenegros Versicherungen zu erhalten, die sie ohne Zweifel zu geben geneigt sind. Er fügt hinzu, daß die Umstände, die aus verschiedenen Epochen stammen, zu dem Glauben veranlassen könnten, daß Rußland in dieser Provinz eine Action ausüben wollte, ähnlich der ihm in den Donaufürstenthümern zugefallenen, und daß seine Bevollmächtigten verwitte[illegible]

qu'ils sont vraisemblablement disposés à donner. Il ajoute que des circonstances, qui remontent à diverses époques, ont pu faire croire que la Russie entendait exercer, dans cette province, une action ayant une certaine analogie avec celle qui lui avait été dévolue dans les Provinces Danubiennes, et que ses plénipotentiaires pourraient, au moyen d'une déclaration qui resterait consignée au protocole, lever tous les doutes à cet égard.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondent qu'il n'a été fait mention du Monténégro ni dans les documents qui sont sortis des Conférences de Vienne, ni dans les actes qui ont précédé la réunion du Congrès; que, néanmoins, ils n'hésitent pas à déclarer, puisqu'ils sont interpellés, que leur Gouvernement n'entretient avec le Monténégro d'autres rapports que ceux qui naissent des sympathies des Monténégrins pour la Russie et des dispositions bienveillantes de la Russie pour ces montagnards.

Cette déclaration est jugée satisfaisante, et le Congrès passe à l'examen des articles relatifs aux Principautés Danubiennes, qui ont été revus par la Commission de rédaction.

Après avoir été l'objet d'une nouvelle discussion, ces articles restent consignés au protocole ainsi qu'il suit:

(V. art. 22—27 du traité.)

Sur une observation présentée par M. le comte de Clarendon, il demeure entendu que le firman prescrivant la convocation des Divans *ad hoc* sera concerté avec les représentants des Puissances contractantes à Constantinople, et rédigé de manière à pourvoir à l'entière exécution de l'article qui détermine la composition de ces assemblées.

Avant de lever la séance, M. le comte Walewski fait remarquer que, la plupart des articles du Traité général ayant été arrêtés et se trouvant insérés aux protocoles, le Congrès, dans la prochaine réunion, pourra passer en revue tous les textes destinés à composer l'instrument final.

(Suivent les signatures.)

Protocole n°. XV.

Séance du 26 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Lecture étant donnée du protocole de la séance précédente, Messieurs les plénipotentiaires de l'Autriche, de la Grande-Bretagne et de la Turquie déclarent considérer les explications fournies par Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, au sujet du Monténégro, comme impliquant l'assurance que la Russie n'entretient pas avec cette province des relations d'un caractère politique exclusif.

Aali-Pacha ajoute que la Porte regarde le Monténégro comme partie intégrante de l'Empire Ottoman, et déclare toutefois que la Sublime Porte n'a pas l'intention de changer l'état de choses actuel. Après ces explications, le protocole est lu et approuvé.

M. le comte Walewski donne une lecture générale et définitive de toutes les stipulations adoptées par le Congrès, et qui sont successivement

einer im Protokolle niedergelegten Erklärung alle Zweifel in dieſer Hinſicht entfernen könnten.

Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß Montenegros weder in den Documenten der Wiener Conferenzen noch in den dem Congreſſe vorhergehenden Acten Erwähnung geſchehen ſei. Daß ſie nichtsdeſtoweniger nicht anſtehen zu erklären, da ſie gefragt werden, daß ihre Regierung mit Montenegro keine andere Beziehungen unterhält, als die, welche aus den Sympathien der Montenegriner für Rußland und aus den wohlwollenden Abſichten Rußlands für dieſe Bergbewohner entſtehen.

Dieſe Erklärung wird für hinreichend erachtet und der Congreß geht zur Prüfung der auf die Donaufürſtenthümer bezüglichen Artikel über, welche von der Redactionscommiſſion revidirt worden ſind.

Nachdem ſie Gegenſtand einer neuen Discuſſion geweſen ſind, werden dieſe Artikel, wie folgt, ins Protokoll aufgenommen.

(Folgen Art. 22 bis 27 des Friedensvertrags.)

Auf eine vom Grafen Clarendon vorgebrachte Bemerkung wird erklärt, daß der die Zuſammenberufung der Divans ad hoc verfügende Firman mit den Repräſentanten der contrahirenden Mächte zu Conſtantinopel vereinbart und ſo abgefaßt werden ſoll, um der vollſtändigen Ausführung dieſes Artikels vorzuſehen, welcher die Zuſammenſetzung dieſer Verſammlungen beſtimmt.

Vor Aufhebung der Sitzung bemerkt Graf Walewski, daß die Mehrzahl der Vertragsartikel ſich nun feſtgeſtellt und in den Protokollen aufgenommen findet, daß der Congreß daher in ſeiner nächſten Vereinigung alle für das Schlußinſtrument beſtimmten Artikel durchgehen kann.

Protokoll Nr. 15.

Sitzung vom 26. März 1856.

Gegenwärtig: Dieſelben Bevollmächtigten.

Bei der Vorleſung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung erklären die Bevollmächtigten Oeſterreichs, Großbritanniens und der Türkei, daß ſie in den von den ruſſiſchen Bevollmächtigten in Beziehung auf Montenegro gegebenen Erklärungen die Verſicherung eingeſchloſſen finden, daß Rußland mit dieſer Provinz keine Beziehungen von ausſchließlichem politiſchen Charakter unterhält.

Aali Paſcha bemerkt ferner, daß die Pforte Montenegro als integrirenden Theil des ottomaniſchen Reiches betrachtet, erklärt jedoch, daß die erhabene Pforte nicht die Abſicht hat, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu ändern. Nach dieſen Erklärungen wird das Protokoll geleſen und genehmigt.

Graf Walewski giebt eine allgemeine und definitive Mittheilung aller vom Congreß angenommenen Stipulationen und die nach einander dem gegenwärtigen Protokolle, nachdem ſie gemeinſam gebilligte Modificationen erhalten haben, eingereiht ſind.

(Folgen die Einleitung und die Paragraphen 1 bis 14 des allgemeinen Friedensvertrages.)

Der Congreß verſchiebt die Verleſung und definitive Annahme der anderen Artikel auf die folgende Sitzung.

(Folgen die Unterſchriften.)

insérées au présent protocole, après avoir reçu des modifications convenues d'un commun accord.

(V. le traité jusqu'à l'article 14.)

Le Congrès renvoie la lecture et l'adoption définitive des autres articles à la séance suivante. (Suivent les signatures.)

Protocole no. XVI.

Séance du 27 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le comte Walewski donne lecture du projet de Convention destiné à remplacer l'acte signé à Londres le 13 juillet 1841.

Ce projet est agréé, et le Congrès décide qu'il sera annexé au présent protocole.

Le Congrès arrête, en outre, qu'un protocole particulier, qui sera signé avant cette Convention, stipulera, pour le délai nécessaire à l'évacuation des territoires par les armées belligérantes, une exception temporaire à la règle de la clôture.

M. le comte Walewski reprend la lecture des articles du Traité général, interrompue à la fin de la précédente séance; ces articles sont successivement adoptés dans les termes suivants:

(V. art. 15. 16 du traité.)

Messieurs les plénipotentiaires de la Turquie déclarent que la Sublime-Porte fera volontiers les avances nécessaires à l'exécution des travaux dont il est fait mention dans l'article ci-dessus.

(V. art. 17—28 du traité.)

En revisant ce dernier article, le Congrès arrête que la décision qui y fait suite dans le protocole no XIV est maintenue.

(V. art. 29, 30 du traité.)

M. le premier plénipotentiaire de la France dit qu'il arrive à l'article stipulant l'évacuation du territoire Ottoman par les armées des Puissances alliées. Il fait remarquer que les conventions antérieures, conclues avec la Porte, fixent, à ce sujet, des délais qui, en raison du développement pris par la guerre, sont devenus matériellement insuffisants pour l'évacuation des troupes et du matériel réunis, en ce moment, en Crimée. Il ajoute que l'évacuation commencera aussitôt que la paix sera conclue, et que l'intention de la France, comme celle de tous ses alliés, est de rappeler son armée dans le plus court délai possible, mais que cette opération n'exigera pas moins de six mois; que les alliés de la Porte se trouveront, par conséquent, dans l'impossibilité d'exécuter, dans le délai convenu, les engagements qu'ils ont pris sur ce point, et qu'il y a lieu, dès lors, de s'entendre à ce sujet.

En conséquence de ces observations, le Congrès décide qu'il se réunira immédiatement après la conclusion de la paix, pour convenir des arrangements relatifs à l'évacuation et pour fixer les délais dans lesquels elle devra s'accomplir.

Protokoll Nr. 16.

Sitzung vom 27. März 1856.

Gegenwärtig: Dieſelben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verleſen und genehmigt.

Graf Walewski verlieſt den Entwurf der Convention, die beſtimmt iſt, die zu London am 13. Juli 1841 unterzeichnete Acte zu erſetzen.

Das Project wird genehmigt und der Congreß beſchließt, daß es dem gegenwärtigen Protokolle annexirt werden ſoll.

Der Congreß beſchließt außerdem, daß ein beſonderes, vor dieſer Convention zu unterzeichnendes Protokoll, für die bei der Räumung der Gebiete Seitens der Alliirten nothwendigen Friſt, eine temporäre Ausnahme von der Regel der Schließung beſtimmen wird.

Graf Walewski nimmt die Verleſung der Artikel des allgemeinen Vertrages auf, die am Schluſſe der letzten Sitzung abgebrochen war; dieſe Artikel werden nach einander in folgender Form aufgenommen:

(Folgen Art. 15 und 16 des Friedensvertrages.)

Die Bevollmächtigten der Pforte erklären, daß die Erhabene Pforte gern die Vorſchüſſe machen wird, die nöthig ſind, um die Arbeiten auszuführen, von denen im letzten Paragraphen die Rede iſt. (Verbeſſerung der Donaumündungen.)

(Art. 17—28 des Friedensvertrages werden verleſen.)

Bei der Reviſion dieſes letzten Artikels (Serbien betreffend) beſchließt der Congreß, daß die ihn ergänzende Beſtimmung im Protokolle Nr. 14 aufrecht erhalten werden ſoll.

(Art. 29 und 30 werden verleſen.)

Der erſte Bevollmächtigte Frankreichs ſagt, daß er jetzt zu dem Artikel kommt, der die Räumung des ottomaniſchen Gebietes von Seiten der alliirten Mächte ſtipulirt. Er bemerkt, daß die früheren mit der Pforte geſchloſſenen Conventionen in dieſer Hinſicht eine Friſt feſtſetzen, die bei dem vom Krieg gewonnenen Umfang materiell ungenügend zur Wegſchaffung der Truppen und des in dieſem Augenblicke in der Krim aufgehäuften Materials geworden ſei. Er bemerkt ferner, daß die Räumung anfangen wird, ſobald der Frieden geſchloſſen iſt, und daß es die Abſicht Frankreichs, wie die ſeiner Alliirten iſt, ihre Truppen in kürzeſter Friſt zurückzurufen, daß aber dieſe Operation nicht weniger als ſechs Monate Zeit erfordert: daß die Alliirten der Pforte ſich daher in der Unmöglichkeit befinden, in der verabredeten Friſt die in dieſer Hinſicht übernommenen Verpflichtungen auszuführen, und daß es ſich daher empfiehlt, ſich über dieſen Punkt zu verſtändigen.

In Folge dieſer Bemerkungen beſchließt der Congreß, daß er ſich ſofort nach dem Friedensſchluſſe verſammeln wird, um die auf die Räumung bezüglichen Arrangements zu verabreden und die Friſt feſtzuſtellen, in welcher ſie geſchehen muß. Die Annahme der letzten Artikel des allgemeinen Vertrages wird auf die nächſte Sitzung verſchoben.

Der Entwurf einer zwiſchen Rußland und der Türkei zu ſchließenden Convention, der ſich dem Protokolle Nr. 10 angehängt findet, wird, nachdem er revidirt iſt, genehmigt und bleibt, wie beſchloſſen, dem gegenwärtigen Protokoll annexirt.

L'adoption des derniers articles du Traité général est renvoyée à la prochaine séance.

Le projet de convention à conclure entre la Russie et la Turquie, et qui se trouve joint au protocole n°. X, ayant été revisé, est agréé et demeure arrêté ainsi qu'il est annexé au présent protocole. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XVII.

Séance du 28 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie,

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

M. le comte Walewski donne lecture des derniers articles du Traité général; ces articles sont arrêtés et agréés par le Congrès, dans les termes suivants:

(V. art. 31—34 du traité.)

Le Congrès décide, en outre, que le traité se terminera par l'article additionel et transitoire ci-après:

(V. l'art. add. du traité.)

Tous les articles ayant été lus et approuvés, M. le comte Walewski propose au Congrès de se réunir dans la journée de demain pour parafer le Traité et les Conventions qui y seront annexées. Il propose également de fixer au jour de dimanche, 30 du présent mois, la signature de la paix.

Le Congrès adhère.

M. le comte Walewski fait enfin remarquer qu'en signant le Traité de paix le Congrès ne sera pas arrivé au terme de ses travaux; qu'il devra continuer à se réunir pour se concerter sur tout ce qui concerne la cessation des hostilités et particulièrement les blocus, pour préparer les instructions destinées à la Commission qui doit se rendre dans les Principautés, et convenir enfin des dispositions à prendre pour assurer l'évacuation de tous les territoires occupés par les armées des Puissances alliées.

En conséquence, le Congrès décide qu'il continuera a siéger et à se réunir au lieu de ses séances. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XVIII.

Séance du 29 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

Il est donné lecture successivement:

1° Du projet de Traité général;

2° Du projet de Convention des Détroits:

3° Du projet de Convention relative aux bâtiments legers de guerre que les Puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire:

4° Du projet de Convention concernant les îles d'Aland:

Et Messieurs les plénipotentiaires, après avoir substitué le nom de *Isatcha* à celui de *Toultcha*, à l'article 16 du premier de ces projets, les

Protokoll Nr. 17.

Sitzung vom 28. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Graf Walewski verliest die letzten Artikel des allgemeinen Vertrages; diese Artikel werden vom Congresse beschlossen und genehmigt in folgender Form:

(Folgen Art. 31—34 des Friedensvertrages.)

Der Congreß beschließt außerdem, daß der Vertrag mit dem folgenden Zusatz und Uebergangsartikel schließen soll:

(Folgt der Zusatz und Uebergangsartikel des Friedensvertrages.)

Nachdem alle Artikel gelesen und gebilligt sind, schlägt Graf Walewski dem Congreß vor, sich am morgenden Tage zu versammeln, um den Vertrag und die ihm annexirten Conventionen zu paraphiren. Er schlägt gleichfalls vor, auf Sonntag, den 30. des gegenwärtigen Monats, die Unterzeichnung des Friedens festzusetzen.

Der Congreß stimmt dem bei.

Graf Walewski bemerkt schließlich, daß der Congreß nach Unterzeichnung des Friedensvertrages nicht am Ende seiner Arbeiten angekommen sein wird; daß er noch fernerhin zusammentreten muß, um sich über alles, was das Aufhören der Feindseligkeiten und besonders der Blockaden betrifft, zu verständigen, um die Instructionen für die nach den Fürstenthümern bestimmte Commission vorzubereiten, und endlich um die Anordnungen zu treffen, welche die Räumung aller von den Armeen der alliirten Mächte besetzten Gebiete sichern.

In Folge dessen beschließt der Congreß, daß er sich ferner am Orte seiner Sitzungen versammeln will. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 18.

Sitzung vom 29. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es werden nacheinander verlesen:

1. der Entwurf des allgemeinen Vertrages;
2. der Entwurf der Meerengenconvention;
3. der Entwurf der Convention bezüglich der leichten Kriegsschiffe, welche die Uferstaaten im schwarzen Meere unterhalten werden;
4. der Entwurf der die Alandsinseln betreffenden Convention;

und die Bevollmächtigten, nachdem der Name „Isatscha" für „Tultscha" im Artikel 16 des ersten dieser Entwürfe substituirt worden, und sie dieselben mit den in den Protokollen Nr. 15, 16 und 17 neu aufgenommenen Texten übereinstimmend gefunden haben, paraphiren sie und verschieben, wie beschlossen, die Unterzeichnung auf morgen 1 Uhr Mittags.

Das gegenwärtige Protokoll wird verlesen und genehmigt.

(Folgen die Unterschriften.)

ayant trouvés conformes aux textes insérés aux Protocoles nos. XV, XVI et XVII, les parafent, et en remettent la signature, ainsi qu'ils en sont convenus, à demain, à l'heure de midi.

Le présent protocole est lu et approuvé.

(Suivent les signatures.)

Protocole no. XIX.

Séance du 30 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Réunis, à l'heure de midi, dans la salle de leurs délibérations, Messieurs les plénipotentiaires collationnent, sur les instruments parafés dans la précédente séance:

1° Le Traité général de fiaix;

2° La Convention des Détroits;

3° La Convention relative aux bâtiments de guerre légers que les Puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire;

4° La Convention concernant les îles d'Aland.

Et, tous ces actes ayant été trouvés en due forme, Messieurs les plénipotentiaires y apposent leur signature et le sceau de leurs armes.

Après quoi, et sur la proposition de M. le comte Walewski, le Congrès déclare que l'armistice, en conséquence de la signature de la paix, se trouve prorogé jusqu'au moment de l'échange des ratifications, et il est convenu entre Messieurs les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Sardaigne et de la Turquie, d'une part, et Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, de l'autre part, que des ordres seront transmis, sans délai, à cet effet.

Le Congrès décide, en outre, que l'échange des ratifications aura lieu en six exemplaires; que les ratifications de l'article additionnel au Traité général se feront conjointement avec le Traité général lui-même, et que les ratifications de ce Traité et de chacune des Conventions annexées seront consignées dans des actes séparés.

M. le comte de Clarendon propose aux plénipotentiaires de se rendre aux Tuileries pour informer l'Empereur que le Congrès vient de terminer l'oeuvre de pacification, à laquelle Sa Majesté portait un grand intérêt, et que l'Europe attendait avec une si vive impatience.

Le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit que cette démarche envers le Souverain du pays où le Congrès se trouve réuni est en même temps un hommage respectueux de reconnaissance dû à la haute bienveillance et à la gracieuse hospitalité dont les plénipotentiaires, individuellement et collectivement, ont été l'objet de la part de Sa Majesté Impériale. Lord Clarendon ajoute qu'il est certain d'avance que tout ce qui serait de nature à témoigner des sentiments de respect et de haute considération dont les plénipotentiaires sont animés envers la personne de l'Empereur Napoléon rencontrera la plus complète approbation des Souverains que les plénipotentiaires ont l'honneur de représenter.

Le Congrès accueille, avec une unanimité empressée, la proposition de M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne.

Protokoll Nr. 19.

Sitzung vom 30. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Um 1 Uhr Mittags in ihrem Berathungssaale versammelt, collationiren die Bevollmächtigten nach den in der vorhergehenden Sitzung paraphirten Instrumenten:

1. den allgemeinen Friedensvertrag;
2. die Meerengenconvention;
3. die Convention, betreffend die leichten Kriegsschiffe, welche die Uferstaaten im schwarzen Meere unterhalten werden;
4. die die Aalandsinseln betreffende Convention;

und, nachdem alle diese Acte in gehöriger Form befunden worden sind, setzen die Bevollmächtigten ihre Unterschrift und ihr Siegel darunter.

Darauf und auf Vorschlag des Grafen Walewski erklärt der Congreß, daß in Folge der Unterzeichnung des Friedens der Waffenstillstand bis zum Austausch der Ratificationen verlängert wird, und es wird zwischen den Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens, Sardiniens und der Türkei einerseits und den Bevollmächtigten Rußlands andererseits verabredet, daß unverzüglich die dahin wirkenden Befehle gegeben werden sollen.

Der Congreß beschließt außerdem, daß der Austausch der Ratificationen in sechs Exemplaren stattfinden soll; daß die Ratification des Zusatzartikels zum allgemeinen Vertrage zusammen mit dem allgemeinen Vertrage selbst geschehen und daß die Ratificationen dieses Vertrages und jede der annexirten Conventionen in separaten Acten enthalten sein sollen.

Graf Clarendon schlägt den Bevollmächtigten vor, sich nach den Tuilerien zu begeben, um den Kaiser zu benachrichtigen, daß der Congreß das Friedenswerk beendet hat, dem Se. Majestät ein so großes Interesse schenkte und das Europa mit so lebhafter Ungeduld erwartete.

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens sagt, daß dieser Schritt gegen den Souverain des Landes, in welchem der Congreß sich versammelt hat, zugleich eine ehrfurchtsvolle Anerkennung für das hohe Wohlwollen und die huldreiche Gastlichkeit ist, welche die Bevollmächtigten einzeln und gemeinschaftlich von Sr. kaiserl. Maj. erfahren haben. Lord Clarendon bemerkt ferner, daß er im Voraus gewiß ist, daß Alles, was sich eignet, die Gefühle der Ehrfurcht und der Hochachtung, von denen der Congreß sich gegen die Person des Kaisers Napoleon beseelt fühlt, zu bekunden, die vollste Beistimmung der Souveräne finden wird, welche die Bevollmächtigten zu vertreten die Ehre haben.

Der Congreß nimmt den Vorschlag des ersten Bevollmächtigten Großbritanniens mit bereitwilliger Einstimmigkeit auf.

Graf Walewski dankt dem ersten Bevollmächtigten Großbritanniens für den von ihm gemachten Vorschlag und steht nicht an zu versichern, daß der Kaiser, sein erhabener Souverain, sehr empfänglich für den von Lord Clarendon vorgeschlagenen Schritt sein und nicht weniger die Gefühle, welche ihn eingegeben, als die einmüthige Bereitwilligkeit, mit der er genehmigt worden ist, dankend anerkennen wird.

Das gegenwärtige Protokoll wird verlesen und genehmigt.

(Folgen die Unterschriften.)

M. le comte Walewski remercie le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne de la proposition qu'il vient de faire, et n'hésite pas à assurer que l'Empereur, son Auguste Souverain, sera très sensible à la démarche suggérée par lord Clarendon, et non moins reconnaissant des sentiments qui l'ont dictée que de l'empressement unanime avec lequel elle a été agréée.

Le présent protocole est lu et approuvé. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XX.

Séance du 2 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie,

Ainsi qu'il l'avait décidé, le Congrès s'occupe de la question de savoir si les blocus peuvent être levés avant l'échange des ratifications du Traité de paix.

M. le comte Walewski expose que les précédents établissent que généralement les blocus n'ont été levés qu'après l'échange des ratifications, en vertu du principe que la guerre n'est terminée qu'au moment où les stipulations arrêtées par les plénipotentiaires ont reçu la consécration de leurs Souverains; que l'esprit de libéralité qui exerce, de nos jours, une si heureuse influence sur les rapports internationaux, conseille néanmoins de déroger à cette règle; qui la France et la Grande-Bretagne, qui ont mis les blocus existants, se sont entendues pour donner, dans cette circonstance, une marque de leur sollicitude pour le commerce en général, en décidant que tous les blocus seraient levés dès à présent, et qu'il ne reste plus, dès lors, qu'à se concerter sur les moyens propres à réaliser, sans délai, leurs intentions à cet égard.

D'accord avec M. le premier plénipotentiaire de la France, M. le comte de Clarendon propose de conclure un armistice sur mer. Cette mesure, dans son opinion, aurait pour effet la levée immédiate des blocus existants.

M. le comte Walewski ajoute que cette combinaison permettrait de considérer les prises faites postérieurement à la signature de la paix comme non avenues, et de restituer les navires et les chargements capturés; que le commerce se trouverait ainsi autorisé à reprendre, sans plus de retard, toutes ses transactions, si la Russie, de son côté, rapportait, dès à présent, les mesures exceptionnelles qu'elle a prises, durant la guerre, concernant les opérations commerciales qui se font dans ses ports.

Adoptant, avec empressement, les vues exposées par Messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne, Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondent que la proposition soumise au Congrès sera vraisemblablement acceptée avec une extrême faveur par leur Gouvernement; qu'ils s'empressent par conséquent d'y adhérer pour leur part, mais qu'ils se trouvent dans l'obligation de réserver l'approbation de leur Cour.

Messieurs les plénipotentiaires des autres puissances déclarent que cette mesure sera accueillie avec un sentiment de vive reconnaissance par les états neutres.

Protokoll Nr. 20.

Sitzung vom 2. April 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Wie beschlossen, beschäftigt sich der Congreß mit der Frage, ob die Blockaden vor dem Austausche der Ratificationen des Friedensvertrages aufgehoben werden können.

Graf Walewski setzt auseinander, daß die Präcedentien feststellen, daß im Allgemeinen Blockaden nur nach Austausch der Ratificationen aufgehoben worden sind, in Folge des Principes, daß erst in dem Augenblicke, wo die von den Bevollmächtigten beschlossenen Stipulationen die Weihe ihrer Souveräne empfangen haben, der Krieg aufgehört hat; daß der Geist der Liberalität, welcher in unsern Tagen einen so glücklichen Einfluß auf die internationalen Beziehungen ausübt, anräth, trotzdem diese Regel zu brechen; daß Frankreich und Großbritannien, welche die bestehenden Blockaden verhängt haben, sich verständigt haben, um unter diesen Umständen einen Beweis ihrer Sorge für den Handel im Allgemeinen zu geben, indem sie beschließen, daß alle Blockaden von jetzt an aufgehoben werden sollen und daß ihnen nur noch übrig bleibt, sich über die geeigneten Mittel zu verständigen, um ohne Verzug ihre Absicht in dieser Hinsicht zu verwirklichen.

Uebereinstimmend mit dem ersten Bevollmächtigten Frankreichs, schlägt Graf Clarendon vor, einen Waffenstillstand zur See zu beschließen. Diese Maaßregel würde nach seiner Ansicht die sofortige Aufhebung der bestehenden Blockaden zur Folge haben.

Graf Walewski fügt hinzu, daß diese Combination gestatten würde, die später nach dem Friedensschlusse gemachten Prisen als nicht geschehen zu betrachten und die genommenen Schiffe und Ladungen zurückzugeben; daß der Handel sich so autorisirt finden würde, ohne weitere Verzögerung allen Verkehr wieder aufzunehmen, wenn Rußland seinerseits von nun an die während des Krieges in Betreff des in seinen Häfen stattfindenden Handelsverkehres exceptionellen von ihm ergriffenen Maßregeln aufheben wollte.

Die von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens dargelegten Ansichten mit Bereitwilligkeit adoptirend, antworten die Bevollmächtigten Rußlands, daß der dem Congresse unterbreitete Vorschlag wahrscheinlich mit dem größten Beifalle von ihrer Regierung angenommen werden wird; daß sie sich folglich beeilen, ihrerseits dem beizutreten, daß sie sich aber die Genehmigung ihres Hofes vorbehalten müssen. Die Bevollmächtigten der anderen Mächte erklären, daß diese Maßregel mit einem Gefühle lebhafter Dankbarkeit von Seiten der neutralen Staaten aufgenommen werden wird.

Es wird folglich beschlossen, daß, wenn, wie anzunehmen ist, in der nächsten Sitzung die Bevollmächtigten Rußlands ermächtigt sind, zu erklären, daß ihre Regierung die während des Krieges dem Handel auferlegten Beschränkungen für Ein- und Ausfuhr in ihren Häfen und auf den Grenzen des Reichs aufgehoben hat, zwischen Frankreich, Großbritannien, Sardinien und der Türkei einerseits, und Rußland andererseits ein Waffenstillstand zur See abgeschlossen wird, der vom Tage des Friedensvertrages läuft, und der die Wirkung hat, alle Blockaden aufzuheben. In Folge dessen werden die nach dem 30. März gemachten Prisen zurückgegeben werden.

Il est, en conséquence, décidé que, si, dans la prochaine séance, ainsi qu'ils le présument, Messieurs les plénipotentiaires de la Russie sont autorisés à faire savoir que leur Gouvernement a levé les prohibitions imposées pendant la guerre au commerce d'importation et d'exportation dans les ports et sur les frontières de l'Empire Russe, il sera conclu entre la France, la Grande-Bretagne, la Sardaigne et la Turquie, d'une part, et la Russie, de l'autre part, un armistice sur mer, qui comptera à dater de la signature de la paix, et qui aura pour effet de lever tous les blocus. Par conséquent, les prises faites postérieurement à la date du 30 mars passé seront restituées.

Les actes consulaires et formalités requises des navigateurs et des commerçants seront remplis provisoirement par les agents des puissances qui ont consenti pendant la guerre à se charger officieusement des intérêts des sujets des états belligérants. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XXI.

Séance du 4 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie annoncent qu'ils sont autorisés à déclarer que les mesures prohibitives prises pendant la guerre pour fermer les ports Russes au commerce d'exportation vont être levées.

Par suite de cette déclaration et conformément à la résolution qu'il a prise dans sa précédente réunion, le Congrès arrête qu'il est conclu un armistice maritime entre la France, la Grande-Bretagne, la Sardaigne et la Turquie, d'une part, et la Russie, de l'autre part, et que les prises faites postérieurement à la signature de la paix seront restituées.

Il est convenu, en conséquence, que des ordres seront donnés pour la levée immédiate des blocus existants, et que les mesures prises en Russie, pendant la guerre, contre l'exportation des produits Russes, et notamment des céréales, seront également rapportées sans retard.

Après avoir proposé au Congrès de s'occuper de l'évacuation des territoires Russe et Ottoman, M. le comte Walewski dit qu'en ce qui concerne les alliés, leur intention, ainsi qu'ils en ont déjà donné l'assurance, est de rappeler leurs troupes sans retard, et de donner des ordres pour que le mouvement de retraite commence immédiatement après l'échange des ratifications. Il croit pouvoir assurer que les territoires de la Russie seront totalement évacués dans un délai de six mois. Il ajoute que les armées alliées quitteront, dans le même délai, les positions qu'elles occupent en Turquie.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie assurent, de leur côté, que des dispositions sont prises pour que les troupes Russes qui se trouvent à Kars et dans ses environs effectuent, aussi promptement que possible, leur retaite sur le territoire Russe. Ils s'engagent à faire connaître au Congrès, dans une de ses prochaines réunions, le terme qui sera jugé nécessaire à la prompte exécution de cette opération. Ils expriment le

Die Consularacte und sonstige von den Schiffern und Handeltreibenden verlangten Formalitäten werden provisorisch von den Agenten der Mächte besorgt werden, die officiös die Interessen der kriegführenden Mächte wahrgenommen haben. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 21.

Sitzung vom 4. April 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Bevollmächtigten Rußlands melden, daß sie zur Erklärung ermächtigt sind, daß die während des Krieges ergriffenen Prohibitivmaßregeln zur Schließung der russischen Häfen für den Ausfuhrhandel aufgehoben sind.

In Folge dieser Erklärung und in Uebereinstimmung mit dem in voriger Sitzung gefaßten Beschlusse bestimmt der Congreß, daß ein Seewaffenstillstand zwischen Frankreich, Großbritannien, Sardinien und der Türkei einerseits und Rußlands andererseits geschlossen wird, und daß die nach der Friedensunterzeichnung gemachten Prisen zurückgegeben werden sollen.

Es wird demnach beschlossen, daß Befehle zur sofortigen Aufhebung der bestehenden Blockaden gegeben werden und daß die von Rußland während des Krieges ergriffenen Maßregeln gegen die Ausfuhr russischer Produkte und namentlich der Cerealien gleichfalls unverzüglich zurückgenommen werden sollen.

Nachdem dem Congresse der Vorschlag gemacht worden ist, sich mit der Räumung des russischen und ottomanischen Gebiets zu beschäftigen, sagt Graf Walewski, daß, was die Alliirten anbetrifft, ihre Absicht ist, wie sie schon versichert haben, ihre Truppen unverzüglich zurückzurufen und Befehle zu geben, daß die Rückzugsbewegung beginnt, sobald der Austausch der Ratificationen stattgefunden hat. Er glaubt versichern zu können, daß die russischen Gebiete innerhalb sechs Monate vollständig geräumt sein werden. Er bemerkt ferner, daß die alliirten Armeen in derselben Zeit die von ihnen besetzten Positionen in der Türkei verlassen werden.

Die Bevollmächigten Rußlands versichern ihrerseits, daß nach den getroffenen Anordnungen die russischen Truppen zu Kars und in der Umgegend so rasch wie möglich ihren Rückzug auf russisches Gebiet bewerkstelligen werden. Sie verpflichten sich, dem Congresse in einer der nächsten Sitzung die Frist mitzutheilen, welche für nothwendig erachtet wird zur raschen Ausführung dieser Maßregel. Sie drücken den Wunsch aus, daß die in der Krim befindlichen Truppen ihre Rückzugsbewegung bei Kertsch und Jeni-Kaleh beginnen mögen, damit das asowsche Meer sobald wie möglich dem Handel und der Schifffahrt geöffnet werde.

Graf Buol wünscht sich zu dem Eifer Glück, den die verbündeten Mächte in der Zurückberufung ihrer Heere und somit in der unverzüglichen Ausführung einer der wichtigsten Bestimmungen des Friedensvertrages bekunden. Oesterreich werde seinerseits Sorge tragen, diejenigen seiner Truppen, welche die Fürstenthümer occupiren, auf sein Gebiet zurückzuziehen. Da diese Operation nicht dieselben Schwierigkeiten bietet, wie die Einschiffung

désir que les armées alliés qui sont en Crimée commencent leur mouvement de retraite par Kertch et Jéni-Kaleh, afin que la mer d'Azoff se trouve, au plus tôt, ouverte à la navigation et au commerce.

M. le comte de Buol se félicite de l'empressement que témoignent les Puissances belligérantes à rappeler leurs armées, et à exécuter ainsi, sans retard, l'une des stipulations les plus importantes du Traité de paix. Il dit que, de son côté, l'Autriche aura soin de faire rentrer sur son territoire celles de ses troupes qui occupent les Principautés. Il ajoute que cette opération ne rencontrant pas les mêmes difficultés que l'embarquement des armées qui se trouvent en Crimée, elle pourra s'accomplir plus promptement, et par conséquent que les troupes Autrichiennes auront évacué les Principautés avant que les armées belligérantes n'aient pu, de leur côté, complétement évacuer l'Empire Ottoman.

Après ces explications, il est convenu, d'un accord unanime, que toutes les armées belligérantes ou alliées commenceront leur mouvement de retraite immédiatement après l'échange des ratifications du Traité de paix, et qu'elles le continueront sans interruption. Il est également convenu que les armées de la France, de la Grande-Bretagne et de la Sardaigne auront un délai de six mois pour effectuer l'évacuation totale des territoires qu'elles occupent en Russie et dans l'Empire Ottoman: cette évacuation commencera, autant que possible, par Kertch, Jéni-Kaleh, Kinburn et Eupatoria.

Les Traités conclus à Constantinople le 12 mars 1854 et 15 mars 1855, entre la France, la Grande-Bretagne, la Sardaigne et la Turquie, stipulant qu'à la paix le territoire de l'Empire Ottoman sera évacué dans l'espace de quarante jours, et l'exécution de cet engagement étant devenue matériellement impossible par suite du développement pris par la guerre, il est convenu que des instructions et des pouvoirs seront envoyés aux représentants de la France, de la Grande-Bretagne et de la Sardaigne à Constantinople, pour qu'ils aient à conclure avec la Porte une convention destinée à fixer un nouveau terme, qui ne pourra excéder celui de six mois.

Le Congrès décide ensuite que les commissaires qui, aux termes de l'article 20 du Traité de paix, auront à procéder à la délimitation de la nouvelle frontière en Bessarabie, devront se réunir à Galatz le 6 mai prochain, et s'acquitter sans retard de la mission qui leur sera confiée.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie déclarent que les autorités Russes remettront, des que cette opération sera terminée, aux autorités Moldaves la portion de territoire qui, d'après la nouvelle délimitation, devra être annexée à la Moldavie. Il demeure entendu que cette cession coïncidera avec l'évacuation des territoires Russes par les armées alliées.

M. le comte de Clarendon fait remarquer que, pour hâter l'évacuation de la Crimée, il serait utile que les bâtiments des puissances alliées pussent librement pénétrer dans le port de Sébastopol: cette facilité, dans l'opinion du premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, avancerait l'embarquement des hommes et du matériel de plusieurs semaines.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondent qu'ils prendront, à cet égard, les ordres de leur Cour.

M. le comte Walewski dit qu'il y a lieu de s'occuper des instructions destinées aux commissaires qui seront chargés de se rendre dans les Prin-

Truppen, so werde sie sich rascher bewerkstelligen lassen und die österreichischen Truppen würden demgemäß die Fürstenthümer eher geräumt haben, als die Heere der Kriegführenden ihrerseits das ottomanische Reich geräumt haben könnten.

Nach diesen Auseinandersetzungen wird einstimmig beschlossen, daß alle kriegführende oder alliirte Armeen unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen des Friedensvertrages die rückgängige Bewegung beginnen und dieselbe ununterbrochen fortsetzen werden. Gleichfalls kommt man überein, daß die französischen, großbritannischen und sardinischen Armeen zur vollständigen Räumung der von ihnen in Rußland und im ottomanischen Reiche occupirten Gebiete eine Frist von sechs Monaten haben und daß diese Räumung so viel als möglich mit Kertsch, Jenikale, Kinburn und Eupatoria beginnen soll.

Da die am 12. März 1854 und 15. März 1855 zwischen Frankreich, Großbritannien, Sardinien und der Türkei abgeschlossenen Verträge bestimmen, daß innerhalb 40 Tagen nach dem Frieden das ottomanische Gebiet geräumt sein soll, die Erfüllung dieser Verpflichtung aber in Folge der Entwickelung, die der Krieg genommen hat, materiell unmöglich geworden ist, so wird beschlossen, daß den Repräsentanten Frankreichs, Großbritanniens und Sardiniens in Constantinopel Instructionen und Vollmachten geschickt werden, um mit der Pforte behufs Festsetzung eines neuen Termins, der nicht sechs Monate überschreiten darf, eine Uebereinkunft abzuschließen.

Der Congreß bestimmt sodann, daß die Commissare, welche nach Art. 20 des Friedensvertrages die neue Grenze in Bessarabien zu regeln haben, sich am 6. Mai d. in Galacz versammeln und unverzüglich sich der ihnen übertragenen Mission unterziehen sollen.

Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß die russischen Behörden, sobald diese Operation beendet, den moldauischen Behörden den nach der neuen Abgrenzung der Moldau beizufügenden Gebietstheil übergeben werden. Es bleibt dabei vorausgesetzt, daß diese Abtretung mit der Räumung der russischen Gebiete durch die alliirten Armeen zusammenfällt.

Graf Clarendon macht bemerklich, daß, um die Räumung der Krimm zu beschleunigen, es dienlich sein möchte, daß die Schiffe der alliirten Mächte frei in den Hafen von Sebastopol einlaufen könnten. Seiner Meinung nach würde dadurch die Einschiffung der Truppen und des Materials um mehrere Wochen beschleunigt werden.

Die russischen Bevollmächtigten erwidern, daß sie darüber die Befehle ihres Hofes einholen werden.

Graf Walewski empfiehlt danach, sich mit den Instructionen für die Commissare zu beschäftigen, welche sich nach den Fürstenthümern begeben sollen, um, gemäß Art. 23 des Friedensvertrages, sich über den gegenwärtigen Zustand dieser Provinzen zu informiren und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen. Er setzt auseinander, daß diese Instructionen sehr allgemein gefaßt sein müssen. Indem sie den Gegenstand der Mission der Commissare, wie er in dem Vertrage selbst definirt ist, feststellten, müssen sie ihnen die nöthige Weite lassen, um sich Aufklärungen zu verschaffen und die ihnen übertragene Arbeit vollständig ausführen zu können. Er glaubt, daß der Congreß dieser Ansicht um so mehr beipflichten kann, als der die Berufung des Divans ad hoc vorschreibende Firman, laut Protokoll Nr. 14, mit den Repräsentanten der contrahirenden Mächte in Constantinopel vereinbart und dergestalt abgefaßt sein soll, daß die vollständige Ausführung des Vertragsartikels bezüglich der

cipautés pour s'enquérir, conformément à l'article 23 du Traité de paix, de l'état actuel de ces provinces, et pour proposer les bases de leur future organisation. Il expose que ces instructions doivent être conçues en termes généraux; qu'en fixant l'objet de la mission des Commissaires, tel qu'il a été défini par le Traité lui-même, elles doivent leur laisser la latitude nécessaire pour s'éclairer et se mettre en mesure de remplir d'une manière complète la tâche qui leur sera confiée. Il lui semble que cette opinion peut être d'autant plus agréée par le Congrès, que le Firman prescrivant la convocation des Divans *ad hoc* doit être, ainsi que le constate le protocole n° XIV, concerté avec les représentants des Puissances contractantes à Constantinople, et rédigé de manière à pourvoir à l'entière exécution de l'article du Traité qui détermine la composition de ces assemblées. Il propose, enfin, de confier la rédaction de ces instructions à une commission prise dans le sein du Congrès.

Le Congrès adhère, et la commission est composée du premier plénipotentiaire de la Turquie, et des seconds plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne.

Après nouvel examen, et jugeant utile de modifier ce qu'il avait arrêté, sur le même sujet, dans sa séance du 30 mars, le Congrès prend la résolution suivante:

Dans les ratifications du Traité général, ce Traité sera suivi, textuellement et *in extenso*, de l'article additionnel et des trois conventions annexées; mais la ratification portera sur le Traité général et l'article additionnel dans les termes suivants: „Nous ..... ayant vu et examiné ledit Traité et ledit article additionnel et transitoire, les avons approuvés et approuvons, en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues, etc." Ces ratifications seront échangées en six exemplaires pour chaque Puissance contractante.

La convention relative aux bâtiments légers sera ratifiée entre la Porte et la Russie.

La convention relative aux détroits sera ratifiée entre la Porte, d'une part, qui devra présenter six exemplaires, et les autres puissances, de l'autre part, qui, n'ayant pas à échanger de ratifications entre elles, n'auront simplement à ratifier qu'avec la Porte, et, par conséquent, à présenter qu'un seul exemplaire.

La convention d'Aland sera ratifiée entre la France et l'Angleterre d'une part, qui devront produire chacune un exemplaire destiné à la Russie, et la Russie, de l'autre part, qui devra produire deux exemplaires.

(Suivent les signatures.)

Protocole n°. XXII.

Séance du 8 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

M. le comte de Clarendon rappelle que, dans la dernière réunion, et attendu que tous les plénipotentiaires n'étaient pas encore en mesure d'accéder à d'autres propositions, le Congrès s'est borné à convenir de la levée

Zusammensetzung dieser Versammlungen ermöglicht. Er schlägt endlich vor, die Abfassung dieser Instructionen einer aus dem Schoß des Congresses entnommenen Commission anzuvertrauen.

Der Congreß ist hiermit einverstanden und die Commission wird aus dem ersten Bevollmächtigten der Türkei und den zweiten Bevollmächtigten Frankreichs und Englands gebildet.

Nach neuer Prüfung und Modification des in der Sitzung vom 30. März über den betreffenden Gegenstand Festgesetzten faßt der Congreß folgenden Beschluß:

In den Ratificationen des allgemeinen Vertrages werden demselben nach dem Wortlaut und in extenso der Zusatzartikel und die drei annexirten Conventionen folgen, die Ratification aber wird sich auf den allgemeinen Vertrag und den Zusatzartikel in folgenden Worten beziehen: „Wir ... nach Lesung und Prüfung des genannten Vertrages und des genannten additionellen und transitorischen Artikels haben dieselben genehmigt und genehmigen sie in allen und jeder einzelnen Bestimmung, die sie enthalten ꝛc." Die Ratificationen werden in sechs Exemplaren für jede contrahirende Macht ausgewechselt.

Die Uebereinkunft bezüglich der leichten Fahrzeuge wird zwischen der Pforte und Rußland ratificirt.

Die Uebereinkunft bezüglich der Meerengen wird ratificirt zwischen der Pforte einerseits — welche 6 Exemplare präsentiren wird — und den übrigen Mächten andererseits, welche, da sie keine Ratificationen unter einander auszuwechseln brauchen, nur einfach mit der Pforte zu ratificiren und demgemäß nur ein Exemplar zu präsentiren haben.

Die Uebereinkunft wegen der Alandsinseln wird zwischen Frankreich und England einerseits, welche jedes ein für Rußland bestimmtes Exemplar, und zwischen Rußland andererseits, welches zwei Exemplare zu produciren hat, ratificirt.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 22.

Sitzung vom 8. April 1856.

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Graf Clarendon erinnert, daß in der letzten Zusammenkunft und weil nicht alle Bevollmächtigten im Stande waren, anderweitigen Vorschlägen beizutreten, der Congreß sich auf den Beschluß der Blockadeaufhebung beschränkte. Er meldet, daß die Bevollmächtigten Großbritanniens heute ermächtigt sind, mitzutheilen, daß die auf Veranlassung des Krieges dem Handel und der Schifffahrt auferlegten Beschränkungen sehr bald zurückgenommen werden sollen.

Die Bevollmächtigten Rußlands erneuern dieselbe Erklärung, welche sie in der Sitzung vom 4. April gemacht haben und alle anderen Bevollmächtigten legen dieselbe günstige Ansicht an den Tag. Der Congreß beschließt daher, daß alle beim Ausbruch oder im [redacted] welche

des blocus. Il annonce que les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne sont aujourd'hui autorisés à faire savoir que les décisions restrictives imposées, à l'occasion de la guerre, au commerce et à la navigation, sont à la veille d'être rapportées.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie ayant renouvelé la déclaration analogue qu'ils ont faite dans la séance du 4 avril, et tous les autres plénipotentiaires ayant émis un avis favorable, le Congrès arrête que toutes les mesures, sans distinction, prises à l'origine ou en vue de la guerre, et ayant pour objet de suspendre le commerce et la navigation avec l'état ennemi, sont abrogées, et qu'en tout ce qui concerne soit les transactions commerciales, sans en excepter la contrebande de guerre, soit les expéditions de marchandises et le traitement des bâtiments de commerce, les choses sont rétablies partout, à dater de ce jour, sur le pied où elles se trouvaient avant la guerre.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie annoncent qu'ils ont reçu l'ordre de déclarer, en réponse à la demande qui leur en a été faite, que le port de Sébastopol sera ouvert aux bâtiments des puissances alliées, afin d'accélérer l'embarquement de leurs troupes et de leur matériel.

Ils ajoutent que les instructions qui leur sont parvenues leur permettent d'assurer que l'évacuation du territoire Ottoman en Asie, par l'armée Russe, commencera immédiatement après l'échange des ratifications; qu'il sera procédé, dès que la saison et l'état des routes le permettront, au transport des magasins et du matériel de guerre, et que le mouvement général de l'armée Russe s'opérera simultanément avec celui des alliées, et se terminera à la même époque, et dans les délais fixés pour l'évacuation des autres territoires.

Au nom de la commission chargée d'en proposer la rédaction, M. le baron de Bourqueney donne lecture d'un projet d'instructions destinées aux commissaires qui devront se rendre dans les Principautés, aux termes de l'article 23 du traité de paix.

M. le comte de Clarendon fait remarquer que le Congrès s'est, avant tout, proposé, en s'occupant des Provinces Danubiennes, de provoquer l'expression, librement émise, des voeux des populations, et que cet objet pourrait ne pas se réaliser, si les Hospodars restaient en possession des pouvoirs dont ils disposent, et qu'il y aurait lieu peut-être de rechercher une combinaison de nature à assurer une liberté complète aux Divans *ad hoc*.

M. le premier plénipotentiaire de l'Autriche répond qu'on ne doit toucher à l'administration, dans un moment de transition comme celui que les Principautés vont traverser, qu'avec une extrême réserve, et que ce serait tout compromettre que de mettre fin à tous les pouvoirs avant d'en avoir constitué de nouveaux; que c'est à la Porte, dans tous les cas, que le Congrès devrait laisser le soin de prendre les mesures qui pourraient être jugées nécessaires.

Aali-Pacha expose que l'administration actuelle ne présente pas, peut-être, toutes les garanties que le Congrès pourrait désirer; mais qu'on s'exposerait à tomber dans l'anarchie, si l'on tentait de sortir de l'ordre légal.

Lord Clarendon représente qu'il n'entend nullement proposer le renversement de tous les pouvoirs; et, avec d'autres plénipotentiaires, il rap-

die Unterbrechung von Handel und Schifffahrt mit dem feindlichen Staat zum Zweck haben, ohne Unterſchied aufgehoben ſind; ferner ſoll Alles, was Handelsverkehr, Kriegscontrebande ſelbſt nicht ausgenommen, oder Abfertigung von Waaren und Behandlung von Handelsſchiffen betrifft, vom heutigen Tage an wieder auf den alten vor dem Kriege beſtehenden Fuß geſetzt werden.

Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß ſie Befehl erhalten, in Antwort auf die an ſie gerichtete Frage die Erklärung zu geben, daß der Hafen von Sebaſtopol den alliirten Mächten geöffnet werden ſoll, um die Einſchiffung ihrer Truppen und ihres Kriegsmaterials zu beſchleunigen.

Sie bemerken ferner, daß die ihnen zugekommenen Inſtructionen ſie zur Verſicherung ermächtigen, daß die Räumung des ottomaniſchen Gebietes in Aſien von Seiten der ruſſiſchen Armee ſofort nach Austauſch der Ratificationen beginnen wird; daß, ſobald die Jahreszeit und die Wege es geſtatten, mit dem Transport der Magazine und des Kriegsmaterials vorgeſchritten werden ſoll und daß die allgemeine Bewegung der ruſſiſchen Armee gleichzeitig mit der der Alliirten ſtattfinden und zu derſelben Zeit enden wird und in den für die Räumung der übrigen Gebiete feſtgeſtellten Terminen.

Im Namen der mit der Aufſtellung der Redaction beauftragten Commiſſion verlieſt Baron Bourqueney den Entwurf der Inſtructionen für die Commiſſäre, welche ſich nach den Fürſtenthümern begeben ſollen, Art. 23 des Friedensvertrages gemäß.

Graf Clarendon bemerkt, daß der Congreß ſich bei der Frage über die Fürſtenthümer beſonders vorgeſetzt hat, den frei ſich kundgebenden Ausdruck der Wünſche der Bevölkerungen zu veranlaſſen, und daß ſich dieſes Ziel nicht erreichen laſſe, wenn die Hospodare im Beſitze der ihnen verliehenen Macht bleiben und daß es ſich empfehlen würde, eine ſolche Combination zu finden, welche den Divans **ad hoc** vollſtändige Freiheit ſichert.

Der erſte Bevollmächtigte Oeſterreichs erwidert, daß man die Verwaltung in einem Uebergangsſtadium, wie das, in welchem ſich die Fürſtenthümer befinden, nur mit äußerſter Vorſicht anrühren dürfe, und daß man Alles auf's Spiel ſetzen würde, wollte man jeder Regierungsgewalt ein Ende machen, ehe eine neue errichtet ſei; in jedem Falle müſſe der Pforte vom Congreſſe die Sorge für die Ergreifung etwa nothwendiger Maßregeln überlaſſen werden.

Aali Paſcha entwickelt, daß die gegenwärtige Verwaltung vielleicht nicht alle wünſchenswerthen Garantien bietet, daß man aber Gefahr läuft, in Anarchie zu verfallen, wollte man die geſetzliche Ordnung verlaſſen.

Lord Clarendon legt dar, daß er durchaus nicht den Umſturz jeder Regierungsgewalt beabſichtigt, und mit anderen Bevollmächtigten erinnert er daran, daß die Regierungsgewalt der jetzigen Hospodare ſich dem durch das Arrangement, welches ſie ihnen übertragen hat, beſtimmten Ende nähert; daß, um in den Grenzen der geſetzlichen Ordnung zu bleiben, es ſich gerade empfiehlt, Rath zu geben. Mehrere Bevollmächtigte erinnern gleichfalls, daß das organiſche Statut für die Unterbrechung der Regierungsgewalt der Hospodare vorſorgt.

Nach dieſen Erklärungen beſchließt der Congreß, der Pforte anheimzuſtellen, wenn nothwendig, beim Ablauf der Regierungsgewalt der jetzigen Hospodare die nothwendigen und geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die Abſichten des Congreſſes zu erfüllen, ſo, daß der freie [illegible] Divans mit der Aufrechthaltung der Ordnung [illegible] vereinigt wird.

pelle que l'autorité des Hospodars actuels touche au terme fixé par l'arrangement qui la leur a confiée, et que, pour rester dans les limites de l'ordre légal, il y a précisément lieu d'aviser.

Plusieurs plénipotentiaires rappellent également que la loi organique prévoit l'interruption du pouvoir des Hospodars.

Après ces explications, le Congrès décide qu'il s'en réfère à la Sublime Porte pour prendre, s'il y a lieu, à l'expiration des pouvoirs des Hospodars actuels, les mesures nécessaires et propres à remplir les intentions du Congrès, en combinant la libre expression des voeux des divans avec le maintien de l'ordre et le respect de l'état légal.

Sur la proposition de Messieurs les premiers plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la France, pour prévenir tout conflit ou des discussions regrettables, il est également convenu que le firman qui doit ordonner la convocation des Divans *ad hoc* fixera les règles qui devront être suivies, en ce qui concerne la présidence de ces assemblées et le mode de leurs délibérations.

Après avoir pris ces résolutions, le Congrès adopte, sauf quelques modifications qui y sont introduites, les instructions dont M. le baron de Bourqueney a présenté le projet, et qui sont annexées au présent protocole.

M. le comte Walewski dit qu'il est à désirer que les plénipotentiaires, avant de se séparer, échangent leurs idées sur différents sujets qui demandent des solutions, et dont il pourrait être utile de s'occuper afin de prévenir de nouvelles complications. Quoique réuni spécialement pour régler la question d'Orient, le Congrès, selon M. le premier plénipotentiaire de la France, pourrait se reprocher de ne pas avoir profité de la circonstance qui met en présence les représentants des principales puissances de l'Europe, pour élucider certaines questions, poser certains principes, exprimer des intentions, toujours et uniquement dans le but d'assurer, pour l'avenir, le repos du monde, en dissipant, avant qu'ils ne soient devenus menaçants, les nuages que l'on voit encore poindre à l'horizon politique.

„On ne saurait disconvenir, dit-il, que la Grèce ne soit dans une situation anormale. L'anarchie à laquelle a été livré ce pays a obligé la France et l'Angleterre à envoyer des troupes au Pirée, dans un moment où leurs armées ne manquaient cependant pas d'emploi. Le Congrès sait dans quel état était la Grèce; il n'ignore pas non plus que celui dans lequel elle se trouve aujourd'hui est loin d'être satisfaisant. Ne serait-il pas utile, dès lors, que les puissances représentées au Congrès manifestassent le désir de voir les trois Cours protectrices prendre en mûre considération la situation déplorable du royaume qu'elles ont créé, en avisant aux moyens d'y pourvoir?"

M. le comte Walewski ne doute pas que lord Clarendon ne se joigne à lui pour déclarer que les deux Gouvernements attendent avec impatience le moment où il leur sera permis de faire cesser une occupation à laquelle, cependant, ils ne sauraient mettre fin sans de très sérieux inconvénients, tant qu'il ne sera pas apporté de modifications réelles à l'état actuel des choses en Grèce.

M. le premier plénipotentiaire de la France rappelle ensuite que les Etats Pontificaux sont également dans une situation anormale; que la nécessité de ne pas laisser le pays livré à l'anarchie a déterminé la France,

Auf Vorschlag der ersten Bevollmächtigten Großbritanniens und Frankreichs wird ferner beschlossen, um jeden bedauerlichen Conflict und Discussionen zu vermeiden, daß der Firman, welcher die Divans ad hoc beruft, die Regeln bestimmt, welche in Betreff des Vorsitzes und der Form der Berathungen zu beobachten sind.

Nach diesen Beschlüssen adoptirt der Congreß mit einigen Modificationen die Instructionen, von denen Herr v. Bourqueney den Entwurf vorgelegt hat und die dem Protokolle angehängt sind.

Graf Walewski sagt, es sei wünschenswerth, daß die Bevollmächtigten, bevor sie sich trennen, ihre Gedanken über verschiedene Gegenstände austauschen, welche eine Lösung erfordern und mit denen sich zu beschäftigen nützlich sein möchte, um neuen Verwickelungen zuvorzukommen. Obgleich speciell zur Regelung der orientalischen Frage versammelt, könnte, nach der Meinung des ersten Bevollmächtigten Frankreichs, der Congreß sich doch vorwerfen, daß er die Gelegenheit, welche die Repräsentanten der europäischen Hauptmächte zusammenführte, nicht benutzt habe, gewisse Fragen zu beleuchten, gewisse Grundsätze aufzustellen, Absichten auszudrücken — stets und einzig zu dem Zwecke, für die Zukunft die Ruhe der Welt zu sichern, indem man die Wolken, die man am Horizont sehe, bevor sie drohend werden, zerstreue.

Man kann nicht läugnen, sagt er, daß Griechenland sich in einem anormalen Zustande befindet. Die Anarchie, der dieses Land überliefert worden ist, hat Frankreich und England genöthigt, Truppen nach dem Piräus zu senden, und zwar in einem Augenblicke, wo es ihren Armeen nicht an Beschäftigung fehlte. Der Congreß weiß, in welchem Zustande sich Griechenland befand; es ist ihm nicht unbekannt, daß dessen heutiger Zustand ebenfalls weit davon entfernt ist, befriedigend zu sein. Wäre es deshalb nicht nützlich, daß die auf dem Congresse repräsentirten Mächte den Wunsch ausdrückten, daß die drei Schutzmächte die bedauernswerthe Lage des Königreichs, das sie geschaffen, einer reiflichen Ueberlegung unterwerfen, indem sie auf Mittel sinnen, Abhülfe zu treffen? — Graf Walewski zweifelt nicht, daß Lord Clarendon sich ihm anschließt, zu erklären, daß die beiden Regierungen mit Ungeduld den Augenblick erwarten, wo es ihnen gestattet sein wird, eine Occupation aufzugeben, der sie zur Zeit ohne die ernstlichsten Gefahren kein Ziel setzen können, so lange man nicht wirkliche Modificationen in dem gegenwärtigen Stande der Dinge in Griechenland vorgenommen hat.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs erinnert daran, daß die päpstlichen Staaten ebenfalls in keinem normalen Zustand sind, daß die Nothwendigkeit, dieses Land nicht der Anarchie zu überlassen, Frankreich, sowie auch Oesterreich, bestimmt hat, dem Verlangen des heiligen Stuhles zu entsprechen, indem ersteres Rom durch seine Truppen besetzen ließ, während die österreichischen Truppen die Legationen occupirten. Er setzt auseinander, daß Frankreich einen doppelten Beweggrund hatte, dem Verlangen des h. Stuhls ohne Zaudern zu entsprechen, und zwar als katholische Macht, sowie als europäische Macht. Der Titel des ältesten Sohnes der Kirche, auf den Frankreichs Souverän stolz ist, machte es dem Kaiser zur Pflicht, dem heiligen Vater Schutz und Hülfe zu gewähren; die Ruhe der römischen Staaten, von welcher jene ganz Italiens abhängig ist, steht mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in Europa in zu naher Berührung, als daß Frankreich nicht das höchste Interesse hätte, mit allen Mitteln, die in seiner Gewalt sind, auf dieselbe hinzuwirken. Aber andererseits darf man nicht ver-

aussi bien que l'Autriche, à répondre à la demande du Saint-Siége, en faisant occuper Rome par ses troupes, tandis que les troupes Autrichiennes occupaient les Légations.

Il expose que la France avait un double motif de déférer, sans hésitation, à la demande du Saint-Siége, comme puissance catholique et comme puissance Européenne. Le titre de Fils aîné de l'Eglise, dont le Souverain de la France se glorifie, fait un devoir à l'Empereur de prêter aide et soutien au Souverain Pontife; la tranquillité des Etats-Romains, dont dépend celle de toute l'Italie, touche de trop près au maintien de l'ordre en Europe pour que la France n'ait pas un intérêt majeur à y concourir par tous les moyens en son pouvoir. Mais, d'un autre côté, on ne saurait méconnaître ce qu'il y a d'anormal dans la situation d'une Puissance qui, pour se maintenir, a besoin d'être soutenue par des troupes étrangères.

M. le comte Walewski n'hésite pas à déclarer, et il espère que M. le comte de Buol s'associera en ce qui concerne l'Autriche à cette déclaration, que nonseulement la France est prête à retirer ses troupes, mais qu'elle appelle de tous ses voeux le moment où elle pourra le faire sans compromettre la tranquillité intérieure du pays et l'autorité du Gouvernement Pontifical, à la prospérité duquel l'empereur, son Auguste Souverain, ne cessera jamais de prendre le plus vif intérêt.

M. le premier plénipotentiaire de la France représente combien il est à désirer, dans l'intérêt de l'équilibre Européen, que le Gouvernement Romain se consolide assez fortement pour que les troupes Françaises et Autrichiennes puissent évacuer, sans inconvénient, les Etats Pontificaux, et il croit qu'un voeu exprimé dans ce sens pourrait ne pas être sans utilité. Il ne doute pas, dans tous les cas, que les assurances qui seraient données par la France et par l'Autriche sur leurs intentions à cet égard, ne produisent partout une impression favorable.

Poursuivant le même ordre d'idées, M. le comte Walewski se demande s'il n'est pas à souhaiter que certains Gouvernements de la Péninsule Italique, appelant à eux, par des actes de clémence bien entendus, les esprits égarés et non pervertis, mettent fin à un système qui va directement contre son but, et qui, au lieu d'atteindre les ennemis de l'ordre, a pour effet d'affaiblir les Gouvernements et de donner des partisans à la démagogie. Dans son opinion, ce serait rendre un service signalé au Gouvernement des Deux-Siciles, aussi bien qu'à la cause de l'ordre dans la Péninsule Italienne, que d'éclairer ce Gouvernement sur la fausse voie dans laquelle il s'est engagé. Il pense que des avertissements, conçus dans ce sens et provenant des puissances représentées au Congrès, seraient d'autant mieux accueillis que le Cabinet Napolitain ne saurait mettre en doute les motifs qui les auraient dictés.

M. le premier plénipotentiaire de la Frane appelle ensuite l'attention du Congrès sur un sujet qui, bien que concernant plus particulièrement la France, n'en est pas moins d'un intérêt réel pour toutes les puissances Européennes. Il croit superflu de dire qu'on imprime chaque jour, en Belgique, les publications les plus injurieuses, les plus hostiles contre la France et son Gouvernement; qu'on y prêche ouvertement la révolte et l'assassinat. Il rappelle que, récemment encore, des journaux belges

kennen, wie anormal die Lage einer Macht ist, welche zu ihrem Fortbestehen von fremden Truppen unterstützt werden muß.

Graf Walewski nimmt keinen Anstand, zu erklären — und er hofft, daß Graf Buol sich in Betreff Oesterreichs dieser Erklärung anschließen wird — daß Frankreich nicht allein bereit ist, seine Truppen zurückzuziehen, sondern auch den Augenblick sehnlichst herbeiwünscht, wo es dies thun kann, ohne die innere Ruhe des Landes und die Autorität der päpstlichen Autorität zu gefährden, an deren Wohl der Kaiser, sein erhabener Souverän, niemals aufhören wird, das lebhafteste Interesse zu nehmen.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs sagt, es sei im Interesse des europäischen Gleichgewichts sehr zu wünschen, daß die römische Regierung sich stark genug befestige, damit die französ. und österreich. Truppen die römischen Staaten ohne Gefahr räumen können und er glaubt, daß ein in diesem Sinne ausgedrückter Wunsch nicht nutzlos sein würde. Er zweifelt jedoch keinesfalls, daß die Versicherungen, welche Frankreich und Oesterreich in Betreff ihrer Gesinnungen in dieser Beziehung geben werden, überall einen günstigen Eindruck hervorrufen werden.

Dieselbe Ideenreihe verfolgend, fragt sich Graf Walewski, ob es nicht wünschenswerth sei, daß gewisse Regierungen der italienischen Halbinsel durch wohlverstandene Acte der Milde die verirrten und nicht verdorbenen Geister zu sich rufen und einem System ein Ende machen möchten, das direct seinem Zweck entgegenläuft und statt die Feinde der Ordnung zu treffen, die Regierungen schwächt und der Demagogie Anhänger giebt. Seiner Meinung nach leiste man der Regierung beider Sicilien, sowie der Sache der Ordnung in der italienischen Halbinsel einen ausgezeichneten Dienst, wenn man jene Regierung über den falschen Weg aufkläre, den sie eingeschlagen. Warnungen in diesem Sinne und von den im Congreß repräsentirten Mächten ausgehend, würden, meint Graf Walewski, eine um so bessere Aufnahme finden, als das neapolitanische Cabinet die Motive dazu nicht in Zweifel stellen könne.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs lenkt darauf die Aufmerksamkeit des Congresses auf einen Gegenstand, der zwar besonders Frankreich betreffe, darum aber doch von reellem Interesse für alle europäischen Mächte sei. Er hält es für überflüssig zu sagen, wie man jeden Tag in Belgien die beleidigendsten, die feindlichsten Publicationen gegen Frankreich und seine Regierung druckt, wie man darin offen den Aufstand und den Mord predigt. Er erinnert, daß noch neuerdings belgische Journale gewagt haben, die Gesellschaft „La Marianne" zu verherrlichen, deren Tendenzen und Ziele man kennt; daß alle diese Publicationen eben so viel Kriegsmaschinen sind, welche die Feinde der socialen Ordnung, stark durch die unter dem Schutze der belgischen Gesetzgebung gesicherte Ungestraftheit und voller Hoffnung ihre strafbaren Pläne verwirklichen zu können, gegen die Ruhe und den inneren Frieden Frankreichs richten.

Graf Walewski erklärt, der einzige Wunsch der Regierung des Kaisers sei, in den besten Beziehungen zu Belgien zu bleiben. Er beeilt sich hinzuzufügen, daß Frankreich sich nur lobend äußern könne über das Brüsseler Cabinet und dessen Bemühungen, einen Zustand der Dinge zu mildern, den es zu ändern nicht in der Lage sei, da seine Gesetzgebung ihm weder gestatte, die Preßüberschreitungen zu reprimiren noch die Initiative für eine absolut unabweisliche Reform zu ergreifen.

ont osé préconiser la société dite *la Marianne*, dont on sait les tendances et l'objet; que toutes ces publications sont autant de machines de guerre dirigées contre le repos et la tranquillité intérieure de la France par les ennemis de l'ordre social, qui, forts de l'impunité qu'ils trouvent à l'abri de la législation belge, nourrissent l'espoir de parvenir à réaliser leurs coupables desseins.

M. le comte Walewski déclare que l'unique désir du Gouvernement de l'empereur est de conserver les meilleurs rapports avec la Belgique. Il se hâte d'ajouter que la France n'a qu'à se louer du Cabinet de Bruxelles et de ses efforts pour atténuer un état de choses qu'il n'est pas à même de changer, sa législation ne lui permettant ni de réprimer les excès de la presse, ni de prendre l'initiative d'une réforme devenue absolument indispensable. „Nous regrettons, dit-il, d'être placés dans l'obligation de faire comprendre nous-mêmes à la Belgique la nécessité rigoureuse de modifier une législation qui ne permet pas à son Gouvernement de remplir le premier des devoirs internationaux, celui de ne pas tolérer chez soi des menées ayant pour but avoué de porter atteinte à la tranquillité des Etats voisins. Les représentations du plus fort au moins fort ressemblent trop à la menace pour que nous ne cherchions pas à éviter d'y avoir recours. Si les représentants des grandes puissances de l'Europe, appréciant, au même point de vue que nous, cette nécessité, jugeaient opportun d'émettre leur opinion à cet égard, il est probable que le Gouvernement Belge, s'appuyant sur la grande majorité du pays, se trouverait en mesure de mettre fin à un état de choses qui ne peut manquer, tôt ou tard, de faire naître des difficultés et même des dangers, qu'il est de l'intérêt de la Belgique de conjurer d'avance."

M. le comte Walewski propose au Congrès de terminer son oeuvre par une déclaration qui constituerait un progrès notable dans le droit international, et qui serait accueillie par le monde entier avec un sentiment de vive reconnaissance.

„Le Congrès de Westphalie, ajoute-t-il, a consacré la liberté de conscience, le Congrès de Vienne l'abolition de la traite des noirs et la liberté de la navigation des fleuves.

„Il serait digne du Congrès de Paris de mettre fin à de trop longues dissidences en posant les bases d'un droit maritime uniforme, en temps de guerre. Les quatre principes suivants atteindraient complètement ce but:

„1° Abolition de la course;

„2° Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, excepté la contrebande de guerre;

„3° La marchandise neutre, excepté la contrebande de guerre, n'est pas saisissable même sous pavillon ennemi;

„4° Les blocus ne sont obligatoires qu'autant qu'ils sont effectifs."

M. le comte de Clarendon, partageant les opinions émises par M. le comte Walewski, déclare que, comme la France, l'Angleterre entend rappeler les troupes qu'elle a été dans l'obligation d'envoyer en Grèce, dès qu'elle pourra le faire sans inconvénient pour la tranquillité publique; mais qu'il faut d'abord combiner des garanties solides pour le maintien d'un ordre de choses satisfaisant. Selon lui, les puissances protectrices pourront s'entendre sur le remède qu'il est indispensable d'apporter à un

„Wir bedauern, sagt er, daß wir selbst Belgien die gebieterische Nothwendigkeit begreiflich machen müssen, eine Legislation zu ändern, welche ihrer Regierung nicht gestattet, die erste der völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen, — die Pflicht, bei sich keine Umtriebe zu dulden mit dem eingestandenen Zweck, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören. Vorstellungen des Stärkeren gegen den weniger Starken gleichen zu sehr der Drohung, als daß wir sie nicht zu vermeiden suchen sollten. Wenn die Repräsentanten der europäischen Großmächte, diese Nothwendigkeit von demselben Gesichtspunkt würdigend, es gelegen erachten sollten, ihre Ansicht über diesen Punkt auszusprechen, so ist es wahrscheinlich, daß die belgische Regierung, gestützt auf die große Majorität des Landes, sich im Stande sehen würde, einem Zustand der Dinge ein Ende zu machen, der nicht umhin könnte, früher oder später Schwierigkeiten und selbst Gefahren zu erwecken, die es das Interesse Belgiens ist, im voraus zu beschwören."

Graf Walewski schlägt dem Congreß vor, sein Werk durch eine Erklärung zu schließen, die einen bemerkenswerthen Fortschritt im Völkerrecht bilden und von der ganzen Welt mit lebhaftestem Dank aufgenommen werden würde.

„Der westphälische Congreß, sagt er, hat die Gewissensfreiheit, der Wiener Congreß die Abschaffung des Sclavenhandels und die Freiheit der Flußschifffahrt consacrirt. Es wäre des Pariser Congresses würdig, allzu langen Streitfragen ein Ende zu machen durch Feststellung der Grundlagen eines gleichförmigen Seerechts in Kriegszeiten. Die folgenden vier Principien würden vollständig den Zweck erreichen.

„1) Abschaffung der Kaperei;

„2) die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;

„3) die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, darf selbst unter feindlicher Flagge nicht confiscirt werden;

„4) die Blockaden sind nur obligatorisch, insoweit sie effectiv sind."

Graf Clarendon, die Ansichten des Grafen Walewski theilend, erklärt, daß, wie Frankreich so auch England die Truppen, die es nach Griechenland zu schicken sich genöthigt gesehen, zurückzurufen gedenkt, sobald dies ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe geschehen kann. Zuvor müßten aber feste Garantien für die Erhaltung eines befriedigenden Zustandes der Dinge combinirt sein. Seiner Meinung nach werden die Schutzmächte sich über das unabweisliche Heilmittel gegen ein dem Lande schädliches System zu verständigen haben, das sich vollkommen von dem Zweck entfernt hat, welchen sich die Schutzmächte bei der Einsetzung einer unabhängigen Regierung für das Glück und die Wohlfahrt des griechischen Volks gestellt hatten.

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens erinnert, daß der Vertrag vom 30. März eine neue Aera eröffnet; daß, wie der Kaiser dem Congreß bei seinem Empfang nach der Unterzeichnung des Vertrages sagte, diese Aera die Aera des Friedens ist; daß man aber, um consequent zu sein, nichts vernachlässigen dürfe, um diesen Frieden fest und dauerhaft zu machen; daß der Congreß, als Repräsentant der ersten Mächte Europas, seiner Pflicht untreu werden würde, wenn er bei seinem Auseinandergehen durch sein Stillschweigen Situationen consecrirte, die dem europäischen Gleichgewicht schaden und weit davon entfernt, [redacted] Frieden in einem der interessantesten Länder Europas gegen[redacted]

système préjudiciable au pays, et qui s'est complètement éloigné du but qu'elles s'étaient proposé en y établissant une monarchie indépendante pour le bien-être et la prospérité du peuple grec.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne rappelle que le traité du 30 mars ouvre une ère nouvelle; qu'ainsi que l'empereur le disait au Congrès, en le recevant après la signature du Traité, cette ère est celle de la paix; mais que, pour être conséquent, on ne devait rien négliger pour rendre cette paix solide et durable; que, représentant les principales puissances de l'Europe, le Congrès manquerait à son devoir, si, en se séparant, il consacrait, par son silence, des situations qui nuisent à l'équilibre politique, et qui sont loin de mettre la paix à l'abri de tout danger dans un des pays les plus intéressants de l'Europe.

„Nous venons, continue M. le comte de Clarendon, de pourvoir à l'évacuation des différents territoires occupés par les armées étrangères pendant la guerre; nous venons de prendre l'engagement solennel d'effectuer cette évacuation dans le plus bref délai: comment pourrions-nous ne pas nous préoccuper des occupations qui ont eu lieu avant la guerre, et nous abstenir de rechercher les moyens d'y mettre fin."

M. le premier plénipotentiaire de la Grande Bretagne ne croit pas utile de s'enquérir des causes qui ont amené des armées étrangères sur plusieurs points de l'Italie; mais il pense qu'en admettant même que ces causes étaient légitimes, il n'est pas moins vrai qu'il en résulte un état anormal, irrégulier, qui ne peut être justifié que par une nécessité extrême, et qui doit cesser dès que cette nécessité ne se fait plus impérieusement sentir, que, cependant, si on ne travaille pas à mettre un terme à cette nécessité, elle continuera d'exister; que, si on se contente de s'appuyer sur la force armée, au lieu de chercher à porter remède aux justes causes du mécontentement, il est certain qu'on rendra permanent un système peu honorable pour les gouvernements et regrettable pour les peuples. Il pense que l'administration des Etats-Romains offre des inconvénients d'où peuvent naître des dangers que le Congrès a le droit de chercher à conjurer; que, les négliger, ce serait s'exposer à travailler au profit de la révolution que tous les gouvernements comdamnent et veulent prévenir. Le problème, qu'il est urgent de résoudre, consiste à combiner, selon lui, la retraite des troupes étrangères avec le maintien de la tranquillité, et cette solution repose dans l'organisation d'une administration qui, en faisant renaître la confiance, rendrait le gouvernement indépendant de l'appui étranger; cet appui ne réussissant jamais à maintenir un gouvernement auquel le sentiment public est hostile, il en résulterait, dans son opinion, un rôle que la France et l'Autriche ne voudraient pas accepter pour leurs armées. Pour le bien-être des Etats-Pontificaux, comme dans l'intérêt de l'autorité souveraine du Pape, il serait donc utile, selon lui, de recommander la sécularisation du gouvernement et l'organisation d'un système administratif en harmonie avec l'esprit du siècle et ayant pour but le bonheur du peuple. Il admet que cette réforme présenterait peut-être à Rome même, en ce moment, certaines difficultés; mais il croit qu'elle pourrait s'accomplir facilement dans les Légations.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne fait remarquer que, depuis huit ans, Bologne est en état de siége, et que les campagnes

„Wir haben soeben — fährt Graf Clarendon fort — die Räumung der verschiedenen, von fremden Armeen während des Krieges occupirten Gebiete vorgesehen; wir haben uns feierlich verpflichtet, diese Räumung in der kürzesten Frist vorzunehmen: wie sollten wir also uns nicht auch mit denjenigen Occupationen beschäftigen, welche vor dem Kriege stattgefunden haben und die Mittel aufsuchen, ihnen ein Ziel zu setzen?"

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens hält es nicht für nützlich, die Ursachen zu untersuchen, welche fremde Armeen nach verschiedenen Punkten Italiens geführt haben, glaubt aber, auch diese Ursachen als gerechtfertigt zugegeben, daß daraus nichtsdestoweniger ein anomaler, unregelmäßiger, nur mit der äußersten Nothwendigkeit zu rechtfertigender Zustand hervorgegangen, der aufhören müsse, sobald diese Nothwendigkeit sich nicht mehr gebieterisch fühlbar mache. Thue man aber nichts, um dieser Nothwendigkeit ein Ende zu machen, so werde sie fortdauern; stütze man sich lediglich auf die bewaffnete Macht, statt den gerechten Ursachen zum Mißvergnügen abzuhelfen, so mache man sicher ein für die Regierungen wenig ehrenvolles und für die Völker bedauernswerthes System permanent. Er glaube, die Verwaltung der römischen Staaten weise Unzuträglichkeiten auf, aus welchen Gefahren hervorgehen könnten, die zu beschwören zu suchen der Congreß ein Recht habe. Sie vernachlässigen, hieße zum Vortheil der Revolution arbeiten, welche alle Regierungen verdammten und der alle entgegentreten wollen. Das Problem, dessen Lösung dringlich ist, bestehe in einer Combination des Rückzugs der Truppen mit der Erhaltung der Ruhe, und diese Lösung beruhe auf einer Verwaltung, die das Vertrauen herstellt und die Regierung von fremden Stützen unabhängig macht. Eine solche Stütze werde eine Regierung, der die öffentliche Meinung feindlich ist, nie sichern und es würde daraus, seiner Meinung nach, eine Rolle hervorgehen, welche Frankreich und Oesterreich für ihre Heere sicher nicht annehmen möchten. Für die Wohlfahrt der päpstlichen Staaten, wie im Interesse der souveränen Autorität des Papstes, scheine es ihm daher nützlich, die Säcularisation der Regierung und die Organisation eines Verwaltungssystemes zu empfehlen, das im Einklang mit dem Geist des Jahrhunderts stehe und das Wohl des Volkes zum Ziel habe. Er räumt ein, diese Reform habe vielleicht in Rom selbst Schwierigkeiten, glaubt aber, daß sie in den Legationen leicht zu bewerkstelligen sein würde.

Er bemerkt weiter, daß seit acht Jahren Bologna im Belagerungszustand und daß das Land von Räubereien heimgesucht ist. Man kann hoffen, glaubt er, daß, wenn dieser Theil der römischen Staaten eine gesonderte Justizverfassung und Verwaltung durch Laien erhält und man dort eine nationale bewaffnete Macht organisirte, die Sicherheit und das Vertrauen rasch zurückkehren und die österr. Truppen ohne Besorgniß der Wiederkehr neuer Agitationen sich binnen Kurzem zurückziehen könnten. Wenigstens sollte ein derartiger Versuch gemacht werden und dieses Heilmittel eines unbestreitbaren Uebels durch den Congreß der ernsten Erwägung des Papstes empfohlen werden.

Was die neapolitanische Regierung betrifft, so wünscht der erste Bevollmächtigte Großbritanniens nach dem Beispiel des Grafen Walewski über Handlungen, die ein so betrübendes Aufsehen gemacht haben, schweigend hinwegzugehen. Ohne Zweifel solle man im Princip anerkennen, daß keine Regierung das Recht hat, sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen;

sont tourmentées par le brigandage. On peut espérer, pense-til, qu'en constituant, dans cette partie des Etats-Romains, un régime administratif et judiciaire à la fois laïque et séparé, et qu'en y organisant une force armée nationale, la sécurité et la confiance s'y rétabliraient rapidement, et que les troupes Autrichiennes pourraient se retirer avant peu sans qu'on eût à redouter le retour de nouvelles agitations; c'est, du moins, une expérience qu'à son sens on devrait tenter, et ce remède, offert à des maux incontestables, devrait être soumis par le Congrès à la sérieuse considération du Pape.

En ce qui concerne le Gouvernement Napolitain, M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne désire imiter l'exemple que lui a donné M. le comte Walewski, en passant sous silence des actes qui ont eu un si fâcheux retentissement. Il est d'avis qu'on doit, sans nul doute, reconnaître, en principe, qu'aucun gouvernement n'a le droit d'intervenir dans les affaires intérieures des autres états; mais il croit qu'il est des cas où l'exception à cette règle devient également un droit et un devoir. Le gouvernement Napolitain lui semble avoir conféré ce droit et imposé ce devoir à l'Europe; et, puisque les gouvernements représentés au Congrès veulent tous, au même dégré, soutenir le principe monarchique et repousser la révolution, on doit élever la voix contre un système qui entretient au sein des masses, au lieu de chercher à l'apaiser, l'effervescence révolutionnaire. „Nous ne voulons pas, dit-il, que la paix soit troublée, et il n'y a pas de paix sans justice; nous devons donc faire parvenir au roi de Naples le voeu du Congrès pour l'amélioration de son système de gouvernement, voeu que ne saurait rester stérile, et lui demander une amnistie en faveur des personnes qui ont été condamnées, ou qui sont détenues, sans jugement, pour délits politiques."

Quant aux observations présentées par M. le comte Walewski sur les excès de la presse belge, et les dangers qui en résultent pour les pays limitrophes, les plénipotentiaires de l'Angleterre en reconnaissent l'importance; mais, représentants d'un pays où une presse libre et indépendante est, pour ainsi dire, une des institutions fondamentales, ils ne sauraient s'associer à des mesures de coërcition contre la presse d'un autre état. M. le premier plenipotentiaire de la Grande-Bretagne, en déplorant la violence à laquelle se livrent certains organes de la presse belge, n'hésite pas à déclarer que les auteurs des exécrables doctrines auxquelles faisait allusion M. le comte Walewski, que les hommes qui prêchent l'assasinat comme moyen d'atteindre un but politique, sont indignes de la protection qui garantit à la presse sa liberté et son indépendance.

En terminant, M. le comte de Clarendon rappelle qu'ainsi que la France, l'Angleterre, au commencement de la guerre, a cherché, par tous les moyens, à en atténuer les effets, et que, dans ce but, elle a renoncé, au profit des neutres, durant la lutte qui vient de cesser, à des principes qu'elle avait, jusque-là, invariablement maintenus. Il ajoute que l'Angleterre est disposée à y renoncer définitivement, pourvu que la course soit également abolie pour toujours; que la course n'est autre chose qu'une piraterie organisée et légale, et que les corsaires sont un des plus grands fléaux de la guerre, et que notre état de civilisation et d'humanité exige qu'il soit mis fin à un système qui n'est plus de notre temps. Si le Congrès

indeß gäbe es Fälle, wo eine Ausnahme von dieser Regel, Recht und Pflicht werde. Die neapolitanische Regierung scheine Europa dieses Recht und diese Pflicht auferlegt zu haben, und da alle im Congreß repräsentirten Regierungen im gleichen Grade das monarchische Princip erhalten und die Revolution bekämpfen wollen, so solle man die Stimme gegen ein System erheben, das im Schoß der Massen, statt sie zu beschwichtigen, die revolutionäre Glut erhalte. „Wir wollen nicht, — sagt Graf Clarendon — daß der Friede gestört werde, aber es giebt keinen Frieden ohne Gerechtigkeit. Wir sollten daher an den König von Neapel den Wunsch für Verbesserung seines Regierungssystems gelangen lassen, ein Wunsch, der nicht unfruchtbar sein kann, und ihn um eine Amnestie zu Gunsten der wegen politischer Vergehen verurtheilten oder ohne Urtheil in Haft gehaltenen Personen, angehen."

In Bezug auf die Bemerkungen des Grafen Walewski über die Excesse der belgischen Presse und die Gefahren, die daraus für die Nachbarländer hervorgehen, erkennen die englischen Bevollmächtigten ihre Wichtigkeit an. Als Repräsentanten eines Landes indeß, wo eine freie und unabhängige Presse, so zu sagen, eine der Grundinstitutionen ist, könnten sie sich Zwangsmaßnahmen gegen die Presse eines anderen Staates nicht beigesellen. Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens beklagt die Heftigkeit, der sich gewisse Organe der belgischen Presse hingeben und steht nicht an, zu erklären, daß die Urheber der verruchten Lehren, deren Graf Walewski gedacht, die Menschen, welche den Mord zur Erreichung eines politischen Zweckes predigen, des Schutzes unwürdig sind, welcher der Presse ihre Freiheit und Unabhängigkeit verbürgt.

Schließlich erinnert Graf Clarendon, daß, gleich wie Frankreich, auch England beim Beginn des Krieges bemüht gewesen ist, auf alle Weise die Wirkungen desselben zu mildern und daß es zu dem Zweck im Interesse der Neutralen, während des jetzt beendeten Kampfes auf Grundsätze verzichtet hat, die es bisher unwandelbar aufrechterhalten. Er fügt hinzu, daß England geneigt sei, definitiv sie aufzugeben, wofern gleichfalls für immer die Kaperei abgeschafft wird. Die Kaperei sei nichts anderes als eine organisirte und legale Piraterie; die Corsaren wären die größten Geißeln des Krieges und unser Stand der Civilisation und Humanität erfordere es, daß einem System ein Ende gemacht würde, das für die gegenwärtige Zeit nicht mehr passe. Wenn der Congreß sich ganz dem Vorschlag des Grafen Walewski anschlösse, so würde dabei zu beachten sein, daß derselbe nur rücksichtlich der ihm beigetretenen Regierungen verpflichte und nicht von denjenigen Regierungen angerufen werden könne, die ihren Beitritt verweigert.

Graf Orloff bemerkt, daß, da seine Vollmachten nur die Herstellung des Friedens zum Gegenstand hätten, er sich nicht ermächtigt glaube, an einer Discussion Theil zu nehmen, der seine Instructionen nicht vorsehn konnten.

Graf Buol ist erfreut, die Regierungen Frankreichs und Englands geneigt zu sehen, einer Occupation Griechenlands so rasch wie möglich ein Ende zu machen. Oesterreich, versichert er, hegt die aufrichtigsten Wünsche für die Wohlfahrt des Königreichs und wünscht ebenso wie Frankreich, daß alle Länder Europas unter dem Schutz des Völkerrechtes sich ihrer politischen Unabhängigkeit und eines vollkommenen Gedeihens erfreuen. Er zweifelt nicht, daß eine der wesentlichen Bedingungen eines so wünschenswerthen Zustandes in der Weisheit

tout entier se ralliait à la proposition de M. le comte Walewski, il serait bien entendu qu'elle n'engagerait qu'à l'égard des puissances qui y auraient accédé, et qu'elle ne pourrait être invoquée par les gouvernements qui auraient refusé de s'y associer.

M. le comte Orloff fait observer que les pouvoirs dont il a été muni ayant pour objet unique le rétablissement de la paix, il ne se croit pas autorisé à prendre part à une discussion que ses instructions n'ont pas pu prévoir.

M. le comte de Buol se félicite de voir les gouvernements de France et d'Angleterre disposés à mettre fin aussi promptement que possible à l'occupation de la Grèce. L'Autriche, assure-t-il, forme les voeux les plus sincères pour la prospérité de ce royaume, et elle désire également, comme la France, que tous les pays de l'Europe jouissent, sous la protection du droit public, de leur indépendance politique et d'une complète prospérité. Il ne doute pas qu'une des conditions essentielles d'un état de choses aussi désirable ne réside dans la sagesse d'une législation combinée de manière à prévenir ou à réprimer les excès de la presse que M. le comte Walewski a blâmés avec tant de raison, en parlant d'un état voisin, et dont la répression doit être considérée comme un besoin européen. Il espère que, dans tous les états continentaux où la presse offre les mêmes dangers, les gouvernements sauront trouver dans leur législation les moyens de la contenir dans de justes limites, et qu'ils parviendront ainsi à mettre la paix à l'abri de nouvelles complications internationales.

En ce qui concerne les principes de droit maritime, dont M. le premier plénipotentiaire de la France a proposé l'adoption, M. le comte de Buol déclare qu'il en apprécie l'esprit et la portée, mais que, n'étant pas autorisé par ses instructions à donner un avis sur une matière aussi importante, il doit se borner, pour le moment, à annoncer au Congrès qu'il est prêt à solliciter les ordres de son Souverain.

Mais ici, dit-il, sa tâche doit finir. Il lui serait impossible, en effet, de s'entretenir de la situation intérieure d'états indépendants qui ne se trouvent pas représentés au Congrès. Les plénipotentiaires n'ont reçu d'autre mission que celle de s'occuper des affaires du Levant, et n'ont pas été convoqués pour faire connaître à des Souverains indépendants des voeux relatifs à l'organisation intérieure de leur pays: les pleins pouvoirs déposés aux actes du Congrès en font foi. Les instructions des plénipotentiaires Autrichiens, dans tous les cas, ayant défini l'objet de la mission qui leur a été confiée, il ne leur serait pas permis de prendre part à une discussion qu'elles n'ont pas prévue.

Pour les mêmes motifs, M. le comte de Buol croit devoir s'abstenir d'entrer dans l'ordre d'idées abordé par M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne et de donner des explications sur la durée de l'occupation des Etats-Romains par les troupes Autrichiennes, tout en s'associant cependant et complètement aux paroles prononcées par le premier plénipotentiaire de la France à ce sujet.

M. le comte Walewski fait remarquer qu'il ne s'agit ni d'arrêter des résolutions définitives, ni de prendre des engagements, encore moins de s'immiscer directement dans les affaires intérieures des gouvernements représentés ou non représentés au Congrès, mais uniquement de consolider, de compléter l'oeuvre de la paix en se préoccupant d'avance des nouvelles

einer dergestalt combinirten Gesetzgebung beruhe, daß sie den Excessen der Presse, die Graf Walewski in einem Nachbarstaate mit so vielem Grunde getadelt hat und deren Repression als ein europäisches Bedürfniß erkannt werden muß, vorzubeugen oder sie zu reprimiren im Stande ist. Er hofft, daß in allen continentalen Staaten, wo die Presse dieselben Gefahren bietet, die Regierungen in ihrer Gesetzgebung die Mittel zu finden wissen, sie in gebührenden Schranken zu halten und daß es ihnen so gelingen möge, den Frieden gegen neue internationale Verwicklungen zu sichern.

Was die Grundsätze des Seerechts betrifft, deren Annahme der erste Bevollmächtigte Frankreichs vorgeschlagen, so würdige er deren Geist und Tragweite, müsse sich aber, da er durch seine Instructionen nicht ermächtigt sei, eine Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand auszusprechen, mit der Anzeige begnügen, daß er bereit sei, die Befehle seines Souveräns einzuholen.

Hier aber, sagt er, müsse seine Aufgabe enden. Es würde ihm in der That unmöglich sein, sich mit der inneren Lage unabhängiger Staaten zu beschäftigen, die im Congreß nicht repräsentirt seien. Die Bevollmächtigten hätten keine andere Mission erhalten, als sich mit den orientalischen Angelegenheiten zu beschäftigen; sie seien nicht berufen, unabhängigen Souveränen Wünsche, bezüglich der inneren Organisation ihrer Länder, kundzugeben. Das bezeugten die zu den Acten des Congresses deponirten Vollmachten. Jedenfalls hätten die Instructionen der österreichischen Bevollmächtigten den Zweck der diesen übertragenen Mission abgegrenzt, und es sei ihnen nicht gestattet, an einer Discussion Theil zu nehmen, der jene nicht vorgesehn haben.

Aus denselben Gründen glaubt sich Graf Buol enthalten zu müssen, in den von dem ersten Bevollmächtigten Englands eröffneten Ideengang einzugehen und Erklärungen über die Dauer der Besetzung der römischen Staaten durch die österreichischen Truppen abzugeben, wie sehr und vollständig er sich auch den von dem ersten Bevollmächtigten Frankreichs bei diesem Gegenstand gethanen Aeußerungen anschließt.

Graf Walewski giebt zu bemerkan, daß es sich hier nicht um definitive Beschlüsse und Verpflichtungen handele, und viel weniger noch um directe Einmischung in die inneren Angelegenheiten am Congreß repräsentirter oder nicht repräsentirter Regierungen, sondern einfach um die Befestigung und Vervollständigung des Friedenswerkes dadurch, daß man sich im Voraus mit den möglichen neuen Verwickelungen beschäftige, welche, sei es durch eine unbegrenzte oder nicht gerechtfertigte Verlängerung gewisser fremder Occupationen, sei es durch ein System unzeitgemäßer und unpolitischer Strenge, sei es durch eine störende, den internationalen Pflichten zuwiderlaufende Zügellosigkeit, hervorgerufen werden könnten.

Freiherr v. Hübner erwidert, die österreichischen Bevollmächtigten seien weder zur Ertheilung von Zusicherungen, noch zum Ausdruck von Wünschen autorisirt. Die Reduction der österreichischen Armee in den Legationen beweise übrigens zur Genüge, daß das kaiserliche Cabinet seine Truppen zurückzurufen beabsichtige, sobald eine derartige Maßregel zeitgemäß erachtet sein werde.

Freiherr v. Manteuffel erklärt die Absichten des Königs, seines erhabenen Herrn, hinlänglich zu kennen, um, obschon ohne Instruction, über die von dem Congreß angeregten Fragen seine Ansicht aussprechen zu können.

complications qui pourraient surgir, soit de la prolongation indéfinie ou non justifiée de certaines occupations étrangères, soit d'un système de rigueurs inopportun et impolitique, soit d'une licence perturbatrice contraire aux devoirs internationaux.

M. le baron de Hübner répond que les plénipotentiaires de l'Autriche ne sont autorisés ni à donner une assurance, ni à exprimer des voeux. La réduction de l'armée Autrichienne dans les légations dit assez, selon lui, que le Cabinet Impérial a l'intention de rappeler ses troupes dès qu'une semblable mesure sera jugée opportune.

M. le baron de Manteuffel déclare connaître assez les intentions du Roi, son auguste Maître, pour ne pas hésiter à exprimer son opinion, quoiqu'il n'ait pas d'instructions à ce sujet, sur les questions dont le Congrès a été saisi.

Les principes maritimes, dit M. le premier plénipotentiaire de la Prusse, que le Congrès est invité à s'approprier, ont toujours été professés par la Prusse, qui s'est constamment appliquée à les faire prévaloir, et il se considère comme autorisé à prendre part à la signature de tout acte ayant pour objet de les faire admettre définitivement dans le droit public Européen. Il exprime la conviction que son Souverain ne refuserait pas son approbation à l'accord qui l'établirait dans ce sens entre les plénipotentiaires.

M. le baron de Manteuffel ne méconnaît nullement la haute importance des autres questions qui ont été débattues; mais il fait observer qu'on a passé sous silence une affaire d'un intérêt majeur pour sa Cour et pour l'Europe: il veut parler de la situation actuelle de Neufchâtel. Il fait remarquer que cette Principauté est peut-être le seul point en Europe où, contrairement aux traités et à ce qui a été formellement reconnu par toutes les grandes puissances, domine un pouvoir révolutionnaire qui méconnaît les droits du Souverain. M. le baron de Manteuffel demande que cette question soit comprise au nombre de celles qui devraient être examinées. Il ajoute que le Roi, son Souverain, appelle de tous ses voeux la prospérité du royaume de Grèce, et qu'il désire ardemment voir disparaître les causes qui ont amené la situation anormale créée par la présence des troupes étrangères; il admet, toutefois, qu'il pourrait y avoir lieu d'examiner des faits de nature à présenter cette affaire sous son véritable jour.

Quant aux démarches qu'on jugerait utile de faire en ce qui concerne l'état des choses dans le royaume des Deux-Siciles, M. le baron de Manteuffel fait observer que ces démarches pourraient offrir des inconvénients divers. Il dit qu'il serait bon de se demander, si des avis de la nature de ceux qui ont été proposés ne susciteraient pas dans le pays un esprit d'opposition et des mouvements révolutionnaires, au lieu de répondre aux idées qu'on aurait eu en vue de réaliser dans une intention certainement bienveillante. Il ne croit pas devoir entrer dans l'examen de la situation actuelle des Etats-Pontificaux. Il se borne à exprimer le désir qu'il soit possible de placer ce gouvernement dans des conditions qui rendraient désormais superflue l'occupation par des troupes étrangères. M. le baron de Manteuffel termine en déclarant que le cabinet Prussien reconnaît parfaitement la funeste influence qu'exerce la presse subversive de tout ordre régulier, et les dangers qu'elle sème en prêchant le régicide et la révolte; il ajoute que la Prusse participerait volontiers à l'examen des mesures qu'on jugerait convenables pour mettre un terme à ces menées.

Die maritimen Grundsätze, sagt der erste Bevollmächtigte Preußens, welche der Congreß eingeladen wird sich anzueignen, sind stets von Preußen bekannt worden und Preußen hat es sich stets angelegen sein lassen, ihnen Geltung zu verschaffen. Er halte sich daher für ermächtigt, an der Unterzeichnung jedes Acts Theil zu nehmen, der sie definitiv in das europäische Völkerrecht einzuführen bezweckt. Er spricht die Ueberzeugung aus, daß sein Souverän einem Einvernehmen zwischen den Bevollmächtigten in dieser Beziehung seinen Beifall nicht versagen werde.

Freiherr v. Manteuffel verkennt keineswegs die hohe Wichtigkeit der anderen debattirten Fragen, bemerkt jedoch, daß man über eine Angelegenheit von größerem Interesse für seinen Hof und für Europa mit Stillschweigen hinweggegangen ist. Es sei dies die gegenwärtige Lage Neuchatels. Er giebt zu bemerken, daß dieses Fürstenthum vielleicht der einzige Punkt in Europa sei, wo im Widerspruch mit den Verträgen und dem, was von allen Großmächten formell anerkannt sei, eine revolutionäre, die Rechte des Souveräns mißachtende Gewalt herrscht. Freiherr v. Manteuffel verlangt, daß diese Frage unter die Zahl der zu prüfenden begriffen werde.

Er bemerkt weiter, daß der König, sein Herr, von ganzer Seele die Wohlfahrt des Königreichs Griechenland und das Aufhören der Ursachen wünsche, welche die durch die Anwesenheit fremder Truppen geschaffene anormale Situation herbeigeführt haben; er giebt indeß zu, daß es sich empfehlen möchte, Thatsachen zu prüfen, welche die Angelegenheit in ihr wahres Licht stellen könnten.

Was die in Ansehung des Zustandes der Dinge im Königreich beider Sicilien für zweckmäßig zu erachtenden Maßregeln betrifft, so macht Freiherr v. Manteuffel bemerklich, daß dieselben manche Ungelegenheiten mit sich führen könnten. Es wäre, sagt er, gut, sich zu fragen, ob nicht Winke wie die vorgeschlagenen im Lande einen Oppositionsgeist und revolutionäre Bewegungen wecken würden anstatt den Ideen zu entsprechen, welche man in gewiß wohlwollender Absicht zu realisiren wünscht. Er glaubt nicht auf eine Prüfung der gegenwärtigen Lage der päpstlichen Staaten eingehen zu müssen. Er beschränkt sich auf den Ausdruck des Wunsches, daß es möglich sein möchte, diese Regierung in eine Lage zu versetzen, bei welcher die Occupation durch fremde Truppen fortan überflüssig wäre. Freiherr v. Manteuffel schließt mit der Erklärung, das preußische Cabinet erkenne vollständig den verhängnißvollen Einfluß, den die subversive Presse auf alle regelmäßige Ordnung ausübt und die Gefahren, welche sie aussät, indem sie den Königsmord und die Empörung predigt; er fügt hinzu, daß Preußen sich gern der Prüfung derjenigen Maßregeln anschließen würde, welche zu ergreifen man etwa für geeignet halten sollte, um diesem Treiben ein Ziel zu setzen.

Graf Cavour will nicht das Recht bestreiten, welches jeder Bevollmächtigte hat, an der Discussion einer in seinen Instructionen nicht vorhergesehenen Frage nicht Theil zu nehmen; indeß hält er es für höchst wichtig, daß die durch mehrere Mächte in Beziehung auf die Occupation kund gegebene Meinung im Protokoll constatirt werde.

Der erste Bevollmächtigte Sardiniens legt dar, daß die Occupation der römischen Staaten täglich mehr einen dauernden Charakter annehme; daß sie bereits sieben Jahre währe und sich keinerlei Anzeichen wahrnehmen ließen, sie

M. le comte de Cavour n'entend pas contester le droit qu'a tout plénipotentiaire de ne pas prendre part à la discussion d'une question qui n'est pas prévue par ses instructions: il est cependant, croit-il, de la plus haute importance que l'opinion manifestée par certaines puissances sur l'occupation des Etats Romains soit constatée au protocole.

M. le premier plénipotentiaire de la Sardaigne expose que l'occupation des Etats-Romains par les troupes Autrichiennes prend tous les jours davantage un caractère permanent; qu'elle dure depuis sept ans, et que, cependant, on n'aperçoit aucun indice qui puisse faire supposer qu'elle cessera dans un avenir plus ou moins prochain; que les causes qui y *ont* donné lieu subsistent toujours; que l'état du pays qu'elles occupent ne s'*est* certes pas amélioré, et que, pour s'en convaincre, il suffit de remarquer que l'Autriche se croit dans la nécessité de maintenir, dans toute sa rigueur, l'état de siége à Bologne, bien qu'il date de l'occupation elle-même. Il fait remarquer que la présence des troupes Autrichiennes dans les Légations et dans le Duché de Parme détruit l'équilibre politique en Italie, et constitue pour la Sardaigne un véritable danger. Les plénipotentiaires de la Sardaigne, dit-il, croient donc devoir signaler à l'attention de l'Europe un état de choses aussi anormal que celui qui résulte de l'occupation indéfinie d'une grande partie de l'Italie par les troupes Autrichiennes.

Quant à la question de Naples, M. de Cavour partage entièrement les opinions énoncées par M. le comte Walewski et par M. le comte de Clarendon, et il pense qu'il importe au plus haut degré de suggérer des tempéraments qui, en apaisant les passions, rendraient moins difficile la marche régulière des choses dans les autres états de la Péninsule.

M. le baron de Hübner dit, de son côté, que M. le premier plénipotentiaire de la Sardaigne a parlé seulement de l'occupation Autrichienne et gardé le silence sur celle de la France; que les deux occupations *ont*, cependant, eu lieu à la même époque et dans le même but; qu'on ne saurait admettre l'argument que M. le comte de Cavour a tiré de la permanence de l'état de siége à Bologne; que, si un état exceptionnel est encore nécessaire dans cette ville, tandis qu'il a cessé depuis longtemps à Rome et à Ancône, cela semble tout au plus prouver que les dispositions des populations de Rome et d'Ancône sont plus satisfaisantes que celles de la ville de Bologne. Il rappelle qu'il n'y a pas seulement que les Etats-Romains, en Italie, qui soient occupés par des troupes étrangères; que les communes de Menton et de Roquebrune, faisant partie de la Principauté de Monaco, sont, depuis huit ans, occupées par la Sardaigne, et que la seule différence qu'il y a entre les deux occupations, c'est que les Autrichiens et les Français ont été appelés par le Souverain du pays, tandis que les troupes Sardes ont pénétré sur le territoire du Prince de Monaco contrairement à ses voeux, et qu'elles s'y maintiennent malgré les réclamations du Souverain de ce pays.

Répondant à M. le baron de Hübner, M. le comte de Cavour dit qu'il désire voir cesser l'occupation Française aussi bien que l'occupation Autrichienne, mais qu'il ne peut s'empêcher de considérer l'une comme bien autrement dangereuse que l'autre pour les états indépendants de l'Italie. Il ajoute qu'un faible corps d'armée, à une grande distance de la France, n'est menaçant pour personne, tandis qu'il est fort inquiétant de voir l'Autriche, appuyée sur Ferrare et sur Plaisance, dont elle étend les fortifications, contrairement

würde in mehr oder weniger naher Zukunft aufhören; daß die Ursachen, welche sie veranlaßt, noch immer bestehen; daß der Zustand des von den österreichischen Truppen besetzten Landes sich nicht verbessert habe und daß, um dies einleuchtend zu machen, man nur darauf hinzuweisen brauche, wie Oesterreich es für nothwendig erachte, den Belagerungszustand zu Bologna in voller Strenge aufrecht zu erhalten, obwohl derselbe schon mit Beginn der Occupation angefangen hat.

Er hebt hervor, daß die Anwesenheit der österreichischen Truppen in den Legationen und im Herzogthum Parma das politische Gleichgewicht in Italien zerstört und für Italien eine wahre Gefahr enthält. Die Bevollmächtigten Sardiniens, sagt er, glauben also die Aufmerksamkeit Europas auf einen so anormalen Zustand der Dinge, wie er aus der Occupation eines großen Theiles von Italien durch österreichische Truppen auf unbestimmte Zeit hervorgegangen ist, lenken zu müssen.

Was die neapolitanische Frage betrifft, so theilt Graf Cavour vollständig die vom Grafen Walewski und Grafen Clarendon geäußerten Meinungen und hält es für im höchsten Grade wichtig, zu einer Mäßigung zu rathen, die, indem sie die Leidenschaften besänftigt, den regelmäßigen Gang der Dinge in den übrigen Staaten der Halbinsel weniger schwierig machen würde.

Freiherr v. Hübner seinerseits äußert, daß der erste Bevollmächtigte Sardiniens nur von der österreichischen Occupation gesprochen und von der französischen geschwiegen habe und daß doch beide Occupationen zu gleicher Zeit und zu gleichem Zweck erfolgten; daß das Argument, welches Graf Cavour aus der Permanenz des Belagerungszustandes in Bologna abgeleitet hat, nicht zulässig erscheine; daß endlich, wenn ein Ausnahmezustand noch in dieser Stadt nothwendig ist, während er seit langer Zeit in Rom und Ancona aufgehört hat, dies höchstens beweisen könnte, daß die Stimmung Roms und Anconas befriedigender sei, als die der Stadt Bologna. Er erinnert daran, daß nicht bloß die römischen Staaten in Italien von fremden Truppen besetzt gehalten seien, daß die Gemeinden Menton und Roquebrune seit 8 Jahren von Sardinien besetzt sind und daß der einzige Unterschied zwischen beiden Besetzungen darin bestehe, daß die Oesterreicher und Franzosen durch den Souverän des Landes herbeigerufen sind, während die sardinischen Truppen durchaus den Wünschen des Fürsten von Monaco entgegen in sein Gebiet gedrungen sind und daß sie sich dort, den Vorstellungen des Souveräns dieses Landes ungeachtet, behaupten.

Graf Cavour erwidert, daß er ebenso die französische wie die österreichische Occupation aufhören zu sehen wünsche, daß er indessen nicht umhin könne, die eine als weit gefährlicher für die unabhängigen Staaten Italiens anzusehen als die andere. Er bemerkt, daß ein schwaches Armeecorps, in weiter Entfernung von Frankreich, für Niemand drohend sei, während es sehr beunruhigend sei, zu sehen, wie Oesterreich, gestützt auf Ferrara und Piacenza, deren Befestigungen es erweitert, im Widerspruch mit dem Geist, wenn nicht dem Buchstaben der Wiener Verträge, sich längs des adriatischen Meeres bis nach Ancona ausdehnt.

Was Monaco betrifft, so erklärt Graf Cavour, daß Sardinien bereit ist, die fünfzig Mann, die Menton besetzt halten, zurückzuziehen, wenn der Fürst im Stande ist, in dieses Land zurückzukehren, ohne sich den schwersten Gefahren

à l'esprit, sinon à la lettre des traités de Vienne, s'étendre le long de l'Adriatique jusqu'à Ancône.

Quant à Monaco, M. le comte de Cavour déclare que la Sardaigne est prête à faire retirer les cinquante hommes qui occupent Menton, si le Prince est en état de rentrer dans ce pays sans s'exposer aux plus graves dangers. Au reste, il ne croit pas qu'on puisse accuser la Sardaigne d'avoir contribué au renversement de l'ancien gouvernement afin d'occuper ces états, puisque le Prince n'a pu conserver son autorité que dans la seule ville de Monaco que la Sardaigne occupait, en 1848, en vertu des Traités.

M. le baron de Brunnow croit devoir signaler une circonstance particulière, c'est que l'occupation de la Grèce par les troupes alliées a eu lieu pendant la guerre, et que les relations se trouvant heureusement rétablies entre les trois cours protectrices, le moment est venu de se concerter sur les moyens de revenir à une situation conforme à l'intérêt commun. Il assure que les plénipotentiaires de la Russie ont recueilli avec satisfaction et qu'ils transmettront avec empressement à leur gouvernement les dispositions qui ont été manifestées, à cet égard, par messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne, et que la Russie s'associera volontiers, dans un but de conservation et en vue d'améliorer l'état de choses existant en Grèce, à toutes les mesures qui sembleraient propres à réaliser l'objet qu'on s'est proposé en fondant le Royaume Hellénique.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie ajoutent qu'ils prendront les ordres de leur Cour sur la proposition soumise au Congrès, relativement au droit maritime.

M. le comte Walewski se félicite d'avoir engagé les plénipotentiaires à échanger leurs idées sur les questions qui ont été discutées. Il avait pensé qu'on aurait pu, utilement peut-être, se prononcer d'une manière plus complète sur quelques-uns des sujets qui ont fixé l'attention du Congrès. Mais tel quel, dit-il, l'échange d'idées qui a eu lieu n'est pas sans utilité.

M. le premier plénipotentiaire de la France établit qu'il en ressort, en effet:

1° Que personne n'a contesté la nécessité de se préoccuper mûrement d'améliorer la situation de la Grèce, et que les trois cours protectrices ont reconnu l'importance de s'entendre entre elles à cet égard;

2° Que les plénipotentiaires de l'Autriche se sont associés au voeu exprimé par les plénipotentiaires de la France de voir les Etats-Pontificaux évacués par les troupes Françaises et Autrichiennes, aussitôt que faire se pourra sans inconvénient pour la tranquillité du pays et pour la consolidation de l'autorité du Saint-Siège;

3° Que la plupart des plénipotentiaires n'ont pas contesté l'efficacité qu'auraient des mesures de clémence, prises d'une manière opportune par les gouvernements de la Péninsule Italienne et surtout par celui des Deux-Siciles;

4° Que tous les plénipotentiaires, et même ceux qui ont cru devoir réserver le principe de la liberté de la presse, n'ont pas hésité à flétrir hautement les excès auxquels les journaux belges se livrent impunément, en reconnaissant la nécessité de remédier aux inconvénients réels qui résultent de la licence effrénée dont il est fait un si grand abus en Belgique;

auszusetzen. Im Uebrigen glaubt Graf Cavour, daß man Sardinien nicht beschuldigen könne, zu dem Umsturz der alten Regierung beigetragen zu haben, um diese Staaten zu besetzen, da der Fürst nur in der im Jahre 1848 kraft der Verträge von Sardinien besetzten Stadt Monaco seine Autorität habe behaupten können.

Baron Brunnow glaubt auf einen anderen Gegenstand aufmerksam machen zu müssen, daß nämlich die Besetzung Griechenlands durch die alliirten Truppen während des Krieges stattgefunden hat und daß, da die Beziehung zwischen den drei beschützenden Höfen glücklich wiederhergestellt, der Augenblick gekommen sei, sich über die Mittel zu verständigen, eine dem gemeinsamen Interesse entsprechende Lage der Dinge herbeizuführen.

Er versichert hinsichtlich der von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens in dieser Beziehung dargelegten Absichten, daß die Bevollmächtigten Rußlands dieselben mit Genugthuung entgegengenommen haben und sich beeilen werden, sie ihren Regierungen zu übermitteln, sowie daß Rußland sich, zu conservativem Zwecke und im Blicke auf Verbesserung der bestehenden Dinge in Griechenland, allen Maßregeln gern anschließen werde, die geeignet scheinen, das Ziel zu erreichen, welches man sich bei Gründung des hellenischen Königreichs gesteckt hat.

Die russischen Bevollmächtigten fügen hinzu, daß sie die Weisungen ihres Hofes hinsichtlich des dem Congreß unterbreiteten Vorschlages wegen des Seerechts einholen werden.

Graf Walewski wünscht sich Glück dazu, die Bevollmächtigten eingeladen zu haben, ihre Gedanken über die discutirten Fragen ausgetauscht zu haben. Er hätte sich gedacht, daß man sich vortheilhaft, vielleicht in noch vollständigerer Weise über einige der Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit des Congresses gefesselt haben, hätte aussprechen können. Aber so, wie er ist, sagt er, bleibt der stattgehabte Gedankenaustausch nicht ohne Nutzen.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs stellt fest, daß sich daraus ergebe:

1. daß Niemand die Nothwendigkeit bestritten hat, sich eingehend mit der Verbesserung der Lage Griechenlands zu beschäftigen und daß die drei Schutzmächte die Wichtigkeit einsehen, sich in dieser Beziehung untereinander zu verständigen;

2. daß die Bevollmächtigten Oesterreichs sich dem von den Bevollmächtigten Frankreichs ausgesprochenen Wunsche angeschlossen haben, die päpstlichen Staaten durch die französischen und österreichischen Truppen geräumt zu sehen, sobald als sich dies ohne Nachtheil für die Ruhe des Landes und für die Befestigung der Autorität des päpstlichen Stuhles thun läßt;

3. daß die Mehrzahl der Bevollmächtigten nicht den guten Erfolg bestritten hat, welchen begütigende in angemessener Weise von den Regierungen der italienischen Halbinsel und besonders von derjenigen beider Sicilien ergriffene Maßregeln haben würden;

4. daß alle Bevollmächtigten, selbst diejenigen, welche den Grundsatz der Preßfreiheit reserviren zu müssen geglaubt haben, nicht angestanden haben, die Excesse im hohen Grade zu brandmarken, denen sich die belgischen Journale ungestraft überlassen, indem sie zugleich die Nothwendigkeit erkannt haben, den

5° Qu'enfin l'accueil fait par tous les plénipotentiaires à l'idée de clore leurs travaux par une déclaration de principes en matière de droit maritime doit faire espérer qu'à la prochaine séance ils auront reçu de leurs gouvernements respectifs l'autorisation d'adhérer à un acte qui, en couronnant l'oeuvre du Congrès de Paris, réaliserait un progrès digne de notre époque. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XXIII.

Séance du 14 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente et son annexe sont lus et *approuvés*.

M. le comte Walewski rappelle qu'il reste au Congrès à se prononcer sur le projet de déclaration dont il a indiqué les bases dans la dernière réunion, et demande aux plénipotentiaires qui s'étaient réservé de prendre les ordres de leurs cours respectives à cet égard s'ils sont autorisés à y donner leur assentiment.

M. le comte de Buol déclare que l'Autriche se félicite de pouvoir concourir à un acte dont elle reconnaît la salutaire influence, et qu'il a été muni des pouvoirs nécessaires pour y adhérer.

M. le comte Orloff s'exprime dans le même sens: il ajoute, toutefois, qu'en adoptant la proposition faite par M. le premier plénipotentiaire de la France, sa cour ne saurait s'engager à maintenir le principe de l'abolition de la course et à le défendre contre des puissances qui ne croiraient pas devoir y accéder.

Messieurs les plénipotentiaires de la Prusse, de la Sardaigne et de la Turquie ayant également donné leur assentiment, le Congrès adopte le projet de rédaction annexé au présent protocole, et en renvoie la signature à la prochaine réunion.

M. le comte de Clarendon ayant demandé la permission de présenter au Congrès une proposition qui lui semble devoir être favorablement accueillie, dit que les calamités de la guerre sont encore trop présentes à tous les esprits pour qu'il n'y ait pas lieu de rechercher tous les moyens qui seraient de nature à en prévenir le retour; qu'il a été inséré, à l'article 7 du traité de paix, une stipulation qui recommande de recourir à l'action médiatrice d'un état ami, avant d'en appeler à la force, en cas de dissentiment entre la Porte et l'une ou plusieurs des autres puissances signataires.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne pense que cette heureuse innovation pourrait recevoir une application plus générale, et devenir ainsi une barrière opposée à des conflits qui souvent n'éclatent que parce qu'il n'est pas toujours possible de s'expliquer et de s'entendre.

Il propose donc de se concerter sur une résolution propre à assurer, dans l'avenir, au maintien de la paix cette chance de durée, sans, toutefois porter atteinte à l'independance des gouvernements.

M. le comte Walewski se déclare autorisé à appuyer l'idée émise par M. le premier plenipotentiaire de la Grande-Bretagne: il assure que les plénipotentiaires de la France sont tout disposés à s'associer à l'insertion

wirklichen Nachtheilen, welche aus der zügellosen Freiheit, die in Belgien in so hohem Grade gemißbraucht wird, entgegen zu wirken;

5. daß endlich die Aufnahme, welche der Gedanke, ihre Arbeiten durch den Ausspruch von Grundsätzen hinsichtlich des Seerechts zu beschließen, bei allen Bevollmächtigten gefunden hat, hoffen läßt, daß sie in nächster Sitzung von ihren resp. Regierungen die Ermächtigung erhalten haben werden, einem Act zuzustimmen, welcher, das Werk des Pariser Congresses krönend, einen unserer Zeit würdigen Fortschritt verwirklichen würde. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 23.

Sitzung vom 14. April 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der letzten Sitzung nebst Anlage wird verlesen und genehmigt.

Graf Walewski erinnert, daß dem Congreß noch übrig bleibt, sich über den Entwurf einer Erklärung, deren Grundzüge er in der letzten Versammlung angedeutet habe, auszusprechen, und frägt bei den Bevollmächtigten, die sich vorbehalten hatten, die Weisungen ihrer resp. Höfe in dieser Beziehung einzuholen, an, ob sie nun ermächtigt seien, dazu ihre Zustimmung zu geben.

Graf Buol erklärt, daß Oesterreich sich Glück wünsche, zu einem Acte mitwirken zu können, dessen wohlthätigen Einfluß es erkennt und daß er mit den nöthigen Befugnissen, ihm zuzustimmen, versehen sei.

Graf Orloff spricht sich in demselben Sinne aus, fügt indessen noch hinzu, daß sein Hof, indem er den von dem ersten Bevollmächtigten Frankreichs gemachten Vorschlag annehme, sich nicht verpflichten könnte, den Grundsatz der Abschaffung der Kaperei aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen gegen Mächte, die nicht gewillt sein sollten, ihm beizustimmen.

Die Bevollmächtigten Preußens, Sardiniens und der Türkei geben gleichfalls ihre Zustimmung und der Congreß genehmigt nun den, so wie im gegenwärtigen Protokoll angehängt, redigirten Entwurf, indem er die Unterzeichnung auf die nächste Versammlung festsetzt.

Graf Clarendon bat um die Erlaubniß, dem Congreß einen Vorschlag vorzulegen, der ihm günstig aufgenommen werden zu müssen scheine und sagt, daß die Leiden des Krieges noch zu sehr allen Geistern gegenwärtig sind, als daß nicht Grund dazu wäre, alle Mittel aufzusuchen, welche geeignet wären, die Erneuerung des Krieges zu verhindern; daß in Art. 7 des Friedensvertrags eine Bestimmung aufgenommen worden ist, welche empfiehlt, erst zu der vermittelnden Dazwischenkunft eines befreundeten Staates Zuflucht zu nehmen, ehe man sich an die Gewalt wende, im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Pforte und der einen oder anderen der unterzeichnenden Mächte.

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens meint, daß diese glückliche Neuerung eine noch allgemeinere Anwendung finden und so eine Schranke gegenüber den Conflicten werden könnte, die häufig nur deshalb entstehen, weil es nicht immer möglich ist, sich zu erklären und zu verstehen.

Er schlägt demnach vor, sich über einen Beschluß zu verständigen, der geeignet wäre, in Zukunft der Erhaltung des Friedens diese Aussicht auf Dauer zu sichern, ohne indessen die Unabhängigkeit der Regierungen zu bedrohen.

Graf Walewski erklärt, daß er ermächtigt sei, die von dem ersten Bevollmächtigten Großbritanniens ausgesprochene Idee zu unterstützen; er versichert,

au protocole d'un voeu qui, en répondant pleinement aux tendances de notre époque, n'entraverait d'aucune façon la liberté d'action des gouvernements.

M. le comte de Buol n'hésiterait pas à se joindre à l'avis des plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la France, si la résolution du Congrès doit avoir la forme indiquée par M. le comte Walewski; mais il ne saurait prendre, au nom de sa cour un engagement absolu et de nature à limiter l'indépendance du Cabinet Autrichien.

M. le comte de Clarendon répond que chaque puissance est et sera seule juge des exigences de son honneur et de ses intérêts; qu'il n'entend nullement circonscrire l'autorité des gouvernements, mais seulement leur fournir l'occasion de ne pas recourir aux armes toutes les fois que les dissentiments pourront être applanis par d'autres voies.

M. le baron de Manteuffel assure que le Roi, son Auguste Maître, partage complétement les idées exposées par M. le comte de Clarendon; qu'il se croit donc autorisé à y adhérer et à leur donner tout le développement qu'elles comportent.

M. le comte Orloff, tout en reconnaissant la sagesse de la proposition faite au Congrès, croit devoir en référer à sa cour avant d'exprimer l'opinion des plénipotentiaires de la Russie.

M. le comte de Cavour désire savoir, avant de donner son opinion, si, dans l'intention de l'auteur de la proposition, le voeu qui serait exprimé par le Congrès s'étendrait aux interventions militaires dirigées contre des gouvernements de fait, et cite, comme exemple, l'intervention de l'Autriche dans le royaume de Naples en 1821.

Lord Clarendon répond que le voeu du Congrès devrait admettre l'application la plus générale; il fait remarquer que, si les bons offices d'une autre puissance avaient déterminé le gouvernement Grec à respecter les lois de la neutralité, la France et l'Angleterre se seraient très probablement abstenues de faire occuper le Pirée par leurs troupes; il rappelle les efforts fait par le cabinet de la Grande-Bretagne, en 1823, pour prévenir l'intervention armée qui eut lieu à cette époque, en Espagne.

M. le comte Walewski ajoute qu'il ne s'agit ni de stipuler un droit, ni de prendre un engagement; que le voeu exprimé par le Congrès ne saurait, en aucun cas, aliéner la liberté d'appréciation que toute puissance indépendante doit se réserver en pareille matière; qu'il n'y a donc aucun inconvénient à généraliser l'idée dont s'est inspiré M. le comte de Clarendon, et à lui donner la portée la plus étendue.

M. le comte de Buol dit que M. le comte de Cavour, en parlant, dans une autre séanse, de l'occupation des Légations par des troupes Autrichiennes, a oublié que d'autres troupes étrangères ont été appelées sur le sol des Etats-Romains. Aujourd'hui, en parlant de l'occupation par l'Autriche du royaume de Naples en 1821, il oublie que cette occupation a été le resultat d'une entente entre les cinq grandes puissances réunies au Congrès de Laybach. Dans les deux cas, il attribue à l'Autriche la mérite d'une initiative et d'une spontanéité que les plénipotentiaires Autrichiens sont loin de revendiquer pour elle.

L'intervention rappelée par le plénipotentiaire de la Sardaigne a eu lieu, ajoute-t-il, à la suite des pourparlers du Congrès de Laybach; elle

daß die Bevollmächtigten Frankreichs durchaus geneigt sind, der Aufnahme eines Wunsches in das Protokoll sich anzuschließen, welcher durchaus den Tendenzen unserer Zeit entsprechend, doch in keiner Weise die Freiheit der Regierungen im Handeln beeinträchtigte.

Graf Buol würde nicht Anstand nehmen, sich der Ansicht der Bevollmächtigten Großbritanniens und Frankreichs anzuschließen, wenn der Beschluß des Congresses die vom Grafen Walewski angedeutete Form haben sollte; allein er könne nicht im Namen seiner Regierung auf eine absolute und die Unabhängigkeit des österreichischen Cabinets zu beschränken geeignete Verpflichtung eingehen.

Graf Clarendon erwidert, daß jede Macht allein Richter über das, was ihre Ehre und ihre Interessen fordern, ist und sein wird; daß er keineswegs die Autorität der Regierungen einzuschränken beabsichtige, sondern nur die Gelegenheit schaffen wolle, nicht zu den Waffen zu greifen, wenn der Zwiespalt auf anderem Wege ausgeglichen werden könne.

Baron Manteuffel versichert, daß der König, sein erhabener Herr, durchaus mit den vom Grafen Clarendon dargelegten Ideen übereinstimme, daß er sich daher ermächtigt glaube, ihnen zuzustimmen und ihnen die Ausbildung zu geben, welche sie verdienen.

Graf Orloff erkennt durchaus Werth und Bedeutung des dem Congreß gemachten Vorschlags an, glaubt jedoch, sich deshalb erst mit seinem Hofe in Beziehung setzen zu müssen, ehe er die Meinung der Bevollmächtigten Rußlands ausspricht.

Graf Cavour wünscht, bevor er seine Meinung abgiebt, zu wissen, ob nach dem Sinne des Verfassers des Vorschlags der von dem Congreß auszusprechende Wunsch auch auf gegen factische Regierungen gerichtete Militärinterventionen sich erstrecken solle und führt als Beispiel die Intervention Oesterreichs im Königreich Neapel i. J. 1821 an.

Lord Clarendon erwidert, daß der Wunsch des Congresses die allgemeinste Anwendung zulassen müßte; er macht bemerklich, daß, wenn die guten Dienste einer anderen Macht die griechische Regierung dazu bestimmt hätten, die Gesetze der Neutralität zu achten, Frankreich und England sich wahrscheinlich enthalten haben würden, den Piräus durch ihre Truppen besetzen zu lassen; er erinnert an die Anstrengungen des großbritannischen Cabinets i. J. 1823, der zu dieser Zeit in Spanien stattgehabten bewaffneten Intervention zuvorzukommen.

Graf Walewski bemerkt, daß es sich weder um Stipulirung eines Rechts, noch um das Eingehen einer Verpflichtung handle, daß der vom Congreß ausgesprochene Wunsch in keinem Falle die Freiheit der Beurtheilung beseitigen könnte, welche jede unabhängige Macht sich in solcher Angelegenheit vorbehalten müsse, daß daher keinerlei Nachtheil dabei sei, die Idee Graf Clarendons zu generalisiren und ihr die größtmöglichste Tragweite zu geben.

Graf Buol sagt, daß Graf Cavour, als derselbe in einer früheren Sitzung von der Occupation der Legationen durch österreichische Truppen gesprochen habe, vergessen hat, daß andere fremde Truppen auf den Boden der römischen Staaten gerufen worden sind. Wenn er heute von der Occupation des Königreichs Neapel i. J. 1821 durch Oesterreich spricht, so vergißt er, daß diese Occupation das Ergebniß einer Verständigung zwischen den im Congreß zu Laibach vereinigten fünf Großmächten gewesen ist. In beiden Fällen legt er Oesterreich das Verdienst einer Initiative und eines freien Entschlusses bei, welches die Bevollmächtigten Oesterreichs fern sind, für Oesterreich in Anspruch zu nehmen.

rentre donc dans l'ordre d'idées énoncé par lord Clarendon. Des cas semblables pourraient encore se reproduire, et M. le comte de Buol n'admet pas qu'une intervention effectuée par suite d'un accord établi entre les cinq grandes puissances puisse devenir l'objet des réclamations d'un état de second ordre.

M. le comte de Buol applaudit à la proposition, telle que lord Clarendon l'a présentée, dans un but d'humanité; mais il ne pourrait y adhérer, si on voulait lui donner une trop grande étendue, ou en déduire des conséquences favorables aux gouvernements de fait et à des doctrines qu'il ne saurait admettre.

Il désire, au reste, que le Congrès, au moment même de terminer ses travaux, ne se voie pas obligé de traiter des questions irritantes et de nature à troubler la parfaite harmonie qui n'a cessé de régner parmi les plénipotentiaires.

M. le comte de Cavour déclare qu'il est pleinement satisfait des explications qu'il a provoquées, et qu'il donne son adhésion à la proposition soumise au Congrès.

Après quoi, Messieurs les plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer, au nom de leurs gouvernements, le voeu que les états entre lesquels s'élèverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie.

Messieurs les plénipotentiaires espèrent que les gouvernements non représentés au Congrès s'associeront à la pensée qui a inspiré le voeu consigné au présent protocole. (Suivent les signatures.)

Protocole no. XXIV.

Séance du 16 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

M. le comte Orloff annonce qu'il est en mesure, en vertu des instructions de sa cour, d'adhérer définitivement au voeu consigné à l'avant-dernier paragraphe du protocole no XXIII.

Il est donné lecture du projet de déclaration annexé au protocole de la dernière réunion; après quoi, et ainsi qu'ils l'avaient décidé, Messieurs les plénipotentiaires procèdent à la signature de cet acte.

Sur la proposition de M. le comte Walewski, et reconnaissant qu'il est de l'intérêt commun de maintenir l'indivisibilité des quatre principes mentionnés à la déclaration signée en ce jour, Messieurs les plénipotentiaires conviennent que les puissances qui l'ont signée, ou celles qui y auront accédé, ne pourront entrer, à l'avenir, sur l'application du droit maritime en temps de guerre, en aucun arrangement qui ne repose, à la fois, sur les quatre principes objet de ladite déclaration.

Sur une observation faite par Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, le Congrès reconnaît que la présente résolution, ne pouvant avoir d'effet rétroactif, ne saurait invalider les conventions antérieures.

Die durch den Bevollmächtigten Sardiniens erwähnte Intervention hat, fügt Graf Buol hinzu, in Folge der Besprechungen des Congresses zu Laibach stattgefunden; sie fällt also in den Bereich der von Lord Clarendon ausgesprochenen Ideen. Aehnliche Fälle könnten wieder eintreten und Graf Buol giebt nicht zu, daß eine in Folge einer Vereinbarung zwischen den fünf Großmächten erfolgte Intervention, Gegenstand der Reclamationen eines Staates zweiter Ordnung werden könne.

Graf Buol giebt dem Vorschlag, so wie ihn Lord Clarendon gemacht, seinen Beifall, aus Rücksichten der Humanität; allein er würde ihm nicht zustimmen können, wenn man ihm eine zu weite Ausdehnung geben oder Consequenzen daraus ableiten wollte, die factischen Regierungen und Doctrinen, die er nicht zulässig erachten könne, günstig wären.

Er wünscht übrigens, daß der Congreß nicht gerade in dem Augenblick der Beendigung seiner Arbeiten sich genöthigt sehe, erregende und die bisher zwischen den Bevollmächtigten unablässig bestandene vollkommene Harmonie zu stören geeignete Fragen zu behandeln.

Graf Cavour erklärt, daß er vollkommen zufriedengestellt sei durch die von ihm hervorgerufenen Auseinandersetzungen und daß er dem dem Congreß unterbreiteten Vorschlag seine Zustimmung gebe.

Hierauf nahmen die Bevollmächtigten keinen Anstand, im Namen ihrer Regierungen den Wunsch auszusprechen, daß die Staaten, zwischen denen ein ernster Zwiespalt entstehen sollte, so weit es die Umstände zulassen, vor Anwendung der Waffen zu den guten Diensten einer befreundeten Macht ihre Zuflucht nehmen möchten.

Die Bevollmächtigten hoffen, daß die nicht im Congreß vertretenen Regierungen sich dem Gedanken anschließen werden, der zu dem im gegenwärtigen Protokoll ausgedrückten Wunsche geführt hat.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 24.

Sitzung vom 16. April 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Graf Orloff zeigt an, daß er im Stande ist, kraft der Instructionen seines Hofes definitiv dem im vorletzten Paragraphen des Protokolls Nr. 23 bezeichneten Wunsche zuzustimmen.

Der Entwurf der dem Protokoll der letzten Sitzung angehängten Erklärung wird verlesen; darauf schreiten, so wie es verabredet worden, die Bevollmächtigten zur Unterzeichnung dieses Actes.

Auf Vorschlag des Grafen Walewski und erkennend, daß es von gemeinsamem Interesse ist, die Untheilbarkeit der vier in der heute gezeichneten Erklärung enthaltenen Grundsätze aufrecht zu erhalten, kommen die Bevollmächtigten darin überein, daß die Mächte, welche diese Erklärung unterzeichnet haben, oder diejenigen, welche ihr beigetreten sind, in Zukunft sich in Beziehung auf die Anwendung des Seerechts in Kriegszeiten auf kein Uebereinkommen einlassen können, das nicht zugleich auf den in genannter Erklärung enthaltenen vier Grundsätzen beruht.

M. le comte Orloff propose à Messieurs les plénipotentiaires d'offrir, avant de se séparer, à M. le comte Walewski, tous les remercîments du Congrès pour la manière dont il a conduit ses travaux. „M. le comte Walewski formait, dit-il, à louverture de notre première réunion, le voeu de voir nos délibérations aboutir à une heureuse issue; ce voeu se trouve réalisé, et, assurément l'esprit de conciliation avec lequel notre Président a dirigé nos discussions a exercé une influence que nous ne saurions trop reconnaître, et je suis convaincu de répondre aux sentiments de tous les plénipotentiaires en priant M. le comte Walewski d'agréer l'expression de la gratitude du Congrès."

M. le comte de Clarendon appuie cette proposition, qui est accueillie avec un empressement unanime par tous les plénipotentiaires, lesquels décident d'en faire une mention spéciale au protocole.

M. le comte Walewski répond qu'il est extrêmement sensible au témoignage bienveillant dont il vient d'être l'objet; et, de son côté, il s'empresse d'exprimer à Messieurs les plénipotentiaires sa reconnaissance pour l'indulgence dont il n'a cessé de recueillir les preuves pendant la durée des Conférences. Il se félicite avec eux d'avoir si heureusement et si complétement atteint le but proposé à leurs efforts.

Le présent protocole est lu et approuvé.

(Suivent les signatures.)

Auf eine Bemerkung der ruſſiſchen Bevollmächtigten erkannte der Congreß, daß der gegenwärtige Beſchluß, da er nicht rückwirkend ſein kann, nicht ältere Vereinbarungen ungültig machen kann.

Graf Orloff ſchlägt den Bevollmächtigten vor, bevor ſie auseinandergehen, dem Grafen Walewski den vollſten Dank des Congreſſes auszuſprechen für die Art und Weiſe, wie er ſeine Aufgabe erfüllt habe. Graf Walewski, ſagt er, ſprach bei Eröffnung unſerer erſten Verſammlung den Wunſch aus, unſere Berathungen mit einem glücklichen Ergebniß enden zu ſehen; dieſer Wunſch iſt erfüllt und ſicher hat der Geiſt der Verſöhnung, mit welchem unſer Präſident unſere Discuſſionen geleitet hat, einen Einfluß gehabt, den wir nicht genug anerkennen können, und ich bin überzeugt, den Geſinnungen aller Bevollmächtigten zu entſprechen, wenn ich Graf Walewski bitte, den Ausdruck der Dankbarkeit des Congreſſes anzunehmen. Graf Clarendon unterſtützt dieſen Vorſchlag, der mit einſtimmiger Zuvorkommenheit von allen Bevollmächtigten angenommen wird. Die Bevollmächtigten beſchließen, beſondere Erwähnung davon im Protokoll zu thun.

Graf Walewski erwidert, daß er in hohem Grade den Ausdruck des Wohlwollens, deſſen Gegenſtand er ſo eben geweſen, würdige; ſeinerſeits beeilt er ſich, den Bevollmächtigten ſeinen Dank für die Nachſicht auszuſprechen, welche ſie während der Dauer der Conferenzen fortwährend gezeigt haben. Er wünſcht ſich Glück mit ihnen, ſo glücklich und vollſtändig das ihren Anſtrengungen geſteckte Ziel erreicht zu haben.

Das gegenwärtige Protokoll wird verleſen und genehmigt.

(Folgen die Unterſchriften.)

CCCCXXI.

Vertrag zwiſchen England, Frankreich und Oeſterreich,

vom 15. April 1856.

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich und Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, in dem Wunſche, unter ſich die combinirte Action feſtzuſetzen, welche ihrerſeits jede Verletzung der Stipulationen des Pariſer Friedens nach ſich ziehen würde, haben zu dieſem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt (es folgen deren Namen und Titel — für England Graf Clarendon und Lord Cowley, für Oeſterreich Graf Buol und Baron Hübner, für Frankreich Graf Walewski und Baron Bourqueney) — welche, nachdem ſie ihre Vollmachten, die in guter Form befunden, ausgetauſcht, ſich über folgende Artikel vereinigt haben:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile garantiren, gemeinſchaftlich und einzeln, die Unabhängigkeit und Integrität des osmaniſchen Reiches, die in dem zu Paris am 30. März 1856 abgeſchloſſenen Frieden ausgeſprochen iſt.

Art. 2. Jede Verletzung der Stipulationen des gedachten Vertrages wird von den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, als casus belli betrachtet werden. Sie werden ſich mit der hohen Pforte über die nöthig werdenden Maßregeln verſtändigen und ohne Verzug unter ſich über die Verwendung ihrer militäriſchen und maritimen Streitkräfte Beſtimmung treffen.

Art. 3. Der gegenwärtige Tractat ſoll ratificirt, und die Ratificationen ſollen in ſpäteſtens 14 Tagen ausgewechſelt werden.

Geſchehen zu Paris am 15. April 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

„Art. 1er. Les hautes parties contractantes garantissent conjointement et séparément l'indépendance et l'intégrité de l'empire ottoman, consignées dans le traité conclu à Paris le 30 mars 1856.

„Art. 2. Toute infraction aux stipulations dudit traité sera considérée par les puissances signataires du présent traité comme un *casus belli*. Elles s'entendront avec la Sublime-Porte pour les mesures qui seront devenues nécessaires, et régleront entre elles, sans délai, l'emploi à faire de leurs forces militaires et navales.

Art. 3. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications seront échangées dans la quinzaine ou plus tôt, s'il est possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé ledit traité et y ont apposé le sceau de leurs armes.

„Fait à Paris, le quinzième jour d'avril, en l'an 1856.

CCCCXXII.

Sardiniſche Note vom 26. März.

In einem Augenblicke, wo die ruhmwürdigen Bemühungen der Weſtmächte Europa die Segnungen des Friedens zu ſichern ſuchen, hat der beklagenswerthe Zuſtand der unter der Regierung Sr. Heiligkeit ſtehenden Provinzen, namentlich aber der Legationen, einen ganz beſonderen Anſpruch auf die Aufmerkſamkeit Ihrer britanniſchen Majeſtät und Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen.

Die Legationen sind seit 1849 von den österreichischen Truppen besetzt. Seit derselben Zeit herrschen dort fortwährend der Belagerungs-Zustand und das Kriegsrecht. Die päpstliche Regierung besteht nur dem Namen nach, weil über ihren Legaten ein österreichischer General sich den Titel eines Civil- und Militär-Gouverneurs beilegt und die mit dieser Würde verbundenen Functionen ausübt. Nichts deutet darauf hin, daß dieser Zustand je aufhören wird, indem die päpstliche Regierung in ihrer gegenwärtigen Lage von ihrer Ohnmacht, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, eben so überzeugt ist, wie am ersten Tage ihrer Restauration, und indem es Oesterreich höchst erwünscht ist, seine Occupation zu einer permanenten zu machen. Die Erscheinungen, welche sich uns darbieten, sind folgende: Die beklagenswerthe und sich mit jedem Tage verschlimmernde Lage eines durch herrliche Eigenschaften ausgezeichneten Landes, in welchem eine Fülle conservativer Elemente vorhanden ist; ein legitimer Herrscher, der nicht im Stande ist, dasselbe zu regieren; Mittel-Italien fortwährend von Ruhestörungen und Anarchie bedroht; Ausdehnung der österreichischen Herrschaft auf der Halbinsel bis weit über die ihr durch die Verträge von 1815 gezogenen Gränzen hinaus.

Die Legationen standen vor der französischen Revolution unter der Oberhoheit des Papstes; allein sie genossen Vorrechte und Freiheiten, vermöge deren sie, wenigstens was die innere Verwaltung angeht, beinahe vollkommen unabhängig waren. Die geistliche Herrschaft widerstrebte jedoch schon damals der Bevölkerung so sehr, daß die französischen Heere im Jahre 1796 mit Begeisterung empfangen wurden. Durch den Vertrag von Talentino der Botmäßigkeit Sr. Heiligkeit entzogen, bildeten diese Provinzen einen Theil der Republik und später des Königreichs Italien bis zum Jahre 1814. Das Organisations-Genie Napoleon's veränderte ihren Zustand wie durch Zauber. Französische Gesetze, Einrichtungen und Verwaltung entwickelten dort in wenig Jahren Wohlfahrt und Civilisation. Deshalb sind auch in den erwähnten Provinzen alle Sympathieen und Ueberlieferungen, welche sich an jene Zeit knüpfen, noch so lebendig. Die Regierung Napoleon's ist die einzige, welche noch im Gedächtnisse nicht nur der gebildeten Classen, sondern auch des Volkes lebt. Die Erinnerung an ihn ruft eine Epoche der unparteiischen Gerechtigkeit, der starken Verwaltung, des allgemeinen Wohlstandes, des Reichthums und der militärischen Größe zurück. Auf dem wiener Congresse nahm man lange Zeit Anstand, die Legationen wieder unter die Herrschaft des Papstes zu stellen. Obgleich die in Wien tagenden Staatsmänner sehr stark mit dem Plane umgingen, überall die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen, so fürchteten sie doch, dadurch in der Mitte Italiens einen Heerd von Unruhen zu schaffen. Die Schwierigkeit zu entscheiden, welchem Souverain die Legationen am besten zu geben seien und die Nebenbuhlerschaften, welche aus dem Wunsche, sie zu besitzen, entsprangen, bewirkten endlich, daß sich die Wagschale zu Gunsten des Papstes neigte, und der Cardinal Consalvi erhielt (wenn auch erst nach der Schlacht bei Waterloo) dies ungehoffte Zugeständniß.

Die päpstliche Regierung nahm bei ihrer Restauration keine Rücksicht auf den Fortschritt der Ideen und auf die tiefeingreifenden Veränderungen, welche das französische Regime in jenen Gegenden hervorgerufen hatte. Von da an war ein Kampf zwischen Regierung und Volk unvermeidlich. Die Legationen waren von jenem Augenblicke an die Beute einer mehr oder weniger offenen Agitation, die sich bei jeder Gelegenheit in Revolutionen Luft machte. Drei Mal schritt

Oeſterreich mit ſeinen Heeren ein, um die Autorität des Papſtes, gegen welche ſeine Unterthanen ſich auflehnten, wieder herzuſtellen. Frankreich antwortete auf die zweite dieſer drei Interventionen durch die Occupation von Ancona und auf die dritte durch die Einnahme von Rom. Jedes Mal, wo ſolche Ereigniſſe an Frankreich herantraten, fühlte es die Nothwendigkeit, dieſem Zuſtande der Dinge, welcher eine Schmach für Europa und ein gewaltiges Hinderniß für den Frieden Italiens iſt, ein Ende zu machen. Die Denkſchrift vom J. 1831 conſtatirte den beklagenswerthen Zuſtand des Landes und die Nothwendigkeit und Dringlichkeit von Verwaltungs-Reformen. Die diplomatiſchen Correſpondenzen von Gaeta und Portici ſind voll von denſelben Ideen. Die von Pius IX. ſelbſt im Jahre 1846 begonnenen Reformen waren die Frucht ſeines langen Aufenthaltes zu Imola, wo er Gelegenheit gehabt hatte, ſich mit eigenen Augen von den Wirkungen des jenen Provinzen auferlegten kläglichen Regierungs-Syſtems zu überzeugen. Leider ſcheiterten die Rathſchläge der Mächte und der gute Wille des Papſtes an den Hinderniſſen, welche die clericale Organiſation jeder Neuerung entgegenſetzt. Wenn irgend etwas klar aus der Geſchichte der letzten Jahre hervorgeht, ſo iſt es die Schwierigkeit, oder, beſſer geſagt, die Unmöglichkeit einer vollſtändigen Reform der päpſtlichen Regierung, welche den Anforderungen unſerer Zeit und den berechtigten Wünſchen der Bevölkerung entſpricht Der Kaiſer Napoleon III. hatte mit dem ihm eigenen richtigen und ſicheren Blick die Löſung der Aufgabe vollſtändig begriffen und in ſeinem Briefe an den Oberſten Ney mit den Worten: „Säculariſation, Code Napoleon", kurz und bündig bezeichnet. Allein es iſt offenbar, daß der römiſche Hof bis zum letzten Augenblick und mit allen ihm zu Gebot ſtehenden Mitteln gegen die Verwirklichung dieſer beiden Projecte ankämpfen wird. Dem Scheine nach wird er ſich vielleicht zur Annahme bürgerlicher, ja, ſelbſt politiſcher Reformen verſtehen, wenn auch nur, um dieſelben in der Praxis illuſoriſch zu machen. Aber er fühlt nur zu gut, daß die Einführung der Säculariſirung und des Code Napoleon in Rom ſelbſt, in jenem Rom, auf welchem das Gebäude ſeiner weltlichen Macht ruht, dieſes Gebäude in ſeinen Grundfeſten untergraben und ſeinen Einſturz herbeiführen würde, indem ſie daſſelbe ſeiner Hauptſtützen: der clericalen Privilegien nämlich und des kanoniſchen Rechtes, beraubte.

Wenn man nun auch nicht hoffen darf, eine wahre Reform in dieſem Mittelpuncte ſelbſt einzuführen, wo die Fäden der weltlichen und geiſtlichen Macht ſo in einander verwoben ſind, daß man ſie nicht vollſtändig entwirren könnte, ohne fürchten zu müſſen, ſie zu zerreißen, könnte man ſie dann nicht wenigſtens in jenem Theile des Kirchenſtaates erzielen, welcher das clericale Joch, das für ihn eine beſtändige Urſache der Ruheſtörungen und der Anarchie iſt, die den Oeſterreichern den Vorwand zu einer dauernden Occupation bieten, der Diplomatie Verlegenheiten ohne Zahl bereiten und das europäiſche Gleichgewicht ſtören, mit weniger Ergebung erträgt?

Wir halten dies für möglich, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieſer Theil des Kirchenſtaates, wenigſtens adminiſtrativ, von Rom getrennt wird. Man würde ſolchergeſtalt aus den Legationen ein apoſtoliſches Fürſtenthum unter der Botmäßigkeit des Papſtes, jedoch nach ſeinen eignen Geſetzen verwaltet und im Beſitze eigener Gerichte, eigener Finanzen und eines eigenen Heeres, bilden. Wir glauben, daß, wenn ſich dieſe neue Organiſation ſo viel wie möglich an die Ueberlieferungen der napoleoniſchen Herrſchaft lehnte, ſie ſicherlich einen gewaltigen moraliſchen Eindruck hervorbringen und ein großer Schritt zur Herbeiführ-

rung der Ruhe in der Bevölkerung sein würde. Ohne uns zu schmeicheln, daß eine derartige Combination ewig dauern könnte, sind wir wenigstens der Meinung, daß sie auf lange Zeit für den beabsichtigten Zweck genügen, d. h., die Ruhe in jenen Provinzen herstellen, den Anforderungen des Landes eine gerechte Befriedigung gewähren und dadurch die Regierung des heiligen Stuhles befestigen und der Nothwendigkeit überheben würde, zu einer fortwährenden fremden Occupation ihre Zuflucht zu nehmen. Außerdem würde sie den Vortheil bieten, den verbündeten Mächten einen großen und heilsamen Einfluß im Herzen Italiens zu verschaffen.

Wir wollen nun kurz die wesentlichen Puncte des Projectes, so wie die Mittel zu seiner Verwirklichung bezeichnen.

1. Die zwischen dem Po, dem adriatischen Meere und den Apenninen (von der Provinz Ancona bis zur Provinz Ferrara) gelegenen Provinzen werden, obgleich sie der Herrschaft des heiligen Stuhles unterworfen bleiben, vollständig säcularisirt und erhalten in administrativer, gerichtlicher, militärischer und financieller Beziehung eine durchaus getrennte und von dem Reste des Kirchenstaates unabhängige Organisation. Ihre diplomatischen und religiösen Beziehungen jedoch bleiben ausschließlich von dem römischen Hofe abhängig.

2. Der Gebiets- und Verwaltungs-Organisation dieses apostolischen Fürstenthums wird der unter der Herrschaft Napoleon's I. bis zum Jahre 1814 bestehende Zustand zu Grunde gelegt. Der Code Napoleon wird eingeführt, mit Ausnahme der Modificationen, welche hinsichtlich der die Beziehungen zwischen Kirche und Staat betreffenden Bestimmungen nöthig sind.

3. Ein päpstlicher Vicar, der ein Laie ist, regiert diese Provinzen mit Hülfe von Ministern und einem Staatsrathe. Die Stellung dieses von dem Papste ernannten Vicars erhält durch die mindestens zehn Jahre betragende Dauer seiner Functionen eine Garantie. Die Minister, Staatsräthe und sämmtliche Beamten ohne Unterschied werden von dem päpstlichen Vicar ernannt. Ihre legislativen und executiven Befugnisse können sich nie auf religiöse Gegenstände und auf Gegenstände gemischter Natur, die zum Voraus klar im Einzelnen bezeichnet werden, und eben so wenig auf internationale Angelegenheiten erstrecken.

4. Diese Provinzen müssen in angemessenem Verhältnisse zur Bestreitung der für die Erhaltung des römischen Hofes erheischten Ausgaben beisteuern und ihren Antheil an der gegenwärtig bestehenden Staatsschuld tragen.

5. Ein einheimisches Heer wird sofort auf dem Wege der Conscription organisirt.

6. Außer den Gemeinde- und Provinzial-Räthen wird ein Generalrath zur Prüfung und Votirung des Budgets gebildet.

Was nun die Mittel der Ausführung betrifft, so wird sich zeigen, daß sie nicht so viele Schwierigkeiten bieten, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte.

Zuvörderst ist in Rom die Idee einer administrativen Sonderstellung der Legationen nicht neu. Schon zu wiederholten Malen ist sie von der Diplomatie vorgeschlagen und von einigen Mitgliedern der heiligen Consulta befürwortet worden, wenn auch in engeren Gränzen, als nöthig ist, um etwas Tüchtiges und Dauerndes zu schaffen. Der unwiderrufliche Wille der Mächte und ihr Entschluß, der fremden Occupation unverzüglich ein Ende zu machen, würden die beiden Beweggründe sein, welche den römischen Hof zur Annahme dieses Planes veranlaßten, der im Grunde seine weltliche Macht respectirt und die gegenwärtige Einrichtung im Mittelpunct und im größeren Theile seiner Staaten nicht an-

taſtet. Iſt aber das Princip einmal eingeräumt, ſo iſt es nöthig, daß die Ausführung des Planes einem von den Mächten zu ernennenden hohen Commiſſar anvertraut werde. Es iſt vollkommen klar, daß, wenn man dies der römiſchen Regierung überließe, ſie in ihrem hergebrachten Syſteme Mittel finden würde, die Sache endlos hinauszuſchieben und den Geiſt der neuen Einrichtung durch und durch zu fälſchen. In dem gegenwärtigen Augenblicke kann man ſich unmöglich verhehlen, daß, wenn die Occupation aufhören ſollte, ohne daß dieſe Reformen redlich ausgeführt wären und ohne daß eine öffentliche Macht gebildet wäre, aller Grund zu der Beſorgniß vorhanden wäre, die Ruheſtörungen und politiſchen Agitationen, denen bald die Rückkehr der öſterreichiſchen Truppen folgen würde, ſich wiederholen zu ſehen. Ein ſolches Ereigniß würde um ſo mehr zu bedauern ſein, als es zum Voraus über jeden Verſuch, einen beſſeren Zuſtand herbeizuführen, das Verdammungs-Urtheil zu ſprechen ſcheinen könnte. Wir halten demnach das Aufhören der fremden Occupation nur unter den eben bezeichneten Bedingungen für thunlich. Die päpſtliche Regierung hat gegenwärtig zwei Schweizer-Regimenter und zwei einheimiſche Regimenter, im Ganzen ungefähr 8000 Mann. Dieſe Streitmacht iſt hinreichend, um in Rom und in den Provinzen, welche in das eben erwähnte Project der adminiſtrativen Trennung nicht mit inbegriffen ſind, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die in den ſäculariſirten Provinzen auf dem Wege der Conſcription neu zu organiſirenden einheimiſchen Truppen würden die Ruhe derſelben ſichern. Die Franzoſen könnten Rom und die Oeſterreicher die Legationen räumen. Auf ihrem Rückmarſche zu Lande könnten die franzöſiſchen Truppen einige Zeit in den abgetrennten Provinzen Halt machen, und ſie würden dort während einer vorher feſtzuſetzenden Friſt bleiben, die zur Bildung der neuen von ihnen zu organiſirenden Streitmacht unumgänglich nöthig iſt.

CCCCXXIII.

Sardiniſches Memorandum vom 16 April.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Sardinien, voll Vertrauen auf den Gerechtigkeitsſinn der Regierungen Frankreichs und Englands und auf deren für Piemont bekundete Freundſchaft, haben ſeit der Eröffnung der Conferenzen die Hoffnung nicht aufgegeben, daß der Pariſer Congreß ſich nicht trennen würde, ohne den Zuſtand Italiens in ernſtliche Erwägung gezogen und zur Abhülfe geeignete Mittel berathen zu haben, um das politiſche Gleichgewicht wieder herzuſtellen, welches durch die Beſetzung eines großen Theiles der Provinzen der Halbinſel durch fremde Truppen geſtört iſt. Sicher der Mitwirkung ihrer Alliirten, verſchloſſen ſie ſich dem Glauben, daß irgend eine andere Macht, nachdem ſie ein ſo lebhaftes und edelmüthiges Intereſſe für das Schickſal der der ſlaviſchen und griechiſchen Race Angehörenden im Orient an den Tag gelegt hat, ſich weigern würde, ſich mit den Völkern romaniſcher Abſtammung zu beſchäftigen, die noch weit unglücklicher ſind, da ſie bei ihrem Grade von vorgeſchrittener Bildung lebhafter die Folgen einer ſchlechten Regierung fühlen.

Dieſe Hoffnung iſt getäuſcht worden. Trotz der Geneigtheit Frankreichs und Englands, trotz ihrer wohlwollenden Bemühungen, iſt das Beharren Oeſterreichs, daß die Berathungen des Congreſſes ſich ſtreng in der vor ſeiner Vereinigung begrenzten Sphäre beſchränkt hielten, die Urſache, daß dieſe Verſammlung, auf welche die Augen von ganz Europa gerichtet waren, ſich auflöſen wird, nicht

nur ohne den Leiden Italiens die geringste Linderung gebracht zu haben, sondern ohne den Völkern jenseits der Alpen auch nur einen Strahl der Hoffnung für die Zukunft leuchten zu lassen, der die aufgeregten Gemüther beruhigen und ihnen die Gegenwart mit Resignation zu ertragen möglich machen könnte.

Die besondere von Oesterreich auf dem Congresse eingenommene Stellung machte dies beklagenswerthe Resultat vielleicht unvermeidlich. Die Unterzeichneten müssen das anerkennen. Deshalb, ohne ihren Verbündeten den geringsten Vorwurf machen zu wollen, erachten sie es für ihre Pflicht, deren ernstliche Aufmerksamkeit auf die bedenklichen Folgen zu lenken, welche dasselbe für Europa, für Italien und für Sardinien insbesondere haben kann.

Es würde überflüssig sein, hier ein genaues Bild von Italien zu entwerfen. Was in jenen Ländern seit vielen Jahren vorgegangen ist, ist zu bekannt. Das System gewaltsamer Unterdrückung und Reaktion, welches 1848 und 1849 eingeführt ward und das bei seinem Ursprunge die soeben unterdrückten Revolutionsstürme rechtfertigen mochten, dauert ohne die geringste Milderung fort. Man kann selbst sagen, daß mit wenigen Ausnahmen dasselbe mit verdoppelter Strenge ausgeübt wird. Niemals waren die Gefängnisse und Kerker mit politischen Gefangenen gefüllter, niemals war die Zahl der Verbannten größer, niemals die Polizei quälender, noch der Belagerungszustand strenger ausgeübt. Was zu Rom vorgeht, beweist das hinlänglich.

Solche Regierungsmittel müssen die Bevölkerungen in einem Zustande beständiger Aufregung und revolutionärer Gährung erhalten. Das ist der Zustand Italiens seit sieben Jahren. In letzter Zeit schien sich jedoch die Aufregung der Bevölkerung zu beruhigen. Als die Italiener einen ihrer nationalen Fürsten mit den westlichen Großmächten verbunden sahen, um die Principien des Rechts und der Gerechtigkeit zum Triumph zu verhelfen und das Schicksal ihrer Religionsgenossen im Orient zu bessern, schöpften sie die Hoffnung, daß der Frieden nicht gemacht werden würde, ohne daß ihren Leiden Linderung gebracht werde. Diese Hoffnung machte sie ruhig und resignirt.

Wenn sie aber die negativen Resultate des Pariser Congresses kennen werden, wenn sie erfahren, daß Oesterreich trotz der guten Dienste und der wohlwollenden Intervention Frankreichs und Englands jede Inbetrachtnahme verweigert hat, daß es nicht einmal zu einer Prüfung der am meisten geeigneten Mittel zur Abhülfe einer so traurigen Sachlage geneigt gewesen ist, so leidet es keinen Zweifel, daß die beschwichtigte Erbitterung heftiger als je bei ihnen hervorbrechen wird. Ueberzeugt, daß sie Nichts mehr von der Diplomatie zu erwarten haben, werden sie sich mit südlicher Gluth in die Reihen der Revolutions- und Umsturzpartei werfen und Italien wird wieder ein brennender Heerd von Verschwörungen und Unruhen werden, die man vielleicht durch verdoppelte Strenge unterdrückt halten wird, die aber bei der geringsten europäischen Erschütterung auf das heftigste losbrechen werden.

Wenn ein so bedenklicher Zustand die Aufmerksamkeit der Regierungen Frankreichs und Englands zu fesseln verdient, die sich gleichmäßig für die Aufrechterhaltung der Ordnung und regelmäßigen Entwickelung der Civilisation interessiren, so muß sie die Regierung des Königs von Sardinien natürlich im höchsten Grade beschäftigen.

Das Wiedererwachen der revolutionären Leidenschaften in allen Piemont umgebenden Gegenden wird dasselbe in Folge der Einwirkung von Ursachen, welche geeignet sind, die Sympathien des Volkes auf das Lebhafteste zu erregen,

Gefahren von der äußersten Bedenklichkeit aussetzen, welche fähig sind, die feste und gemäßigte Politik zu gefährden, die im Innern so glückliche Erfolge errungen und Piemont die Theilnahme und Achtung des aufgeklärten Europa erworben hat.

Aber darin liegt nicht die einzige Sardinien bedrohende Gefahr. Eine größere noch ist die Consequenz der Mittel, welche Oesterreich anwendet, um die revolutionäre Gährung in Italien zu unterdrücken. Von den Souverainen der kleinen italienischen Staaten, welche nicht die Macht haben, die Unzufriedenheit ihrer Unterthanen im Zaume zu halten, herbeigerufen, hält diese Macht den größten Theil des Pothales und Mittelitaliens militärisch besetzt und ihr Einfluß macht sich auf unwiderstehliche Weise selbst in den Ländern fühlbar, in welchen sie keine Soldaten hat. Einerseits auf Ferrara und Bologna gestützt, breiten sich ihre Truppen bis Ancona längs dem adriatischen Meere aus, das gewissermaßen ein österreichischer Binnensee geworden ist; auf der andern Seite beherrscht sie Piacenza, welches sie im Widerspruch mit dem Geiste, wenn nicht dem Buchstaben der Wiener Verträge in eine Festung ersten Ranges umzuwandeln bestrebt ist, hält eine Garnison in Parma und bereitet sich vor, ihre Streitmacht längs der sardinischen Grenze vom Po bis zum Gipfel der Appeninen auszudehnen.

Die dauernden Besetzungen von Gebietstheilen Seitens Oesterreichs, die ihm nicht gehören, machen es zum unumschränkten Herren von fast ganz Italien, vernichten das durch den Wiener Tractat festgestellte Gleichgewicht und sind eine ständige Drohung für Piemont.

Gewissermaßen von allen Seiten von den Oesterreichern umstellt und auf seiner vollkommen offenen Ostgrenze die Streitkräfte einer Macht sich entwickeln sehend, von der es weiß, daß sie von keinen wohlwollenden Gesinnungen erfüllt ist, wird dieses Land in einem Zustand fortwährender Besorgniß gehalten, welcher es zwingt, unter den Waffen zu bleiben und offensive Maßregeln zu treffen, welche für seine schon in Folge der Ereignisse von 1848 und 1849 und durch den Krieg, an welchem es jetzt Theil genommen hat, bedrängten Finanzen überaus lästig sind.

Die Thatsachen, welche die Unterzeichneten hier dargelegt haben, reichen zur Würdigung der Gefahren der Stellung hin, in welche sich die Regierung des Königs von Sardinien versetzt findet.

Im Innern durch revolutionäre Leidenschaften beunruhigt, welche rund umher durch ein System des gewaltsamen Druckes und durch die auswärtige Occupation erregt werden, bedrohet durch die Ausdehnung der österreichischen Macht, kann sie jeden Augenblick durch eine unabweisliche Nothwendigkeit gezwungen werden, extreme Maßregeln zu ergreifen, deren Folgen zu berechnen unmöglich ist.

Die Unterzeichneten bezweifeln nicht, daß ein solcher Zustand der Dinge die Besorgniß der Regierungen von Frankreich und England rege macht, nicht nur wegen der aufrichtigen Freundschaft und wirklichen Theilnahme, welche diese Mächte für ihren Souverän kundgeben, der, allein von Allen, sich in dem Augenblick, wo der Erfolg mehr als ungewiß war, offen zu ihren Gunsten erklärt hat, sondern insbesondere weil derselbe eine wahrhafte Gefahr für Europa darbietet.

Sardinien ist der einzige italienische Staat, der es vermocht hat, dem revolutionären Geiste eine unübersteigliche Schranke vorzubauen und sich zugleich von Oesterreich unabhängig zu erhalten; es ist das einzige Gegengewicht gegen dessen Alles überfluthenden Einfluß.

Unterläge Sardinien, von seinen Verbündeten verlassen, der Erschöpfung seiner Kräfte, wäre es ebenfalls gezwungen, sich der österreichischen Herrschaft zu unterwerfen, dann wäre die Eroberung Italiens durch diese Macht vollendet. Und Oesterreich, nachdem es, ohne daß es ihm die mindesten Opfer gekostet hat, den ungeheuren Vortheil der freien Donauschiffahrt und der Neutralisation des Schwarzen Meeres erlangt hat, würde auch noch in Westen einen vorherrschenden Einfluß erwerben.

Das können Frankreich und England nicht wollen, das werden sie niemals zugeben.

Auch sind die Unterzeichneten überzeugt, daß die Cabinette von Paris und London den Zustand Italiens in ernstliche Erwägung ziehen und in Gemeinschaft mit Sardinien sich über die Mittel verständigen werden, demselben mit Erfolg abzuhelfen.

Paris, den 16. April. unterz. C. Cavour.
De Villamarina.

CCCCXXIV.

Oesterreichisch-preußische Erklärung

in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. Mai 1856.

Im Auftrage ihrer Allerhöchsten Höfe haben die Gesandten von Oesterreich und Preußen die Ehre, der hohen Bundesversammlung den zu Paris am 30. März d. J. zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen, des Kaisers von Rußland, des Königs von Sardinien und des Kaisers der Osmanen abgeschlossenen Vertrag, sammt drei dem Hauptvertrage beigefügten Specialverträgen, in Abschrift zu überreichen, nachdem dieser Tractat die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Souveräne erhalten und der Austausch der Ratificationsurkunden zu Paris am 27. April d. J. stattgefunden hat. Die erhabenen Monarchen Oesterreichs und Preußens halten sich im Voraus überzeugt, daß die Gefühle hoher Befriedigung, mit welchen Sie dem glücklich gelungenen großen Versöhnungswerke zugestimmt haben, in der Versammlung der Vertreter der Regierungen Deutschlands den vollsten Anklang finden werden. Der allgemeine Friede ist der Welt zurückgegeben, nachdem eine der schwierigsten und an Gefahren furchtbarsten politischen Verwickelungen durch die Weisheit, Mäßigung und Uneigennützigkeit der Mächte eine Lösung erhalten hat, welche die Wünsche der Völker befriedigen und der Geschichte ein denkwürdiges Beispiel hochherziger Uebereinstimmung der Souveräne in der Sorge für die gemeinsamen Interessen der Menschheit überliefern wird. Diese Lösung entspricht zugleich vollständig den Gesichtspunkten, deren Wahrung die hohe Bundesversammlung als Deutschlands Aufgabe in der orientalischen Frage anerkannt hat. Bereits durch seine früheren Beschlüsse hat der Bund sich für die Durchführung derjenigen Grundlagen des Friedens ausgesprochen, auf welchen der nunmehr abgeschlossene Vertrag wesentlich beruht.

Die Höfe von Oesterreich und Preußen glauben sich daher der Hoffnung hingeben zu können, daß ihre hohen deutschen Mitverbündeten von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht Kenntniß nehmen werden, ohne das ehrende Vertrauen gerechtfertigt zu finden, welches sie den beiden Höfen noch zuletzt durch

den Beschluß vom 21. Februar d. J. erwiesen haben. Durch die gnädige Fügung der Vorsehung von dem Drucke des Krieges befreit, der unmittelbar und mittelbar auf dem ganzen Welttheile lastete, wird die erleuchtete Thätigkeit aller Regierungen sich fortan ungetheilt und in friedlichem Wetteifer dem Ziele der Entwickelung der inneren moralischen und materiellen Wohlfahrt der Staaten zuwenden. Der Antheil, welcher dem deutschen Gesammtvaterlande an dieser allgemeinen Aufgabe zukommt, ist ein großer und ehrenvoller. Seine weisen und wohlwollenden Regierungen werden sich derselben mit ernstem Eifer widmen, wechselseitig unterstützt durch ihre enge Freundschaft und Verwandtschaft, und gehoben durch den einmüthigen Wunsch, ihren unauflöslichen Bund zu stärken und seine hohen Zwecke zu fördern.

CCCCXXV.

Bericht der vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und für die Militär-Angelegenheiten,

erstattet in der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Mai.

Der hohen Bundes-Versammlung sind durch die von den Gesandten von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 8. laufenden Monats gemachte Mittheilung die am 30. März l. J. zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen, des Kaisers von Rußland, des Königs von Sardinien und des Kaisers der Osmanen zu Paris abgeschlossenen, seither allseits ratificirten Verträge zur Kenntniß gekommen, durch welche der allgemeine Friede wieder gewonnen und die Gefahren beseitigt worden sind, mit denen die politischen Verwicklungen der letzten Jahre auch das gemeinsame deutsche Vaterland bedroht hatten. Die hohe Versammlung kann diese Mittheilung wohl nur mit Befriedigung und Dank entgegennehmen. Das thatsächlich vollendete Friedenswerk trägt das Gepräge des Geistes der Mäßigung und der Eintracht, unter dessen Einflusse es zu Stande gekommen ist, unverkennbar an sich, und es muß dasselbe der hohen Versammlung um so mehr zu lebhafter Genugthuung gereichen, als hierbei jene Grundlagen zur vollen Geltung und Entwicklung gelangt sind, welche der deutsche Bund in seinen Beschlüssen vom 9. December 1854 und 21. Februar laufenden Jahres als eine zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa geeignete Basis erkannt hat. Das allseits und gemeinsam angestrebte Ziel ist hiernach glücklich erreicht, und es geben die Weisheit und Uneigennützigkeit, welche die Lösung der schwierigen Aufgabe ermöglichten, die sicherste Bürgschaft dafür, daß auch die Aus- und Durchführung des Werkes in gleichem Geiste gelingen werde. Die Segnungen des Friedens werden dann dem Welttheile dauernd gesichert bleiben, und die der Schifffahrt und dem Handel in Aussicht gestellten Erleichterungen hoffentlich dazu beitragen, die materielle Wohlfahrt deutscher Staaten zu fördern. Die vertrauensvolle Zuversicht, welcher durch den Bundesbeschluß vom 21. Februar laufenden Jahres Ausdruck gegeben worden ist, findet sich nach allen Seiten hin bewährt, und es wird sich die hohe Versammlung deshalb nicht versagen wollen, den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für die Fürsorge zu danken, welche Allerhöchst dieselben den Interessen des Gesamut-Vaterlandes bei diesem Anlasse zugewendet haben. Wenn nun auch in der Wesenheit aus der Vorlage kein Anlaß zu weiteren Anträgen

zu schöpfen sein dürfte, so scheint es doch erforderlich zu sein, auf den Beschluß vom 8. Februar v. J., durch welchen an die höchsten und hohen Regierungen das Ansuchen gestellt worden ist, ihre Haupt-Contingente zum Bundes-Heere in der Art bereit zu stellen, daß dieselben auf ergehende Anforderung hierzu in vierzehn Tagen vollständig marsch- und schlagfertig aufgestellt werden könnten, mit wenigen Worten zurück zu kommen. Dieser Beschluß war eine Folge der damaligen bedrohlichen Lage der europäischen Angelegenheiten, und es möchte sich wohl von selbst verstehen, daß bei nunmehr eingetretenem Frieden, mit dem Hinwegfalle der Veranlassung, auch die Maßnahme selbst ihr Ende erreicht habe. Um jedoch desfalls jeden Zweifel zu heben, wird es sich empfehlen, den gedachten, formell immerhin noch in Kraft bestehenden Beschluß nun auch ausdrücklich außer Wirksamkeit zu setzen. In Anbetracht der vorgetragenen Erwägungen erlauben sich die berichtenden Ausschüsse schließlich zu beantragen, hohe Bundesversammlung wolle beschließen: 1) die von den Gesandten von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 8. dieses Monats mitgetheilten Verträge, in welchen sie mit vollster Anerkennung und Befriedigung erfreuliche Bürgschaften eines dauernden Friedens wahrnehmen zu dürfen glaubt, zur Kenntniß zu nehmen; 2) dabei den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für diese Mittheilung, so wie für die von denselben bei dem glücklich gelungenen Friedenswerke, nach Maßgabe der in Mitte liegenden Beschlüsse, den Interessen des Gesammt-Vaterlandes gewidmete Fürsorge ihren Dank darzubringen; 3) den Beschluß vom 8. Februar v. J., die orientalische Angelegenheit, insbesondere die zu ergreifenden militärischen Maßregeln betreffend, außer Wirksamkeit zu setzen, und 4) der Militär-Commission von dem bevorstehenden Beschlusse Ziffer 3 Kenntniß zu geben.

Bei der sofort vorgenommenen Abstimmung erhob die Versammlung die Ausschuß-Anträge einstimmig zum Beschlusse.

CCCCXXVI.

Manifest des Kaisers von Rußland

vom 31. März 1856.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Zweite, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen u. s. w. thun Jedermann kund:

Der blutige und hartnäckige Kampf, welcher Europa fast drei Jahre lang beunruhigt hat, ist zu Ende. Er war nicht von Rußland hervorgerufen und noch vor dem Beginne desselben erklärte Unser jetzt in Gott ruhender unvergeßlicher Vater feierlich allen Seinen treuen Unterthanen, so wie allen fremden Mächten, daß der einzige Zweck Seiner Bestrebungen und Wünsche der sei, die Rechte Unserer Glaubensgenossen im Orient sicherzustellen und sie vor aller Unterdrükkung zu bewahren. Allen eigennützigen Absichten fremd, konnte Er nicht erwarten, daß Seine gerechten Forderungen die Leiden des Krieges zur Folge haben würden. Diese Leiden betrachtete Er als Christ und als zärtlicher Vater der Ihm von Gott anvertrauten Völker mit tiefem Schmerze und Er hörte nicht auf, Seine Bereitwilligkeit zum Frieden zu erklären. Allein die nicht lange vor Seinem Ende eröffneten Unterhandlungen über die Bedingungen dieses allen Völkern gleich nothwendigen Friedens hatten keinen Erfolg. Die Mächte, welche ein Uns feindliches Bündniß geschlossen hatten, stellten während der Conferenzen ihre Rüstungen nicht ein, sondern verstärkten sie vielmehr; der Krieg nahm

seinen Fortgang und Wir haben ihn mit fester Zuversicht auf die Gnade des Höchsten, mit festem Vertrauen auf den unerschütterlichen Eifer Unserer geliebten Unterthanen geführt.

Sie haben Unsere Erwartungen gerechtfertigt. In dieser Epoche schwerer Prüfungen haben sich wie immer sowohl Unsere treuen tapferen Heere als auch alle Stände des russischen Volkes ihres großen Berufes würdig gezeigt. In Unserem ganzen Reiche, von den Ufern des Ostoceans bis zum schwarzen und baltischen Meere, herrschte der eine Gedanke, der eine Entschluß, weder Habe noch Leben für die Erfüllung der Pflicht, für die Vertheidigung des Vaterlandes zu schonen. Landleute, die kaum den Pflug und die von ihnen bearbeiteten Felder verlassen hatten, eilten sich zu waffnen zum heiligen Kampfe und standen unseren erfahrenen Kriegern nicht nach in Unerschrockenheit und Selbstverleugnung. Neue glänzende Waffenthaten haben noch diese letzte Zeit Unseres Kampfes mit mächtigen Gegnern verherrlicht. Der Feind wurde von den Küsten Sibiriens und des weißen Meeres, wie von den Bollwerken Sweaborgs zurückgeschlagen, und die heldenmüthige elfmonatliche Vertheidigung der im Angesichte und unter dem Feuer der Belagerer aufgeführten südlichen Befestigungen von Sebastopol wird im Gedächtniß der spätesten Nachwelt fortleben. In Asien mußte nach den ruhmvollen Siegen der beiden vorangegangenen Feldzüge Kars mit seiner zahlreichen, fast die ganze anatolische Armee bildenden Besatzung sich Uns ergeben und die ihm zu Hülfe gezogenen besten türkischen Truppen wurden zum Rückzuge genöthigt.

Inzwischen hat die Vorsehung in ihren unergründlichen, aber stets heilsamen Rathschlüssen das Ereigniß herbeigeführt, welches sowohl Unser geliebtester Vater als auch Wir und mit Uns ganz Rußland so eifrig und einmüthig ersehnt haben, das Ereigniß, dessen Verwirklichung der ursprüngliche und hauptsächliche Zweck des Krieges gewesen war. Das künftige Loos und die Rechte aller Christen im Orient sind von nun an sicher gestellt. Der Sultan erkennt sie feierlich an, und in Folge dieses Actes der Gerechtigkeit tritt das ottomanische Reich in den allgemeinen Verband der europäischen Staaten ein!

Russen! Eure Anstrengungen und Eure Opfer waren nicht vergeblich. Das große Werk ist vollendet, wenn auch auf anderen nicht vorhergesehenen Wegen, und Wir können jetzt mit ruhigem Gewissen diesen Opfern und Anstrengungen ein Ende machen, indem wir Unserem geliebten Vaterlande die unschätzbaren Wohlthaten des Friedens zurückgeben. Um den Abschluß des Friedensvertrages zu beschleunigen und um auch für die Zukunft schon den bloßen Gedanken an irgendwelche von Unserer Seite gehegte Absichten des Ehrgeizes und Pläne der Eroberung fern zu halten, haben Wir eingewilligt in die Feststellung einiger besonderer Vorkehrungen gegen den Zusammenstoß Unserer Kriegsschiffe mit den türkischen auf dem schwarzen Meere, sowie in die Ziehung einer neuen Demarcationslinie in dem südlichen der Donau zunächst liegenden Theile Bessarabiens. Diese Zugeständnisse sind nicht erheblich im Vergleich mit den Lasten eines verlängerten Krieges und mit den Vortheilen, welche die Herstellung der Ruhe Unserem von Gott Uns anvertrauten Reiche verheißt.

So mögen denn diese Vortheile durch Unsere und aller Unserer getreuen Unterthanen vereinte Bemühungen in vollem Maße errungen werden. Mit Hülfe der himmlischen Vorsehung, welche Rußland stets gesegnet hat, möge sein inneres Gedeihen sich befestigen und vervollkommnen; Gerechtigkeit und Milde möge in seinen Gerichten walten und überall und mit neuer Kraft möge sich das

Streben nach Aufklärung und nach jeder nützlichen Thätigkeit entfalten, und Jeder möge unter dem Schirme der Gesetze, die für Alle gleich gerecht sind und Allen gleichen Schutz gewähren, in Frieden der Frucht seiner harmlosen Arbeit sich erfreuen. Endlich, und dies ist unser erster und theuerster Wunsch, möge das Licht des erlösenden Glaubens, indem es die Geister erleuchtet und die Herzen stärkt, mehr und mehr die gesellschaftliche Sittlichkeit, dieses sicherste Pfand der Ordnung und des Glückes, bewahren und erhöhen.

Gegeben in St. Petersburg, den 19. März (31. März n. St.) im Jahre der Geburt Christi eintausend achthundert sechs und funfzig, Unserer Regierung im zweiten. Alexander.

CCCCXXVII.

Manifest des Sultans v. 5. Mai 1856.

Bei Veröffentlichung des Friedensvertrags erlassen.

Es hat der göttlichen Fürsehung gefallen, die Anstrengungen des Thrones und der Nation mit Erfolg zu krönen und den Krieg durch einen glücklichen, den Rechten und den Interessen Unserer Krone entsprechenden Frieden zu beendigen; und da der bei dieser Veranlassung abgeschlossene allgemeine Friedens-Vertrag von Uns ratificirt wurde, so haben Wir dessen Veröffentlichung befohlen.

Die Soldaten Unserer Heere, von allen Waffengattungen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes einberufen worden, haben während des so ruhmreich beendeten Krieges die Pflichten einer heldenmüthigen Tapferkeit, einer edlen Ergebenheit in die vom Kriege unzertrennlichen Uebel, einer exemplarischen Manns-zucht und eines ebenso musterhaften Gehorsams geübt und den Ruhm der ottomanischen Waffen im hellsten Glanze leuchten lassen; sie haben ihre Namen unsterblich gemacht, indem sie die schönsten Seiten der Geschichte unseres Jahrhunderts mit so vielen Großthaten ihres Heroismus beschrieben. Mögen sie den Beweis Unserer vollen kaiserlichen Zufriedenheit empfangen! Wir werden stets für sie beten.

Alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied und ohne Ausnahme, haben, indem sie bei dieser Gelegenheit glänzende Dienste erwiesen, dieselben Gefühle der Treue und Liebe zu Thron und Vaterland bewährt. Die Beamten aller Classen, wie im allgemeinen die Notabeln der Gemeinden, haben Beweise des edelsten Wetteifers abgelegt und ihre Pflicht gethan, indem sie die Befehle der Regierung vollführten. Auch sie haben Unsere hohe Belobung verdient.

Um diesen glücklichen Frieden, welcher erreicht ward, zu Unseres Landes Bestem zu benutzen, sollen sich alle Classen unserer Unterthanen verbinden durch die Bande der Liebe zum Vaterlande, so wie sie eine so herzliche Einmüthigkeit während des Kriegs gezeigt haben, der durch glücklichen Erfolg gekrönt ward; und Wir hoffen, daß alle Beamten den größten Eifer entwickeln werden, um auf wirksame Weise, gemäß Unserer unwandelbaren Absicht, die Organisation und Verbesserung zu bewerkstelligen, deren Grundsteine Wir unter dem Beistande der göttlichen Fürsehung gelegt haben. Wir hoffen, unter dem Beistande des Allmächtigen und mit Hülfe unseres Volkes, das auf diese Weise Unser Land und Unsere Nation in der Welt mehr Ruhm und Größe durch die Fortschritte ihres Wohlstandes und Wohlergehens erlangen werden.

Die Beweise von Freundschaft und Wohlwollen, welche Uns bei dieser Gelegenheit Unsere erhabenen Verbündeten gaben, werden nie vergessen werden; die

Dankbarkeit wird immerdar bewahrt werden in den Herzen der Ottomanen; und die Namen ihrer heldenmüthigen Krieger, die für Unsere Sache ihr Blut vergossen und sich auf den Schlachtfeldern mit unsterblichem Ruhme bedeckt haben, werden denselben Rang auf den Blättern unserer Geschichtsbücher haben, wie auf denen der ihrigen.

Indem wir die Veröffentlichung des allgemeinen Friedensvertrages beschließen, befehlen Wir, daß das Zeugniß Unserer kaiserlichen Zufriedenheit Allen mitgetheilt werde.

Erlassen von Unserem kaiserlichen Divan in den letzten Tagen des Schaban 1272.

CCCCXXVIII.

Kanuni-Nasah (Regulativ über die Stellung der Nasahs),

erlassen vom Kalifen Omar-al-Chattab.

1. Die Christen und Juden dürfen in den unterworfenen Ländern keine Klöster, Kirchen oder Einsiedeleien bauen.
2. Sie dürfen ihre Kirchen nicht ausbessern.
3. Diejenigen, welche in der Nachbarschaft von Moslimen wohnen, dürfen ihre Häuser nur in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit ausbessern.
4. Sie werden für die Durchreisenden die Thore der Klöster und Kirchen vergrößern.
5. Sie werden allen Fremden durch drei Tage Gastfreiheit gewähren.
6. Sie werden keine Kundschafter bei sich aufnehmen, und wenn sie solche kennen, dieselben den Moslimen angeben.
7. Sie dürfen den Kindern nicht den Koran lehren.
8. Sie dürfen nicht unter sich Recht sprechen.
9. Sie dürfen aus ihrer Mitte keinen hindern, Moslim zu werden.
10. Sie werden sich gegen die Moslimen ehrerbietig betragen, bei ihrem Eintritte aufstehen und ihnen den Ehrenplatz ohne Murren überlassen.
11. Sie dürfen sich in ihrer Leibs- und Fußbekleidung nicht wie die Moslimen tragen.
12. Sie dürfen nicht das gelehrte Arabische (die Schriftsprache) lernen.
13. Sie dürfen kein gesatteltes Pferd besteigen, keinen Säbel oder andere Waffen tragen, weder zu Hause, noch außer dem Hause.
14. Sie dürfen nicht Wein verkaufen, und ihre Haare nicht wachsen lassen.
15. Sie dürfen ihre Namen nicht auf Siegelringe graben.
16. Sie dürfen keinen breiten Gürtel tragen.
17. Sie dürfen außer ihren Häusern weder das Kreuz, noch ihre heilige Schrift öffentlich tragen.
18. Sie dürfen in ihren Häusern nicht laut und stark, sondern nur gemäßigt läuten.
19. Sie dürfen darin nur mit halblauter Stimme singen.
20. Sie dürfen nur still für die Verstorbenen beten.
21. Die Moslimen dürfen auf christlichen Kirchhöfen, die nicht mehr zum Begräbnisse dienen, ackern und säen.
22. Christen und Juden dürfen nicht Sclaven zu Dienstboten haben.
23. Sie dürfen nicht die Gefangenen der Moslimen kaufen, und nicht in die Häuser derselben kommen.

24. Wenn ein Christ oder Jude von einem Moslim mißhandelt wird, zahlt dieser die darauf gesetzte Geldstrafe.

CCCCXXIX.

Hatti-Scherif von Gülhane

oder Verfassungs-Urkunde für das Reich, vom Sultan Abdul-Medjid seinen Völkern verliehen am 3. Novbr. 1839 (Hegira 1235).

Der ganzen Welt ist bekannt, daß in den ersten Zeiten des Ottomanischen Reichs die glorreichen Vorschriften des Koran und die Gesetze des Reichs eine immer befolgte Regel waren. Die Folge war, daß das Reich an Kraft und Größe wuchs und alle Unterthanen ohne Ausnahme den höchsten Grad des Wohlbefindens und Gedeihens erreicht hatten.

Seit hundertundfünfzig Jahren hat eine Reihe von Unfällen und von verschiedenen Ursachen bewirkt, daß man aufgehört hat, sich gemäß dem heiligen Gesetzcodex und den Verordnungen, die daraus hergeleitet sind, zu betragen und die Kraft und das Glück von früher haben sich in Schwäche und Armuth verwandelt: denn so ist es, daß ein Reich ganz seinen Halt verliert, wenn in demselben die Gesetze nicht mehr beobachtet werden.

Diese Betrachtungen sind unserm Geiste immer gegenwärtig und seit dem Tage unserer Thronbesteigung hat uns einzig die Sorge für das öffentliche Wohl, für die Verbesserung des Zustandes in den Provinzen und die Erleichterung der Völker unausgesetzt beschäftigt. Zudem, erwägt man die geographische Lage der Ottomanischen Provinzen, die Fruchtbarkeit des Landes, die Geschicklichkeit und die Intelligenz der Bewohner, so wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß, wenn man nur die rechten Mittel zu finden sich bemüht, das Resultat, welches wir mit Gottes Hülfe zu erlangen hoffen, im Zeitraum von wenigen Jahren gewonnen sein kann.

Demgemäß voll Vertrauen auf die Hülfe des Allerhöchsten und auf die Vermittlung unseres Propheten bauend, befinden wir für gut, durch neue Institutionen den Provinzen, welche das Ottomanische Reich bilden, die Wohlthat einer guten Verwaltung zu verschaffen.

Diese Institutionen sollen vorzüglich drei Punkte umfassen: 1. die Garantien, welche unsern Unterthanen eine vollständige Sicherheit ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Güter gewähren; 2. einen regelmäßigen Modus die Steuern zu vertheilen und zu erheben; 3. einen ebenfalls regelmäßigen Modus für die Aushebung der Soldaten und die Dauer des Militärdienstes.

Oder sind nicht in der That Leben und Ehre die werthvollsten Güter, welche es giebt? Wo ist der Mensch, so weit sein Character auch den Gedanken an Gewaltsamkeit abweist, der sich entbrechen könnte zu ihr seine Zuflucht zu nehmen und dadurch der Regierung und dem Lande Nachtheil zu bringen, wenn sein Leben und seine Ehre in Gefahr stehen? Wenn er dagegen in diesem Punkte eine vollkommene Sicherheit genießt, so wird er nicht von dem Wege der Gesetzlichkeit abweichen und alle seine Handlungen werden zum Besten der Regierung und seiner Mitbürger beitragen. Mangelt die Sicherheit des Eigenthums, so bleibt nothwendig alle Welt theilnahmlos, wenn die Stimme des Fürsten und des Vaterlandes ruft; Niemand beschäftigt sich mit dem Fortschreiten des öffentlichen Wohles, ganz eingenommen, wie man von seinen eigenen Sorgen ist.

Wenn hingegen der Bürger in voller Sicherheit alle seine Besitzthümer inne hat, dann fühlt er, voll Eifer für seine Geschäfte, deren Kreis er zu erweitern trachtet, um auch den seiner Genüsse dadurch zu erweitern, von Tag zu Tag in seinem Herzen die Liebe zum Fürsten und Vaterlande, die Hingebung an sein Land sich verdoppeln. Diese Gefühle werden in ihm die Quelle der lobenswerthesten Handlungen.

Was die regelmäßige und feste Erhebung der Steuern betrifft, so ist es sehr wichtig diesen Gegenstand zu regeln; denn der Staat, welcher für die Vertheidigung des Gebiets zu verschiedenen Ausgaben genöthigt ist, kann sich das für seine Heere und sonstige Dienste nothwendige Geld nicht anders als durch Abgaben, die er von den Unterthanen erhebt, verschaffen.

Wiewohl nun, Dank sei Gott, unsere Unterthanen seit einiger Zeit von der Plage der Monopole befreit sind, welche früher fälschlich als eine Quelle des Einkommens betrachtet wurden, so besteht doch noch ein verderblicher Gebrauch, der nur die traurigsten Folgen haben kann, nämlich der der verkäuflichen Concessionen unter dem Namen Iltizam. Bei diesem Systeme ist die Civil- und Finanzadministration eines Orts der Willkühr eines einzigen Menschen, d. h., oft der eisernen Hand der heftigsten Leidenschaften und Begierden, preisgegeben. Denn wenn der Pächter nicht gut ist, so wird er nichts anderes als seinen eigenen Vortheil im Auge haben.

Es ist daher nöthig, daß künftighin jedes Glied des Ottomanischen Staats mit einer bestimmten Steuerquote belastet werde, im Verhältniß zu seinem Vermögen und seinen Kräften, und daß nichts darüber ihm abverlangt werden dürfe.

Es ist auch nöthig, daß besondere Gesetze die Ausgaben für unsere Streitkräfte zu Wasser und zu Lande feststellen und begrenzen.

Wenn nun zwar, wie wir gesagt haben, die Vertheidigung des Landes eine sehr wichtige Angelegenheit ist und es eine Pflicht für alle Bewohner bildet, zu diesem Zwecke Soldaten zu stellen, so ist doch auch nothwendig, Gesetze zu erlassen, um den Bedürfnissen des Augenblicks gemäß das Contingent zu bestimmen, welches jede Ortschaft zu stellen hat, und um die Zeit des Militärdienstes auf vier bis fünf Jahre zu beschränken. Denn es heißt zugleich eine Ungerechtigkeit begehen und dem Ackerbau sowie der Industrie einen tödtlichen Schlag versetzen, wenn man, ohne Rücksicht auf die betreffende Bevölkerung der Ortschaften, hier mehr, da weniger Menschen aushebt, als sie wirklich stellen können. Auch heißt es die Soldaten zur Verzweiflung treiben und zur Entvölkerung des Landes beitragen, wenn man dieselben zeitlebens im Heerdienst festhält.

Alles zusammengefaßt zeigt sich, daß es ohne die verschiedenen Gesetze, deren Nothwendigkeit dargethan worden, für das Reich weder Reichthum noch Kraft, noch Glück noch Ruhe giebt. Dagegen muß es diese Güter von der Einführung jener neuen Gesetze erwarten. Darum soll in Zukunft jeder Fall der Gesetzübertretung, gemäß unserem göttlichen Gesetz, nach Untersuchung und Beweisführung öffentlich abgeurtheilt werden. So lange aber, als ein ordentliches Urtheil nicht erfolgt ist, soll Niemand weder heimlich noch öffentlich eine andere Person durch Gift oder sonstiges Mittel zu Tode bringen dürfen. Niemand soll es erlaubt sein, die Ehre irgend eines Andern, wer es auch sei, anzutasten. Jeder soll seine Besitzthümer, welcher Art sie seien, genießen und darüber in vollster Freiheit verfügen, ohne daß ihm irgend Jemand Hindernisse in den Weg legen darf; so sollen auch die unschuldigen Erben eines Verbrechers nicht ihrer gesetzlichen Rechte beraubt und die Güter der Verurtheilten nicht confiscirt werden.

Indem sich diese Kaiserlichen Gnadenacte auf alle unsere Unterthanen, welcher Religion oder Secte sie auch angehören mögen, erstrecken, sollen alle gleichmäßig daran Theil haben. Es ist also den Bewohnern des Reichs für ihr Leben, ihre Ehre und ihren Besitz von uns eine vollkommene Sicherheit gewährleistet, wie sie auch das heilige Wort unseres Gesetzes verordnet.

Bezüglich der anderen Punkte, welche auf Grund des Gutachtens erleuchteter Ansichten geregelt werden müssen, wird unser Justizconseil (durch neue Mitglieder soviel nöthig scheint, verstärkt), dem sich an von uns festzustellenden Tagen unsere Minister und die Notabeln des Reichs zugesellen sollen, zur Berathung und Feststellung der Grundgesetze über jene Punkte, nämlich Sicherheit des Lebens und Vermögens sowie Vertheilung der Steuern, sich versammeln. Jeder darf bei diesen Berathungen frei seine Gedanken auseinandersetzen und seinen Rath geben.

Die Gesetze, betreffend die Regelung des Militärdienstes, werden im Militärconseil berathen werden, der seine Berathungen im Palast des Seraskiers hält.

Sowie ein Gesetz vollendet ist, wird es uns vorgelegt, um für immer gültig und in Kraft zu sein; wir werden es mit unserer Sanction versehen, die wir oben an mit unserer Kaiserlichen Hand verzeichnen werden.

Da die gegenwärtigen Institutionen kein anderes Ziel haben, als das Wiederaufblühen der Religion, der Regierung, der Nation und des Reiches, so verpflichten wir uns nichts zu thun, was ihnen zuwiderlaufen könnte.

Als Pfand unseres Versprechens wollen wir, nachdem die Gesetze in dem Saale werden niedergelegt sein, welcher den glorreichen Mantel des Propheten birgt, in Gegenwart aller Ulemas und der Großen des Reichs im Namen Gottes darauf selbst unsern Schwur leisten und dann den Ulemas und Großen des Reichs den Eid abnehmen.

Nach diesem soll jeder von den Ulemas oder Großen des Reichs oder jede andere Person, wer sie auch sei, welche diese Institution verletzt, ohne Rücksicht auf den Rang, das Ansehen und den Einfluß der Person die entsprechende Strafe für sein genügend erwiesenes Vergehen erleiden. Ein Strafgesetzbuch soll zu diesem Zweck ausgearbeitet werden.

Da alle Beamte des Reichs gegenwärtig ein ausreichendes Gehalt empfangen und man die Besoldungen derjenigen, wo dies noch nicht der Fall sein sollte, noch regeln wird, so soll ein strenges Gesetz erlassen werden gegen den Handel um Protection und Stellen, welchen das göttliche Gesetz verbietet und welcher eine der Hauptursachen vom Verfall des Reiches ist.

Da diese hier erlassenen Anordnungen eine vollständige Umänderung und Neuerung der alten Gebräuche sind, so wird dieser Kaiserliche Erlaß in Constantinopel und in allen Ortschaften des Reiches veröffentlicht und offiziell allen zu Constantinopel residirenden Gesandten der befreundeten Mächte mitgetheilt werden, damit sie Zeugen der Verleihung dieser Institutionen seien, welche, wenn es Gott gefällt, ewig dauern sollen.

Hiernach möge Gott der Allerhöchste uns Alle in seinem heiligen und werthen Schutz behalten.

Die aber, welche den gegenwärtigen Institutionen zuwider handeln, mögen dem göttlichen Fluch anheim fallen und für immer jeder Art Glückes beraubt sein.

CCCCXXX.

Analyse*) einer Denkschrift des Großveziers Aali-Pascha über die Stellung der Christen in der Türkei.

Der Eingang lautet:

„Aus freiem Entschlusse geschah es, im Augenblicke der Eroberung, in der Fülle der Gewalt, daß die Sultane, treu den Gefühlen der Menschlichkeit und dem Geiste des Islam, den Christen des osmanischen Reiches ihre ersten Privilegien verliehen. Kein materielles Hinderniß verwehrte diesen Fürsten, sich ihrer unbeschränkten Gewalt gegen den Glauben der Besiegten zu bedienen; und der Gebrauch, den sie von ihrer Gewalt machten, war, diesen Glauben zu beschützen und zu erhalten, indem sie ihn mit Privilegien bekleideten, die nie verletzt worden sind. Wenn im Innern des osmanischen Reiches, wie in andern Staaten, Akte der Bedrückung vorgekommen sind, so lag die Schuld an der Unwissenheit der Zeiten, der Verschiedenheit der Racen und der noch zu lebendigen Erinnerung an die Periode des Kampfes und der Eroberung. Das osmanische Reich hat in dieser Beziehung dieselben Phasen durchgemacht, wie die andern Länder, und man kann zuversichtlich ohne Furcht vor gegründetem Widerspruch behaupten, daß während der Epochen der Finsterniß und Intoleranz, die auf ganz Europa gelastet haben, es nicht das osmanische Reich war, in dem die besiegten Minoritäten ihr Loos am meisten zu beklagen hatten."

Es wird dann sehr unparteiisch entwickelt, daß in vergangenen Jahrhunderten, wo die Türkei häufig mit den Nachbarstaaten im Kriege lag und erobernd auftrat, wo die europäischen christlichen Staaten von Religionshaß zerrissen waren und im Innern und gegen einander um der Religion willen die blutigsten Kämpfe führten, wo man bei Versuchen, Gebiete von der Türkei abzureißen, die Völker durch Aufstachelung des religiösen Gefühles zu den äußersten militärischen Anstrengungen zu bringen suchte, daß damals die andern Völker schwer haben daran glauben können, daß unter der Herrschaft des Islam Glaubensfreiheit bestand und „die religiöse Propaganda nie eine verfolgende war." Es ist Thatsache, heißt es weiter, „daß die Duldsamkeit der Sultane fast einzig in der Geschichte dasteht, daß auf den von den Osmanen eroberten Gebieten die verschiedenen unterworfenen Völkerschaften sich in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit, ihren Gesetzen und Religionen erhalten haben, und daß, während anderswo die Verschmelzung der verschiedenen Elemente, aus denen die heutigen Völker bestehen, fast überall mit Gewalt betrieben worden, sich hier die verschiedenen Elemente in der ganzen Mannigfaltigkeit ihrer Verschiedenheiten unter der Autorität des Sultans unbelästigt erhalten haben und heute unter dem Schutze desselben muselmännischen Gesetzes leben, das man so oft und so unrichtig der Intoleranz beschuldigt hat. Vergebens würde man aber nach der Ursache suchen, die in Zeiten der Erleuchtung wie die unsrigen die Vorstellung erhalten konnte, daß ohne auswärtige Protektion die religiösen Privilegien der Christen im osmanischen Reiche gefährdet sein würden, wenn man sich nicht erinnerte, daß ein eingefleischter und ausdauernder Feind des osmanischen Reiches, daß Rußland seit langer Zeit mit ebensoviel Thätigkeit als Glück daran gearbeitet hat, das Urtheil

*) Von dem wohlunterrichteten Londoner Correspondenten der Berliner National-Zeitung veröffentlicht.

Europas über dieſe Frage zu verdunkeln, um, gedeckt durch religiöſe Vorwände, ſeine rein politiſchen Pläne durchzuſetzen. Das osmaniſche Reich zu desorganiſiren, durch alle möglichen Mittel herunterzubringen; ſeine politiſche Autorität wie ſeine Provinzen zu zerſtückeln und ſich ſelbſt in den Gegenden feſtzuſetzen, wo die beſtehende Ordnung ſich in Verwirrung aufgelöſt hatte — das war, das iſt der Plan Rußlands. Zum Glück hat es jetzt keine Mitſchuldigen mehr, wird es deren in Zukunft keine mehr finden, wird es ihm nicht wieder gelingen, noch einmal das Urtheil Europas irre zu leiten und von uns abzuwenden. Die Ereigniſſe, welche die Revolution umgaben, aus der das gegenwärtige Königreich Griechenland hervorgegangen iſt, ſind das letzte Beiſpiel dieſer perfiden Geſchicklichkeit, deren letzte Stunde endlich geſchlagen hat."

Das längere Raiſonnement, das folgt, wird ſo reſümirt:

„Wenn alſo die Pforte auf der einen Seite durch ihre Handlungen in der Vergangenheit, durch ihre ausdrücklichen Erklärungen in der Gegenwart, durch die richtige Würdigung ihrer theuerſten Intereſſen für die Zukunft genügende Garantien für die Aufrechthaltung und Beobachtung der religiöſen Privilegien ihren chriſtlichen Unterthanen darbietet, welche gefährlichen Folgen würden auf der andern Seite aus einer vertragsmäßigen Garantie entſtehen!" Das Verlangen, daß eine Garantie in die Verträge eingerückt werde, wird, indem jeder Punkt von einer weiteren Ausführung begleitet wird, bezeichnet als 1. ein Angriff auf die Würde der Pforte, weil Mißtrauen darin ausgedrückt ſein würde; 2. ein Angriff auf die Souveränetät der Pforte; 3. eine Lähmung ihrer adminiſtrativen Aktion; 4. als ein Widerſpruch, in den die Alliirten mit ſich ſelbſt gerathen würden, als eine Ausführung deſſen, was der Fürſt Menſchikoff durch Ueberraſchung und Drohung (surprendre ou arracher) zu erreichen verſucht, als „eine moraliſche Zerſtückelung der Souveränetät" und als „die Einpflanzung des Keimes der Zerſtörung in das Herz jeder geſetzlichen und dauerhaften Herrſchaft"; 5. als die Quelle unüberſehlicher Verwickelungen für die andern Mächte ſelbſt. „Die Stellung eines Reiches, ſo ſchließt die Denkſchrift, welches die europäiſchen Staatsmänner vollſtändig wollen in dem europäiſchen Konzert vertreten laſſen, darf ſich nicht gegen die übrigen in einer untergeordnetern Stellung befinden, und die Einheit und Unverletztheit der ſouveränen Gewalt muß die gemeinſame Regel für alle Staaten ſein."

CCCCXXXI.

Kaiſerlicher Erlaß des Sultan Abdul-Medjid vom 18 Febr. 1856.

An Dich, meinen Großvezier, Mehemed Emin-Aali-Paſcha, geziert mit meinem kaiſerlichen Medjidie-Orden erſter Klaſſe und dem Orden des perſönlichen Verdienſtes; möge Gott Dir Größe verleihen und deine Macht verdoppeln. Es war ſtets mein innigſter Wunſch, das Glück aller Klaſſen der Unterthanen zu ſichern, welche die göttliche Fürſehung unter meinen kaiſerlichen Scepter geſtellt hat, und ſeit meiner Thronbeſteigung war mein Streben unabläſſig auf dieſes Ziel gerichtet. Dank ſei dem Allmächtigen dafür, dieſe fortwährenden Anſtrengungen haben bereits heilſame und zahlreiche Früchte getragen. Von Tag zu Tag mehren ſich der Reichthum und das Glück der Unterthanen meines Reiches. Indem ich gegenwärtig die neuen Verordnungen, welche erlaſſen wurden, um einen der Würde meines Reiches und der Stellung, die es unter den geſitteten Nationen einnimmt, entſprechenden Zuſtand der Dinge herbeizuführen, erneuern

und noch erweitern will, und indem die Rechte meines Reiches gegenwärtig durch die Treue und die lobenswerthen Anstrengungen aller meiner Unterthanen und durch den wohlwollenden und freundschaftlichen Beistand der Großmächte, meiner hochherzigen Verbündeten, eine Sanction erhalten haben, welche den Anfang einer neuen Aera bilden soll, bin ich gesonnen, das Wohl und Gedeihen im Innern meines Reiches zu mehren, das Glück aller meiner Unterthanen, die sämmtlich in meinen Augen gleich, die mir gleich theuer und die durch die herzlichen Beziehungen der Vaterlandsliebe unter sich vereinigt sind, zu fördern und die Mittel zu sichern, um das Wohl meines Reiches von Tag zu Tag wachsen zu lassen.

Ich habe daher beschlossen und verordne die Ausführung dessen, was folgt:

Die allen Unterthanen meines Reiches durch meinen Hatti-Humajun von Gülhane und die Tansimatsgesetze ohne Unterschied des Standes und Glaubensbekenntnisses versprochenen Bürgschaften werden gegenwärtig bekräftigt und consolidirt, und es werden wirksame Maßregeln ergriffen werden, auf das sie vollständig zur Geltung gelangen.

Alle ab antiquo und später allen christlichen und anderen nicht muselmännischen Genossenschaften unter meiner schützenden Aegide gewährten geistlichen Gerechtsame werden bestätigt und aufrecht erhalten.

Jede christliche und jede andere nicht muselmännische Gemeinschaft ist gehalten, in einer bestimmten Frist und mit Zuziehung einer aus ihren Angehörigen gebildeten Commission ad hoc mit meiner hohen Genehmigung und unter Ueberwachung meiner hohen Pforte zur Prüfung ihrer Immunitäten und Privelegien zu schreiten und die von dem Fortschritte der Aufklärung und der Zeit gebotenen Reformen zu erörtern und meiner hohen Pforte zu unterbreiten. Die den Patriarchen und Bischöfen der christlichen Riten von dem Sultan Mahomed II. und seinen Nachfolgern eingeräumten Befugnisse werden in Einklang mit der neuen Stellung gebracht werden, welche meine edelmüthigen und wohlwollenden Absichten diesen Bekenntnissen sichern. Das Princip der lebenslänglichen Ernennung der Patriarchen nach Revision der gegenwärtig gültigen Wahlbestimmungen wird in Einklang mit ihren Investiturfermans gewissenhaft zur Anwendung kommen. Die Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Rabbiner werden bei ihrem Amtsantritte vereidigt nach einer zwischen meiner hohen Pforte und den geistlichen Häuptern der verschiedenen Bekenntnisse vereinbarten Formel. Die kirchlichen Zinse jeder Art werden aufgehoben und durch feste Gehälter der Patriarchen und sonstigen Kirchenhäupter und Geistlichen, die im Verhältnisse zu der Wichtigkeit, dem Range und der Würde der verschiedenen Mitglieder des Clerus stehen, ersetzt. Das bewegliche und unbewegliche Eigenthum des christlichen Clerus bleibt unangetastet, die weltliche Verwaltung jedoch der christlichen und der übrigen nicht muselmännischen Culte wird unter die Obhut einer aus der Geistlichkeit und Laienschaft der betreffenden Genossenschaften gewählten Versammlung gestellt werden.

In den Städten, Flecken und Dörfern, deren gesammte Bevölkerung demselben Ritus angehört, wird der Wiederherstellung der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude nach dem ursprünglichen Plane, der Schulen, der Krankenhäuser und der Begräbnißstätten kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die von den Patriarchen oder sonstigen Häuptern der kirchlichen Genossenschaften gutgeheißenen Pläne dieser Bauten werden, wo es sich um Neubauten handelt, blos meiner hohen Pforte vorgelegt werden, die ihre Genehmi-

gung ertheilen oder in einer bestimmten Frist ihre Bemerkungen machen wird. Kein Cultus wird in den Orten, wo es keine anderen religiösen Bekenntnisse giebt, in Bezug auf seine äußeren Kundgebungen irgend einer Beschränkung unterworfen. In Städten, Flecken und Dörfern mit gemischten Bekenntnissen kann jedes Bekenntniß, welches ein bestimmtes Stadtviertel bewohnt, gleichfalls, wenn es sich den oben angeführten Vorschriften fügt, seine Kirchen, Hospitäler, Schulen und Begräbnißplätze ausbessern und wieder herstellen. Wenn es sich um die Errichtung neuer Gebäude handelt, so ist die Ermächtigung dazu durch das Organ der Patriarchen oder Gemeindehäupter von meiner hohen Pforte einzuholen, welche einen souveränen Beschluß fassen wird, indem sie diese Ermächtigung ertheilt, es müßten denn Administrativhinderniſſe obwalten. Das Einschreiten der Administrativbehörden ist bei allen derartigen Acten ein durchaus freiwilliges. Die Regierung wird Maßregeln treffen, um jedem Cultus ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Anhänger die volle Freiheit seiner Ausübung zu gewähren.

Jede Unterscheidung oder Benennung, die geeignet wäre, irgend eine Klasse der Unterthanen meines Reiches wegen ihres Glaubens, ihrer Sprache oder ihrer Race als untergeordnet erscheinen zu lassen, wird aus dem Administrativprotokoll gestrichen. Das Gesetz wird jede beleidigende oder verletzende Benennung, deren sich Privatpersonen oder die Behörden schuldig machen sollten, bestrafen.

In Anbetracht, daß in den ottomanischen Staaten einem Jeden die freie Ausübung seines Cultus gestattet ist und auch in Zukunft gestattet sein soll, wird kein Unterthan meines Reiches in der Ausübung seiner Religion gestört oder wegen derselben in irgend einer Weise beunruhigt werden. Niemand kann zum Religionswechsel gezwungen werden. Da die Ernennung und Wahl aller Beamten meines Reiches gänzlich von meinem souveränen Willen abhängt, so können alle Unterthanen meines Reiches, ohne Unterschied der Nationalität, je nach ihren Fähigkeiten und Verdiensten und in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften, zu den Staatsämtern zugelassen werden.

Alle Unterthanen meines Reiches werden ohne Unterschied in den jetzt bestehenden oder künftig noch zu errichtenden Civil- und Militärschulen meines Reiches aufgenommen, wofern sie den in den organischen Schulordnungen vorgeschriebenen Alters- und Prüfungsbedingungen genügt haben. Auch ist es jeder Gemeinde gestattet, öffentliche Anstalten für Wissenschaften, Künste und Industrie zu errichten. Nur der Gang des Unterrichts und die Wahl der Lehrer in den Schulen dieser Abtheilung werden unter die Aufsicht eines gemischten Rathes für den öffentlichen Unterricht gestellt, dessen Mitglieder von mir ernannt werden sollen.

Alle Handels-, Zuchtpolizei- und Criminalfälle, in welche Muhamedaner und christliche Unterthanen oder solche anderer als nicht muhamedanischer Riten verwickelt sind, oder Christen und andere von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, sollen gemischten Gerichten übergeben werden. Die Verhandlungen dieser Gerichtshöfe sollen öffentlich sein, die Parteien einander gegenübergestellt werden und ihre Zeugen vorführen, deren Aussagen ohne Unterschied auf einen Eid je nach dem Glaubensgesetze eines jeden Cultus vernommen werden sollen. Civilangelegenheiten werden nach wie vor öffentlich nach den bestehenden Gesetzen und Erlassen vor den gemischten Provinzialräthen in Gegenwart des Gouverneurs und der Ortsrichter abgeurtheilt werden. Die besonderen Civilprocesse, wie die

Erbschaftsproceſſe u. dgl., zwiſchen Unterthanen von demſelben Ritus können auf deren Wunſch den Patriarchats- oder Gemeinderäthen überwieſen werden.

Die jetzigen Geſetze in correctionellen und commerciellen Sachen und das Verfahren bei den gemiſchten Gerichtshöfen ſollen möglichſt bald vervollſtändigt und codificirt werden. Es ſollen von denſelben unter der Obhut meiner hohen Pforte Ueberſetzungen in alle in meinem Reiche üblichen Sprachen verfaßt werden. Es ſoll auch in möglichſt kürzeſter Friſt zur Reform des Strafſyſtems in ſeiner Anwendung in den Gefängniſſen, Straf- und Beſſerungshäuſern und in anderen Anſtalten derſelben Art geſchritten werden, um die Geſetze der Menſchlichkeit mit denen der Gerechtigkeit zu verſöhnen. Keine körperliche Züchtigung darf anders als gemäß den von meiner hohen Pforte erlaſſenen Disciplinarſtrafen angewandt werden, und Alles, was der Tortur gleicht, ſoll vollſtändig abgeſchafft ſein. Uebertretungen in dieſer Beziehung ſollen ſtreng beſtraft werden und unter Anderem nach Gemäßheit des Criminalgeſetzbuches die volle Beſtrafung der Behörden nach ſich ziehen, welche dieſelben angeordnet, ſowie der Unterbeamten, welche dieſelben vollzogen haben.

Die Polizei-Organiſation in der Hauptſtadt, ſowie in den Provinzialſtädten und auf dem Lande ſoll ſo eingerichtet werden, daß alle friedfertigen Unterthanen meines Reiches die nöthigen Garantien der Sicherheit für Perſon und Eigenthum erhalten.

Da die Gleichheit der Laſten die Gleichheit der Würden mit ſich bringt, wie die der Pflichten die der Rechte nach ſich zieht, ſo ſollen die chriſtlichen Unterthanen, wie die der anderen nicht muſelmänniſchen Riten gleich den Muhamedanern den Obliegenheiten des Recrutirungsgeſetzes genügen. Der Grundſatz der Stellvertretung oder der Loskaufung ſoll zugelaſſen werden. Es ſoll in kürzeſter Friſt ein vollſtändiges Geſetz über die Zulaſſungsart und den Dienſt der chriſtlichen Unterthanen und der anderen nicht muſelmänniſchen in der Armee erlaſſen werden, um ihnen in derſelben die entſprechendſte Stellung zu ſichern.

Es ſoll zu einer Reform in der Zuſammenſetzung der Provinzial- und Gemeinderäthe geſchritten werden, um die Aufrichtigkeit bei den Wahlen der Abgeordneten, der muhamedaniſchen, chriſtlichen und anderen nicht muſelmänniſchen Gemeinden, ſowie die Freiheit der in den Räthen zu gebenden Stimmen zu ſchützen. Meine erhabene Pforte wird für Anwendung der wirkſamſten Mittel Sorge tragen, um das Ergebniß der Berathungen und die gefaßten Beſchlüſſe genau kennen zu lernen und zu beaufſichtigen.

Da die Geſetze, welche den Ankauf, Verkauf und die freie Verfügung der unbeweglichen Güter ordnen, auf alle meine Unterthanen gleiche Anwendung haben, ſo wird es den Fremden geſtattet werden können, Grundbeſitz in meinen Staaten zu erwerben, wenn ſich dieſelben den Geſetzen und Polizeiverordnungen unterwerfen und dieſelben Laſten wie die Eingeborenen übernehmen, nachdem mit den fremden Mächten Uebereinkunft hierüber erfolgt ſein wird.

Die Steuern ſind von allen Unterthanen meines Reiches ohne Unterſchied der Klaſſe und des Cultus unter demſelben Rechtstitel zahlbar. Für die wirkſamſten und kräftigſten Mittel zur Abhülfe der Mißbräuche bei der Erhebung der Steuern und namentlich der Zehnten ſoll geſorgt werden. Das Syſtem der directen Erhebung ſoll nach und nach und ſobald wie thunlich an die Stelle des Syſtems der Verpachtungen in allen Zweigen der Staatseinnahmen geſetzt werden. So lange jedoch dieſes letztere Syſtem noch in Kraft iſt, ſoll es bei den härteſten Strafen allen Beamten und Mitgliedern der Medglis verboten ſein,

ſich die Pachtungen zuzuſchlagen, welche öffentlich zur Concurrenz ausgeſchrieben werden ſollen, oder irgend einen Antheil an dem Gewinne bei der Ausbeutung der Pachtungen zu haben. Die Gemeinde-Auflagen ſollen ſoviel wie möglich ſo berechnet werden, daß ſie die Quelle der Production nicht erſchöpfen oder die Bewegung des inneren Handels nicht hemmen. Die Arbeiten zum öffentlichen Nutzen ſollen eine zweckmäßige Dotation erhalten, zu der die Provinzen, welche bei dem Baue von Verkehrsmitteln zu Lande und Waſſer betheiligt ſind, mit beſonderen Leiſtungen hinzugezogen werden ſollen.

Da bereits ein beſonderes Geſetz erlaſſen iſt, welches verfügt, daß das Budget der Einnahmen und Ausgaben des Staates, in einer periodiſch wiederkehrenden Zeit und ſoviel als möglich unter Vorſorge auf ein Jahr, dem großen Juſtizconſeil mitgetheilt werden ſoll, ſo wird dieſes Geſetz auf die gewiſſenhafteſte Weiſe befolgt werden. Das Budget wird jährlich veröffentlicht werden, und man wird zur Reviſion der jedem Amte zugewieſenen Beſoldungen ſchreiten. Die Vorſteher und ein Abgeordneter jeder Gemeinde, durch meine hohe Pforte bezeichnet, werden berufen werden, in allen den Fällen, welche die Geſammtheit der Unterthanen meines Reiches intereſſiren dürften, an den Berathungen des oberſten Juſtizconſeils Theil zu nehmen. Sie werden eigens zu dieſem Zwecke durch den Großvezir berufen werden. Das Mandat der Abgeordneten wird einjährig ſein. Sie werden beim Antritte ihres Poſtens einen Eid leiſten. Alle Mitglieder des Conſeils werden in den ordentlichen und außerordentlichen Verſammlungen ihr Gutachten und ihre Stimme frei abgeben, ohne daß man ſie jemals aus dieſem Grunde beunruhigen kann.

Die Geſetze gegen die Beſtechung, die Erpreſſung oder Unterſchlagung werden, nach den geſetzlichen Formen, auf alle Unterthanen meines Reiches Anwendung finden, welcher Klaſſe ſie auch angehören und welcher Art ihre Functionen ſein mögen. Man wird ſich baldmöglichſt mit der Reform des Geldſyſtems meines Reiches, ſowie mit der Errichtung von Banken und anderen Anſtalten des öffentlichen Credits beſchäftigen, welche die Hülfsquellen des Landes vermehren ſollen, ebenſo mit dem Bau von Straßen und Canälen, welche den Verkehr erleichtern werden. Man wird Alles abſchaffen, was den Handel und die Landwirthſchaft hemmen kann. Man wird, um das vorſtehend angedeutete Ziel zu erreichen, die Einſicht und die Erfahrung von Europa zulaſſen.

Dieſes ſind meine Befehle und meine Willensmeinungen, und du, der du mein Großvezir biſt, du wirſt, wie gebräuchlich, ſowohl in meiner Hauptſtadt als in allen Theilen meines Reiches dieſen kaiſerlichen Ferman veröffentlichen laſſen, und du wirſt aufmerkſam wachen und alle nöthigen Maßregeln treffen, damit alle Befehle, die er enthält, mit ſtrengſter Pünktlichkeit vollzogen werden.

CCCCXXXII.

Note Fuad Effendis, türkiſchen Miniſters der a. A., an die Geſandten Englands und Frankreichs in Conſtantinopel.

Anfang Februar 1856.

Die Mittheilungen, in Betreff der religiöſen Fragen, welche Ew. Exc. in verſchiedenen Perioden und noch ganz neuerdings in dem Falle war der hohen Pforte zu machen, ſind der Gegenſtand einer eingehenden Prüfung von unſrer Seite geweſen. S. M. der Sultan ſchätzt in ihrer vollſtändigen Wichtigkeit die ausgezeichneten Dienſte, welche die Freundſchaft ſeines erhabenen Verbündeten,

des Hofes von Großbritannien, und diejenige seiner andern Verbündeten zu jeder Zeit und besonders in den gegenwärtigen Verhältnissen seiner Regierung geleistet haben, und das ottomanische Volk wird ihnen im Grunde seines Herzens dafür eine ewige Erkenntlichkeit bewahren. Die hohe Pforte kann demnach nur von dem ernsten Verlangen beseelt sein, nach Möglichkeit allen Wünschen gerecht zu werden, die ihr von solcher Seite zugehen; und da sie andrerseits auch den Geist der neuen Zeit kennt, so beeile ich mich auf Befehl des Sultans Ew. Exc. von folgendem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Die hohe Pforte erneuert und bestätigt die Zusicherungen, welche sie seiner Zeit*) den Regierungen von Frankreich und England in Betreff der Renegatenfrage gab. Die hohe Pforte erklärt außerdem, daß der in jener Epoche gefaßte Beschluß künftig auf alle Renegaten im Allgemeinen**) angewandt werden soll.

Indem ich diese beruhigende Entschließung in der bestimmtesten Weise zu Ew. Excellenz Kenntniß bringe, hoffe ich, daß Ihr hoher Hof darin einen neuen und deutlichen Beweis sehen wird, daß die hohe Pforte nicht gemeint ist, ausführbaren Anforderungen irgendwie willkürliche Schwierigkeiten entgegenzusetzen und daß Ihre hohe Regierung deshalb die Notifikation mit wahrer Befriedigung aufnehmen wird ꝛc.

CCCCXXXIII.

Protokoll der Bestimmungen, welche zu Constantinopel in der Conferenz der Bevollmächtigten der Türkei, Englands, Frankreichs und Oestreichs am 11. Februar 1856 in Betreff der Donau-Fürstenthümer vereinbart worden sind.

1. Da in Folge des gegenwärtigen Krieges die Verträge zwischen Rußland und der Türkei, die sich auf die Moldau und Walachei beziehen, erloschen sind, so werden auch die organischen Reglements, die auf dieselben basirt waren, nicht länger das Grundgesetz dieser beiden Länder sein. Bei dieser Lage der Verhältnisse bestätigt die Pforte aufs Neue die Privilegien und Immunitäten, welche die genannten Fürstenthümer unter ihrer Suzeränetät seit den Kapitulationen besessen haben, die ihnen durch die Sultane Bajazet I. und Mahmud II. zugestanden wurden. Sie will ihnen deren Genuß in einer angemessenen und dauernden Weise zusichern, indem sie dieselben mit den Fortschritten der Zeit, den Bedürfnissen und Wünschen aller Klassen der Bevölkerung, und den in einem gemeinsamen Interesse mit dem ottomanischen Reiche begründeten Beziehungen in vollständigen Einklang setzt. 2. Die Walachei und Moldau, deren respektive Gebiete einen integrirenden Theil des ottomanischen Reiches bilden, werden wie in der Vergangenheit je für sich eine gesonderte und unabhängige Verwaltung unter der Suzeränetät Sr. Majestät des Sultans haben. Die Hospodare werden aus den angesehensten Familien des Landes auf Lebenszeit ernannt werden. Ihre Gewalt wird mit Institutionen umgeben werden, die geeignet sind, die gute Ordnung in den Fürstenthümern aufrecht zu erhalten und das Gedeihen aller Klassen auf angemessenen Grundlagen zu fördern. 3. Die Fürstenthümer werden

*) Im Jahre 1843, bei Gelegenheit der Hinrichtung des vom Islam zum Christenthum zurückgetretenen Dvaghim.

**) Nicht blos auf vom Islam zurückgetretene Christen.

von jedem fremden Protektorat unabhängig sein und in ihren Beziehungen zu den auswärtigen Mächten werden sie nur durch die hohe Pforte repräsentirt werden. 4. Die von der hohen Pforte geschlossenen Verträge werden auch ferner in den Fürstenthümern zur Ausführung kommen. 5. Die Fürstenthümer werden durch Kapu-Kiajahs oder Agenten, welche von den Hospodaren ernannt und nach ihrem Willen entlassen und von der hohen Pforte genehmigt werden, direkte Beziehungen mit der kaiserlichen Regierung unterhalten. 6. Sowohl die Walachei als die Moldau werden der kaiserlichen Regierung jährlich einen festen Tribut entrichten, der auf eine billige und mäßige Summe festgesetzt werden wird. Dagegen werden sie keiner andern Steuer, welchen Namen sie auch führe, unterworfen, noch zu Naturallieferungen im Wege der Requisition oder des gezwungenen Kaufes verpflichtet sein. 7. Die Fürstenthümer werden das Recht besitzen eine bewaffnete Macht zu unterhalten, so weit dies ihnen zu polizeilichen Zwecken und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheinen wird. Sie werden im Einverständniß mit der Pforte die Zahl ihrer Truppen feststellen, und die einmal bestimmte Ziffer der Armee wird ohne eine neue Vereinbarung nicht vermehrt werden können. Uebrigens wird keine Macht befugt sein, sich der Ausführung von Vertheidigungsmaßregeln zu widersetzen, welche die hohe Pforte und die Fürstenthümer als erforderlich für die gemeinsame Sicherheit des Reiches erachten würden. 8. Die moldauischen und walachischen Schiffe werden auch ferner frei unter der privilegirten Flagge fahren, welche die hohe Pforte ihnen gewährt hat. 9. Im Falle die Ordnung gestört werden sollte, wird es nur der hohen Pforte zustehen, dieselbe wiederherzustellen; aber sie würde zu einer bewaffneten Intervention nur schreiten, nachdem sie zuvor über Art und Dauer derselben sich mit den hohen kontrahirenden Parteien verständigt haben würde. 10. Es wird auf dem linken Donauufer oder auf irgend einem anderen Theile des moldo-walachischen Gebiets keine Festung erbaut werden, ohne daß zuvor eine Verständigung zwischen dem einen oder anderen Fürstenthume und der Pforte erfolgt ist. Alle Fragen, die sich auf die Verhältnisse dieser Festungen in Friedenszeiten beziehen, werden ebenfalls durch gegenseitige freie Verständigung geregelt werden. In Kriegszeiten wird die hohe Pforte durch ottomanische Truppen diejenigen dieser Festungen besetzen lassen können, welche ausschließlich auf ihre Kosten erbaut worden sind. 11. Sollte die Begründung eines permanenten Quarantainesystems zwischen den beiden Donauufern wider Erwarten für die Zukunft als nothwendig erachtet werden, so würde die Sanitätsverwaltung in der Walachei und Moldau nur von der Regierung der Fürstenthümer abhängig sein. Das Prinzip jeder Quarantaine, bevor sie in Ausübung tritt, wird mit der hohen Pforte in Erörterung gezogen werden. 12. Gemäß den ab antiquo anerkannten Privilegien der Walachei und Moldau erkennt der Sultan die Unabhängigkeit der innern Verwaltung der Fürstenthümer an und nimmt sie in seinen Schutz, und die hohe Pforte ist entschlossen, sich jeder Einmischung in die Akte der einheimischen Auktorität zu enthalten, in welcher Form es auch sei, sofern dieselben nicht offenbar dem gegenwärtigen Dokument und dem fundamentalen Statut, welches dasselbe erzeugen wird, entgegen sein oder die mit den fremden Mächten geschlossenen Verträge und die darauf begründeten legitimen Interessen verletzen sollten. 13. Alle Kulte und diejenigen, welche sich zu ihnen bekennen, sollen in den beiden Fürstenthümern gleiche Freiheit und gleichen Schutz genießen. 14. Kein Individuum und keine Korporation soll einer Expropriation unterworfen werden, aus welchem Grunde es auch sei, ohne daß eine

gerechte Entſchädigung gewährt wird, welche durch eine gemiſchte Kommiſſion abgeſchätzt werden ſoll, die allen Betheiligten die erwünſchten Bürgſchaften gewährt. 15. Die Fremden dürfen Grundbeſitz in der Moldau und Walachei erwerben, wenn ſie dieſelben Laſten wie die Eingeborenen entrichten und ſich den Geſetzen unterwerfen. 16. Alle Moldauer und Walachen ſind ohne Ausnahme zu den öffentlichen Aemtern zuzulaſſen. 17. Die Beziehungen zwiſchen den Eigenthümern und den Bauern werden nach Recht und Billigkeit und wo möglich auf gütliche Weiſe geregelt. Die noch beſtehenden perſönlichen Frohnden und Dienſte, welche Benennung ſie auch immer haben mögen, werden durch ein beſonderes Geſetz, das ſpäteſtens in einem Jahre erlaſſen und vollzogen werden ſoll, für ablösbar erklärt, ſo daß ſie in einer nicht allzu langen Zeitfriſt gänzlich aufhören ſollen. 18. Alle Klaſſen der Bevölkerung, ohne Unterſchied der Geburt oder der Religion, genießen Gleichheit der bürgerlichen Rechte und beſonders des Eigenthumsrechts, unter welcher Form es auch ſei; aber die Ausübung der politiſchen Rechte ſoll für die unter einen fremden Schutz geſtellten Eingebornen aufgehoben ſein. 19. Das Grundeigenthum, wer auch ſein Inhaber ſein mag, wird der Beſteuerung unterworfen, wie anderes Eigenthum. Die Kopfſteuer ſoll gänzlich unterdrückt werden. 20. Alle Induſtrien ſollen frei und die Monopole, von welcher Art und Beſchaffenheit auch immer, in den Städten wie auf dem Lande, gänzlich unterdrückt ſein. 21. Die Hospodare ſollen gewählt werden, und zwar auf Lebenszeit. Die Pforte wird ſie nie anders als in dem Falle des Hochverraths abberufen, der nach zu beſtimmenden Formen gerichtlich zu konſtatiren iſt. 22. Der nach vereinbarten und vom Sultan genehmigten Regeln aus einer Liſte von drei erleſenen Namen gewählte Kandidat ſoll Hospodar ſein. 23. Sobald die weſentlichen Grundlagen der neuen Organiſation der Fürſtenthümer werden entworfen ſein, ſoll zur Wahl der neuen Hospodare geſchritten werden. Bis dahin wird jedes der beiden Fürſtenthümer durch eine proviſoriſche Regierung oder Kaimakamie, über deren Zuſammenſetzung die hohe Pforte ſich mit den hohen kontrahirenden Mächten vernehmen wird, verwaltet werden. Die proviſoriſche Regierung, welche das den Hospodaren verliehene Anſehen genießt, wird in möglichſt kurzer Friſt und in Gegenwart eines ottomaniſchen Kommiſſars zu der neuen Organiſation der beiden Fürſtenthümer ſchreiten. 24. Die Civilliſte des Hospodaren wird ein für allemal bei jedem Amtsantritt feſtgeſetzt. 25. Die Hospodare haben das Recht, ihre Miniſter zu ernennen und zu verabſchieden. Sie haben die Verfügung über die bewaffnete Macht, den Geſetzen gemäß; ſie haben das jährliche Budget einzureichen und der Legislatur von den Ausgaben Rechenſchaft abzulegen; ſie werden die Geſetze vollziehen und das Recht der Begnadigung üben. Sie berufen die Legislatur und ſchließen die Seſſionen nach den geſetzlichen Beſtimmungen; ihre Initiative und die Art und Weiſe ihrer Sanktion werden durch ein Geſetz geregelt. 26. Die Legislatur wird der Art konſtituirt ſein, daß ſie unabhängig iſt in ihrer Zuſammenſetzung und in ihrer Geſammtheit, daß ſie die Intereſſen aller Klaſſen der Bevölkerung in ihren Schutz nimmt, ihre geſetzmäßigen Wünſche befriedigt und die Handlungen der Adminiſtration wirkſam kontrolirt. Sie votirt in gleicher Weiſe alle Geſetze, welche die Organiſation des Heeres, und die eigentliche Adminiſtration, ſowie die Verwaltung der Finanzen, der Juſtiz, des öffentlichen Unterrichts, der Güter des Staats und der Klöſter, ferner große Konzeſſionen für die öffentlichen Bauten betreffen. Die von der Legislatur votirten und durch die Hospodare promulgirten Geſetze, die auf die Eingebornen eine allgemeine Anwendung finden, ſind

auch verbindlich für die andern Bewohner des ottomanischen Reiches, die in den Fürstenthümern bereits ansäßig sind, oder die sich darin niederlassen werden, oder darin Grundeigenthum besitzen. 27. Die gerichtliche Gewalt wird unabhängig von der vollziehenden Gewalt sein und alle nothwendigen Garantien bieten. 28. Welche Modalität auch immer endgültig für die Legislatur angenommen werden mag, sie wird jedenfalls einen Senat begreifen, der aus den hervorragendsten Notabilitäten des Landes zusammengesetzt ist. 29. Da die konstitutive Legislation der beiden Fürstenthümer eine gleichmäßige sein soll, so wird sich eine zur Hälfte aus Walachen, zur Hälfte aus Moldauern bestehende, durch die Kaimakams in Uebereinstimmung mit dem ottomanischen Kommissar ernannte Kommission sofort nach Konstantinopel begeben, um dem organischen Reglement nicht allein die neuen, durch die vorstehenden Artikel nothwendig gewordenen Kombinationen, sondern auch alle diejenigen zu substituiren, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich erwiesen hat, und besonders alles, was die Organisation der legislativen Gewalt betrifft. 30. Die Arbeit der Kommission wird der hohen Pforte unterbreitet und durch sie den hohen kontrahirenden Theilen mitgetheilt werden. Sie wird mit der feierlichen Gutheißung Sr. Maj. des Sultans bekleidet und in seinem Namen zu Bukarest und zu Jassy in der Frist von drei Monaten veröffentlicht werden.

CCCCXXXIV.

Analyse einer Denkschrift des Hospodaren der Walachei, Stirbey, zur Kritik der in Constantinopel gefaßten Beschlüsse bezüglich der Donaufürstenthümer.

(Nach der Augsb. Allg. Zeit.)

Ad. I. „Die Schlußfolgerung ist unrichtig. Im Recht kann die gegenseitige Aufhebung vertragsmäßiger Verpflichtungen durch die betreffenden zwei Parteien oftmals den Rechten und Interessen eines Dritten zum Nachtheil gereichen.“ Ad 1 und 2. „Wie immer auch die mehr oder weniger ausgedehnten Abänderungen beschaffen sein mögen, welche das organische Reglement in manchen seiner Theile, insbesondere in seinen Anordnungen politischer Natur, gegenwärtig erfordert, so müssen sie doch den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen des Landes, auf welches sie angewendet werden sollen, und der Zukunft, über welche sie zu entscheiden haben, sorgfältigst angepaßt werden; sie müssen der Gegenstand ernster, tiefeingehender Prüfungen, reiflicher Berathungen und besonderer Erhebungen sein, in Hinsicht welcher man nur an Ort und Stelle, d. h. im Lande selbst, hinreichende Aufklärungen erhalten kann. Sie können nur einer gesetzmäßig und der Art constituirten Versammlung anvertraut werden, daß diese in möglichst vollständiger Weise alle Interessen des Landes vertreten könne. Die Commission, um die es sich handelt und deren Art der Zusammensetzung nicht einmal bestimmt ist, würde der zu diesem Zweck erforderlichen Eigenschaften gänzlich ermangeln. Ueberdieß ist das organische Reglement ein umfangreicher Codex von politischen, administrativen, finanziellen, kirchlichen und Militärgesetzen, deren allmälige Ausarbeitung ein Werk einer langen Reihe von Jahren, von 1829 bis zu unsern Tagen ist. Wird man dieses unermeßliche Werk mit einem einzigen Federstrich vernichten, weil einige seiner Anordnungen mangelhaft sind, oder den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechen? Allein um einen neuen Codex zu schaffen, braucht man eine ununterbrochene Arbeit von etlichen Jahren. Und

was für eine Autorität wird bis dahin die bisherige von vornherein und in Bausch und Bogen verdammte Gesetzgebung haben können? Also will man durch ein Werk der vollständigen Desorganisation zu der den Moldau-Walachen versprochenen Zukunft der Stabilität gelangen! Und das soll die Morgenröthe jener schönen Tage sein, welche diese unglücklichen Länder, nach so vielen Stürmen, reich an Jammer und Leiden aller Art, berechtigt sind zu erwarten!" Ad. 3 und 4. „Wird Erstaunen ausgedrückt über den Widerspruch, daß nachdem die Pforte alle russisch-türkischen Verträge für unterdrückt erklärt, sie sich doch gerade auf jenen von Balta-Liman stützt! Es wird dann der Pforte das Recht, Kaimakame, wie das Recht, Fürsten für diese Länder zu ernennen, zuerkannt abgesprochen. Allein auch das Wahlsystem für die Regenten wird als eine unversiegbare Quelle der meisten Uebel dieser Länder bezeichnet. Dann wird der mehreren Punkten auf die deutliche Absicht der Pforte, die Autonomie der Fürstenthümer zu untergraben, hingewiesen." Ad. 13 „wird bemerkt, daß der Absicht der Pforte offenbar dahin ziele, den Tribut zu vermehren, da er einmal für immer eben festgesetzt war." Ad. 16. Nachdem auch hier auf die Tendenz der Pforte, die Fürstenthümer mit der Türkei zu identificiren, hingewiesen wird, äußert sich der Fürst zum Schluß folgendermaßen: „Man täusche sich nicht. Jeder Schlag, geführt um die Kette zu vernieten (pour river), welche diese unglücklichen Länder an die Türkei bindet, wird nur die Folge haben, dieselben in die Arme Rußlands zu werfen. Die Geschichte der Vergangenheit ist da um dieses zu beweisen. Möge die Fürsorge der alliirten Mächte aufgeklärt werden über die beschränkten Anschauungen einer argwöhnischen Befangenheit (pour les vues étroites d'une préoccupation ombrageuse), und nicht dulden, daß die Fürstenthümer aufgeopfert werden; denn der Tag würde nicht mehr lange auf sich warten lassen, wo man sich im Angesicht von Verwicklungen befinden wird, welchen man vorbeugen wollte, und welche sich leicht als unüberwindlich zeigen dürften."

CCCCXXXV.

Bemerkungen zu dem Protokoll vom 11. Febr. 1856, enthaltend die bezüglich der Fürstenthümer Moldau und Wallachei vereinbarten Bestimmungen, von dem Fürsten Gregor Ghika, Hospodar der Moldau, dem Pariser Congreß zugestellt; d. d. 8. März 1856.

Ad 1. Die Abschaffuug des organischen Reglements könnte nur Bedenken hervorrufen für den Fall, daß sie sofort erfolgen und nicht bis zur Verkündigung der neuen Verfassung ausgesetzt bleiben sollte. Es ist offenbar, daß das Land nicht einen Augenblick ohne Fundamentalgesetz sein kann. Alles beruht bei der gegenwärtigen Verwaltung auf dem organischen Reglement. So lange daher diese einzige Verfassungsurkunde der Fürstenthümer nicht durch eine andere gesetzliche Grundlage ersetzt sein wird, muß diese in Kraft bleiben. Es darf kein Interregnum der Gesetze stattfinden.

Der zweite Satz des ersten Artikels, welcher die Privilegien und Gerechtsame der Fürstenthümer bestätigt, ist ein neuer Beweis mehr für das Interesse, welches Europa seit dem Beginn des gegenwärtigen Krieges fortwährend an diesen Ländern genommen hat. In die Protokolle der Conferenzen aufgenommen, von der Tribüne aus verkündet, in den Proclamationen der kaiserlichen Commissäre enthalten, werden diese wiederholten Erklärungen nicht leere Worte

sein. Sie sind eine Ehrenverpflichtung, die Europa selbst vor der ganzen Welt eingegangen ist.

Wie vereinen sich nun damit in dem Protokoll, welches wir begutachten, so viele Bestimmungen, die in schreiendem Widerspruch mit jenen feierlichen Erklärungen stehen? Es sei uns verstattet, hier in wenigen Zeilen ein Resumé dieser wenig bekannten Privilegien zu geben, wie sie in den zwischen der Moldau und der hohen Pforte im sechszehnten Jahrhundert abgeschlossenen Verträgen enthalten sind.

1. Unverletzbarkeit des moldauischen Gebiets;
2. Wahl des lebenslänglichen Fürsten durch die Nation.
3. Volksvertretung;
4. Autonomie;
5. Recht, einen einheimischen Agenten nach Constantinopel zu senden;
6. Uebersendung von 2000 Beuteln an die Pforte, unter dem Titel des Geschenks.

Dies sind unsere Gerechtsame, wie sie in den Verträgen von 1513 oder 1526 niedergelegt sind. Kein diplomatischer Act seit drei Jahrhunderten hat dieselben im Prinzip abgeschafft. Die Zeit, welche Alles zerstört, und die stete Wandelbarkeit der politischen Interessen haben zwar nicht immer alle Bestimmungen unangetastet gelassen, aber jene Capitulationen bleiben nichts desto weniger die Basis des öffentlichen Rechts der Moldau. Sie sind der Boden, von welchem man bei der Reorganisation der Fürstenthümer ausgehen muß.

Wenn der dritte Satz des ersten Artikels nur eine Bestätigung und, um so zu sagen, eine Ummodelung jener alten Privilegien im Einklang mit den Fortschritten der Zeit, den Bedürfnissen und Wünschen aller Klassen der Bevölkerung und den in gemeinsamem Interesse mit dem Ottomanischen Reiche begründeten Beziehungen ist, so wird mit großer Sorgfältigkeit darüber gewacht werden müssen, daß diese Bestimmung in der Praxis nicht die Interessen des Landes, seine Rechte, vor Allem nicht das der Autonomie verletze. Wenn besonders dieser dritte Satz den Keim einer Assimilation der Fürstenthümer mit dem übrigen Reiche verbergen sollte, so hieße solche Absicht die Natur der Bande, welche bisher zwischen ihnen und der Hohen Pforte bestanden und wie wir sie genauer bezeichnet haben, vollkommen verkennen. Allein schon kraft ihrer anerkannten Autonomie und ohne sich auf den Unterschied der Gesetzgebung, der Civilisation und der Sitten zu berufen, müßte es die Moldau mit gerechtem Befremden erfüllen, sich, wenn selbst auch nur wo es sich um als nothwendig anerkannte Verbesserungen und Maßnahmen des öffentlichen Nutzens handelte, mit dem übrigen Reiche auf gleichen Fuß gestellt zu sehen.

Ad II. Da man die Organisation der beiden Fürstenthümer in Angriff nahm und da die gegenwärtigen Verhältnisse es gestatteten, ja forderten, so hätte man dabei tiefer greifen und vor Allem einen der Hauptwünsche der Moldo-Walachen befriedigen müssen, indem man die beiden Fürstenthümer vereinigte. Man würde so dem gemeinsamen Vaterlande eine Stärke und Lebensfähigkeit verliehen haben, die sowohl im Interesse Europas als in dem der Pforte liegen. Man würde für die Zukunft viele Streitigkeiten und Unsicherheit vermieden, für die Gegenwart mehr Garantien und Sicherheiten gegeben haben. Die Ernennung der eingebornen Hospodare auf Lebenszeit ist kein neues Prinzip; es ist in dem organischen Reglement aufgestellt und wurde nur zeitweise durch den Vertrag von Balta-Liman aufgehoben. Aber es wäre

gut gewesen, den Wahlmodus näher zu bestimmen und anzugeben, von wem diese Wahl vorgenommen werden soll. Wir sparen unsere Bemerkungen über diesen wichtigen Gegenstand bis zu Art. XXII auf, wo er mehr im Detail behandelt ist. Was die Institutionen, welche ihre Gewalt umgeben sollen, betrifft, so werden wir diese Frage ebenfalls später an gelegener Stelle untersuchen, wenn wir zu Art. XXVIII gelangt sind.

Zu Art. IV. Es wäre mindestens die beschränkende Bestimmung hinzuzufügen: „soweit diese Verträge nichts der Unabhängigkeit und der Autonomie der Fürstenthümer Widersprechendes enthalten.“ Als allgemeinen Satz aber sei es uns gestattet hierbei auszusprechen, wie sehr die Aufrechthaltung der von christlichen Mächten mit der Hohen Pforte abgeschlossenen Capitulationen in den Fürstenthümern unvereinbar mit dem regelmäßigen Gang einer guten Verwaltung ist und wie viele Schwierigkeiten aller Art sie der Landesobrigkeit bereiten. Diese Capitulationen, welche während mehrerer Jahrhunderte ihren gerechten Grund und ihr Ziel darin hatten, die christliche Race zu beschützen, würden weiterhin nicht mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechen, wenn sie in einem christlichen Lande, wie in den Fürstenthümern, wider ihre Aufgabe, ein fortdauerndes Hinderniß gegen jede administrative Reform bilden und den Aufschwung und das Gedeihen einer christlichen Bevölkerung hemmen würden, indem sie die Ausländer unter die eximirte Gerichtsbarkeit der Consuln stellen. —

Art. XV wird uns Gelegenheit bieten, noch eindringlicher und genauer diese Frage höchsten Interesses für die Fürstenthümer zu erörtern.

Zu Art. IX. Für die Eventualität, um welche es sich hier handelt, müßte der Localregierung die Initiative und jedenfalls die Würdigung der Opportunität eines gewaffneten Einschreitens von Seiten der Hohen Pforte überlassen bleiben, zumal da nach Art. VII die Militärmacht der Fürstenthümer in einer Weise organisirt werden soll, geeignet, die innere und äußere Ruhe sicherzustellen.

Zu Art. X. Das vorgängige Einvernehmen zwischen den Fürstenthümern und der Hohen Pforte, welches Art. X voraussetzt, wird die Form einer speciellen Convention erhalten müssen, in welcher alle Eventualitäten vorzusehen und genau zu bestimmen dringend nothwendig ist.

Zu Art. XII. Diese so bestimmte Erklärung über die Unabhängigkeit der Fürstenthümer, diese so unzweideutige Anerkennung ihres Rechts der Autonomie werden nur dann volle Frucht bringen und alle die Vortheile schaffen können, deren Genuß die Türkei und Europa diesen Ländern sichern möchten, wenn die christlichen Capitulationen, wie wir zu Art. IV ausgeführt, in einem mehr ihrem Zweck und den Forderungen der modernen Politik entsprechenderen Sinne modificirt werden.

Zu Art. XV. Das den Fremden zuerkannte Recht auf Erwerb von liegenden Gründen ist eine Verletzung der Autonomie, deren Prinzip weiter oben proclamirt worden ist. Ohne Zweifel ist jene den Fremden gewährte Freiheit eine vortreffliche Maßregel, die selbst im Interesse des Landes geboten ist; jedoch dem Lande allein steht es zu, die Initiative einer solchen Maßregel zu ergreifen und die Art ihrer Ausführung zu bestimmen. Die diesem Memoire gesetzten Grenzen gestatten nicht, bezüglich dieses Gegenstandes in Details einzugehen, die nothwendig anzuführen wären; es genügt uns darauf hinzuweisen, daß gleich der Aufrechthaltung der zwischen den christlichen Mächten und der Hohen Pforte abgeschlossenen Capitulationen, auch dieses neue Recht den Fremden eine privi-

legirte Ausnahmestellung verleihen würde, zum großen und unvermeidlichen Schaden der Einheimischen. Schon unter den jetzigen Verhältnissen (d. h. wo das Recht auf Grunderwerb nicht besteht) bereiten die unter dem Schutze der Consulats-Jurisdiction stehenden Ausländer der Regierung fortwährende Schwierigkeiten und hemmen bei jeder Gelegenheit den regelmäßigen Gang der Verwaltung. Wie soll es erst werden, wenn die Fremden das Recht auf Grunderwerb in Händen haben, mit dem unvermeidlichen Gefolge von Streitigkeiten, welche dies Recht mit sich bringt?

Ein anderer ganz localer Umstand würde noch das Verhältniß gezwungener Unterordnung und Verfalls des eingebornen Grundbesitzers verschlimmern, wenn man so ohne alle Beschränkung den Fremden Thür und Thor öffnete: nämlich die Anwesenheit einer sehr starken jüdischen Bevölkerung in der Moldau, welche immer auf den fremden Schutz sich beruft; ein Occupiren des Grundeigenthums durch dieselbe würde ein sicherer Grund des Ruins für das Land sein.

Es ist unbedingt nothwendig, daß dieses den Fremden gewährte neue Recht nur solchen zustehen dürfe, welche in ihrem Vaterlande alle bürgerlichen und politischen Rechte genießen, und daß die Fremden, wenn einmal Grundbesitzer, in dieser Beziehung den Eingebornen gleichgestellt und denselben Lasten und derselben Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Ohne diese unabweisbare Beschränkung würde eine an sich vortreffliche Maßregel für die Moldau, deren Gedeihen doch Europa nur will, verderblich werden. Beweggrund mehr, um die Maßregel, sowohl was ihre prinzipielle Regelung als die Ausführung betrifft, dem Lande selbst anheimzugeben, welches allein sie nützlich anzuwenden vermag und zugleich kraft seines Rechtes der Autonomie allein zur Regelung eines so wichtigen Punktes seiner inneren Gesetzgebung berufen ist.

Zu Art. XVII. Die bestehende Gesetzgebung hat die Beziehungen zwischen den Grundherren und den Bauern in der Weise und nach dem Prinzip geregelt, wie Art XVII sie aufgestellt und bezeichnet hat. Dieselbe hat alles, was die alte Gesetzgebung im Unklaren gelassen hatte, gelichtet und festgestellt, um der Willkühr so wenig Raum als möglich zu lassen. Sie hat den Zehnten abgeschafft, welchem die Idee der Knechtschaft und Lehenspflicht zu Grunde lag; sie hat die Verpflichtung der unentgeltlichen Herstellung der Trockenkästen aufgehoben, welche oft drei bis vier Wochen Arbeit erfordert. Aber noch mehr: die alte Ordnung, welche den Bauer an die Scholle fesselte, ist längst verschwunden. Das organische Reglement hat die Lage der Landbewohner bedeutend erleichtert, indem es die Verpflichtungen derselben mit ihren Rechten in besseren Einklang brachte, und das Gesetz von 1850, durch einen Hattischerif des Sultans sanctionirt, hat schließlich die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf eine Art abgewogen, daß noch ein guter Theil des Vortheils auf die Seite des Landmanns fällt. Folgendes sind die drei ersten Artikel der heute bestehenden gesetzlichen Ordnung:

1. Der Grundherr ist verpflichtet, den auf seinem Gute ansässigen Bauern das zu ihrem Unterhalte nöthige Land zu geben, wogegen die Bauern gehalten sind, für Rechnung des Grundherrn zu arbeiten. 2. Damit dieser Vertrag für beide Theile billig sei, müssen die Vortheile und Lasten sich soviel als möglich ausgleichen. 3. Das dem Bauer einzuräumende Stück Land muß den wirklichen Bedürfnissen des Bebauers entsprechen und die Arbeit desselben in richtigem Verhältniß zu dem Werthe des erhaltenen Landes stehen. So hat auch kraft dieses Gesetzes jeder Bauer sein bestimmtes Stück Ackerland, Wiese und Weide;

er ist zwar nicht der Eigenthümer, aber er hat das Recht der Nutznießung; er darf das Land nicht veräußern, aber der Grundherr kann es ihm weder nehmen noch auch willkürlich verändern. Die Arbeit des Landmanns ist nach dem Mittelpreis des ihm zugestandenen Landes berechnet worden. Wo der brauchbare Boden nicht hinreicht, um allen Bauern des Gutes die ihnen zustehenden Acker-, Weide- und Wiesenplätze anweisen zu können, wird er in drei Theile getheilt, von denen zwei den Bauern und der dritte dem Gutsherrn zufallen; in diesem Falle wird auch die vom Bauer zu leistende Arbeit vermindert.

Jeder Bauer erhält außerdem noch für seine Wohnung einen Flächenraum von 360 Klaftern, welchen er nach Gutdünken bebaut. Es steht ihm frei das Gut unter wenig lästigen Bedingungen zu verlassen und er darf die von ihm gepflanzten Wein- und Obstgärten verkaufen. Der moldauische Bauer *leistet* also keinen eigentlichen Frohndienst; er zahlt mit seiner Arbeit nur den Zins des Grund und Bodens, welchen er für sich ausbeutet.

Das ist der gegenwärtige Stand der Dinge. In der Praxis fehlt es dabei natürlich nicht an Mißbräuchen; aber das ist das Geschick jeder Gesetzgebung. Immerhin liegt in diesem Zustand ein Fortschritt; er bietet dem Bauer selbst große Vortheile.

Wenn nun der Landmann neben den ermäßigten Verpflichtungen gegen den Grundherrn bloß noch drei Arbeitstage für den Bau und Unterhalt der großen Straßen zu leisten hat, so darf er, bei der ihm die nöthigen Subsistenzmittel sichernden Regelung der Verhältnisse, eine ihn treffende Wohlstandslosigkeit meistens nur seiner Trägheit zuschreiben. Auch hat, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse auf dem Lande lasteten, der moldauische Bauer immer in kurzer Zeit seine Verluste decken und seine Lage verbessern können. Die ländliche Betriebsamkeit, welche ihm jederzeit eine sichere und einträgliche *Erwerbsquelle* öffnet, hält von seinem Leben Bettelei, Landstreicherei und Verbrechen *fern*.

Ist es rathsam, an solchen Verhältnissen zu rütteln? Wäre es vortheilhaft für den Bauer, wenn seine heutige Stellung als Nutznießer oder Pächter in die eines Eigenthümers verwandelt würde?

Ohne hier der bedeutenden Störung zu gedenken, welche eine solche Veränderung der Stellung des Bauern während einer mehr oder minder langen Reihe von Jahren in den Erträgnissen des Ackerbaues, dieser einzigen Erwerbsquelle der Moldau, hervorrufen müßte, oder vielmehr der ungeheuren Verluste, welche für das Privatvermögen wie für den Nationalreichthum unmittelbar daraus erwüchsen, handelt es sich bis jetzt bloß zu erwägen: ob das Schicksal der Bauern durch jene Veränderung wesentlich verbessert würde?

Soll der moldauische Landmann billigerweise sein Eigenthumsrecht zurückkaufen können, und, was auf dasselbe herauskommt, einmal für allemal ein Capital bezahlen, welches übrigens für ihn fast unerschwinglich wäre? Oder soll er nur auf die alljährliche Entrichtung der Interessen jenes Capitals beschränkt sein, welches selbst er nimmer verpflichtet wäre zu bezahlen? Das Verhältniß ist dasselbe, und der Vortheil des Bauern neigt sich mehr zum letzteren Falle. Aber selbst wenn wir die Hypothese annähmen, daß dem Landmann die von ihm benutzten Gründe unentgeltlich überlassen würden, so wird derselbe, nachdem sie sein Eigenthum geworden, dieses im Laufe der Jahre für seine Kinder zerstückeln, vielleicht durch eigene Schuld oder in Folge unvorhergesehener Verluste gar verkaufen müssen, dann aber sammt seiner Familie der Subsistenzmittel entbehren, die er heute gegen gesetzliche Leistungen als Nutznießer überall

im Lande finden kann. Das Grundstück des herabgekommenen Bauern würde dann wahrscheinlich durch Kauf wieder an den Gutsherrn zurückfallen, welcher nach der heutigen Ordnung der Dinge jedem neu verheiratheten Bauern, zuweilen sogar mehreren aus einer und derselben Familie, den gesetzlich bestimmten Grundantheil verleihen muß. Wird aber nach Vollzug der in den Conferenzen von Konstantinopel beliebten Verfügung der bereits geschmälerte Gutsherr dem verarmten Bauer oder seinen eben verheiratheten Söhnen auch nur eine Spanne Landes mehr zur Nutznießung überlassen wollen? — Die sogenannten Reséschen, diese alterthümlichen Eigenthümer des moldauischen Bodens, bieten uns in dieser Beziehung ein lehrreiches Beispiel. Sie mußten nach und nach ihren Grundbesitz ins Unendliche zerstückeln und konnten ihren Kindern fast nur unentwirrbare Grenzstreitigkeiten als Erbe hinterlassen. Durch die hierdurch immer sich erneuernden Prozesse gründlich ruinirt, mußten die Reséschen am Ende ihre Ländereien an die benachbarten größeren Gutsbesitzer verkaufen, welche zur Abrundung ihres Besitzthums längst hierauf gepaßt hatten. Und auf diese Art besitzlos geworden, kamen die Reséschen am Ende von selbst dahin, sich den heutigen Urbarialverhältnissen zu unterwerfen: sie bezahlen jetzt mit ihrer Arbeit den Grund, welchen sie benutzen.

Es kommt endlich zu allen diesen Betrachtungen noch ein letzter Grund: nämlich der, daß die Störungen, welche die beabsichtigten Veränderungen für den Landbau mit sich brächten, die unausbleibliche Folge haben würden, die Ausbeute der Ländereien sehr bedeutend zu vermindern; der Ertrag würde kaum für den Bedarf des Landes selbst hinreichen, und alle Länder, welche aus den Vorrathskammern der Moldau schöpfen, würden gleichfalls von der neuen Ordnung der Dinge leiden.

Zu Art. XVIII. Die örtlichen Bedürfnisse verlangen nichts weiter, als die Ausschließung der eingebornen israelitischen Bevölkerung aus den zu Art. XV beigebrachten Gründen.

Zu Art. XIX. Die Kopfsteuer ist nicht so drückend für den Bauer, als man sich einbildet. Die Grundsteuer allein wird nicht hinreichen den Ausfall zu decken, welchen die Abschaffung der Kopfsteuer im Staatsschatz herbeiführen muß. Provisorisch wenigstens müßten beide Steuern aufrechterhalten werden.

Zu Art. XX. Es empfiehlt sich diesem Artikel keine rückwirkende Kraft zu verleihen; man müßte sich daher darauf beschränken, für die Zukunft die Concession jedes Monopols zu untersagen und die bereits gewährten Privilegien bis zum Ablauf des ihnen bewilligten Termins anzuerkennen.

Zu Art. XXI. Es wäre zu wünschen, daß der Fall des Hochverraths schärfer bestimmt und die Art der Anklage und des gerichtlichen Verfahrens ebenfalls festgesetzt würden, so daß vorkommendenfalls die Intervention der alliirten Mächte dem Gerichtsverfahren alle Garantie der Unparteilichkeit verleihen möge.

Zu Art. XXII. Die Ernennung dreier, vom Lande doch sicherlich gewählter, Candidaten, unter denen die Hohe Pforte den Fürsten auserliest, ist eine Abweichung von unseren durch die Capitulationen festgestellten Grundgesetzen, welche man unmöglich für einen Fortschritt erachten kann. Diese neue Combination, welche auf keinem Prinzip beruht und sich auf keinen geschichtlichen Vorgang stützen kann, ist weit entfernt, auch nur die Vortheile des im organischen Reglement festgesetzten Wahlmodus zu bieten. Die Uebelstände dieser Bestimmung sind augenfällig und es ist daher überflüssig sie näher zu bezeichnen.

Zu Art. XXIII. Nach dem früheren Brauche, welchen in dieser Frage auch das organische Reglement festhielt, wurde die Kaimakamie von drei Personen geübt und die so getheilte Gewalt ließ weniger Raum zum Mißbrauch von Privateinflüssen. Es ist überflüssig die Gefahr eines einzigen Kaimakam zu zeigen, zumal mit den außerordentlichen Befugnissen, welche ihm Art. XXIX überträgt. Sein mächtiger Einfluß würde übrigens auch bei der Wahl des Prinzen ein viel zu drückendes Gewicht ausüben. Dieselben Gründe würden sich mit demselben oder mit noch größerem Nachdruck der Regierungsverlängerung des heutigen Hospodars bis nach der Wahl seines lebenslänglichen Nachfolgers entgegenstellen. Das Land muß frei von jedem Einfluß sein, ja der Verdacht eines solchen muß entfernt bleiben, und es ist nothwendig, daß die Wahl alle Garantien der Unabhängigkeit und der Aufrichtigkeit darbiete. Die vom bisherigen Reglement angeordnete Kaimakamie von drei Mitgliedern entspricht am besten den Forderungen der gegenwärtigen Sachlage.

Den zweiten Absatz des Paragraphen betreffend, so sind darüber zwei Bemerkungen zu machen; einmal über die der provisorischen Regierung zuerkannte volle Machtvollkommenheit des Hospodaren und dann über die Illusion, welche bezüglich der Dauer dieser Zwischenregierung obzuwalten scheint. Es ist im Allgemeinen nicht natürlich und in dem hier vorliegenden Falle nicht zuträglich, einer interimistischen Gewalt eine so ausgedehnte Wirkungsfähigkeit einzuräumen, besonders wo es sich darum handelt, die Wahl eines neuen Fürsten zu leiten; und dies um so weniger, als unserer Ueberzeugung nach dies Interregnum sich weit über den in Constantinopel vorgesehenen Termin hinaus erstrecken wird. Der Grund warum ist leicht zu erfassen; wir werden bei Prüfung des letzten Artikels darauf zurückkommen.

Zu Art. XXV. Es wäre besser zu sagen: „ein für alle Mal", und *nicht* „bei jedem Amtsantritt", sowie auch zu bestimmen, von wem die Summe festgesetzt werden soll.

Zu Art. XXVI. Man kann dem in diesem Artikel niedergelegten Prinzip über die Einrichtung gesetzgebender Versammlungen und ihrer Attribute nur zustimmen. Welches wird aber die Form dieser Versammlungen sein? es war wichtig dies zu bestimmen.

Art. XXVIII. spricht sich nur entschieden für die Einrichtung eines Senats aus, welcher Art auch sonst die Vertretung sein möchte. Wir werden diesen Artikel weiter unten prüfen. Das Einfachste und Sicherste wäre gewesen, zu der im organischen Reglement festgesetzten Generalversammlung zurückzugehen, welche man nach den Forderungen der Zeit und nach dem Prinzip der auf den Grundbesitz begründeten Wählbarkeit hätte modificiren müssen.

Unter den, den gesetzgebenden Körperschaften zugetheilten Befugnissen bemerken wir mit Vergnügen die Gesetzgebung bezüglich der Klostergüter. Wir ergreifen diese sich natürlich bietende Gelegenheit um auszusprechen, daß die im Jahre .... unternommene Regularisation der Güter des Clerus vollständig reformirt werden müßte. Alle Einkünfte der Metropole, der beiden Diöcesen und der einheimischen Klöster, mit Ausnahme von Niamtzo, Secs, Varatico und Agapia, müßten in die General-Kasse des Cultusdepartements zusammengeschüttet werden und würden zur Unterhaltung der dem Cultus gewidmeten Gebäude, sowie zu Stiftungen für Hospitäler, Schulen und andere Werke der Wohlthätigkeit und des öffentlichen Nutzens verwendet werden. Aus diesen Fonds würde die hohe Geistlichkeit eine bedeutende Zahlung erhalten; aber eine gute und gesunde

Politik fordert, dem Metropoliten und den beiden Diöcesanbischöfen jedes Recht und jeden Anlaß zu benehmen, sich irgendwie in die Angelegenheiten des Landes und in die Verwaltung der aus den Klostergütern fließenden Einkünfte zu mischen.

Zu Art. XXVII. Diese Bestimmung ist sehr weise und zuträglich. Diese anormale Vermischung hat sich nur zu lange behauptet, sie brachte dem Hospodar nur einen Zuwachs von Verantwortlichkeit und Unannehmlichkeiten ohne allen Ersatz.

Zu Art. XXVIII. Wir haben es schon gesagt: Die Logik, die Wünsche und Rechte des Landes stimmen für die Wiederberufung einer, nach den Forderungen der Zeit zu modificirenden Generalversammlung. Ein vom Fürsten zu ernennender Senat würde für die Regierung weder ein genügender Stützpunkt, noch eine wirksame Controle sein; das Land aber wird nie in solcher Versammlung die Vertretung sehen, deren man es hat berauben können, deren Prinzip jedoch ihm niemals bestritten wurde.

Zu Art. XXIX. Nächst den in Art. XXII. für die Wahl des Prinzen festgestellten Bedingungen ist in dem ganzen Protokoll kein Artikel, der eine ernstere Prüfung erheischt als dieser. Er ruft die begründetsten Widersprüche hervor, und keiner ist, offen gesagt, mehr geeignet, selbst die den Verheißungen Europa's am meisten vertrauenden Moldauer in Trauer zu versetzen. Um den beseitigten Grundvertrag zu ersetzen, um eine ganze Gesetzgebung zu schaffen und bis auf alle Details den Fürstenthümern eine definitive und vollständige Organisation zu geben, verlangt man, daß eine moldo-walachische Commission nach Constantinopel geschickt werden soll, und diese Commission soll obendrein nicht von der Nation, sondern vom Kaimakam und dem ottomanischen Commissar bestellt werden. Wir können unmöglich glauben, daß diese Bestimmung einer gründlichen Prüfung gegenüber aufrecht erhalten werden kann. Wir wollen uns derselben unterziehen mit dem vollen Vertrauen, daß die Wahrheit aus der Debatte siegreich hervorgehen werde.

Die Absendung einer moldauischen Commission nach Constantinopel widerstreitet aller hergebrachten Sitte und allen Rechten des Landes. Jedesmal wo es sich darum handelte, Modificationen in den Grundgesetzen herbeizuführen, seit die Fürstenthümer mit der Türkei in legalen Connex gekommen, bis zur Einführung des organischen Reglements einschließlich, sind diese gewichtigen Fragen im Lande selbst und vom Lande erledigt worden. Selbst als die Fürstenthümer den Russen allein gegenüberstanden, und später unter dem ausschließlichen Protectorat Rußlands, ist jeder Plan der Aenderung und Organisirung im Lande entworfen worden. Warum von diesem Brauch jetzt abweichen? Warum läßt man nicht diese Fragen im Lande und vom Lande verhandeln, indem man die Berathung mit allen wünschenswerthen Garantien der Ordnung, Weisheit und Aufklärung umgäbe.

Es giebt einen sehr einfachen, sehr practischen Weg, der ohne die Würde und die Traditionen des Landes zu verletzen, allen Forderungen des Moments entsprechen würde. Dieser Ausweg bestände in der Sendung mit hinlänglichen Instructionen versehener türkischer Commissare nach den Fürstenthümern, welche gemeinschaftlich mit der Localregierung eine Nationalversammlung zu berufen hätten. Diese Versammlung würde ein Comité erwählen, welches eine neue Constitution nach gegebenen Prinzipien auszuarbeiten hätte. Nach Beendigung des Entwurfs würde derselbe der Versammlung vorgelegt werden, die ihn prüfte

und darüber abstimmte, worauf er in letzter Instanz in seiner definitiven Form der hohen Pforte zur Bestätigung vorzulegen wäre.

Ohne Zweifel würde diese Commission, welche im Lande selbst, unter den Augen der Bevölkerung, über alle localen Auskunftsmittel verfügend, von der Generalversammlung berathen, und bei ihren Arbeiten von der Regierung und dem Commissar geleitet, den Entwurf der neuen Constitution zu verfassen hätte, in der Lage sein, ein Werk zu Stande zu bringen, welches soviel wie möglich den Bedürfnissen des Landes entspräche und zugleich den politischen Forderungen des gegenwärtigen Moments Genüge thäte. Könnte man dasselbe von einem in Constantinopel tagenden Comité sagen? Aller localen Hülfsmittel beraubt, den Ansichten und Wünschen des Vaterlands auf einen ihm unbekannten Boden entrückt, würde seine Arbeit schwerlich dem Einflusse solcher ungünstigen Bedingungen entzogen. Selbst wenn sie nicht die Spuren derselben an sich trüge, so würde ihr in den Augen der Nation doch immer ein Geburtsfehler ankleben: sie würde, wenn sie auch noch so vollkommen wäre, dennoch nie in der Moldau des Vertrauens und der Achtung genießen, die eine im Lande und vom Lande entworfene Verfassung einflößen müßte.

Zu Art. XXX. Selbst angenommen, daß diese moldo-walachische Commission, über die wir eben unser Urtheil ausgesprochen haben, unverzüglich ernannt würde und sofort ihre Sitzungen in Constantinopel begönne, so scheint es uns unmöglich, daß das Resultat ihrer Arbeiten eher als in acht Monaten vollendet, sanctionirt und publicirt sein kann.

Aus einem Memoire des Fürsten Ghyka vom 11. Februar 1856, welches von ihm zur Critik der Constantinopler Beschlüsse verfaßt wurde, sobald er von ihrem Inhalte Kenntniß erhielt und das in Wesentlichem dasselbe wie die mitgetheilten ausführlicheren, an den Text des Constantinopler Protokolls sich knüpfenden Bemerkungen enthält, geben wir nachstehend noch den Schlußsatz.

„Die Fürstenthümer auf gleichen Fuß mit den übrigen Theilen des Ottomanischen Reiches stellen zu wollen, heißt vollständig die Natur der Lande verkennen, welche bisher zwischen ihnen und der hohen Pforte bestanden haben. Wir haben gesehen, wie diese Beziehungen durch unsere Capitulationen des 16. Jahrhunderts geregelt und festgestellt worden sind. Schon Kraft dieses Rechts wäre die Moldau lebhaftes Befremden zu empfinden befugt, daß man sie auf gleichen Fuß mit dem übrigen Reich stellen will, selbst wenn es sich um Verbesserungen und Maßnahmen des allgemeinen Nutzens handelt, die für das übrige Reich für nothwendig erachtet wären. Ohne auf den Unterschied der Gesetzgebungen, des Standes der Civilisation und der Sitten hinweisen zu wollen, ein Unterschied, bei dem die Fürstenthümer durchaus der bessere Theil sind, wie könnte man diese Bestimmung mit den vorgängigen Erklärungen über die Autonomie und speciell mit dem Satze vereinigen, wo ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die hohe Pforte die alten Privilegien der Fürstenthümer bestätigen und sich in keiner Weise, unter keinerlei Vorwand in ihre innere Verwaltung einmischen wird?

Dies sind die allgemeinen Bemerkungen, welche uns die Beschlüsse der Conferenzen von Konstantinopel eingegeben haben. Sie fließen aus keiner andern Quelle als aus der aufrichtigen Ergebenheit, womit wir unserem Vaterlande zugethan sind, und aus der festen Ueberzeugung daß die in jenen Conferenzen beliebten Verfügungen unvermögend sind, der Moldau eine glückliche Zukunft

zu sichern. Es ist uns unmöglich das Wohlwollen und die Sympathie zu verkennen, welche diese Beschlüsse dictirt haben; dies eben giebt uns aber auch das Recht, darüber aufrichtig unsere Meinung auszusprechen, und von den Konstantinopler Conferenzen an den Congreß von Paris zu appelliren. Wenn man es verschmäht, für den Neubau der Fürstenthümer in ihrer Vergangenheit die Elemente aufzusuchen, welche ihrer Culturstufe und zugleich den Forderungen der heutigen Politik angemessen sind; wenn man unsere alten Gerechtsame nicht anerkennen, oder zu hell hervortreten lassen wollte; wenn man endlich mit aller Gewalt etwas Neues zu schaffen dachte, so hätte dies auf eine fast großartige Weise durch die Vereinigung der beiden Fürstenthümer unter einem fremden Fürsten geschehen können. Man hätte solchergestalt dem gemeinsamen Vaterland eine Kraft und eine Lebensfähigkeit verliehen, welche zugleich im Interesse Europa's und der Türkei liegen. Man hätte das Land nicht in seinen liebsten Hoffnungen irre gemacht, nicht alle Gemüther genöthigt in angstvoller Spannung zu fragen, ob den vielen feierlichen Versprechungen die es vernommen, ein so kümmerliches Resultat beschieden sei."

CCCCXXXVI.

Ferman des Sultans zur Bestellung des Kaimakams der Moldau, Th. Balsch.*)

Nachdem die Gewalten des durch mich zum Wojwoden der Moldau, eines ergänzenden Theils meines Reiches, ernannten Fürsten Gregor Ghika abgelaufen, hat seine Rückberufung stattgefunden. Als Beweis meiner dem Glück aller Bewohner meines Reichs geweihten Gesinnungen wünscht mein mit Wohlwollen erfüllter souveräner Wille: daß die ihnen ab antiquo durch die hohe Pforte zugestandenen Privilegien vollständig aufrecht erhalten und bestätigt und die innern Reglements des Landes verbessert und in einer der Wohlfahrt der Bewohner zusagenden Weise vervollständigt werden. Es wurde durch die Bestimmungen des glücklich abgeschlossenen Generalvertrags beschlossen dem Lande die Grundsätze zu verbürgen, die durch eine gründliche Berathung festgestellt sein werden. Die Zeit zur Ausführung dieser Bestimmungen ist gekommen, und da es wichtig ist, daß während dem Verlauf dieser erwünschten Berathungen die Verwaltung des Landes in vollständigster Unparteilichkeit stattfinde, und da Du Kaimakam mir als ein durch seine Treue, Geradheit, Liebe zum Vaterland und durch Rechtlichkeit ausgezeichneter Mann bekannt bist, wurde die Statthalterschaft des Fürstenthums (die Kaimakamie der Wojwodie) auf meinen Befehl und meinen souveränen Beschluß Deiner Einsicht und Treue übertragen, auf daß Du das Haupt der provisorischen Verwaltung bis zur Ernennung des neuen Wojwoden seiest, der in der durch das künftige neue Reglement des Landes vorgeschriebenen Weise erwählt und bezeichnet sein wird. Bis die bestehenden Reglements verbessert und vervollständigt sein werden, wird man in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu handeln haben; alles was außerhalb der bestehenden Grundgesetze in Bezug auf die Verwaltungsweise des Landes oder seine künftige Lage geschieht, wird gesetzlich als nichtig und nicht geschehen betrachtet werden. Auf diesem Wege wird die Deiner Einsicht an-

*) Der Ferman für den Kaimakam der Walachei, Alexander Ghyka, ist nicht bekannt geworden. Er wird im Wesentlichen wohl ebenso lauten.

vertraute proviſoriſche Verwaltung vorzugehen haben; und da nach dem was feſtgeſetzt worden, die Wünſche der Bewohner über die innern Verbeſſerungen des Landes zu Rathe zu ziehen ſind, wie dies weiter durch einen kaiſerlichen Ferman bekannt gegeben werden wird, ſo iſt es die Pflicht der Bevölkerung dieſen Augenblick in vollſtändigſtem Gehorſam abzuwarten, und Du wirſt, während Du mit Billigkeit und Gerechtigkeit vorgehſt, alle Deine Aufmerkſamkeit der Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande widmen. Es iſt daher mein ſouveräner Wille, daß Du die Maßregeln in Uebereinſtimmung mit dieſen Grundſätzen ergreifſt und in jeder Weiſe bemüht biſt, die Wohlfahrt der Bevölkerung zu ſichern.

Regiſter

für das dritte Heft.

Seite

418. Ergänzung zu No. CCCCXV. Vortrag des vereinigten, politiſchen, orientaliſchen und militäriſchen Ausſchuſſes in der Sitzung der Bundes-Verſammlung vom 21. Febr. 1856 335

419. Traité de Paix du 30 mars 1856 .....
Conventions-Annexes .....
Déclaration réglant divers points de droit maritime ..... 338 u. 339
Friedensvertrag vom 30. März 1856 ..... — 362
Specialconventionen .....
Declaration zur Regelung mehrerer Punkte des Seerechts .....

420. Protocoles des Conférences tenues à Paris ..... 362 u. 363
Die Protokolle der Pariſer Conferenzen ..... —468 u. 469

Protokoll der 1. Conferenz vom 25. Februar 1856 362
Protokoll der 2. Conferenz vom 28. Februar 1856 369
Protokoll der 3. Conferenz vom 1. März 1856 375
Protokoll der 4. Conferenz vom 4. März 1856 379
Protokoll der 5. Conferenz vom 6. März 1856 383
Protokoll der 6. Conferenz vom 8. März 1856 387
Protokoll der 7. Conferenz vom 10. März 1856 395
Protokoll der 8. Conferenz vom 12. März 1856 399
Protokoll der 9. Conferenz vom 14. März 1856 403
Protokoll der 10. Conferenz vom 18. März 1856 407
Protokoll der 11. Conferenz vom 18. März 1856 413
Protokoll der 12. Conferenz vom 22. März 1856 415
Protokoll der 13. Conferenz vom 24. März 1856 415
Protokoll der 14. Conferenz vom 25. März 1856 419
Protokoll der 15. Conferenz vom 26. März 1856 427
Protokoll der 16. Conferenz vom 27. März 1856 429
Protokoll der 17. Conferenz vom 28. März 1856 431
Protokoll der 18. Conferenz vom 29. März 1856 431
Protokoll der 19. Conferenz vom 30. März 1856 433
Protokoll der 20. Conferenz vom 2. April 1856 435
Protokoll der 21. Conferenz vom 4. April 1856 437
Protokoll der 22. Conferenz vom 8. April 1856 441
Protokoll der 23. Conferenz vom 14. April 1856 463
Protokoll der 24. Conferenz vom 16. April 1856 467

		Seite
421.	Vertrag zwiſchen England, Frankreich u. Oeſterreich vom 15. April 1856	470
422.	Sardiniſche Note v. 26. März 1856	470
423.	Sardiniſches Memorandum v. 16. April 1856	474
424.	Oeſterreichiſch-preußiſche Erklärung am Bunde, 8. Mai 1856	477
425.	Ausſchußbericht und Bundesbeſchluß vom 15. Mai 1856	478
426.	Manifeſt des Kaiſers von Rußland vom 31. März 1856	479
427.	Manifeſt des Sultans v. 5. Mai 1856	481
428.	Kanuni-Rajah (Regulativ über die Stellung der Rajahs)	482
429.	Hatti-Scheriff von Gülhane	483
430.	Analyſe einer Denkſchrift des Großveziers Aali-Paſcha über die Stellung der Chriſten in der Türkei	486
431.	Kaiſerlicher Erlaß des Sultan Abdul-Medjid v. 18. Febr. 1856	487
432.	Note Fuad Effendis, türkiſchen Miniſters der a. A. an die Geſandten Englands und Frankreich in Conſtantinopel	491
433.	Protokoll der Beſtimmungen, welche zu Conſtantinopel in der Conferenz der Bevollmächtigten der Türkei, Englands, Frankreichs u. Oeſterreichs am 11. Febr. 1856 in Betreff der Donaufürſtenthümer vereinbart worden ſind	492
434.	Analyſe einer Denkſchrift des Fürſten Stirbey über das Protokoll der Conferenz zu Conſtantinopel bezüglich der Donaufürſtenthümer	495
435.	Bemerkungen zu dem Protokoll der Conferenz zu Conſtantinopel bezügl. der Donaufürſtenthümer; vom Fürſten Ghika dem Pariſer Congreß überſendet	496
436.	Ferman des Sultans zur Beſtellung des Kaimakams der Moldau	505

Register.

für Band I. und II.

	Band	Seite
Kanuni-Rajah des Chalifen Omar-al-Chattab	II.	482
1740.		
Auszug aus den Kapitulationen zwischen der Pforte und Frankreich	I.	2
1774.		
Auszug aus dem Vertrag von Kutschuk-Kainardji	I.	7
1839.		
Nov. 9. Hattischerif von Gülhané	II.	483
1844.		
Juni. Memorandum des Grafen Nesselrode	I.	24
1850.		
Mai 20. Depesche Sir Stratford Cannings an Viscount Palmerston	I.	1
28. Note des General Aupick an Aali-Pascha	I.	2
1851.		
Febr. 2. Note des öster. M. Residenten v. Klezl an Aali-Pascha	I.	2
Nov. 5. Depesche Sir Stratford Cannings an Viscount Palmerston	I.	3
1852.		
Febr. 9. Note Aali-Paschas an den franz. Gesandten Mqs. v. Lavalette	I.	4
Nov. 20. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	5
Dez. 4. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	5
5. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	6
5. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	7
16. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	8
31. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	9
1853.		
Jan. 4. Depesche des Oberst Rose an Graf Malmesbury	I.	14
6. Depesche Lord Cowleys an Lord John Russell	I.	10
8. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	10
11. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	26
14. Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Brunnow	I.	11
15. Depesche des Herrn Drouyn de Lhuys an General Castelbajac	I.	17
22. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	32
23. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	29
28. Depesche des Oberst Rose an Lord John Russell	I.	14
28. Depesche Lord John Russells an Lord Cowley	I.	15
28. Depesche Lord John Russells an Oberst Rose	I.	16
Febr. 5. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	18
8. Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Kisseleff	I.	20
9. Depesche Lord John Russells an Sir G. H. Seymour	I.	33
10. Depesche Sir G H. Seymours an Lord John Russell	I.	19

		Band.	Seite.
Feb. 12.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Graf Walewski in London	I.	19
19.	Depesche Lord John Russells an Oberst Rose	I.	23
21.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	35
21.	Memorandum des Grafen Nesselrode	I.	41
22.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	36
26.	Depesche des Oberst Rose an Lord John Russell	I.	55
März 6.	Hattischerif über Fuad Paschas Entlassung	I.	55
8.	Note Sir G. H. Seymours an Graf Nesselrode	I.	45
9.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	40
9.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	44
10.	Depesche des Oberst Rose an Lord John Russell	I.	55
10.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	45
12.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	48
15.	Note des Grafen Nesselrode an Sir G. H. Seymour	I.	49
16.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	49
19.	Depesche des frz. Ministers d. a. A. an den frz. Ges. in London	I.	56
	Erklärung des serbischen Senats über die Entlassung Garaschanins	II.	214
20.	Adresse des serbischen Senats	II.	214
21.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an General Castelbajac in Petersburg	I.	57
22.	Dep. des frz. Min. d. a. A. an den frz. Botschafter in Constantinopel	I.	59
23.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	46
23.	Depesche Lord Clarendons an Lord Cowley	I.	58
23.	Depesche des frz. Min. an Graf Walewski in London	I.	61
23.	Antwort des serbischen Fürsten auf die Adresse des serb. Senats	II.	215
24.	Depesche des Oberst Rose an Lord Clarendon	I.	56
24.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	62
25.	Depesche des Oberst Rose an Lord Clarendon	I.	63
25.	Memorandum des Herrn Pisani	I.	63
26.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Brunnow	I.	64
April 5.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	49
7.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Brunnow	I.	64
12.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an Baron Bourqueney in Wien	I.	67
19.	Verbalnote des Fürsten Menschikoff an den türk. Min. der a. A.	I.	67
20.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	51
21.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon, nebst Beilage	I.	52
Mai 5.	Firman des Sultans	I.	69
5.	Note des Fürsten Menschikoff an Rifaat Pascha	I.	70
10.	Note Rifaat Paschas	I.	73
11.	Note des Fürsten Menschikoff	I.	75
15.	Türkische Note an Fürst Menschikoff	I.	77
18.	Note des Fürsten Menschikoff	I.	77
19.	Note Reschid Paschas an Fürst Menschikoff	I.	79
	Entwurf einer Note, von Reschid Pascha dem Fürsten Menschikoff zugestellt	I.	146
21.	Note des Fürsten Menschikoff	I.	80
21.	Note der Gesandten der Großmächte an Reschid Pascha	I.	80
22.	Depesche Lord Redcliffes an Lord Clarendon	I.	81
23.	Schreiben Lord Redcliffes an Sir G. H. Seymour	I.	87
26.	Note Reschid Paschas an die Gesandten der Großmächte	I.	80

1853.

		Band.	Seite.
Mai 26.	Memorandum des Baron Brunnow	I.	85
26.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Baron Bourqueney	I.	76
31.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	89
31.	Note des Grafen Nesselrode an Reschid Pascha	I.	95
31.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Graf Walewski	I.	98
Juni 3.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Hrn. de la Cour	I.	99
4.	Ferman des Sultans	I.	100
5.	Depesche des franz. Min. der a. A. an Graf Walewski	I.	101
	Franz. Depesche für das Cabinet von St. Petersburg	I.	118
10.	Depesche des franz. Min. der a. A. an den Baron Bourqueney	I.	101
11.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	I.	102
12.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Graf Walewski	I.	110
15.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an General Castelbajac	I.	111
16.	Note Reschid Paschas an Graf Nesselrode	I.	112
25.	Circulardepesche des franz. Min. d. a. A.	I.	113
26.	Manifest des Kaisers von Rußland	I.	117
27.	Französischer Notenentwurf	I.	147
Juli 1.	Depesche des franz. Min. der a. A. an General Castelbajac	I.	118
2.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	I.	118
4.	Circulardepesche des Grafen Buol	I.	122
13.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Graf Walewski	I.	123
14.	Protest der Pforte gegen den Einmarsch der Russen in die Donaufürstenthümer	I.	141
14.	Manifest des Sultans	I.	145
15.	Circulardepesche des franz. Min. d. a. A.	I.	124
16.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	127
23.	Note Reschid Paschas an die Gesandten der Großmächte	I.	128
31.	Wiener Note	I.	149
Aug. 6.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Meyendorff	I.	149
13.	Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Kisseleff	I.	131
13.	Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Kisseleff	I.	137
19.	Note Reschid Paschas an die Gesandten der Großmächte	I.	150
19.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Graf Walewski	I.	153
25.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	I.	154
28.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	I.	155
Sept. 1.	Depesche des frz. Min. der a. A. an Graf Walewski	I.	155
7.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Meyendorff	I.	160
7.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Meyendorff	I.	162
10.	Depesche des Grafen Clarendon an Lord Redcliffe	I.	156
14.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	I.	164
17.	Depesche des franz. Min. der a. A. an Baron Bourqueney	I.	165
20.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	169
21.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	170
21.	Dep. d. Hrn. Drouyn de Lhuys an Hrn. v. Mousticr in Berlin	I.	167
21.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Graf Walewski	I.	167
22.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Hrn. v. Lacour	I.	167
25.	Note des Baron Brunnow an Lord Clarendon	I.	172
28.	Russisch-Oesterreich. Entwurf einer Erläuterungsnote z. Wiener Note	I.	179
30.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	175

		Band.	Seite.
	1853.		
Oct. 1.	Note Lord Clarendons an Baron Brunnow	I.	174
4.	Depesche Lord Cowleys an Lord Clarendon	I.	180
4.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Graf Walewski	I.	182
4.	Manifest der Pforte	I.	187
4.	Kriegserklärung der Pforte	I.	190
6.	Aufforderung Omer Paschas an Fürst Gortschakoff zur Räumung der Donaufürstenthümer	I.	191
7.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Baron Bourqueney	I.	184
8.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	185
8.	Depesche Lord Clarendons an Lord Redcliffe	I.	192
10.	Antwort des Fürsten Gortschakoff auf Omer Paschas Aufforderung	I.	192
13.	Artikel der österreichischen Correspondenz	I.	194
15.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	I.	195
30.	Circulardep. d. Grafen Buol a. d. k. k. Gesandten in Deutschland	II.	223
31.	Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel a. d. k. Ges. in Deutschl.	II.	223
31.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	I.	192
Nov. 1.	Kriegsmanifest des Kaisers Nikolaus	I.	194
6.	Circulardepesche d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. k. Ges. in Deutschland	II.	224
7.	Circulardepesche Lord Clarendons	I.	195
10.	Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde	I.	198
11.	Depesche des Grafen Buol an Baron Bruck	I.	200
16.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	201
23.	Depesche d. frz. Min. d. a. A. a. d. frz. Geschäftsträger in London	I.	203
28.	Depesche d. frz. Min. d. a. A. a. d. Botschafter in Constantinopel	I.	204
28.	Rede zur Eröffnung der Session der preuß. Kammern	I.	206
29.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	203
Dez. 4.	Note Reschid Paschas an die Gesandten Englands u. Frankreichs zu Constantinopel	I.	209
5.	Depesche Lord Redcliffes an Lord Clarendon	I.	211
5.	Acten der Wiener Conferenz vom 5. Dezember	I.	206
13.	Dep. d. frz. Min. d. a. A. an General Baraguay in Constantinopel	I.	212
15.	Depesche des franz. Min. der a. A. an Graf Walewski	I.	213
15.	Collectivnote der Gesandten der vier Großmächte an die Pforte	I.	210
17.	Depesche Lord Redcliffes an Lord Clarendon	I.	215
18.	Bericht des Hrn. Pisani an Lord Redcliffe	I.	217
20.	Neutralitäts-Erklärung Schwedens und Dänemarks	II.	304
24.	Depesche Lord Clarendons an Lord Cowley	I.	217
26.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	221
27.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	219
27.	Depesche Lord Clarendons an Lord Redcliffe	I.	220
28.	Depesche d. frz. Min. d. a. A. an d. Botschafter in Constantinopel	I.	223
30.	Circulardepesche des franz. Min. der a. A.	I.	224
31.	Collectivnote d. Pforte a. d. Ges. d. Großmächte zu Constantinopel	I.	227
	1854.		
Jan. 5.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an Graf Walewski	I.	228
7.	Circulardepesche d. frz. Min. d. a. A. an die Ges. in Deutschland	I.	229
13.	Protokoll der Wiener Conferenz vom 13. Jan.	I. 230.	453
15.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Hrn. v. Mouftier in Berlin	I.	231
16.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron v. Brunnow	I.	232

1854.

		Band.	Seite.
Jan. 25.	Note des Baron Brunnow an Lord Clarendon	I.	234
26.	Note des Hrn. v. Kisseleff an Hrn. Drouyn de Lhuys	I.	234
	Entwurf eines von Rußland, Oesterreich und Preußen zu unterzeichnenden Protokolls, von Rußland in Wien und Berlin vorgeschlagen, nebst Note des Grafen Nesselrode	I.	267
29.	Brief des Kaisers Napoleon an Kaiser Nikolaus	I.	241
31.	Zwei Depeschen des Frhrn. v. Manteuffel an den kgl. Gesandten in Petersburg	I.	268
31.	Note des Grafen Clarendon an Baron Brunnow	I.	235
31.	Depesche des Grafen Clarendon an Sir G. H. Seymour	I.	236
Febr. 1.	Note des Hrn. Drouyn de Lhuys an Hrn. v. Kisseleff	I.	237
1.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an General Castelbajac	I.	243
2.	Acten der Wiener Conferenz vom 2. Febr.	I.	269. 454
4.	Note des Baron Brunnow an Graf Clarendon	I.	238
4.	Note des Hrn. v. Kisseleff an Hrn. Drouyn de Lhuys	I.	239
4.	Depeschen des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon	I.	268
6.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an General Castelbajac	I.	240
7.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	240
8.	Depesche des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon	I.	273
9.	Antwortschreiben des Kaisers Nikolaus an Kaiser Napoleon	I.	245
9.	Manifest des Kaisers Nikolaus an sein Volk	I.	247
11.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	276
18.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	273
25.	Depesche Lord Bloomfields an Lord Clarendon	I.	278
27.	Depesche Lord Clarendons an Lord Bloomfield	I.	276
27.	Depesche Lord Clarendons an Graf Nesselrode	I.	277
März 2.	Depesche Lord Cowleys an Lord Clarendon	I.	278
2.	Depesche Lord Bloomfields an Lord Clarendon	I.	278
4.	Depesche Lord Bloomfields an Lord Clarendon	I.	279
5.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den kön. Ges. in Wien	I.	282
6.	Acten der Wiener Conferenz	I.	279. 281. 454
12.	Vertrag zwischen der Pforte, England und Frankreich	I.	283. 457
14.	Circulardep. d. Frhrn. v Manteuffel a. d. kön. Ges. in Deutschland	I.	285
14.	Circulardepesche des Grafen Buol an d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	286
16.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den kön. Ges. in Wien	I.	286
16.	Circulardep. d. Frhrn. v. Manteuffel an d. preuß. Ges. in Deutschl.	II.	225
18.	Erklärung des Frhrn v. Manteuffel in der 2. preuß. Kammer	I.	286
	Erklärung Lord John Russells im Parlament bei Vorlegung der „geheimen und vertraulichen Correspondenz“	I.	288
23.	Artikel des Moniteur	I.	289
	Artikel des Journal de l'Empire	I.	290
28.	Kriegserklärung der Königin von England	I.	291
April.	Grundsätze der preußischen Politik nach der Erklärung des Min. d. a. A. Frhrn. v Manteuffel	I.	299
9.	Protokoll der Wiener Conferenz v. 9ten	I.	299. 455
10.	Allianztractat zwischen England und Frankreich	I.	300. 459
11.	Rußlands Antwort auf das Kriegsmanifest der Westmächte	I.	293
	Artikel des Journal de St. Petersburg über die Veröffentlichung der „geheimen und vertraulichen Correspondenz“	II.	1

1854.

		Band.	Seite.
Apr. 17.	Memorandum der serbischen Regierung	II.	216
20.	Allianztractat zwischen Oesterreich und Preußen nebst Zusatzartikel und Militärconvention v. 20. April	I.	302. 460
23.	Manifest des Kaisers von Rußland	I.	301
24.	Erklärung des Moniteur	I.	297
29.	Ministerielle Schlußrede der Session der preußischen Kammern	I.	305
Mai 15.	Handschreiben des Kaisers von Oesterreich an den Min. v. Bach	I.	305
23.	Protokoll der Wiener Conferenz v. 23.	I.	306. 456
24.	Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde	I.	307
24.	Note Reschid Paschas an Baron Bruck	I.	320
	Instruction der türkischen Regierung an die Gouverneure der westlichen Provinzen	I.	321
	Schreiben des Divans an den Gouverneur von Bosnien	I.	322
Juni 3.	Die Bamberger Note	I.	309
3.	Dep. d. Grafen Buol an d. Grafen Esterhazy in St. Petersburg	I.	317
12.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Baron v. Werther in St. Petersburg	I.	319
14.	Vertrag zwischen Oesterreich und der Pforte über Besetzung der Donaufürstenthümer	I.	323. 463
16.	Gleichlautende östr. u. preuß. Depesche zur Erwiederung der Bamberger Note	I.	315
29.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien	I.	325
30.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron v. Budberg in Berlin	I.	327
Juli 9.	Depesche d. k. sächs. Min. d. a. A. an d. sächs. Min.-Res. in London	I.	311
9.	Depesche des Gr. Buol an Gr. Esterhazy in St. Petersburg	I.	328
17.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Baron v. Werther in St. Petersburg	I.	329
20.	Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde	II.	227
21.	Depesche des Grafen Buol an die östr. Ges. in London u. Paris	I.	330
22.	Depesche des frz. Min. der a. A. an den frz. Gesandten zu Wien	I.	334
24.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Ges. zu London und Paris	I.	332
24.	Verhandlungen der Bundesversammlung	II.	229
24.	Beschluß der Bundesversammlung	I.	317
28.	Circulardepesche d. Grafen Buol an die k. k. Ges. in Deutschland	II.	232
29.	Depesche des Grafen Buol an die östr. Ges. in London u. Paris	I.	337
Aug. 3.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an die k. Ges. in Deutschland	I.	339
5.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Ges. in London und Paris	I.	340
8.	Noten der Gesandten Englands u. Frankreichs zu Wien und des Grafen Buol	I.	341. 464
10.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg	I.	343
13.	Depesche des Freihrn. v. Manteuffel an Baron v. Werther in St. Petersburg	I.	345
17.	Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde	II.	233
25.	Oesterreichische Propositionen im Bundesausschuß	I.	350
26.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien	I.	347
26.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron v. Budberg in Berlin	I.	349
31.	Circulardepesche des Grafen Buol an die k. k. Ges. in Deutschl.	I.	351

1854. Band. Seite.

Sept. Circulardepeſche des Grafen Buol ..... I. 363
3. Circulard. des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Geſ. in Deutſchl. I. 354
5. Depeſche des Freihrn. v. Manteuffel an Baron v. Werther in St. Petersburg ..... I. 357
6. Depeſche des Freihrn. v. Manteuffel an die preuß. Geſ. in London und Paris ..... I. 357
12. Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in St. Petersburg I. 358
12. Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in St. Petersburg II. 235
14. Circulardepeſche des Grafen Buol an die k. k. Geſ. in Deutſchl. I. 359
21. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.... I. 363
21. Circulardepeſche des Grafen Buol an die k. k. Geſ. in Deutſchl. I. 352
24. Circulardep. des Frhrn. v. Manteuffel an d. königl. Geſ in Deutſchl. I. 353
30. Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in Berlin..... I. 369
30. Vertrauliche Dep. des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in Berlin I. 369
Oct. 1. Circulardep. des Grafen Buol an die k. k. Geſ. in Deutſchl. ... I. 370
13. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.... I. 371
14. Depeſche des frz. Min. d. a. A. an die frz. Geſ. in Deutſchl.... I. 375
23. Dep. des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in Berlin nebſt Beilage I. 377
30. Dep. d. Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien nebſt Beilage I. 383
Nov. 6. Depeſche des Grafen Neſſelrode an Baron v. Budberg in Berlin I. 386
9. Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in Berlin..... I. 387
9. Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in Berlin..... I. 390
9. Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in Berlin..... I. 391
15. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.... I. 393
15. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.... I. 395
15. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.... I. 395
26. Zuſatzartikel zum Allianztractat zwiſchen Oeſterreich und Preußen vom 20. April ..... I. 396
28. Note des Fürſten Gortſchakoff an Graf Buol..... I. 397
30. Note des Grafen Buol an Fürſt Gortſchakoff..... I. 397
30. Thronrede zur Eröffnung der preuß. Kammern ..... I. 398
Dez. 2. Vertrag zwiſchen Oeſterreich, Frankreich und England ..... I. 398. 466
7. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Geſ. zu London und Paris..... I. 400
9. Beſchluß der Bundesverſammlung ..... I. 401
19. Dep. des Frhrn. v. Manteuffel an die kgl. Geſ. in Paris u. London I. 402
19. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien..... I. 403
24. Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in Berlin..... I. 404
24. Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in Berlin..... I. 405
26. Manifeſt des Kaiſer Nikolaus..... I. 408
28. Aide-mémoire für die Wiener Conferenz vom 28. Dez..... I. 407

1855.

Jan. 5. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.... I. 409
6. Depeſche des Grafen Buol a. d. k. k. Geſ. in Deutſchland..... II. 238
7. Erklärung des Fürſten Gortſchakoff in der Wiener Conferenz ... I. 411
7. Artikel der öſterreich. Correſpondenz ..... I. 412
7. Erklärung Lord John Ruſſells..... I. 412
14. Circulardepeſche des Grafen Buol a. d. k. k. Geſ. in Deutſchland I. 413
14. Geheime Depeſche d. Gr. Buol a. mehrere k. k. Geſ. in Deutſchland I. 415

1855.		Band.	Seite.
Jan. 17.	Circulardep. d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. k. Ges. in Deutschland	I.	416
17.	Depesche d. franz. Min. d. a. A. a. d. kais. Gesandten in Berlin	I.	417
21.	Dep. d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. königl. Ges. in Paris u. London	I.	419
22.	Antrag Oesterreichs am Bunde	I.	421
24.	Depesche des Hrn. v. d. Pfordten a. d. bayr. Gesandten in Wien	II.	2
25.	Erklärung des preuß. Bundestagsgesandten	I.	422
26.	Depesche d. Hrn. Drouyn de Lhuys an die k. Ges. in Deutschland	I.	424
26.	Tractate Sardiniens mit England und Frankreich	I.	429 468
28.	Circulardepesche d. Grafen Buol an d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	439
29.	Depesche d. Hrn. Drouyn de Lhuys an die kais. Ges. in Berlin.	I.	427
Febr. 3.	Convention zwischen England und der Pforte	II.	5
8.	Beschluß der Bundesversammlung, Gutachten der Ausschüsse, Voten der Militärbevollmächtigten	I.	432
13.	Manifest des Kaisers Nikolaus über Bildung der Reichsmiliz	I.	435
16.	Circulardepesche des Grafen Buol a. d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	436
17.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	I.	437
22.	Erklärung des österreich. u. preuß. Bundestagsgesandten	I.	444
22.	Instruction Lord Clarendons für Lord John Russell	II.	251
März.	Erste Instructionen der türk. Regierung f. den Bevollmächtigten bei den Wiener Conferenzen	II.	7
2.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an d. k. Gesandten in Paris	I.	445
2.	Manifest des Kaisers Alexander II. von Rußland	I.	443
4.	Manifest des Königs von Sardinien	I.	441
4.	Circulardepesche des Grafen Cavour	II.	241
5.	Circulardepesche des Grafen Buol a. d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	443
6.	Depesche d. sächs. Min. d. a. A. a. d. sächs. Gesandten in Wien	II.	9
8.	Circulardepesche d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. königl. Gesandten in Deutschland	I.	447
10.	Depeschen des Grafen Nesselrode	I.	448
15.	Allianztractat zwischen der Pforte und Sardinien	II.	12
15.	Protokoll der 1ten Wiener Conferenz	II.	82
16.	Circulardep. d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. k. Ges. in Deutschland	I.	450
17.	Protokoll der 2ten Wiener Conferenz	II.	93
19.	Protokoll der 3ten Wiener Conferenz	II.	103
21.	Protokoll der 4ten Wiener Conferenz	II.	105
23.	Protokoll der 5ten Wiener Conferenz	II.	115
23.	Circulardepesche des Grafen Buol a. d. k. k. Ges. in Deutschland	II.	13
26.	Protokoll der 6ten Wiener Conferenz	II.	125
27.	Circulardep. d. Grafen Walewski a. d. kais. Ges. in Deutschland	II.	14
29.	Protokoll der 7ten Wiener Conferenz	II.	133
April 2.	Protokoll der 8ten Wiener Conferenz	II.	135
3.	Depesche Lord Clarendons an Lord John Russell	II.	256
3.	Depesche Lord Clarendons an Lord John Russell	II.	259
9.	Protokoll der 9ten Wiener Conferenz	II.	137
10.	Depesche Lord John Russells an Lord Clarendon	II.	261
11.	Artikel des Moniteur: die Expedition im Orient. I.	II.	15
12.	Depesche Lord John Russells an Lord Clarendon	II.	263
16.	Depesche Lord Clarendons an Lord John Russell	II.	265
16.	Depesche Lord John Russels an Lord Clarendon	II.	266

1855.		Band.	Seite.
Apr. 16.	Artikel des Mouiteur: die Expedition im Orient. II.	II.	25
17.	Protokoll der 10ten Wiener Conferenz	II.	139
18.	Depesche Lord John Russels an Lord Clarendon	II.	270
18.	Depesche Lord John Russels an Lord Clarendon	II.	271
19.	Protokoll der 11ten Wiener Conferenz	II.	147
21.	Protokoll der 12ten Wiener Conferenz	II.	157
21.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	271
24.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	273
24.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	273
26.	Protokoll der 13ten Wiener Conferenz	II.	177
30.	Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Glinka	II.	31
Mai 8.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	274
9.	Circulardepesche des Grafen Walewski	II.	32
10.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	II.	33
14.	Circulardepesche des Grafen Buol a. die k. k. Ges. in Deutschland	II.	49
16.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	II.	278
17.	Circulardepesche des Grafen Buol a. die k. k. Ges. in Deutschland	II.	50
17.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	II.	51
19.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den preuß. Ges. in Wien.	II.	65
20.	Depesche des Grafen Buol an Hrn. v. Hübner in Paris	II.	66
20.	Depesche des Grafen Buol an Graf Colloredo in London	II.	281
28.	Circulardepesche des Grafen Walewski	II.	43
23.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den königl. Ges. in Wien.	II.	54
25.	Circulardepesche des Grafen Buol an die k. k Ges. in Deutschland	II.	51
29.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	279
31.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	II.	56
Juni 2.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	289
4.	Protokoll der 14ten Wiener Conferenz	II.	191
5.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	II.	292
6.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel a. d. kgl. Ges. in Petersburg	II.	69
9.	Note des Hrn. v. Glinka a. d. Bundespräsidialges. Graf Rechberg	II.	71
9.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den königl. Ges. in Wien	II.	201
11.	Artikel des Journal de St. Petersburg	II.	57
12.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	293
13.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	294
13.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	296
16.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien..	II.	255
17.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den preuß. Ges. in Wien..	II.	242
19.	Circulardepesche Lord Clarendons	II.	202
24.	Artikel des Mouiteur	II.	71
24.	Armeebefehl des Kaisers von Oesterreich	II.	74
26.	Rede Lord Clarendons	II.	74
28.	Circulardepesche des Grafen Buol	II.	208
Juli 2.	Rede des Kaisers Napoleon	II.	209
3.	Artikel des Moniteur	II.	211
6.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff	II.	298
26.	Beschluß der deutschen Bundesversammlung	II.	330
Aug.	Circulardep. des Grafen Buol an die k. kais. Ges. in Deutschl..	II.	299
	Circulardep. des Frhrn. v. Manteuffel an die k. Ges. in Deutschl.	II.	299

		Band. Seite.
	1855.	
Aug. 14.	Rede des Lordkanzlers bei Vertagung des Parlaments	II. 299
Oct. 17.	Artikel der preuß. Correspondenz	II. 300
Nov. 1.	Artikel der preuß. Correspondenz	II. 301
15.	Rede des Kaisers Napoleon	II. 301
	Circulardepesche des Grafen Walewski	II. 302
21.	Vertrag zwischen Schweden, England und Frankreich	II. 306
29.	Thronrede des Königs von Preußen	II. 303
Dez. 16.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg, nebst Präliminarienentwurf	II. 310
18.	Circulardepesche des schwedischen Ministers der a. A.	II. 308
23.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff	II. 314
	1856.	
Jan. 4.	Depesche des dänischen Ministers der a. A.	II. 329
5.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff	II. 315
9.	Depesche des Grafen Walewski an die k. frz. Ges. in Deutschland	II. 317
16.	Artikel der preuß. Correspondenz	II. 320
20.	Artikel des Journal de St. Petersburg	II. 319
20.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	II. 321
26.	Depesche des Freihrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	II. 322
31.	Thronrede der Königin Victoria	II. 323
Febr. 1.	Protokoll einer Conferenz zu Wien	II. 324
3.	Depesche des Freihrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	II. 324
3.	Circulardepesche des Freihrn. v. Manteuffel an die königl. Ges. in Deutschland	II. 325
7.	Vorlage der österreich. Regierung am Bunde	II. 326
10.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Ges. in London und Paris	II. 328
11.	Protokoll der Conferenz zu Constantinopel, enthaltend Bestimmungen bezüglich der Donaufürstenthümer	II. 492
18.	Hattischerif über Emancipation der Christen	II. 487
21.	Beschluß der Bundesversammlung nebst Ausschuß-Vortrag	II. 335
	Denkschrift Aali Paschas über die Hebung der Christen in der Türkei	II. 480
25.	Protokoll der ersten Sitzung des Pariser Congresses	II. 363
28.	Protokoll der zweiten Sitzung des Pariser Congresses	II. 369
	Bemerkungen des Fürsten Stirbey über das Protokoll der Conferenz zu Constantinopel vom 11. Februar c.	II. 495
März 1.	Protokoll der dritten Sitzung des Pariser Congresses	II. 375
4.	Protokoll der vierten Sitzung des Pariser Congresses	II. 379
6.	Protokoll der fünften Sitzung des Pariser Congresses	II. 383
8.	Protokoll der sechsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 387
8.	Memoir des Fürsten Gregor Ghyka über das Protokoll der Conferenz zu Constantinopel vom 11. Febr.	II. 496
10.	Protokoll der siebenten Sitzung des Pariser Congresses	II. 395
12.	Protokoll der achten Sitzung des Pariser Congresses	II. 399
14.	Protokoll der neunten Sitzung des Pariser Congresses	II. 403
18.	Protokoll der zehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 407
18.	Protokoll der elften Sitzung des Pariser Congresses	II. 413
22.	Protokoll der zwölften Sitzung des Pariser Congresses	II. 415
24.	Protokoll der dreizehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 415

1856.		Band. Seite.
Mrz. 25.	Protokoll der vierzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 419
26.	Protokoll der fünfzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 427
26.	Sardinische Note	II. 470
27.	Protokoll der sechszehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 429
28.	Protokoll der siebzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 431
29.	Protokoll der achtzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 431
30.	Protokoll der neunzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 433
30.	Friedensvertrag	II. 339
30.	Convention über die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus	II. 355
30.	Conv. über die Stärke der Kriegsfahrzeuge auf dem schwarz. Meere	II. 357
30.	Convention über die Alands-Inseln	II. 359
31.	Manifest des Kaiser Alexander	II. 479
April 2.	Protokoll der zwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 435
4.	Protokoll der einundzwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses.	II. 437
8.	Protokoll der zweiundzwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 441
14.	Protokoll der dreiundzwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 463
15.	Vertrag zwischen England, Frankreich und Oesterreich	II. 470
16.	Protokoll der vierundzwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 467
16.	Declaration des Pariser Congresses über das Seerecht	II. 361
16.	Sardinisches Momorandum	II. 474
Mai 5.	Manifest des Sultans	II. 481
8.	Oesterreichisch-preußische Erklärung am Bunde	II. 477
15.	Beschluß der Bundesversammlung nebst Vortrag des Ausschusses	II. 478
Juli	Ferman des Sultans zur Einsetzung der Kaimakame in der Moldau und Wallachei	II. 505

Sachregister.

Alands-Inseln.
Verhandlung des Pariser Congresses über die Alands-Inseln. Nr. 420. Prot. III. (II., 375.)

Abbruch der Wiener Conferenzen des Jahres 1856.
Erklärungen über den Abbruch.
Rußlands: Nr. 326 (II. 43). Nr. 324 (II. 31). Nr. 338 (II. 71). Nr. 334 (II. 157).
Frankreichs: Nr. 327 (II. 43). Nr. 339 (II. 71).
Englands: Nr. 344 (II. 202).
Oesterreichs: Nr. 345 (II. 208).

Bamberger Note. Nr. 228 (I. 309).
Antwort Oesterreichs und Preußens auf die Bamberger Note. Nr. 229 (I. 315).

Belgische Presse.
Verhandlung des Pariser Congresses über die Belgische Presse. Nr. 420. Prot. XXII. (II., 447 ff.)

Bessarabien siehe **Grenzregulirung in Bessarabien.**

Christen in der Türkei.
Regulativ des Chalifen Omar-al-Chattab über die Stellung der Christen. Nr. 428 (II. 482).
Hattischerif von Gülhané. Nr. 429 (II. 483).
Firman vom 5. Mai 1853. Nr. 65 (I. 69).
Firman vom 5. Juni 1853. Nr. 84 (I. 100).
Denkschrift Aali Paschas über die Stellung der Christen. Nr. 430 (II. 486).
Firman v. 18. Febr. 1856. Nr. 431 (II. 487).
Note Fuad Effendis, Febr. 1856. Nr. 432 (II. 491).
Bemühungen der europäischen Großmächte für die Christen, s. Wiener Conferenzen 1853, 54 und Vier Punkte.
Verhandlungen über die Stellung der Christen in der Türkei auf den Wiener Conferenzen 1855. Nr. 342, Protok. 6 (II. 129), Prot. 8 (II. 135—37).
Verhandlungen über die Stellung der Christen in der Türkei auf dem Pariser Congreß. Nr. 420, Protok. 2 (II. 375), Prot. 13 (II. 417), Prot. 14 (II. 419, 21).

Correspondenz
zwischen Kaiser Nikolaus und Kaiser Napoleon. Nr. 182 (I. 241). Nr. 184 (I. 245).

Correspondenz, geheime und vertrauliche
zwischen der britischen Regierung und dem britischen Gesandten in St. Petersburg, Sir G. H. Seymour, über die in den ersten Monaten des Jahres 1853 mit dem Kaiser Nikolaus geführten Unterhaltungen über die orientalische Frage. Nr. 27—43 (I. 24—53).
Russische Erklärung über die geheime und vertrauliche Correspondenz. Nr. 315 (II. 1).
Französische Erklärung über die geheime und vertrauliche Correspondenz. Nr. 213, 14 (I. 289, 90).

Deutscher Bund und Bundesversammlung.
Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde vom 10. Nov. 1853. Nr. 144 (I. 198).
Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde vom 24. Mai 1854. Nr. 227 (I. 307).
Erklärung Oesterreichs u. Preußens am Bunde v. 20. Juli 1854. Nr. 353 (II. 227).
Verhandlung der Bundesversammlung v. 24. Juli 1854. Nr. 354 (II. 229).
Beschluß der Bundesversammlung v. 24. Juli 1854. Nr. 230 (I. 317).
Propositionen Oesterreichs am Bunde v. 25. Aug. 1854. Nr. 253 (I. 350).
Bundesbeschluß vom 9. December 1854. Nr. 280 (I. 401).
Antrag Oesterreichs am Bunde, 21. Jan. 1855. Nr. 296 (I. 421).
Erklärung des preußischen Gesandten am Bunde, 25. Jan. 1855. Nr. 297 (I. 422).
Bundesbeschluß vom 8. Febr. 1855 nebst Vortrag der Bundesausschüsse u. Noten des Militärbevollmächtigten. Nr. 302, 302a, 303 (I. 432—34).
Erklärungen des österreich. u. preuß. Gesandten am Bunde, 22. Febr. 1855. Nr. 310a (I. 444).
Oesterreichische Vorlage am Bunde, 19. Juli 1855. Nr. 362 (II. 247).

Bundesbeschluß vom 26. Juli 1855. Nr. 417 (II. 330).
Oesterreichische Vorlage am Bunde vom 7. Febr. 1856. Nr. 413 (II. 326).
Bundesbeschluß vom 21. Febr. 1856 nebst Ausschußgutachten. Nr. 418 (II. 335).
Oesterreichisch-preußische Erklärung am Bunde v. 8. Mai 1856. Nr. 424 (II. 477).
Bundesbeschluß v. 15. Mai 1856 nebst Ausschußbericht. Nr. 425 (II. 478).

Donaufürstenthümer.
Stipulationen über die Donaufürstenthümer in den vier Punkten, s. diese.
Verhandlungen über die Donaufürstenthümer auf den Wiener Conferenzen 1855. Nr. 342, Protok. 1—3 (II. 89—105), Prot. 6 (II. 129).
Verhandlungen über die Donaufürstenthümer auf dem Pariser Congreß. Nr. 420, Prot. 1 (II. 371), Prot. 6 (II. 391—93), Prot. 7 (II. 395—97), Prot. 8 (II. 399), Prot. 9 (II. 403—5), Prot. 14 (II. 425), Prot. 21 (II. 439), Prot. 22 (II. 443).
Protokoll der Conferenz zu Constantinopel über die Bestimmungen bezüglich der Donaufürstenthümer. Nr. 433 (II. 492).
Memoir des Fürsten Stirbey über das Protokoll bezüglich der Donaufürstenthümer. Nr. 434 (II. 497).
Memoir des Fürsten Ghyka. Nr. 435 (II. 498).
Ferman des Sultans über Bestallung der Kaimakame in den Donaufürstenthümern. Nr. 436 (II. 504).
Actenstücke über Serbien. Nr. 348 (II. 214).

Donaumündungen, freie Donau.
Bestimmungen über die D. und freie D. vgl. vier Garantiepunkte.
Verhandlungen auf den Wiener Conferenzen 1856. Nr. 342. Prot. IV. (II., 105—115.) Prot. V. (II., 115—123.)
Verhandlungen des Pariser Congresses Nr. 420. Prot. V. (II., 383.) Prot. VIII. (II., 401.) Prot. X. (II., 409. 410).

Englische Correspondenz bezüglich der Wiener Conferenzen 1856. Nr. 363 (II. 251). Nr. 365—386 (II. 256—296).

Garantie der Türkei und Aufnahme in das öffentliche Recht Europas.
Bestimmungen darüber vgl. Wiener Conferenzen 1853 u. 1854 und die vier Garantiepunkte.
Verhandlungen auf den Wiener Conferenzen 1856, Nr. 342. Prot. XI. (II., 147. 155). Prot. XII. (II., 157. 158. 165. 167. 177.) Prot. XIII. (II., 179. 181. 188. 189.)
Verhandlungen des Pariser Congresses. Nr. 420. Prot. II. (II., 373.) Prot. IX. (II., 405.) Prot. XIV. (II., 423.)

Grenzregulirung in Asien.
Verhandl. des Pariser Congress. Nr. 420. Prot. III., (II., 377.) Prot. IV. (II., 379.) Prot. VI., (II., 387).

Grenzregulirung in Bessarabien.
Bestimmung über die Grenzreg. Nr. 401. (II., 311.)
Verhandlungen des Pariser Congresses Nr. 420. Prot. VI. (II., 387—391.) Prot. VII. (II., 395.) Prot. IX. (II., 403.)

Griechenland.
Verhandl. des Pariser Congresses bez. der Lage Griechenlands. Nr. 420. Prot. XXII. (II., 445 ff.)

Italien. Verhandlungen des Pariser Congresses über den Zustand Italiens. Nr. 420, Protok. 22 (II. 445, 449—53, 455, 457—461), Prot. 23 (II. 465).
Sardinische Note v. 26. März und Memorandum vom 16. April 1855. Nr. 422, 23 (II. 470—77).

Kriegsmanifeste, Proteste und Rechtfertigungen.
Türkei.
Protest der Pforte und Manifest des Sultans bei Einmarsch der Russen in die Donaufürstenthümer, 14. Juli 1853. Nr. 102, 3 (I. 141, 45).
Kriegsmanifest und Deklaration v. 4. October. Nr. 130, 31 (I. 187, 90).
Rußland.
Manifest vom 14. (26. Juni) 1853. Nr. 92 (I. 117).
Kriegsmanifest gegen die Türkei, 1. Nov. 1853. Nr. 140 (I. 194).
Manifest v. 9. Febr. 1854. Nr. 185 (I. 248).
Memorandum und Artikel des Journal v. St. Petersburg v. 2. März 1854. Nr. 186, 87 (I. 248—62).
Erwiderung auf das Manifest der Westmächte, v. 11. April 1854. Nr. 261 (I. 293).
Manifest vom 23. April 1854. Nr. 221 (I. 301).
England, Frankreich und Sardinien.
Kriegserklärung Englands. Nr. 215 (I. 291).
Erklärung des Moniteur vom 24. April 1854. Nr. 217 (I. 297).
Manifest des Königs von Sardinien. Nr. 308 (I. 441).

Menschikoff.
Actenstücke zur diplomatischen Mission des Fürsten Menschikoff. Nr. 49—61 (I. 55—64). Nr. 64—78 (I. 67—87). Nr. 104 (I. 146).

Moldau s. Donaufürstenthümer.

Montenegro.
Erörterung über die politische Stellung Montenegros auf dem Pariser Congreß. Nr. 420, Protok. 14, 15 (II. 425—25).

Neutralisirung des schwarzen Meeres.
Stipulationen über die Neutralisirung des schwarzen Meeres in den vier Punkten s. diese.
Verhandlungen über die Neutralisation des schwarzen Meeres auf den Wiener Conferenzen 1855. Nr. 342, Protok. 10 (II. 141 ff.), Prot. 11 (II. 147 ff.), Prot. 12 (157 ff.), Prot. 13 (II. 177 ff.), Prot. 14 (II. 191 ff.).
Verhandlungen über die Neutralisirung des schwarzen Meeres auf dem Pariser Congreß. Nr. 420, Protok. 2 (II. 373), Prot. 3 (II. 377), Protok. 4 (II. 379—383), Prot. 5 (II. 383), Prot. 8 (II. 399—401), Prot. 10 (II. 407).

Neutralitäts-Bündniß.
Russischer Vorschlag an Oesterreich und Preußen zu einem Neutralitätsbündniß, Januar 1854. Nr. 189. (I. 267).
Aktenstücke bezügl. des Neutralitäts-Bündn. Nr. 190. (I., 268). Nr. 191. (I., 268. 269.) Nr. 195. 196. (I. 273—276).

Noten vom 8. August 1855. Nr. 247, 48 (I. 341, 42, 464, 65).

Oesterreichisch-preußische Verhandlungen
über die Neutralitäts-Erklärung am Bunde, Novbr. 1853. Nr. 349—51 (II. 223—225).

über Mobilisirung des Bundesheeres, Juli u. August 1854. Nr. 335 (II. 232). Nr. 245 (I. 339).
über die österreich. Propositionen am Bunde vom 25. August 1854, die vier Garantiepunkte und den Zusatzartikel vom 26. Nov. 1854 zum österreich.-preuß. Vertrag v. 20. April 1854. Nr. 254 (I. 354). Nr. 257, 58 (I. 359, 363). Nr. 259, 260, 61, 62 (I. 366—75). Nr. 264 (I. 377). Nr. 266 (I. 383). Nr. 268—273 (I. 387—395).
über den Decembervertrag. Nr. 282, 83 (I. 403, 4).
über die Ausführung der Militärconvention zum Aprilvertrag, Ende 1854 u. Anfang 1855, eventuelle Mobilisirung des Bundesheeres. Nr. 284 (405). Nr. 287 (I. 409). Nr. 291 (I. 413). Nr. 292, 93 (I. 415, 16).
über die Erklärung der beiderseitigen Gesandten am Bunde v. 22. Febr. 1855. Nr. 307 (I. 439). Nr. 310 (I. 443). Nr. 312 (I. 447). Nr. 314 (I. 450). Nr. 321 (II. 13).
über die Depesche des Grafen Nesselrode an den russ. Geschäftsträger in Frankfurt a. M., v. Glinka, und die Note des Letzteren an den Bundes-Präsidialges. Graf Rechberg. Nr. 329, 30 (II. 50). Nr. 332. 33 (II. 54). Nr. 343 (II. 201).
über Oesterreichs beabsichtigte Vorlagen am Bunde, nach Abbruch der Wiener Conferenzen, Juni 1855. Nr. 345 (II. 208). Nr. 361 (II. 244).
über den Bundesbeschluß vom 26. Juli 1855. Nr. 389. 90 (II. 299).
über Preußens Stellung zu den Friedenspräliminarien und der beabsichtigten österr. Vorlage am Bunde, Jan. 1856. Nr. 407, 8 II. 321, 22). Nr. 411, 12 (II. 324, 25).

Pacificationspläne Oesterreichs im Mai und Juni 1856.
Text. Nr. 381 (II. 281—289). Nr. 342 (II. 191—200).
Actenstücke bezügl. der österreich. Pacificationspläne. Nr. 366 (II. 66). Nr. 378—386 (II. 274—297). Nr. 325 (II. 32). Nr. 331 (II. 51).

Pariser Congreß.
Protokolle der Sitzungen des Pariser Congresses. Nr. 420 (II. 362—469).

Seerecht.
Verhandlungen des Pariser Congresses bezüglich einiger Aenderungen im Seerecht. Nr. 420. Prot. 22 (II., 449 ff.) Prot. 23 (II. 462).

Ultimatum
Rußlands an die Pforte. Nr. 80, 81 (I. 95, 96).
der Westmächte an Rußland. Nr. 199 (I. 277).
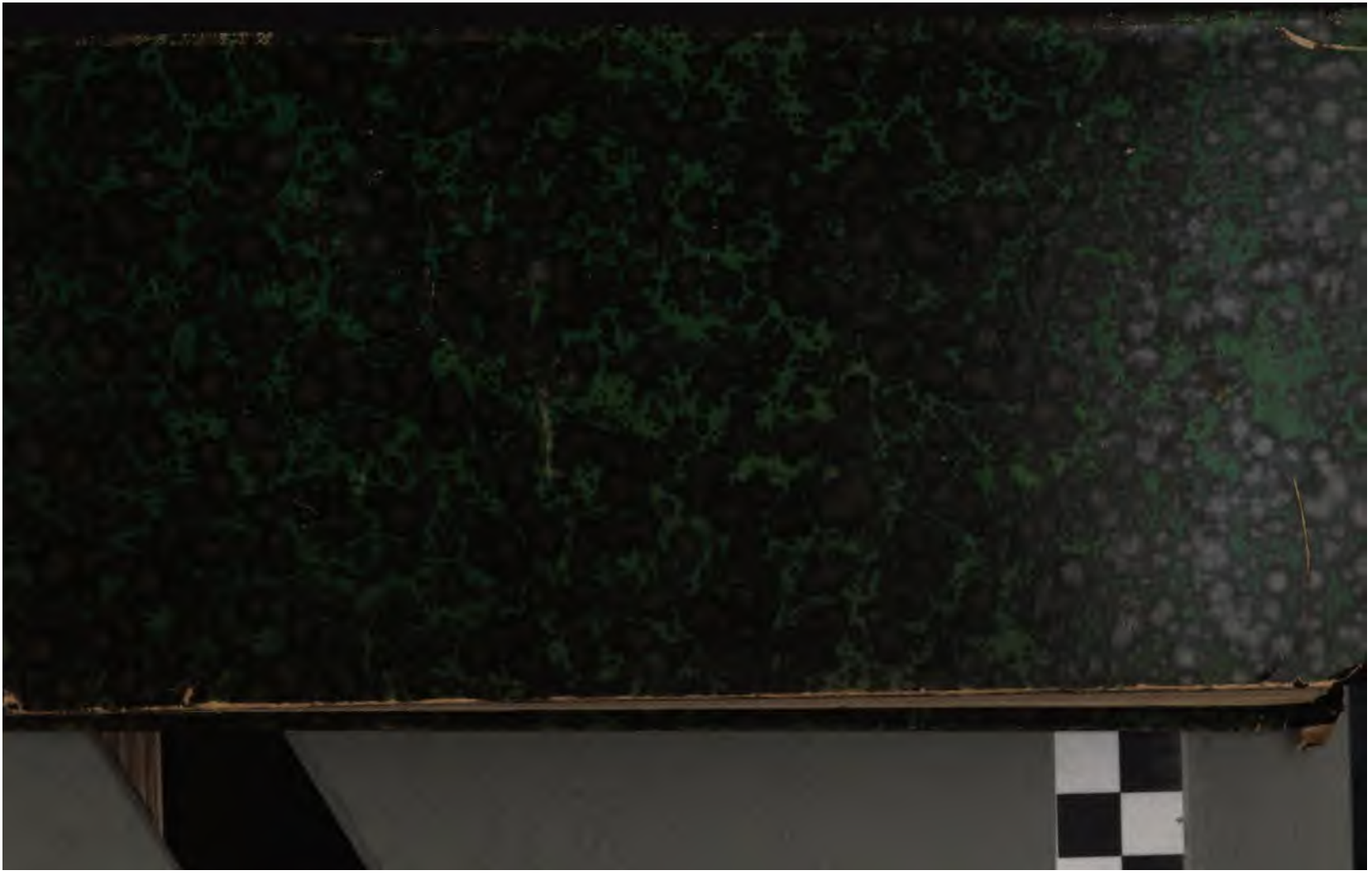
Verträge.
Allianzvertrag zwischen Frankreich, Großbritanien und der Türkei vom 12. März 1854. Nr. 207 (I. 283, 457).
Allianzvertrag zwischen Frankreich und England vom 10. April 1854. Nr. 220 (I. 300, 459).
Allianzvertrag zwischen Oesterreich und Preußen v. 20. April 1854 nebst Zusatzartikel nnd Militärconvention von demselben Datum. Nr. 222, 23. (I. 302, 460).
Vertrag zwischen Oesterreich und der Türkei über die Besetzung der Donaufürstenthümer vom 14. Juni 1854. Nr. 236. (I. 323, 463).
Zusatzartikel vom 26. November 1854 zum Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen v. 20. April 1854. Nr. 274 (I. 396).